

Die Bergarbeiter

Historische Darstellung
der Bergarbeiter-Verhältnisse von der
ältesten bis in die neueste Zeit

==== Von Otto Hue ====



Erster Band





Die Bergarbeiter

Die Bergarbeiter

Historische Darstellung
der Bergarbeiter-Verhältnisse von der
ältesten bis in die neueste Zeit

Von

Otto Hue

11

==== Erster Band ====

Stuttgart 1910

Verlag von J. H. W. Dietz Nachf.



Ee.H

H 8867 be

622127

31.10.55

Die 3. Auflage

Österreichische Technische Hochschule
für Maschinenbau und
Eisenhüttenwesen
Wien

Druck



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Vorgeschichtliches.	
1. Allgemeines	1
2. Kunde von den Bergarbeitern	11
Altertum.	
1. Die Nutznießer der Arbeit	25
2. Betriebseinrichtungen	31
3. Die Lage der Arbeiter	41
4. Vom Sklaven zum Halbfreien	55
Mittelalter.	
Vorbemerkung	70
1. Älteste bergbauliche Nachrichten	71
2. Bergregal und Bergbaufreiheit	79
3. Die Bergarbeiter als unfreie Froner	93
4. Die Befreiung der Knappen	98
5. Bergfreiheiten und Berggewohnheiten	107
a. Der Knappe als Kulturpionier	107
b. Privilegien der Knappen	111
c. Direkte Gesetzgebung durch das Bergvolf	116
d. Die freien Bergstädte	129
e. Die einfachste Betriebsorganisation	143
f. Gewerkschaft und Lehnschaften	156
6. Erlaß der Bergordnungen	170
7. Geistige Verfassung des Bergvolkes	174
8. Geselligkeit und Vereinswesen	185
9. Ursprung, Einrichtung und Tätigkeit der Knappschaftsklassen	191
10. Religiös-politische Bewegungen	213
11. Der „Bergsegen“ und seine Empfänger	221
12. Enteignungspraktiken der Regalherren und Kapitalisten	227
13. Betriebsorganisation und Technik dieser Zeit	232
a. Einteilung der Arbeiterschaft	232
b. Das Beamtenpersonal und seine Aufgaben	234
c. Technische Einrichtungen	240
14. Die Lohnarbeiterklasse	255
a. Anfänge der Lohnarbeit	255
b. Vertragsverhältnisse der Lohnarbeiter	259
I. Allgemeines. Kündigungsfristen, Kontraktbruch usw.	259
II. Arbeitszeiten, Schichtdauer	262
III. Gebinde- und Lohnordnungen	269
IV. Lohnsicherung, Truckverbot	274
V. Schutz gegen Unfälle und Krankheiten	283
VI. Versorgung der Verletzten, Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen. Knappschaftswesen	289
c. Lohnhöhe und Lebenshaltung	294
d. Lohnbewegungen, Arbeitseinstellungen	305

15. Vor den Thoren der neuen Zeit	319
a. Stillstand und Rückgang	319
b. Besondere Ursachen des Niedergangs	323
c. Das Bevormundungssystem auf der Höhe	329
d. Neue Fröigkeit der Arbeiter	332

Aus der Jugendzeit des Kohlenbergbaues.

1. Anfänge der Kohलगewinnung	342
2. Eigentums- und Verwaltungszustände	355
3. Gewinnungstechnik	368
4. Arbeiterverhältnisse	386
5. Vereinswesen, Knappschaftskassen	415

Anhang.

Abbildungen aus dem Harzer und erzgebirgischen Bergbau des Mittelalters. (Nach Agricola und Böhnefß)	427
Anlagen:	
Nr. 1. Bergbrief Leonhard Egelzhaim, Bergrichters zu Schladming. Gegeben am Montag nach St. Margarethentag 1308 (1408)	435
Nr. 2. Fürstlich Münsterbergische Bergfreiheit für Reichenstein. Freitag vor Fastnacht 1484	437
Nr. 3. Württembergische Berggesetze. Patent den 3. Februar 1536. (Auszugsweise)	438
Nr. 4. Chur-Cölnische Bergordnung vom 2. Januar 1669. (Auszugsweise)	439
Nr. 5. Hofkammerbefehl an den Pfleger zu Reichenhall wegen der Salzmairamts-Jurisdiction. Den 29. Jenner 1630	441
Nr. 6. Steuerbefreyung der Bergleute. Den 6. April 1720	441
Nr. 7. Dritte Resolution in Bergsachen. Den 12. Dezember 1772. Von den Büchsen-Pfennigen und der Knappschaftsklasse, auch den Knappschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern	442
Nr. 8. Aachener Kohlordnung von 1602	444
Nr. 9. General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767	447
Verzeichniß der hauptsächlich benutzten Literatur	451

Vorwort.

Mit dem Erstarken der beruflichen Organisation der Arbeiter entsteht auch das Bedürfnis nach einer Geschichte des Berufes. Die Mitglieder einer Gewerkschaft wollen über das Leben und Treiben ihrer Fachgenossen in der Vorzeit unterrichtet sein. Die Vergangenheit soll der Gegenwart lehren, was zur Gestaltung einer besseren Zukunft zu tun notwendig ist. Bei den Bergarbeitern kommt noch besonders in Betracht, daß ihre vornehmsten wirtschaftspolitischen und beruflichen Forderungen erst ganz verständlich werden, wenn man die Geschichte der ältesten Großindustrie, eben des Bergbaues, zu Rate zieht. Unsere Bergwerksunternehmer berufen sich überdies zur Befräftigung ihres Herrenstandpunktes oft auf ältere Rechtsvorschriften, also müssen sich schon deshalb die Arbeiter mit dem, was einst war, vertraut machen. Infolgedessen trug der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, als er den Unterzeichneten mit der Abfassung des nun in seiner ersten Hälfte vorliegenden Werkes beauftragte, sowohl dem Verlangen der Verbandsmitglieder nach berufsgeschichtlicher Belehrung als auch einem Bedürfnis der unmittelbar in der Gewerkschaftspraxis stehenden Verbandsvertreter Rechnung.

Allerdings ging der Auftrag dahin, eine Geschichte der Bergarbeiterbewegung zu schreiben. Aber wenn man die Bewegung verstehen will, mußte ein Totalbild von dem Erdenwallen des Bergarbeiters gegeben werden. Man muß ihn betrachten in seinen Beziehungen zu seinem Arbeitsplatz, zur jeweiligen Produktionstechnik. So wurde ich auch veranlaßt, den Wechselwirkungen zwischen Besitz- und Rechtsverhältnissen nachzugehen. Dabei kam ich in mancher Hinsicht zu anderen Feststellungen und Schlußfolgerungen wie meine Lehrer und Anreger.

Es fehlt nicht an Büchern über den alten und den neuen Bergbau und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, auch nicht an Monographien über die Bergarbeiterverhältnisse eines einzelnen Reviers. Dagegen unternahm ich den Versuch, eine allgemeine Geschichte der Bergarbeiter von ihrem ersten Auftreten bis in die Neuzeit zu schreiben. Alle mir bekannt gewordenen einschlägigen kulturhistorischen, technisch-wirtschaftlichen, rechtsgeschichtlichen und staatspolitischen Tatsachen gruppierte ich zu einem Hintergrund, auf dem ich die Persönlichkeit des Bergknappen hervortreten lassen wollte. Wie weit mir das gelungen ist, muß ich der sachverständigen Kritik zur Entscheidung überlassen.

Um den Zweck meiner Darstellung zu erreichen, sah ich mich genötigt, ihren Rahmen weiter zu stecken, als ursprünglich beabsichtigt war. Ich konnte nicht

umhin, auch die Verhüttung der Mineralien so weit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, als sich dies wegen des intimen Zusammenhanges zwischen dem alten Bergarbeiter und Hüttenmann gebot. Ferner durfte ich die gelegentliche Betrachtung außerdeutscher Arbeiter- und Industriezustände nicht unterlassen, weil manchmal der fragliche Gegenstand, von der Schilderung der vormittelalterlichen Bergarbeiterverhältnisse ganz abgesehen, vergleichsweise am besten zu veranschaulichen war. Endlich hatte ich mit dem bestenfalls in der Volksschule genossenen kläglichen „Geschichtsunterricht“ der Leser, für die mein Buch naturgemäß hauptsächlich bestimmt ist, zu rechnen und mußte deshalb eine Reihe von kulturgeschichtlichen, staatspolitischen usw. Ereignissen erörtern, die dem Leser mit besserer Schulbildung bekannt sind.

Da ich selber häufig die Erfahrung machte, daß die Quellennachweise in einer Unmasse von Fußnoten den Leser stören und ablenken, so verzichtete ich auf diese Methode, wies in Parenthesen auf die gelegentlich benutzten Quellen hin und ermöglichte durch das im Anhang abgedruckte, ausführliche und genaue Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur der Kritik die Nachprüfung meiner Darstellungen.

In einem zweiten Bande, der möglichst bald erscheinen soll, gedenke ich die neuzeitlichen Verhältnisse der Bergarbeiter, ihre Kämpfe um einen gerechten Anteil an ihrem Arbeitsertrag, die gewerkschaftlichen und politischen Strömungen innerhalb der bergarbeitenden Bevölkerung zu schildern. Jedoch fühle ich mich schon jetzt verpflichtet, allen, die mir durch Verschaffung des sehr umfangreichen Quellenmaterials dazu behilflich gewesen sind, diese Arbeit zu vollenden, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Möge dies Buch seinem Zwecke dienen. Es soll meine Kameraden belehren und anspornen, unbeirrt durch die Zufälligkeiten des Tageskampfes den rechten Weg innezuhalten, der zur Befreiung der Arbeit führt! Es soll außerhalb der Bergarbeiterschaft das Verständnis für die große Kulturarbeit des Knappen fördern und werktätige Teilnahme für die sozialen Bestrebungen des von mannigfachen schweren Berufsgefahren umdrohten Grubenproletariats wecken. Glückauf!

Essen-Rüttenscheid, Ende Oktober 1910.

Otto Hue.

Vorgeschichtliches.

1. Allgemeines.

Wenn man die Ahnenreihe des Bergmanns zurückverfolgt, so gelangt man bis in jene dunkle Urzeit, wo die Menschen begannen, ihren unendlich langen Aufstieg aus barbarischer Wildheit zur zweckbewußten Beherrschung der Elementarkräfte in rascherem Tempo zu vollziehen. Der Bergmann stand an der Wiege der Menschheitskultur.

Unschätzbar viele Jahrtausende vergingen bis dahin. Wie lange dauerte es, bis der Mensch die wohlthätige Macht des Feuers kennen lernte?! „Die Erfindung der Feuererzeugung“, schreibt Heinrich Driesmanns (Der Mensch der Urzeit, Stuttgart 1907), „war das einschneidendste und erfolgreichste Mittel, das das Menschengeschlecht zwischen sich und die Natur setzte; und mit ihm ist das Kulturleben und die Kulturentwicklung erst wurzelhaft geworden.“ Mit Hilfe des Feuers und der dauernden Vereinigung mit seinesgleichen wurde der Mensch der sich ihm entgegenstimmenden Gewalten Herr, stellte er die ihm von der Natur gebotenen Kulturhebel in seine Dienste.

Umfangreiche, in verschiedenen Weltteilen vorgenommene Ausgrabungen, zahlreiche Höhlenfunde und bloßgelegte uralte Wohn- und Begräbnisstätten haben den Beweis erbracht, daß es eine Kulturperiode gegeben hat, wo die Menschen noch nicht im Besitz der Metalle waren. Die aufgefundenen Waffen, Werkzeuge und Geräte sind aus Stein angefertigt. Zeugnisse für den Charakter der „Steinzeit“ als einer bestimmten Periode der Menschheitsentwicklung finden sich in allen Weltteilen. Wann der Mensch in die Steinzeit eintrat, niemand kann es auch nur mit annähernder Bestimmtheit sagen. Der französische Forscher Mortillet und der deutsche Hörnes haben an der Hand der Funde eine urgeschichtliche Zeittafel aufzustellen versucht. Danach hat die Steinzeit in Europa in der Mitte des zweiten Jahrtausends vor Christo ihr Ende gefunden. Dänische Urgeschichtsforscher berechnen die Dauer der Steinzeit in ihrem Lande bis 1000 Jahre vor Christo. Mehr oder weniger handelt es sich bei diesen Zeitbestimmungen doch nur um sehr kühne Vermutungen. Zwischen dem Beginn und dem Ende der Steinzeit liegen sicher Jahrtausende. Die kulturell tiefstehenden Völkerschaften auf den Australinseln und in Afrika haben die Steinzeit heute noch nicht überwunden. Noch immer befinden sich diese von den Trägern einer entwickelteren Kultur wenig oder gar nicht beeinflussten Horden im Gebrauch steinerer Waffen und Werkzeuge.

Eine Anzahl von Funden mannigfachster Art läßt erkennen, daß der Mensch, als er die Brauchbarkeit gewisser Gesteinsarten (vor allem des Feuer- oder Flintsteins) bemerkte, sie zunächst im unbearbeiteten Zustande, so wie sie sich vorfanden, benutzte. Das erste Messer war vielleicht ein scharfer Feuersteinpflitter. Passende Steine, mit Weidenruten an einem Holzstiel befestigt, dienten als Hämmer. Kleine spizige Steine fanden als Lanzen- und Pfeilspitzen, längere schmale Stücke als Schwerter Verwendung. Nach

unbestimmbaren, zweifellos sehr langen Zeiträumen lernte der nimmer-rastende Mensch den Nuzstein zweckentsprechend, schließlich auch kunstvoll bearbeiten und polieren. Die aus der letzten Periode der Steinzeit stammenden Waffen, Werkzeuge, Hausgeräte, Schmuckstücke usw. fallen oft durch gefällige Formen, einen hochentwickelten Kunstsinne ihres Erzeugers auf. Der Vormensch erfand sogar eine Maschine zum Durchbohren des Steines! Neuerdings hat Dr. Robert Farrer-Strassburg über eine Bohrmaschine des Steinzeitmenschen eine Abhandlung in der „Technischen Rundschau“ (Nr. 20 des „Berliner Tageblatts“, 1908) veröffentlicht. Danach war diese vermutlich älteste Gesteinsbohrmaschine wie im folgenden beschrieben konstruiert: Zwischen zwei Holzbalken wurde ein aus sehr hartem Material (vielleicht ein Edelstein, Diamant?) gefertigter Bohrer gespannt und mit einem Jagdbogen in rotierende (drehende) Bewegung gesetzt, ähnlich dem noch jetzt gebräuchlichen „Fiedelbohrer“. Selbst die Kernbohrung, 1720 wieder neu erfunden, verstand der vorgeschichtliche Werkzeugmacher. Die zugerichteten Hammersteine usw. wurden für die Anbringung der Stiele durchbohrt. Ein bedeutender Fortschritt, von unermesslicher Wichtigkeit für die Kulturentwicklung.

Das wachsende Bedürfnis an Steinfabrikaten ließ sogar eine förmliche Industrie entstehen! Wenn sich der brauchbare Stein nicht in genügender Menge in oberirdischen Brüchen vorfand, wurden unterirdische Baue angelegt! Der Bergarbeiter begegnet uns somit schon in der Steinzeit! Zwar nur in schattenhaften Umrissen, aber doch schon erkennbar. Feuersteingruben, zum Teil bedeutenden Umfangs, sind aufgedeckt worden vorzüglich in Frankreich, Belgien und England. Im letztgenannten Lande, bei Brandon in der Grafschaft Durham, hat man 254 Schächte von 6 Meter Weite und zirka 15 Meter Tiefe vorgestunden! Beweis für einen hier einstmals umgegangenen bedeutenden Bergbau auf Feuerstein. In jener Zeit mußte die Aufschließung eines mächtigen Lagers guten Feuersteins ungefähr dieselbe wirtschaftliche Bedeutung haben wie heute die Entdeckung einer großen Erz- oder Kohlenablagerung. Um die Feuersteingruben oder -brüche herum haben sich wahrscheinlich viele Menschen angesiedelt, teils als Bergarbeiter, teils, wenn eine Arbeitsteilung eingetreten war, als Weiterverarbeiter des Nuzsteins. Wo er sich reichlich und in vorzüglicher Güte gewinnen ließ, da war die Basis für die Kulturentwicklung am günstigsten. Wie dies zum Beispiel im nordfranzösischen Sommetal mit seinen feuersteinreichen Kreideseifen der Fall war. Hier nahm die Bevölkerung einen ungewöhnlich schnellen Aufschwung. Die Erzeugnisse der dortigen Steinverarbeitung verraten einen besonders hohen Grad von Kunstfertigkeit. Hörnes nennt darum das Tal des Sommesflusses den „klassischen Boden einer vorweltlichen Kultur“. Solche reichsegneten Fund- und Verarbeitungsstätten des Feuersteins versorgten das ganze Land mit ihren Erzeugnissen. Es muß auch ein reger Tauschhandel getrieben worden sein, denn es sind Feuersteingeräte weit von ihrem, aus bestimmten Merkmalen erkennbaren Erzeugungsort gefunden worden.* Die Fabrikation muß eine massenhafte

* Felix Somlo schreibt: „Einer der allerältesten Tauschartikel im Stammesverkehr der Urvölker ist der Stein als Werkzeugmaterial. Über diese geradezu

gewesen sein, wenn wir die Erfahrungen an einer neueren Fundstätte berücksichtigen. Nach der Zeitschrift für Ethnologie (3. Heft 1908) entdeckte Eduard Arning auf der Insel Hawaii, 12 000 Fuß hoch vor einer Höhle am Berge Maunefen, eine Steinbeilwerkstatt. Dort fand sich ein großer Haufen roher ungechliffener, beim Absprengen verunglückter oder in der Form mißratener Steinärzte vor. Der Haufen erreichte die Höhe von 15 Fuß. Er mochte aus Tausenden von Steinärzten bestehen! Solcher „Werkstätten“ soll es auf Hawaii mehrere geben, berichtet der genannte Reisende nach Mitteilungen dritter. Welche Höhe mag die Produktion steinerer Gerätschaften, Waffen usw. erst in den großen westeuropäischen Gewinnungsbezirken des Feuersteins angenommen haben, wenn schon auf Hawaii in einer Werkstatt die Zahl der unfertigen, mißratenen Steinbeile in die Tausende ging. Die in die Kreidefelsen der Insel Rügen eingelagerten Feuersteine sind von den Urzeitbewohnern der Ostseeküste gleichfalls umfangreich ausgebeutet worden.

Scharfe Zeitgrenzen zwischen der Stein- und der späteren Metallzeit lassen sich nicht ziehen. Niemals wird eine Kulturperiode glatt von der anderen abgelöst, sondern der Übergang vollzieht sich allmählich und ungleich. Man braucht nur an die Entwicklungsgeschichte eines Volkes zu denken, dem aus irgend einem Grunde die Benutzung seiner metallischen Bodenschätze fremd blieb (das vielleicht überhaupt keine besaß), um zu verstehen, warum in demselben Weltteil gleichzeitig mit der Metalltechnik die Steinzeit fortleben konnte. Metallunkundige Völker existierten im Altertum und Mittelalter noch, während Völker mit einer hochentwickelten Metalltechnik schon längst in den Dunst der Sage verschollen waren. Manche Vergessenen sind dank der neuzeitlichen Forschungen (Höhlen- und Gräberfunde, Ausgrabungen, Schriftentzifferungen) aus dem vorgegeschichtlichen Dunkel aufgetaucht. Die Grenze zwischen dem, was urkundlich verbürgt oder nur sagenhaft auftritt, verschiebt sich darum unaufhörlich. —

Weil ohne die Gründung fester Ansiedlungen und die Ausbildung organisierter Gemeinwesen eine andauernde Kultivierung des Menschengeschlechts ausgeschlossen gewesen wäre, darum eignet einem anderen Naturprodukt, das schon in unvordenklicher Vorzeit auch bergmännisch gewonnen worden ist, eine ganz außerordentliche kulturgeschichtliche Bedeutung. Wir meinen das Salz!

Die uralten Salz- oder Hallorte sind vornehme Pflanzstätten menschlicher Gesittung geworden. An den Salzfundorten ließen sich die nomadisierenden Volksstämme gern nieder. Um die wertvollen Salzquellen entstanden grimmige Kämpfe. Der Stärkste setzte sich in den Besitz des Heißbegehrten. „Salz und Brot“ ist das Einfachste und Äußerste, dessen der

typischen Tauschgeschäfte sind wir bezüglich Australiens heute bereits vorzüglich unterrichtet. Den harten Grünstein, der als Material der Steinbeile geschätzt wird, schleppen die Eingeborenen Hunderte von Meilen weit. Sie erhalten denselben von anderen Stämmen für geschätzte Produkte ihrer eigenen Distrikte, wie roten Ocker zum Bemalen des Körpers. Dieser Handel ist derart entwickelt, daß friedliche Händler selbst durch Stämme, die sich im Kriegszustand befinden, unbehelligt durchgelassen werden.“ (Der Güterverkehr in der Urgesellschaft, von Felix Somlo. Leipzig und Brüssel 1909.)

Mensch bedarf, gilt als die unentbehrlichste Urspeise. Das Salz betrachteten die Naturvölker als eine „Spende der Götter“. Es war deshalb geheiligt. Wem Salz und Brot gereicht wurde, der durfte sich selbst in Feindesland gesichert fühlen. Eine Reihe der ältesten Gemeinden in Deutschland und Österreich verdankt dem in ihrem Gebiet gefundenen Salze ihre Gründung, zum Beispiel Halle a. d. Saale, Salzkotten, Sulzbach, Hallstadt, Reichenhall, Salzbürg. In diesen Ortsbezeichnungen sollen auch die uralten Benennungen des Salzes fortleben. Hehn vertrat die Ansicht, die Entstehung mancher Salinen auch in Mittel- und Norddeutschland sei vielleicht auf keltische Wanderarbeiter zurückzuführen. Es wird ziemlich allgemein angenommen, daß die Kelten, ein weitverbreitetes Volk, welches im jetzigen österreichischen Alpengebiet vor dem Eindringen der römischen Eroberer ausgedehnte Salzgewinnung, Bergbau und Metallverarbeitung betrieb, vielfach zu ihrer Zeit als die bergmännischen Lehrer auftraten. Von dem alten Bergarbeiter wissen wir, daß ihn ein unbezähmbarer Wandertrieb auszeichnete. Darum ist schon glaubhaft, daß die altkeltischen Bergarbeiter, Salzbereiter und Metallarbeiter, ob als freie Wanderarbeiter oder als kriegsgefangene Sklaven stehe dahin, ihre Kenntnisse auch in stammesfremden Gebieten verwerteten.*

Eine uralte Art der Salzgewinnung ist auch heute noch in Ländern mit sogenannten Salzseen üblich. Die Ausscheidung des Salzes aus dem Wasser geschieht dort durch natürliche Austrocknung. Die Sonnenwärme verrichtet die Arbeit des Salz sieders. In seinen 1909 herausgegebenen Reiseberichten über: Die Engländer in Indien, entwirft Graf Hans von Königsmark dieses anschauliche Bild einer ursprünglichen Salzgewinnung: „Ist das Tal dort vor uns noch mit Schnee bedeckt?“ „O nein,“ lachen die Afridis, „das ist alles Salz.“ In der Tat, ein Salzmeer inmitten der steinigten Fluten. Kalkutta nutzt diese Goldgrube, und ein einziger Engländer überwacht den Betrieb. Er leitet den sachgemäßen Einschnitt in die salzigen Lager und wiegt jede einzelne Kamelladung persönlich ab. Ich treffe ihn vor seiner Wage. Eine lange Reihe befrachteter Kamele schließt vor ihm auf, und Karawanen auf Karawanen harren der Abfertigung. Ein Kamel nach dem anderen, ein prüfender Blick auf die Gewichte, ein Strich in dem großen Buche und — ein resignierter Seufzer: „Himmel, Salz und Kamel tagein tagaus!“ Von einer anderen Art ursprünglicher Salzgewinnung erzählte uns Ritter von Koch-Sternfeld nach russischen Autoren aus dem Steppengebiet der Wolga. Hier bildeten sich infolge salzhaltiger Zuflüsse mehrere Salzseen. Das feste Salz schlägt sich in Schichten auf dem Seeboden nieder:

* Der Hallenser Lokalhistoriker Gustav F. Hertzberg meint, es sei doch sehr fraglich, ob eine stärkere Ausbreitung keltischer Völker nördlich des Erzgebirges und des Böhmerwaldes stattgefunden habe. Mehr Wahrscheinlichkeit besitze die Vermutung, die zwischen der mittleren Elbe und der Werra jahrhundertlang ausgebreiteten Hermunduren hätten, „nachdem sie zunächst in sehr primitiver Weise das Salz abgedampft, indem sie Sole auf brennende Hölzer gossen, die wichtigsten Salzquellen an der Saale durch keltische Arbeiter für sich haben ausbeuten lassen.“ Er nimmt am ehesten an, die Kelten seien als freiwillige Lohnarbeiter in das Salzgebiet eingewandert und hätten hier neben der künstlichen Quellenfassung auch die systematische Salzbereitung durch Sieden der Sole eingeführt. Wann dies geschehen, sei unbestimmt.

„In den Sommermonaten treten jährlich mehr als tausend Arbeiter in den See, lösen die Salzschollen mit Brechstangen ab, türmen sie am Ufer auf, und die Atmosphäre reinigt so das Kochsalz von dem starken Zusatz von Glaubersalz und Natron.“ Wie von Koch-Sternfels diese primitive Seesalzgewinnung schilderte, so oder ähnlich mag sie dort schon eine Reihe von Jahrtausenden üblich gewesen sein. Daß wir es nicht mit einer ungewöhnlichen Gewinnungsmethode zu tun haben, beweisen die noch in neuester Zeit von deutschen Reisenden in Innerafrika gemachten Beobachtungen. Es betrifft die von Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg unternommene Expedition in den Kongostaat. Darüber ist in dem 1909 veröffentlichten Werk „Aus innerste Afrika“ zu lesen: „Am Albert-Eduard-See fanden die Reisenden eine ausgedehnte Salzgewinnung. Auf dem Seeboden haben sich infolge starker Niederschläge dicke Salzkrusten gebildet. Gänzlich unbekleidete Arbeiter waten im Wasser umher und lösen die Krusten los. Durch Aufwerfen von Sand und Lehm werden auch drei bis fünf Meter im Quadrat fassende Wannen gebildet, in die das salzhaltige Wasser geschöpft wird. Die Sonnenglut besorgt das Salzsieden. Dieses Salz steht höher im Preis als das vom Seeboden losgebrochene.“ So walddursprünglich oder auf noch viel einfachere Weise werden die vorgeschichtlichen Menschen ihren Salzbedarf gedeckt haben. Sie benutzten wahrscheinlich auch die salzhaltigen Quellwasser (Sole), ohne weitere Zubereitung, als Speisegut. Das Sieden der Sole kennzeichnet dagegen eine höhere Gesittungsstufe. Noch in geschichtlich beglaubigter Zeit „sotten“ die mittelgermanischen Salzbereiter die Sole durch einfaches Übergießen brennender Holzstöbe. Der zunehmende Salzbedarf nötigte aber zur Verbesserung der Produktionstechnik und veranlaßte die Inangriffnahme der Ausbeute des Steinsalzes. Die Ausbeutung der Salzsteinlager geschah ebenfalls schon in vorgeschichtlicher Zeit. Die Förderung des Steinsalzes braucht übrigens durchaus nicht immer aus unterirdischen Bauen erfolgt zu sein. Beuten doch nach einem 1901 erstatteten französischen Konsularbericht die Eingeborenen in Abessinien an den Grenzen von Tigra und Angora die dortigen Salzsteinlager noch in regellosen Tagesbauten ohne bergmännische Kunst aus. Der Konsularbericht sagt weiter: „Die Salzstücke werden übrigens in Abessinien statt Geld in Zahlung gegeben.“ Ein Vorgang, der schon aus den ältesten Zeiten überliefert ist. Das Salz war seinerzeit ein Wertmesser im Tauschhandel, vertrat also die Stelle, die heute unsere Münzmetalle einnehmen. Von vorgeschichtlichen unterirdischen Gruben auf Salz wird noch die Rede sein. —

Wann der Mensch zuerst die Kenntnis der Metalle erlangte und ihre Nützlichkeit erprobte, bleibt in das undurchdringliche Dunkel der Urzeit gehüllt. Auch welches Volk als erstes die Metalle, überhaupt die nuzbaren Mineralien kennen, gewinnen und verarbeiten lernte, ist unaufklärbar. Soweit sich in dieser Hinsicht von Feststellungen reden läßt, ergaben die älteren kulturgeschichtlichen Forschungen, daß die Wiege der Menschheitskultur in Asien zu suchen sei.* In diesem Erdteil und den ihm benach-

* Der älteren Schulmeinung, die den Sitz der Urkultur im Osten vermutet, tritt von jüngeren Geschichtsforschern besonders energisch Dr. L. Wilfer entgegen. Nach seiner Meinung ist die Urheimat des Menschen im äußersten

barten afrikanischen und europäischen Küstenländern des Mittelmeeres entstanden wenigstens die ältesten geschichtlich beglaubigten staatlichen Gemeinwesen des Kulturmenschen. Jahrtausende vor dem Beginn unserer Zeitrechnung waren hier die fortgeschrittensten Völker im Besitz der Metalle, wußten sie kunstfertig zu behandeln.

Gold und Silber sind als die ersten dem Menschen bekannten Metalle zu betrachten. Diese Metalle fallen am ehesten durch ihren Glanz auf. Das Gold findet sich in gebiegenem Zustand auf oder nahe unter der Erdoberfläche vor. Goldkörner führen auch die Flüsse mit sich. Gebiegene Silberadern durchziehen dicht unter der Oberfläche das Erdreich. Der Regen kann sie bloßlegen. Damit ist die Aufmerksamkeit des Menschen auf diesen Schatz gelenkt. Der Nutzungswert dieser Funde blieb dem ersten Finder und vielleicht noch Generationen seiner Nachkommen verschlossen. Erzählen doch neuzeitliche geographische Forscher glaubwürdig, daß ihnen in Zentralafrika von den Negern gebiegenes Gold zum Geschenk oder zum Umtausch gegen wertlose Glasperlen angeboten worden ist. Für diese Neger war der Nutzungswert des Edelmetalls gleich Null. So werden auch die Menschen in vorgeschichtlicher Zeit lange, wie ahnungslose Kinder, sich an den schönglänzenden Metallen erfreut haben, bevor sie ihre Verwertbarkeit herausfanden. Daß einstmals die Menge der offen zugate liegenden Edelmetalle unvergleichlich bedeutender war wie heute, versteht sich am Rande. Bekanntlich sind auch in den kontrollierbaren Perioden des Bergbaues und der Metallindustrie die Fälle von leichtgewinnbaren reichen Gold- und Silberfunden nicht selten. Knüpft sich doch auch an fast jeden bedeutenden Edelmetallbergbau im mittelalterlichen Deutschland irgendeine merkwürdige Geschichte von der „wunderbaren“ Entdeckung des Schatzes. Aus der Neuzeit sei nur an die im Juni 1848 zufällig erfolgte Entdeckung der fabelhaft reichen kalifornischen Goldablagerungen durch einen Mühlen-aussieher erinnert. Beim Abschreiten des Mühlenbaches sah er plötzlich eine Menge gebiegener Goldkörner in dem Flußschlamm liegen. Der Mann konnte ganze Hände voll auflesen. Das war der Anfang der kalifornischen Goldgewinnung. Die australischen Goldfelder soll 1841 der Schäfer Macgregor, nach einer anderen Erzählung 1851 ein Mr. Hargrave, ebenfalls rein zufällig, entdeckt haben. Als die Erdteile noch nicht annähernd so geschäftig und systematisch wie zu unserer Zeit nach Mineralien durch-

Norden zu suchen. (Menschwerdung, Stuttgart 1907). Zusammenfassend schreibt Dr. Ludwig Schmidt: „Die vergleichende Sprachwissenschaft hat längst erwiesen, daß die Germanen mit einer großen Zahl asiatischer und europäischer Völker, den Indo-Franziern, Armeniern, Griechen, Italikern, Thrakern, Illyriern, Kelten, Volten und Slawen, in enger Sprach- und Stammesverwandtschaft stehen, die auf gemeinsame Abstammung von einem Volke, den sogenannten Indogermanen, hinweist.“ Schmidt neigt auch der auf Grund neuester Forschungen entstandenen Ansicht zu, dies Urvolk habe den nördlichsten Teil Mitteleuropas, einschließlich Dänemark und Südskandinavien, bewohnt und sich von hier aus nach Süden, Osten und Westen ausgebreitet. In der jüngeren Steinzeit hätten die Indogermanen noch ungetrennt beisammen gelebt. (Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Abteilung II des von G. v. Below und F. Meinecke herausgegebenen Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte. München-Berlin 1909.)

forscht waren, ist natürlich auch das Vorkommen offen zutage liegender Goldkörner und Silberadern entsprechend häufiger gewesen.

Die älteste Edelmetallgewinnung muß man sich ungemein einfach vorstellen. Von einem eigentlichen „Bedarf“ konnte anfangs doch kaum die Rede sein. Höchstens fanden die glänzenden „Nuggets“ (gebiegene Stücke Gold) als rohe Schau- und Schmuckstücke Verwendung. Der „Goldhunger“ war den Naturkindern fremd. Selbst nachdem begonnen worden war, das Goldsuchen gewerbsmäßig zu betreiben, vollzog es sich, dank der Fülle des vorkommenden Reichtums, jedenfalls noch sehr lange in der rohesten Weise. Wie vielleicht, das lassen die Mitteilungen Sven Hedins über die tibetischen Goldsucher ahnen. Der Forscher erzählt (Transhimalaja, Leipzig 1909), die Goldkörner fänden sich im Sande der Wüste vor: „Jeden Sommer kommt man, um den goldhaltigen Sand aufzugraben, ihn in die Luft zu werfen und die Goldkörner auf einem ausgebreiteten Tuch aufzufangen. Ist der Ertrag reichlich gewesen, so verdoppelt sich im nächsten Sommer die Anzahl der Goldgräber.“ Auf dem Rückwege beladen die Tokpas (Goldgräber) ihre Lasttiere mit Salz aus dem Salzsee, das sie daheim gegen Gerste eintauschen! Wenn wir bedenken, daß noch in jüngster Zeit (Transvaal, Kongo, Kanada) außerordentlich reiche Edelmetallablagerungen ohne bergmännische Vorarbeiten bloßgelegt worden sind, so erscheinen die Nachrichten von den vielen wunderbar reichen Gold- und Silberfunden im Altertum glaubhafter. Wir können uns dann auch leichter vorstellen, wie mässig das Edelmetall in noch viel früheren Zeiten den Fuß des Menschen berührte.

Ungleich wichtiger als Gold und Silber sind die „unedlen“ Metalle: Eisen, Kupfer, Blei, Zinn usw. für die Kulturentwicklung geworden. Die steigende Verwendung dieser Metalle charakterisiert ganze Kulturperioden. Weil in bestimmten Zeitabschnitten, was aus massenhaften Ausgrabungen geschlossen wird, die Menschen ihre metallischen Gebrauchsgegenstände vorzüglich oder gar ausschließlich aus einer Mischung von Kupfer und Zinn (Bronze) anfertigten, darum haben die Archäologen (Urgechichtsforscher) diese Zeit die Bronzezeit genannt. Jene Kulturperiode nun, die sich durch die Verbreitung eiserner Waffen, Werkzeuge, Haus- und Ackergeräte usw. auszeichnet, hat hiervon ihren Namen erhalten. Welche davon die frühere Gesittungsstufe in der Menschheitsgeschichte war, darüber herrscht unter den Fachgelehrten keine Einstimmigkeit.

Wir sind nicht berufen, in diesem kulturgeschichtlichen Streite Stellung zu nehmen. Aus technischen Erwägungen heraus neigen wir allerdings dazu, uns auf die Seite der Forscher zu stellen, die dem Eisen die ältere Geschichte zusprechen. Wann das Eisen entdeckt worden ist, das „feststellen zu wollen“, sagt Dr. Ludwig Beck in seiner Geschichte des Eisens, „ist ein ebenso vergebliches Beginnen, als über den Weg, die Art und Weise dieser Entdeckung Theorien aufzustellen. Wir finden das Eisen bereits in mannigfachem Gebrauch beim Eintritt der ältesten Kulturvölker in die Geschichte.“ Ob der Steinzeit die Bronzezeit oder die Eisenzeit gefolgt ist, oder ob Eisen und Kupfer ziemlich gleichzeitig in Gebrauch kamen, oder ob eine allgemeine Verwendung von Bronze in einer späteren Periode stattfand, das ist immer noch strittig. Die technischen Gründe, die von Beck, ihm zustimmend von

Freise, Ledebur und anderen vorgebracht werden für ihre Ansicht, die Bronzedarstellung gehöre in der Regel einer späteren Zeit an, sind kurz folgende: Bronze ist eine künstliche Mischung von Kupfer und Zinn. Eisenerze kommen sehr viel häufiger vor und lassen sich leichter aususchmelzen als Kupfererze. Ehe das Eisen vollends schmilzt (Gußeisendarstellung), geht es in einen breiartigen Zustand über, der schon das Weiterverarbeiten durch Schmieden usw. gestattet. Gußeisen haben die ältesten Schmelzer nicht gefannt; sie vermochten in ihren Ofen nicht die für die Gußeisenerzeugung nötige Schmelztemperatur (mindestens 1220 Grad Celsius) zu erzielen. Schmiedbares Roheisen aber ist aus den Erzen schon bei etwa 700 Grad zu gewinnen. Um Kupfer zu schmelzen, bedarf es einer Ofentemperatur von mindestens etwa 1100 Grad. Es ist darum nicht wahrscheinlich, daß die alten Schmelzer die viel schwierigere Mischung des Kupfers mit dem außerdem sehr selten vorkommenden Zinn eher verstanden als die leichtere Ausscheidung des Roheisens aus seinen massenhaft vorkommenden Erzen. Um eine Mischung wie die Bronze vornehmen zu können, dazu gehört schon eine ziemlich hoch entwickelte Metalltechnik. Diesen technischen Erwägungen steht freilich die Tatsache überaus zahlreicher Bronzefunde in den verschiedensten Welt- und Landesteilen entgegen, auch die Erfahrung, daß eiserne Fundstücke in den aufgedeckten uralten menschlichen Siedlungsstätten oft gänzlich fehlen oder nur vereinzelt neben zahlreicheren Bronzestücken zutage geschafft worden sind.

Wie kam aber die im Vergleich zu der Eisenerzeugung technisch schwieriger herstellbare Bronze zu ihrer außerordentlichen Verbreitung? Daß sie meistens Eigenfabrikat war, erscheint unglaublich schon wegen des seltenen Zinnvorkommens. Näher liegt die Annahme, die in den räumlich weit voneinanderliegenden Gebieten gefundenen vielen bronzenen Erzeugnisse seien auf dem Handelswege von den in der Metallverarbeitung höherstehenden Völkern den tieferstehenden zugeführt worden. Nachdem habe sich auch hier unter fremder Anleitung die Bronzetechnik entwickelt. Da sich die weichere, glänzende Bronze leichter zu kriegerischen und friedlichen Gebrauchsgegenständen verarbeiten läßt, auch das Bedürfnis nach prächtigem Schmuck besser befriedigt als das spröde, nur mattleuchtende Eisen, so wird sich der Gebrauch von bronzenen Gegenständen um so mehr eingebürgert haben, wenn es den betreffenden Völkern an einer eigenen Metallindustrie fehlte, aber andere wertvolle Landesprodukte die bronzebringenden fremden Handelsleute zum Tauschhandel anlockten. Daß zum Beispiel phönizische Kaufleute frühzeitig Handelsexpeditionen zu den „barbarischen“ Bemohnern West- und Mitteleuropas unternahmen, dorthin auch die Erzeugnisse ihrer hochentwickelten Metallindustrie — die Phönizier gelten als die Erfinder der Bronzemischung, bestimmt sind sie hervorragende Metallindustrielle gewesen — brachten, wird ziemlich allgemein als sicher angenommen. Ob die Phönizier auch schon in dem zinnreichen Britannien (England) waren, von dort Zinn für ihre Bronzefabrikationen holten, ist noch immer ungewiß. Welche Bedeutung dem Handelsverkehr zwischen den alten Industriebezirken am Mittelmeer und den Völkern an den Küsten der Ost- und Nordsee vor unserer Zeitrechnung zukommt, dafür sind auch erst verhältnismäßig wenige Anhaltspunkte ermittelt. Daß griechische und italische Händler schon vierhundert

bis fünfhundert Jahre vor der Teutoburger Waldschlacht (9 nach Christo), vom Schwarzen Meer durch das heutige Galizien, Schlesien und Posen bis an die Weichselmündung wanderten, um dort den vielbegehrten Bernstein, vielleicht gegen Erzeugnisse der südeuropäisch-kleinasiatischen Metallindustrie, einzutauschen, scheint erwiesen. Wenigstens versichert es J. N. von Sadowsky in seiner Studie über die griechisch-römischen Handelsstraßen vom Pontus (Schwarzes Meer) zur Weichselmündung. Die Etrusker, ein vor den Römern in Mittelitalien herrschendes, metallkundiges und sehr betriebsames Volk, seien „in der Mitte des fünften Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung“ an der baltischen Bernsteinküste gewesen. Die Etrusker standen vermutlich auch in regem Handelsverkehr mit den alten Kulturstätten im oberösterreichischen Alpengebiet (Hallstatt), was die hier vorgefundenen, etruskischen Einfluß verratenden Bronzegegenstände andeuten. Die in ihrem vollen Umfang noch lange nicht bekannten, auch nicht vollständig aufzuhellenden Handelsverbindungen zwischen den Siedlungen vorgeschichtlicher Kulturvölker werden gewiß unter diesen auch die Kenntnis der Metallgewinnung und -verarbeitung vermittelt haben. Dadurch wäre schon ein gut Teil der Herkunft der über große Weltteile zerstreuten Bronzefunde erklärt.

Selbstverständlich haben mehrere Völker auch ohne Beeinflussung von außen die gleichen oder sich merkwürdig ähnelnden Fortschritte in der Metallurgie gemacht. Hierfür liegen positive Beweise vor. (Wir erleben ja übrigens noch häufig, daß wichtige Erfindungen fast zur gleichen Zeit von mehreren Personen unabhängig voneinander gemacht werden.) Begabte Völker konnten ohne fremden Einfluß die Gewinnung der Mineralien und ihre kunstfertige Verwertung erlernen, wenn sonst die natürlichen Vorbedingungen gegeben waren und keine künstlichen Hemmungen eintraten. Dem Forscher treten deshalb in verschiedenen Erdteilen sich auffallend ähnelnde metalltechnische Kulturdenkmäler entgegen, ohne daß eine gegenseitige Beeinflussung der in Frage kommenden Völker angenommen werden kann, geschweige denn sich nachweisen läßt. War doch manches uralte Kulturzentrum durch unwegsame Gebirge derart isoliert von der Außenwelt, daß seine Kultur einen eigenartigen Weg nehmen mußte. Dies dürfte nicht selten gerade in den ältesten Bergbau- und Hüttenbezirken der Fall gewesen sein, da sie meistens im Gebirge, fernab von den allgemeinen Völkerstraßen lagen. Die Folge war eine wenig einheitliche Entwicklung der Technik. Dafür nur zwei charakteristische Beispiele: Als die Spanier im sechzehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in das südamerikanische Inkarereich der Peruaner eindringen, waren die auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe stehenden Eingeborenen ohne Kenntnis des Eisens, obgleich es im Lande an Eisenerzen nicht mangelte. (W. H. Prescott, Geschichte der Eroberung von Peru.) Die Werkzeuge waren aus Stein, Kupfer oder Bronze, mit denen die peruanischen Werkleute auch sehr harte Stoffe kunstvoll zu bearbeiten verstanden. Hier stoßen wir auf ein altes Kulturvolk, das selbstständig zur Kenntnis der Bronzedarstellung, also zu einer respektablen Metalltechnik kam und doch die technisch leichtere Gewinnung von Eisen, des volkswirtschaftlich wichtigsten Metalles, nicht verstand. Zu einer Zeit nicht verstand, wo die Eisenkultur in Asien und Europa schon seit Jahrtausenden

existierte. Kulturhistorisch bedeutsam ist ferner die Mitteilung des Dr. D. Martens (Ein sozialistischer Großstaat vor 400 Jahren), zur Zeit der Eroberung Chiles durch die peruanischen Inkas (herrschende Rasse, aus der der „Alleinherrlicher Inka“ hervorging), etwa um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, hätten die chilenischen Eingeborenen überhaupt noch keine Metalle gebraucht! Es seien nur Werkzeuge, Waffen, Hausgeräte usw. aus Stein verwandt worden. — Allgemein gültige Regeln über die Aufeinanderfolge der großen Kulturperioden (Steinzeit, Eisenzeit, Bronzezeit, oder Bronzezeit, Eisenzeit) lassen sich also nicht aufstellen.

Bedeutungsvolle Anhaltspunkte für die Kulturgeschichte haben ferner die 1854 auf dem Grunde des Züricher Sees, später auch in anderen europäischen Seegebieten (neuerdings von Dr. Otto Froedin auch in Schweden) entdeckten sogenannten Pfahlbauten geliefert. Es sind dies im Wasser auf Baumpfählen errichtete Wohnungen von vielen Menschengenerationen, die bis in die Steinzeit zurückreichen. Auch dann noch wurden die wohl zum Schutze gegen gefährliche Feinde so eigentümlich angelegten Siedlungen bewohnt, als die Steingeräte durch solche aus Metall verdrängt waren. In den jüngeren Pfahlbauten, vorzüglich in denen bei La Tène (See von Neuchâtel), hat man Geräte und Waffen aus Kupfer und Bronze gefunden, auch Eisen, aber „nicht als ordinäres Werkmetall, sondern als kostbares Schmuckmetall“ (Ranke, Der Mensch), was auch mit den griechisch-trojanischen Überlieferungen übereinstimmt, wonach Eisen als das wertvollste Metall galt. Über das Alter und den Charakter der La Tène-Kultur herrschen in den Kreisen der Archäologen ebenfalls widerstreitende Ansichten. Für uns genügt es, zu wissen, daß die verschollenen Bewohner der einer höheren Kulturperiode angehörenden jüngeren Pfahlbauten die Kenntnis der Metalle besessen haben, im Besitz kunstreich gearbeiteter metallener Gegenstände gewesen sind. Ein schlagender Beweis für die intimen Beziehungen zwischen Metallgewinner und Metallverarbeiter und dem kulturellen Aufstieg des Menschengeschlechts. Daneben ist wohl die Frage nach der Priorität des Eisens oder der Bronze von geringerer Wichtigkeit.

Berücksichtigt muß aber auch werden, daß bronzene Gegenstände gegen Rost bedeutend widerstandsfähiger sind als eiserne. Wenn also gewisse Ausgrabungen keine eisernen, sondern nur bronzene Zeugnisse untergegangener Menschengeschlechter ans Tageslicht förderten, so darf daraus doch nicht ohne weiteres auf ein eisenloses Zeitalter geschlossen werden. Der fressende Rost kann hier sein eisenzerstörendes Werk vollendet haben. Für die Beurteilung der Gesamtkulturentwicklung kommt außerdem in Betracht, daß intelligente Völker durch ihre Beherrscher aus politischen und religiösen Gründen mit einer „chinesischen Mauer“ jahrhundertlang von fremden Kultureinflüssen abgesperrt gewesen sein können, deshalb in diesen Ländern die Eigenkultur stagnierte, sich sogar zurückentwickelte. Wenn wir hören, in China sei die Metallgewinnung und -verarbeitung schon Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung gewerbsmäßig betrieben worden, und bedenken, daß heute europäische Bergleute und Hüttenmänner nach China gehen, um dort moderne Grubenbetriebe, Eisen- und Stahlwerke einzurichten, dann wird es uns klar, wie enorm auch künstliche Hemmungen die Entwicklung

der Technik zu hindern vermögen. Im freien Wettbewerb, im friedlichen Austausch ihrer Produkte hoben sich die Völker gegenseitig höher, entwickelten sie am erfolgreichsten ihre geistigen und materiellen Kräfte.

2. Runde von den Bergarbeitern.

Wir haben die Spuren des Bergarbeiters schon in der Steinzeit bemerkt. Von dem Erdenwallen des vorgeschichtlichen Knappen in dieser Periode der Menschheitsgeschichte erzählen nur noch die aufgedeckten unterirdischen Baue. Aber sie allein zeugen schon berechtigt für die kulturgeschichtlich ungemein wichtige bergmännische Tätigkeit. Der Grubenarbeiter in der Steinzeit schaffte das derzeitige Rohmaterial für die unentbehrlichsten Gebrauchsgegenstände zutage. Auf der mühevollen und gefährlichen Tätigkeit des Bergarbeiters beruhte nicht zuletzt auch die Kultur jener längst verklungenen Zeiten. Ob ihm damals besser wie heute gedankt wurde? Selbstverständlich muß es fraglich bleiben, ob der Feuersteinbergmann auch den geförderten Stein zu den erwähnten Gegenständen weiter verarbeitete. Unseres Wissens fehlt jeder sichere Anhaltspunkt für eine in jener Zeit etwa schon erfolgte Arbeitsteilung zwischen Bergarbeiter und dem Verfertiger der steinernen Waffen, Werkzeuge usw. Wir können nur vermuten, daß anfänglich der Steingewinner und der Steinverarbeiter ein und dieselbe Person war und erst nach und nach, mit der Ausdehnung und Differenzierung des Gewerbes, die verschiedenen Arbeitergruppen ausgebildet worden sind.

Daß in vorgeschichtlicher Zeit auch schon das Salz durch bergmännische Tiefbauten gewonnen worden ist, dafür sprechen die aufgedeckten uralten Salzbergwerke in den oberösterreichischen Alpenländern. Ein großartiger Mittelpunkt vorgeschichtlichen Gewerbesleißes hat am Hallstädter See im Herzogtum Salzburg bestanden. Hier ist im Jahre 1846 ein riesiges Gräberfeld entdeckt und in den folgenden Jahren umfassend bloßgelegt worden, wobei man eine enorme Ausbeute an reichverzierten, vorwiegend bronzenen, aber auch eisernen Waffen, Schmucksachen und Hausgeräten machte. Dr. Ed. v. Sacken mutmaßte auf Grund seiner eindringlichen Untersuchung der Gräberfunde, daß die Hallstadtkultur etwa in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends vor Christi Geburt geblüht hat. Um aber einen so hohen Grad der Metalltechnik, wie ihn die Hallstädter Fundstücke verraten, zu erreichen, dazu bedurfte es einer sehr geraumen Zeit, wenn man die langsamen Fortschritte geschichtlicher, metallkundiger Völker in Betracht zieht und keine entscheidende Beeinflussung der Technik durch den Austauschverkehr mit höhergebildeten italischen Handelsleuten (Etrusker) annimmt. Mit den Etruskern sollen die Hallstadtbewohner im Handelsverkehr gestanden haben. Das schließen die Altertumsforscher aus der eigentümlichen Verzierung mancher ausgegrabener Bronzegegenstände. Sacken war der allerdings umstrittenen Meinung, die eigentlichen Träger der Hallstadtkultur seien Kelten gewesen, die erobernd in das Alpengebiet eindrangen, die Urbewölkerung unterjochten, und dann selber Jahrhunderte später von den Römern mit dem Recht des Stärkeren unterworfen wurden. Münichsdorfer hielt ebenfalls keltische Schwärme (unter dem Namen Taurister be-

kannt), die etwa 600 Jahre vor Christi das Alpengebiet überschwemmt hätten, für die Entwickler der Kultur in den jetzt österreichischen Kronländern Salzburg, Steiermark und Kärnten. Das Gebiet, von den Römern Norikum genannt, ist von diesen 16 Jahre vor Christi erobert worden.

Wie dem auch sei, ob Kelten in Betracht kommen oder nicht, das mögen die Fachgelehrten erwägen; uns interessieren hier die Überreste des in die graue Vorzeit hineinweisenden Hallstädter Salzbergbaus. Es sind senkrechte, auf das Salzlager abgeteuftete Gruben von mehr als 480 Fuß Tiefe entdeckt worden. In der Tiefe wurden gefunden: Holzspäne (zur Beleuchtung der Gruben), Holzscheite, bearbeitetes Rüstholz, die Spitze eines Steinkeils aus schwarzem Serpentin, Reste eines kupfernen Bergmannspickels und andere Denkmäler uralter bergmännischer Tätigkeit. Das Hallstädter Salzbergwerk ist (1811 neu eröffnet) heute noch im Betrieb. Inzwischen wird nun das Steinsalzlager durch Auslaugen mit Wasser ausgenützt. Der ältere Bergbau aber wurde mit senkrecht auf das Salzlager niedergebrachten Schächten betrieben. Man förderte offenbar damals das Steinsalz in Stücken und Blöcken und laugte es außerhalb der Gruben aus. Die vorgefundenen Werkzeuge bekunden eine uralte Betriebsstätte. Wenn man berücksichtigt, daß sich im Bergbau jahrhundertlang die technischen Hilfsmittel und Handwerkszeuge wesentlich gleichblieben, dann darf ein mehrtausendjähriges Alter der Hallstädter Steinsalzausbeutung angenommen werden. Sie ist wahrscheinlich noch viel älter als die aufgedeckte Gräberstätte. In den ältesten Schächten sind keine eisernen, wohl aber noch steinerne Werkzeuge usw. entdeckt worden. Nun können allerdings die etwa doch gebrauchten eisernen Werkzeuge ganz durch Rost zerstört worden sein. Mit der Möglichkeit muß gerechnet werden. Aber die Benutzung von eisernen oder gar stählernen Werkzeugen hätte an den bearbeiteten Gesteinschichten charakteristische Spuren hinterlassen müssen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die alten Bergleute sich mit dem schlechteren Gestein aus Stein, Kupfer und Bronze beholfen hätten, wenn ihnen schon das weit bessere Werkzeugmetall bekannt gewesen wäre. Oder damals war das Eisen dort ein seltenes Nahrungsmittel, was auch für das Uralter dieses Bergbaues spräche.

Hinsichtlich des Kindesalters der Metallgewinnung und -verarbeitung können wir einigermaßen aus den Produktionsmethoden der noch in geschichtlicher Zeit auf einer sehr niedrigen Stufe der Metallurgie stehenden Völker schlussfolgern. Zweifellos ist ursprünglich und noch auf sehr lange Zeiträume hinaus die Bergarbeit, das Schmelz- und das Schmiedewerk von ein und denselben Personen verrichtet worden. Eine Arbeitsteilung zwischen Bergarbeiter und Schmelzer hatte sich auch in Deutschland selbst dann noch vielfach nicht vollzogen, als das volle Licht der Geschichte dieses Land längst beschien. Vergeblich ist es, selbst auch nur für dieses Gebiet, dessen Urgeschichte der Gegenstand außerordentlich fleißiger und umfassender Forschungen war und ist, das erste Auftreten des Erzbergmannes und Metallschmelzers feststellen zu wollen. Die Phantasie des Volkes hat sich deshalb dieses anregenden Stoffes bemächtigt. Schein und Wirklichkeit verwoben sich mit der Zeit zu einem romantischen Bilde. In den germanischen Volksagen und Märchen von geheimnisvollen, im Waldesdickicht,

in schaurigen Höhlen hausenden Kobolden, Zwergen, Heinzelmännchen, Bergmännlein oder wie die rätselhaften Wesen sonst noch getauft wurden, lebt die Erinnerung an ein vermutlich körperlich schlecht entwickeltes Urvolk fort, das sich im Besitz bergmännischer und metallurgischer Kenntnisse befunden haben wird. Diese Erinnerungen klingen auch wider in den uralten Bergmannsgeschichten vom „schrecklichen Berggeist“, dem fürchterlichen Kobold der Grubentiefe.

Im schwer zugänglichen Waldgebirge, fern von menschlichen Siedlungen, lagen die ältesten Erzgruben und Schmelzen. Denn im Walde war auch das Feuerungsmaterial (Holz, Holzkohlen) zur Hand. Hier wählte darum der Schmied seine ersten Arbeitsstätten, entwickelte sich ein heimliches, geschäftiges Treiben der ruhigen Gesellen. Wie es in dem Siegfriedsliede heißt: „Und als er ging in den finstern Wald, kam er zu einer Schmiede bald!“ Vielleicht verbarg sich der metallkundige, schwächliche Ureinwohner absichtlich vor den körpergewaltigen Eindringlingen in das Urwaldgebirge, lag dort seiner metallverarbeitenden Tätigkeit ob und trat nur zeitweilig, um sein Arbeitserzeugnis gegen Nahrungsmittel usw. auszutauschen, aus dem Waldesdunkel hervor. Das Volk verwob diese schreuen, stammesfremden Waldbewohner in einen Kranz von Sagen.

Auch die alten Völker an dem Mittelmeergestade und am Schwarzen Meer schrieben die erste Kenntnis der Metalle, vorzüglich ihrer künstlichen Verarbeitung, einem unbestimmbaren Volk von Zwergen (Pygmäen) zu. Das Volk der Turanier, vermutlich Ureinwohner der die mesopotamische Ebene (in den Gebieten der asiatischen Flüsse Euphrat und Tigris) umsäumenden Gebirgszüge, sollen die Erfinder der Metallgewinnung und -verarbeitung gewesen sein. Sie leben in der sagenhaften Überlieferung als ein kleingewachsenes Volk fort. Ihr Stammvater soll der in der Bibel als sehr erkundig gepriesene Tubalkain gewesen sein, dessen Namen geradezu der „Eisenschmied“ bedeutet. Den alten Griechen galt die Insel Kreta als die Urheimat der Eisengewinnung. Dort war einer der ältesten Wohnsitze der Daktylen und Kuraten, „jener dunklen Genossenschaft von Metallarbeitern, die aus Phönizien eingewandert, ihre religiösen Gebräuche mitgebracht haben“. Für die hohe Wertschätzung des Eisens bei den Alten spricht deutlich, daß sie seinen Ursprung einem ihrer Götter oder einem Göttersproßling zuschrieben. Die Griechen verehrten Prometheus, die Römer den Vulkan, die Germanen den „Weltordner“ Odin als Eisenspende.

Oft weisen nur noch die Namen der Orte darauf hin, daß sich hier vor unvordenklichen Zeiten die Menschen abmühten, dem Erden Schoße seine mineralischen Schätze zu entreißen. Wie eine der ältesten Gewinnungsmethoden der Edelmetalle beschaffen gewesen sein kann, haben wir nach dem Bericht Sven Hedin's begreiflich zu machen versucht. Es konnten ungeheure Zeiträume vergehen, ehe das Verlangen der vorgehichtlichen Menschen nach diesen Metallen nicht mehr durch die ganz oder fast ganz zutage liegenden zu befriedigen war. Welche Mengen dem jungfräulichen Boden ohne eigentliche Bergarbeit entnommen worden sein mögen, dafür liefert der noch verhältnismäßig junge Goldbergbau am Whitwatersrand in Transvaal ein Schulbeispiel. Nach Dr. W. Platner ist dort bis 1900 für 1600 Millionen Mark Gold gewonnen worden, „das in geringer

Entfernung von der Oberfläche abgebaut wurde!“ Der systematische Abbau in größerer Tiefe ist in Transvaal erst neueren Datums. Diese verbürgte riesige Ausbeute macht auch die oft märchenhaft klingenden Nachrichten von dem ungeheuren Edelmetallreichtum altertümlicher Herrscher wahrscheinlich. Wie heute auch Flußgold ohne besondere technische Kunst von halbwildem Eingeborenen in respektabler Menge gewonnen wird, beobachtete die schon erwähnte innerafrikanische Expedition des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg. Unweit des Ortes Kilo im Kongostaat findet sich Gold in einer Tiefe von nur 1 bis 1,50 Meter auf dem Grunde der Kreeks (Wasserläufe). Es sind von den belgischen Unternehmern Schleusen angelegt, in welche die Neger die goldhaltige Erde hineinschaufeln. Das beständig hier durchströmende Wasser schwemmt Steine, Sand usw. hinweg, während das schwerere Gold zurückbleibt. Es werden Stücke von Erbsen- und Bohnengröße, auch größere, gefunden. Man sieht hieraus, daß jetzt noch selbst die gewerbsmäßige Goldgewinnung auf eine verhältnismäßig sehr einfache Art betrieben werden kann. Woraus man schließen darf, daß es viele Jahrhunderte gedauert haben wird, bevor der Mensch dazu überging, zur Befriedigung seines Edelmetallbedürfnisses die Erde in nennenswerter Tiefe zu durchwühlen.

Weit häufiger wie Goldkörner und Silbererze kamen und kommen, frei zutage liegend und dicht unter der Erdoberfläche, Eisen-, Kupfer-, Blei- usw. Erze vor. Sie allein konnten sehr lange und reichlich den Bedarf der Alten decken, lieferten ihnen ein Rohmaterial von hohem Metallgehalt. Die Untersuchung der fast in allen Erdteilen aufgefundenen uralten Schlackenhalben, die meist einzigen Überreste einstiger Schmelzstätten, ergab, daß die Schlacken noch stark metallhaltig sind. Die Erze wurden also nicht gründlich verhüttet. Das war aber auch nicht möglich wegen der sehr einfachen alten Schmelztechnik. Eine unendliche Summe von Erfahrungen mußte erst gesammelt werden, bevor der Mensch zu der Anlage der primitivsten Schmelzgruben im Erdreich kam, sodann die glutverstärkende Hilfe des Windes auszunützen verstand. Wer weiß wie viele Menschengeschlechter sanken nun noch ins Grab, ehe der allereinfachste Blasebalg erfunden war! Die wichtigsten kulturellen Fortschritte sind Kinder der Not. Erst als die zutage liegenden und die leicht im Tagesbau zu gewinnenden Erze ärmer und seltener wurden, der Bedarf dagegen zunahm, da sah sich der Mensch genötigt, in größeren Tiefen nach dem ihm unentbehrlich gewordenen Metall zu suchen. Das wirtschaftliche Bedürfnis drängte zum systematischen Bergbau, spornte den Menschen unablässig zur Vervollkommnung der Bergbaukunst und der Metallverarbeitung an. Wo diese Triebfeder nicht vorhanden war, da blieb die Technik auch bis in das Zeitalter der Dampfmaschine hinein auf einem vorsintflutlichen Stand. Im Innern Bengalens (Ostindien) geschieht wohl noch immer die Erzgewinnung und -verhüttung in der rohen Weise, wie sie Beck schilderte. Einfache runde Schächte von nur fünf bis sieben Fuß Tiefe werden gegraben, dann wird „mit der Hand oder mit der Keilhaue so viel Erz herausgeschlagen, als man erreichen kann“. Die Förderung wird „gesiebt und gewaschen und mit Eselkarren nach den Schmelzhütten gefahren“. Die Ofen sind ebenfalls sehr einfacher Art. Mit Bälgen aus Ziegelfellen facht der Bengale das Schmelzfeuer zur

höheren Gut an. Eine Arbeitsteilung zwischen Erzsammler, Schmelzer und Eisenarbeiter besteht nicht: „Dieselbe Familie sammelt Erz, brennt die Holzkohlen, stellt das Eisen dar und verarbeitet es gleich zu den Artikeln, die von den Dorfbewohnern begehrt werden. Manchmal betreiben die Eisenarbeiter ihr Gewerbe im Umherziehen, indem sie von Ort zu Ort gehen und überall ihren Ofen aufstellen, wo man Eisen braucht und sich Erze und Holzkohlen beschaffen lassen.“ Wir lernen so ein typisches Beispiel einer gewissermaßen hausindustriellen Verarbeitung des selbstgeförderten Erzes kennen, wobei sämtliche arbeitsfähige Familienmitglieder zugreifen müssen. Trotz der eine fortgeschrittene metallurgische Kenntnis verratenden Manipulation des Siebens und Waschens der Erze steht dieser bengalische Erzbergmann und Eisenverarbeiter technisch ungefähr dort, wo vor einem Jahrtausend die „Waldschmiede“ in dem rechtsrheinischen Reiche der fränkischen Kaiser standen. Dennoch vermerkt bereits der bengalische Eisenarbeiter eine in vielen Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden gesammelte Summe technischer Erfahrungen.

Daß sich ziemlich die gleiche Arbeitsmethode in räumlich weit voneinander entfernten Ländern entwickelte, also als eine charakteristische Stufe der Produktionsweise anzusehen ist, dafür liefern die 1841 bis 1844 erschienenen mehrbändigen Reiseberichte des Oberbergrats Josef Ruffegger lehrreiche Belege. Von der Erzgewinnung, der Schmelz- und Schmiedearbeit der Neger in Kordofan (ägyptischer Sudan) erzählte Ruffegger: „Der Abbau des Eisenerzes geschieht auf die denkbar roheste und unwirtschaftlichste Weise. Auf einer Fläche von ungefähr 400 bis 500 Quadratklaster zählte ich bei dem Dorfe El Feradschaab an 350 teils offene, teils verbrochene kleine Tagesschächte.* Jeder solcher Schächte hat einen kreisrunden Durchschnit, einen Durchmesser von oben vier bis fünf Fuß und höchstens eine Tiefe von zehn Fuß. Sobald man mit einem solchen Schacht die oberste Schicht des Eisenerzes erreicht, wird auch das weitere Abteufen eingestellt und es beginnt sogleich der Abbau des Erzes, der darin besteht, daß man das Erzlager bis zum Liegenden durchbricht und dann im Tiefsten des Schachtes die Erze ringsum so weit herausnimmt, als dies, ohne plötzliches Einstürzen befürchten zu müssen, da keine Zimmerung in Anwendung kommt, geschehen kann. Ist dies geschehen, so wird ein solcher Schacht wieder verlassen und dicht daran, meist nur wenige Fuß entfernt, ein neuer begonnen.“ In gleich urwüchsigter Weise verhütteten die Kordofanneger ihre Erze und verarbeiteten das Roheisen zu Waffen usw.: „Um zu schmelzen machen die Eingeborenen im Sande kleine kugelförmige Gruben mit der Spitze nach unten. Der größte Durchmesser einer solchen Grube beträgt 12 bis 14 Zoll und so auch ihre Tiefe.“ Die Grube wurde mit Holzkohlen und zerkleinertem Erz gefüllt, noch ein Haufen Kohlen darauf geschüttet, dann von oben Feuer angelegt. „Mit einem Handblasbalg entfacht der Schmelzer das Feuer zur Schmelztemperatur. Nach einigen Stunden setzt sich die Masse, es werden neue Lagen Erze und Kohlen zugeschüttet, bis nach zehn Stunden sich als Resultat

* Diese Abbauart ähnelt auffallend der in den mittelalterlichen Bergwerksbezirken Deutschlands üblichen, wenn dort der Bergbau „in Aufnahme“ kam.

dieser ersten Schmelzung eisenhaltige Schlacke und noch ungeflossene, zusammengebackene Erze ergeben. Die Schlacke wird einer zweiten und dritten Schmelzung unterzogen. Das Endergebnis ist ein weiches Roheisen. Selten gelingt die Herstellung einer kompakten, schlackenfreien, reinen Eisenmasse. Im günstigsten Falle können die Neger in 12 bis 14 Stunden 15 bis 20 Pfund reines Schmiedeeisen erzeugen. Das gewonnene Eisen ist aber von vorzüglicher Qualität. Die Ausschmiedung des Roheisens zu Waffen, Feldbaugeräten, Scheidemünzen usw. nehmen meist die Schmelzer selbst vor und bedienen sich dazu der vorerwähnten Ofen und Gebläse.“

In diesen Schilderungen des vielgereisten Berggrats Ruffegger tritt uns das Bild einer Mineralgewinnung und -verhüttung vor Augen, wie sie einstmal auf derselben technischen Stufe in ähnlicher Weise auch in Deutschland vor sich gegangen ist. Bei Larydorf in Schlesien (Kreis Steinau) ist erst vor wenigen Jahren eine ausgedehnte uralte Eisengewinnungsstätte aufgedeckt und untersucht worden. (Zeitschrift für Ethnologie, 1. Heft 1909.) Nach den Angaben der Dorfbewohner erstrecken sich die Herdreste — jeder Herd hat eine Grube von etwa 60 Zentimeter Durchmesser und ungefähr die gleiche Tiefe gehabt — auf eine Fläche von etwa 25 Morgen, „was nach einem Befunde bei der Ausgrabungsfläche auf 30000 bis 40000 ursprünglich vorhandener Herdreste an dieser Stelle schließen läßt“. Augenscheinlich war hier in vorgegeschichtlicher Zeit ein bedeutender Eisenerzeugungsbezirk, für den das dort vorkommende, leicht gewinnbare Raseneisenerz gebrochen wurde. Das ganz oder fast ganz freiliegende Erzvorkommen muß, nach der großen Menge der Schmelzherde zu urteilen, ein sehr bedeutendes gewesen sein. Von Tiefgruben erfahren wir nichts.*

Natürlich ging die ursprüngliche Tätigkeit des Erzgewinners und -schmelzers der Urzeit in noch viel einfacheren Formen vor sich. Es muß immer wieder bedacht werden, daß unermesslich lange Zeiträume vergingen, ehe der Mensch auch nur eine Stufe der Technik erklimmen hatte, die uns Kinder des zwanzigsten Jahrhunderts nur zu einem geringschätzenden Lächeln nötigt. Wer vom hohen Kirchturm auf die Straße blickt, dem scheinen alle Passanten nur Zwerge zu sein. Wie ungeheuer langsam der Aufstieg unter bestimmten Umständen gewesen sein kann, dafür fehlt es nicht an Belegen. So machte Professor von Luschan in der Berliner Gesellschaft für Anthropologie (21. November 1908) darauf aufmerksam, daß die von den innerafrikanischen Negern benutzten Blasebälge — aus dem Wollen geschneizte Holzkörper mit Kappen aus Tierhaut oder gar nur aus Bananenblättern — den schon von den alten ägyptischen Hüttenleuten (vor einigen tausend

* Das ist nichts Auffallendes. Auch die in hügeligen Ablagerungen, nur mit einer dünnen Erdschicht bedeckten Manganerzablagerungen in Britisch-Indien sind so mächtig, daß jetzt noch dort Tausende Arbeiter (Ende 1905: 5998 Männer, Frauen, Kinder) jahraus jahrein damit beschäftigt sind, Erzstücke, sehr häufig mit Eisenstangen, loszubringen. Im französischen Kongogebiet gewinnen die Eingeborenen auf ähnliche Weise reiche Kupfererze. Alfons Müllner gibt im ersten Bande seiner Geschichte der Eisenindustrie in den österreichischen Alpenländern nach anderen Autoren eine Schilderung der uralten böhmischen Eisengewinnung, die ebenfalls eine auffallende Übereinstimmung mit der von Ruffegger beschriebenen Eisenindustrie der Kordofaneger aufweist.

Jahren!) gebrauchten merkwürdig ähneln. Eine eigentümliche Mischung roher und verhältnismäßig hochentwickelter Technik lernen wir aus einer von Dr. Guillemain in der „Kolonialen Rundschau“ (Januarheft 1910) veröffentlichten Beschreibung der Eisenindustrie der Kamerunneger kennen: Das verarbeitete Rohmaterial ist meist ohne Tiefbau zu gewinnendes, leichtschmelzbares Brauneisenerz, das in Kamerun sehr häufig vorkommt. Das reichste analysierte Erz von Bagangu enthielt 55,40 Prozent Eisen. Es verschaffte dem genannten Dorfe einen weitverbreiteten Ruhm als Eisenhüttenort. Das Erz wird allgemein in einfachen Rennfeuern (unmittelbare Darstellung von Schmiedeeisen aus den Erzen) geschmolzen; nur in Babungo fand Dr. Guillemain einen niedrigen Schachtöfen. (Das ist auffallend, weil sich in Togo und Ostafrika die Eingeborenen zur Erzverhüttung längst höherer Schachtöfen bedienen.) Die Brauneisenerze werden also sozusagen gegraben wie man Torf sticht und dann in dieser Weise verhüttet: „Gewöhnlich werden Holzkohlen, mit den Erzen gemengt, über einer im Erdboden mit Steinen und reichlicher Kohlenasche ausgekleideten Vertiefung über reiner Holzkohle aufgeschichtet und dann durch einen mit Hilfe eines sehr primitiven Blasebalges erzeugten Windstroms niedergeschmolzen. Der Blasebalg steht zu ebener Erde. Er wird aus einem Holzstück gebildet, das etwa die Gestalt einer halben Birne hat, die man sich nach dem Stielende in einen langen, rings geschlossenen Rüssel verlängert denken muß. In der Mitte trägt die ausgehöhlte Birnenform eine Scheidewand, die sie in zwei Abteilungen teilt. Jede dieser Abteilungen ist mit Tierhaut fest anschließend überspannt, was meist nur durch Zubinden mit Pflanzfasern auf einer zu diesem Zwecke angebrachten Kerbe des Holzrahmens erfolgt. In der Mitte jedes dieser beiden sehr lose gespannten, Trommelfellen vergleichbaren Deckel ist ein Holzstock befestigt. Durch eine abwechselnde auf- und niederdrückende Bewegung beider Stöcke wird nun der freilich sehr geringe Winddruck erzeugt. Durch eine beiderseits von Steinen gestützte, runde rüffelartige Tonform, die vor den Rüssel des Blasebalgs gelegt wird, wird er dem Feuer zugeleitet. Der Blasebalg wird gewöhnlich durch eine ganze Anzahl, sich von Zeit zu Zeit ablösender halbwüchsiger Negerbüschchen in Bewegung gesetzt.“ Das anfangs feinschwammige, zerteilte Metall wird durch mehrfaches Durchrühren der Masse (Puddeln!) möglichst zur Vereinigung gebracht, schließlich die Eisenluppe aus dem Ofen gehoben. Auf einem Steinamboß werden dann mit einem Steinhammer die Eisenteilchen zusammengeschweißt, womit sich gleichzeitig ihre Scheidung von den Holzkohlen- und Schlackenteilchen vollzieht. Dieser reinigenden Bearbeitung wird die Luppe wiederholt unterworfen, bis sie zur Ablieferung an die Schmiede geeignet ist. Dr. Guillemain drückt sein Erstaunen aus über die Zuschläger, die beim Ausschmieden der Eisenluppe geschickt einen mit beiden Händen bewegten abgerundeten Stein als Hammer handhaben. Mit den einfachen Handwerkszeugen — Steinamboß und Steinhammer — erzielen die Schmiede verhältnismäßig genaue Produkte.

Sowohl die Verwendung von Holzkohlen als auch das „Puddeln“ beim Schmelzprozeß sind Merkmale einer schon ziemlich ausgebildeten Eisenhütten-technik. Dagegen gehören die Herdanlage, das Gebläse und nun gar erst die Verwendung steinerne Handwerkszeuge einer weit tieferen technischen

Stufe an. Dann wieder deutet die weitgehende Arbeitsteilung auf ein hohes Alter der Industrie hin: „So beschäftigten sich in Bagangu sowohl wie in Babungo, ganz andere Männer mit der Herstellung der zur Schmelzarbeit erforderlichen Holzkohle, als mit der eigentlichen Schmelzarbeit. In Babungo wurde die Holzkohle sogar auf dem Marke des Ortes gehandelt und von weit her nach dort gebracht. Die Blasebälge waren Spezialfabrikat eines unweit Bagangu gelegenen Dorfes, wenigstens für dieses und einen größeren Bezirk im Umkreis. Die in Bagangu gewonnenen Luppen wanderten ins Eingebornendorf Barmenda, wo sie zu Werkzeugen weiterverarbeitet wurden.“ Wir sagten schon, daß ursprünglich und jedenfalls noch auf sehr lange Zeit hinaus die Erzgewinnung, das Schmelzen und das Schmiedewerk von denselben Personen betrieben wurde. Daß sich aber die Entwicklung unter Umständen auch in einer anderen Linie bewegt haben kann, dafür spricht die Eisenindustrie der Kamerunneger. Im Besitz eines noch unererschöpften Vorrats hochwertiger, leicht schmelzbaren Raseneisensteins konnten sie die Gewinnung der tieferliegenden Erze unterlassen. Würden die Kameruner diese schwerer schmelzbaren Erze benötigt haben, so hätte sich notgedrungen die Bergbautechnik und der Schmelzofenbau höher entwickeln müssen. Unter den gegebenen Verhältnissen beharrte der Bergarbeiter und der Schmelzer bei einem rohen Gewinnungsverfahren, das mit der trotzdem erfolgten Ausbildung der Arbeitsteilung lebhaft kontrastiert. Ebenso wenig harmonisiert die Anwendung des Ruedelverfahrens mit dem Gebrauch steinerne Schmiedewerkzeuge zusammen. Wir sind dadurch ermahnt, den Gang der Entwicklung der Metallgewinnung und -verarbeitung in vorgeschichtlicher Zeit nicht generell zu beurteilen.

Besonders betriebsame und nicht reich mit sozusagen zutage liegenden Erzen usw. hinreichend gefegnete Völker haben zweifellos schon in vorhistorischer Zeit das Erdinnere in erheblicher Tiefe nach metallhaltigen Mineralien (auch nach Edelsteinen) durchwühlt. Uralte unterirdische Grubenbaue auf Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn usw. sind zahlreich aufgefunden worden. Bauart und benützte Werkzeuge lassen erkennen, daß wir es da mit vorgeschichtlichen Arbeitsstätten von Bergarbeitern zu tun haben. In Kleinasien, im südlichen und mittleren Europa, in den Nilländern, im Gebiet des Kaukasusgebirges, in Sibirien, auch in England usw. deckten geologische Forscher zum Teil bedeutende Untertagsbauten auf. Der systemlose, unvollständige Abbau der Erzgänge, das Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen gegen Zusammenbrüche, manchmal auch Funde von steinernen Werkzeugen, bezeugen hinreichend die Aufnahme dieser Gruben schon in einer Zeit aller-einfachster Bergbautechnik. Ruffegger fand im Libanongebirge (Syrien) bedeutende Reste unterirdischer Eisensteingruben, auch die zugehörigen Schmelzstätten (Schlackenhalden). Die Strecken waren nach allen Richtungen hin regellos und niedrig getrieben. Verschmolzen wurde augenscheinlich nur leichtflüssiges Erz, das schwerflüssige warf man auf die Halden. Die Schmelztechnik war also noch wenig entwickelt. Die in Forest of Dean (England) aufgefundenen ausgedehnten alten Eisenerzgruben müssen ebenfalls schon, ihrer Verfassung zufolge, in uralter Zeit in Betrieb gewesen sein. J. F. Reitemeier erzählte nach Reiseberichten aus Nordasien von augenscheinlich ebenfalls vorgeschichtlichen Untertagsbauten auf Kupfer in Sibirien.

Ihre Teufe ging „zuweilen bis auf zwanzig Lachter (altes bergmännisches Maß, gewöhnlich ein Lachter gleich zwei Meter) unter das Gestein“. Der Abbau geschah ohne Regel, auch ein Beweis fehlender marktscheiderischer Kenntnisse. Sicherheitspfeiler und Zimmerung waren unbekannt, oder wurden aus irgend einem anderen Grunde (Raubbau?) nicht angewandt. In den Gruben lagen Überreste wahrscheinlicher verunglückter Arbeiter, ferner steinerne Fäustel, kupferne Keilhauen und Hämmer; von eisernen oder gar stählernen Werkzeugen keine Spur. In einer Grube wurde Schmelzgeschirr und geschmolzenes Kupfer entdeckt. Der Berichterstatter nahm an, die Erze seien gleich in der Grube ausgeschmolzen worden. Das ist aber kaum glaublich. Abgesehen davon, daß das Hineinschaffen des nötigen massenhaften Feuerungsmaterials (Holz oder Holzkohlen) in die engen Gruben unwahrscheinlich ist, wo doch die Erzverhüttung übertage viel weniger Mühe machte, werden die Arbeiter auch schon mit Rücksicht auf den enormen, unerträglichen Rauch es vorgezogen haben, das Erzausschmelzen außerhalb der Schächte zu besorgen. Wahrscheinlicher ist, daß das Schmelzgeschirr und der Kupferbarren in der Grube vor drohenden Feinden versteckt wurde. Das Metall reizte die Begehrlichkeit der Feinde des bergbautreibenden Stammes oder Volkes. War es doch noch im deutschen Mittelalter üblich, die Gruben und Schmelzstätten mit Schutzwehren (Mauern usw.) zu umgeben. Aus der Notwendigkeit, in der Zeit des Faustrechts gegebenenfalls die berg- und hüttenmännischen Ansiedlungen, die ja meistens im einsamen Waldgebirge entstanden, vor beuteluftigem Gesindel „edlen“ und „unedlen“ Geschlechts zu verteidigen, entstand das Waffenrecht der mittelalterlichen deutschen Knappen und Hüttenleute.

Über ein vorgeschichtliches Kupferbergwerk auf dem Mitterberg bei Bischofshofen in den Salzburger Alpen hat Dr. M. Much eine hochinteressante Abhandlung veröffentlicht, die um so anregender wirkt, als sie auch die Zusammenhänge zwischen den zahlreichen alten Bergbauen auf Metalle im deutsch-österreichischen Alpengebiet und der schon besprochenen Hallstädter Kulturperiode erörtert. Das Mitterberger Kupferbergwerk ist eines der merkwürdigsten Denkmäler uralter bergmännischer Tätigkeit, und deshalb rechtfertigt sich seine ausführlichere Besprechung. Durch Zufall wurde 1827 von einem Bauern am Westgehänge des Hochfeils, auf dem sogenannten Griesfelde, goldglänzendes Erz gefunden. Beim bergmännischen Verfolgen des Fundes entdeckte man schließlich die Überreste eines uralten Bergbaues auf Kupfererze und in der Nähe der Grubenbaue die Schmelzstätten. Much gelangte nach eingehender Untersuchung zu dem Schluß, daß diese Erzgewinnung und -verschmelzung schon in vorgeschichtlicher Zeit vor sich gegangen sein müsse. Weder in der Erinnerung der ältesten Bergbewohner, noch in den Ortsnamen und -sagen erhielten sich Anklänge an einen ehemals in der Gegend betriebenen Bergbau. Auch in den seit Jahrhunderten sorgfältig geführten landesherrlichen Archiven war keine Urkunde über ein Kupferbergwerk auf dem Mitterberg zu ermitteln. Eine aus einer der alten Schlackenhalben gegrabene römische Münze aus der Regierungszeit des Kaisers Severus Julianus deutet auf den Betrieb des Bergwerks im dritten Jahrhundert nach Christo hin. Aber andere aus den Gruben und aus den Schmelzstätten geholten Fundstücke überzeugten den Forscher, daß

sie schon viel früher benutzt geworden sein müssen. Gefunden wurden kupferne und bronzene Bergmannspickel. Wahrscheinlich sind sie zum Schrämen des besonders festen Gesteins verwendet worden, wovon sich an den Verwerfungsstellen deutliche Spuren zeigten. Das erzhaltige Gestein hat man zuerst durch Feuersezen mürbe gemacht, sodann mit Wasser begossen und hierauf mit hölzernen Keilen vollends herausgearbeitet. (Diese uralte Gewinnungsart wird uns von den Schriftstellern des Altertums wiederholt bezeugt.) Da sich trotz eifrigen Suchens keine Reste von eisernen Werkzeugen vorfanden, auch die Grubenwände keine Merkmale ihrer Bearbeitung mit eisernem Gezähe aufwiesen, erklärte Much, die berg- und hüttenmännische Betriebsstätte auf dem Mitterberg datiere aus einer Zeit, wo eisernes Gezähe den in Frage kommenden Arbeitern noch nicht bekannt war. War und ist denn aber der Bergbau ohne eiserne und stählerne Werkzeuge zu betreiben? Auf die Anfrage, ob es möglich sei, solche umfangreiche unterirdischen Erzgewinnungen ohne Anwendung eiserner Werkzeuge zu betreiben, antwortete der derzeitige Leiter des seit 1843 wieder aufgenommenen Mitterberger Kupferbergwerks, Verwalter Pirchl: Wenn man die bedeutend höheren Unkosten nicht achte, erkläre er sich imstande, auch mit den Werkzeugen der vorgeschichtlichen Bergleute das Erz zu gewinnen!

Der Zustand dieser nach zirka zweitausend Jahren wiedereröffneten Arbeitsstätte längst verschollener Bergleute ist natürlich für uns von ganz besonderem Interesse. Much berichtete darüber, der Tagesbau müsse in großem Umfang betrieben worden sein. „Gruben von ungleicher Breite reihen sich mit nur sehr kleinen Unterbrechungen der Länge nach aneinander. Das Gesamtbild bietet sich dem Auge dar als eine von Südwest nach Nordost gehende, tiefe, stellenweise durch keine stehengebliebene Querriegel unterbrochene Furche. Sie ist jedenfalls der Hauptweg, auf dem die Alten den edlen Erzgang im Tagbau verfolgten.“ 1865 wurde auch ein Tiefbau entdeckt. Sein Mundloch war sorgfältig mit Holzbalken abgeschlossen. Die Fugen waren mit Moos verstopft. Da sich im Laufe eines unbekannt langen Zeitraums über dem Schachtverschluß eine dichte Rasendecke bildete, war die Grube schwer auffindbar. Ob die alten Bergleute die Grube verschlossen, um sie vor einem drohenden Feinde zu verbergen, oder aus welcher Ursache sonst der Verschluß erfolgte, ist selbstredend nicht mehr zu ermitteln. Die aufgedeckten „alten Verhaue unter Tage“ sind unregelmäßig hin- und hergehende, steigende und fallende Stollen und Schächte, ohne Präzision getrieben. „Man betritt die Grube des alten Mannes durch einen Stollen, der in der Nähe des oberen Berghauses in das Innere des Berges führt... Die Wände der Stollengänge sind rauh und uneben, ihre Richtung, Breite und Höhe eine mannigfach wechselnde. Die Sohle ist von einer Schicht feinen Schlammes bedeckt; wo dieser durch die neueren Arbeiten in seiner Lage gestört ist, kann man beim Grubenlicht bald zahlreiche Kohlenstücke in ihm eingebettet finden. Keine Frage, daß diese Kohlenreste von der Feuersezung herrühren, durch deren Anwendung die Alten in den Berg eindrangen und die Erze gewannen.“ Die Beleuchtung der Arbeitsstellen geschah wahrscheinlich durch Holzspäne. (In den alten Salzbergwerken von Hallstatt und Hallein sind nämlich solche Späneüberreste gefunden

worden. Auch in diesen Salzbergwerken waren ähnliche kupferne und bronzene Werkzeuge wie die in der Mitterberger Grube gefundenen in Gebrauch, woraus man annehmen darf, daß die Mitterberger Gruben und Schmelzstätten zur Zeit der Hallstätter Kulturperiode im Betrieb waren.) „Zum Herauslösen der gewonnenen Erze wurde wahrscheinlich auch hier die allerdings sehr primitive (einfache), doch selbst heute noch unzähligmale aber auch schon von Plinius erwähnte Methode angewendet, die darin besteht, daß die Arbeiter, im Finstern stehend, die Last einander weiterreichen.* Es scheint aber zu diesem Zwecke auch schon der Haspel in Anwendung gekommen zu sein, da sich ein solcher in halber Höhe des Schachtes noch in ziemlich guter Erhaltung befindet, so daß über seine Bestimmung kein Zweifel ist. Er läuft mit seiner Achse in zwei in den Felsen geklemmten hölzernen Lagern und zeigt noch deutlich die Friehspeichen.“ Danach wäre schon der Haspel, dies noch in unserer Zeit gebräuchliche bergmännische Hebezeug, vor zwei Jahrtausenden in einfachster Form von den Bergleuten auf dem weltabgeschiedenen Mitterberg verwendet worden! — Auch in den vorgeschichtlichen Kupfergruben von El Aramo in Asturien (Spanien) ist wahrscheinlich schon der Haspel in Gebrauch gewesen (Freise). Mehrere gänzlich leere Schächte zeigten an den Stößen Seilspuren. In anderen uralten europäischen, amerikanischen, kleinasiatischen und sibirischen Bergbauern sind Gezähstücke aus Stein, Eisen, Bronze oder Kupfer gefunden worden, deren Formen verraten, daß auch den heute noch gebräuchlichsten Bergmannswerkzeugen, Schlägel und Eisen, ein mehrtausendjähriges Alter zukommt.

Aber die Verhüttung der Mitterberger Kupfererze schlußfolgerte Much nach der Untersuchung der Schmelzstätte: Waren die Erze zu Tage gefördert, so wurden sie mit schweren Hämmern von dem anhaftenden Gestein geschieden, in möglichst kleine Stücke zer schlagen, um das Schmelzen zu erleichtern. (Die Anfänge der sogenannten Bochwerke.) Es befanden sich in den aufgedeckten Schlackenhalden schwere Steinhämmer, auch handliche Klopffsteine, mit denen die zerkleinerten Erzstücke auf ebenfalls vorgefundenen steinernen Unterlagsplatten zermalmt worden sind. Auch scheint schon das fließende Wasser zum Reinigen des gepochten Erzes von Gesteinsteilchen angewendet worden zu sein, worauf ein ziemlich gut erhaltener hölzerner Trog hinweist. Von den Schmelzstätten erzählen uns die großen Schlackenhaufen. Augenscheinlich ist die Reinigung der Erze vom Gestein und ihre Zerkleinerung direkt bei der Grube vor sich gegangen. Als Feuerungsmaterial für die wahrscheinlich sehr einfachen Schmelzöfen diente das Holz aus dem nahen Walde. Je weiter nun der Wald abgehauen wurde, desto mehr verlegte man die Schmelzstätten abseits der Grube. Das aufbereitete Erz wurde in den Wald getragen, hier verschmolzen. Ob sich schon eine Arbeitsteilung zwischen Bergwerks- und Schmelzarbeitern vollzogen hatte, kann nicht mehr

* Ein Augenzeuge beschrieb 1846 die Tätigkeit der chilenischen Kupferbergleute: Die Apirez trügen die Lasten auf den Schultern aus dem Schacht. Eine Last von 197 Pfund sei nicht vollgewichtig. „Der Apire hatte sie 40 Lachter senkrecht heraufzutragen, einen Teil des Weges einen steilen Gang. Nach der Regel darf der Apire nicht halten um Atem zu schöpfen, wenn die Mine nicht 600 Fuß tief ist. Im Durchschnitt beträgt die Last etwas mehr wie 200 Pfund . . .“

festgestellt werden. Doch darf man nach Berichten aus geschichtlich beglaubigter Zeit wohl annehmen, daß sich mit zunehmender Grubentiefe schließlich eine besondere Bergarbeiterschaft ausbildete, die sich mehr oder weniger ausschließlich der Untertagsarbeit widmete, während die Brennmaterialbeschaffung und die Schmelzarbeit von anderen Arbeitern besorgt wurde. —

Nachdem wir uns über die Existenz von Bergwerken und Schmelzstätten in uralter Zeit vergewisserten, auch einigen Aufschluß über den Stand der Technik erlangten, liegt es selbstverständlich nahe, nach den sozialen Verhältnissen der damaligen Arbeiter zu fragen. Waren es freie Bürger eines demokratisch verwalteten Gemeinwesens, oder unfreie Froner, Hörige, Sklaven despotischer Herrscher? Wurden die Gruben und Schmelzstätten auf eigene Rechnung von Eigenlöhnern betrieben, waren die alten Berg- und Hüttenleute in selbstgewählten Arbeitsgenossenschaften tätig? Bildeten etwa nach Leistung bezahlte Lohnarbeiter die Belegschaften? War schon eine privatkapitalistische Ausbeutung ähnlich der modernen organisiert? Auf alle diese Fragen kann infolge mangelnder Beweisstücke keine bestimmte Antwort gegeben werden. Wir wissen nicht einmal genau, welchem Volke die verschollenen Werksbetreiber angehörten, wissen kaum ungefähr, wann sie lebten. Mit ziemlicher Bestimmtheit haben die Forscher feststellen können, daß zum Beispiel die in den mitteleuropäischen Alpengebieten vor der römischen Eroberung hausenden Salzbereiter, Bergmänner und Erzschmelzer dem weitverzweigten Volke der Kelten angehört haben. Nun schreibt zwar Georg Grupp in einer Studie über die Kultur der alten Kelten und Germanen: „Schmiedekunst stand als ältestes Sonderhandwerk in hohem Ansehen. Metallkunst macht frei, wie das keltische Recht beweist, und die ältesten Bezeichnungen für das Handwerk lassen auf kluge, verständige Leute schließen. Sogar Vornehme entehrte es nicht, selbst Waffen zu schmieden.“ Das Letztere erfahren wir auch aus den erzählenden Heldengedichten unserer germanischen Altvorderen. Ob aber der Rechtsatz: „Metallkunst macht frei“ nicht erst Geltung erlangte in einer Periode höher entwickelter Technik, ob er sich überhaupt auf alle mit der Metallgewinnung und -verarbeitung beschäftigten Personen und nicht nur auf solche, die es zu höherer Fertigkeit gebracht hatten, oder nur auf Stammesgenossen bezog, kann nicht mit Gewißheit entschieden werden. Müllner vertritt wenigstens die Ansicht, die Kelten hätten um 400 bis 500 vor Christo das heutige Krain besetzt, die Ureinwohner unterjocht und als hörige Schmiede für die Eroberer arbeiten lassen. Danach hätte der keltische Rechtsatz: „Metallkunst macht frei“, gegenüber stammesfremden Leuten nicht gegolten. In den alten Tarrydorfer Eisenschmelzern vermutet von Luschan Angehörige des nichtgermanischen Volkes der Gotiner, die nach der Angabe des Tacitus den Duaden und auch den Sarmaten tributpflichtig gewesen seien und „um sie besonders zu beschämen“, Eisen hätten graben müssen! Auch das spricht nicht für eine besondere Wertschätzung des Eisengewinners in jener Zeit. Unter den semitischen Völkern scheint sich der Bergmann und Metallverarbeiter von alters her vielfach sogar einer besonderen Mißachtung erfreut zu haben. Zu des hebräischen Königs Sauls Zeiten schenken die Juden sogar das Schärfen und die Reparatur ihrer Geräte und Waffen, ließen diese Arbeiten deshalb „von den verachteten Eisenschmiedern der

Philister vornehmen.“ (W. Belf in der Zeitschrift für Ethnologie, 1908). In diesem Betracht sind die Mitteilungen des deutschen Schutztruppenhauptmanns M. Merker über das Ansehen der Schmiede unter dem auch aus semitischem Stamme entsprossenen afrikanischen Volke der Masai von besonderem Interesse. Selbst die tüchtigsten Waffenschmiede werden von den Nichtschmieden verachtet, weil angeblich die Schmiede „unrein“ sind. Auch die von ihnen gefertigten Waffen und Gerätschaften gelten als „unrein“. Um ihn zu „reinigen“, reiben die Masai jeden aus der Schmiede geholten Gegenstand mit Fett ab! Die Verehelichung mit einem zu den Schmieden gehörenden Mädchen gilt als erniedrigend, ebenso der außereheliche Umgang mit einem zu den Schmieden gehörigen Mädchen oder Weib. Gott selber, so glaubt der Masai, habe die Schmiede verdammt, weil sie durch Anfertigung von Waffen zur Übertretung des Gottesgebotes: „Du sollst nicht töten“, aufreizen! Die verachteten Masaischmiede sind nun nicht etwa fremden Stammes, sondern sie rühmen sich, reine, unvermischte Angehörige des Masaiwolkes zu sein (Die Masai, Berlin 1910). Andererseits nahm Much von den Betreibern des vorgeschichtlichen Bergwerks auf dem Mitterberg auf Grund der Gräberfunde im benachbarten Hallstadt an, es seien mit den keltischen Hallstadtbewohnern stammverwandte, auf gleicher Besitzungsstufe stehende freie Männer gewesen. Kein Volk flüchtiger Wilden oder in Schmutz lebender Hirten hätte sich im Besitz der vielen uralten Salz- und Erzgruben und Schmelzhütten in Salzburg und im steirischen Alpengebiet befunden, sondern lange vor dem Einbruch der römischen Eroberer habe hier eine verhältnismäßig hohe Kultur geblüht, ein wohlhabendes und betriebsames Volk gelebt. Die römischen Eroberer eigneten sich kurzerhand die ertragreichen Gruben und Schmelzhütten an und machten dann die eingeborene Bevölkerung, nach dem Brauch jener Zeit, zu Sklaven. Dies schließt aber nicht aus, daß auch schon unter keltischer Herrschaft kriegsgefangene Sklaven oder halbfreie unterworfenen Eingeborene in den Gruben und Hütten arbeiteten. War doch das Gebiet nicht ursprünglich von Kelten besiedelt.

Wenn wir endlich die gesellschaftliche Stellung der Grubenarbeiter im Altertum und im frühesten Mittelalter in Betracht ziehen, dann wagen wir kein freies Arbeitsverhältnis aller vorgeschichtlichen Bergarbeiter und Schmelzer anzunehmen. Abgesehen von der allerfrühesten Zeit, als sich die Menschen noch keine „Könige von Gottes Gnaden“ zugelegt hatten und der Metallkundige die übrigen Stammesgenossen in freier Tätigkeitswahl mit den Erzeugnissen seiner Arbeit versorgte. Auch in dem verhältnismäßig milde regierten südamerikanischen Reich der Inkas (Peru) wurden die Landesbewohner doch von der herrschenden Kaste in die Goldwäschereien und in die Silber-, Kupfer- usw. Gruben kommandiert. Tiefbauten kannten die Peruaner, als die Spanier in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts das metallreiche Land eroberten, noch nicht. Unter der Anleitung der spanischen Eroberer mußten die Eingeborenen Tiefbauten anlegen, und wurden, unmenschlich mißhandelt, als Sklaven gezwungen, den Heißhunger ihrer Peiniger nach dem gleißenden Metall zu stillen. Der Golddurst weckte die unerfüllliche Bestie im Menschen. Gefühllos schritten die Habgierigen über das Jammern und Flehen der unglücklichen Sklaven hinweg. Aber in dem

Maße wie die Lebensfreude des geknebelten indianischen Volkes in den Staub getreten wurde, um die Habgier der gewalttätigen europäischen „Kulturträger“ zu befriedigen, so auch sanken diese Herrenmenschen selber tief herab in moralische Versumpfung. Eine verhängnisvolle Wechselwirkung, die nicht nur an diesem Beispiel zu beobachten ist. Gajus P. Secundus Plinius (gestorben 79 nach Christo), zu dessen Lebzeiten die Sklaven in den Bergwerken der Römer entsetzlich ausgebeutet wurden, rief schmerz erfüllt über den unstillbaren Golddurst seiner herrschenden Zeitgenossen und ihre damit zusammenhängende sittliche Verkommenheit aus: „Das größte Verbrechen beging der, welcher zuerst einen goldenen Ring an den Finger steckte!“ . . . „Wollte der Himmel, daß das Gold aus dem Leben gänzlich verbannt werden könnte, dieser Gegenstand eines verfluchten Hungers!“ —

Aus Vernunft wird Unsinn, aus Wohltat fürchterliche Plage unter der Herrschaft eines auf die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen gegründeten Wirtschaftssystems. Die Metalle, deren Eintritt in die Geschichte einen entscheidenden Kulturwendepunkt bedeutet, veranlaßten eine bestialische Menschenquälerei, entfesselten die entsetzlichsten Leidenschaften, brachten den unglückseligen Arbeitsbienen statt kulturfördernder Wohltat grausame, vernichtende Plage. Bieweit die Lage der vorgeschichtlichen Bergarbeiter und Metallverarbeiter mit der ihrer Berufsgenossen im „klassischen“ Altertum übereinstimmte, ob sie freier und glücklicher lebten, kann nur kühn vermutet werden. Dunkel bedeckt diesen Teil der Industriegeschichte. Zum Ruhme der Menschheit wollen wir glauben, daß dieses Dunkel keine der dem „klassischen“ Altertum eigentümlichen Unmenschlichkeiten gegen einen der vornehmsten Kulturpioniere verhüllt.

Alttertum.

1. Die Nutznießer der Arbeit.

Als „Alttertum“ bezeichnen die Historiker den Zeitraum der Menschheitsgeschichte von den Anfängen glaubwürdiger Überlieferungen bis zum Untergang des weströmischen Staates (476 nach Christo). Was vordem liegt, ist vorgehichtlich (prähistorisch), das heißt, es sind keine verlässlichen Nachrichten über die Zustände und Ereignisse jener Zeit auf uns gekommen. Aber die Grenzen sind sehr schwankend. Manche früher angezweifelte Mitteilungen alter Schriftsteller sind durch neuzeitliche Forschungen bestätigt, andere als Phantasieprodukte nachgewiesen worden, nachdem sie jahrhundertlang als verbürgt galten. Also auch auf dem Gebiete vorgehichtlicher Untersuchungen ist alles im Fluß, die Grenzen zwischen verbürgter und unverbürgter Überlieferung verschieben sich immerfort.

Was die Besitzer, richtiger gesagt Nutznießer der Bergwerke und Schmelzstätten im Alttertum anlangt, so darf mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß sich die damaligen Machthaber, entsprechend ihrer starken Herrschaftstellung, mindestens alle Edelmetallgruben (Gold und Silber) und die zugehörigen Schmelzen aneigneten. Die Masse des Volkes blickte in sklavischer Unterwürfigkeit zu dem „König von Gottes Gnaden“ auf, gewärtig seines leisesten Winkes, bereit, nur zu seinem Vorteil die härtesten Plagen zu ertragen. Von jeher haben es die herrschenden Kasten oder Klassen geschickt verstanden, ihre Herrschergelüste mit einem angeblichen „göttlichen Auftrag“ vor den Unterdrückten zu „begründen“. Dem „Sohn des Himmels“, dem „Liebling der Götter“ und wie sonst die Titulaturen lauteten, fühlten sich die blindgläubigen Völker zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Waren sie einmal nicht willig, dann gebrauchte der „Liebling der Götter“ barbarische Gewalt, wofür bewaffnete Schergen bereitstanden. Doch war das bewährteste Druckmittel immer noch der blinde Aberglaube an die „göttlichen“ Beziehungen des Despoten. Ihm zu widerstehen galt gleich einem Verbrechen gegen die Götter. Diese geistige Verfassung der Untertanen erklärt am besten ihr fabelhaftes Duldvungsvermögen; sofern keine unterjochten, durch stete Waffenbedrohung in Furcht gehaltene Eingeborene oder herangeschleppte Kriegsgefangene in Betracht kommen. Freilich mag die Despotie für gewisse Zeiten die einzig mögliche Form der staatlichen Organisation gewesen sein; zu ihrer Zeit waren auch die unbeschränkten Selbstherrscher der Kulturentwicklung förderlich. Womit nicht gesagt sein kann, daß die despotischen Mißhandlungen der Völker Kulturtaten seien.

Der zum Vorteil der altorientalischen, selbstherrlich schaltenden Fürsten betriebene Bergbau muß ein bedeutender gewesen sein. Nicht nur zeugen dafür die zahlreichen Aberreste von Gruben und Schmelzstätten, sondern auch die glaubhaften Nachrichten über den großen Edelmetallreichtum der assyrischen, persischen und ägyptischen Könige. Daß sie sich kurzerhand die Erträgnisse der Goldwäschereien und des Edelmetallbergbaus aneigneten,

wie sie von dem auf den Kriegszügen erbeuteten Gold und Silber den Löwenanteil erhielten, entsprach ganz der Gewohnheit jener Zeiten. Ob sich die Herrscher auch die Gewinnungsstätten der unedlen, aber volkswirtschaftlich nützlichsten Metalle, Eisen, Kupfer, Blei usw., aneigneten, ist ungewisser. Die Ansichten sind hierüber sehr widersprechend. Vermutlich wird es im Altertum nicht wesentlich anders gewesen sein als im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa. Das sogenannte „Königsrecht an den Mineralien“ (Bergregal) wurde hier geltend gemacht, wenn es dem Regalbeansprucher finanziellen Vorteil versprach. Solange sich aber die Erhebung der Regalansprüche für den Säckel des Landesherrn nicht lohnte, blieben die Bergbaubetreiber unbehelligt. Nachdem die große Bedeutung der Eisengewinnung und der Verarbeitung dieses Metalles zumal für die Heeresbewaffnung offenkundig wurde, werden sich die durchaus nicht zartfühlenden Herrscher der Altertumsstaaten auch in den Besitz der Eisengruben und Schmelzhütten gesetzt haben. Dementsprechend haben die Machthaber auch über das Eigentum an den Bergwerken auf Kupfer-, Blei-, Zinn- und sonstige Erze und über die wertvollsten Steinbrüche (Marmor) entschieden; gewiß nicht zu ihrem Schaden. Es ist keinesfalls anzunehmen, daß die altorientalischen Despoten die Eigentumsrechte anderer peinlicher respektiert haben als ihre Berufsgenossen im mittelalterlichen Deutschland. Aus dem Inkareiche ist verbürgt, daß dort die Bergwerke und ihre Erträge ausschließlich dem König gehörten. Was sich in dem verhältnismäßig human regierten Reiche der Inkas als ein Ausfluß der angeblich „von den Göttern verliehenen Königsmacht“ herausgebildet hatte, werden sich die asiatischen und afrikanischen Gewaltherrscher erst recht nicht versagt haben.

Zuverlässiger sind wir unterrichtet über die Eigentumsverhältnisse im griechischen und römischen Bergbau. Die hochberühmten laurischen Silbergruben in Griechenland wurden vermutlich zunächst von den Phöniziern ausgebeutet. Als die Griechen zur staatlichen Selbständigkeit gelangten, übernahmen sie auch den Betrieb der laurischen Gruben. Sie kamen in den Gemeinbesitz des Volkes. „Die Bergwerkseinkünfte wurden nämlich ehemals an alle Bürger verteilt.“ (Boeckh.) Themistokles, der etwa 527 vor Christo geborene athenische Staatsmann und Feldherr, veranlaßte seine Mitbürger, die Grubenüberschüsse in die Staatskasse fließen zu lassen, um die Kosten der Landesverteidigung gegen die Perser zu decken. Von da an war die athenische Staatskasse direkt Nutznießerin des laurischen Bergbaues. Der Betrieb wurde Privaten, aber keinen „Fremden und Schutzverwandten“, also nur vollberechtigten Bürgern gegen die Abgabe des vierundzwanzigsten Teiles des Rohertrags verpachtet. Man vermaß die Grubenselder den Bau lustigen und stellte ihnen darüber eine Urkunde aus. Boeckh sagte, es sei ein Erbpachtssystem gewesen, denn der Pächter konnte die Pachtung vererben. Den Bergbaubetreibern war Steuerfreiheit gewährt, weil für die Bergbauerlaubnis ohnehin eine gewisse Summe und von dem Ertrag der schon erwähnte vierundzwanzigste Teil an die Staatskasse zu zahlen war. Wir stoßen hier auf fiskalische Grundsätze, denen wir später im deutschen Bergbau, entsprechend ausgestaltet, wieder begegnen.

Der Grubenertrag muß in Laurion seinerzeit bedeutend gewesen sein, was schon aus dem hohen Anteil der Staatskasse an dem Rohgewinn zu

schließen ist. Verschiedene Autoren berechneten, ein Bergwerksflave habe innerhalb drei Jahren seine Ankaufskosten herausgewirtschaftet. Das wäre eine Bruttoverzinsung des Ankaufskapitals von $33\frac{1}{3}$ Prozent pro Jahr.* Ein Vorschlag des Geschichtschreibers Xenophon (geboren in Athen um 440 vor Christo) gibt uns einen Anhaltspunkt für die Ermittlung der Grubenausbeute. Er empfahl nämlich, der Staat (Athen) solle zur Aufbesserung seiner zerrütteten Finanzen selbst 1200 Sklaven für die Bergwerksarbeit ankaufen und, wie es privaterseits üblich war, an die Werkbetreiber vermieten. Jeder dieser Sklaven bringe der Staatskasse eine tägliche Einnahme von einem Obolos. Von diesem Gelde solle der Staat zunächst weitere Bergwerksflaven zum Vermieten kaufen; in fünf bis sechs Jahren habe er dann 6000 Sklaven, deren Vermietserträge die Staatsfinanzen in Ordnung bringen könnten. Fr. Freise berechnet den von Xenophon veranschlagten Vermietsertrag von 1200 Sklaven pro Jahr auf etwa 54000 Mark reichsdeutscher Währung. Folgen wir seiner Rechnung, die den Obolos nur gleich acht bis zehn Pfennig setzt: Im laurischen Bergbaubezirk kostete die Ernährung eines Sklaven, wie Freise auch angibt, täglich etwa einen Obolos. (Nichter behauptet zwei Obolos.) Der unverheiratete deutsche Bergwerksarbeiter muß heute für seine Ernährung täglich etwa 200 Pfennig ausgeben, wenn er bei Kräften bleiben will. Für den zwanzigsten Teil dieses Geldes konnten also dem altgriechischen Bergwerksflaven — für dessen Erhaltung der Mieter dem Vermieter garantierte — die notwendigsten Nahrungsmittel beschafft werden. Die damalige Kaufkraft des Geldes zugrunde gelegt, hätte somit entsprechend unserem Gelde der tägliche Mietzins eines laurischen Sklaven 1,60 bis 2 Mark betragen. Nun hatte aber doch auch der Sklavenanwender, nachdem er die Abgaben an die Staatskasse und die sonstigen Unkosten (Ernährung der Sklaven, Anschaffung der Betriebsmittel, wie Werkzeuge usw.) bestritten hatte, kaum weniger als einen Obolos Reingewinn pro Arbeiter und Tag. Es müssen also damals die Wertüberschüsse, an unserem Geldwert gemessen, sehr bedeutend gewesen sein. Damit stimmen auch die Mitteilungen von dem enormen Reichtum athenischer Bergbauunternehmer und Sklavenvermieter überein.

Die Römer wurden durch ihre vielen siegreichen Kriege die Herren der bedeutendsten Bergwerks- und Hüttenbezirke des Altertums. Der eigene Bergbau des weltbeherrschenden Volkes war unbedeutend. Auf italienischem Boden, im römischen Stammlande, waren die Mineralien von der ältesten geschichtlichen bis in die Kaiserzeit Zubehör des Grundeigentums. Dem Besitzer des Bodens gehörten auch die unter der Oberfläche etwa anstehenden Mineralien. Die römischen Eroberer eigneten sich die altberühmten Bergwerke in Iberien (Spanien), Griechenland, Mazedonien, Ägypten, Kleinasien, Norikum (Steiermark, Salzburg, Kärnten) usw. mit dem Rechtstitel der Gewalt an und erklärten sie zu Staatseigentum. Das geschah schließlich auch in den Vasallenstaaten. Diese Gruben wurden vom Fiskus an

* Zur Zeit des Peloponnesischen Krieges (431 bis 404 vor Christo) hat, nach Ciccotti, der Ertrag eines griechischen Bergwerksflaven $47\frac{11}{37}$ Prozent betragen. Die Bergwerksflaven des reichen Nicias haben ihm täglich einen Obolos eingebracht.

den Meistbietenden verpachtet. Das Pachtgeld floß in die Staatskasse, später, nachdem die republikanische Verfassung beseitigt, in die Privatschatulle der Kaiser. Vielfach bewirtschaftete der Fiskus bedeutende Gruben auch auf eigene Rechnung. Wiederholt ist aber die Ausbeutungspraxis geändert worden, je nachdem der Fiskus beim Eigenbetrieb (Staatsmonopol) oder beim Verpachtungssystem finanziell besser fuhr. Nachdem die kaiserliche Macht in dem Weltreich für einen solchen Eingriff in fremdes Eigentum hinreichend erstarkt war, wurde die Mineralienausbeutung nach und nach von dem Staatsoberhaupt als sein alleiniges Recht in Anspruch genommen. Die Kaiser monopolisierten sogar zeitweilig den gesamten Bergbaubetrieb im ganzen Reiche. Dann wieder schränkten kaiserliche Verordnungen den fiskalischen Bergbau ein, indem sie private Kapitalisten durch weitgehende Konzessionen zu bergbaulichen Unternehmungen ermunterten und fiskalische Betriebe erneut verpachteten. Dr. Binder führt im 32. Band der Zeitschrift für Bergrecht aus, anfangs des zweiten Jahrhunderts nach Christo sei der Gesamtbergbau in den von Rom beherrschten Ländern als fiskalisches Eigentum behandelt worden; vielleicht seien unbedeutende Gruben noch im Privatbesitz gewesen. Wie rücksichtslos die Zäsauren mit den Besitzern gewinnbringender Grubenbetriebe umsprangen, lehrt der Fall des Bürgers Sextus Marius. Er besaß in Spanien ertragreiche Gruben. Kaiser Tiberius zog sie einfach als „Staats Eigentum“ für die Vermehrung seiner Einkünfte ein.

Ein glücklicher Zufall bewahrte der Nachwelt das Bruchstück eines alt-römischen Spezialgesetzes für den Bergbau auf. 1876 wurde in der Nähe des südportugiesischen Dorfes Aljustrel eine Erztafel mit einem ziemlich großen Bruchstück einer Bergordnung für den Grubendistrikt Vipaska entdeckt. Sie stammt aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Soweit sie erhalten ist oder entziffert werden konnte, geht aus der Bergordnung hervor: Wer ein neues Grubenfeld oder einen (verlassenen) Schacht belegte, hatte dies dem Pächter der fiskalischen Bergwerksabgaben oder dessen Gesellschafter oder Geschäftsführer innerhalb zweier Tage anzuzeigen. Der Fiskus hatte dort ein ausgebreitetes Monopolsystem durchgeführt. Nicht nur die Metallproduktion, sondern sogar die Handwerke der Schuhmacher, Barbieri, Walker usw. waren im Distrikt Vipaska staatlich monopolisiert. Die Monopole wurden an Privatkapitalisten verpachtet. An diese hatten sich auch die Bergbaulustigen zu halten. Dr. G. Wilmanns schreibt in seiner Abhandlung über die Bergordnung von Vipaska (Zeitschrift für Bergrecht, 19. Band): „Verpachtet werden (vom Fiskus) nur die Abgaben, sozusagen die Gewerbesteuern, welche die Schachtbesitzer und ebenso die Unternehmer, die sich nicht mit dem Zutagefördern des Materials, sondern mit seiner Verarbeitung befaßten, zu zahlen hatten. Die kaiserliche Regierung war auf diese Weise vor Raubbau und kunstwidrigem Abbau geschützt.“ Der eigentliche Werksbetrieb stand unter der Leitung oder Aufsicht kaiserlicher Beamten, deren höchster der Prokurator (kaiserlicher Statthalter, „Landpfleger“) war. Er hatte auch das Recht, Schächte anzuweisen und zu verkaufen. Vermutlich für die Ausarbeitung der aus vorrömischer (karthagischer) Zeit stammenden großen Schlackenhalben war folgende Vorschrift erlassen: Wer im Bezirk des Bergwerks Silber- und Erzschlacken

oder den Staub derselben mit Erlaubnis des Procurators nach Maß und Gewicht kaufen, schmelzen, zugutmachen, zerkleinern, scheiden, waschen wollte, oder wer in den Steinbrüchen Arbeit irgendwelcher Art unternahm, hatte die Sklaven oder Lohnarbeiter (!), die er zu diesem Zweck schickte, innerhalb dreier Tage anzugeben und dem Pächter (des Monopols) monatlich vor dem Letzten für jeden Kopf eine Abgabe zu zahlen. Wer das außer acht ließ, hatte zur Strafe die doppelte Abgabe zu entrichten. (Diese wie auch andere Vorschriften über die Befugnisse des kaiserlichen Statthalters erinnern an die im deutschen Bergbau über anderthalb Jahrtausende später geltende, weitgehende Direktionsstellung der landesherrlichen Bergbeamten.)

Am 7. Mai 1906 ist ein anderes Bruchstück eines altrömischen Berggesetzes in den Kupfergruben von Aljustrel gefunden worden. Es läßt — wir folgen der Besprechung des Fundes durch Dr. Reuchlin in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 26. Mai 1909 — keinen Zweifel darüber, daß wenigstens auf der iberischen Halbinsel der römische Fiskus als der unbeschränkte Mineralieneigentümer auftrat, dementsprechend auch eine tiefeinschneidende Betriebsaufsicht ausübte. Von besonderem Interesse für die Beurteilung der Zusammenhänge der römischen und deutschen Bergwerksverfassung ist der § 3 des wiederentdeckten altrömischen Berggesetzes. Er setzte nämlich eine Frist für die Inangriffnahme der begehrten Gruben fest und drohte mit der Entziehung des Baurechtes, wenn es über die erlaubte Zeit hinaus nicht ausgeübt wurde. (Eine solche Bestimmung findet sich wieder in den mittelalterlichen deutschen Bergordnungen.) Die Pächter beziehungsweise Betreiber verloren nach § 7 auch ihr Ausbeutungsrecht, wenn sie die vorgeschriebenen Abgaben an den Fiskus nicht entrichteten. (Ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem deutschen Bergrecht.) Durch den Schlußsatz des § 7 behielt sich der Fiskus von jeder Grube die Hälfte des Ertrages vor. Im § 2 wurde dem Fiskus von vornherein von allen Silbergruben ein Teil vorbehalten, den er gegen eine vom römischen Kaiser festgestellte Zahlung an den Zuerstzahlenden abgab. (Eine ähnliche Verwandtnis hatte es mit den sogenannten Herren- oder Königslehen im mittelalterlichen deutschen Bergrecht.)

Diese Ähnlichkeiten zwischen altrömischer und deutscher Bergwerksverfassung sind nicht wunderbar. Die Römer haben nachweisbar auch viele germanische Kriegsgefangene in die Bergwerksdistrikte verschleppt. Man kann sich vorstellen, daß diese Zwangsbergarbeiter bei erster Gelegenheit entwichen, ganz gewiß nicht für die römischen Kapitalisten weiter frondeten, nachdem die Zwingherren ihre Macht verloren. Als das Weltreich auseinanderfiel, lösten sich auch die Fesseln der Grubenklaven und halbfreien Zwangscolonisten. Was sie im römischen Frondienst erlernten, das verwendeten sie wahrscheinlich in dem wiederaufgesuchten Stammlande, sofern sich die Gelegenheit dazu bot. Daß mehrfache bedeutungsvolle Zusammenhänge zwischen dem römischen und dem deutschen Bergbau unbestreitbar sind, darüber herrschen unter den Bergjuristen und Technikern kaum noch Meinungsverschiedenheiten. Nur wie weit im einzelnen die Beeinflussung der deutschen Bergwerksverfassung durch römische Gebräuche und Rechte erfolgte, ist strittig.

Fest steht, daß die römisch-fiskalische Monopolwirtschaft zeitweilig durch eine erweiterte Freigabe der Grubenausbeutung an Private unterbrochen wurde. Clamor Neuburg, der die spätere Kaiserzeit Roms zum Gegenstand einer Spezialuntersuchung nahm, behauptet, im vierten Jahrhundert nach Christo sei der private Bergbau in dem römischen Reiche erloschen gewesen. Doch nicht überall war der Fiskus auch Bergwerksbetreiber. Er forderte wiederholt mit Gewährung von größeren Ausbeutungsfreihheiten und sonstigen Privilegien das Privatkapital auf, sich mehr den Bergbauunternehmungen zu widmen. Der strengste Fiskalismus konnte auch nur im unbestrittenen Machtbereich der Cäsaren durchgeführt werden. In den von der Zentrale am weitesten abgelegenen Ländern, wo die Römer unausgesetzt mit Aufständen der Unterworfenen und Einbrüchen unbefiegter Völker zu rechnen hatten, mußten die Zügel lockerer gelassen werden. Nach Neuburg bestanden im vierten Jahrhundert folgende Betriebsformen: 1. Der Fiskus beutete in eigener Regie Gruben aus (wahrscheinlich die wertvollsten). 2. Privatunternehmer betrieben Bergwerke, bezahlten an den Fiskus pro beschäftigten Arbeiter und vom Rohertrag ebenfalls Abgaben. 3. An die Scholle gefesselte, halbfreie Kolonen, der unterworfenen bergbaukundigen Landesbevölkerung entnommene oder herangeschleppte, zwangsweise angefiedelte „Barbaren“ unternahmen auf eigene Rechnung und Gefahr, ähnlich unseren Eigenlöhnern, die Mineraliengewinnung, überbürdet mit drückenden Abgaben an den Fiskus. Die dritte Betriebsform glich am meisten dem im deutschen Bergrecht als „Lehnschaften“ bezeichneten Kleinbetrieb von Arbeitern oder Genossenschaften von Bergleuten. Genannte drei Betriebsformen haben, wie Neuburg näher ausführt, „in Ostrom und den ihm damals unterworfenen Teilen des westlichen Reiches, in Italien und Afrika, bis in das sechste Jahrhundert und wohl noch länger bestanden“. Die kleinbetrieblichen Bergwerkskolonien waren bergmännische Schulen für die auch aus Germanien herangeschleppten Kolonisten, ebenso für das Genossenschaftswesen im Bergbau. In der entlegenen Donaugebetsprovinz Dazien haben sich sogar schon, worauf wir noch näher zu sprechen kommen, genossenschaftliche Organisationen der Bergwerkskolonisten gebildet. Vielleicht haben wir es hier mit den ersten bergmännischen Arbeitergewerkschaften, mit Vorläufern der deutschen Knappschaft zu tun! — —

Aus der Bergbauwirtschaft zogen die römischen Patriziergeschlechter riesige Reichtümer. Wohlorganisierte Gesellschaften von Kapitalisten (Publikanen genannt) pachteten vom Fiskus die Mineralienausbeute. Eine Folge dieses Verpachtungssystems war ein ruinöser Raubbau, der wiederholt als ein Beweggrund des Übergangs der Betriebe an den Fiskus genannt wird. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung der Großkapitalismus im römischen Weltreich gewonnen hatte, darüber äußerte sich Dr. Gustav Schmoller: „Ein paar tausend römische Häuser beherrschten den Erdfkreis, besaßen ganze Sklavenherden; in ihre Tasche floß die Grundrente Italiens und der Provinzen, eine ungeheure Zinsrente, fast aller Handelsgewinn jener Tage und das Arbeitserträgnis von den Sklavenherden. Was durch die damaligen Unternehmungen an Straßen- und Wasserbauten, an Bergwerksbetrieben, an Palast- und Tempelbauten, an Handels- und Kreditorganisation geleistet wurde, ist bei gleichem Stande der Technik kaum jemals

sonst erreicht worden. . . . Die Gesellschaften der Publikanen sind nur unseren modernen Aktiengesellschaften an Größe und Leistungsfähigkeit vergleichbar.“ Die Habucht der herrschenden Patrizier war so groß, daß ihnen die Hebung der Mineralschätze nicht schnell genug ging. Selbst Soldaten wurden, wie sie klagten, zu Schürfs- und Bergwerksarbeiten verwandt. Eine ungeheure Reichtumssfülle floß so aus den eroberten Bergwerksdistrikten nach Rom, zeitigte hier einen wahnsinnigen Luxus der herrschenden Geschlechter auf der einen, eine um so schärfer in die Erscheinung tretende Massenarmut auf der anderen Seite, beförderte jenen weltgeschichtlichen sozialen Morast, in dem die einst weltbeherrschende Stadt am Tiberfluß versank. Die Ansammlung des Besitzes in verhältnismäßig wenigen Händen richtete Rom zugrunde.

2. Betriebseinrichtungen.

Über den Bergbau und dem mit ihm eng zusammenhängenden Hüttenwesen im Altertum sind wir am besten unterrichtet durch die Schriften Strabons, Diodors von Sizilien, Gajus Plinius Secundus der Ältere; speziell über den allgemeinen Stand der Technik durch den Ingenieur und Baumeister Marius Vitruvius Pallio.* Dem letzteren verdanken wir wichtige Mitteilungen über die zu seiner Zeit bekannten Hebezeuge, Wasserschöpfräder, Wasserschrauben und Pumpen. Ob alle von Vitruvius besprochenen Maschinen auch in den Bergwerken und Metallverarbeitungsbetrieben Anwendung fanden, wissen wir nicht. Was die nicht technisch vorgebildeten alten Autoren von den Werkseinrichtungen erzählten, ist mitunter ganz unverständlich. Vieles ist nur nach Hörensagen berichtet. Dichtung und Wahrheit fließen durcheinander. Eine Nachprüfung der oft phantastischen Erzählungen war den alten Schriftstellern in den meisten Fällen kaum möglich. Nachrichtendienst und Verkehrswege waren damals nicht danach angetan, den Zeitgenossen die Kenntnis auswärtiger Industrieverhältnisse zuverlässig zu vermitteln. Infolgedessen wissen auch die erfahrensten Techniker und Altertumsforscher manche technischen Erörterungen der alten Schriftsteller nur unsicher zu deuten. Wir sind hier auf Vermutungen und Vergleiche angewiesen, um so mehr, wenn von den fraglichen Betrieben keine Überreste mehr vorhanden sind. Dies trifft vornehmlich auf die wichtigen asiatischen und ägyptischen Bergbaue zu, von deren Umfang und märchenhaft reichen Erträgen die Alten bewundernd erzählten. Trotz neuerlicher Forschungsergebnisse, die die Weltreise der Metalltechnik in einer anderen Richtung andeuten sollen, ist doch am wahrscheinlichsten, daß die Bergbau- und Metallverarbeitungskunst den europäischen Völkern aus dem asiatisch-ägyptischen Kulturkreis übermittelt worden ist. Die meisten geschichtlich beglaubigten Tatsachen sprechen dafür.

* Strabon, ein griechischer Geograph, lebte um 5 nach Christo. Diodor schrieb seine „historische Bibliothek“ zur Zeit Julius Cäsars und des Kaisers Augustus, hauptsächlich im letzten Jahrhundert vor Christo. Plinius starb im Jahre 79 nach Christo. Vitruvius schrieb sein Handbuch der Baukunst in den Jahren 16 bis 13 vor Christo.

Als Germanien noch ein sehr dünn bevölkertes Urwaldland war, blühte in Asien und in den europäisch-nordwestafrikanischen Mittelmeergebieten längst eine reichentwickelte Metallindustrie. Indien genoß im Altertum einen großen Ruf als ein wunderbar reiches Goldland. Im Lande selbst aber gab es keine bedeutenden Goldfundorte (auch Silber- und Bleigewinnung waren unbedeutend), so daß der Edelmetallreichtum hauptsächlich durch Tauschhandel oder Kriegszüge in das Land gekommen sein muß. Ferner war der aus einheimischem Magneteisenstein bereitete indische Stahl schon im Altertum hochberühmt. Nach ihren Überlieferungen trafen die Chinesen, als sie etwa zweitausend Jahre vor Christo ihre heutigen Wohnsitze den Alttibetanern entrißen, diese im Besitz von Metallen. Den kleinasiatischen Indiern wurde eine hervorragende Kunst in der Stahlfabrikation nachgerühmt; nicht minder berühmt waren die Chalyber wegen ihrer Bergbau- und Schmelzkunst. Von ihnen hieß es: „Das eisentragende Gestein erstrebend, erkaufen sie den lebenerhaltenden Preis; nicht geht ihnen Cos (Morgenröte) auf ohne Arbeit. In schwarzem Qualm und Rauch erdulden sie die ertötende Arbeit.“ Die Hebräer (Israeliten, Juden) waren jedenfalls mit dem Bergbau und der Metallverarbeitung gut vertraut, mehrere charakteristische Stellen im ältesten Teil der Bibel beweisen das. Der Prophet Jeremias rief aus: „Ich habe dich zum Schmelzer über mein Volk gesetzt, das so hart ist, daß du sein Wesen erfahren und prüfen sollst. Sie sind eitel verdorbenes Erz und Eisen, der Blasebalg ist verbrannt.“ Den Unglücksmenschen Iob läßt die Bibel sprechen: „Es hat das Silber seine Gänge und das Gold seinen Ort, da man es schmilzt. Eisen bricht man aus der Erde, und aus den Steinen schmilzt man das Kupfer. Fern von den Wohnungen bricht man den hinabhängenden Schacht, durch die Felsen werden Gänge gebrochen und man erforscht das Dunkel und die Todesnacht.“ Von der Arbeit des Schmiedes entwarf der Prophet Jesaias diese anschauliche Schilderung: „Es schmiedet einer das Eisen in der Zange, arbeitet in der Glut und bearbeitet es mit Hämmern, und schafft darum mit der ganzen Kraft seines Armes, leidet auch Hunger bis er nicht mehr kann, trinkt auch kein Wasser bis er matt ist.“

Einige Mitteilungen sind uns über den ägyptischen Bergbau und die umfangreiche Metallverarbeitung im Zeitalter der Pharaonen durch Schriftdenkmäler und Aufdeckungen alter Betriebsstätten erhalten. In Nubien waren bedeutende Goldgewinnungen im Betrieb, die zur Zeit Ramses II. (1388 bis 1332 vor Christo) etwa 133 Millionen Pfund Sterling, gleich 2660 Millionen Mark Jahresertrag geliefert haben sollen! (Beck.) Vielleicht war es nicht so viel, aber der unbestreitbar große Goldreichtum der Pharaonen spricht doch für eine enorme Gewinnung dieses edlen Metalles. Kupferbergwerke befanden sich am Berge Sinai. Eisenerze wurden ebenfalls auf der Sinaihalbinsel gefördert. Das älteste Eisenbezugsland der Ägypter war aber anscheinend das innere Afrika. In der Pyramide von Gizeh ist 1837 ein Stück Schmiedeeisen gefunden worden, dessen Erzeugung von den Fachgelehrten in die Erbauungszeit der Pyramide, also etwa 3000 Jahre vor Christo, datiert wird. Andere Forscher bestreiten allerdings dieses Alter. Stahl mußten die Ägypter auch schon vor Jahrtausenden zu bereiten. Das berühmteste Handels- und Industrievolk des Altertums, die in der Libanon-

ebene beheimateten Phönizier, hatten im eigenen Lande nur unbedeutende Bergbau- und Hüttenindustrie, erwarben aber durch Handel und Kolonisation großen Metallreichtum. Sie dürfen aus guten Gründen als die einflußreichsten Lehrer der Bergbau- und Hüttenkunde im Altertum angesehen werden. In der phönizischen Kolonie Karthago (Nordafrika, etwa wo jetzt Tunis liegt) blühte eine große Eisenindustrie und Waffenfabrikation. Phönizische Unternehmer erschlossen die Silbergruben in Iberien (Spanien) und im griechischen Lauriongebirge, holten Gold aus Arabien, Kupfer von der Insel Cypern, sollen auch schon die Zinnlager in Britannien (England) ausgebeutet haben. Phönizisch-ägyptischen Einflüssen wird das Aufkommen eines systematischen Grubenbetriebs zugeschrieben. Die Griechen sind hierin vorwiegend die Schüler der Phönizier gewesen. Die Römer lehrten sozusagen ausschließlich von den technischen Erfahrungen des semitischen Industrievolkes.

Das Verdienst, zuerst eine theoretische Vorbildung der Betriebsbeamten eingeführt zu haben, kommt wohl den Ägyptern zu. Sie hatten vermutlich schon im vierten Jahrtausend vor Christo Schulen eingerichtet, wo die Schüler in den Naturwissenschaften (namentlich Chemie, Metallurgie und Geologie) unterrichtet wurden. Eine solche „Bergschule“ soll zu Memphis schon um das Jahr 3760 vor Christo entstanden sein. In den Schulen studierten nicht nur Ägypter, sondern auch Ausländer, nachweislich nicht wenige Griechen. Die Betriebsleiter (Bögte) der ägyptischen Gruben besaßen, dank ihrer naturwissenschaftlichen Vorbildung, die Befähigung zur Anlage eines systematischen Bergbaues. Die ausländischen Studenten werden ihre auf den ägyptischen Bergschulen erworbenen Kenntnisse auch im Heimatlande praktisch verwertet haben. Von griechischen Schriftstellern rühmte Vitruvius, sie hätten die Literatur über Maschinenwesen und Mechanik in reichem Maße vermehrt, während die Römer auf diesem Gebiete um so weniger geleistet hätten. In der Tat haben die Griechen die Bergbau- und Hüttentechnik hervorragend gefördert. Die wichtigsten maschinellen Hilfsmittel des Berg- und Hüttenmanns im Altertum sind von griechischen Gelehrten und Technikern erfunden oder verbessert worden. Dagegen haben die Römer die technischen Einrichtungen ihrer eroberten Bergwerke wesentlich in dem vorgefundenen Stand gelassen. Die einheimischen Arbeiter wurden in der Regel gezwungen, sich entweder als Sklaven oder als an die Scholle gefesselte Hörige für den Nutzen der Römer abzuschinden. Den Römern standen in den unterjochten Ländern zahlreiche sehr billige, wenn auch nicht immer willige Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Mensch war noch das billigste Betriebsmittel! Darum sah sich der Ausbeuter gar nicht oder wenig veranlaßt, auf die Verbesserung und Vermehrung seiner maschinellen Betriebseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Man wirtschaftete einfach aus dem Vollen, es wurde Raubbau mit Menschen und Erdschätzen getrieben. —

Wenden wir uns nun zu einer Beschreibung der Betriebsmethoden und -einrichtungen. Von den Gelehen der ägyptischen Bergschulen ist anzunehmen, daß sie das Auffuchen (Schürfen) und Ausbeuten der Lagerstätten regelrecht betrieben. Aus gewissen, dem geschulten Geologen und Bergmann bekannten Anzeichen, zum Beispiel Bodensfärbungen, ist schon auf minera-

lisches Vorkommen zu schließen. Umfangreiche Reste alter Tagesbauten in Ägypten, Mazedonien, auf der Insel Elba usw. erzählen von der dort geübten Gewinnungsart. Die Tagesbauten hatten neben anderen Vorzügen noch den Vorteil, daß sie das Anlegen größerer Arbeitermassen als die Untertagsbauten gestatteten und dazu konnten in den freiliegenden Bauen die mit Hammer, Fäustel und Brechstangen hantierenden Arbeiter ungleich besser als in den unterirdischen Bauen beaufsichtigt werden! Ein Umstand von wesentlicher Bedeutung, wenn versklavte, also in der Regel widerwillige Arbeitermassen die Belegschaften bildeten!

Wo die Natur der Mineralablagerungen es verlangte, wurden Schächte bis auf die Lagerstätte, selten ganz senkrecht, abgeteuft. Die Ägypter und Griechen teuften stets runde oder viereckige, die Etrusker und Römer meistens rechteckige Schächte ab. Wie die deutschen Bergknappen im Mittelalter zwecks Ausbeutung der Erzlager möglichst zahlreiche, meist mäßig tiefe Schächte dicht nebeneinander niederbrachten, so haben auch ihre Berufs-genossen im Altertum viele hundert Schächte auf derselben Mineralablage-rung abgeteuft. In Laurion müssen einst sogar an 2000 brunnenartige Schächte vorhanden gewesen sein. Noch erhaltene altägyptische Brunnen-schächte beweisen, daß man aber auch bis in verhältnismäßig große Teufen einzudringen verstand und sehr sorgfältig abteufte. Von den Schächten im Lauriongebirge gingen die tiefsten bis 111 Meter hinab. Die Römerbaue in Oberelsaß waren flach gemessen mehr als 200 Toisen (Toise, ein alt-französisches Längenmaß, gleich 1,95 Meter) tief, die spanischen Gruben waren, nach Diodor und Strabon, bis auf mehrere Stadien (je fast 185 Meter) flache Längen vorgedrungen. Manche während der Römerherrschaft, zum Bei-spiel in Portugal, benützten Schächte waren in den oberen Partien auch aus-gemauert. Die sorgfältige Anlage der altgriechischen Schächte bezeugt, daß dort schon mit Hilfe von Visierlineal, Richtscheit und Wasserwaage gearbeitet worden sein muß.

War bis auf die Lagerstätte abgeteuft, dann fuhr man sorgfältig der Mineralablagerung nach, ohne in der Regel das Nebengestein mitzunehmen. Infolgedessen waren die Strecken und Stollen meist sehr unregelmäßig, „nach Streichen und Fallen getrieben“, wie der bergmännische Ausdruck lautet, und äußerst enge. Auf der Insel Samos waren die Gruben so niedrig, daß die Arbeiter auf dem Rücken oder auf der Seite liegend schaffen mußten. Fahrbare Strecken und Stollen kamen selten vor. In den Pyrenäen ist aber ein zwei Meter hoher römischer Stollen aufgedeckt worden; in einer Walliser (England) Römergrube waren die Strecken acht Fuß hoch, und in Bosnien wurde gar ein römischer Grubenbetrieb mit einem Stollen von drei Meter Höhe und 2,5 Meter Breite entdeckt! Ein Abbau der Erzlager auf verschiedenen Sohlen gehörte zu den Ausnahmen. In der Regel ging man den erzführenden Partien nach, solange sie bauwürdig waren, mochten sie sich ausdehnen oder verändern wie sie wollten.

Die dem Altertum eigentümlichen Abbaumethoden waren der Stroffenbau — stufenweise Gewinnung des Minerals, vorzugsweise in den gewaltigen Tagesbauten gebräuchlich — und der Weitungsbaue in den unterirdischen Betrieben. Hierbei entschied die Mächtigkeit des Nebengesteins, wie groß die geschaffenen Hohlräume sein konnten, und wenn es not-

wendig war, ließ man Sicherheitspfeiler stehen. Auch wandte man schon in uralter Zeit Holzzimmerung für den Streckenausbau, seltener zur Stütze des Hangenden an. Auch eine Art „Versatz mit Bergen“ ist schon in Anwendung gewesen. Überreste davon wurden gefunden in den altitalischen Gruben der Etrusker. (Desgleichen in den einstmals von Indianern ausgebeuteten alten nordamerikanischen Kupfergruben.) Wo man die Gemeingefährlichkeit des rücksichtslosen Raubbaues zu würdigen mußte, da legte man so hohes Gewicht auf die Sicherung der Baue gegen ruinösen Einsturz, daß strenge Strafandrohungen hierüber ergingen. Diphilos, ein laurischer Grubenausbeuter, hatte gewinnsüchtig den vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler abbauen lassen. Der Frevler mußte seine Schuld mit dem Tode büßen. Sein Vermögen (fast drei Viertel Millionen Mark) wurde konfisziert und unter die Bürger Athens verteilt.

Von einem eigentümlichen Bruchbau wissen wir durch Plinius aus dem spanischen Golddistrikt. Er nannte diesen Abbau „das Werk von Giganten“, und sagte, manchmal stürzten die Baue plötzlich zusammen und verschütteten die Arbeiter: „Daher es schon weniger verwegen erscheint, aus der Tiefe des Meeres Perlen zu holen, als solchen Bergbau zu betreiben.“ Es war auch in der Tat ein gewagtes Unternehmen und mag viele Menschenleben gekostet haben. Nach Plinius ging es dabei wie folgt her: Nachdem man vom Tage aus „ein System von Stollen und Strecken kreuzweise während vieler Tage und Nächte tief in den Berg“ getrieben, „... geht man daran, die zwischen den einzelnen Strecken stehenden gelassenen Bergfesten durchzuhaufen, um das Zubruchgehen des Hangenden zu beschleunigen. Eine stehende Wache beobachtet den Anfang des Niederbrechens und benachrichtigt die Häuer davon, die darauf eilends ihre Arbeit verlassen, während bald darauf der Berg niederstürzt.“ Wie vielen Arbeitern wird aber die Flucht vor der drohenden Vernichtung mißlungen sein?! Um aus den gebrochenen Schuttmassen das Gold zu gewinnen, leitete man, oft Meilen weit her, Bäche und Flüsse über Täler und durch Berge in Gerinnen nach künstlich hochangelegten großen Teichen, aus welchen man das Wasser auf das Gestein niederstürzen ließ.* Den Ablauf fing man unten in mit Ginsterstücheln ausgelegten Gerinnen auf, wobei das feine Gold festgehalten wurde. Durch Trocknen und Verbrennen der Sträucher gewann man das Rohgold. Diese Gewinnungsart war zweifellos sehr kostspielig

* Die Goldgewinnung durch einen ähnlichen „hydraulischen Abbau“ ist auch der Neuzeit nicht unbekannt. In ihrem 1872 erschienenen Sammelwerk: Die große Industrie der Vereinigten Staaten, beschrieben Horace Greeley, Leon Rase, Albert Brisbane und andere, wie die kalifornischen Goldgräber große Teiche 100 bis 200 Meter über die abzuwaschenden goldhaltigen Erdböschungen anlegten; von hier fiel das Wasser, geleitet durch eiserne Röhren, gegen die Böschung und wusch sie weg. Das prinzipiell gleiche Verfahren, nur entsprechend modernisiert, beschrieb E. Reyer in seinen 1886 erschienenen Schilderungen aus dem Golddistrikt Nevada. (Deutsche Rundschau, Dezemberheft 1886.) Oberbergat Schmeißer fand den hydraulischen Abbau des goldhaltigen Gesteins auch in Australien vor. Entweder war der Wasserdruck durch künstlich angelegte Stauwerke oder mittels maschineller Kraft, Strahlpumpen, erzielt. (Schmeißer, Die Goldlagerstätten und der gegenwärtige Stand des Goldbergbaues in Australien. Berlin 1897.)

und mußte die Ausbeute trotz des rohen Verfahrens sehr bedeutend sein, um die Kosten zu decken.

Zum Eindringen in das Gestein und zur Gewinnung des eingelagerten Minerals bedienten sich die Arbeiter schwerer Keilhauen, Handfäustel, großer und kleiner Hämmer, Sprengkeile und Brechstangen. Auch in zu geschichtlicher Zeit betriebenen Gruben waren noch teilweise Werkzeuge aus Stein, zum Beispiel schwere Hämmer, im Gebrauch, jedoch überwogen die metallenen Gezähstücke nun weit. Das Härten des Eisens war erfunden, stählerne Werkzeuge waren im Gebrauch. Durch Feuersetzen — Erhitzen des Gesteins mittels Holzfeuer — lockerte man das härteste Gebirge und brach dann die Stücke mit Eisenstangen los. Auch wandte man Holzkeile zum Gesteinsprengen an, wie es noch Jahrtausende später hier und da im deutschen Bergbau Gebrauch war. In ein Bohrloch — den Gesteinsbohrer kannten, wie wir früher vermerkten, schon die Menschen in vorgeschichtlicher Zeit — oder in einem mit Fäustel und Hammer gemachten Schlitze (Schram) wurden trockene Holzkeile getrieben, diese dann mit Wasser begossen, worauf das quellende Holz das Gestein absprengte. Diese uralte Sprengarbeit kann zwar nicht entfernt einen Vergleich mit der heutigen aushalten, dennoch haben die Alten mit Hilfe des Feuersetzens und des quellenden Holzkeiles erstaunliche Leistungen vollbracht.

Zur Beleuchtung benützte man Holzspäne, stellenweise auch schon tönerner oder metallene Lampen, die mit Pflanzenöl, wahrscheinlich auch schon mit Petroleum (Erdöl) gefüllt wurden. Letzteres war im Altertum wohlbekannt. In den alten chinesischen und japanischen Gruben bedienten sich die Arbeiter mit Öl oder Fett gefüllter Schneckengehäuse als Lampen. Die altrömischen Grubenlampen ähnelten in ihrer Form ziemlich der heute noch im Ruhrgebiet gebräuchlichen, mit Rüböl gespeisten „Bergmannslampe“. Entweder wurde die Lampe vor der Stirn getragen — auch heute noch, namentlich im Mansfelder und im Eisenerz-Bergbau Lothringens üblich — oder in einer Nische aufgestellt. Es gab auch Hängelampen. Daß verschiedentlich auch im Finstern gearbeitet wurde, bezugte Plinius. Nach demselben Schriftsteller wurde an dem Brennen der Lampen die Arbeitszeit kontrolliert!

Mit den schlimmsten Hindernissen des Bergbaues, den „bösen Wetter“ (erstickende Luft in den Untertagsbauen) und starken Wasserzuflüssen, hatten natürlich auch die Bergwerksbetreiber im Altertum schwer zu kämpfen. Es ist überliefert, daß die griechischen Bergleute in Laurion Wetterschächte neben den Förderschächten anlegten. Es scheint ein Zentralschacht für die Bewetterung mehrerer Förderschächte gedient zu haben. Die Erfahrung lehrte bald, daß mit zunehmender Tiefe die Luft schwerer, stickiger wird. Vor allen Dingen muß in die vom Schacht am weitesten entfernten unterirdischen Arbeitspunkte ständig frische Luft geleitet werden, um dort das Arbeiten zu ermöglichen. In den laurischen Gruben — die überhaupt im Altertum die technisch mustergültigsten gewesen zu sein scheinen — teufte man nicht nur besondere Luftschächte ab, sondern es wurden auch unterirdische Verbindungsstrecken, sogenannte „Durchhiebe“ zur Erleichterung des Wetterumlaufs getrieben. (Parallelbetrieb.) Auch Wetterscheider, bestehend aus mit Lehm gedichteten Brettern, kannte man schon! Der Fach-

mann ersieht hieraus, daß die altgriechischen Bergwerksbetreiber äußerst erfahrene Praktiker waren. Maschinelle Einrichtungen für eine künstliche Grubenventilation waren im Altertum noch unbekannt. Wahrscheinlich wird das laurische Bewetterungssystem nur zu oft anderwärts keine Nachahmung gefunden haben. Den zeitgenössischen Berichten zufolge muß tödliche Stickluft in den alten Gruben eine häufige Arbeiterplage gewesen sein, besonders sollen sich hierin die kleinasiatischen Arsenigruben übel auszeichnen haben. (Strabon.) Hier starben die Arbeiter „wie Fliegen dahin vor den aus dem Gebirge aufsteigenden Dünsten!“ Um etwaige „schlechte Wetter“ zu erkennen, ließ man eine brennende Lampe in den Schacht hinab. Erlösch sie, so war damit das Vorhandensein stickiger Dünste erwiesen. Vitruvius empfahl diesfalls das Abteufen eines Nebenschachtes für die Bewetterung. (Die Manipulation mit der Lampe für die Wettererprobung ist heute noch bei den Bergleuten üblich.) Wenn unsere bergmännischen Leser nun erfahren, daß ihre Berufsgenossen im Altertum vor Ort „durch Schwingen von Leinentüchern“ (Plinius) „die bösen Wetter“ vertrieben, dann wird mancher ausrufen: „So machen wir es heute auch noch!“ Heute noch muß die geschwungene Arbeitsjacke häufig die Schlagwetter „vor Ort“ vertreiben, trotz angeblich „tadelloser Bewetterung“ der Grube.

Die größten Schwierigkeiten haben dem Bergmann von jeher die Grubenwasser bereitet. Von der ältesten bis in die neueste Zeit hinein mußten zahlreiche Zechen ihren Betrieb einstellen, nur weil die Wasserzuflüsse nicht zu bewältigen waren. Ist die Entwässerung oft heute noch nicht möglich mit den gewaltigen Pumpenanlagen, wie schwierig mußte erst die Wasserhaltung in früherer Zeit sein. Damals war der Bergmann in der Regel gezwungen, das Grubenwasser mühsam mit Eimern, Körben und Trögen auszuschöpfen, in Säcken und Tierhäuten zutage zu tragen. Eine langwierige und dabei sehr kostspielige Tätigkeit. Da die Alten den Hasep und den Flaschenzug gekannt haben — Vitruvius beschrieb diese Hebezeuge ausführlich; Theodor Beck bietet in seinen Beiträgen zur Geschichte des Maschinenwesens eine hochinteressante, reich illustrierte Abhandlung über Vitruvius —, so darf man wohl annehmen, daß diese Maschinen auch zur Wasserförderung wie bei der Mineralförderung benutzt worden sind. Man wird je nach Umständen mittels Hasep oder Menschen die Wasserkübel zutage geschafft haben. Die Ägypter benutzten zur Entwässerung der Schächte ein eigenartiges Hebel-Schöpfwerk, von dem Freise eine genaue Beschreibung gibt. Ungemein wichtig war für die Wasserhaltung der Gruben die schon im Altertum erfolgte Erfindung der Becherwerke, des Wassererschöpfrades und der Saug- und Druckpumpe. Natürlich waren diese Maschinen ursprünglich allereinfachster Konstruktion. Außer den genannten Wasserhaltungsmaschinen war noch die sogenannte „archimedische Schraube“ im Gebrauch, eine Schneckenpumpe, mit der aber das Wasser nur in geringer Höhe aus den Gruben förmlich herausgeschraubt wurde. Man ordnete für tiefere Gruben mehrere Schneckenpumpen übereinander an und „schraubte“ damit das Wasser bis zur Abflußstelle. Abrißens soll sie nicht von dem Griechen Archimedes erfunden worden sein, sondern er selbst soll die Schraube in Ägypten kennen gelernt haben.

Zur „Einfahrt“ und „Ausfahrt“ benutzte man entweder eigens zu diesem Zweck in das Sohlengestein eingehauene Treppensufen, oder — in den steilen Bauen — Steigbäume und Leitern. Die damaligen Fahrten (Leitern, Treppen) waren den heute noch üblichen ziemlich ähnlich. Nicht selten, namentlich in römischen Gruben, hat man größere Abschnitte von Schächten vollkommen ohne jede Spur von Ein- oder Ausbau gelassen. Dies geschah wahrscheinlich zu dem Zwecke, ein Entweichen der in den Bauen angelegten Sklaven zu verhindern.

Die Förderung geschah in Ledersäcken, Körben oder Trögen; oder die Erzstücke (Stufen) wurden aus mäßig einfallenden Schächten von den Arbeitern auf den Rücken zutage geschleppt. Um größere Lasten auf ziemlich ebener Sohle fortzuschaffen, benutzte man Schleppträge. Ob man schon künstliche Geleise (Schienen) für den Transport der Förderung anlegte, ist unsicher. Da die Strecken in der Regel äußerst enge waren, so verwandte man bei der Förderung in den Strecken junge Leute und selbst Kinder.* Sie hatten, auf allen Vieren kriechend, das Arbeitsprodukt der Hauer wahrscheinlich bis an den Schacht oder bis in eine größere Grubentammer zu schleppen. Dort wurde wohl eine erste rohe Scheidung des Gesteins von dem nutzbaren Fördergut vorgenommen. Sodann reichten sich die im Schacht auf Spreizen sitzenden Arbeiter das in Gefäße gefüllte oder in passende Stücke zerschlagene Erz zu, bis es übertage gehoben war. Doch fanden höchstwahrscheinlich, darauf lassen die vorgefundenen Spuren in den Schächten schließen, auch die einfache Seilrolle und der Haspel bei der Förderung aus den steil einfallenden Schächten Verwendung. Ob man zum Seilziehen auch Zugtiere benutzte, ist unsicher.

Die Aufbereitung der Förderung (Ausklauben, Rösten, Zerkleinern, Waschen, Mahlen) wie auch das Verhütten geschah in der Regel unmittelbar bei den Gruben. Der schon erwähnte Berggrat Ruffegger berichtete (1839) aus dem laurischen Grubenbezirk: „Die vielen Halden, zum Teil noch offenen Grubenbaue, die Anhäufungen von Schlacken zeugen für die große Ausdehnung des einstigen Bergbaues und beweisen, daß die Alten die Verschmelzung ihrer Erze sogleich auf den Gruben selbst vornahmen. . . .“ Von der altertümlichen Verhüttung der spanischen Erze wissen wir, daß sie ebenfalls im Fundgebiet selbst stattfand. Auch in anderen alten Bergbaudistrikten legen die in nächster Nähe der Schächte lagernden Schlackenhalden unverkennbares Zeugnis von der engen Verbindung des Grubenbetriebes mit der Schmelzarbeit ab. Speziell berichtete Diodor: Auf der Insel Elba, wo erst Kupfererz, dann Eisensteinbergbau umging, „brechen (die Arbeiter) den Stein und brennen die kleingemachten Stücke in künstlichen Öfen“. Das gewonnene Roheisen wurde in Luppenform nach Italien und Korsika ausgeführt. Die Weiterverarbeitung des Roheisens fand hier also nicht in dem Bergwerksbezirk selbst statt. Wie weit im Altertum die Arbeit des Bergmanns von der des Hüttenmanns

* Den „Ruhm“, diese Förderungsmethode ziemlich getreu in das zwanzigste Jahrhundert hinübergerettet zu haben, kommt in Deutschland der Mansfelder Kupferschieferbauenden Gewerkschaft zu. Hier werden heute noch die Arbeiterkinder, „jugendliche Arbeiter“, zum Schleppen in den niedrigen Strecken benutzt, ähnlich wie die Sklavenkinder im Altertum!

getrennt war, wann und wo eine strenge Arbeitsteilung zwischen der bergmännischen Gewinnung, dem Aufbereiten, dem Verhütten der Mineralien und der Weiterverarbeitung des Schmelzprodukts Platz gegriffen hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich ist zuerst in den großen Montanindustribezirken mit ihren vielen tausenden Arbeitern eine systematische Teilung des Arbeitsprozesses erfolgt, während in kleinen und menschenarmen Grubendistrikten der Bergmann in der Regel seine Förderung selbst verschmolz. Aus den bekanntesten altertümlichen Grubendistrikten wissen wir ziemlich sicher, daß die Aufbereitung von besonderen Mannschaften besorgt wurde. Vorwiegend stellte man an diese Arbeit alte Leute, Frauen oder Kinder. In Laurion aber waren besonders geschickte männliche Arbeiter mit der Scheidung des tauben Gesteins von den Erzen betraut. War doch das Zerkleinern der Förderung mit Steinen oder metallenen Schlägeln und das Zerstoßen der Erzstückchen in Mörsern wirklich keine Arbeit, die den Kräften von Greisen, Frauen und Kindern entsprach. Trotzdem wurden sie zu der Arbeit gezwungen. Daß auch das Mahlen der Erze mittels maschineller Einrichtungen geschah, wissen wir aus den alten Schriften, die uns von Erzmühlen berichten. Handmühlen, von alten Männern und Frauen gedreht, waren im ägyptischen Goldbergwerksbezirk im Gebrauch. Als sicher wird angenommen, daß die Römer auch Zugtiere zum Betrieb der Erzmühlen verwandten, höchstwahrscheinlich auch schon die Wasserkraft. Doch handelt es sich hier nur um eine wenn auch naheliegende Mutmaßung.

Über das waldbursprüngliche Schmelzen der Erze haben wir uns schon nach Reiseberichten von dem Schmelzwerk bei noch in der Neuzeit auf einer niedrigen Produktionsstufe beharrenden Völkern eine Vorstellung zu machen versucht. Die alten Erzschmelzer haben wahrscheinlich die dem Erdschoße entnommenen Mineralien zunächst ohne jede Aufbereitung auf einen brennenden Holzstoß gehäuft, oder in eine Feuergrube geworfen. Dabei bemerkte der Schmelzer, daß der Wind das Feuer, wenn er gerade hinein blies, zu höherer Glut ansachte, woraus der nachdenkliche Mensch die Lehre zog, er müsse seine Schmelzgrube an einer dem Winde besonders stark ausgesetzten Stelle anlegen, zum Beispiel am Abhang eines Berges oder am Seestrande. Da aber früher oder später die Schmelzgrube mit Rücksicht auf die Fundorte der Erze und auf die Beschaffung des Feuerungsmaterials auch an windfreien Stellen angelegt werden mußte, verfiel irgend ein Ur-Edison auf den Gedanken, den Wind künstlich zu erzeugen: Der Blasebalg entstand! Der einfachste Blasebalg wurde ein Kulturhebel von eminenter Bedeutung! Er ermöglichte es dem metallkundigen Menschen, seine Arbeits- und Wohnstätten ohne sonstige Rücksicht auf die Ortlichkeit dort zu wählen, wo er das Rohmaterial (Erze und Holz) für seine Erzeugnisse fand. Die Besiedlung wurde dadurch hervorragend beeinflusst. Aus der Schmelzgrube entstand allmählich ein niedriger, gemauerter Herd. Das Bedürfnis nach Metall wuchs unaufhörlich. Diesem kam die Erfindung des gemauerten Schachtofens entgegen. In ihm konnten schneller größere Massen Erze geschmolzen werden. Nun waren auch die geringeren Erze mit Nutzen zu verwerten. Man hat im Altertum die vollständige Auszuschmelzung der Metalle aus ihren Erzen nicht verstanden. Selbst in

dem technischen Musterbetriebe im Lauriongebirge hat man nur die leichtflüssigen Erze verschmolzen, auch hier waren die aufgefundenen Schlacken noch stark metallhaltig. Da es ihnen viel weniger als uns an hochprozentigen, leicht gewinnbaren Erzen fehlte, so haben die Alten die verhältnismäßig minderwertigen und schwerflüssigen fortgeworfen. Den Alten stand ein schier unermeßlicher Vorrat der wertvollsten Erze noch zu Gebote, nachdem schon viele Generationen dieselbe Lagerstätte ausgebeutet hatten. Es war kein dringendes Bedürfnis nach besserer Verwertung des Fördergutes vorhanden. Mit den vorhandenen Produktionsmitteln muß also die Nachfrage nach Metallen befriedigt worden sein.

Von hohem Interesse ist für uns auch die Frage nach den im Altertum gebrauchten Brennmaterialien. Natürlich haben die Assyrer, Phönizier, Karthager, Ägypter, Griechen, Römer usw. ihre Schmelzgruben, Herde und Öfen mit Holz oder Holzkohle geheizt. Es unterliegt wohl kaum noch einem ersten Zweifel, daß den Alten aber auch schon die mineralische Kohle bekannt gewesen ist! Aus vorgehichtlicher Zeit sind unjeres Wissens keine Spuren von Stein- oder Braunkohlengebrauch auf uns überkommen. Dagegen wußte der im Jahre 371 vor Christo geborene griechische Gelehrte Theophrastus in seinem Buche: *Über die Steine von Kohlen*, die von den Schmieden benutzt wurden, zu berichten. Ludwig Beck zitiert Theophrast ausführlich und schlußfolgert: „Aus diesen Stellen, so knapp und dunkel sie sind, geht doch hervor . . ., daß die Griechen bereits die Steinkohle kannten und sie in den Eisenschmieden verwendeten; ferner daß sie Zusätze beim Schmelzen in Anwendung (zur leichteren Schmelzung) brachten und endlich, daß die Athenienser sogar schon verzinntes Eisen, Weißblech, darstellten.“ Auch der griechische Philosoph Aristoteles (geboren 384 vor Christi) kannte und beschrieb den „thrazischen Stein“, eine Art Pechkohle, gefunden in Thrazien (einem Landes-
teil am Schwarzen Meer), und sagte: „Der thrazische Stein habe beim Verbrennen einen so widerlichen, scharfen Geruch entwickelt, daß kein Kriechtier an dem Plage blieb.“ Ebenfalls kannte Plinius mineralische Kohlen, er berichtete auch über die Verwendung von Torf zur Feuerung bei den Chauken, einem in Germanien von der Weser bis zur Elbmündung wohnenden Volke. Wie Freise mitteilt, soll sich in einem Buche des alten Schriftstellers Dionysius Aphous eine Stelle befinden, die auf einen umfangreichen gewerblichen Gebrauch von Steinkohlen in Britannien (England) schon zur Römerzeit schließen ließe. Die Kohlen seien von den Schmieden und allen Bewohnern der dortigen Gegend als Feuerungsmittel im größeren Umfange benutzt worden. Sollte damals in England etwa die Steinkohle sogar schon bergmännisch gewonnen worden sein, um den gemeldeten großen Verbrauch zu decken? In der Tat haben sich in den Grafschaften Durham, Northumberland, Lancashire und Cumberland in einer Reihe von Römerstationen Häufen von Steinkohlenasche, auch unverbrannte Kohlen gefunden. Ist es richtig, was Berndt in der Zeitschrift des Nacherer Geschichtsvereins (3. Band, Jahrgang 1882) behauptet, so hätten die Römer schon die Eschweiler Kohle zum Heizen benutzt! Dann wäre die Kohlengewinnung im linksrheinischen Gebiet doch wohl die älteste in Deutschland. Daß aber im Altertum die mineralischen

Rohlen in nennenswertem Umfang als Heizmaterial bei der Erzverhüttung gebraucht worden wären, erscheint ausgeschlossen. Die Wälder boten dem Hüttenmann reichlich Holz. Solange dies Brennmaterial genügend vorhanden war, hat es, selbst als die Steinkohlenfeuerung keine Seltenheit mehr war, den Vorzug genossen. Erst unerschwingliche Holz- und Kohlenpreise verschafften den Stein- und Braunkohlen ihre überragende Bedeutung als Heizungsmaterial.

3. Die Lage der Arbeiter.

Auf Sklavenarbeit beruhte die Volkswirtschaft des Altertums. Nicht als ob damals lediglich Sklaven Handarbeit geleistet hätten. Wir erfahren aus dem Pharaonenreich unter dem Herrschergeschlecht der Ramesseiden, daß dort schon mehr als tausend Jahre vor Christo freie Lohnarbeiter in gewissen Berufen in der Mehrzahl waren, auch bereits planmäßig Streiks inszenierten wegen Vorenthaltung der Löhnung. In Griechenland und Rom hatten sich die freien Handwerker in Zünften organisiert. Auch in den Bergwerken und Hüttenbetrieben des Altertums waren wohl stets eine Anzahl Freie beschäftigt. Die technisch geschulten Betriebsleiter waren doch sicher nicht alle Unfreie. Unterbeamte und Aufseher werden auch gewiß zum Teil aus der freigeborenen Bürgerschaft oder aus den Freigelassenen entnommen worden sein. Die Erklärung Dr. Heinrich Achenbachs in seiner viel benutzten Abhandlung: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Zeitschrift für Bergrecht, 12. Band), im Altertum seien „nur Sklaven und Verbrecher“ zur Bergarbeit verwandt worden, ist nach den weiter unten zu besprechenden neueren Forschungen nicht aufrecht zu erhalten. Wenn Heinrich Imbusch (Arbeiterverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau, Essen 1908) vorbehaltlos zustimmend die Worte Achenbachs zitiert, so beweist dies nur, daß sich Imbusch, ganz erfüllt von dem Bestreben, eine Rechtfertigung der klerikalen Arbeiterzersplitterung zu versuchen, keine Mühe mit der Durcharbeitung der einschlägigen Literatur gab.

Zweifellos setzte sich die Hauptmasse der in der Bergwerksindustrie des „klassischen“ Altertums beschäftigten Arbeiter aus Unfreien zusammen. Die Gründe waren verschiedenartig. Gustav Schmöller schreibt über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung: „Die Sklaverei, teilweise später die Leibeigenschaft, das heißt ein hartes Herrenrecht des Menschen über den Menschen war die Voraussetzung für die ersten großen leistungsfähigen Unternehmungen.“ Trotzdem bleibt wahr, daß ein hartes Herrenrecht des Menschen über den Menschen oft noch mit Gewalt aufrecht erhalten wurde, als es längst ein Hemmnis des Kulturfortschritts geworden war. Freilich wären die vielgerühmten, gewaltigen Pyramiden wahrscheinlich nicht errichtet worden, wenn dem ägyptischen Pharaon (König) nicht ungezählte Scharen sklavischer williger Arbeiter zur Verfügung standen. Aber was hätte die Welt verloren, wenn jene riesigen Steinhaufen nicht aufgeschichtet wurden? Wie die Despotien zu gewissen Zeiten die dem Kulturfortschritt dienlichste Staatsform gewesen sein mögen, so wird auch die Ausbeutung der altertümlichen Sklavenherden dem Volkswirtschaftler aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt erscheinen. Indessen, wo immer der Mensch

über den Menschen ein hartes Herrenrecht ausübte, da kannte der Herrmenschen bald kein Maß der Gewaltanwendung mehr. Und wenn die zur Rechtfertigung des Herrenrechts angeführten volkswirtschaftlichen Gründe längst hinfällig geworden waren, dann weigerten sich die Machthaber dennoch, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Erleben wir doch noch im zwanzigsten Jahrhundert, daß die Vertreter des wohlorganisierten Kapitalismus „ihren“ Arbeitern sogar die Ausübung des gesetzlich gestatteten Vereinsrechts verbieten, jede Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen schroff ablehnen, unter Berufung auf das „Hausherrenrecht“ tarifliche Abmachungen brüst verweigern, kurzum die Arbeiter immer noch als vormundsbedürftige, ungebildete Tröpfe behandeln, während doch die Befähigung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft für die Regelung ihrer beruflichen Angelegenheiten tausendfältig erwiesen ist. Das starre Festhalten an überlebten Einrichtungen und Gebräuchen schlägt glücklicherweise letzten Endes zum Schaden der Fortschrittsfeinde aus.

Auch im Altertum haben weiterblickende und humangefinnte Männer wie Sokrates, Aristoteles und Plinius die sozialen Schäden der Sklavenarbeit erkannt. Aber auch diese Männer bezeichneten die Sklavenarbeit als eine unbedingte privat- und staatswirtschaftliche Notwendigkeit. Mit Rücksicht darauf sprach Aristoteles das berühmt gewordene Wort aus: Wenn die Weberschiffchen von selber gingen, das heißt durch Maschinen bewegt werden könnten, dann brauche man keine Sklaven mehr. Nun, wir wissen aus der Geschichte der modernen Industrie, daß die Erfindung und die massenhafte Verwendung von arbeitsparenden Maschinen der Lohnarbeiterschaft durchaus nicht ohne weiteres eine Erleichterung ihres Daseinskampfes brachte. Jeder soziale Fortschritt der arbeitenden Klasse mußte von ihr durch opferreiche Kämpfe errungen werden.

Die Verwendung von Sklaven war im Altertum in allen Gewerbezweigen gebräuchlich.* Im römischen Staate zählte man schließlich allein die Zahl der als Hirten und Ackerbauer tätigen Sklaven nach Millionen! Der freie Kleinbauernstand, ohnehin seufzend unter der Last der zahlreichen Kriege, wurde durch die Sklavenwirtschaft der Großgrundbesitzer erdrückt. Ein Gesetz, das den Großgrundbesitzern gebot, neben den unfreien auch eine gewisse Zahl freier Arbeiter zu beschäftigen, blieb wirkungslos, konnte wenigstens den freien Bauernstand nicht vor dem Zusammenbruch retten. Die ruinierten Bauern vermehrten die Menge des blutarmen, städtischen Proletariats. Zu den häuslichen Diensten wurden ebenfalls massenhaft Unfreie beiderlei Geschlechts benützt. In den reichen Haushaltungen wimmelte es von Sklaven. Endlich waren die Handwerke von Sklaven und Freigelassenen, die für Rechnung ihrer müßiggehenden Herren arbeiteten, derart überslutet, daß auch die freien Handwerksmeister scharenweise ruiniert wurden. Ähnlich wie heute der selbständige kleingewerbliche Mittelstand der übermächtigen großkapitalistischen Konkurrenz nicht standhalten kann, so

* Ob auch die von Lushin von Ebengreuth (Allgemeine Münzkunde) erwähnten Münzer, die unter dem Kaiser Aurelian (starb 275 nach Christo) in einen Streif traten, unfreie Arbeiter waren? Wahrscheinlich in ihrer Mehrzahl. Die Unterdrückung dieses Ausstandes (oder Aufstandes) soll 7000 Menschen das Leben gekostet haben.

zerstörte im Altertum der Großkapitalist mit seinen Sklavenherden die Kleinbetriebe der freien Handwerker. Theodor Mommsen kennzeichnete in seiner großen römischen Geschichte die Ausdehnung der Sklavenarbeit im römischen Reiche mit folgenden Sätzen: „Worauf immer die Spekulation sich warf, ihr Werkzeug war ohne Ausnahme der rechtlich zum Tier herabgedrückte Mensch. Durch Sklaven wurden größtenteils die Handwerke betrieben, so daß der Ertrag dem Herrn zufiel, durch die Sklaven der Steuerpachtgesellschaften wurde die Erhebung der öffentlichen Gefälle in dem unteren Grade beschafft. Ihre Hände besorgten den Grubenbau, die Pechhütten und was sonst der Art vorkommt; schon früh kam es auf, Sklavenherden nach den spanischen Bergwerken zu senden, deren Vorsteher sie bereitwilligst aufnahmen und hoch verzinften.“

Die Zahl der Bergwerksklaven muß in Altägypten keine geringe gewesen sein. Überreste großer Bergbaue auf Gold und Edelsteine im Küstengebiet des östlichen Afrikas (an der Meerenge von Bab el Mandeb), vermutlich um 1650 vor Christo in starkem Betrieb, machen es wahrscheinlich, daß hier wohl 400 Arbeiter zu gleicher Zeit der Mineralgewinnung oblagen. Auf der Sinaihalbinsel ging eine ausgedehnte Kupfererzgewinnung um, wovon noch umfangreiche Baue, ein ungeheures Labyrinth von Gängen, die von einer Unmasse Schächten angefahren sind, reden. Hier sind sicher zahlreiche Arbeiter angelegt gewesen. Es finden sich auch Überreste von Befestigungen vor, in denen sich jedenfalls Soldaten zur Bewachung der Arbeiter aufgehalten haben! Militär für die „Beruhigung“ der Grubenklaven in den Bergwerksdistrikten zu stationieren, war auch in Griechenland (Laurion) und bei den Römern üblich. Das ist leicht begreiflich, wenn man erfährt, wie die Sklaven zusammengebracht und behandelt wurden. Zur Zeit Xenophons soll die Zahl der griechischen Bergwerksklaven 40 000 bis über 50 000* betragen, in den spanischen Bergwerken sollen allein 40 000 Sklaven gearbeitet haben! Die Pächter der römischen Goldwäschereien von Bercellae durften laut einer Regierungsverordnung nicht über 5000 Arbeiter beschäftigen. Dies Gebot erging auch aus Furcht vor den Empörungen der mißhandelten Sklaven. Diese Ziffern lassen hinreichend eine massenhafte Verwendung von Sklaven in der altertümlichen Montanindustrie erkennen, wenn auch die angegebenen Höchstzahlen übertrieben sein mögen.

Wo kamen diese Massen her? Entweder waren es in die Kriegsgefangenschaft verschleppte Völker und Volksteile, oder die von dem Herrschervolk unterjochten bergbau- und schmelzfundigen Landeseingeborenen. Zwecks Ergänzung und Vermehrung des Bestandes wurden systematisch Sklaven-

* Erst nachdem wir diesen Teil unserer Arbeit abgeschlossen hatten, kam Dr. Ettore Ciccottis Buch: Der Untergang der Sklaverei im Altertum (Vorwärtsverlag, Berlin 1910), übersetzt von Oda Uberg, in unsere Hände. Der Autor, Professor der alten Geschichte an der Universität Messina, bringt eine Menge Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Stellung der Sklaven in Griechenland und Rom bei. Er hat auch die Angaben über die Zahl der Sklaven nachgeprüft und kommt zu dem Schluß: In Laurion seien gegen Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christo nicht mehr als tausend Bergwerksklaven beschäftigt gewesen; zur Zeit Xenophons habe die Gesamtzahl der athenischen Sklaven überhaupt weniger als 60 000 betragen.

jagden unternommen. Förmliche Sklavenmärkte abzuhalten war in Griechenland Sitte. Allein in Delos sollen an einem Tage oft 10000 Sklaven „umgesetzt“ worden sein. Wie ein Stück Vieh wurde dort der Sklave feilgeboten. Sein Preis richtete sich nach der körperlichen Verfassung und der Intelligenz des Unglücklichen. Für starke, intelligente, schon des Bergbaues kundige Sklaven zahlte man den höchsten Preis. Unter ihnen befanden sich auch hochgebildete Männer, da nicht etwa nur „Barbaren“ in die Sklaverei fielen. Mancher der Unglücklichen mag an Geistesbildung seinen rohen Peinigern weit überlegen gewesen sein. Bevorzugt wurden die Syrer, weil sie die Plagen am besten ertrugen. In Griechenland wurden zeitweilig anderthalb bis zwei „Minen“ (1 Mine = 78,59 Mark) für einen Bergwerksflaven bezahlt. Der Grubenbetreiber Nitias soll für einen Sklaven, der vermutlich technisch gut geschult war, ein Talent (4715 Mark) bezahlt haben. Es herrschte dort der Gebrauch, die Sklaven am Bergwerksbetreiber zu vermieten, woraus sich der besprochene Vorschlag Xenophons erklärt. Manche Unternehmer sollen hunderte bis tausend Sklaven vermietet haben. Als Mietpreis war in der Regel freie Beköstigung und ein Obolos pro Tag und Sklave ausbedungen. Der Mieter mußte die Sklaven stets vollzählig erhalten und nach Ablauf des Vertrags abliefern. Wahrscheinlich wurden hauptsächlich geschulte Bergwerksflaven vermietet; sie haben sich wohl auch einer besseren Behandlung erfreut, um das wertvolle menschliche Arbeitstier möglichst lange zu erhalten.

Verbrecher in die Bergwerke zu verurteilen, ist nach dem Bericht Diodors schon im Pharaonenreich üblich gewesen. In Griechenland konnte kein freier Bürger zur Bergarbeit gezwungen werden. Voech versicherte, die schlechteren Sklaven, Barbaren und Missetäter — worunter dann nur Unfreie zu verstehen wären — seien in die Bergwerke geschickt worden. Also galt im „klassischen“ Griechenland die Bergarbeit als eine schimpfliche Beschäftigungsart, gerade gut genug für die gemeingefährlichsten Verbrecher.

Bei den Römern, die ihren riesigen Sklavenbestand jahrhundertlang durch Unterjochung und Verflavung zahlreicher Völkerschaften, auch auf dem Wege des Menschenraubes, durch gewerbsmäßige Sklavenjagden, zu ergänzen und zu vermehren vermochten, wurde es während Sulla's Diktatur (er starb im Jahre 78 vor Christo) gebräuchlich, gewisse Verbrecher zeitweilig oder lebenslänglich zur Bergwerks- und Hüttenarbeit zu verurteilen. Neuburg vertritt die Ansicht, solche Verurteilte hätten nur in den fiskalischen Werken gearbeitet, weil die Justizbehörden den Strafvollzug nicht Privaten übertragen haben würden. Der genannte Autor wendet sich auch gegen die von den älteren Schilderern römischer Bergwerkszustände aufgestellte Behauptung, die unfreien Arbeiter hätten zu allen Zeiten in allen römischen Gruben- und Hüttenanlagen die erdrückende Mehrheit gebildet. In den entlegensten Provinzen, die von den Einfällen anwohnender unbefestigter Völkerschaften oder von Aufständen der unterjochten Eingeborenen ständig bedroht waren — in Betracht kommen zum Beispiel die Provinzen Germanien, Britannien und Dazien — dürften die Römer zur Grubenarbeit kaum in der Mehrzahl Sklaven verwandt haben. Hier werden am ehesten, nach der wohlbegründeten Vermutung Neuburgs, freie oder doch halbfreie Bergarbeiter in größerer Zahl vertreten gewesen sein. Die Menge der von

den Verurteilten zur Bergarbeit Verurteilten werde auch überschätzt. Seien es doch die widerwilligsten, deshalb unbrauchbarsten Arbeitskräfte gewesen. Verhängt wurde die zwangsweise Verschickung in die Bergwerke unter anderem über Tempel- oder Grabräuber, Viehdiebe, nächtliche Einbrecher, Menschen- und Straßenräuber (Sklavenjagd, also Menschenraub für die kapitalistischen Bedürfnisse galt aber als ein ehrenwertes Geschäft!), Kuppler, Testamentfälscher, Stehler von Metallen aus fiskalischen Gruben; ferner über Personen „niederer Standes“, die „unbegründeter Weise“ Berufung gegen ein Gerichtsurteil einlegten (!), über „Ketzer“ und Begünstiger der „Ketzerei“. Unter „Ketzer“ sind hier vornehmlich die Anhänger und Verbreiter der christlichen Lehre zu verstehen. Das zweierlei Maß bei der Strafmessung (Klassenjustiz) tritt deutlich in Erscheinung. „Niederes Volk“ war minderen Rechtes. Veteranen (ausgediente Soldaten) und ihre Kinder konnten nicht zur Bergwerksarbeit verurteilt werden. Wer aber richtete die frevelnden Angehörigen der Patriziergeschlechter? Ihre vielfachen Verbrechen gegen Volk und Staat blieben in der Regel ungepönt, auch wenn das empörte Volk drohend die Sühne forderte, was selten genug geschah.

Die Römer kannten die Verurteilung zur zeitweiligen oder lebenslänglichen unterirdischen Zwangsarbeit und die zeitweilige oder lebenslängliche Verurteilung in die Obertagsanlagen (Aufbereitung und Verhüttung der Mineralien). Als Strafverschärfung galt vermutlich die Verschickung in die Kalksteinbrüche und Schwefelgruben. Auch Frauen wurden zur Bergwerksarbeit verurteilt,* ob auch zur unterirdischen scheint ungewiß. Vielleicht haben auch weibliche Personen untertage die erste Ausscheidung der Steine aus der Förderung vornehmen müssen. Verurteilte, die infolge von Krankheit oder hohem Alter arbeitsunfähig wurden, konnten entlassen werden, sofern sie wenigstens zehn Jahre lang ihre Strafe verbüßten und Verwandte hatten, die sie unterhielten. Die zur Bergarbeit Verurteilten wurden im Gesicht, später an den Händen und Waden gebrandmarkt. Brandmarkung und das Kahlsheren des Hauptes mußten wohl alle Sklaven zu ihrer Kennzeichnung erdulden; auch körperliche Züchtigung. Die Fesselung der Grubenarbeiter kam ebenfalls vor, nachweislich in Ägypten und in den Bergwerken Laurions, wo „Myriaden dieser Unglücklichen gefesselt in den urgesunden Gruben geschmachtet haben sollen“. (Boeckh.) Die Fesselung der Unseligen genügte aber den Sklavenvögten noch nicht. Erwähnt wurden schon die bei den Gruben angelegten Kastelle mit militärischer Besatzung. Diese Stationierung von Militär erfolgte gewiß nicht zur Ergözung der Drangsaliierten, oder nur zur Verteidigung der Anlagen gegen feindliche Überfälle. Verschiedentlich scheinen die Sklaven überhaupt nicht mehr lebend das Tageslicht erblickt zu haben. In unterirdischen Kammern blieben sie eingesperrt, bis der Tod sie von ihren Qualen erlöste!

* Flade erläuterte: „Weibspersonen“, welche nicht lebenslänglich verurteilt waren, behielten, wie die nur auf Zeit verurteilten Männer, die persönliche Freiheit. Lebenslänglich Verurteilte verloren alle Bürgerrechte und ihr etwaiges Vermögen. Die von nicht lebenslänglich verurteilten „Weibspersonen“ geborenen Kinder galten als freigeboren. Die Kinder der lebenslänglich Verurteilten waren gleich ihren Müttern unfrei.

Die Ehe war den Sklaven nur ausnahmsweise erlaubt. Erst im späteren Altertum kam die Sklavenehe häufiger vor. Verehelichung zwischen Sklaven und Freien war verpönt; sie hatte für letzteren den Verlust der persönlichen Freiheit, die Ausstoßung aus dem Bürgerstande zur Folge. In späterer Zeit trat auch hierin Milderung ein. Wann und in welchem Umfange die in der Sklavenehe erzeugten Kinder zur Arbeit herangezogen wurden, darüber fehlt es an genauen Überlieferungen. Daß auch kindliche Arbeiter bei der unterirdischen Förderung in den engen Strecken, auch bei der oberirdischen Aufbereitung beschäftigt waren, ist zweifellos. In welchem Alter man die Sklavenkinder frühestens zur Arbeit zwang, ist unbestimmt. Bezeichnend ist ein Urteil des deutschen Nationalökonomten Rodbertus über die Ausnutzung der kindlichen Sklaven im alten Rom. Es lautet: „Die Römer schonten wahrscheinlich ihre Sklaven im Knabenalter mehr als wir die gleichalterigen Kinder unserer freien Arbeiter. . . . Denn das Interesse des Besitzes schützt in der Sklaverei oft den Sklaven, wo es bei der Freiheit der Arbeiter den Arbeiter auf das schmächtigste ausbeutet.“ (Hildebrands Jahrbücher, 20. Band, 1873.)

Ohne Zweifel liegt es im wohlverstandenen materiellen Interesse eines Sklavenhalters, seine menschlichen Arbeitstiere möglichst zu schonen. Bilden sie doch wertvolle Teile seines Vermögens. Geht der Sklave zugrunde, so bedeutet das für den Herrn einen oft sehr empfindlichen Vermögensverlust. Um so empfindlicher, wenn der Ankauf eines neuen Sklaven eine große Gelbtausgabe erfordert. In diesem Verhältnis stand wenigstens im späteren Altertum, als die frische Sklavenzufuhr immer mehr nachließ und schließlich ganz stockte, der römische Sklavhalter zu seinen Sklaven. Für brauchbare Sklaven mußten höhere Preise bezahlt werden,* was endlich den Herrn zur Wahrung seines Vorteils veranlaßte, vorsorglicher auf die Gesunderhaltung seiner Sklaven bedacht zu sein. So schützte in der Tat „das Interesse des Besitzes“ die Sklaven vor der brutalen Mißhandlung, die ihre Unglücksgenossen zu Zeiten billiger oder gar kostenloser Sklavenzutreibung zu erdulden hatten. Ähnlich so ist es ja noch heute. Ist der Unternehmer in der Lage, sich aus einem Massenangebot billiger und williger Arbeiter die für ihn geeignetsten herauszusuchen, was hat er dann für ein materielles Interesse an der Schonung „seiner“ Arbeiter? Keinesfalls ein auch nur annähernd so großes als der Sklavenbesitzer an der Erhaltung seiner Sklaven. Vor allem nicht in den Zeiten großer Wirtschaftskrisen, weil dann Beschäftigungsmangel und Betriebsstörung das Angebot der „freien Hände“ gewaltig anschwollen lassen. Oder, wenn sich ein Mansfelder Bergknabe die Lungen sucht auf den Leib gequält hat, so kriecht eben ein anderes Kind durch die niedrigen Strecken. Die Mansfelder Unternehmerschaft hat gegenüber dem arbeitsunfähig gewordenen Knaben nur die geringfügigen versicherungsgesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die bald erledigt sind.

* Nach Ciccottis Ermittlungen wäre der Preis der Sklaven im späteren Altertum, nachdem die freie Arbeit schärfer konkurrierend auftrat, niedriger als früher gewesen. Das erscheint uns aus mehreren Gründen, die wir später erörtern, für die Grubenbesitzer unzutreffend.

Die auf uns überkommenen Mitteilungen über eine außerordentlich grausame Behandlung der Bergwerks- und Hüttenflaven betreffen Zeiten und Gegenden, wo noch kein empfindlicher Mangel an billigen Sklaven gewesen sein kann. Die ägyptischen Könige haben in den von Diodor beschriebenen Grubenbezirken Arbeiter verwandt, die ihren Anwendern keine Anschaffungskosten verursachten, nämlich Verbrecher und Kriegsgefangene. Über ihre Behandlung erfahren wir durch Diodor: An der äußersten Grenze Ägyptens und des angrenzenden Arabiens und Ethiopiens lagen ausgedehnte Goldbergwerke, „in denen das Gold mit großer Mühsal und großen Kosten gewonnen wird“. „Hier betreiben die Vorsteher (Betriebsleiter oder Bögte) durch eine große Menge Arbeiter die Gewinnung des Goldes.“ Verbrecher und Kriegsgefangene, manchmal „deren ganze Verwandtschaft“, wurden von dem König in die Gruben verbannt. Die Arbeiterzahl war „sehr groß“. „Alle sind an den Füßen gefesselt, haben Tag und Nacht keine Ruhe.“ Entlaufen konnten die Sklaven nicht, „denn es stehen Soldaten barbarischen Stammes dabei“, deren Sprache die Bergwerksflaven nicht verstanden. Die härtesten Felsen seien durch Feuerseken zermürbt worden, sodann bearbeiteten das lockere Gestein „Tausende unseliger Menschen mit dem Brecheisen“. Die stärksten Arbeiter zerschlugen das Gestein „mit eisernen Hämmern, denn hier gilt keine Kunst, sondern nur Gewalt“. Zur Beleuchtung der unterirdischen Arbeitsstellen trugen die Bergarbeiter Lampen, „die ihnen an der Stirne angebracht werden“, und „indem sie je nach der Lage des Gesteins ihre Körperstellung vielfach ändern müssen, werfen sie die losgehauenen Stücke zu Boden. Ohne Unterbrechung liegen sie dieser Arbeit ob, immer getrieben von den Schlägen des harten Aufsehers“. Die Arbeit leitete „ein Sachverständiger, der das Gestein zu unterscheiden weiß“. Noch nicht erwachsene Knaben mußten durch die Stollen in die gemachten Höhlungen kriechen, die herabgeworfenen kleinen Felsstücke mühsam auflesen und ins Freie, außerhalb der Stollenmündung tragen. Ältere Arbeiter zermalmten die goldhaltige Förderung in steinernen Mörsern mit eisernen Keulen. Das so aufbereitete Gut schafften Weiber und ältere Männer in die Mühlen: „Danach treten je drei oder zwei an die Kurbel und mahlen, bis sie das übernommene Maß zur Feinheit des Weizenmehls zermahlen haben“. Nachdem aus diesem Mühlenprodukt der Goldstaub durch ein einfaches Schlemmverfahren gesondert war, wurde er in irdenen Töpfen der Schmelzofenglut ausgesetzt, bis das reine Gold rückständig blieb. Erbarmungslos wurden die unglücklichen Menschen mißhandelt, grauenhafte Orgien feierte die unersättliche Habsucht der Herren! Auch wenn Diodor, wie neuere Autoren annehmen, übertrieben haben sollte, es bleibt noch genug des Entsetzlichen übrig. Er schilderte weiter das Los der Arbeitsflaven: „Da aber alle diese Menschen ihren Körper nicht reinigen können, und nicht einmal so viel Gewand haben, um ihre Scham zu bedecken, so kann man sie nicht anblicken, ohne sich der Unglücklichen zu erbarmen, die ein solches Maß von Jammer getroffen. Denn da findet keiner Nachsicht und keinem wird Erholung gewährt, nicht den Kranken oder Verstümmelten, nicht dem grauen Haar und nicht der Schwäche des Weibes! Sondern alle werden durch Schläge gezwungen, in der Arbeit zu verharren, bis sie endlich der Qual

und dem Elend erliegen!“ Der Menschheit ganzer Jammer faßt uns an! Oft weit vom Heimatlande in die schrecklichen Gruben verschleppt, gingen die Unglücklichen hier frühzeitig in der elendesten Weise zugrunde. Bei allem gebührendem Respekt vor wirtschaftlichen Notwendigkeiten — war eine solche Praxis des „harten Herrenrechts des Menschen über den Menschen“ jemals zu irgend einer Zeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit? Wir verneinen es entschieden!

Die griechischen Grubensklaven sollen nicht so grausam wie ihre Schicksalsgenossen in Ägypten behandelt worden sein. Wenn man aber erfährt, was sich schon die am menschlichsten behandelten griechischen Hausklaven von ihren Herren gefallen lassen mußten, dann kann man sich vorstellen, welches schmachvolle Leben erst die unfreien Bergwerksarbeiter führten. Der große griechische Dichter Aristophanes (er starb 387 vor Christo in Athen) hat uns in seinem Schauspiel „Die Frösche“ eine lehrreiche Schilderung seiner Zeitgenossen überliefert, die uns auch mit der gestatteten Sklavenbehandlung bekannt machte. Der Herr durfte seine Sklaven foltern und töten. Auf die Frage des Aeäkos, auf welche Weise der Sklave gefoltert werden solle, antwortet Xanthias — selbst ein Sklave, also sachverständig —:

„Auf jede Weise! Bind' ihn an Leitern, häng' ihn auf,
Gib ihm die Gauschwanzpeitsche, rädere, schind' ihn,
Gieß' in die Nasenlöcher ihm Essig, schicht' ihm auf den Bauch Backsteine,
Kurz, tu alles sonst, nur prügle nicht
Mit Lauch ihn oder mit Zwiebelkreihen ab.“ — —*

Wenn der so mißhandelte Sklave zum Krüppel wurde, war's auch gleich. Wo die am besten behandelte Kategorie der Hausklaven derart unmenschlich gequält werden durfte, und gewiß auch von viehischrohen Patronen so gefoltert wurde, was mögen da erst die unglücklichen Grubensklaven erduldet haben! Xenophon berechnete bei seinem Vorschlag (der Staat solle zur Aufbesserung seiner Finanzen Grubensklaven kaufen und vermieten) pro Sklave 360 Arbeitstage jährlich! Ruhetage waren demnach für den Bergwerksklaven ein sehr seltener Luxus.

Ihrem harten Charakter entsprechend haben die Römer ihre Sklaven im allgemeinen grausam behandelt. Der Sklave wurde nicht als ein fühlendes Wesen, sondern einer gefühllosen Sache gleich geachtet. Es stand ganz in dem Belieben des Herrn, wie er mit seinem Sklaven umspringen wollte. Er konnte rücksichtslos gemartert, maßlos geschunden, straflos getötet werden, wenn der Herr nicht das Zuschandenmachen seines menschlichen Arbeitstieres aus materiellen Gründen scheute. Ethischen Erwägungen gab sich der römische Sklavenhalter noch weniger als der griechische und ägyptische hin. Diodor berichtete von den Arbeitern in den spanischen Gruben: „Die Arbeiter in diesen Bergwerken gewinnen also ihren Herren ganz unglaubliche Reichtümer, sie selbst aber müssen Tag und Nacht in den Gruben unter der Erde ihren Körper aufreiben, und viele sterben vor übermäßiger Anstrengung. Denn Ruhe und Erholung von der Arbeit gibt es für sie nicht, sondern immerfort trifft sie der Schlag

* Zitiert nach der in der Langenscheidtschen Klassikerbibliothek erschienenen Übersetzung von J. Minckwitz.

der Aufseher und zwingt sie, die Mühsal wieder aufzunehmen; so verzehrt sich ihr Leben in Jammer und Glend. Und doch gibt es solche, die an Leib und Seele so stark sind, daß sie dies Glend lange Zeit ertragen; denn wünschenswerter wäre ja für sie der Tod, als zu leben und solche Leiden zu ertragen.“*

Zehntausende Menschen mußten so entsetzlich leiden, um einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Herrengeschlechtern ein unermessliches Vermögen zu erschinden. Plinius hat gleichfalls Einzelheiten über das Los der Arbeiter in den spanischen Goldgruben mitgeteilt. Oft seien in den Bergwerken plötzliche Zusammenbrüche erfolgt, die viele Menschen töteten: „Man treibt nämlich erst Stollen und höhlt dann die Berge beim Scheine der Lampen überall weit aus.“ Schlecht oder wohl gar nicht gesichert, stürzte das Gebirge oft zusammen und begrub die Arbeiter. „Die Arbeitszeit wird nach der Brennzeit der Lampen bestimmt.“ Die Arbeiter seien während mehrerer Monate nicht ans Tageslicht gekommen. Ihre doch unumgänglichen Ruhepausen müssen die Unglücklichen also in unterirdischen Kammern verbracht haben. Das harte Gestein sei durch Feuersezen und nachheriges Begießen mit Essig gesprengt worden. Um den beim Feuersezen sich entwickelnden Qualm zu vermeiden, hieben die Arbeiter das Gestein lieber aus, „und zwar in 150 Pfund schweren Stücken, und fördern dieselben auf die Weise heraus, daß sie sie auf ihren Schultern in der Finsternis dem Nächsten zureichen“. Darum „sehen erst die letzten (soll heißen: die auf den obersten Spreizen oder Stufen im Schacht sitzenden Förderflaven) das Tageslicht.“ Von dem Silber, „dem zweiten Gegenstand der menschlichen Habsucht“, sagte Plinius, es würde vorzüglich in Spanien gefunden. Einer der Schächte, schon in vorrömischer Zeit von den Karthagern angelegt, sei bereits bis zu 1500 Schritt ausgehöhlt; und „in diesem Raum sind die Aquitaner (Aquitanië war eine gallische Provinz zwischen dem Pyrenäengebirge und dem Garonnefluß gelegen) Tag und Nacht, jede Schicht auf die Dauer des Brennens der Grubenlichter festgesetzt, mit Wassers schöpfen und der Herstellung eines Abflußkanals beschäftigt“. Danach scheinen die Römer

* Und doch hat die Geschichte des angeblich „christlichen Zeitalters“ aus demselben Spanien ähnliche Beispiele barbarischer Menschenquälerei zu berichten. Im Bergwerksfreund vom 25. April 1849 besprach M. Willkomm die Quecksilberbergwerke in Almadèn (Spanien) und führte aus: „In früherer Zeit verwendete man zu schwerer lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte Verbrecher als Arbeiter in diesen Gruben. Die Sträflinge wurden bei Tagesanbruch aus dem Gefängnißhaufe, welches noch existiert, durch einen unterirdischen Gang in das Bergwerk abgeführt, wo sie den ganzen Tag zu arbeiten hatten, und kehrten erst am Abend in ihre Gefängnisse zurück, so daß sie das Licht des Tages eigentlich gar nicht erblickten. Nach wenigen Jahren erkrankten und starben die Unglücklichen in Folge der eingeatmeten giftigen Quecksilberdünste. Dieses grausame Verfahren trieb die Sträflinge endlich zu einem Schritt der Verzweiflung. Zu Anfang des vorigen (achtzehnten) Jahrhunderts steckten sie die damals mit Holz ausgezimmerten Bergwerke in Brand und machten sie viele Jahre unzugänglich. Seitdem bedient man sich bloß freier und besoldeter Bergleute, die nicht länger als sechs Stunden arbeiten dürfen. Dennoch sterben die meisten in einem Alter von 30 bis 40 Jahren; und diejenigen, welche älter werden, befallen ein krampfhaftes Zittern, so daß sie kein Glied ruhig halten können.“

auch unterjochte Gallier (Gallien, das heutige Frankreich und Belgien) als Grubenflaven ausgebeutet zu haben. (Die Gallier betrieben im eigenen Lande schon vor der römischen Eroberung Eisenerzgruben und Metallverarbeitung.) Auf die Entstehung des riesigen Reichtums der römischen Patriziergeschlechter trifft also vollkommen zu, was Werner Sombart (Der moderne Kapitalismus) über die Herkunft des sogenannten Nationalreichtums schreibt. Es ist folgende Stelle: „Wir sind reich geworden, weil ganze Rassen und Volksstämme für uns gestorben und ganze Erdteile für uns entvölkert worden sind.“ — —

Bedenkt man die unmenschliche Behandlung der Unglücklichen, so fällt es auf, daß über Empörungen und Arbeitseinstellungen der Bergwerksflaven verhältnismäßig sehr wenig bekannt geworden ist. Karl Bücher gibt zwar in seiner Schrift: Die Aufstände der unfreien Arbeiter im zweiten Jahrhundert vor Christo, eine packende Darstellung von der verzweifeltsten Existenz der riesigen Sklavenmassen und ihren wiederholten Befreiungsversuchen. Aber es handelt sich fast nur um die Aufstände der römischen Hirten- und Ackerflaven. Vornehmlich erfahren die jahrelangen sizilischen Sklavenkriege eine lebensvolle Schilderung. Nur von den Bergwerkarbeitern im laurischen Gebiet hören wir bestimmt, daß sie mehrmals ihre Fesseln zu sprengen versuchten, aber auch wie die Unglücklichen bald niedergeworfen und erbarmungslos — zahlreiche Hinrichtungen! — bestraft wurden. An Sklavenaufständen hat es im Altertum nicht gefehlt. So verließen im Jahre 413 vor Christo 20000 athenische Fabrikflaven ihre Arbeitsstellen und gingen zu den in Feindschaft mit den Athenern lebenden Lakedämoniern über. In Rom verschworen sich 419 vor Christo eine Anzahl städtischer Sklaven, zur Nachtzeit die Stadt an verschiedenen Stellen zugleich anzuzünden, sich des Kapitols (die Burg, von der aus Rom beherrscht wurde) zu bemächtigen und dann die übrigen Unfreien zur Empörung aufzurufen. Die Pläne wurden verraten, die Anstifter gekreuzigt. In den Jahren 198, 196 und 185 vor Christo fanden unbedeutendere Sklavempörungen in Italien statt, die bald niedergeschlagen waren. Nicht so die in der letzten Hälfte des zweiten und anfangs des ersten Jahrhunderts vor Christo wütenden Aufstände der Hirten- und Ackerflaven in dem Ausbeuterparadies Sizilien. Die Sklavensführer „König“ Eunus, Kleon und Spartakus sammelten Heere von Zehntausenden unfreier Arbeiter um sich, brachten mehreren römischen Heeren schwere Niederlagen bei, beherrschten eine Reihe von Jahren die ganze Insel und konnten schließlich nur durch ein ungewöhnliches militärisches Massenaufgebot besiegt werden. Die Rache der Sieger war furchtbar. Tausende von Sklaven wurden gekreuzigt.

Die Ursache dieser Sklavenkriege und -aufstände war lediglich die Drangsalierung der unfreien Arbeiter. Natürlich erkannten die römischen Herren das nicht an. Wehrten sie sich doch auch mit der äußersten Hartnäckigkeit gegen die von einsichtigen Staatsmännern vorgeschlagenen Sozialreformen. Unter den Männern, die sich um die Abschaffung der sozialen Mißstände bemühten, ragen die Gestalten der Brüder Tiberius und Gajus Sempronius Gracchus empor. Sie hatten erkannt, daß das Gemeinwesen in seinen Grundfesten wankte, weil sich einer verhältnismäßig kleinen Zahl ungeheuer reicher Großgrundbesitzer und Unternehmer ein große Masse be-

sizlofer Bürger und ein mächtig anschwellendes, schmähslich ausgebeutetes Sklavenproletariat gegenüber befand. Die millionenköpfigen freien und unfreien Proletariernmassen hatten natürlich kein Interesse an der Erhaltung einer staatlichen Organisation, die nur für die Bereicherung der Reichen existierte. Besondere Vertreter der Regierung, die zeitweilig zur Untersuchung der gemeinschädlichen sozialen Mißstände ausgesandt waren, hüteten sich meistens, es mit den mächtigen Großgrundbesitzern und Sklavenausbeutern zu verderben, suchten sich vielmehr während ihrer Amtszeit ebenfalls auf Kosten des Gemeinwohls schnell zu bereichern. Die Regierungskommissare, wie wir heute die Herren nennen würden, fanden „alles in Ordnung“. Dabei dehnte sich die Sklavenwirtschaft riesig aus. Durch sie wurden die freien Bauern und Gewerbetreibenden in steigendem Umfang wirtschaftlich ruiniert und in das bettelarme Lumpenproletariat hinabgestoßen. Aus diesem und aus entlaufenen Sklaven gebildete Räuberbanden machten vornehmlich Sizilien und Unteritalien unsicher. „Wie Kriegsheere waren die Räuberbanden über die Insel (Sizilien) ausgebreitet“, berichtete Diodor. Im römischen Senat klagte der Volkstribun Marcus Philippus um das Jahr 103 vor Christo, es gäbe nicht 2000 römische Bürger mehr, die Vermögen besäßen. Daher erschien vorzüglich die Aufteilung der riesigen Landgüter (Latifundien) und die Vergebung der Parzellen an verarmte Bauern und Bürger den besorgten Sozialreformern als der gangbarste Weg zur Erhaltung des Staates. Eben diese Besitzreform schlugen die Gebrüder Gracchus in ihren sogenannten Ackergesetzen vor. Beide Brüder wurden deshalb von den Verteidigern und Nutznießern des großkapitalistischen Ausbeutungssystems ermordet! Die Ausbeuterklasse triumphierte, dank dem Unverstand der Massen, über die Kämpfer für eine gemeinnützige Besitzreform. Man glaubt es mit einem Anwalt des modernen privatkapitalistischen Systems zu tun zu haben, wenn man liest, daß Piso, einer der vornehmsten Führer der altrömischen Ausbeutergeschlechter, auf den Vorschlag der Ackeraufteilung dem Gracchus spöttisch erwiderte: „Ich wünsche nicht, das es dir beliebt, mein Vermögen zu verteilen; solltest du es aber doch tun, so werde ich meinen Teil auch verlangen!“ Mit billigem Spott über das „Teilen“ wird bekanntlich auch heute noch gegen die sozialistischen Reformvorschläge operiert. Und noch immer klatschen solchen Mäzchen Millionen völlig unbefizender Proletarier lebhaften Beifall, als ob sie ein wer weiß wie großes Interesse an der Verewigung der ungerechten Besitzverhältnisse hätten.

Den agrarreformerischen Gesetzesvorschlägen der beiden Gracchen, den Aufständen der sizilischen Hirten- und Ackerklaven, dem Proletarierkrieg des Aristonikos wie auch den Empörungen der laurischen Gruben- und der delischen Fabriksklaven haftet — um mit Bücher zu reden — gemeinsam an, „daß sie die Berechtigung der geldoligarchischen Beherrschung der Gesellschaft leugnen“. Der große Aufstand der griechischen Bergwerksklaven fiel zeitlich mit den Sklaventriegen auf Sizilien zusammen; auch die Fabriksklaven in Delos empörten sich um diese Zeit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Nachricht von dem Aufstand ihrer Leidensgenossen auf Sizilien zu den griechischen Sklaven gedrungen ist. Da überdies die Einleitung der Bewegung auf der genannten Insel eine weitverzweigte Verbindung

unter den Sklaven verrät, so mag ihre Geheimorganisation eigens Sendboten an die Sklaven in Italien, Griechenland, Mazedonien usw. geschickt haben, um überall zum Aufstand aufzufordern. Daß geheime Verbindungen unter den Sklaven bestanden haben, ist natürlich im einzelnen nicht nachweisbar, wird aber im höchsten Maße wahrscheinlich, wenn man ihr Verhalten vor und während der Aufstände beachtet. Innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung haben ja während der Dauer des Sozialistengesetzes (1878 bis 1890) auch Geheimorganisationen gewirkt, von denen kein Ueingeheimer wußte. Wenn eine herrschende Klasse oder Kaste die öffentlichen Organisationen der Beherrschten nicht duldet, dann werden sie sich notgedrungen geheime Verbindungen schaffen. Die Tätigkeit des revolutionären „unterirdischen Rußlands“ ist hierfür der bekannteste Beleg aus allerneuester Zeit. Es liegt deshalb kein triftiger Grund vor, anzunehmen, die Sklaven im Altertum, unter denen sich hochgebildete Männer befanden, hätten sich nicht insgeheim organisiert. Daß es geschehen sein muß, verrät auch die von Plato und Aristoteles ausgesprochene Mahnung, möglichst Sklaven verschiedener Rassen und Sprache zusammen arbeiten zu lassen, damit die Verschwörungen erschwert würden!

Wenn wir nur von wenigen Aufständen altertümlicher Bergwerksklaven wissen, so beweist das nicht ohne weiteres, daß sie sich seltener als die anderen Sklavenkategorien empörten. Wir wissen überhaupt verhältnismäßig sehr wenig von dem Leben und Treiben in den alten Bergwerksdistrikten. Viel genauer sind wir über die Zustände in den großen und wichtigsten Städten, Theben, Athen, Karthago, Rom usw., unterrichtet. Aber das Leben der vornehmen Griechen und Römer sind wir bis auf die unwichtigsten Einzelheiten informiert. Wie aber damals die Zehntausende Arbeiter in den Bergwerksdistrikten ernährt, gekleidet und behaupt wurden, davon wissen wir Bestimmtes bitterwenig. Meist sehr weit entfernt von der Hauptstadt, dem Mittelpunkte der parteipolitischen Kämpfe, dem Brennpunkt der geistigen Bewegungen, gelangten vermutlich nur wenige Nachrichten aus den Bergwerksdistrikten in die große Öffentlichkeit. Wir erinnern daran, wie wenig man in Deutschland noch vor wenigen Jahrzehnten außerhalb unserer Grubenreviere von den Verhältnissen der Bergarbeiter wußte. Ein anderes Beispiel: Als 1842 die Ergebnisse der britischen Bergwerksenquete bekannt wurden, wollte man in London an die enthüllten Schrecknisse erst gar nicht glauben, obgleich die Berichte amtlich verbürgt waren. Sollte es im Altertum mit der Kenntnis der Bergwerkszustände bei den außerhalb der Industriebezirke wohnenden Zeitgenossen besser bestellt gewesen sein? In Betracht kommt auch, daß die Ausbeuter von den etwaigen Aufständen ihrer Sklaven möglichst wenig an die große Glocke gehängt haben werden. Sodann muß man an das Absperrn der Bergwerksanlagen durch das eigens hierfür stationierte Militär denken. Die Grubenklaven waren strenger als die Fabrik- und in gar keinem Verhältnis strenger als die Hirten- und Ackerklaven beaufsichtigt, dadurch auch ungleich mehr an der Verständigung untereinander und mit der Außenwelt gehindert. Nicht zuletzt mußte auch die Eigenart der Beschäftigung — es können in der Regel nur kleine Arbeitertrupps „vor Ort“, in den Strecken, Stollen und Schächten ständig zusammenarbeiten — die gemeinsame Erhebung bedeutender Belegschafts-

massen erschweren. Kleine Revolten konnten, ehe die Nachricht auch nur an die im selben Revier schaffenden Sklaven gelangte, von den Aufsehern und Soldaten niedergeworfen werden. Furchtbare Hinrichtungen der „Mädelsführer“ sorgten für die Einschüchterung der Grollenden. Daß außerdem in den Grubenbezirken die zusammengetriebenen Sklavenscharen in wer weiß wie viele Rassen- und Sprachengruppen zerfielen, ist selbstverständlich. Hier hatte das „Teile und herrsche!“ für die Unglücklichen eine besonders schlimme Bedeutung. Endlich berücksichtige man die übliche unerhörte Antreiberei, die unbefchränkte Arbeitszeit, kurzum die furchtbare Menschenschinderei getreu nach dem Rezept, welches der alte Cato, selbst ein großer Sklavenhalter, ausgab: „Die Sklaven müssen arbeiten und dann schlafen!“

Aus allen diesen Gründen sind wir der Meinung, daß die geringe Zahl von Berichten über Arbeiterempörungen in den alten Grubenbezirken nicht beweist, daß nur so wenige vorkamen. Vielleicht waren kleinere Empörungen von Grubensklaven sogar etwas so Gewöhnliches, daß die Chronisten keine Notiz davon nahmen. Vielleicht hat man diese „Revolten verzweifelnder Elemente“ als etwas hingenommen, worüber sich das Reden und Schreiben nicht lohne. Man darf nicht vergessen, wie niedrig gerade im allgemeinen der Grubensklave bewertet wurde. Sollten aber die altertümlichen Bergwerks- und Hüttenklaven „ordnungsliebend“ im Sinne ihrer Ausbeuter gewesen sein, hätten sie sich gar absichtlich „besonnen“, dem Befreiungskampfe der Hirten- und Ackerklaven trotz auffordernder Benachrichtigung nicht angeschlossen, dann wäre dies der stärkste Beweis für eine unmenschliche Behandlung der montanindustriellen Sklaven. Ein Mensch, der erbarmungslos geschunden wird — wir verweisen auf die Zeugnisse von Diodor und Plinius — und sich dagegen nicht auf Leben und Tod zur Wehre setzt, dem ist das Mark aus den Knochen gepreßt. Einem solchen Unglücklichen ist das Bewußtsein seiner Menschenwürde ausgepeitscht worden. Dann lagert sich die Ruhe des Kirchhofs über die Leidensstätte des Mißhandelten. —

Wir erwähnten schon, daß in Rom auch „Rezer“ und Begünstiger der „Rezerei“ zur Zwangsarbeit in die Bergwerke verdammt wurden. Ein bedeutender Teil der Verurteilten bestand darum aus Christen! Die urchristlichen Gemeinden gewannen unter den Ausgebeuteten und Bedrückten die meisten Anhänger. Das Evangelium von der Gleichheit der Menschen vor Gott, eine Lehre, die natürlich, wenn sie nicht im machtpolitischen Sinne umgedeutelt wurde, auch für das Verhältnis der Menschen zueinander nicht ohne gute Folgerungen bleiben konnte, mußte ja dem freudlosen Proletariat als eine frohe Botschaft klingen. An der tröstlichen Zukunftshoffnung richteten sich die noch nicht völlig verelendeten Sklaven und Besitzlosen auf. Die urchristlichen Gemeindeglieder haben häufig in einem hohen Maße auch praktisch das Gebot der Nächstenliebe befolgt. Diese guten Beispiele mußten natürlich besonders agitatorisch auf die unter der krassen Selbstsucht der Herrschenden seufzenden Proletarier wirken. Den aller „Gefühlsmachelei“ abgeneigten Herrengeschlechtern erschien aber die christliche „Gleichmacherei“ in höchstem Maße „staatsgefährlich“, das heißt bedrohlich für den Bestand ihres Ausbeutervorrechts. Nicht eigentlich religiöse, sondern

wesentlich politische Erwägungen waren die entscheidenden Gründe für die Verfolgung der christlichen Bekenner. Die herrschenden Römer waren in der Regel duldsam gegen andere religiöse Überzeugungen; sie durften nur nicht gegen den „Bestand des Staates“ gerichtet sein. Als Christus vor dem römischen Statthalter Pontius Pilatus erschien, von der altjüdischen Priester- und Herrenkaste angeklagt, ein „Gottesleugner“ und „Volksaufwiegler“ zu sein, da fand Pilatus „keine Schuld an ihm“. Als nunmehr die um ihren Einfluß auf das Volk Bangenden drohten, den Statthalter wegen der Schonung eines „Umstürzlers“ beim Kaiser zu denunzieren („Läßest du diesen los, dann bist du des Kaisers Freund nicht mehr!“), da übergab der eingeschüchterte Pilatus schweren Herzens („Ich wasche meine Hände in Unschuld!“) Christus dem Henker! Die Beschuldigung der Staatsgefährlichkeit brachte Jesus nach Golgatha, und viele seiner mutigsten Anhänger in die mörderischen Bergwerke.

Als eine Religion der Mühseligen und Beladenen trat das Christentum auf. „Die heidnischen Gegner spotteten, daß das Christentum fast nur unter Sklaven und ungebildeten Handwerkern, unter alten Weibern und urteilslosen Kindern Anhänger finde.“ (Dr. Zahn: Sklaverei und Christentum.) Erinnert uns das nicht lebhaft an die wegwerfende Beurteilung der modernen sozialistischen Bewegung, als einer solchen von „uneisenen Burfschen“ und „zügellosten Rohlingen!“ Und doch! Wie vielen Millionen Lohnknechten in Schacht, Hütte, Fabrik und Werkstatt wird heute das trübe Leben nur erhellt von dem Licht ihrer sozialistischen Überzeugung! Wie viele — sicher nicht die Minderwertigsten! — wären in der kapitalistischen Tretradmühle moralisch versumpft, wenn ihnen nicht das erhebende Evangelium des Sozialismus die Herzen erwärmte! So hat auch einst die menschenfreundliche Lehre Christi, als sie begeistert und begeisternd von seinen zu den höchsten Opfern bereiten Jüngern gepredigt wurde, vielen Proletariern im römischen Weltreich ihren dunklen Pfad erleuchtet, den unglücklichen Märtyrern die Qualen der Bergwerksarbeit gemildert.

Aber die Behandlung der zur Bergwerksarbeit verurteilten Christen gehen die Meinungen und Berichte auseinander. Flade schrieb: „Waren die Verurteilten Christen, so erlaubte man sich wohl auch aus Haß gegen die Feinde der Staatsreligion noch andere (als die üblichen) Mißhandlungen und Verstümmelungen, ohne daß sie durch Gesetz gut geheißener wurden.“ Dagegen führt Neuburg aus, daß „das heidnische Rom“ eine Verurteilung zur Bergwerksarbeit „des Glaubens wegen nicht kannte“ und wenigstens nicht überall die christlichen Bergwerksarbeiter besonders schlecht behandelt worden sind. War es doch einigen in die afrikanischen Gruben verschickten Christen (um das Jahr 257 oder 258 n. Chr.) möglich, mit den Glaubensgenossen Briefe zu wechseln. Die Bewachung scheint hier und dort also nicht streng, der Verkehr mit der Außenwelt nicht ganz abgeschnitten gewesen zu sein. Es kam auch damals nicht zuletzt auf die Gesinnungsart der Aufsichtsbeamten an. Unbarmherzige werden ihre viehischen Gelüste auf Kosten der verflawten Menschen befriedigt haben. Mildergesinnte gewährten den Unglücklichen jedenfalls manche Erleichterung ihres Loses. Aus der Kirchengeschichte des Eusebius, sonst reich an Schilderungen grausamster Christen-

behandlung, erfährt man nichts von besonderen Mißhandlungen der christlichen Zwangsbergarbeiter. In den Jahren 306 und 310 genossen die in den Erzgruben Palästinas zahlreich arbeitenden Christen durch die Gunst des derzeitigen Statthalters solche Freiheiten, daß sie sich eigene Kirchen bauen durften. Ein neuer Statthalter führte aber auf kaiserlichen Befehl ein brutales Regiment ein. Wir sehen schon hieraus, daß es damals — wie heute — viel auf den Charakter der Beamten angekommen ist, ob die Arbeiter, gleichviel ob Christen oder Nichtchristen, ausnehmend schlecht oder menschlich behandelt worden sind.

Wenn aber auch angenommen werden darf, daß die zur Bergwerksarbeit verurteilten Christen nicht schlechter wie die anderen Verdamnten behandelt wurden, was uns über das Los dieser Unglücklichen verbürgt überliefert ist, ist wirklich noch entsetzlich genug. Nach den erwähnten Briefen hatten die christlichen Märtyrer in den afrikanischen Bergwerken, wie die anderen Zwangsarbeiter, Schläge zu erdulden; sie mußten Beinfesseln tragen, das Haupthaar wurde ihnen halb abgeschoren: „Sie sind von Arbeit erschöpft, haben aber dennoch kein ordentliches Lager. Sie starren von Schmutz und müssen das Bad entbehren. Auch mit der Nahrung und Kleidung ist es übel bestellt.“ Wie viele von den heutigen „Vertretern des Christentums“, die sich marktchreierisch der Mitwelt anpreisen als „allein echte Christen“, würden bereit sein, zu leiden und begeistert zu sterben für ihre Religion?!

4. Vom Sklaven zum Halbfreien.

Nach der in unseren Volksschulen gelehrt „Weltgeschichte“ soll das kirchliche Christentum die Sklaverei „abgeschafft“, überhaupt die Arbeit „gedadelt“ haben. Natürlich kann die menschenfreundliche Lehre Christi nicht ohne mildernden Einfluß auf das Verhältnis des Herrn zu seinen Knechten geblieben sein, sofern er selbst sich zum Christentum, und zwar nicht mit Worten nur und Liedern, bekannte. Wer von den Sklavenhaltern die Christusworte: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“ . . . „Selig sind die Barmherzigen!“ zur Richtschnur seines Handelns erwählte, dem mußte mindestens eine menschliche Behandlung seiner Sklaven unerlässlich sein, wenn er sie schon nicht frei gab. Aber ganz abgesehen von der derzeitigen technisch-wirtschaftlichen Bedeutung der Sklavenarbeit: Wie viele zum Christentum bekehrte Sklavenherren mögen daraus für ihre Person die Konsequenzen gezogen haben? „Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher das Himmelreich gewinnt!“ rief der Menschenkenner Jesus aus. Von Sklavenfreilassungen wird zwar aus der späteren römischen Kaiserzeit sehr häufig berichtet. Wir werden aber von einem der anerkannt besten Kenner altrömischer Zustände belehrt, daß in erster Linie sehr materielle Gründe für die Freilassungen maßgebend waren.

Was nun allgemein die angebliche „Abschaffung der Sklaverei“ betrifft, so weiß jeder halbwegs Geschichtskundige, daß mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung der offiziellen Kirchenvertreter die Verwendung verflawter Menschen bis ins neunzehnte Jahrhundert Gebrauch war.* Ge-

* Ciccotti führt des näheren aus, das Christentum habe aus wirtschaftlichen Gründen die Sklaverei nicht beseitigen können und seine offiziellen Ver-

rade die „allerchristlichen“ Spanier und Portugiesen betrieben im sechzehnten Jahrhundert einen schwunghaften Sklavenhandel. Der britische, französische, spanische und portugiesische Handel mit Negerklaven nahm erst in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts sein Ende. Erst 1833 erfolgte in den britischen, 1848 in den französischen Kolonien die gesetzliche Aufhebung der Sklaverei. Las Casas, Bischof von Chiapas in Mexiko (gestorben 1566), empfahl die Verwendung der ausdauernderen Negerklaven an Stelle der schwächlichen amerikanischen Eingeborenen. Er befürwortete also „das kleinere Übel“, wie man sich diplomatisch ausdrückt. Gegen die barbarische Menschenverklavung an sich rief er die Christenheit nicht auf. Die jahrhundertlang betriebene brutale Mißhandlung der gewaltfam und massenhaft ihrer Heimat entrissenen Negerklaven in den amerikanischen Plantagen kann als vollwertiges Seitenstück zu der Sklavenmißhandlung im Altertum betrachtet werden. In den nordamerikanischen Südstaaten erfolgte die Sklavenbefreiung 1865, nach dem Bürgerkrieg. Und erst 1877 und 1888 ergingen in Brasilien die Sklavenbefreiungsgesetze. Diese Angaben betreffen sämtlich Länder und Staaten, in denen das Christentum seit Jahrhunderten die herrschende Religion ist. Die geschichtlichen Tatsachen widersprechen also der Behauptung, mit der Ausbreitung der christlichen Religion sei die Menschenverklavung „abgeschafft“ worden. Gerade als die „Kirche“ in Deutschland eine Machtstellung einnahm wie später nie wieder, im frühen Mittelalter, da stieg die Zahl der Leibeigenen außerordentlich. Nicht als ob gerade die „Kirche“ daran besondere Schuld getragen hätte; volkswirtschaftliche und politische Gründe vermehrten damals die Scharen der leibeigenen Hörigen. Aber die „Kirche“ hat diesen Prozeß

treter hätten später aus politischen Erwägungen die Sklaverei diplomatisch verkläuflert oder offen gerechtfertigt. Kautsky, Der Ursprung des Christentums (Stuttgart 1908), erklärt, es habe „den willenlosen Gehorsam des Sklaven zu einer sittlichen Pflicht“ erhoben. Allen aber, die behaupten, wenigstens das offizielle Kirchenchristentum habe den Leiden der Unterdrückten mindestens teilnahmslos zugehört, ist neuerdings ein wichtiger Zeuge erstanden. In der bayerischen Reichsratskammer betonte am 13. Juni 1910 der Eisenbahnminister die Verwandtschaft zwischen Sozialismus und Christentum. Darauf erhob sich der Bischof von Regensburg, Herr von Henle, und sprach: „Ich bin leider veranlaßt, dem Verkehrsminister widersprechen zu müssen in einer seiner Äußerungen, die von ganz besonderer Tragweite ist. Der Minister hat zwischen Christentum und Sozialdemokratie eine Analogie gezogen. Zwischen der Sozialdemokratie und dem Christentum besteht gar keine Analogie, weder in den Zwecken, noch in den Tendenzen, noch in seiner Entwicklung. Der Minister wies auf die soziale Bedeutung des Christentums hin. Das Christentum hat sich mit der sozialen Frage jahrhundertlang nicht beschäftigt. Wenn der Minister die Paulinischen Briefe nachliest, wird er finden, daß der Apostel Paulus immer darauf hingewiesen hat, sich in die gegebenen Verhältnisse zu schicken. ‚Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben, wenn er nicht freiwillig von seinem Herrn der Knechtschaft enthoben wird.‘ Das Christentum hat also, was Entwicklung betrifft und seine Stellung zur sozialen Frage, mit der Sozialdemokratie auch nicht die geringste Beziehung oder Berührung. Das möchte ich hier konstatiert haben.“ Schamhaft ließ die ultramontane Augsburger Postzeitung das vielfagende Wörtchen „nicht“ in dem fünften Satz der bischöflichen Rede aus!

mindestens nicht verhindern können, ihn oft genug unterstützt, gerade als sie die höchste Machtfülle besaß.

Nachdem nämlich das Christentum durch den römischen Kaiser Konstantin (starb im Jahre 337) zur Staatsreligion „erhoben“ worden war, vollzogen die Kirchenherren allmählich eine gründliche Umdeutung der Christuslehre. In die Welt getreten als eine ernstmahrende Anklage gegen die frevelnden Reichen und Mächtigen, wurde sie unter der Hand schmeicheler, ehrgeiziger Höflinge ein Schild für die mächtigen Angeklagten! Offizielle Verkünder und Ausleger der nunmehrigen „Staatsreligion“ hielten sich verpflichtet, oder wurden auch von einflußreichen Interessenten veranlaßt, jede soziale Ungerechtigkeit, jedes Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit dem nachgerade, allerdings nicht im guten Sinne sprichwörtlich gewordenen „Mantel der christlichen Liebe“ zu verhüllen.* Dafür sprechen auch die ernstbesorgten Predigten einiger alter Kirchenväter, vor deren Augen sich die Umdeutung des Evangeliums für die Mühseligen und Beladenen in eine bequeme Religion für den Hausgebrauch der Herrschenden vollzog. Auch wenn keine technisch-wirtschaftlichen Bedingungen für die Sklavenarbeit maßgebend gewesen wären, die „Kirche“ hätte die altertümliche Menschenverflavung nicht „abchaffen“ können, weil der „Staatsreligion“ geradezu die „Veröhnung“ der unglücklichen Ausgebeuteten mit ihrer angeblich „gottgewollten Abhängigkeit“ von ihrem Herrn zur Pflicht gemacht worden ist. —

Wir führten schon aus, auf der Sklaven Arbeit habe die Volkswirtschaft des Altertums beruht. Wo anstrengende Arbeit zu verrichten und Profit zu machen war, da stellte man Sklaven an. Maschinelle Hilfsmittel gab es erst wenige, aber auch die wurden meistens von Sklaven in Bewegung gesetzt. Körperlich anstrengende Arbeit galt damals als eines freien und erst recht eines „vornehmen“ Bürgers unwürdig. Wie ja auch heute noch die Kinder „vornehmer“ Eltern von harter Arbeit möglichst verschont bleiben. Die ist „nicht gut genug“ für solche Erdenbürger. Und doch soll die Arbeit „geadelt“ sein!

Wer durch irgendwelche gewerbliche Unternehmungen schnell reich werden wollte, bediente sich möglichst zahlreicher Arbeitsklaven. Die guten Rechner unter den Unternehmern entdeckten aber mit der Zeit, daß sie ihr Vermögen auch mit geringerem Risiko vermehren konnten, nämlich: indem sie ihre Sklaven freiließen unter der Bedingung, als Klientel (Schützlinge, halbfreie Schutzverwandte) ihren in freier Arbeit verdienten Lohn teilweise an den früheren Herrn abzuliefern! Im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung vermehrten sich in Rom die Sklavenfreilassungen derart, daß 397, jedenfalls auf Betreiben der schwer um ihre Existenz kämpfenden, ohnehin arg zusammengeschmolzenen Mittelstands-

* „Das Christentum ward also, seit man es zur Staatsreligion erhoben hatte, seinem eigentlichen Wesen entfremdet. Man machte das Weltliche geistlich und das Geistliche weltlich, man verwandelte die Lehre des Evangeliums in gelehrte Dogmatik und setzte an die Stelle der von Christus gebotenen Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit einen Kultus, der aus Pomp, Glanz und Hoffeierlichkeiten bestand.“ Friedrich Christoph Schloffer, Geschichte der alten Welt, dritter Band der Weltgeschichte für das deutsche Volk.

schichten, eine ansehnliche Steuer auf Freilassungen gelegt wurde! 450 hat man die politischen Rechte der Freigelassenen noch gesetzlich beschränkt, um sie an der „Überflutung“ des Gemeinwesens zu hindern; auch ein Beweis für ihre enorme Zahl. Die Masse der Freigelassenen machte den kleinen Gewerbetreibenden die stärkste Konkurrenz. „Denn es lag“, schrieb Mommsen, „nicht bloß in den Verhältnissen, daß die große Majorität der freigelassenen Leute sich dem Gewerbe oder dem Handel widmeten, sondern es war auch die Freilassung selbst bei den Römern weniger eine Liberalität als eine Spekulation, indem der Herr bei dem Anteil an dem Erwerb- oder Handelsgewinn der Freigelassenen oft besser seine Rechnung fand, als bei dem Anrecht auf den ganzen Reinertrag des Sklavengeschäftes. Die Zunahme der Freilassungen muß deshalb mit der Steigerung der kommerziellen und industriellen Tätigkeit der Römer Hand in Hand gegangen sein.“

Hier haben wir das Zeugnis eines anerkannten hervorragenden Kenners altrömischer Sitten und Einrichtungen dafür, daß materielle Beweggründe die entscheidenden für die Sklavenfreilassungen waren. Natürlich sind auch Freilassungen aus religiös-ethischen Beweggründen erfolgt. Unseres Wissens wird von keinem Geschichtschreiber bestritten, daß das Vordringen des Christentums das Sklavenlos wenigstens milberte. Aber die veränderten Produktionsbedingungen sind für die soziale Besserstellung der unfreien Arbeiter maßgebend gewesen! Das ist wohl nirgends klarer nachweisbar, als aus der Geschichte der ältesten Großindustrie, dem Bergbau.

Mit den wahllos zusammengetriebenen Sklavenmassen konnte man wohl die meist zutage gehenden mineralischen Lagerstätten profitabel abbauen. Heute noch finden sich zum Beispiel in den deutschen Braunkohlenbezirken, wo die Förderung oft nur aus großen Tagesbauten vor sich geht, verhältnismäßig sehr wenige geschulte Bergarbeiter. Völlig industriefremde Arbeitskräfte können dort sofort gebraucht werden. Die Zahl der „eigentlichen Bergleute“ nimmt aber zu, je mehr man in größere Tiefen vordringen muß, besonders wenn die zu gewinnenden Mineralien nur wenig mächtig gelagert sind. Solange die Alten aus dem Vollen wirtschaften konnten, den Erzgängen nicht in größere Tiefen nachzugehen brauchten, als nur rohe Kraft zur Bergarbeit erforderlich war, da hat man technisch geschulter Arbeiter gar nicht oder doch nur sehr wenige bedurft. Wie sich in den verschiedenen Bezirken und Zeiten die Zahl der technisch geschulden, darum wertvollsten und deshalb jedenfalls besser behandelten, vielleicht freigelassenen (wenn nicht freigeborenen) Bergarbeiter zu der ungeschulden Sklavenmasse verhalten hat, ist unbekannt und nicht zu ermitteln.* Clamor Neuburg, der gegen

* Mommsen schrieb in seiner römischen Geschichte: „Daß der Betrieb der Bergwerke und der Fabriken lediglich durch Sklaven erfolgte, braucht danach kaum gesagt zu werden. Die Lage dieser Sklaven war freilich auch nicht beneidenswert und durchgängig ungünstiger als die der griechischen; danach befanden, wenn von den letzten Klassen abgesehen wird (!), sich die Industrieklaven erträglicher als die Gutsknechte. Sie hatten häufiger Familie und faktisch selbständige Wirtschaft, und die Möglichkeit, Freiheit und eigenes Vermögen zu erwerben, lag ihnen nicht fern.“ — Mommsen sprach von den „letzten Klassen“ unter den Sklaven und charakterisierte damit eine soziale Differenzierung innerhalb der Sklavenschaft.

ältere Autoren die Ansicht vertritt, es habe im römischen Bergbau zu keiner Zeit ganz an freigebohrenen oder freigelassenen Arbeitern gefehlt, faßt sich dahin zusammen: In der republikanischen Periode seien im römischen Bergbau, anknüpfend an die vorgefundenen Einrichtungen, fast nur Sklaven verwendet worden, daneben in bescheidenem Umfang Freigelassene für die technischen Arbeiten. Gegen Ende dieser Periode begannen die besprochenen Verurteilungen zur Bergarbeit. In der Kaiserzeit habe sich die Beschäftigung freier Lohnarbeiter und freigelassener Sklaven mehr eingebürgert. Diese Verschiebung innerhalb der Belegschaften hat aber mit der veränderten Staatsverfassung am allerwenigsten zu tun. In der republikanischen Zeit waren die Sklaven jedenfalls am billigsten. Die vielen siegreichen Kriege der Römer verschafften ihnen große Mengen Kriegsgefangene. Auch in dieser Beziehung konnte man damals aus dem Vollen wirtschaften. Es kommt hinzu, daß das Verpachtssystem üblich war. Die Pächter wollten natürlich möglichst viel profitieren, nutzten daher ihre Pachtzeit weidlich, indem sie durch massenhaft zusammengeschleppte Sklaven rücksichtslosen Raubbau treiben ließen. Die reichsten Erzadern wurden ausgeräubert, die weniger reichen „verstürzt“. Dazu konnte man die ungeschulten Sklaven brauchen; nur stark mußten sie sein. So hing das Verpachtssystem mit umfangreichster Sklavenwirtschaft und rücksichtslosem Raubbau zusammen. Der letztere war ja wiederholt später, in kaiserlicher Zeit, der vielleicht oft genug auch nur angebliche Beweggrund für die Übernahme der Grubenbetriebe durch den Fiskus. Diese Raubbauwirtschaft hatte aber noch eine besonders für die Mineraliengewinnung schwerwiegende Folge: Die Technik machte keine Fortschritte!

Solange der Sklavenbestand auf kostlose oder billige Weise zu ergänzen, die Menge des ohne bergmännische Kunst zu gewinnenden Minerals unerschöpft war, warum sollte da der Unternehmer vielleicht sehr teure maschinelle Hilfsmittel anschaffen, oder auf die Verbesserung der vorhandenen Wert legen? Infolgedessen wurde die Sklavenwirtschaft das stärkste Hemmnis des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts und war sie wohl die wesentlichste Ursache der Unfruchtbarkeit der Römer auf dem Gebiete des Maschinenbaues. Zwischen der Entwicklung der Technik und der sozialen Stellung der Arbeiter besteht ein bedeutsamer Zusammenhang.

Nach und nach wurden aber die obertags abzubauenen mineralischen Lagerstätten immer seltener. Man mußte darum Tiefbauten anlegen und auch den verhältnismäßig wenig mächtigen Erzgängen nachfahren. Nun kam man mit bloßer roher Kraft nicht mehr aus. Mangels ausreichender technischer Hilfsmittel, insonderheit wegen der unzulänglichen Belüftung und Entwässerung der Gruben, verließ man viele, ließ die Baue einstürzen, obgleich noch reichliche Erzmengen anstanden. Um doch die Bodenschätze aus größeren Tiefen, das heißt auch unter ungleich erschwerten Umständen zu gewinnen, bedurfte man mindestens für die Vorrichtungs- und schwierigeren Gewinnungsarbeiten beruflich geschulter Arbeiter. Diese erhielten naturgemäß um so höheren Wert, als die Sklavenbeschaffung überhaupt schwieriger wurde.

Endlich mußte der rechnende Unternehmer förmlich mit den Händen greifen, daß für ihn die Verwendung unwilliger, roher Sklaven unwirt-

schafftlich geworden war! Der schwierige Betrieb erforderte von den Arbeitern nicht nur mehr handfertige Kunst und prüfende Überlegung, sondern es wurde, da die Untertagsbaue sich immer weiter erstreckten und verzweigten, nun die Bergleute einzeln oder nur in kleinen Kameradschaften „vor Ort“ verteilt in einem Labyrinth von Schächten, Stollen und Strecken schaffen, die Beaufsichtigung ungleich schwieriger und sehr teuer.* Man kann sich leicht vorstellen, daß die verflawten, mißhandelten Arbeiter freiwillig keinen besonderen Fleiß entwickelten. Sie hatten persönlich kein Interesse an der Höhe ihres Arbeitsertrages. Alles zog der Unternehmer ein. Schließlich konnte aber nicht hinter jeder Ortskameradschaft, hinter jedem Hauer und Schlepper ein Aufseher mit der Peitsche gestellt werden. Sollte der Betrieb rentabel bleiben oder werden, dann mußte der Unternehmer mindestens die wichtigsten Arbeiten von Leuten ausführen lassen, die erstens dafür geschult, zweitens an der Höhe ihres Arbeitsertrages persönlich interessiert waren, deshalb keiner ständigen Beaufsichtigung bedurften. Unter dem Einfluß dieser Notwendigkeiten lockerte der Herr zunächst die Fesseln seiner Sklaven, behandelte vornehmlich die intelligentesten, technisch geschultesten menschlicher, schenkte den hervorragend Tüchtigsten bedingungsweise die Freiheit und gewann dadurch seinen Bedarf an leistungsfähigen Arbeitern, die ohne die Furcht vor der Aufseherpeitsche ihren Dienst verrichteten. So wurde infolge der veränderten Produktionsbedingungen aus dem Sklaven zunächst ein Halbfreier!

Wie unter ähnlichen Verhältnissen auch in neuerer Zeit die Sklavenvirtschaft gleiche Folgen wie im alten Rom zeitigte, das bespricht der italienische Soziologe Achille Loria in einer Abhandlung über die Sklaverei im modernen Amerika und im europäischen Altertum (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 4. Band). Er führt dort aus, die Sklavenvirtschaft habe wohl die Großproduktion ermöglicht, aber den relativen (verhältnismäßigen) Produktionsertrag herabgedrückt: „Denn die widerstrebend geleistete Arbeit und die Verrohung des Arbeiters, welche eine notwendige Bedingung seiner vollständigen Unterwerfung ist, verringert natürlich bedeutend die Wirksamkeit der Sklavenarbeit.“ Loria legt also entscheidendes Gewicht auf die moralischen Eigenschaften des Arbeiters. Mit Recht! Ja, er nennt eine mit unsreien, mittels körperlicher Züchtigung zur ordentlichen Tätigkeit gezwungenen Arbeitern betriebene Wirtschaft geradezu antikapitalistisch! Die billigsten Arbeiter sind eben nicht die besten. Daß die anscheinend billigsten in Wirklichkeit die teuersten Arbeitskräfte sind, haben schon die Sklavenausbeuter im Altertum erfahren müssen.

Ehe sie aber zu dieser Erkenntnis kamen, wußten auch sie sich nicht genug zu tun in sittlicher Entrüstung über die „Faulheit, Rohheit, Hinterlist, Bosheit und Rachsucht“ ihrer verflawten Arbeiter. Wie kann man von einem Sumpf verlangen, er solle nach Veilchen riechen? Der Sklave war in jeder Hinsicht rechtlos, der brutalsten Herrenwillkür preisgegeben, mitleidender und manchmal mittätiger Genosse der wollüstigen Orgien seiner

* Daher müssen wir Ciccotti, der der Ansicht ist, auch in der Montanindustrie sei die „Überwachung leicht und billig“ geblieben, widersprechen.

Herrn, geschubst, getreten von allen Seiten — wie konnten sich unter solchen Umständen die guten menschlichen Eigenschaften entwickeln? In Griechenland war es frühzeitig Sitte, besonders geschickten Sklaven einen Teil ihres Arbeitsertrags gewissermaßen in Lohnform zurückzugeben. Der Sklave konnte sich von seinen Ersparnissen freikaufen. Ganz „modern“ mutet es uns an, wenn wir nun erfahren, daß auch schon die antiken Sklavenhalter sich bitter über die — Verschwendungssucht ihrer Sklaven beklagten! Die Herren entrüsteten sich, statt sich Ersparnisse für den Freikauf anzulegen, verbubelten die Sklaven ihr Geld in Saus und Braus! Klingt das nicht gerade als ob man einen modernen industriellen Moralisten über „massenhafte Bummelschichten“ der Bergarbeiter räsonnieren hört? Auch bewegliche Klagen der Herren über die „Arbeitsunlust und niederträchtige Gesinnung“ der Sklaven sind überliefert. Diese Moral der Satten! Selbst schwelgten sie von dem Ertrag der Sklavenausbeutung in dem wahnsinnigsten Luxus, verpraßten in unerhörten Gelagen, was fleißige Hände erwarben, häuften unzählbare Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und salbaderten „sittlich entrüstet“ über die Unmoral ihrer menschlichen Arbeitstiere! Wenn in einer mitteleidlos gepeinigten, bis aufs Blut ausgebeuteten, freudlosen Menschenklasse die schlechten Charaktereigenschaften überwuchern, wer kann sich ernstlich darüber wundern? * „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Manne erzittere nicht!“ Das hat Damophilos, ein wegen seiner außerordentlichen Grausamkeit berühmter großer sizilischer Sklavenhalter, schrecklich erfahren müssen. Seine empörten Sklaven brachten ihn und sein gleichwertiges Weib Megallis nach argen Mißhandlungen um, verschonten aber seine Tochter, die sich freundlich und mitleidig gegen die Sklaven erwiesen hatte! Ist das nicht sehr bezeichnend — und merkwürdig für alle Menschenquäler!?

Überhaupt ist es auffallend, wie oft man beim Lesen der alten Geschichte an neuzeitliche Ereignisse erinnert wird. Ein römischer Senator hielt etwa um das Jahr 64 nach Christo seinen Herrschaftsgenossen vor:

„Schon unsere Vorfahren hatten kein rechtes Zutrauen zu den Sklaven, als diese noch mit ihnen auf demselben Landgut oder in demselben städtischen Hause geboren wurden, und von der Kindheit an die Liebe zu ihrem Herrn in sich aufnahmen. Nachdem wir aber mannigfache Nationen in unserer Dienerschaft haben, welche abweichende Gebräuche, fremde oder gar keine Religion haben, kann man dieses Gesindel nur durch Furcht im Zaume halten!“

Klingt das nicht der Scharfmacherrede eines modernen Industrieherrn verzweifelt ähnlich? Um die Bereicherung einiger Weniger in das Riesenhafte zu steigern, werden heute die Belegschaften der Zechen und Hütten ungeheuer vermehrt, wobei man keine Rücksicht auf die fachmännische Ausbildung und den Kulturstand der aus wer weiß wie vielen Ländern zusammengelockten

* Mommsen schrieb, unter den römischen Freigelassenen hätten sich viele Elemente befunden, die keinen Gewinn für das Gemeinwesen bedeuteten. Sie hätten sich allerdings durch „Bediententugenden“ ausgezeichnet und schwangen sich dadurch zu einflußreichen Stellungen auf. Nun, auch heute verdanken manche Emporkömmlinge ihre Stellung mehr ihren schlechten als ihren guten Eigenschaften.

proletarischen Massen nimmt. Mit eben demselben Rassen- und Sprachengemisch motivieren dann dieselben Industrieherrn ihre Forderung nach Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiterbewegung und verlangen Bereithaltung der militärischen Machtmittel des Staates zwecks Einschüchterung und eventueller blutiger Niederwerfung des Proletariats!

Bevor aus dem altertümlichen Grubenflaven vorerst auch nur ein halbfreier Lohnknecht wurde, werden sich die unbelehrbaren Verteidiger des alten Systems selbstverständlich mächtig ins Zeug gelegt haben gegen die „staatsgefährliche“, „verderbliche“ Neuerung, gegen die „soziale Gefühlsdufelsei“ und dergleichen mehr. Was mag man alles zur Rechtfertigung der Sklavenvirtschaft noch angeführt haben, als deren Unwirtschaftlichkeit von weiterblickenden Volkswirtschaftlern und klugen Rechnern längst erkannt war; von dem Gebot der Menschlichkeit ganz zu schweigen! Loria zitiert folgenden Ausspruch eines Anwaltes der Sklavhalter in den Südstaaten Nordamerikas: „Würde die Sklaverei abgeschafft, so würden die heute produktiven Länder zur Wüste und die Lage der Neger eine schlimmere als sie derzeit ist.“ Die an der jeweils bestehenden Staats- und Wirtschaftsform Interessierten haben sich wohl zu allen Zeiten bemüht, die Aufrechterhaltung ihrer bevorzugten Stellung als eine Wohlthat für die Ausgebeuteten zu fordern. Behauptete doch auch Aristoteles, die Sklaven zögen die Sklaverei der Freiheit vor! Wir können diesen Worten bedingt Glauben schenken, aber nicht zugeben, daß sie allgemein zutreffend waren. Wenn nämlich die freigelassenen Sklaven sich plötzlich, ohne Existenzmittel, vielleicht ohne Schulung für irgend ein Gewerbe, „frei“ auf die Straße gesetzt sahen, nun so unvorbereitet genötigt waren, selbständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, dann mochte ihnen oft genug der Gedanke kommen, als Sklaven seien sie doch wenigstens leidlich gefüttert worden, während sie als Freigelassene Hunger litten. Da der Mensch sich außerdem sprichwörtlich „an alles gewöhnt“, so gewöhnten sich viele, wohl gar die meisten Sklaven auch an ihre Fesseln und konnten sich ein anderes Leben nicht vorstellen. Gibt es doch heute noch immer Millionen ausgebeuteter Menschen, die sich förmlich gegen die Verbesserung ihrer sozialen Lage sträuben, lieber den kämpfenden Klassengenossen in den Rücken fallen, als ihnen und damit sich selbst zu helfen. Das Abschütteln der Ketten erscheint solchen Armen im Geiste undurchführbar, sogar als ein törichtes Unterfangen; sie möchten entsagungsvoll im Joch weiter trotten.

Wenn sich die bergbaulichen Produktionsverhältnisse nicht in der geschilderten Weise geändert hätten, wodurch die Sklavenarbeit wirtschaftlich fast, unter bestimmten Gewinnungsbedingungen sogar vollständig unmöglich wurde, die Sklaven selbst würden sich vielleicht immer wieder, nach gelegentlichen Empörungen, in ihr Schicksal gefunden haben. Nun aber hob die Entwicklung der natürlichen Arbeitsbedingungen den Arbeiter aus dem Sklavenerhältnis heraus. Es liegt auf der Hand, daß in den Bezirken mit den umfangreichsten unterirdischen Betrieben die meisten geschulten Arbeiter gebraucht wurden. Vermutlich waren die vermieteten laurischen Grubenflaven technisch besser geschulte.* Mit Rücksicht auf die Bergbaupragis

* Verwiesen sei auf die schon besprochene theoretische Ausbildung von technischen Grubenbeamten auf den altägyptischen Bergschulen. In den laurischen

ist anzunehmen, daß in der späten römischen Kaiserzeit, als sich die halbfreien und freien Bergarbeiter vermehrt hatten, nur in den Tagesbauten noch fast ausschließlich Sklaven beschäftigt wurden, während von den Untertagsarbeitern vor allen Dingen die Kategorie der Hauer schon wesentlich mit freigelassenen Sklaven, halbfreien und freien Lohnarbeitern durchsetzt war. Einleuchtend ist auch, daß in den unsichersten Provinzen, in den Grenzgebieten des römischen Weltreiches, aus politischen Gründen nicht vorwiegend Sklaven, sondern meistens halbfreie oder freie Bergarbeiter verwandt worden sind. Denn hier größere Mengen versklavter Arbeiter anzulegen, hätte den von Überfällen der anwohnenden unbefiegten und den Empörungen unterjochter Völkerschaften ständig bedrohten Römern verzweifelte Feinde im eigenen Lager geschaffen, die jeden Augenblick bereit standen, sich den andringenden „Barbaren“, vielleicht ihre Volksgenossen, anzuschließen. In dessen waren die hier in Betracht kommenden Betriebe wirtschaftlich bedeutungslos im Vergleich zu den griechischen, afrikanischen und spanischen. Doch ist die höchstwahrscheinliche Beschäftigung halbfreier und ganz freier Arbeiter zum Beispiel in den süddeutschen, oberelßassischen, mittel- und linksrheinischen (Eifel) und den Römergruben im Main- und Lahnggebiet für uns von besonderer Wichtigkeit, weil wir hier die ältesten Arbeitsstätten freier deutscher Knappen vermuten müssen!

Als der römische Fiskus das Verpachtssystem vielfach — periodisch soll es sogar fast gänzlich geschehen sein — durch den Betrieb der Bergwerke auf Staatsrechnung ersetzte, trat noch ein für die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse wichtiger Moment in Erscheinung. Der Fiskus legte nämlich mehr Gewicht auf einen dauernden Betrieb! Auch die geringeren mineralischen Ablagerungen mußten abgebaut werden. Der Staatsbetrieb sollte ja den mit dem Verpachtssystem verbundenen Raubbau verhindern. Also mußte der Fiskus ein gutes Beispiel geben. Dabei werden die Betriebsleiter erst recht die Erfahrung gemacht haben, daß nur mit rohen Sklavenhänden, auch nicht mit den an schwere Arbeit häufig gar nicht gewöhnten Strafgefangenen kein systematischer und rentabler Bergbau durchzuführen war. Infolgedessen bürgerte sich allmählich eine freiere Stellung der geschickteren Leute ein. Zumal es immer schwieriger wurde, selbst für die fiskalischen Werke die nötigen Arbeitsklaven zu beschaffen.

Einen untrüglichen Beweis für die frühzeitige Existenz von gegen Lohn beschäftigte freie oder halbfreie Arbeiter in den römischen Werken bietet die erwähnte Bergordnung von Vipaska. Sie stammt aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, spricht aber schon ausdrücklich von Lohnarbeitern! Demnach muß bereits damals die Zahl der freien oder halbfreien Lohnarbeiter nennenswert gewesen sein, weil man ihrer sonst kaum im Gezehe gedacht haben würde. In welchem Umfange und wie im einzelnen die Lohnarbeiterverhältnisse gesetzlich geordnet waren,

Gruben lag die technische Leitung in der Hand von Aufsehern, die zum Teil noch Sklaven, zum Teil aber auch freigelassene waren. Unter römischer Herrschaft war der höchste Bergbeamte eines Distrikts der Prokurator. Ihm stand zur Seite ein Stab von Bureaubeamten, von denen auf Inschriften ein Schreiber, ein Buchhalter, ferner Kassenbeamte und Kontrolleure genannt werden.

geht leider aus den aufgefundenen Gesetzesbruchstücken nicht hervor. Da den fiskalischen Werken die Ergänzung ihres Sklavenbestandes wohl am leichtesten möglich war, ihnen allein wahrscheinlich die Strafgefangenen zur Zwangsarbeit übergeben wurden, so werden um diese Zeit die privaten Grubenbetreiber erst recht ohne halbfreie oder freie Lohnarbeiter nicht mehr ausgekommen sein. Nachdem solche aber einmal angelegt waren, mußte ihr Nebeneinanderarbeiten mit den noch im Sklavenverhältnis stehenden Berufsgenossen auch deren Lage günstig beeinflussen. Die Nichtsklaven werden beispielsweise sicher nicht Tag und Nacht gearbeitet haben, sondern hielten gewiß bestimmte Ruhepausen ein. Davon profitierten, den natürlichen Bedingungen eines Grubenbetriebes entsprechend, auch die unfreien Arbeiter. Sie kamen nun ebenfalls zu diesen Ruhezeiten. Auch sonst werden die Unfreien an den Begünstigungen ihrer freigestellten Kameraden, wenn auch nur einigen Anteil gehabt haben. Wenn sich heute auch nur ein Teil einer Werksbelegschaft günstigere Arbeitsbedingungen erkämpft hat, zum Beispiel regelmäßiger Ein- und Ausfahrt, verkürzte Schichtzeit, pünktlichere und bessere Lohnzahlung, gute Badeanstalten usw., dann erfreut sich nach und nach die gesamte Arbeiterschaft dieser Errungenschaften. Ähnlich so wird es auch in den antiken Grubendistrikten gewesen sein. Das aufgefundenene Bruchstück der Bergordnung für Vipaska hat uns auch einen sehr charakteristischen Beleg für die in jenem Bezirk eingetretene höhere Wertschätzung der menschlichen Arbeitskraft überliefert. In der Bergordnung ist nämlich auch die Rede von Bädern. Die wahrscheinlich dem Fiskus gehörenden Badeanstalten wurden auch von den Bergarbeitern benutzt. Den Pächtern der Bäder waren bestimmte Preise vorgeschrieben. Weibliche Personen konnten vormittags baden, für ein Bad mußten sie 1 As ($5\frac{1}{2}$ Pfennig) zahlen. Die Männer badeten von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gegen Zahlung eines halben As pro Bad. Frei badeten die kaiserlichen Sklaven und diejenigen Freigelassenen, die im Dienste des Procurators standen oder Gehälter bezogen. Auch die Soldaten und Kinder badeten frei. Das Bad mußte stets geheizt und gereinigt, stets frisches Wasser verwendet werden. Wir stoßen hier auf die älteste verbürgte „Waschkaue“ für die Bergarbeiter! Sie läßt eine selbst in der Neuzeit noch sehr häufig vermiste Sorge des Unternehmers für die Arbeitergesundheit erkennen. Man erinnere sich, was Diodor und die christlichen Märtyrer über die Behandlung der afrikanischen Grubenklaven berichteten. Ihnen fehlte die Gelegenheit zum Baden, ihr Körper starbte von Schmutz! Daß gerade aus einem der ältesten Bergwerksgebiete (Spanien) mit ausgedehnten unterirdischen Betrieben in so früher Zeit die Existenz von Lohnarbeitern und sogar von Badegelegenheit auch für die Werksklaven verbürgt ist, stützt die Behauptung: Die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter steht in einem intimen Zusammenhang mit den jeweiligen Produktionsbedingungen!

Keineswegs ist nun etwa anzunehmen, der Ersatz der Sklaven durch halbfreie oder freie Bergarbeiter sei in einem so schnellen Tempo vor sich gegangen, daß schon die römischen Unternehmer schließlich nur noch Nichtsklaven beschäftigt hätten. Auch im Bezirk Vipaska muß zur Zeit des Erlasses der Bergordnung ein reger Handel mit Sklaven stattgefunden

haben. Wurden doch auch die Taxen des Ausrufers (Auktionators?) im Sklavenhandel durch die Bergordnung geregelt. Die Verwendung von Industrieflaven überdauerte in Spanien das römische Weltreich. Unter der westgotischen Herrschaft waren dort noch Sklaven in der Montanindustrie tätig.

Die Sklavenbefreiung vollzog sich allmählich, auch nicht gleichmäßig. Mittlerweile war eine andere Arbeiterkategorie, die der halb freien Eigenlöhner, an die Scholle gebundene Bergwerkskolonisten, zu wirtschaftlicher Bedeutung gekommen. In den eroberten Grubendistrikten zwangen die Römer entweder die bergbaukundigen Landeseingeborenen, die ehemals eigenen Gruben weiter zu betreiben und an den römischen Fiskus, der hier als Regalherr auftrat, einen bestimmten Betrag der Ausbeute abzuliefern, oder es wurden in den Distrikten oft weither geschleppte Kriegsgefangene zwangsweise angesiedelt mit dem Befehl, Bergbau zu betreiben und von der Förderung gewisse Abgaben an den römischen Fiskus zu leisten. Diese Kolonisten durften den ihnen angewiesenen Wohnsitz nicht verlassen, waren also „an die Scholle gefesselte“ Halbfreie. Sonst aber genossen sie manche Freiheiten. Das Los der Bergwerkskolonisten war weit erträglicher als das der völlig Versklavten. Indessen sorgte der Fiskus für die Eintreibung der Bergwerksabgaben in einer solchen Höhe, daß die Eigenlöhner kaum zu Atem kamen. Allerdings mögen manche hier und da „Bergmannsglück“ gehabt haben und dadurch zu Wohlstand und völliger Freiheit gekommen sein. Aber die große Menge blieb eben doch ein hart arbeitendes Proletariat.

Es ist nur unbestimmt überliefert, in welcher Weise dieser Kolonistenbetrieb im einzelnen organisiert war. Vermutlich haben die eigenlöhnernden Bergleute auch in Genossenschaften entweder in einem vom Fiskus direkt angewiesenen Grubensfeld oder in den Gruben beliebiger Privatunternehmer zusammengearbeitet. Im letzteren Falle hätten sie Abgaben an den Fiskus und an den Privatunternehmer (Pächter) zu zahlen gehabt. Was Neuburg über den Umfang der Einzelbetriebe in den römischen Bergwerkskolonien als wahrscheinlich ermittelte, charakterisiert sie als vorwiegend kleine Unternehmungen. Die Arbeitsgenossen arbeiteten auf Gewinn und Verlust kollegial zusammen. Die Darstellung Neuburgs liest sich wie eine Schilderung des Eigenlöhnerbergbaues im deutschen Mittelalter. Da in den römischen Bergwerkskolonien auch zahlreiche germanische Kriegsgefangene angesiedelt waren, von denen nicht wenige nach dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft in die alte Heimat zurückgekehrt sein mögen, so liegt die Annahme nahe, diese Germanen hätten die in der Gefangenschaft erlernte Bergarbeit in der Heimat fortgesetzt und hierhin die ihnen geläufige genossenschaftliche Betriebsorganisation übertragen. Auf alle Fälle ist die frappante Übereinstimmung der Betriebsweise in den römischen Bergwerkskolonien mit dem Genossenschaftsbetrieb der deutschen Knappen im Mittelalter sehr merkwürdig. Wie auch die zeitweilige Maßregel des römischen Fiskus, zur Anlockung von Bergbaulustigen, auch freier Eigenlöhner, den Bergbau „freizugeben“, das heißt jedem Beliebigen die Bergbaufreiheit zu gewähren (geschehen in großem Umfange zum Beispiel im Jahre 365), unter verwandten Verhältnissen von den Bergregalinhabern im mittel-

alterlichen Deutschland beliebt worden ist. Eine nichtbetriebene Grube, eine nichtausgebeutete Erzader hatte selbstredend keinen Wert für den fiskalischen Säckel. Daher die Freigabe des Bergbaues an jeden beliebigen Unternehmungslustigen.

Unter den in den römischen Provinzen — namentlich in den jüngeren, von der Zentrale entlegensten, darum am schwierigsten zu beherrschenden — obwaltenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen mußte der kleinbetriebliche Eigenlöhnerbergbau der Großunternehmung mit massenhafter Sklavenverwendung vorzuziehen sein. Die Unsicherheit der politischen Lage verbot den Römern die Ansammlung bedeutender Sklavenmassen in solchen Grenzgebieten. Hier war deshalb der günstigste Platz für die Ausbildung einer zunächst halb, dann ganz freien Bergarbeiterschaft. So hat die römische Regierung des Goldbergbaues kundige freie Arbeiter (Pirusten) aus Dalmatien nach Dazien kommen lassen, um in dieser Provinz, seit dem Jahre 100 nach Christo unter römischer Herrschaft, die Goldbergwerke zu betreiben. In Dalmatina sollen schon zur Zeit Neros (starb 68 nach Christo) in den Bergwerken keine Sklaven mehr gearbeitet haben! Wir dürfen aus technisch-wirtschaftlichen und politischen Gründen annehmen, daß sich beim Zusammenbruch des römischen Weltreiches die völlig Verflaoten unter den geschulten Bergarbeitern vielfach nur noch in der Minderheit befanden. Wahrscheinlich haben die Sklaven nur noch bei den rohesten Arbeiten über Tage die Mehrheit der Beschäftigten gebildet. Die geschulte Untertagsbelegschaft wird sich um diese Zeit selbst in den Revieren mit althergebrachter massenhafter Sklavenverwendung in erheblichem Umfange aus halbfreien und freien Arbeitern zusammengesetzt haben, während in den erst in jüngerer Zeit von den Römern eroberten Bergwerksdistrikten die Hauptmasse der Arbeiter aus halbfreien Kolonisten, zum kleineren Teil aus Freien bestanden haben wird. Die Zahl der Sklaven mußte übrigens infolge der vielen Freilassungen — sei es als Belohnung für hervorragende Leistungen oder aus spekulativen Gründen — mindestens relativ zurückgegangen sein, wozu endlich noch das Ausbleiben der Sklavenzufuhren kam. Daß nunmehr die Sklavenbehandlung nicht mehr der von Diodor und Plinius beschriebenen gleich, dürfte fraglos sein. Selbst den halbfreien Bergbauarbeitern war schließlich auch der Wechsel des Wohn- und Beschäftigungsortes ermöglicht. Sind doch von ihnen im vierten Jahrhundert viele nach Sardinien ausgewandert, um dort ihren Beruf auszuüben. Die Wanderlust des Bergmanns offenbarte sich demnach schon im Altertum! —

Unser ganz besonderes Interesse erwecken selbstredend die Nachrichten über irgendwelche Organisationen der Bergleute im Altertum. Geheime Verbindungen unter den Bergwerksklaven waren, wie schon näher dargelegt, weit schwieriger als unter den Acker-, Hirten-, Fabrik- und Hausflaven herzustellen. Uns ist nichts von geheimen Verbindungen der Grubenflaven im Altertum bekannt. Trotzdem werden geheime Organisationen vorhanden gewesen sein. Die Mitteilung, daß sich tausend laurische Bergwerksklaven einmütig empört hätten, läßt eine Verabredung vermuten. In Griechenland gab es frühzeitig Handels- und Handwerksvereine, die sich die gegenseitige Hilfe der Mitglieder zum Zweck setzten. Später

bestanden auch gesetzlich erlaubte Sklavenvereine! Lange bevor die sogenannten Kollegien (Vereinigung der Handwerker, Zünfte) im Rom des dritten Jahrhunderts staatliche Anerkennung genossen, existierten sie heimlich. In der Kirche von Untergamling in Krain ist, nach Müllner, ein Grabstein eingemauert, dessen Inschrift das Bestehen einer Schmiedezunft zur Römerzeit bekundet. Auch in Spanien existierten zur Römerzeit zahlreiche Zünfte. Heute noch bestehen in Aragonien agrarkommunistische Gesellschaften, Kofradias genannt, die in ihren Anfängen auf die westgotischen Eroberer Spaniens, also bis ins fünfte Jahrhundert nach Christo, zurückgehen. Die Kofradias sind im Besitz von Äckern und Weinbergen, bearbeiten sie genossenschaftlich oder verpachten sie für gemeinsame Rechnung. Überschüsse der Gemeinwirtschaft werden verwandt zur Errichtung und Erhaltung von Gemeindehäusern, Spitälern oder für sonstige gemeinnützige Anstalten. Die Wirtschaftserträge finden auch zu gemeinsamen Schmausereien Verwendung. (Dr. R. Leonhard, Über Handwerkerzünfte und Verbrüderungen in Spanien. Konrads Jahrbücher, 1909.) Wie die Westgoten, ein germanischer Volksstamm, das der altgermanischen Wirtschaft eigentümliche Genossenschaftswesen in ihren neuen Wohnsitzen einrichteten, so mag sich auch der den Germanen innewohnende Drang zu genossenschaftlichen Vereinigungen unter den in die Sklaverei verschleppten Stammesgenossen betätigt haben. Wo sich die Gelegenheit bot — und das war in den Bergwerkskolonien am ehesten der Fall —, werden sich diese „Barbaren“ in heimatischer Weise zur genossenschaftlichen Arbeit zusammengefunden haben, woraus sich mit der Zeit Organisationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen entwickeln konnten, um nicht zu sagen entwickeln mußten.

Tatsächlich sind uns denn auch aus Dazien Dokumente erhalten geblieben, die die Existenz einer wirtschaftlichen Organisation der dortigen Bergarbeiter vermuten lassen! Neuburg schreibt darüber:

Unter den in einem verlassenen dazischen Römerschacht gefundenen Wachstafeln „befinden sich auch drei, welche Lohnverträge enthalten; bei zwei derselben ist es in dem erhaltenen Teile ausgesprochen, daß es sich um Arbeit in den Goldbergwerken handelt, bei dem dritten ist das gleiche anzunehmen. Die zwei datierten sind vom Jahre 163 und 164 nach Christo und wird wohl auch der dritte in die gleiche Zeit fallen. In allen drei Fällen schließen einzelne Arbeiter mit privaten Unternehmern Lohnverträge, und zwar regelmäßig auf längere Zeit! Es wird ein bestimmter Lohn verabredet, der an gewissen, freilich nicht genannten Terminen ausbezahlt werden soll. In einem Falle ist bereits ein Vorschuß aus demselben gewährt. Wenn der Arbeiter gegen den Willen des Unternehmers von dem Vertrag zurücktreten will, hat er ein Reugeld zu zahlen, andererseits wird auch eine Verzugsstrafe verabredet, wenn der Unternehmer mit der Lohnzahlung säumig ist. Wenn eindringendes Wasser die Arbeit zeitweise unmöglich macht, wird der Lohn entsprechend gekürzt. Es sind also die Verträge zwischen gleichberechtigten Personen geschlossen!“

Es ist von hohem sozialpolitischem Werte, auch den Inhalt eines für die Geschichte der Lohnvertragsentwicklung ungemein wichtigen, schon vor

zirka 1750 Jahren zwischen Bergarbeitern und Bergbauunternehmern abgeschlossenen Vertrags möglichst wörtlich kennen zu lernen. In etwas freier Übersetzung lautete die Formel eines solchen Vertrags:

„Ich, Flavius Secundinus, habe, von Memmius Asclepi darum gebeten, weil er, wie er sagte, des Schreibens unfundig sei, niedergeschrieben das, was er gesagt hat, nämlich: er habe sich verdingen, und zwar hat er seine Arbeitskraft dem Aurelius Adjutor für das Goldbergwerk vermietet, von heute ab bis zu den Iden (das heißt bis zum 13. des nächsten November), und er soll 70 Libras (?) als Lohn für die Zeit erhalten. Seine Arbeitskraft muß er gemäß vorliegenden Schriftstückes dem Mieter (Unternehmer) in voller Unversehrtheit zur Verfügung stellen. Will er ohne den Willen des Mieters zurücktreten, oder verzögert er den Antritt, so soll er für die einzelnen Tage eine bestimmte Summe zahlen. Wenn eindringende Wasser die Arbeit unmöglich machen, so soll der Lohn entsprechend gekürzt werden. Kommt der Mieter nach Ablauf der Zeit mit der Zahlung des Lohnes in Verzug, so soll ihn, es sei denn, daß es sich nur um Tage handelt, dieselbe Strafe treffen.“

Die schriftliche Abmachung dieses Arbeitsvertrags ist ein Beweis für seine Häufigkeit, während die genaue Regelung der Einzelheiten für eine längere Vertragsübung spricht. Die vorsorgliche Rücksichtnahme auf gewisse Vorkommnisse, deren Eintreten die Vertragserfüllung ausschließen würde, bekundet schon eine Summe von Erfahrungen auf dem fraglichen Gebiet, setzt aber auch voraus, daß die Arbeiter sich untereinander zeitweilig oder dauernd verständigt, wenn auch nur kleine und lose, so doch immerhin wirtschaftliche Organisationen gebildet haben müssen. Es liegt in der Natur des Bergbaus, daß mindestens zwei Arbeiter zur Betreibung auch der kleinsten Zeche nötig sind. Wenn der Abbau unterirdisch fortgesetzt wird, sind mehrere Arbeiter aufeinander angewiesen. Bei dem genossenschaftlichen Bergbaubetrieb, wie er in Dazien umging, wird in der Regel dem ältesten oder dem tüchtigsten Bergmann die Vertretung der Kameradschaft gegenüber dem Lohnherrn übertragen. Mit ihm schließt der Kameradschaftsführer die Verträge. Das genossenschaftliche Zusammenarbeiten hat die Bildung wirtschaftlicher Vereinigungen zur Voraussetzung oder zur Folge. Die strikte Innehaltung jener Verträge bedingt das Bestehen einer Arbeiterorganisation. Dr. G. Binder ist deshalb mit Recht der Ansicht (Zeitschrift für Bergrecht, Band 32), die dazischen Bergarbeiter schienen „das Bedürfnis des sozialen Zusammenschlusses befriedigt zu haben“! Er vermutet, sie hätten sich in einer Art Gilden organisiert. Da es im Wesen solcher Vereinigungen liegt, auch Vorkehrungen für die Unterstützung bedürftiger, arbeitsunfähiger Genossen und ihrer Hinterbliebenen zu treffen, so haben wir vielleicht in den dazischen Bergarbeitergilden die Vorgänger der deutschen Knappschaftsvereine zu begrüßen!

* * *

„. . . Es waren uralte soziale Schäden, im letzten Kern der Ruin des Mittelstandes durch das Sklavenproletariat, an denen das römische Gemeinwesen zugrunde ging,“ sagte Theodor Mommsen in seiner Geschichte Roms. Als die nordischen „Barbaren“ Roms Mauern überstiegen, da war

das römische Weltreich längst innerlich morsch, sterbenskrank. Statt die Stadt zu verteidigen, machten die Proletarier gemeinsame Sache mit den wiederholt eindringenden Nordländern. Odoaker, ein germanischer Söldling in römischen Diensten, setzte den letzten Kaiser, Romulus Augustulus, ab und sich selbst (476) die weströmische Königskrone auf. Schon im Jahre 395 war das Weltreich in zwei Hälften, das oströmische und das weströmische Reich, zerfallen.

Mit dem Zusammenbruch der römischen Herrschaft fielen auch die Fesseln der Sklaven, sofern sie nicht von den Überwindern der Römer unter dem Joch gehalten wurden. Waren die im Sklavenjoch seufzenden Bergarbeiter und die Zwangskolonisten in den Bergwerksdistrikten germanischen Stammes, dann sind ihnen ihre siegreichen Volksgenossen als Befreier erschienen. Manchen verhassten Sklavenvogt mag nun die Rache der Entfesselten schrecklich ereilt haben. Die Vergeltungstunde hatte geschlagen. „Vor dem Sklaven, der seine Ketten bricht, vor dem freien Manne zittere nicht!“

Mittelalter.

Vorbemerkung.

Es ist uns nicht möglich, die Zeitabschnitte einer Geschichte der Bergarbeiter nach dem Vorgang der politischen Geschichtschreibung zu begrenzen. Wir verstehen unter dem „Mittelalter“ des Bergbaues die Zeit, in welcher eine bestimmte, nachfolgend beschriebene Produktionstechnik herrschte und ihren Abschluß fand. Die politische Geschichtschreibung läßt das Mittelalter mit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zu Ende gehen. Die um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts erreichte Ausbildung der Bergbau- und auch der Hüttentechnik war aber im allgemeinen noch keine wesentlich andere als die des sechzehnten und siebzehnten Säkulums. Eigentlich vollzog sich die durch die Verwendung der Dampfkraft bewirkte technische Revolution in der Montanindustrie erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts. Streng genommen datiert erst von dort die bergbau- und hüttentechnische Neuzeit.

Die höchst mangelhaften Verkehrseinrichtungen im Mittelalter brachten es mit sich, daß damals die bergbau- und hüttentechnischen Erfahrungen nur sehr langsam Allgemeingut der Fachgenossen werden konnten. Überdies haben die Wissenden ihre Kenntnisse häufig wie einen unerseßlichen Schatz behütet. Hervorragende Techniker (Kunstmeister, Erbauer der „Künste“, Wasserkraftmaschinen usw.) waren gesucht wie Wundertäter und deshalb schwierig zu verpflichten. Darum konnte es vorkommen, daß sich in einem im spätesten Mittelalter betriebenen Bergwerk im großen und ganzen derselbe Entwicklungsgang der Technik wiederholen mußte, den die Bergbaukunst schon Jahrhunderte vorher in den altberühmten deutschen Bergbaubezirken durchgemacht hatte. Die allgemein schwierigen Verkehrsverhältnisse wurden noch erschwert durch die Lage der meisten Bergwerke in gebirgiger, unwegsamter Gegend. Allerdings, drang von dort das Gerücht reicher Erzfunde zu den Knappen draußen, dann strömten bald auch zahlreiche Fachleute zu dem neuen Dorado, und in oft verhältnismäßig kurzer Zeit war hier auch der einfache Kleinbetrieb der Eigenlöhner von dem komplizierten kapitalistischen Großbetrieb verdrängt, sofern sich die „Höflichkeit (Ergiebigkeit) des Bergwerks“ herausstellte. Dementsprechend gestalteten sich auch die persönlichen Verhältnisse der Knappen.

Wir erfahren darum noch aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, daß sich in gewissen Revieren die Knappen ihrer eigentümlichen Privilegien (Vorrechte) erfreuten oder sie zurückerhielten, während schon Jahrhunderte früher ihre Berufsgenossen in den bekanntesten Bergbaudistrikten zu endgültig entrechteten, beinahe gleich Hörigen bevormundeten Proletariern herabgedrückt worden waren. In dem Maße, wie sich die Trennung zwischen Arbeit und Kapital im Bergbau und im Hüttenwesen vollzog, veränderte sich auch die gesellschaftliche Stellung des Berg- und

Hüttenarbeiters. Die Veränderung zum Schlechten ging schneller vor sich, je weniger genossenschaftliche Widerstandskraft die Arbeiter entfalteten.

Darum ermangeln, oberflächlich betrachtet, die mittelalterlichen Verhältnisse der montanindustriellen Arbeiter der Einheitlichkeit in hohem Grade. Wenn wir uns nicht als Leitfaden an den jeweiligen Stand der Produktionsbedingungen halten, so verirren wir uns unrettbar in einem Labyrinth sich widersprechender Einzelheiten.

Dem Zweck dieser Arbeit entsprechend werden wir unsere Darstellung auf eine Geschichte der Bergarbeiterverhältnisse Deutschlands zuspitzen. Aber wir können nicht umhin, auch zum Verständnis des Werdegangs unserer Bergrechtsverhältnisse, unser Beobachtungsfeld bis an die vorgeschobenen Grenzen des verklungenen „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ auszudehnen. Die österreichischen Laube werden wir — weniger Frankreich, Belgien, Großbritannien, Amerika usw. — schon deshalb nicht ignorieren, weil von dort oft die besten Aufschlüsse über unser Thema zu holen sind. Es versteht sich von selbst, daß wir bei dem intimen Zusammenhang des Bergbaues mit dem Hüttenwesen auch an einer Besprechung der Hüttenarbeiterverhältnisse nicht ganz vorbeikommen können.

1. Älteste bergbauliche Nachrichten.

Der uralten Eisengewinnungsstätte bei Tardorf in Schlesien gedachten wir schon. Ist die auf eine Mitteilung des römischen Geschichtschreibers Tacitus (starb etwa 117 n. Chr.) gestützte Vermutung J. v. Luschans, jene Schmelzgrubenüberreste stammten von den unterjochten Gotinen, zutreffend, dann wäre auch im Osten des jetzigen Deutschen Reiches, viel früher als bisher schlüssig nachgewiesen werden konnte, eine verhältnismäßig bedeutende Eisenverarbeitung vor sich gegangen. Die von dem Oberbergrat Kramer herausgegebenen Materialien zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens in der Provinz Brandenburg lassen gleichfalls einen lange vor unserer Zeitrechnung in der Lausitz umgegangenen Bergbau auf Metalle vermuten. In diesem ehemaligen Lande der slawischen Wenden und Sorben hat man in vorchristlichen Gräbern eiserne Gegenstände gefunden. Die Verschmelzung der Rasensteinzerze im Kreise Sorau ist nach Kramer lange vor der germanischen Eroberung dieses Gebiets von slawischen Arbeitern ausgeübt worden. Aberreste uralter Schmelzstätten finden sich zahlreich auch im Kreise Kottbus. Daß im Westen, Süden und Südwesten Deutschlands der Bergbau und das Hüttenwesen wie der Salinenbetrieb auf ein mindestens bis in die Zeit der Römerherrschaft reichendes Alter zurückblicken können, steht außer jedem Zweifel fest. Aber auch die aus Ostelbien gegen Westen und Süden flutenden Völkerschaften waren, obgleich von einer Metallgewinnung in ihren früheren Sizen keine sichere Kunde auf uns gekommen ist, im Besiz von eisernen Waffen usw. Tacitus sagt in seiner „Germania“ von dem Metallbesiz der germanischen „Barbaren“:

„Zahlreiche Herden sind die Freude der Germanen, und das Vieh ist sein einziger und liebster Reichtum. Gold und Silber ist ihnen — durch Huld oder Zorn der Götter? — versagt. Doch möchte ich nicht

behaupten, daß sich in Germanien keine Ader Silbers oder Goldes findet. Denn wer hat je nachgeschaut? Man kann bei ihnen silberne Gefäße, die an ihre Gesandten und Fürsten geschenkt wurden, zu ebenso gemeinem Gebrauch verwendet sehen wie irdenes Geschirr. . . . Nicht einmal Eisen ist im Überfluß vorhanden, wie man aus der Art ihrer Waffen sieht. Nur wenige führen Schwerter oder größere Lanzen. Sie haben Speere, oder in ihrer Sprache Framen, mit schmaler und kurzer Eisenspitze, aber so scharf und für den Gebrauch so handlich, daß sie, je nach Umständen, dieselben als Stoß- und Wurfaffen verwenden können.“

Woher die östlich der Elbe wohnenden Stämme und Völker ihr Eisen bezogen haben, kann man nur vermuten. Wahrscheinlich auch aus den Arbeitsstätten der slawischen Berg- und Hüttenleute. Wir haben uns also auch in den von den Römern nicht berührten Teilen des jetzigen Deutschen Reiches eine frühzeitigere und bedeutendere als gemeinhin angenommene Bewertung der mineralischen Bodenschätze vorzustellen. In dem erzeichen Mansfelder Kreis haben sich vermutlich vom dritten bis etwa dem fünften Jahrhundert entweder Angeln oder Weriner angesiedelt. (Größler.) Sollten dann wirklich jahrhundertlang bis zur historisch beglaubigten Aufnahme des Mansfelder Bergbaues (im Jahre 1199) die dortigen, leicht gewinnbaren Erze ungenutzt geblieben sein? Dasselbe gilt von anderen im Mittelalter ausgebeuteten mittel- und ostdeutschen Erzfundbezirken. Fortgesetzt werden in Deutschland und Österreich — beide Länder „sind erfüllt mit Resten alter Eisenschmelzen“, schreibt Ludwig Beck — Überbleibsel uralter berg- und hüttenmännischer Betriebsstätten aufgedeckt, auch dort, wo kein römischer Einfluß angenommen werden kann. Im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung war Germanien noch ein weites Urwaldgebiet, dessen Bevölkerung von den besten Kennern auf nur 300 bis 350 Köpfe pro Quadratmeile geschätzt wird. Wie viele emsige „Waldschmiede“, zugleich Erzgräber und -schmelzer, mögen in dem Urwalddunkel gehaust haben, gekannt nur von wenigen Eingeweihten!

Helleres Licht hat die Geschichtschreibung der Römer über die west-, südwest- und süddeutschen Landesteile verbreitet. Julius Cäsar (starb 44 v. Chr.) fand bei den an der Rheinmündung wohnenden Venetern eiserne Ankerfetten, bei den Galliern (Frankreich und Belgien) viele Eisenerzgruben, in Britannien (England) ausgedehnte Zinn- und Eisengewinnung; und zahlreiche Zeugnisse für einen zur Römerzeit aufgenommenen oder fortgesetzten Bergbau sind auf uns überkommen aus dem Schwarzwald, dem Gebiet des Mains (Speßart, Fichtelgebirge), aus dem Lahntal, Sieg- und Aggertal, vom Mittelrhein, aus der Eifel, aus dem Wurmgebiet (bei Aachen), dem Saargebiet, aus Elsaß-Lothringen (Markirch), dem süddeutsch-österreichischen Alpengebiet (Salzburg), vor allen Dingen aus dem alten Eisensande Norikum (Steiermark-Kärnten) usw.

Welchen speziellen Einfluß die Römer auf die Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens in den genannten Ländern und Landesteilen nahmen, ist eine Streitfrage, die erschöpfend wohl kaum je beantwortet werden wird. Clamor Neuburg bestreitet entschieden, daß die germanischen Völker vor ihrem Zusammenstoß mit den Römern nennenswerten eigenen Bergbaubetrieben hätten. Soweit solcher in Westdeutschland und in Steiermark-

Kärnten in vorrömischer Zeit vorhanden gewesen sei, stamme er von früher dort eingewanderten Kelten, Tauriskern, Räten usw. Der fragliche Bergbau sei gewaltsam romanisiert worden und die unterworfenen Germanen hätten von den Römern den Bergbaubetrieb gelernt. Alfons Müllner behauptet, die steirischen Eisenerzgruben seien vor der Völkerwanderung nicht in Betrieb gewesen. Das hohe Lob des norischen Eisens müsse er „vorläufig“ auf die Erzeugnisse der älteren kärntnerischen und krainischen Bergwerks- und Hüttenindustrie beziehen. Friedrich Münichsdorfer erblickte in den Tauriskern die Aufnehmer des Bergbaues im kärntnerischen Alpenland. Im Jahre 16 v. Chr. eroberten die Römer unter Drusus das von ihnen Norikum genannte eisenreiche Land und führten den Eisenerzbergbau nebst zugehörigem Schmelzwerk unter staatlicher Verwaltung weiter. Damals aber erfreute sich das norische Eisen längst eines großen Rufes. Die römischen Dichter Ovid (gestorben 17 n. Chr.) und Horaz (gestorben im Jahre 8 v. Chr.) besangen die Güte des norischen Eisens und des aus ihm bereiteten Stahls. Um diese Zeit wurde das norische Eisen schon in den Waffenfabriken von Verona, Mantua und Kremona verarbeitet. Also sind die Römer sicher nicht in den jetzigen österreichischen Alpenländern als die ersten Bergbauunternehmer aufgetreten.

Zweifellos verstanden die alten keltisch-germanischen Bewohner des österreichisch-süddeutschen Alpengebietes lange vor dem Eindringen der Römer die kunstgemäße Gewinnung des Salzes. Wir wissen, daß die verschollenen Bewohner des Hallstätter Seegeländes sogar regelrechte Tiefbauten für die Ausbeutung des Steinsalzlagers anlegten. Der heute noch bei Salzburg, Berchtesgaden und Reichenhall befindliche Salzbergbau- und Salinenbetrieb geht in seinem Ursprung bis vor den Eintritt der römischen Herrschaft zurück. Die vermutlich wegen der Salzquellen bei Rissingen zwischen den germanischen Völkerschaften der Hermunduren und Ratten stattgefundenen blutigen Kämpfe beweisen, daß das Bedürfnis der Kämpfer nach dem speisewürzenden Naturgeschenk stark war. Man kann deshalb annehmen, daß auch die Bewohner des mittleren Germaniens schon vor ihrer Bekanntschaft mit der römischen Kultur eine gewisse Fertigkeit in dem Aufsuchen und Fassen der Salzquellen und dem Sieden der Sole besaßen. Von der Saline Marsal in Lothringen heißt es, auch sie sei schon vor der römischen Eroberung des Landes in Betrieb gewesen.

Ohne Zweifel haben aber die Römer zu Beginn unserer Zeitrechnung dem Bergbau und der Verwertung der Bergbauprodukte im westlichen und südlichen Germanien den stärksten Impuls gegeben. Das lag im finanziellen Interesse der Weltherrscher. Von dem ehemals ansehnlichen Eisenerz- und Silberbergbau im Schwarzwald erklärt Eberhard Gothein: „Die Anfänge des Bergbaues auf altem römischem Provinzialboden führen sich aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen auf die Römer zurück. Auch für den Schwarzwald ist diese Annahme nicht ausgeschlossen. Im Hagenschiefswalde hat man unverkennbare Spuren eines römischen Bergbaues, Eisenschlacken und Feuerungsanlagen gefunden.“ Auf der Saalburg bei Somburg, ihrem festen Kastell, hatten die Römer Werkstätten für Waffenschmiede und sonstige Eisenverarbeiter eingerichtet. Das Rohmaterial (Luppen) wurde von Waldschmieden geliefert, die nach den Untersuchungen von Ludwig

Beck und v. Cöhausen den Roteisenstein „von der oberen Weil“ holten und in niedrigen Schmelzöfen verarbeiteten. Der Eisenerzbergbau „an der oberen Weil“ scheint seit der Römerzeit nie brach gelegen zu haben; seiner wird schon 780 in einer Urkunde des Klosters Lorsch gedacht. (Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Band 14 und 15.)

Daß bereits in vorrömischer Zeit in Westdeutschland auch ein systematischer Bergbau betrieben wurde, vermutlich von keltischen Ureinwohnern, schloß Franz Kramer aus einem sehr interessanten Funde aus dem Eschweiler Revier. Dort geht bei Hastenrath ein uralter Bleibergbau um: „Beim Anlegen des (jetzigen) Schachtes anfangs der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts“, so teilte Kramer in der Zeitschrift: Aus Aachens Vorzeit (1907) mit, „stieß man auf einen sehr langen, außerordentlich sorgfältig gearbeiteten Stollen; von diesem gingen an einigen Stellen kleine, runde Schächte, etwa einen Meter im Durchmesser haltend, zur Oberfläche. Die Verschalung war in hinreichender Weise dadurch hergestellt, daß junge, elastische Eichenstämmchen kreisförmig gebogen und, immer eins dicht über das andere, horizontal gegen die Wände des Schachtes gelegt waren. Ganz dieselbe Art der Verschalung trifft man in altgallischen Minengängen. Die Ausbeutung war so vollkommen geschehen, daß der moderne Schacht nach vergeblichen Versuchen wieder aufgegeben wurde.“ Damit erscheinen die Römer vielleicht als die Fortsetzer des fraglichen Bleierzbergbaues. Ob nicht auch in der nahegelegenen Eisal altgallische, keltische Arbeiter die bergmännischen Pioniere waren? Fanny Smle nimmt an, erst in der Römerzeit seien die alten Baue bei Mechernich entstanden. Sie erzählt: „Die Bergleute stoßen zuweilen auf kunstvoll ausgehauene Strecken, welche den Meißel der Römer verraten; im Vergleich mit den heutigen sind sie sehr niedrig und eng (1 Meter breit, 1,5 bis 1,7 Meter hoch), so daß man sie kaum mit einer Schubkarre passieren kann. In diesen Strecken sowie auch bei Ausgrabungen alter Halden wurden römische Vasen, Trinkgefäße, Münzen usw. gefunden. Sogar eine römische Erzbereitungsanstalt glauben Fachmänner am Kalmutherberg nachweisen zu können.“ Der Römerbergbau sei wenigstens bis ins zweite Jahrhundert nach Christo zurück zu datieren: „Wie die Reste der römischen Aufbereitungshalden zeigen, wurde der Bergbau damals nur in der zutage tretenden Wackendeckelschicht betrieben, wie das auch noch das ganze Mittelalter hindurch geschah. . .“

Die Frage, ob zur Zeit der Römerherrschaft in Germanien nennenswerter Bergbau umging, kann also unbedingt bejaht werden. Wo die Eroberer den Bergbau aufnahmen oder nur fortsetzten, ist allerdings strittig. Am umstrittensten aber ist die Frage: Hat der mitteleuropäische Bergbau die gewaltigen Stürme der großen Völkerwanderungen im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert überdauert, oder ist er damals vollständig zum Erliegen gekommen? Von der Beantwortung dieser wichtigen Frage hängt es auch nicht zuletzt ab, wie wir uns die Entstehung der Rechtsverhältnisse des deutschen Bergbaues vorzustellen haben.

Ältere Schriftsteller haben ohne weiteres den völligen Untergang des mitteleuropäischen Bergbaues während der geschichtlichen Völkerwanderung angenommen. Dem sind jüngere Forscher entgegengetreten. Die massenhafte Verwendung von Metallen in der Karolingerzeit ließ Jnama-Sternegg

vermuten, daß damals der Bergbau in Deutschland wieder in erheblichem Umfang aufgenommen worden war. Müllner glaubt aber nicht, daß die germanischen Herrscher zur Verfallzeit Roms die Eisenindustrie verkommen ließen, da der Eisenbedarf gerade damals wegen der unaufhörlichen Kriegszüge groß war. Neuburg ist der Überzeugung, die Völkerwanderung habe wohl die meisten Bergbaue Mitteleuropas zerstört, aber einige wichtige seien erhalten geblieben oder doch nur zeitweilig außer Betrieb gekommen. Denn überall, wo nachweislich Römerbergbau betrieben worden sei, da fände sich auch im frühesten Mittelalter erheblicher Bergbau vor; so in den österreichisch-deutschen Alpenländern, im Schwarzwald, in Elsaß-Lothringen, auf der linken Rheinseite. Die fränkischen Könige hätten diese Betriebe nicht neu aufnehmen, sondern fortsetzen lassen. Niemals sei der Zusammenhang zwischen dem römischen und dem deutschen Bergbau ganz verloren gegangen; allerdings seien die verknüpfenden Fäden zeitweilig nur sehr dünn gewesen, so versichert uns Neuburg in seiner dieser für die Geschichte des mittelalterlichen deutschen Bergrechts prinzipiell wichtigen Frage gewidmeten Spezialstudie. Er tritt darin der älteren Lehrmeinung entgegen, die gar keine Beeinflussung des deutschen Bergrechtes durch römisches zugeben will. Besteht der von Neuburg behauptete Zusammenhang zwischen dem Bergbau der Römer und dem ihrer Nachfolger in der Herrschaft über Mitteleuropa, dann würden „die wichtigsten Sätze des römischen Bergrechtes“ in Geltung geblieben sein und wir kämen „zu einer anderen Beurteilung der Entwicklung des deutschen Bergrechtes als sie bisher üblich war“. —

Nachdem die Flut der Völkerwanderungen abgeebbt, eine Neuordnung der Siedlungsverhältnisse eingetreten war, nahmen die Kulturarbeiten wieder ihren regelmäßigen Fortgang. Von den großen germanischen Völkerschaften hatten vorzüglich die Franken und Alemannen im Süden und Südwesten, die Thüringer in der Mitte Deutschlands dem Ansturm der von Osten vordringenden wimmelnden Scharen widerstanden. In den Gebieten dieser Völker wird darum auch der Bergbau zunächst die erheblichste Neuaufnahme oder Fortsetzung erfahren haben. 635 soll der Blei- und Silberbergbau bei Markirch im Elsaß im Gange gewesen sein. (Gurlt.) Von dem verwandten Salinenbetrieb bei Vie und Marsal sind schriftliche Urkunden schon aus dem achten Jahrhundert nachgewiesen. (Koch.) Der elsäß-lothringische Eisenerzbergbau kam später auf, ist wenigstens erst später urkundlich bezeugt.

Indessen sei ein für allemal vermerkt, daß das Datum einer urkundlichen Schrift gerade kein zwingender Beweis für die derzeitige Aufnahme des Betriebs ist. Denn häufig erfahren wir erst von Bergbauen, wenn bereits die Benennungen der Orte und Fluren auf eine viel ältere Mineralgewinnung hindeuten. In der Regel werden über die Betriebe dann erst Urkunden ausgestellt worden sein, wenn Streitigkeiten über die Nutznießung an dem inzwischen wertvoll gewordenen Unternehmen entstanden. Außerdem sind zahllose mittelalterliche Urkunden auf dem Wege der Fälschung erzeugt worden, um angebliche Berechtigungen nachzuweisen. Immer erneut wird durch eindringliche archivalische Forschungen die Unechtheit von mittelalterlichen Urkunden festgestellt, an deren Echtheit bislang nicht gezweifelt wurde. Es scheinen in jener Zeit, wo nicht nur der „gewöhnliche Mann“,

sondern auch Fürsten und die „vornehmsten“ Fürstendiener des Lesens und Schreibens so gut wie völlig unkundig waren, förmliche Fabriken für die Herstellung falscher Urkunden existiert zu haben. Mit solchen Falsifikaten „begründete“ man dann Berechtigungen, die in Wirklichkeit in der Luft schwebten. Grund genug, von vornherein den Erzeugnissen der mittelalterlichen Dokumentenschreiber mit einer großen Portion Mißtrauen entgegenzutreten. —

Als Kaiser Karl der Große im Jahre 800 seine Verwaltungsbeamten anwies, ein Verzeichnis der auf den kaiserlichen Gütern belegenen Bergwerke und ihrer Arbeiter anzulegen, da war dort natürlich die Mineralgewinnung und Verwertung bereits im Gange. Der Kaiser besaß zu Frankenberg in Hessen eine eigene Münze; in der Gegend bei Mißberg und Hauern ging bis 797 Goldbergbau um. Gold wurde auch bei Heidelberg, im Fichtelgebirge, in Thüringen, aus dem Rheinsand, in Böhmen und Schlesien gewonnen, vermutlich viel früher, als die ersten Urkunden melden. 780 erhielt das Kloster Lorsch den dritten Teil einer Eisensteingrube bei Wannendorf im Lahntal geschenkt. 860 besang der poetische Mönch Otfried von Weisenburg in seinem „Evangelium“ den fränkischen Bergbau auf Gold, Silber, Kupfer und Eisenstein. Johann Georg Lori aber nahm den frühesten deutschen Bergbau für sein bayerisches Vaterland in Anspruch, denn 712 sei der steirische Eisenbergbau von dem bayerischen Herzog Theodor „wieder erhoben“ worden. Lori rechnete nämlich für jene Zeit das Steierland zum Herzogtum Bayern. Auch Johann Friedrich Gmelin meinte, der Ursprung des deutschen Bergbaues sei im alten römischen Norikum zu suchen. Gmelin schloß aus dem Metallreichtum einiger deutscher Fürsten und den „vielen erteilten Münzfreiheiten“, daß zur Zeit Karls des Großen der Edelmetallbergbau in Deutschland bedeutender gewesen sei, als sicher nachgewiesen werden könne. In der Rheinpfalz, im Nahetal, in der Eifel, an der Vahn, auch im südlichen Westfalen sei Gold oder Silber gewonnen worden. In der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts sollen fränkische Bergleute in Goslar eingewandert sein und im Bergbau am Rammelsberg gearbeitet haben. Wahrscheinlich war er schon früher aufgenommen. Der später so berühmt gewordene Silbererzbergbau im sächsischen Erzgebirge wird frühestens aus dem Jahre 1181 datiert. Wahrscheinlich sind aber damals die reichen Edelmetallablagerungen — der Sage nach von Goslarer Fuhrleuten, die Salz von Halle nach Böhmen führten — neu entdeckt worden. Denn es heißt in der Kleinen Chronik von Freiberg: „Damals erstreckte sich über diese Gegend unseres Gebirges hinauf bis nach Böhmen ein großer, mit Sümpfen und felsigen Höhen durchsetzter, von Bären, Wölfen und anderen wilden Tieren heimgesuchter Urwald ‚Miriquidi‘. Nur in einzelnen Flußtälern desselben waren um jene Zeit Niederlassungen der heidnischen Sorben-Wenden slawischen Stammes, nach langem Kampfe von den Deutschen unterjocht. Auch in dem zur Mulde führenden Waldtale der Lusitz oder Loßnitz (das heißt Waldbach, jetzt Münzbach genannt), in dem Gau ‚Dalaminzi‘ (Burgwart Mochau) des Markgrafentums Meissen gelegen, befand sich das wendische Dorf Loßnitz. Aber auch deutsche Bauern, deren seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts viele ins Land gezogen worden waren, hatten sich hier angesiedelt, und somit bildete sich — ver-

mutlich da, wo jetzt Freiberg liegt — ein deutscher Ort, namens Christiansdorf.“ Warum sollten die alteingesessenen slawischen Einwohner die mit leichter Mühe zu gewinnenden Schätze nicht schon vorher gehoben haben? Die Slawen waren des Bergbaues und der Schmelzkunst wohl kundig. Karl Friedrich Mosch erkannte der bergmännischen Tätigkeit slawischer Völker sogar einen starken Einfluß auf die Entwicklung des Bergbaues in Deutschland vorzüglich im Erzgebirge zu. Wenn auch die Erzählung von dem tschechischen Schürfer Botak, der schon 677 in Böhmen Eisenbergbau eröffnet, 685 dort auch den goldhaltigen Sand ausgebeutet haben soll, romanhaft anmutet, wenn ferner die böhmische Bergmannsfrage von dem Silber- und Goldreichtum der Libussa eben nur eine unkontrollierbare Ablieferung ist, so enthalten solche Sagen doch gewöhnlich einen gewissen Wahrheitskern. Daß in Böhmen schon zur Römerzeit auf Gold und Silber gebaut wurde, ist ziemlich sicher. Von dem Bergbau der Römer in den Donauländern haben wir früher Kenntnis genommen. Eine Aufnahme des böhmischen Bergbaues durch von Süden oder Südwesten herwandernde, in römischen Diensten geschulte Bergleute liegt durchaus im Bereich der Möglichkeiten. Ziemlich sicher verbürgt erscheint schon 734 ein Goldbergbau südlich von Prag. Aus dem achten und neunten Jahrhundert ist von Eisenhütten bei Pilsen berichtet. 843 kam das berühmte Silberbergwerk Przibram auf. 953 ging ein erheblicher Silberbergbau in den böhmischen Sudeten um. Es wäre darum ein wahres Wunder, wenn die Ausbeutung der zudem unschwer erkennbaren Silberlager im sächsischen Erzgebirge ausgerechnet erst im Jahre 1181 begonnen worden wäre. Zu der Zeit wurde im benachbarten Böhmen, wohin durch das meißnische Land eine Salzstraße führte, der Bergbau schon jahrhundertlang betrieben.

Genau so zweifelnd muß man auch der Nachricht von dem erstmaligen Aufkommen des Mansfelder Kupferschieferbergbaues gegenüberreten. Über diesen heißt es in der Mansfeldischen Chronik von Spangenberg: 1199 „hat sich das Bergwerk in der Graffschaft Mansfeld / nicht weit von Hectstedt angefangen / da zwene Berghever / deren einer Necke oder Neuke / der andere Napien mit dem Zunamen geheiß / die ersten Schieffern gelanget / und als dieselben in der Probe recht befunden worden / ihr Vermögen / und was sie gehabt / dran gewand / und also das Bergwerk zu haben angefangen / und weil es gut Kupffer gegeben hat / ist derselbige Ort der Kupferberg genannt worden / und hat bis auf diesen Tag denselben Namen behalten.“ Auch hier wird es sich um eine Wiederaufnahme handeln, zumal in Thüringen älterer Berg- und Hüttenbetrieb nachgewiesen ist. 1071 gab es in der Nähe von Saalfeld, bei dem Dorfe Hütten, schon Eisenwerke. 1209 standen in Saalfeldischen Goldwäschereien und Goldgruben in Betrieb. Die Eisenindustrien von Schmalkalden und von Stollberg am Harz müssen auch älter als die ersten sie betreffenden Urkunden sein, denn diese konstatierten schon eine namhafte Entwicklung jener Metallgewinnungen und -verarbeitungen. Für 1189 ist ferner ein Silberbergbau bei Minden in Westfalen verbürgt. 1122 wurde das Kloster Siegburg mit den Erzbergwerken bei Uckerath, wo schon die Römer gearbeitet hatten, beliehen. Das Kloster Corvey erwarb 1150 die Kupferbergwerke bei Stadtberge im heutigen Regierungsbezirk Arnberg als Lehen.

Der schlesische Bergbau auf Gold (Reichenstein, Löwenberg, Goldberg usw.), Silber (Gottesberg usw.), Kupfer, Blei und Eisen (Beuthen, Tarnowitz usw.) hat zweifellos auch ein weit höheres als sein urkundlich verbürgtes Alter. Die ältesten handschriftlichen Nachrichten von dem einstmal bedeutenden Goldbergbau im Riesengebirge besagen nach Moisch, daß zum Beispiel in der Gegend von Löwenberg zu Anfang des elften Jahrhunderts 17 Bergknappen nach Gold und Silber geschürft und, „nachdem sie solches gefunden, am Poppelsberg . . . Hütten angelegt“ hätten. 1159 wurde das Rathaus von Löwenberg gebaut. Bei Schmiedeberg soll 1148 der Bergbau auf Eisen, bei Kupferberg der Kupferbergbau „erhoben“ worden sein. Der Silber- und Bleierzbergbau bei Beuthen sei um 1230 schon „bedeutend gewesen“. Ein für die Ausbildung der Bergbautechnik und vorzüglich des Bergrechtes bedeutamer Ort, die mährische Bergwerksstadt Jglau, war im dreizehnten Jahrhundert schon im Niedergang begriffen. Damals kam die ebenso berühmte böhmisch-erzgebirgische Bergwerksstadt Kuttenberg auf. Hier soll zuerst ein Mönch 1237 die unerhört reichen Silbererze entdeckt haben.

In den heute zur österreichischen Monarchie gehörigen Alpenländern ist der Bergbau und das Hüttenwesen bekanntlich bereits zur Römerzeit, wahrscheinlich noch früher, betrieben worden. Urkunden über den tirolischen Bergbau sollen bis in das neunte Jahrhundert zurückreichen. Zuverlässige Nachrichten stammen aber erst aus dem elften Jahrhundert. 1185 schloß der Bischof von Trient jenen von J. v. Sperges mitgeteilten berühmten Vertrag mit einer Genossenschaft freier Bergleute über die Ausbeute eines Silberbergwerkes ab, aus dem auch auf eine derzeit verhältnismäßig hohe Entwicklung der Bergbauwirtschaft geschlossen werden darf. Dieses Vertrags wird später noch gedacht werden. Das berühmteste Tiroler Silberbergwerk, jenes zu Schwaz, soll aber erst 1409 erschürft worden sein.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Salzgewinnungsbetriebe, so lehren uns zuverlässige Urkunden von einer für jene Zeit bedeutenden Ausnutzung der Solquellen im Salzburgerischen und bei Reichenhall schon im sechsten Jahrhundert. Ohne Zweifel bestanden diese Salinen mindestens seit der Römerzeit. Über einen Salinenbetrieb in Lothringen (Vic, Marsal) existieren frühestens Belege aus den Jahren 709, 777 und 844. (Deutschland ist überhaupt ein außerordentlich salzreiches Land.) Wenn Koch-Sternfels recht berichtet, dann hätten die Salinen Ludwigshall-Wimpfen in Württemberg 503, Salzungen 775, Salzdahlum 888, Lüneburg 956, Kolberg in Pommern 1016, Orb in Hessen 1064, Schöningen 1120 schon existiert, das heißt von damals datieren die ersten erhalten gebliebenen Urkunden über diese Salzgewinnungsstätten. In Wirklichkeit geht der Ursprung mancher bis ins Altertum zurück. Halle a. d. S. zum Beispiel, das altwendische Dobrogora, war zur Zeit, als es von den Franken eingenommen wurde, schon eine alte Salzgewinnungsstätte. Von ältesten Salzkorten in Deutschland kannte Koch-Sternfels noch Staßfurt, Artern, Salzdetfurt, Sülbeck, Schönebeck bei Magdeburg, Salzkotten, Saffendorf, Königsborn in Westfalen, Frankenhausen — eine der ältesten thüringischen Salinen —, Rauheim, Theodorshall-Kreuznach, Soden, Riffingen, Berchtesgaden usw. Man bemerkt, daß sich die Salinenorte über ganz Deutschland ausbreiten.

Wie überhaupt einstmals nicht leicht ein so mineralreiches Land wie Deutschland gefunden werden konnte. Im Mittelalter genoß es den Ruf eines fabelhaft großen Edelmetallreichtums. Gleich einem Märchen mutet es uns heute an, wenn wir von den mittelalterlichen Goldgewinnungen im Rheingebiet, im Fichtelgebirge (Goldkronach), in Thüringen, Schlesien und Böhmen lesen. Und nun gar das massenhafte Silbervorkommen im Erzgebirge! Auch im Schwarzwald, im Mittelrheingebiet, sodann in Tirol, Schlesien und Thüringen gab es bedeutende Silberbergwerke. Bergbaue auf die „unedlen“ Metalle: Kupfer, Blei, Zinn, Eisen usw., waren über fast alle Gebiete des alten deutschen Reiches zerstreut. Fürwahr, die mittelalterlichen Säger fanden Anregung genug, wenn sie ihre Harfen zum Preise dieses metallreichen Landes stimmten.

2. Bergregal und Bergaufreiheit.

Aber die Entstehung dieser beiden wichtigsten Rechtsinstitute des deutschen Bergbaues sind sich die Rechtslehrer durchaus nicht einig. Die eine Gruppe der Bergjuristen vertritt, geführt von dem Bergrechtslehrer Oberbergerrat Dr. Adolf Arndt, den Grundsatz: Das Bergregal habe „seit jeher“ in Deutschland bestanden; das deutsche Bergrecht, „im wesentlichen zusammenhängend“ mit dem römischen, habe „niemals“ das Recht des Grundeigentümers an den in seinem Grund und Boden lagernden Salzen und Metallen anerkannt. Arndt behauptet, „daß auch in Deutschland wie in den romanischen Staaten und früher in England alle Rechte an . . . Mineralien vom Staate ausgegangen sind und ausgehen“. Also wäre auch die Gewährung der Bergbaufreiheit an jeden Beliebigen und das Erstfinderrecht „vom Staate ausgegangen“.

Die andere Hauptgruppe der Bergrechtslehrer, als deren hervorragendster Repräsentant der (verstorbene) Bergrechtslehrer und preußische Bergwerksminister Dr. Heinrich Achenbach gilt, vertritt dagegen die Lehrmeinung: Vor dem elften oder gar vor dem zwölften Jahrhundert habe ein eigentliches Bergregal in Deutschland noch nicht bestanden. Erst um diese Zeit hätten sich die Fürsten, nicht ohne den heftigen Widerstand der Grundbesitzer zu finden, das Bergregal angeeignet und dann die Ausbeute der Mineralien gegen Zahlung bestimmter Abgaben (Zehnten, Zins, Fürstenanteil usw.) an jeden Bergbaulustigen freigegeben.

Es sei eingeschaltet, daß nach der Erklärung Dr. Adolf Zychas unter dem Bergregal nicht ein bloßes Besteuerungsrecht des Ansprucherhebers, sondern ein volles und unbeschränktes Eigentum an den regalen Mineralien zu verstehen ist. Wenn der Regalbesitzer jedem Beliebigen den Bergbau in dem Regalgebiet gestattet („freigibt“), so ist damit die „Bergbaufreiheit“ ausgesprochen.

Dr. Heinrich Klostermann, einer der namhaftesten Vertreter der von Achenbach systematisch begründeten Auffassung über die Entstehung des Bergbauregals und der Bergbaufreiheit, schrieb in seinem früher viel benutzten Lehrbuch des preußischen Bergrechtes: „Es ist eine anerkannte Tatsache, daß bis zum zwölften Jahrhundert die Bergwerke in Deutschland als Zubehörungen des Grundeigentums angesehen und für Rechnung des

Grundeigentümers bebaut wurden.“ Karsten, der mit dem vorigen wesentlich übereinstimmte, bestritt in seinem Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, daß das deutsche Bergregal aus dem römischen Staatsrecht abzuleiten sei. Nach römischem Rechte wäre der Grundbesitzer auch Eigentümer der unter der Oberfläche anstehenden Mineralien gewesen. Nur in den obersten Ländern sei der römische Staat Eigentümer der Bergwerke geworden. Ein eigentliches Regal habe aber auch hier nicht existiert. Die Bergbaufreiheit sei ebenfalls durch kein generelles römisches Gesetz ausgesprochen worden. In Deutschland habe sich die Regalität des Bergbaues „nach und nach entwickelt“, und das Eigentumsrecht an einigen Mineralien sei „nur durch stillschweigende Einwilligung der Grundeigentümer zu einem wahren Hoheitsrechte ausgebildet“ worden. Auch der anerkannt beste Kenner des alten sächsischen Bergrechtes, Dr. Hubert Ermisch, ist, ohne unbedingter Anhänger Achenbachs zu sein, doch der Meinung, den Ansichten Arndts ständen „sehr gewichtige Bedenken entgegen“.*

Eine gewisse Mittelstellung nimmt Dr. Adolf Zycha insofern ein, als er aus den ältesten deutschen Bergwerksurkunden herausliest, dem Bergregal sei ein Besteuerungsrecht des Königs auf die nicht auf seinem eigenen Grunde betriebenen Bergwerke vorausgegangen und es habe sich aus dem Besteuerungs- ein Eigentumsrecht (Regal) entwickelt. Zycha spricht seine Ansicht in nachfolgenden Sätzen aus:

„Man kann es heute als feststehend ansehen, daß schon die fränkische und die älteste deutsche Verfassung gewisse Gerechtsame des Königs an den Privatbergwerken, wie wir kurz die Bergwerke auf nicht königlichem Grunde bezeichnen wollen, kennt. Dies hat Arndts Untersuchung (gegenüber der früheren, vornehmlich von Achenbach vertretenen Lehrmeinung) gewiß gemacht; aber nicht mehr. Indem er diese Gerechtsame als ‚das‘ Regal ausgab, das heißt bereits zu jener Zeit ein Königsrecht gefunden haben wollte, das mit dem Regal des späteren Mittelalters und der Neuzeit identisch (gleich, übereinstimmend) sein sollte, potenzierte (steigerte) er willkürlich, was ihm die Quellen lehrten. . . . Tatsächlich bestand seit jeher ein Regal an den Bergwerken, wenn man dieses Wort . . . als ‚nutzbares Regierungsrecht des Königs‘ versteht. Allein im Wesen desselben vollzog sich allmählich eine Wandlung; es entwickelte sich schrittweise dasjenige Recht des Staatsoberhauptes, welches man gemeiniglich unter ‚dem‘ Bergregal des Mittelalters begreift. Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts hätte man von einem Bergregal ‚einst und jezt‘ sprechen können.

* Beispielsweise bestreitet Ermisch, daß der Markgraf von Meißen, als er seine Regalanprüche auf den nachmals weltberühmt gewordenen Freiburger Bergbau erhob, im Rechte war. Die angeblich von dem königlichen Oberherrn dem Markgrafen ausgestellte Verleihungsurkunde existiere nicht! Auch waren die Grundherren in der erzgebirgischen Grafschaft Wolfenstein noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Besitzer der in ihrem Grund und Boden lagernden Mineralien. Ferner unterstanden die erzgebirgischen Zinnbergwerke, bei Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thun, sogar noch im vierzehnten Jahrhundert nicht dem landesfürstlichen Regal; die Grundherrschaft hob den Zehnten ein. Diese Tatsachen sprechen dafür, daß die Lehrmeinung von der Existenz des Bergregals „seit jeher“ mindestens nicht für alle Teile Deutschlands zutrifft.

Zu dieser Zeit hatte sich der Inhalt des Königsrechtes bereits vollständig geändert; aus einem Rechte an den nutzbaren Mineralien war ein Recht auf dieselben geworden.“

Achenbach hatte geschrieben, die Könige hätten die in den fraglichen Urkunden erwähnten Bergwerksabgaben nur von den auf königlichem Grundbesitz belegenen Betrieben erhoben. Dem widerspricht Zycha mit Bestimmtheit; nach seiner Erklärung der Urkunden sind die Abgaben auch von den auf Privatgründen umgehenden Bergbauen erhoben worden: „Die Abgabe war keine vertragsmäßig vereinbarte, sondern eine öffentlich-rechtliche, von dem Charakter einer Steuer, wie schon im römischen Rechte. Nicht aus dem Eigentum an den Bergwerken wurde das Recht zur Einhebung eines Zinses für die Genährung der Nutzung hergeleitet, sondern umgekehrt wurden später die auf die eigentliche Nutzung gerichteten regalén Ansprüche auf eben diese Abgabepflicht aufgebaut.“ Zycha ist darum auch der Ansicht, das Bergregal existiere in Deutschland nicht „seit jeher“.

Wenn die Entstehung und Entwicklung des Bergregals und der Bergbaufreiheit in jedem Falle zweifelsfrei festgestellt werden soll, dann müßte man die Geschichte der bedeutendsten mittelalterlichen Bergwerke Deutschlands bis zu ihren Anfängen zurück verfolgen. Das ist unmöglich. Besser als über die älteste Geschichte der Bergwerke sind wir aber über die Salinen unterrichtet. Uns ist bekannt, daß Salzfundorte den Mittelpunkt uralter menschlicher Ansiedelungen bildeten. Die ältesten deutschen Hallstätten (Salinenorte, Salzgewinnungsbetriebe) tauchen schon im frühesten Mittelalter deutlich aus dem Geschichtsdunfel auf. Von den Salinen in Salzburg und Reichenhall berichtete Ritter von Koch-Sternfels, dort sei die Salzbereitung mindestens schon im sechsten Jahrhundert in Siedepfannen geschehen. Die ältere Salzsiederei bestand in dem einfachen Begießen eines brennenden Holzstoßes mit der Sole. Im Jahre 582 habe der Bayernherzog Theodor dem Bischof Rupert den dritten Teil, nämlich „zwanzig Pfannen“, des Reichenhaller Solbrunnens geschenkt. Das deutet auf eine fortgeschrittene Technik des Salinenbetriebs, zugleich aber auch auf die Eigentumsverhältnisse an der Saline hin. Der bayerische Herzog und Grundherr muß sich um jene Zeit im Besitz der Salzquelle befunden haben, wenn er die genannte Schenkung machen konnte. Inama-Sternegg sagt nun in seiner Studie: Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, als die volkswirtschaftliche Bedeutung der Salzgewinnung zugenommen habe, „bemächtigten sich die großen Grundbesitzer auch dieses Gebiets nationaler Produktion“, steigerten den Betriebsertrag, dadurch auch den Wert der Salinen; es entstand dann ein „Wettbewerb um die Besitz- und Salzbezugsrechte an den Salinen“ . . .; „auch die königliche Gewalt erhob früher nicht gekannte Ansprüche an die Salinen!“ „Seit dem zwölften Jahrhundert“ seien die „früher schon in einzelnen Spuren erkennbaren Regalitätsansprüche auf die Salinen“ deutlich hervorgetreten. Ausdrücklich bemerkte Inama-Sternegg in einer Fußnote: „Die Ansicht von Arndt (Bergregal), als sei das Salzregal von jeher von den deutschen Königen ausgeübt worden, ist weder quellenmäßig begründet noch sonst motiviert.“ Auch der hervorragende Rechtslehrer Dr. Heinrich Brunner kommt in seiner Deutschen Rechtsgeschichte zu dem

Schluß: „Das Berg- und das Salzregal, wie es seit dem elften Jahrhundert in Deutschland auftaucht, läßt sich für die fränkische Zeit nicht nachweisen.“ Speziell über Lothringen erzählt uns Bergassessor Koch, dort sei im frühesten Mittelalter das Salzfinden und der Salzhandel „frei“ gewesen. Dann weiter: „Mit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert änderte sich das vollständig. Die Landesherren suchten sich nämlich vor und nach in den ausschließlichen Besitz der Salzquellen ihrer Territorien zu setzen, lösten die bestehenden Berechtigungen mit Geld oder Bewilligung eines gewissen Jahresquantums Salz ab.“ Überall ging es bei der „Ablösung“ nicht so glimpflich her. —

Eine Stelle im Sachsenspiegel ist ein Hauptstück für die Beweisführung zugunsten eines Bestandes des Bergwerksregals „seit jeher“. Die Stelle lautet: „Al schat (Schat) under der erde begraven deper (tiefer) denn ein pluch (Pflug) gar, die hort (gehört) to der koningliken gewalt.“ Geseht den Fall, hiermit sei das Königs Eigentum an den Mineralien ausgedrückt, was würde eine solche Konstatierung rechtsgeschichtlich bedeuten? Daß sich zu der Zeit, als das mittelalterliche Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, von dem anhaltischen Schöffen Eicke von Repkow zusammengestellt wurde — was in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geschah —, jenes Königsrecht herausgebildet hatte. Für das frühere Mittelalter, geschweige denn für die vor und zu Beginn unserer Zeitrechnung herrschende Eigentumsordnung ist die Stelle aus dem Sachsenspiegel beweislos. Überdies streiten sich die Gelehrten auch noch über die Auslegung des Wortes „schat“. Sind damit alle Mineralschätze oder nur die Edelerze gemeint worden? Außerdem enthält der Sachsenspiegel aber auch eine Stelle, die eine prinzipiell wichtige Beschränkung der derzeitigen „koningliken gewalt“ ausdrückt. Dieser Rechtsatz besagt: Silber dürfe man nicht „brechen“ auf eines anderen Mannes Gut ohne dessen Willen! Gestatte der Grundherr das „Brechen“, dann stünde ihm die „Bogtei“ zu. Damit war, wie Zycha überzeugend ausführt, wenigstens die Aufnahme des Bergbaues auf Silber noch von der Genehmigung des Grundherrn abhängig gemacht, dem dafür die „Bogtei“ zustand, worunter ein gewisses Verleihungsrecht und ein Einfluß auf die Betriebsgestaltung verstanden wurde. Zycha schlußfolgert aus dem Vergleich der beiden zitierten Rechtsätze, daß zur Zeit ihrer Niederschrift der Kampf zwischen den Grundbesitzern und dem König um die praktische Ausnutzung seiner Regalansprüche noch nicht entschieden war. —

Indessen beziehen sich die besprochenen Dispute der Bergjuristen auf eine Zeit, in welcher die doch zunächst in Betracht kommenden altgermanischen Eigentumsverhältnisse längst den Todesstoß erhalten hatten. Welcher Art waren sie?

Als die Römer in Germanien eindringen, lebten dessen Bewohner, zerteilt in zahlreiche Völkerschaften, noch im Zustande der Eigentums-gemeinschaft an Feld, Wald, Wiese, Berg, Gewässer! Zahlreiche Völkerschaften waren noch unanfällig. Die Familienhäupter streiften mit ihrer Sippschaft nomadisierend umher, sich zu kurzem Aufenthalt niederlassend, wo sich gute Weideplätze für das Vieh, einladende Stellen zum Einrammen der Zeltpfähle vorfanden. Auch bei solchen Völkerschaften,

die sich schon angesiedelt hatten, gehörte bezeichnend genug noch das Haus zur „fahrenden Habe“! In einem gemeinschaftlichen Hause mit gemeinschaftlicher Küche wohnte der Familienälteste mit seinen Kindern, Schwiegertöchtern, Schwieger söhnen, Enkeln, Urenkeln und Hausklaven zusammen, bis das Haus nicht mehr alle Nachkömmlinge des Ältesten beherbergen konnte. Dann entstanden Anbauten, Sonderhäuser für die erwachsenen Familienmitglieder. Schließlich bestand eine Dorfschaft, deren natürliches Oberhaupt der Familienälteste war. Aber auch als die Wohnstätten nebst den täglichen Gebrauchsgegenständen in den persönlichen Besitz als Sonder Eigentum der Familien- und Stammesangehörigen übergegangen waren, blieben die Acker, Wiesen, Wälder ufm. im Gemeineigentum. Gemeinsam wurde das Feld abwechselnd bestellt, das Vieh gehalten, der Wald und das Gewässer ausgenutzt. Die zu einer kopsreichen Sippschaft ausgewachsene Familie benutzte die gemeinsame „Mark“ nach selbstgegebenen Gesetzen! Der ganze von den Stammesgenossen eingenommene Komplex an Ackern, Wiesen und Wäldern hieß nämlich die Mark. Die zur Benutzung berechtigte Gemeinde nannte sich die Markgenossenschaft. Aus dem angesehensten Familienvorstand entstand der Vorsteher der Markgenossenschaft. Die zu einer Völkerschaft gehörenden „Hundertchaften“ wählten sich den Führer für die nicht seltenen Kriegszüge. Alle Gesetze gaben sich die Männer in der Versammlung des Volkes selbst. Die gewählten „Herzöge“ und „Könige“ waren in ihren Entschlüssen abhängig von den Beschlüssen der Volksversammlung, blieben ihr auf alle Fälle Rechenschaft schuldig. Das ganze Gebiet einer Völkerschaft hieß ebenfalls die „Mark“; in ihr lagen die Stammesmarken und die Dorfmarken zerstreut. Das von den Dorfschaften nicht in Benutzung genommene Land fiel später dem „Herzog“ oder „König“ zu. Aber nicht erb- und eigentümlich, sondern gewissermaßen leihweise, nur als Einnahmequelle zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und Repräsentationskosten. Also stand dem so von Volkes Gnaden Belehnten nur ein Nutzungsrecht an der „Königsmark“, nicht etwa, wie später dienstfertige Kronjuristen auslegten, ein Eigentumsrecht zu.

Bei einem solchen Stande der Eigentumsverhältnisse und der auf direkter Gesetzgebung durch das Volk beruhenden Regelung der öffentlichen Angelegenheiten konnte füglich von einem „Bergregal“ keine Rede sein. Wer aber unternahm — und auf Grund welches Rechtstitels — die Ausbeutung der Mineralien? Daß die Germanen vor zirka 2000 Jahren — übrigens war die markgenossenschaftliche Verfassung nicht auf die Siedlungen der germanischen Völkerschaften beschränkt — die Metalle kannten, wissen wir durch Cäsar und Tacitus. Warum sollen die damaligen Bewohner Deutschlands die reichlich vorhandenen, sicher häufig offen zutage getretenen Erze nicht gewonnen und verarbeitet haben? Durch die grundlegenden Forschungen Ludwig v. Maurers über die Markenverfassung in Deutschland sind wir dahin unterrichtet, daß allen Markgenossen die Nutzung der in der „gemeinen Mark“ (jener Teil der Mark, an dem kein Sondereigentum bestand) belegenen Steinbrüche, Erd-, Mergel-, Kies-, Sand- und Lettengruben freistand. Deshalb nahm Klostermann an, auch die Erzgewinnung in der gemeinen Mark sei Märkerrecht gewesen,

da sich ja das Ausgehende der Erzgänge gerade in unkultivierten Gehängen oder in den Bergen befand. Darauf entgegnen die Vertreter der anderen Auffassung, es habe sich noch kein Bergbau auf markgenossenschaftlichem Gebiete nachweisen lassen. Ja, was ist denn aus jener Periode der Geschichte Deutschlands überhaupt zweifelsohne nachweisbar?! In welcher Hinsicht sind wir für jene Zeit nicht auf Vermutungen angewiesen?

Die Ansicht Klostermanns ist noch neuerdings durch Dr. R. Ley in seinem Buche: Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie, gestützt worden. Ley schreibt nämlich: „In der ältesten Zeit hatte jeder freie Siegerländer das Recht, Eisenstein zu suchen und zu verhütten nach Belieben und nach Bedarf, gleichviel ob er Besitzer oder Nutznießer von Waldungen war oder nicht. Wer die nötigen Kohlen sich nicht aus eigenen Waldungen beschaffen konnte, war in der Lage, gegen eine entsprechende Vergütung Holz in den landesherrlichen Waldungen zu erhalten. Inwiefern die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde die Möglichkeit, das Schmelzen und Schmieden zu betreiben, gegeben hat, ist nicht recht ersichtlich. Philippi nimmt in seiner Einleitung zum Siegener Urkundenbuche an, daß das ganze Siegerland ursprünglich eine einzige gemeine Mark gewesen. Zubehör dieser Mark waren in der ältesten Zeit Steinbrüche, Schiefergruben, Eisensteinlager und dergleichen.“ Als sich bei fortgeschrittener Rodung kleinere Gemeinden gebildet hätten, da seien Steinbrüche und Schiefergruben im Eigentum des Grundbesizers, der Gemeinden oder der Genossenschaften verblieben, „wie auch heute noch“. Auf die wertvolleren Eisensteingruben erhob der Landesfürst Regalansprüche und setzte sie wenigstens grundsätzlich durch! Auch die allmähliche Erweiterung der Regalansprüche, worauf wir noch zu sprechen kommen, ist ein Beweis gegen die von Arndt und seinen Schülern verfochtene Theorie.

Von Maurers Forschungen angeregt, hat vorzüglich Dr. H. Achenbach die Beziehungen zwischen dem deutschen Markgenossenschaftsrecht und der dem deutschen Bergwerksrecht eigentümlichen Einräumung der Bergbaufreiheit betont. Die vielumstrittene Stelle in Achenbachs Buch: Das gemeine deutsche Bergrecht, lautet:

„Bekanntlich erfolgte die Ansiedlung der Deutschen in der Art, daß zuerst ein festes Sondereigentum des einzelnen nur an dem zum Hofe und Acker erforderlichen Grund und Boden bestand. Das übrige die Ansiedlung umgebende Land blieb, wie ursprünglich der gesamte Grund und Boden, dem gemeinen Nutzen unterworfen. Wald, Weide, Wiese, Acker, Oden und Felsen, Wasser, Wege und Tristen bildeten nach Ausscheidung der im Sondereigentum stehenden Hufen den gemeinsamen Besitz der zu einer Genossenschaft vereinigten Ansiedler. Daneben blieben zahlreiche nicht geteilte Volks- und Gaumarken, an welchen später dem König und den Inhabern der öffentlichen Gewalt die Grundherrschaft beigelegt wurde, ohne daß erstere für die gemeinsame Nutzung geschlossen worden wären. Auf diesen weiten und umfangreichen Ländereien haben sich die Gewohnheiten und Rechtsnormen entwickelt, welche die Grundlage der allgemeinen Bergbaufreiheit geworden sind. . . . Die in den ungeteilten Marken und

Forsten an den ältesten Sizen des deutschen Bergbaues entstandenen Gewohnheiten sollten sich allmählich aus einem Markenrecht zu einem selbständigen Bergmannsrecht erheben, beim Entstehen neuer Bergwerke durch Wanderungen der Bergleute an andere Orte übertragen werden, ja beim Vordringen der deutschen Ansiedlung nach Osten selbst die Grenzen des Reiches überschreiten. Mit dem ausblühenden Bergbau überschritt die Bergbaufreiheit die Grenze der gemeinen Mark, und wenn die zunehmende Einforstung der Waldungen letztere dem gemeinen Nutzen immer mehr verschloß, wenn nach und nach die gemeinen Marken sich in herrschaftliches Eigentum umwandelten, so blieb auch jetzt Wald und Bergbau offen.“*

Diese Darstellung ist auf alle Fälle plausibler als die Versicherung, das Bergregal habe zusammen mit der Bergbaufreiheit „seit jeher“ in Deutschland bestanden. Diese Theorie berücksichtigt das auf einer agrarkommunistischen Gemeindeverfassung beruhende altgermanische Märkerrecht nicht, dessen jahrhundertelanger Bestand — nicht wenige Überbleibsel zeugen bis auf den heutigen Tag für die urgesunde Kraft dieser volkstümlichen Eigentumsordnung — unbestreitbar ist. So spricht sich Eberhard Gothein in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes dahin aus, beim Goldwaschen aus dem Rheinsand sei „im scharfen Gegensatz zum Silberbergbau“ dem Regal ein Zustand vorausgegangen, wo die Goldwäscherei „zu den Allmenderechten gezählt worden ist“. (Unter Allmende versteht man daselbe wie die „gemeine Mark“, das heißt der gemeinsame Besitz der Markgenossen.) Sodann legen die Namen Elbingerode, Hüttenrode die Vermutung nahe, daß diese alten Harzer Eisengewinnungsorte durch die Niederlassung von Berg- und Hüttenleuten entstanden sind, nachdem das Siedlungsterrain durch die Umrodung (Lichtung) dieses Teiles der Allmende, wo reiche Erzablagerungen vorkamen, gewonnen war.

Als im Verlaufe von zwei Jahrhunderten die gewaltigen Völkerwanderungen in Mitteleuropa das Unterste zu oberst gefehrt, glückliche Heerführer neue Reiche gegründet, andere diese Gebilde schon wieder zerstört hatten, da waren nur wenige germanische Völkerschaften in ihren alten Stammsitzen verblieben. In der langen Sturmzeit erfuhren vielfach die alt-

* Karl Rautsky hat in der Neuen Zeit, 1889, eine längere Abhandlung über die mittelalterlichen Bergarbeiterverhältnisse veröffentlicht, die neben dem Artikel Achenbachs in der Zeitschrift für Bergrecht, 1891, zu dem Besten gehört, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. Was Rautsky, unter Anlehnung an Achenbach, über die Bergbaue der Markgenossen schrieb, hat wohl die höchste Wahrscheinlichkeit für sich. Gewiß, so oder sehr ähnlich so wird unter der Geltung des Markgenossenschaftsrechts die Mineralgewinnung vor sich gegangen sein. Leider besitzen wir aus jener Zeit keine ganz unanfechtbaren Überlieferungen. Achenbachs Darstellung ist später im einzelnen widerlegt oder berichtigt worden. So widerspricht ihm auch Zivier, Die Entwicklung des Bergrechtes in Schlesien (1908), der übrigens auch mit Zycha nicht übereinstimmt. Speziell der Goslarer Bergbau, auf den sich Rautsky bezieht, ist nach den ältesten Quellen nicht markgenossenschaftlichen, sondern grundherrlich-fiskalischen Ursprungs. Die spätere Genossenschaft der Berg- und Hüttenleute erinnert zwar in ihrer Verfassung lebhaft an die markgenossenschaftliche. Aber diese Bergleute waren in Goslar nicht bodenständig, sondern eingewandert. So viel hat Neuburg zweifellos nachgewiesen.

germanischen Eigentumsverhältnisse eine grundstürzende Umwandlung. Aus manchen freien Völkerschaften waren untertänige, aus unabhängigen Markgenossen mehr oder weniger unfreie Unterworfenen siegreicher Kriegsfürsten geworden. Jene Jahrhunderte mitteleuropäischer Geschichte sind mit Gewalttätigkeiten ärgster Art, mit Mord und Totschlag im großen angefüllt. Viele der für die totale Neugestaltung der Rechtsverhältnisse mitentscheidenden Ereignisse sind der Geschichtsforschung nicht genügend klar erkennbar. Die Sage herrscht vor. Dort, wo die altdeutschen Geschichtsquellen durchsichtiger zu fließen beginnen, treten uns die Volksbeherrscher aus fränkischem Stamme aus dem Halbdunkel entgegen. Neben ihnen erscheinen ihre mit den Feldern und Wäldern der unterworfenen Völker und Stämme reichbesenkten Befolgsherren. Die Nachkommen der freien Markgenossen finden wir nun oft als Halbfreie oder Leibeigene auf den Gütern jener großen Grundherren wieder. Die weiten Gebiete der ungeteilten Marken wurden von den Machthabern als ihr „Eigentum“ mit Beschlagnahme belegt.

Zaghaft war man damals gar nicht. Wer sich mit den Taten der fränkischen Könige aus dem Hause der Merowinger (481 bis 751) vertraut macht, lernt eine fortlaufende Kette gewalttätiger Verbrechen dieses Herrschergeschlechts kennen. Feige Ermordung selbst der nächsten Verwandten, hinterlistiges Umbringen der gefürchteten Gegner, ein riesiger Raub fremden Eigentums: diese „königlichen“ Verbrechen waren sozusagen an der Tagesordnung. Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig Rücksicht diese gewalttätigen Herren gar erst auf das Eigentum und die Rechte der besiegten Völkerschaften nahmen. Es war ja überhaupt eine wilde Zeit. Die den Merowingern folgenden Karolinger (751 bis 911) waren ebenfalls nicht schüchtern in der Mißachtung fremder Rechte. Es waren eben die Zeiten rücksichtsloser Ausdehnung der fränkischen Herrschaft, mit unaufhörlichen Kriegen für die Vergrößerung der königlichen Hausmacht, auch mit gegenseitigen blutigen Fehden der Großen angefüllte Jahrhunderte, in denen sich in Deutschland ein vollständiger Umschwung der alten Eigentumsverhältnisse und der persönlichen Rechtsstellung des „niedereren Volkes“ vorbereitete oder vollzog.

Wenn nach dem Abschluß dieser wildbewegten Geschichtsperiode ein gewisses „Königsrecht“ an den mineralischen Erdschätzen Geltung erlangt hatte, so ist auch dieses auf den Trümmern der alten Volksrechte errichtet worden. Aber dazu beachte man, daß sich die fränkische Herrschaft in den vorher von den Römern unterjochten Teilen Galliens und Germaniens zu entwickeln begann. Hier hatten bereits die Römer die Ausbeutung der Mineralien betrieben, und bekanntlich galt in den eroberten Ländern der Fiskus als der Eigentümer der mineralischen Bodenschätze, mochte er sie nun in eigener Regie fördern oder die Ausbeutung gegen eine bestimmte Pachtsumme Privaten überlassen. Was lag näher für die Nachfolger der Römer in der Herrschaft über diese Länder, als ebenfalls die Bergwerke zu annektieren! Daß jeder Bergbau während der Völkerwanderung eingegangen wäre, nimmt heute wohl niemand mehr an.* Wie weit die An-

* Münichsdorfer sagte von dem Hüttenberger Erzbergbau (Kärnten), er sei schon zur Karolinger Zeit wieder in regem Betrieb gewesen; ob er seit seiner Besitzergreifung durch die Römer überhaupt jemals ganz eingestellt war, ist un-

sprüche der neuen Herren im einzelnen gingen, ob sie sofort oder erst später „ein volles und freies Eigentumsrecht“ an den Mineralien, oder vorerst nur ein Besteuerungsrecht auf die nicht auf königlichem Grunde umgehenden Bergwerke geltend gemacht haben, ist strittig und wird es wohl bleiben. Wir müssen uns aber dagegen wenden, daß die betreffenden Rechtslehrer mit ihren Auseinandersetzungen über die Entstehung des Bergregals und der Bergbaufreiheit erst dort einsetzen, wo die altgermanischen kommunistischen Eigentumsverhältnisse schon einem rücksichtslosen Gewaltherrschertum zum Opfer gefallen waren. Ebenfogut könnte man, wenn man sich nur den „passenden“ Zeitpunkt wählt, über die „ursprüngliche“ Hörigkeit des deutschen Bauern schreiben. —

Auf dem Rechtstitel der Gewalt sind die regalen Ansprüche auf die Mineralien begründet worden. Und immer hat es abgehungen von dem Grade der ihm möglichen Machtentfaltung, inwieweit der Ansprucherheber durchdrang. Jahrhundertelang kämpften die Könige und Kaiser mit den großen Grundherren um die praktische Ausnützung des Bergregals. Entstanden durch königliche und kaiserliche Schenkungen an weltliche und geistliche Parteigänger — Schenkungen aus dem den freien Markgenossen geraubten Gute —, entwickelten sich die großen Grundherrschaften allmählich zu so gut wie selbständigen Teilstaaten der ehemaligen königlichen Dienstleute. Schließlich wurden die mächtigsten Grundherren fogar die „Königsmacher“. Sie verschachtelten die Königskrone an den Meistbietenden. Aber selbst in der Glanzperiode des alten deutschen Kaisertums war das Bergregal lebhaft umstritten. Niemals haben alle landesfürstlichen Grundherren ihrem königlich-kaiserlichen Oberherrn dieses Regal unbedingt zugestanden. Die kleineren Grundbesitzer wieder bekämpften die regalen Forderungen ihrer fürstlichen Lehensherren. Wer die Macht dazu hatte, setzte seine Ansprüche durch; sonst mußte er sich höchstens mit der unrentablen „theoretischen Anerkennung“ begnügen. Je bedeutender aber der Bergbauertrag wurde, um so stärker selbstredend auch der Wunsch nach einer einträglichen Ausnützung der regalen Ansprüche.

Wohl hatte der vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158 auf den Konfalsischen Feldern (in der italienischen Provinz Piacenza) abgehaltene Reichstag in der sogenannten „Konfalsischen Konstitution“ der Krone das Recht auf die Silberbergwerke zugesprochen. Aber der in dasselbe Jahr fallende Streit um die Emser Silberbergwerke beweist, daß selbst dieses beschränkte Regal keine allgemeine Anerkennung fand. Friedrich I. belehnte nämlich den Erzbischof Hillin von Trier mit dem Silberbergwerk bei Ems, wogegen der Grundherr Ruprecht II. von Nassau Einspruch erhob. Das vom Kaiser angerufene Fürstengericht muß nicht ganz zugunsten des Kaisers entschieden haben, denn er beschränkte sich in der erneuten Verleihungsurkunde auf die Schenkung des Zehnten. Das „volle, unbeschränkte Eigentumsrecht“ des Reichsoberhauptes an den Mineralien war also damals

gewiß. Angeblich schenkte 831 König Ludwig der Fromme, Sohn Karls des Großen, die Hüttenberger Besitzungen dem Erzbischof von Salzburg; jedenfalls ist der Erzberg durch die Schenkung König Ottos an Salzburg gekommen. Ohne Zweifel haben sich die fränkischen Eroberer also auch als die verfügungsberechtigten Eigentümer der Mineralien eingesetzt.

nicht einmal rücksichtlich der Silbererze unbestritten. Dagegen vermochte König Heinrich VI. 1189 seine Regalansprüche gegenüber dem schwachen Bischof von Minden auf den im Gebiet der Mindener Kirche entdeckten Silbergruben durchzusetzen. Der Bischof mußte ein volles Drittel des Ertrages an den königlichen Finanzverwalter abtreten.

Im vierzehnten Jahrhundert war die Macht des Trägers der deutschen Königs- und Kaiserkrone so weit gesunken, daß er nicht einmal mehr den Anspruch auf die theoretische Anerkennung des Bergregals aufrecht erhielt. Wie die deutsche Reichskrone zu einem Handelsartikel geworden war, so benutzte Kaiser Karl IV., um sich die Gunst der mächtigen Landesfürsten zu sichern, auch das Bergregal im Interesse seiner Hausmacht. Im Jahre 1356 erging das Reichsgesetz, genannt die „Goldene Bulle“, deren entscheidende Stelle über das Bergregal lautet:

„Von den Gold-, Silber- und anderen Gruben: Durch gegenwärtige für ewige Zeiten gültige Verordnung bestimmen wir und erklären solches mit rechtem Wissen, daß unsere Nachfolger, die böhmischen Könige, wie auch die gesamten und einzelnen Kurfürsten, geistliche und weltliche, welche hinfort sein werden, die sämtlichen Gold- und Silbergruben, die Lager des Zinnes, Kupfers, Bleies, Eisens und jeder Art von Metallen und auch des Salzes, welche gefunden und zu finden sind, fortan zu allen Zeiten in dem vorgemeldeten Königreich, in den Ländern und Gebieten, welche demselben Königreich unterworfen sind, und auch die obengenannten Fürsten in ihren Fürstentümern, Ländern, Herrschaften und Gebieten rechtmäßig halten und gesetzmäßig besitzen mögen, mit allen Rechten, keines ausgenommen, wie solche besessen werden können, oder besessen zu werden pflegen. . . .“

Auf diese Urkunde gründeten nunmehr die genannten Fürsten ihren Anspruch auf die namhaft gemachten Mineralien. Faktisch besaß der Berschenker das Berschenkie nicht; er vermochte sein in der Theorie existierendes Recht auf die Mineralien nicht praktisch verwertbar zu machen. Ganz abgesehen von dem Ursprung dieses angeblichen „Rechtes“. Aber die in der Furcht vor den Herren herangewachsenen Zeitgenossen waren daran gewöhnt worden, in den Handlungen und Unterlassungen der Obrigkeit stets die Äußerungen eines „göttlichen Willens“ zu erblicken. Die orientalische Lehre von dem „Gottesgnadentum“ der Herrschenden war mittlerweile von den interessierten Klerikern und Höflingen der deutschen Fürsten als ein Glaubensartikel aufgestellt worden. Otto Gierke kennzeichnet dies allmählich aufgerichtete theologisch-politische Gedankengebäude mit folgenden Worten: „Dem Mittelalter erscheint das Weltganze selbst als ein einheitliches Reich und Gott als sein Monarch. . . . Alle irdische Herrschaft ist eine beschränkte Repräsentation der göttlichen Weltherrschaft; sie ist deren „Ausfluß“ und wird von ihr normiert. Von Gott stammt daher zunächst die Einsetzung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit als dauernde Institution. . . . Von Gott aber stammt auch Amt und Vollmacht des einzelnen Trägers der Herrschaft. Denn unmittelbar oder mittelbar verleiht Gott alle Gewalt, indem er sich dabei der Wähler und sonstiger menschlicher Konstituenten nur als seiner Werkzeuge bedient.“ Diese Weltanschauung mußte natürlich den Gewalthabern sehr bequem sein. Mit diesem

Schild gedeckt, „erwarben“ und „verschenkten“ die Fürsten nach Herzenslust. Was ihnen niemals gehörte, darüber verfügten sie „von Gottes Gnaden“ nach Belieben.

In welcher „wohlerworbenen“ Weise damals die wie eine ewige Krankheit fortwirkenden Fürsten „rechte“ entstanden sind, erfahren wir aus der „Bescheidenheit“, dem vielberühmten Spruchbüchlein (geschrieben 1225 bis 1240) des wackeren Freidank, wo er klagt:

„Was man zum Guten aufgegeben,
Zu bessern einst der Christen Leben,
Die Höchsten und die Gehrsten,
Die brechen es am ersten.
Die Fürsten zwingen mit Gewalt
Fels und Wasser, Berg (!) und Wald.
Gern zwängen sie das Lustrevier,
Doch das muß bleiben uns gemein.
Könnten sie den Sonnenschein
Verbieten und auch Wind und Regen,
Man müßte ihnen Zins mit Golde wägen.“

Diese Verse des mittelalterlichen Sittenschilderers lassen keinen Zweifel an dem gewalttätigen Ursprung des „Erwerbs“ der Fürsten übrig. Unter dem Schutz eines angeblichen „Gottesgnadentums“ ist auch das Bergregal zu der reichfließenden Finanzquelle ausgebildet worden, als welche wir es zur Zeit der stärksten Landesherrenmacht kennen lernen.

Ungestört haben sich auch die durch die „Goldene Bulle“ mit dem Bergregal Begnadeten ihres „Eigentums“ nicht erfreuen können. Die tatkräftigen Grundbesitzer setzten der Praktizierung des landesherrlichen Bergregals oft heftigen Widerstand entgegen und waren nicht selten die Obziesenden. Die Geltendmachung dieses Regals hatte ja auch für die Vieh- und Forstwirtschaft der betreffenden Grundbesitzer weittragende Folgen. Den vom Regalherrn belehnten Bergleuten und Schmelzern wurde in ihrem Privilegium auch die Benutzung der Viehweiden und der Wälder (für die Beschaffung des Gruben- und Brennholzes) eingeräumt, oft ohne Rücksicht darauf, wer die Eigentümer der Wiesen und Wälder waren. Wo der Regalherr selber als der Grundherr erschien, da war das Verfahren glatt. Kamen aber andere Eigentümer der Wiesengründe, der Forsten usw. in Frage, Einzelbesitzer, Gemeinden oder Markgenossenschaften, dann entstand nicht selten ein heftiger Kampf um die Berechtigungen. Die Machthaber fanden jedoch dienstwillige Höflinge, die es verstanden, die Gewalttatte juristisch zu rechtfertigen. Wie Müllner aus Krain erzählt, wehrten sich auch dort die Grundbesitzer energisch gegen die Benutzung ihrer Wälder „zum Kohl“ (Holzkohlenbrennen für die Metallverhüttung). Aber die in der römischen Schule gedrückten Kameraljuristen erklärten: Da das Erz die Wälder nicht entbehren könne, habe der Regalherr auch Gewalt über die Wälder! Seitdem die Gewässer als Triebkraft für die Bergwerksmaschinen und für die Hüttenwerke benutzt wurden, hatte der Regalherr natürlich auch alle „Gewalt über das Wasser“.

Indessen störten sich die Grundherren oft nicht an die Spitzfindigkeiten der für den Regalherrn plädierenden Advokaten. Der Kampf der Grund-

besitzer gegen das Bergregal war in Ostdeutschland auch noch im sechzehnten Jahrhundert so wenig entschieden, daß sich Kaiser Rudolf II. als Landesherr von Schlesien 1578 genötigt sah, ein „Mandat zum Schutze der Gewerken wider die Grundherren in Schlesien“ zu erlassen, worin es hieß: „So werden wir aber nun, mehr als eins, in Untertänigkeit berichtet, daß den Gewerken und Bergleuten in Schlesien sowohl als ihren Arbeitern fast an allen Orten, da sich Bergwerk erregen, durch die vom Adel und Grundherrschaft sowohl als auch derselben Untertanen, allerlei Verdruß, Einhalt und Verhinderung beigelegt, die Bergleut, so einschlagen oder schürfen wollen, nicht allein gehindert, sondern auch mit Gewalt abgetrieben, auch nach dem Leben getrachtet.“ Den Grundherren wurde strengstens anbefohlen, sich „aller Bedrängnis und Molestation der Bergleute“ zu enthalten. Aber 1580 ermittelte der Oberbergmeister Pordt, daß „noch immer die Widerwärtigkeit der Grundherrschaften“ das Haupthindernis des Bergbaues sei. Die Grundherren vertrieben die Bergleute mit Gewalt und allerhand Schikanen. So wurden manche Regalherren, natürlich solche, die es mit kräftigen, widerstandslustigen Grundbesitzern zu tun hatten, ihres „Hoheitsrechtes“ nicht froh, obgleich die „neuentstandene Schule der römischen Juristen klar zu beweisen mußte, daß alle Erzschatze dem Landesfürsten als Regale zuständen“. (Müllner.)

In einigen Teilen Deutschlands mißlang die völlige Regalisierung des Bergbaues überhaupt. So beschrieb Achenbach (Zeitschrift für Bergrecht, 1861) die Gewohnheitsrechte im „freien Grund“ Seel- und Burbach, Kreis Siegen, als uralte. Die dort Bergbautreibenden bewahrten ihr uraltes Gewohnheitsrecht auf; sie ließen sich vom Landesherrn nicht disziplinieren, blieben also auf „freiem Grund“. Ein geschriebenes Gesetz über die Gerechtsame der Bergleute bestand nicht. Als unter Berufung auf diesen Mangel die Gerechtsame der „freien Gründner“ regierungsseitig aufgehoben werden sollten, da schrieb (9. Mai 1817) der nassauische Geschichtschreiber v. Arnoldi: „Es würde meiner Meinung nach eine große Härte und Unbilligkeit sein, den Freiengründnern ihre seit vielen Jahrhunderten hergebrachten Rechte unter dem Vorwand zu entziehen, daß sie solche nicht durch schriftliche Urkunden belegen könnten. Welches Fürstenhaus in Deutschland ist wohl imstande, die ersten Erwerbungen seiner Besitzungen und Rechte vollständig zu dokumentieren?“ In der That, wo kämen die Fürsten hin, wenn sie ihre „Erwerbungen“ einwandsfrei dokumentieren müßten! Sie würden sich oft auf das Faustrecht berufen müssen.

Daß die stärkste Faust immer ein vorzügliches Geburtsmittel des jeweiligen Rechtes war, geht auch aus der Bergwerksgeschichte Englands und Frankreichs hervor. In England beanspruchten die Könige schon sehr früh das Zinnregal. Die erste englische Bergwerksurkunde ist aus dem Jahre 1198 datiert und betraf (nach R. Nasse, Bergregal in England, Zeitschrift für Bergrecht, 1870) die Abgaben vom Zinn, das Wiegen, Stempeln und Verhandeln des Zinns. Wie weit damals der Bergbau usw. auf andere Mineralien landesherrlich reglementiert war, erfahren wir nicht. Die Krone sprach die Bergbaufreiheit auf Zimmerze allgemein aus, da dies Mineral als Kroneigentum „auch auf dem zu Lehen ausgetheilten Grund

und Boden beansprucht wurde“. Deswegen kamen die von dem König privilegierten Zinnbergleute in denselben Streit mit den Grundbesitzern, wie wir ihn aus dem zitierten schlesischen „Mandat“ kennen lernten. Im dreizehnten Jahrhundert beanspruchten die englischen Könige das Eigentum auch an den Silber-, Blei-, Kupfer- und Eisenerzen. Das entfachte den stärksten Widerstand der Grundherren. In dem nun heftig entbrannten Kampf um das Bergregal wurde die Krone schließlich besiegt! 1688 entschied das Parlament, nur die Gold- und Silberbergwerke im englischen Königreich seien Krongut. Das wurde für die spätere Praxis bedeutungslos, da es in Großbritannien keinen Gold- und Silberbergbau gibt. — Umgekehrt siegte in Frankreich der König im Kampfe um das Bergregal über die Grundherren. Für die Zeit Karls des Großen bestreitet Achenbach die Existenz des Bergregals in Frankreich; erst im zwölften Jahrhundert habe seine Entwicklung wie in Deutschland begonnen. Die ganze französische Bergrechtsgegeschichte bis zum Gesek vom 21. April 1810 liefere gewissermaßen nur ein Bild von dem Kampfe, in welchem die später entstandenen Regalitätsansprüche des Staates mit den älteren Rechten des Grundeigentümers getreten seien. In diesem Kampfe siegte, dank seiner stärkeren Faust, der König; wie ja überhaupt in Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland, die königliche Zentralgewalt die Unabhängigkeitsbestrebungen der großen Grundherren überwand. Frankreich bildete längst einen nationalen Einheitsstaat, als die östliche Hälfte des ehemaligen Karolingerreiches durch eine Schar weltlicher und geistlicher Landesfürsten auseinanderregiert wurde.

Hatte die „Goldene Bulle“ nur dem böhmischen König und den Kurfürsten das Bergregal zugebilligt, so war 300 Jahre später die Zerreißung des Reiches in eine große Anzahl manchmal nur einige Quadratmeilen umfassende Einzel-, staaten“, deren Oberhäupter sich möglichst wenig um Kaiser und Reich kümmerten, derart gelungen, daß das „westfälische Friedenstraktat“ vom Jahre 1648 (Ende des Dreißigjährigen Krieges) nur den veränderten Machtverhältnissen entsprach, als es den „Kurfürsten, Fürsten und Ständen“ außer anderen Hoheitsrechten auch das Bergregal zuerkannte! Bereits 1519 hatte Kaiser Karl V. in seiner „Wahlfapitulation“ allen „Reichsständen“ das Bergregal zugesprochen. Mit diesem Spruch ist aber wahrscheinlich nur formell „ins reine gebracht“ worden, was sich in der Praxis mehr oder weniger sicher eingelebt hatte. Die kleineren Fürsten und „Stände“ haben die Regalansprüche der Kurfürsten gewiß ebenso oft erfolgreich bekämpft, als sich diese früher mit Erfolg ihrem königlichen Oberherrn widersetzen, wenn er aus seinem Bergregal Gewinn ziehen wollte. —

Endlich spricht auch die nur schrittweise Erweiterung der regalen Ansprüche nicht für die Richtigkeit der ihnen seitens der Kronjuristen mit auf den Weg gegebenen Begründung. Die Mineralien sind nicht alle zu gleicher Zeit als regales Eigentum beansprucht worden. Zunächst wurde nur die Gewinnung und Verwertung der Edelmetalle als ein „Königsrecht“ angesprochen. Kupfer, Zinn, Blei kamen später daran. Die Eisenerze sind in der Regel noch viel später, stellenweise gar nicht, dem Regal unterworfen worden. E. Gothein erklärt geradezu, in dem von ihm untersuchten Wirtschaftsgebiet (Schwarzwald, Oberrhein) habe das Eisenerz im Mittelalter

nie zum Regal gehört. In der ersten, 1387 geschlossenen „Einigung“ der Eisenerzbergleute und Hammermeister von Sulzbach-Amberg (Oberpfalz) wurde noch keines landesherrlichen Regals Erwähnung getan. Dagegen hatte sich in die „Einigung“ von 1464 eine „Landeshoheit“ eingemengt; eine Regalität der Eisenerze bestand aber auch da noch nicht. Das Bergregal im Harz ist Jahrhunderte umstritten gewesen. Bei der Entdeckung der Erzablagerungen im Rammelsberge war der Kaiser dort Grundbesitzer. Als solcher ließ er den Bergbau aufnehmen. Nach der gut begründeten Ansicht Dr. A. Zychas ist überhaupt der grundherrliche Bergbau dem Regalbergbau vorausgegangen. Die oft zitierte Anweisung Kaiser Karls des Großen (starb 814) an seine Hofbeamten, sie sollten auch eine Liste der Bergwerke aufstellen, bezog sich, wie Zycha bemerkt, nur auf die auf den kaiserlichen Gütern betriebenen Gruben. Die Existenz eines Bergregals sei für diese Zeit einfach unabweisbar. Während die Herren der nassau-siegen-schen Lande ihre Regalansprüche auf Silber-, Blei- und Kupferbergwerke mindestens schon zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durchgesetzt hatten, kann hundert Jahre später der damals schon mehrhundertjährige Eisensteinbergbau noch keinem Regal unterworfen gewesen sein, denn die Siegener Bergordnung von 1559 bezog sich nicht auf Eisenstein. Aber dann heißt es bei Ley: „... bei der zunehmenden Bedeutung der Eisenproduktion machte der Landesherr an der Gewinnung des Eisensteins ein Regal geltend, an der Verhüttung jedoch nicht!“ Also erst als sich die Erhebung von Regalansprüchen für die landesherrliche Schatzkammer lohnte, wurde auch der Eisensteinbergbau für regal erklärt. Wenn ferner die Regalisierung der Metallverhüttung den landesherrlichen Finanzen Aufbesserung versprach, wurden auch die Hüttenwerke in die Regalien einbezogen. Müllner erzählt aus Krain, dort habe die Eisengewinnung und -verarbeitung „frei von aller kameralistischen (staatlichen, fiskalischen) Bevormundung“, auch noch nach der Besitzergreifung des Landes durch die Franken, als Hausindustrie bestanden. Das Regal wurde zuerst für den Gold- und Silberbergbau beansprucht. Und Dr. Hans Ehrenberg, der deswegen ein reiches Quellenmaterial durchgearbeitet hat, kommt zu dem Schlusse: „Eine juristische Ausscheidung, das heißt die Regalität der Eisengewinnung, finden wir tatsächlich ursprünglich gar nicht, wenn auch in der Theorie zu Karls des Großen Zeit. Nur eine lokale Vereinigung mit dem Edelmetallbergbau macht auch naturgemäß schon am Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters die Eisengewinnung zum Regalgewerbe, und zwar mehr des Landesherrn als des Königs.“

Mit der Existenz des Königsrechtes an allen Mineralien „seit jeher“ ist es also erst recht nichts. Die Regalansprüche sind gewöhnlich erst dann, wenn durch die Verwertung des betreffenden Minerals die Finanzen des Anspruchserhebers aufgebeffert werden konnten, geltend gemacht worden. Sodann wird die Krone auch deshalb Wert auf die Durchsetzung ihrer Regalansprüche gelegt haben, um ein begehrenswertes Verleihungsobjekt für die Anwerbung und Belohnung treuer Parteigänger zu bekommen. Dieses politische Motiv beeinflusste auch die Kämpfe der deutschen Könige für die Anerkennung ihres Regals. Je höher der Wert der Bergbau- und Hüttenprodukte stieg, desto heißer wurde um den Besitz dieser reichen Einnahme-

quellen gekämpft. Wie speziell die Ausbildung des Salzregals von der Entwicklung der Produktion beeinflusst worden ist, das kennzeichnete Inama-Sternegg mit folgenden zwei Sätzen:

„Die gesteigerte Bedeutung, welche inzwischen die Salinen erlangt hatten, war natürlich nur geeignet, der Reichsverwaltung die Regalität der Salinen begehrenswerter zu machen, da sich dadurch nicht zu unterschätzender Einfluß und ergiebige Einnahmequellen erschließen ließen. So ist schließlich mehr von einer Beförderung des Regalitätsgedankens durch die Entwicklung der Salinen, als von einer Beförderung des Salinenwesens durch die Entwicklung der Regalität zu sprechen.“

Dieselbe Wechselwirkung vollzog sich auch zwischen der Bergbauentwicklung und der Ausdehnung der Bergregalansprüche. Wo kein Gewinn aus dem Geltendmachen von Regalitätsansprüchen zu erhoffen war, unterblieben sie ganz oder wurden nicht mit Nachdruck verfolgt. Der Kohlenbergbau, dessen Geschichte wir in einem anderen Zusammenhang behandeln werden, blieb auch so lange von der Einmischung eines „Regalherrn“ verschont, bis der Kohlenverbrauch entsprechend gestiegen war. Also war die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Minerals für seine Einbeziehung unter die regalen in erster Linie entscheidend. Von dem Grade der möglichen Machtentfaltung des Regalbeanspruchers hing es dann noch immer ab, inwieweit das Regal anerkannt wurde und ausgenutzt werden konnte.*

3. Die Bergarbeiter als unfreie Froner.

Von den persönlichen Verhältnissen der Bergleute im frühesten Mittelalter wissen wir herzlich wenig. Aber doch genug, um die hergebrachte Behauptung,** „dem deutschen Bergmann hat von alters her bis zur Gegenwart die volle persönliche Freiheit zugestanden“ (Achenbach), als eine nicht allgemein richtige bezeichnen zu können. Es kommt allerdings darauf an, was man unter „Bergarbeiter“ verstehen will. Gibt man diesen Namen nur solchen Berufsgenossen, die die Bergwerksarbeit als Hauptberuf betreiben oder dazu ausgerüstet sind mit einer „vorschriftsmäßigen“ Fach-

* Einen Beitrag zur Naturgeschichte der Fürstenrechte lieferte das unentwegte Zechenbesitzerorgan, die Rheinisch-Westfälische Zeitung, am 6. Juni 1910, als sie die Erhöhung der Zivilliste des preussischen Königs kritisch besprach und im Anschluß daran schrieb: „Geradezu skandalös sind auch die Regalabgaben, welche frühere reichsunmittelbare Fürsten und Herren in den Bergwerksgebieten sich noch vorbehielten. Die Arenberge, Croy und die obererschlesischen Magnaten erhalten Millionen dafür, daß ihre Vorfahren es verstanden haben, die staatlichen Bergwerksregalien in private Einnahmen umzuwandeln; selbstverständlich gehören von Rechts wegen alle Bergwerksabgaben den betreffenden Fürstentümern beziehungsweise dem heutigen Gesamtstaat Preußen. Es ist ein unerhörter Mißbrauch, der sich jahrzehntelang fortschleppt, wenn diese Regalinhaber zwar von den Ausgaben, den alten Servituten, Heer- und Gerichtspflichten befreit wurden, die Einnahmen aber in ihre eigene Tasche stecken.“

** H. Imbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau (Essen 1908), wiederholt auch einfach diese Behauptung, dabei nennt er Zychas Ältestes Bergrecht unter „benutzte Literatur“!

ausbildung,* dann mag der deutsche Bergmann „von alters her“ persönlich frei gewesen sein. Aber auch das steht nicht einmal fest. Ob die in den west- und süddeutschen Römergruben beschäftigt gewesenen Arbeiter, bei denen man doch immerhin, wenigstens bei einem Teile derselben, eine respektable Berufsbildung voraussetzen muß, frei, halbfrei oder verflaut waren, ist unverbürgt. Vermutlich waren auch hier die technisch geschultesten Teile der Belegschaften zuletzt nicht mehr unfrei. Daß deutsche Salinenarbeiter noch unter fränkischer Herrschaft unfrei waren, steht fest. Die Salzburger Salzwerke gingen aus römischem Fiskalbesitz in das Eigentum germanischer Könige und Fürsten über. Diese Salzwerke „wurden mit Sklaven oder sonst abhängigen Leuten betrieben, wie sämtliche fürstliche Salinen jener Zeit“. (Schmoller.) Karl der Große schenkte dem Stift Fulda die Saline Westera „nebst zugehörigen Arbeitern“. Freie Arbeiter werden da nicht verschont worden sein. In den steirisch-kärntnerischen Eisenerzgruben arbeiteten auch nach dem Zusammenbruch der Römerherrschaft Unfreie neben freien Eigenlöhnern. Die ersten Bergleute und Hüttenarbeiter am Rammelsberg bei Goslar im Harz waren höchstwahrscheinlich keine Freie, sondern der Hofrechtsverfassung unterstellte Hörige. Dieser einstmaligen herrschenden Wirtschaftsordnung müssen wir einige aufklärende Sätze widmen, wobei wir uns auf die Forschungen L. v. Maurers beziehen.

Jeder freie Grundbesitzer, der König sowohl wie der größere und kleinere Grundherr, besaß einen Fron- oder Herrenhof; die Großen besaßen mehrere. Zu dem Hofe gehörten mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien, Acker, Wiesen und Wälder, welche die „Grundherrschaft“ des Hofherrn bildeten. Die Bewirtschaftung der Ländereien geschah entweder vom Herrenhofe aus oder sie wurde an mehr oder weniger unfreie Zinsbauern, Kolonen, Hufner usw. vergeben. Zum Hofgesinde gehörten auch Künstler und Handwerker; sie wurden besser behandelt wie die Ackerbauer. „Kein Grundherr war wohl ohne seinen Schuster und Schneider, ohne seine Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler und andere zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergerätschaften notwendigen Künstler und Handwerker. Zuweilen werden sogar eigene Gold-, Silber-, Eisen- und Erzschmiede voneinander unterschieden.“

Also auch Schmiede, Metallverarbeiter gehörten zum Hofgesinde. Der Fronhof war ein selbständiger Wirtschaftskörper, dessen Bedürfnisse ursprünglich ausnahmslos durch Eigenproduktion befriedigt wurden. Jeder Fronhof bildete auch einen abgeschlossenen Gerichtsbezirk für sich. Gerichtsherr war der Fronhofbesitzer, dem „Hofrecht“ waren alle zu dem Fronhof gehörigen Personen unterworfen: „Die Urteilsfinder waren hofhörige Genossen derselben Herrschaft, und zwar . . . entweder Schöffen oder das gesamte umherstehende in den Fronhof gehörige Volk.“

Die Fronhofarbeiter unterstanden den Befehlen der maiores und magistri, waren auf Lehnsgütern in der Nähe der Fronhofbetriebe angesiedelt und empfingen als Lohn entweder einen Teil der selbstgewonnenen Produkte oder

* Viele Tausende Braunkohlenbergleute in Mitteldeutschland, ja auch große Teile unserer Steinkohlenbergleute hätten dann aber auch keinen Anspruch auf den Namen „Bergmann“.

lieferten, wenn sie auf eigene Rechnung arbeiteten (was in der Regel eine höhere Entwicklung charakterisierte), einen bestimmten Teil ihrer Produkte an den Fronhof ab. Es war die Zeit der herrschenden Naturalwirtschaft. Lohn, Zins, Pacht, oder wie die ausbedungenen Gebührrnisse sonst hießen, wurden in Naturalien (Bodenfrüchte, Vieh, Handwerkszeugnisse usw.) entrichtet. Die Abrechnung mit gemünztem Gelde (Geldwirtschaft) bürgerte sich erst ein, als die einfachen Zahlungsmittel den mannigfaltigeren Bedürfnissen nicht mehr entsprachen.*

Woher bezogen die Fronhöfe das Rohmaterial für ihre Schmiede, deren Tätigkeit für die Ökonomie eine große Bedeutung besaß? Nachweislich waren bestimmte hofhörige Kolonen oder Zinsbauern auch zur Lieferung von Roheisen verpflichtet! Diese hofhörigen Bauern waren zugleich Erzgewinner und Schmelzer! Dafür fehlt es nicht an Beweisen. Zycha führt mehrere diesbezügliche Urkunden an und erläutert:

„Wir besitzen eine Reihe von älteren Quellenzeugnissen, die den Bergbau unter den Gesichtspunkt eines rein landwirtschaftlichen Betriebs stellen und eine spezifische Organisation desselben nicht zu kennen scheinen. Solche Nachrichten sprechen von Zinshufen,** deren Zins in Bergwerksprodukten besteht. Es erscheint da der Zinsbauer mit einem Bergbaurecht beliehen, aber nur mittelbar, nämlich insofern ihm die Nutzung der Hufe auch den Gewinn der Erze, die sie birgt, sichert; der Zins, den er entrichtet, ist kein Bergwerkszins wie jener der selbständig zur Bewirtschaftung ausgetanen grundherrlichen Bergwerke, sondern ein gewöhnlicher Hufenzins, der nur in Bergwerksprodukten geleistet wird. Derselbe ist auch nicht quotenmäßig wie der eigentliche Bergwerkszins, sondern absolut fixiert.“

Der Zins mußte eventuell also auch in Roheisen (Luppen) entrichtet werden, welches dann von den hofhörigen Schmieden weiterverarbeitet wurde. Solcher Zinsbauern, zugleich Berg- und Hüttenleute, wird gedacht in Urkunden aus dem zehnten und noch aus dem zwölften Jahrhundert. Nach Znama-Sternegg haben die hörigen Bauern sogar „selbst vielfach Eisenwaren“ gezinst, scheinen demnach in den betreffenden Fällen auch die Weiterverarbeitung des Roheisens betrieben zu haben! Das konnte aber doch wohl kaum stets im Nebenberuf geschehen.

Hofhörige bäuerliche Erzgewinner und Hüttenleute werden wahrscheinlich auch ursprünglich am Rammelsberg bei Goslar gearbeitet haben. (Nen- burg.) Durch Emil Steinbeck wissen wir, daß bis 1355 von dem ober-schleisischen Erzbergbau nichts überliefert ist, was nicht wundernehmen dürfte, weil die Arbeiter nicht freie Knappen, sondern „Fröner der Grund-

* Vertragsabschlüsse, die in der Hauptsache auf Entlohnung in Naturalien (Kartoffeln, Viehanteile, Weide, Brotkorn oder Ackerland usw.) beruhen, sind auch heute noch auf größeren Gütern, vornehmlich in Ostelbien, gebräuchlich. Dort besitzen manche große Gutsherren auch eigene Werkstätten für Schmiede, Stellmacher usw.

** Als „Hufe“ wurde eine Ackerwirtschaft bezeichnet, die mit einem Gespann bestellt werden konnte. Der Grundherr vergab widerruflich die „Hufe“ an einen untertänigen Bewirtschafter gegen bestimmte Abgaben. Daraus entwickelte sich die Erbpacht.

herren“ waren! Wir müssen uns aber mindestens den eigenlöhnernden Berg- und Hüttenarbeiter und Zinsbauern unter der Fronhofsverfassung als persönlich unfrei vorstellen! Was diese persönliche Unfreiheit bedeutete, darüber schrieb H. A. Berlepsch in seiner Chronik der Feuerarbeiter:

„Die Handwerker waren im neunten Jahrhundert noch leibeigene Knechte, die verkauft, vererbt oder verschenkt werden konnten wie eine Ware. Daher kommt es zum Beispiel ums Jahr 860 vor, daß ein halber Schmied vertauscht, daß heißt die Hälfte seiner Dienstobliegenheiten, seiner Arbeitszeit tauschweise abgetreten wurde. War einer der auf den Gütern oder in den Pfalzen (königlichen Burgen) und Klöstern Arbeitenden besonders geschickt, und verstand er die Arbeiten zu leiten, so wurde er unter der Gestattung verschiedener Vorteile zum Aufseher oder Anordner der übrigen in seinem Fache arbeitenden Knechte ernannt, er wurde Magister, aus welchem lateinischen Worte sich später das Wort Meister bildete.“

Ein solcher „Meister“ wurde dann gelegentlich aus dem Stande der Leibeigenen zum Freigelassenen (auch seine Nachkommenschaft) erhoben. Der Leser erinnert sich, daß wir den gleichen Vorgang bei der Untersuchung der Entslavung der altertümlichen Bergarbeiter beobachteten! Inama-Sternegg ermittelte auch, daß der Schmied „ganz überwiegend hofhöriger Arbeiter“ war, sein Rohmaterial „von der Herrschaft oder direkt von den zinspflichtigen Hufen“ bezog. Die Bearbeitung der Metalle war zu einem hausindustriellen Gewerbe ausgebildet unter dem Patronat der Fronhofbesitzer. Besonders kunstfertige Handwerker wurden besser behandelt, schließlich oft nur gegen eine gewisse Lösesumme freigelassen. Sie bildeten den Kern der späteren städtischen Handwerkerenschaft. Das Schmiedehandwerk genöß jedoch — wenigstens der Zweig der Waffenschmiede — ein besseres Ansehen. Widmete sich doch auch „der Freie in seinem Hause gern der Waffenschmiederei“. Wir haben nicht gefunden, daß sich auch die Erzgräber und Schmelzer auf den Gründen des Fronhofes eines höheren Ansehens als die gewöhnlichen Leibeigenen erfreuten.

Man muß auch aus einem anderen Grunde vermuten, daß, abgesehen von charakteristischen Ausnahmen, die Berg- und Hüttenleute in dieser Periode der Grundherrschaft der Hörigkeit unterworfen waren. Nahmen damals doch sogar massenhaft freigeborene Bauern die Hörigkeit auf sich; sie stellten sich unter den Schutz eines mächtigen Grundherrn, um auf diese Weise vor völliger Beraubung durch beutelustige „Edelinge“ oder gänzlicher Verarmung infolge der einem Freien obliegenden Kriegslasten bewahrt* zu bleiben. Freie

* Vielfach stellten sich die Bedrohten unter die Schutzherrschaft eines geistlichen Herrn. Dadurch wuchs der Einfluß und der Reichtum der Kirche unermesslich. Manchen Klöstern und Stiften waren endlich ganze Dörfer mit ihren Bewohnern, natürlich leibeigen, untertan. Also fand sich auch die Kirche mit der Leibeigenschaft ab. Es kam das Sprichwort auf: „Unterm Krummstab (Bischofsstab) ist gut wohnen.“ Dazu bemerkte Dr. Eduard Vehse, Geschichte der deutschen Höfe, 11. Teil (Hamburg 1859): „Das alte Sprichwort: ‚Unterm Krummstab ist gut wohnen!‘ ist sicherlich von einem Adelsmann erfunden worden, denn allerdings, der Adelsmann wohnte gut unter dem Krummstab. Es ist nur deutsche

Lohnarbeit war in dieser Zeit jedenfalls nur ganz vereinzelt zu finden. Die Unsicherheit einer Existenz, die sich nur auf die freie Verwendung der Arbeitskraft gestützt hätte, war dem Aufkommen einer freien Arbeiterbevölkerung entgegen; „nur im festen grundherrlichen Verbands“ war die nötige Sicherheit der Existenz zu finden. (Znama-Sternegg.) Darum kann für diese Zeit auch schlechthin von einer persönlichen Freiheit der Berg- und Hüttenknappen nicht die Rede sein. Wenn wir keine direkten Beweise für ein Knechtschaftsverhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter in einer bestimmten Geschichtsperiode besäßen, so würden uns gewisse berg- und hüttenmännische Sprachdenkmäler genug indirekte Zeugnisse dafür liefern. Um nur einige anzugeben: Als „Herrenarbeit“ wurde im Schwarzwald die eigentliche Lohnarbeit auf festen Geldlohn gesetzt. Der dem Landesherrn zustehende Teil am Grubenertrag wurde in Freiberg, auch im Schwarzwald, der „Fronenteil“ genannt. In Steiermark und Ungarn hieß noch im späten Mittelalter der landesherrliche Bergwerksaufseher der „Fronmann“. Die Harzer nannten die im Schichtlohn, also unter schärferer Aufsicht geleistete Arbeit, die „Frone“. Der Schladminger Bergbrief verbot die Hingabe „ungefronten“ Erzes. „Hofetage“ (Gratisarbeit) mußten noch 1814 die acht Einwohner der niederlausitzer Orte Garo und Bobben leisten für das Recht, den vorkommenden Kalkstein zu brechen. Ferner: Die Bewohner der Bergstadt Grund im Harz hatten sich 1567 an dem herrschaftlichen Wild- und Fischbestand vergriffen. Das veranlaßte den Landesherrn zu dem Befehl: „Daß die Hüttenleute, Bergleute, Köhler und alles, was dem Hütten- und Bergwerk dienlich und nützlich sein kann, ekliche Tage und die anderen insgemein alle Woche zwei Tage zur Stauffenburg zu Herrendienst gehen sollen.“ Darauf reichten die Richter, Schöppen und die ganze Gemeinde eine Bittschrift an den Herzog ein, worin es hieß: „Dies sei für sie arme Leute unmöglich.“ Die Sache scheint zugunsten der Grundner beigelegt worden zu sein. (Dr. H. Decker in der Zeitschrift des Harzvereins, 1907, 1. Heft.) So nahe standen diese Berg- und Hüttenknappen einem Hörigkeitsverhältnis, daß ein erzürnter Landesherr sie einfach zur Fronarbeit befehlen konnte. Es fehlt auch sonst nicht an Belegen dafür, daß bis ins späte Mittelalter hinein „Frrungen“ über die persönlichen Rechtsverhältnisse der Knappen bestanden. Immer wieder wurde versucht, sie der Hofgerichtsbarkeit und den Frondiensten zu unterwerfen.

Die „volle persönliche Freiheit“ erlangte der Knappe nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Welche es waren, sei im nächsten Abschnitt untersucht.

Gutmütigkeit, welche zu dem Glauben hat verleiten können, daß auch der Bürgersmann und Bauersmann unter dem Krummstab gut gewohnt habe; alle ruhig und unparteiisch erwogenen Zeugnisse führen im Gegenteil zu dem ganz unbestreitbaren Resultat, daß der Bürgersmann und Bauersmann es gar sehr schlimm unter dem Krummstab hatte.“ — Wir unsererseits vermögen nicht einzusehen, warum gerade die geistlichen Würden ihre Träger unbarmherziger als die Inhaber weltlicher Würden machen sollten. Allerdings hat der „Krummstab“ auf der Höhe seiner Macht die christlichen Gebote nur zu häufig verhöhnt. Daher richtete sich in den Bauernaufständen nicht selten die größte Wut der Bauern gegen geistliche Herren.

4. Die Befreiung der Knappen.

Auf den ursprünglichen Zusammenhang mindestens des Eisenerzbaues mit dem Ackerbau weisen eine Menge Merkmale hin. Die Bauern in der Lausitz gruben noch im achtzehnten Jahrhundert das Eisenerz und verschmolzen es selbst. Die Elbingeroder Eigenlöhner sind stets vielfach mehr Landwirte als Bergleute gewesen. In der eisenreichen Wochein (Krain) gab es keine rechte Knappschaft, „da die Bauern die Erze gruben“ und an die Schmelzen und Hammerwerke abliefern. (Müllner.) Noch 1775, also nachdem der Bergbau längst regaliert war, ersuchte ein krainischer Gewerke* die Regierung, den Bauern das Selbstmachen von Eisen zu verbieten. Nebenbei auch ein interessanter Beitrag zur Regalgeschichte. Augenscheinlich fühlten sich die bäuerlichen Eisenerzeuger durchaus als Eigentümer der unter ihrem Grunde lagernden Erze. Ihre Verhüttung und Weiterverarbeitung war hausindustrielle Beschäftigung. Münichsdorfer erzählte von der kärntnerischen Eisengewinnung in älterer, aber nachrömischer Zeit, die Gebirgsbewohner hätten selbst oder durch bezahlte Arbeiter die Erze gefördert und geschmolzen entweder „als Nebenbeschäftigung bei Bewirtschaftung des Grund und Bodens sowie zur Holzverwertung (!), wahrscheinlich aber schon als Hauptbeschäftigung“. Aus dem Jahre 1150 stammt eine Urkunde, wonach die Bauern in dem hessischen Dorfe Mittau an die Abtei Fulda einen Zins von je 50 „Schirbel“ Eisen zu leisten hatten. Jedenfalls hat es sich um Zinsbauern und Eisengewinner der schon gedachten Art gehandelt. Da Eisenfabrikate zu den notwendigsten Wirtschaftsgegenständen gehörten, ganz abzusehen von dem kriegerischen Bedarf, und Eisenerze sich in fast allen Landesteilen reichlich vorfanden, so konnte sich die Eisenerzförderung und -verhüttung über ganz Deutschland verbreiten. Man zählte seinerzeit die Roheisenluppen förmlich zu den landwirtschaftlichen Produkten, wie der besprochene Roheisenzins der Hofhörigen beweist.** Die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Eisengewinnung ist vielfach auch noch nach dem Untergang der hofrechtlichen Verfassung bestehen geblieben.*** Bildeten doch zum Beispiel die Bauern von Nassau-Ufingen einstmals eine Hüttengewerkschaft! Die Stolberger (Harz) Eisenarbeiter saßen ursprünglich auf dem Lande, später in der Stadt. Die Siegerländer Eisenindustrie ist auch landwirtschaftlichen Ursprungs. Wie sich die uralte siegerländische Haubergswirtschaft und die Eisenindustrie wechselwirkend beeinflussten, hat Dr. W. Delius neuestens in anregender Weise

* Gewerken hießen ursprünglich alle, die im Bergbau „wertten“, wirkten, später und auch heute nur noch die Besitzer von Bergwerksanteilen (Kuze), also die Bergwerkskapitalisten.

** Noch heute ist in Österreich das Berg- und Hüttenwesen dem Ackerbauministerium unterstellt.

*** Bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab es in Rußland keinen eigentlichen Eisenerzbergbau. Die Bauern „sammelten das Erz“, schmolzen es und verarbeiteten das Eisen. Dagegen erschürften bereits 1491 deutsche Bergleute am Petschorafluß Silber- und Kupfererze. Zar Peter „der Große“ ließ sächsische Bergbeamte und Knappen für den sibirischen Bergbau anwerben. (Nach G. Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit. 10. Band. Leipzig 1852.)

dargelegt. (Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Breslau 1910.) Nach einer eingehenden, die Quellen aus den bedeutendsten alten Eisenindustriegebieten Deutschlands und Österreichs berücksichtigenden Untersuchung kommt Dr. Hans Ehrenberg zu dem Schlusse, „daß die Entstehung des Eisenhüttenarbeiters aus dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe“ am „häufigsten“ zu beobachten ist. Womit auch die Herkunft des Eisenerzbergmanns getroffen ist, denn die Arbeitsteilung zwischen Erzgräber und Erzschmelzer vollzog sich gewöhnlich erst in einem späteren als dem hier in Frage kommenden Zeitraum. — Übrigens fanden wir, daß manchmal des Erzlieferanten geringerschätzender als des Hüttenmanns gedacht wurde. Es hat sich dann oft noch um förmliche Erzgräber gehandelt, die den am häufigsten vorkommenden Maseneisenstein ausgruben. Aber auch in den Zeiten eines systematischen Bergbaues erscheint stellenweise der Eisenerz neben dem Hüttenknappen als der minder Angesehene.

Wir dürfen annehmen, daß zur Zeit der Fronhofverfassung zumal die Eisenerzgewinnung vorwiegend in einfachen Formen vor sich ging, ohne besondere technische Kunst. Die Erze traten ja vielerorts derart massenhaft zutage, daß sie mit der Brechstange losgebrochen werden konnten. Bezeichnend dafür ist die Sage von der ursprünglichen Entdeckung der kärntnerischen Erzlager. Ein römischer Sklave — oder eine römische Militärperson — soll, wegen eines Verbrechens nach Norikum verbannt, sich eines Tages in der Nähe des Lehens Watsch zum Ausruhen niedergelegt haben. Indem der Müde einiges Moos zu einem Kopfkissen ausraufte, soll er auf ein reiches Erzlager gestoßen sein! Auch an die Entdeckung mancher Edelerzvorkommen knüpfen sich Sagen, die alle darauf hindeuten, daß die Entblößung der Lagerstätten ohne Schwierigkeiten erfolgen konnte. So haben unsere mittelalterlichen Vorfahren wer weiß wie lange aus mäßig tiefen Tagesbauten oder aber aus nur wenige Meter tiefen künstlichen „Schächten“ ihren Bedarf an Erzen gedeckt. Der Verfasser der Festschrift: Hundert Jahre Neunkircher Eisenwerk unter der Firma Gebrüder Stumm (Saarbrücken 1906), gedenkt auch der ältesten Eisenschmelzen im Saargebiet. Eisensteine kommen neben den Steinkohlen fast im ganzen Saartal vor. In Nestern von größerem oder geringerem Umfange, welche Eisenstein in Nierenform enthalten, und in schwachen Flözen, welche sich über weite Flächen hinziehen, treten sie an zahlreichen Bergabhängen zutage. „Vor fast 2000 Jahren schon kannte man ihren Eisengehalt. Als ‚Heidenschlacken‘ liegen die Reste frühzeitiger, waldufprünghcher Verhüttung noch heute auf waldigen Bergesrüden, und römische Münzfunde in ihrer Nähe bestätigen, daß man das Schmelzen dort einst mit römischem Gelde entlohnte. (?) Der Hochwald lieferte die Holzkohle. Unter den Wurzeln der Eichenstämme hieb man mit der Hacke die Nester des Kobleneisensteins auseinander. Am Hange brach man den Kalk. Auf einfachem Luppenherde und später in niedrigen Schachtöfen schmolz die Holzofenglut den MÖller zu schmiedbarem Eisen, das man in Luppenform in den Handel brachte, wo man es nicht auf der Stelle zu Hacke und Zange, Hammer und Schwert verarbeitete.“

Derart wird die Gewinnung und Verwertung des Eisensteins noch viele Jahrhunderte nach der Vertreibung der Römer geschehen sein, eben so lange, wie die leicht erschließbaren Erzquellen vorgehalten haben. Dann mußte

man zum Tiefbau übergehen, wenn anders der Metallbedarf gedeckt werden sollte.

Mit dem Aufkommen eines systematischen Tiefbaues mußte aber auch die seither als Nebenbeschäftigung ausgeübte Bergarbeit in der Regel zur Hauptbeschäftigung der Betreffenden werden. Damit wurden seine Beziehungen zum Ackerbau gelockert. Eine Neuordnung der Berufs- und der persönlichen Rechtsverhältnisse war eingeleitet. Es bildete sich allmählich eine Gruppe von für den Bergbau und die Verhüttung besonders geschulter Arbeiter heraus. Die geschickteren hofhörigen Künstler und Handwerker genossen, wie wir wissen, eine bessere Behandlung, erlangten am ehesten die Freilassung aus dem hofhörigen Verbands. Die Entstehung einer besonderen Berg- und Hüttenarbeiterschaft und ihre Loslösung aus der hofrechtlichen Verfassung haben wir uns parallel mit der Ausbildung der Bergbau- und Hütten technik vorzustellen. Allmählich, im einzelnen nicht erkennbar, nicht überall ununterbrochen und gleich rasch oder in den gleichen Formen, ist dieser Befreiungsprozeß vor sich gegangen. Jedenfalls trat er in der Edelmetallproduktion zuerst ein. Im siebten Jahrhundert zerstörten die Araber Alexandrien, der kleinasiatische Seehandel wurde durch die Mohammedaner, der Handel auf dem Donaufluß durch die Avarn und Ungarn lahmgelegt. Die auf diesen Wegen vermittelte Zufuhr von Edelmetallen nach Mitteleuropa stockte empfindlich. Dadurch gewann die eigene Edelmetallproduktion Deutschlands schneller an Bedeutung. Der Silberbergbau im Oberrheingebiet (Elsaß) und in der Maingegend (Fichtelgebirge usw.) blühte auf. Er soll im neunten Jahrhundert „schon bedeutende Ausdehnung“ gehabt haben. Wenn in diesen Gebieten die besser geschulten Berg- und Hüttenleute nicht schon zur Zeit der Römerherrschaft freie Arbeiter gewesen sind, dann haben wir doch aus technisch-wirtschaftlichen Ermägungen heraus hier die ältesten Arbeitsstätten freier mittelalterlicher deutscher Knappen zu suchen. Damit stimmt auch die Überlieferung überein, wonach fränkische Bergleute den Goslarer Bergbau in die Höhe gebracht haben.

Daß auch der Edelmetallbergbau Deutschlands im frühesten Mittelalter unter grundherrlicher Verwaltung von vorwiegend unfreien Arbeitern betrieben wurde, daran zweifeln wir nicht. Aber weil die Edelmetalle seltener als andere vorkommen, deshalb die zutage liegenden schneller abgebaut sind und der nun erforderliche Tiefbau am ehesten sachmännlich geschulte Belegschaften verlangt, so mußte im Edelmetallbergbau auch am frühesten eine Befreiung der Arbeiter von den Hörigkeitsfesseln erfolgen. Je wertvoller die Ausbeute, um so mehr sah sich der Nutznießer zu einer guten Behandlung seiner besten Leute bewogen. Auch die Bergleute in den Gold- und Silbergruben wurden wahrscheinlich nicht alle auf einmal freigelassen. Viel früher, als man angenommen hat, ist auch eine Klassenscheidung innerhalb der Knappen eingetreten. „Gewöhnliche Arbeiter“ waren noch immer unfreie Knechte, als der technisch geschulte Kern der Belegschaft schon persönlich frei geworden war. Nicht mit allen Arbeitern schloß der Grundherr — oder Regalherr, je nachdem — Verträge ab, auf Grund welcher die Betreffenden aus völlig Leibeigenen jedenfalls zunächst halbfreie Zinspflichtige, dann Anteilhaber, endlich zwar abgabepflichtige, aber persönlich

freie Knappen oder Gewerken wurden. Das richtete sich ganz nach den Umständen. Hier vollzog sich die Knappenbefreiung früher, dort später, einmal in dieser, das andere Mal in jener Form. Den generellen Ausschlag gaben technisch-wirtschaftliche Gründe.

Ludwig Bittner vermerkte über den ältesten Betrieb am steirischen Erzberg (Zinnerberg), daß 712 der Bergbau „wieder entdeckt“ sein soll: „In den ältesten Zeiten mag, wie auch anderwärts, der Bergbau durch unfreie Arbeiter auf Kosten des Landesherrn betrieben sein. Wie dies der Zug der Entwicklung in der Zeit vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert war, sank die persönliche Unfreiheit bald zu einem Zinsverhältnis herab. Der Arbeiter betrieb die Erzgewinnung auf eigene Rechnung und zahlte einen Zins in Bergwerksprodukten an den Herzog (von Steiermark, zu dessen Kammergut der Erzberg gehörte). . . Schon die unfreien Arbeiter waren vermutlich vom Herzog mit Wiesen, Feldern und Wälderanteilen zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes und des Feuerungsmaterials begabt worden. Als die persönliche Dienstleistung sich in zinsbaren Besitz verwandelte, blieb diese Verbindung gewahrt und erhielt sich in Zinnerberg (am östlichen Erzberg) bis zur vollständigen Aufhebung jeglichen Sonderbesitzes am Zinnerberger Berganteil durch die Zinnerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625, in Bordenberg (am südlichen Erzberg) noch über diesen Zeitpunkt hinaus. Die Ausübung des Berg- und Hüttenbetriebs erscheint in dieser Periode mit dem Besitz einer Hufe, also von Haus, Wiesen, Feldern und Wald, beim Erzberg verknüpft, zu welcher ein bestimmtes Schürfsgebiet am Erzberg, Schlag, Ort oder Erzrecht genannt, eine Schmelzhütte, das Blahhaus und bis zum vierzehnten Jahrhundert auch ein Hammer gehörte. Als man seit dem vierzehnten Jahrhundert die Wasserkraft zur Treibung der Blasebälge verwendete, kam für das Blahhaus die Bezeichnung Radwerk auf, welche schon im fünfzehnten Jahrhundert auf den ganzen eben umschriebenen Besitzkomplex ausgedehnt wird. . . Die Besitzübertragung erfolgte nicht unter den bei Bergwerken auf Edelmetallen üblichen Formen, sondern durch Vererbung und Verkauf, wie sonst bei Grundbesitz, nur daß eine, aber unter ähnlichen Formen wie bei letzterem sich vollziehende Belehnung durch den Obereigentümer selbst oder einen von ihm ernannten Stellvertreter hinzutreten mußte. . .“

Diese Darstellung greift uns zwar etwas vor, gestattet aber einen lehrreichen Einblick in die Entwicklung der persönlichen Rechtsverhältnisse der berg- und hüttenmännischen Zinsbauern in einem der wichtigsten deutschen Bergwerksbezirke. Wir würden jedoch die eigentlichen Triebkräfte der Knappenbefreiung nur unvollkommen aufgedeckt haben, wenn wir nicht auch der internen Umwälzung der frühmittelalterlichen Fronhofswirtschaft gedächten.

Im zehnten Jahrhundert begann die Geldwirtschaft fortschreitend die alte Naturalwirtschaft zu verdrängen; im zwölften Jahrhundert war sie allgemein schon nicht mehr vorherrschend. Die mannigfaltiger gewordenen Bedürfnisse, vornehmlich der sich an größeren Luxus gewöhnenden Wohlhabenden, konnten von der Fronhofsökonomie nicht mehr befriedigt werden. Vorzüglich in den aufkommenden Städten breitete sich eine fortschreitende Arbeitsteilung aus. Immer neue Spezialhandwerke entstanden. Ein gegen-

seitiger Austausch der Arbeitsprodukte wurde zunehmend ausgeschlossen. Die städtischen Gewerbe arbeiteten für den Markt, für den Warenhandel. Der aber bedurfte eines bequemen Zahlungsmittels, an dem alle Waren gemessen werden konnten. Dazu eigneten sich die Geldmünzen am besten. Man leistete deshalb in steigendem Maße alle Zahlungen mit gemünztem Gelde.*

An den Herrenhöfen entwickelte sich ein steigender Luxus, der große Geldausgaben verursachte. Die Herren brauchten auch viel Bargeld zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Verfolgung machtpolitischer Ziele. Die Luxusentfaltung selber sollte ein Kennzeichen der Macht sein. Infolgedessen drängten nun die Herrschaffen auf die Leistung der Zinsabgaben in Bargeld, das überall und stets verwendet werden konnte, was natürlich mit den Ablieferungen in Bodenprodukten, Handwerterzeugnissen usw. nicht der Fall war. Mit der Naturalwirtschaft hing aber die Hörigkeit zusammen. Waren einmal die alten Verpflichtungen in Geldabgaben umgewandelt worden, dann konnte dem Herrn die persönliche Rechtsstellung des Abgabepflichtigen schließlich gleichgültig sein. Lieferte er nur das ersuchte Bargeld, so war es nebensächlich, ob er in einem hörigen oder in einem freieren Verhältnis zu dem Abgabempänger stand. Ja, der Hörige konnte völlig frei werden, wenn er eine entsprechende Ablösungssumme zahlte und eine gewisse dauernde Zinsleistung garantierte.

Auf diese Weise entstanden nach und nach aus den hofhörigen Leibeigenen untertänige Zinspflichtige, halbfreie Pächter und aus diesen so gut wie ganz freie Erbpächter, die bei guter Gelegenheit die letzten dünnen, sie noch mit der einstigen Hörigkeit verknüpfenden Fäden zerschnitten. Sie lösten ihre Verpflichtungen mit Geld ab.** War nun dieser Erbpächter und Freigewor-

* Gold, Silber und Kupfer waren schon im Altertum die gebräuchlichsten Münzmetalle. Im neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert hörte die Goldprägung in den mitteleuropäischen Staaten fast ganz auf; auch wurden dann nicht mehr Feingoldmünzen, sondern nur noch mit Silber legierte geschlagen. Begünstigt durch die reiche Ausbeute der Silberbergwerke in Sachsen, Böhmen, Tirol usw. wurde das Silber im mittelalterlichen Deutschland das weit vorherrschende Münzmetall. Kupfer spielte im Frühmittelalter in den deutschen Münzstätten vornehmlich die Rolle des Mischungsmetalls. Münzen aus reinem Kupfer kamen erst stärker mit der einreisenden Münzverschlechterung in Umlauf. Vom achtzehnten Jahrhundert an wurde die Kupferprägung in Europa allgemein. In den asiatischen Staaten, namentlich in Indien, ist die Kupfermünze vom Altertum bis auf den heutigen Tag ununterbrochen im Gebrauch. Die anderen Metalle dienten nur ausnahmsweise zu Münzzwecken.

** Über die Entstehung der Namen der in Deutschland gangbarsten Geldstücke macht Wirth (Das Geld) folgende Mitteilungen: Die Bezeichnung Gulden wurde ursprünglich nur für Goldgulden gebraucht und stammt vom „gülden“ Dukaten oder Solidus, der in Florenz geprägt wurde; daher auch „florin“ (abgekürzt fl.) statt Gulden. Als einige Münzstätten die aus karolingischer Zeit stammenden Denare mit einem Kreuz prägten, kam der Name Kreuzer für diese bevorzugte Münze auf. Die alte karolingische Einteilung von einem „Pfund Silber“ gleich 20 Schillinge oder 240 Pfennigen hieß später eine „Mark Silber“. Die „Guldengroschen“ des Grafen Schlick, der in Joachimsthal prägen ließ, nannte man später allgemein „Thaler“. In der französischen Stadt Tours prägte man im dreizehnten Jahrhundert zuerst Stücke zu 12 Denare, Silber-

dene auch zur Ableistung des Zinses in Bergwerks- oder Hüttenprodukten verpflichtet gewesen, darum berg- und hüttenmännisch erfahren, so setzte er seine Tätigkeit als freier, eigenlöhnernder Knappe fort, wurde ein abgabepflichtiger Bergbau- und Hüttenbetreiber, vielleicht auch Anwender fremder Arbeitskräfte. Denn manche Zinsbauern und hofhörige Untertanen erfreuten sich eines gewissen Wohlstandes. Die Gruben im badischen Breisgau, so erfahren wir von Eberhardt Gothein, blieben bis 1028 im Königsbesitz: „Die Bergleute waren alsbald oder doch binnen kurzem befreit worden.“ Also waren sie vorher unfrei.

Welchen allgemeinen Weg die Entwicklung der persönlichen Rechts- und der Besitzverhältnisse der Berg- und Hüttenleute Deutschlands genommen hat, erhellt klar aus der Geschichte des nahverwandten Salinenwesens. Auch hier waren die Arbeiter einmal unfreie Hörige der Quellenbesitzer und -ausnützer. Die Salinenarbeiter — unter sich wieder geschieden in technisch geschulte Sieder („Sülzer“) und gewöhnliche Knechte — waren im „Tal“, dem Ort der Salzgewinnung, angesiedelt auf herrschaftlichem Grunde. Mit der Steigerung des Salzverbrauches stiegen die Quellen im Wert. Sie wurden vielbegehrte Kauf-, Austausch- oder Geschenkobjekte. (Besonders wurden vielfach Quellen- oder Salinenanteile — Pfannen oder Kote — an Kirchen und Klöster verschenkt, was als ein vorzüglich Gott wohlgefälliges Werk galt.) Da die Besitzer der Salinen in der Regel nicht betriebskundig waren, auch nicht daran dachten, selber an der Siedepfanne zu arbeiten, sondern ihren Besitz nur als eine gute Kapitalanlage betrachteten, die sich mit dem steigenden Werte der Salzgewinnung noch verbesserte, so schalteten und walteten die Sieder und ihre Gehilfen ziemlich nach eigenem Ermessen im Tal. Die Bedeutung der immer noch unfreien oder halbfreien Salinenarbeiter wuchs ständig mit der verbesserten Technik der Quellenauffassung, Solenleitung und vor allen Dingen der Salzbereitung. Der Salinenherr mußte ständige, geschulte Arbeiter haben. Naturgemäß kamen diese allein in den Besitz wertvoller technischer Erfahrungen, lernten am besten die Bedingungen des Salzhandels kennen. Erklärlicherweise erfreuten sich diese wertvollen Arbeiter einer guten Behandlung. Sie genossen allerhand wirtschaftliche Vorteile, man gestattete ihnen (zum Beispiel in Brüm), zu gewissen Zeiten für eigene Rechnung zu sieden. Die Bezahlung erfolgte in Salz, wie auch die Leistung der Bediensteten nach der gesottenen Salzmenge bemessen wurde. Vielfach gelangten schon die unfreien Salinenarbeiter zu einem gewissen Wohlstand und mögen auf dem Wege des Loskaufs zur Freiheit gekommen sein. Der reguläre Weg war aber folgender: Den Salinenherren kam es auf den pünktlichen und ausreichenden Salzbezug, sagen wir auf eine befriedigende Rentabilität ihrer Salinen an. Ob die Sieder persönlich frei oder unfrei waren, das erschien schließlich dem Salzberechtigten nebensächlich. Da er vom Betrieb ohnehin nichts oder nicht genügend verstand, war es dem Herrn lieber, wenn er „den Arger vom Halse hatte“. Er verpachtete den Siedern die Koten (Siedehäuser)

schillinge, die man „gros tournois“ nannte; sie wurden in Prag nachgeahmt, dort „grossi pragenses“ genannt, woraus das tschechische „groschi“ und der deutsche Münzname „Groschen“ entstand. Nach der Münzstätte Hall in Süddeutschland wurden die dort geprägten „halben Pfennige“ Heller genannt.

und Pfannen gegen einen annehmbaren Salzzins (so genannt, weil er in Salz bezahlt wurde). Die Sülzer bekamen nun die Produktion und den Salzhandel völlig in ihre Hand, stiegen unbeschadet ihrer persönlichen Unfreiheit im Wohlstand, nahmen an wirtschaftlicher Macht und infolgedessen auch an politischem Einfluß zu. Aus dem vorübergehenden Pachtverhältnis wurde allmählich das dauernde eines „Erbsülzers“! Nunmehr haben wir den unmittelbaren Vorläufer der freien, kraftbewußten „Pfännerschaftsgenossen“ vor uns, die oft nicht mehr die geringste Zinsverpflichtung gegenüber dem sogenannten „Talherrn“ oder Salzheerrn anerkannten.

Diese Entwicklung ist auch an der Entstehung der berühmten „Pfännerschaft“ in Halle a. S. zu beobachten. Der Hallenser Lokalhistoriker Dr. Gustav Herzberg schätzt die Existenz der Salzgewinnungsstätte bei Biebichenstein-Halle auf mindestens 2000 Jahre. Als um die Wende des achten Jahrhunderts der fränkische König Karl, ein Sohn des Kaisers Karl, in das Saalegebiet vordrang, war es schon Jahrhunderte von betriebsamen Wenden-Sorben besiedelt. An der Stelle des heutigen Halle lag der Wendenort Dobrogora, auf deutsch „Gutjahrbrunnen“. Die Franken unterjochten die eingeborene Bevölkerung. Die wendischen Salzbereiter arbeiteten nun als unfreie Knechte weiter. Später durchsetzte sich die Arbeiterschaft mit fränkischen Elementen, wie Herzberg annimmt, aus dem Maas- und Scheldegebiet. Die wichtigsten Halle'schen Salinen gingen durch kaiserliche Schenkungen ganz oder teilweise in den Besitz der Erzbischöfe von Magdeburg über. Diese belehnten mit dem „Talgut“ (wie die Salinenstätten genannt wurden) ihre siedekundigen Untertanen gegen bestimmte Abgaben. Allmählich entstanden daraus Erbpachtungen, aus ihnen die späteren Besitzer der Talgüter, die „Pfänner“.

Also wurden aus den unfreien Arbeitern zunächst der Herrschaft auf Lebenszeit zinspflichtige Pächter. Der Herr verzichtete auf die volle Arbeitsleistung des Froners, fand sich mit einem Teil des Produktionsertrages ab und überließ es dem Arbeiter, sich als selbständigen Betriebsinhaber einzurichten. „Die Ursache der erfolgten Wandlung ist in der Beherrschung eines eigenartigen technischen Betriebes durch den Arbeiter zu suchen, welche stets zu einer gewissen Selbständigkeit hinführt“, sagt Zycha. Er glaubt, es würden von den frühesten Zeiten an auch wohl kleine freie Grundbesitzer mit eigener Hand Bergbau betrieben haben. Aber diese Eigenlöhnerbetriebe seien so wenig wie die Betriebe der Zinsbauern für die Ausbildung der mittelalterlichen Bergwerksverfassung von Bedeutung geworden. Allerdings bedurfte es hierfür der Entstehung einer sich ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Bergbau und der Metallverhüttung widmenden freien Knappschaft. Ihre Geburtsstunde schlug, als die ohne sachmännische Kunst gewinnbaren Mineralien erschöpft waren und man zur Hebung der tiefer lagernden regelrechte Bergbaue anlegen mußte. Nunmehr wurde die Nebenbeschäftigung zur eigentlichen Berufsarbeit. Auch dann ist nicht etwa die Befreiung der Bergwerksarbeiter und Schmelzer von allen eine persönliche Unfreiheit charakterisierenden Frondiensten mit der Regelmäßigkeit eines Uhrschlags erfolgt. Es kam auch auf eine Reihe heute nicht mehr zu kontrollierender Nebenumstände an, in welchem Tempo die

vorhin gekennzeichneten Zwischenstufen von der völligen Hörigkeit bis zur gänzlichen Entfesselung aufeinander folgten.

Durchaus nicht bedeutungslos war auch das persönliche Verhalten der Arbeiter. Fühlten sie selber kein oder nur ein schwaches Bedürfnis nach der Befreiung von den Hörigkeitsfesseln, wurden die Ketten nicht entwürdigend oder drückend empfunden, so lag für den Herrn ein um so geringerer Anlaß vor, seine Knechte freizugeben. Zwar ist aus dem dreizehnten Jahrhundert keine Nachricht mehr über einen Erzbergbau von Hörigen bekannt, während schon aus dem zwölften Jahrhundert Verträge mit freien Knappen vorliegen; und zwar handelt es sich um Silberbergbauarbeiter. Aber damit ist durchaus nicht bewiesen, daß im dreizehnten Jahrhundert überall die Hörigkeit der Bergwerksarbeiter aufgehört hätte. Nicht einmal für den Edelmetallbergbau, dessen Arbeiter aus den erörterten technisch-wirtschaftlichen Gründen in der Regel am ehesten frei geworden sein müssen. Wir wissen auch, daß das ganze Mittelalter hindurch Versuche gemacht wurden, die Knappen fronspflichtig zu halten oder wieder zu machen.

Daß technisch-wirtschaftliche Gründe den stärksten Hebel für die Bergarbeiterbefreiung bildeten, ist unschwer aus dem soviel wir wissen ersten verbürgten Bergbauvertrag mit freien Knappen ersichtlich, dem für die Bergwerksgeschichte Deutschlands so bedeutsamen Friesacher Vertrag von 1185. Das Stift Admont war Eigentümer der Silbergruben am Berge Zeppen in Steiermark, unweit Friesach und betrieb sie höchstwahrscheinlich in eigener Regie. Daß die Mehrzahl der dabei in Frage kommenden Arbeiter persönlich frei war, können wir nicht annehmen, weil das mit dem Stande ihres technischen Könnens nicht übereinstimmte. Eines guten Tages müssen nämlich die Grubenwasser in gewissen Zechen so stark geworden sein, daß der Stiftsabt sich bewogen sah, die Ausbeute dieser Gruben vertraglich einer Genossenschaft freier Knappen zu übergeben! Was voraussetzt, daß diese über ein bedeutenderes Maß technischer Kenntnisse, speziell in der Wasserhaltung, verfügten als die eigenen Arbeiter des Stiftes. Zycha glaubt im Gegensatz zu anderen behaupten zu können, daß „selbst nach 1185 ein Teil der Admonter Gruben noch im Eigenbetrieb des Stiftes stand“. Das werden wahrscheinlich die mit einem geringeren Aufwand technischer Kunst zu betreibenden gewesen sein. Also werden wahrscheinlich am Berge Zeppen zu gleicher Zeit freie Knappen in gepachteten Gruben auf eigene Rechnung und unfreie Arbeiter in den Stiftszechen geschafft haben. Sperges meinte, die Trienter Silbergruben seien erst 1185 „erfunden“ worden, woraus sich der Mangel an Nachrichten über einen dortigen früheren Bergbau erklären ließe. Jedenfalls waren die Trienter Knappen, mit denen der Bischof 1185 den berühmten Vertrag abschloß, persönlich völlig frei. Sie kamen wahrscheinlich aus Deutschland, besaßen dann auch die unbeschränkte Freizügigkeit! Indessen waren nicht alle Mitglieder dieser Knappengenossenschaft gleichberechtigt an dem Betriebsvertrag, sondern es bestand eine gewisse Klassenscheidung innerhalb der Genossenschaft! Oder standen nicht etwa doch die minderberechtigten Bergarbeiter in einem gewissen Hörigkeitsverhältnis zu den Stiftsherren? Dann wären es vielleicht einheimische Hilfsarbeiter der fremden Knappen gewesen. Zu dieser Vermutung kommen wir, indem wir an die Differenzierung der Bergwerks-

und Hüttenarbeiter im späteren Mittelalter denken. Da waren manchmal auch die „niedersten Klassen“ der Arbeiter kaum von Halbhörigen zu unterscheiden. Jedenfalls sind wir berechtigt anzunehmen, daß zu bestimmten Zeiten neben schon völlig freien, vielleicht aus älteren Bergwerksbezirken zugewanderten Knappen noch unfreie Froner geschafft haben.

Die freien Knappen sind aber auch keineswegs sogleich in den Genuß ihrer charakteristischen Vorrechte getreten, sondern, wie das aus den Friesacher Bergwerksverträgen ziemlich klar hervorgeht, erst nach und nach trat der Grundbesitzer zurück und überließ den Knappen die Regelung der „Angelegenheiten des Berges“. Der Bergbau jener Knappen stand vorerst wenigstens unter der ständigen Aufsicht des Grundherrn. Ein Vertrag aus dem Jahre 1202 (Friesach) sprach von einem Beamten des Stiftes, der das Recht hatte, alle Gruben zu befahren, um die Interessen des Grundherrn wahrzunehmen. 1216 war diesem Wächter das Recht zum Einfahren genommen. Die Knappen hatten sich inzwischen von dieser grundherrlichen Betriebskontrolle befreit. In dem Vertrage von 1185 bedang sich das Stift Admont den neunten Teil der Förderung als Abgabe, den Zehnten erhielt — nach Zocha — der Erzbischof von Salzburg „als der Träger des kaiserlichen Regals“; außerdem hatten die Knappen pro Woche einen Kübel Silbererz von jedem Bergwerksanteil abzuliefern, wenn auch nur zwei Kübel gefördert waren. Eine Genossenschaft, die 1186 zu arbeiten begann, brauchte außer dem Neunten und Zehnten nur noch jährlich zwei Mark (damaliges Geld) zur Reparatur des Weges zu leisten. 1202 und 1210 leisteten die Knappen nur noch den Neunten. Schließlich blieb ein einfaches Mitbaurecht des Grundbesitzers übrig, und am Ende dieser Periode hatte sich der Begriff des Eigentums so gewandelt, daß sozusagen unmerklich aus der lebenslänglichen Verleihung ein vererbliches Bergwerkseigentum, auf dem gewisse Lasten ruhten, geworden war. — Indessen mußten im späteren Mittelalter die Bergherren sowohl ihre Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse wie auch ihre Anteile von den Betriebserträgen wieder sehr zu steigern.

Es lag natürlich im Interesse der Grund- oder der Regalherren, daß die in ihrem Herrschaftsgebiete lagernden Mineralien gefördert und verhüttet wurden. Je umfangreicher, desto besser für die Finanzen der Herren. Daher gaben sie „den Berg frei“ (Freiberg!) für alle Bergbaulustigen, gaben den bisher an die Scholle gefesselten Untertanen das Recht, sich nach Belieben „auf den Berg“ zu begeben, dort zu schürfen, zu muten und zu bauen. Natürlich nur gegen bestimmte Abgaben an die landesherrliche Kasse. Erst für diese Zeit und streng genommen nur für diese trifft zu, was Achenbach schrieb: „Wer den Bergbau betrieb, war damit von Rechts wegen frei, hatte das Recht der Freizügigkeit, der beliebigen Niederlassung, die Befreiung von mannigfachen Lasten und Abgaben, welche sonst auf den Bewohnern des flachen Landes, ja sogar der Städte ruhten. Unererschütterlich halten die alten Berggewohnheiten und Gesetze namentlich an dem Recht des freien Zuges der Bergleute und Gewerken wie an einem Lebensprinzip des Bergbaues und der durch denselben vermittelten Gewerbe fest, und bildeten somit für ein einzelnes Gebiet die Vorläufer der erst in diesen Tagen zu einem allgemeinen Ausdruck gelangten deutschen Freizügigkeitsgesetzgebung.“

5. Bergfreiheiten und Berggewohnheiten.

a. Der Knappe als Kulturpionier.

Ob nun der Bergbau auf den Gründen einer „gemeinen Mark“ begann oder ob eine Grundherrschaft ihr Gebiet für die Mineralgewinnung freigab, in der Regel entstanden die Gruben und Schmelzwerke in noch unkultivierten Gegenden, fernab von den Völkerstraßen, im unwegsamen Urwaldgebirge. Hier machte der Bergmann seinen „Einschlag“, durchsuchte den Boden nach abbauwürdigen Schätzen und errichtete hier auch sein walduersprüngliches Schmelzwerk. Der Bergmann war zugleich der Schmelzer.

Damit er seinen Beruf ausüben konnte, mußte der Knappe die vermutlich erhaltigen Gebiete beliebig durchstreifen dürfen. Ihm wurde deshalb das Recht der Freizügigkeit verliehen, sofern er es als freier Markgenosse nicht besaß. Ohne Freizügigkeitsrecht würde der Bergmann seine außerordentliche Kulturmission nicht haben erfüllen können. Erst befreit von den Hörigkeitsfesseln vermochte er die Erbschätze in dem weltentlegenen Gelände zu erschürfen und zu heben.

Die alten Knappen scheinen nicht selten sogar scharenweise in den Ländern umhergewandert zu sein. Sie waren die unverzagten Kulturpioniere, die mutig in die gefährlichste Wildnis eindrangten, dort den Kampf mit reißenden Tieren und gewalttätigen Menschen um die Erzlagerstätten aufnahmen. Niemand kam dem im einsamen Gebirge oder Waldesdickicht hausenden Bergmann und Schmelzer zu Hilfe, er mußte sich selber wehren auf Leben und Tod. Bewaffnet mußte er zur Arbeitsstätte gehen, bei der Ausübung seines Berufes seine Handwaffen für den sofortigen Gebrauch zurechtlegen. So ist auch un schwer das nachträglich speziell „verliehene“ Waffenrecht des Knappen zu erklären.

Hart und entbehrungsreich war das Leben des wandernden Knappen, sein Arbeitsertrag in der Regel so kärglich, daß er nur notdürftig zum Leben reichte. Wirklich reiche Funde waren doch immerhin verhältnismäßig selten, und oft genug heimsten andere die Früchte der Arbeit des Fündners ein.* In diesem rauen Kampfe ums Dasein wuchs ein trotziges, oft gar

* Einen guten Begriff von dem Leben und Treiben eines solchen einsam streifenden Erzsuchers vermittelte uns Greley in seiner Schilderung eines kalifornischen Goldgräbers aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts. „Ein solcher Ausforscher (Schürfer)“, schrieb Greley, „ist ein ruhiger, abgehärteter Mann, der wenig spricht; seine Kleidung besteht aus einem wollenen Hemd und starken groben Hosen, der untere Teil derselben ist in die Stiefel gesteckt. Im Gürtel trägt er einen Revolver und ein scharfes Messer; auf der Schulter trägt er eine Spitzhaue. Auch ein Blaserohr führt er bei sich. Wenn er sich auf den Weg macht, wirft er seinem knochigen, abgehärteten Maultier einen Sack Mehl, 50 Pfund schwer, über den Rücken, und die Reise beginnt, auf diese Art ausgerüstet, vielleicht über tausend Meilen einer psadlosen Wildnis. Kein Tal ist ihm zu einsam, kein Felsen sieht zu gefährlich für ihn aus, er geht hin, um seine Untersuchungen anzustellen. Er wandert von einem Berg zum anderen, von einer Felsenschichte zur anderen, sucht die Gebirgsarten heraus, zerbricht die Stücke, um zu sehen, ob die Bruchstücke an dem zerbrochenen Ende glänzen; und schmilzt auch ein Stückchen davon über einigen Holzkohlen mit Hilfe seines

mild-verwegenes Knappengeschlecht heran, mit dem anzubinden keine leichte Sache war.

Alle Berichte über den mittelalterlichen Knappen heben seine Lust zum Wandern hervor. Sein Beruf nötigte ihn ja, umherzustreifen, um die Ablagerungen des Erzes, die Aufschwemmungen der Goldkörner zu finden. Mangelhafte Gewinnungstechnik oder fehlendes Anlagekapital für einen systematischen Tiefbau veranlaßten die Kameradschaften, den Berg zu verlassen, wenn dort die gewinnbar vorkommenden Mineralien abgebaut waren. Darum hören wir so viel von weiten Wanderungen der Knappen jener Zeit. Sie werden zeitweilig in nicht geringer Zahl mit Weibern und Kindern umhergezogen sein. Drang der Ruf von reichen Erzfunden in die Lande, dann strömten die Knappen von nah und fern an die Fundstätte. Auch „anderes Volk“ verließ die gewohnte Beschäftigung und lief dem glückverheißenden Berge zu. Oder ein Bergherr berief eigens wohlverfahrene Berg- und Hüttenleute, um durch sie seinen Bergbau „aufnehmen“ zu lassen. Wahrscheinlich sind so die fränkischen Bergleute nach dem Harz (Goslar) berufen worden. Harzer sollen dann den Bergbau in der Markgrafschaft Meißen (Freiberg) aufgenommen haben. Achenbach hielt es für wahrscheinlich, daß vor den Harzern schon Bergleute vom Rhein und Main im sächsischen Erzgebirge waren. Ermisch glaubt weniger sicher daran. Wenn aber das alte Freiburger Bergrecht einige andere Bestimmungen als das alte Goslarer enthalte, so sei das doch kein zwingender Beweis gegen die Besiedlung Freibergs durch Harzer, denn bis zur schriftlichen Fixierung des Freiburger Rechtes seien mittlerweile anderthalb Jahrhunderte verfloßen.*

Im dreizehnten Jahrhundert wurden Berg- und Hüttenleute, Köhler und Schmiede vom steirischen Erzberg nach Siebenbürgen berufen. Damals waren aber dorthin schon deutsche Bergleute abgewandert. Im nördlichen Siebenbürgen, wo auch die Römer Bergbau betrieben, entstanden im zwölften Jahrhundert die ältesten Ansiedlungen deutscher Bergleute, und zwar auf Veranlassung ungarischer Landesherren, die sich um die Hebung der Salzgewinnung bemühten. Die ersten Niederlassungen waren die Orte Dees, Deesakna und Rodna. Nach der Schilderung, die Robert Csáliner (Studium Lipsiense, Ehrengabe für Karl Lamprecht, dargebracht von seinen Schülern, Berlin 1909) von den siebenbürgischen Grubenorten gibt, waren den Bergwerkskolonisten in Siebenbürgen ähnliche Freiheiten bewilligt, wie sie in den deutschen Bergwerksorten üblich waren. Wichtige Edelmetallbergwerke in den südlichen Grenzgebieten Deutschlands sind höchstwahrscheinlich auch von Knappen aus Innerdeutschland „erhoben“ worden. Klostermann, der dem Wandertrieb der mittelalterlichen Knappen eine besondere Abhandlung gewidmet hat, schrieb: „Nicht als gedungene Ar-

Blaseröhrchens. Lange Erfahrung und die durchdringende Einsicht in diesen einen Gegenstand, die er sich erworben, machen ihn zum Kenner der Mineralogie.“

* Leuthold ist der Ansicht, die Mönche des Klosters Altzenelle hätten die Freiburger Erze entdeckt. Altzenelle war eine Gründung des Zisterzienserklosters Pforta, dieses stammte von dem nachweislich an dem Harzbergbau stark beteiligten Kloster Walkenried. Wahrscheinlich sei die Einwanderung der Harzbergleute in das sächsische Erzgebirge durch die Zisterziensermönche veranlaßt worden. (Archiv für sächsische Geschichte, 1889.)

beiter waren die deutschen Bergleute in jene romanischen und slawischen Grenzländer (Welschtirol, Böhmen, Mähren, Ungarn) eingewandert. Sie waren die Herren des durch ihren Kunstfleiß und wohl auch durch ihr Kapital gegründeten Bergbaues. Sie gaben denselben ihre Sprache und ihre Gesetze. Sie schlossen Verträge darüber mit den Landesherren. Sie gründeten Kolonien, von welchen aus die deutsche Kultur sich in den slawischen Ländern verbreitete. Dies gilt namentlich von Niederschlesien, wo unter den Herzögen Heinrich I. und II. durch deutsche Einwanderer die Bergstädte Löwenberg und Goldberg gegründet wurden. Das Löwenberger Goldrecht wurde in deutscher Sprache 1278 aufgezeichnet.“ (Andere Autoren sprechen den slawischen Bergleuten eine größere Beeinflussung des Bergbaues, seiner Fachsprache und seines Rechtes zu.) Als der fabelhafte Erzreichtum des Schneeberges bei Zwickau ruckbar wurde, soll es eine förmliche Völkerwanderung dorthin gegeben haben. Auch die Bergleute von Geyer und Ehrenfriedersdorf entliefen nach dem Schneeberg. Um sie zu halten, gewährte man der Stadt Geyer den Erlaß der Wein- und Biersteuer, bewilligte Zehntennachlaß, freies Holz usw. Der Bergbau bei Andreasberg im Harz nahm seit 1521 einen raschen Aufschwung, namentlich durch Bergleute aus St. Joachimsthal (Böhmen). Zwischen den berühmtesten mittelalterlichen Bergwerksorten hat eine wechselseitige Bevölkerungsmischung stattgefunden, denn auch in den böhmischen Bergstädten Kuttenberg und St. Joachimsthal, ebenso in dem mährischen Tglau wohnten aus dem Harz, aus Thüringen und Sachsen stammende Knappen. Als die Harzorte Grund und Wildemann 1585 eine Zählung ihrer Wehrmannschaft vornahmen, da waren von den zirka 120 Männern nur etwa 50 dort geboren. Die Hälfte war aus dem Erzgebirge zugewandert, und zwar vornehmlich aus St. Annaberg, Freiberg, Geyer, Marienberg, St. Joachimsthal, Schneeberg. Die Bergstädte des Oberharzes sind also „in der Hauptsache von den Bergbau treibenden Orten des Erzgebirges bevölkert“ worden. (Dr. H. Decker in der Zeitschrift des Harzvereins, 1907, 1. Heft.) In Krain sollen in alter Zeit sächsische Bergleute in den Kropfer Gruben gearbeitet haben. Eine Sage erzählt, die Deutschen hätten sich von einer Grube zur anderen Glockenzeichen gegeben, daß sie noch leben. Einmal blieb das Glockenzeichen aus: es waren sieben Mann verschüttet! Zur Hebung des Bergbaues im Schwarzwald sind Tiroler Bergleute berufen worden. Im Jahre 1525 ließ der Bergherr „Blahhausarbeiter“ (Hüttenleute, Schmelzer) vom steirischen Erzberg nach dem Schwarzwald kommen. Besonders interessant ist eine Konstatierung Eberhard Gotheins. Er berichtet, im Schwarzwald sei der zugezogene Bergarbeiter nicht Mitglied der Markgenossenschaft (es bestand dort also dergestalt noch, wenigstens teilweise, die alte agrarische Eigentumsverfassung), auch nicht des hofhörigen Verbandes geworden. Der Zugewanderte hatte an und für sich keinen Anspruch auf die Mitbenutzung der aus jener Mitgliedschaft entspringenden Rechte.* Diese Rechte wurden

* Auch als schon das Sondereigentum am Ackerland existierte, waren doch die Nutzungsrechte der Markgenossen an der Allmende (gemeinen Mark), die den größeren Teil der Bodenfläche, Wald und Weideland, Moor und öde Gründe, Flüsse, Bäche und Seen umfaßte, „ungemessene“: „Jeder hatte das Recht, Vieh

ihm erst durch den Bergherrn verliehen. Daher sprach man von einem „Königschutz“ der Bergleute. Die zwangsweise Eingliederung der „fremden Knappen“ in den Markgenossenschaftsverband weckte erklärlicherweise den Widerstand der Altberechtigten. Streitigkeiten zwischen der einheimischen Bevölkerung und den zugewanderten Knappen, bis zum offenen Kampfe ausartend, waren darum keine Seltenheit — wir beziehen uns hier nicht nur auf das oberrheinische Gebiet — in jener Zeit.

Und so könnten wir noch viele Einzelheiten über die Wanderungen der alten Knappen berichten,* von den elsässischen, die nach dem Hessischen kamen, von den sächsischen, die im rheinisch-westfälischen Bezirk mithalfen, den Bergbau zu heben usw. Der Wandertrieb ging dem Bergvolf in Fleisch und Blut über. Ja man erachtete gerade ihre Wanderlust als einen Segen für den Bergbau.** Der Ruf der Kunstfertigkeit des deutschen Knappen war im Mittelalter ein so großer, daß sich auch ausländische Regenten um die Anwerbung dieser Kulturpioniere bemühten. 1452 zog König Heinrich VI. Bergleute aus Sachsen, Böhmen, Österreich und Ungarn nach England, gewährte ihnen die herkömmlichen Bergfreiheiten nach deutschem Gewohnheitsrecht.*** 1413, 1455 und 1467 erließen französische Könige „Patente“, in denen Bergleuten aus Deutschland, dem heutigen Belgien (Lüttich) und Spanien ähnliche Vorrechte eingeräumt wurden. Die wandernden Bergleute nahmen also ihr Recht mit. Dadurch ist deutscher Bergwerksgebrauch auch außerhalb der deutschen Reichsgrenzen heimisch geworden, selbst in überseeischen Weltteilen. 1528/29 verdingten sich acht- unddreißig Bergleute aus dem sächsischen und böhmischen Erzgebirge nach St. Domingo (auf der westindischen Insel Haiti), um dort für das große Handelshaus der Welser (Augsburg) Bergbau zu eröffnen. Sie kamen

auf die Weide, Schweine auf die Mast zu treiben, Bau- und Brennholz zu fällen, zu jagen und zu fischen, ja sogar die Befugnis der Rodung und Landnahme. Der Boden, den der einzelne durch Urbarmachung dem Walde abgewann und ‚einsing‘ (!), war sein Sondereigentum.“ (Brunner, Rechtsgeschichte.) — „Neufänger“ hießen auch die Erfinder beim Bergbau.

* Als 1628 Mangel an „Erzknächten“ in Hammereisenbach (Schwarzwald) war, schrieb der Bergherr Graf Friedrich von Fürstenberg an seine Mutter um Vermittlung von Bergleuten aus dem Kinzigtale. — Jakob Tänzler, ein großer Gewerke aus Trugberg, hatte in den österreichischen Alpenländern umfangreichen Gruben- und Hüttenbesitz (1525). Er schickte von Schwarz Bergleute, von Steiermark Schmelzer, die die Ofen nach steirischer Weise im Schwarzwald einrichteten. Später kamen Arbeiter aus der Oberpfalz.

** Heute können die Zechenherren sich nicht genug tun in Klagen und Scheltworten über den Belegschaftswechsel. Statt seine eigentlichen Ursachen zu beseitigen, experimentieren die Zechenherren mit „schwarzen Listen“ und Zwangsarbeitsnachweisen.

*** Nach einem Bericht im Bergmännischen Journal, 1790, fand ein deutscher Reisender in Cornwall damals den deutschen ähnliche Bergmannsgebräuche. Die Bergleute besaßen Knappschaftsvereinigungen, feierten jährlich ihr „Bergfest“. Die Arbeiten wurden entweder an eigenlöhnernde Lehenschafter (Udertaker) oder an Gedingearbeiter vergeben. Der Gedingevertrag galt vier Wochen, alle zwei Wochen fanden Abschlagszahlungen statt. Das Volk war arm, erhielt Vorschüsse von den Gewerken. Kinder und Frauen arbeiteten mit! Schon Kinder von sechs Jahren an wuschen den Zinnschlamm aus!

1530 und 1531 enttäuscht zurück. Fünf von ihnen waren in Spanien abgefesht worden und bettelten sich von da bis St. Joachimsthal durch! (Archiv für sächsische Geschichte, 1869.) 1648 ließ der Kupfergruben- und Schmelzhüttenbesitzer Gouverneur Endicatt nach Neuengland (Name von sechs nordamerikanischen Staaten) für den Betrieb seiner Kupfergruben Bergleute aus Deutschland und Schweden kommen. Wie es ihnen erging, wissen wir nicht.

Rastlos dem „Bergmannsglück“ nachjagend, hob der Knappe die Schätze aus der Erde, kultivierte er die Urwaldgebiete, beförderte er in hervorragendster Weise den Handel und den Verkehr zwischen den Völkern.

b. Privilegien der Knappen.

Mit der steigenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Metallverarbeitung gewann das Arbeitsprodukt des Berg- und Hüttenknappen an Wert. Vornehmlich wenn es sich um den Edelmetallbergbau handelte, dessen Produkt auch in der Münze des Regalbesizers Verwendung fand. Nachdem es dem Regalbeansprucher gelungen war, gewaltsam oder vertraglich mit den etwa in Betracht kommenden Grundbesizern zu einem den freien Bergbau ermöglichenden Abschluß zu kommen, kam es darauf an, die nötige Zahl geschulter Knappen für die Aufnahme der Mineralförderung und -verhüttung zu gewinnen. Das geschah durch die Gewährung absonderlicher Vorrechte (Privilegien). Vorrechte insofern, als sie ihren Inhaber aus der Masse des „niedereren Volkes“ gewissermaßen heraus hoben.

Zunächst war „freies Geleit“, volle Freizügigkeit erforderlich, sollten die Knappen ungestört ihrer Arbeit obliegen können. Schutz gegen Strolche „edlen“ und „unedlen“ Geschlechtes, gegen habgierige Konkurrenten und widerwillige Grundbesitzer. Die Herzöge von Lothringen gewährten den Betreibern der Silber-, Blei- und Kupfergruben in den Vogesen erstmalig 1260, dann 1317 und 1378 eine Reihe persönlicher Vorrechte. In der Bergordnung des Herzogs René vom 4. Juli 1486 waren die Privilegien dahin näher umschrieben, daß „allen Lehenträgern, Kaufleuten, Schmelzern, Treibofenarbeitern, Hauern, Arbeitern, Dienern und allen anderen Fremden, welche nicht aus Unseren Landen sind und in Unseren Bergwerken arbeiten oder hinfüro arbeiten werden“, dieselben Freiheiten, welche damals den erzbirgischen Knappen eigneten, zugebilligt wurden. Man beachte die Ausdehnung der Freiheiten auf alle solche Personen, die irgendwie mit dem Bergbau- und Schmelzwerk zu tun hatten! 1264 wurden bereits die Eisenerzgruben zu Hayingen, 1329 die Hütten von Moyeuve betrieben.*

Was aber die betreffenden Bergordnungen über die Knappenprivilegien bestimmten, war in der Regel altes Gewohnheitsrecht oder gegebenen Falles den älteren „Befreiungen“ anderer Bergherren entnommen. Neben der Zusicherung des freien Geleits, des ungehinderten freien Zu- und

* 1797 kam die Familie de Wendel in den Besitz dieser Werke. — Durch Urkunde vom 11. Juni 1513 verlieh der lothringische Herzog einigen Hüttenleuten von Saint-Dié mit etlichem Vorbehalt dieselben Freiheiten wie den Bergleuten, nachdem zwei Hüttenleute geklagt hatten, „daß das Handwerk des Hüttenmannes und Schmelzers sehr gefährlich und gesundheitschädlich sei und die damit beschäftigten Leute oft lahm an den Gliedern würden, da sie Tag und Nacht arbeiten und äußerste Not und fast unerträgliche Mühsal ausstehen müßten“.

Abzugess erfolgte gewöhnlich die Einräumung eines freien Wohnplatzes, des Weide-, Jagd- und Fischrechtes,* das Recht für den Hausbau, für den Grubenausbau und für die „Köhleren“ (Holzkohlenbrennen) die nahegelegenen Wälder auszuhauen. Ferner die Zubilligung der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Wald- und Holzrechte erfuhren frühzeitig eine schriftliche Fixierung, weil der enorme Brennholzverbrauch der Hütten die Waldbestände rasch dezimierte, woraus besonders heftige Streitigkeiten entstanden, wenn die Wälder nicht dem Bergherrn, sondern fremden Grundbesitzern oder Gemeinden gehörten. Das führte zu Vereinbarungen über die Holznutzungen. Auch für die Abholzung der landesherrlichen Forsten ergingen Einschränkungsgebote an die Berg- und Hüttenknappen.** Die Waldwirtschaft ist überhaupt so intim mit der damaligen Bergbau- und Hüttenindustrie verwachsen gewesen, daß stellenweise die Zechen- und Hüttenbetreiber „Waldbürger“, „Waldwerker“ oder auch „Waldwörchen“ hießen.

Die große Bergordnung für Österreich vom Jahre 1517 bestimmte über die Fürstenfreierung der Bergleute: „Wenn ein Bergmann zu der Arbeit geht, desgleichen ein Köhler, Schmelzer und Holzknecht zu ihrer Arbeit gehen, und hat der Knappe seinen Bergsack auf dem Rücken und seinen Bergstab in der Hand, auch Schmelzer, Köhler, Bergschmied, Holzknecht, und sind auf dem Wege zu ihrer Arbeit, oder kommen von ihrer Arbeit, die haben Fürstenfreierung. Wer sie mutwillig anrührt oder irrt, den oder die soll unser Richter an Leib und Gut strafen. Doch sollen sich die Bergleute, Köhler, Schmelzer, Holzknechte und andere halten, wie es sich bei solcher Freiheit gebührt.“ Jedenfalls hat diese Bergordnung nicht den Beifall speziell der Grundbesitzer gefunden; vermutlich machten sie dem Regal Opposition. Denn 1549 verordnete der königliche Landesherr mit Nachdruck, ihm ständen alle Bergwerke und Funde zu, „samt allen anderen Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hölzern, Hoch- und Schwarzwäldern, Straßen, Wegfabrten“ und dergleichen. Keiner wie er dürfe sich unterstellen, Bergwerke, welcher Art sie auch seien, aus eigener Gewalt an der Nutzung von Wasser, Gehölz usw. zu hindern! Wasser, Holz, Weg und Steg müsse den Bergwerken gegeben werden, nur die kaiserliche Kammer könne davon befreien! Hier treten uns die Regalansprüche in einer scharf ausgeprägten Form entgegen.

Anfänglich ist es üblich gewesen, nur einen bestimmten „Berg“ oder gewisse Bergesteile den Bergbaulustigen freizugeben. Später war der Umfang der „Freierung“ größer,** bis endlich die ganzen landesherrlichen

* Jagen und Fischen „zur Kurzweil, aber nicht um Verdienst willen“, war den Knappen nach der Schwazer Bergordnung von 1449 gestattet. Die Tiroler Bauernlandordnung von 1526 bestimmte ähnliches. Die Zglauer Gewohnheitsrechte, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschrieben, gestatteten den Bergleuten freie Weide für ihr Vieh, „so weit man vom Berge mit einem Bogen schießen kann“.

** Als Anlage 3 haben wir den auf die Holznutzung bezüglichen Teil des „Patents“ für Württemberg vom 3. Februar 1536 wiedergegeben. Die freie Holznutzung ist hierin schon etwas eingeschränkt.

*** Als Beispiel haben wir die Reichensteiner Bergordnung (Schlesien) von 1484 als Anlage 2 abgedruckt.

Gebiete uneingeschränkt dem Bergbau freigegeben wurden. So erließen 1685 die vier Grafen von Schwarzburg eine „Gemeinschaftliche Bergordnung“, worin es hieß:

„Demnach bewilligen Wir und lassen hiermit aus Gnaden zu, daß alle jezigen und künftigen Gewerken, Einwohner und Bergleute in oberührten Unseren Graf- und Herrschaften auf Unseren und Unseren Untertanen (!) Gründen auf alle Metalle, nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sei in alten oder neuen Gebäuden, Schächten oder Stollen, wenn dieselben nach Bergwerks-Gebrauch (!) und Ordnung in Mutung und Lehen, dafern wir die Stollen nicht selbst treiben lassen wollen, aufgenommen, ohne alle Verhinderung zu schürfen, aufräumen, Schacht, Gruben und Stollen zu senken und zu treiben, nach Bergwerks Recht und Ordnung, gute Fug und Macht haben sollen. Wir wollen hiermit auch jedermänniglich, so Räume, Acker und Wiesen oder andere Gründe eigentümlich oder im Besitz hat, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einen jeden, wer der auch sei, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider tun und die Schürfe abtreiben würden, gegen dieselben soll jeziger oder künftiger Unser Berghauptmann, oder wem Wir solches befehlen werden, mit Einziehung (!) derselben Räume, Acker und Gründe oder sonst mit gebühlicher Strafe nach Gelegenheit der Übertretung verfahren.“

In dieser Bergordnung erscheinen die Regalansprüche der Landesherren gegenüber den Grundbesitzern ohne jede Zurückhaltung. Die Drohung mit der Enteignung oder „sonst mit gebühlicher Strafe“ verrät, daß auch dort die Praktizierung des Regals noch immer Schwierigkeiten begegnet sein muß. Die Grundbesitzer sträubten sich gegen die Aufwühlung ihrer Acker und Wiesen, um so mehr, je weniger ihre Entschädigungsansprüche berücksichtigt wurden. Aus anderen Bergordnungen und landesherrlichen Entscheidungen geht hervor, wie verwüstend das Aufkommen einer erheblichen Bergbau- und Hüttenindustrie speziell auf die Waldbestände wirkte. Die Berechtigung des Widerstandes gegen eine schrankenlose Holznutzung erkannte zum Beispiel die vorderösterreichische Bergordnung Maximilians an, indem sie die Wälder eigens unter die Aufsicht des Bergrichters stellte, „damit sie nicht zum Schaden des Bergbaues und des Schmelzwerkes ausgenützt“ würden.

Das Waffenrecht der Knappen war, wie gesagt, eine unumgängliche Folge ihrer Beschäftigung in abgelegenen, unsicheren Gegenden. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie wild es oft in den alten Bergbaudistrikten zuging und daß damals in der Regel an Arbeitern kein Überfluß war, so kann man auch verstehen, warum der Gebrauch aufkam, das Bergwerk — „den Berg“ — förmlich mit einem sonst nur den Klöstern und Kirchen zustehenden Asylrecht auszustatten. Gothein berichtet aus dem Schwarzwald, noch im Jahre 1523 habe das fürstenbergische Bergwerk ganz wie eine heilige Stätte das Asylrecht besessen. Dem Totschläger wurde, wenn er seine Tat außerhalb des Umkreises von 10 Stunden beging, „Aufnahme, Schutz und Geleit gewährt“. Verfolgte ihn die Blutrache auch hierher, dann mußte ihm der Regalherr das freie Geleit 10 Tage abkündigen, damit er sich in Sicherheit bringen konnte. Sonst waren die Bergleute hinsichtlich des Totschlags der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, aber sie

entzogen sich derselben oft mit Erfolg. Für den Schutz der fürstenbergischen Bergleute galt: „Wer die Bergleute oder einen der Ihrigen beleidigt, zahlt doppelte Buße und der Graf (Fürstenberg) behält sich eine noch höhere Bestrafung vor.“

Von erheblicher Wichtigkeit für das meist arme Bergvolk war ihre Befreiung von jeder oder doch von den drückendsten Steuern. Was der Bergbau und die Hütten, was die „Berggemeinde“ brauchte an Betriebsmaterialien, Nahrung und sonstigen Lebensbedürfnissen, war meistens zoll- und steuerfrei; darauf kommen wir weiter unten näher zu sprechen. Häufig war auch die Pfändung des Knappen wegen Schulden ausdrücklich verboten. Nach der großen Bergordnung Maximilians von Österreich kam zu dem persönlichen Schutz, den der Knappe genoß, noch die besondere „Freiung“ seines Hauses. Der Bergrichter sah darauf, daß dem Berg- und Hüttenknappen wegen Schulden sein Haus nicht verpfändet wurde, „ausgenommen um Zins, so ein Grundherr zu suchen hat. Dieser möge, wie das Landrecht ist, dabei verfahren.“ Auch die Steuerfreiheit des „Bergvolkes“ hat Stoff zu andauernden Konflikten, auch zwischen den unterschiedlichen landesherrlichen Ressortvertretern gegeben. Zahlreiche Reskripte, Erlasse und Befehle landesfürstlicher Bergherren legen dafür bis in die Neuzeit Zeugnis ab. Völlige Klarheit über den Umfang der Steuerfreiheit des Berg- und Hüttenknappen herrschte wohl keineswegs vor. 1676 bestätigte der Erzbischof von Köln noch ausdrücklich die Steuerfreiheit der Bergleute „in Unserem Herzogtum Westfalen“. 1720 verbot der bayerische Kurfürst der betreffenden Ortsbehörde, von den Bergleuten zu Rauschenberg eine Steuer zu erheben (siehe Anlage Nr. 6). Jedenfalls stand das Maß der Steuerfreiheit des Knappen nicht überall und jederzeit zweifelstfrei fest.

Das gleiche gilt von der Militärfreiheit. Die Belegschaften ständig und möglichst vollzählig an der Arbeit zu halten, lag durchaus im Interesse der Bergherren. Infolgedessen wurden die Berg- und Hüttenleute nur ausnahmsweise — in Zeiten höchster Landesgefahr, vorzüglich aber als Mineure bei Belagerungen — zum Waffendienst berufen. Dem Bergvolk war die Werbefreiheit zugesichert. Militärische Anwerber durften auf dem Berge nicht amtieren. Trotzdem finden wir häufig Bergknappen als Kriegsteilnehmer erwähnt; sie zogen wahrscheinlich meistens freiwillig mit. An Versuchen, die Werbefreiheit des Bergvolkes aufzuheben, hat es im Mittelalter auch nicht gefehlt.

Schon früher gedachten wir der Kämpfe der Grundbesitzer gegen die Ausübung des Bergregals, erwähnten auch, daß die Bergleute von den Grundbesitzern vielfach gewaltfam an der Arbeit gehindert wurden. Selbstredend fanden sich die altansässigen, meist schwerbelasteten Gemeindeangehörigen nur schwer mit der außerordentlichen Bevorrechtung des „fremden Knappenvolkes“ ab. Immer wieder mußten die Regalherren streitschlichtend einschreiten. Die hierauf bezüglichen „Entscheide“ usw. füllen Bände. Hauptsächlich stritten sich die Bauern mit den Knappen wegen der Steuer- und Frondienstbefreiung. Die Gerichtsbehörden stritten sich wegen des Umfanges der den Berg- und Hüttenleuten gewährten eigenen Gerichtsbarkeit. Um nur einige Streitfälle aus dem Spätmittelalter zu registrieren: 1676 entzweiten sich die Dorfschaften Willerdorf, Gähmar, Bottendorf, Stadt und

Amt Frankenberg mit den Bergleuten wegen der Steuerfreiheit. Der Entscheid fiel zwar zumeist zugunsten der Bergleute aus, aber sie mußten von da an Gütersteuer und Abgaben zur Besoldung des Gemeindevorstandes zahlen. 1678 kam es zwischen dem Bürgermeistersrat zu Immenhausen und den Bergleuten vorzüglich wegen der Gerichtsbarkeit zum Streit. 1706 entstanden Differenzen zwischen der „Steuerstube“ Schmalkalden und den Bergleuten wegen Erhebung der „Fräuleinsteuer“. Der Fiskus entschied für Steuerfreiheit der Bergleute. 1739 stritt sich das Oberbergamt Schmalkalden mit den Bergleuten wegen Leistung von Postwachen und sonstigen Personaldiensten. Auch der Fall wurde vom Landesherrn zugunsten der Bergleute entschieden. Natürlich stärkten solche Erfolge das Selbstgefühl der Knappen, und oft genug mögen sie den mit Steuern und Fronden belasteten Bauersleuten ebensosehr ein Gegenstand des Abscheus als des Neides gewesen sein. Aber auch an den Knappenprivilegien war nicht alles Glänzende echtes Gold. Zumal nicht am Ende des Mittelalters.

Eine auffallende Erscheinung ist, daß manche erst im späteren Mittelalter verliehenen Privilegien den Berg- und Hüttenleuten größere Freiheiten gewährten, als den Voretern zugebilligt waren. Wir haben es dann mit den letzten Bemühungen der Regalherren um die Neubelebung ihres Bergbaues zu tun.* Deswegen wurden den Vaulustigen die verlockendsten Versprechungen gemacht. Offenherzig hieß es in den „den Bergleuten im kurfürstlichen Herzogtum Bayern und der Oberpfalz, dann in der Grafschaft Leuchtenberg 1784 erteilten Freiheiten“ begründend: „Damit nun aber solche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unserem und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen . . .!“ Noch mehr Freiheiten wurden in Aussicht gestellt, wenn diese dem Bergbau aufhelfen würden. Demselben Grund verdankte auch die Kurfürstliche Bergordnung vom 31. Juli 1781 ihre Entstehung. Es hieß darin: „Alle Bergwerke samt ihren Gebäuden, so bloß allein zum Betrieb derselben erforderlich werden, sodann alle Bergwerk treibende Personen, sowie auch alle und jeder Berg- und Hüttenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerk allein abwartet, nehmen wir samt ihren Angehörigen in Unseren ganz besonderen Schutz und Schirm, dergestalt, daß Wir sie wider alle unbillige Gewalt schützen und handhaben, auch bei allen von Uns gnädigst verliehenen Freiheiten gegen männiglich vertreten, und dabei erhalten wollen.“ Gewährt wurde denen, die „bloß allein“ des Bergwerks wegen sich aufhielten, Freiheit von allen Personalabgaben und Frondiensten, freie Weide für ihr Vieh, freier Zugang und Abzug, Steuerfreiheit der für den Bergbau- und Hüttenbetrieb errichteten Gebäude, zoll- und akzisefreie Zufuhr der Nahrung und Materialien für das Bergwerk, Abgabe des nötigen Grubenholzes aus den Waldungen gegen tarfmäßige Zahlung.

* Ignaz von Boith, bayerischer Oberstberg- und Appellationsgerichtsrat, schrieb: „Was sind denn auch diese Privilegien? Ich habe es schon bemerkt und die gegenwärtige Erfahrung bestätigt es neuerdings, daß sie nichts mehr und nichts weniger als unvermeidliche Maßregeln zur Belebung des Bergbaues, zum Besten des Staates waren und sind. Nicht der einzelnen Kaste, dem Gesamtstaate wurden sie verliehen, um seine Nahrungs-, Erwerbs- und Hilfsquellen zu vermehren.“

c. Direkte Gesetzgebung durch das Bergvolk.

Es versteht sich ohne Erläuterung, daß, solange die Zahl der Schürfer und Bergbauer gering blieb, nicht leicht ein Streit über die Gerechtfame des einzelnen entstehen konnte. Das Berggebiet war groß genug für eine gewisse Anzahl Baulustiger, wenn sie auch den — üblichen — regellosen Abbau steigerten zu einem umfangreichen Aufwühlen der Erdkruste. Wie es zu Beginn der Mineralgewinnung auf einem berühmten Erzberg ausgefallen hat, erfahren wir aus einem weiter unten wiedergegebenen zeitgenössischen Bericht über den Anfang des Silberbergbaues auf dem Schneeberg. Der Umstand, daß die Mineralien ursprünglich wegen der noch höchst mangelhaften Technik nur aus Tagesbauten oder mäßig tiefen Schächten gewonnen wurden, infolgedessen eine verhältnismäßig schnelle Erschöpfung der „Zechen“ eintrat, veranlaßte die Entstehung einer großen Zahl solcher Löcher nach kurzer Zeit. Darum mußte über kurz oder lang in den stark-belaufenen Distrikten ein Mangel wenigstens an besten und guten Grubenfeldern eintreten. Und je größer die Zahl der Baulustigen geworden war, desto heftiger entbrannte der Kampf um den besten Arbeitsplatz. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Regelung der internen Bergbauverhältnisse.

Ging der strittige Bergbau auf markgenossenschaftlichen Gründen um, dann werden die Beteiligten ohne weiteres nach Markengebrauch des Berges Recht „gemiesen“ („Weistum“), das heißt in der Versammlung der Berechtigten beschlossen haben. Das altgermanische Recht war ja, wie schon ausgeführt, ein Volksrecht. Es behandelte die einzelne Person in ihren Beziehungen zu der Gesamtheit. Es war darum vorzüglich ein soziales Recht, im Gegensatz zu dem römischen, das die Interessen der Gesamtheit von dem Recht der Persönlichkeit überschatten läßt. Nach altdeutschem Recht hatte sich ein vielartiges Genossenschaftswesen, der Mutterboden des edelsten Menschentums, ausgebildet. Die römischen Juristen wußten aber mit diesem Genossenschaftswesen nichts anzufangen. Sie standen seinem sozialen Geiste verständnislos gegenüber. Was ihnen denn auch die „Veweisführung“ zugunsten eines dem altgermanischen Rechte fremden Königseigentums an den Marken und Mineralien erleichterte.

Achenbach versicherte uns, daß eine Reihe der ältesten den Bergbau betreffenden deutschen Weistümer markgenossenschaftlichen Ursprungs ist. Auf alle Fälle vollzog sich auch auf den „gefreiten Bergen“ der Grundherrschaften und der Landesherren die ursprüngliche Berggesetzgebung — wenn wir diesen modernen Ausdruck hier gebrauchen dürfen — auf dieselbe Weise, wie sich die Markgenossen ihr Recht gaben. Dort wie hier traten die Beteiligten zusammen und beschlossen in öffentlicher Volksversammlung, „was Rechtens sein soll“.* Erst Jahrhunderte später überwucherte der fürstliche Absolutismus und unterdrückte schließlich jede Regelung eines selbständigen Gemeindelebens.

* Noch unter den fränkischen Herrschern Theoderich, Chlotar I., Karl Martell und Pippin entschieden oft die Versammlungen des wehrfähigen Volkes über Krieg und Frieden! Teilweise geschah das sogar noch unter den Königen aus dem karolingischen Hause.

Es liegen uns genug Zeugnisse für die direkte Gesetzgebung durch das Bergvolk aus den verschiedensten Perioden des Mittelalters vor. Eine der interessantesten Urkunden verdanken wir dem Sammeleifer Loris. Sie betrifft den berühmt gewordenen „Schladminger Bergbrief“. Aber seine Entstehung erzählte Lori in seiner Einleitung zur bayerischen Bergrechtsgeschichte: Die „alten bayerischen Berggebräuche“ würden verloren gegangen sein, wenn nicht im Jahre 1308 „ein steirischer Bergmann“, der Bergrichter Leonhard Egkzlhaim zu Schladming, „sich selbst zum Gesetzgeber erhoben hätte“. Wie das geschehen ist, verrät uns die charakteristische Einleitung des Bergbriefs. (Anlage 1.) Sie lautet in der Sprache jener Zeit:*

„Ich Lienhart der Egkzlhaim, di Zeit Richter zu Slennig, a. beferne, und thue kundt öffentlich mit dem Brise allen, den er fürkumbt, die ihn sehen, oder hörent lesen, das für mich kommen sind auf das Recht, der erbar Rat miteinander, und die Burger, und die Knappen gemainiglich, und die ganz Gmain, arm und reich, und haben all mit dem Rechten erkant . . .“

Nun folgt des Berges Recht, ordentlich in Paragraphen (24) eingeteilt. Also die ganze Berggemeinde, „arm und reich“ wurde zur „Aufrichtung“ des Bergbriefes versammelt. Er wurde „gewiesen“. Der Bergbrief redet übrigens auch von Lohnarbeitern: „Und ist auch, das ainer empfahe (muten) will, der umb Lohn arbeit, es sey Knapp oder Knecht . . .“ (§ 9). Das zeigt eine bereits erfolgte gewisse Klassenscheidung innerhalb des Bergvolkes an. Auch vom „Erbstollen“ (§ 22) ist die Rede. Beweis für eine entwickeltere Bergbautechnik. Trotzdem war noch jedes Gemeindeglied berechtigt, bei der Gesetzgebung und natürlich auch im Berggericht als Urteilsfinder mitzuwirken.

Eine andere hochinteressante Beurkundung der direkten Gesetzgebung durch die Bergwerker ist die gleichfalls von Lori herausgegebene „Hammer-Einigung zwischen den Städten Amberg und Sulzbach. Montag vor St.-Ehrhardts-Tag 1378“. Hinter diesem Titel verbirgt sich eine überraschend ins einzelne gehende Ordnung der Verhältnisse des oberpfälzischen Eisenerzbergbaues und Hüttenwesens. Der Erzbergbau erscheint hierin kaum mehr als ein Anhängsel zu den Hüttenwerken. Daher die Bezeichnung „Hammer-Einigung“. Die Einigung erinnert in gewissen Partien lebhaft an die modernen Syndikatsverträge, so merkwürdig detailliert sind die Abmachungen über den Bergbau- und Hüttenbetrieb, die Höhe und Art der Produktion usw. Eine Mitwirkung des Landesherrn oder seines Beamten (1350 war den Amberg-Sulzbachern der Erzberg „verliehen“ worden) bei dieser Einigung ist nicht erfolgt! Denn es heißt im § 1: „Wir, die Burger des Rahts der Statt zu Amberg, und wir, die Burger des Rahts der Statt Sulzbach“ hätten mit „den Burgern zu Nürnberg, unseren gueten Freunden, die Schmidtwerk h haben,“ vereinbart „der Gesetz und Geding, alß hernach geschriben ist . . . von der Arzberg, Hämmer und Schmidvolkhs wegen.“ Also waren hier augenscheinlich nur die Stadt-

* Neuere Forschungen haben ergeben, daß dieser „Bergbrief“ nicht wie Lori datierte 1308, sondern erst 1408 entstanden ist. Also hätte sich dieser für die Entwicklung des deutschen Bergrechts hochbedeutsame Gesetzgebungsakt des Bergvolkes gar erst im fünfzehnten Jahrhundert vollzogen.

räte und die Werksbesitzer als gesetzgebende Körperschaft zusammengetreten, schon nicht mehr alle am Bergbau und Hüttenwesen direkt beteiligten Personen. Unterzeichnet wurde die Einigung von 64 Hammerbesitzern. In der Einigung von 1464 trat auch der fürstliche Landesherr auf, mit dessen „gnedigen guten Gunst, Willen, Wissen und Wort“ diese Ordnung aufgerichtet wurde.

Wir werden nicht fehlgehen mit der Annahme, daß sich nach der Erschließung der jüngeren Bergwerksgebiete dort wesentlich dieselben Gesetzgebungsvorgänge als, bei demselben Zustand der Bergbau- und Hütten-technik, in den Hunderte Jahre älteren abgepielt haben. Welchen Grad von Selbstbestimmungsrecht der Knappe besaß, das kam nämlich in der Hauptsache auf die persönlichen Beziehungen des Knappen zu seiner Arbeitsstätte an. Befand sich die Masse der Knappen in sozialer Abhängigkeit von einem oder mehreren Kapitalisten, dann waren auch die persönlichen Rechtsverhältnisse der Knappen beschränktere als in den Bergwerksgemeinden, in welchen sich die Scheidung zwischen Arbeit und Kapital noch nicht vollzogen hatte. Während in den älteren sächsischen Erzgebirgsorten im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die gesetzgebende und rechtspredende Versammlung des Bergvolkes außer Gebrauch gekommen war, befand sich zwischen 1490 und 1556 in den jüngeren Bergwerksorten Tirols die gemeinsame Versammlung der Bergknappen zum Zwecke des Berggerichts „noch in voller Übung“. (Schmoller.)

Altehrwürdige Quellen des bergmännischen Gewohnheitsrechtes sind die schon erwähnten Verträge des Bischofs von Trient mit den baulustigen Knappen. Der bedeutsamste Vertrag ist der von 1213. Er enthielt auch eine Regelung des Stollenrechtes. Von diesen Verträgen schrieb Sperges, sie „wurden auch Laudamente genannt, weil sie von den Gewerken und anderen verständigen Männern, wie es die Rechtsgewohnheit der älteren Zeit mit sich brachte, nach gemeinem Recht entworfen“. Danach waren es Weistümer. Von den Tiroler Bergrechten überhaupt schrieb derselbe Autor, sie „bestunden anfänglich nur in den rechtlichen Berggebräuchen und Gewohnheiten, die ein Bergort von dem anderen anzunehmen und durch mündliche Übergabe fortzupflanzen pflegte“. Die Vermittlung der „Berggebräuche und Gewohnheiten“ geschah durch die wandernden Knappen; sie nahmen „des Berges Brauch“ mit auf ihren Weg, richteten sich auch im sprachfremden Lande nach ihrem vom Vater auf den Sohn überlieferten Herkommen.* An eine schriftliche Fixierung dieses Gewohnheitsrechtes wurde in der Regel erst gedacht, als es strittig zu werden begann. Die Bergherren anerkannten die Gewohnheitsrechte stillschweigend oder ausdrücklich. Erzherzog Siegmund und Kaiser Maximilian haben „verschiedene Versammlungen und Ratsschläge der Bergleute abgehalten und Ordnungen aufgerichtet“. (Sperges.) Weil das Recht von den Beteiligten „gefunden“ wurde, nannte man die Urteilsprüche auch „Erfindungen“. Berühmt geworden sind die „Schwazer Erfindungen“. 1468 erhielt die Tiroler

* Daher die frappante Übereinstimmung der Berggewohnheiten in der englischen Grafschaft Derbyshire mit den altdeutschen. 1287 ließ König Eduard die Bergfreiheiten und Rechte der Bergleute „durch Zeugenvernehmung feststellen“. (Arndt, Bergregal.)

Bergstadt Schwaz eine Bergordnung, beruhend auf altem Gewohnheitsrecht. Die weitere Rechtsentwicklung wurde durch die „Erfindungen“ der Bergleute direkt beeinflusst. Sie traten zu „Synoden“ zusammen und „fanden“ das Recht. Die Beschlüsse wurden gesammelt, geordnet und nach landesherrlicher Bestätigung erstmalig 1490 herausgegeben. Die „Schwazer Erfindungen“ beeinflussten manche süddeutsche Bergordnung.

Es kam auch wohl vor, daß sich der Bergherr die Hilfe des Bergvolkes gegen fremde Ansprüche sichern wollte, indem er ihm selbst das alte Recht besonders bekräftigen ließ. So stritten sich die Grafen von Freiburg in Baden um das Bergregal mit dem Kaiser. 1372 versammelte Graf Egeno IV. von Freiburg die Bergleute des ganzen Breisgaaues „auf dem Dießelmuth, einem Bergwerk“. Von allen Seiten eilten die Knappen herbei: „Hier legte der Graf der Gemeinde etliche Fragen vor und ließ von ihr das Recht weisen.“ Die Fragen waren dazu bestimmt, das Verhältnis der Bergleute zum Regalherrn zu regeln. Es wurde beschlossen: „Die Versammlung aller Bergleute, die unter dem Grafen und seinem Vogte tagt, soll wie jetzt so auch weiter die Quelle des Rechtes sein.“ Der Graf erhielt das Recht, „den Gewerken und den Bergleuten zu gebieten, daß sie zu seinem Gericht gehen und sprechen“. Geregelt wurden Nutzung, Verleihung und Normalform des Betriebes, den gräflichen Beamten wurde eine bevorzugte Stellung vor Gericht eingeräumt, armen Gewerken besonderer Schutz und die Erhebung von Zubaßen gewährleistet. Wenn dieses Weistum auch keine praktische Bedeutung erhielt, weil bald darauf habsburgische Beamte eine Bergordnung erließen, so ist doch der Vorgang selbst recht lehrreich.

Aus dem Rheingebiet hat Achenbach mehrere Bergweistümer mitgeteilt, so das von Gressenich 1492, von Kall 1494, von Mechernich 1577, von Schleiden 1547. Überall handelt es sich um ein „mitten aus dem Volke“ entstandenes Recht. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des bergmännischen Herkommens lieferte auch die „Kleine Siegener Bergordnung“ vom 22. Mai 1592. Sie enthielt uralte Rechte und Gewohnheiten. Nach Brassert war die Bergordnung schon 1535 im Konzept vorhanden. Er erläutert: Die §§ 1 bis 14, die sich hauptsächlich mit dem Entstehen und dem Verlust des Recheneigentums und dem Stollenrecht befassen, verraten nach Form und Inhalt ein hohes Alter dieses Gewohnheitsrechtes; vermutlich waren sie schon 400 Jahre vor ihrer vorliegenden Niederschrift in Gebrauch. Die §§ 15 bis 26 handeln hauptsächlich von den landesherrlichen Nutzungen und wären somit aus dem sechzehnten Jahrhundert zu datieren. Es ist also eine unverkennbare Vermengung uralter Gewohnheitsrechte mit viel jüngeren landesherrlichen Vorschriften erfolgt. Die Siegerländer Eisensteinbergleute bildeten eine Genossenschaft. Durch sie wurde das Recht gewiesen. Dies Weistum ist nach Achenbachs Ansicht auf Veranlassung der Landesherren, die „sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert in die Verhältnisse der Genossenschaft einmischten“, nach und nach erweitert worden. Als die für Siegen (aber nicht für den Eisensteinbergbau) geltende Bergordnung für Nassau-Kaizerellenbogen vom 1. September 1559 erlassen wurde, bestand das alte Herkommen noch. Denn am 15. März 1572 schrieb der Rentmeister Hasfeld an den Grafen von Nassau-

Siegen: „Nun wissen die Bergschöffen von keiner ihnen angezeigten anderen Bergordnung, denn wie sie von ihren Eltern hergebracht und der Brauch bestätigt hat. Sie halten auch davor, daß die Bergordnung Anno 59 sie, soviel die Fsenberg (Eisenstein) belang, nicht binde.“ (Ley.)

Auch das Goslarer Bergrecht ist uralten Gewohnheitsrechten entsprungen. 1271 bestätigte Herzog Albrecht die Gewohnheitsrechte der „Waldwerken“; so hießen die Bergwerks- und Hüttenbetreiber am Harz. „In bezug auf den Harzforst“, schreibt Otto Gierke, „waren die Waldwerke zugleich eine Markgemeinde, welche auf drei echten Forstdingen (Ding, Ding, soviel wie Versammlung) zusammentam und neben Bergbau- und Schmelzhüttenbetrieb Holznutzung, Jagd und Fischerei ausübte.“ Das Goslarer Bergrecht von 1359 war eine Schöpfung der Organisation der Berg- und Hüttenleute (die sogenannte Korporation), als deren Vertreter die „Sechsmannen“ auftraten. Konnten sich die Sechsmannen aber nicht einigen, dann hatten sie die „wiseren von den waltluden“ (Weiseren der Berg- und Hüttenleute) zu Rate zu ziehen. 1306 versprachen die Vertreter der Korporation, es solle ruhiger bei den Gerichtstagen „vor dem Münster“ zugehen. Woraus zu schließen ist, daß damals die Gerichtstage noch im Freien, im Beisein einer größeren Volksmenge stattfanden.

Vom sächsisch-böhmischen Erzgebirge erhielt das mittelalterliche Deutschland sein klassisches Bergrecht. Deswegen wollen wir uns von dem besten derzeitigen Kenner dieses Rechtes, Archivrat Dr. Hubert Ermisch, über den Gang der Rechtsentwicklung belehren lassen. Ermisch hat die ältesten Urkunden des Freiburger Bergrechtes sorgfältig untersucht und kommt zu dem Resultat: Die älteste Niederschrift (er bezeichnet sie mit A) sei zwischen 1310 bis 1327 entstanden, als es galt, neben dem Stadt- ein besonderes Bergrecht zu präzisieren. Ursprünglich hätten sich die Begriffe Bürger und Bergmann gedeut. Daher habe sich das älteste Stadtrecht auch auf die Bergwerke bezogen; so auch in Zglau, Schemnitz (Ungarn), Kuttenberg usw. In der Grenzscheide des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts habe sich der Charakter der städtischen Bevölkerung verschoben. Bürger und Bergmann war jetzt nicht mehr dasselbe, auch andere Gewerbsangehörige wurden in namhafter Zahl ortsansässig. Damals sei in Freiberg eine besondere Niederschrift der viel älteren Berggewohnheiten erfolgt. Diese seien — vermutlich von eingewanderten Harzern — nach und nach ausgebildet worden. Ermisch nimmt aus bestimmten Kennzeichen an, daß das älteste Zglauer Recht (1234) von eingewanderten sächsischen Bergleuten herrühre. Gerade die inmitten einer fremdsprachigen Bevölkerung wohnenden deutschen Knappen hätten am ehesten das Bedürfnis nach einer schriftlichen Fixierung ihrer Gewohnheitsrechte empfunden, woraus sich die frühere Beurkundung des Zglauer Rechtes herschreibe. In Wirklichkeit sei es nicht slawischen, sondern deutschen Ursprungs. Der Zglauer Bergschöffenstuhl habe zwar eine Zeitlang höheres Ansehen als der zu Freiberg genossen, aber für diesen niemals den Charakter eines „Oberhofes“ (obere Instanz) besessen, wenn sich auch der Rat zu Freiberg gelegentlich in Zweifelsfällen bei den Zglauern Auskunft geholt hätte. Der Rat war aber auch später noch gehalten, in Zweifelsfällen „ein Weistum“ einzuholen! Vermutlich waren die Bergbeamten, die ältesten Bergleute und sonstige Bergverständige zum

„Weisen“ berufen. Eine schwache Erinnerung an die Zeit der regelmäßigen direkten Gesetzgebung des sächsischen Bergvolkes! Die jüngere Niederschrift (B) des alten Rechtes zu Freiberg sei 1346 bis 1375 entstanden. — Noch im fünfzehnten Jahrhundert wurden die Gewohnheitsrechte der „Zinner“ zu Ehrenfriedersdorf, Geier und Thum durch ein Weistum festgestellt von den Richtern, Schüssen und ältesten Zinnergleuten, „wie das ihre Älteren vor ihnen gehalten und gebraucht und so an sie gebracht hätten und wie sie selbst es hielten und gebrauchten“. (Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte, 1886.)

Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch das im Mittelalter mustergültige sächsische Bergrecht aus der Mitte des Bergvolkes herausgewachsen ist! Vom Harz und vom Erzgebirge aus wanderte das Gewohnheitsrecht mit den Knappen nach allen Richtungen der Windrose. Das berühmte „Goldrecht“ der schlesischen Stadt Goldberg war ebenfalls ein Weistum. Und die Bergordnung für Oppeln, Jägersdorf, Ratibor und Beuthen von 1528 bestimmte: „Unsere Bergmeister und Geschworene“ sollten alle Sachen strafen, „was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strafen recht gehabt“. . . . Auch befanden sich in den Bergordnungen der spätmittelalterlichen Zeit, selbst in solchen, welche noch in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gültig waren, ähnliche Hinweise auf das alte Herkommen.

Das Recht des Schladminger Bergbriefes wurde von den wichtigsten süd- und westdeutschen Bergordnungen in einem Umfang übernommen, daß es zeitweilig den Charakter eines allgemeinen Landrechtes erlangte. Das in Zglau und Freiberg geltende Recht verbreitete sich allmählich über den größten Teil Deutschlands, kam durch wandernde Knappen auch in Oberitalien (Venedig), Spanien, England, Frankreich und selbst in Amerika zur Geltung. Zwischen den sächsischen und böhmischen Bergorten setzte sich die fruchtbare wechselseitige Rechtsbeeinflussung fort. Aus dem von Zglau ging das bedeutsame Recht von Kuttenberg hervor, welches König Wenzel II. gegen 1300 von dem römischen Juristen Getius in lateinischer Sprache abfassen ließ. Es umhüllte den deutschen bergrechtlichen Kern „mit einer Fülle von schwülstigen, den römischen Konstitutionen entnommenen Redensarten“ (Achenbach), zu dem Zwecke, die Regalansprüche des Königs zu begründen. Später kamen die in ihrem Kern gleichfalls auf die Aufzeichnung alter Gewohnheitsrechte beruhenden Bergordnungen von St. Annaberg (besonders die von 1509) zu großem Ansehen. Ihr ist die erste, im Jahre 1518 von dem Grafen Schlick erlassene Bergordnung von St. Joachimsthal beinahe wörtlich nachgebildet. Das St. Annaberg-Joachimsthaler Bergrecht wurde vorbildlich für fast alle bedeutenden deutschen Bergordnungen bis in die Neuzeit hinein und kann für das Spätmittelalter als ein deutsches Reichsbergrecht angesprochen werden. Es war die gesetzgeberische Kraft des Bergvolkes, dem dieses bis weit über die deutschen Reichsgrenzen jahrhundertlang geltende Recht seine wesentlichsten Grundgedanken verdankt! — —

Betrachten wir uns nun die wichtigsten Sätze des von dem Bergvolke gewiesenen Rechtes. Bei den strittigen Rechtsverhältnissen in vielen Grubenbezirken kann es nicht wundernehmen, daß sich unzählige lokale Ausnahmes-

bestimmungen herausbildeten. Besaßen doch zum Beispiel im zwölften Jahrhundert am Rammelsberg bei Goslar außer dem Kaiser 1. die Stadt Goslar, 2. das Stift St. Simonis in Goslar, 3. das Stift St. Judae daselbst, 4. das Kloster Walkenried Besitzrechte, und alle wirkten auf die Rechtsgestaltung ein. Um die Freiburger Gerechtsame stritt sich der Markgraf von Meissen mit dem Kloster Altenzelle; der böhmische König vermochte seine Regalanprüche gegen die mächtigen Grundherren in Schlesien und Böhmen nur teilweise durchzusetzen — wodurch sich die zum Teil noch bis auf den heutigen Tag geltenden privaten Bergwerksregale in Schlesien erklären; auf dem Schneeberg beanspruchte der Grundherr von der Planitz das Bergregal auch hinsichtlich des Silbers. Darauf verlieh der sächsische Landesherr. Auf Zinn, Wismut, Kupfer und Eisen verliehen die Planitzer beharrlich weiter. Dann komplizierten die für ihren eigenen Bergbau von den Regalherren ausgesprochenen Felderreservationen (hier galt die Bergbaufreiheit nicht), die vielen Teilungen der in Frage kommenden Gebiete unter die Angehörigen der landesherrlichen Familien, die den häufigen Kriegen und Fehden folgenden Besitzveränderungen die Rechtslage. Ferner die vielen Schenkungen, Pfisterbelehnungen usw. an Günstlinge, Klöster, Kirchen usw. Der eigentlich nie aufhörende Kampf zwischen Grundbesitzer und Regalherren und Knappen brachte Verwicklungen. Dazu muß man die Zerstückelung des Reiches in eine große Menge mehr oder weniger selbstherrlich registrierter Fehden und Fehden bedenken. Jeder Landesherr machte eifersüchtig über seine Interessen, und wenn sich auch im großen und ganzen, dank den wandernden Knappen, im ganzen Reiche eine einheitliche Bergwerksverfassung entwickelte, so blieben doch zahlreiche Abweichungen nicht aus. Wir halten uns deshalb nur an die Richtlinien des alten Herkommens.

Kam der Knappe an eine Bodenstelle, die Mineralablagerungen verriet, so „schlug“ er „ein“. („Einschläge“ heißen in der Knappensprache die Punkte über Tage, von welchen man mit einer in das Gebirge hineingehenden horizontalen Öffnung „angefessen“ ist.) Damit hatte der „Schurf“ begonnen. In der Schwarzburger Bergordnung von 1590 hieß es: „Dieweil durch das Schürfen die Gänge und andere Berggeschicke erkundigt werden, soll einem jeden das Schürfen und Einschlagen freistehen. . . .“ Eine solche Vorschrift setzte natürlich die Bergbaufreiheit eines jeden voraus. In Bezirken, wo sich der Regalherr den Eigenbetrieb vorbehalten hatte (Felderreservation, höchstens bedingte Bergfreiheit), war das Einschlagen und Schürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Besitzers und nur bestimmten Personen gestattet. Christoph Hertzwig sagte in seinem seinerzeit hochgepriesenen „Berg-Buch“ (Ausgabe 1710): „Schürffen oder Schurff verffen, heißt, wenn man am Tage einschlägt und nach Gängen und Klüfften zu suchen anfängt.“

Nun war aber das Beginnen des Schürfens durchaus nicht immer ungefährlich. Die privaten Grundbesitzer mehrten sich gegen das Aufwühlen ihres Grund und Bodens, oft mit Waffengewalt. Es entstanden deshalb förmliche Vereinbarungen zwischen den Grundbesitzern, Knappen und Regalherren, dergestalt, daß erstens: an gewissen Stellen — in ältester Zeit schon nicht mehr unter „Tisch, Bett und Feuerstatt“ —, zum Beispiel nicht

auf bestellten Aekern, unter Kirchen, auf bestimmten Wegen usw. geschürft werden durfte; zweitens: erfolglose Schürfe, „darinnen weder Gänge, Kluft, Flöz, noch andere Bergwerksanweisung gefunden oder gespüret wurden“, wieder zugefüllt und geebnet werden mußten; drittens: der Schürfer dem Grundbesitzer eine Kautio als Sicherheit gegen aus „Mutwillen, Reid oder Feindschaft“ unternommene Schürfe zu stellen hatte. Natürlich fielen diese Vorschriften von selbst weg, wenn der Grundbesitzer selber schürfte. Neben diesem Schutz seines Eigentums genoß der Grundbesitzer gewöhnlich das Recht auf eine dauernde Entschädigung für die Benutzung seines Gutes zu Bergbauzwecken. Seine Entschädigung war ungleich bemessen. Ihm stand vornehmlich der sogenannte „Aekerteil“ zu, auch „Grundkur“ genannt. Ein gewisser Teil des Betriebsertrages mußte auf sein Anfordern dem Grundbesitzer gegeben werden. „Kummet jener dez daz erbe (erbliches Eigentum) oder daz selt yst, unde fordert syn Aekerteil, daz yst eyn czwey unde dreyßyg teyl“, sagte das alte Freiburger Recht. Also der zweiunddreißigste Teil des Grubenertrages gehörte dem Grundherrn.

Hatte man sich mit dem Grundbesitzer verständigt, dann kam es darauf an, die Besitzrechte des Knappen möglichst genau zu umgrenzen. Was um so nötiger wurde, je mehr Vaulustige dem Berge zuliefen. Es mußte festgestellt werden, wer die erschürfte Mineralablagerung abbauen durfte. Natürlich, wer sie zuerst „gefunden“ hatte! Aber dabei waren oft so mancherlei Zufälligkeiten zu beachten, daß das „Erstfinderrecht“ durchaus nicht stets sonnenklar zutage lag. Das Erstfinderrecht wurde zu einem Eckpfeiler des gesamten Bergrechtes. Es erfuhr naturgemäß seine strengste Ausbildung, wenn der Bestand an „unverritzten“ (vom Bergbau noch unberührten) Feldern nicht mehr groß genug war, um allen Knappen die Anlage von Zechen in beliebiger Anzahl zu erlauben. In der frühesten Zeit wurde die Nachfrage nach Feldern unschwer befriedigt.

Als sich der Bergherr oder sein Beamter zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Grubensfelder auf den Berg begab, um von nun an jedem Ansuchenden ein bestimmtes Feld zuzumessen, da dürfte das Ausmaß anfänglich immer noch reichlich ausgefallen sein. Wenigstens vermerkt Ermisch, daß nach ältestem Freiburger Recht die Fundgrube umfangreicher als in späterer Zeit verliehen wurde. Welchen Inhalt das Erstfinderrecht nach älterem sächsischen Recht erhalten hatte, erfahren wir durch denselben Rechtskundigen: „Die Anlegung eines Schurfes gewährte an sich noch keinerlei Rechte; eine Unterbrechung der Schürfarbeiten hatte daher zur Folge, daß jeder andere sofort den Schurf belegen und zu seinem Nutzen daran weiterarbeiten konnte. Erst wenn die Schürfarbeiten Erfolg gehabt und zur Entdeckung eines neuen Ganges geführt hatten, konnte eine Bergbauberechtigung darauf erworben werden. Aber der Anspruch auf eine solche, welchen der glückliche Finder durch seinen Fund erworben hatte, verwandelte sich in ein Recht erst durch die ‚Leihung‘. Denn nur der Landesherr, der als Inhaber des Regals Obereigentümer der entdeckten Mineralien war, konnte die Erlaubnis zur Gewinnung derselben geben. In der ältesten Zeit hat er dies vielleicht persönlich getan; soweit unsere Nachrichten zurückreichen, war ein besonderer landesherrlicher Beamter, der überhaupt die Aufsicht über

den Bergbau zu führen hatte, mit der Verleihung beauftragt. Er hieß nach dieser Vollmacht der „Leihher.“

Es handelt sich hier um die schriftliche Aufzeichnung eines Rechtes, dessen Gebrauch sehr alt war. Ursprünglich wird die „Leihung“ in der denkbar formlosesten Weise vor sich gegangen sein, wenn sie überhaupt praktiziert wurde. Häufig mögen die Knappen in Gebiete gekommen sein, über deren „angestammte Herren“ die stärksten Zweifel obwalteten. Oft genug wird ein „Landesvater“ mit Erstaunen gehört haben, daß sich seit wer weiß wie langer Zeit in „seinem“ Gebirge eine Knappengesellschaft niedergelassen habe, wilde, verwegene Gesellen, die emsig den Erzgängen nachgingen. Diese Knappen versicherten sich ihrer Fundgrube einfach durch „Einwerfen von Kübel und Seil“. Ein uralter, wohlrespektierter Knappengebrauch. Wenn doch ein Fremder in der Grube gefunden wurde, dann gnade ihm Gott!* Ein uralter, aus den linksrheinischen Bergenden verbürgter Gebrauch war auch die Belegung der Feldesgrenze mit Reifern. Als die formelle Belehnung mit dem Grubenfeld durch den landesherrlichen Beamten üblich geworden war, blieb der alte Gebrauch doch noch in Geltung. Wo der Einschlag erfolgen sollte, rannte man Pfähle oder Reifen ein. Von hier aus wurde die Größe des Feldes abgemessen. Ursprünglich in Kreisform, mit einem Durchmesser von 8 Lachtern; später wurde in Quadratform „und bei vorhandenem freien Felde ein Werk mit dem Felde von 3, 6, ja von 12 und sogar 24 Pfählen verliehen“. (Achenbach, unter Bezugnahme auf linksrheinische Weistümer aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.) Die Größe des Lehens richtete sich also nach dem Umfang der freien Felder.

Hatte der Schürfer einen verleihbaren Fund gemacht, das heißt die Lagerstätte in ihrem Streichen und Fallen nachgewiesen, und wurden nach Ablauf einer bestimmten Wartefrist keine begründeten Einwände Dritter gegen den Anspruch des fraglichen Schürfers erhoben, dann ist ihm das Erstfinderrecht zugesprochen worden. Die St. Joachimsthaler Bergordnung von 1548 präziserte dies wie folgt: „. . . welcher also einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll der erste Finder sein, auch des ersten Finders Recht, nämlich eine Fundgrube haben.“ Der Finder zeigte der zuständigen Stelle, sei es einem von dem Bergvolf selbst gewählten Bergmeister, Bergrichter, Berggeschworenen, oder sei es einem landesherrlich eingesetzten Beamten, den Fund an und begehrte die Verleihung. Dieses Begehren nannte man „Nuten“. Wer die älteste Nutung nachwies, hatte das Recht auf die betreffende Fundgrube, ihm wurde sie „verliehen“. Ursprünglich gewiß ein formloses mündliches Verfahren; später wurden spezielle Verleihungsurkunden ausfertigt, der Verleihungsakt ging mit besonderer Feierlichkeit

* Ein neuzeitliches Seitenstück hierzu bieten die Zustände in waldursprünglichen kalifornischen Golddistrikten. Die Regierung von San Francisco eignete sich zunächst keinerlei Autorität gegenüber den wildverwegenen Goldgräbern und -wäschern an. Diese selbst hatten sich über die Rechtsverhältnisse verständigt. Wer zuerst das edle Metall entdeckte, der durfte es auf einem gewissen Raume ausbeuten. Jeder fremde Eingriff in dieses Besitztum galt als rechtswidrig, wurde womöglich sofort mit Büchsenkugeln und Ätzhieben beantwortet. Die Goldgräber und -wäscher gingen stets bewaffnet.

vor sich.* War der Anspruch auf die Verleihung umstritten, dann mußte der Ältere auf Verlangen des Jüngeren „auf dem Rundbaum“ (Haspelwelle) schwören, daß er — der Ältere — den Fund wirklich gemacht habe. Wahrscheinlich ein Gebrauch, dessen Herkunft sich im Urwaldbüschel verliert.

Durch die Verleihung wurde der räumliche Umfang des „Lehens“ festgestellt. Die Maße einer Fundgrube sind sehr verschieden gewesen. Im Schwarzwald hatte die Fundgrube noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts nur 7 Bergklafter im Geviert.** „So war also der Kleinbetrieb . . . die gesetzlich allein zulässige Form.“ (Gothain.) Später aber wurden mehrere „Fronberge“ zugleich, im fünfzehnten Jahrhundert ganze Distrikte verliehen. (Kennzeichnend für das Vordringen des kapitalistischen Großbetriebes!) Nach Trenkle betrug in der ältesten Zeit im Schwarzwald „die erste erlaubte Zahl, in welche ein Berglehen oder Fron oder Handschlag geteilt werden konnte“, wahrscheinlich „vier Schichten“! Man hat vermutlich den Ausdruck „Schicht“ für ein „Tagewerk“ gebraucht; jeder Berechtigter hatte an der Grube entsprechend dem Ausmaß eines Tagewerkes seinen Anteil. In Jglau besaß die Fundgrube sieben „Lane“ (Lehen). Agricola berichtete: „Der Lehen ist allenthalben sieben Lachtern“, also zirka 14 Meter nach heutigem (preussischem) Maße. Die alte Fundgrube hatte demnach im Erzgebirge „nach der Länge und breite 7 Lachter und war in die vierung gestellt“. Wie die Messung des Lehens und die Sicherung des Anteils des Regalherrn usw. im alten Freiberg vorstatten ging, ist aus nachfolgenden Vorschriften ersichtlich: Zum Nachweis eines baumwürdigen Fundes durfte der Finder auf dem von ihm entdeckten Gange innerhalb eines Raumes von $3\frac{1}{2}$ Lehen beliebig viel Schächte abteufen. Von dem vorgefundenen Erze mußte dem landesherrlichen Zehnter (Aufsichtsbeamter, Abgabeneinnehmer) eine Probe vorgelegt werden. Erwies sich das Erzmittel anhaltend und war die Grube in vollen Betrieb gesetzt, dann erst mußte sich der Zehnter entscheiden, ob sich der Landesherr gegen einen entsprechenden Beitrag zu den Baukosten an der Grube beteiligen wolle (Fronteil). Erst danach erfolgte die Zumessung des Lehens durch den Bergmeister: „Nun soll man messen. So soll der Bergmeister nehmen die Schnur und soll sie legen mitten an die Grube, und soll messen einen halben Lehen, dann ein ganzes, die gehören zu der Fundgrube, und soll dann messen ein Lehen und aber eins, . . . die sind auch noch des Finders. Danach soll man messen unserem Herren, dem Markgrafen, ein Lehen, danach unserer Frauen, der Markgräfin, ein Lehen, danach dem Truch-

* Auch die Erteilung eines Schürfscheines ist eine spätere Einrichtung.

** „Geviertes“ Feld ist „ein Grubenfeld, welches in der Weise begrenzt wird, daß auf der Erdoberfläche an einer Stelle, wo das Vorhandensein der Lagerstätte nachgewiesen ist, eine Fläche von der gesetzlich vorgeschriebenen Größe der Länge und Breite nach bestimmt wird und auf die diese Fläche begrenzenden Linien auf dem Horizont senkrechte Ebenen gezogen gedacht werden, welche entweder bis in die ewige Tiefe sich erstrecken oder nach der Tiefe zu wiederum durch Ebenen begrenzt werden, welche durch das Liegende einer bestimmten Lagerstätte, beziehungsweise bis zu der Grenze der Vierung im Liegenden gehen.“ (Karsten.)

feß ein Lehen, danach dem Kämmerer ein Lehen, danach dem Bergmeister ein Lehen. . .“ So vielseitig war damals der Anspruch auf eine Fundgrube geworden. Die landesherrlichen usw. Nebenlehen wurden entweder dem ersten Finder gegen Erstattung besonderer Abgaben zum Mitabbau übertragen, oder die Lehensträger ließen ihr Lehen von anderen Baulustigen (Lehenhastern) ausbeuten, natürlich auch gegen Abgaben. Wenn auch die Gerechtfame an einer Fundgrube in den verschiedenen Landesteilen verschieden geregelt worden ist, so war doch das erzgebirgische Ausmaß eines Grubenlehens vorbildlich für eine ganze Reihe derzeitiger Bergordnungen. Später wurden zwei Lehen („Wehr“) auf eine Fundgrube gerechnet. Agricola nannte dies „die neue Art des Vermessens“, das Grubenfeld habe sich „halb in das Hangende und halb in das Liegende erstreckt“. Der Großbetrieb kam auf! Er erforderte die Verleihung größerer Ausbeutefelder. Aus dem „vermessen Lehen“ des Landesherrn entstand allmählich der Zehnte von der Produktion.

Gewiß nicht der frühesten Zeit entstammt der Gebrauch des sogenannten „Freischürfens“. Während, wie wir gesehen haben, zur regulären Erlangung eines Grubenlehens der vorherige Nachweis eines Fundes nötig war, erhielt der Freischürfer allein das Recht, in einem bestimmten Felde oder Distrikt nach Mineralien zu suchen. Ihm war damit von vornherein, unter Ausschluß jedes anderen Baulustigen, die Zusicherung der Beilehnung mit etwa gefundenen Mineralien gegeben. Hier war der Fund nicht die Voraussetzung der Verleihung des Bergbaurechtes. Ohne Zweifel ist eine solche Ausschließung der anderen Knappen von der Schürffreiheit zugunsten der Freischürfer in der ältesten Zeit nicht Gebrauch gewesen. Ein derartiges Sonderrecht konnte erst entstehen in einer Zeit erheblich erstarkter Bergherrenmacht. (Unseres Erachtens hatten die später wiederholt erlassenen Verbote des Freischürfens ihre Ursache in den Protesten der benachteiligten Knappen und in den Bemühungen der Landesherrn, die Montanindustrie überhaupt zu fiskalisieren.) War ein Fund erfolgt, dann besorgte begreiflicherweise der Finder eine Schädigung seiner Interessen durch zu nahe einschlagende „Neufänger“. Das führte zu Vereinbarungen über die Beachtung der Feldesgrenzen: „Wo ihrer etliche auff einem Felde nahe besjammen / und ein jeder vor sich selbst schürffen / und neue Gänge suchen wolte / so ist ihnen solches zwar wohl erlaubt / doch daß keiner dem anderen 3 $\frac{1}{2}$ Lachter zu nahe einschlage. Welcher nun zuerst den Gang trifft / der mag unsäumlich vermessen lassen / und welche Schürfe mit der Schnur in seine Richtung kommen / die hat er zu genießen / und sind die anderen daraus zu weichen / und mit dem Gezähe abziehen verbunden.“ (Herttwig.) Dem ersten Finder fielen auch die in seinem verliehenen Geviertfeld vorhandenen fremden Schürfe zu. Dafür war aber der „Älteste im Felde“ — wie der Erstfinder auch hieß — verpflichtet, den Grubenbetrieb unverzüglich oder doch nach einer bestimmten Frist aufzunehmen und, abgesehen von gewissen Störungen, zum Beispiel Wassernot, Wettermangel, Ungewitter usw., dauernd fortzusetzen. Einmal mußten die Knappen Wert darauf legen, daß nicht etwa die Grubenfelder von einzelnen quasi „auf Vorrat“ der allgemeinen Bergbaufreiheit entzogen wurden. Dann aber auch lag ja die möglichst schnelle und fortgesetzte Ausbeutung der Mineralablagerungen im Interesse der Finanzen des Bergherrn.

Die Gruben mußten deshalb möglichst schnell in Förderung treten und stets „bauhaft“ gehalten werden, das heißt betriebsfähig. Die Fristen wurden verschieden festgesetzt. Bis zur ersten Aufnahme des Betriebs war gewöhnlich eine Frist von drei bis vierzehn Tagen zugelassen. War dann die Fundgrube nicht ordnungsgemäß belegt, so „fiel sie ins Freie“, das heißt jeder Beteiligte konnte darauf eine neue Mutung einlegen, und sie mußte ihm als seine Fundgrube verliehen werden. Hertwig erläuterte das: „Eine Zeche fällt auf mancherley Weise ins Freye / fürnehmlich wenn solche nach beschehener Mutung / ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters / binnen vierzehn Tagen nicht bestätigt wird. . . . Oder wenn auf solcher Zeche außer erlangter Frist / wöchentlich zum wenigstens nicht drey ansahrende Frühfichten gearbeitet wird / und selbige von einem anderen frey gefahren wird.“ Und der Bergprediger Mathesius sagte: „Wer sein geber (Gebäu, Bau, Grube) leßt brach liegen, oder erhelt es mit Fristen und Listen, . . . das fallet billig wieder ins Freie.“ In dem alten Schemnitzer Bergrecht war bestimmt: Verlassene Gruben werden, nachdem an sechs Sonntagen die Aufforderung erging, am siebenten von den Geschworenen und dem Bergmeister freigegeben an den, „wer da kommt“. War ein Schurf „bis an den dritten Tag . . . nicht gebauet, so mag man ihn vergeben mit Recht, wer da kommt und ihn begehrt“. Wenn vierzehn Tage ein Bergwerk nicht gebaut, fiel es, ausgenommen Erbbergwerk und Erbstollen, „ins Freie“.

In der Folge wurden die Gründe, welche das „Ins-Freie-fallen“ des Bergwerkes herbeiführten, reichlich vermehrt. Vor allem, weil der Regalherr auf die Beitreibung einer hohen Zehntenabgabe bedacht war. Darum wurde in der Regel auch die Versäumnis der Abgabentrichtung mit dem Verlust des Bergwerkseigentums bedroht. Aber auch an den Haaren herbeigezogene „Gründe“ mußten herhalten, um die Knappen und Gewerken wenn nicht anders, dann gewaltsam zu enteignen, worauf wir noch zurückkommen. Wollten sich die Knappen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihren Bergwerksbesitz sichern, so warfen sie „Kübel und Seil“ ein.*

Die Knappen hatten auch das Recht der Übertragung des Bergwerkseigentums durch Tausch, Kauf, Vertrag, Erbgang usw. frühzeitig gewiesen. Hiergegen werden die Bergherren, sofern nur der Weiterbetrieb der Zeche gesichert war, wenig eingewandt haben. Ihnen kam es auf eine möglichst hohe Betriebsabgabe an, alles andere interessierte sie weniger. Das verriet auch die „Eisen-Bergordnung“ für Grund im Harz von 1579. Die eigenlöhnernenden Bergleute mußten das Erz an die von der Bergherrschaft selbst betriebenen oder konzessionierten Hütten abliefern. Die Bergordnung bestimmte: Verkaufte ein Bergmann seine Grube mit dem Vorbehalt, darin weiterzuarbeiten (!), und er kam diesem Versprechen nicht treulich nach, dann wurde die Grube mit anderen Arbeitern belegt. Wem die Förderstätte eignete, war nebensächlich; sie mußte Erz liefern. Das war die Hauptsache für den Regalherrn.

* Ein kursächsisches Reskript von 1653 schrieb vor: „Daß, wo Bergwerke gebauet, Kübel und Seil eingeworfen wird, die Gewerken Macht haben sollen, zur Verwahrung ihres Gezähes und Vorräte Rauen und Huthäuser zu erbauen und durch Huthleute bewohnen zu lassen.“

Mit dem Bedürfnis, den Gruben durch horizontal in den Berg getriebene „Stollen“ frische Luft zu- und das die Betriebe auf das höchste gefährdende Wasser abzuführen, entwickelte sich das wichtige „Stollenrecht“. Insbesondere hat das „Erbstollenrecht“ eine spezialisierte Ausbildung erfahren. Schon der Trienter Bergwerksvertrag von 1213 regelte das Recht der Stöllner. Im Schladminger Bergbrief, § 22, hieß es: „Ein Erbstollen, den man . . . einem Bau zu Hilfe bringen will, und Luft und Wasser nehmen will . . .“ Die maßgebenden Erbstöllner mußten vermögende Leute sein. Es bedurfte nämlich unter Umständen sehr langer Zeit, bis der Stollen die bestimmten Gruben „löste“ und damit die Erbstollengebühren fällig wurden. Nach Agricolas Angabe waren die gewöhnlichen Stollen so hoch und breit, daß die Arbeiter bequem darin „fahren und ihre Last ausführen mögen“. Laut der Kremnitzer „Erläuterung“ von 1575 sollte ein Erbstollen $1\frac{1}{4}$ Lachter (über 2 Meter) hoch sein und auf je 50 einen halben Lachter ansteigen. Die bedeutendsten Stollen wurden viele hundert, ja mehrere tausend Meter lang getrieben.* Solche Unternehmungen konnten nur von vermögenden Leuten durchgeführt werden. Wir hören häufig, daß auch die Landesfürsten zu den Erbstöllnern gehörten. Die Erwähnung des „Erbstollen“ im Schladminger Bergbrief, der befanntlich von dem ganzen Bergvolf gewiesen wurde, beweist die Anwendung dieses wichtigen bergbaulichen Hilfsmittels unter Umständen schon zu einer Zeit, wo der Kleinbetrieb des Eigenlöhners noch die vorherrschende Betriebsform gewesen sein muß.

Was die Rechte des Erbstöllners anlangt, so bestanden sie gewöhnlich in folgenden: Traf („überfuhr“ in der alten Knappensprache) der Stöllner auf noch im Freien liegende (nicht verliehene) Erzgänge, so erwarb er darauf das Recht des ersten Finders mit allen seinen schon besprochenen Folgen. Trieb der Stöllner in das Feld der zu „lösenden“ Zechen, so durfte er die im Stollenzuge anstehenden Erze in einer gewissen Höhe und Breite für seinen Nutzen gewinnen. Das war der sogenannte „Stollenhieb“. Sobald der Stollen bis in das Feld der zu lösenden Zechen herangetrieben war, mußten die Zechenbesitzer den „vierten Pfennig“, das heißt den vierten Teil der Stollenbaukosten entrichten. Nach Fertigstellung des Stollens in der ausbedungenen oder vorgeschriebenen Höhe, Breite und Richtung wurden die ständigen Stollensteuern fällig. Vor allen Dingen fiel nun den Erbstöllnern ein gewisser Teil der betreffenden Grubenausbeute (Neuntel, auch noch eventuell ein halbes Neuntel) zu. Die Grubenbetreiber würden sich kaum zu so bedeutenden Abgaben verstanden haben, wenn ihre Zechen ohne den Erbstollen hätten ganghaft gehalten werden können. Aber „weil die Erb=Stöllnen das Herz und Schlüssel des Gebirges sind und dem Bergwerk die meiste Fortsetzung geben, auch große Kosten erfordern, so ist nicht unbillig, daß auch dieselben bei ihrer Gerechtigkeit des Hiebs, Neundten, vierten Pfennig, Steuern und anderen ungekränkt geschützt werden mögen“, erklärte Herttwig. Wer durch einen Stollen den Gruben „Wind

* Beispielsweise hatte der bei Lüttgendorf im Mansfeldischen 1698 angelegte Frostmühlenstollen um 1717 eine Länge von 1700 Lachter erreicht, und der Haupt Schlüsselstollen im selben Revier stand in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts mit fast 9000 Lachter an!

bringt und Wasser nimmt“, hatte in Freiberg das Anrecht auf ein Neuntel des Ausbringens.

Die Fundamentalsätze des alten Bergrechtes sind zum Teil auch in die neuzeitlichen Berggesetze übergegangen.

d. Die freien Bergstädte.

„Im unbekanntem Land, bedeckt mit rauhen Wäldern,
 Vom Pfluge nicht durchfurcht und traurig anzusehn,
 Suchst du des Jahres Frucht vergebens auf den Fluren,
 Wo statt der Ernte Bohn nur harte Dornen stehn.
 Der borst'ge Eber bloß haust hier in öden Gründen,
 Durch deren tiefen Schoß sich reiche Aebren ziehn;
 Da lichtet Gott die Nacht und läßt in Fülle finden
 Des Silbers Glanz und lohnt der armen Menschheit Mühn.“

Mit diesen Worten besang ein mittelalterlicher Dichter die Entdeckung der reichen Silbererze, welche zur Entstehung der Stadt Freiberg im sächsischen Erzgebirge führte. In öden Gründen, wo der borstige Eber hauste, dort machte der Knappe seinen „Einschlag“ und schürfte unverdrossen nach dem edlen Erzgang, ging ihm auch nach in die Tiefe, soweit es die jeweiligen technischen Hilfsmittel erlaubten. Oder der Knappe fand auf der Gebirgsoberfläche zermürbte Erdmassen, vermischt mit nutzbaren Mineralien (Gold, Zinn, Platin usw.), und legte ein „Seifenwerk“ an. Das soll heißen: er benutzte fließendes Wasser zum Ausschlämmen des Minerals.

Selbstredend dachte der glückliche Finder auch an ein Obdach. Er mußte gegen Wind und Wetter geschützt ausruhen können von schwerer Arbeit. Vielleicht hatte er Weib und Kinder bei sich, um so nötiger war dann eine wenigstens notdürftige Unterkunft. Wahrscheinlich lagerte der Erzsucher zunächst unter einem Dache von Fellen oder Baumzweigen. War ein längerer, wohl gar ein dauernder Aufenthalt beabsichtigt, dann ging der Knappe (oder auch die Gesellschaft der Knappen) an die Errichtung einer Blockhütte. Wir haben ja ähnliches gelesen in den Erzählungen Gerstäckers, Mark Twains und Bret Hartes aus den Golddistrikten Amerikas. Der alte Christian Melzer erzählte, die Bergknappen hätten sich auf dem Berg „ein Hüttlein“ aus Holz* gebaut, jeder dort, wo es ihm paßte. Die häusliche Niederlassung unmittelbar bei der Zeche, ja im Zechenhaufe (Raue) selbst, scheint frühestens die Regel gewesen zu sein. Leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß der Knappe scharf Obacht geben mußte auf sein Fördergut. Nur zu viele Langfinger und „Schnappphähne“ fanden sich auch ein, wenn der Ruf einer reichen Erzsausbeute an ihre Ohren drang. Von regelmäßigen Straßenanlagen usw. war natürlich in den walburprünglichen Ansiedlungen keine Rede. „Wenn in der Grube nichts gebrochen“, dann wurde das Hüttlein verlassen, der Knappe wanderte weiter. Waren aber reichhaltige Funde getan, so durften die Erst-

* Steinbauten waren wohl in den mittelalterlichen Bergwerkstypen überhaupt nicht vorwiegend. Große Brände kamen oft vor. Zum Beispiel wurde 1196 ganz Reichenhall mit Ausnahme der Abtei Zeno von den Söldnern des Salzburger Erzbischofs verbrannt. 1515 brannte die Stadt infolge böswilliger Brandlegung wieder ab. Bei 200 Menschen sollen damals mitverbrannt und erstickt sein. (v. Koch: Sternfeld.)

finder bald auf Konkurrenten rechnen, desto zahlreicher, je reicher sich die entblößte mineralische Ablagerung erwies. Dann sammelte sich oft überraschend schnell eine kopfreiche Berggemeinde an. Geschulte Bergleute und „Bergfremde“ liefen herzu. Auch Personen, die nie ein Bergwerk gesehen, kamen massenhaft gelaufen, um zu schürfen und zu muten. Bald durchflutete das kurz vorher noch stille Gebirgsland eine buntgewürfelte Menschenmasse. Klostermann meinte: „Mögen immer die Berichte der böhmischen Chronisten märchenhaft erscheinen, so viel steht als historisch überliefert fest, daß mehrmals — in den Jahren 870 und 948 — durch gesetzliche Verbote dem Verlassen der Feldarbeit und dem Zubrange zu den Bergwerken gesteuert werden mußte, weil die Äcker ungebaut liegen blieben und Hungersnot das Land überzog.“ Das wird sich im frühen und späten Mittelalter öfter wiederholt haben. Während dieser Periode sind in vielen Teilen Deutschlands Bergwerkskolonien gegründet, später zu Städten erhoben worden. Lothringische Bergwerksorte werden mit am frühesten genannt. Die Schwarzwaldorte Münster im Münstertal und Todtnau waren bereits im zwölften Jahrhundert stattliche Bergarbeiterkolonien. Der Münstertaler Bergbau geht urfundiich bis 1028 zurück. Münster selbst war im dreizehnten Jahrhundert eine ziemlich bedeutende Bergstadt. (Trenkle.) Beuthen bekam 1230 eine Ummauerung und 1251 deutsches Stadtrecht. Damals muß der Silber- und Bleibergbau bei Beuthen schon ansehnlich gewesen sein. Dagegen kam der Bergbau bei Tarnowitz erst um 1529 hoch. (Steinbeck.)

Manche Orte wuchsen außerordentlich schnell zu volkreichen Städten heran. Als 1516 das erste Bergwerk zu St. Joachimsthal in Böhmen zur Ausbeute gelangte, lockte der Ruf der gefundenen Erzschatze rasch eine so große Menge Volk an, daß mehr denn 8000 Bergleute zugeströmt sein sollen und der Joachimsthaler Bergprediger Mathesius sagen konnte: „Vor ist um dieses Tal große Wildnis gewesen. An dem Platz, wo jetzt der Predigtstuhl steht, war ein Wiesenfleck, wo mancher Bär erschossen wurde. . .“ Der Silberbergbau von Freiberg ist, wenigstens versichert uns so Dr. Gustav Eduard Benfeler, im Jahre 1168 begonnen worden. 1171 bis 1175 baute der Markgraf von Meißen zum Schutze dieses Bergbaues eine Burg. 1181 kamen nochmals Harzer Bergleute zugewandert. Es begann die Freiburger Stadtgemeinde. Als 1186 „der Ort aus unbekannter Veranlassung eine große Verheerung und Niederlage erlitt, wie sie uns die Altzellschen Jahrbücher ausdrücklich melden, sah sich (Markgraf) Otto veranlaßt und durch seine neuerworbenen Reichtümer auch vollkommen in den Stand dazu versetzt, die Gemeinde durch Ringmauern vor solchen Unfällen sicherzustellen.“* Die „unbekannte Ursache“ ist wohl ein Überfall der Gemeinde durch beutelustige Raubritter gewesen. Oder vielleicht waren die Zerstörer solche Personen, die dem Markgrafen sein Bergregal bestritten. Jedenfalls ist verbürgt, daß die Bergarbeiterkolonie auf dem Schneeberg, wo die Herren von der Planitz als Grundherren das landesfürstliche Regal bekämpften, 1476 mit einer Mauer (Frank,

* „Die Ummauerung war ein wesentliches Kennzeichen der mittelalterlichen Stadt.“ (Maurer, Städteverfassung.)

Schranke) umgeben wurde zum Schutz gegen räuberische und feindliche Anschläge.* Die älteste Umwallung der Orte war wahrscheinlich eine rohe Aufeinandererschichtung von Gesteinsstücken und Holzknüppel. Die erste kontrollierbare Stadtmauer Freibergs war ohne Kalk aufgeführt, mit besonders stark befestigten Tortürmen. In der Burg wurde wohl das ausgeschmolzene Silber verwahrt. Dort befand sich auch die Münze.

Wie die Bergstadt Schneeberg entstanden ist, darüber sind wir, weil sich das Ereignis relativ spät, erst im fünfzehnten Jahrhundert abspielte, ziemlich genau unterrichtet. „Da haben sie“, zitierte Benseler (Geschichte Freibergs) einen Zeitgenossen, nachdem 1471 die reichen Silbererze auf dem Schneeberg entdeckt waren, „... Silberbergbau zu treiben angefangen, und nun siehst du unzählige Gruben, nicht bloß da, wo sie vielleicht ihren Vorteil finden, sondern auch da, wo sie keine Spur eines Metalls bemerken. Denn sie sind nicht mit dem einen Berg zufrieden, sondern durchgraben auch die benachbarten, und zwar auch die, wo sie noch nie etwas gefunden haben und nie etwas finden werden. . . . Da verlassen sie die Acker, welche sie sonst mit ihrem Pfluge durchfurchen, und senken Schächte, in welchen sie nicht nur nach Gold und Silber, sondern auch nach einem weißen und schweren Stoffe suchen, den sie Zinn oder Blei nennen. Da werden ohne Erbarmen die Pflanzen ausgerottet und die Blumen und Kräuter in ihrer Herrlichkeit zertreten. . . . Ja es gibt eine Gattung von Menschen, man nennt sie Köhler, welche in dem Heiligtum der Haine und Wälder unsägliches Unheil stiften und den dort thronenden Gottheiten ihre Tannen, Eichen, Buchen und Ahorns niederschlagen und zu Kohle brennen, alles nur, um das Verlangen der Schmelzer zu befriedigen. Da wird denn so mancher arme Gewerke plötzlich reich, man bietet ihm hohe Summen, wohl bis zu 2000 Gulden, um ihm seinen (Gruben-)Teil abzukaufen; man folgt ihm nach, wohin er auch seine Schritte wendet, man erweist ihm alle mögliche Ehre, entblößt das Haupt vor ihm, ladet ihn, wo man ihm begegnet, zu Tische, wünscht ihm allenthalben von Herzen Glück und tut dies am meisten da, wo man ihn am meisten haßte. Bei allen ist er von nun an wohlgelitten, selbst Adel und Obrigkeit strecken ihre Hände nach ihm aus. Hundert anderen wird es freilich nicht so wohl; nicht zufrieden mit dem, was sie haben, setzen sie ihr sicheres Besitztum aufs Spiel und stürzen sich in Schulden, so daß sie am Ende nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollen und landsflüchtig werden.“

Hier haben wir wohl die Klagen eines erbosten Grundbesizers oder eines über die Verwüstung der Fluren und Wälder entsetzten Naturfreundes vor uns. Wir bekommen einen hochinteressanten Einblick in die „amerikanisch“ anmutende Gründungsgeschichte einer mittelalterlichen deutschen Bergwerksstadt. Wir bemerken auch, welche Umwandlung sich in der sozialen Stellung des Knappen vollzog, wenn er „Bergmannsglück“ hatte.

* Um die Fundgruben und etliche Häuser wurde „bald ein hölzerner Schranken“ gebaut, gegen „kleinen Anlauf und unrechter Gewalt“ zu schützen die Leute und Erze: „Denn die von der Planitz als Grundherren machten viel Anspruch darauf.“ (Regal!) „So ging es auch sonst an außerhalb des Schrankens gar wüß zu mit Hadern, Schlagen und Morden.“ Später kam die Stadtmauer. (Melzer.)

Früher kaum beachtet, war der Knappe nun der Gegenstand dienstfertiger Aufmerksamkeit.

Wie stark eigentlich die Einwohnerschaft der freien Bergstädte in ihrer besten Zeit gewesen ist, darüber herrschen große Meinungsverschiedenheiten. Volkszählungen im modernen Sinne nahm man damals nicht vor. Die Einwohnerzahlen der mittelalterlichen Städte sind überhaupt sehr umstritten. Während die einen die Höchstgrenze auf 20 000 bemessen, gehen andere bis auf 50 000 bis 60 000. (H. Hoeninger in Schmollers Jahrbüchern, 15. Band.) Aus der Zahl der ortszuständigen Knappen kann man, ungefähr wenigstens, auf die Gesamtbevölkerung schließen. Unterrichten uns die alten Autoren recht, dann hätte es 1241 im schlesischen Goldberg zirka 2500 Knappen gegeben. In den Gruben bei Schwaz in Tirol sollen anfangs des sechzehnten Jahrhunderts 30 000 Knappen gearbeitet, allein an 6000 sollen sich 1546 zur lutherischen Lehre bekannt haben. Noch 1556 sollen am Falkenstein bei Schwaz 144 Gruben mit 30 000 Knappen betrieben worden sein. St. Joachimsthal habe zur Zeit seiner Blüte aus zirka 1200 Häusern bestanden; auf 914 Zechen seien 400 Schichtmeister, 800 Steiger und 800 Bergknappen angefahren. Die Einwohnerzahl von Freiberg habe im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert 30 000, die von St. Annaberg 12 000, von Schneeberg 12 000, von Geyer 400, von Wiesenthal 4000, von Ehrenfriedersdorf 3000, von Wolfenstein auch 3000 betragen, „die größtenteils Bergleute waren, anderer sächsischer Bergstädte und der Dörfer noch gar nicht zu gedenken“. Neun Jahre nach der Gründung der freien Bergstadt Marienberg im Erzgebirge standen bereits 250 neue Häuser da, eine Zahl, welche sich 1531 bis auf 280 vermehrte. (Benseler.) Auch in Kuttenberg seien „viele tausend Bergknappen“ gewesen. Von bedeutenden Bergstädten im Mittelalter nannte Mosch unter anderen noch Hall, Ritzbühl, Schladming, Hallein, Hüttenberg, Eisenerz, Sulzbach (Oberpfalz), Amberg, Goldkronach, Goslar, Zellerfeld usw.

Der Überschätzung der Volkszahlen mittelalterlicher Städte trat auch Ermisch im Archiv für sächsische Geschichte (1890) entgegen. Auf Grund allerdings unvollständiger Statistiken kam er zu dem Schluß, daß im fünfzehnten Jahrhundert Freiberg nie viel mehr als 5000, Chemnitz 2000 bis 3000, Leipzig etwa 3760, Dresden 3190 Einwohner gehabt haben könnten. Vielleicht seien die Zahlen etwas höher gewesen, aber am Ende des Mittelalters habe es in ganz Sachsen keine — selbst im damaligen Sinne — bedeutende Stadt gegeben. Hildesheim, früher eine der volkreichsten norddeutschen Städte, dürste im sechzehnten Jahrhundert kaum mehr als 10 000 Einwohner gehabt haben. Für Wildemann im Harz wurden 1571 mindestens 1200 Einwohner, davon 372 erwachsene Männer, hiervon wieder 219 Bergleute gezählt. 1542 hatte Wildemann 54, 1544 schon 69 Hoffstätten; ein relativ rascher Zuwachs. Zellerfeld hatte um dieselbe Zeit 371 wehrfähige Männer, darunter 222 Bergleute. Grund besaß in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts 500 bis 600 Einwohner. Von einer „dichten“ Harzbesiedlung zeugen diese Zahlen gerade nicht. In dessen muß immer der Mangel an einer umfassenden Statistik der mittelalterlichen Bevölkerung in Betracht gezogen werden. Bei dem unsteten Wanderleben sehr vieler Knappen mögen zeitweilig die von den alten Chronisten für die

betreffenden Orte angegebenen hohen Volkszahlen zutreffend gewesen sein. Infolge der Abwanderung vieler Arbeiter sank die Einwohnerzahl oft rapide.* —

Erhielten die Knappen für ihre persönliche Sicherheit usw. die besprochenen Freiheiten und Vorrechte, so begabte der Bergherr die Knappengemeinde auf seinem Berge noch mit besonderen Rechten und Begünstigungen. Die Ansiedlung wurde zu dem Range einer „freien Stadt“ erhoben. Da die Einwohner einer Stadt nicht mehr der hofrechtlichen Verfassung unterlagen, vielmehr von dem Landesherrn mit der eigenen Gerichtsbarkeit belehnt wurden und ein eigenes „Stadtrecht“ entwickelten, so bildeten die Städte die Zufluchtsorte vieler der Leibeigenschaft entlaufener oder aus ihr freigelassener Handwerker, Landarbeiter usw. Im Bannkreis der Städte hatte das Feudalherrenrecht keine Geltung,** das heißt, wenn die Städter sich nicht von den „ritterlichen Junkern“ überwältigen oder einfeisen ließen. Infolgedessen hielten die Städter es in der Regel mit dem Landesfürsten — die „freien Reichsstädte“ mit dem Kaiser — gegen die Landjunker. Die Städte entwickelten sich naturgemäß zu den Ausgangspunkten der bürgerlichen Freiheitsbewegung.

Damit sich die Bergstädter dem Bergherrn besonders verpflichtet fühlen sollten, erhielten sie die vielen Vergünstigungen. Den Freibergern gestand der Markgraf von Meißen freie Wohnplätze, freies Holz, freien Ab- und Zugang, Zoll- und Geleitsfreiheit, Erlaß aller Fron- und Heeresdienste, eigenen Markt, eigenes Gericht, eigene Stadtverwaltung usw. zu. Schneeberg, Geyer, Marienberg usw. erhielten die gleichen oder ähnliche Privilegien und die böhmischen Bergstädte gleichfalls. Wenn später in irgend einem anderen Landesteile Deutschlands, selbst außerhalb seiner Grenzen, Bergarbeiterkolonien entstanden, so wurde es üblich, daß der Landesherr diesen Gemeinden „dieselben Freiheiten so in Sachsen sind“ verlieh. Vornehmlich handelte es sich dabei um folgende: Die Einwohner konnten sich ihre Richter, Räte und Schöffen selbst wählen,*** durften jedes beliebige Handwerk treiben, frei

* Es muß beachtet werden, daß in dem relativ volkreichen England nach ziemlich zuverlässiger Zählung oder Schätzung 1085/86: 830, 1370/80: 980, 1680/1700: 1911, 1801: 3606, 1861: 7313 Personen durchschnittlich auf einer Quadratmeile wohnten. — Welchen Einfluß in neuerer Zeit die Entdeckung großer Erzvorkommen auf den Volkszuwachs der betreffenden Länder ausübte, ersehe man aus folgendem: Australien hatte 1851, 81 Jahre nach seiner Entdeckung, erst 430596 Einwohner. Von 1851 bis 1861, in welche Zeit die Entdeckung der Goldfelder fällt, stieg die Bevölkerung auf 1252994 Köpfe. Die Entdeckung der südafrikanischen Goldfelder (Transvaal, Whitwatersrand) bewirkte dorthin einen so ungeheuren Menschenzufluß, daß Transvaal, 1886 fast noch eine Wildnis, schnell ein nach afrikanischen Begriffen starkbevölkerter Industriestaat wurde.

** Dr. H. Ehrenberg schreibt über die altnassauischen Eisenhüttenleute: „... nur die in der nahen Stadt wohnenden Eisenarbeiter galten als nicht grundherrlich.“

*** In der Bergordnung für Lauterberg a. S. von 1541 hieß es: „So Gottes Gnade würde geben, daß sich Bergleute in unserer Herrschaft sesshaft würden niederlassen und bauen, . . . so wollen wir ihnen . . . alle Erb- und bürgerliche Gerichte aus Gnaden zugestellt haben, und daß sie unter sich Burgermeister,

brauen, backen, schlachten, ausschenken usw. Eine vorzüglich orientierende Aufzählung der Freiheiten, welche den Bewohnern der Bergstädte zuteil wurden, enthielt das württembergische „Patent“ vom 3. Februar 1536. Es hieß darin:

„Allen und jeden jezigen und künftigen Einwohnern, Gewerken, oder Arbeitern der Ende, haben wir einen freyen Wochenmarkt alle Sambstag auß Gnaden vergünstigt und zugelassen, daran ihnen und von andern unsern umliegenden Städten, Märkten, Dörfern und Flecken kein Verhinderung, Irrung, Eintrag oder Beschwerde beschehen oder zugefügt werden soll. Dazu soll alles dasjenige, so gemeldeten Gewerken, Bauern und Arbeitern jetzt hinfürder zu Nothdurft und Erhaltung der Bergwerke, auch ihnen zugetragen, getrieben und geführt wird, in Unserm Herzogtum aller Zölle und Maut frey, ohnbeschwert und entledigt seyn. Dazu ein jeder, der solches bringt, führt, trägt, oder treibt, Unser sicher ohngefährlich Gelait zuständig, haben, doch nach laut des obgemeldeten Artikels hievor, daß Glait betreffend. Ihnen soll auch alle Handthierung und Handwerk, mit Kaufen, verkaufen, und andern, ungefährlich (doch Unser Ordnung und Mandaten gemäß) die ohne Beschwerung zu treiben frey erlaubt und zugelassen seyn. Ferner soll ihnen auch hiermit nach Bergwercks Freiheit zugegeben, und vergönnt seyn, frey und ohngehindert männiglichs zu malzen, brauen, schenken, backen, schlachten, Badstuben, Brauhäuser, Mühlen, und ander zu ihrer Nothdurft, Aufenthalt, auf Förderung der Bergwerk und gemeines Nuzes, aufzurichten, zu bauen und zu gebrauchen, doch daß dieß und sonderlich die Mühlen mit dem Gebäu andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Herrkommen, und Mühlenwerken, ohnmachtheilig und ohne Entgelt gestellt soll werden. Aus sondern Gnaden und gnädigem Unserm Willen, wollen Wir auch den erbar und fürnehmen, oder ansehnlichen Gewerken, so sich der Orthen niederthun, und allda wohnen werden, fischen, auch einen Fuchs, einen Haasen, desgleichen ein Huhn und Vogel mit dem Kloben, Leimstangen, oder Hütten, mit Dannen, (doch allein auf ein Tisch) ohngefährlich in diesem angezeigten Gezirck, wie der außgebreit und geteilt wird, sich deß zu gebrauchen Macht haben sollen. Weiter auch begnaden und befreyen Wir alle und jede, die sich auf berührte Unsere Bergwerke wenden, die gebrauchen und bauen, oder sonst ihren Enthalt, und Nahrung und Befserung allda suchen würden, ob sie anderswo außserhalb Unserß Fürstentums mit Geldschulden, oder Bürgschaft beladen, daß sie auf solchen Bergwerken Unser frey sicher Glait haben, und von männiglichem ohnverhindert, ohnbedrangt und aufgehalten und ohnbekümmert bleiben sollen. Wo aber einer, oder mehr, Schulden in Unserm Fürstentum gemacht, oder noch machen, und auf unsern Bergwerken antroffen, und mit Recht fürgenommen, über und wider dieselben soll Rechts gestattet und verholten werden. Des Auf- und Abzugs halben wollen Wir Uns jederzeit

Richter und Rath zu wählen haben.“ — Übrigens sind die „ständischen“ Gerichte dem Mittelalter eigentümlich. Die dem „Stande“ der Kaufleute angehörig Städte hatten vielfach schon im ersten und zwölften Jahrhundert eigene Gilden (Berufsvereine), denen eigene Gerichtsbarkeit über die Genossen, die Handhabung der Marktpolizei, Besetzung der Rathschöffenstühle usw. zugebilligt war.

in dem gnädiglich nach Unserz Berghauptmanns und Bergmeisters Ermessung und Erkenntniß erzeigen, und nachdem Wir auch insonder neben dieser Begnadung, ein Ordnung in obgemeldeten Unsern Bergwercken, der Folg zu thun zu geleben, und nachzukommen, fürgenommen, ausgericht und gesetzt haben, wie die von Punkten begriffen ist, befehlen und gebiethen Wir allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Unterthanen, und Verwandten, die jezo sind, und furohin werden, bey ihren Pflichten, auch Vermeidung schwerer Ungnade und Straf, wider solch Unser Ordnung, Freyheit und Begnadung in keine Wege zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercken darüber in kein Weiß weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie hiebey von Unserm wegen vestiglich handthaben, schützen, schirmen, Gefährden und Arglist hierin ganz ausgehieden.“

Also waren nicht nur die Bergbau- und Hüttenbetreiber, sondern sämtliche Einwohner der Bergstädte begünstigt, was viel zur Entwicklung eines regen städtischen Gewerbslebens beitrug. Anfänglich war allerdings der Bergmann beziehungsweise Hüttenmann und der Bürger eins. In Schneeberg hatte jeder Bürger, der ein Haus mit einem Keller besaß, das Recht, Bier zu brauen und zu schenken. Bürger, die weniger als 1000 Gulden Vermögen besaßen, waren 1554 in Schneeberg von „aller Steuer und Aufsatz befreiet“. Bürger, die über mehr als 1000 Gulden verfügten, aber „als Bergleute im Kuzbauen sich stattlich einließen“, waren ebenfalls „befreiet“. Was den Schneebergern zu ihrer Nothdurft zugeführt wurde, war gleich ihrer Ausfuhr zoll- und abgabefrei.

Die Privilegien waren selbstredend in den verschiedenen Städten und Landesteilen verschieden. Über das wichtige Recht der Zoll- und sonstigen Abgabefreiheit bestimmte das „Privilegium der Magdeburgischen und Mansfeldischen Gewerkschaft“ vom 12. Dezember 1691: „... geben Wir ihnen gleichfalls die Freyheit und das Recht, daß sie, Berg- und Hütten-Verwandte,* dasjenige, so zu ihrer und der Jhriren Nothdurft an Speisen, Getränke und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie das selbe am besten bekommen können, anschaffen, und soweit sich Unser Gebiet erstreckt, und sie beglaubigte Pässe vom Bergamt hierüber aufzuzeigen haben, deshalb allen Zolles, Akzise, Niederlagen und anderer Auflagen, wie sie auch heißen und sonst gebräuchlich, befreyet sein mögen.“ Indessen sollten die „Berg- und Hüttenverwandten“ mit diesen Waren keinen Handel treiben, damit die hierzu allein berechtigten Kaufleute nicht geschädigt würden.

Da in jener Zeit der massenhaften Landesherrschaften in Deutschland an allen Ecken und Enden Zollhäuser und Schlagbäume aufgestellt waren, was eine unbeschreibliche Erschwerung von Handel und Verkehr und natürlich keine Verbilligung der Waren bedeutete, so mußte das den Bergstädten verliehene Privileg der Zollabgaben- und in gewissem Sinne auch der Gewerbefreiheit ein Ansporn für die Bürger sein, diese Freiheiten in großem Umfange auszunutzen. Dem standen aber die kleinstaatlichen Zollplackereien

* Bergwerks- und Hüttenverwandte wurden alle diejenigen genannt, die mit dem Bergbau- und Hüttenwesen in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung standen.

und sonstigen Handelerschwerungen hindernd im Wege. Kein Wunder, daß deshalb oft die Bergstädte sichere Freistätten für solche Persönlichkeiten waren, die für eine kaiserliche Zentralmacht als Stütze des freien Handels oder doch für ein möglichst großes zollfreies Landesgebiet strebten. In den Bergstädten hatten sich auch die Vertreter („Verleger“) der in Leipzig, Frankfurt a. M., Nürnberg, Augsburg, Erfurt, Prag usw. wohnenden Bergwerkskapitalisten angesiedelt. Glückliche Finder waren aus armen Knappen reiche Gewerke geworden, hatten sich stattliche Häuser gebaut, knauferten nicht mit dem „Bergsegen“, sondern lebten zum Teil recht üppig. Das Bedürfnis nach ausländischen Luxusgegenständen stieg auch hier. Mit der wachsenden Bevölkerung, die längst nicht genügend für den Eigenbedarf an Brotgetreide usw. produzierte, mußten auch die Lebensmittelzufuhren zunehmen. Die intime Verbindung der wichtigsten Bergwerkstädte mit den Haupthandelsplätzen in Süddeutschland, am Rhein usw. vermittelte in die vormaligen öden Gebirge einen regen, auch internationalen Warenverkehr. Deutsche Edelmetalle wurden in italienischen Werkstätten kunstvoll verarbeitet; asiatische und südeuropäische Seidenstoffe, Kunstgegenstände, Weine, Gewürze usw. kamen über Augsburg und Nürnberg in die erzgebirgischen usw. Bergstädte. Grubenausbeute und Handelsgewinn vermehrten den Wohlstand. Der Reichtum der glücklichen Gewerke und der Regalherren wuchs. Prag erhielt den Namen „das goldene“, weil es die reichsten Ausbeuter der Kuttenberger Silbergruben beherbergte. Was sich regte, um die sich dem Warenverkehr entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen, mußte naturgemäß gerade von den in den Städten zum größten Einfluß gekommenen Kaufleuten begrüßt werden. Sie brauchten große, freie Märkte, mußten daher die geborenen Feinde der Kleinstaaterei sein. — Dem Motiv, den Handel gegen die eigensüchtige Kirchturmspolitik der respektiven Landesfürsten und gegen Unterbindung durch verkappte und offene Räuber zu schützen, entsprang auch jene Vereinigung der Städte, die unter dem Namen „Der Hansabund“ wohlbekannt geworden ist. Die Hansastädte garantierten sich gegenseitig sicheres Geleit und zollfreie Niederlage ihrer Aus- und Einfuhr. Auf der Höhe seiner Macht umfaßte der Hansabund alle namhaften Städte in Mitteleuropa; selbst russische, skandinavische und britische gehörten zu ihm. Er führte glückliche Kriege selbst gegen Könige. Er entstand im dreizehnten Jahrhundert und löste sich im siebzehnten Jahrhundert auf. Aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Städte entsprang ihre Feindschaft gegen die Kleinstaaterei, ist deshalb auch ihre Begünstigung der Bestrebungen, die auf die Schaffung eines großen selbständigen Nationalstaates hinausliefen, zu begreifen.

Mit der Zunahme des Wohlstandes kamen Künste und Wissenschaften empor. Prachtige Rathäuser, Knappschafts- und Zunfthäuser, Kirchen und Privatpaläste entstanden. Gelehrte ließen sich in den Bergstädten nieder. Dort war ohnehin wegen des Berg- und Hüttenwesens die Kunst des Mechanikers und Maschinenbauers, der Metalltechniker, des Münzprägers usw. heimisch. Auch die weltbewegende Erfindung Johann Gutenbergs (gestorben 1468), die Buchdruckerkunst, hatte frühzeitig in den lebensvollen Bergstädten ihre Tempel. 1494 war in Freiberg schon ein Buchdrucker ansässig. Zum steten Wohlgefallen der Hochlöblichen scheinen die „Jünger

der schwarzen Kunst“ aber nicht gewirkt zu haben, denn am 28. November 1569 verbot Kurfürst August von Sachsen dem Wolfgang Meyerbeck aus Zwickau die Errichtung einer Buchdruckerei in Freiberg, gebot überhaupt das „gänzliche Abschaffen einer oder mehrerer Buchdrucker, Meister und Gefellen“ in der Bergstadt, wegen „leichtfertiges, mutwilliges und böses Beginnen“. Die Gutenbergjünger werden wohl das fürstliche Treiben „ungebührlich“ in schönen Drucken verewigt haben. Die Preßfreiheit war den Herrschenden nie angenehm. Die Kunst Gutenbergs hat eben auch die Geister in beispielloser Weise aufgepeitscht, ihre Verständigung ungemein erleichtert. Da „gar viel kunstfertig Volk auf dem Bergwerk“ wohnte, mußte dort auch die „schwarze Kunst“ gute Aufnahme finden; und es war gerade eine ungemütliche Zeit für die Machthaber. Frühzeitig sind auch Schulen für die lernbegierigen Knaben und Jünglinge in den Bergstädten errichtet worden. Der Bergbau und das Hüttenwesen bedurften zu ihrer Weiterentwicklung tüchtig vorgebildeter Techniker und Ingenieure. Man mußte in immer größere Tiefen hinabdringen, bedurfte dazu mannigfaltiger „Künste“ (Maschinen). Da nun die rohe Kraft durchaus nicht mehr ausreichte, mußte zur handwerksmäßigen Geschicklichkeit die systematische Unterweisung in der wissenschaftlichen Technik, in der höheren Rechenkunst, in der Kunst des Marktscheidens usw. treten. Das gab Veranlassung zu einer Pflege des theoretischen Unterrichts der befähigten Bergbaubeflissenen. Um diese Zeit scholl der Ruhm der deutschen Bergwerks- und Hütten-„Künste“ weit in die Welt hinaus. —

Anfänglich waren, wie gesagt, Knappe und Bürger ein und dasselbe. Daher „fanden“ die Knappen nicht nur das „Recht des Berges“, sondern auch das Stadtrecht. Bergrecht und Stadtrecht sind in den Bergstädten ursprünglich eins gewesen, weil eben sämtliche oder doch so gut wie sämtliche Einwohner Bergbau betrieben. Ihnen wurde das Recht der freien Wahl der Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Richter usw. eingeräumt. Natürlich waren die Gewählten damals alle mindestens „Bergwerks- und Hüttenverwandte“, wenn nicht praktisch tätige Berg- und Hüttenknappen. Das Berggericht war auch Stadtgericht. Hier wurde über alles abgeurteilt, was nicht zu den „Malefizverbrechen“ (gemeinen Verbrechen) zählte. Die zu sühnen behielt sich der Bergherr für sein eigenes „hochnotpeinliches Gericht“ vor. Stellenweise aber auch nicht alle. Die Bergstädter gaben ähnlich den alten Markgenossen an den Gerichtstagen die Urteilsprüche ab. Erst später wurde es Brauch, für die Urteilsfindung bestimmte Personen (Schöffen, Richter) zu wählen. Die zunehmende Ansiedlung bergfremder Personen in den Bergstädten führte zu einer gesonderten Aufrichtung des Stadtrechtes neben dem Bergrecht.

Diese Verschiebung des Einwohnercharakters war außer der Scheidung zwischen Arbeit und Kapital der Grund für die allmähliche Verdrängung der Berg- und Hüttenknappen aus der städtischen Verwaltung und den Gerichtschöffenstühlen. Ursprünglich nahmen die Bergstadtbürger unmittelbar an der Stadtverwaltung und der Gerichtsbarkeit teil. Als die Volkszahl zu groß geworden war, wählten die Genossenschaften der Berg- und Hüttenknappen (Knappschaf, Bruderschaft, Bruderlade) und eventuell auch die Innungen der Handwerker und Kaufleute je eine gewisse Zahl

Vertreter in das Stadtparlament und als Gerichtspersonen (Repräsentativsystem). In Goslar waren die Genossenschaftler der berg- und hüttenmännischen Korporation Hauptfaktoren im städtischen Leben. Später nahmen sie durch ihre Vertreter, die „Sechsmannen“, an der Verwaltung und Rechtsprechung teil. In Siegen spielte die Zunft der Stahlschmiede dieselbe Rolle, in Sulzbach-Amberg die Genossenschaft der Erzgruben- und Hammerwerksleute, in Freiberg, Schneeberg, St. Joachimsthal usw. die Knappschaft. Aus der Masse erhoben sich nach und nach durch glückliche Fünfte, geschickte Spekulationen oder wucherische Talente reich gewordene Bürger, die, wenn sie zu den grundeingewessenen Altbürgern gehörten und obendrein ungewöhnlich intelligent waren, um so rascher die Herrschaft über das Gemeinwesen an sich rissen. Man braucht dabei nicht immer an Gewalttätigkeiten zu denken. Viel häufiger werden diese Altbürger (Patrizier) die Herrschaft in die Hände bekommen haben, indem sie über die Rücken sich demütig neigender Armen emporletterten. Es gab eben immer zu viele Bedientenseelen. Allmählich bekam die Verwaltung und das Gerichtswesen ein anderes Gesicht. Der ehemals von allen Gemeindegewesenen, nun nur noch von einer Gruppe gewählte Rat erhielt wichtigere Machtbefugnisse. Ihm wurden auch vom Landesfürsten hier und da einflußreiche Funktionen in der Bergbau- und Hüttenwirtschaft erteilt, zum Beispiel die Anstellung der Bergaufsichtsbeamten, gewisse Belehnungsrechte, die alleinige Ausübung der „niedereren“ Berggerichtsbarkeit usw. In Goslar, wo überhaupt verworrene Rechtsverhältnisse geherrscht haben, erscheint zeitweilig der Rat selbst als Ausübler des Bergregals, nachdem es vorher die „Sechsmannen“ besessen hatten.

Wir hören nun viel von inneren Zwistigkeiten der Städte. Es bildeten sich Parteien in der Bürgerschaft. Die wohlhabenden Patriziergeschlechter gerieten mit den Knappen, Handwerkern usw. aneinander. Zum Teil kam es sogar zu blutigen Straßenkämpfen zwischen den reich gewordenen, alt-eingewessenen „Geschlechtern“ und den Vereinigungen der ärmeren Volksschichten. Stellenweise verdrängten diese die alten Herren zeitweilig aus dem Stadttregiment.* Die Unterlegenen riefen mitunter fürstliche Feinde der städtischen Freiheiten her. Das Ende vom Liede war dann die Aufhebung der bisherigen städtischen Selbstverwaltung durch den fürstlichen „Befreier“.

Wie sich in diesen innerstädtischen Kämpfen die Masse der Bergarbeiter jeweils verhielt, ist nicht klar erkenntlich. Ihrer Klassenlage entsprechend mußten sie an der Seite der Gegner des Patrizierregiments stehen. Ob sie aber auch wirklich immer dort standen, ob sie sich nicht oft für ein Vinsengericht ihr Erstgeburtsrecht abschmeicheln ließen? Die alten Chroniken erzählen viel von „Aufsaut und Tumult“ in den Bergstädten gegen gewisse

* Im süddeutschen Augsburg war der Kampf der „Gemeinde der Handwerker“ gegen die altpatrizischen Stadtrezenten bereits 1368 zugunsten der Handwerker-Innungen entschieden. Wer Bürger sein wollte, mußte nun einer der siebenzehn Großzünfte angehören, sofern er nicht aus patrizischer Familie stammte. Das Recht, an den jährlichen Ratswahlen teilzunehmen oder in den Rat gewählt zu werden, hing vor allem von der Zugehörigkeit zu einer der Großzünfte ab. (P. Durr in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 35. Jahrgang, 1909.)

Ratsbeschlüsse und Befehle. Offenbar handelte es sich um Proteste des Bergvolkes gegen die es entrechtende Umwandlung der demokratischen in eine aristokratische Stadtverfassung. Denn nachdem die „Unruhen“ einen gewissen Abschluß gefunden haben, erscheint das Recht der direkten Gesetzgebung und der Selbstverwaltung dem „gemeinen Volk“ beschnitten.

Ein lehrreiches Beispiel für die Verkümmernng der städtischen Demokratie durch die Geldmächtigen bietet die Geschichte der alten Salinenstadt Halle a. d. S. Die Nachkommen der sorbisch-wendischen unfreien Salzfieder (heute nennen sich die eigentlichen „Salzwirker“ in Halle „Halloren“) waren kraft ihrer Beherrschung der Technik zu Herren der Salzgewinnungsstätten und geldstolze, auf das „gemeine Volk“ hochmütig herabsehende „Salzjunker“ oder „Pfänner“ geworden. Mit Hilfe ihres Reichtums gelangten sie, begünstigt durch den Unverstand der Masse, auch in den Besitz der wichtigsten städtischen Ämter. Nun übten sie eine verachtungsvolle Herrschaft über das „niedere Volk“ der Salzwirker, Knechte, Handwerker, Händler usw. aus. Als Beherrscherin des sehr einträglichen Salzhandels trat die stolze „Pfähnerschaft“ sehr anspruchsvoll auf, forderte die unbeschränkte Herrschaft im „Tale“, wies jede Einmischung der Vertreter der übrigen Bevölkerung in die Talverwaltung schroff zurück. Dieses und andere Übergriffe der Pfänner führten zu der Bildung einer „Populärpartei“. Diese Volkspartei verlangte im Interesse des Gemeinwohls eine Einschränkung der Privilegien und des Handelsmonopols der Pfännerschaft, beschuldigte sie unrechtmäßiger Bereicherung, ihren Oberbornmeister betrügerischer Handlungen (zum Beispiel des — verbotenen — Salzfiedens für eigenen Nutzen). Die stolzen Pfänner gaben nicht im geringsten nach. 1474 brach der Sturm los. Verlangt wurde von der Populärpartei die Beschneidung der zu einem Monopol der Pfänner ausgebildeten Tal- und Berggerichte, die Mitbestimmung der Salzpreise durch den ganzen Rat. Gewählte Vorschläger sollten ihren Voranschlag dem Rat vorlegen. Bei Beratungen über „Talfragen“ (die Salinen betreffend) sollten die „vier Ratmänner vom Tal und die Oberbornmeister abtreten“. Die Populärpartei erreichte durch ein Bündnis mit dem Erzbischof von Magdeburg zwar die Entthronung der Pfänner, aber die geriebenen erzbischöflichen Diplomaten, ohnehin den Pfännern nicht grün, weil sie den Erzbischof nicht als Lehensherrn anerkannten, machten mit Hilfe ihrer Landsknechtschar der Hallenser Selbständigkeit überhaupt ein Ende. Laut „Rezeß“ vom 9. Januar 1479 mußten die Pfänner dem Erzbischof den vierten Teil aller ihrer Talgüter, dazu den fünften Teil ihrer anderen Besitztümer (ausgenommen Frauengeschmeide, Kleider und Bettgewand usw.) abtreten. Herzberg, dem wir diese Mitteilungen verdanken, steht augenscheinlich mit seiner Sympathie auf der Pfännerschaftsseite. Er findet harte Worte für die Populärpartei. Besonders klug scheint sie freilich nicht geleitet worden zu sein, aber ihr Vorgehen war doch im letzten Grunde durch die Herrsch- und Gewinnssucht der „Salzjunker“ veranlaßt. —

Zur Förderung des Gewerbslebens in den Bergstädten trug nicht zuletzt der Salzhandel, die Bewilligung eines „freien Salzmarktes“, einer zollfreien „Salzniederlage“ bei. Da es sich um den Vertrieb eines Produktes handelt, dessen Gewinner, die Salinenarbeiter, zu den Berg-

knappen und Hüttenleuten in engster Berufsverwandschaft stehen, so rechtfertigt sich auch deshalb eine etwas ausführliche Betrachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des mittelalterlichen Salzhandels.

Ging eine „Salzstraße“ durch die betreffende Stadt und war ihr eine zollfreie Salzniederlage zugestanden, so war das ein außerordentlicher wirtschaftlicher Vorteil. Das Salz ist seit uralter Zeit ein Volksbedürfnis. Aus seinem Konsum möglichst hohen Gewinn zu ziehen, haben die Landesväter frühzeitigst für ihr geheiligtes Privileg erachtet, daher sie dem Salzhandel bestimmte Straßen vorschrieben, mit der Vergabung von Salzniederlagen politische Geschäfte und einträglichen Wucher trieben. Der Streit zwischen den Landesvätern um die Salzstraßen dauerte durch Jahrhunderte. So zum Beispiel erging noch am 21. Juni 1600 vom bayerischen Herzog Maximilian I. ein „Verbot der neuen salzburgischen Salzstraßen“; am 8. August 1607 schrieb er an den Salzburger Erzbischof und warnte ihn, „Salz oder andere mauthbare Güter zu Abbruch und Schmälerung unseres Zolls“ (!) auf verbotenen Straßen durchgehen zu lassen. Die Salzniederlagen zu Burghausen, Dittmoning und Mühldorf wurden verboten, die zu München, Traunstein, Neuburg, Otting und Neustadt gestattet.

Von Fuhrleuten oder Schiffern, je nachdem welcher Transportweg der geeignetste war, wurde das Salz aus den Salinen weit hinaus in die Lande „verführt“. Die Transporteure waren entweder Agenten der Salzfieder, selbst Teilhaber der Pfännerschaften oder auf eigenes Risiko gehende Händler. In ganzen Karawanen durchzogen die „Salzer“ mit ihren Lastfuhrwerken das Land, versorgten auch per Schiff die Märkte an der Saale und Elbe hinunter bis Hamburg (wo sie die auch im Mittelalter schon vielbegehrten Heringe eintauschten), auch in Böhmen, Schlesien und tief in Ungarn hinein, von wo Brotkorn als Rückfracht mitgenommen wurde. So wirkte das Salz noch im Zeitalter der mächtig vordringenden Geldwirtschaft als ein wichtiges Tauschmittel im Handelsverkehr der Völker und Staaten.

Die Herren der zu passierenden Gebiete drängten auf die Benutzung ihrer bestimmten „Salzstraßen“, damit ihnen kein Zoll entginge. In jenen mit Landesvätern und Zöllnern überreichlich gesegneten Zeiten kam es vor, daß ein Salzer, wenn er seine Salzlast von Halle nach Prag oder von Salzburg nach Köln transportierte, je nachdem das Doppelte und mehr des Salzeintaufspreises an Passierzöllen, Niederlegungsgebühren und dergleichen entrichtet hatte, bevor er am Ablieferungsort anlangte. Der kleinste Landesfürst nahm wie der größte die Erhebung von Zöllen von den durch sein „Reich“ transportierten Salzmassen als sein „geheiligttes Recht“ in Anspruch. In vielen Städten mußten die durchreisenden Salzhändler entweder extra Niederlegungsabgaben zahlen, oder den Städten war das Salzhandelsmonopol für ihre Bannteile verliehen. Die Salzfuhrleute beziehungsweise Salzschiffer mußten ihre Ware entweder in der betreffenden Stadt verkaufen, oder der Rat übernahm den Kleinverkauf. Die etwaigen Überschüsse des städtischen Salzhandels wurden, zum Beispiel in Dresden und Chemnitz, zu Bauten und Befestigungen verwandt.

Durch die „Begnädigung“ der Städte mit dem Salzrecht wurde eine Konzentration des Handelsverkehrs innerhalb der Stadtmauern be-

zweckt. Die bäuerliche Bevölkerung war gezwungen, ihre Bedürfnisse an Salz in der Stadt gegen ländliche Produkte einzutauschen. Diese Lebensmittelzufuhr war von besonderer Bedeutung für die Bergwerksstädte, deren landwirtschaftliche Eigenproduktion stets verhältnismäßig unbedeutend gewesen sein muß. Denn als infolge der Hussitenkriege auf Drängen von geistlicher Seite her den kursächsischen Bergstädten der Handelsverkehr mit Böhmen verboten wurde, mußte 1469 der apostolische Legat, Erzbischof Rudolf, wollte er das sächsische Bergland keiner Hungersnot aussetzen, wenigstens das Getreidehandelsverbot aufheben! Der Handel mit Salz blieb noch verboten, dafür wurde es nun auf Schleichwegen unverzollt ausgedruggelt.

Welche Mühe sich speziell die sächsischen Kurfürsten gaben, um den hallischen Salzhandel nach dem Süden und Osten durch Kursachsen zu leiten, auch was für Anstrengungen sie machten, um eigene Salzquellen zu fassen, das hat Otto Fürsen in seiner Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586 detailliert dargelegt, wobei er auch die allgemeine volkswirtschaftliche Wichtigkeit des Salzhandels und insonderheit seine Bedeutung für die privilegierten Städte würdigt. Für unseren Zweck ist von speziellem Interesse, was Fürsen über die erfolgreichen Bemühungen der erzgebirgischen Bergwerksorte um die Verleihung der Salzfreiheit und des Salzverkaufsmonopols mitteilt. Eben diese Städte waren bekanntlich vorzugsweise auf Lebensmittelzufuhr angewiesen. Darum mußten die Bauern bewogen werden, zum Einkauf von Salz, Gewürzen und Erzeugnissen der städtischen Gewerbe den städtischen Markt zu besuchen und als Tauschmittel ländliche Produkte mitzubringen. Diesem Monopol der Städter setzten die Landbewohner und die fahrenden Händler Widerstand entgegen. Sie wollten ihren Handel unabhängig von den Städtern betreiben. Die Dörfler verlangten eigene Salzmärkte. Die Streitigkeiten zwischen den das Handelsmonopol verteidigenden Städten und der ein freies Ein- und Verkaufsrecht fordernden Landbevölkerung zogen sich Jahrhunderte hindurch. Beide Teile sahen ihre Interessen bedroht. Fürsen bemerkte sehr richtig, es sei wohl mehr als ein bloßer Zufall, daß uns gerade aus den Bergwerksstädten Geyer (1511), Ehrenfriedersdorf (1511 und 1562), Altenberg und Freiberg (1470) Klagen der Räte über eigene Salzmärkte der namhaft gemachten Dorfschaften in der städtischen „Bannmeile“ überliefert sind. Denn war der Bauer nicht mehr genötigt, zum Salzeinkauf in die Stadt zu kommen, so litten ihre Einwohner erstens Mangel infolge des Ausbleibens der Nahrungsmittelzufuhr; zweitens fehlte es dann den zahlreichen städtischen Handwerkern an Kunden. Der Bedarf der Stadtbevölkerung allein setzte die Handwerker nicht mehr genügend in Nahrung.

Von der Bedeutung, die dem städtischen Salzhandel im Mittelalter eignete, zeugt auch die von Johann Georg Vori herausgegebene Sammlung der zahlreichen, den Handel mit Salz aus Reichenhall, Berchtesgaden, Hallein und Salzburg betreffenden Urkunden. Immer wieder entstanden „Frrungen“ über das Recht der städtischen „Salzniederlagen“ und der Salzstraßen. 1458 erließ Ludwig der Reiche, Herzog in Bayern, eigens eine „Salzstraß-Ordnung“, worin dem Verbrecher, welcher das Salz nicht die vorgeschriebene Straße „verführet“ — dort wurde nämlich der Zoll für

den Landesherrn erhoben —, nichts weniger als die Konfiskation des Salzes nebst der Pferde und des Geschirrs angedroht wurde! Alle jene Verordnungen an die Salzbereiter, Salztransporteure und Salzverkäufer sind von der Furcht diktiert, es könnte der landesherrlichen Kasse ein Verlust entstehen. Es gehörte auch gewiß oft nicht wenig Überlegung dazu, auszustüfeln, wie der Nutzen des „Salzherrn“ gefördert würde, ohne die um die Zuerkennung der Salzstraßen und der Salzniederlagsrechte einkommenden Städte vor den Kopf zu stoßen.

Von den sächsischen Städten waren vorzüglich Großenhain und Pirna durch den sie berührenden Halle'schen Salzhandel nach Böhmen begünstigt. „Freie Salzmärkte“ besaßen unter anderen Annaberg, Geyer, Marienberg, Schneeberg, Sebnitz, Zwickau, vor allem das „herrlich befreite“ Freiberg. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts nahmen die Stadträte fast in allen Städten neben dem Weinschank und Pechkauf auch den Salzhandel unter städtische Verwaltung, um den „gemeinen Nutzen“ gegen die „verderblichen Fürtkäuf und Monopolen“ zu fördern. Reiche Großhändler hatten nämlich die Vorräte aufgekauft und mit erheblicher Preiserhöhung weiter verkauft. Der Salzhandel insbesondere muß für Freiberg eine gute Einnahmequelle gewesen sein. Von Halle ging eine stark benützte Salzstraße über Freiberg nach Böhmen, die reichliche Durchfuhrzölle einbrachte und überdies den wichtigen Kornhandel mit Böhmen (als Rückfracht der Salzfuhrwerke) im Interesse der Erzgebirgler beeinflusste. Außerdem besaßen die Freiburger eine zollfreie Salzniederlage. Sie waren auch für alle „umliegenden Gebirge“ die Salzlieferanten.*

Das Privileg des freien Salzmarktes und des alleinigen „Salzausshanks“ innerhalb der manchmal erheblich über die Stadtmauern hinaus reichenden städtischen Baummeile war also eines der vornehmsten Mittel zur Förderung des städtischen Wirtschaftslebens.

Die Verteuerung des Salzes durch die vielen Wege-, Fluß-, Brücken- zölle und sonstige Abgaben gab auch Veranlassung zu dem in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts grassierenden sogenannten „Salzfieber“. Zahlreiche Bohrvoruche wurden in den deutschen Landen in der Absicht unternommen, die betreffenden Gebiete von den Salzmonopolisten unabhängig zu machen. Wie in neuester Zeit das „Kalifieber“ eine Unzahl, zum großen Teil aussichtsloser, unsolider Bohrunternehmungen erstehen ließ, so trieb auch die Spekulation im Salinenwesen im sechzehnten Jahrhundert über- riechende Blüten. Allerhand Projektenmacher traten auf und priesen den um die Eigenproduktion von Salz in ihrem Gebiet besorgten Landesherrn immer neue Solscheide-, Gradier- und Holzersparriskünste an, die sich meistens als fauler Zauber herausstellten. Ein Opfer dieser Spekulanten und Projektenmacher war auch der Kurfürst August von Sachsen, dem es

* Wie vom Salz, so durften die Freiburger auch von anderen ihre Stadt passierenden Gütern (Getreide, Kupfer, Eisen, Vieh usw.) Zölle erheben. Was aber zum Gebrauch der Bürger in die Stadt gelangte, wurde geringer oder gar nicht verzollt. Die Einnahmen an Salz- und Viehzöllen waren übrigens zu einem Drittel geraume Zeit dem Hospital überwiesen, wie es ja überhaupt Gebrauch war, „Salznutzungen“ an geistliche und Wohltätigkeitsinstitute zu vergeben.

trotz aller kostspieligen Anstrengungen nicht gelang, eine einträgliche Saline zu bekommen. Auch Unreicherungsversuche mit Meeressalz und dem Steinsalz von Wilizca in Polen führten ihn nicht zum Ziele. Mit diesem Kurfürsten konnten sich seine fürstlichen Spekulationsgenossen trösten, die sich in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Hessen und Mecklenburg um die Fassung von Solquellen bemühten, in der Regel ohne den gehofften Erfolg. Wegen die gehaltreichen Solen im Magdeburgischen (Halle, Schönebeck) und im süddeutschen Salzkammergut war schlecht aufzukommen. Nachdem die brandenburgischen Kurfürsten und die späteren preussischen Könige in den Besitz des Magdeburgisch-Harzer Beckens gelangt waren, traten sie als die tonangebenden Salzherren für den größten Teil Deutschlands auf und richteten das staatliche Salzmonopol ein. Dieses machte schließlich, nach und nach von allen Landesregierungen eingeführt, den auf dem Salzhandel beruhenden städtischen Privilegien ein Ende.

e. Die einfachste Betriebsorganisation.

Auf einer Halbtagswanderung durch das Mansfeldische zählten wir Hunderte von Erblöchern, deren Ränder mit der ausgeworfenen Masse erhöht waren. Manche Löcher waren meter-, andere nur etliche Fuß tief; wieder andere konnte man kaum bemerken. Die Mansfelder nennen diese Löcher „Hohlen“. Es sind die stummen und doch beredten Zeugen eines sehr alten Bergbaues, der sich in nur mäßiger Tiefe bewegte oder gar nur in der Art eines oberirdischen Steinbruchs betrieben worden ist. Ähnliche Überreste eines unbekannt alten Bergbaues fanden wir massenhaft auch im Harz, in Thüringen, im Erzgebirge, in der österreichischen Steiermark. Der Bergmann belegte diese Reste eingegangener Tagesbaue und Schächte allgemein mit dem Namen „Bingen“ oder „Bingen“.

Offenbar haben die alten Knappen den mineralhaltigen Boden zunächst regellos aufgewühlt, sind dann mit Hacke, Brecheisen, Fäustel und Keilen den Erzgängen „nachgefahren“, bis sie sich verloren oder unüberwindliche Hindernisse (Wasser, Sticlust) einen weiteren Tiefbau verboten. Wenn damals überhaupt von einem Tiefbau die Rede sein konnte. Die Erze lagen vielfach sozusagen offen zutage. Darauf deuten die zahlreichen einschlägigen Bergmannserzählungen hin. Beispielsweise sollen die Rammelsberger, auch die Schneeberger Erze durch den Hufschlag eines Pferdes entblößt worden sein. Fuhrleute aus dem Harz bemerkten im Erzgebirge in einem Wagengeleise plötzlich einen schönen Glanz: an der Stelle seien die Freiburger Silbererze zutage getreten! Von den Wurzeln eines Baumes umflochten sollen die Annaberger Erze von einem Bergmann entdeckt sein; ähnlich so in St. Joachimsthal. Die reichen Silber- und Kupfererze am Falkenstein bei Schwarz soll ein Stier aufgewühlt haben usw. In dieser romantischen Umkleidung besagt der Wahrheitskern, daß einstmals jene reichen Erzlagerstätten ohne eigentliche Tiefbauten ausgebeutet werden konnten. Mit der Grabschippe waren die Ablagerungen bloßzulegen. Es verging eine gewisse Zeit, je nach der Reichhaltigkeit des leicht abzubauenen Vorkommens, ehe der Erzgräber gezungen war, in den Schoß der Erde zu steigen.

Dieselben oder ähnliche Gewinnungsvorgänge wiederholten sich in den verschiedensten Bezirken zu den verschiedensten Zeiten. Welcher Art anfäng-

lich die Silbererzgewinnung auf dem Schneeberg im fünfzehnten Jahrhundert war, ist oben nachzulesen. Indes liegt noch aus dem Jahre 1566 eine interessante Rechnung über die Schneeberger Zeche Arme Witwe vor. Sie gab damals pro Quartal 42 Gulden Groschen Ausbeute, eine derzeit ansehnliche Summe, pro Kreuz, „ehe man ein Licht in der Grube bedurft hat“! (Melzer.) Das läßt genug auf die Art des Betriebs schließen. Um die Zeit fuhren aber die Freiburger Knappen wohl ausnahmslos den Erzgängen längst in relativ bedeutender Tiefe nach. Die häufige Möglichkeit, insbesondere leicht schmelzbare Eisenerze ohne nennenswerte Vorrichtungsarbeiten reichlich zu gewinnen, gestattete es auch den erwähnten Bauern, sich dieser Nebenarbeit zu widmen. Bäuerliche Eisenerzgewinnung und -verfeinerung als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung hat sich deshalb bis in die Neuzeit erhalten.* Jene Zeit ist die klassische des Kleinbetriebs der Eigenlöhner. „Der ganze Berg wurde aufgewühlt“ von Schürfer- und Baulustigen, wenn der Ruf großer Erzfunde von ihm ausging. Loch an Loch, Grube an Grube! Waren die Schürfer enttäuscht oder hatten die Knappen die ihnen erreichbaren Erze ausgehauen, dann verließen sie den Platz und schlugen an einer passenden Stelle von neuem ein, um auch diese zu verlassen, sobald sie ausgenützt war. Daher rühren die Hunderte von „Hohlen“ und „Pingen“ in den alten Grubenbezirken. Zeitweilig glichen die Erzberge einem wimmelnden Ameisenhaufen. Für einen Unkundigen war das Betreten des so belegten Berges sicher lebensgefährlich. 1616 gebot die Nassau-Kayenellenbogische Regierung, es sollten Stollen in die Tiefe getrieben werden, weil dort die besten Erze lägen. Der Bergherr schrieb auch vor: „Die alten unbrauchbaren Berggruben und Mollbauten aber, so an den Wegen und Straßen, Viehtriften und sonst aufgeworfen, sollen ersten Tags von denselben Bergleuten, damit Menschen und Vieh kein Unglück widerfahre, zugeworfen, auch ohne Vorwissen in anderer Leute Güter nicht geschürft werden.“ Dort muß es recht wüst ausgesehen haben. Von einem systematischen Bergbau war augenscheinlich wenig vorhanden.

Nicht minder systemlos mag es seinerzeit am kärntnerischen Hüttenberg hergegangen sein, von dem Münichsdorfer erzählte: „Ungeachtet der bedeutenden Ausdehnung und Größe des Bergwerksbetriebs an der Eisenerzgrube (Eisenerzablagung) war und blieb derselbe durch Jahrhunderte ein Betrieb planlosester Willkür, mehr oder weniger eine Handhabung alter Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, ohne Regel, ohne Gesetz, teilweise nur ein Einverständnis der Gewerker und Arbeiter als natürliche Folge des gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses. Die Knappen waren gewissermaßen die Herren des Erzberges, sie schürften auf eigene Rechnung nach Erzen, ließen sich den Fund belehnen und bauten auf eigene Rechnung, trugen alle Kosten des Baues und verkauften die Erze

* Nach einem von Müllner zitierten Bericht des Adrianer Bergamtes vom 20. Dezember 1749 gestaltete sich die Erzgewinnung für das Eisenwerk in Tschuber wie folgt: „63 Personen, Männer, Weiber und Kinder, gewannen den Sommer über die Erze durch Abfenkung kleiner Schächte von 1 bis 3 Klafter (2 bis 6 Meter). Die Arbeit geschah von frühmorgens bis spät in die Nacht, mit Weib und Kind.“ Sie war nur Nebenerwerb im Sommer, das Hauptgeschäft Ackerbau. Ein fremder Knappe konnte dort gar nicht bestehen.

und neueren Baue ihrem Radmeister“ (so hießen die Schmelzhüttenbesitzer, nachdem Wasserräder als Betriebsmaschinen aufgetommen waren). Am Hüttenberg war immerhin schon eine Arbeitsteilung zwischen der Erzgewinnung und der Verhüttung eingetreten. Die Erzknappen aber waren eigenlöhnende Lieferanten. Fanny Imle betont mit Recht in ihrer Studie über den Mechernicher Bleierzbergbau, daß der freie Eigenlöhnerbetrieb nicht an eine bestimmte Geschichtsperiode gebunden, sondern stets von den jeweiligen Produktionsmöglichkeiten bestimmt würde. Der Eiseler Eigenlöhnerbergbau ähnelte darum dem kärntnerischen auffallend. Hunderte von kleinen Halben und Buchtungen an den Hängen des Mechernicher Bleiberges zeigen noch heute die früheren Arbeitsstellen der Eigenlöhner an. Der ältere Bergbau beschränkte sich hier auf den sogenannten „Wackendeckel“, überhaupt auf die leicht gewinnbaren Erze. Viel später kam man zu der Anlage von Schächten, soweit das Grundwasser zu bewältigen war. Auch dann noch war ein regelloser Abbau des anstehenden Bleierztes üblich. Nach den Untersuchungen Imles ist diese plan- und wahllose Abbaumethode „im allgemeinen“ sogar bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts beibehalten worden! Einer systematischen Abbauart habe auch die Kleinheit der Grubenfelder im Wege gestanden. — Im Siegerlande, wo die Eisensteingewinnung und -verhüttung seit undenklicher Zeit als bäuerliche Nebenbeschäftigung Gebrauch war,* ging die früheste Eisensteinförderung aus Tagesbauen vor sich. Die bäuerlichen Gutsbesitzer gruben sich ihr Erz und verschmolzen es auch selbst. Eine stärkere Entwicklung zur berufsmäßigen Ausbildung von Berg- und Hüttenleuten, damit zu einer Arbeitsteilung zwischen Bergnappe und Hüttenmann, erfolgte erst, als die Eisenverarbeitung erheblich an volkswirtschaftlicher Bedeutung gewann. Der Bedarf stieg ungewöhnlich. Nun wurde den reicheren Erzen in größeren Tiefen nachgefahen; es mußten tiefere Schächte und Stollen angelegt werden. Bis dahin war auch der Siegerländer Berg- und Hüttenarbeiter vorwiegend ein kleiner Eigenlöhner geblieben. Die einfachen Betriebseinrichtungen des Eigenlöhners haben sich im Eisensteinbergbau, wo die natürlichen Lagerungsverhältnisse ihn begünstigen, am längsten erhalten. Manche Bergordnungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, zum Beispiel die für Grund am Zberg im Harz vom 7. November 1579, lassen noch den Kleinbetrieb des Eigenlöhners als den beinahe alleinherrschenden erkennen. Allerdings ist man häufig nicht sicher, ob man es mit eigentlichen Eigenlöhnern, mit Gewerken, oder mit Lehnshäusern oder Lehnshauern zu tun hat.

Wir sagten vorhin, die alten Bergwerksreviere seien mit Loch an Loch, Grube an Grube bedeckt worden. Dies muß auch aus den Nachrichten über die Zahl der gemuteten oder betriebenen Zechen geschlossen werden. Im Bezirk Larnowitz sind nämlich von 1529 bis 1627 nicht weniger wie 7500 „Schächte“ gemutet worden, im Jahre 1536 allein 847; im Bentheimer Kreise 1556 rund 300 Schächte! Dort erforderte das Schachttaufen große Vorsicht und Eile, weil man vom Wasser, vom Flußlehm oder Brauseton (Kursawka) viel zu besorgen hatte. Eine Menge „Schächte“ ist deswegen ver-

* Ley: „Die alten Eisen- oder Waldschmiede waren zum größten Teil Bauersleute, die nach Zeit und Gelegenheit sich mit Bergbau und Hüttenbetrieb abgaben.“

unglückt; man mußte sie eilig verlassen. Die technischen Hilfsmittel der Arbeiter reichten zur Bewältigung der Wasser- usw. Schwierigkeiten nicht aus. In Andreasberg am Harz, dessen Bergbau 1521 aufblühte, gab es 1537 beinahe 120 betriebene Zechen. Zur Zeit der Blüte von St. Joachimsthal soll es dort 914 Zechen gegeben haben. 1545 zählte man noch 572, 1555: 395, 1565: 162. Da auf den 914 Zechen 4113 Knappen geschafft haben sollen, was eine Durchschnittsbelegung von 3 bis 4 Mann pro Zeche ergäbe, so müssen wir uns den St. Joachimsthaler Bergbau in seiner besten Zeit als einen mindestens vorwiegend kleinbetrieblichen vorstellen. In welcher Beziehung diese Arbeitermasse zu ihren Arbeitsplätzen stand, ob eigenlöhnende Zechenbesitzer, selbstarbeitende Gewerke, Lehnschafster oder Lehnhauer oder eigentliche Lohnarbeiter vorherrschten, muß dahingestellt bleiben. Bestimmt wissen wir nur von einer großen Zahl sehr kleiner Betriebe. Dies geht auch aus der Erlaubnis, Steiger und Schichtmeister dürften mehrere Gruben verwalten, deutlich hervor. Daß in Joachimsthal in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch vorwiegend unabhängige Eigenlöhner anführen, erscheint uns aber zweifelhaft angesichts der dortigen technischen Einrichtungen. Wieviel Zechen 1489 in Schwaz betrieben worden sind, als der Bergherr und Kaiser Maximilian von angeblich 7400 „Gewerken und Bergleuten“ . . . „im Gewehr unter fliegenden Fahnen“ empfangen worden ist, steht nicht zweifellos fest. Der charakteristische Ausdruck „Gewerken und Bergleute“ läßt vermuten, daß sich derzeit im Schwazer Bergbau eine gewisse Scheidung zwischen Arbeit und Kapital herausgebildet hatte. Wieviel von den 30000 Knappen, die angeblich im Tiroler Erzbergbau des beginnenden sechzehnten Jahrhunderts geschafft haben, unabhängige Eigenlöhner waren, ist auch nicht überliefert. Wir lasen wohl bei Mosch, die 30000 seien auf 36 Gruben verteilt gewesen. Aber das erscheint doch mindestens unklar. Danach wären ja auf eine Grube über 800 Mann Belegschaft gekommen! Eine so starke Belegschaft ist für jene Zeit unerhört. Zum Beispiel erfahren wir durch Reiser von dem Oswaldstollen am erzeichen Rauschenberg in Oberbayern, er sei 1669 mit 17 Hauern und unter Zurechnung der Träger, Saldenkutter („Kutten“ der Halde = Durchsuchen, Umgraben der Halde nach schmelzbarem Gut) und „Herrenarbeiter“ (!) mit 36 Mann belegt gewesen. Diese große Arbeiterzahl sei ein Beweis für die „Mächtigkeit“ des damaligen „Bergsegens“! 1538 bis 1544 hatte das größte Zinnbergwerk zu Altenberg im Erzgebirge höchstens 19 Hauer, 8 Knechte und 10 Jungen Belegung. Von den 22 Zinngruben wurden 14 mit weniger als 10 Hauern bearbeitet. Nach einem Bericht des Bergverwalters Martin Planer, abgedruckt im 35. Heft der Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, waren in Freiberg 1570 die meisten „Stollenorte“ und „Fundgruben“ nur mit 4 bis 6, viele nur mit 3, nur wenige mit mehr als 10 Hauern belegt. Die Salinen hatten schon frühzeitig eine verhältnismäßig große Arbeiterzahl. Wir wissen, daß auf der bedeutenden Saline zu Auleben 1567 beschäftigt wurden: 1 Baumeister, 1 Wächter, 1 Holzförster, 10 Zimmerleute, 28 Sinker, 41 Tagelöhner als Haspler, Bergläufer, Grabensäuberer, Holzhauer, je 2 Steiger, Salzfieder, Fuhrknechte und 3 Schmiede. Außerdem arbeiteten noch 12 Zimmerleute an der Herrichtung eines Wassergrabens für den Betrieb von drei Wasserrädern. Wenn wir noch vermerken, daß die „höflichste“ (ergiebigste)

Zeche St. Lorenz bei Elterlein im Erzgebirge mit 23 Hauern, 7 Wasserfnechten, 16 Bergjungen und 4 Riespochern belegt war, so kann man verstehen, warum uns die Mitteilung von den 36 Schwazer Gruben mit einer Belegung von 30 000 Mann mindestens ungenau erscheint. Vielleicht meinte Mosch ganze Grubensysteme? Es sei aber gern zugegeben, daß sich in Schwaz verhältnismäßig sehr rasch ein kapitalistischer Großbetrieb — nach damaligem Augenmaß — entwickelt haben muß, wenn die sonstigen Nachrichten über jene Betriebe stimmen. Vielleicht gehörte da ein Eigenlöhnerbetrieb, wie wir ihn verstehen, schon zu den Ausnahmen.

Aber die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Eigenlöhners gab der Werksdirektor Franz Ludwig v. Cancrin folgende Aufklärung: „Es bauet nämlich entweder nur eine Person eine solche Zeche, oder es sind deren mehrere. Im ersten Falle wird der, welcher mit dieser Zeche belehnt ist, ein Eigenlöhner oder Einspänniger, bei Rieszechen ein Riesziemer genannt, und das ihm zustehende Feld heißt ein Eigenlehen. Im anderen Falle findet eine neue Einteilung statt, und es bauen entweder nur drei oder vier oder mehrere Gewerken eine erblich verliehene Zeche. . .“ Klarer sprach sich Christian Heinrich Gottlieb Hacke in seinem einstmalig hochangesehenen Kommentar über das Bergrecht aus: „Wenn jemand für sich allein, oder mit Zuziehung anderer, ein Gebäude (hier für Bergwerk gebraucht) mutet und in Lehen nimmt, dieses Gebäude mit eigener Hand bearbeitet, die dazu erforderlichen Kosten aus dem Gebäude nimmt, die fehlenden aus eigenen Mitteln aufbringt und den Überschuß erhält: so wird er ein Eigenlöhner genannt. Man nennt solchen auch Einspännigen oder Gesellen.“ Hacke erläuterte dann die technisch-wirtschaftlichen Vorbedingungen des Eigenlöhnerbetriebs: „Dieser Eigenlöhner- oder Gesellenbau findet hauptsächlich da statt, wo keine schwerköstigen (kostspieligen) Baue zu führen sind, weil die Bergleute nicht instande sind, wichtige und gelderfordernde Unternehmungen fortzusetzen, sondern . . . nur den augenblicklichen Gewinn berücksichtigen müssen. Es ist daher am Oberharz verfassungsgemäß, daß die Eisensteingruben von Eigenlöhnern gebaut werden und daß der Bergbau auf Silber-, Blei- und Kupfererze gewerkschaftlich betrieben wird. Indessen sind die Eigenlöhner . . . diejenigen Personen, welche sich Mühe geben, neue Gänge zu erschürfen und, wenn sie vorteilhafte Aussichten erlangt haben, Ruxe zu verkaufen suchen, so daß aus den Eigenlöhnerzechen in der Folge gewerkschaftliche Gruben werden.“ — Hacke gab seinen Kommentar 1825 heraus.

Der typische Eigenlöhnerbetrieb ist demnach das Unternehmen eines Knappen oder einiger Gesellen, ohne irgendwelche Mitbeteiligung solcher Personen, die nicht selber eigenlöhnern, das heißt handwerksmäßig mitarbeiten. Diese Eigenlöhner waren erbliche Besitzer von Zechen, unter Umständen auch von Hütten. Da die Wirtschaftsstellung der eigenlöhnenden Knappen oder der Gesellen in einer „Gesellenzeche“ viel Ähnlichkeit mit den als „Gewerken“ bezeichneten Mitgliedern einer „Gewerkschaft“ hatte, so sind Namenverwechslungen, die das Bild der Betriebsorganisation verwirren, häufig. Uns scheint, daß in der Regel die in Gesellschaft bauenden Eigenlöhner, solange es technisch möglich war, jeder für sich einen bestimmten Teil des Grubenlehens ausbeuteten, während die Gewerken ihr gemein-

fames Unternehmen in ideale „Kuxe“ (Teile) zerlegten, zuerst die Förderung und später den Ertrag dementsprechend verteilten.

Was die Technik des typischen Eigenlöhnerbetriebs in frühmittelalterlicher Zeit anlangt, so wird sie vermutlich mit der des früher betrachteten innerafrikanischen Erzgewinners und -schmelzers wesentlich übereingestimmt haben. Die Entwicklung der Bergbau- und Hüttenkunst blieb natürlich nicht einflußlos auf den Eigenlöhnerbetrieb. Auch er wurde technisch verbessert. Aber gerade die höchste Vervollkommnung der Technik brachte ihn auf den Aussterbeetat. Nicht als ob die eigenlöhnernden Knappen beruflich minderwertig gewesen wären; im Gegenteil, sie waren wohl in der Regel tüchtige Arbeiter. Wir werden noch sehen, warum der Eigenlöhnerbetrieb in den bedeutendsten Bergwerksbezirken bis zur Unkenntlichkeit zurückgedrängt worden ist. Betrachten wir uns zunächst den eigenlöhnernden Knappen bei seiner Berufsarbeit.

Soweit die Mineralien nicht in Seifen (Abschwemmungsanlagen) oder primitiven Tagesbauten gewonnen werden konnten, sind die Knappen den Erzgängen mit mehr oder weniger senkrechten Schächten oder horizontalen Stollen ohne Regelmäßigkeit nachgefahren; verzimmert dort, wo brüchiges Gebirge es erforderte, niedergebracht beziehungsweise herangetrieben, bis zu starkem Grundwasser oder tödliche Stickluft zur Einstellung der Arbeit zwang. Wenn sich auch der Gebrauch des Sprengpulvers erst im siebzehnten Jahrhundert einzubürgern begann, so ist doch der Knappe — auch im Einspännerbau — schon früher ziemlich tief in den Berg eingedrungen. Der Knappe kannte ja das Feuerseken, jenes Sprengmittel, das bekanntlich schon in vorgeschichtlicher Zeit in Anwendung kam. Des Feuersekens bediente man sich auch im mittelalterlichen Grubenbetrieb in großem Umfang, zum Teil noch bis in die Neuzeit hinein. Mit „Schlägel und Eisen“ wußte unser Knappe trefflich zu hantieren. Das mittelalterliche Bergvolf hat sich überhaupt durch große Handfertigkeit ausgezeichnet. Durch „Schrämen“ und Abkeilen gewann der Arbeiter größere Stücke herein. Zur Beleuchtung der unterirdischen Räume dienten entweder brennende Holzspäne, Talglichter oder Öllampen, die sich der Hauer an der Stirnseite seines gewöhnlich lederen Schachthutes befestigte. Bergmeister Trebra, des 1767 bis 1779 in Marienberg im Erzgebirge amtierte, fand dort teilweise die Gruben noch immer mit Holzspänen beleuchtet. (Sehr bezeichnend für die Beibehaltung uralteinfacher technischer Einrichtungen im Bergbau.) Die losgebrochenen Erzstücke („Stufen“) wurden in Trögen, Körben oder Ledersäcken gesammelt, auf dem Rücken zutage geschleppt; oder man fuhr die Förderung in kleinen Schubkarren, auch wohl in zwei- oder vierräderigen Wagen („Hunte“, „Hunde“ genannt) ans Tageslicht durch den Stollen; wo aber die Erzader durch einen Schacht aufgeschlossen war, da mußte man das Fördergut die in das Gestein eingehauenen Stufen oder die eingebauten Leitern („Fahrten“) hinauffschleppen, wenn die Arbeiter nicht in dem Besig eines Haspels waren. Auch dieser uralten Fördermaschine begegnen wir hier wieder.* Diese Treppenstufen und Fahrten benutzten die Knappen

* Wenn man heute noch die einfache Haspelförderung auf den Eigenlöhnerzechen im Harz und Schmalkaldischen beobachtet, so hat man nicht nur die mittelalterliche, sondern auch die „Fördermaschine“ der altertümlichen Bergarbeiter vor sich.

auch zur „Ein- und Ausfahrt“. Vielfach rutschten sie auch einfach auf ihrem „Artschleder“ die geneigten Ebenen hinab, wobei das Haspelseil als Anhalt diente.

Soweit die Grundwasser nicht abflossen (Stollenbau), wurden sie mit Einern oder Lederfäcken („Bulgen“) ausgeschöpft. Die stickigen Gase („böse Wetter“) vertrieb man nach Möglichkeit, indem der Arbeiter mit seinem Kittel oder mit Tüchern „Wind machte“, jene Ventilationsmethode, der schon Plinius gedachte. Wurden die Wasserzuflüsse und die bösen Dünste so stark, daß sie mit den genannten Mitteln nicht mehr erfolgreich bekämpft werden konnten, dann mußte der Betrieb eingestellt werden. Auf diese Weise sind zeitweilig oder dauernd viele, noch lange nicht abgebaute Zechen zum Erliegen gekommen (zum Beispiel wahrscheinlich deswegen auch der Schneeberger Bergbau 1476), bis es gelang, mittels umfassender Stollenanlagen, Wasserhebemaschinen und systematischer Bewetterung das Weiterarbeiten zu ermöglichen. In diesem Stadium der technischen Entwicklung war es mit dem typischen Eigenlöhnerbergbau so gut wie zu Ende.

Wie die Eigenlöhner es mit ihrer Arbeitszeit hielten und ob auch sie Lohnarbeiter zu Hilfe nahmen, darüber werden wir aus den Quellen nur ungenau belehrt. Man muß in Betracht ziehen, daß die Niederschrift der Berggewohnheiten und der Erlaß von Bergordnungen oft erst zu einer Zeit geschehen ist, als der eigentliche Einspänner- oder Gesellenbetrieb keine bedeutende Rolle mehr spielte. Einspänner, Gesellen, Gewerken, Ackerlehnschaffter, Lehnhäuer und „Lohnknechte“ schafften derzeit schon lange nebeneinander auf dem Berge. Manchmal war dann von „Gewerken“ die Rede, wo augenscheinlich Eigenlöhner in Frage kamen und umgekehrt. Deshalb erscheint das Gesamtbild der Betriebsorganisation recht verworren. In-dessen vermögen wir uns aus ähnlichen Produktionsverhältnissen neuerer Zeit doch eine wohl im allgemeinen zutreffende Vorstellung von dem internen Betrieb der Eigenlöhner zu machen.

Die Eigenlöhner werden sich ihre Arbeitszeiten entsprechend ihren persönlichen und den allgemeinen Bedürfnissen eingerichtet haben. Ging die Förderung glatt von statten und war die entblößte Mineralablagerung reichhaltig, dann machten sich die freien Knappen jedenfalls öfter als sonst einen guten Tag. Es ist als sicher anzunehmen, daß sie ihr „Bergmannsglück“ auch mit fröhlichen Feiertagen und kurzen Schichten ausnutzten. Es stand ja kein Aufseher mit der Peitsche hinter dem Eigenlöhner. Sein Tagewerk war erledigt, wenn über die ihm auferlegten landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben (vorausgesetzt der Eigenlöhner hatte auf fremdem Boden eingeschlagen) hinaus ein gewisser Produktionsertrag für die Befreiung der eigenen Bedürfnisse übrig blieb. Ein „Bergmannsglück“, das die Ansammlung eines ansehnlichen Vermögens ermöglichte, hatten die wenigsten Knappen, sonst würde in den alten Prozessakten mit Bezug auf die Bergleute nicht so häufig von „armen Puschken“ die Rede sein. Wir wissen also nicht, ob auch die Eigenlöhner immer achtstündig anfuhrten. Vermutlich haben sie einmal länger, das andere Mal weniger Stunden gearbeitet, je nachdem sie Lust und Bedürfnis dazu hatten. Zweifellos haben sie sich unter Umständen viele Feiertage gegönnt. Darauf deuten auch die Vorschriften über das „Bauhafthalten“ der Zechen durch Verfahren

einer gewissen wöchentlichen Schichtzahl hin. Aberhaupt wurden im Mittelalter zahlreiche kirchliche Feiertage gehalten, die wir heute kaum noch dem Namen nach kennen. Die mit Strafen bedrohte Geneigtheit der später vorherrschenden Lohnknappen, möglichst viel Feiertage und „Bierschichten“ zu genießen, ist auch ein Stimmungsüberbleibsel aus jener Zeit des Bergbaues, wo die Knappen die Besitzer ihrer Arbeitsstätten waren.

Arbeiteten eigenlöhnernde Gesellen in einer Zeche zusammen, so werden sich die gleichberechtigten Genossen über die Einteilung der Arbeitszeit verständigt haben. Vielleicht mochte der eine lieber am Morgen, der zweite nachmittags, der dritte gerne gegen Abend mit der Arbeit beginnen. Die Arbeitseinteilung hing vielleicht auch ab von den Beziehungen dieser Knappen zur Landwirtschaft. Hatten sie noch eine namhafte eigene Ackerwirtschaft,* oder war diese gar noch ihre Hauptbeschäftigung — was insbesondere lange im Eisenerzbergbau der Fall gewesen ist — so wurde vermutlich dementsprechend die Arbeitszeit in der Grube — nicht in der Hütte — gewählt und verteilt unter die Kameradschaft. Oder sie vereinbarte ein bestimmtes „Tagwerk“, eine Tagesleistung, nach deren Erledigung der Arbeitsschluß eintrat. Dann war die sogenannte „Schicht“ zu Ende.

Als es mit der Selbständigkeit des Eigenlöhnerknappen zu Ende ging und der Regalherr eine ganze Schar von Aufsichts- und Rechnungsbeamten anstellte, um die größtmögliche fiskalische Einnahme aus allen Gruben und Hütten einzutreiben, da wurden auch die Eigenlöhnerzechen den landesherrlichen Reglements unterworfen. Vorzüglich sind ihnen dann gewisse Betriebszeiten vorgeschrieben worden. Eine Zeche, die nicht betrieben wurde, brachte ja dem Regalherrn nichts ein. Der selbstwirtschaftende Eigenlöhner konnte nun zwar nicht so behandelt werden wie die wirtschaftlich völlig abhängigen Lohnknappen. Aber dem Eigenlöhner wurde doch vor und nach eine bestimmte Betriebszeit, falls er seine Zeche nicht verlieren wollte, zur Pflicht gemacht. In dieser Hinsicht befahl die kurtrierische Bergordnung von 1564:

„Wo einer, zwen oder biß in vier Gewerken eigene geben oder zechen hetten, der oder dieselben sollen sie mit der weilarbeit alle tag vier Stunden, die geschehen vor oder nach mittage, behaftig (betriebsfähig) erhalten, wo aber zwo Schichten vergewerkshaftet oder die Zeche findig würde, alsdann soll sie sie Bergkleuffiger weiß, und laut unser Ordnung gebawet werden.“

Diese Bergordnung spiegelt ein charakteristisches Entwicklungsstadium wider. Statt von Eigenlöhnern wird nur von Gewerken gesprochen, obgleich auch Eigenlöhner gemeint sind. Diese eigenlöhnernten offenbar in „Weilarbeit“, worunter eine Tätigkeit außerhalb der ordentlichen Schicht verstanden wurde. Demnach haben wir es hier wahrscheinlich mit solchen Lohnknappen zu tun, die in ihrer dienstfreien Zeit eigenlöhnernten. Darauf nahmen manche Bergordnungen bei der Festsetzung der Schichtzeiten direkt Rücksicht: „Wenn arme Gesellen mit Weil-Arbeit

* Wir haben noch zahlreiche Ruhrbergleute gekannt, die jährlich zur Roggen- und Kartoffelerntezeit wochenlang keine Bergarbeit verrichteten oder mit Kameraden eine passende Einfahrtszeit tauschten.

bauen, soll alle Tage sechs Stunden gearbeitet werden," zitiert Heinrich Weit (Bergwörterbuch) nach Beyer. Kam es zur „Fündigkeit“ oder wurden „zwo Schichten“, das heißt einige Teile einer Eigenlöhnerzeche, an Gewerken (jedenfalls sind „kastgebende“ gemeint) abgegeben, dann verwandelte sich die Eigenlöhner- in eine „gewerkschaftliche“ Zechen. Also hatten da die Eigenlöhner eigentlich nur noch als Schürfer und Aufnehmer neuer Gruben einige Bedeutung. Ähnliches wie die Kurtrierische bestimmte die Hennebergische Bergordnung von 1566, ebenfalls die Kurfölnische Bergordnung von 1669; nur mußten nach ihr die Eigenlöhner mindestens zwei Stunden vormittags und zwei nachmittags arbeiten; und wurde die Zechen fündig, dann hatten die „Bergleuthe“ . . . „jeder seinem Vermögen nach“ Ruhe zu beanspruchen! Die neue Bergordnung des Eislebener und Mansfelder Bergwerks vom 28. Oktober 1673 schrieb vor, daß auf den Zechen allgemein zum wenigsten drei oder vier Schichten in einer Woche verfahren würden, „. . . damit baumwürdige und höffliche Orther nicht liegen bleiben:

es wäre denn, daß ein, zwei biß vier Gewerken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebeude hätten, und aus Unvermögen, diesem Artiful gemäß, nicht allerwege bauen könnten, der oder die sollen doch dieselben mit Weil- Arbeit alle Tage vier Stunden, es sey Vor- oder Nachmittags erhalten, oder der Berg- Voigt hätte aus wichtigen Uhrsachen Frist gegeben . . .“

Danach wurde zwar auf das „Unvermögen“ der „armen Gesellen“ und Eigenlöhner Rücksicht genommen, aber ihre Zechen spielten doch in der Gesamtbergbauwirtschaft nur noch eine nebensächliche Rolle. Die Revidierte Bergordnung für Schlesien vom 5. Juni 1769 nahm noch die Eigenlöhnerzechen von der sonst eingeführten bureaukratisch-fiskalischen Reglementierung (Direktionsprinzip) der privaten Bergbauunternehmen aus. Aber schon am 10. August 1779 erging eine königliche Verordnung, wonach „auch die Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hüttenhaushalt betreffenden Dingen sich die Bergordnung und die nach selbiger erteilten Vorschriften zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen lassen sollen“. In der Revidierten Bergordnung für Magdeburg-Halberstadt vom 7. Dezember 1772 und in der Klevisch-Märkischen vom 29. April 1766 wurde jene Ausnahme zugunsten der Eigenlöhnerzechen schon nicht mehr gemacht. Auch die Eigenlöhner waren nun dem weitgehenden Bevormundungssystem unterworfen. Ihr Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Arbeitszeiten usw. hatte aufgehört zu existieren. —

Von großem Interesse ist für uns die Beantwortung der Frage: Nutzen auch die Eigenlöhner fremde Arbeitskräfte aus? Suchen wir uns die Situation zu vergegenwärtigen. In einem gewissen Stadium der Mineralgewinnung und -verhüttung kann eine Person allein den Betrieb nicht mehr aufrechterhalten. Wir sehen ganz ab von dem Schmelzen und Schmieden. Sobald der Bau so tief geworden ist, daß der in dem Loch Arbeitende sein Fördergut nicht mehr an die Oberfläche schaffen kann, ohne seinen Arbeitsort zu verlassen, in dem Moment muß mindestens eine zweite Person zu Hilfe genommen werden. Sie trägt auf ihrem Rücken oder zieht an einem Seil, später vielleicht mit Hilfe eines Haspels den gefüllten Kübel oder Trog aus dem Förderloch, und wird um so unentbehrlicher, je tiefer der Erzhauser in das Erdreich eindringt. Wahrscheinlich wird aber der Erz-

sucher wohl in der Regel von vornherein in Gesellschaft von gleichberechtigten Gesellen oder mit Hilfe arbeitsfähiger Familienmitglieder gearbeitet haben. Von selbst ergab sich eine gewisse Betriebsorganisation, die aus persönlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen zu einer fortschreitenden Arbeitsteilung führte. Wer die Bergarbeit bevorzugte und sich darin auszeichnete, widmete sich ihr immer mehr, endlich ausschließlich; wer Liebe und Geschick zur Beschaffung des Gruben- und Brennholzes und für das Holzkohlenbrennen bewies, verblieb bei dieser Beschäftigung; wer sich am besten auf das Ausschmelzen und Ausschmieden verstand, übernahm die Verhüttung der Erze und das Weiterverarbeiten des Roheisens. So erwuchs aus technisch-wirtschaftlichen Bedürfnissen und natürlichen Beanlagungen eine die Produktion erhöhende und verbessernde Arbeitsteilung.

Aus den dargelegten Gründen darf ruhig angenommen werden, daß auch der „Einspänner“ nicht ohne jede Hilfskraft ausgekommen ist; es sei denn, er habe sich im wahrsten Sinne des Wortes nur als Erzgräber (Rasensteinerz) betätigt. Unter den alten Einspänner- und Gesellengruben sind aber durchaus nicht nur offene Tagesbaue, nicht einmal stets nur wenige Meter tiefe „Schächte“ zu verstehen.

Die Eigenlöhner verfügten ja über denselben Grad von beruflicher Ausbildung wie die übrigen Knappen, besaßen dasselbe Handwerkszeug, haben daher ohne Zweifel unter günstigen Umständen auch für jene Zeiten ausgedehnte Tiefbauzwecke betrieben. Dazu brauchten aber die Eigenlöhner mehrere Hilfsarbeiter. Welcher Art waren diese? Welche soziale Stellung nahmen sie ein? Wir denken, es waren gemietete Lohnarbeiter, wahrscheinlich zum Teil Lehrbuben, Lehrhauer usw. Ihren Lohn werden sie, dem damaligen Gebrauch gemäß, anfänglich in Naturalien (Erz, Lebensmittel usw.) empfangen haben, soweit nicht Familienangehörige in Betracht kamen. Jedoch standen diese Lohnarbeiter zu ihrem Lohnherrn sicher nicht in einem solchen Verhältnis wie der Lohnknappe zum Bergwerkskapitalisten. Der eigenlöhnernde Lohnherr arbeitete ja selbst mit im Betrieb, empfand deshalb die Arbeitsbeschwerden am eigenen Leibe. Dies verschaffte seinen Hilfsarbeitern — in der Regel gewiß — eine humane, ja eine kollegiale Behandlung. Aberdies konnte der Lohnknecht von heute leicht morgen ein selbstwirtschaftender Einspänner sein. Dazu bedurfte es in jener Periode keiner nennenswerten Kapitalien. Bergmannsglück, Energie und kräftige Arme genügten noch. Das alles in Betracht gezogen, wird man ruhig annehmen dürfen, daß ein tatsächlich patriarchalisches (väterliches) Verhältnis des Eigenlöhners zu seinen Lohnknechten die Regel war. Sie waren Kameraden.

Waren auch weibliche Arbeiter in den Eigenlöhnerbetrieben beschäftigt? Die Frage, ob der mittelalterliche Bergbau überhaupt Frauenarbeit gekannt habe, ist von sehr namhaften Forschern* verneint worden. Wir möchten sie

* Zum Beispiel: Zycha sagt in der Zeitschrift für Bergrecht (1900), Frauenarbeit habe es beim mittelalterlichen Bergbau nicht gegeben. Möglicherweise seien Frauen ober Tage beschäftigt gewesen, aber „unter der Erde nennen die Quellen nur männliche Arbeiter“. Menzel drückte in derselben Zeitschrift (1891) seine Ansicht dahin aus, Frauenarbeit sei überhaupt nicht vorgekommen. Brassert, Achenbach und Arndt stehen, soviel wir sehen, auf demselben Standpunkt. — Es

bejahren. Indirekte und direkte Beweise sprechen für uns. Gehen wir aus von dem Eigenlöhnerbetrieb eines Zinsbauern oder eines berufsständigen Knappen, so liegt doch die Annahme sehr nahe, daß die Söhne und Töchter dem Familienvater bei seiner Arbeit geholfen haben, wie die ganze Familie bei der Ackerbewirtschaftung half. Zweifellos verbürgt ist die häufige Mitnahme von Knaben in die Gruben. Wiederholt ist dagegen behördlich eingeschritten worden. Zum Beispiel verbot die ungarische Bergordnung von 1575 die frühzeitige Heranziehung der Jungen zu Häuerarbeiten: „Damit also die Jugend verschont und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräfte noch nicht ertragen und ausstehen mögen, nicht verderbt und zu keinem wohlmeinenden Alter nicht kommen können.“ 1494 hatten schon die böhmischen Stände beschlossen, den Hauern, nachdem sie sich „zu 3 und 4 Jungen halten“, diese Kinderausbeutung zu unterjagen. Wir wissen von Agricola, daß zu seiner Zeit „Knaben“ auch unter Tage beschäftigt wurden. Die Eigenlöhner werden zweifelsohne auf die Heranziehung ihrer eigenen oder auch fremder Kinder zur Gruben- und Hüttenarbeit nicht verzichtet haben. Und zwar sind die Kinder wahrscheinlich möglichst bald herangeholt worden. An einsichtslosen Eltern hat es ja zu keiner Zeit gefehlt.*

Welche Rolle speziell die Ehefrau eines Eigenlöhners in seiner Betriebsorganisation spielen konnte, hat uns Alfons Müllner aus dem Eigenlöhnerbergbau bei der krainischen Ortschaft Kropp mitgeteilt. Müllner schreibt: „Ein Hauptshürfer, welcher zirka 1870 starb, arbeitete mit seinem Weibe, welches das gesamte von ihm erbeutete Erz nach Kropp trug. Und als die Ärmste an einer Lungenentzündung starb, klagte er, jetzt könne er kein Erz mehr fördern, da ihm sein Pferd gefallen sei.** Eine ebenso gefühlvolle als bezeichnende Bemerkung. In jenem Stadium der Betriebsorganisation war oft genug des Eigenlöhners Frau auch sein „Pferd“. Davon erzählt das „Bergrecht“ freilich nichts. Es handelt nur von männlichen Bergleuten, weil die eventuell mitarbeitenden Mädchen und Frauen „offiziell“ nicht existierten.*** Von diesen naheliegenden Schlußfolgerungen

überrascht uns nicht, bei Imbusch: Arbeitsverhältnis usw. im deutschen Bergbau, folgende Sätze zu lesen: „Das mittelalterliche Bergrecht kennt nur männliche Bergarbeiter. Nicht einmal über Tage (!) wurden weibliche Arbeiter zugelassen.“ Das mittelalterliche „Bergrecht“ kennt aus dem Knappendasein mancherlei nicht. Wie auch heute noch sehr viele soziale Übelstände „offiziell“ nicht bekannt sind.

* Über die Kinderarbeit in japanischen Gruben schrieb Zappe (Yokohama) 1872 in der Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde: „Das Erz wird in starke Strohfäcke oder Körbe gepackt, welche vermittlems eines Stricks auf dem Rücken der Kinder befestigt werden. Auf vielen Stellen wird die Passage so niedrig, daß das Kind auf Händen und Füßen kriechen muß, wobei es den Sack oder Korb hinter sich her schleift.“

** Vergleiche man auch, was oben nach A. Müllner aus dem Adrianer Bergamtsbericht von 1749 über die Erzgewinnung durch Frauen mitgeteilt ist.

*** Berggrat J. D. W. Vogel fand 1789 zu seinem größten Erstaunen in den Sonneberger Griffelschiefer- und Weßteinbrüchen Frauen beschäftigt, während ihre Männer die Förderung weiter verarbeiteten. (Bergmännisches Journal 1790.) Als die preussische Verwaltung die Gruben im Aachener Bezirk übernahm, fand sie dort Frauen unter Tage beschäftigt — auch noch 1818 — wovon „draußen“ nichts bekannt war.

aus Erfahrungstatsachen abgesehen, besitzen wir aber auch direkte Nachrichten und Beweise für das Vorkommen der Frauenarbeit in der mittelalterlichen Montanindustrie. Berichtete doch Karl Friedrich Mosch über einen Kuttenberger Bergmann:

„Einer dieser Rothlev, heißt es, sei ein armer Bergmann gewesen, der als Eigenlöhner das Bergglück versuchte. Da er aber nicht mit Schimpf aus dem Berge setzen wollte, habe sein Weib ihren Schleier versezt zur Deckung ferneren Unterhalts. Das hieraus gelöste Geld blieb nicht ohne Segen, denn als das Weib, das mit vor Ort arbeitete (!), sich einst an der Firste blutig gestoßen und der Mann den Knauer, der das verursachte, losgehauen, fand er plötzlich zu großer Freude reiches Erz.“

Danach hätte die Frau jenes Bergknappen sogar mit „vor Ort“ gearbeitet! Ferner erfahren wir durch Mosch: „Zu St. Joachimsthal ward ein armer Bergmann, Martin Heisler, der selbst mit seinem Weibe geschürft und vor Ort gearbeitet, reich. . .“ Diese Erzählungen klingen durchaus glaubhaft, weil ältere und neuere Erfahrungen dafür sprechen, daß auf einer bestimmten Wirtschaftsstufe die Frau des Mannes Gehilfin auch bei der anstrengendsten Erwerbstätigkeit ist. Wer wird sich auch groß um die ihren Männern und Vätern helfenden Frauen und Mädchen in den vielleicht sehr entlegenen Betrieben gekümmert haben? Die direkt Beteiligten sahen in der Werkarbeit der „Weiber“ ebensowenig etwas Auffallendes als jene englischen und belgischen Kohlenbergleute im neunzehnten Jahrhundert, welche in der Ausbeutung der Frauen selbst in der Grubentiefe etwas Selbstverständliches erblickten. Wir sind der Ansicht, daß sogar unterirdische Frauenarbeit in den mittelalterlichen Zechen, wenn auch nicht mehr zur Zeit des großkapitalistisch organisierten Betriebes, vorgekommen ist. Wie kann aber gar nachgewiesen werden, daß in den mittelalterlichen Montanbetrieben „überhaupt“ keine weiblichen Arbeiter beschäftigt worden sind?! Lesen wir doch in dem Buche des anerkannt gewissenhaften Agricola von Männern, Frauen und Knaben, die das Ausklauben der Erze an der „Pauchbank“ besorgten. Wir erfahren auch aus den Agricolaschen Holzschnitten, wie Frauen oder Mädchen das Erz wuschen und siebten. Die alten Abdrücke der St. Joachimsthaler Bergordnung von 1548 zeigten im Titelbild ebenfalls eine erzäubernde weibliche Person. Gleichfalls führte uns Löhnenß (1690) im Bilde erzaufbereitende Frauen oder Mädchen vor. Nach Bittner waren auch im steirischen Erzberg weibliche Arbeiter „zum Säubern“ des Erzes angestellt. Schließlich erzählte uns auch der als zuverlässiger Geschichtschreiber anerkannte Sperges vom alten Tiroler Bergbau: „. . . der gepuchte Erz gerät hiernach gar unter die Hände der Weiber, diese zerreiben es in Wasser auf der Wäschhaupte mit Kisten und Besen. . .“! Die weiblichen Arbeiter waren danach in der Bergbau- und Hüttenindustrie jener Zeit ziemlich in derselben Weise beschäftigt wie heute die Frauen und Mädchen in den schlesischen, mittel-deutschen, siegen-nassauischen usw. Berg- und Hüttenwerken. Heute befinden sich in Deutschland keine Frauen und Mädchen mehr bei der eigentlichen Bergarbeit (unterirdisch), alle sind ober Tage bei der Aufbereitung und Verladung der Förderung beschäftigt. Trotzdem wird kein Kundiger behaupten, es schafften heute im deutschen „Bergbau“ keine weiblichen Arbeiter mehr. —

Nun noch einiges über die Aufbereitung und Verhüttung der Förderung des Eigenlöhners. Ursprünglich hat der Erzförderer zweifellos auch die Schmelzarbeit verrichtet. Wann das „Aufbereiten“ der Erze durch Rösten an einem offenen Feuer, die Erzwäsche, das systematische Säubern und Sondieren der Förderung Gebrauch wurde, ist unbekannt. In der Regel waren dem Knappen diese Hilfsvorrichtungen für die Verhüttung schon lange bekannt, wenn wir Bestimmtes von ihm vernehmen. Man muß auch unterscheiden zwischen dem Bergbau auf edle und dem auf unedle Metalle.* Der erstere ist begreiflicherweise am frühesten regaliert worden. Sehr häufig behielt sich der Bergherr von vornherein das alleinige Abbaurecht (Reservation) oder doch das Einkaufsrecht an den Edelerzen vor, übernahm also sogleich das Schmelzwerk. Die Ausfuhr von Edelerzen wurde besonders streng verboten. Die Knappen erhielten für ihre Erze einen bestimmten Preis, mit dem stellenweise auch zugleich die Regalabgaben ausgeglichen waren. Dieses System hatte viele Klagen über zu niedrige Erzpreise, bei denen die Zechenbetreiber nicht bestehen könnten, zur Folge. Besonders habgütige Herrschaften drückten den Erzpreis unverschämt herab. Außerdem hatten die Knappen einen sogenannten „Schlägeschatz“ zu zahlen, das heißt für das Schmelzen und Vermünzen der Edelmetalle in seinen Hütten und Münzstätten verlangte der Berg- und Münzregalherr von den Bergleuten einen Teil der Hüttenbetriebskosten ersetzt. Auch der Schlägeschatz war eine Quelle landesherrlicher Bereicherung und bitterer Klagen der geschöpften Knappen. Wie der Edelmetallbergbau am frühesten landesherrlich stramm reglementiert, man kann fast sagen fiskalisiert worden ist, so war es auch mit der privaten Verhüttung der Edelmetalle zuerst zu Ende.

Anders die Entwicklung im Bergbau auf „unedle“ Metalle: Blei, Zinn, Kupfer, Eisen usw. Sie hatten während der ersten Hälfte des Mittelalters noch keine hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung, wenigstens nicht allgemein, brachten gewöhnlich nur geringe Zehnten usw. ein. Infolgedessen blieb ihre Gewinnung viel länger als die des Goldes und Silbers von bergherrlichen Eingriffen und Ansprüchen verschont. Am längsten blieb in der Regel der Eisenerzbergbau die Domäne des selbständig wirtschaftenden Eigenlöhners.** Die Arbeitsteilung entwickelte sich hier am langsamsten. Wie in der Zeit der hofrechtlichen Verfassung die eisenliefernden Zinsbauern ihr Erz selbst gruben, zunächst in einfachen Schmelzgruben, dann in niedrig aufgemauerten Herden, später in kleinen Schachtlöfen verschmolzen, vielleicht in der „Waldschmiede“ auch selbst die Rohluppen ausschmiedeten, so oder ähnlich verbanden wahrscheinlich die eigenlöhnernden Knappen anfänglich die Tätigkeit des Erzförderers mit der des Schmelzers und Schmiedes. Als dann zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts die Wasserkraft als Betriebsmotor nutzbar gemacht wurde, wanderten die Schmelzwerke aus dem Waldgebirge an die Wasserläufe in den Tälern. Eine tiefgreifende technisch-wirtschaftliche Revolution. Es vollzog sich nun auch immer mehr

* In Freiberg war schon früher den „waltworchten“ (Hüttenbetreiber) verboten, in Bergwerken zu arbeiten. Hier wurde demnach auf eine systematische Trennung zwischen Zeche und Hütte hingearbeitet.

** Zum Beispiel im Amt Elbingerode im Harz; für den dortigen Eisenerzbergbau wurde noch 1848 eine Eigenlöhnerordnung erlassen.

eine Arbeitsteilung zwischen dem Eisenerzbergknappen und dem Eisenhüttenmann. Häufig war später der Bergknappe neben dem Hüttenmann der Minderangesehene. Die Erzgrube wurde dann als Nebenbetrieb, die Schmelzhütte oder wie ihr Name häufig lautete: der „Hammer“, auch „Radwerk“ (von dem benutzten Wasserrad), als Hauptbetrieb betrachtet. Der Hüttenbetrieb war der volkswirtschaftlich wichtigere geworden. Die Anlage eines Hammers oder Radwerks erforderte mehr Anlagelkosten, als die allermeisten Erzknappen aufbringen konnten. Infolgedessen entwickelte sich im Hüttenwesen derart schnell ein kapitalistisches Unternehmertum, daß die Hüttenherren den Erzknappen bald als „Brotgeber“ gegenübertraten.

f. Gewerkschaft und Lehnenschaften.

Bereits in den ältesten Niederschriften deutsch-bergrechtlicher Gewohnheiten kommt die „Gewerkschaft“ vor. Der Trienter Bischof schloß 1185 einen Bergwerksvertrag mit einer Genossenschaft wahrscheinlich deutscher Bergleute; die Genossen wurden „verchi“ (Gewerke) genannt. Die vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, nach Zycha genau 1249, erfolgte erste Niederschrift des Zglauer Bergrechts enthielt schon die wesentlichen Grundzüge der gewerkschaftlichen Verfassung. (Westhoff-Schlüter in der Zeitschrift für Bergrecht, 1909.) Da das älteste geschriebene Freiburger Bergrecht hauptsächlich von Zglau übernommen wurde, so trat auch im sächsischen Erzgebirge die Gewerkschaft mindestens schon im vierzehnten Jahrhundert als eine geordnete Einrichtung auf. Welcher Art war sie?

Eine Gesellschaft von Knappen verabredete sich, auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr eine Grube, auch mehrere Zechen zu bauen. Während der Eigenlöhner aus eigenen Mitteln für alle Betriebskosten aufkam, schlossen die Mitglieder einer Bergbaugewerkschaft unter sich einen Vertrag, laut welchem jeder „Gewerke“ nach einem bestimmten Verteilungssystem einen Teil der Gesamtbetriebskosten übernahm und in gleichem Maße Anspruch auf die Betriebsüberschüsse hatte. Damit die Verrechnung regelrecht vor sich ginge, teilten die Genossen das gemeinsame Bergwerkseigentum in „Bergteile“, „Stämme“ oder „Kuze“.* Je nach Vermögen kamen die Kuze unter die Genossen zur Verteilung. Einige Gewerke nahmen mehrere, andere nur einen der Bergteile und verpflichteten sich, der Zahl ihrer Kuze entsprechend zu den Betriebskosten beizutragen, auch „Zubüße“ zu leisten, so oft es erforderlich sei. Dafür erhielten sie in verhältnismäßiger Weise ihre Teile von den etwaigen Betriebsgewinnen. In dem Trienter Vertrage von 1185 wurde schon ausgesprochen, daß nach mehr als fünfzehntägiger Veräumnis der Betriebskosten- oder Zubüßezahlung die betreffenden Teile „kaduziert“ würden, das heißt sie gingen dem bisherigen Eigentümer verloren. Die Kaduzierung der Bergteile wurde in späteren Verträgen und Bergordnungen verschiedenartig geregelt, immer aber nach dem Grundsatz: „Wer seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, verliert seinen Anspruch auf das Bergwerk.“ Die kaduzierten Kuze gingen in das Eigentum der gesamten übrigen Gewerke über. Die Kuze konnten allgemein verkauft, vererbt, verpfändet oder sonstwie an Dritte übertragen werden. Der neue Besitzer übernahm die

* Kuze ist ein tschechisches Wort; es heißt zu deutsch Teil.

Pflichten und Rechte des alten. Gemäß ihres genossenschaftlichen Charakters traten die Mitglieder der Gewerkschaft zusammen, um durch Mehrheitsbeschluß über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu entscheiden. Eine gewisse demokratische Verfassung besaß auch die Gewerkschaft nach dem Trienter Vertrage. Nach dem ältesten Tglauer Recht, welches in Böhmen, Schlesien, Ungarn, selbst teilweise in Spanien und Südamerika Geltung erlangte und das sächsische Bergrecht mindestens stark beeinflusste, erfolgte die Beschlußfassung über gewerkschaftliche Fragen „in besonderen Gewerkschaftsversammlungen mit absoluter Mehrheit sämtlicher Kuxe. Zu der Versammlung müssen sämtliche Gewerke eingeladen werden. . . Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist Mehrheit aller Gewerke und deren Anwesenheit genügend“. (Westhoff-Schlüter.) Mit Hilfe dieser genossenschaftlichen Organisation war es möglich, erheblichere Betriebsmittel aufzubringen, als die Einspänner imstande waren.

Die von alters her am meisten vorkommende Kuxenzahl ist 128. Außer den „Gewerkekuxen“, die „verzubucht“ werden mußten, gab es noch eine Anzahl „Freikuxe“. Darunter sind solche Bergteile zu verstehen, deren Berechtigte nicht zu den Betriebsunkosten herangezogen werden konnten, sondern nur der Ausbeute teilhaft wurden. Allmählich entstanden verschiedentlich mehrere Arten solcher Freikuxe. Die ältesten sind die für den Regalherrn und eventuell für den Grundbesitzer. Der „Ackerkux“ oder „Ackerteil“, auch „Erbkux“, gehörte dem Grundbesitzer für die Überlassung seines Grund und Bodens. Indessen konnte der Grundbesitzer auch das „Mitbaurecht“ beanspruchen, mußte dann aber entsprechend zu den Betriebskosten beisteuern. (Für die Stadt Schneeberg mußten vier Freikuxe „in der ganzen Bergkrevier frei verbauet werden.“) Für den Bergherrn oder Landesfürsten wurden häufig zwei, manchmal mehr oder weniger Freikuxe abgebaut. Auch er beanspruchte jeweils das Mitbaurecht, trat dann auch als Mitgewerke auf. Ferner gab es Holz-, Armen-, Kirchen-, Schul-, Hospital-, Knappschafts-Kuxe. Ihre Namen erklären die Bedeutung dieser Bergteile genügend. Die Bestimmungen über die Zahl der Freikuxe und ihre Verwendung waren außerordentlich verschieden. Anfänglich wurden wohl nur die Freikuxe für die Grundbesitzer und Landesherren vorgeschrieben. Glücklicherweise haben bauende Gewerke oft aus freien Stücken einen Teil der Ausbeute für wohlthätige und kirchliche Stiftungen verwandt. Als sich die Zahl der vermögenslosen Arbeiter vermehrte, wurde den Bergbaugewerkschaften die Verpflichtung auferlegt, jene „wohlthätigen“ Kuxe unentgeltlich („frei“) zugunsten der Krankenhäuser und Knappschaftskassen (Bruderladen) zu bauen. Damit sollten die Gewerke auch der Allgemeinheit eine gewisse Gegenleistung für die Bergbaufreiheit gewähren! Manchmal waren in den 128 die Freikuxe einbegriffen, oder sie wurden besonders gezählt. Stellenweise stieg hierdurch die Gesamtzahl der Kuxe einer Gewerkschaft auf 130, 132 oder 134.

Es kam also für jede Gewerkschaft eine hübsche Anzahl Mitglieder zusammen, zumal in ältester Zeit, wo höchstwahrscheinlich Gewerke mit mehreren oder vielen Kuxen selten vorgekommen sein werden. Ursprünglich haben wahrscheinlich alle Gewerke, abgesehen von den Freikuxeninhabern, eigenhändig in der Gewerkezehle gearbeitet. Heinrich Weit (Bergwörterbuch)

widerlegte die Behauptung, unter „Gewerke“ seien sofort Leute verstanden worden, die etwas „bewirkten, zustande bringen, bewerkstelligen“. Diese Auslegung entspreche zwar, sagte Veit, der Bedeutung, „welche dem Worte in späterer Zeit beigelegt worden ist“. Tatsächlich sei die Ableitung des Wortes „Gewerke“ von „wirken“ richtig; es komme schon vor in einer Zeit, als Gewerke in dem falsch ausgelegten Wortsinne noch nicht existierten. Wir haben also in den frühesten Gewerkschaften Genossenschaften von Arbeitern zu erblicken, wobei dahingestellt bleiben muß, inwieweit sich innerhalb der Arbeitergenossenschaft gesellschaftliche Unterschiede herausgebildet hatten.

Nun konnten die Ruze aber wieder in Teile zerlegt werden. Es kamen $\frac{1}{2}$ Ruze und noch geringere Bergteile vor. Dadurch konnten auch wenig bemittelte Knappen Mitglieder einer Bergbaugesellschaft werden, hießen also ebenfalls Gewerke, wenn sie auch materiell nicht besser als Lohnarbeiter gestellt waren. Infolge dieser Zerlegung des gewerkschaftlichen Bergwerkseigentums waren viele Bergarbeiter selbst noch „Gewerke“ in einer Zeit der vorherrschend kapitalistischen Betriebsorganisation. Das erklärt auch, warum in den Berichten über die mittelalterlichen Bergarbeiterbewegungen, mit Bezug auf die Streikenden usw., häufig von „Knappen und Gewerken“ die Rede ist. In der Gewerkenversammlung gaben später die reichen, kapitalistischen Gewerke und die Bergbeamten des Regalherrn den Ton an. Die kleinen Besitzer wurden überstimmt, an die Wand gedrückt und handelten darum häufig solidarisch mit den Lohnknappen.

Die Gewerkschaft war auch der wichtigste Ausgangspunkt der privatkapitalistischen Herrschaft über das Bergbau- und Hüttenwesen! Beispielsweise: Es kam der Fall vor, daß ein Gewerke starb und seinen Bergteil an weibliche Familienangehörige vererbte, die nicht als bergarbeitende Genossenschaftsmitglieder mitzun konnten. Dann werden sich die übrigen Genossen bereit erklärt haben, gegen gewisse Entschädigungen den Bergteil des Verstorbenen für die Erben mitabzubauen. Oder diese erhielten das Recht, auf ihre Rechnung einen Lohnarbeiter zu stellen! Somit war ein Genosse aus dem Kreise der arbeitenden Kameraden ausgeschieden und ein Lohnarbeiter schaffte als sein Stellvertreter. Ein anderer Fall: Eines Tages verspürte dieser oder jener Gewerke keinen Geschmack mehr an der Werksarbeit; vielleicht war er gebrechlich geworden. Oder er hatte anderweit Bergmannsglück gehabt und zählte zu den Vermögenden. Nun vereinbarten die Genossen: „Wer nicht weiter mitarbeiten will, soll einen Teil der Betriebskosten mitzahlen („Kost geben“) oder sein Bergwerkseigentum verlieren.“ Auf diese Weise sonderten sich jene Gewerke von ihren eigenhändig weiterarbeitenden Kameraden ab und gaben „Kost“!

Entscheidend für die Umwälzung der Werkswirtschaft war aber die Beteiligung bergfremder Kapitalisten an den Bauen. Die Ursache war auch hier die Veränderung der Produktionsbedingungen. „Als der Bergbau schwerföftiger wurde“, wegen größerer Teufe, „ging der Gesellenbau in den Gewerkschaftsbau über“; so berichtete Trenkle über den alten Schwarzwaldbergbau und kennzeichnete damit eine bedeutungsvolle Revolutionierung der Bergbauwirtschaft. Früher arbeiteten die erfahrenen, „wßßen Berklüte“ mit ihren Gesellen in den Gruben, „brachten die Kosten

aus eigenen Mitteln auf und teilten den Gewinn“. Brachen aber die Wasserzuflüsse unaufhaltbar in die Gruben ein, oder konnte wegen mangelnder frischer Luftzufuhr nicht mehr gearbeitet werden, was dann? Es mußten nun Wasserabflußstollen oder Wasserschöpfmaschinen, auch Luftwechsellstollen angelegt werden. Wer sollte das machen? Vermutlich haben sich anfänglich die Gewerke unter sich dahin verabredet, die nur indirekt produktiven Anlagen (Abflußstollen usw.) aus eigenen Mitteln herzustellen, ohne Fremde heranzuziehen. Sie haben diese Gesamtbetriebskosten solidarisch übernommen, jeder einen seinem Nutzenbesitz entsprechenden Teil. Indessen, sehr frühe hat sich der Gebrauch herausgebildet, auch bergfremde, aber vermögende Personen an den Unkosten und den Erträgen der Zechen teilnehmen zu lassen; hierfür gab die Kapitalarmut der meisten Gewerke die Veranlassung. Zur Not konnten sie wohl eine Zeitlang Betriebszuschüsse leisten. Aber die Anlage eines unter Umständen Hunderte Meter langen Wasser- und Wetterstollens, die Aufstellung kostspieliger Wasserschöpfwerke und Pumpen überstieg in der Regel das Vermögen auch einer gut situierten Gewerkschaft von Knappen. Deshalb traten die Gewerke an unternehmungslustige einheimische und auswärtige Kapitalisten mit dem Antrag heran, gegen Zusage bestimmter Überschußanteile das Geld („Kost“) für jene Anlagen herzugeben. Oder es bildete sich — 1379 unter Führung des Markgrafen von Meißen — „ein Konsortium von Prager, Nürnberger, Rothenburger Kapitalisten“ zu dem Zwecke, mittels „Wasserkünste“ „ein Bergwerk nach dem anderen gegen gewisse feste Zahlungen und die Hälfte der (durch die Wasserkünste) ersparten Betriebskosten“ von den Wassern zu befreien. Diese zugesicherte Kapitalverzinsung hatten natürlich die Zechenbetreiber aufzubringen. Das Unternehmerkapital kam also entweder durch den Erwerb von Bergwerksanteilen direkt in den Zechenbetrieben zur Geltung, oder es gründeten sich kapitalistische Genossenschaften eigens für die Anlage von Stollen und Maschinen und gelangten so auf indirektem Wege zu Einfluß auf die Baue der Eigenlöhner und Gewerke. Da das Unternehmerkapital die Erschließung der reichen, aber in erheblicher Tiefe lagernden Erze mittels der für die damalige Zeit vollkommensten technischen Einrichtungen ermöglichte, so begünstigten die Regalherren die kapitalistischen Gewerke in mancherlei Beziehungen und erleichterten den Abschluß von „Kostverträgen“.

Sehen wir uns den Kostvertrag an. Die Vertragsschließenden waren arbeitende Gewerke einerseits, kostzahlende andererseits. Diese verpflichteten sich, einen Beitrag zu den Betriebskosten entweder zu bestimmten Zeiten zu zahlen („kost uf tage“), oder ihn nach Ableistung einer bestimmten Arbeit, zum Beispiel wenn eine gewisse Strecke abgebaut war, zu entrichten („kost zu wurffen“). Wann die „kost zu wurffen“ fällig war, hatte der sogenannte „Stufenschläger“, ein Beamter, zu ermitteln. Danach, meint Bernhard, ähnelte die „kost uf tage“ unserem Tagelohn, die „kost zu wurffen“ unserem Akkord- oder Gehingelohnsystem. Die zweite Vertragsart wurde von den Kostgebern bevorzugt, weil sie die Arbeitenden zur stärkeren Anspannung ihrer Kräfte veranlaßte.

Zwischen Bernhard und Zycha ist über den Charakter des Kostvertrags insofern eine interessante Polemik entstanden, als Zycha mehrfach kost-

nehmende Gewerke mit lohnempfangenden Arbeitern gleichsetzte und dadurch zu der Annahme gelangte, daß schon im dreizehnten, ja im zwölften Jahrhundert „die Lohnarbeit im deutschen Bergbau verbreitet war“. Bernhardt führte demgegenüber mit Hilfe von Sprachvergleichen aus, daß in den von Zycha zitierten Urkunden, zum Beispiel den Friesacher Bergwerksverträgen von 1185 und 1208, dem Goslarer Recht von 1208, dem Kuttenberger Recht von 1300, keine Lohnarbeiter, sondern kostnehmende, sonst selbstwirtschaftende Gewerke gemeint seien. Aus dem Kostvertrag sei der Gebingevertrag entstanden. Aber die ältesten Gebingeverträge stammten aus dem vierzehnten Jahrhundert. — Wir müssen uns wegen Unkenntnis der lateinischen Sprache — die der entscheidenden Urkunden — eines eigenen Urteils begeben. Tatsächlich geht häufig aus den deutschen Niederschriften nicht klar hervor, ob mit den erwähnten „Gewerken“ kostnehmende oder lohnempfangende Arbeiter gemeint waren. Die Namengebung war überhaupt so uneinheitlich, daß selbstarbeitende Gewerke, Lehnschäfter, Eigenlöhner, Lohnknappen, Ackerlehner und Lehnhauer widersprechend genannt wurden. Materiell standen alle diese Arbeiter wohl ziemlich auf derselben Stufe. —

War die erste Rate der Kost gezahlt, so hatte der Kostgeber Anspruch auf den vereinbarten Betriebsgewinnanteil, den man „Eigenschaft“ nannte. Wurde die Kost nicht vertragsmäßig gezahlt, dann verlor der betreffende Gewerke seinen Grubenteil. Anfänglich trat der Verlust ohne weiteres ein. Später mußte, wenn auch nur eine Rate der Kost bezahlt worden war, dem säumigen Kostgeber sein Teil im Prozeßwege abgestritten werden. Damit die Zahlung der Kost nicht allzuleicht verweigert werden konnte, hatten die betreffenden Gewerke eine Sicherheit (Pfand) zu hinterlegen, die vorkommendenfalls den arbeitenden Gewerken verfiel. Reichte die hinterlegte Sicherheit zur Bestreitung der Schulden nicht aus, so durften dem säumigen Kostgeber weitere Wertgegenstände, zum Beispiel auch Erze, gepfändet werden. Auf das Prozeßverfahren hier näher einzugehen, erübrigt sich. Nur sei noch bemerkt, daß besonders sorgfältige Vertragsbestimmungen dann, wenn auswärtige Kapitalisten in Frage kamen, Geltung erlangten. Da solche Gewerke sich leichter als einheimische ihrer Zahlungsverpflichtung entziehen konnten, war ihnen die Benennung eines ständigen Stellvertreters („Verleger“), der in dem Bergwerksorte wohnen mußte, vorgeschrieben.

Natürlich waren die Gewerke allgemein verpflichtet, ihr Bergwerkseigentum stets „bauhaft“ zu halten, das heißt einen dauernden Betrieb zu führen. Nach dem ältesten Zglauer Recht trat der Verlust des Bergwerkseigentums ein, „wenn der Betrieb trotz öffentlichen Aufrufs an sechs aufeinander folgenden Sonntagen nicht aufgenommen war“. (Westhoff-Schlüter.) Später wurde der Betriebszwang noch verschärft. Die Gewerke konnten aber auch freiwillig Verzicht leisten. Die bisherigen Besitzer durften „Pferde, Seile und alle anderen Bergwerksgeschäften mitnehmen, . . . während die Zimmerung, insbesondere auch das Wasserrad und die Schachtbauten im Grubengebäude zurückbleiben mußten“. Bezeichnend für die Entwicklung der Regalherrenmacht ist, daß sich im Zglauer Recht „auch keine Spur des späteren sogenannten Direktionsprinzips“ befand. „Die polizeiliche Aufsicht der Berg-

behörde erstreckte sich vielmehr lediglich auf die Fortsetzung des Betriebs und die richtige Abführung der Urbur.“ (Westhoff-Schlüter.) Urburer hieß in Böhmen der landesherrliche Beamte, dem die Einziehung des Bergwerksezehnten (Urbur) oblag. Dagegen war schon im ältesten sächsischen Bergrecht den landesherrlichen Beamten die wöchentliche Kontrolle der Gruben, die Mitwirkung bei der Einsetzung der gewerkschaftlichen Grubenbeamten und bei der Lohnfestsetzung aufgegeben, wie auch der Regalherrenbeamte allein die Verleihungen vornahm.

An anderer Stelle haben wir schon die technisch-wirtschaftliche Bedeutung des sogenannten „Erbstollens“ berührt. Nahm ein Stollen den aufgeschlossenen Zechen Wasser und brachte er ihnen Luft, so hatten die Stollenunternehmer Anspruch auf das bereits erläuterte „Erbe“. Für die Stollenanlage bedurfte es aber nicht nur verhältnismäßig sehr bedeutender Geldmittel, sondern auch ein sehr viel größeres als das übliche Grubensfeld. Trieb man doch stellenweise viele hundert Meter lange Stollen, von denen jeder eine ganze Menge Zechen von Wasser und Sticlufst „löste“. Da bekanntlich die von dem Stollenunternehmer angetroffenen Erzgänge in seine Gerechtfame fielen, durfte er sie selber abbauen lassen. Bei dem großen Umfang des verliehenen Stollensfeldes benötigten die „Stollengewerke“ unter Umständen vieler Hilfskräfte, erstens für den Stollenbau selbst, zweitens für den Abbau der angetroffenen oder „überfahrenen“ Erzablagerungen. Diese Arbeiten wurden nun vielfach sogenannten „Lehnschaftern“, einzelnen Lehnhauern oder Gesellschaften von solchen übertragen. „Die Entstehung der Lehnenschaft ist im Zusammenhange mit dem Aufkommen des Stollenbaues zu verstehen. Die Befugnis, Gebietsteile an Lehnhauer weiterzuverleihen, war ein Vorrecht, welches den Gewerken bestimmter Stollen, sogenannter Erbstollen, verliehen wurde. . . . Grundfänglich hatten nur die Gewerken, und zwar die Gewerken von Erbstollen das Recht, Lehnschaften zu vergeben. Das ist die Stellung des Freiburger, des Harzer und des Zglauer Rechts.“ (Bernhard.)

Auf der sozialen Seite, was die formal-rechtliche Stellung anlangt, stand der Lehnschafter oder Lehnhauer dem Lohnknappen am nächsten. Diese Lehnenschaft kam auf mit dem kapitalistisch organisierten Bergbaubetrieb und vermehrte sich gewöhnlich mit der Vergrößerung des einer einzelnen Gewerkschaft verliehenen Bergwerkseigentums. Die Lehnhauer schafften auch als Stellvertreter von bergfremden oder arbeitsunwilligen Gewerken gegen Abgabe eines Teiles der Förderung an den „Lehnsherrn“.* Auch für arbeitsunfähig gewordene Gewerke oder für berufsunkundige Erben von Berganteilen traten Lehnschafter ein. Melzer erzählte beispielsweise von den Gewerken der Zeche St. Georgen in der Wiesen, sie hätten 1518 ihre Zeche zwei Lehnleuten „gegen Abgabe von 12 Mark gebrannt Silber“ überlassen. Danach übernahmen Lehnschafter auch den selbständigen Ab-

* Die Mehrzahl der Minen Mexikos wird in ganz kleinem Maßstab betrieben, wobei die Eigentümer, denen meist die Betriebsmittel fehlen, dieselben verpachten. Der Pächter muß 20 bis 75 Prozent des Bruttoertrags als Pacht geben. Der Pächter zahlt seine Arbeiter meistens nicht in Geld, sondern liefert das Geträhe, die Lebensmittel und Anteile am Erze. (Minnich in der Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, 1892.)

bau eines ganzen Grubenfeldes. Doch belegten sie wohl vorwiegend die „Stollenorte“ in den umfangreichen Hilfsbauten der kapitalistischen Unternehmengesellschaften.

Die Lehnenschaft kam nach älterem böhmisch-sächsischen Recht als ein Vertrag zwischen Gewerke und lehnbegehrenden Arbeitern zustande. Der Majoritätsbeschluß der Gewerkenversammlung war maßgebend. Eine Freiburger Urkunde aus dem fünfzehnten Jahrhundert erklärte: „Es sei seit Menschengedenken noch nicht vorgekommen, daß der Bergmeister sich mit der Bestätigung der Lehnschaften befaßt habe.“ (Bernhard.) Also war damals nach sächsischem Gebrauch der Lehnschaftsvertrag ein reiner Privatvertrag. Später griff auch hier der Regalherr reglementierend ein. Der Vertrag galt entweder auf eine bestimmte Zeit oder bis die vereinbarte Arbeit fertig war. Zum Beispiel hatte in der Regel die Lehnenschaft ein Ende, wenn der Lehnhauer mit dem „Hauptgang der Gewerke durchschlägig“ wurde. Das sächsische Recht bevorzugte grundsätzlich die Gewerke vor den Lehnshaftern; sie mußten vor jenen zurücktreten. Dagegen kannte das Bergrecht von Kuttenberg (1300) den Fall, daß Lehnhauer mit ihren Ortsbetrieben ohne Rücksicht auf die Gewerke vorrücken durften. Wie denn überhaupt das böhmische Bergrecht die Lehnschaften merkwürdig begünstigte.

Nach dem Kuttenberger Recht sollten möglichst viel Lehnschaften vergeben werden. Der Gesetzgeber (König Wenzel, unter Anlehnung an die Berggewohnheiten) wollte nämlich eine möglichst rasche Erschließung der Mineralablagerungen erreichen, empfahl deshalb die Einstellung von Lehnshaftern. Um sich diese zu verpflichten, machte er sie ziemlich unabhängig von den Gewerken. Es kam dem Regalherrn auf die Erhöhung der Förderung an, weil danach, nachdem das ältere Mitbaurecht des Regalherrn (Königslehen) nicht mehr ausgeübt wurde, die Abgaben an den Bergherrn bemessen wurden. Ihm lag deshalb an einem raschen und möglichst umfangreichen Abbau. Darum begünstigte er vorzüglich die Vermehrung der Belegschaft durch an dem Betriebsertrage direkt interessierte Lehnhauer. Nicht nur die Erbstollengewerkschaft, sondern jede Bergbau-gewerkschaft durfte und sollte Lehnschaften vergeben. Es wurde auch die Niederbringung eines besonderen Schachtes auf jeder „Lane“ vorgeschrieben. Früher hatte es genügt, wenn die vermessene Zeche — sieben Lane, jede sieben Lachter lang und breit — drei Schächte besaß. Früher genügten drei Ortsbetriebe pro Lane, nun sollten so viele Ortsbetriebe geführt werden, „als ohne Hindernis der Gewerken im Bau angelegt werden könnten“. Der Betrieb wurde, immer zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, außerordentlich intensiver. Das gab Unterkunft für eine Masse Lehnhauer. Ja, wenn die Gewerke sich nicht über die Vergabung einer Lehnenschaft einigen konnten, so hatte der Bergmeister die Befugnis, wenigstens für kurze Fristen die Verleihung vorzunehmen; ein „Eingriff in die Selbstständigkeit der Gewerken, wie ihn andere Quellen nicht enthalten“. (Bernhard.) Zudem befaß der Bergmeister die Gerichtsbarkeit über die Lehnschaften. Bei Lichte betrachtet erscheint demnach die Begünstigung der „armen Lehnhauer“ in der Kuttenberger Bergordnung als eine wohlüberlegte, egoistische Maßnahme des Gesetzgebers. Wenn er den anerkenntniswerten sozialpolitischen Satz aufstellte, jeder solle seiner Arbeit froh werden,

und „es solle keiner, was ein anderer mit Mühe und Arbeit schuf, mit Nichtstun sich aneignen dürfen, denn der Mühe und Arbeit sollen die Gesetze Schutz und Schirm sein“ — ein Satz, den Johannes Janssen auch verwertet zum Beweise für eine humanere Behandlung und wirtschaftlich günstige Stellung der Bergknappen vor der großen Kirchenspaltung —, so muß doch auch aufmerksam gemacht werden auf eine andere Rechtsvorschrift, die ein bezeichnendes Licht auf die wirtschaftliche Lage der Lehnhauer wirft. Die Gewerke waren nämlich verpflichtet, den Lehnhauern „Seile und Leder“ (lederne Gimer, Bulgen) zu liefern; nach einem Urteil des Oberberggerichts in Fglau mußten die Gewerke auch eventuell Zimmergeräte und Zimmerleute stellen, „und daß sie in (den Lehnhauern) ire genge und ire erze mit iren pferden und iren leuten bestallen pis an den tag“. Diese Vorschrift resultierte einmal aus der Kürze der Lehnschaften (selten dauerten sie ein Jahr), dann aber auch aus der Armut der Lehnhauer, „die nicht so viel besitzen, um zu wissen, wo sie in der nächsten Nacht ihr Haupt hinlegen sollen“! So zitiert Bernhard nach dem ersten Kapitel im dritten Buch des Ruttenger Rechts. Wir erfahren aber auch von einem „reichen Bergsegen“ Ruttengerbergs, von dem großen Reichtum seiner vielfach in Prag wohnhaften Gewerke. Also ist der Grundsatz, keiner solle sich von der Mühe und Arbeit anderer bereichern, schöne Theorie auch im gerühmten alten Ruttengerberg gewesen.

Jedoch muß anerkannt werden, daß die Lehnschafter nach Freiburger und Harzer Recht schlechter als nach dem böhmischen gestellt waren. Jenes warf die Frage auf, ob die Hingabe von Lehnschaften an „die armen Lehnhauer“, die nicht einmal Geld genug besaßen, um sich ihr Gezähe (!) beschaffen zu können, dem Bergbau von Vorteil sei. Im Goslarer Bergbau wurden im dreizehnten Jahrhundert die Lehnschaften sehr erschwert; ihre Dauer war auf ein halbes Jahr bemessen. In Freiberg mußte der Lehnhauer unbedingt hinter den Gewerken treten. Von diesem sollte er abhängig bleiben. Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten späteren Bergordnungen ein. Nach dem Freiburger Recht durften die Gewerken „Feuerseken“, wenn auch dadurch der Lehnhauer an seiner Arbeit gehindert würde. Man sah darauf, daß keine „allzu arme (!) Leute und solche, die vom Bergbau nichts verstünden, Lehnschaften erhielten“, begünstigte also die Entwicklung einer reinen Lohnarbeiterklasse. Die Tendenz, unter der Kontrolle des landesherrlichen Bergbeamten die Lehnschafter wirtschaftlich möglichst abhängig von den vergleichenden Gewerken zu halten, verfolgten fast alle Bergordnungen aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Kaiser Maximilian hatte zwar empfohlen: „Man mag die Knappen wohl pflegen und zu Lehnschaft hinlassen,“* aber die um jene Zeit

* Eine ähnliche Begünstigung der Kapitallosen fand Dr. Robert Schacher in den Goldfeldern Australiens. Das ohne Auslage größerer Betriebskapitalien zu gewinnende Alluvialgold suchen Tausende Goldgräber auf, die darum den Busch durchziehen. Sie haben ein gesetzliches Vorzugsrecht auf dem Alluvialgoldfeld. 1906 haben in Neufüdwales 4255 Alluvialgoldsucher — wir dürfen sie Eigenlöhner nennen — 78690 Unzen Gold gefunden. Im gleichen Jahre förderten in demselben Staate 4561 Lohnarbeiter aus großkapitalistisch betriebenen Tiefbauten 223866 Unzen Gold! Die für die australische Goldgewinnung

für die habsburgischen Lande ergangenen Bergordnungen ließen diese „Pfleger“ nur zu sehr vermissen. Vielfach wurde sehr richtig bestimmt, nur an Leute, „die mit eigener Hand dieselben bearbeiten“, sollten Lehnenschaften vergeben werden. Die kurtrierische Bergordnung von 1564 verfügte außerdem, die Lehnschafter sollten ordentliche Leute sein, dürften nicht trinken und spielen. Soweit wir sehen, verbot zuerst die kurfölnische Bergordnung von 1669 ausdrücklich die Lehnenschaften, weil sie „nur um Eigennutz angesehen“ seien, das Bergwerk in bösen Ruf brächten, Raubbau und Betrügereien verursachten! Sodann ging unter anderen auch die Bayerische Bergordnung von 1784 gegen die Verwüstung der Strecken, Raubbau usw. seitens der Lehnschaften vor. Wieder nahm auch die teilweise bis in die Neuzeit gültig gewesene Kuttenberger Ordnung von 1585 eine den Lehnschaften günstige Stellung ein. Sie empfahl die Verleihung dort, wo einer auf den Zechen „mehr Anbruch oder andere höfliche Stellen“ hätte, als er selbst abzubauen vermöchte. Sollte das ohne genügende Gründe verweigert werden, so würden die Amtsleute die Verleihung vornehmen! Die Lehnschafter sollten sich zwar ihr Gezähe, Holz usw. selbst stellen, indessen durften die Gewerker „Gnad und Beihülfe“ tun. Jedoch sagte die Ordnung auch: Hauern (!), die selber „einige Zechen“ bauen, „auch keine anderen Gewerke (!) neben sich einkommen lassen“, und wenn sie zum Fleiß angehalten werden, erwidern: „Es gehet niemand nichts daran ab!“, die sollten zukünftig von den Geschworenen zu pünktlichem Schichtverfahren und „ordentlicher“ Kostenzahlung angehalten werden! Hier haben wir es augenscheinlich mit selbstarbeitenden Gewerker zu tun, vielleicht aber auch mit Lehnschaftern. Auf alle Fälle wurde den betreffenden Leuten ihr Selbstwirtschaftsrecht empfindlich beschnitten; und wenn das Gewerker geschehen ist, so kann man sich vorstellen, wie man damals auch in Kuttenberg mit den Lehnschaftern umsprang.

Als Entgelt für die Hinfassung der Lehnenschaft hatten die Lehnhauer ebenfalls die „Eigenschaft“ an die verleihenden Gewerke zu zahlen. In Freiberg habe die „Eigenschaft“ die „helfste oder vierde Mark“ betragen, sagte Brückmann, den Bernhard zitiert. Das andere Mal wurde, in einem Prozesse vor dem Freiburger Berggericht, der „siebente Teil“ (der Förderung) als „Eigenschaft“ benannt; dergleichen in einem Urteil des böhmischen Oberberggerichts Jglau. Die Abgabe wurde, „groß oder klein“, von den Parteien vereinbart. Zahlten die Lehnschafter die „Eigenschaft“ nicht, so verloren sie ihr Lehen schon vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Außerdem bestanden noch die Einrichtungen der Ackerlehnenschaften und der Teilmieten. Ein Beliehener oder mehrere Lehnsträger vergaben einen Teil oder auch ihre sämtlichen Bergwerksteile einem anderen Lehnbegehrer. Manchmal kamen verschiedene Lehnsherren für den untersten Lehnsträger, den Ackerlehnschafter, in Betracht. Alle wollten natürlich „Geld machen“ und bepacten den Ackerlehnschafter mit mehrfachen Abgaben. — Der Teilmietler oder Teilpächter „war ein Kapitalist“. (Bernhard.) Fehlte es einer Gewerkschaft an dem nötigen Betriebskapital, dann

ausschlaggebende Betriebsform ist also weitaus die großkapitalistische. Daneben existieren aber Tausende eigenlöhnernde Goldsucher, und manchmal gelingt es dem einen oder anderen, selbst Unternehmer, Anwender von Lohnarbeitern zu werden.

vermietete sie einen Teil ihres Bergwerks an Unternehmer, die hierfür bestimmte Summen, die sich aber nicht nach dem Grubenertrage richteten, zahlen mußten. Der Teilmietler belegte seinen „gepachteten“ Bergwerksteil mit Lohnarbeitern. Schon das älteste Freiburger Recht kannte die Teilmiete. Mietete ein Mann Teile, so durfte er Tag und Nacht seine Hauer im Bergwerk arbeiten lassen! Später übernahmen die Teilmietler auch ganze Gruben von den Gewerkschaften usw.; wenigstens läßt die Fassung des Freiburger Bergrechts B. darauf schließen. Wir nehmen an, daß gerade in solchen Betrieben am frühesten eine verhältnismäßig starke Lohnarbeiterschaft beschäftigt und die weitestgehende Arbeitsteilung innerhalb der Belegschaften entwickelt wurde.

Überblicken wir nun das Gewimmel der Arbeiter auf einem stark belegten Berge, so sehen wir in derselben Zeit dort schaffen: selbstarbeitende Gewerke, Besitzer von Einspännerzechen, Eigenlöhnergeseften, Lehnshafter, Aftierlehnshafter, Lohnknappen, außerdem „gewöhnliche Knechte“, Bergjungen, Mädchen und Frauen. Mit der Zeit wurden sie alle mehr oder weniger wirtschaftlich abhängig von den kostgebenden Gewerken und den kapitalistischen Unternehmern. Aber bergrechtlich war dann noch ein erheblicher Teil der handarbeitenden Bergbaubetreiber von dem eigentlichen Lohnarbeiter unterschieden. Eine große Menge kleiner und kleinster, oft meist nur scheinbar selbstwirtschaftender Existenzen, ähnelnd dem Kleinhandwerkertum unserer Tage, das wohl noch in eigener Werkstatt mit eigenem Werkzeug arbeitet, in Wahrheit aber in der Schuldknechtschaft seufzt und froh ist, von einem Tag zum anderen zu kommen, jedoch hartnäckig den letzten Rest seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit verteidigt.

Der eigenhändig arbeitende Gewerke bediente sich selbstredend desselben Handwerkszeuges (Gezähe) wie der Eigenlöhner und der Lehnshafter. Die technischen Einrichtungen eines umfangreichen kapitalistisch organisierten Grubenbaues werden wir später betrachten. Auf die Gewerken und Lehnshafter trifft auch zu, was über das Schmelzwerk des Eigenlöhners gesagt worden ist, abgesehen von einer allerdings wesentlichen Verschiedenheit. Die Regalherren verhütteten sehr bald die Edelmetalle in eigener Regie so gut wie ausschließlich und nutzten sie als Münzmetall.* Hingegen beließen sie insbesondere oft die Verhüttung des Eisensteins viel länger den Gewerken. Wie gesagt trat auch im Eisengewerbe mit der Ausnutzung der Wasserkraft zu Betriebszwecken eine Scheidung zwischen Gruben- und Hüttenbetrieb ein. Die Einführung des Wasserradbetriebs bedeutete oft zugleich eine wichtige örtliche Verschiebung der Eisengewinnung. Früher lagen die Schmelzstätten meist in unmittelbarer Nähe der Erzgruben, im Walde, wo gleich das Heizungsmaterial zur Hand war. Jetzt wurde es wirtschaftlicher, ohne

* Im Harz durften im dreizehnten Jahrhundert die Lehnshauer ihre Förderung beliebig verwerten. Es war ihnen aber verboten, nach Ablauf der Lehnshafenschaft in den benachbarten Zechen zu arbeiten, bevor ein halbes Jahr verfloßen. — Im Schwarzwald waren die Lehnshauer im sechzehnten Jahrhundert berechtigt, die Erzpreise „selber zu machen“. Dagegen schreibt Neuburg: Die Hütten im Harz waren nicht landesherrlich, aber sie mußten (Privileg Friedrichs II. 1219 an die Stadt Goslar) „wöchentlich von zwei Blasebälgen ein Lot reinen Silbers“ zahlen, ferner einen Ausfuhrzoll auf in Goslar nicht verarbeitetes Kupfer.

Rücksicht auf die Lage der Gruben und des Waldes, die Verhüttungsanlage an den Wasserläufen zu errichten. Man konnte mit Hilfe der gefügig gemachten Naturkraft einen regelmäßigeren, produktionsreicheren Betrieb führen, wenn auch der Erz- und Holztransport erheblichere Kosten verursachte.* In der Folge erfuhr auch die Weiterverarbeitung des Roheisens eine tiefgreifende Umwälzung. Die Wasserkraft wurde zum Betrieb von Fallhämmern verwandt. Aus der alten Schmiede, wo man das Eisen mit Handhämmern ausreckte usw., entwickelte sich das Hammerwerk mit dem Wasserrad als Betriebsmaschine. Die Errichtung solcher „Radwerke“ mit Schmelzöfen und Hämmern erforderte aber auch mehr Baukosten, als der einzelne Erzknappe und Hüttenmann in der Regel besaß. Daher taten sich nach dem Vorgang im Bergbau eine Anzahl Erzförderer als „Hütten-gewerkschaft“ zusammen und errichteten auf gemeinsame Kosten solche Schmelz- und Hammerwerke. Manchmal gemeinsam mit unternehmungslustigen Kapitalisten, die an dem Eisenhandel interessiert waren. Wir finden nämlich frühzeitig häufig Kaufleute unter den einflußreichsten Hütten- und Hammerwerksbesitzern. Anfänglich wird wohl ziemlich jeder beteiligte Erzgrubenbesitzer in der gewerkschaftlichen Hütte entweder selber sein Erz verschmolzen und eventuell zu Handelsseisen weiterverarbeitet haben, oder es geschah von anderen Personen auf seine Rechnung. Weil nun nicht alle Hüttengewerke gleichzeitig das Schmelzwerk benutzen konnten, so einigte man sich über bestimmte „Schmelztage“** oder „Hammertage“. An diesen Tagen stand dem Hüttengewerke die genossenschaftliche Verhüttungs- und Hammeranlage zur Verfügung. Diese „Tage“ wurden wie Bergteile, Ruxe, behandelt, konnten verkauft, vererbt, vermietet, verpfändet oder sonstwie an Dritte übertragen werden. Infolgedessen konnten reiche Hüttengewerke und Eisenhändler ziemlich rasch zu einem maßgebenden Einfluß auf die Hüttenindustrie gelangen.*** Die Besitzer der kleinsten Hüttenanteile wurden, auch wenn sie Werksberechtigte blieben, faktisch doch Dienstleute ihrer wirtschaftlich mächtigeren Genossen. Die Erzgruben erschienen überhaupt bald nur noch als Anhängsel der Hütten- und Hammerwerke. Manchmal scheint es, als ob die Eisenerzlieferanten gewissermaßen Untergebene der Hüttenherren geworden seien. Der volkswirtschaftlich wichtigere wurde der Hütten- und Hammerwerksbetrieb. Seinen Arbeitern eignete im Vergleich zu den Eisenerzknappen auch meist eine höhere technische Schulung. Das kam dann in der sozial bevorzugten Stellung der Hüttenbetreiber zum Ausdruck. — Nachdem die Eisengewinnung und -verarbeitung eine mehr als lokale Bedeutung erlangt hatte, ein wichtiger Zweig der Volkswirtschaft geworden war, da mischten sich die Landesherren auch dort hinein und reglementierten, daß es eine Art hatte.

* Im Harze waren die Hütten aus wirtschaftlichen Gründen (Holzbeschaffung) dezentralisiert, lagen nicht „auf dem Berge“, sondern an Wasserläufen. (Neuburg.)

** Die alten Mansfelder Gewerkschaften nannten diese Berechtigungen „Feueranteile“. Entsprechend diesen Teilen durfte geschmolzen werden.

*** Trenkle über die Schwarzwälder Montanindustrie im Mittelalter: „Danach waren die Hütten von den Gruben getrennte Betriebe, in den Händen von den Bergleuten gegenüber aristokratischen Gesellschaften von Geschäftsleuten.“

Es dürfte hier am Platze sein, einen Blick auf gewisse Wirtschaftsgenossenschaften von Bergwerks- und Hüttenbetreibern zu werfen, die ein eigentümliches Gemisch von noch selbstarbeitenden Eigentümern und Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmern darstellten. Diese Genossenschaften von Gewerkschaften und Eigenlöhnern haben in ihrer Heimat zeitweilig auch bedeutenden politischen Einfluß ausgeübt. Die wirtschaftspolitisch wichtigste war die „Korporation“ der Bergwerker und Hüttenleute zu Goslar. Sie unterschied sich in wesentlichen Punkten von den berg- und hüttenmännischen Vereinigungen anderer Bezirke. Während in den sächsischen, böhmischen und süddeutschen Bergwerksorten die Bergleute als die eigentlichen Ortsgründer auftraten, deshalb von vornherein den Ansiedlungen in jeder Hinsicht das charakteristische Gepräge einer „Berggemeinde“ aufdrückten, bestand Goslar schon als kaiserliche Residenz zur Zeit der Entdeckung des Erzlagers am Rammelsberg (etwa 970). Nachdem die schon erwähnte ursprüngliche Ausbeutung und Verhüttung der Erze durch höchstwahrscheinlich hörige Arbeiter für kaiserliche Rechnung einem Betrieb durch zugewanderte freie Arbeiter gewichen war, entstand eine Vereinigung dieser Berg- und Hüttenleute, die sogenannte „Korporation der Montani und Silvani“. Wann sie sich bildete, welche Verfassung sie zuerst hatte, aus welchem speziellen Anlaß die Gründung erfolgte, darüber fehlt es an urkundlichen Nachweisen. Die von Gierke in seinem Werke über das deutsche Genossenschaftsrecht gegebene Darstellung der Korporation der Montani und Silvani ist von Neuburg erheblich ergänzt und in manchen Teilen auf Grund neuerer archivalischer Studien berichtigt worden. Rückschließend aus späteren Urkunden nimmt er an, die Korporation sei eine teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen entstandene Vereinigung der einzelnen Arbeitsgenossenschaften gewesen. Ein bedeutender Prozentsatz der Berg- und Hüttenleute war zugewandert, erfreute sich aber nach mittelalterlichem Brauch einer Reihe von Vorrechten, deren die sonstige Bevölkerung nicht teilhaftig war. Da die Goslarer Einwohnerschaft nicht entfernt in dem Maße wie die von Freiberg, Rüttenberg, Sulzbach-Amberg usw. mit dem „Bergvolk“ identisch war, so ergaben sich natürliche Gegensätze. Die Berg- und Hüttenleute bewohnten einen besonderen Stadtteil, die Frankenstadt. Die Korporation sonderte sich von der übrigen Bevölkerung ab. Es entwickelten sich zwischen den städtischen Innungen und Gilden auf der einen und der Vereinigung der Berg- und Hüttenleute auf der anderen Seite langwierige Kämpfe um den Einfluß auf das Stadtrecht. Der kaiserliche Oberherr begünstigte aus leichtverständlichen finanziellen Motiven die Korporation der Berg- und Hüttenleute.

Zu der Zeit, wo das Leben der Korporation in das Licht der Geschichte tritt, waren die „Waldwerker“ schon eine bevorrechtete Herrenkaste. Ihnen war unter anderem eine gewisse Disziplinargewalt gegenüber ihren „Dienern“ eingeräumt. Für das gesamte Berg- und Hüttenwesen Goslars bildete die Gesamtheit aller Bergleute und Waldwerken eine selbständige Genossenschaft, vorbehaltlich einer ursprünglich dem Reichsvogt, später der Stadt Goslar, speziell dem Ausschuß der „Sechsmänner“ zustehenden obersten Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit. Die Gewerken dirigierten unter dem von ihnen (!) gewählten Bergrichter oder Bergmeister den Bergbau, setzten

sich wenn auch unter dem Einfluß des Rates, die Vergordnung und waren auch die Bergschöffen. Als später die Sechsmänner die Bergwerks- und Hüttenleitung ausübten, sollten sie, wie schon erwähnt, doch noch den Rat der „weisen“ Bergleute hören, bei jeder Neuerung an die Zustimmung der Mehrheit gebunden sein, und auch bei Urteilen dann, wenn unter ihnen Uneinigkeit herrschte, dem Rate der „Weiseren“ unter den Bergleuten folgen. In der großen Genossenschaft aller Gewerkschaften standen dann wieder die Hüttenherren einerseits, die Bergherren andererseits im engeren Genossenschaftsverbande. Es bestanden weiter, wie es scheint, nähere Verbindungen der ein gemeinsames Feld oder eine gemeinsame Grube bebauenden Bergleute, und endlich bildeten den Meistern gegenüber die unselbständigen, gemieteten Arbeiter (Knappen, Knechte) besondere Bruderschaften mit der Pflicht gegenseitiger Unterstützung, woraus später die Knappschaften hervorgingen. Wir beobachten hier also schon sehr früh scharfe Unterscheidungen und Klassenbildungen innerhalb des Bergvolkes. Schon damals waren nicht mehr die Knappen schlechtweg, sondern wahrscheinlich nur die kostgebenden Gewerken stimmführend. Dann hatten sich auch schon die — vornehmeren — Hüttenherren von den der Proletariatschicht näher gebliebenen Bergherren abgefondert. Wir erfahren auch von einer Sonderorganisation der Lohnknappen und Knechte!

In dem „Privileg“ vom Jahre 1219 wurden die Bergwerker neben den Hüttenherren minderberechtigt. Die infolge der ungleichen obrigkeitlichen Behandlung zwischen den Goslarer Berg- und Hüttenleuten und den übrigen Einwohnern ausgebrochenen Streitigkeiten führten zeitweilig sogar zu einem kaiserlichen Verbot der städtischen Innungen und Gilden! Schließlich kam es zu einem Vertrag zwischen den streitenden Parteien. Der Vertrag von 1290 gewährte der Korporation der Berg- und Hüttenleute das Recht, ihre Angelegenheiten durch selbständige Gerichtsbarkeit zu regeln. Auch erhielt die Korporation abermals Einfluß auf die Abfassung und Änderung des Stadtrechtes. Wie weit die eingeräumten Sonderrechte im einzelnen gingen, ist nicht zweifelrei nachweisbar. Inwiefern das Sondergericht der berg- und hüttenmännischen Vereinigung im einzelnen zuständig war, ist mangels urkundlichen Materials auch nicht mit Sicherheit zu beantworten. Streitfragen, die das Berg- und Hüttenwesen betrafen, sind nämlich vor dem Berggericht und dem Forstgericht, aber auch vor dem Stadtgericht entschieden worden.

Eine hochinteressante genossenschaftliche Lebensäußerung war auch die von Lori veröffentlichte „Einigung“ der „Hammerwerker“ von Amberg-Sulzbach in der Oberpfalz. Bei Sulzbach ging der Eisensteinbergbau um, von dem die wohl hauptsächlich in Amberg wohnhaften Hütten- oder Hammerbesitzer ihr Rohmaterial bezogen. Im vierzehnten Jahrhundert regelten die Hammerherren — die auch hier tonangebend neben den Grubenbesitzern auftraten, sofern Gruben und Hämmer nicht in einer Hand vereinigt waren — ihre Betriebsverhältnisse noch selbständig. 1387 traten sie erstmalig zu einer „Einigung“ zusammen, das heißt sie schlossen unter sich einen Vertrag über strittig gewordene technisch-wirtschaftliche Verhältnisse. Aus dem Vertrag geht hervor, daß neben einer Gruppe von kapitalistischen Unternehmern noch eine solche von selbstarbeitenden Gewerken und auch eine ziemlich aus-

gebildete Lohnarbeiterschaft existiert haben muß. Augenscheinlich haben die letzteren nur noch das Objekt dieser Vertragsschließung gebildet. Durch die Einigung wurde auf eine Reihe von Jahren hauptsächlich vereinbart: Wer zum Bezug von Erz berechtigt sein sollte; wer sich bis zu einem gewissen Tage der Einigung nicht anschloß, erhielt zum Beispiel kein Erz; gegen Einigungsfeinde sollten Boykottmaßregeln und Verrüßserklärungen angewandt werden; wer einem Genossenschaftsmitglied die Bezahlung für gelieferte Produkte schuldete, sollte von keinem Genossen beliefert werden; neue Hämmer sollten nicht geduldet, über ein bestimmtes Maß, außer einer gewissen Zeit, nicht produziert, Stabeisen nicht zu Blechhämmer umgewandelt werden. Diese Bestimmungen erinnern lebhaft an die Vorschriften in den modernen Syndikatsverträgen! Auch einem Zuge jener Zeit folgend, vereinbarten die Einiger die Fernhaltung neuer Hammermeister. Wer seinen Hammer verkaufte, vererbte usw., hatte dafür zu sorgen, daß der neue Besitzer die Einigung anerkannte. Die Vorschriften über reine und vollgewichtige Erzlieferung und ihre Höhe verraten eine gewisse Herrschaft der Hammermeister über die Erzlieferer. Auch die Vertragsverhältnisse der Lohnarbeiter wurden vereinbart. Jedenfalls beweisen die Leitsätze dieser Einigung, deren Übertretung mit verhältnismäßig hohen Strafen bedroht wurde, einen sehr geschäftskundigen Sinn der Vertragsschließenden. Die späteren Einigungen kamen unter der Mitwirkung, zum Teil unter einem Drucke der Landesherren zustande; die letzte 1693. Die wirtschaftlich-politische Atmosphäre war mittlerweile für das selbständige Genossenschaftswesen in der Bergbau- und Hüttenindustrie sehr ungünstig geworden.

Wirtschaftlich weniger bedeutend als die vorbesprochene war die alte Genossenschaft der Schwarzwälder Hammerschmiede. Um 1500 erhielt sie vom Kaiser Maximilian eine Ordnung (Gothain). Durch sie sollte das Vordringen des Großbetriebs verhindert werden: „daß sich der Arme neben dem Reichen erhalten möge“. Jedem Schmied wurden 300 Zentner Eisen jährlich zugewiesen, die Genossenschaft setzte die Preise fest. Alles Eisen mußte ins Eisenhaus geliefert werden, von da erhielten es die Hammerschmiede. Für die Kosten der allgemeinen Verwaltung zog der „Wäger“ von jedem Schmied zu den „Fronfesten“ ein Pfund Stäbeler, zu Weihnachten einen Gulden ein. Außerdem wurde eine Produktionssteuer, das Masselgeld, erhoben. Noch im sechzehnten Jahrhundert geriet die Genossenschaft der Hammerschmiede in Verfall, der Großbetrieb drang mächtig vor, die Regierung begünstigte ihn nun.

Wenn wir nun noch nach Münichsdorfer die der Sulzbach-Amberger hinsichtlich ihrer Zusammensetzung ähnelnde Genossenschaft am kärntnerischen Hüttenberg erwähnen, so deshalb, um den Leser mit den Besitzverhältnissen in einem Bergbau- und Hüttenbezirk vertraut zu machen, in dem sich einer der heftigsten Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital abspielen sollte. Sämtliche Rad- (Stuckhüttenbesitzer) und Hammermeister (Besitzer von „Deutshämmer“, kleine Stücköfen mit [daneben] Hämmer) von Hüttenberg bildeten eine Innung, wählten einen Ausschuß, der den Geldeinnehmer und Wagmeister wählte. Junge Radmeister zahlten Eintrittsgeld. Jedes Mitglied mußte einen festen Beitrag in die Innungskasse zahlen, aus der die gemeinsamen Auslagen bestritten wurden.

Auf den Einfluß der bodenständigen Bergbau- und Hüttengewerke sind auch wohl nicht zuletzt die Verbote der Beteiligung „landfremder Elemente“ an den Unternehmungen zurückzuführen. 1544 wurde in Goslar bestimmt, daß einheimische Bürger als Gewerke usw. den Vorzug hätten. Ähnlich so 1597 die Bergordnung für Württemberg und 1618 die markgräfllich-brandenburgische Bergordnung. Man geht vielleicht auch nicht fehl mit der Annahme, diese Verbote kennzeichneten ebenfalls eine Niedergangsperiode, in welcher die Einheimischen durch besondere Privilegierung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme des Bergbaues aufgemuntert werden sollten.

6. Erlaß der Bergordnungen.

Die Rechtsverhältnisse waren mit der Zeit so vielfältig geworden, daß Streitigkeiten über die Berechtigungen zu den Alltäglichkeiten gehörten. Es kam häufig sogar zu Handgreiflichkeiten zwischen den Parteien. Anfänglich schlichteten und richteten die Knappen unter dem Vorsitz eines selbstgewählten oder vom Regalherrn bestimmten Beamten „nach Bergwerks Brauch“. Mit dem Eindringen bergfremder, kapitalistischer Elemente in die Bergbauwirtschaft wurde der Zusammenhalt des Bergvolkes stärker gelockert. Die Besitzverhältnisse gestalteten sich höchst verworren. Die alten Gebräuche kamen zum Teil außer Übung, gerieten in Vergessenheit. Um dieser auch ihren Interessen schädlichen Verwirrung zu begegnen, ließen die Bergherren die Niederschriften des „alten Herkommens“ vornehmen, wobei sie sich der Weisung kundiger Knappen bedienten, und befehlen die Beachtung dieser „Ordnungen“. Auf diesem Wege entstanden zunächst die Bergwerks-Ordnungen, stellenweise auch „Bergwerks-Statuten“ genannt, für einzelne Bergwerksorte, manchmal nur für ein einzelnes Bergwerk. Sie stützten sich wesentlich auf die oben besprochenen Weistümer und Erfindungen des Bergvolkes. In den ältesten Ordnungen trat der Regalherr, man könnte fast sagen noch als Kamerad der Knappen auf. Er war noch nicht ihr „gestrenger“ Gebieter, der mit schärfsten Strafandrohungen nur so um sich warf.

Im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts begannen die meisten Landesherren, Bergordnungen für ihr ganzes Herrschaftsgebiet zu erlassen. Wohl sollte bereits die Rottenberger Bergordnung von 1300 den Charakter einer böhmischen Landesbergordnung besitzen, tatsächlich erlangte sie aber vornehmlich nur für Rottenberg praktische Bedeutung. Die Landesbergordnungen waren so gut wie selbstherrliche Regierungsakte der Fürsten. Wenn sie auch unter Berücksichtigung der Weistümer und „Urteilen“ das alte Knappenrecht teilweise folgerichtig weiterbildeten, so trat doch nunmehr der Wille des Regalherrn, die Bergbaue und Hütten seinen Ansichten entsprechend zu seinem Nutzen zu „ordnen“, am deutlichsten hervor. Wurde auch in Zweifelsfällen auf das „gemeine Recht“, des „Bergwerks Brauch“, verwiesen, in der Hauptsache war doch die „Aufrechterhaltung der Ordnung“ einem landesherrlichen Beamtenkorps und den von diesem zu „ordnenden“ Gerichtswesen übertragen.

Ohne Zweifel hatte sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung der unklar gewordenen Eigentumsverhältnisse herausgestellt. So kam es zum Beispiel auf dem Schneeberg zu Streitigkeiten zwischen alten und neuen

Fundgrübern. Die Gerichtsbarkeit war dort strittig; sie wurde vom Zwickauer Rat und den Grundherren von der Planitz beansprucht. 1471 entstanden sogar Tumulte wegen der Verleihung von Feldern. 1476 kamen die Schneeberger Gewerke auf Einladung des Landesherrn in Zwickau zusammen, um eine „neue Ordnung“ zu beraten. Im Verfolg dieser Beratung erging vermutlich die Bergordnung von 1477.

Auch in anderen Bergwerksbezirken scheint es mitunter kunterbunt zugegangen zu sein. Hieß es doch in der Kleinen Bergordnung für Nassausiegen vom 22. Mai 1592: „Als auch zeithero auf den Eisensteinbergwerken des Amts Siegen hin und wieder große Untreu und Unordnung unter den Gewerken, auch Berg- und Fuhrleuten verspürt und befunden worden, so sollen hiesfür die Fuhrleute und Raidtmeister aus eines anderen Zeichen keinen Eisenstein aufladen, oder abführen, und eines dem anderen in sein Zeichen greifen, noch dasselbige abwerfen, oder einem anderen seinen Eisenstein aufreißen, es geschehe mit Unwissen dessen, dem solcher Eisenstein zusteht; alles bei Strafe 2 fl., die der Verbrecher, so oft es geschieht, unnachlässig geben, auch demjenigen, dem der Eisenstein gewesen, alsbald Kosten und Schaden kehren soll.“ Ahnliche Vorkommnisse wurden in anderen Bergordnungen gleichfalls als eine Veranlassung für die „neue Aufrichtung einer Berges-Ordnung“ erwähnt. Sogar noch in solchen aus dem achtzehnten Jahrhundert. Die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 verbot den Gewerken, so sie „in Disput geraten“, sich die Schächte und Stollen zu „ruinieren, einwerfen und in Stücke schlagen!“ Desgleichen wurde in der Klevisch-Märkischen Bergordnung von 1766 und in der Schlesiischen Bergordnung von 1769 solcher „Dispute“ gedacht und erklärt, deshalb „solle künftighin“ das ganze Bergwesen der Direktion des Oberbergamtes unterstellt werden. — Auf die Ausbildung des Direktionsprinzips im einzelnen kommen wir später zu sprechen.

War nun auch mit Rücksicht auf die veränderten Produktions- und Besitzverhältnisse eine Revidierung der Bergordnungen geboten, so rechtfertigte sich dadurch doch nicht die selbstherrliche Reglementierungssucht der Regalbesitzer. Sie stellten immer rücksichtsloser als maßgebenden Grundsatz auf: „Der Bergbau soll nach Unserem Willen zu Unserem Nutzen geführt werden!“ Nach und nach wurde den Bergbautreibenden so gut wie jedes Selbstbestimmungsrecht genommen.

Vordem war, wie wir bereits darlegten, das Bergvolk auch Richter und Schlichter in eigenen Angelegenheiten, entschied anfänglich in freier Versammlung aller Bergbautreibenden über des Berges Recht, stellenweise selbst auch über Kriminalverbrechen. Später machte die starke Vermehrung der Gemeindegossen die rechtsprechende Volksversammlung im allgemeinen praktisch unmöglich,* es wurden nun „weise, treue Bergkleut“ aus der Mitte der Gemeinde gewählt und mit dem Richteramt (Schöffen, Schöffengericht,

* Die Hüttenberger Knappen hielten im sechzehnten Jahrhundert noch alljährlich ein ordentliches Berggericht ab. „Alle Arbeiter und Gewerken, Reiche und Arme“ nahmen daran teil. Den Vorsitz führte der Bergrichter. In der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 hieß es noch, alle Jahre, so vonnöten, solle „ein frei offen gemein Bergrecht gehalten und die Bergordnung verlesen werden vor allermänniglich“.

Bergschöffengericht oder -stuhl) betraut. Berühmte Schöffensitze, wie die zu Iglau und Freiberg, wurden von weither um Rat gefragt, sie erhielten den Charakter von Obergerichten (Oberhöfe). Die landesherrliche Bureaokratie riß aber auch ein Stück nach dem anderen von der Berggerichtsbarkeit an sich. Der Einfluß des Bergvolkes auf die Zusammensetzung des Gerichtes und auf die Beamtenbestellung wurde allmählich schwächer. Ausnahmsweise respektierte eine Herrschaft auch nun noch die alten Volksfreiheiten — wenn nämlich ein völliger Ruin des Bergbaues verhindert werden sollte! So gestattete die Pfalz-Zweibrückener Bergordnung von 1514 einer „Samblung von Bergleuten“, . . . „daß sie Richter und Schöffen unter Ihnen erwählen“, und in der Bergordnung für Lauterberg am Harz von 1521 hieß es wörtlich: „So Gott Gnade würde geben, daß sich Bergleute in unjerer Herrschaft sesshaft würden niederlassen und bauen, . . . so wollen wir ihnen . . . alle Erb- und bürgerlichen Gerichte aus Gnaden zugestellt haben, und daß sie unter sich Burgemeister, Richter und Rat zu wählen haben.“ Auch die Ungarische Bergordnung von 1575 verlieh noch den Bergleuten das Recht der Bergmeister- und Richterwahl. Die Bergordnung für Schwarzburg von 1685 gestattete die Beamtenwahl, behielt aber die Bestätigung dem Landesherrn vor. In den „den Bergleuten im kurfürstlichen Herzogtum Bayern und der Oberpfalz, dann in der Grafschaft Leuchtenberg 1784 erteilten Freiheiten“ wurde nach Urväter Weise sogar „allen Berg- und Hüttenleuten oder andere Bergwerksverwandte samt ihren Weibern, Kindern und Dienstboten“ (!) eigene Gerichtsbarkeit — ausgenommen solche Verbrechen, die „ins Malefiz gehen“, unfähig des „Bergleders“ machen —, so dann eigene Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung, freie Wahl der Bürgermeister, Richter und Räte zugesichert! Wer sich unkritisch auf solche Bergordnungen stützt, kann allerdings zu der Annahme gelangen, die eigentümlichen Freiheiten der deutschen Knappen seien „beinahe bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein“ in Geltung geblieben. Tatsächlich hatte in den hervorragendsten mittelalterlichen Bergbau- und Hüttenbezirken Deutschlands schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts der Absolutismus der Landesfürsten über die Freiheiten des Bergvolkes völlig gesiegt. Sie fielen Stück um Stück. Deutliche Anfänge des Direktionsprinzips befanden sich zwar schon im Freiburger Bergrecht des vierzehnten Jahrhunderts und ebenso früh in Harzer Ordnungen. Aber das bis in die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in Geltung gewesene, die geringsten Einzelheiten der Bergbau- und Hüttenwirtschaft erfassende, bürokratisch-polizistischerfiskalische Bevormundungssystem hat seinen vorbildlichen Ursprung in der Bergordnung von St. Annaberg von 1509 und den Bergordnungen für St. Joachimsthal von 1541 und 1548. Spätere Abweichungen von diesem System waren Angst- und Spekulationsprodukte. Eine Reihe von Ursachen, unter denen aber das Direktionsystem nicht an letzter Stelle stand, hatte derzeit den Bergbau fast oder ganz zum Erliegen gebracht. Die neu verliehenen Freiheiten sollten eine Belebung herbeiführen.

Welche Bedeutung das Direktionsprinzip speziell auch für die Verwertung der Bergwerksprodukte hatte, sei mit einigen Beispielen belegt. Die Bergordnung für Osterreich usw. von 1517 befahl: „. . . es hat niemand Gewalt und Macht, ohne unsere Erlaubnis Erz aus dem Lande zu führen

noch zu tragen.“ Schon die Bergordnung für Schwarz von 1468 enthielt jenes Verbot, aber noch nicht mit dieser Schärfe. 1542 befahl die Jülich-Bergische Bergordnung das Schmelzen nur „in Unseren Hütten“; daselbe 1619 die Markgräflich Brandenburgische Bergordnung. 1564 verbot die Kurtrierische Bergordnung „bei hoher Strafe“, ohne Erlaubnis des Bergmeisters „Erz, Blei, Kupfer, Stein, Kiez und Flöße (Floßeisen) oder dergleichen“ außer Landes zu führen. 1554 behielt sich der Herzog von Braunschweig von den Klaustrhalern den Vorkauf von Silber, Blei und Glätte vor. Nach der Schlesiſchen Bergordnung von 1577 mußte alles Gold und Silber in die Breslauer Münze geführt werden. Ähnliche Befehle und Verbote ergingen 1616 für Nassau, 1691 für Mansfeld usw.*

Natürlich wollten die Vormünder für ihre „Pfleghaft“ entschädigt werden. Stellenweise wurden die an den Regalherren zu entrichtenden Abgaben dertart hinaufgeschraubt und vervielfältigt — wir werden später eine Liste der Bergwerksabgaben zum Abdruck bringen —, daß manchmal die Gewerken und Knappen ganz davonliefen oder in den Streik eintraten. Am meisten zogen die Regalherren aus ihrem Vorkaufs- oder gar alleinigen Einkaufsrecht an den Bergwerksprodukten und dem schon erwähnten Schlägeschlag beim Münzen. Die sächsischen und böhmischen Bergherren hatten sich jeweils mit der Einkaufspreisnormierung so gestellt, daß sie auf sonstige Abgaben verzichteten und dennoch sprichwörtlich reich werden konnten. Die Harzer Silber-, Kupfer-, Blei- usw. Bergleute seien, so versichert uns Neuburg, im Vergleich zu anderen Bergwerksdistrikten „nicht besonders hoch“ mit regalen usw. Abgaben belastet gewesen. Und doch hätten in bestimmten Fällen die Abgaben Ende des fünfzehnten Jahrhunderts „mehr als 40 Prozent“ des Rohertrags ausgemacht! Von den reichen Schwazer Grubenerträgen hätte der Landesherr den wenigsten Anteil, nur die „Bergwerksgebühren“, gehabt, erzählte Sperges, von dem wir aber auch erfahren, warum dem so war. Die Grubenerträge waren an königliche Gläubiger, vor allen dem großen Handelshaus Jucker verpfändet! —

Mitbestimmend für die schärfste Anwendung des Direktionsprinzips wurde auch die Ausbildung einer eigenartigen volkswirtschaftlichen Theorie. Nach ihr kam es vor allen Dingen darauf an, möglichst wenig vom „Ausland“ zu kaufen und möglichst viel an das „Ausland“ zu verkaufen. Die Eigenproduktion des Landes sollte die heimischen Bedürfnisse befriedigen, außerdem einen Ausfuhrüberschuß erzeugen, der viel „bar Geld in das Land“ bringe. Das „Inland“ sollte womöglich selbst alle Bedürfnisse der Einwohner erzeugen. Es sollte gewissermaßen ein „geschlossener Handelsstaat“ ausgerichtet werden, dessen Warenausfuhrwert den Wert der Wareneinfuhr weit übersteige. Dadurch würde der Landesreichtum zunehmen, die staatliche Finanzwirtschaft günstig beeinflusst, die Handelsbilanz ständig verbessert.

* Über den mittelalterlichen Schwarzwaldbergbau schreibt Eberhard Gothein: Das Erz wurde an die Gewerken verteilt und von diesen verhandelt. Später fand gemeinsamer Verkauf durch den Bergvogt statt. Noch später kam das Vorkaufs- oder Alleinkaufsrecht des Landesherrn. — Ein Verbot der Silberausfuhr bestand nicht, es mußte aber eine Ausfuhrabgabe an die Herrschaft gezahlt werden (1369). — Im sechzehnten Jahrhundert begannen die Versuche, das Bergregal durch ein Hüttenmonopol zu ergänzen.

Dieses handelspolitische System erhielt den Namen Merkantilismus. Seine höchste Ausbildung erfuhr es durch den französischen Finanzminister Colbert (gestorben 1683), daher es auch Colbertismus genannt wird.*

Konnte das merkantilistische System zur Not durchgehalten werden in dem großen Einheitsstaate Frankreich — auch hier erlitt es Schiffbruch —, so war es geradezu unsinnig in dem an Kleinstaaten überreichen Deutschland. Manche dieser Zwerg„staaten“ hatten ja kaum die Größe eines heutigen preussischen Regierungsbezirkes. Wie hätte da die Bevölkerung ihre vielartigen Bedarfsartikel selbst erzeugen können? Nicht entfernt war das möglich. Dennoch experimentierten die zahlreichen selbstherrlichen „Landesväter“ wie große Reichsverweser mit Schlagbäumen, „Schutzzöllen“, mit Dekreten gegen die Ausfuhr von Metallen, reglementierten und „ordinierten“ die Industrie, damit die „Landeswohlfaht gehoben würde“ durch eine Vermehrung — der landesherrlichen Einnahmen. Daß die Füllung der landesherrlichen Schatulle das Hauptmotiv für die bureaukratisch-fiskalische Reglementierung des Berg- und Hüttenwesens war, ist unverkennbar, wenn auch dieser und jener Landesherr seine Einkünfte tatsächlich zum allgemeinen Nutzen verwendet hat. — Den Gegnern des Direktionsprinzips in kapitalistischen Kreisen muß zugegeben werden, daß es sie ungehörig in der Selbstverwaltung ihres Vermögens beschränkte, ja sie zeitweilig so gut wie ganz aufhob.

7. Geistige Verfassung des Bergvolkes.

Wenn wir den Lobrednern der „guten alten Zeit“, wo die Welt „noch nicht so verderbt war“, glauben dürften, so hätten die mittelalterlichen Berg- und Hüttenknappen sich ihrer Vorrechte und Begünstigungen erfreut, weil sie, im Gegensatz zu dem modernen, „sozialdemokratisch verheßten“ Bergarbeiter, sich eines „frommen, unanstößigen Lebenswandels“ befleißigten. Eine spezielle Art von Sittengeschichtschreibern gibt zwar zu, daß es mit der „Moral jener Zeit“ auch nicht weit her gewesen sei; aber die Schuld daran trage die „Abkehr vom rechten Glauben“, die „Verführung des Volkes durch die lezerischen Lehren“ — der „Bauchmenschen“, wie es in einer neuesten, vielbesprochenen römisch-kirchlichen Rundgebung heißt. Es ist nicht ratsam, sich an das Studium bestimmter Moralzustände mit einer vorgefaßten Meinung heranzumachen.

Wir haben uns gefragt und reiflich überlegt, ob sich schon jetzt die Erörterung des geistigen Lebens des mittelalterlichen Bergvolkes empfehle, oder ob damit nicht besser bis nach der Darstellung der Entwicklung einer eigentlichen Lohnarbeiterklasse im Bergbau- und Hüttenwesen zu warten sei. Wir wollen das nicht. Unsere Absicht ist, dem Leser die geistige Verfassung des Knappenvolkes, als es sich noch wenigstens zum guten Teil im Besitze seiner Freiheiten befand, möglichst anschaulich zu machen. Das Bild würde ganz anders ausschauen, wenn wir mit seiner Ausmalung warten wollten, bis kapitalistisch ausgebeutete, vollständig abhängige Lohnknappen

* Von dem preussischen König Friedrich Wilhelm I. (starb 1740) wurde die Salzeinfuhr verboten — weil die Eigenproduktion genüge — und die Zwangsverteilung des Salzes pro Haushalt eingeführt.

als hauptsächlichster Bestandteil des Bergvolkes erscheinen. Um diese Zeit hatte sich nämlich der Knappencharakter dahin gewandelt, daß nicht mehr seine trotzig Unabängigkeit auffällt, sondern wir gewahren viel häufiger eine entfangungsvolle Demut, eine um Wohlwollen flehende Unterwürfigkeit. In der kapitalistischen Treitmühle, deren unausgesetzter Gang eine selbstherrlich auftretende Polizeibureaucratie scharf überwachte, war inzwischen dem Knappen das Rückgrat gebeugt, nicht selten gebrochen worden.

Nun ist es ja richtig, die vorliegenden Zeugnisse über das Leben und Treiben der „frumben“ Knappen gehören durchweg nicht mehr der Glanzzeit des typischen Eigenlöhnerbetriebes an. Aus dieser Zeit mangelt es an zweifelsohnen Überlieferungen. Wohl aber haben wir es in den fraglichen Berg- und Hüttenknappen großenteils noch immer mit selbstarbeitenden Gewerken, wirtschaftlich ziemlich unabhängigen Lehnschaftern oder Lehnshauern und mit Besitzern von Eigenlöhnerbetrieben zu tun. Zur Zeit des Überwiegens und noch des starken Hervortretens dieser Elemente auf dem Berge war auch der eigentliche Lohnarbeiter kein Lohnsklave. Er stand zu dem ihm lohngebenden Gewerken usw. in ähnlichen Beziehungen wie ein Handwerksgefelle, der demnächst Handwerksmeister werden konnte, zu seinem Lohnherrn. Die durchaus nicht nebelhafte Aussicht, morgen oder übermorgen selber eine „höfliche Fundgrube“ zu besitzen, sicherte auch dem Lohnknecht eine sein Selbstgefühl stärkende, menschenwürdige Behandlung. Ausnahmen bestätigten auch hier die Regel. In den Bergbaubezirken mit einer ausgeprägten Vorherrschaft betriebsfremder Kapitalisten ging das freie, fröhliche Knappenleben ganz zu Ende. Deshalb möchten wir es betrachten, bevor das Bergvolk völlig der kapitalistisch-bureaucratischen Fuchtel unterworfen wurde. —

Die „frumben“ Knappen konnten schlechterdings keine Zierbengel sein. Im fortwährenden Kampfe mit den Naturkräften, mit wilden Tieren und gewalttätigen Räubern wuchs der Erzgräber, Schmelzer und Waldschmied heran zu einem rauen Gefellen. Mit Spieß und Seitengewehr wußte er umzugehen wie ein Kriegsmann. Wer selbst täglich und stündlich der Gefahr ausgesetzt ist, von stürzendem Gebirge erschlagen, von einbrechendem Grubenwasser ertränkt, von giftigen Schwaden erstickt zu werden, der achtet auch weniger wie die behaglicher lebenden Menschenkinder das Leben des anderen, zumal wenn er sich feindlich naht. Wenn wir — bei Mosch — lesen, daß steierische Knappen 1031 ihre angeblichen Bergherren, die jungen Grafen Wilhelm und Hartwig von Friesach, in der Grube erschlugen und daß die Frevler von ihren Kameraden mit Waffengewalt vor den Rächern beschützt wurden, so fallen uns die Goldgräbererzählungen aus dem amerikanischen Wild-West ein, wo ja auch ein Menschenleben unter Umständen leicht mog. Dann wieder erfahren wir von Bergleuten, die von der Südseite der Tauern (österreichisches Alpengebiet) her die Gruben an der Nordseite überfielen, die dort arbeitenden Knappen erschlugen und das vorrätige Erz fortschleppten. Um sich vor weiteren Überfällen zu schützen, stellten die Bergwerker bewaffnete Wachen aus, sollen sogar „Tag und Nacht abwechselnd an den Gruben in voller Rüstung“ gestanden haben. Bei drohender Gefahr sollte auf einem Felsenturm des Gasthausberges eine Fahne gehißt werden, wodurch den befreundeten Bergorten das Signal gegeben

wurde, zu Hilfe zu kommen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine Episode aus einer der unzähligen Fehden zwischen rauf- und raublustigen Grund- oder Landesherren, wobei ein reiches Bergwerk die Parteigänger anzog. — Bald nach 1190 sollen die Bürger und Knappen von Hallein über das Gebirge nach dem neuen Salzwerk von Berchtesgaden gezogen sein und es aus Konkurrenzneid (?) zerstört haben. 1414 „gingen etliche Bergburche aus Kuttenberg nach Malin zur Kirchweih; vor dem Städtlein aber fielen sie in ein Erbsenfeld und pflückten Schoten. Sie wurden von denen von Malin vertrieben. Aufgebracht hierüber, kehrten sie nach Kuttenberg zurück, nahmen etliche hundert des unruhigen Berggesindes, besonders aber Ganger Knappen, mit sich und kamen so mit bewehrter Hand auf das Schotenfeld, auf welchem sie so lange herumtanzten, bis sie es ganz niedergetreten. Die Maliner wichen der Gewalt und schwiegen still. Die Buben aber umgaben das Städtlein, zündeten es an und töteten alle, die sich mit der Flucht retten wollten. Das Städtchen wurde hierdurch fast ganz wüste; der klägliche König aber, obschon er den Vorfall wußte, ließ ihn doch ungeahndet.“ (Mösch.) Ist diese Geschichte in allen Teilen Wahrheit, dann zeugt sie von einer Macht der Kuttenberger Knappen, mit der selbst der König scheute anzubinden. Sie sollen im selben Jahre selbst einen königlichen Gesandten, „den streitbaren Ritter Raszeck Kobyla“, der eine Schuldsomme einforderte, getötet haben. Auch deswegen ging der König mit den Kuttenberger Knappen nicht ins Gericht, sondern nahm silberne Sühnegeschenke an! Die Kuttenberger aber, denen es vielleicht doch ob der Greuelthaten schmil wurde, „ließen der Mörder zween enthaupten“.

Diese Erzählungen erhalten eine besondere Bedeutung, wenn wir uns durch Franz Palacky (Geschichte von Böhmen) unterrichten lassen, daß der böhmische Bergbau vorzüglich von deutschen Einwanderern in Flor gebracht worden ist. Kuttenberg, dessen Silbergruben die reichste Einnahmequelle des Böhmenkönigs bildeten, war sozusagen eine deutsche Bergknappenkolonie. Die deutschen Knappen und Gewerke sind immerfort vor den tschechischen Landeskindern begünstigt worden, darum die Deutschen großen Reichtum und wirtschaftliche Macht gewannen. Vielleicht war die Niederbrennung des Dorfes Malin ein Akt des Übermutes wohlhabender Bergwerker gegen arme Bauern. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen den Deutschen und den Tschechen kam in den Hussitenkriegen (erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts) blutig zum Ausdruck.

Die kärntnerischen Knappen schilderte Müncchsborfer mit folgenden Worten: „Geschichtlich bekannt ist, daß im Laufe des elften Jahrhunderts die Bergknappen bei vielen kärntnerischen Bergbauen wegen ihres Mutwillens, ihrer Ausgelassenheit und Zusammenrottungen nur mit Mühe bewältigt und im Zaume gehalten werden konnten.“

Wir dürfen vielleicht darauf aufmerksam machen, daß es sich soweit um Zeugnisse aus einer Zeit handelt, in der die Gemütsverfassung des Bergvolkes durch die „sächsischen Kezereien“ nicht im geringsten beeinflusst gewesen sein kann. Es ist ja auch einfach ein grober Unfug, wenn nichts Schlimmeres, wenn man die mittelalterlichen Volksitten vom religiös-konfessionellen Standpunkt aus beurteilt. Es waren wildgärende Zeiten, Jahrhunderte voll tiefgreifender wirtschaftlicher und politischer Umwälzungen,

voll Rauheit und Roheit. Keine Volksjacht, kein Berufsstand zeichnete sich durch eine bemerkliche Rücksicht auf das Wohl und Wehe des lieben Nächsten aus. Was heute als unflätige Roheit und schamlose Unfittlichkeit allgemein verpönt ist, wirkte damals nicht so. Das müssen auch die „Pfaffen-fresser“ berücksichtigen, wenn sie aus mittelalterlichen Geschichten eine „sittliche Verkommenheit der kirchlichen Würdenträger“ nachweisen wollen. Die mittelalterlichen Geistlichen waren eben auch nur Kinder ihrer Zeit. Kinder ihrer Zeit waren auch die „frumben“ Knappen. Rohes und Edles mischte sich in ihrem Charakter. Er unterlag ja noch besonderen Einflüssen, die in dem Bergmannscharakter zum Teil bis auf den heutigen Tag ausgeprägt erscheinen.

Zunächst mußte die Aufnahme der Bergwerke in öden, menschenleeren Gegenden den Knappen wer weiß wie lange von der Außenwelt abschließen. Wenn man die noch heute ziemlich einsame Lage des uralten steierischen Knappenortes Eisenerz in großartiger Hochgebirgslandschaft, oder das mittlerweile sehr still gewordene Schwarz in Tirol, aber auch die Harzer und die erzgebirgischen Bergwerksstädte betrachtet und sich vergegenwärtigt, wie weltabgeschlossen hier ehemals die alten Erzknappen und Schmelzer hausten, so haben wir schon eine Erklärung für die verschlossene, mißtrauische Bergmannsart. Waren die Knappen obendrein landfremde Eingewanderte, hatten sie sich die Bergwerksfreiheiten erst gegen die eingeseßene Bevölkerung zu erstreiten, dann war das ein Grund mehr für die Absonderung der Knappen von den übrigen Bewohnern der Gegend. Nicht nur absonderliche Berggebräuche, auch eine absonderliche Sprache, als Ausdruck einer eigentümlichen Denkart, bildete sich im Bergvolf aus. Die Sprache der Knappen wurde ein um das ganze Bergvolf geschlungenes Einheitsband. Johann Friedrich Zückert schrieb 1762 über die oberharzer Bergleute, sie sprächen eine Menge „Wörter“ anders als die eingeborenen „Härzler“ aus, obgleich die Einwanderung der höchstwahrscheinlich mainfränkischen Vorfahren dieser Knappen viele Jahrhunderte zurückreichte. Heute noch unterscheiden sich die berg- und hüttenmännischen Einwohner des „fränkischen“ Teiles Goslars von den übrigen durch manche sprachliche Eigenarten! Die Knappen hielten zähe an ihrer Berufssprache fest. Das erklärt das Vorkommen der charakteristischen Bergmannsausdrücke auch in außerdeutschen Bergordnungen. Dazu kamen noch die Vereinigungen der Knappen als Nährboden eines Sondertums. Nicht minder haben die Sondervorrechte des Knappen dazu beigetragen, ihn von dem übrigen Volke derart abzuschließen, daß hieraus sich der bis auf den heutigen Tag bemerkbare Kastengeist des Bergmannes gleichfalls erklärt. Dieser Kastengeist befruchtete oft eine kurzsichtige Kirchturmspolitik und Eigenbrödelei, die nur zu häufig der Rettungsanker der Herrschenden geworden ist!

Wenn wir nun die Einwirkungen seiner Berufsarbeit auf die geistige Verfassung des Knappen betonen, so mag daraus nicht gefolgert werden, daß wir diese Beeinflussung am geringsten achten. Man stelle sich einen Menschen ohne eine auch nur halbwegs klare Erkenntnis der Naturvorgänge vor, besangen in dem Wahne, bösen und guten „Geistern“ sei sein Schicksal übergeben, unwissend dem Walten der Elementarkräfte gegenüberstehend.

Dieser Mensch muß in der dunklen Grube, vor dem nur schwach erleuchteten „Ort“ tagelang einsam seine Arbeit verrichten. Rings um ihn her ist Nacht und Grauen!* Was hört er nicht alles? Es knirscht das Gebirgsgefüge! Ein Stein fällt aus dem Hangenden! Der Schall des Falles weckt ein vielfaches Echo! Horch! Ein leiser, schlurfender Schritt? — oder war es eine Sinnestäuschung? Da öffnet sich einem Bächlein die Felsenspalte, langsam rieselt das Wässerchen herab, weicht das Gestein auf, bringt immer erneut Gerölle zum polternden Absturz. Der Knappe arbeitet mit Schlägel und Eisen und lauscht zwischendurch auf die geheimnisvollen Geräusche in der Grube. Er sieht nur wenig, um so mehr hört, denkt und grübelt er! Kaum daß das Herannahen des Schlepperjungen die Grübeleien unterbricht. Und von dem Gedanken an das erhoffte „Bergmannsglück“, das ihn vielleicht dauernd dem Sonnenlicht wiedergeben wird, kommt der Knappe auf die ihn umdrohende Lebensgefahr zu „sinnieren“. Ihm fallen die verunglückten Kameraden ein; er erinnert sich der unerklärlichen Nebenumstände dieser Unglücksfälle — und erschauernd, zaghaft-entsagend kommt er zu der schicksalschweren Frage: „Wann werde ich meine letzte Schicht verfahren?“ Des Bergmanns Arbeitskittel ist sein Sterbehemd!

Der Knappe wird durch seinen Beruf zu ernst-religiösen Grübeleien veranlaßt. Bis auf den heutigen Tag ist es so. Darin vor allen Dingen liegt die Ursache der vielfach beobachteten Tatsache, daß bis auf den heutigen Tag solche Parteien, die sich auf eine religiös-politische Volksbeeinflussung verstehen, in der Bergarbeiterschaft immer noch namhaften Anhang finden. Die vielen religiösen Stiftungen der Knappschaftsgenossen, ihre kirchlichen Übungen, Kirchen- und Kapellbauten, der religiöse Charakter der alten Knappenvereinigungen überhaupt beweisen genug. Ausgeprägt religiös war die Sinnesart der alten Knappen, mochten sie auch im Rausche oder in der Wut mit lästerlichen Worten um sich werfen. Die Religiosität und die Kirchlichkeit war im Bergvolk trotzdem stark entwickelt. Dazu trugen auch die herkömmlichen Andachten vor der „Einfahrt“ und die Vorträge der eigens angestellten Bergprediger bei. Der bekannteste Bergprediger, Johann Mathesius, predigte in St. Joachimsthal: „Diß erzähle ich / lieben Freunde / daß wir Adam für den höchsten naturkunder lernen halten / den dieser Erdboden getragen / und daß wir in ihn den ersten flügsten und ältesten Bergmann seyen lassen / der mit und ohne ruthe / habe gäng / fleß und stöck ausgericht / . . .“ Natürlich kam sich der zuhörende naive Knappe als der direkte Nachkomme Adams und nächsten Verwandten der Patriarchen vor.

* Diese Stimmung hat der westfälische Bergmannspoet Heinrich Kämpchen in seinem Gedicht: „Im Schacht“ (Gedichtsammlung: Aus Schacht und Hütte. Bochum 1899) ausgezeichnet ausgedrückt:

„Allein, allein, so tief, so tief,
Nichts um mich her als Nacht und Grauen,
Kein Mensch, kein Gott, zu dem ich rief,
Wo Kobold nur und Neger hausen.
Nichts tönt zu mir, kein Klang, kein Wort,
Kein Gruß vom Sonnenlicht dort oben,

Nur hohles Sausen immerfort,
Bermischt mit wilder Wasser Toben.
Kein milder, warmer Sonnenstrahl,
Kein Mondenlicht, kein Sterngepunkt
Erhellst mit einem einz'gen Mal
Dies ew'ge mitternächt'ge Dunkel.“ — —

Es ist aber doch eine Preisfrage, ob der christliche oder der altheidnische Glaube an „Dämonen“ das Geistesleben des Bergvolkes am stärksten beherrschte. In jener Zeit der „wundertätigen“ Wünschelruten und Goldmacher (Alchimisten) und der das Weltgebäude durchdringenden Sterndeuter (Astrologen), wo selbst hochgebildete Männer auf „Geister“ vertrauten, wie hätte da nicht auch der ungelehrte Knappe auf „Berggeister“, „Benediger“, Wünschelrute und dergleichen schwören sollen!? Auch Matthesius vertraute der Wünschelrute.

Athanasius Kirchner sagte von ihr: „Die Wünschelrute ist eine zweigabelige Rute von verschiedenen Bäumen, je nach der Beschaffenheit der zu erfahrenden Metalle. Die Mehrzahl abergläubischer Leute glaubt, der Erfolg gelinge nur, wenn sie an einem Ostersonntag oder an einem Sonnwendtage geschritten sei, oder auf einem Gang gewachsen sei; ebensowenig könne die Arbeit einen Erfolg haben, wenn der Suchende nicht an einem Samstag geboren sei.“ Und der sehr kundige Agricola erklärte: „Von der Ruten, damit etliche meinend die gäng auszurichten, seynd viel und mancherley zänk under den Bergleuten. Denn etliche sprechend, daß ihnen solche sehr wohl dienend die gäng auszurichten, die anderen aber sagen das widerspiel.“ Agricola war kein Fürsprecher der Rutengängerei. Eine dichterische Beschreibung des Rutengehens bietet folgende 1606 herausgekommene Reimerei des H. Hans Rudolf Rübmann:

„Die Wünschelruth brauchens voran,
die sie hauen um St. Johann
von wilder Haselstauden zwar
und g'wachsen ist dasselbig Jar,
die z'oberst hat ein Gabelein,
dabei man sie kann halten fein.
Zu jedem Erz besonderbar
die Ruten z'schneiden nemmens war
der tagen und planeten stund
vermeinen, daß zu haben grund.
Wollen's aber nach Brunnen gan,
daß d'Ruthen soll auf Wasser schlan,
vom Weidenbaum havens die Ruth,
die gern am Wasser wachsen thut.
Wer nun die Ruth z'brauchen ist bedacht,
der muß darauf wohl haben acht,
daß er's für (führe) mit subtieler Hand,
hab kein metall an seine Gewand,
kein Eysen, Gold, Silber noch Bley
od'r was sonst mehr der sachen sey,
so wird die Wünschelruthen zeigen
und auf verborgne Ding sich neigen.“

Es war also dem Abergläubischen noch lange nicht einerlei, wann die Rute geschritten, von welcher Holzart sie war und zu welchem Zweck sie dienen sollte. Die Rutengänger waren ihrerzeit gesuchte Leute. Ist doch sogar im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts in Sachsen eine Verordnung ergangen, wonach „erfahrene Rutengänger wohl erhalten und nicht vor staubige Orter gelegt werden sollten“ (Schulz), damit sie ihr Leben hoch-

brächten.* Aber auch der Zweifel an die Redlichkeit der Rutengänger kam im siebzehnten Jahrhundert in folgendem Sprichwort zum Ausdruck:

„Der Rutengänger zieht durchs Feld
Und betrügt die Leute ums Geld.“**

Außer der Wünschelrute fanden „magische Spiegel“ Anwendung. Man schrieb den „Wissenden“ die Fähigkeit zu, mit Hilfe dieser Spiegel durch die Gebirge in das Erdinnere zu sehen! Eine schöne Sache, wenn man so die edlen Erze erschaute. Gewiß sehr einträglich für — Gaukler. Nicht nur einfache Knappen fielen solchen Scharlatanen zum Opfer, sondern diese leerten auch manchem ausbeutegierigen Fürsten die Taschen.

Wohl widerriet Agricola der Rutengängerei, aber selbst dieser seinerzeit hervorragende Geologe und Mineraloge rief aus: „Spottet soviel ihr wollt, allein unsere Berggeister werdet ihr der Erfahrung doch nicht wegvernünfteln!“ Ja die „Berggeister“! Die spielten in der Gedankenwelt unserer Knappen vielleicht die größte Rolle. In den mannigfaltigsten Gestalten zeigten sich die „Berggeister“ den Knappen. Ohne Zweifel waren sie felsenfest überzeugt, „den Berggeist“ gesehen zu haben als Mönch, Kunstfnecht, Steiger, blaue oder rote Flamme, auch wohl als Maus oder Vogel ohne Kopf usw. Entweder bedeutete das Auftauchen des „Berggeistes“ ein großes Glück: der Knappe tat bald darauf einen reichen Fund; der „Bergmönch“ arbeitete für den armen Hauer und schaffte mehr wie zehn Mann, der Knappe bekam von dem „Berggeist“ ein unverwundliches Gezäh, eine unversiegliche Ölflasche geschenkt usw.; oder es verkündete ein großes Unglück: die Zeche ging in Wassersnot zugrunde, es verunglückten viele Menschen usw. Gewöhnlich sollte das Unglück eine Strafe für sündigen Übermut sein. Eine dieser Sagen lautet: Am Tanzberg bei Mecherzich sei einstmal der Erzreichthum ein so großer gewesen, daß ein Bergmann einen Malter Roggen verdiente, ehe ein Müller dieses Quantum mahlen konnte. Doch der Überfluß habe Übermut erzeugt, und in Wollust und Schwelgerei sei das Erworbene vergeudet worden: „Ein Tanzsaal befand sich tief unter der Erde, und nach beendigter Schicht wurden der Schlemmerei und der Wollust Opfer gebracht. In ihrem sinnbetäubenden

* Am 11. August 1700 erließ der sächsische Oberberghauptmann (!) von Schönberg eine Instruktion für die Schichtmeister, daß die Schürfer „sich zugleich aufs Rutengehen verstehen müssen“, auch sollten dann und wann „noch andere Rutengänger“ gebraucht werden.

** Zur Ehrenrettung der Wünschelrute unternahm sogar ein Markscheider, R. W. Schmidt aus Schneeberg, in der Enzyklopädischen Zeitschrift für Gewerbewesen, nachgedruckt im Bergwerksfreund vom 16. November 1842, einen energischen Anlauf: „... jekt, da der Galvanismus so viel lichte Blicke in die Geheimnisse der Natur gestattet“. Er selbst sei ein Ungläubiger gewesen, nun aber der Ansicht, „daß durch den Rutenschlag, wenn er rationell gehandhabt wird, viel segensreiches Gute geschaffen wird“. — Neuerdings hat Graf Karl von Klinkowström in Westermanns Monatsheften (Februar 1910) eine grundgelehrte Abhandlung über das Problem der Wünschelrute veröffentlicht. Er verfolgt die Geschichte dieses „Rätsels“ bis in das Mittelalter zurück und ist der Meinung, es handle sich nicht um groben Schwindel oder Selbstbetrug, sondern um eine ernste wissenschaftliche Frage.

Treiben achteten die Bergleute nicht auf das Krachen und Gegröhne. Da stürzte eines Tages bei diesen Gelagen der Berg zusammen und begrub alle außer einer Frau, die ihren Mann zu holen sich unten befand und von unsichtbarer Hand zutage gehoben wurde.“ (Zmle.)

Der altgermanische, vorchristliche Dämonenglaube rumorte also recht lustig in der Gedankenwelt unseres Knappen herum. Vor dem „Gottseibeius“ fürchtete er sich nicht so sehr als vor dem „Berggeist“. Wenigstens erzählte Melzer, 1520 hätten sich „drei gottlose Arme, aber hiebevord fröhliche Herzen und gute Bierchlucker gewesen“, in der Nacht unter den Neustädter Galgen gesetzt, den Teufel angerufen, er könne einen von ihnen holen, wenn er für die anderen genug Geld bringe. Daß der Teufel nicht gekommen, hätten die „Theologii“ der Barmherzigkeit Gottes zugeschrieben. Vielleicht auch hatte der Hölleugebieter gerade schwermiegendere Beute zu verfrachten, ließ deshalb die „fröhlichen Herzen und guten Bierchlucker“ ruhig unter dem Galgen sitzen.

In unmittelbarer Berührung mit der Natur äußerte sich das alte Bergvolk in seinen Sprüchen. Es sprach von rotguldigem (blutrotem) Erz: „es blutet“: „Die Ader blinkt — das Silber winkt — so blute fort durch reiches Ort!“ Die Materie wird belebt! Tiefinnig spricht die Naturanschauung des Knappen aus dem alten Harzerspruch:

„Es blühe die Tanne!
Es wachse das Erz!
Gott schenke uns allen ein fröhliches Herz!“

Welche Poesie klingt in diesem herrlichen Verslein! Daß das „Erz wachse“, davon waren nicht nur die einfachen Knappen überzeugt. Mathesius schrieb, auf der St. Lorenzfundgrube sei innerhalb 20 Jahren „in einem Stempel gediegen Silber gewachsen“. Berghauptmann Löhneysß versicherte (1690), „daß noch immerdar Steine und Felsen wachsen“. Wenn der Knappe einen jener „Benediger“ — „welsche Leut“ (Italiener) —, denen alle Erdschätze sichtbar sein sollten, zum Gönner gewann, dann war ihm das „Bergmannsglück“ hold und er konnte den jubelnden Seinen die reichsten „Erzstufen“ heimbringen. Alle Not hatte ein Ende. —

Zaghaft in Worten und Taten waren unsere Knappen gewiß nicht. Sie mußten sich wehren und verstanden es auch nicht übel. Natürlich verübten sie oft Roheiten. Auch darin waren die Knappen Zeitsfinder. Die „Höchsten und die Gehrsten“ gaben den „Niedereren“ wirklich keine guten Beispiele. Wie unter Umständen dem Bergvolk selber mitgespielt wurde, erzählt eine von Dr. Hermann Größler (Das Werden der Stadt Gisleben) veröffentlichte Beurkundung der „Kulturarbeit“ eines deutschen Königs. 1294 zog König Adolf mit einem Ritterheer in die thüringischen Lande, um sie in Besitz zu nehmen. Wie gehaust worden ist, davon berichtet jene Urkunde: Nachdem der König „bei dem Dorfe Gisleben ein Zeltlager aufgeschlagen hatte, veränderte sich seine königliche Milde, die er eigentlich gar nicht hatte, in tyrannische Wut, so daß es jedem, der es nicht erlebt hat, unglücklich erscheinen muß, welche Fülle von Jammer, Raub, Brand und Mord fast vierzehn Tage lang von seinen Banden Tag für Tag verübt worden ist. Wenn seine blutgierigen Kriegersleute, als ob sie gar kein Oberhaupt gehabt

hätten, nach allen Richtungen hin scharenweise auf die Suche nach Nahrungsmittel auszogen, da wurden die Halmfrüchte abgehauen, die Herden davongetrieben, die Dörfer angesteckt und alles geraubt. Den allerärmsten Leuten — man schämt sich, es zu erzählen — wurden sogar die wertlosesten Hosen und Stiefel abgezogen und, um es kurz zu sagen, den elenden und unglücklichen Leuten nichts gelassen als ihr armseliges Leben, und wer etwa Einspruch erhob, der wurde bald hier, bald dort wie ein Stück Vieh niedergeschlagen. Nirgends gab's Frieden, überall Krieg; nirgends christliches Erbarmen, überall aber wütete heidnische Grausamkeit. Etwas jedoch, was aufs klarste die Schamlosigkeit dieser Kerle bekundet, will ich nicht unerwähnt lassen, da es ausdrücklich berichtet wird. Einige von jenen sollen nämlich ein altes Weib oder Bettel ergriffen, es mit Wagenschmiere am ganzen Körper bestrichen, in den Federn eines zerrissenen Bettes um und um gewälzt und dann, nachdem sie es am ganzen Leibe gefedert und in ein ungeheuerliches, lächerliches Tier verwandelt hatten, zum Spektakel durch das Heer geführt haben. Das war aber nur der Anfang des Jammers. Denn, was noch schlimmer war als alles Elend, die Nonnenklöster wurden erbrochen und — o welche Schande! welch widerwärtiges, grausames Schauspiel! — die Gott geweihten Jungfrauen wurden herausgeschleppt und von den unreinen Kerlen oder richtiger schamlosen Hunden entehrt. Aber auch das war das Schlimmste noch nicht. Als die hungrigen Hunde in den schon ausgefogenen Dörfern keine Lebensmittel mehr fanden, stürzten sie sich auf die Kirchen, erbrachen die Türen, verschonten kaum den Priester, entblößten die Altäre, schleppten die heiligen Gewänder, die Messbücher und die Kelche fort, und ihre schon nicht mehr menschliche, sondern viehische Wut schreckte nicht einmal — welch entsetzliches, unmenschliches Verbrechen! — vor der Beleidigung des Herrn des Weltalls zurück. Ein in unseren Jahrhunderten bisher nicht erhörtes Verbrechen, eins, vor dem schon des Christen Ohren zurückschaudern, wurde da verübt: die Büchsen mit den Hostien des lebenspendenden Reichthums Christi, auf dem alles Heil der Menschheit beruht, wurden, als wären es Dinge von gewöhnlichem Wert, geraubt und das Sakrament manchmal fortgeworfen, mochte es fallen wohin es wollte. Kurz, es ist völlig unmöglich zu sagen und kaum zu glauben, in welchen Abgrund des Elends und des Jammers das unglückliche Thüringen damals geraten ist.“ Diese Begebenheiten — nebenbei gesagt spielten sich die Untaten zirka 300 Jahre vor dem Beginn der Bauernkriege und der großen Kirchenreformation ab, und der Hauptanführer jener Rotten war ein „allerchristlichster“ König — sicher nicht mildernd auf die Gesinnungsart der zeitgenössischen Mansfelder Knappen eingewirkt haben.

Hervorstechend war die Liebe zur Freiheit bei dem alten Bergvolf entwickelt. Von dem Schneeberger Chronisten Christian Melzer erfahren wir: „Die Bergleute haben von je und allezeit das Lob gehabt, daß sie eines freien Gemüths sind. Und wenn diese Gemüths- und andere Freiheit hat wollen gekränkt, disputiert oder sonst verlehrt werden, sind sie zum Aufstand bereit gewesen.“ Dieses freie Gemüt war aber auch notwendig zur Ausübung eines Gewerbes, bei dem es immer mehr Enttäuschungen als erfüllte Hoffnungen gegeben hat. Fröhlich mußte der „Bergbursch“ sein, sonst ging die Bergwerkerei nicht flott vonstatten. Dafür zeugt wieder

eine sehr bezeichnende Bemerkung Melzers. Er klagte an und entschuldigend zugleich:

„Bergleute sind in Wahrheit nicht allezeit die besten Brüder und die gottseligsten. Ja, je höflicher (ertragreicher) das Bergwerk stehet, je bunter pflegen sie es zu treiben und zu karten, welches auch einst Churfürst Friedrich III. oder der Weise mit einer weisen Rede behauptet. Denn als auf eine Zeit Hans Kempff, ein hiesiger Stadtrichter und sonst ein ernster Mann zu Seiner Churfürstlichen Gnaden kommen und von demselben unter anderem gefragt worden ist, wie das Bergwerk stünde, und ob auch die Bursche gehorsam und eingezogen wären? er aber geantwortet: ‚Ja, gnädigster Herr, ich habe sie Gottlob! fein gebendig gemacht, sie sind nicht mehr so mutwillig.‘ So hat der weise Churfürst darauf gesagt: ‚Ei, so kann das Bergwerk nicht wohl stehen! Denn wo das Bergwerk gut ist, da läßt sich das Gesinde nicht wohl zwingen, es lebet ruchlos und wilde in den Tag hinein.‘ Um welches wüste oder sündliche Leben willen Bergleute, eben als wie alle anderen Sünder Gottes Zorn und Ungnade, zeitlichen Tod und ewiges Verdammnis als ihren Lohn und Gedingegeld verdienen haben. Daher auch jener auf ein altes päpstliches Epitaphium (Grabmal) bei Vorstellung des jüngsten Gerichts nicht ohne Ursache gemalt, wie die Teufel einige Bergleute, welches ihr Habit ausweist, auf Laufstarren in die Hölle führen.“

Wollten doch auch die modernen Berg- und Hüttenherren begreifen, daß ein würdelos behandelter Arbeiter nur mit Mißmut seiner Beschäftigung nachgeht! Es lag ein rechter Sinn in jener alten thüringischen Bergordnung, in der es hieß: „Bergleute bedürfen viel Freiheit, denn Lust macht wagen!“ Der Ruf ihrer hervorragenden Fachkenntnisse und Handfertigkeit ging ehedem den deutschen Knappen in aller Welt voraus — aber damals waren sie noch nicht obrigkeitlich bevormundet und noch keine kapitalistischen Lohnsklaven ausgeprägter Ordnung.

Scheinheilige Heuchler sind die mittelalterlichen Knappen ganz sicher nicht gewesen, wenn auch unter ihnen klägliche Bedientenseelen vorkamen, als Ausnahmen. „Je besser das Bergvolk steht, desto bunter pflegen es die Bergleut' zu treiben“, hieß ein zeitgenössisches Sprichwort. In seiner 1562 in St. Joachimsthal geschriebenen Bergpostille „Sarepta“ klagte der Bergprediger Johann Mathesius: „Ach! es lautet übel und macht bösen Nachklang, wenn ein Bergarbeiter des Abends vor und nach heiligem Tag voll und toll, oder wenn einer ein schönes Berglied singt, wenn er zum Erstickten angetrunken ist.“ Die Rammelsberger Bergleute schilderte Lazarus Erker um das Jahr 1565 als ein „armes Volk, nichtsdestoweniger seien sie verwegene Buben, die niemand's, auch ihrer Gefährlichkeit nicht achten. Deshalb lasse man ihnen die Woche zweimal predigen, daß sie sich in solcher Gefahr Gott befehlen sollen; aber sie achten die Predigt gering. Denn wenn es der Prediger versteht, daß er ein klein wenig die Predigt zu lang macht, und das Thor der Stadt aufgeht, laufen sie alle davon und lassen den Prediger allein stehen, welches gar viel geschieht, dann muß er wohl aufhören.“ Wer weiß, was für Strafpredigten die Rammelsberger anhören sollten! Sonst waren doch auch die Harzer Berg- und Hüttenknappen keine Feinde der religiösen Gebräuche. Wahrscheinlich hat

der Rammelsberger Bergprediger im Stile des Pfarrers Cuppius vorgetragen. Dieser Geistliche predigte 1628 in der Zellerfelder Kirche: „Es hätte einstmals vor vielen Jahren ein Bergmann gesagt, daß das Fluchen in den Gruben so gemein und schrecklich wäre, daß es nicht Wunder, Gott ließe die Bergleute in der Grube zerquetschen, daß das Blut zum Stollortern heraus ginge!!!“ Auch sei es mit der Knappenmoral noch nicht besser geworden. Die wegen dieser Roheit und Splitterrichterei erbosten Zellerfelder Knappen wollten nicht mehr in die Ortskirche, sondern die Predigt in Klaustral anhören. Verbote gegen „Gotteslästerei, Schlägerei, unzuchtige Reden und Gefänge, Messerstecherei“ usw. sind unzählige ergangen, zum Beispiel ausführliche in der Ungarischen Bergordnung vom Jahre 1575. Um auch ein Sittenzeugnis aus dem Auslande anzuführen: 1609 schrieb ein Edikt des französischen Königs Heinrich IV. die Aufrichtung von Galgen und Pranger auf den Bergwerken vor, um die Knappen von Gotteslästereien und verbotenen Spielen abzuhalten!

Am häufigsten waren selbstredend die Klagen der Bergherren über die „Unbotmäßigkeit und Begehrlichkeit“ des Bergvolkes. In Wirklichkeit hatten die Knappen nur allzuviel Ursache, sich der Begehrlichkeit der geldgierigen Landesregenten zu erwehren. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Klage des Schwarzwälder Grafen Friedrich von Fürstenberg (1530) über seine Knappen zu verstehen: „Sie sind wie die bösen Landsknechte, die dem ganzen Heere übles Geschrei machen, wenn sie nur einmal nicht befriedigt worden sind.“ Gerade im Schwarzwald gerieten die freien Berg- und Hüttenknappen mit zuerst in kapitalistische Knechtschaft, unter passiver und aktiver Mitwirkung des „Landesvaters“. Dennoch war das wilde Knappenvolk der eigentliche Schöpfer eines klassischen wirtschaftspolitischen Rechtes, dessen Kernsätze nach vielen Jahrhunderten noch den Rahmen für unsere neuzeitlichen Berggesetze abgegeben haben. Aus der Urkraft des Bergvolkes entsprossen, zeugt das „gemeine deutsche Bergrecht“ ehrenvoll für die Intelligenz seines Schöpfers. Das Knappenvolk war gleich dem gärenden Most, der aber doch guten Wein gibt.

Freilich schlugen die alten „Kumpels“ zeitweilig sehr arg über den Strang. Wie sie es dann getrieben haben, verrät uns auch der § 36 der großen Schneeberger Bergordnung von 1500: „Als auch bisher viel leichter Zwietracht auf diesem unseren Bergwerk und in dieser stat begunst, dadurch manichfältige totslege ergangen sein, haben wir verordnet und wollen, daß ein iglicher, der am nottwere und one beynstandt der gericht einen ersluge ob sich der auch mit clegeren (soll wohl heißen den Angehörigen des Erschlagenen) wurd vertragen, dannoch sollen der oder dieselben teter zu ewiger Zeit auf diß unser Bergwerk und in dise stat nicht gelassen werden. Welche auch nach der tate begriffen, sollen nach recht und yrem verdinst gestrafft werden.“ Totschläge scheinen demnach dort gerade nicht selten gewesen zu sein. Auch in anderen Bergordnungen hieß es: „Totschläger sollen nicht beim Bergwerk bleiben.“ Andererseits besaßen aber solche Verbrecher verschiedentlich gerade auf den Bergwerken ein gewisses Asylrecht. Dies scheint dann gemindert oder ganz abgeschafft worden zu sein, als die erforderlichen Arbeitskräfte reichlich vorhanden waren.

Auch damit die Raufhändel unter dem Bergvolf minder blutig verliefen, wurde, stellenweise recht frühe, den Knappen das Waffentragen verboten. Nicht sofort radikal, auch nicht überall gleichmäßig. Ohne Zweifel sollten diese Verbote aber auch die Herrschaft der Bergherren über das trotziges Bergvolf erleichtern und befestigen. Es ist auffallend, daß die Waffenverbote vielseitig gerade zur Zeit der Bauernaufstände (fünfzehntes und sechzehntes Jahrhundert) gegen die weltlichen und geistlichen Herrschaften ergingen. Die Wehrhaftigkeit des Bergvolkes, das sich wiederholt mit den Bauern verbrüdete, machte den fürstlichen Herren Pein. Während das Tragen jeder Art Waffen den Berg- und Hüttenknappen anfangs gestattet war, erfolgte hauptsächlich im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nach und nach die Einschränkung, später die vollständige Aufhebung ihres Waffenrechtes. Die Goslarer Bergordnung von 1476 erlaubte noch dem „smelter“ (Hüttenmann) eine rüstige Armbrust, dem Schmelzknecht einen Spieß und ein Beil. Im selben und im folgenden Jahrhundert verboten süddeutsche Bergordnungen den Knappen das Waffentragen innerhalb bestimmter Gebiete an bestimmten Tagen und schrieben die erlaubten Waffenstücke vor. Die Salzburger Bergordnung von 1532 bestimmte: „Und damit solche Anzucht, Rumor und Gefecht, auch mehrens Abel, als Totschlag, schwere Leibschäden und andere Untat, welche oft daraus folgt, desto mehr vermieden bleibe: soll keiner auf allen unseren Bergwerken weder Büchsen oder Handrohr, noch andere lange Handwehren, wie Helmparten, Schlachtschwert und dergleichen, ohne unsere besondere Erlaubnis nicht haben noch kaufen oder sonst zu Händen bringen.“ 1401 hatte der Salzburger Erzbischof für die Eisenerzbergwerke in der Krembs verordnet: „Item, so mögen die Erztknappen Ir Waffen und Wer tragen in dem Berg als von Alter herkomen ist.“ Den Freiburger Knappen, deren Waffenrecht in älterer Zeit keinerlei Beschränkungen unterlag, verbot der Rat der Stadt 1532 die Führung von Wurflugeln und anderer Waffen. Den Schneeberger Knappen wurde das Mitbringen „mörderischer Waffen“ in die 1536 errichtete Knappschaftstrinkstube untersagt. 1560 wurde ihnen das Tragen von Grubenbeilen und Dolchen außerhalb der Arbeitsstätte gänzlich verboten! Ob zu dieser Zeit die Knappen auf dem Schneeberg noch der Handwaffen zur eigenhändigen Abwehr raubsüchtiger Eindringlinge benötigten? Wahrscheinlich wollte man hier, wie in den anderen einschlägigen Bergordnungen, mit der Zulassung des Waffentragens „auf dem Berge“ dem alten Herkommen eine Reverenz erweisen.*

8. Geselligkeit und Vereinswesen.

Mehrere Umstände beförderten den Zusammenschluß des Bergvolkes: Die einsame Lage der ältesten Zechen, die Notwendigkeit der Verteidigung gegen äußere Feinde, die Absonderung der zugewanderten Knappen von der übrigen Bevölkerung, die Eigenart der Berufsarbeit. Die wirtschaftliche Genossen-

* Als letzter Rest des uralten Waffenrechtes der Knappen erhielten sich bis auf unsere Tage vereinzelt die zierlichen Berghächchen der Steiger und stellenweise auch der Bergarbeiter, wenn sie im flimmernden Paradekittel aufmarschieren.

schaft der Gewerke besprachen wir schon. Sie war auch eine Überleitung zu den Vereinigungen der Knappen eines Bergortes für gesellige und humanitäre Zwecke. Wohl alle trugen bei ihrer Entstehung stark religiöses Gepräge. Von selbst bildeten sich die Unterstützungseinrichtungen für erkrankte, verletzte, verarmte Berufsgenossen und die Hinterbliebenen der Kameraden aus.

Wir schrieben schon, vielleicht dürften wir in den dazischen Bergarbeitergenossenschaften zur Römerzeit Vorläufer der mittelalterlichen Knappschaft erblicken. In der Tat sind einige Gelehrte der Meinung, die Bergbaukunst sei aus den unteren Donaulandschaften über Böhmen nach Mitteldeutschland eingeführt worden. Mag dem sein wie ihm wolle: Daß es auch in Deutschland viel früher, als urkundlich nachweisbar, Vereinigungen des „gemeinen Volkes“, also wohl auch der Bergarbeiter, gegeben hat, haben die geschichtlichen Forschungen erwiesen. Nach Inama-Sternegg bildeten sich Verbrüderungen und geheime Verbindungen der kleinen Freien und der Unfreien, auch unter beiden Gruppen zusammen, schon im achten und neunten Jahrhundert. Sie „waren gerichtet auf das Ziel wechselseitiger Unterstützung in Förderung jener Interessen, die entweder von der Grundherrschaft nicht gefördert wurden, oder die von dieser Seite eine Pflege erfuhren, wie sie mit den Bedürfnissen der abhängigen Leute sich nicht vertrug. Ihre Bedeutung lag also wesentlich auf sozialem Gebiete.“ Sie schlossen sich an ältere Einrichtungen kirchlicher Art an, nannten sich mit dem altgermanischen Namen Gilden. Sie verpflichteten sich zur wechselseitigen Armenunterstützung, Versicherung gegen Feuerschaden und Schiffbruch, verfolgten gemeinsam die Räuber, die ihr Hab und Gut bedrohten; hielten auch Gelage ab, hatten gemeinsame Kassen, eine Art eigener Rechtssprechung, die Genossen waren durch Eidschwur verbrüdet.

Die Herrschenden verfolgten diese Verbrüderungen, weltliche und geistliche Gewalt verboten sie. Veranlassung zu den Verbrüderungen bot die „neue soziale Lage“; . . . „denn solange noch die Markgenossenschaft als Geschlechts- oder Nachbargemeinde sich selbständig behauptete, war ja eben jener persönliche Zusammenhalt, jene soziale Gleichheit im wesentlichen vorhanden, welche die Verbrüderungen mit der Zersetzung dieser älteren sozialen Organisationsform durch die Grundherrschaft aufs neue zu pflegen sich zum Ziel setzten.“ . . . Ihren wachsenden Einfluß auf die Gesetzgebung benutzten die Grundherren „als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Tendenzen, die am letzten Ende sich doch gegen die Ausschließlichkeit ihrer Herrschaft richteten“. Die Not der Zeit schuf jene Schutzorganisationen der wirtschaftlich Schwachen. Wir ersehen hieraus, daß die uralten bergmännischen Hilfsvereine durchaus keine Ausnahmeerscheinung bildeten! Sie waren nur ein, allerdings bedeutendes Glied in der langen Kette der mittelalterlichen Genossenschaften. Die Anfänge der ältesten Knappenvereinigungen Deutschlands verlieren sich im geschichtlichen Dunkel.

Wahrscheinlich sind die Knappen, wenn ein reicher Fund getan war oder sonst eine fröhliche, auch traurige Gelegenheit sich bot, anfänglich „auf dem Berge“ zusammengelassen, um das Ereignis je nachdem festlich zu begehen oder darüber zu trauern. Der Platz, wo die Zeche lag, war der Versammlungsort. Dort wurde auch gezecht, gesungen und getanzt. Es

gab gar viele fangeskundige und fangesfrohe Knappen, auch Zitherspieler, Flötenbläser und sonstige Musikanten. Die urwüchsigte Volkspoesie blühte. Eine große Anzahl sogenannter „Bergreihen“ (Gedichte, zum Teil in Musik gesetzt) erzählen uns von der Pflege der edlen Dichtkunst im Bergvolf. Von seinem häuslichen Leben erfahren wir wenig Gewisses. Es hat natürlich damals gute und böse Ehen, zärtliche und rohe Hausväter und -mütter, ungezogene und „Muster“-Kinder gegeben wie heute. Die Hauskost war der Kochkunst jener Zeit entsprechend gewöhnlich derbe, sehr einfach zubereitet, wenn der Hausherr zu den reich gewordenen Gewerken zählte, ausgefuchter, feiner zubereitet und reichhaltiger. Ebenso verhielt es sich mit der Kleidung und dem Hausgerät. Die eigentümliche Knappenkleidung war meistens ein langer schwarzer oder weißer Kittel mit einer Kapuze, die als Kopfbedeckung benutzt wurde. Die Erzknappen trugen gewöhnlich schwarze, die Salzknappen weiße Kittel. Zu festlichen Gelegenheiten erschien der alte Knappe in einer blankbefnöpfen, schnürenbesezten Uniform, auf dem Haupte einen feder- oder troddelgeschmückten Tschako, bewaffnet wie ein Kriegsmann. Besondere Uniformstücke oder Abzeichen markierten die verschiedenen Arbeiterkategorien und „Grade“. Fahnenräger, Trommler, Flötenbläser oder andere Musikanten zogen der gut eineyerzierten Knappenschaft voran. Diese „Fähnlein“ waren mitunter in hohem Maße kriegsgewohnte Truppen und gefürchtete Soldaten.

Es ist falsch, aus den gelegentlichen Verboten der Gastereien und den Vorschriften einfacherer Kleidung auf die allgemeine soziale Lage des Bergvolkes zu jener Zeit zu schlussfolgern. Auch die jeweiligen Nachrichten über „reichen Bergsegen“ beweisen wenig hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Knappen. Kautsky meint: „Mit den heutigen Verhältnissen verglichen war die Lage der Bergknappen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts keine ungünstige.“ Wir glauben, Kautsky ist bei der Niederschrift dieses Satzes unbewußt dem Einfluß von Johannes Janssen unterlegen. Dieser hat nämlich mit ungeheurem Fleiß alles Material zur Verherrlichung oder doch Beschönigung des Mittelalters vor der großen Kirchenspaltung zusammengetragen. Darum erscheint auch die Lage der Berg- und Hüttenknappen bei Janssen in der vorlutherischen Zeit in einem rosigen Licht gegenüber ihren gar trübseligen späteren Verhältnissen. Nun steht zwar die unleugbare spätere Verschlechterung der Knappenverhältnisse mit dem Aufkommen der gegen die römisch-katholische Kirche gerichteten Reformbewegung an sich in keinem ursächlichen Zusammenhang. Aber auch sonst ist die Behauptung, zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts seien die Knappen besser gestellt gewesen wie ihre Berufsgenossen von heute, zum mindesten sehr fraglich. Janssen versicherte sogar, der landwirtschaftliche Lohnarbeiter „war niemals, weder früher noch später, materiell so günstig gestellt, als vom Ende des vierzehnten bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts“. In der Regel war aber das freie Bergvolf wirtschaftlich besser situiert als das mit vielen Frondiensten und Steuern belastete Landvolf. 1545/48 ergingen seitens des Zwickauer Rats „Lohnordnungen“, „weil die Feldarbeit sich herannahet und die Tagelöhner und die Feldarbeiter die Leute mit dem Lohn sehr übersehen“. Es wurde ein Maximallohn festgesetzt! Daraus kann man nun zwar schließen, die

Landarbeiter seien so überreichlich entlohnt gewesen, daß ihnen auch diese Höchstbegrenzung ihres Lohnes eine anständige Existenz garantierte; man kann aber auch anders schlußfolgern. Bereits 1445 wurde für die Gebiete von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig eine „Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung“ zu dem offensichtlichen Zweck erlassen, den Lohnherren die Lohndrückerei zu erleichtern! Gibt man sich dem Eindruck jener glänzenden Schilderung des deutschen Berg- und Hüttenwesens bei Janssen (Geschichte des deutschen Volkes, 1. Band) hin, dann kann man allerdings annehmen, vor dem sechzehnten Jahrhundert sei die Armut und die Bedrückung der Berg- und Hüttenknappen nur eine seltene Erscheinung gewesen. Und doch hören wir schon lange vor der Reformationszeit viel von dem „armen Bergkürschen“. Ludwig Bernhard hat aus den Prozeßakten des alten Oberhofes Jglau und dem Freiburger mittelalterlichen Urkundenbuch entnommen, daß darin häufig von den „armen Lehnauern“ die Rede ist, „die nicht so viel Geld besaßen, um sich ihr Handwerkszeug selbst beschaffen zu können“. Das war lange vor dem sechzehnten Jahrhundert, und obendrein handelte es sich um Lehnauer, nicht einmal um eigentliche Lohnknechte. Neuburg weiß zwar aus dem Goslarer Bergbau zu berichten, dort habe 1476 ein „Keilhauer“ 52 Gulden (Jahreslohn), nach dem heutigen Geldwert 1800 bis 1900 Mark erhalten. Er folgert auch eine günstige Lage der Knappen aus den Verboten des „Blaumachens“ und der „Bierschichte“. Alkoholische Getränke usw. sind aber durchaus kein zwingender Beweis für eine günstige wirtschaftliche Situation der betreffenden Arbeiterschaft. Dafür liegen heute immer noch zahlreiche Zeugnisse vor. Man vergleiche doch nur Oberschlesien mit Rheinland-Westfalen!* Mit am ersten hat sich im Harzbergbau die reine Lohnarbeit entwickelt. Wir erfahren von dort aus verschiedenen Zeiten wenig von einem Wohlstand, desto mehr von großer Armut der Knappen. Am Oberrhein hatten sich die Knappenverhältnisse schon im vierzehnten Jahrhundert dahin entwickelt, daß die Regalherrenbeamten die Lieferung von Lebensmitteln übernommen hatten. Diese Art Lebensmittelindeckung ist zwar wegen der Eigenart der Bergbauwirtschaft oft geübt worden, aber bis auf den heutigen Tag kennzeichnet die „Brotfornlieferung“ eine ärmliche, wirtschaftlich sehr unselbständige Berg- und Hüttenarbeiterschaft. Schon zu der Zeit, als es „glücklichen und tätigen Fronern“ noch

* „Wenn der 10. September kommt und die Arbeiter ihren Lohn erhalten, so brechen sie in die wildesten Orgesse aus. Ehe der Arbeiter die Mine verläßt, bekommt er ein Billett mit der Angabe der Summe, die er zu erhalten hat und die sich auf 20 bis 50 Pfund Sterling (400 bis 1000 Mark; augenscheinlich der Jahresverdienst, wofür täglich „bisweilen von 3 Uhr morgens bis 7 Uhr abends“, ohne Feiertage, gearbeitet werden mußte!) beläuft. Dieses Billett hat er einige Meilen davon in dem Bureau seines Unternehmers vorzuzeigen, und hier erwarten ihn vor der Tür Kaufleute und Händler, die es nur zu gut verstehen, seine Taschen zu leeren. Häufig beginnt er zu trinken, und dann weiß der Mann, der monatelang härter als ein Sklave gearbeitet hat, nicht mehr, an was für Gegenstände und Torheiten er sein Geld vergeuden soll.“ So beschrieb Henoch Lansdell (Durch Sibirien, zweite Auflage 1882), der von 1874 ab mehrere Jahre Sibirien bereifte, die Goldgräber in den dortigen Minenbezirken.

möglich war, reiche Gewerke zu werden, dann in adelige Verwandtschaft hineinzukommen, waren die Bergleute im Breisgau eine abhängige, besitzlose Masse. (Gothein.) 1491 herrschte im Tiroler Bergbau wegen schlechter Ernte eine große Hungersnot. Schwazer kamen bis Hof im sächsischen Vogtlande, um Korn zu kaufen, da es in Tirol fünf- bis sechsmal teurer war. (Sperges.) Daß damals die Masse der Tiroler Bergleute schwer Hunger gelitten hat trotz sehr reichen Bergesens, reicher Gewerke, prächtiger Bauten usw., versteht sich am Rande. Die schwerwiegende Ummwälzung in den Verhältnissen der Knappen, die Zanssen anführte, entsprang in erster Linie den Veränderungen der Produktionsbedingungen. Kriegswirren, in ihrem Gefolge miserable oder gar keine Brotfornern, schlimme Hungersnöte, Erschütterungen des ganzen Erwerbslebens durch die jahrzehntelangen politisch-religiösen Kämpfe halfen freilich kräftig mit, die Knappen unter die Fuchtel der kapitalistischen Gewerke und der abgabenlüsternen Regalherren zu bringen, das heißt die Arbeitenden völlig von der Gnade oder Ungnade der Genießenden abhängig zu machen, gewissermaßen einer neuen Hörigkeit zu unterwerfen. Aber wir haben trotz möglichst sorgfältiger Prüfung aller zugänglichen Quellen nicht den Eindruck gewonnen, daß die materielle Lage der Knappen vor dem sechzehnten Jahrhundert im allgemeinen eine günstige gewesen wäre.

Wenn etwa der „häufige Weingenuß“ der Knappen als ein Merkmal ihres Wohlstandes gelten soll, so muß man doch auch bedenken, daß der deutsche Weinbau sich im Mittelalter über weit größere Landstriche erstreckte, als die heutigen deutschen Weinbaugebiete umfassen. Damals wurde viel Weinbau getrieben auch in der Grafschaft Stolberg am Harz, bei Aschersleben, Bernburg, Schöningen, Merseburg, Hildesheim, Goslar, im Mansfeldischen, bei Brandenburg, in der Grafschaft Meissen, bei Braunschweig, Hörter, Stendal, sogar in Mecklenburg usw. Der Wein war damals ein Volksgetränk, wie heute auch noch der ärmste Tagelöhner im Rheingau und an der Mosel täglich seinen Schoppen Wein trinkt. Die alte Redensart, beim Bergbau würde selten einer reich, aber viele blieben arm oder verarmten, bürgt allein genügend dafür, daß die zahlreichen Berichte von üppigen Schwelgereien und reicher Luxusentfaltung in den Bergwerkssorten nur auf einen kleinen Volksteil, die reich gewordenen und altbegüterten Gewerken, bezogen werden dürfen. Womit nicht gesagt sein soll, daß keinesfalls die „ganze Knappschafft“ gelegentlich fette Schmausereien und große Trinkgelage veranstaltet hätte. Gewiß hat sie das getan, gewiß haben glückliche Finder zeitweilig gelebt wie jener arme Schlucker, der plötzlich das große Loß gewann und nun in Saus und Braus schwelgte. Man errichtete sogar eigens Trinkstuben für die „ganze Knappschafft“ zur „Erhaltung der Zucht, Ehre und geselligen Einigkeit mit einem ehrbaren Wandel“, sah sich seitens der „Ältesten“ auch öfter genötigt, die Mengen der erlaubten Speisen und Getränke vorzuschreiben, um „wüster Böllerey“ vorzubeugen. Aber das ist doch kein untrügliches Anzeichen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Masse des Bergvolkes. Außerdem sind Verbote der „Böllerey“ durchaus nicht selten auch noch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ergangen; so zum Beispiel in der Schemnitzer Bergordnung von 1575, worin das Baden von

mehr als „über vier Tisch Hochzeitsleut“, das viele Zutrinken usw. unter-
 sagt wurde. Danach könnte man annehmen, um jene Zeit seien die Schem-
 nizer Bergleute besonders gut situiert gewesen; was aber unabweisbar ist.*
 Der freie Knappe war eben ein fröhlicher Gesell. Nach harter Arbeit
 begab er sich gern zu frohen Festen mit Becherklang, „süßer Minne“, Zither-
 schlag und Tanz. Wenn auch der nächste Tag ein „blauer Montag“ oder
 eine „Bierschicht“ wurde, was lag daran?! Das Versäumte war bald
 überreichlich eingeholt, wenn Bergmannsglück lächelte — und überdies: Die
 Nähe des Bergmannssterbens machte den Knappen zwar nachdenklich
 gestimmt, ließ ihn aber auch gelegentlich den Lebensübermut hochschätzen!
 Die „Bergreihen“ bieten oft ein wunderliches Stimmungsgemisch von über-
 sprudelnder Genußsucht und banger Todesfurcht. Aus den gelegentlichen
 geselligen Zusammentünften gingen die dauernden Vereinigungen der Knap-
 pen hervor.

Die Anfänge sind, wie gesagt, verhüllt, man muß sie aus späteren Ur-
 funden konstruieren. Religiöse Beweggründe spielten eine große Rolle.
 Die alte Vereinigung der Siegerer Stahlhämmer, deren Verwandtschaft
 mit den Eisensteinberg- und Hüttenleuten natürlich gegeben war, ist eine
 dem heiligen Kreuz geweihte Bruderschaft gewesen; sie spendete der Nikolai-
 kirche jährlich eine Kiste mit Kerzen, beteiligte sich korporativ an den kirch-
 lichen Prozessionen usw. und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen
 lesen. Auch die nichtstädtische Zunft der Messelbläser und Hammerschmiede
 im Siegerlande war dem heiligen Kreuze geweiht. Von der inneren Ver-
 fassung der Genossenschaft der Eisensteinbergleute erfahren wir nichts
 Bestimmtes. Die süddeutschen Knappenvereinigungen bewiesen ihren kirch-
 lichen Sinn besonders stark in Stiftungen an Kirchen und Klöster, ebenso
 die böhmischen, aber auch die sächsischen und schlesischen. Vielsach besaßen
 die Knappenvereine eigene Altäre in den Kirchen, errichteten auch selbst
 Kapellen auf dem Berge und besoldeten eigens Prediger. (Im schlesischen
 Löwenberg bestand eine alte Bruderschaft oder „Zeche“ „zur silbernen Hacke“,
 weil die Mitglieder als Abzeichen ein silbernes Hächchen trugen.) Von selbst
 wuchsen den religiösen Bruderschaften auch die Erledigung der sehr welt-
 lichen Berufsangelegenheiten zu. Wer hätte das Bergrecht denn besser
 „weisen“, die Urteile zweckentsprechender „finden“ können als die in der
 Bruderschaft vereinigten Knappen? Wo waren die bergsachverständigen
 Bürgermeister, Ratshmitglieder, Gerichtsschöffen, auch die Bergmeister sorg-
 fältiger auszuwählen als innerhalb der „ehrbaren Bruderschaft“? Ihr ge-

* In der nach einem mittelalterlichen Muster getreu aufgebauten Zechen-
 Bestube des AltertumsMuseums in Freiberg lasen wir eine bergamtliche Be-
 kanntmachung vom 22. Dezember 1788 (!) gegen die „Unmäßigkeit“ im Essen
 und Trinken, gegen „Kleiderpracht und Schuldenmachen“; es wurde den Berg-
 leuten, die diese Bekanntmachung nicht beachten würden, Abzug eines Wochen-
 lohnes, endlich Ablegung angedroht. Sollte das auch ein „Beweis“ für die üppige
 Wohlhabenheit der Knappen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sein? In
 derselben Bestube hängt aber auch ein Aushang, datiert vom 19. Februar 1791,
 worin den Bergleuten und ihren Familien billige Brotkornlieferung angekündigt
 wurde. Solche Lieferungen sind gewöhnlich Zeugnisse für eine sehr bedürftige
 Lage der betreffenden Bergwerksbevölkerung.

hörten ja alle „ehrlichen“ Berg- und Hüttenknappen, vielfach die Berg- und Hüttenverwandten, ehrenhalber auch häufig der fürstliche Bergherr an, wenn er nicht als mitbauender Gewerke beitrtrittsberechtigt oder verpflichtet war. Wenigstens ursprünglich wird der erwachsene männliche Teil des Bergvolkes, vielleicht mit Ausnahme der „unehrlich Geborenen“, der wegen gemeiner Verbrechen Bestraften usw., ganz unter den Begriff die „gemeine Knappschafft“ gefallen sein. Unterscheidungen innerhalb des Bergvolkes begegnen wir später. In Böhmen, schrieb Mosch, wurden „die für die Hütten arbeitenden Köhler mit zu den Bergleuten gerechnet. Sie machten eine besondere Zunft aus, hielten ihre Versammlungen zu Prziбраm.“ Der Rahmen für eine festere Berufsvereinsbildung war leicht gegeben.

Ob der Schladminger Bergbrief von einer geschlossenen Korporation — wir würden heute sagen: dem Knappenverein — gewiesen worden ist, geht nicht deutlich aus dem Brief hervor. Daß er von der Gesamtheit der Knappen — „Knappen gemeiniglich“ — beschloffen wurde, steht fest. Wir dürfen aber bestimmt annehmen, daß es um die fragliche Zeit in den (heute österreichischen) Alpenländern nicht mehr an Knappenorganisationen fehlte. Von ihnen aus werden die bergrechtlichen Weisungen und Urteile ergangen sein. Die Vereinigungen der alten Knappen sind danach als die engeren Geburtsstätten der gemeinrechtlichen montanistischen Grundsätze zu betrachten.

9. Ursprung, Einrichtung und Tätigkeit der Knappschafftskassen.

Diesen Gebilden des genossenschaftlichen Geistes des Bergvolkes müssen wir besondere Beachtung schenken. Ihre Namen wechselten mit ihrem Hauptzweck. Anfänglich gesellige Vereinigungen mit wohl vorwiegend religiös-wohltätigen Absichten, wurden aus den „Brüderschaften“ wirtschaftliche Bündnisse der Knappen, stellenweise mit Unterstützungseinrichtungen ähnlich den modernen Arbeitergewerkschaften, später, unter dem dirigierenden Einfluß der landesherrlichen Bergbehörde, ausschließlich Versicherungsinstitute für bedürftige Knappschafftsmitglieder und ihre Familien. Die letzte Periode fällt mit der Entwicklung einer zahlreichen Lohnarbeiterklasse zusammen und wird besser weiter unten behandelt.

Die Geschichte dieser „Brüderschaften“, „Bruderladen“, „Knappschafftsvereine“ oder, wie sie heute in Deutschland gewöhnlich genannt werden: Knappschafftskassen,* muß auch um deswillen eingehend besprochen werden, weil diese Vereine im Laufe der Jahrhunderte allmählich zu Knebelungsinstituten für die Bergarbeiter umgestaltet wurden — zu einem „Bergmannsfluch“, sagten die sächsischen Bergleute auf ihrem Delegiertentag am 20. September 1874 in Zwickau —; und weil sich die Feinde einer gründlichen Knappschafftskassenreform krampfhaft bemühen, die eigentlichen Schöpfer dieser uralten Unterstützungsvereine in die tiefste Versenkung verschwinden zu lassen. Es soll in Vergessenheit gebracht werden, daß die Knappen selber vor vielen Jahrhunderten den Grundstein für die in vielfacher Hinsicht sozialpolitisch vorbildlich gewordenen Bruderladen oder

* In Österreich heißen sie noch immer Bruderladen.

Knappschafstskaffen gelegt haben. Die heutige Generation soll nicht wissen, daß gerade auf dem Gebiete des Knappschafstskaffenwesens eine folgenschwere Entrechtung und Enteignung der Knappen verübt worden ist. Wir wollen deshalb im folgenden zeigen, wer die Ehre für sich in Anspruch nehmen darf, der eigentliche Begründer des in seinem Kern vortrefflichen Knappschafstskaffenwesens zu sein.

Die Tatsache, daß sich die Knappen ungehindert organisierten schon zu einer Zeit, als das Vereinigungsrecht allgemein für das „gemeine Volk“ nicht galt — richtiger gesagt: nicht mehr galt —, kennzeichnet ebenfalls ihre außerordentliche soziale Stellung. Wann und wo in Deutschland der erste Vorläufer unserer Knappschafstskaffen entstand, ist nicht feststellbar. Aber es muß sehr viel früher, als darüber Urkunden melden, geschehen sein. Die Rutenberger Bergordnung von 1585 sagte nämlich, von alters (!) her seien hier „unterschiedliche Knappschafsten der Bergleute“ gewesen. Die Bergordnung für St. Joachimsthal von 1518 erwähnt noch keine Bruderkasse oder Knappschafstskasse. Dennoch muß eine derartige Vereinigung bestanden haben, denn ihrer wurde während des großen Streiks 1525 ausdrücklich gedacht; ihre Mitglieder erhielten besondere Rechte verliehen. In Reichenstein in Schlefien bestand „bereits von Anbeginn des Bergbaues daselbst“ (er blühte 1474 bis 1526) für die Unterhaltung von „armen, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern“ eine Knappschafstskasse, in welche jede Gewerkschaft von Grube und Hütte von jedem Gulden, welchen sie der Knappschafst an Lohn zahlte, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Aber diese Knappschafstskasse (woraus auch die Kosten für Pfarrer und Kirche bestritten wurden) führten die ältesten Häuer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworene abnahmen. (Steinbeck.)

Man nannte auch die Gesamtheit der Bergarbeiter schlechtthin „Knappschafst“, daher der Ausdruck: „. . . welchen sie der Knappschafst an Lohn zahlte. . .“ Vermutlich, meint Neuburg, habe schon 1188 Kaiser Friedrich I. einer Bruderschaft in Goslar, die Kranken- und Sterbegeld gewährte, ein Privileg verliehen. Sie scheint damals bereits längere Zeit existiert zu haben; es hieß in der Urkunde, sie habe „mehr als 30 Jahre vor unserer Zeit“ bestanden. Daß diese Bruderschaft eine speziell berg- und hüttenmännische war, ist nicht nachweisbar, jedoch nicht ausgeschlossen. Erst 1476 erließ der Rat von Goslar die Bergordnung für den Rammelberg, die auch vorschrieb, jeder, der Samstags seinen Wochenlohn hole, solle einen „scherf“ (Scherflein, Pfennig, Büchsenpfennig) geben. Erst 1539 erging die erste Knappschafstskassenordnung für den Rammelsberg, wohl die älteste deutsche überhaupt. Zwar soll die in lateinischer Sprache 1300 erlassene Rutenberger Bergordnung schon von einer „geregelten Knappschafst“ (Simon) gesprochen haben, aber sie hat jedenfalls keine eigentliche „Knappschafstskassenordnung“ enthalten. Achenbach, der doch die Rutenberger Bergordnung von 1300 genau kannte, bezeichnete die eben genannte Rammelsberger als die erste deutsche Knappschafstskassenordnung.

Jener Vorgang ist bezeichnend für die älteste Geschichte des deutschen Knappschafstskassenwesens. Ohne Zweifel „ordnete“ der Goslarer Rat die Verfassung einer älteren Hilfsvereinigung oder auch mehrerer solcher älterer Genossenschaften von Berg- und Hüttenleuten. Vielleicht ging der Ursprung

jener wohltätigen Vereine auf die erwähnte Bruderschaft von 1188 zurück. Warum keine „Protokolle“ vorliegen? Damals war das Schreiben eine sehr selten gekannte und noch seltener geübte Kunst. Die Genossen und Brüder führten eben keine Sitzungsprotokolle, besaßen höchstwahrscheinlich nicht einmal schriftlich abgefaßte Statuten. Wie schwer ist es doch heute noch, über bestimmte Episoden der Bergarbeiterbewegung, wenn sie auch nur einige Jahrzehnte zurück liegen, zuverlässiges Material zu bekommen! Darum ist es durchaus kein Wunder, daß wir von dem Entstehen und dem Leben der ältesten Bruderladen so gut wie gar keine sicheren Nachrichten besitzen.

In den ältesten „Bergwerksstatuten“, Bergfreiheiten und Bergordnungen war von einer Knappschaftsordnung noch keine Rede. Der Schladminger Bergbrief von 1408 nannte noch keine Büchsenkasse oder dergleichen. Die große Salzburger Bergordnung von 1477 und die wichtige bayerische Bergordnung für Rattenberg von 1477 redeten gleichfalls noch nicht von solchen Einrichtungen. Die Erklärung hierfür liegt nicht fern: Die ältesten Vorläufer unserer Knappschaftskassen waren rein private Vereine der damals vorwiegend wirtschaftlich selbständigen Einspänner, Gesellen, Gewerke und Lehnschaffter. Neben den zeitgemäßen religiös-kirchlichen Veranstaltungen pflegten die Bruderschaften die gemeinschaftlichen wirtschaftlich-politischen Angelegenheiten der Mitglieder zu beraten und zu beschließen. War auch die Mehrzahl der Genossen nicht vermögend, so hatte sie doch wohl ein wenn auch bescheidenes Auskommen. Große Massenarmut war kaum vorhanden, wenn nicht gerade besondere Unglücksfälle, wie Mißernten, epidemische Krankheiten (Pest), Grubenkatastrophen usw., das wirtschaftliche Gleichgewicht in den Haushaltungen störten. Für diese Fälle hatten die „Brüder“ nach Möglichkeit Vorsorge getroffen, sei es durch regelmäßige oder gelegentliche Sammlungen für die notleidenden Genossen. Um diese Zeit hatte sich noch keine erkältende Klassencheidung herausgebildet. Auch die entlohnten Hilfsarbeiter, Knechte und Jungen, gehörten mehr oder weniger mit zu der Bruderschaft, wenn auch vielleicht nur als passive oder minderberechtigte Mitglieder. Wie damals das Bergvolf seine Angelegenheiten überhaupt ohne fremden Eingriff regelte, so auch die brüderliche Unterstützung notleidender Mitglieder der Gemeinde. Daher erfahren wir aus jener Periode gar nichts, wenig oder nur Undeutliches von der genossenschaftlichen Hilfsätigkeit innerhalb des Bergvolkes. Sie war noch keine öffentliche Angelegenheit. Dazu kam die schon hervorgehobene Schreibunsfähigkeit und -unlust.

AnderS wurde die Sache mit dem Auskommen einer zahlreichen Lohnarbeiterklasse. Der Lohnarbeiter war wegen seiner gewöhnlichen Besitzlosigkeit mehr oder weniger der bitteren Not preisgegeben, sobald ihn Betriebsunfälle oder innere Krankheiten verdienstunfähig machten. Die Hinterbliebenen solcher Verunglückten standen ohne Existenzmittel da. Je größer die Zahl der Lohnarbeiter wurde, um so schwerer konnten die einzelnen Lohnherren, die ja häufig noch selber als Gewerke mitarbeiteten und oft kaum die hohen Abgaben an den Regalherren erübrigten, ihren verdienstunfähigen Arbeitern zu Hilfe kommen. Oder auch die Unternehmer weigerten sich ihrer sozialen Pflichterfüllung. Es entschied indes wesentlich doch der Grad der freiwilligen gegenseitigen Hilfsbereitschaft und das jeweilige Vermögen der einzelnen oder ihrer Bruderschaften darüber, wie lange das Unter-

stützungswesen private Veranstaltung blieb. Daraus erklären wir uns die auffallende Tatsache, daß auch manche wichtige Bergordnungen aus dem späten Mittelalter noch keine Büchsenkassenvorschriften enthielten, obgleich an der Existenz einer namhaften Lohnarbeiterschaft in den betreffenden Bezirken nicht gezweifelt werden kann.

Sehen wir uns nach den Salinenarbeitern um. Unter den Salzwirkern müssen gemäß ihrer eigenartigen wirtschaftlich-politischen Stellung schon sehr frühzeitig Innungen und Brüderschaften entstanden sein, die sich in der Folge gleich den Knappschaften der Bergleute weiterentwickelten. Ursprünglich eine einzige „Salzwirkerbrüderschaft“, zerfiel diese Genossenschaft mit dem Erstarken der kapitalistischen „Pfännerschaft“. Nun sonderten sich die Pfännerschaftsherren von den Lohnarbeitern. Diese bildeten Sonderbrüderschaften. Aber oft „erforderte das Standesbewußtsein“ auch eine Scheidung der „gelernten“ von den „ungelernten“ Arbeitern. Wann die Hallenser Salzwirkerbrüderschaft entstand, ist ungewiß, aber sie bildete schon 1525 ein geschlossenes Korps „seit alters“, und 1509 bestand eine Brüderschaft der Bornknechte vom Gutjahrsbrunnen; sie war rein kirchlichen Charakters. Bezeichnenderweise hieß die früheste bekannte Unterstützungseinrichtung der Hallenser Salzknapen der „Armenbeutel“! Er wurde teils durch bestimmte Salzabgaben (Gerente), teils durch gewisse regelrechte Geldeinkünfte gespeist und diente „überwiegend zur Unterstützung armer Männer und Weiber des Tales“. (Dieser „Armenbeutel“ wurde 1790/91 vom preußischen Fiskus, der in dieser Zeit die Salinen in eigene Verwaltung übernahm, in eine Knappschaftsklasse für die alten, arbeitsunfähigen Sieder, ihre Witwen und Waisen, für Arme und Kranke, denen man ärztliche Hilfe, Arzneien und Begräbniskosten bezahlte, umgewandelt.) Die ältere Brüderschaft war aber mindestens bereits 1474 in die Brüche gegangen, denn in diesem Jahre standen die Salzsieder gegen ihre Lohnherren (Pfännerschaft) in einem heftigen Lohnkampf!

Inzwischen war, hier früher, dort später, das frühere patriarchalische Verhältnis zwischen Lohngeber und Lohnnehmer durch das Eindringen lediglich finanziell an den Betrieben interessierter Gewerke, die nach und nach die Oberhand erhielten, aufgelöst worden. Die Lohnarbeiter bildeten nun unter sich Knappschaftsvereine mit Unterstützungseinrichtungen für bedürftige Kameraden und die Hinterbliebenen Verstorbener. Aber die Besitzlosen waren jeweils nicht imstande, der durch unglückliche Ereignisse vermehrten Zahl der Armsten dauernd unter die Arme zu greifen. Diese Fürsorge mußte deshalb eine öffentliche Rechtsangelegenheit werden. Um diese Zeit war auch die Macht der Landes- und der Regalherren allmählich so stark geworden, daß sie, wie wir es oben geschildert haben, reglementierend und „ordnend“ in die Bergwerks- und Hüttenbetriebe eingriffen. Die landesherrlichen Bergordnungen ergingen. In einigen derselben wurden auch gleich hinsichtlich der Fürsorge für verunglückte Bergleute die gleichen oder ähnliche Vorschriften erlassen wie in der unten zitierten Bergordnung des Herzogs von Braunschweig. Damit wurde der Gesamtheit der Bergbauunternehmer die Verpflichtung einer Unfallentschädigung auferlegt. Jedoch war damit den innerlich erkrankten Arbeitern und ihren Familien, war auch den über die Entschädigungsbezugszeit hinaus arbeitsunfähigen

Verlehten, war ferner den invalide Gewordenen und den Angehörigen der tödlich Verunglückten nicht dauernd geholfen. Das mußte die um Notzeiten bangenden Berg- und Hüttenarbeiter bewegen, eine zeitgemäße Neuordnung ihres Hilfskassenwesens anzustreben. Darum erfahren wir gerade aus Goslar, wo mit am frühesten eine umfangreiche Lohnarbeit organisiert war, daß dort die Knappen eine neue „Aufrichtung“ der Knappschäftsordnung forderten und daß der Stadtrat, als Bergherr, dem Verlangen 1539 stattgab. Soweit wir sehen, entstanden die ältesten deutschen Knappschäftsreglements der Landes- und Bergherren im sechzehnten Jahrhundert. Das war eben die Zeit, in der die Landesherren allgemein begannen, systematisch in die Bergbauwirtschaft einzugreifen. Die grundlegenden Bergordnungen sind in diesem Jahrhundert erlassen. An der stellenweise schon sehr zahlreich gewordenen Klasse der Lohnknappen konnten aber die Verfasser der Bergordnungen um so weniger vorübergehen, als ja auch die Arbeitsvertragsverhältnisse den kapitalistischen Betriebserfordernissen entsprechend reglementiert werden sollten. Also zog man auch die Reglementierung der „Büchsenkassen“ in die Bergordnungen ein. Sie wurden dadurch eine öffentliche Angelegenheit. Jetzt erst erscheinen die sehr viel älteren Hilfsvereine der Knappen im Lichte der Geschichte. Aus freiwilligen wurden Pflichtbeiträge, aber die Kassenleistungen blieben noch unbestimmte. Die Unterstützungsberechtigten mußten regelmäßige „Büchsenpfennige“, die Berg- und Hüttenunternehmer eine gewisse Pauschalsumme oder den Ertrag der „Knappschäftssteuer“ beisteuern oder wurden zu sonstigen Abgaben an die Büchsenkassen verpflichtet. Die Verwaltung der Büchsenkassen blieb immer noch vorwiegend ein Recht der Knappen, die sich ihre „Ältesten“, „Vorsteher“, „Vormünder“ usw. wählten. Je weiter das Reglementieren der Industrie seitens der Landesherren um sich griff (Direktionsprinzip), desto mehr verdrängte der landesherrliche Bergbeamte auch die Knappen aus der Verwaltung der Knappschäftskassen. Von einer nennenswerten Einflusnahme der privatkapitalistischen Unternehmer auf die Kassenverwaltung war aber im ganzen Mittelalter keine Rede! Eine sozialpolitisch außerordentlich wichtige Tatsache. —

Daß die Knappschäftskassen ihre Entstehung der freiwilligen Hilfstätigkeit der alten Knappen verdanken, gestand selbst der Bergmannsfreund (Jahrgang 1871), jenes Organ der Saarbrücker Bergwerksverwaltung, welches seine Hauptaufgabe in der Erziehung einer geistig unselbständigen, willfähigen Bergarbeiterschaft erblickt, zu, indem es, gestützt auf Achenbach, schrieb:

„Schon in den ältesten Urkunden finden sich die ‚Knappschäften‘ erwähnt. Zunächst waren es die Knappen eines einzigen Bergwerkes, eines Dorfes oder einer Bergstadt, dann diejenigen einer ganzen Gegend, die sich vereinigten, um sich gemeinsam nach außen sowohl wie gegen die Gefahren des Berufs zu sichern und sich gegenseitig Freunde zu sein in guten wie in bösen Tagen, in Freud' und Leid, über und unter Tage.“

Dieses Zeugnis ist besonders beachtenswert mit Rücksicht auf die Qualität des Zeugen. Ein unparteiischer Forscher, Karl August Tolle, hat über den Ursprung der Oberharzer Knappschäftskassen folgendes ermittelt:

„Aus der ältesten Zeit des Oberharzer Bergbaues, von seinem Beginn um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zu seinem durch die Pest im Jahre 1348 verursachten Daniederliegen sind uns keine Nachrichten über Vereinigungen der Bergleute, die eine gegenseitige Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit bezweckten, bekannt.* Auch die landesherrliche Gesetzgebung deutet darauf hin, daß man in dieser Zeit das Institut der Knappschaftsklassen noch nicht kannte. ‚Jura et libertates silvanorum‘ (Rechte und Freiheiten der Hüttenbetreiber) vom Jahre 1271 enthalten keine Bestimmungen, die das Vorhandensein solcher Klassen zur Voraussetzung hätten.

Erst nach Wiederaufnahme des Bergbaues zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts treffen die in den drei politisch voneinander getrennten Bergbaubezirken des Oberharzes — dem Andreasberger (Grafschaft Hohnstein), dem Klausthaler (Grubenhagen) und dem Zellerfelder Revier (Braunschweig) — erlassenen Bergordnungen übereinstimmende Anordnungen zur Unterstützung beim Grubenbau verunglückter Bergleute.

Der in diesem Sinne niedergeschriebene Artikel 105 der von Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig für die Bergwerke bei Gittelde im Grunde usw. Donnerstag nach Witte 1524 publizierten Bergordnung bestimmt:

„Und so ein Arbeiter in der Gruben oder anderer dergleichen Arbeit an Gliedmassen, Arm- oder Beinbrechen oder dergleichen Fällen, Schaden nimmt, so soll demselben von der Zechen, ob die sündig, acht Wochen sein Lohn und sein Arztgeld folgen; aber an anderen Gruben, die da nicht sündig, sondern mit Zubuße erbauet werden, die sollen dem Häuer vier Wochen sein Lohn und dergleichen das Arztgeld reichen.“

Die Gräflich Hohnsteinsche Bergordnung vom Jahre 1528 enthält diese Bestimmung für die Bergwerke zu St. Andreasberg mit dem nämlichen Wortlaut. Dasselbe gilt hinsichtlich der verbesserten und erweiterten Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmann, Lautenthal und Zellerfeld vom 1. Januar 1550 (2. Teil, Artikel 82) mit der Einschränkung, daß hier an Stelle ‚und anderer dergleichen Arbeit‘ gesetzt ist: ‚und anderer der Gewerken Arbeit‘. Es ergibt sich diese Änderung aus dem Übergang des Bergbaues vom Landesherrn auf die Gewerken. . . .

Aus der Initiation (eigenem Antrieb, selbständigem Vorgehen!) der Bergleute wurde, da ihnen das nicht genügte, im sechzehnten Jahrhundert eine Organisation des Unterstützungswesens im primitiven (einfachen) Umfang durch Bildung von Knappschaftsklassen angebahnt. . . . Sie trugen anfangs ausschließlich den Charakter von Privatinstitutionen; die Bergbehörden übten zwar das Obergewalt über die Klassen aus, kümmerten sich jedoch um die innere Verwaltung derselben wenig oder gar nicht. Diese standen vielmehr dem von der Knappschaft (also den Arbeitern!) gewählten Knappschaftsältesten und seinem Stellvertreter, dem ‚Jüngsten‘ der Knappschaft zu.“

* Vergleiche man dazu, was wir weiter oben nach Neuburgs neueren Forschungen über Goslar ausgeführt haben.

Hier beobachten wir die besprochene Entstehungsurfsache der Knappschaflichen Neuorganisation ziemlich deutlich. Über den Mansfelder Knappschafstvereins hat Dr. H. Pitschke-Hettstedt ein sehr unternehmerfreundliches Schriftchen veröffentlicht. Aber auch er nennt die Knappen als die eigentlichen Schöpfer des Knappschafstwesens; er schreibt:

„Die Entstehung des Mansfelder Knappschafstvereins ist auf die in früherer Zeit gegründeten Büchsenkassen, Begräbnisvereine und Bruderladen zurückzuführen und dadurch eng verknüpft mit dem Bergbau im Mansfelder Lande überhaupt. Sämtliche Verbände der Art sind aus kleinsten Anfängen entstanden zur Zeit, als der Bergbau noch selbst im Anfang war, und offenbar wie alle derartige Unterstützungsvereine zunächst von den Leuten selbst gegründet, welche der eigenen Not zu steuern gezwungen waren, wie sie infolge von Krankheit, Unglücksfällen und Alter bei dem Bergbau häufiger vorkommen als bei anderen Beschäftigungen. Wenn nun auch die alten Chroniken, welche uns von der Entstehung des Mansfelder Bergbaues Meldung machen, nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert der Bruderladen und Büchsenkassen Erwähnung tun, während bekanntlich die Entstehung des Mansfelder Bergbaues (Kupferberg) ans Jahr 1199 zurückreicht, so ist doch anzunehmen, daß schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wenigstens Büchsenkassen auf den Hütten des Mansfelder ‚Berges‘ bestanden haben. Darauf weist nicht nur hin, daß im Jahre 1477 bereits ‚die Hüttenordnung‘ von den Mansfelder Grafen, den damaligen Herren der Werke, erneuert worden ist, sondern auch das Bestehen des Katharinenstiftes in Eisleben, welches ‚für alte preßhafte und verunglückte Bergleute‘ bestimmt war und zum Teil von den ‚Büchsenpennigen‘ der Bergleute erhalten wurde, läßt darauf schließen, daß lange vor seiner Gründung, die ins Jahr 1320 fällt, unter den Bergleuten Vereinigungen zu gegenseitiger Hilfeleistung bestanden. Es ist wenigstens anzunehmen, daß in jener alten Hüttenordnung, deren Text verloren gegangen, wie in den anderen bekannten derartigen Schriften ein Passus vorhanden gewesen sein wird, welcher die Einsammlung von Büchsenpennigen zur Unterhaltung verunglückter und kranker Bergleute, Witwen und Waisen angeordnet hat, und daß erst die Notwendigkeit, derartige Personen in einem Hospital unterzubringen, zur Gründung des Katharinenstiftshospitals geführt hat.“

Daß ihre Ahnen die eigentlichen Gründer des Mansfelder Knappschafstvereins gewesen sind, davon merken die Mansfelder Knappen, wenn sie heute mit „ihrer“ Knappschafstklasse zu tun bekommen, nichts mehr. — Dank den Veröffentlichungen des Freiburger Altertumsvereins, vorzüglich denen seiner Mitglieder Verlagsbuchhändler Gerlach und Bergamtsrat Wappler, sind wir über die alten knappschafstlichen Bruderschaften im sächsischen Erzgebirge am besten unterrichtet. Heinrich Gerlach schilderte wie folgt die Entstehung der Freiburger „Brüderzeche der Knappschafst“:

„Sehr bald nach Erfindung des Freiburger Bergbaues fühlten seine ersten Bearbeiter die Notwendigkeit, nicht nur in ihren bergmännischen Berrichtungen mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Gedanken, sondern auch in Störungen und Bedrängnissen ihres Berufs und in den vielen

über dem Leben des Bergmanns schwebenden Gefahren sich gegenseitig mit Rat und Tat als redliche Brüder und Gefährten ein und desselben Lebensweges beizustehen. Für solche Zwecke entstand ein eigenes, auf Redlichkeit und Tugend gegründetes Bündnis. Dieser im wesentlichen noch jetzt unter der allgemeinen Bezeichnung ‚Knappschaft‘ bestehende Bund führte anfangs den Namen ‚Die löbliche Bergwerksverbrüderung‘ oder ‚Die Häuerzeche‘ oder ‚Die Brüderzeche der Knappschaft‘. Das Wort Zeche war nämlich ehemals gleichbedeutend mit Vereinigung, Versammlung, Gesellschaft. (Ursprünglich bezeichnete das Wort ‚Zeche‘ nur den Versammlungsort der Bergleute zum Anfahren; es fand sich aber bald, daß die Steiger hier auch Bier schänkten, wodurch dann ‚Zeche‘ eine andere Bedeutung annahm.) Mitglieder werden konnten die Berg- und Hüttenbeamten, die Häuer und Schmelzer, aber auch die Bürger von Freiberg, so Gewerken waren und mit der Knappschaft hielten. Auch Landesherren traten bei. Nicht zugelassen wurden ‚unehentlich Geborene oder wer unehrlich gehandelt‘; auch konnten ‚die Handwerker nicht alle zugelassen werden‘. Die Versammlungen, in feierlicher Weise, wurden früher alle Jahre, später alle zwei, drei oder fünf Jahre abgehalten. Sie nahmen neue Mitglieder auf, hielten Rechnung über die Unterstützungskassen, ein Ehrengericht über die Mitglieder ab und ergötzten sich an frommen Gesprächen über den Bergbau.“

Die Knappschaftsvorsteher waren „der Bergmeister, die Geschworenen, vier Zechmeister und zwölf Älteste“. Hinsichtlich der Beiträge und Leistungen galt: Es wurden Büchsenpfennige gesammelt, „teils von gemeinen Bergleuten, unter welchen ein jeder wöchentlich drei Pfennig vom Bohne inne lassen muß, teils von Gewerken der Ausbeutzechen, die quartalliter etwas dazu beisteuern. Man pflegt auch den Vorteil vom Eisensäge, Körbensäge und Karrenhandel, so von der hohen Landesobrigkeit vergünstigt ist, dazu zu nehmen, und es wird hiervon den armen Bergleuten, welche auf dem Bergwerk Schaden gelitten haben, zu ihrer besseren Unterhaltung oder zum Begräbnis, ingleichen denjenigen, deren Eltern und Vorfahren dem Bergwerk treulich gedient haben, jede Woche ein gewisses Almosen ausgespendet, wie es der Bergmeister, Geschworene, Zechmeister und Älteste der Knappschaft einträchtig erkennen.“ Die Knappschaftsregister sind erst seit 1503 ordentlich angelegt und in die Knappschaftslade gelegt worden. Für die Hüttenarbeiter bestand eine besondere Hüttenknappschaft.

Die Mitteilungen über die Verwaltungsorganisation und das Finanzgebaren der Bruderschaft betreffen augenscheinlich die Zeit einer allerdings noch nicht vollständigen landesherrlichen Reglementierung des Büchsenkassenwesens. Auch die ältesten erzgebirgischen Knappschaftsklassen sind unstreitig ureigene Bildungen des Bergvolkes.

In Goslar gingen 1532 die Knappen anregend vor. Sie versammelten sich dort auf dem Marktkirchhof und beratschlagten, „wie und welchergestalt sie wiederum aufs neue (!) eine Ordnung möchten aufrichten. . .“ Die allgemeine Knappenversammlung als beratende und gesetzgebende Körperschaft wurde einmal wieder einberufen. Ihr entsprach 1539 der Rat durch den Erlaß einer Knappschaftsordnung, nachdem 1536 nochmals Beratungen der Knappen stattgefunden hatten. Diese Ordnung besagte: Jeder Bohne-

empfänger hatte wöchentlich einen Pfennig „in die Büchsen“ zu legen. Von dem „Büchfengeld“ wurden damals erst die Kurkosten (Arztgeld) für Verunglückte gezahlt. Wer kein Büchfengeld zahlte, dem wurde „das talch“ (Talglicht, Talgöl?) vorenthalten, was einer Verweigerung der Einfahrt gleichgekommen zu sein scheint. Die Beitragszahler wählten die „Vormünder“ (Vorsteher, Älteste) der Büchsenkasse. Neuburgs Meinung, diese „Vormünder“ seien Ratsmitglieder gewesen, können wir in Ansehung des Wahlverfahrens nicht teilen. Von den vier Vormündern wählten nämlich die Steiger und Hutleute (Aufseher) zwei aus den „Hauern und Knechten“, diese wieder wählten zwei aus den Steigern und „Hutleuten“. Zu der jährlichen „redenschop“ waren allerdings die Ratsvertreter, die Gewerken und die beiden „predicanten“ (Prediger) einzuladen, damit sie sich über die Einhaltung der Ordnung vergewisserten. Also herrschte damals die Selbstverwaltung der eigentlichen Knappschafts-genossen! Der Kasse flossen auch gewisse Strafgebühren zu; außerdem hatte ihr der Rat ein Haus vor dem Kloster geschenkt und bestimmt, alles Erz, welches beim Transport nach den Hütten vom Wagen fielen, solle zum Besten des Knappschaftshauses (wohl ein Spital) verkauft werden. Die gewährten Unterstützungen sollten nach wiedererlangter Arbeitsfähigkeit an die Büchsenkasse zurückgezahlt werden! Wir haben es hier eben mit den schwachen Anfängen einer geregelten Arbeiterversicherung zu tun.

1503 wurde für St. Annaberg eine Bruderlade errichtet, 1509 existierte eine solche schon in Reichenstein in Schlesien, 1533 schrieb die Bergordnung für Schwarzburg vor: „Zur Erhaltung gemeiner Knappschaft“ solle jeder Arbeiter von seinem Lohn wöchentlich einen Pfennig in die „Knappschafts-Büchse“ tun. Von seinem Bedinge, „so er etwas daran erobert“ (!), solle er pro Gulden sechs Pfennig abgeben: „Davon soll den verderbten Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Haus aufgerichtet, und sofern sich solch Geld erstreckt, an Zinsen gelegt und damit erhalten werden.“

In der Bergordnung für Oypeln, Beuthen, Ratibor usw. vom Jahre 1528 kam der dirigierende Bergherr schon deutlicher zur Geltung. Alle Wochen sollten am Samstag die Schichtmeister, Hutleute, Lehenträger, Wäscher, Rüstler, „die da Arbeiter unter sich haben, in der Ablohnung jedem Arbeiter zwei Heller abhalten, das Geld in einer von dem Bergmeister bewahrten, verschlossenen Lade oder Büchse einlegen, und solch Geld zum Erhalten der kranken Gesellen und anderem gemeinen Nutzen anwenden“. Alle Vierteljahr sei der Obrigkeit Rechnung abzulegen. In Kuttenberg scheinen 1585 Sonderknappschaften für die einzelnen Belegschaftsgruppen bestanden zu haben, denn wir hören von Hauer-, Treiber-, Schmelzer- und Schliemacherknappschaften; wenigstens wählten sie gruppenweise die Ältesten. Diese hatten auf „ehrbaren Wandel und Gottesfurcht“ der Knappen zu achten, wurden vom Obrist-Münzmeister vereidigt. Ihnen war auch das Recht gegeben, zu bestimmten Zeiten (Happlerältesten und Treiberältesten alle vierzehn Tage Sonntags früh) sich nach den Verhältnissen zwischen Betriebsbeamten und Knechten zu befragen, Streitigkeiten zu schlichten. In Bagatellfällen konnten die Ältesten die Schuldigen mit Gefängnis bestrafen! Schwierige Sachen waren dem Bergamt zu-

ständig. Hier gingen auf die Knappschaftsältesten gewisse früher dem gesamten Bergvolf zustehende richterliche Befugnisse über.*

Von der inneren Verfassung des Rutenberger Knappschaftsvereins um 1585 erfahren wir noch: Sein Einkommen bestand aus landesherrlichen Schenkungen, „Hülfsen“, in nicht angegebener Höhe und wöchentlichen Beiträgen der Arbeiter. Ausgegeben wurden die Einnahmen für Kirche, Schule, Spital und für die „armen Kranken“. Die Ältesten übten die Verwaltung allein unter der Direktion des Obrist-Münzmeisters aus. Über den Beitrittszwang war bestimmt: Wer auf dem Bergwerk „sein Nahrung find“, sollte der Knappschaftskasse beitreten. Tat er es nicht, so sollte er nicht zur Arbeit zugelassen werden! Diese Zwangsvorschrift verrät eine kräftigere Disziplinargewalt des Regalherrn über das Bergwesen. Während die Bergordnung für Schlesien von 1599 noch keine ähnliche Drohung enthielt, finden wir in der Schlesiſchen Bergordnung von 1622 bestimmt: Wer den Büchsenpfennig nicht zahlt, soll keinen Lohn haben! Vermutlich weigerten sich die Betreffenden, einer Zwangskasse anzugehören — so nötig die Beitrittsverpflichtung auch gerade für die sich Weigernden sein mochte —, insolgedessen erging das landesherrliche Gebot, anderen als den beitragszahlenden Knappschaftsgenossen keine Beschäftigung zu geben.

Wegen ihrer bemerkenswerten Begründung, die nebenbei gut über die Zusammensetzung des Bergvolkes zu jener Zeit unterrichtet, und wegen ihrer merkwürdigen Bezugnahme auf die derzeitigen religiös-politischen Kämpfe sei folgender Teil der Urkunde, betreffend die Bergfreiheit für die Stadt Tarnowitz 1599, wörtlich hergesezt:

„Und damit hierinnen der Segen Gottes desto mehr zu hoffen, wenn man sonderlich auch auf Beförderung und Erhaltung der Kirchen und Schulen sieht, und der Armen hierbei nicht vergißt, so soll hinfüro eine gemeine Brüderbüchse angeordnet werden, zu welcher die Gewerken und der Berghauptmann jeder Teil einen Schlüssel haben, darin wöchentlich jeder Gewerke, welcher eine Schicht Ruze baut, einen halben Bagen im Anſchnitt, und der eine halbe Schicht baut, einen Kreuzer, und ein Gedinge- und Lehnhauer samt Haspelknecht, Karn- und Handläufer, Wäscher und alle Arbeiter, so sich bei dem ganzen Bergwerk aufhalten und ernähren, auch sonderlich sämtlich die Berg-Amtleute wöchentlich von ihrer Besoldung einen halben Bagen, die anderen gemeinen Arbeiter, wie gemeldet, wöchentlich zwei Pfennige in obgemeldete Brüderbüchse legen sollen, davon Kirchen und Schulen der wahren Religion, Augsburgischer Konfession, zugetan, von $\frac{1}{2}$ Jahren zu $\frac{1}{2}$ Jahren erhalten werden; desgleichen wenn gefährliche Fälle in Schächten, Stollen und Berggebäuden, wie denn oft geschieht, sich zutruget, dadurch sie zu armen, presthaften Leuten werden, auch wohl gar tot bleiben, und Witib und Waisen hinter sich verlassen, daß demnach solche arme Personen aus gemeldeter Brüderbüchse eine christliche Hülfe und Steuer haben könnten.“

Die Vorschrift, es sollten nur „Kirchen und Schulen der wahren Religion“ von den Büchsegeldern gebaut werden, findet ihre Erklärung in dem

* Eine ähnliche Stellung nahmen die Ältesten in einigen deutschen Knappschaftskassen bis in die Neuzeit hinein ein.

engen Verhältnis der alten Bruderbüchsen oder -laden zur Kirche. Wir erwähnten schon die kirchlichen Stiftungen der süddeutschen usw. Knappen. Die Tiroler bauten gar viele Kirchen und Kapellen, vergaßen auch über Andacht und Gebet die werktätige Nächstenliebe nicht. „Das Bruderhaus (in Sterzing) ist gestiftet für arme, zur Arbeit untauglich gewordene Bergknappen.“ berichtete Sperges. Bei der Vermengung des Bruderladenwesens mit religiös-kirchlichen Einrichtungen konnte auch eine Stellungnahme der Knappenvereinigungen zu den damaligen religiös-kirchenpolitischen Streitigkeiten nicht ausbleiben. Der Gebieter über Tarnowitz tat es zugunsten der „Augsburgischen Konfession“. —

Dank dem Forscherifer Wapplers sind wir in die Lage versetzt, hochinteressante Einblicke in das Vereinsleben der der uralten Freiburger „Häuerzeche“ angehörenden Knappen zu tun. Diese „Altarbruderschaft“ (!), auch „Gefelleschaft der Heuer“ genannt, ist erstmalig für 1400 beurkundet. Damals bestand sie aber schon wer weiß wie lange. 1400 stiftete sie einen „Häueraltar“ in der Liebfrauenkirche zu Freiberg, 1527 gab sie 40 Gulden zur Erhaltung der Jakobikirche; belieh mit ihren Geldern auch Häuser. Alljährlich am Fronleichnamstag wurde die Hauptversammlung, wir würden sagen: Generalversammlung, der Knappschaft abgehalten; später, nach der Kirchenreformation, auf Pfingsten. Eine „wohl vom Jahre 1553 herührende Ordnung dieser Zusammenkünfte, wie überhaupt des Bündnisses und seiner Zwecke“ hat Wappler — leider unvollständig abgeschrieben vom Original — in der Freiburger Bergakademie-Bücherei gefunden und in einer Abhandlung veröffentlicht. Wir drucken die „Ordnung“ unten ab, machen aber darauf aufmerksam, daß sie die Verfassung der Bruderschaft zu einer Zeit regelte, in der längst der landesherrliche Bergbeamte respektive der Rat der Stadt als aufsichtsführende und zum Teil mitverwaltende Obrigkeit aufgetreten war.

Die „Ordnung“ wurde von dem Bergknappschafts-Schreiber der Jahresversammlung wie folgt vorgelesen:

„Nachdem der Allmächtige Ewige und Barmherzige Gott daß Bergwerck alhier zu Freyberg sambt den anhangenden und eingehörigen Bergwercks Ehrung* gar Gnädig und Miltiglich gesegnet, welches neben solchen Seegen Gottes durch gute und nützliche Ordnung da daß Gute befördert und daß Böße gestrafft, zu gedächlichen aufnehmen gebracht, unter welchen Ordnungen auch die Bruderschaft der Häuer Knappschaft alhier zu erhaltung, Zucht und Erbarkeit und aufrichtiger Brüderl. Einigkeit nicht die geringste gewest, und das Bergwerck auch nicht wenig gefördert, daher auch diese Bruderschaft eine Erbare Knappschaft genandt und solchen guten und ehrl. Nahmen zu erhalten haben die Ehrlichen alten Vorfahren diesen gebrauch eine lange Zeit gar strenge gehalten, daß alle Steiger und mit Brüder an hl. Fronleichnamstage frühe in des Bergmeisters Behausung unter ihr Panix zusammen kommen und die Früh-Suppe geßen, und welcher seinen Gewercken untreu befunden oder mit un Ehrl. Weibe Hauß gehalten und mit anderer im Ehr gepflogen oder sonst etwas unehrliches gehandelt darauf einer gescholten,

* Wohl verstümmelt.

und daß sich nicht wie gebührl. hinausgeführt oder aber sich mit Schmä- oder Scheltworten und sonderlich mit Gotteslästerungen in der Brüderschafft eingelassen und hat sich darum nicht vertragen, vor den haben die Zechmeister und Vorsteher der Brüderschafft die Suppe hinweggerückt und haben ihn heißen aufstehen und die Brüderschafft Meyden, um solcher Erbarkeit Treue und guten Ordnung willen haben auch die alten Churfürsten zu Sachsen z. Hochlöbl. Seeliger Gedächtnis solche Brüderschafft auch mit gehalten und da solche Christliche und löbl. Ordnung, da daß Gute gefördert und daß Böse gestrafft, in ein gutes gericht und Nahmen gewachsen, haben die Einheimischen und Fremden Gewercken mit aller Lust und großer Begierde und guten willen daß Bergwerck mit Stölln und andern Haupt Gebäuden gefördert und gebauet, daß auch, wie es an so vielen Alten Zechen als Stölln- Schlacken- und Hüttenstellen anzusehen und abzunehmen, aus vielen und weiten Ländern alhier gebauet worden, Auf daß nun aber zum abscheu der Gewercken und Berg-Leuten kein Zwiespalt unfried widerwillen und Brüderliche uneinigkeit oder unordnung mag erwachsen, damit solche Brüderschafft getrennet, in Verachtung möchte gerathen und diesen Edlen Bergwercke zu Schaden und theils nicht in eine Verkleinerung gesetzt, sondern daß die Continurlich wachsen und zunehmen und rein gehalten, aller Arglist Betrug unrecht Bosheit, wie auch ungerechter eigenuz abgewendet, zum Höchsten sich zu beleißigen, soll es hinführo also gehalten werden in zusammenkunft der Knapschafft und sind der Zeit gehalten worden:

1. Erstlich wird neben den Bergmeister und Geschworenen die Knapschafft mit 4 Zech Meistern und 12 Altesten Ehrlichen unverdatelten Bieder Männern, die sich unvertächtigt treulich und wohl verhalten bestählt und Verordnet mit Gebührlicher Vermahnung und Eydeserinnerung, das Sie dieser Brüderschafft Ehre und guten Nahmen in allen treulich fördern und wohl fürstehen und sollen als Frommen, was Ehrlichen Treuen Biedermännern zustehet und gebühret, mit fernerer Erinnerung, weil dis Bergwerck ist ein Werck vieler Hände, da die etwas Spüren befinden und mercken, das deme etwas zu Schaden Verseumnüß oder Nachteil wolle gelangen, daß sie solches den Ober Berg Amt Leuten unfäumig melden und anzeigen.

2. Wann nun die Brüderschafft also bestält und sich die Zech Meister mit gebührlicher zusage der getreuen vorstehung halber beladen, gehet alsden der Berg-Meister mit etl. Geschworenen vor die Tische der gemeinen mit Brüder oder Büchßen Pfennige getreulich überreichen, dargegen Sie wiederum auch wie sichs gebühret getreulich auslegen und wo die hingehörig geben und berechnen sollen und wollen.

3. Ein Erbarer Rath alhier zu Freyberg und die Knapschafft haben ein Jahr um das andere die Zechen Meister zu ordnen und zu bestätigen, und wen ein Altester oder mehr mit Todt daß Jahr abgegangen, da wehlen der Berg Meister, Geschwornen und Zech-Meister andere, die thut alsden der Berg Voigt und Berg Meister darzu bestätigen und zu untersagen, waß Sie sich der Brüderschafft zu Ehren verhalten sollen.

4. Im Jahr einmahl als auf dem Pfingst Montag und Dienstag pflaget die Gemeine Versammlung der Knapschafft in des Berg Meisters

Behauptung zusammenzukommen und das gemeine Bier und Collation zu halten, daselbst und sonst gar nicht Nimt man Neue Brüder auf und ein jeder begehret, ein Mit Bruder zu werden, läßt durch zwene Männer darum werben und ansuchen, da er nun ohne Tadelhaft Brieffliche Urkandt seiner Ehrlichen Geburth und Ehrlichen Verhalten vorlegt, deme wird gegen erlegung der gebühr der Mit Bruder zugesaget, welcher aber ein Einwohner ist und mit Bürger oder ein hiesig Freybergisch Kindt ist oder in der Nähe wohnet, und hat von Ehrlichen Biederleuthen gute Mündliche Kundschaft seiner Ehrlichen geburth und Ehrlichen verhaltens, die es an Endesstadt außsagen, dieselbigen zeigen, welcher zum wenigsten Zwey oder Drey seyn müssen, werden eingeschrieben, aber doch gleich wohl ehe denn anitzo mit Brüderschaft zugesaget wird, gehet der Berg-Meister nebst den Zechen Meistern vor alle Tische und zeiget mit Nahmen denselbigen den gemeinen Mit Brüdern an mit diesen worden.

Weil diese Brüderschaft Erbar und Rein gehalten sein will, so woll ein jeder solches geträulich bedencken und da ihr gemeiner einer wüste, darum einer billig nicht in dieser Ehrlichen Zunft oder Brüderschaft angenommen werden soll, der soll solches getreulich seinen Pflichten nach anzeigen und nicht verschweigen, da aber einer solches öfflich anzuzeigen bedencken hält, daß soll er den Berg Meister oder Berg Voigt insonderheit anzuzeigen, und wann die Stimmen von allen Tischen gefallen und eingenommen, und keine billige oder ahnsehnliche ver hinderungen fürfallen, hat man die angenommen und hat ihnen der Berg Meister als die Mit Brüderschaft zugesagt mit denen Vermahnenden Worden, daß er in der allen ziemlichen und billigen Sachen der Knapschaft und vornehmlich C. C. Rat allhier und dem Bergwerck getreu und gewerdig seyn wolle und wo er in der Knapschaft und dem Bergwercke untreu oder Schaden zustellen wolte, daß er solches den Verordneten Berg Amt Leuten von Stund an und ungesäumlich ansagen wolle, Solches muß er also mit Hand getreu sein dem Berg Meister angeloben.

5. Der Berg-Meister samt den Geschwornen Zechen Meistern und Altesten der Knapschaft sollen des Jahrs zum wenigstens Vier mahl auf die Quartale oder so oft es die Nothdurfft erfordert, bey einander sein, alle Nothdurfft der Knapschaft wohl bedächtigt und mit guten rath halten, handeln und berathschlagen und ohne Vorwissen und einwilligung der Berg-Amt-Leute nichts neues daß zur üblen nachrede möchte gelangen vernehmlich sein, einer den anderen fleißig hören und keiner dem anderen in seine Rede fallen, noch mit unziehmlichen Geschrey oder ungestümen worten sich einlassen und so einer oder mehr auß den gemeinen Brüdern etwas vorzutragen hat, der soll es mit erlaubnis und mit guter glimpfflichkeit thun, darauf ihn auch guter Bescheidt gefallen soll.

6. Und soll in solchen Versammlung der Brüderschaft keiner den andern mit ungebührlichen Verdrüßlichkeiten groben Schelt oder Lästerworten überfahren oder da einer nichts wider den andern hat, alda nicht Zankt oder hadert austragen oder sonst nichts fürnehmen mit unbescheidenheit, daß den Knapschaft zum Nachtheil oder zur Verkleinerung möchte gelangen, da es aber hierüber geschehen soll, daß verbrechl. theil in gebührende Straffe gezogen werden und was alda einträchtig mit der

meisten stimme ordentlich beschloßen, auch armen Leuten wöchentlich oder sonst zu geben, darbey soll es bleiben.

7. Da auch Fremde Bergleute* oder Hochzeit zu beschicken wären, daß soll anders nicht geschehen es sey den zuvor mit bewilligung der 4 Zechen Meister und zum meisten mit den halben theil der Altesten berathschlagt und einhellig beschloßen, wie zuvor auch ein Gebrauch gewesen, und ist ohne solche bewilligung nichts aus der Lade genommen worden, welche allezeit in des Berg Meisters Behausung wohlverwahrlich enthalten, darzu sind 3 Schlüssel, den einen hat der Berg Meister und die andern Zwen haben die Zechen-Meister, daß also ein theil ohne das andere solche Lade oder Kasten nicht eröffnen kan.

8. Wann nun daß Jahr herum ist, thun die Vier Zechen Meister vor den Berg Amt Leuten, Geschworenen und den 12 Altesten der Knaptschafft Rechnung, darzu Sie die Berg Amt Leute er bieten und fordern, da Sie auch nach gehaltener Rechnung, Sofern die Richtigkeit zu meisten der Berg- Voigt und Berg-Meister unterschrieben und auf daß guter wille, Friede und Einigkeit erhalten werden, gehet wiederum, wann die Gemeinen mit Brüder Versamlet, der Berg Meister Zum wenigsten mit 3 Altesten vor alle Tische und zeigt an, daß die Zechen Meister vor den Berg Amt Leuten, Geschworenen und Altesten ihre Jahr Rechnung über alles einnehmen und Ausgäben der Knaptschafft Erbare undatelhafte und aufrichtige Rechnung gethan.

9. Weil dem Löblich verordnet, daß Sie alle Fährlich uf diese Zeit zusammenkommen, müste nun irgend einer einigen Mangel oder Gebrechen den wolle er alda anzeigen, den man wäre alda beyammen kommen, daß gute zu fördern und daß Böße abzuschaffen, sind nun Gebrechen angezeigt und befunden worden, die hat man so viel wie möglich zu Brüderlicher Einigkeit gewandelt und dem abgeholfen.

10. Alle wirkliche Wehren sind in der Knaptschafft zu tragen verbothen und ein jeder so bald er sich zu Tische setzet oder in die Gemeine Versammlung kömmt, der soll seine Wehr ablegen und aufzuheben geben.

11. Da man auch wieder die Alten Löblichen Gebräuche in der Knaptschafft einige Veränderung aus Noth oder sonst machen müste, da sollen die Ursachen in gemeiner Versammlung der Knaptschafft wie oben gemeldet angezeigt werden, Auf daß sich Niemand der unwißenheit zu beschwären oder zu sagen hätte: Man möchte alleine wie es etlichen gefiehl uf den Zechen und in allen Hut-Häußern usn gebürg in Hütten und Schenk-Häußern noch sonst an keinem Orthe Zum Bergwerck gehörig soll keinen Steiger untersteiger Huthmann, Schicht-Meister, Stall Knechten, Schenden, noch andern gestattet noch verhangen werden, mit Unehrllichen Weibern noch sonst mit verdächtigen Personen zu behaußen, noch zu beherbergen, bey Straffe der Berg-Leuten, und welche solches gestatten, und Verhängen, dieselben in der Knaptschafft nicht gelitten und gedultet werden.

12. Daß Begräbnis soll nach alter Löblicher Christlicher weise und gewohnheit gehalten werden und welchen Jüngsten Brüdern aus der

* Außerhalb Freibergs?

Knapschaft durch den Berg und Zech-Meister und Ältesten die Leichen zu tragen auferlegt, die sollen willig und unweigerlich darzu gebrauchen lassen, welcher sich aber des ohne Geschäfte und Noth weigern oder wiedersezig machen wird, die sollen in gebührlische Straffe gezogen werden, damit daß Begräbniß Ehrlich gehalten, Sollten die Alten und Jungen mit Brüder der Knapschaft zu Ehren darzu und mitzugehen und das Geleid zu geben nicht wegern, sondern sich als Christliche Brüder wohl ansethet mitleidig und willig erzeigen.

13. Nachdem auch die Berg Amt Leute den Eissen Saß der Knapschaft zugewendet, davon soll alle Quartale auch vor den Berg Amt Leuten, Geschworenen, Zechen Meistern und Ältesten Rechnung geschehen, der Vorrath besichtiget und Register auch durch Sie unterschrieben werden.

14. Nachdem auch in wenig Zeit unordnung eingerißen, das wenn die Steiger und andere Brüder in der Knapschaft kommen, daß Gemeine Bier zu trinken und die Collation zu halten, kommen die nicht allein, sondern bringen ein Jeder Zweg oder Dren Jungen mit, wird von ihnen so getränge, daß vor den Tischen kein Raum bleibt, welches gar ein großer unluft und übelstand ist, wie sich den die Zechen Meister deßen thun beklagen, das ist abgeschafft, den solche Löbliche Zusammenkunft ist vor die Bergamts Leute und vor die Obersten der Knapschaft und vor die mit Brüder alleine und nicht vor ihr Gefind oder andere verordnet und aufgericht.

15. So oft es auch die Zech-Meister und Ältesten begehren, aus dem Anschnitt Registern auszeichnen wie viel Büchsen Pfennige und anders von jeder Zechen billig einkommen soll, die weil es nicht eine geringe Mühe, so soll es doch zur Beförderung der Knapschaft und deßelben einkommen auch geschehen."

Diese Ordnung kennzeichnet sich als das Produkt einer Übergangsperiode. Der Stadtrat „ordnete“ und „bestätigte“ alljährlich mit der Knapschaft die „Zechenmeister“. Nach Hertwigs Bergbuch waren das „gewisse Personen, bei denen Berg- und Hüttenknapschaften als Vorsteher geordnet“. Also würden die Knapschaftsvorsteher damals noch von den Knapschaftsmitgliedern, aber schon zusammen mit dem Stadtrat gewählt worden sein. Neben vier Vorstehern amtierten 12 Älteste. Ob die letzteren stets direkt von der Mitgliedschaft gewählt wurden, oder ob die Behörden nebst den Knapschaftsvorstehern alle Ältesten oder nur die Ersazältesten wählten, ist unsicher. Sicher aber ist, daß noch die auch von den Knapschaftsmitgliedern zu „ordnenden“ und zu bestätigenden Vorsteher die „Büchsenpfennige“ in Verwahr und Verwaltung hatten. Ferner hatte damals noch die Gesamtheit der Mitglieder („gemeine Versammlung der Knapschaft“) über Änderungen der Ordnung (wir würden sagen Statuten) und über die Aufnahme der Mitglieder zu befinden! Die Kassenabrechnung mußte „vor alle Tische“ (das heißt allen Mitgliedern direkt) zur Kenntnis gebracht werden. Jederzeit war den Vertretern der Mitglieder die Revision des Kassenbestandes zu gestatten. — Was sonst über den Waffengebrauch, das „unziehmliche Geschrey“, die „Schelt-“ oder „Lästerworte“ geordnet war, wirft ein ebenso charakteristisches Licht auf das Leben und Treiben in der frumben Knapschaft, als die Ausschließungsvorschrift gegen „unehrliche Leute“.

Aus des Bergvogts Simon Vogners Aufzeichnungen der „Alten Freybergischen Berggebreuche“ von 1567 regelten folgende Abschnitte das Knappschaftswesen:

„Artikel 39. Büchsenpfennige werden getreulichen eingebracht und gesamlet und den Armen Angestandet, wie es der Bergmeister, Geschworne, Zechmeister und Eltiste der Knapschaft eintrechtig erkennen und beschließen und wird kein eigen Nutz dadurch gesucht. Ob sie sich eintrechtig nicht entschließen können, da gehet nach den meisten Stimmen, Also auch mit den Beschencken, weil es Blutgelt ist und den Armen gehört, wie es den auch von Armen gesamlet wird.

Artikel 131. Knapschaft Persohnen Seint der Bergmeister 5 Geschworne Vier Zechmeister und 12 Eltisten, darinnen im Jahr einmahl auß Pfingsten von ihren Mit Brüdern etliche auff, waß nun außlendische Seint, die werden nicht auffgenohmen, Sie legen den für glaubwürdige und untadelhaftige Kundschaften Ihrer Geburdt und Erlichen Verhaltens, die Einheimischen aber werden auff Lebendige Kundschaft Ihrer Pathen oder sonst glaubhafter Ehrlicher Leuthe angenohmen, der Bergmeister und die Vier Zechmeister haben der Knapschaft Geld und Kleinothet sambt ihren Siegel, welches Geld von den Armen Bergleuthen Büchsen Pfennige gesamlet beym Bergmeister in einen festen verschloßenen Kasten darzu der Bergmeister einen besonderen Schlüssel und die Vier Zechmeister ein ieglicher ein Schlüssel haben, Also daß Keiner ohn den anderen darzu kommen kan, der Armen Büchsen Pfennige wird angeleget, wie in den Buchstaben B zu befinden.

Artikel 132. Knapschaft Ist von den Alten Chur und Fürstenn welch auch mit in der Knapschaft sein neben andern begnadungen zu erhalten desto mehr Erbarkeit, Furcht, Scheue und Treue mit einen Herlichen Pannier mit ihren Chur und Fürstlichen Ehren Wappen begnadet, daß haben Sie alle Jahr auff das das Fronnleichnamt Tag zu des Bergmeisters behaußung in der Höhe herauff gesteket und Schweben laßen, alda sich die Erlichen wohluerhaltenen Bergleuthe versamlet Ihr gewöhnliche Frühsuppen zu Eßen und Morgensprach zu halten, Eßer man daß selbige Pannier in die proces getragen, und welche Unthaten begangen, Als mit Ehebruch, Jungfrauen Schwächung, Erzsuersehen, Deuben oder andere Unehrlichen müßthetigen Verbotenen Stücken berichtet oder die andere Zu ihren Ehren gescholten, dem oder die hat der Bergmeister und Eltisten von der Suppen heißen aufstehen, und unter ihr Pannier noch in ihrer Erlichen Untadelhaften und Keinen Zunft nicht kommen, die auch nicht Leiden wollen, biß solangt sie sich der Unthaten Verdachtes und Bösen Geschreys Ehrlichen pur giret und hinnauß geführt, waß auch daß Bergkweg Förderung oder Schade gewesen, daß ist sambt andere nothdurfft da inn der Morgen Sprach gerüget worden.“

Wir erfahren hieraus einiges von der Einhebung der Büchsenpfennige gemäß den Beschlüssen des Bergmeisters, der Geschworenen, Zechmeister und Aeltesten. Danach hätte die „gemeine Knapschaft“ schon nicht mehr über die Beitragshöhe beschließen dürfen. Die Gelder wurden beim Bergmeister in einem verschloßenen Kasten (Lade), zu dem vier Schlüssel vorhanden waren, aufbewahrt. — 1553 hatte jeder Arbeiter zu Marienberg „zur Er-

haltung der armen kranken Personen“ von seinem „Liedlohn“ (Wochenlohn) einen Pfennig zu geben; in Freiberg zur selben Zeit wöchentlich drei Pfennig pro verdienten Taler Lohn. Außerdem flossen den Kassen noch verschiedenartige Einnahmen zu. Da noch 1605 in der Freiburger Bruderschaftsliste auch der Kurfürst, zwei Herzöge, außerdem mehrere der höchsten Staatsbeamten geführt wurden, so sind die vielfachen fürstlichen usw. Geschenke an die Knappschaft — sie bestanden unter anderem auch aus großen Wein- und Biermengen usw. für die gemeinschaftlichen Gastereien — leicht begreiflich. Aber auch aus der Knappschaftskasse selbst wurde so viel Geld für tagelange Feste mit Umzügen und Schmausereien vorausgibt, daß 1659, als an „zusammen 28 Tischen zwei Tage gespeiset worden, da weder an Speiß und Trank mangel gewesen“, eine „Instruktion“ gegen diese Ausgabe von „Bürgenpfennigen, welche vornehmlich dem Berg Armuth zum besten gestiftet“ erging! Bei dem Knappschaftsessen am 9. Juni 1679 saßen an zwei Tischen die Vorstände und Beamten, an 48 die Bergknappschaftsbrüder, an acht die Bergjungen; sieben Tische waren für „Anwesende Hochadel und andere vornehme Herren, Gewerke, Schichtmeister und Altiste“ gedeckt. Anderntags ging die Schmauserei weiter. Auserlesene Speisen und Getränke wurden massenhaft verteilt. Das wäre ja auch ein Beweis für eine außerordentlich günstige Situation der Erzgebirgsknappen — noch im siebenzehnten Jahrhundert! —, wenn wir Janssens Beweismethode akzeptierten. Freilich täuschen solche Festberichte nur zu leicht über die unbestreitbare Tatsache hinweg, daß damals die Bergwerkskapitalisten im Verein mit der landesherrlichen Bürokratie längst dabei waren, den Knappen ein Stück nach dem anderen von ihren alten Freiheiten und Rechten zu nehmen. In die beste Zeit der Knappen erinnerte noch im achtzehnten Jahrhundert die Befugnis der Knappschaftsältesten in Freiberg, auf den Wochenmärkten das Gewicht und die Qualität der Nahrungsmittel zu kontrollieren. Einstmals hatten die Knappen bekanntlich das Recht der Selbstverwaltung ihrer Niederlassungen.

Wie es kurz vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1609, mit der Knappschaftsverfassung in Freiberg bestellt war, zeigt folgende Urkunde, mit zum Teil ergötzlichen Andeutungen über das gesellige Verhalten der „ehrbaren Knapschaft“:

„Der Berg-Knappschaft zu Freyberg uralte Bergwercks Verbrüderung: Wir Oberberckmeister, Bergwercks Vorwalter, Bergmeister und Geschworene, auch Zechmeister unnd Eltesten der Bergl Knapschaft Entbietene den Erbarn und arbeitshamen unsern Mitbrüdern, Schichtmeistern, Steigern und Arbeitern unjere Dienste und alles Gutes und fügen ihnen zu wißen. Das Eine Erbare Berck Knapschaft Alten Herkommen nach die löbliche Uralte Bergwercks Verbrüderung zu verneuern entschloßen und solch uff jezo kommende Pfingst-Feyeritage ine Ehren und Fröligkeit zu halten angesetzt. Nachdem aber von etlichen die alten wohlhergebrachten Gebräuche hinangesezt und zu Zeiten unziemlich Unbescheidenheit gebrauchet worden. Also das die Notturft erfordern wollen, solche wieder zu erneuern und öffentlich anzuschlagen, damit sich die Bruderschaft darnach zu richten und Niemandes mit Unwißenheit zu entschuldigen haben möge, So wollen Wir hiermit dieselbe alt und jung ehrmanet haben, das

jeder dieses Orts sich erbarlich und bescheidenlich mit Worten und Geberden erweisen, allen Unwillen und Feindschaft bey Seit setzen, mit mörderlicher oder gefährlicher Wehr die Gemache nicht beschreitenn, alle Gotteslästerung, Aferreden, Verleumdungen und ungebührliche Reden, Vollsafften, von einem Tische zum andern laufen, Geschrey, Geplärr und Gepläze mit den Kannen, Tellern und alle andere Uppigkeit, so offtmals zu grossen Widerwillen Ursach geben, vormeiden, sondern in Gottesfurcht und Frölichkeit der Brüderschafft mit vernünftigen christlichen bergmännischen Gesprächen beywohnen soll. Würde aber einer solches verachten und hierüber sich verbreehen, von einem zum andern Tische sich dringen, mit Kannen oder Tellern uf die Tische klopfen oder ein Gesänge und Gepläre halten oder sich sonst anderer Uppigkeit gebrauchen, der oder dieselben, so oft solches geschieht, der Berg-Knappschafft einen Ortgroschen verfallen seyn. Da aber jemand's eine mörderliche Wehr an dies Ort bringen oder sonst einen Unwillen ansangen oder darzu Ursach geben würde, der soll, wenn nichts thätlich mit schlagen, rafften oder ehrenrürigen Wortten geschehen, umb zwölf Groschen, so oft verbroschen wird, gestrafft werden, ingleichen auch von denen einbracht werden soll, wenn einer den andern in Rücken übell nachreden, verachten oder verleumbden oder sich wie ein unvernünftig Viehe vollsafften, garstig undt unfletig mit Worten, Werde oder Geberden bezeugen würde.

Im Fall auch jemandes mit Gottes Lästern, schweren und fluchen betreten oder einem andern mit ehrenrürigen Worten angreifen oder mit schlagen und rafften einen Anfang machen würde, der oder dieselben sollen nach Höhe der Verbreehung und Gelegenheit der Sachen uff Erkenntnis Straffe gewarten.

Hiermit sollen auch alle die, welche unehrlicher Thaten überwunden oder nicht ehelich gebohren, sich dieser Brüderschafft enthalten, damit sie mit Schimpf nicht abgewiesen werden dürfen, und soll keiner solcher Brüderschafft einverleibet werden, er habe denn seiner ehrlichen Geburt genugam Zeugnis und Kundtschafft vorgeleget.

Nachdem auch ein Misbrauch eingerißen, das eine zeither ein jeder junger Bruder alle ältere, soviel dero über dem Tische gewesen, dahin sich die jungen gesetzt, mit Kränzen bekleiden müssen, dadurch die jungen in vergebliche Geldt Spieltung (?) getrieben und mancher deroselben von dieser Verbrüderung abscheuig gemacht worden. Dieweil aber solcher Misbrauch im keinen Wege zu gedulden, So soll dem nach derselbe hiermit in Krafft dies abgethan und forthin die jungen Brüder, der feindt viel oder wenig, über einen Tisch zu Bekleidung der ältern mehrere Kränze zu kauffen nicht schuldig seyn, den das jeder alter Bruder mehr denn einen Kranz nehmen oder ein Junger geben würde, so soll der alten einer umb den einfächtigen gestrafft werden.

Es sollen auch bey dieser Zusammenkunfft alle Würffel, Brett und Kartten Spiel und wie es sonst Namen haben mag, daraus oft Uneinigkeit und viel Unheil entsethet, verboten seyn, bey Straf eines halben Thalers, so jeder Spieler verfallen sein soll.

Nachdem auch das junge Volk undt die Diener zum Theil, so zum Aufwarten, einschenken undt austragen des Getränds bestellet werden,

oftmals ungezogen, frech und grob seindt, die Schüsseln und Trintgefäße berauben und wenn sie aufwartten sollen, sich in die Winkel verfrichen, das geraubte verzehren und das Aufwartten dagegen anstehen lassen, auch manchmal sich eher vollsauffen, denn die, auf welche sie zu wartten bestellt seindt, Solche sollen hiervoor verwarnet, sich auch nüchtern und bescheiden zu halten, fleißig aufwartten und die Tische, darauf sie bestellet seindt, ine gute acht zu nehmen hiermit ermahnet sein. Dann in Verbleibung undt einer hierüber betretten würde, der oder dieselben sollen nach Erkenntnis der Eltesten gebührllichen gestrafft werden.

Entlich weil auch diese Zusammenkunft eine Verneuerung der Brüderschaft undt bey Tage zu halten herkommen, So wird ein jeder wen er sich an Essen undt Trinken ergöht, die Zeit nach Hauße zu gehen ine Acht nehmen, denn nach eingezogener Fahne wirdt Küche und Keller zugeschloßen undt keinem weiter Speiß oder Trank gegeben werden. Dar nach sich ein jeder zu achten undt vor Schaden und Straffe zu hüten wißen wirdt. zu Urkund deßen mit der Berg Knapschaft Insiegel besiegelt, welches geschehen zu Freyberg den 31. May Anno Sechzehnhundert und 9.“

(L. S.)

Muß es da manchmal „toll und voll“ in der „ehrbar Gesellschaft der Bergwerksverbrüderung“ hergegangen sein! Und das waren die Knappen, deren „frommer, gesitteter Lebenswandel“ dem Bergarbeiter von heute oft als musterhaft dargestellt wird, um ihm seine „sozialdemokratische Verrohung“ eindringlich zu Gemüte zu führen. —

Da es in den Bergordnungen gewöhnlich hieß: „Alle Lohnarbeiter zahlen Büchsenpfennige“, so müssen darunter auch die Hüttenarbeiter des betreffenden Bezirkes verstanden werden. Cancrin erläuterte denn auch, daß aus den Knappschaftskassen „den Witwen und Waisen, den Kranken, Verunglückten und abgelebten (invaliden) Berg- und Hüttenleuten zum Unterhalte, zu Medizin, zu Begräbnis und dergleichen Dingen die nötige Beisteuer oder ein Gnadengeld auf Verordnung des Bergamtes gereicht wird“. Aufgefallen ist uns deshalb folgende Bemerkung Dr. H. Ehrenbergs über die Lage der Hüttenarbeiter vor (1800 bis 1850) der großen Industrie: „Jrgend eine Fürsorge für Alte und Invalide bestand nicht, und ebenfalls waren Krankenkassen noch ganz selten; die Arbeitsunfähigen waren aufs Betteln angewiesen, so daß sich das Sprichwort bildete: Kein Hammer schmied stirbt, sondern er kommt von der Welt, man weiß nicht wie.“ Die von Ehrenberg benutzte Quelle scheint sich auf Böhmen, Sachsen und Brandenburg zu beziehen; sie war uns leider nicht zugänglich, daher können wir sie nicht verfolgen. Schlimmstenfalls kann es sich um halbbäuerlich gebliebene Eisenhüttenleute handeln. Weiter unten haben wir mehrere berggesetzliche Vorschriften für die Versicherung auch der Hüttenarbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen usw. angeführt. Die Hüttenarbeiter sind danach vor 1850 wenigstens zum Teil in den genannten Ländern knappschaftlich versichert gewesen. In Preußen waren bis zum Beginn der neueren Berggesetzgebung die Hüttenarbeiter überhaupt den Knappschaftskassenordnungen unterworfen. (Preussisches Gesetz vom 10. Juni 1861.) Bekanntlich blieb der Eisenerzbergbau am häufigsten und längsten behördlich unreglementiert. Dann war der Eisenerzbergmann eben auch nicht von den

Knappschaftsvorschriften in den Bergordnungen betroffen und auf freiwillige Hilfsorganisationen verwiesen. Das gilt entsprechend auch für den Eisenhüttenarbeiter, und so mag jenes Sprichwort entstanden sein. Andererseits wissen wir aus den erzgebirgischen Bergwerks- und Hüttenbezirken bestimmt auch von alten Knappschaften der Hüttenarbeiter, wenn sie schon nicht zu der allgemeinen Bruderschaft gehörten. Cancrins zitierte „Berg- und Salzwerkkunde“ erschien 1790; er bezog sich auch auf sächsische Verhältnisse. Die schon vor 1850 gültige Bayerische Bergordnung sprach ebenfalls im Artikel 55 den „armen, schadhafsten und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hüttenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen“, Knappschaftsunterstützung zu. Bei diesem engen Zueinandergreifen der Bergwerks- und Hüttenarbeit ist es unseres Erachtens selbstverständlich, daß auch dort oft die Hüttenarbeiter knappschaftlich versichert waren, wo sie in den Ordnungen nicht speziell aufgeführt worden sind. —

Die Tätigkeit der Bruderschaften und Knappschaften hat aber auch gelegentlich eine Richtung genommen, die ihnen den Charakter einer wirtschaftspolitischen Kampforganisation verlieh! So wenig die betreffenden Chroniken sich über das spezielle Verhalten der alten Knappenvereine in Streikzeiten auslassen, so viel ist doch sicher: Zeitweilig müssen die religiös-humanitären Bruderschaften als „Streikvereine“ gewirkt haben. Wir gewannen den Eindruck, daß dies vornehmlich der Fall gewesen ist, als die Mehrheit der Mitglieder noch aus selbstarbeitenden Gewerken, aus eigenlöhnernden Gesellen und halbselbständigen Lehnbauern bestand. Darauf deuten Fingerzeige hin, die einfach unerklärlich wären, wenn die Kämpfenden alle oder hauptsächlich Lohnknappen gewesen wären. Die waren auch dabei, natürlich, aber sie gaben unseres Erachtens in den Bergarbeiterbewegungen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts noch nicht den Ton an. Wir erfahren von „Gewerken und Knappen“, von „Lehenschaftern und Knechten“, die „aufgestanden“. Sowohl die Beteiligung der Knappen an den Bauernkriegen als auch die reinen Knappenkämpfe um diese Zeit fielen in jene Übergangsperiode, wo sich der kapitalistische Betrieb die Herrschaft über die Eigenbetriebe der Einspänner, Gesellen, selbstarbeitenden Gewerke und der Lehenschafter noch nicht unbestritten erobert hatte. Noch war ein namhafter Teil des Volkes selbstwirtschaftend, hier ein größerer, dort ein geringerer, und, was wohl zu beachten ist, noch war die Erinnerung an die alte Knappenfreiheit auch dort lebendig, wo der Kapitalismus schon am weitesten vorschritt. Die Tradition (Überlieferung) besitzt gerade unter den Bergleuten eine ungemöhnliche Bedeutung. 1447 klagten die Amtsleute in Freiberg über einen Hauer, der noch unbedeutende Anteile an einer Grube besaß, er beanspruche eine „Macht“, sich nicht ablegen und durch einen anderen Arbeiter ersetzen zu lassen. Wie viele Knappen befanden sich in derselben Lage? Sie waren theoretisch noch „Grubenbesitzer“, praktisch schon Lohnknappen, die sich aber oft noch energisch gegen einen drückenden Arbeitszwang wehrten. Die Masse gehörte im Freiburger Bergbau seit 1400 zu den „armen Leuten“, wie die Mehrheit der Bauern, schreibt Schmoller. Jedoch befanden sich in dieser Masse noch zahlreiche widerstandsfähige Elemente, die von der Erinnerung an die schönere Zeit der freien Arbeit belebt wurden. In den großen Kämpfen der Hüttenberger (Kärnten) gegen ihre völlige Prole-

tarifizierung trat die Erinnerung an jene Zeit, wo die Knappen noch Grubeneigentümer waren, wiederholt stürmisch zutage. Sogar noch 1712, als es sich um die Beseitigung eines brutalen Bergmeisters handelte. Und wer die Streikbewegung von 1889 in Deutschland verfolgt hat, wird auch in der Neuzeit noch die Macht der Tradition in der Bergarbeiterschaft wirksam gefunden haben. Man muß sie mit berücksichtigen, wenn man manche sonst unerklärliche Episoden der mittelalterlichen Knappenbewegung begreifen will.

Im Jahre 1447 entdeckten der Münzmeister und der Bergschreiber zu Freiberg, „daß solche Innungen und Bünde der Hauer, so sie sich zusammen verbinden, daß einer ohne den anderen oder über den anderen nicht arbeiten oder tun noch lassen will, gar schädigen dem Bergwerk. . .!“ Also die Hauer, die bestgestellten und darum widerstandsfähigsten Leute in den Belegschaften, waren es, die sich organisierten und ein gemeinsames Vorgehen verabredeten. Sie „scheedeligen dem bergwerke“, wurde geklagt. Ist es nicht, als ob wir einen Bergherrn von heute über die sogenannte „Schädigung der Industrie durch die Arbeiterorganisationen“ klagen hörten?!

Im selben Jahre machten die Freiburger Hauer auf eine Reihe — Betriebsmißstände, woran der Bergbau frunkte, aufmerksam. Also auch das schon! Verzweifelt berichtete eine hohe Bergbehörde, daß „die Knappschaft (!) viel heimliche Räte mache und Aufruhr, was doch früher nie gewesen!“ Das läßt tief blicken, würde Sabor gesagt haben. Die Belegschaftsverhältnisse hatten sich im Laufe der Zeit so gestaltet, daß die Knappschaftsmitglieder wohl ober übel „heimliche Räte“ (Versammlungen) abhalten mußten und daß die sozialen Übelstände zum „Aufruhr“ zwangen. Aus den behördlichen Klagen geht also folgendes unzweifelhaft hervor: Damals haben sich die Freiburger Knappen in „Innungen und Bünde“ zusammengetan, sich versammelt, um gegen Betriebsmißstände usw. zu protestieren. Ob wir es mit gelegentlichen Bündnissen oder mit der vorerwähnten Bruderschaft zu tun haben, ist fraglich. Ließt man aber weiter, daß vor der Kommission, die 1477 zur Untersuchung von Arbeiterbeschwerden eingesetzt wurde, „die Knappschaft vielfach zum Wort kam“ (Wappler), dann sollte man meinen, jene „heimlichen Räte“ seien Veranstaltungen der allgemeinen Knappenvereinigung, der uralten Bergwerks-„Verbrüderung“ gewesen.

Einen Beleg für die Annahme, viel früher, als urkundlich nachweisbar, hätten knappschaftliche Organisationen bestanden, erbringt auch Oswald Hoppe in seiner Studie über den Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500. Die Schneeberger Bergordnung sah noch keine Büchsenkasse oder dergleichen vor: „Eine gewisse Fürsorge für Verunglückte, für Witwen und Waisen dürfte aber, wie an anderen Bergorten, von der Gesamtheit der Knappschaft ausgeübt worden sein.“ Diese Knappschaft reichte auch eine Petition (!), unterschrieben: „Die Knappschaft und die arme Gemeinde“, ein; es war die Rede von den „vier Ältesten der Knappschaft“. Als die Lohnbewegungen auf dem Schneeberg in den Jahren 1478, 1496 und 1498 stattfanden, „da war das Solidaritätsgefühl in einer Stärke entwickelt, wie es nur eine feste und dauernde Organisation zeitigen kann“. — Als ein Resultat des großen Streiks zu Joachimsthal im Jahre 1525 erlangten

die Knappen auch das Recht: „Zur Förderung der Einigkeit soll die Knappschafft gleich ehemals (!) wieder vier angefessene und vier unangefessene Älteste wählen“, die dann von „der Herrschaft“ (Grafen Schlick) bestätigt werden sollten. Die Knappschafftsfahne (!) solle mit der Ratsfahne zusammen aufbewahrt werden, und — nun kommt eine sehr bezeichnende Stelle — solche Fähnlein sollten „nur in redlichen Notfachen, das Land oder die Herrschaft betreffend, gebraucht werden“. Das beweist ein Auftreten der Knappschafft als einer wohlorganisierten, bewaffneten Schar („ein Fähnlein“)! Wir glauben nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß die mehrhafte Knappschafft der „Herrschaft“ ein besonderer Stein des Anstoßes war. Dieses waffengeübte, kampfbereite „Fähnlein“ gebrauchte seine Spieße und Schwerter im Notfalle zur Verteidigung der Knappenfreiheit gegen die „Herrschaft“. Weiter unten mehr über diesen merkwürdigen Streif.

Zwischen den Gewerken und Schmelzern im tirolischen Inntal auf der einen und den „Inhabern von Frei- und Eigengruben“ auf der anderen Seite entstand 1525 eine Spaltung, auch „in der übrigen Knappschafft zu Schwaz eine große Empörung“. (Sperges.) Vieles verlautete von der Knappschafft als einer Organisation für den wirtschaftlichen Kampf aus Kärnten. Hier bekam das Gewebe noch einen besonders interessanten Einschlag: Im Jahre 1622 wurde, anlässlich des Ausstandes der Hüttenberger, eine Verbindung zwischen den kärntnerischen und den steirischen Knappen festgestellt! Es hatte ein Briefwechsel stattgefunden, höchstwahrscheinlich zwecks Verabredung gegenseitiger Unterstützung (genauere Angaben fehlen); er wurde bergamtlicherseits verboten! Es ist ferner eine Einflußnahme sächsisch-erzgebirgischer auf die Bewegungen der böhmisch-erzgebirgischen Knappen erwiesen. Wenn aber auch gar keine positiven Beweise für eine Verständigung zwischen den Knappschaffen der einzelnen Orte und Bezirke vorlägen, dann dürften wir doch überzeugt sein, daß durch die wanderlustigen Knappen mindestens ein zeitweiliges „Zuverbindungs-treten“ der unterschiedlichen Knappschafftsvereinigungen hergestellt wurde. Vergewöhnliche man sich, was wir über die Geheimbünde im Altertum ausführten; denke man an die vertraulichen Fäden, die zur Zeit des Sozialistengesetzes in Deutschland die lokalen Fachvereine verknüpften, und vergesse nicht, daß in jener mittelalterlichen Zeit das Recht der Freizügigkeit den Knappen noch so gut wie ungeschmälert erhalten war. Leute, die in der ganzen Welt schürfend umherstreiften, waren ja geradezu geborene Sendboten und — „Hexer“, würde man heute sagen. Darum bedarf es gar keiner ausdrücklichen Beurkundung einer „internationalen“ Verständigung zwischen den mittelalterlichen Bergarbeitervereinigungen. Sie hat bestanden, weil das Hin- und Herziehen der Knappen ganz von selbst dazu führen mußte. Eine andere Frage ist freilich, welcher Eigenschaft die Verständigung war und ob sie auch nur einigen Bestand hatte.

Die alten Bruderladen sind demnach unter Umständen auch als gewerkschaftliche Kampforganisationen aufgetreten. Mit den aus den anderen Zeitverhältnissen sich ergebenden Vorbehalten können wir jene Vereinigungen als die Vorläufer der modernen Bergarbeitergewerkschaften ansprechen. Wegen dieser Eigenschaft der mittelalterlichen Knappenorgani-

fationen ergingen nicht zuletzt — soweit wir sehen, beginnend in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts — die Verbote gegen „Aufsrau und Rottierung“. Mit anderen Worten: Den Knappen wurde ihr Vereinigungsrecht beschnitten und schließlich auch ganz genommen! So viel unsere Quellen erzählen, ging zuerst ein Kirchenfürst, der Erzbischof von Salzburg, mit einem scharfen Vereinigungsverbot gegen die Knappen vor. Er mochte seine Ursache haben, als er 1477 verordnete:

„Wir wollen auch, daß kein Gewerke (!), Berggeselle, Arbeiter, noch andere zum Bergwerk Gehörige wider uns (!) und die Obrigkeit irgendwelche Bündnisse, Aufruhr, Versammlung oder anderes machen, mit Worten noch Werken, in keiner Weise. Desgleichen sollen sie sich nicht rottieren, noch versammeln mit keinerlei verbotener Waffe. . . .“

Warum gerade im Erzbistum Salzburg dieses Vereinigungs-, Versammlungs- und Waffenverbot erlassen wurde? Nicht etwa, weil dort die Verhältnisse besonders gute für die Knappen waren. Ähnliche Verbote ergingen dann im sechzehnten Jahrhundert im Erzgebirge und Thüringen vielfach, so auch in Ungarn (1575), in Nassau (1559), im Trierischen (1564) usw., die weitestgehenden in einer späteren Zeit. Wir können also konstatieren, daß auch im Mittelalter die herrschende Kaste oder Klasse die „Lösung“ der sozialen Frage mittels — Knebelgesetzen versuchte.

10. Religiös-politische Bewegungen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Bergknappen in die religiös-politischen Kämpfe während der letzten Jahrzehnte des fünfzehnten und in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hineingezogen wurden. Mehrere Ursachen waren hierfür bestimmend. Welche am stärksten, vermögen wir nicht zu entscheiden. Zunächst kommt die besprochene religiöse Stimmung des Bergvolkes in Betracht. Indem es die Errichtung von Kirchen und Kapellen — in Schneeberg auf dem „hohen Gebürge“ stand die Knappschafstkapelle —, Altären und anderen religiös-kirchlichen Stiftungen als eine förmliche Berufsangelegenheit behandelte, mußte die Knappschafst auch von den kirchlichen Reformationsbestrebungen direkt ergriffen werden. Entstand doch sehr bald stellenweise ein Streit über die Benutzung der Kirchen. In der Knappschafstkapelle zu Schneeberg sei zuerst die „neue Lehre“ (lutherische) gepredigt worden, erzählte Melzer. Die Knappen sahen sich also wohl oder übel genötigt, für oder wider die Reformatoren Stellung zu nehmen. Sodann enthielten die Kundgebungen der kirchlichen Reformatoren aber auch Bezugnahmen auf wirtschaftliche Fragen, die auf das Knappenvolk Eindruck machen mußten. Sowohl der böhmische Hochschullehrer Johannes Hus (1415 verbrannt) als auch der thüringische Bergmannssohn Dr. Martin Luther (gestorben 1546) predigten außer für eine neue Kirchenordnung auch gegen die Bedrückung der Armen durch die Reichen, befürworteten, jener energischer, dieser schwächer, eine gerechte Reformierung der Eigentumsverhältnisse.

1476 begannen die Bauern hier und da mit schwachen Aufständen gegen ihre Fronherren. 1502 bildeten die oberrheinischen Bauern eine Organisation, der „Bundschuh“ genannt. 1514 sammelten sich die Bauern in Württemberg in einem Bunde unter dem Namen „Der arme Konrad“.

1525 endlich brach der große deutsche Bauernkrieg aus. In Thüringen, Süddeutschland und den österreichischen Alpenländern schlugen die Bauern los, angefeuert von dem revolutionär gesinnten Volksmann und Prediger Thomas Münzer, in den Kampf geführt von unverzagten Haudegen wie Jäcklein Rohrbach, dem Pfeifer von Niklashausen, Jörg Meßler, dem Ritter Florian Geyer mit seiner „schwarzen Schar“. In Tirol war es ein Bergknappensohn, Michael Gaismayer, der durch seine hervorragende Kriegskunst und sein staatsmännisches Talent zum Schrecken der Fürsten wurde. Th. Brieger nennt diesen Bauern- und Bergknappensführer vermutlich deshalb einen „Sozialisten“, um ihn bei allen „Gutgesinnten“ zu „erledigen“. Dieser Knappensohn war ein so siegreicher Kriegsführer und volkstümlicher Staatsmann, daß ihn seine furchterregten fürstlichen Feinde, als er schon in venetianischen Diensten stand, heimtückisch ermorden ließen!

Die Gründe zu dieser massenhaften Bauernbewegung waren hauptsächlich: Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung durch unausgesetzte Vermehrung der Frondienste, Erhöhung der Abgaben an die „Herrschaft“, die zudem immer mehr die Leistungen in Geld statt in Naturalien forderte; Beraubung des Gemeindeeigentums (Wälder, Weiden) durch die „Herrschaften“. Der Bauer wurde „geschunden und geschabt“ für die steigenden Geldbedürfnisse der Herren. Der Leipziger Professor Th. Brieger hat freilich neuerdings (Ullsteins Weltgeschichte) seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, den Bauern hätte — der „Hafer“ gestochen: „... es erwachte Übermut (!) und das Verlangen, sich über die Schranken seines Standes (!) hinwegzusetzen, besonders in Luxus (!) den höheren Ständen (!) es gleichzutun.“ So schreibt ein deutscher Professor im zwanzigsten Jahrhundert über den Widerstand der deutschen Bauern im sechzehnten Jahrhundert gegen eine ins Maßlose getriebene Ausbeutung ihrer Arbeitskraft! Jedenfalls waren die Bauern noch nicht samt und sonders völlig auf den Hund gekommen, sonst würde ihre mannhafte Erhebung nicht möglich gewesen sein. Wahrscheinlich waren manche jener Bauernaufstände keine eigentlichen Verzweigungskämpfe. Aber es waren sicher Erhebungen einer Volkschicht, die ihre vollständige wirtschaftliche Ruinierung und persönliche Entrechtung abwehren wollte. Ist denn etwa heute das durchaus notwendige Bestreben, sich eine soziale Besserstellung zu sichern, dort zu finden, wo die allerärmste Arbeiterschaft heimisch ist? Nein! Dort herrscht eben Kirchhofsruhe, stumpfsinniges Dahindämmern in der Unkultur. Aber man versteht die an gewisse industrielle Scharfmacherepistel erinnernde Verunglimpfung der Bauernkrieger seitens des Herrn Professors, wenn man hinterher bemerkt, daß er die Aufgabe hat, die herrrendienerischen Verdammungsurteile Dr. Martin Luthers über die „aufrehrerischen“ Bauern nicht nur zu beschönigen, sondern sogar als eine „dankenswerte nationale Tat“ hinzustellen! Luthers Rolle war damals die eines Fürstendienerers, und das soll nun eine „nationale Tat“ sein.

Brieger selbst hebt die religiöse Gesinnung der aufständischen Bauern, ihre Bezugnahme auf die christliche Lehre der Nächstenliebe bei der Begründung des bäuerlichen Reformprogramms hervor. Sie wollten ein „Reich Gottes auf Erden“. Wir verweisen zum näheren Studium jener gewaltigen

Volkserhebung und ihres traurigen Ausganges auf die volkstümliche Bearbeitung der Zimmermannschen Geschichte des großen Bauernkriegs durch Wilhelm Bloß und auf Karl Kautskys Vorläufer des Sozialismus.

Die auf eine gerechtere Güterverteilung und Verminderung der herrschaftlichen Belastung hinielende Bauernbewegung mußte gerade dort bei dem Bergvolf verständnisvollen Widerhall finden, wo sich dieses einer Umwandlung des freien Bergbaues in kapitalistisch organisierte Betriebe und einer drückenden Belastung durch vermehrte Abgabensforderung der Regalherren gegenüber sah. Auch dort, wo sich die Entwicklung vieler freier Bergknappen zu kapitalistischen Lohnknechten in der Hauptsache schon vollzogen hatte, war doch die Erinnerung an die alten Freiheiten nicht geschwunden. Das beförderte den Anschluß der Bergknappen an die aufständischen Bauern, wozu noch die Vermengung der wirtschaftlichen Bewegung mit kirchlichen Reformforderungen kam. Ohne allen Zweifel steht fest, daß die Bestrebungen der Kirchenreformatoren starke Anklänge unter dem Bergvolf fanden.

Um so auffälliger erscheint deshalb der Kampf der Rutenberger Bergknappen gegen die Hussiten. Auch Johannes Hus forderte kirchliche Reformen. Sonst waren überall die vornehmsten Bergwerksorte Stützpunkte der Kirchenreformer, aber die Rutenberger sollen geradezu gegen die Anhänger Hus' gewütet haben. Sternberg erzählte von Rutenberg: „Die alten Bergleute waren ihrem Glauben und ihrem König treu geblieben und glaubten eine verdienstliche Handlung auszuüben, wenn sie einiger Hussiten habhaft werden konnten, um sie in einen Schacht, Labor genannt, hineinzuworfen. Mit gleichem Maße wurde auch ihnen zugemessen, wenn die Hussiten über sie die Oberhand erhielten, und so wurden, während die Wasser bei unregelter Arbeit die Tiefsten erlöschten, statt Silber aus den Schächten zu gewinnen, dieselben mit Leichen ausgefüllt.“ Das mag übertrieben sein. Aber fest steht, daß die Rutenberger damals katholisch blieben, während sonst in Böhmen die hussitische Reformation siegte. Durch den bereits genannten böhmischen Geschichtschreiber Franz Palacky wurden wir über die Ursache aufgeklärt. Er beschrieb des näheren, daß die Besiedlung Rutenbergs wie auch der anderen gewerbereichsten Städte Böhmens hauptsächlich durch Deutsche geschehen ist, die infolge ihrer Betriebsamkeit für den Landesherren reiche Einnahmequellen erschlossen, dafür gegenüber den einheimischen Tschechen in jeder Hinsicht bevorzugt wurden, zu großem Wohlstand kamen und die einflußreichsten Staatsstellen besetzten. Eine im Jahre 1437 erschienene Druckschrift verschaffte auch den Fernstehenden Aufschluß über die scharfen national-wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Deutschen und Tschechen. Die letzteren forderten Gleichberechtigung mit den Eingewanderten. Dem widersetzten sich diese, unterstützt von dem Landesfürsten. Es kam zu den sogenannten Hussitenkriegen, die in Wahrheit als wirtschaftspolitische Kämpfe mit religiös-kirchlicher Umkleidung angesehen werden müssen. Dann ist auch das Verhalten der Rutenberger verständlich. Zudem sie auf katholischer, landesherrlicher Seite kämpften, stritten sie für ihre eigene wirtschaftspolitische Vorrechtsstellung.

Anders gruppierten sich die Knappen später in Thüringen, Sachsen, Süddeutschland usw. 1517 schlug Luther seine 95 „Thesen“ an die Schloßkirche zu Wittenberg an, und im selben Jahre wurde der römische Ablass-

krämer Johann Tezel, der 1507 in Freiberg gute Geschäfte gemacht hatte, dort von den Bergleuten beschimpft und ihm gedroht, man würde ihm sein Ablassgeld „gar abnehmen“. Tezel lief schleunigst davon. 1510 hatte es in Freiberg schon einen Streit zwischen Bergleuten und Geistlichen, die mit dem Spottlied „Johannes im Korb“ gefoppt wurden, gegeben. 1523 predigte der Pfarrer Georg Amandus in Schneeberg im reformatorischen Sinne gegen die Sünden der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Als im folgenden Jahre der Rat der Stadt beabsichtigte, dem Amandus das Gehalt zu sperren, einigten sich „vier Handwerke mit dem Bergmeister und der Knappschaft“ (!), ihrerseits den Pfarrer zu besolden. An der Spitze der „Neuerer“ stand auch der Bergmeister (!) Paul Salzberger. Bergbeamte und Bergleute bildeten den Hauptanhang der Reformatoren, während die Obrigkeit noch an der römisch-katholischen Kirche festhielt. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß häufig gerade die „Bergmeister und Geschworenen“ die Reformation begünstigten. In Altenberg wurde Luther zwar noch 1522 verhöhnt, aber bald änderte sich das Bild. Nach Kuttenberg und St. Joachimsthal drangen die „Neuerer“ gleichfalls bald, und es kam so weit, daß viele der nun lutherisch gesinnten Kuttenberger Knappen fortzogen. 1524 wollten die Schneeberger einen katholischen Priester in der Kirche steinigen. Um 1520 erklärten sich bereits Bürger und Bergleute in Goslar für die Reformation, andere Harzstädte folgten unter dem Widerspruch des katholisch gesinnten Herzogs von Braunschweig. St. Annaberg, wo Tezel gern einkehrte, schlug sich auf die Seite der Lutherischen, im Mansfeldischen und Saalfeldischen gingen vornehmlich die Knappen in das Lager der Reformatoren über.

Thomas Münzer, geboren 1489 in der Bergstadt Stolberg, war 1520 als Prediger nach Zwickau gekommen, gewann dort mit seinen religiös-sozialistischen Ansichten starken Einfluß auf die Tucharbeiter und auf die Bergknappen. In Zwickau bestand um diese Zeit auch die religiös-kommunistische Gemeinde der sogenannten „Zwickauer Schwärmer“ unter ihrem „Apostel“, dem Weber Nikolaus Storch. Vom Zwickauer Rat 1521 ausgewiesen, fand Münzer 1523 eine Stelle als Prediger in Allstädt im Mansfeldischen. Münzer ging energischer und stets volksfreundlicher als sein Amtskollege Luther gegen die Herrschenden vor. Die beiden wurden erbitterte Feinde, als sich Luther gegen die Bauern erklärte. Von Allstädt aus agitierte Münzer für seine Ideen auch unter den Mansfelder Bergleuten. Später verlegte er seinen Wohnsitz in die feste Stadt Mühlhausen i. Th., wo er den größten Einfluß besaß. Von hier aus organisierte er die Aufstandsbewegung der Bauern und Bergleute, oder versuchte sie doch zu sammeln. Im Mai 1525 wurde sein undisziplinierter Haufen bei Frankenhäusen von dem Fürstenheer geschlagen, er selbst gefangen und später hingerichtet. An die Mansfelder hatte er vor der Schlacht aus Mühlhausen einen Brief geschrieben, worin es hieß: „Wo Euer nur drei sind, die in Gott verlassen, allein seinen Namen und seine Ehre suchen, werdet Ihr Hunderttausende nicht fürchten. Nur dran, dran, dran! Es ist Zeit. Die Böfewichter sind verzagt wie die Hunde. . . . Reget an in Dörfern und Städten und sonderlich die Berggesellen mit anderen guten Burschen. Wir müssen nicht länger schlafen. . . .“ Der Berggesellen wollte sich Münzer versichern, weil sie den waffengeübten, starkmütigen Kern des Volksheres bilden sollten.

Leider blieben die Bergleute damals zu Hause! Warum? Der Graf von Mansfeld wußte sie mit schönen Worten und lockenden Versprechungen zu überreden, „damit sie sich nicht zu den aufrührerischen Bauern ins Feld begäben“! Nachdem die Bauern niedergeworfen waren, erhielten die Mansfelder Knappen den üblichen Fürstenlohn. 1526 hatte sich ihre Lage bereits derart verschlechtert, daß sie deswegen zusammenkamen, um eine Schrift an den „gnädigen Herren“ aufzusetzen. Dieser aber verbot ihnen das „Kottieren“! Das Ende vom Liede war trotz allen „Einsehens“ eine wachsende Verarmung und Bedrückung der Mansfelder Knappen. Das war der Herrenlohn für ihre blinde Vertrauensseligkeit zu einer Zeit, wo das entschlossene Auftreten der mehrhaften Knappen ihnen und den geschundenen Bauern zu unabsehbarem Nutzen gereicht hätte.

Über die Beteiligung der mitteldeutschen Bergarbeiter an den Bauernaufständen erfahren wir noch allerlei, aber nicht viel Gewisses. Eine Anzahl Mansfelder scheinen doch mit Münzer bei Frankenhäusen gekämpft zu haben, wenigstens waren etliche geflüchtete Mansfelder in Marienberg und Wolfenstein an einem „Aufruhr“ gegen Geistlichkeit und Adel beteiligt. Die Salinentknappen zu Artern wurden gleichfalls von Münzers Marmrusen aufgerüttelt. Wie echte Kameraden benahmen sich die St. Joachims-thaler Knappen gegenüber den Bauern; wir kommen noch darauf zu sprechen. Aber wir vernehmen auch von zweihundert „geschworenen und besessenen Bürgern“ der Stadt Freiberg, die mit dem Herzog Georg von Sachsen gegen die Bauern ins Feld zogen! Darunter werden zweifellos viele Bergleute gewesen sein. Man gewinnt den Eindruck, daß sich nicht nur, wie in Mansfeld, die gerüsteten Knappen oft durch Versprechungen der geängstigten Herren bewegen ließen, zur Unzeit mindestens Gewehr bei Fuß zu stehen, statt im Verein mit den Bauern die Herren zu wertvollen Zugeständnissen zu zwingen, sondern daß sich die betörten Bergleute auch hier und da aktiv gegen ihre Leidensgenossen im Bauernfittel mißbrauchen ließen.

In den österreichischen Alpenländern war das Zusammengehen der Bergknappen mit den Bauern viel umfangreicher als in Böhmen und Mitteldeutschland, deshalb ein schweres Kreuz für die Herren. Der Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, kam 1519 zur Regierung und begann sie mit der Erhöhung der Volksbelastung. Er brauchte rasend viel Geld für seine Hofhaltung usw., verlangte von den Bürgern, Bauern und Bergwerkern Befriedigung seiner Geldbedürfnisse. Auf bittende Hinweise hörte er nicht, einen kleinen Aufstand schlug er nieder und ließ die „Häufelführer“ hinrichten. Darauf brach ein allgemeiner Volkssturm los. Bei dem Volksaufstand waren die Gewerker (!) und Bergknappen die ersten, weil ihnen „ihre alten Freiheiten genommen worden waren“, und der Erzbischof hatte ihnen Gewissenszwang auferlegt; „... in den Kirchen, vor den Kirchen sammelten sie sich und tagten: das reine Gotteswort und die alten Gerechtigame (!), das waren ihre Forderungen“ (Blos, Bauernkrieg). Salzburg wurde von den Knappen erobert, der Erzbischof in seiner Burg belagert. Überallhin sandten die Bergleute Boten und forderten ihre Berufsgenossen zum Aufstand auf! Die Bauern schlossen sich nun auch an! Die Knappen aus Nauris, Gastein, Ribühel usw. kamen heran, wohlgerüstet wie kriegsgewohnte Landsknechte. Mittlerweile brachen auch die steirischen

Bergleute (Schladming vor allem!) los. Obgleich sich die von Eisenerz mit schönen Worten von den Herren hinhalten ließen, schlugen die anderen Knappen doch das kaiserliche Heer in die Flucht. Der Bergrichter (!) von Schladming befehligte die Knappenscharen. In Tirol* erhoben sich die Knappen von Schwaz, Hall, Rattenberg mit den Bauern. Michael Gaismayer war der ausgezeichnete Führer der Tiroler Bergleute und Bauern. Wiederholt besiegten sie, wie die steirischen und salzburgischen, die Söldnerscharen der Fürsten. Die Aufstände endeten mit Erfolgen für das Volk. Die Salzburger Knappen erhielten in einem Vergleich wichtige Rechte zurück und Generalpardon. Aber die Herren brachen die den Bauern gegebenen Versprechungen. Als deshalb 1526 der Sturm abermals tobte, da — ließ sich ein großer Teil der Bergleute selbst für die Sache der Fürsten ins Feld führen oder blieb untätig! Damit gingen der Volkserhebung ihre waffengeübtesten Kämpfer verloren. Nachdem die Herren vor den Bauern Ruhe hatten — es wurde mit entsetzlicher Wut unter ihnen gehaust —, da ging es über die Rechte der Knappen her.

Was wäre aus dieser großen Massenbewegung geworden, wenn ihr die waffengeübten Knappschäften überall und unbeirrt ihren starken Arm geliehen hätten! So sehr auch das religiöse Moment bemerkbar ist, man erkennt doch, besonders in den Alpenländern, daß nicht zuletzt um wirtschaftspolitische Forderungen gekämpft wurde. Ob diese für die Knappen die stärksten Beweggründe, oder ob sich die Knappschäften dessen bewußt waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Tatsächlich stand die Forderung, das „reine Wort Gottes“ solle gepredigt werden, oft voran in dem Programm der Kämpfenden. Wir vermuten aber, daß sowohl in Süddeutschland als auch in Thüringen und im Erzgebirge die Knappen vorzüglich durch Gewährung oder nur Verheißung wirtschaftlicher Vorteile von dem Anschluß an die Bauernhaufen abgehalten, auch zum Verlassen und zur Bekämpfung ihrer Leidensgenossen veranlaßt worden sind.

Kautsky hat dem widerspruchsvollen Verhalten jener Knappschäften eine kritische Betrachtung gewidmet.

Wohl seien sie ausgebeutet und unzufrieden, revolutionär gestimmt gewesen, aber sie hätten sich der Bauernbewegung nur dann angeschlossen, „wenn ihre bornierten Augenblicksinteressen mit dem Interesse der Gesamtheit gerade zusammenfielen, sie ließen diese und deren Führer im Stich, sobald man diesen Augenblicksinteressen genügte, sie in bezug auf Lohn und Arbeitszeit befriedigt hatte“. Kautsky erklärt sich dies wie folgt: „Ihre Isoliertheit machte sie zu Partikularisten, unterschied sie dadurch von den modernen Proletariern. . .“ Hier täuscht sich Kautsky, insofern er annimmt, die modernen Bergarbeiter seien keine „Partikularisten“. Was ihren Vorfahren so sehr zum Unglück ausschlug, daran krankt die Bergarbeiterschaft von heute leider immer noch allzuviel. Wir werden bei der Darstellung der modernen Bergarbeiterbewegung noch oft genug auf einen stark

* Im Zinntal war das „Luthertum“ unter den Bergleuten „zeitlich eingerissen“. „Fremde Gewerke“ (!) waren der neuen Lehre zugetan, begünstigten sie. Ein Barfüßermönch von Hall verließ das Kloster, verdang sich in Schwaz zur Bergarbeit, „um sein Brot, wie er sagte, nach dem göttlichen Gebot im Schweiß seines Angesichts zu verdienen“. (Sperges.)

ausgeprägten Sinn für Eigenbrödelei, für Lokal- und Revierpatriotismus, oft auf einen selbstschädigenden Mangel an Solidaritätsgefühl mit den Bewegungen der Berufsgenossen in einem „fremden“ Revier oder Lande stoßen. Nur zu häufig haben sich auch im neunzehnten Jahrhundert die Bergleute eines Distrikts durch Umschmeichelung und Versprechungen — die in der Regel nicht eingelöst wurden — von nachdrücklichen Solidaritätsbezeugungen für kämpfende Kameraden abhalten lassen. Wie oft gelang es noch in den letzten Jahrzehnten den Unternehmern und ihren verkappten Helfern, die Bergarbeiterkolonnen gerade dann zu zerteilen, wenn die Teilung ein Verderben für die Gesamtkameradschaft bedeutete! Ist es doch gerade unter den Bergleuten bis heute möglich gewesen, immer erneut allerhand zersplitternde Sondervereinigungen ins Leben zu rufen. Die Eigenbrödelei, der hartnäckige Eigensinn vieler Bergarbeiter ist ohne Zweifel ebenso eine Folge ihrer eigenartigen Berufstätigkeit, als ihr konservatives Festhalten am Althergebrachten. Betrachtet man die Bergarbeiter in Deutschland, in Osterreich, in England, in Belgien oder in Frankreich — überall sondern sie sich, hier mehr, dort weniger, mit ihren Organisationen von der Gesamtarbeiterbewegung ab, wenn sich auch ihre Verbände auf den allgemeinen Gewerkschaftskongressen vertreten lassen. Überall zeichnen sich die Bergarbeiter, durchaus nicht zu ihrem Vorteil, durch einen gewissen Konservatismus aus. Im Januar 1905 standen die Ruhrbergleute in dem gewaltigen Generalstreik. Einige Monate später wählten auch eifrige Streikteilnehmer einen — Streikbrecher zum Knappschaftsältesten! Freilich, wer sich über den Bergmannscharakter aus Zeitungsberichten, in den erregten Massenversammlungen der Belegschaften, besonders wenn sie vor dem oder im Streik stehen, orientiert, der kann fast nicht glauben, daß auch die Knappen von heute noch oft über wertlose Kleinigkeiten und lokalpatriotische Eigenbrödeleien die Wahrung der wichtigsten Interessen der Gesamtkameradschaft vernachlässigen. Leider ist es noch so. Wir sind daran, es zu ändern. —

Die von den erschreckten weltlichen und geistlichen Herren durchgeführte „Gegenreformation“ beansprucht unser Interesse nur, insoweit das Berg- und Hüttenwesen und seine Arbeiter von ihr betroffen worden sind. In manchen Bergorten wurde die „neue Lehre“ mit Gewalt unterdrückt. Der lothringische Herzog glaubte vorbeugen zu müssen. Er erließ schon 1509 eine Bergordnung, worin es hieß: „Und weil es vor allen Dingen erforderlich ist, daß die katholische Religion und der katholische Glaube vorzüglich verehrt, beobachtet und erhalten werden, so befiehlt der Herr und König, daß alle Personen, sowohl Herren, Edelleute, Kaufherren und Beamte als auch andere Einwohner, welche sich in den genannten Gruben beschäftigen, der Kirche und den Prälaten und den Rektoren der Kirche wahren und aufrichtigen Gehorsam leisten und beweisen, wie wahre und gute Katholiken sollen und zu tun gehalten sind.“ Die Herren von Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten usw. erließen strenge Verbote der „Kezereien“ und erreichten damit die Auswanderung vieler Bergleute, Hüttenarbeiter und Salzarbeiter. Über die Gegenreformation in Tirol erzählte Sperges: Der „ausgestreute Samen“ der lutherischen Prediger wurde „ohne großen Lärm oder öffentliche Verfolgung wieder erstickt“. Aus Kärnten hören wir durch

Münichsdorfer: „Fast alle Bergleute Kärntens bekannten sich zur neuen Lehre, und viele Arbeiter wählten lieber das harte Los der Auswanderung als das Aufgeben der neuen Lehre.“ Infolgedessen seien „fast alle oberkärntnerischen Gold- und Silberbergbaue der damaligen Berggerichte Steinfeld, Großkirchheim und Villach“ am Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch Auswanderung sämtlicher Knappen und Beamten, welche Protestanten waren, nach und nach in Verfall geraten! Erzherzog Ferdinand von Oesterreich ließ „im ganzen Lande“ verkünden, „daß jeder, der nicht bis zu einem bestimmten Termin katholisch werden würde (!), auswandern müsse. In Eisenerz wurde die evangelische Religion mit Gewalt unterdrückt.“ (Bittner.) Darauf wanderten viele steirische Knappen und Eisenhüttenleute, auch Hammerwerksmeister aus, manche erlitten erhebliche Vermögensverluste. Der Bergbau und das Hüttengewerbe in den Alpenländern erlitt somit schweren Schaden durch den Wegzug vieler tüchtiger Fachleute. Derart wirkte der unheilvolle konfessionelle Streit verwüstend auf die mittelalterliche Montanindustrie ein; er war auch eine der Ursachen ihres Niederganges.

Vermutlich wanderten die vertriebenen Berg- und Hüttenleute dorthin aus, wo die „neue Lehre“ geduldet oder gefördert wurde. Das war vornehmlich in Sachsen und Thüringen der Fall. Die Beherrscher dieser Landesteile fanden ihren Vorteil in der Duldung oder Begünstigung des Protestantismus. Er durfte sich nur nicht auch in der Geltendmachung solcher wirtschaftlicher und politischer Forderungen äußern, die sich gegen das persönliche Interesse der Herren richteten. Sonst sympathisierten die sächsisch-thüringischen Landesherren meistens mit einer Volksbewegung, die ja auch ihrem Streben nach Befreiung von der kaiserlich-päpstlichen Oberherrschaft zu Hilfe kam. Nicht umsonst wurde alsbald der Ablaßkrämer Teigel aus den sächsischen Bergstädten vertrieben. Er schleppte nämlich große Geldsummen hinweg. Die mochte man lieber im Lande selbst behalten, statt sie nach Rom abfließen zu sehen. Die siegreiche Kirchenreformation brachte manchem Fürsten bedeutende wirtschaftliche und politische Vorteile. Die Knappen konnte sie nicht aus ihrer Bedrängnis helfen.

Wie die süddeutschen Landesherren häufig die katholischen Bergbautreibenden bevorrechteten, so begünstigten norddeutsche Bergherren die protestantischen. Sachsen und Thüringen wurden protestantische Hochburgen. In Larnowik ist sogar, wie schon oben belegt, das Geld der Knappschafftskasse nur für protestantische Kirchenbauten ufm. verausgabt worden. Dagegen machte das 1636 der Stadt St. Joachimsthal erteilte Privileg die Ansiedlung auswärtiger Gewerke von ihrem „Bekenntnis zur katholischen Religion“ abhängig. In den süd- und westdeutschen geistlichen Staaten hatte die Gegenreformation einen so durchschlagenden Erfolg, daß auch solche Orte, in denen im sechzehnten Jahrhundert die „neue Lehre“ die Oberhand gewonnen hatte, noch im selben Jahrhundert wieder vollständig für die „alte Lehre“ zurückgewonnen worden waren.

Für die Knappen aber hatte, weil sie, als es Brei regnete, den Löffel vergessen hatten, diese Sturmzeit eine Reihe von Beschränkungen ihrer Freiheiten zur Folge.

11. Der „Bergfegen“ und seine Empfänger.

Johannes Janssens Gewährsmann, der gelehrte Aeneas Sylvius (als Papst Pius II. gestorben 1464) hat ein herrliches Gemälde von dem deutschen „Bergfegen“ im fünfzehnten Jahrhundert entworfen. Danach soll es damals auch in den Heimstätten der „Plebejer“ an silbernen und goldenen Geräten, Schmuckgegenständen usw. nicht gefehlt haben. In den Wirtshäusern, in den Wohnungen der behäbigen Bürger und des „hohen Adels“ wäre es entsprechend glanzvoller gewesen. Nun ist ohne Zweifel Deutschland mit einem gewissen Recht das „europäische Peru“ genannt worden, „wo Flüsse und Gebirge großen Reichtum an Edelmetallen bergen“.* Aber wir haben es auch mit recht vielen Übertreibungen der Produktionsangaben zu tun, was vorzüglich der hervorragende Statistiker Dr. Adolf Soetbeer nachgewiesen hat.

Soetbeer ermittelte die nachweisliche mittelalterliche Goldgewinnung im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches als „verhältnismäßig unbedeutend“. Auch die Silbergewinnung habe längst nicht den gepriesenen Umfang angenommen.

Speziell für den Goslarer Bergbau stellte Neuburg fest, daß seine Überschüsse allgemein einen bescheidenen Umfang hatten. 1526 soll aber der Ertrag die verhältnismäßig hohe Summe von 84 000 Gulden erreicht haben. Immerhin dürfen für eine Reihe Jahrzehnte in den Hauptdistrikten solche Ausbeutesummen als sicher festgestellt gelten, die auch nach heutigem Ausmaß bedeutend genannt zu werden verdienen. Leider fehlt es für die ersten Jahrhunderte an Ausbeuteangaben. Ob die von Benseler nach älteren Autoren erzählte Geschichte von „einer großen gediegenen Silberstufe“ in der Schneeberger Zeche St. Georgen — eine reine Erzstufe von einem Umfang, daß sie dem Herzog von Sachsen nebst etlichen Begleitern als Speisetisch dienen konnte — wörtlich zu glauben ist? Der Nürnberger Gewerke Niklas Stauder versicherte zwar, er habe 1477 auf einen halben Ruz von jener Zeche rund 2000 Gulden Ausbeute erhalten, „wiewohl man die neunte Mark Stollenrecht (Stollenneuntel, Abgabe an die Erbsthöller) und die sechste Mark den Fundgrübnern, welche zuerst das ganze Feld gemutet, hier Seil und Kübel eingeworfen hatten und es nun als Lehen besaßen, das überflüssige Feld aber wieder an andere Lehnshauer, auch Neufänger genannt, ausliehen, sowie dem Fürsten die zehnte Mark (Zehnten) geben mußte“. Wir bekommen hier zugleich einen Einblick in die Art der Ertragsverteilung. Wer „in der neuen Fundgrube einen Ruz besaß“, sei reich geworden. 1478 habe die „alte Fundgrube“ pro Ruz an 900 Gulden Ausbeute gegeben. Das war derzeit eine bedeutende Summe. Nach Soetbeer haben die Schneeberger Gruben von 1471 bis 1550 eine „reine Einnahme“ von 1 730 000 Gulden oder „Speziestaler“ gehabt; nach dieser Berechnung würde die jährliche Produktion ungefähr 5400 Mark Feinsilber

* Goldwaschen aus dem Rheinsand wurde schon im siebten Jahrhundert beurfundet. Zwischen Basel und Mannheim war der Rhein hauptsächlich goldführend. 1831 größtes Ausbringen: 12523 Kilo. Ungefähr 500 Menschen wurden beschäftigt. Auch in Schlefien, Böhmen usw. waren erhebliche Goldfundstätten.

— die Mark gleich 9 Gulden — betragen haben. Der alte meißnische Chronist Albinus schätzte sie für diese Zeit auf 26 Millionen Mark! Für 1551 bis 1600 bemaß Soetbeer die Schneeberger Silbergewinnung auf höchstens 1400 Mark pro Jahr; später nahm sie noch mehr ab. — Der Ertrag der Freiburger Silbergruben schwankte von 1524 bis 1600 zwischen 8180 und 33 656 Mark. Das Gesamtausbringen des den Gruben bezahlten Feinsilbers betrug von 1530 bis 1710 2879421 Mark, die Ausbeutesumme 6427812 Taler. (H. Müller gibt als bestes Jahr 1572 mit 33650 Mark Silberausbringen an. Freibergs Berg- und Hüttenwesen, 1893.) In Annaberg soll das Fronleichnamtsbergwerk von 1498 bis 1505 über 400000 Gulden Ausbeute ergeben haben. 1695 aber betrug die Annaberger Silbergewinnung nur noch 7 Mark 11 $\frac{1}{2}$ Lot! An die Besitzer der Marienberger Zechen sind nach Smelin von 1520 bis 1577 an Ausbeute 3234796 Goldgulden verteilt worden. Unter Berücksichtigung der Silbergewinnungen im Harz, in Mansfeld, in Nassau, Anhalt, Schlesien, am Oberrhein, im Elsaß usw. kam Soetbeer zu dem Resultat, die durchschnittliche jährliche Silberproduktion im heutigen Deutschen Reich habe ungefähr betragen:

	Gewicht	Wert
1493 bis 1520 . . .	11 000 Kilogramm	1 980 000 Mark
1521 = 1544 . . .	15 000 "	2 700 000 "
1545 = 1560 . . .	19 400 "	3 492 000 "
1561 = 1580 . . .	15 000 "	2 700 000 "
1581 = 1600 . . .	14 300 "	2 574 000 "
1601 = 1620 . . .	10 400 "	1 872 000 "
1621 = 1640 . . .	6 000 "	1 080 000 "
1681 = 1700 . . .	11 400 "	2 052 000 "

Diesen Bergbauperioden ist also ein starkes Schwanken des Ausbringens eigentümlich. — Blicken wir in die Nachbargebiete, so bemerken wir dieselbe Erscheinung. Das Gesamtausbringen der Kuttenberger Zechen von 1240 bis 1620 soll nach Sternberg 8440000 Mark betragen haben; und zwar in den Jahren ungestörten Betriebes 26000, in den unruhigen Jahren nur 8000 Mark. Als reine gewerkschaftliche Ausbeute wurden in Sankt Joachimsthal von 1516 bis 1535 3166998, von 1555 bis 1564 464529, von 1565 bis 1575 nur noch 52374 Taler verteilt. Wir erfahren durch Sternberg, daß in St. Joachimsthal in Betrieb standen

1525	596 Zechen; davon gaben Ausbeute	125
1535	914 " " "	217
1545	572 " " "	120
1555	395 " " "	83
1565	300 " " "	63
1575	162 " " "	34

Danach ist rechtes Bergmannsglück nur dem kleinsten Teil der Bergbaubetreiber zuteil geworden. 1581 bis 1600 betrug das jährliche Ausbringen in St. Joachimsthal nur noch 3042, das von Kuttenberg noch 15000 Mark Feinsilber. Um diese Zeit war die gesamte Silbergewinnung Böhmens auf 19000 Mark gefallen, während sie im zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts pro Jahr durchschnittlich 57730 Mark betragen hatte. Aber die Silbergewinnung der Zechen bei Schwaz fehlt es an un-

streitigen Angaben. Aber sie muß zeitweilig riesig gewesen sein. Hat sie sich doch allein am Falkenstein bei Schwaz von 1470 bis 1535 auf über 2,44 Millionen und in der nun folgenden Niedergangsperiode 1535 bis 1607 noch auf fast 1,5 Millionen Mark belaufen. Nach Sperges haben die Schwazer Gruben etwa 1525 über 700000 Gulden Ausbeute geliefert. Wieder nach Soetbeers Schätzung und Zählung hat die gesamte Silberproduktion im heutigen Österreich-Ungarn pro Jahr durchschnittlich betragen:

	Gewicht	Wert
1493 bis 1520 . . .	24000 Kilogramm	4320000 Mark
1545 = 1560 . . .	30000 =	5400000 =
1581 = 1600 . . .	17000 =	3060000 =
1621 = 1640 . . .	8000 =	1440000 =
1681 = 1700 . . .	10000 =	1600000 =

Die österreichisch-ungarische Goldproduktion war erheblich bedeutender wie die Deutschlands. Sie belief sich von 1493 bis 1700 auf jährlich 1000 bis 2000 Kilogramm im Werte von 2,79 bis 5,58 Millionen Mark. Die Erscheinung des stark wechselnden Betriebsertrages war vorwiegend eine Folge der mangelhaften Gewinnungstechnik, dann der kriegerischen Wirren. Oft mußten reiche Gruben zeitweilig, auch dauernd verlassen werden, weil es auch mit den vollkommensten damaligen Hilfsmitteln nicht möglich war, die Baue genügend wasser- und schwadenfrei zu halten. —

Im Vergleich zu den vorgenannten Ausbeuten waren die Erträge der Eisenerzschmelzen und der Eisenhütten derzeit sehr geringfügig. Vor der Einführung des Hochofenbetriebes, allgemein gesprochen vor dem sechzehnten Jahrhundert, herrschte wohl überall ein Kleinbetrieb mit Rennherd und Stückofen vor. Im Rennherd vermochte man auch im achtzehnten Jahrhundert nicht mehr als eine Vierteltonne (5 Zentner), in einem großen Stückofen nur eine halbe Tonne Eisen täglich zu produzieren. Das war aber immerhin schon eine Vervielfachung der Erzeugung seit der Verwendung der Wasserräder für das Gebläse usw. Die Einführung des Hochofens bedeutet die großbetriebliche Organisation des Hüttenwesens. Im Hochofen können auch schwer schmelzbare Erze verwandt werden. Das Schmelzwerk wurde anhaltender. Man gewann nun aus den Erzen zunächst ein brüchiges Roheisen (Masseln, Flußeisen, erste Schmelzung) und verarbeitete es weiter auf Handelsware. Aber wie geringfügig war da noch immer die Erzeugung im Vergleich zu heute! Beispielsweise produzierten 1581 die 20 krainischen Eisenhämmer zusammen nur 19650 Zentner Eisen. Wie unbedeutend muß die Ablieferung der vielen kleinen Luppenfeuer und Hämmer in der brandenburgischen Lausitz, bei Luckau, Lübben, Dobrilugk, Kottbus usw. im dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gewesen sein, wenn wir in Betracht ziehen, daß nach Flurl ein Fichtelberger Hochofen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts alle 12 bis 16 Stunden nur 9 bis 12 Zentner Roheisen abgab, das oberbayerische Eisenwerk Bergen 1776 bis 1785 nur 11000 Zentner, das fiskalische Hüttenwerk Bodenwöhr jährlich mit 260 Arbeitern (!) für nur 24000 bis 30000 Gulden Eisen produzierte!*

* Zum Vergleich: Nach der Gemeinfaßlichen Darstellung des Eisenhüttenwesens, herausgegeben 1901 vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf,

Infolge ihrer derzeitigen Geringfügigkeit ist denn auch die Eisenindustrie vor dem sechzehnten Jahrhundert landesherrlich wenig reglementiert worden; und erst im siebzehnten Jahrhundert begann eine umfassende Fiskalisierung dieser Industrie. —

Wo blieb der reiche „Bergsegen“? Die meisten verliehenen Zechen haben wenig oder gar keinen Gewinn geliefert, woher die alten Bergmannsworte stammen: „Das A**bc** des Bergmanns fängt mit **B** (Zubüße) an und hört mit **A** (Ausbeute) auf“ und: „Beim Bergbau wird selten einer reich.“ Elementare Ereignisse zerstörten häufig auch die Hoffnung auf Gewinn. War der Knappe glücklich bis zu den reichsten Anbrüchen vorgedrungen, dann mußte er oft vor dem Wasser flüchten, die Zechen daran geben. Nun muteten vermögendere Gewerke die „aufgelassene“ Zechen, legten Wasserkünste an, konnten dadurch an den Erzreichtum herankommen und machten große Ausbeuten. Der eigentliche Fundgrübnern hatte das Nachsehen. Oder eine Gewerkschaft von Kapitalisten ließ sich mit einem Erbstollenfeld belehnen, schob zwar einstweilen erhebliche Anlagekosten vor, bekam aber später von so und so vielen Fundgrübnern die Stollenabgaben und machte eventuell selbst so große Erzausschlüsse, daß reicher Bergsegen erloß. Nach dem Abbau der leicht gewinnbaren Erze kam es hauptsächlich darauf an, Geld genug für „Kost“ und Zubußen vorschießen zu können, damit Hilfsbaue und Maschinen beschafft würden. Wer das nicht konnte, der verlor seine Zechen oder seine Bergteile an die vermögendere Gewerke. Gewisse Klagen lassen darauf schließen, daß zu dem Zwecke, die ärmeren Gewerke um ihre Teile zu bringen, auch unehrlicher Weise fortgesetzt Zubüße eingefordert wurde. Auch Beamte sollen geflissentlich reiche Anbrüche verheimlicht, immerfort Zubüße eingefordert haben, bis die Zahlungskraft der ärmeren Gewerke erschöpft war und nun die Betrüger einernteten konnten.

Die Landes- und Bergherren sicherten sich zunächst möglichst hohe Ertragsanteile. Als ein Beispiel für viele sei vermerkt, daß die Grafen Schlick und später die königliche Kammer von den St. Joachimsthaler Zechen 1516 bis 1577 die für jene Zeit riesige Summe von über 1,54 Millionen Taler an Zehnten erhoben haben. Die Einnahme der sächsischen Fürsten an Bergwerkszehnten war so enorm, daß ihr Reichtum sprichwörtlich geworden ist.

Die Meißnische Land- und Berg-Chronik (gedruckt in Dresden 1589) rühmte den Reichtum der Gewerken in Freiberg, Annaberg, Brand, Schneeberg, Geyer usw.: „Ein Bergmann wisse seines Guts kein Ende!“ — als ob die Knappen im Reichtum „schwämmen“. In Wirklichkeit war auch damals der Bergsegen sehr ungleich verteilt. Wenige Glückliche und auch skrupellose Spekulant kamen hoch, wurden schwerreiche Leute und prohize Gebieter; wie zum Beispiel der Zwicauer Gewerke Römer durch die Ausbeute der Schneeberger Zechen. Er war hieran einer der Hauptbeteiligten und muß riesige Summen vereinnahmt haben, auch wenn die geringsten Ausbeuteschätzungen berücksichtigt werden. Unter den Schneeberger Gewerken, die „unerhörte Schätze genossen haben“ (Melzer), befanden sich die Landesfürsten, „viele

waren in dem Jahre schon mehrere rheinisch-weißfälische Hochofenwerke imstande, innerhalb 24 Stunden über 1000 Tonnen (à Tonne 2000 Pfund) Roheisen zu produzieren! Inzwischen ist die Leistungsmöglichkeit noch vergrößert worden.

vom Adel“; ferner besaßen Anteile die Stadträte von Schneeberg, Leipzig, Borna, Dresden, Altenburg, Freiberg, Chemnitz, weiter die Knappschaft (!) von Schneeberg, Marienberg und Schwarzenberg. Auch Frankfurter und Nürnberger Kapitalisten waren beteiligt. In Kuttenberg soll die Gewerkefamilie Ruthardt so reich geworden sein, daß die Nachkommen des Bergknappen Ruthardt in die Adelsfamilien hineinheirateten und ein Ruthardt 1475 dem böhmischen König „Haufen von gemünzten Goldes und selbst große Stücke feinen Silbers“ zum Geschenk anbieten konnte (Mosch). In St. Joachimsthal, Annaberg und Freiberg gab es so reiche Gewerke, daß einer von ihnen aus eigenen Mitteln einen Rathhausturm bauen ließ und ein anderer, der „reiche Münzer“ geheißt, allein 200 000 Reichstaler aus Freiburger Zechen bezog. Im Harz waren vornehmlich Goslarer Patrikier maßgebende Gewerke, auch sonstige Mitglieder des Adels und Kleriker. Als am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Betriebe am Rammelsberg durch eine einzige Gewerkschaft kontrolliert wurden, waren böhmische, sächsische und bayerische Kapitalisten daran beteiligt. Kapitalisten aus Basel, Göttingen, Freiburg, Billingen, Augsburg, Breisach usw. zogen Nutzen aus dem Schwarzwälder Bergbau. Am Tiroler Silberbergbau waren schon anfangs des vierzehnten Jahrhunderts adelige Gewerke, im sechzehnten Jahrhundert unter anderen auch ein Herzog von Bayern stark interessiert. Aber Hauptnutznießer waren doch die Fugger in Augsburg. Dieser industriösen Familie hat Dr. R. Ehrenberg in seiner Studie: Große Vermögen (1905) eine besondere Abhandlung gewidmet, der wir folgendes entnehmen: Die Fugger streckten den Landesherren von Tirol (zuerst Herzog Sigmund, später Kaiser Maximilian) Geld vor, wofür sie sich die Ausbeute der Silberbergwerke in Schwarz verpfänden ließen. Die Fugger organisierten den Silberabsatz ins Ausland; sie vermochten wegen ihrer guten Verbindungen den Absatz zu steigern. Auch dem ungarischen Kupferbergbau führten sie Kapital zu und ermöglichten hier den Großbetrieb. Aber die Fugger legten doch das Schermegewicht ihrer Tätigkeit auf die Vermittlung des Kreditverkehrs, beeinflussten dadurch auch die Politik, so daß 1523 Jakob Fugger an Karl V. schreiben konnte: „Es ist bekannt und liegt am Tage, daß Eure Majestät die römische Krone nicht ohne meine Hilfe hätten erlangen können.“ Die Fugger kauften die Wahlstimmen der Kurfürsten 1519 für den habsburgischen Kronkandidaten. Jakob Fugger übernahm das Geschäft 1487, da betrug das Vermögen der Firma 25 000 Gulden; 1527, etwa zwei Jahre nach seinem Tode, war es bis auf zwei Millionen Gulden gestiegen! 1546 betrug es 4,75 Millionen Gulden! Die Zeitgenossen sprachen von den „wucherischen Fuggern“. Indessen, sie stifteten „Wohlfahrtseinrichtungen“, gaben an Kirchen und Klöster reiche Spenden — von dem Gelde der durch die „fuggerische Wucherer“ ausgefogenen Mitmenschen. Ähnlich dem Billinger Bergbau- und Hüttenherrn Schwerdt, dem wir noch begegnen werden, und dem reichen tirolischen Gewerke Tänzler.*

* Die Verpfändung von Bergwerken kam häufig vor. 1297 verpfändete Graf Egon von Freiburg i. B. seine Silberbergwerke auf 5 Jahre gegen einen Jahreszins von 1000 Mark Silber. Nach Trenke sollen das 20 Prozent des Bruttoertrages gewesen sein.

Herrliche Paläste ließen sich diese Ruznießer des Bergsegens bauen, an Luxus taten sie es den Königen und Kurfürsten gleich, die vielfach die Gäste der reichsten Gewerke waren, manchen den „Adelsstand“ verliehen für „treuwillige“, klingende Hilfeleistungen. Diese „Bergleute“, die „ihres Guts kein Ende finden“, hat der altmeißnische Chroniker jedenfalls gemeint. Denn auch von den meisten ganz oder halb selbständigen Bergbaubetreibern, insonderheit von den erzgebirgischen Lehnauern wissen wir ja urkundlich, daß sie ihres Lebens selten froh wurden. Obwohl die verteilte Ausbeute der Freiburger Zechen in den Jahren 1701 bis 1800 um rund 165 000 Taler höher war als die eingezahlte Zusage, „so hatte doch die Bergbaulust mehr und mehr abgenommen, weil die Mehrzahl der Gewerke bei dieser Verteilung leer ausging und nur einzelne Glückliche desto höheren Gewinn zogen“, schrieb Benfeler und kennzeichnete damit nicht nur für Freiburg die Empfänger des „Bergsegens“. —

Schließlich sei einer Gruppe von Ruznießern gedacht, die die Szenerie nicht gerade verschönern: „Erzpartierer“ und „Kuzfränzler“. Die ersteren fanden sich auf den Bergen ein, um allerhand Erzhandel zu betreiben. Soweit sie sich redlich bemühten, den Bergbaubetreibern einen lohnenden Absatz ihrer Förderung zu erleichtern, ist gegen die „Erzpartierer“ nichts zu sagen. Aber sie verübten auch wohl nicht selten Betrug an den Erzförderern.* Von den „Kuzfränzlern“, den Händlern mit Grubenanteilen, sind häufige Schwindeleien verbürgt. Jeder Gewerke durfte seine Kuz veräußern und sie wechselten auch oft ihre Besitzer. Die Kuzfränzler waren aber Personen, die ein förmliches Börjengeschäft aus dem Kuzenvertrieb machten, auch nicht vor frivoler Übervorteilung des „Geschäftsfreundes“ zurückscheuten. Die Kuzen hatten schwankenden Wert; je nachdem die Ausbeute zu bewerten war, wurde der Kuz bezahlt. Beispielsweise schätzte das Bergamt zu Schneeberg 1477 zu steuerlichen Zwecken jeden Kuz des Fürstentollens auf 1500, der alten Fundgrube auf 2400, der St. Georgszeche auf 1500, aber die Kuzen der meisten anderen Zechen — zusammen wurden 153 Unternehmungen namhaft gemacht (Hoppe) — unter 100 Gulden. Die Kuzfränzler unterstanden sich, gelegentlich ihren „Geschäftsfreunden“ reiche Erzanbrüche vorzutauschen, wo tatsächlich nur taubes Gestein lagerte. Weit über ihren eigentlichen Wert wurden so Bergteile verkauft und weiterverhandelt. Diese berücktigten Manöver der schlimmsten modernen „Gründer“ wurden also auch schon in den mittelalterlichen Bergorten praktiziert und schädigten viele Leute am Vermögen. Die Arbeiter mußten mit darunter leiden. Verschiedentlich wurden von Amts wegen Kuzfränzler bestellt. Schließlich kamen die strengsten Verbote gegen „allerhand Personen, Männer und Frauen (!), so Kuzfränzeley treiben“. Nur den „bestellten“ Händlern sollte sie „hingelassen“ werden. Solche Befehle ergingen — zum Beispiel 1565 für Pfalz-Zweibrücken, 1575 für Saalfeld, 1616 für Hessen-Kassel, 1704 für den hannoverschen Harz — um so schärfer, je mehr der Bergbau, nicht zuletzt infolge des behördlichen Bevormundungssystems, in den betreffenden Distrikten niederging.

* Die Rutenberger Bergordnung nahm Bezug auf die Erzäufer, welche den Bergleuten, die wöchentlich ihr Erz an die bestimmten Plätze brachten, durch Verabredungen die Preise drückten.

Bemerkenswert sind noch die zahlreichen Verbote gegen die Juden. Sie sollten „nicht auf dem Berge geduldet werden“, weil sie „verbotene Aufkäufe“ machten. Und doch waren die Juden die vertrautesten Geschäftsfreunde der „teutschen“ Fürsten, ihre hilfreichsten Geldbesorger!

12. Enteignungspraktiken der Regalherren und Kapitalisten.

Die „Höchsten und die Gehrsten“ hatten sich gewalttätig an dem Gemeindeneigentum der Markgenossen vergriffen. Wohl um nicht aus der standesgemäßen Übung zu kommen, beraubten nicht wenige Herrschaften solche Knappen, die ausnehmend reiche Funde getan hatten. Kurzerhand wurden solche Fundgrübler gewaltsam aus ihrem Eigentum vertrieben, das heißt wenn es sich um schwächliche Eigentümer handelte. Waren sie widerstandsfähig und energisch, so wurde eventuell allerhand Hinterlist und Fälschung angewandt, um das gewinnversprechende Besitztum zu erhalten. Die Herrschaften brauchten viel, sehr viel Geld für ihre kostspielige Hofhaltung. Das kleinste Fürstlein mochte es dem größten „Bettel Liebden“ an Verschwendungssucht, Prunk und stattlicher Leibgarde gleichtun. Da kam eine reiche Fundgrube gerade gelegen. Hundert Mittel und Wege gibt es für den Mächtigen, wenn er einen Schwachen unterkriegen will. Die frühmittelalterlichen „Landesväter“ haben immerhin gewöhnlich die widerliche Heuchelei einer sogenannten „geordneten Rechtspflege“ zwecks Beraubung der „Landeskinder“ verschmäht, sondern sind mit brutal-offener Gewalt vorgegangen. Die Bergleute haben sich gewiß häufig mit den Waffen in der Hand gegen diese Räuber gewehrt. Später kam die „geordnete Rechtspflege“ — der Konfiskation von Gruben oder Grubenteilen in Schwung. Und zwar muß diese „legale“ Vergewaltigungspraxis mitunter so umfangreich gehandhabt worden sein, daß die bedrohten Bergbaulustigen das betreffende Bergwerksgebiet überhaupt räumten. Sperges erzählte aus Tirol: „Manche wollen keinen Bergbau anfangen aus Furcht, es dürfte der Landesfürst oder vielmehr seine Diener, sobald sich dabei eine reiche Ausbeute zeigte, die Hand mit einschlagen, die Prinzipalschaft und Direktion (!) davon sich aneignen . . .!“ Als der bayerische Berggraf Matthias Jurl den Ursachen des bergbaulichen Niederganges nachforschte, fand er eine Unlust der „Untertanen“ zum Bergbau, weil, „falls etwas Ergiebiges ausgerichtet würde, die Gruben wieder eingezogen würden“ — von dem braven Landesfürsten. Diese hochfürstliche Bereicherungspraxis scheint ziemlich allgemein im Gebrauch gewesen zu sein. In einer ganzen Reihe von Bergordnungen wurde nämlich den Bergbaulustigen zur Aufmunterung besonders versprochen, ihre „Bergteile“ würden „um keiner Ursache willen“, ausgenommen in bestimmten Fällen, konfisziert. Da dieselben Beruhigungs- und Entschuldigungsworte (zum Beispiel wegen „fürfallende Kriegsleufte“) in ziemlich allen einschlägigen Bergordnungen wiederkehrten, so muß wohl auch die Beraubungsmethode derart allgemein in Anwendung gekommen sein, ohne Unterschied, ob weltliche Herren oder Kirchenfürsten als Regalinhaber in Betracht gekommen sind. Das Versprechen, in Zukunft die Bergteile nicht mehr widerrechtlich zu konfiszieren, enthielten unter anderem die Bergordnungen für Pfalz-Zweibrücken von 1560 und 1565, für Saalfeld von 1575, für Schlesien

und Glaz von 1578, für Württemberg von 1597, die Markgräflisch Brandenburgische Bergordnung von 1619 (hierin wurde die gewalttätige Verraubung ziemlich offen eingestanden), die Bergordnung für Kurköln von 1669, für Sachsen-Koburg von 1692, für Magdeburg-Halberstadt von 1772, für Bayern von 1784. Dieses durchaus nicht vollständige Register beweist doch schon, wessen sich die Bergbaubetreiber von den „gesetzliebenden Landesvätern“ zu versehen hatten.

Ohnehin konnten die kleinen Eigenbetriebe der Knappen nur mit zunehmender Mühe gegen die Konkurrenz des um sich greifenden kapitalistischen Großbetriebs (verhältnismäßig zu verstehen) ankämpfen. In manchen Distrikten scheint er schon überraschend früh eingedrungen zu sein. Im Bergbau bei Goslar war nach Neuburg bereits im vierzehnten Jahrhundert die Form der Unternehmung eine „entschieden kapitalistische“. Die alten kleinen Unternehmer seien da schon vollständig in den Hintergrund getreten. Im Schwarzwald waren die Silberbergleute auch einmal freie Eigenwirtschaftler, aber im fünfzehnten Jahrhundert bestimmten hier reiche Bürger aus den Städten Eßlingen, Basel und Breisach, später auch Augsburger Geldleute, unter ihnen die Fugger, als die maßgebenden Gewerke. Die Schwarzwälder Eisenerz- und Hüttenknappen saßen ebenfalls ehemals als freie Leute auf eigenem Grund und Boden. Allmählich übernahm der kostgebende Gewerke die Herrschaft. Immer mehr verschwanden die kleinen Eigentümer. Endlich stand einer Gruppe kapitalistischer Unternehmer eine aus zum größten Teil völlig besitzlosen Lohnarbeitern zusammengesetzte Masse gegenüber. 1601 übernahm der reiche Billinger Bürger Schwerdt die bedeutendsten Zechen- und Hüttenanlagen vertraglich von der Regierung auf sechzig Jahre gegen Zahlung des Zehnten vom Eisen. Wie dieser Großunternehmer mit den alten Knappenrechten umsprang, sei nach der Gotheinschen Darstellung mitgeteilt: Zunächst kam er in Streit mit den Bauern wegen der Holznutzungsrechte. Die Regierung unterstützte ihren Schwerdt. Dann ging er gegen die Knappen los. 1603 beantragte Schwerdt beim Landesherrn mit Erfolg einen Befehl, wonach er die Bergarbeiter, die ihm nicht willfährig seien, „ablegen und abschaffen“ durfte! Schwerdt ließ die Bergarbeiter von dem von ihnen gerodeten Boden vertreiben; wer sich nicht fügte, wurde behördlicherseits mit Familie des Landes vertrieben! Mehr als die Hälfte der bisher Beschäftigten wurde ausgewiesen! Schwerdt sagte: „Es ist mir wegen Arbeiter, wo ich brauchen könnte, schädlich. Damit aber die anderen sich nicht daran haben mögen und eine Gleichheit (Organisation!) gehalten werde, sollen sie miteinander abziehen.“ — Ist es nicht, als ob man einen Industriefönig des zwanzigsten Jahrhunderts vor sich hätte! „Ich dulde keine Organisation!“

„König Schwerdt“ — beinahe hätten wir geschrieben „König Stumm“ — hatte die wirtschaftliche Macht und die Landesbehörde auf seiner Seite. Er triumphierte. Die Schwachen wurden unterwürfig. 1618 kam es zur formellen Klage der Arbeiter gegen Schwerdt wegen Bedrückung. Schwerdt hatte vom Reingewinn der Hütte einen großen Grundbesitz gekauft und dort die Mehrzahl der Arbeiter angesiedelt. (!) 17 Arbeiter blieben auf dem Grund und Boden des Klosters Friedensweiler wohnen. „Aber auch von ihnen erpreßte der Hüttenbesitzer hohe Zinsen.“ Die

Arbeiter klagten, sie seien von Schwerdt veranlaßt worden, „hierherzuziehen (!) und sich der Leibeigenschaft ihrer ursprünglichen Herren um 60 fl. und mehr zu entledigen.“ . . . Dann habe er ihnen ein Hüttchen ungebührlich teuer, um 120 fl. im Durchschnitt, verkauft, andere hätten sich ihre Hütten selber errichtet. Anfangs hätten sie nur den gewöhnlichen Zins an das Kloster gezahlt, später habe Schwerdt sie unter Androhung der Vertreibung (!) auch zur Zahlung eines Zinses an ihn gezwungen. (Also für Hütten, die gar nicht auf Schwerdts Boden standen.) „Für das Stückchen Ackerland, das sie bei Strafe nur von ihm pachten dürfen (!), nimmt er 10 fl. Pacht und mehr“ — damals ein ganz übermäßiger Preis. Unter diesen Umständen sei den Arbeitern der Besitz des Hüttchens eine Fessel. (!) Bei Klagen sei Schwerdt mit der Drohung bei der Hand: „Sie sollen ihre Hütten auf den Hals nehmen und abziehen!“ Schwerdt beharrte auf seiner Gewalt, der Landesherr gab den Arbeitern nur leere Bertröstungen.

Wir haben den „Fall Schwerdt“ so ausführlich besprochen, weil damit in ausgezeichnete Weise die Mittel, mit denen die Bergwerks- und Hüttenherren eine neue Hörigkeit der Arbeiter einrichteten, aufgezeigt werden. Schwerdt lockte industriefremde Arbeiter heran, errichtete „Arbeiterkolonien“, sorgte für einen „Stamm sesshafter Arbeiter“, indem er ihn an ein Häuslein fesselte, und konnte nun seiner Feindschaft gegen eine Organisation („Gleichheit“) „seiner“ Arbeiter und gegen die alten Rechte „seiner“ Leute brutal Ausdruck geben! Wir wollen aber ja nicht vergessen, auch mitzuteilen, daß dieser Herrenmensch in seinem Wohnort — Wohlfahrtsstiftungen in großem Umfang machte! Derselbe „Wohltäter“ jagte einen Arbeiter, der bei der Hüttenarbeit erblindet, mit fünf Kindern von dem Gütchen, das der Arbeiter selbst gerodet hatte, und zog es ein! Wie sehr muß damals die Enteignung und Entrechtung der Schwarzwälder Berg- und Hüttenknappen schon vorgeschritten gewesen sein, daß Schwerdt ein derartiges Regiment führen konnte.

Die Beschwerden der Freiburger Knappen im fünfzehnten Jahrhundert: man höre nicht mehr auf sie, gönne ihnen nicht mehr, in der Freizeit in eigenen Gruben zu arbeiten usw., verraten, daß dort vielen Bergbautreibenden nur noch die Erinnerung an die alte Knappensfreiheit geblieben war. Der Großbetrieb bedurfte eines weit umfangreicheren Grubensfeldes als in früherer Zeit verliehen wurde. Nach den ältesten Verleihungsordnungen muß der Kleinbetrieb als der derzeit gesetzlich allein zulässig gewesene angesehen werden. Der Großbetrieb konnte sich nur in einem entsprechend größeren Felde rentieren. Infolgedessen entstanden die Konsolidationen der Bergwerke (Zusammenlegung mehrerer kleiner zu großen). Es wurde weiter üblich, statt der kleinen immer größere Zechenlehen an Unternehmer zu vergeben. Schließlich umfaßten die Verleihungen ganze Distrikte. Gewissen Unternehmern wurde damit ein Monopol auf den Bergbau- und Hüttenbetrieb verliehen, natürlich gegen gute Bezahlung an den Landesherrn. Die kleinen Eigenbetriebe wurden kaum noch beachtet.

Wie es sonst noch gemacht wurde, dafür bietet die kleine Schrift: Kurze Übersicht der dem Bergvolke zu Kommern und den Erben Meinerzhagen in den Kommernschen Bleibergen zustehenden Rechten ein Beispiel

vielleicht für sehr viele solcher Fälle. Es handelt sich um die Darstellung einer Prozeßsache, die noch anfangs des neunzehnten Jahrhunderts beim Ziviltribunal des Ruhrdepartements anhängig war. (Um diese Zeit war Napoleon I. Beherrscher dieses Distrikts.) Das Schriftchen schildert, wie im Jahre 1567 der Bergherr Johann de Ligne, Graf zu Arenberg, den Bleierzbergbau zu Kommern „in Aufnahme brachte“. Er „schenkte seinen Untertanen eine vollkommene Bergfreiheit in allen Kommernschen Bleibergen; erklärte diese als freie Berge, und hielt sich selbst nur den Berggehenden und den Verkauf des zu gewinnenden Silbers bevor“. Nach wenigen Jahren hatte sich „eine der zahlreichsten Berggemeinden“ gebildet, „die in allgemeinen, den ganzen Bergbau betreffenden Angelegenheiten gemeinschaftlich zu Werke geht. . .“

Die reiche Ausbeute lockte aber auch gewinnlüchtige Spekulanten. Sie beeinflussten den Regalherren „durch tausend Vorspiegelungen von Verbesserung des Bergbaues und Verbreitung des Bleihandels“.

Es gelang den Bartholomäus Bruggen, Johann Meinerzhagen und Dietrich Rath (Köln) am 10. März 1629, vom landesherrlichen Vertreter die Erlaubnis zur Anlage eines „Versuchsstollens“ zu erhalten. Im selben Jahre erhielten sie die Belehnung mit einem „Erbstollen“. Bald gerieten Meinerzhagen und Genossen mit den Kommernschen Bergleuten in Prozesse, weil die Meinerzhagen sich Besitz- und Aufsichtsrechte anmaßten, die ihnen nach ihrer Verleihungsurkunde nicht zustanden. Die Sache wurde vor das Gericht gebracht. Ein Urteil vom 19. Mai 1661 entschied zugunsten des Meinerzhagen und seiner Kompanie. Von da an ging Meinerzhagen systematisch weiter in der Enteignung der kleinen Bergwerksbetreiber. Die armen Leute hatten kein Geld zu prozessieren, „Brot und Nahrung war den Leuten entzogen“. Es kam schließlich zu dem „Vergleich“ vom 26. August 1661, der den Meinerzhagen faktisch zum Bergherrn machte.

Von der Gnade des Meinerzhagen hing es nun ab, ob „der arme Bergbetreiber sein Brot findet“ oder, „durch Hunger gedemütigt, sich geduldig unter das Joch beugte, das er abzuschütteln weder Kraft noch Mut hatte“! Wie das Obergericht endlich geurteilt hat, wissen wir zwar nicht, aber wer heute die große Armut der Berg- und Hüttenleute von Kommern beobachtet, weiß, daß das Unrecht des geldmächtigen Meinerzhagen gesiegt hat.

Und so ging es so gut wie überall mit dem kleinen Eigenbetrieb der Berg- und Hüttenknappen bergab. Hier wurde er durch den kapitalistischen Großbetrieb ohne weiteres erdrückt, dort halfen die Bergherren und die begünstigten Kapitalisten jenem Erdbroßelungsprozeß mit dreifachen Rechtsbrüchen nach. Im kärntnerischen Hüttenberg waren die Erzknappen bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts „Alleineigentümer der Gruben“ (Münichsdorfer); als aber die Erze in größerer Tiefe aufgesucht, deshalb „kostspielige Tief- und Hoffnungsbauten“ angelegt werden mußten, da wurden aus vielen geldarmen Knappen gedrückte Lohnnechte. Etwa am Ende des vierzehnten, anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts wanderten die uralten kärntnerischen Windöfen von den Bergen an die Flußtäler, erhielten mit Wasserkraft bewegte künstliche Gebläse, kostspielige Röst- und Schmelzhüttenanlagen. Die Armeren unter den Hüttenge werken konnten bald nicht mehr mit. Sie verkauften ihre Teile und traten als Knappen, Eisenschmelzer, Handlanger,

Erzfuhrleute, Köhler usw. in die Dienste der Reichen. „Wieder andere... behielten ihre Berganteile und verkauften nur die Erze, die sie selbst erbauten.“ So verschwand der weitaus größte Teil der kleinen selbständigen Eisenerzeuger nach und nach in das anschwellende Proletariat. In Eisenerz (Steiermark), Sulzbach-Amberg, Lothringen, Schmalkalden, im Harz, in Siegen-Rassau, im westfälischen Sauerland usw., überall die gleiche Entwicklung.

Auch in Frankreich und in England. Wiederholt haben die französischen Könige die allgemeine Bergbaufreiheit zugunsten kapitalistischer Unternehmengesellschaften eingeschränkt, Bergbaumonopole erteilt, unter Mißachtung der Rechte der kleinen Eigentümer. Eingewanderte deutsche Bergleute führten im Zinnbergbau der englischen Grafschaft Cornwall die heimatischen Bergwerksgebräuche ein. Dem „free miner“ (freien Bergmann) wurde „free mining“ (Bergbaufreiheit) gegeben. Die Krone behielt sich das Vorkaufsrecht an den Zinnerzen vor. Um sich Geld zu verschaffen, „anscheinend“ für schwerföchtige Betriebsrichtungen, verpachtete die Königin Elisabeth ihr Erzvorkaufsrecht an Kapitalisten, die damit ein sehr wichtiges Monopol erlangten. Die Produzenten, „selbständige Gräber und Schmelzer“, kamen „in ökonomische Abhängigkeit“ zu den Monopolisten. Ganz analog den Verhältnissen, die schon im sechzehnten Jahrhundert im deutschen Zinnbergbau vorherrschten, klagte Judge Doderidge im Jahre 1630, „daß die Grubenarbeiter infolge ihrer Armut von den harten und wucherischen Zinnkontrakten aufgefressen würden“. Dr. Hermann Levi, dessen Spezialuntersuchung der Monopolwirtschaft in Großbritannien (1909) wir diese Angaben entnehmen, legt dann dar, wie die Zinnbergleute zwar formell noch „selbständig“, tatsächlich aber „sie nichts anderes als die Instrumente ihrer kapitalistischen Verleger“ waren. Schon 1601 versicherte der genaue Kenner Sir Walter Raleigh: „Die meisten der Schwarzzinngräber sind sehr arme Leute...“ Sie arbeiteten zum Nutzen der Verleger.

Dem Verlegertum müssen wir unsere Aufmerksamkeit schenken. Unter Verleger sind hier Personen zu verstehen, die den Handel mit Erzen, Metallen, Roheisen und Eisenwaren zunächst in untergeordneter Stellung vermittelten. Sie waren oft auch nur die Stellvertreter reicher Bergwerks- und Hüttenwerke, die zugleich den Austausch von Bergwerks- und Hüttenprodukten gegen Bedürfnisse des Bergvolkes (Nahrungsmittel, Betriebsmaterialien usw.) organisierten. Solcher Händler war man bedürftig in einer Zeit ohne geordneten Aderlandverkehr. Der Handel brachte aber in der Regel größeren Gewinn als die Warenproduktion selbst, zumal wenn die Handelsherren zugleich Mitbesitzer oder Alleinbesitzer der Produktionsstätten waren. Deshalb enthielt der Kaufmannsstand die reichsten Leute, welche als Betriebsunternehmer und Händler doppelten Gewinn einheimsten. Das Kaufmannskapital zerstörte vornehmlich die alte Betriebsverfassung. War nun noch landesherrlicherseits gewissen Plätzen das sogenannte „Stapel-“ oder „Niederlagenprivileg“ verliehen — von den Salzniederlagen sprachen wir schon —, so gewannen die dortigen Verleger den Charakter von Monopolinhabern. Ihre Stellung nutzten sie weidlich durch Niederhaltung der Einkaufs- und Hochhaltung der Verkaufspreise aus. Zudem sie den ärmeren Produzenten Vorschüsse und Darlehen gaben, machten die monopolistischen Verleger sich schrittweise zu den eigentlichen Bergwerks- und Hüttenherren.

Die verschuldeten Produzenten mußten an ihre Verleger liefern zu einem von diesen vorgeschriebenen Preis, der über kurz oder lang den kleinen Gewerken und Arbeiter völlig ruinierte. Nun zogen deren Besitzum die Verleger ein. Für Steiermark-Kärnten war gewissen Städten (St. Veit, Althofen, Steyr) das Privileg des alleinigen Eisenhandels verliehen. Sie stritten sich um den größten Handelsvorteil, aber am Ende waren die Berg- und Hüttenknappen die Leidtragenden. Die Eisenhändler von St. Veit und Althofen hatten den Hüttenbetrieb finanziell von den kaufmännischen Kapitalisten abhängig gemacht. „Die geldgierigen, zankfüchtigen“ Verleger strichen den Hauptgewinn ein, bedrückten die eigentlichen Produzenten und kam es deshalb im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zu heißen Kämpfen zwischen Arbeit und Kapital. Die Landesbehörden unterstützten in der Regel das Verlegertum.

Im Siegerland nahm das Verlagssystem mit der Teilnahme des Landesherrn und des Adels am Hüttenbetrieb, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, seinen Anfang. (Ley.) In der Stadt Siegen saßen die „Reitmeister“ (raiten, reiten, rechnen), welche teilweise lediglich den Handel mit Rohmaterial und fertiger Ware vermittelten, teilweise selbst auch noch Handwerksmeister waren. Die Reitmeister wurden die reichsten Zunftgenossen, machten sich die ärmeren tributpflichtig, gewannen immer mehr die Herrschaft über die Erzgruben und Hütten, errichteten auch wohl Werkstätten und Fabriken für die Weiterverarbeitung des Eisens und des Stahls zu Fertigerzeugnissen. So entwickelten sich oft aus den kaufmännischen Verlegern die industriellen Großunternehmer.

Sie bemächtigten sich der Massenfabrikation von Eisen- und Stahlwaren, indem sie sich die Kleinmeister in dieser Branche auf dieselbe Weise wie die Berg- und Hüttenknappen botmäßig machten. Die uralte bergische Schneidzeugfabrikation (Solingen), die Gewehrfabrikation von Essen, Suhl und Steyr, die zahlreichen Nagelschmiede in der westfälischen Mark, die uralte Herstellung von Eisenwaren in Schmalkaldischen usw. kamen so unter die Direktion der Verleger und Manufakturisten. In Steyr arbeiteten 1625 etwa 300 „Messerrmeister“ mit nur 150 Gesellen aber 1500 „Mägden“! (Bittner.) In einer Eingabe an die Regierung von Klagenfurt vom 25. März 1621 war auch die Rede von zehn- bis dreizehnjährigen Knaben und Mädchen, die in den Nagelschmieden arbeiteten! (Müllner.) Diese Mitteilungen geben zu erkennen, daß die billigen weiblichen und kindlichen Arbeitskräfte frühzeitig und stark zur Erhöhung des Verlegergewinnes herangezogen worden sind. Denn für ihn wurden die kleinen Gewerbetreibenden angespornt.

Der Eigenbetrieb der Knappen fristete nun in der Regel nur noch ein kümmerliches Dasein. Die weit überwiegende Mehrheit der Bergwerks- und Hüttenbetreiber waren abhängige Lohnarbeiter geworden.

13. Betriebsorganisation und Technik dieser Zeit.

a. Einteilung der Arbeiterschaft.

An die Stelle des Universalarbeiters, der Erzförderer, Schmelzer und Weiterverarbeiter in einer Person war, trat eine Reihe von Spezialarbeitern in den Produktionsprozeß ein. Immer mehr Spezialisten, je weiter die kapi-

talistische Betriebsorganisation vorschritt. Naturgemäß erfolgte zuerst eine allgemeine Scheidung zwischen Unter- und Obertagsarbeiter. Innerhalb dieser zwei Hauptgruppen kam es nach und nach zu einer vielartigen Klassifizierung.

Betrachten wir uns genauer die geschulteste Klasse der Untertagsarbeiter, die der Hauer, so stoßen wir auf eine Menge Unterabteilungen in dieser Arbeitergruppe. In den großen Bergwerksbetrieben der spätmittelalterlichen Zeit gab es Erb-, Voll-, Aufsichts-, Ober-, auch Doppelhauer genannt, Fahrhauer, Bohrhauer, Einfachhauer, Ganghauer, Gesteinhauer, Bedingehauer, Zimmerhauer (besorgten die Grubenzimmerung), Lohnhauer, Ortschaftshauer, Schichthauer, Schrämhauer, Spizhauer, Stollenhauer, Strebhauer, Strossenhauer, Kerbhauer, Halbhauer (zwischen Voll- und Lehrhauer), Jung- oder Lehrhauer usw. Diese Aufzählung genügt schon, um eine außerordentlich weitgehende Arbeitsteilung erkennen zu lassen.

Den Hauern schloß sich das „Förderervolk“ an: die Trogschlepper, Einlader, Treiber, Sackträger, Wagen- oder Karrenstößer, die Haspelzieher, Göpelleute usw. Je nachdem ob sie Erze, Berge (taubes Gestein), Zimmerholz usw. zu fördern hatten, ob die Förderung von Hand, durch Strecken, Stollen, Schächte, mittels „Künste“ (Maschinen), Tiere oder lediglich durch Menschenkraft bewerkstelligt wurde, danach erhielten die betreffenden Arbeiter ihre beruflichen Namen und Ausbildung. Eine Eigentümlichkeit dieses Bergbaues war seine — Schifffahrt! Die großen Wasserabflußstollen wurden nämlich auch als Transportwege benutzt. „Bootsknechte“ schafften in Rähnen die Förderung aus den angeschlossenen Gruben zutage. Unter Tage waren wohl noch halbinvaliden Hilfsarbeiter bei den Reparaturen usw. beschäftigt. „Wasserknechte“ besorgten die Entwässerung der Baue. Jugendliche Arbeiter, wahrscheinlich vielfach noch Kinder, halfen bei der Wetterregulierung (durch Öffnen und Schließen der Wettertüren), bei der Förderung, schieden auch die größten Steine schon unter Tage von den losgehauenen Erzen.

Über Tage, in der „Kau“, direkt am Schacht- oder Stollenmundloch, hatten Haspelzieher und Göpelmänner neben der Bedienungsmannschaft der sonstigen Maschinen (für Wasserhaltung, Förderung, Ventilation) ihren Arbeitsplatz. Unmittelbar dabei oder wenigstens nicht weit von dieser Stelle arbeiteten die Klaubemannschaften, die das Gestein von den Erzen sonderten, sei es mit Hilfe von Handhämmern oder schon mit maschinell betriebenen Pochhämmern die Erzstufen zerschlugen. Erzröster, -sieber und -wäscher verrichteten ihr Tagewerk auch auf dem Zechenplatz oder in besonderen Nebenträumen der Verhüttungsanlagen.

Zu der eigentlichen Grubenbelegschaft gehörten auch die „Bergschmiede“, denen unter anderem die Anfertigung und Reparatur des bergmännischen Handwerkszeuges („Gezähe“) oblag. Als die Ausmauerung der Schächte, Strecken und Stollen, ferner die Ausfüllung der geschaffenen Hohlräume mit taubem Gestein („Bergeverfäß“) üblich wurde, bildeten sich die Gruppen der Grubenmaurer und Bergeverfer heraus.

In den Hütten- und Hammerwerken kam es ebenfalls zu einer vielartigen Differenzierung der Belegschaft. Es gab verschiedene Arten von Feuerarbeitern, Schmelzern, Treibern (treiben: Ausscheiden des Silbers aus dem

Blei), Hüttenleuten, Hammerschmieden, mehrere Unterabteilungen von Hilfsarbeitern, „Knechten“, jugendlichen Arbeitern. Hinzu kamen die „Kunstknechte“, Maschinensführer, unter denen sich wieder Unterscheidungen entwickelten.

Da die Benützung der Wasserläufe den Betrieben die motorische Kraft geben mußte, so erfuhr die „Wasserwirtschaft“ eine sehr sorgfältige Ausbildung. Besondere Mannschaften waren mit Instandhaltung und eventueller Neuherstellung der in der Regel für einen größeren Komplex von Betrieben angelegten Sammelteiche, Stauwerke und der einzelnen Wasserleitungen beauftragt. Auch im Spätmittelalter war noch immer das Holz und die Holzkohle das sozusagen ausschließliche Heizmaterial der Industrie. Darum mußten eigens zahlreiche Holzfäller und Köhler mit der Beschaffung des Brennstoffes beauftragt werden. Sie gehörten entweder zum Werkspersonal oder waren Selbstwirtschafter.

Im großen und ganzen wäre damit die Arbeitererschaft eines derzeitigen großen Bergwerks- und Hüttenbetriebes wohl erfasst. Sie erfuhr jeweils ihre interne Zusammensetzung nach der Art des geförderten und verhütteten Minerals. In den Gewinnungs- und Verarbeitungsanlagen der Edelmetalle war die Schichtung der Gesamtbelegschaft mannigfaltiger als zum Beispiel in der Eisenindustrie.

Ohne Zweifel waren auch Knaben unter Tage beschäftigt. Über Tage schafften neben ihnen auch weibliche Arbeiter. Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der mittelalterlichen Kinder- und Frauenarbeit in Bergwerken und Hütten auf unsere früheren Darlegungen.

b. Das Beamtenpersonal und seine Aufgaben.

Von gewählten oder bestellten Bergbeamten war schon in den ältesten Bergordnungen die Rede. Entweder wählte das Bergvolk ohne weiteres seine Vorsteher, Bergmeister, Bergrichter, Geschworene usw., oder der Regalherr stellte sie an oder hatte sich die Bestätigung der Gewählten ausbedungen. Die eigentlichen Betriebsbeamten: Schichtmeister, Hutmann, Steiger, wurden wohl anfänglich stets von den Bergbautreibenden ausgesucht und angestellt, unterstanden auch am längsten der Notmäßigkeit der Gewerken.

Wie aber auch immer der Bestellungsmodus war, ursprünglich hatte das Bergvolk stärkeren, später schwächeren Einfluß auf die Entstehung der Beamtenschaft, schließlich so gut wie gar keinen mehr. Anfangs waren die Beamten keine fiskalisch-polizistichen Aufseher, sondern mehr Vertrauenspersonen des Bergvolkes. Die aufsichtführenden „Sechsmannen“ im Goslarer Bergbau wurden, wie schon gesagt, seinerzeit von der Genossenschaft der Berg- und Hüttenbetreiber gewählt. Der erstarkte Regalherr führte auch hinsichtlich der Beamtenschaft eine grundlegende Änderung durch.

Der Regalherr setzte ein ganzes Korps von Beamten ein, anfänglich auch noch (teilweise) unter Berücksichtigung der Wünsche der Gewerken usw. Stellenweise wurde diesen die Auswahl ihrer Betriebsbeamten noch lange überlassen, ihre Bestätigung aber den landesherrlichen Behörden ausdrücklich vorbehalten. Diese Ausnahmen sollen nachfolgend berücksichtigt werden.

Die auch in dieser Hinsicht vielfach vorbildlich gewordene Bergordnung für St. Joachimsthal von 1548 schuf diesen Beamtenstab: 1 Hauptmann,

1 Amtsverwalter, 1 Bergmeister, 10 Geschworene (Bergverständige), 1 Zehnter, 1 Gegenschreiber des Zehnters, 1 Aufsteiler, 1 oder 2 Hüttenrechner, 1 Gegenschreiber, 1 Bergschreiber, 1 Silberbrenner, 1 oder 2 Probierer, 2 Markscheider, 1 oder 2 Einfahrer. Sie bildeten die Berg- und Hüttenbehörde (Bergamt). Den Arbeitern unmittelbar vorgesetzt wurden der Steiger, auch Hutmann, und der Schichtmeister. Diese wurden von den Geschworenen direkt beaufsichtigt. Die Einfahrer hatten die Geschworenen zu kontrollieren. Mit dem Unterbau des Beamtenkörpers wollen wir uns zuerst vertraut machen.

Schichtmeister und Steiger leiteten den Grubenbetrieb. Nach der Joachimsthaler Bergordnung wurden die Schichtmeister und Steiger „mit Wissen und Willen des Bergmeisters und Hauptmanns von den Gewerken bestellt“. Die St. Annaberger Bergordnung von 1509, der eine große Zahl Bergordnungen fast wörtlich nachgebildet wurde, bestimmte:

„Und als hiebevör gesagt ist, das der meiste teyl gewercken mit willen und zulassung unßers hauptmanns und bergmeisters schichtmeister und steiger uffnemen mogen, sollen gemelte unßer amptleute allezeit vleißig uffstehen, das keyn unfleißiger, unverstendiger ader ungetraver schichtmeister angenomen werde. Sie sollen auch von iglichem schichtmeister geburliche pflicht und vorstandt annehmen, also, das dye gewercken und jedermann dasjenig, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch weß er schaden thett ader schadens ursach wern, an ym bekommen mogen. Der selbig vorstandt, wu er in betriegt befunden worde, fall im nach verdienst peynliche straff nicht benemen.“

Ähnlich so lauteten die einschlägigen Artikel der Bergordnung für Schwarzburg von 1533, für die österreichischen Lande von 1517 (die späteren schärfer), ferner die Bergordnung für die Rheinpfalz von 1565 und für Saxe-Wittgenstein von 1570, die Württembergische von 1597, die Kurtrierische von 1564 usw. Selbstherrlicher schrieb schon die Markgräfllich Brandenburgische Bergordnung von 1619 vor: Die Bergbehörde solle „Macht und Gewalt haben“, den Schichtmeister „mit und ohne Willen der Gewerken seines Dienstes zu entsetzen“. Nach der Kurkölnischen Bergordnung von 1669 sollte sich „niemand unterstehen“, ohne Vorwissen des Bergamtes Steiger und Schichtmeister anzustellen. Die Jülich-Klevische Bergordnung von 1719 gab allein dem Bergamt das Recht, die Betriebsbeamten zu entlassen. Am Rammelsberg stellte der Goslarer Rat im sechzehnten Jahrhundert „wie von alters her“ die Steiger an. Dagegen gab das „Privileg“ von 1691 der Mansfelder Gewerkschaft das Recht, die gesamten Beamten zu „erwählen“, anzunehmen und zu „bestellen“, auch „nach ihrem eigenen Gefallen . . . ab- und wieder zu setzen“.

Steiger, Hutmann und Schichtmeister waren manchmal — meist auf kleinen Zechen — dieselben Personen. Wo aber die Funktionen geteilt waren, da leitete der Steiger als technischer Beamter den Betrieb, während der Schichtmeister die Rechnungsführung besorgte. Von dem Steiger wurden gründliche praktische Kenntnisse der Bergarbeit verlangt (Kurtrierische Bergordnung von 1564: Steiger müssen zimmern und auf festem Gestein arbeiten können, um zu unterweisen), unter Umständen auch Sachkunde auf dem Gebiet des Aufbereitungs- und Hüttenwesens. Darum wurden sie gewöhnlich aus der Hauerklasse entnommen. Sie arbeiteten nicht selten noch selber mit

Schlägel und Eisen. Der Steiger führte die Aufsicht über die Arbeiter vor Ort usw., verteilte sie nach Bedürfnis, wies die Bedinge- und Schichtlohnarbeiter an, gab das Gezähe, das Geleuchte (Lampen, Kerzen, Öl, Unschlitt) aus, überwachte die pünktliche Ein- und Ausfahrt der Belegschaft, den regelrechten Abbau, die Innehaltung der Sicherheitsvorschriften, unterrichtete die Gewerke und die Behörden über den jeweiligen Stand der Vorrichtungs- und Gewinnungsanlagen, half dem Schichtmeister bei der Berechnung der Betriebskosten, der Aufstellung der Lohnrechnungen usw. Oft hatte ein Steiger eine ganze Anzahl kleinerer Betriebe unter sich; manche Bergordnungen schränkten dies ein. Auf großen Werken gab es einen Ober- und mehrere Untersteiger (Fahrsteiger), für die Maschinen einen besonderen Kunststeiger (ob auch schon Wettersteiger?), Zimmersteiger, Jungensteiger, Stollensteiger, Nachtsteiger (für die Nachtschicht), einen Hängebanksteiger oder Tagsteiger (für die Tagesarbeiter auf den Zechenplätzen). Man unterschied ferner allgemein zwischen Grubensteigern und solchen Steigern, die die Pochwerke, auch wohl die Hüttenanlagen beaufsichtigten.* Auch die unteren Hüttenbeamten hießen manchmal Steiger oder Hutleute.

Der Schichtmeister nahm als kaufmännischer Verwaltungsbeamter eine sehr wichtige Stelle in der Werkswirtschaft ein. War er nicht zugleich Steiger — für diesen Fall mußte er der Bergarbeit praktisch kundig sein —, so oblag ihm allein das gesamte Rechnungswesen. Er stellte die Betriebskostenrechnung auf, gab an, was für Zubeße ein- oder Ausbeute ausgezahlt werden sollte (später ständig kontrolliert vom Bergamt), schaffte die Betriebsmaterialien an, verabsolgte sie nach Bedarf an den Steiger, verkaufte die geförderten Erze oder ließ sie in der Gewerke Hütten verschmelzen, fertigte die Bedinge- und Lohnrechnung an, zahlte die Arbeiter aus, kurzum, besorgte alle Obliegenheiten eines, wie wir heute sagen würden, kaufmännischen Werksdirektors. Da ihn seine Stellung oft in die Versuchung führen mochte, Geschäfte mit fremden Vermögen zu eigenem Nutzen zu machen, so waren für ihn strenge Vorschriften betreffend die Sicherung des Gewerkeigentums und die Erfüllung der Regalansprüche erlassen. Treu, fleißig, gehorsam sollte der Schichtmeister sein, nicht zum eigenen, sondern zum Vorteil der Gewerke und des Regalherrn wirtschaften, keine falschen Berichte über den Zustand des Betriebs erstatten, keine unrechtmäßige Zubeße einfordern, den Arbeitern ihren Lohn redlich, in guter Münze, nicht in „Pfennewerten“ (Naturalien, Trucksystem!) oder schlechtem Gelde auszahlen, keine Verabredung mit dem Steiger zwecks Schädigung der Gewerke und eigener Bereicherung treffen, gute und strenge Aufsicht auf Grube und Hütte halten, „damit Unser“ — des Landesherrn — „und der Gewerke Nutzen gefördert werde“. Wäre auch nur der kleinste Teil der überlieferten Klagen über betrügerisches Wirtschaften der Schichtmeister und Steiger begründet, dann würden die diesbezüglichen Ge- und Verbote leicht begreiflich sein. Es wurde ihnen unter anderem befohlen, nicht mehr Arbeiter im Register zu führen, als wirklich beschäftigt würden, sie nicht zu Arbeiten in den Gärten usw. (der Schichtmeister und Steiger!) zu verwenden und

* „Die Steiger haben ihren Namen vom steten Steigen und Einfahren in die Gruben. . .“ (Veit.)

den Lohn dafür aus der Werkkasse zu entnehmen, keinem Jungen, „der für einen Hauer nicht bestehen kann“, Hauerlohn anzuschreiben, nicht an den Bedingungen und Löhnen der unterstellten Arbeiter teilzunehmen, keine Materialien zu verleihen oder heimlich zu verkaufen, getreu die gemachten Erzanbrüche anzugeben, sie nicht „böswillig zu verstürzen“, um die Gewerken zu betrügen, gewissenhaft Bücher und Gegenbücher zu führen über die erhaltene und verausgabte Zubuße, über die verfallenen ufm. Bergteile, über die abgeführten Knappschafszgefälle usw. 1686 erließ der Herzog von Braunschweig und Lüneburg ein „Edikt“ gegen die „ungetreuen Bergbeamten“, die sich am anvertrauten Gut vergrißen, falsche Rechnung über „Weilarbeit und ledige Schichten“ machten. Für geringe Vergehen wurde Amtsentsetzung, für größere eventuell Strafe „am Leben“ angedroht. 1717 erging im Harz eine „Befanntmachung“ gegen ungetreue Bergbeamte, in der sogar angedroht wurde, einen solchen, inzwischen verstorbenen, wieder auszugraben und „außerhalb des Kirchhofs“ zu verscharren! 1743 erging dort schon wieder eine „Konstitution“ gegen das Schmiergelberunwesen der Bergbeamten.

Indessen darf man nicht glauben, der Vorwurf betrügerischer Manipulationen sei nur gegen Unterbeamte gerichtet worden. Ebenso häufig wurden auch die höheren, lediglich landesherrlicherseits angestellten Bergbeamten angeschuldigt, sich auf Kosten der Gewerken zu bereichern. Dem Bergmeister v. Trebra, der 1767 bis 1779 in Marienberg amtierte, wurde dort gesagt: Ehrlich müsse der Bergmeister sein, dann würden die Gewerke auch wieder Zutrauen fassen. Trebra berichtete, er habe wieder Ordnung geschafft, aber auch keine Bestechungsgelder genommen; keine „Gänsebraten und Schöpfskeulen“ habe er gewollt, sondern gute Förderung! Das läßt tief blicken. Auch der Berghauptmann v. Löhneysß klagte viel über betrügerische Beamte, die den Bergbau ruinierten. Es muß aber auch vermerkt werden, daß die Beamtenbesoldungen meistens sehr niedrig waren; so „verstattete“ die Kurpfälzische Bergordnung von 1669 den Steigern auch Nebenarbeiten (Weilarbeit), weil ihr Wochenlohn so niedrig sei, daß sie sich mit Weib und Kind nicht davon erhalten könnten! Auch das ist bezeichnend. Dieselbe Bergordnung erlaubte den landesherrlichen Bergbeamten die Beteiligung an den Werksgewinnen. Jedoch war das eine Ausnahme. In der Regel war sämtlichen Betriebs- und Verwaltungsbeamten, dem untersten wie dem obersten Mitglied der Bergamtsbehörde, der Besiz von Gruben oder Hütten, von Gruben- oder Hüttenteilen, überhaupt jede Teilnahme an den Werkserträgen und Bedingungen streng verboten! Die Brandenburgische Bergordnung von 1539 bestimmte, nach dem Vorgang der meisten anderen Bergordnungen dieser Zeit: „Hauptmann und Bergmeister sollen keinen theyl haben.“ Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 verbot „unseren Bergdirektoren, Bergräten, Bergmeistern und anderen unserer Bergbediensteten oder besoldeten Beamten“, Anteil an den Zechenerträgen zu haben. Zwar gestattete die auch für das rheinisch-westfälische Industriegebiet gültig gewesene Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 „unseren Bergbeamten“, . . . „einige Kuchse“ mitzubauen, weil anderenorts die betreffenden Verbote „schon vorlängst aufgehoben“. Aber das preußische Obertribunalgericht entschied am 9. November 1855:

„Bergbeamten, deren Ehefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt befindlichen Kindern ist die Erwerbung von Bergwerkseigentum und Anteilen an Nutungen untersagt; die entgegengesetzte Bestimmung der Keilisch-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766, Kapitel 31, hat keine Gültigkeit mehr.“

Das Verbot der Beteiligung der Beamten an den Werkserträgen erging selbsttredend in erster Linie im Interesse des Regalherrn und der Bergbauunternehmer. Es hatte aber die sozialpolitisch bedeutsame Nebenwirkung, daß derzeit die Bergbeamten den Arbeitern weitaus unparteiischer gegenüberstanden, als ihnen heute die Beauftragten der Bergämter gewöhnlich entgegentreten! Heute verbindet ein intimes Band direkter und indirekter materieller Interessengemeinschaft viele bergbehördliche Funktionäre mit dem privaten Bergwerks- und Hüttenbesitzer! Diese Interessengemeinschaft ist nicht zuletzt das Grab des einstmals sehr großen Vertrauens der Bergarbeiter zu der Bergbehörde geworden. Nicht die „Hexer“ haben es „untergraben“. Wir werden das noch überreichlich beweisen.

Um einem Komplott der Steiger und Schichtmeister möglichst vorzubeugen, wurde vielfach auch bestimmt, daß sie nicht verwandt miteinander sein dürften. Ferner wurde ihnen mehrfach verboten, mehr als sechs Zechen, worunter nicht mehr als zwei Ausbeutezechen sein sollten, zu verwalten; die Kurfürstliche Bergordnung von 1564 gestattete einem Verwalter nur eine „fündige“ Zeche, andere Bergordnungen bemaßen die Zahl der überhaupt einer Verwaltung zu unterstellenden Gruben auf acht, jedoch hieß es unterschiedlich: „sie sollen nicht miteinander marscheiden“, damit die Kontrolle der Verwaltungsgeschäfte erleichtert würde. Diese Vorschriften sind auch kennzeichnend für den Umfang der Einzelbetriebe.

Die für uns nun wichtigste Gruppe der Bergamtsfunktionäre ist die der „Geschworenen“. Ihre Aufgaben faßte die Kursächsische Bergordnung von 1589 dahin zusammen: Sie sollten jede Zeche alle vierzehn Tage befahren und genau kontrollieren, wie man darin baue, dabei auf die Innehaltung der Ordnung sehen, darauf achten, daß zu des Landesherrn und der Gewerken Nutzen gearbeitet würde, und alle Verstöße den Hauptleuten, dem Oberbergmeister, Bergwerksverwalter und Bergmeister an den Verleihetagen melden, auch sofort gegen Unordnung im Betrieb einschreiten. Ferner hatten die Geschworenen allein oder mit dem Bergmeister die Bedinge zu machen! Diese wichtige Funktion wollen wir an anderer Stelle näher besprechen, ebenso die Inspizierung der Unfallverhütungsvorschriften. Die Geschworenen waren dem Bergmeister Gehorsam schuldig. Nach der Kuttenberger Bergordnung nahmen die Geschworenen eine Mittelstellung zwischen Betriebs- und Inspektionsbeamten ein, wurden auch — wohl nur auf fiskalischen Zechen? — Obersteiger betitelt.

Sieht man von der Bedingefeststellung ab, so hatte der alte Geschworene ziemlich dieselben Amtshandlungen wie der heutige staatliche Berginspektor (Bergrevierbeamte) vorzunehmen. Aber zwischen der Herkunft des alten Geschworenen und der des heutigen Bergrevierbeamten klappt ein bedeutsamer Unterschied. Die alten Geschworenen waren wohl ausschließlich Praktiker. Sie wurden den „bergtsachverständigen Leuten“ entnommen.

Die Bergordnung für die Herrschaft Hangenstein in Mähren von 1542 befaß geradezu: Der Bergrichter solle „aus gemeiner Knappschafft gut verständige Bergleute zu Geschworenen“ erwählen! Das vorgeschriebene Verfahren bei der Gedingfestsetzung erforderte ja auch eine gründliche Kenntnis der Praxis von den Geschworenen. Sie mußten „Bergleute vom Leder“ sein. Unsere Bergrevierbeamten und Berginspektoren sind nur mit wenigen Ausnahmen vorwiegend theoretisch vorgebildete „Bergleute von der Feder“.* Die Amtshandlungen der Geschworenen wurden in einigen Bezirken eigens von dem „Einsahrer“ kontrolliert. Am ehesten wäre also die soziale und amtliche Stellung des alten Geschworenen als die eines Grubenkontrolleurs aus den Reihen der Arbeiter zu bezeichnen. — In späterer Zeit fuhr freilich auch ein anderer, kein besserer, Geist in die Geschworenen.

Die Markscheider, Bergschreiber, Zehnter, Rechner, Austeiler, Silberbrenner, Probierer usw. brauchen wir nicht näher zu charakterisieren. Es waren teils Aufsichts-, teils Verwaltungsbeamte im Dienste der Landesregierung, hatten die vorgeschriebenen Register, Bücher und Gegenbücher zu führen, zu registrieren, kalkulieren, kontrollieren usw. im Interesse ihrer Herrschaft. Die Hüttenmeister, Hüttenraiter (Rechner) und Hüttenschreiber usw. waren ebenfalls teils Betriebs- und Aufsichtsbeamte, teils bürokratische Verwaltungsfunktionäre.

Den Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern und Bergmeistern war die Gesamtdirektion des Berg- und Hüttenwesens in Auftrag gegeben. Ihnen waren die vorgenannten Betriebs- und Verwaltungsbeamten untergeordnet, sie verfügten endgültig über alle Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten, mochten sie nun Gewerke, Eigenlöhner, Lehnschaffter oder Arbeiter betreffen. Die Oberbeamten waren auch die leitenden Gerichtspersonen. Bagatellsachen entschieden sie ohne Zuziehung von Schöffen selbständig, in erheblicheren Streitfragen saß der Bergmeister oder ein besonderer Bergrichter dem Bergschöffengericht vor.

Die Betriebsbeamten erhielten ihre Bezahlung direkt aus der Werkskasse. Die Besoldung der bergamtlichen Funktionäre bestand gewöhnlich in festen Bezügen aus der landesherrlichen Kasse und bestimmten, von den Bergbau- und Hüttenbetreibern für die betreffenden Amtshandlungen zu zahlenden Gebühren und „Sporteln“. Solcher gab es eine unglaubliche Menge.

Auch die höheren Bergbeamten waren wahrscheinlich selten Schriftgelehrte. Baten doch die Gablauer Gewerke 1597 den Bergherrn, ihnen den Hans Unger, obgleich er des Lesens und Schreibens nicht kundig sei, als Bergmeister zu geben, denn er sei ein tüchtiger Praktiker. Steinbeck, von dem wir dies erfahren, machte noch folgende, die wirtschaftliche Lage der Bergbeamten grell beleuchtende Bemerkungen: Unger erhielt 50 Taler festes Gehalt. Die Beamten behalsen sich mit der ihnen „damals völlig freigelassenen Teilnahme am Bergbau, Kugfränzeleien und oft durch Unterschleife mancher Art, besonders bei der Hüttenverwaltung, auch auf den Werken mit Bierchant“. Auch waren die Bergbeamten „nicht immer die

* Die alten Geschworenen waren sehr häufig wirkliche Vertrauenspersonen für die Knappen. Ältere Bergleute nennen heute den staatlichen Berginspektor noch oft den „Geschworenen“.

besten Brüder“. 1563 beschwerten sich die, wahrscheinlich aus dem Elsaß zugewanderten, Bergleute des Silberbergbaues bei Gladenbach in Hessen über schlechte Behandlung und verlangten „einen berckverständigen Mann zu ordnen, der des Steins Brauch und Sitten wisse, ob die Geding aufzufahrn verrein oder nicht“. Es wurde Loß Heß als Berggeschworener ernannt, der die „Berggesellen“ in Eid und Pflicht nahm. Er sollte neben dem Berghauptmann beim Gedingemachen zugegen sein. Loß Heß aber war ein böser Kunde. Er erschien eines Tages „mit gespannter Feuerbüchse“ auf der Zeche und drohte den Steiger und Obersteiger zu erschließen! Loß Heß wurde abgelegt. (Berggrat Niemann, Weklar, in der Zeitschrift für Bergrecht, 22. Band.)

Viel Mühe gaben sich die Bergherrschaften um tüchtige Bergmeister. Sie wurden von weither engagiert, oft gegen sehr hohes Gehalt. So verhandelte der Kurfürst von Sachsen 1444 mit Adrian Spierinc, dem berühmten Bergmeister des Königs von England, wegen Judienstretens.

Um die nötige systematisch-theoretische Vorschulung der Berg- und Hüttenbeamten zu organisieren, wurde 1778 für das Königreich Preußen ein „Publikandum“ folgenden Inhalts erlassen: Irrig sei, zu glauben, jeder sei zum Berg- und Hüttenbeamten qualifiziert.

„Wer solche Stelle haben will, muß:

1. Gute Hand schreiben, gut rechnen, auch einige Kenntnisse im Zeichnen haben.

2. Einige Zeit (ein bis zwei Jahre) praktisch arbeiten als Eleve, sich dieserhalb bei den Bergämtern zu Reichenstein, Rothenburg und Hagen melden. (Hier erhielten sie auch noch theoretischen Unterricht.)

3. Nachdem wird er ‚Bergkadett‘ und in den Hilfswissenschaften unterrichtet, bekommt eine Beihilfe zum Lebensunterhalt.

4. Sodann gelangt er bei Vakanz zu Anstellung durch die Bergämter. Welches Spezialfach, ob Berg-, Poch-, Maschinenwesen, der Beamte ergreift, darauf soll er seinen Studiengang einrichten.

5. Söhne von Berg- und Hüttenoffizianten haben den Vorzug.

6. Die Zahl der Eleven wird auf 6, dieselbe Zahl der Kadetten festgesetzt, bis der Bergbau selbst in Seiner Königlichen Majestät Landen mehr ausgebeutet ist.“

c. Technische Einrichtungen.

Es ist schon gesagt worden, daß man sich die Zechen der Eigenlöhner und ihrer Gefellen, wie auch die der selbstarbeitenden Gewerke und Lehnshafter durchaus nicht alle als Tagesbauten oder Tiefbauten von mäßigem Umfange vorstellen darf. Solange die Baue von Wasser und Wetter ohne „schwerköstige“ Hilfsbaue und Maschinen zu „lösen“ waren, arbeitete sich auch der selbstwirtschaftende Eigenlöhner immer tiefer in das Erdinnere hinein. Wie tief die Baue jeweils gewesen sind, ist unbestimmt. Bei Goslar hätten die Grubenteufen im vierzehnten Jahrhundert „schwerlich mehr als 60 bis 80 Meter“, im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert 150 Meter. vom Ausgehenden an gemessen, kaum überschritten, meint Neuburg.* Viele

* In „Welt und Wissen“, Beilage zum Hannoverschen Kurier vom 14. Juli 1909, veröffentlicht Georg Buß (Berlin) nach den Reiseberichten des Frankfurter

kleine Einzelbetriebe waren gemeinschaftlicher Besitz; zu einer Zeit seien 90 Gruben in dem engen Gebiet betrieben worden. Auch die generelle Bezeichnung „Grube“ ist manchmal irreführend. Da es verschiedentlich Gebrauch war, sämtliche mit einem Erbstollen in Verbindung stehenden Schächte und Arbeitsorte ebenfalls „eine Grube“ zu nennen, so weiß man nicht immer, ob man es mit einem einfachen Betrieb oder mit einem ganzen Komplex von Bauen zu tun hat. Vielleicht sind solche zusammenhängenden Bauen gemeint, wo Mosch die 36 Schwazer Gruben, von denen jede durchschnittlich 800 Mann Belegschaft gehabt haben soll, erwähnte. Sperges erzählte, in Rizebühel (Tirol) und Ruttensberg habe man schon im Mittelalter senkrechte Schächte bis zu 500 Lachter (zirka 1000 Meter!) niedergebracht — von sachmännischer Seite, zum Beispiel von Röggerath, aus physikalischen Gründen stark bezweifelt —, was, wenn es zuträfe, auf einen Abbau auf mehreren Sohlen und eine sehr starke Belegschaft schließen ließe. Glaubhafter ist die Mitteilung desselben Autors, 1535 sei in Schwarz ein Schacht bis auf 125 Klafter abgeteuft worden. Auch das war eine respektable Leistung, wenn man die damalige Abteufstechnik berücksichtigt. Vom Schneeberg erfahren wir, dort habe man schon 1480 in einer Tiefe von 100 Lachtern gearbeitet. Der für die Entwässerung angelegte Fürstenstollen wurde 70 Meter unterhalb des Stadtberges angelegt, und 1482 sollen einzelne Gruben bis 100 Lachter unter der Sohle des Fürstenstollens vorgegrungen sein; also hätten sie zirka 270 Meter Teufe besessen! (Hoppe.) Vielleicht betreffen diese Angaben aber nur die Tiefe der betreffenden Gruben im Verhältnis zu den sie berührenden Stollen. Melzer erzählte, schon wenige Jahre nach dem Aufkommen des Schneeberger Bergbaues seien dort 13 Stollen in den Berg getrieben gewesen. Der älteste, Fundgrübners Stollen genannt, war bereits 1471 vorhanden. 1473 wurde an dem tiefer angelegten Fürstenstollen gebaut, dessen Fertigstellung 1476 wahrscheinlich die große Neubelebung des „Bergsegens“ verursachte. 1481 wurde mit der Anlage des noch tiefer angelegten, gewaltigen Markus-Semmler-Stollens begonnen, der einer großen Zahl von Bauen Wasser ab- und frische Luft zuführte. Nun konnten die tiefsten Schächte Hunderte von Lachtern tief

Ratsherrn Zacharias Konrad von Uffenbach (1709 bis 1710) die Schilderung einer Bergwerksbesichtigung in Klauenthal-Zellerfeld. Da heißt es: Durch Vermittlung des Münzmeisters Bachorst durfte Uffenbach in Begleitung eines Geschworenen namens Schmid, sowie zweier Steiger und zweier Schweden am 26. November morgens früh um halb sieben Uhr die Bergwerke besichtigen. Ausgerüstet mit Bergkleidern und Grubenlampen besahen sie die Schächte „Englische Treu“, „Herzog Georg Wilhelm“, „Anna Eleonora“ und „Türkensteuer“. Die größte Tiefe (!) erreichten sie mit 116 Lachter oder 812 Schuh im Herzog-Georg-Wilhelm-Schacht. In der „Türkensteuer“ blinkte viel Erz. Vor acht Jahren war der Schacht eingestürzt, und nun räumte man ihn aus. „Dieser Schacht ist“, so versichert Uffenbach, „sehr gut, wie er dann ehemals sechzig Species Reichsthaler von jedem Kucks alle Quartal, nunmehr auch acht Reichsthaler wirkliche Ausbeute giebt, dabei ein Kucks bis vierhundert Reichsthaler kostet.“ Bei der Besichtigung der vor der Stadt gelegenen Hüttenwerke und der Münze, wo die Silberplatten zu den großen Münzen nicht wie in Berlin erst oval, sondern gleich rund unterlegt und daher viel sauberer und gerader als jene geprägt wurden, ist er des Lobes voll.

gesenkt werden. Waren sie mit dem tiefsten Stollen durchschlägig, dann teufte man noch so weit unterhalb der Stollensohle ab, als es möglich war, das Wasser bis zum Abfluß hochzuheben. In einem solchen umfangreichen Schächte- und Stollenbau mochten leicht zusammen Hunderte von Arbeitern schaffen. Es konnten auch Eigenlöhnerzechen in dieses Betriebssystem eingeschlossen sein; allerdings waren sie dann den Stollenunternehmern tributpflichtig.

Ähnliche Teufen wie auf dem Schneeberg wurden in Kuttenberg, Sankt Joachimsthal, Freiberg usw. mit Hilfe der Stollenanlagen erreicht. In Freiberg bildete der vom Muldentale aus getriebene Fürstenstollen — 1384 von den meißnischen Markgrafen käuflich erworben — den Ausgang eines zum großen Teil heute noch bestehenden weitverzweigten Stollensystems von zusammen Tausenden Metern Länge. Es löste eine große Menge Zechen von Wasser und Wetter, erforderte riesige Anlagefosten. Noch im sechzehnten Jahrhundert „hatten sehr namhafte und für damalige Zeiten sehr bedeutende Gruben nur acht bis zehn Mann Hauer“; so Müller über den Bergbau Freibergs. Auf ein und demselben Erzgang befanden sich mehrere Gruben, „auf den weit fortsetzenden Hauptgängen aber ganze Reihen (Züge) von Gruben hintereinander. . .“ Auf diese Weise kamen doch stattliche Gesamtbelegschaftsziffern heraus. In Sankt Joachimsthal waren derzeit auf 914 Zechen 8000 Bergleute, 800 Steiger und 400 Schichtmeister angelegt. Diese Zahlen bieten auch ein gutes Bild von dem ziffermäßigen Verhältnis der Beamten zu den Arbeitern. Wir verweisen auf die früheren Belegschaftsangaben, möchten nur noch, Reitemeier folgend, die Belegschaft des erzgebirgischen Alte-Hoffnung-Erbstollen zu Großvogtsberg, zweifellos eine bedeutende Anlage jener Zeit, im Jahre 1781, detailliert angeben. Es wurden beschäftigt 1 Obersteiger, 1 Schichtmeister, 2 Untersteiger, 1 Zimmersteiger, 1 Kunststeiger, 7 Zimmerlinge, 1 Kunstarbeiter, 3 Bergschmiede, 2 Maurer, 4 Ganghauer, 53 Doppelhauer, 33 Lehnhauer, 24 Knechte, 8 Ausschläger, 18 Grubenjungen, 2 Wäscher, 2 Jungen (Laufburschen?), zusammen 163 Personen.

Im dreizehnten Jahrhundert begann man die Wasserkraft zunächst zur Bewegung von Stampfwerken (Pochen der Erze), Hämmern usw. zu verwenden. (Bef.) Wir wissen aus dem altertümlichen Bergbau, daß in ihm schon Wasserhebemaschinen benutzt wurden. Diese Kunst mußte im Mittelalter sozusagen neuerfunden werden. Die Wassersnot zwang dazu. Not macht erfinderisch! Am Rammelsberg war es anfänglich üblich, das Grubenwasser mittels Ledereimer auszutragen, was viele Arbeitskräfte erforderte. Sperges erzählte aus Schwarz, dort seien täglich 600 Wasserknechte beschäftigt gewesen, „mit ledernen Kübeln, worin einer dem anderen das Schachtwasser von dem Sumpf (Schachttiefstes) bis an den Erbstollen reichte“, die Baue zu entwässern. Diese „Wasserheber“ hätten jährlich 20000 Gulden Ausgabe verursacht! 1545 erschoff ein Bergwerk. Nun wurden „Wassermaschinen“, das heißt von Göpeln betriebene Schöpfwerke angelegt; was die leisteten, erfahren wir nicht sicher. Der Goslarer Bergbau kam infolge Wassereinbrüche zirka 100 Jahre zum Erliegen! Dem Kunstmeister Klaus von Gotha gelang es zwischen 1454 und 1457, die Baue mittels Wasserhebezeuge (Schöpfwerke oder Pumpen?) zu entwässern. Die

erste Nachricht über Gesellschaften, die für schlesische Gruben Wasserhaltungs-
maschinen anlegten und dafür einen Teil der Erze erhielten, stammt aus
dem Jahre 1537. Ob die Künste Schöpf- oder Pumpwerke, ob sie noch
lediglich durch Menschenkraft bewegt wurden, ist ungewiß.* 1476 baute
Georg Streubel auf dem Schneeberg künstliche Wasserhaltungen; aber
seine Anlagen scheinen bald unzureichend gewesen zu sein. 1482 wurde ein
Vertrag mit dem berühmten Maschinenbauer Peter von Danzig ge-
schlossen des Inhalts: Der Kunstmeister hatte eine „Wasserkunst“ her-
zustellen, welche dreimal soviel Wasser aus dem Sumpfe heben und „den
Berg“ dreißig Lachter tiefer trocken sollte „als die alte Kunst“. Dafür
sollte er 4000 Gulden, eine derzeit sehr bedeutende Geldsumme, erhalten.
Doch konnte er seinen Kontrakt nicht voll erfüllen. Zwar ergab die letzte
Probe, daß Peters Maschine in einer Stunde 163 Balgen (Ledersäcke) mit
Wasser, die alte Kunst nur 20 hob, aber es wurde keine größere Tiefe
trocken gelegt. Meister Peter flüchtete! Nach ihm versuchten andere Ma-
schinenbauer ihr Glück auf dem Schneeberg mit wechselndem Erfolg. Wie
auch die Brunnentechiker in Reichenhall, von deren maschinellen Ver-
suchen Matthias Flurl in seiner Geschichte dieser Saline ausführlich be-
richtete. Hier kam es darauf an, die süßen von den salzigen Wasserzuflüssen
zu trennen und zu heben. Auch das geschah anfänglich lediglich durch
Menschenhand. „Waher“ nannte man die Salzwasserschöpfer. Später ex-
perimentierte man mit allerhand Hebekünsten, ließ Wertmeister, Brunnen-
techniker, Maschinenbauer aus München, Augsburg usw., selbst aus Italien
kommen, bis es nach jahrhundertelangen Versuchen gelang, eine befriedigende
„Kunst“ für die Solengewinnung zu konstruieren.

Die verschiedenen Arten der mittelalterlichen Wasserhaltungsmaschinen
werden wir noch kennen lernen, jedoch uns erst von Christian Melzer, der
in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts über Schneeberg schrieb,
sagen lassen, was er für Wasserkünste gekannt hat: „Heinkenkünste . . .
ist gewesen ein Röhrenwerk, darinnen ein eisern Seil mit Taschen zur Hebung
eines großen Wassers.“ Konnten bis 35 Lachter „Wasser halten“. „Bulgen-
künste . . . seind darauf aus Ungarn gekommen“, konnten 80 bis 90 Lachter
„halten“. „Pompen- und Stangenkünste“ . . . kamen dann, sie konnten
bis 200 Lachter „halten“.

Trotz der im Vergleich zu der heutigen sehr bescheidenen Maschinen-
baukunst der mittelalterlichen Techniker haben sie doch Erstaunliches geleistet.
Der Ruhm der deutschen „Kunstmeister“ wurde derzeit auch im Auslande
laut verkündet. Sie bauten auch dort Künste oder gaben Anweisungen.
Die schottischen Gruben wurden im sechzehnten Jahrhundert vielfach durch
von Wasserrädern bewegten Becherwerken entwässert. Anfangs des acht-
zehnten Jahrhunderts waren Saugpumpen wohl in südenenglischen, aber noch
nicht in schottischen Zechen in Gebrauch. Ferner standen durch Windflügel

* über den japanischen Bergbau teilte Zappe in der Zeitschrift für Berg-
recht, 1879, mit, er reiche bis ins achte Jahrhundert zurück, die „Schöpfschaukeln“
würden durch Menschenkräfte (Treten) in Bewegung gesetzt. — In dem Graphit-
bergbau auf Ceylon arbeitet man heute noch gewöhnlich ohne Wasserhaltungs-
maschinen. Man teuft Schächte bis auf das Grundwasser ab und treibt dann
„seitliche Galerien“ . . ., soweit die Lampe noch brennt. (Prometheus.)

betriebene Wasserhaltungsmaschinen in Betrieb. Vorwiegend war in der mittelalterlichen Bergwerks- und Hüttenindustrie das ausschlagende Wasser die Quelle der Maschinenkraft. Vielsach, zumal wo es an Tageswasser mangelte, wurde das Grubenwasser auf die Künste geleitet.*

Das andere große Bergbauhindernis, die „bösen Wetter“, vertrieb man anfänglich in der bereits beschriebenen uralten Weise. Dann führte man den Tiefbauten durch Stollen frische Luft zu; später erfand man Ventilatoren, von denen Sperges erzählte: „Es waren eigene Wettermaschinen, welche mittels zweener großer Wetterfächer, die von einem Wasserrade betrieben werden, und mit Ventilen versehen sind, beständig frische Luft schöpfen und diese durch eine hölzerne Röhre, oder Lutte (!), in den Ort, wo böses dünstiges Wetter ist, mit Gewalt treiben.“ Mehr davon weiter unten. Es wurde auch zeitig eine systematische Bewetterung der Baue organisiert und dem Grubensteiger aufgegeben: „Die Wetter soll er mit allem Fleiß auf die Orter führen, richtig verteilen und keinem nach Gunst oder über die Notdurst zu viel und dem anderen zu wenig geben.“ (Kuttenberg 1585.)

Das Ausfördern der Erze ging auch im Großbetrieb dieser Periode noch vielfach in der uralten Weise (Hinaustragen auf den Schultern, in Säcken, Körben usw.) vor sich. Man stürzte die Förderung auch den Berg hinab, oder führte sie auf Maultieren, Schlitten usw. die Gehänge hinunter den Hütten zu. Die Bergleute in Pillersee (Tirol), wo das Eisenbergwerk hoch im Gebirge lag, „machen im Winter das Erz in großen Säcken von Schweinshäuten, ein Knecht sitzt darauf und rutscht damit den Berg hinab“. Durch Hunde wurden die leeren Säcke den Berg hinaufgetragen. (Sperges.) Ähnliches kannte Agricola aus dem Erzgebirge. Doch dann kam es immer mehr auf, auch die Erze usw. mittels Maschinen zu fördern. — Unnötig ist, näher zu erläutern, daß auch jetzt noch das mehrfach erwähnte Feuersetzen die gewöhnliche Sprengarbeit war.

In der erzgebirgischen Montanindustrie entfaltete sich die mittelalterliche berg- und hüttenmännische Technik zur höchsten Blüte. Zum Glück besitzen wir in dem Buch des berühmten Agricola**: *Vom Bergwerk*, eine aus-

* Daß auch die modernen riesigen Pumpwerke ein besonders wassernötiges (wasserreiches) Bergwerk nicht immer vor dem „Erfausen“ retten können, haben noch die Wassereinbrüche auf der fiskalischen Zeche Wastrop in Westfalen im Frühjahr 1909 bewiesen. Der Technische Grubenbeamte, das Organ des Steigerverbandes, behauptete allerdings, es sei nicht genügend Vorsorge für die Bewältigung des Wassers getroffen worden.

** Agricola, dessen eigentlicher Name Georg Bauer lautete, wurde 1490 in Glauchau geboren, 1518 Rektor der griechischen Sprache zu Zwickau, studierte dann noch Medizin, Chemie und Philosophie, ließ sich als Arzt 1527 in Joachimsthal nieder. 1531 kam er als Stadtphysikus nach Chemnitz, wo er 1546 Stadtrat und bald Bürgermeister wurde. Er starb 1555. Aus dem nach Heilmittel suchenden Arzt wurde ein bahnbrechender Mineraloge und der bedeutendste technologische Schriftsteller seiner Zeit. Ihm verdanken wir die beste Kenntnis des Bergbau- und Hüttenwesens im Deutschland des sechzehnten Jahrhunderts. Wir benutzten die von Philipp Bechius stammende deutsche Übersetzung des Agricolaschen Buches „Vom Bergwerk“ und schließen uns aus vollem Herzen dem von Theodor Beck geäußerten Wunsche an, es möchte von diesem kultur-

fürhliche Schilderung des Bergbau- und Hüttenwesens seiner Zeit. Die dem Buche beigegebenen 292 Kupferstiche bieten außerdem einen vorzüglichen Anschauungsunterricht.* Wir sehen auf den Bildern die Hauer, Schlepper und Zimmerlinge in der früher beschriebenen Weise ihrem Berufe obliegen. Die unterirdischen und oberirdischen Grubenanlagen werden uns veranschaulicht. Gezähstücke und einzelne Maschinenteile, Fördergeräte, Handwerkszeuge der Hüttenleute usw. sind abgebildet. Von dem Bergmannsgezähe lernen wir „Bergkeisen“ (Reile), Fäustel, Schlägel, Keilhauen, Brechkeisen, Brechstangen und das Eisen, „damit man einen Durchschlag macht“ (eine spitze Bohrstange), dann Schaufeln und Kraken kennen, Gezähstücke von sehr verschiedener Größe.

Mußten zur Entblößung der Erzgänge Stollen getrieben oder mehr oder weniger senkrechte Schächte abgeteuft werden, so geschah das mit Schlägel und Eisen, Brechstangen, Keilen und Feuersezen. Die Schächte wurden sorgfältig ausgezimmert. Man ersieht aus den Abbildungen, daß in den Fördererschächten seitlich abgekleidete Leitern (Fahrten) für die ein- und ausfahrenden Mannschaften angebracht waren. Die Einfahrt geschah auch, indem die Arbeiter auf einem an dem Gaspelseil befestigten „Knebel“ sitzend herabgelassen wurden oder, sich an dem Seile festhaltend, auf dem „Arschleder“ hinabrutschten. Die Strecken wurden ausgezimmert mit „Seulen“ (Stempel), „Donnhölzer“ (Türstöcken) und „Schwarten“. „Wasserseigen“** waren vorhanden, auch Wettertüren. Agricola berichtete von „bösen Wetter“, die oft vorkämen, das Arbeiten hinderten, weil sie „Kopfweh“ verursachten. Die Schacht- und Streckenweiten müssen ziemlich beschränkt gehalten worden sein, wenigstens waren die Fahrten, wie ein im Freiburger Altertumsmuseum aufbewahrtes Exemplar lehrt, nur ungefähr 50 Zentimeter breit. Zur Beleuchtung dienten Öllampen, die sich die Hauer an dem „Schachthut“ befestigten. War die zu gewinnende Gesteinsbank unterschrämt (den Ausdruck „schrämen“ brauchte auch Agricola), so wurde sie sofort abgeleilt oder, wenn das Gebirge besonders fest war, man gebrauchte vorerst das Feuersezen zur Lockerung des Gesteins. Vor dem sich entwickelnden Qualm flüchteten die Arbeiter hinter einen Verschlag oder fuhren aus der Grube. Das Hereingewonnene zerschlug man und sammelte die nutzbare Förderung in

historisch hochwichtigen Buche eine neudeutsche Übersetzung erscheinen, damit Agricolas Verdienste um die Mineralogie und Technologie von einem breiteren Lesepublikum gewürdigt werden können. Um unseren Lesern das Verständnis zu erleichtern, haben wir, wo wir Agricola wörtlich zitieren, die Becksche Übertragung (Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues) benutzt.

* Wir geben im Anhang einige solcher Abbildungen, allerdings nach Löhneys, wieder, der sich aber augenscheinlich vielfach nach den Agricolaschen Holzschnitten richtete.

** „Wasserseige ist das untere Teil, Sohle oder Boden eines Stollens, was unter dem Tragwerk ist“, erläutert Veit nach Schönebergs Ausführlicher Berg-Information (Leipzig 1698), also der Graben zum Abfluß des Grubenwassers. Unter Tragwerk ist „eine Vorrichtung zum Fahren und Fördern im Stollen und Strecken in der Weise“ zu verstehen, „daß auf Querrhölzern, welche in einem bestimmten Abstand von der Stollen- oder Streckensohle (über der Wasserseige) angebracht sind, starke Bretter gelegt werden und so eine Bahn zur Fahrung und Förderung gebildet wird“.

Trögen, welche die Sauer neben oder hinter sich stehen hatten. In diesen Trögen wurde das Erz zutage getragen oder zum Schacht geschleppt, um dort durch Haspel- oder Göpelwerke auf die „Hängebant“ (auch dieser Ausdruck war schon gebräuchlich) gezogen zu werden. Zum Abschleppen von „vor Ort“ dienten auch niedrige vierrädrige Karren, die der Fördermann an einer Handhabe vorwärts schob. Wo es die Raumverhältnisse gestatteten, waren ungefähr 1,20 Meter lange, 75 Zentimeter breite und hohe eisenbeschlagene hölzerne Kastenwagen, die damals schon „Hunde“ hießen, in Benutzung. Wir begegnen auch den Anfängen der Grubengeleise. Darüber sagte Agricola: „Wenn die Felsstücke oder Erdschollen mit dem Schubkarren herausgefahren werden sollen, legt man Bretter, welche unter sich verbunden werden, auf die unteren Schwellen; wenn sie aber mit „Hunden“ herausgefahren werden sollen, legt man zwei Balken von 22 Zentimeter Dicke und Breite, welche an der Seite, mit der sie aneinander liegen, ausgehöhlt (oder ausgefeilt) zu werden pflegen, damit in dieser Höhlung (oder Nute) gleichsam wie im vorgeschriebenen Wege die eisernen Nägel (Spurnägel, unter dem „Hund“ angebracht) der „Hunde“ sich fortbewegen können, durch welche Nägel es tatsächlich verhindert wird, daß die „Hunde“ von dem richtigen Wege, das heißt der Höhlung (oder Nute) zur Rechten oder Linken abweichen.“ Die Räder des „Hundes“ liefen also noch nicht, wie heute, auf Schienen, sondern die Laufriechung wurde durch einen Spurnagel, der sich in einer an den Balkenbelagstoßen ausgehöhlten Furche oder Nute führte, innegehalten. Die Hunderäder waren von Holz und, wie die betreffende Abbildung zeigt, flach, ohne Spurränze abgedreht. Wo die Förderung durch Tagesstollen geschehen konnte, wurde sie natürlich mittels der Schleppträge oder Körbe oder der Laufkarren und „Hunde“ leichter bewerkstelligt als aus den teilweise ansehnlich tiefen Schächten. Hier waren „an der Hängebant“ auf den kleineren Zechen überdachte Haspel, * je nachdem von ein bis vier „Haspelziehern“ bedient, auf den größeren und größten Zechen auch von Pferden und Menschen bewegte Göpelwerke aufgestellt. In Kübeln, Körben, Tonnen und ledernen Säcken förderten diese Hebezeuge, manchmal in mehreren Touren, die Erze und Berge zutage. Beim Füllen der Fördergefäße unter Tage waren auch Knaben beschäftigt!

Von den Haspeln und Göpelwerken gab es verschiedene Arten. Einfache und solche, die mit einem Schwungrad verstärkt wurden, leichte, zu deren Bedienung ein oder zwei Mann, schwere, zu deren Bedienung drei oder vier Haspelzieher nötig waren. Ferner kannte man einen Aufzug mit einem von zwei Männern in Bewegung gesetzten horizontalen Tretrade; nur „starke Haspeler“ konnten hierzu gebraucht werden. Ein Göpel mit direktem Pferdeantrieb hob sechsmal so schwere Lasten wie der Tretradaufzug und der durch ein Schwungrad verstärkte Haspel. Noch leistungsfähiger war ein Pferdegöpel mit horizontaler Trommelwelle, Winkelräderüberetzung und Bremsvorrichtung. Der Göpel befand sich dann über Tage, die horizontale Trommelwelle mit Bremsvorrichtung in einem oberen,

* „Kauze ist das Gebäude, so über einen Schacht gesetzt wird, darein die Haspelzieher vor dem Regen und Wetter frei sein.“ (Weit nach Schönebergs Redensarten bei Berg- und Schmelzwerken.) Heute wird meistens nur von der Waschkauze, eine Wasch- und Badeanstalt auf den Gruben, gesprochen.

der die Bremse bedienende Arbeiter in einem darunter gelegenen Grubenraum. Die Bremse — ein unter der nahe an der Trommelwelle befindlichen Brems Scheibe angebrachter Balken — brachte die Maschine zum Stillstand, wenn „die mit Steinstückchen gefüllten Ledersäcke, nachdem sie herausgezogen sind, geleert oder das Wasser in den aufgezogenen Gefäßen ausgegossen wird“. Diese Maschine wurde also auch zur Wasserhaltung benutzt.

Wo die uralte Methode des Wasserausschöpfens mit Zubern, Kübeln, Eimern und Trögen wegen zu großer Tiefe oder zu starken Wasserandranges nicht mehr möglich war, förderte man zu Agricolas Zeiten die Schöpfgefäße entweder mit dem Haspel, die großen „Bulgen“ (Ledersäcke) mit dem Göpel zutage, oder es waren Becher- oder Schöpfwerke (sogenannte Paternosterwerke) und Pumpen angelegt. Die Pumpen leisteten damals weniger als die Becher- und Schöpfwerke, weil man nur erst hölzerne Saugrohre von nicht mehr als 130 Millimeter Bohrung besaß und die Dichtung des Kolbenschlusses viel zu wünschen übrig ließ. Als bewegende Kräfte dienten Menschen, Pferde und das Wasser. Man benutzte für die geringen Teufen und Wasserzuflüsse verschiedenartige Handpumpen, ferner handbetriebene Becherwerke, auch ein durch ein Tretrad in Bewegung gesetztes einfaches Schöpfwerk, ähnlich dem, welches schon Vitruvius im zweiten Jahrzehnt vor Christo beschrieb! Für größere Teufen und stärkere Wasserzuflüsse stellte man dementsprechend leistungsfähigere Pumpen und Paternosterwerke auf, die von Pferddegöpeln oder Wasserrädern im Gang gehalten wurden. Von einem Pumpwerk, das aus mehreren übereinander geordneten Sähen bestand, sagte Agricola, es sei „vor zehn Jahren erfunden“ (also etwa um das Jahr 1540), und daß „es bei weitem das künstlichste, dauerhafteste und nützlichste sei“. Diese Wasserhebungsmaschine zeichnete sich von den älteren dadurch aus, daß alle Pumpen durch einen gemeinschaftlichen Motor (Wasserrad) angetrieben werden konnten, während die übereinander angeordneten Becherwerke jedes einzelne für sich in Bewegung gesetzt werden mußten. Mittels einer Vorgelegswelle, auf welche die Kraft eines starken Wasserrades übertragen wurde, konnten gleichzeitig zwei Pumpwerke mit zusammen sechs Sähen betrieben werden. Man bedurfte hierzu eines sehr kräftigen Wassergefälles, wenn nicht die Größenverhältnisse des Wasserrades entsprechend der gewünschten Arbeitsleistung genommen worden waren. Ein erfahrener Kunstmeister konnte sich damit aus. An verfehlten Konstruktionen hat es aber nicht gefehlt.

Wenn es die Tiefe des Wasserandranges erforderte, hob man die Wasser zunächst von der unteren zu der höheren Sohle mittels unterirdischer Schöpfwerke und von da durch Becherwerke oder Pumpen zutage oder bis zum Abflußstollen. Agricola beschrieb eine ganze Anzahl verschiedener Becher- und Paternosterwerke, von dem kleinsten mit direktem Handbetrieb für Teufen bis zu 14 Meter, bis zu den größten Anlagen mit Göpel- oder Wasserradantrieb. Eines der Paternosterwerke (mit welchem mittels lederner Schläuche oder Säcke die Wasser gehoben wurden) bedurfte der Kraft von acht Pferden und hob das Wasser auf 71 Meter Höhe. Da die Pferde nach vierstündiger Arbeit wieder acht Stunden ruhen mußten, so waren für den ständigen Betrieb dieser Entwässerungsanlage 32 Pferde notwendig! Hierüber sagte Agricola: „Wenn es die Umstände erfordern, werden mehrere

solcher Maschinen beim Ausgraben einer Erzader verwendet, und zwar pflegen die folgenden an immer tieferer Stelle angelegt zu werden, wie zum Beispiel in den Karpathen bei Schemnitz (Ungarn) deren drei sind, von denen die unterste das Wasser aus dem tiefsten Sumpfe in den ersten Kanal hebt, durch welchen es nach dem zweiten Sumpfe fließt. Die mittlere hebt es aus dem zweiten Sumpfe nach dem zweiten Kanal, durch welchen es in den dritten Sumpf fließt. Die oberste aber hebt es aus der Erde in den Kanal des Stollens, durch welchen es ausfließt. Auf solche Weise werden drei Maschinen durch 96 Pferde bewegt, welche durch einen geneigten Schacht auf einer Schraubenfläche, gleich wie auf einer Wendeltreppe, zu den Maschinen hinabsteigen, deren unterste 195 Meter unter der Erdoberfläche steht."

Die Wasserhaltungsmaschinen wurden am Schachtmunde und, wenn unterirdisch, in einem ausgezimmerten Grubenraume, der sogenannten „Radstube“, montiert. Wir erfahren, daß auch Pferde unter Tage gehalten wurden. Gewöhnlich waren in den hierzu geeigneten, das heißt nicht senkrechten Schächten für die Pferde Stufen eingehauen.

Als „die größte von allen Maschinen, welche Wasser aufziehen“, beschrieb Agricola eine Wasseraufzugsmaschine: Ein gewaltiges Kehrrad (10,70 Meter Durchmesser) mit einer 10,40 Meter langen und 60 Zentimeter dicken Welle, auf der die Förderkette mit den anhängenden Kübeln umlief. Das Kehrrad bekam seine Aufschlagswasser aus einem künstlich angelegten Bassin und konnte vermöge zweier Schiebervorrichtungen („Schützen“) vor- und rückwärts in Bewegung gesetzt werden. Die Maschine wurde zuerst von fünf Männern bedient. Einer regulierte die Füllung des Wasserbehälters: „Der Maschinenführer aber steht in einem hangenden Häuschen neben dem Reservoir. Wenn die eine Bulge ungefähr bis an den Bretterverschlag (um die Schachtöffnung) herausgezogen ist, schließt er die Schützenöffnung (Schieberöffnung), damit das Wasser stillstehe, und wenn die Bulge ausgegossen ist, zieht er die andere Schützenöffnung auf, damit die anderen Schaufeln des (Kehr-)Rades, von dem Stoße des Wassers getroffen, das Rad in entgegengesetzter Richtung bewegen. Wenn er aber die Schützenöffnung nicht bei Zeit schließen und den Strom des Wassers hemmen kann, ruft er dem Gehilfen zu und läßt ihn den aufgehobenen Bremskloß gegen die zweite Trommel drücken und so das Rad einhalten. Zwei aber gießen abwechselnd die Bulgen aus, wovon der eine auf der Seite des Bretterverschlags steht, welcher auf der vorderen Seite des Schachtes ist, der andere aber auf der hinteren Seite.“ Der fünfte Arbeiter stand in der Grube „neben dem Sumpfe“ und „regiert die Bulge mit einer eisernen Schaufel und gießt Wasser hinein, wenn sie dasselbe nicht selbst schöpft“. Später wurde eine Arbeiterersparnis ausgeklügelt, denn wir lesen: „Da man aber jetzt in dem oberen Teil jeder Bulge einen eisernen Ring einnäht, so daß sie immer offen steht und, in den Sumpf eingetaucht, das Wasser schöpft, so hat man keinen Bulgenlenker mehr nötig. (Man machte solche Bulgen zum Selbstschöpfen unten halbkugelförmig.) Weil aber außerdem in jetziger Zeit von denen, welche bei dem Bretterverschlag stehen, der eine die Bulgen ausleert, der andere durch Zugstangen die Schützenöffnungen des Reservoirs öffnet und schließt und auch den Enterhaken in den Ring

der Kette zu werfen pflegt, so regieren dann drei Leute die Maschine. Und weil manchmal derjenige, welcher die Vulgen ausgießt, sogar noch das Wasserrad zum Stillstand bringt, indem er den aufgehobenen Bremskloß gegen die zweite Trommel drückt, so übernehmen in diesem Falle zwei Personen die ganze Arbeit.“ Ein interessantes Beispiel für die Verdrängung besserbezahlter geschulter Fachleute — denn solche kamen zunächst für die Maschinenführung in Betracht — durch schlechter entlohnte „Wasserknechte“, bei gleichzeitiger Verminderung der menschlichen Arbeitskräfte. Daß die Werksunternehmer darauf bedacht waren, die Wasserhaltungskosten möglichst zu vermindern, ist vom Standpunkt der Gewerke begreiflich.

Wenden wir uns nun den Anstalten zu, die zur Bekämpfung des zweiten großen Bergmannsfeindes, der schlechten oder „bösen“ Wetter getroffen wurden, so stoßen wir wieder auf den uralten, erwähnten Bergmannsbrauch, die stickige Luft durch Wehen mit „Laken“ (Lüchern) zu vertreiben! Agricola erzählte: Es gäbe viel „Sumpfgas und Schwaden“ in manchen Gruben. Vorsichtige Hauer pausierten von Freitag abend bis Montag, um den Schwaden abziehen zu lassen. Verstärkt wurde die Unatembareit der Grubenluft durch das Feuersehen, wobei der Dualm die Arbeiter zur Flucht zwang. Um die „Orter“ notdürftig zu bewettern, wehte man mit „Laken“, benutzte „Lotten“ (aus Brettern hergestellte viereckige Kanäle oder Metallrohre), verbunden mit Blasebälgen, Windfängern, Fächerwerken (die Vorläufer der Ventilatoren) und anderen „Wettermaschinen“. Auch bewirkte man die Erleichterung des natürlichen Luftzuges durch Anlage von Wetter- oder Luftschächten, Wetterstollen, Durchhieben, Wettercheiden und dergleichen. Der Gebrauch der Lotten (oder Lutten) für die Bewetterung der Gruben — auch zur Entwässerung — war wohl allgemein. In Kuttenberg soll man „das böse Wetter in großen Lutten, wie die feueressen (so groß) sein, zu tag ausführen, wenn man zumal vorm ort gesehet und dargegen bis in 500 lachter und weiter gut wetter in die schlecht bringen“. (Johann Mathejius in seiner „Sarepta“.) Es wurden demnach die Lutten sowohl zur Abführung der schlechten wie zur Einführung der guten Luft verwandt. Von Blasebälgen gab es kleine mit Handhebel, zu deren Bedienung ein Arbeiter ausreichte, ferner mehrere kleine nebeneinander liegende Bälge, die von einem Arbeiter getreten wurden, sodann durch einen Pferddegöpel betriebene größere Bälge. Eine Abbildung von Agricola zeigt sogar ein Pferd, welches ein Tretrad in Bewegung setzte, durch welches zwei Blasebälge bewegt wurden. Die Blasebälge waren einblasend oder ausziehend angeordnet. Man stellte auch Windfänger auf dem Schachtmundloch auf: ein faßähnliches drehbares Gehäuse mit einer seitlichen Öffnung für den Eintritt des Windes. Ein an dem Gehäuse befestigter Flügel war so angebracht, daß es sich mit der Öffnung stets der Windrichtung entgegenstellte. Das Gehäuse drehte sich auf einem in den Schacht hinabgehenden Rohre, dem obersten Teil einer unterirdischen Rohrleitung, und so trat der aufgefangene Wind durch diese Leitung den Weg in die Grube an, wo er zweckentsprechend verteilt wurde. Eine zweite Gattung der „Wettermaschinen“ ähnelte unseren Ventilatoren: In einem ebenfalls auf dem Schachtmundloch aufgestellten runden oder viereckigen Gehäuse war eine Welle mit (außerhalb des Gehäuses befindlichem) Kurbelantrieb eingeschlossen. In

die Welle waren Windsächer eingezapft. Die durch die schnelle Umdrehung der Welle in den Schacht getriebene Luft trat durch eine Öffnung in das Gehäuse ein. Hier haben wir es mit einem Vorgänger der noch heute von den Bergleuten oft benützten Handventilatoren zu tun. Aber man kannte auch schon einen größeren, durch ein Wasserrad betriebenen Ventilator, mit Stirnräderübersetzung zur Beschleunigung der Umdrehung. Die Flügel verfertigte man aus dünnen Brettchen, „so lang und so breit, wie es die Länge und Breite der Trommel oder des Gehäuses erfordert“. Man nahm auch weniger hohe Brettchen und befestigte an ihrer Oberkante dünne Späne aus Pappelholz, auch „doppelte oder dreifache Gänseflügel“.

Wo in dem beschriebenen Umfange das Wasser als Betriebskraft verwandt wurde, da war die Wasserbeschaffung eine wichtige, schwierige und oft kostspielige Aufgabe der Grubenwirtschaft. Soviel wie nur möglich hat man die Grubenwasser für den Antrieb der Wasserräder, ferner für die Erzwäschen, Poch-(Stampf-)Werke, Mühlen- und Rührwerke benutzt. Aber es mußte umfassender vorgesorgt werden. Agricola schrieb: „Und wenn kein Bach hergeleitet werden kann, welcher von einem höheren Orte auf den oberen Teil des Wasserrades stürzt, wird einer herbeigeleitet, welcher den unteren Teil desselben umdreht. Es wird viel Wasser desselben an einem Orte, der zu dessen Aufnahme geeignet ist, gesammelt, aus dem es bei geöffnetem Schützen auf das Rad geschickt wird, welches in dem Kanale umgedreht wird.“ Man leitete also eventuell Bäche herbei, legte Stauwerke, Sammelbecken (daher noch die großen Grubenteiche in den älteren Bergwerksbezirken, zum Beispiel im Harz) und Kanäle an. Nach der Beschreibung waren die oberflächlichen Wasserräder (das Wasser stürzte hier von oben auf die Radschaufeln) bevorzugt und gebräuchlicher; sie benötigten weniger Wasser wie die unterschlächtigen.

Zu Agricolas Zeiten geschah auch die Aufbereitung der Förderung bereits in umfassender Weise auf maschinellem Wege. Durch Wasserräder betriebene Stampfwerke — die Stempel bestanden aus eisenbeschlagenen vierkantigen Balken — pochten die Erzstücke für den Schmelzer. 1512 wurden von Sigmund Malthiz die Raßpochwerke erfunden und zuerst für die Zerkleinerung „der schwarzen Steine, aus denen Zinn gewonnen wird“ (in Dippoldiswalde und Altenburg), gebraucht. „Diese Maschine ist derjenigen ähnlich, welche die trockenen Erze mit Stempeln pocht (zerstampft); doch sind die Stempelköpfe um die Hälfte schwerer als die von jenen. Auch ist der Pochtrog, welcher aus einem eichenen oder buchenen Klotz gemacht und in den Zwischenraum zwischen den stehenden Balken (Pochwerkständer oder -träger) gestellt wird, nicht vorn offen, sondern auf der Seite.“ Von der Seite, wo sich das Wasserrad, „welches die Maschine treibt“, befand, floß durch ein Kanälchen Wasser zu und schlammte das feingestampfte Erz in ein hierzu hergerichtetes Sammelbecken. „Auf diese Weise wird das Silber- und Golderz feingepocht.“ Es gab kleine Pochwerke mit einem Stempel oder sehr große mit mehreren Stempeln. Wo es die Terrainverhältnisse erlaubten, stellte man vier Pochwerke hintereinander auf. „Jedes Pochwerk wurde durch ein eigenes Wasserrad getrieben und das von den oberen Rädern abfließende Wasser fiel auf die unteren. Wo jedoch die Terrainverhältnisse eine solche Anlage nicht ge-

statteten, wurden zwei Paare gewöhnlicher Pochwerke auf zwei in verschiedenen Höhen gelegenen Ebenen aufgestellt, das Wasser von den oberen den unteren zugeführt und alles unter ein gemeinschaftliches Dach gebracht.“ (Theodor Beck.) Es handelte sich also um sehr ansehnliche Gebäulichkeiten.

Daß die Nasspochwerke damals bereits weitere Verbreitung gefunden hatten, erfahren wir auch durch Agricola, der erzählte: „In den Julischen und Nätischen Alpen und in den Karpathen werden jetzt Gold- und Silbererze mit Stempeln, von denen manchmal mehr als zwanzig in einer Reihe stehen, in langen Trögen nass gepocht, welche zwei Platten voll von Böchern haben, durch welche das zerkleinerte Erz gleichzeitig mit dem Wasser in den darunterliegenden Querkanal fließt.“

Zum Zermahlen der Gold- und Zinnerze benutzte man einfache Handmühlen, wobei ein Arbeiter mit einem aufrecht stehenden Handgriff den oberen Stein im Kreise herum drehte, und kompliziertere, den Getreidemühlen ähnelnde, die man mittels Wasserkraft oder Treträder antrieb. Die Treträder wurden von Menschen, Pferden, Eseln, auch von starken Ziegenböcken bewegt. Bewundernd berichtete Agricola von einer „einzig dastehenden Maschine“, „welche das Gold gleichzeitig pocht, mahlt, durch Waschen reinigt und das Gold mit Quecksilber mischt“. Sie hatte ein Rad, „welches vom Stoße des Wassers gestoßen und umgedreht wird“. Es war nämlich ein Pochwerk, verbunden mit einer Mühle und drei Rührwerken, alles durch ein einziges Wasserrad vermittle einer Transmissionsanlage betrieben. „Die Idee der Transmissionsanlage aber“, hebt Theodor Beck hervor, „... oder des Betriebes verschiedener Arbeitsmaschinen durch einen Motor, welche sich allem Anschein zu Biringuccios (ein italienischer Schriftsteller, der über Metallurgie in italienischer Sprache schrieb; das Buch erschien 1540 in Venedig) und Agricolas Zeit erst ausbildete, war eine der wichtigsten für die Geschichte des Maschinenwesens!“ Für die Arbeiter hatten solche Anlagen die allerdings im Interesse des Unternehmers liegende Folge, die Zahl der notwendigen menschlichen Arbeitskräfte erheblich zu verringern. Das war so lange für die Arbeiter nicht weiter schlimm, als es an ihnen mangelte.

Von der Erzverhüttung in den Großbetrieben berichtete Agricola: „Die Erze werden entweder in Ofen oder ohne solche ausgeschmolzen, und wenn in Ofen, entweder in solchen, deren Abstichloch zeitweilig geschlossen ist, oder in solchen, bei denen es immer offen steht; wenn dagegen ohne Ofen, entweder in Tiegeln oder Kanälen.“ Die am genauesten beschriebenen Ofen der ersteren Art — kleine Schachtöfen, an denen die Vorderwand, von wo die Beschickung erfolgte (das Schmelzgut von einem Arbeiter hineingeschüttet wurde), 1,50, jede Seitenwand 1,80 und die Hinterwand 2,10 Meter hoch war; die Lichtweite betrug zwischen den Seitenwänden unten 37, zwischen Vorder- und Hinterwand 46 Zentimeter, nach oben etwas Erweiterung — waren in den Silberhütten gebräuchlich. In der Hinterwand waren eiserne oder bronzene Formen für die Düsen zweier Blasebälge eingemauert. In der Vorderwand war das Abstichloch, durch welches das geschmolzene Metall abfloß. Auch die Blasebälge wurden mittels Wasserrad, und zwar mehrere zugleich, durch eine Daumenwelle so bewegt, daß den in einem

Nebenraum stehenden Ofen, von denen „immer mehrere, aber selten mehr als sechs“ in einer Reihe standen, unaufhörlich Wind zugeblasen werden konnte.

Zum Schmelzen schwerflüssiger Erze, insbesondere der Eisenerze, wandte man größere Ofen und Blasebälge. Brauchbares Eisen wurde damals erzeugt, indem man die Erze in einen Klumpen zusammenschmolz, diesen dann im Hammerwerk wiederholt zerteilte, sortierte, die Stücke zusammenschweißte und aus Schmiedete. Hierbei bediente man sich der durch Wasserkraft betriebenen Hämmer. Theodor Beck meint, Agricola habe die Beschreibung der Eisenhämmer unterlassen, sich mit ihrer Abbildung begnügt, weil damals die Hammerwerke so bekannt waren, daß sich eine Beschreibung erübrigte. Anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts begann man auch die Blasebälge in den Eisenhämmer durch Wasserkraft zu bewegen. Bei den von Agricola abgebildeten Eisenhämmer lag die Wasserradwelle parallel mit dem Hammerstiele, der von den in die Welle eingezapften Hebedaumen in die Höhe geworfen wurde. Beim Niederfallen schlug der Hammer auf das auf einem Amboß liegende, zu bearbeitende glühende Eisenstück. Ähnlich den Pochwerken war ein Fallhammer konstruiert: „Die Brote von Kupfer werden auf einen Karren geworfen, in die dritte Abteilung (!) der Hütte gefahren und hier einzeln auf einen ‚Stuhl‘ gelegt, wo sie von wiederholten Schlägen eines vorn mit einem Eisen versehenen Stempels getroffen und zerbrochen werden.“ Der „Stuhl“ (Amboß) war von Bronze. Der vierkantige Stempel, 3,25 Meter lang, 22 Zentimeter breit und dick, führte sich in einem Gestell und war mit einem Hebling versehen, unter welchen die an der Wasserradwelle befindlichen Hebedaumen dergestalt faßten, daß der Stempel hochgehoben wurde und niedersauste, sobald die Wellenumdrehung ihn seines Haltes beraubte. Man sieht auf der Abbildung, wie ein Arbeiter mit einer Zange die „Kupferbrote“ auf den „Stuhl“ legt. Der eiserne Stempelpopf lief nach unten in eine stumpfe Spitze aus, wodurch das Zerstückeln der „Brote“ erleichtert wurde.

Von Wichtigkeit für die Beurteilung der derzeitigen Arbeitsleistung des Hüttenmannes sind auch die ebenfalls Agricola zu verdankenden Mitteilungen über Drehkrane,* von denen damals schon mehrere Arten zum Lastenheben in Gebrauch waren. Sie unterschieden sich im Prinzip nicht wesentlich von den heute in den Eisen- und Stahlwerken benutzten; nur werden die modernen Drehkrane weniger durch Menschenkraft als durch Dampf, Wasserdruck, Luftdruck oder Elektrizität angetrieben. Der komplizierteste von den zu Agricolas Zeiten benutzten Drehkranen** bestand aus einem aufrecht stehenden, unten und oben eingelagerten, drehbaren Balken, an welchem

* In seinen Skizzen aus der Zeit der Hussitenkriege (14. Stück der Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues) reproduziert Theodor Beck auch eine Reihe Zeichnungen von Hebezeugen, festen, fahrbaren und drehbaren Kranen und Schraubenwinden der verschiedensten Konstruktion. Die Originalzeichnungen befinden sich in einem Manuskript, das die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München besitzt. Beck datiert die Skizzen um 1430.

** Th. Beck hat eine Abbildung nach der Agricolaschen Beschreibung des Kranes angefertigt, weil die Originalabbildung nicht mit der genauen Beschreibung dieser Maschine übereinstimmt.

oben rechtwinklig zwei sich gegenüberliegende, unterstützte Balken befestigt waren. Unten an dem stehenden Balken war ein mehrfach übersehtes Zahnradwerk angebracht. Um die Achse der obersten Zahnradwelle lief eine Kette, die sich auf- und abwickelte, je nachdem die an der untersten Welle befestigte Kurbel gedreht wurde. Die Kette endete in einen Haken und war über die auf den beiden Querbalken ruhende „Kaze“ gelegt. Mit diesem Kran hob man die Hüte von den Treibherden. An dem Kettenhaken eines anderen abgebildeten Drehkrans mit einfacher Räderübersehung sieht man eine selbstschließende Zange, die einen Metallklumpen oder dergleichen gefaßt hält, hängen. Also auch dieses Werkzeug kannte man schon. —

Was wir gelegentlich über die damaligen Betriebskosten erfahren, reicht nicht aus, um eine auch nur annähernd vergleichbare Selbstkostenrechnung aufzustellen. Dagegen sind wir durch einen Bericht des Kunststeigers, späteren Bergverwalters Martin Planer in die Lage versetzt, Mitteilungen über die durch die Einführung der Maschinen in bestimmten Fällen erzielten Ersparnisse zu machen. Stimmt seine Abrechnung vom 26. November 1570 bis auf Tüpfelchen über dem *i*, dann wären auf dem Thurmhofer Bergwerk, „untere 3, 4 Maß“, bei Freiberg durch die Einrichtung einer Wasserkunst wöchentlich 337 Gulden 9 Groschen Ausgaben erspart worden. Nach der Planerschen Aufstellung hatte die vorher von 408 Wasserknechten, 16 Pferden und je einem Schirrmeister, Treiber und Stürzer besorgte Wasserhaltung, wobei Haspel und Göpel in Anwendung kamen, wöchentlich 371 Gulden 14 Groschen gekostet. Die „Kunst“ verursachte nur noch 34 Gulden 5 Groschen Betriebsausgaben. Auch eine „Bergkunst“ für die Erz- und Bergförderung wurde angelegt. Sie hob aus 180 Lachter Tiefe und kostete nun die Förderung wöchentlich 24 Gulden 2 Groschen, gegen 55 Gulden 4 Groschen, als „Pferde und Knechte“ förderten. Auf sämtlichen Zechen des Thurmhofer Zuges berechnete Planer die infolge der technischen Neuerungen erzielte Betriebskostensparnis auf 9613 Gulden 4 Groschen in einem Vierteljahr! Und er setzte hinzu, in diese Summe sei noch nicht einbegriffen „die Verschämnis, so die Wasserknechte sind ausgeblieben, und die Häuer, so auf den Stein haben arbeiten sollen, samt den Bergknechten, die alle zur Not haben an den Wasserhaspeln ziehen müssen, welches auch eine große Summe betrifft“. Ohne „die Zeuge“ (die neue Pumpenkunst) hätte die Zeche ersaufen müssen. Planer resümierte sich dahin: Auf allen von ihm namhaft gemachten Freiberger Zechen würde durch die genannten Wasserhaltungs- und Förderkünste insgesamt in einem Jahre die für jene Zeit enorme Summe von 102400 Gulden und 8 Groschen erspart! Er selbst habe von 1557 bis 1570 auf den Zechen „vor der Stadt“ Freiberg 23 und den „Auf dem Brande“ 15, zusammen 38 „Zeuge gehängt“ (aufgestellt).

Der Bericht Planers beweist übrigens, daß noch bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sogar in dem technisch mit am höchsten stehenden erzgebirgischen Bergbau die Menschenkraft auch bei der Grubentwässerung die Hauptarbeit zu leisten hatte. Allein für die Wasserhaltung des Thurmhofer Bergbaues waren über 900 Wasserknechte nötig, auf der berühmten reichen Mordgrube 134. Die Zeche Wilber Mann „Auf dem Brande“ benötigte 450, die ebenfalls dort gelegene St. Wenzelzeche 210 Wasser-

knechte! Die Wasserhaltung machte also ungeheuer langsame Fortschritte, wenn wir uns der technischen Einrichtungen im altgriechischen und römischen Bergbau erinnern und sie mit denen in den spätmittelalterlichen deutschen Bergwerken in Vergleich bringen. Ja, als Johann Gottfried Jügel 1771 nach 35jähriger Praxis über die „vollkommene Bergwerkskunst“ schrieb, da mußte auch er noch von keinen wesentlich vollkommeneren „Künsten“ zu berichten, als 250 Jahre vor ihm Agricola. Von den „Feuermaschinen“ (Dampfmaschinen), die es zu seiner Zeit schon gab, zu erzählen, hielt Jügel für unnötig! Sie waren also noch nicht auffallend.

Aber eine andere sehr wichtige Erfindung hatte doch schon stellenweise eine umfangreiche Verwertung im Bergbau gefunden: das Sprengen mit Pulver! Schießpulver ist in Europa seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Gebrauch. Die Chinesen sollen es sehr viel früher gekannt haben. Wahrscheinlich wurde das Pulver zum Gesteinsprengen zuerst im Rammelsberg bei Goslar gebraucht. Neuburg glaubt aus dem derzeitigen Vorkommen von „Bohrhauern“ im Rammelsberg auf eine Sprengpulververwendung bereits im fünfzehnten Jahrhundert (1476) schließen zu dürfen. Vielleicht hat es sich um eine Sprengarbeit mit Holzkeilen, für die auch Einsatzlöcher gebohrt wurden, gehandelt. Allgemein hat sich im Harz das Sprengpulver nur sehr langsam eingebürgert, denn noch bis in die Neuzeit hinein wurde dort auch das Feuersezen praktiziert. Dies kam im sächsischen Erzgebirge wegen des dortigen weicheren Gesteins weniger vor. Außerdem bedingte das Feuersezen, insolge des sich hierbei entwickelnden starken Rauches, eine längere Arbeitsunterbrechung, eventuell sogar eine besondere Schichteinteilung.

Die Angaben über die erstmalige Verwendung von Sprengpulver im deutschen Bergbau schwanken. Der Bergschulprofessor Heise (Bochum) erklärt, der Tiroler Bergmann Kaspar Weindl solle am 8. Februar 1627 im Oberbiberstollen bei Schemnitz in Ungarn die erste Sprengung mit Pulver vorgenommen haben. 1632 sei seine Einführung in Klaußthal, 1645 in Freiberg, 1670 in England erfolgt. Nach anderen Autoren soll der Oberbergmeister Martin Weigeln in Freiberg 1613 das „Bohren und Schießen erfunden haben“. 1644 wurden auf der Freiburger Grube Hohe Birke insgesamt nur 57 Sprengschüsse abgetan, wobei 117 Pfund Pulver verbraucht worden sein sollen! 1675 habe man im ganzen Revier Freiberg 100 Zentner Pulver verbraucht. 1687 sollen zuerst im Harz Letten (Lehm) statt Holzpflocke zum „Besetzen“ der Bohrlöcher benutzt worden sein. Aus Tirol berichtete Sperges, das „Schießen“ sei erst im siebzehnten Jahrhundert angekommen, in Deutschland durch Ungarn eingeführt. Aber die Tiroler Bergleute müssen mit am ehesten schießkundig gewesen sein, denn sie wurden frühzeitig als Lehrer der neuen Sprengtechnik verwandt, zum Beispiel in Kärnten. Die Bergordnung für Kurköln von 1669 schrieb den Steigern vor, den sparsamen Gebrauch des Pulvers zu überwachen. 1693 (1716 wiederholt) machte das Bergamt Klaußthal bekannt: „Bohrlöcher, die in der Frühlicht gebohrt, dürfen erst nach 12 Uhr, die in der ‚lebigen‘ Schicht in der Abendpause gebohrt, erst abends um 6, die anderen erst nach 8 Uhr, die in der Nachtschicht gebohrten erst früh zwischen 1 bis 2 abgeschossen werden.“ Das deutet auf einen schon ziemlich stark verbreiteten Gebrauch

des neuen Sprengmittels hin. Indessen fand es teilweise Widerstand an dem konservativen Sinn der Bergwerker. Hunsen versicherte sogar, im österreichischen Salzkammergut habe man in den Salzbergwerken erst „vor ungefähr 80 Jahren“ die Schießarbeit eingeführt. (Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, Jahrgang 1855.) Das dokumentiere die Macht des Vorurteils. Ihre einstweilen höchste Ausbildung erfuhr aber die Sprengarbeit des Bergmanns erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, nach der Erfindung der furchtbaren modernen Sprengstoffe.*

14. Die Lohnarbeiterklasse.

a. Anfänge der Lohnarbeit.

Die Bergarbeit besitzt neben anderen die Eigentümlichkeit, daß recht bald das Zusammenarbeiten mehrerer Personen nötig wird, wie das bereits bei der Betrachtung der Eigenlöhnerbetriebe dargelegt wurde. Infolgedessen hat sich auch in den Bergbauen der unkontrollierbaren Zeiten schon eine genossenschaftliche Arbeit entwickeln müssen. Wann und wo es zuerst im Mittelalter zu einer nennenswerten Ausbildung der reinen Lohnarbeit gekommen ist, kann nicht zweifelhaft nachgewiesen werden. Um auf die Auseinandersetzung zwischen Zycha und Bernhard über die Frage, ob mit den ältesten Kostverträgen (zwölftes und dreizehntes Jahrhundert) auch Lohnarbeiter, nicht nur kostnehmende Gewerke betroffen worden sind, zurückzukommen, so möchten wir zu bedenken geben: Sollten die fraglichen Verträge nicht von Lohnarbeitern reden, so schließt das nicht aus, daß solche von den Vertragsschließenden beschäftigt wurden. Im fünfzehnten Jahrhundert begannen erst die Bergordnungen den Gedingevertrag der Lohnhauer zu regeln, obgleich es solcher wer weiß wie lange vorher und nicht wenige gegeben haben wird. Als aber die Regelung des Gedingevertrages in Angriff genommen wurde, da kümmerte sich die Gesetzgebung noch immer nicht um die „gewöhnlichen Lohnknechte“. In dieser Hinsicht sind folgende Bestimmungen recht bezeichnend: Der § 141 der Österreichischen Bergordnung von 1517 — die übrigens noch keine Gedingeordnung brachte — gab zu erkennen, daß auch die Lehnhauer als „Arbeitgeber“ auftraten, denn es wurde den von den Lehnhauern gemieteten Arbeitern angedeutet, sie hätten sich mit ihren Ansprüchen nicht an die Gewerke zu halten. Also waren die Lehnhauer gewissermaßen Zwischenmeister. Deutlicher noch ging dies aus dem § 32 der Erzbischöflich Salzburgischen Bergordnung von 1532 hervor. Danach sollten „auch Hütteleute, desgleichen die Lehn- und Gedingehauer hinfüran keinen Arbeiter mehr zulegen noch fördern, ohne Willen und Wissen unseres Bergrichters und der Gewerke“. Zukünftig sollten alle Arbeiter vereidigt werden. Hier erscheinen selbst die Gedingehauer als Anwender fremder Arbeitskräfte. Diese Hauer müssen sogar ihr Gedinge an andere Arbeiter unbeschränkt abgegeben, „verkauft“ haben, denn die Ungarische Bergordnung von 1575 verbot dies, machte die Übertragung des Gedinges von der Zustimmung des Bergmeisters, Bergrichters und der

* 1845 erfand Schönbein die Schießbaumwolle, 1847 Sobrero das Nitroglycerin, 1866 Nobel das Gurdynamit.

Gewerken abhängig, bestimmte ferner im § 17 Absatz 4, die von den Lehn- oder Bedingehauern beschäftigten Arbeiter hätten von den Gewerken nichts zu fordern. Folglich kannte selbst im sechzehnten Jahrhundert das „Bergrecht“ manchmal die „gewöhnlichen Lohnknechte“ kaum. Sie wurden gar nicht oder nur so nebenbei erwähnt, was zu der (falschen) Meinung veranlassen könnte, solche Lohnarbeiter habe es gar nicht oder nur wenige gegeben. Man braucht sich deshalb erst recht nicht zu wundern, wenn in Kost- oder Bedingeverträgen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert vor entlohnten Hilfsarbeitern nichts gesagt wurde. Zieht man das in Betracht, sodann dürfte Zycha recht behalten mit seiner Erklärung, schon vor 1300 hätte sich „der Stand der Lohnarbeiter . . . herausgebildet“. Schmoller (auch Menzel) ist der Meinung, dies sei „erst zwischen 1300 und 1400“ geschehen. Schmoller und seine Anhänger berücksichtigen unseres Erachtens zu wenig die neben den „eigentlichen Bergleuten“ arbeitenden Hilfsarbeiter: Wasserknechte, Förderleute, Hapfelzieher usw., deren Zahl gerade in den mittelalterlichen Bergwerken vor Einführung der Künste verhältnismäßig groß gewesen sein muß. Die Friesacher Verträge von 1185 und 1186 sind ja von dem Abt des Stiftes Admont mit erfahrenen Bergleuten dann abgeschlossen worden, als seine Gruben wegen Wassermangel nicht mehr mit den alten Mitteln weiterbetrieben werden konnten. Wir nehmen zuversichtlich an, daß nun die zugewanderten geschulten Knapen und Gewerken nicht auch selber die Wasserauslöschung besorgten, sondern diese untergeordnete Arbeit von irgendwie entlohnten „Knechten“ erledigen ließen. Heute noch immer wird sehr häufig nur von den „eigentlichen Bergleuten, die im Bedinge arbeiten“, gesprochen, als ob diese allein den Betrieb aufrechterhielten und zudem die Hauptmasse der Belegschaften bildeten. In Wirklichkeit macht diese Gruppe häufig nur 20 bis 40 Prozent der Gesamtarbeiterschaft aus. Berücksichtigen wir alles dieses, so dürfen wir ruhig mit Zycha annehmen, daß es auch schon vor der von Schmoller-Bernhard genannten Zeit im Bergbau mehr Lohnarbeiter — im strengen Sinne des Wortes —, als aus den Quellen ersichtlich, gegeben hat. Allerdings noch keine Lohnarbeiterklasse, wie wir sie verstehen.

Wir führten auch schon aus, daß sehr häufig Zweifel darüber obwalten müssen, ob man in manchen der von den Bergordnungen als „Gewerken“ und „Lehnshafter“ betitelten Bergarbeitern nicht doch schon tatsächlich Lohnarbeiter vor sich hat. Die Entwicklung des Kostvertrages zu dem Bedingevertrag (im heutigen Sinne des Wortes) ist — wir stimmen Bernhard in seiner Erklärung der Entstehung der Gesindeordnungen bei — so allmählich vor sich gegangen, daß gewiß oft die altgebräuchlichen Namen der veränderten Situation nicht mehr angepaßt waren; aber man gebrauchte sie eben noch aus lieber Gewohnheit.

Eine ganze Anzahl Zeugnisse für das frühzeitige Vorkommen von Lohnarbeitern im Bergbau und seinen Nebenanlagen liegen vor. Nach Sperges hat der Bischof von Trient 1185 in seinem „Freiheitsbrief“ den Erzwäschern in den Poch- und Waschwerken, die „für andere arbeiteten“, verstattet, nur die halben Abgaben an den Bischof zu leisten. Daß die Verfasser des Goslarer Bergrechtes von 1271 auch Arbeiter, die „um Pfennige“ (Lohn) dienten und die Verfasser des Schladminger Bergbriefes von 1408, ebenso der

Rattenberger Bergordnung von 1463 Leute kannten, die „umb Lon arbeit“, ist weniger merkwürdig, als die Mitteilungen Kochs über eine Bergordnung des lothringischen Herzogs Matthias für Saint-Dié vom Jahre 1250, in welcher zum Beispiel das Beamtenwesen wie folgt geregelt gewesen war:

„Der Schichtmeister (Verweser) hat die Bergleute alle vier Tage zu lohnen. (!) Der Hutmann (Steiger) soll jeden Tag das Bergwerk befahren und nachdem er die Bergleute gezählt den Schlagbaum schließen, damit keiner ohne Erlaubnis ein- und ausfahren könne.“

Diese Vorschrift läßt auf eine verhältnismäßig hoch ausgebildete Lohnarbeit in jenem Bergwerksdistrikt schließen. Im dreizehnten Jahrhundert! Den Befehl, die Gruben abzusperren, werden sich nur schon ziemlich müde gewordenen Lohnknechte — wir betonen: Knechte! — haben bieten lassen. Sovie! wir sehen, ist diese sehr charakteristische Bergordnung in der sozialpolitischen Literatur noch kaum beachtet worden. Sie unterstützt nachdrücklich die Auffassung Zynhas von dem frühzeitigen Entstehen eines „Standes von Lohnarbeitern“.

Daß im Schwarzwald bergarbeitende Lohnempfänger auch mindestens bereits im vierzehnten Jahrhundert nennenswert vertreten gewesen sein müssen, ist mit Rücksicht auf das hohe Alter der dortigen Betriebe zweifellos. Über die frühe scharfe Klassenscheidung innerhalb der Goslarer Korporation haben wir schon geschrieben. Diese Genossenschaft ging anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts ein, aber da hatte sich in ihr schon sehr lange eine solche Scheidung zwischen Arbeit und Kapital vollzogen, daß bei gewissen Beratungen nicht mehr die Majorität der Stimmen allgemein, sondern nur die der Besitzenden den Ausschlag gab. Daß in den Salzgewinnungsstätten Lohnarbeiter schon im frühen Mittelalter zahlreich vorgekommen sind, steht fest.

Sehr lehrreich für die Geschichte der Lohnarbeit im Bergbau sind die Vorgänge im Freiburger Bergbau des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Meißnische Bergordnung von 1466 regelte den Gedingevertrag der Lohnknappen noch nicht. Oberflächlich betrachtet, wäre das auch eine Bestätigung des Fehlens eines „Lohnarbeiterstandes“ in jener Zeit. Aber vor dem Erlaß dieser Bergordnung gab es zweifellos längst eine zahlreiche Gruppe von Hauern, die für Gewerke gegen Lohn arbeiteten. Die Bergarbeiter wurden damals von dem landesherrlichen Beamten nach der Ursache des bergbaulichen Niederganges befragt, ebenso die „Vereinigung der Schmiede“. (Bernhard, nach dem von Ermisch herausgegebenen Freiburger Urkundenbuch.) Die „armen Knappen“ — so nannten sie sich selbst! — gaben unter anderem als Niedergangsursache die geringe Beteiligung der reichen Freiburger am Bergbau an. Die andere Seite machte die „Vereinigungen der Knappen“ (!), die „viel heimliche Versammlungen“ (!) abhielten, und die Arbeitsunlust (!) der Knappen für den Niedergang verantwortlich. Darauf wurde jenen Freiburger Bürgern, die sich nicht mehr am Bergbau beteiligten, landesherrlich eine Steuer auferlegt und die Schichtzeit der Knappen von sechs auf acht Stunden verlängert!* Diese Arbeitszeitverlänge-

* Eine Maßregel, die 400 Jahre später der preussische Handelsminister und bekannte Bergrechtslehrer Achenbach auch „zur Hebung“ der durch eine wüste Gröndertätigkeit zerrütteten Industrie vorschlug, neben Lohnkürzungen.

zung konnte doch nur für abhängige Lohnarbeiter angeordnet werden. 1467 beschwerte sich die „Knappschafft“ wegen der Arbeitszeit und zu geringem Lohn! Es kam sogar zu einem Streik! Das beweist hinreichend die Existenz zahlreicher Lohnarbeiter. Und doch wurde ihr Arbeitsvertrag in der Bergordnung von 1466 noch nicht berücksichtigt.

Als dann um 1467 die reichen Schneeberger Silbererze gefunden wurden, verbesserte sich auch die Situation der Freiburger Knappen. Sie konnten nun auf dem Schneeberg wieder selbständige Eigenlöhner werden. Um nicht die nötigen Arbeitskräfte zu verlieren — auch die Hüttenarbeiter, die man noch schwerer als Bergleute „bekommen könne“, drohten zu streifen! —, kamen die Unternehmer den Arbeiterforderungen entgegen. Die 1479 für den Schneeberg erlassene Bergordnung regelte schon in ausführlicher Weise den Arbeitsvertrag und insbesondere das Gebinde! Sie wurde auch für Freiberg eingeführt. Also hat es im sächsischen Erzgebirge schon lange vor dem Erlaß der landesherrlichen Gedingeordnungen einen „Stand“ von Lohnarbeitern gegeben, sogar einen solchen speziell von Hauern.

Innerhalb der Gesamtarbeiterschaft selbst kam es mit der Zeit, manchmal überraschend früh, zu sozialen Abstufungen. Die Ordnung für die Eisenwerke in der Krembs von 1401 unterschied zwischen „Erzknappen und Arbeitern“ (!), berücksichtigte aber nicht den Arbeitsvertrag der Lohnempfänger. Die Bergordnung für Österreich von 1517 befahl die Vereidigung des Bergarbeiters, „er sei Hauer, Knecht, Scheider oder Bub“. — Hier tritt uns die später allgemein üblich gewordene Vereidigung der Bergarbeiter, ein besonderes Merkmal des Direktionsprinzips, entgegen. — Die Bergordnung für die krainischen Werke Kropf, Steinbüchel und Kollniz von 1550 schied die Belegschaft in „Gewerken, Knappen, Holzknechte, Köhler, Plahausleute (plahen, blasen, Plahaus, ein Hüttenwerk mit Kunstgebläse für die Ofen), Hammer- und Nagelschmiede und alle Untertanen beim Bergwerk“. „Knappen“ waren wahrscheinlich sozial höherstehend als „Arbeiter“. Die ersteren sonderten sich auch vielfach ab von den „Knechten“, bildeten eigene Vereine der „eingeschriebenen Bergleute“ (eingeschrieben in die bergamtliche Liste der bei der Arbeitszuteilung bevorzugten Knappen), pfl egten hier, ermuntert von der Bergbehörde und dem Unternehmertum, einen kleinlichen, lächerlichen Kastengeist, der in Kampfzeiten zum Unsegen der Arbeiter ausschlug. (Dieser Kastengeist ist heute noch nicht erstorben.)

Als Resultat unserer Erörterung stellen wir fest: Lohnarbeiter hat es im Bergbau viel früher, als die Urkunden erkennen lassen, in namhafter Zahl gegeben. Aber sie bildeten nur dann die Majorität des Bergvolkes, wenn die kapitalistischen Unternehmungen überwiegend vorherrschten. Solange es noch ziemlich leicht möglich war, ohne erhebliche Kapitalanlage in den Besitz einer Zechе oder Hütte zu gelangen und sie zu betreiben, kam es wohl kaum zu der Ausbildung einer von den Gewerken scharf geschiedenen Lohnarbeiterklasse. Die Entdeckung eines großen Lagers leicht gewinnbarer Erze konnte eine bedeutende Besitzverschiebung herbeiführen und selbst den Lohnknechten direkte und indirekte Vorteile, die Neugewährung von Freiheiten verschaffen. Daher die Tatsache, daß selbst noch im Spätmittelalter

in manchen — allerdings nicht in den alten bedeutenden — Revieren die Knappen vielfach als kleine Zechen- und Hütteneigentümer oder doch noch rechtlich bevorzugt gegenüber der sonstigen Bevölkerung erscheinen.*

b. Vertragsverhältnisse der Lohnarbeiter.

I. Allgemeines. Kündigungsfristen, Kontraktbruch usw.

Gemäß dem zunehmenden Bestreben der Regalherren, die Bergbau- und Hüttenbetriebsunternehmer in allen Einzelheiten zu bevormunden, gingen die Ausarbeiter der im sechzehnten Jahrhundert und später erlassenen Bergordnungen auch an die detaillierte Regelung der Arbeiterverhältnisse. Die früheren Bergordnungen enthielten in dieser Hinsicht höchstens allgemeine Nebenarten, wie zum Beispiel die Rutenberger Bergordnung von 1300 eine wohlwollende Behandlung der armen Bergleute empfahl. Das Anwachsen der Zahl der von den Gewerken und Teilmietern abhängigen Lohnarbeiter führte aber häufiger Konflikte zwischen Lohnarbeitern und kapitalistischen Unternehmern herbei. Auch das veranlaßte eine fortschreitende Ordnung des Lohnarbeitervertrags. Ein vortrefflicher Grundsatz dieser Sozialgesetzgebung lautete: Die wirtschaftlich Schwachen müssen im Allgemeininteresse vor den Übergriffen der Starken geschützt werden. Daran wurde anfänglich festgehalten, in einer Bergordnung mehr, in der anderen weniger. Der Umstand, daß viele Gewerke und Lehnschafter noch als Berg- und Hüttenleute mitarbeiteten, daher die Härte der Arbeit mitfühlten, ferner die „Weisung“ des alten Bergrechtes durch die Knappen selbst, die Aufnahme der Weistümer in die Bergordnungen, hatte eine humanere Regelung der älteren Lohnarbeiterverhältnisse, als sie später, wo das reine Profitinteresse in den Vordergrund trat, vorherrschend wurde, zur Folge.

Allmählich nur bildeten sich die dem mittelalterlichen Bergarbeiterrecht eigentümlichen Leitsätze aus. Auch im sechzehnten Jahrhundert entstanden noch wichtige Bergordnungen, die an den vertraglichen Bedürfnissen der Lohnarbeiter fast achtlos vorübergingen. Ausdrückliche Vorschriften über bestimmte Kündigungsfristen waren auch viel später noch selten. Die Bergordnungen begnügten sich gewöhnlich mit der allgemeinen Bestimmung: „Wer sein Gedinge angenommen hat, muß es auch aushalten.“ Die speziellen Gedingevorschriften werden wir weiter unten anführen. Die Gesetzgeber kümmerten sich wesentlich nur um die Gedingearbeiter, was erklärlich ist, wenn man die derzeitigen Besitzverhältnisse und Arbeitsgewohnheiten berücksichtigt. Von den kostnehmenden Gewerken und Lehnschaftern kam man am ehesten zu den lohnempfangenden Gedingehauern, die ja oft nur schwer

* Hierzu noch ein Beispiel: Aus einem Bericht des krainischen Barons v. Jois vom 15. September 1788 geht hervor, daß bis dahin (nach Müllner) die Erzknappen sich durchaus als die Eigentümer der wohl im Gebiete des Barons belegenen Gruben gefühlt haben. Sie verfügten uneingeschränkt über die Grubenanteile. Das sollte nun anders werden. Die Knappen wurden herrschaftlicherseits beschuldigt, sie hätten geflissentlich die Förderung eingeschränkt und mangelhaft (unrein) gehalten, um „die Stucköfen in immerwährender Erznot zu erhalten“. Kurzerhand wurde den Arbeitern ein Erzgedinge aufgenötigt, wodurch sie faktisch enteignet waren. Schon im selben Jahre arbeiteten sämtliche Knappen im Gedinge.

von einem Lehnshauer zu unterscheiden waren, zum Beispiel wenn sie ein Generalgedinge „auf Gewinn und Verlust“ angenommen hatten.

Man darf annehmen, daß anfänglich stets, später immer noch meistens der Arbeitsvertrag der Lohnarbeiter formlos an den jeweiligen Lohn Tagen abgeschlossen und auch gelöst wurde. Da die wöchentliche Lohnperiode am häufigsten vorkam, werden auch wöchentliche Kündigungsfristen vorgeherrscht haben. Von einer schriftlichen Beurkundung des Vertragsabschlusses hören wir erst sehr viel später. Wir nehmen an, daß dort, wo keine besondere Kündigungs- und Vertragsfrist für die Zeitlohnarbeiter vorgeschrieben war, diese sich nach den für die Gedingearbeiter geltenden Ordnungen richteten. Müssen wir uns die „Lohnknechte“ doch noch oft als Hilfsarbeiter der sie bezahlenden Gedingehauer denken. Die Vertragsdauer war verschiedenartig geordnet. Man gewinnt aber aus den Quellen den Eindruck — ohne in jedem Falle dafür Belege anführen zu können —, daß im allgemeinen mit der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeit und Kapital die stärkere Fesselung der Arbeiter durch möglichst langfristige Verträge angestrebt wurde. Im Goslarer Bergbau, wo sich vielleicht am frühesten — in Nord- und Mitteldeutschland sicher — eine Lohnarbeiterklasse entwickelte, trat das bereits im fünfzehnten Jahrhundert scharf hervor. Am Rammelsberg galt 1476 der Arbeitsvertrag „für alles Gesinde“ auf ein Jahr, mindestens aber auf ein halbes! Das betraf vermutlich auch die Steiger. (Neuburg.) Wer vertragswidrig den Dienst verließ oder wegen „schlechten Verhaltens“ entlassen wurde, durfte während der Mietzeit nicht anderswo angelegt werden. „Berechtigte“ Gründe zum Fortgehen waren den Vertretern der Unternehmer vorzutragen. Die Goslarer Bergordnung von 1544 bestimmte: Wer den Dienst „ohne Grund“ verließ, bekam ein Vierteljahr auf feiner anderen Zeche ufm. Arbeit; nahm er anderwärts Dienst an, so mußte er ein Jahr lang von der Grubenarbeit entfernt bleiben. Nach der Kuttenberger Bergordnung von 1585 galt die gegenseitige achttägige Kündigungszeit; und es hieß dazu: Wird ein Arbeiter ohne triftigen Grund kündigunglos entlassen, dann hat er Anspruch auf den vollen Wochenlohn. Hat er in derselben Woche wieder Arbeit gefunden, so erhält er nur die Feiertage entschädigt. Wer mindestens sechs Wochen bei einer Zeche um Lohn gearbeitet hat, der soll ohne erhebliche Ursache (Bergamt befindet) zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht entlassen werden, weil um diese Zeit schlecht Arbeit zu finden ist. Die Salzburger Bergordnung von 1477 machte es jedem Hutmann zur Pflicht, wegen unpünktlicher Pflichterfüllung abgelegte Arbeiter nicht anzunehmen; wer es doch täte, „ist dem Richter verfallen bei fünf Pfund Pfening“. Danach nahm der Hutmann die Arbeiter noch an und legte sie auch ab. Die Salzburger Bergordnung von 1532 schrieb aber schon die Vereidigung der Arbeiter und ihre Annahme und Ablegung durch den Bergrichter und die Gewerken vor. Außerdem sollten nur dienstwillige Arbeiter angelegt werden, die mit „Poßporten oder Urkund“ beweisen konnten, daß sie anderenorts ordnungsgemäß abgekehrt seien. Die Einführung des Abkehrscheins! Die vielfach der vorigen nachgebildete Ungarische Bergordnung von 1575 verbot die Entlassung von Arbeitern ohne Grund und belegte zuwiderhandelnde Werksherren mit einer Buße im Betrag eines Wochenlohns des betreffenden Arbeiters. Gut legitimierte („Paß und Urkund“, wohl auch so

eine Art Arbeitszeugnis?), „fromme und gefoligige“ Arbeiter sollten den Vorzug haben. Der Kontraktbruch der Arbeiter und Gutleute wurde mit längerer Aussperrung von der Bergarbeit bedroht, aber auch die „Waldburger“ (Werksbesitzer, Gewerke) hatten Strafe zu gewärtigen, wenn sie zum Kontraktbruch Veranlassung gaben. War der Arbeiter „zu wandern wegfertig“, so mußte ihm sein Lohn innerhalb drei, sonst vor Ablauf von vierzehn Tagen ausbezahlt werden. Wie auch die große Osterreichische Bergordnung von 1517 die Lohnauszahlung an Abflehrende innerhalb drei Tagen vorschrieb. Sie bedrohte Kontraktbruch in leichten Fällen mit Geldstrafe, in schweren mit Ablegung, solange der Gutmann oder Arbeiter nicht gelobte, fortan die Bergordnung getreulich zu halten. Zu dieser Zeit scheint in den österreichischen Ländern eine achttägige Kündigungsfrist gebräuchlich gewesen zu sein.

Für die Hüttenarbeiter galt aber, im Anschluß an die Eigenart ihrer Arbeit, in der Regel eine längere Vertragszeit als für die Bergwerker. Nach Gothein haben sich im Schwarzwald die Hüttenarbeiter bis zu einem Jahre verpflichten müssen. Die Oberpfälzische Eisenhüttenordnung von 1694 gebot den „Schmiedknechten“, die sich auf ein Jahr verdingten, treulich auszuhalten. Es sei auch registriert, daß die Preussische Hütten- und Hammerordnung von 1769 für „sämtliche Hütten- und Hammerleute“ „wenigstens“ einjährige Kontrakte (vom 1. Juni bis 31. Mai) vorschrieb.

In der Regel wurde das „Entweichen von der Arbeit“ mit Geldstrafe und kürzerer oder längerer Ablegung bedroht. Manchmal wurde die Neuanlegung, sofort oder später, von der Zustimmung des früheren Lohnherrn abhängig gemacht. So in der Sann- und Wittgensteinischen Bergordnung von 1597. Schärfer gingen die Bergordnungen für Nassau von 1559, für Pfalz-Zweibrücken von 1565, für Hessen-Kassel von 1616 vor, indem hierin befohlen wurde, Arbeiter, die „betrüglich und ohne Ursache“ abgingen, sollten bestraft und „mit keiner anderen Arbeit gefördert werden“. Eine andere Gruppe von Herrschaften, zum Beispiel die Erlasser der Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim von 1590, befahl, unpünktlich anfahrende Arbeiter zurückzuweisen, sie auch die übrigen Wochentage feiern zu lassen und im öfteren Wiederholungsfalle gänzlich abzulegen. Das Hessen-Kasseler „Patent“ von 1652 bedrohte Bergleute, die die übernommenen Arbeiten nicht fertigstellten, mit Lohnverlust und Ablegung. Während noch die Schaffgotsche Bergordnung von 1622 die achttägige Kündigungsfrist bestimmte, die Mansfelder von 1696 die Kündigung an den vierzehntägigen Lohnzahlungsterminen vorschrieb, war wohl um diese Zeit im Schwarzwald für die Bergleute die mindestens monatliche Vertragsdauer eingeführt. Die Kurkölnische Bergordnung von 1669 bedrohte willkürliches Feiern mit dem Verlust des Wochenlohns, Gedingegeldes oder Steigerlohns, je nachdem, wer in Betracht kam, eventuell sollte er die ganze Woche zur Strafe feiern. Dem Obersteiger, welcher nicht strenge vorging, wurde Entlassung angekündigt.

Die scharfe Bestrafung des Kontraktbruches kann nicht weiter auffallen. Sie entsprach den Ansichten der stark gewordenen Regalherren von ihrem persönlichen Eigentumsrecht an den Erdschätzen. Waren ja doch auch für die Werksunternehmer scharfe Vorschriften über die Bauhafthaltung der Betriebe usw. erlassen. Wegen einer Reihe von Übertretungsfällen und Vergehen im Betrieb hatten die Unternehmer schwere Strafen, eventuell selbst

den Verlust des Bergwerkseigentums zu erwarten. Der Bergherr wollte recht viele Abgaben, drängte darum auf einen andauernden Betrieb. In der Richtung dieses Bestrebens bewegten sich auch die Strafvorschriften gegen Arbeiter, welche einen regelmäßigen Betrieb störten. Andererseits bestanden entsprechende Strafbestimmungen gegen solche Unternehmer, die ihre Kontraktverpflichtungen gegenüber den Arbeitern verletzten oder gar andere zum widerrechtlichen Verlassen ihrer Arbeitsstelle bewegten. In dieser Hinsicht schrieb schon die Bergordnung für Reichenstein in Schlesien von 1509 vor: „Niemand soll, bei Strafe von einem Schock Groschen, Arbeiter annehmen, die vorher auf einer anderen Zeche gewesen sind,“ ohne sich von deren gesetzlicher Abkehr versichert zu haben. Jeder Arbeiter aber sollte ohne Umstände von einer Zeche ab- und bei der anderen anfahren dürfen, wenn ihm sein Lohn nicht pünktlich gezahlt wurde. In ähnlicher, teils noch schärferer Weise gingen die schon erwähnten mittel-, west- und süddeutschen Bergordnungen gegen den direkten und indirekten Kontraktbruch der Unternehmer vor.

Die auch in der Erzbischöflich Salzburgischen Bergordnung von 1532 angeordnete Vereidigung der Arbeiter wurde später wohl allgemein Gebrauch. Die Kurtrierische Bergordnung von 1564 befahl, alle Bergwerker, Pochwerker, Schmelzer usw. sollten „zuvor vereidigt werden“. Die Kurfürstliche Bergordnung von 1669 bestimmte, daß „alle Hüttenbedienten und Arbeiter“ . . . „vom Bergamt angenommen und entlassen“ werden sollten.

Im achtzehnten Jahrhundert hatte sich das Recht der Beamten- und Arbeiterannahme und -ablegung dahin entwickelt, daß nicht nur die Betriebsbeamten, sondern auch sämtliche Berg- und Hüttenarbeiter lediglich von dem landesherrlichen Bergamt in Pflicht genommen wurden. Die privaten Unternehmer hatten nur noch selten einigen Einfluß auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, Steiger, Schichtmeister usw. Damit hatte das Vertragsverhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter gewissermaßen den Charakter des Anstellungsvertrags eines staatlichen Unterbeamten bekommen.

II. Arbeitszeiten, Schichtdauer.

Keine Frage ist in der neuzeitlichen Bergarbeiterbewegung neben der Gebindeordnung mehr umstritten als die der altherkömmlichen Arbeitszeit. Die Werksbesitzer erklären gegenüber den Arbeiterforderungen, die Arbeitszeiten seien in der Neuzeit nicht verlängert worden. Arbeiterseits wird das Gegenteil behauptet. Sehen wir daher zu, was die alten Bergordnungen über die Arbeitszeit und Schichtdauer bestimmten.

Man muß unterscheiden zwischen Arbeitszeit und Schichtdauer. Im Mittelalter war nämlich die Reihung eines Wochenlohnes am gebräuchlichsten. Die frühesten Bergordnungen enthielten noch nichts oder nur Unbestimmtes über die Zahl der für einen Wochenlohn zu versahrenden Schichten. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des mittelalterlichen Bergarbeiterrechtes darf aber ruhig angenommen werden, daß anfänglich sämtliche in der Woche vorkommenden kirchlichen und sonstige herkömmlichen Feiertage — und deren gab es nicht wenige! — bezahlt worden sind.

Bei der Beurteilung der Wochenarbeit darf nicht übersehen werden, daß gewisse Lohnarbeiter noch nebenbei Arbeiten für eigene Rechnung und Ge-

jahr ausführten. Diese „Weilarbeiten“ waren anfangs generell gestattet, später wurden sie eingeschränkt. Die Bergordnung für Schneeberg von 1492 verbot den Arbeitern, in einer Woche auf zwei Zechen Schichten zu verfahren, „es sei denn eine ledige Schicht“; auf mehr denn einer Zechen Wochenlohn auf sich schreiben zu lassen, war streng untersagt. Dieselbe Bestimmung kehrte fungemäß in den späteren sächsischen und böhmischen Bergordnungen, zum Beispiel in der St. Annaberger von 1509, den St. Joachimsthälern von 1541 und 1548, wieder. Damals kam es häufig vor, daß auch Lohnarbeiter in ihrer freien Zeit auf eigene Rechnung nach neuen Gängen schürften, dann „Weilarbeit“, „ledige Schichten“, auf eigenen „Zechen“ leisteten. Das sollte — nach der musterergültig gewordenen St. Annaberger Bergordnung von 1509 — keinem verboten sein, aber die Bergbeamten sollten darum wissen. Wir haben es hier mit Privatarbeiten der Hauer usw. außerhalb ihrer verpflichteten Arbeitszeit zu tun, also nicht etwa mit Überschichten im heutigen Sinne. Solche „Weilarbeit“ ordneten ferner die Bergordnungen für Jülich-Kleve von 1542, die Schwarzburgische von 1533, die Kurkölnische von 1669 und auch die für einen Teil des jetzigen rheinisch-westfälischen Industriegebiets erlassene Jülich-Bergische Bergordnung von 1719. Noch die Bergordnung für die westfälische Grafschaft Mark usw. von 1766 bestimmte:

„Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gehöhret, noch eine Nebenschicht auf des Geschworenen oder des Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder anderen, um Lohn, bei seiner Weile, zu arbeiten oder zu schürfen.“

Ähnlich so die für das mittlere und östliche Preußen ergangenen Bergordnungen. Diese Nebenarbeiten seien, so haben später manche kapitalistischen Werksvertreter ausgelegt, zu der ordentlichen Arbeitszeit gerechnet worden. Schon der Wortlaut der Bergordnungen beweist, daß dies nicht zutrifft.

Für den Wochenlohn sechs volle oder gar mehr Schichten zu arbeiten, war auch im späteren Mittelalter meistens noch nicht gebräuchlich. Nach der Bergordnung für Österreich von 1517 wurde Sonnabends nach vierstündiger Arbeit Wochenlohn gemacht, nach der Salzburgerischen Bergordnung von 1532 für $5\frac{1}{2}$ Schichten der Wochenlohn gezahlt. Die Kurtrierische Bergordnung von 1564 setzte dagegen sechs achtschündige Schichten als Wochenleistung fest, ebenso die Bergordnung für Württemberg von 1597. Die Kurkölnische Bergordnung von 1669 befahl wieder, den Wochenlohn für $5\frac{1}{2}$ Schichten zu zahlen, während in Ungarn 1575 eine Wochenleistung mit $6\frac{1}{2}$ Schichten bemessen wurde. Man darf hierbei nicht vergessen, daß eine Menge Feiertage mitberechnet wurden. Die Österreichische Bergordnung von 1517 bestimmte, meistens vor Feiertagen schon mittags Schichtlohn zu machen und die gebotenen kirchlichen Festtage, wenn sie auf Werkeltage fielen, zu bezahlen. Eine ganze Menge der genannten Feiertage kennt man heute kaum noch dem Namen nach. Die Schwazer „Erfindungen“ von 1556 nahmen merkwürdigerweise Stellung gegen manche Feiertage. Aber es wurde doch noch gesagt: Von zwei gebotenen Feiertagen in der Woche wird einer bezahlt. Dasselbe schrieben vor die Bergordnungen für Sann-Wittgenstein von 1570, die Sponheimer und die Nassauische von 1590, desgleichen die Rutenberger Bergordnung von 1585, welche außer den Sonntagen jährlich

25 „gebotene Feiertage“ nannte, die bezahlt werden müßten! Die Arbeiter hatten also durchschnittlich jede zweite Woche einen bezahlten freien Wochentag. Die Bergordnung für Oberschlesien von 1528 bestimmte: Wer Montags anfuhr, dem sollte der volle Lohn gezahlt werden; jedoch gestattete sie „großer Kost und Auflage halber“, an etlichen Feiertagen zu arbeiten. Nach der Jülich-Klevischen Bergordnung von 1542 wurden die Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, ferner „Unserer lieben Frauen“, der „Aposteltag“, wenn sie auf Wochentage fielen, bezahlt. Hingegen hieß es in der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 über die Feiertage: „Mit den Feiertagen, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, dergleichen mit anderen gebotenen Festen (so vom Pfarrherren geboten, sagte der nächste Paragraph) soll es wie auf anderen Bergwerken, doch daß dieselbe Woche drei ganze Schichten zum wenigsten gearbeitet wird, gehalten werden.“ Danach wurden unter Umständen nur drei Schichten pro Woche gearbeitet, und nicht nur im Trierischen, wie der Hinweis „auf anderen Bergwerken“ beweist! Die Bergordnung für Schwarzburg von 1533 lautete ähnlich so, aber schon die von 1590 bestimmte: „Es wird an den drei Hauptfesten je ein Tag vergütet, auch der dritte Feiertag, wenn der Arbeiter mittags anfährt. Die anderen in die Woche fallenden Feiertage werden nur halb entlohnt!“ Die Bergordnung für Krain und Görz von 1576 bestimmte: „Samstags und an den Vortagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird nur vormittags sechs Stunden gearbeitet. Feiertage sind je drei Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, Neujahr, Heilige drei Könige, Fronleichnam, vier unser Frauen, der zwelf botten (Apostel) und Aller Heiligen tag. Wer mehr feiert, erhält keinen Lohn und wird bei Wiederholung bestraft.“*

Allmählich wurde die Zahl der bezahlten Feiertage überhaupt eingeschränkt. Katholische Schriftsteller machen dafür die „Kirchenspaltung“ verantwortlich. In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß mit dem Aufkommen des Protestantismus, der ja viele der altkirchlichen Feste nicht begeht, die Zahl der Werktage zugenommen hat, und daß aus den Kreisen der lutherisch gesinnten Landesherren, Unternehmern und Handelsherren die beweglichsten Klagen über das „viele, das Gewerbe schädigende Feiern“ kamen. Daß diese Feiertagsfeindschaft aber mit der konfessionell-religiösen Überzeugung gar wenig zu tun hatte, dafür bürgt uns schon der im Jahre 1532 erlassene Befehl des Erzbischofs von Salzburg: Die Bergleute sollten an den „anderen läßlichen Feiertagen, die das Bauern- und Landvolk aus Gewohnheit zu Zeiten feiern“, zur Arbeit gehen! 1620 erteilte auf die Anfrage des bayerischen Herzogs, ob auch an Sonn- und Feiertagen in den Salzwerken gearbeitet werden dürfe, der Papst selber durch seinen Kardinalsekretär eine bejahende Antwort unter Berufung auf die schon 1471 und 1486 erteilten Erlaubnisse. Und einer von den ersten Bergregalherren, die energisch gegen die herkömmlichen Bergarbeiterfeiertage voringen, war ein Erzbischof von Köln. Seine Bergordnung von 1669 erklärte geradezu:

* Die Bayerische Bergordnung von 1784 gebot, sechs Schichten auf einen Wochenlohn zu rechnen. Ein „gebotener“ Feiertag pro Woche sollte mitbezahlt werden. „Doch sind davon der heilige Christ- und Barbaratag nebst dem Fastenachtsdienstag ausgeschlossen und geschenkt.“ Also wurden eventuell auch zwei Feiertage in einer Woche gezahlt.

Den Bergleuten sei nichts lieber als viele Feiertage, aber die Gewerke müßten „die Arbeit kostbar bezahlen“; die Arbeiter brächten ihre Feiertage „mit Schwelgen, Sausen und anderem gottlosen Wesen“ zu. Kein Feiertag, „ausgenommen die Hauptfeste“, sollte den Arbeitern bezahlt werden. Wenn aber zwei Aposteltage in die Woche mit einfielen, sollte einer nicht bezahlt werden. Die Bergknappen sollten nach gehörter Frühmesse wieder einfahren, oder es würde ihnen der Lohn gekürzt!

Man ersieht hieraus, daß in dem Bestreben, den Arbeitern die Feiertage und Freischichten zu nehmen, die katholischen es den protestantischen Landesherren gleichgetan haben. —

Wenden wir uns nun den Vorschriften über die Schichtdauer zu. Eine gewisse Teilung der Arbeitszeiten muß frühzeitig auch dort eingetreten sein, wo mehrere Arbeiter als Eigenwirtschafter eine Zeche gemeinsam bauten. Wie man nach altem Markgenossenrecht die Größe eines „Morgens“ . . . „entweder nach der Arbeit der Menschen oder der bei der Arbeit verwendeten Tiere“ bemaß (Maurer), so werden auch die Mitglieder einer selbstarbeitenden Genossenschaft von Bergarbeitern unter sich ihr „Tagwerk“ geteilt oder „geschichtet“ haben. Wie, das ergab sich aus der Natur des Betriebs von selbst. Die reglementmäßige Ordnung der „Schichten“ wurde aber erst mit dem Aufkommen einer Klasse von Lohnbauern usw. eingeführt. Die Tatsache, daß sowohl im Harz als auch in Freiberg die ersten Bergordnungen, die sich mit den Arbeiterschichten beschäftigen, eine Verlängerung der Schichtdauer von 6 auf 8 Stunden vornahmen, spricht für eine häufig nur sechsstündige regelmäßige Schicht in der Vorzeit. Die alte Kuttenberger Schicht scheint, nach der Bezeichnung der Wechselschichten zu urteilen, generell sechsstündig gewesen zu sein. Es wurde in vier Schichten innerhalb 24 Stunden gearbeitet. 1465 wurde in Freiberg die sechs- in eine achtschündige Schicht verlängert, deswegen entstanden 1467 „Unruhen“. 1476 setzte der Goslarer Rat die Schicht auf 8 Stunden fest. Wahrscheinlich weigerten sich die Arbeiter, diese Verschlechterung geduldig auf sich zu nehmen; wohl deswegen wurden 1494 diejenigen, die „ihre rechte Schicht“ nicht verfolgten, mit Strafe bedroht! 1544 mußte sich die Situation für die Arbeiter verbessert haben, denn nun wurde in der Bergordnung für den Rammelsberg bestimmt: „Ein jeglicher Bergmann und Arbeiter, niemand ausgenommen, soll seine rechte Schicht treulich arbeiten, nämlich 7 Stunden, als 6 Stunden zu arbeiten und die siebente (!) aus- und einzufahren. Darauf hat ein Ehrbar Rat mit Wissen der Gewerke aller treue Herren und Herrschaft den Arbeiter ihr Lohn, nämlich allen Knechten, auch den Steigern, so unter einem Mark gehabt, ihr Lohn einen jedem mit ein Groschen guter, gangbarer Münze Goslarer Währung, verbessert und erhöht.“ Danach gab es Lohnerhöhung bei gleichzeitiger Schichtverkürzung; es sei denn, es hätte sich inzwischen wieder die ältere Sechsstundenschicht eingebürgert gehabt. Es kommt noch in Betracht, daß wegen des Feuersezens, welches in der Regel während der Nachtschicht geschah, eine längere Arbeitsunterbrechung stattfinden mußte. Auch in Kuttenberg veranlaßte das Feuersezen eine entsprechend andere Schichtregelung. Hier war die Nachtschicht „von alters her“ in Gebrauch, wie die Ordnung von 1585 erklärte. Frühestens aber wahrscheinlich die Sechsstundenschicht. Diese Ordnung schrieb dann

folgende Schichtzeiten vor: Erste Schicht um 7 Uhr in der Kaue, um 8 Uhr einfahren bis 4 Uhr. Zweite Schicht um 3 Uhr in der Kaue, 4 Uhr einfahren bis 12 Uhr nachts. Dritte Schicht um 11 Uhr in der Kaue, 12 Uhr einfahren bis 8 Uhr früh. Die Ablösung sollte sich Schlägel und Eisen „aus der Hand in die Hand geben“. Es kamen für gewisse Arbeitergruppen über Tage auch zwölfstündige, für andere Arbeiter aber nur sechsstündige Schichten vor. Doppelschichten waren allgemein verboten, nur bei höchster Not erlaubt, weil zwei Schichten hintereinander doch nicht „treulich“ gearbeitet werden könne! (Diese Binsenwahrheit begreifen manche sonst sehr geschäftsklugen Leute heute noch nicht.) Die für das ganze mittelalterliche Bergarbeiterrecht wesentlich maßgebend gewordene Bergordnung für Sanct Annaberg von 1509 bestimmte:

„Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu zwölfen, die dritte zu achten des Nachts anfahren und also jede Schicht acht Stunden vollkomentlich in der Arbeit bleiben und ehe der Steiger ausklopft, nicht vom Ort fahren. Und zu jeder Schicht soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter danach richten und sich desto weniger wegen Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. (§ 83.)

Auf welcher Zeche nicht drei Schicht gearbeitet werden, da sollen unsere Amtsleute die Nachtschicht nicht gestatten; und wo eine Schicht allein gearbeitet wird, da soll man die Frühschicht des Morgens um viere halten. (§ 84.)“

Die Bergordnung für St. Joachimsthal von 1541 bestimmte dasselbe. Die von 1548 sprach auch von der Siebenstundenschicht. Da Agricola gerade die sächsisch-böhmischen erzgebirglichen Bergarbeiterverhältnisse dieser Zeit am besten kannte und uns versicherte, die Schichten hätten nur sieben Stunden betragen, so muß man annehmen: Entweder hat Agricola falsch berichtet, oder die Vorschrift der sächsischen usw. Bergordnung: vor Ablauf von 8 Stunden dürfe der Arbeiter seine Arbeitsstelle („Ort“) nicht verlassen, ist nicht so wörtlich zu verstehen! Agricolas Zuverlässigkeit ist unseres Wissens noch nicht bezweifelt worden. Ein Mann wie er würde ganz gewiß nicht von einer siebenstündigen Schicht geschrieben haben, wenn nach dem Wortlaut der Bergordnung die achtstündige „vor Ort“ bestanden hätte. Also bleibt keine andere Erklärung übrig als diese: Der alte Gebrauch war, die „Schichtzeit“ inklusive Ein- und Ausfahrt zu berechnen! Dagegen wurde die „Arbeitszeit“ „vor Ort“ zugebracht!* Daher sprachen die Bergordnungen von achtstündiger Schicht und Agricola konnte trotz dieser Vorschrift von einer nur siebenstündigen schreiben.** Agricolas

* Man lese auch den oben mitgetheilten Wortlaut der Schichtvorschrift in der Bergordnung für den Rammelsberg von 1544 nach. Sieben Stunden waren vorgeschrieben, aber davon nur sechs „zu arbeiten“ und eine für die Ein- und Ausfahrt. Das nannte man die siebenstündige Schicht.

** Wörtlich schrieb Agricola: „Es sind 24 Stunden des Tages und Nachts, in drei Schichten geteilt, eine jegliche Schicht hat sieben Stunden, die drei übrigen Stunden sind zwischen den Schichten als Mittelstunden, in welchen die Hauer in den Gruben fahren und von ihnen abfahren!“ Da haben wir einen ausgezeichneten Gewährsmann für den alten Gebrauch, wonach die Ein- und Ausfahrtszeiten innerhalb der bergordnungsmäßigen Schichtdauer lagen.

Bericht wird auch bestätigt durch die Erzählungen der Bergknappen, welche noch zur Zeit der Geltung der Bergordnungen im neunzehnten Jahrhundert angefahren sind. Wir selbst vernahmen aus dem Munde solcher Bergarbeiter-veteranen, daß es zu ihrer Zeit im Ruhrbecken üblich war, die Ein- und Ausfahrt in die achtstündige Schichtzeit einzubeziehen. — Dem Kenner der modernen Bergarbeiterbewegung ist bekannt, daß auch gerade wegen dieser Frage die heftigsten sozialen Kämpfe im Bergbau ausbrachen. Was die Bergarbeiter Deutschlands zum Beispiel 1889 forderten: achtstündige Schicht inklusive Ein- und Ausfahrt, ist nach dem gewichtigen Zeugnis *Agricolae* als ein altes Bergarbeiterrecht anzusprechen.

Von wichtigen Bergordnungen folgten zum Teil wörtlich, teils sinn- gemäß der St. Annaberger und St. Joachimsthaler die Bergordnungen für Jülich-Kleve-Berg, später auch für den Ruhrbergbau von 1542, 1719 und 1766, für Schwarzburg von 1533 (erlaubte den Hauern auf Gedinge längere Schichten!), für Kurtrier von 1564, für Ungarn von 1575, für Kursachsen von 1589, für Schlesien von 1769 und für Magdeburg-Halberstadt von 1772. Die Bergordnung für Oppeln, Ratibor, Jägerndorf und Beuthen von 1528 schrieb die zwölfstündige Schicht vor; aber sie wurde ersetzt durch die Schlesijsche Bergordnung von 1769, welche vorschrieb, daß „die vollen Schichten zu acht Stunden, die Nebenschichten aber vier Stunden dauern sollen“. Wir heben dies ausdrücklich hervor, weil gerade in Schlesien und in Mittelpreußen, wo die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772 galt, im neunzehnten Jahrhundert am meisten die zehn-, elf-, zwölfstündige und eine noch längere Bergarbeiterschicht, außerdem das Verfahren vieler Doppelschichten eingeführt worden ist.

In Süddeutschland, Tirol, Salzburg usw. galt im sechzehnten Jahrhundert vorwiegend ebenfalls die Achtstundenschicht. Die Württembergische Bergordnung von 1597 ordnete aber auch zwei zwölfstündige Schichten („lange Schichten“ nannte man sie!) neben der achtstündigen an; desgleichen die Markgräflisch Brandenburgische von 1619. Die Pfälzische Bergordnung von 1565 kannte acht- und zwölfstündige Schichten und bestimmte für die Achtstundearbeiter, sie sollten „also vollkomtlieh sieben (!) Stunden in der Arbeit stehen“. Nach der Nassau-Ragenellenbogenschen Bergordnung von 1559 fuhren die Bergleute um 4 Uhr früh an, pausierten von 11 bis 12, arbeiteten dann bis 4 Uhr, insgesamt 11 Stunden; die „dritte Schicht soll zu 8 Stunden ... gearbeitet werden“. Die Hessen-Kasseler Bergordnung von 1616 wieder befahl den Achtstundenschichtern (drei Drittel), sie sollten „jegliche Schicht sieben (!) Stunden vollkommentlich an der Arbeit bleiben“. Dagegen schrieb die von Hessen-Kassel erlassene Bergordnung für Schmalkalden 1726 die 10 $\frac{1}{2}$ stündige Schicht vor! Die Badische Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim befahl, die Tag- oder lange Schicht sei 12, „aber die dritte Schicht 8 Stunden, die vierte 6 (!) Stunden“. Augenscheinlich war hier die Untertagsbelegschaft teilweise besonders geschichtet. Vielfach, zum Beispiel für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain 1517, für Schwarz 1556, wurde vorgeschrieben, die Scheider, Truhenläufer (Wagenschlepper), Zimmerlinge und Tagesarbeiter müßten eine halbe bis eine Stunde vor den Hauern anfahren. Vor dem galt in Schwarz die achtstündige Schicht für Hauer, 1556 kamen auch neunstündige Schichten vor. Wir führten schon die Schwarzburgische

Bergordnung von 1533 mit ihrer Vorschrift der drei Achtstundenschichten an. 1590 wurden für denselben Distrikt 10 $\frac{1}{4}$ stündige Schichten angeordnet! In etlichen Bezirken begannen nämlich die Herrschaften schon ziemlich früh an der althergebrachten Achtstundenschicht zu rütteln. Andere fühlten sich so mächtig, daß sie von vornherein ihren unsozialen Charakter hervorkehrten. Unrühmlich zeichnete sich der erzbischöfliche Herr von Kurköln aus. 1669 befahl er den Bergarbeitern: Morgens um 3 Uhr wird geläutet zur Ansahrt, um 4 Uhr haben sich die Arbeiter zum Gebet auf der Zeche zu versammeln, fahren dann ein bis 10, pausieren bis 12, arbeiten dann wieder bis 4 Uhr (zehnstündige Tagschicht!). Die zweite Schicht fährt 4 Uhr nachmittags an, pausiert von 7 bis 8 und arbeitet weiter bis 4 Uhr morgens (elfstündige Nachtschicht!). Dieser Bergherr gab ein sehr schlechtes Beispiel. Er befahl außerdem, die Feiertage durch Übersichten herauszuholen! Eilige Arbeiten (Orter treiben, Abteufen, Wasserhalten usw.) sollten in acht- oder sechsstündigen Schichten, alles verdingt, gemacht werden. Ein sehr geschäftsfundiger Herr.

Aus welcher Ursache jeweils von dem alten Brauch der sechs-, sieben- oder achtschichtigen Schichten abgegangen wurde, möchten wir mit dem Beispiel der Bergordnung für Schmalkalden von 1726 darlegen. Früher hatten die hessischen Bergordnungen die Achtstundenschicht, nur ausnahmsweise eine längere Schicht vorgeschrieben. Nun aber sollten die Schmalkaldener 10 $\frac{1}{2}$ stündig ansfahren. Dazu wurde befohlen, wer sich früh um 4 Uhr nicht zum Gebet einfinde, habe ein Strafgeld in die „Berg-Armen-Büchse“ zu zahlen oder solle zur Arbeit ohne Bezahlung genötigt werden! Das konnte sich der Bergherr erlauben, weil ein großer Arbeiterüberfluß herrschte! Dazu hatten die Stahlschmiede und Hammerherren eine derartige Lehrlingszüchtereie betrieben, daß manche „Stahlschmiedeknechte“ zur Grube gehen mußten und dadurch das Arbeiterangebot verstärkten. Nun empfand der Bergherr, daß die Zeit für eine stärkere Ausnutzung der Bergarbeiter gekommen sei. Vielleicht war auch der Arbeiterbedarf für die bayerischen Bergwerke überreichlich gedeckt, als die allmähliche Beseitigung der Achtstundenschicht begann. Die Bergordnung für Bayern von 1784 regelte nämlich neben der Arbeitszeit der zu drei Drittel, nach St. Anna-berger Muster, ansahrenden Achtstündener auch „die langen oder Tagschichten“ von 10 und sogar von 12 Stunden!

Die Schichtzeit der Hüttenarbeiter war manchmal der des Bergmanns gleich, meistens aber wohl länger. Die St. Joachimsthaler Bergordnung von 1541 bestimmte über die Hüttenchicht: Um 4 Uhr solle man anrichten und um 5 Uhr mit Schmelzen beginnen, „und ohne das zumachen rechte Schicht, nemlich 8 Stunden halten“, wenn nicht aus technischen Gründen eine kürzere Schicht besser sei! Nach der Ungarischen Bergordnung von 1575 betrug „eines Schmelzers Schicht“ 12 Stunden. „Ein Schichtarbeiter aber“ solle von morgens 4 bis nachmittags 5 Uhr stehen. In Larnowitz wurde ordnungsgemäß 1584 in den Hütten von Sonntags (vermutlich abends) bis Sonnabends zur Vesperzeit gearbeitet, natürlich mit Ablösung. Da die Kurtrierische Bergordnung von 1564 den Lohn der Erzpocher usw. auf eine zwölfstündige Schicht ansetzte, werden sie auch wohl so lange gearbeitet haben. Nach der Kurkölnischen Bergordnung von 1669 hatten die

Hüttenmänner in der „vollen Schicht“ 12 Stunden, teils auch nur 8 Stunden zu arbeiten. In den Kupferschmelzen sollte die ganze Woche bis Freitag abend „im Schmelzen angehalten werden“. Der Hüttenmeister sollte stets anwesend sein! Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Hüttenarbeiter häufiger länger als weniger 10 Stunden Schichtzeit hatten. —

Mit Berufung auf die alten Bergordnungen ist zu konstatieren: Im mittelalterlichen Bergbau Deutschlands und Österreichs hat die höchstens achtstündige Schicht, inklusive Ein- und Ausfahrt, überwiegend vorgeherrscht! Längere Schichtzeiten kamen verhältnismäßig nur ausnahmsweise, kürzere, sieben- oder sechsstündige, verhältnismäßig häufiger als über achtstündige vor. Ja, man darf nach den Mitteilungen aus dem Harz, aus Freiberg und Kuttenberg mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Sechsstundenschicht in älterer Zeit am gebräuchlichsten gewesen ist. Wenn nun auch vom Beginn des sechzehnten Jahrhunderts an die achtstündige als die bergmännische Normal schicht gegolten hat, so aber nicht in der Auslegung, wie sie von den Vertretern und Gönnern der heutigen Werkbesitzer praktiziert wird. In die alte Achtstundenschicht waren Ein- und Ausfahrt einbegriffen! Dafür zeugt Georg Agricola, dafür sprechen auch die oben zitierten Bergordnungen, in denen zwar die achtstündige Schicht, aber außerdem vorgeschrieben wurde: „Die Arbeiter haben sieben Stunden vor der Arbeit zu bleiben!“ Das schaffen auch die geriebensten kapitalistischen Advokaten nicht aus der Welt.

III. Gedinge- und Lohnordnungen.

Von dem Kostvertrag zu der Gedingeordnung war es nur ein kleiner Schritt. „Kost“ nahmen die selbstarbeitenden Gewerke von den anderen Mitgliedern der Bergbaugenossenschaft, wie wir wissen, auch schon nach Maßgabe der geleisteten Arbeit. Damit war eigentlich bereits ein Gedingevertrag, wie wir ihn jetzt verstehen, abgeschlossen, nur daß die Vertragsschließenden gemeinschaftliche Bergwerkseigentümer waren. Nun brauchte ein selbstarbeitender Gewerke nur aus irgend einem Grunde seinen Bergwerksteil zu verlieren, dann war er vor die Frage gestellt: „Bleibe ich bei der Bergarbeit oder nicht?“ Blieb er dabei, so lag es in der Natur der Sache, daß er als Gedingehauer weiterarbeitete, wo er vordem als Gewerke die „Kost“ empfing. Wer weiß wie oft befanden sich auch noch kleine Berganteile in Händen von Bergleuten, die als Gedingehauer auf den Zechen schafften. Infolgedessen traten sie als Lohnarbeiter und als „Gewerke“ auf, was natürlich auf die Ausgestaltung der Gedinge- und Lohnordnungen nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Solange diese Mischung von Lohnarbeiter- und Werkseigentümerschaft noch in erheblichem Umfange vorkam, regelten sich die Gedinge- und Lohnfragen, wie man zu sagen pflegt, „von selbst“. Je schärfer die Scheidung zwischen Arbeit und Kapital wurde, um so nötiger auch die Aufstellung fester Grundsätze über die Ansprüche der wirtschaftlich schwächeren Arbeiter.*

* Schmollers Bemerkung: „Noch heute bilden stets die einander in den Gruben ablösenden Arbeiter einheitliche Gedinge- und Akkordgruppen“, ist irrig. Im Gegenteil, viele Werksleitungen geben mit Vorliebe jedem Drittel oder jeder

Einer Ordnung des Gedingewesens begegnen wir zuerst im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts in der Bergordnung für den Schneeberg von 1479. Daß damals die „Sache längst spruchreif“ war, beweisen die Vorschriften: Steiger und Arbeiter sollten die Gedinge abschließen; konnten sie sich nicht einigen, dann sollten sie die Geschworenen herbeirufen, die auch die Gedinge abzunehmen hatten. Die Gedingemaße sollten durch „Stufenschlagen“ markiert werden. Schichtmeister, Hutmann oder Steiger sollten an den Gedingen nicht beteiligt sein. Vorgesehen wurden wöchentliche Abschlagszahlungen auf die Gedinge. Es sind dies in der Hauptsache schon die bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein gültig gewesenen Vorschriften über das Gedinge. Dies läßt vermuten, daß schon diese erste Gedingeordnung an älteres Herkommen anknüpfte, es schriftlich fixierte und fortbildete. Wir schließen dies ebenfalls aus dem Fehlen von Gedingevorschriften in späteren Bergordnungen für den Harz, für Baden, das mittelhheinische Gebiet, für Salzburg usw. Hier hat man es jedenfalls noch bei dem gebräuchlichen privatrechtlichen Vertragsabschluß belassen.

Schon die Schneeberger Bergordnung von 1492 brachte einige wichtige Ergänzungen der Gedingeordnung. Es scheinen sich allerhand Mißstände eingeschlichen zu haben, denn es wurde auch der Abschluß der Gedinge nur den Geschworenen übertragen; über den Gedingeabschluß usw. sollte Rechnung geführt (das heißt auf einem Kerbholz, „Rabusch“, wurde die „Rechnung“ eingeschnitten), das Gestein sollte genau beachtet und Gedinge auf „Gewinn und Verlust“ vergeben werden; wäre aber die Arbeit gefährlich, so sei das Gedinge entsprechend höher anzusetzen. Die Bergordnung für den Schreckenberg von 1499 ordnete dann weiter an: Genaue Notierung des Umfanges der geleisteten Arbeit; würden die Gebirgsverhältnisse usw. ungünstiger, dann Erhöhung der Gedingesätze; den Gewerken hatte der Steiger zur Abrechnung das „Rabusch der Gedinge“ vorzulegen. Dieselben Geschworenen sollten das Gedinge abschließen und abnehmen. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollten nicht Brüder oder Vettern sein. Nichterfüllung des Gedingevertrages sollte bestraft und — auf „Erz“ nicht verdingt werden. Die letzte Vorschrift wurde später dahin ausgedehnt, daß in „sündigen Zechen“ nicht verdingt werden dürfe. Die Akkordarbeit stellte sich dort als unwirtschaftlich heraus!

In der Bergordnung für St. Annaberg von 1509 wurden die wesentlichsten, bis zur Einführung der neuzeitlichen Berggesetze in Kraft gebliebenen Vorschriften über das Gedingewesen zusammengefaßt. Sie lauteten:

„Man soll nun hinfürder ohne des Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung auf Erz und in sündigen Zechen nicht mit Gedinge arbeiten lassen. So es aber zugelassen, in sündigen oder unsündigen Zechen zu verdingen, und die Geschworenen das Gedinge zu machen erfordert werden, so sollen zum wenigsten zwei (Geschworene) dazu kommen, die Orter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen (!), auch ob vormalß darauf gedinet ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verloren erkunden und also das Gedinge außs nächste nach ihrem Be-

Gruppe ein besonderes, unterschiedliches Gedinge, um innerhalb der Belegschaften Eiferfucht und Uneinigkeit zu fördern. „Teile und herrsche!“

denken machen, damit der Hauer zukommen, die Gewerken nicht über-
 gesetzt werden. Und des Gedinges, wie es gemacht, sollen dieselben Ge-
 schworenen Stufen schlagen und das Bedinge danach, so es aufgefahren,
 wieder abnehmen, davon sie (die Geschworenen) alleine ihres gesetzten
 Stufengeldes auch sonst keinen anderen Genuß haben sollen. In un-
 sündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden (!) geschehen kann, mit
 Bedinge arbeiten lassen. (§ 32.)

Welche Hauer Bedinge annehmen, die sollen ihre Bedinge fleißig und
 genugsam verfahren und davon nicht mehr als ihres gesetzten Lohnes
 erwarten, es wäre denn, daß (trotz) möglichen Fleißes und redlicher Ur-
 sachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen. Alsdann sollen die
 Geschworenen nach ihrem Gutdünken aufs gleiche darauf sehen, damit
 dem Arbeiter seine Mühe verglichen würde. (§ 33.)

An Bedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister oder Steiger
 keinen Teil oder Genuß haben, wie er auch mag gedacht werden, bei
 Vermeidung schwerer Strafe. (§ 34.)

Und welcher Hauer . . . von seinem Bedinge oder sonst seiner an-
 genommenen Arbeit entweiche und wie sich's gebührt nicht abkehrt, der
 oder die sollen ohne dessen Willen, von dessen Bedinge oder Arbeit sie
 entweichen, auf keiner Zechen oder mit anderer Arbeit gefördert und dazu
 von unseren Amtsleuten mit Ernst gestrafet werden. (§ 35.)"

Was zunächst auffällt, das ist die völlige Ausschließung des pri-
 vaten Bergwerksunternehmers bei dem Abschluß usw. des Bedinge-
 vertrages. Der landesherrliche Bergmeister und die Geschworenen schlossen
 mit den Arbeitern den Bedingevertrag, ohne die Gewerken zu fragen!
 Diesen wurden von den Schichtmeistern oder Steigern nur die Abrechnungen
 über die getätigten Bedinge vorgelegt. In dieser Hinsicht hatte sich das
 Direktionsprinzip schon ganz durchgesetzt. Weiter ist die Vorschrift, nicht
 auf Erze und sündigen Zechen ohne besondere Erlaubnis zu verdingen,
 sehr beachtenswert. Die eigentlichen Gewinnungsarbeiten vergab
 man also regelmäßig nicht in Akkord! Man hatte eingesehen, daß
 die Arbeiter zwar im Bedinge angestrongter schafften, aber bei der Wühlerei
 gingen auch kostbare Erze verloren! Das Verbot, auf Erzen und in sün-
 digen Zechen zu verdingen,kehrte sinngemäß, teils wörtlich in einer ganzen
 Reihe von Bergordnungen wieder, unter anderen in der für Schlesien von
 1528, für Schwarzburg von 1533, für Kurtrier von 1564, Pfalz-Zweibrücken
 von 1565, Sagn-Wittgenstein von 1570, Saalfeld von 1575 (nicht „auf
 reichem Erz“), Kursachsen von 1589, Kurköln von 1669, Jülich-Kleve von
 1719, Bayern und Oberpfalz von 1784 usw.

Die Vorschrift, zwei Geschworene sollten das Bedinge machen und ab-
 nehmen, war, zumal diese Beamten in keiner Weise an der Werkswirtschaft
 finanziell interessiert sein durften, in der Regel ebensosehr ein Schutz der
 Arbeiter vor rücksichtslosem Bedingendruck als eine Sicherung der Gewerke
 gegen Übervorteilung. Indem der Bedingemacher sich selbst von den Arbeits-
 verhältnissen „vor Ort“ sorgfältig überzeugte, war dem Arbeiter auch Ge-
 legenheit geboten, sich mit den Geschworenen an dem dafür geeignetsten
 Platze zu bereden. Es muß trotzdem wohl vorgekommen sein, daß die Ge-
 schworenen zum Bedingemachen nicht einfuhren, denn die Nassauische Berg-

ordnung von 1559 befahl ihnen, „die Orter“ zu „besichtigen“, das Gedinge „nicht auf der Halde“ zu machen!*

Das Gedinge „auf Gewinn und Verlust“ regelte schon die Bergordnung für Schneeberg von 1492. Was an dem Gedinge verdient wurde, erhielt der Arbeiter ausgezahlt. Die Bergordnung für Osterreich von 1517 führte die Vorschrift ein, nur tüchtige Praktiker, die selbst arbeiten, sollten Gedinge übertragen erhalten und „ob gut oder böß“ ausführen. Wie aus dem Wortlaut erkenntlich, ließ die St. Annaberger Bergordnung von 1509 zwar eine Aufbesserung des Gedinges, wenn sich die Verhältnisse verschlechterten, aber noch keine Ermäßigung der Gedingesätze im Falle günstiger gewordener Arbeitsverhältnisse zu. Das „Abreißen des Gedinges“ ordnete erstmalig der Bischof von Trier im Jahre 1564 an, für den Fall, daß die Gesteinsverhältnisse sich unvorhergesehen änderten! Damit hatte die Gedingeordnung eine folgenichwere Verschlechterung erfahren! In der Folge gestatteten auch die Kursächsische Bergordnung von 1589, die Markgräfllich Brandenburgische von 1619, die Kurkölnische von 1669 usw. das Gedingeabreißen, im Falle das „Gestein schnettiger“ (schneidiger, weicher) würde. Endlich ist das willkürliche Verkürzen der Gedingesätze vor Ablauf des Vertrages allgemein in eine die Arbeiter schwer schädigende Übung gekommen und bildete bei allen Bergarbeiterbewegungen unserer Zeit einen der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte.

Die Beurkundung des Gedingeabschlusses erfolgte anfangs auf dem Kerbholz des Steigers. Nach der Schlesiichen Bergordnung von 1528 sollte der Schichtmeister ein Register über die Gedinge führen; die Bergordnung für Magdeburg von 1696 ordnete einen schriftlichen Gedingekontrakt an; schließlich wurde in den meisten Bergwerksbezirken die Ausstellung eines „Gedingezettels“ gebräuchlich.

Durch „Stufenschlagen“ (Markieren am Gestein) maß man in der Regel die Leistung ab. Das Besichtigen der Stufen war deshalb mit schwerer Strafe bedroht. Indessen berechnete man die Leistung auch frühzeitig schon nach Rauminhalt oder Gewicht. Wenigstens sagte die Rutenberger Bergordnung von 1585, wo die Gewinnung von Erz und Kies nach Zentnern verbdingt würde, da solle von einem Quartal zum anderen vereinbart werden. Über den alten oberschlesiichen Silber- und Bleierzbergbau wußte Steinbeck zu berichten: „Die gesamte Bergarbeit wurde im Gedinge, in Wochenlohn, in Schichten- und Taglöhnen verrichtet.“ Das Gedinge ging oft auf Abteufen ganzer Schächte, für welchen Preis, ist nicht zu ermitteln. Doch ist noch ein „Hauptgedinge des Bergmeisters Trapp mit verschiedenen Gewerken vom 6. Oktober 1579 vorhanden, nach welchem er Schächte abteufen soll. (!) Fünde man Erze, so erhielt er dreihundert Taler von den Gewerken; fünde man aber keine, so wollte er die Kosten tragen.“ Die Bergleute hatten wahrscheinlich auch das Waschen im Gedinge, da sie „die Erze immer reingewaschen abliefern mußten“. Hutleute, Steiger standen in Wochenlohn, „arbeiteten aber oft nebenher mit im Gedinge“! Die Markgräfllich

* Eine ähnliche Vorschrift wäre heute sehr zeitgemäß. Heute werden nämlich in unzähligen Fällen die Gedinge von den Beamten — in ihren Büreaus „gemacht“, ohne auf die Arbeiter zu hören.

Brandenburgische Bergordnung von 1539 regelte schon das Gedinge nach Kübeln oder Fuder. Johann Gottfried Jugelt kannte zu seiner Zeit — Mitte des achtzehnten Jahrhunderts — drei Arten von Gedingen: Erstens wurde es „höhlenweis“ bemessen, das heißt nach der Lieferung von mit Erzen gefüllten Kasten von je fünfzig Zentner Inhalt. Diese Gedingeart kam vor im Mansfeldischen und in Thüringen. Zweitens wurde „Kübelweis“ verdungen, nur das reine Erz pro Kübel gezahlt. Drittens gab es Metergedinge beim Teufen, Streckentreiben usw. Hierbei wurde auf die Gebirgshärte Rücksicht genommen. Wo viel gebohrt und geschossen werden mußte, da wurde mehr gezahlt, wo man mit Schlägel und Eisen auskam, weniger.

Nichterfüllung des Gedingevertrages wurde mit Geldstrafe, kürzerer oder längerer Arbeitsentlassung, auch mit dem Verlust des etwaigen Gedingeüberschusses gebüßt. Entweder verfiel der letztere den Gewerken oder dem Nachfolger im Gedingevertrag. Nach der Klevisch-Märkischen Bergordnung von 1737 konnte das Gedinge innerhalb vierzehn Tagen aufgekündigt werden, ebenso nach der Bergordnung für Magdeburg von 1772. Die Kur-sächsischen Bergordnung von 1749 schrieb eine Gedingefrist von längstens vier Wochen vor.

Es scheint, daß auch schon frühzeitig den Gedingehauern das Gezähe geliefert worden ist. Man erinnere sich, was wir über die Armut der erzgebirglischen Lehnshauer vermerkten. Ihnen mußte oft wegen Unvermögens — schon für das fünfzehnte Jahrhundert verbürgt! — das Handwerkszeug gestellt werden. Dagegen sollten nach der Bergordnung für Österreich von 1517 sich die Gedingearbeiter wie die Lehnschaffer und Eigenlöhner ihr Gezähe „selbst kaufen und bestellen nach Gefallen“. Die Sächsisch-Bergischen Bergordnungen von 1542 und 1719 übertrugen den Schichtmeistern, auf Rechnung der Gewerken, die Lieferung von „Anschlitt (Leuchtöl, auch Talg), Eisen und Stahl“ an die Arbeiter. Ähnlich so die Schwazer „Erfindungen“ 1556 und die Ungarische Bergordnung von 1575. Bemerkenswert ist, daß das Klauenthaler Bergamt 1756 die Steiger, Untersteiger und Schmiedemeister für verlorenes Gezähe haftbar machte! —

Es darf ruhig behauptet werden, daß im Mittelalter die wöchentliche Lohnzahlung die Regel bildete. Bereits die ersten sächsischen und böhmischen Lohnordnungen sprachen von Wochenlöhnen, wöchentlichen Lohntagen oder wöchentlichen Abschlagszahlungen an die Gedingehauer usw. Desgleichen entlohnte man im Harz früher wöchentlich; sogar noch im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde „alle Sonnabend“ gelohnt, wie der Zellerfelder Chronist Cuppius recht bezeichnend schrieb: „... damit ein jedes seine Notdurft kunte kaufen und mancher arme Mensch, der sonst auff die Sonnabend nichts hat, bis er seinen Lohn aufnimmt...“ (Zeitschrift für den Harzverein, 1895.) Indessen sprach eine Gräfllich Hohensteinsche Bergordnung schon 1528 für die Bergwerke zu Andreasberg im Harz von „in vierzehn Tagen einmal ablohnen“. Doch war das damals noch eine ziemlich seltene Ausnahme. Den sächsischen Bergleuten war derzeit geboten, „alle Woche“ auf das „Torhaus“ oder irgendwo sonst zur Lohnempfangnahme zu kommen. Die Osterreichische Bergordnung von 1517 bedrohte sogar den Gutmann, der ohne Zustimmung der Arbeiter länger wie acht Tage mit

der Auslohnung wartete, mit Strafe. Die Bergordnungen für Schlefien von 1528, für St. Joachimsthal von 1541 und 1548, die Kurtrierische Bergordnung von 1564, die Pfälzische von 1565 (jeden Freitag Auslohnung), die für Ungarn von 1575, die Rutenberger Bergordnung von 1585, die Württembergische Bergordnung von 1597, für Kurköln von 1669 (alle Samstag Auslohnung: „damit der arme Bergmann zu rechter Zeit für sein Geld etwas kaufen könne“) usw. ordneten sämtlich wöchentliche Lohnzahlung an. Dagegen wurde in Schwaz 1556 vorgeschrieben, alle vier Wochen zu „raiten“; wahrscheinlich gab man in der Zwischenzeit Abschlagszahlungen in Geld oder Naturalien. Die „Interims-Ordonnanz“ für Magdeburg, Mansfeld und die Altmark von 1696 ordnete ein vierzehntägliche Lohnperiode an; ebenso gingen die von dem preussischen König für das rheinisch-westfälische Industriegebiet, für Magdeburg-Halberstadt (heute Oberbergamtsbezirk Halle) und Schlefien erlassenen Bergordnungen gegen die althergebrachte wöchentliche Auslohnung vor; indessen sollte nach Bedarf Abschlag gezahlt werden. Die spätere allgemeine Verschlechterung der Situation des Bergknappen kam eben auch in einer allmählichen Verlängerung der Lohnperioden zum Ausdruck, wodurch er in eine größere Abhängigkeit vom Werkbesitzer geriet. Nach und nach wurde so gut wie allgemein im Bergbau Deutschlands die vierwöchentliche Auslohnung, daneben eine vierzehntägliche Abschlagszahlung gebräuchlich.

Die älteren Ordnungen dürfen wegen ihrer sachkundigen und arbeiterfreundlichen Regelung des Lohn- und Gedingewesens auch heute noch zum größten Teil als mustergültig bezeichnet werden. Ihre radikale Beseitigung durch die neuzeitlichen Berggesetze war ein außerordentlich schwerer Schlag gegen die Bergarbeiter.

IV. Lohnsicherung, Truifverbot.

In Zeiten eines unentwickelten Gebrauchs gemünzten Geldes haben die Arbeitsprodukte als Tausch- und Zahlungsmittel gedient. Die Salzwerksarbeiter wurden mit Salz, die Berg- und Hüttenleute mit Erz oder dem daraus gewonnenen Metall bezahlt. Dafür tauschten sie bei den Bauern, Kaufleuten und Handwerkern die Ernährungs- und die sonstigen Lebensbedürfnisse ein. Die Kaufleute ließen die eingetauschten Erze entweder auf eigene Rechnung ausschmelzen, die Metalle verarbeiten oder verhandelten sie weiter. Auf diese Weise entstand aus einem warenliefernden und erz- oder metalleintauschenden Kaufmann der später gebietende Verleger, von dem wir schon sprachen. Er lieferte den Berg- und Hüttenleuten nun verträglich die Nahrungsmittel, Betriebsmaterialien usw., nahm dafür die berg- und hüttenmännischen Arbeitsprodukte als Zahlung und verstand es, wie wir gesehen haben, häufig die Lohnarbeiter und Gewerken in Schuldnenschaft zu bekommen durch ein mannigfaltig ausgebautes Borgsystem. Nachdem aus dem Warenhändler faktisch der Werksherr entstanden, zwang er die Gewerken und Arbeiter, auch als der Geldlohn längst Gebrauch geworden war, statt gutes Bargeld oft noch obendrein schlechte Waren anzunehmen.

Am frühesten hat sich jedenfalls im Edelmetallbergbau die Entlohnung in gemünztem Gelde eingebürgert. Mußte doch das Edelmetall in der Regel dem Münzmeister des Regalherrn abgeliefert werden; es wurde vermint,

und was lag nun näher, als Leistung und Gegenleistung mit dem bequemen Metallgelde aufzurechnen. Von Münzstätten in den Bergorten hören wir schon aus dem frühen Mittelalter. Im dreizehnten Jahrhundert wurde die Freiberger Münze den Merseburgern als Muster empfohlen. Um diese Zeit hatte sich die Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft schon entschieden durchgesetzt. Die Münzstätten in den erzgebirgischen Bergorten, im Harzgebiet, in Thüringen, in Franken und im Rheingebiet lieferten eine so große Menge verschiedenartiger Münzsorten, daß bereits landesherrliche Befehle gegen „verbotene Münze“ ergingen. Indessen stammen die uns hier interessierenden Gebote, in „guter Münze“ zu zahlen, meist aus dem fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert; sie wurden später immer wieder erneuert und ergänzt.

Diese Anordnungen gingen einher mit den Verboten, in Waren, auch „Pfennwerte“ genannt, zu entlohnen. Sehr schlimm muß das Auslohnen mit Waren — nach dem englischen Wort heute bekannt unter dem Namen Trucksystem — in Tirol ausgeartet gewesen sein. In Schwarz wurde 1468 verboten, die Arbeiter gegen ihren Willen mit Waren zu bezahlen. Aber das Trucksystem grassierte weiter, denn 1556 ist es abermals streng untersagt und den Arbeitern aufgegeben worden, wenn sie keine „Pfennwerte“ nehmen wollten, um den Lohn beim Berggericht zu klagen. Man erinnere sich, daß damals in Schwarz nur alle vier Wochen ausgelohnt werden sollte. (Lange Lohnperioden begünstigen das Trucksystem außerordentlich!) Dazu kam noch die Verpfändung der Schwarzer Gruben an die profitfüchtigen Fugger, die während der Pfandzeit möglichst viel einheimsen wollten. Weiter muß die geringe landwirtschaftliche Nahrungsproduktion in den meist gebirgigen, wenig fruchtbaren Bergwerksdistrikten beachtet werden. Auch dieser Umstand begünstigte das Trucksystem. Am Oberrhein wurde in Bergwerksverleihungsurkunden bereits im vierzehnten Jahrhundert die Lieferung von Lebensmitteln an die Bergwerker und Hüttenleute den regalherrlichen Beamten übertragen. (Gothain.) Doch sollten die Beamten kein Geschäft daraus machen; das Trucksystem war verboten. Jedoch werden die Vorschriften oft genug mißachtet worden sein. Gewissen Unternehmern sahen die Landesherren durch die Finger. Wenigstens erfahren wir von dem mehr genannten „wohlthätigen“ Billinger Kapitalisten Schwerdt, daß er das Trucksystem in schlimmster Weise handhabte. 1609 zog Schwerdt den Kleinverkauf der Nahrungsmittel an sich mit dem Versprechen, nicht zu verteuern, bar zu lohnen, jeder könne auch noch anderswo kaufen. Aber die Dinge kamen anders. An Lohntagen erhielten die Arbeiter nur zur Hälfte Geld, zur Hälfte Brot, Mehl, Salz. Während im Lande die Lebensmittel wohlfeil waren, trieb Schwerdt die Preise hinauf.

Die Arbeiter gerieten bei ihm in Schulden, wurden wirtschaftlich gänzlich unterworfen. Um völlig zu herrschen, verbot Schwerdt seinen Arbeitern, durch Nebenarbeiten (Holzmachen) zu verdienen. Die Arbeiter klagten: „Man möge nur Barzahlung des Lohnes anordnen. Geschäfte dies, so wollten sie sich von Herrn Schmerdt, soviel die Arbeit anlangt, mit Leib, Gut und Blut zu Tag und zu Nacht gehorsamlich brauchen lassen.“ Dieser Vorgang wirft ein grelles Licht auf die miserable Lage der Schwarzwälder Berg- und Hüttenleute unter der Herrschaft des landesherrlich be-

günstigten Großkapitalismus. Der Landesherr ließ seinen Schwertd genähren.

Die häufigen und wiederholten Befehle, nicht gegen den Willen des Empfängers mit Waren zu entlohnen, sind auch Beweise für eine umfangreiche Ausnutzung der Notlage des wirtschaftlich Schwachen in der „guten alten Zeit“. Jene Befehle ergingen, außer den schon erwähnten, unter anderem 1509 für Sachsen (St. Annaberger Bergordnung), 1517 für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, 1524 im Harz, 1542 für Jülich-Berg, 1541 in St. Joachimsthal, 1559 für Nassau, 1564 für Kurtrier, 1590 für die Pfalz, 1616 für Hessen-Kassel, 1619 für die Markgrafschaft Brandenburg, 1669 für Kurköln, im achtzehnten Jahrhundert wiederholt in den Bergordnungen für das westliche, mittlere und östliche Preußen, für Bayern und Sachsen. Leider gestattete man das „freiwilige“ Warennehmen statt des Lohnes, was praktisch sehr häufig auf die Duldung des unverfälschten Truchsystems hinauskam. Die Rheinpfälzische Bergordnung von 1590 sagte: „Bergleute und Arbeiter“ seien „ungebrungen“, ihren Lohn in „Viktualien, Tüchern und anderen Waren“ zu nehmen. Andere Bergordnungen beschränkten sich darauf, eine „zu teure Anrechnung“ der Waren zu verbieten. Die Jülich-Bergische Bergordnung von 1719 verbot, „statt baren Lohn allerhand Waren aufzubringen“.

Eine andere Art des Truchsystems, das Animieren zum Vertrinken des zu erwartenden Lohnes, scheint auch stark im Schwange gewesen zu sein. Dabei waren gewisse Bergbeamte beteiligt, wie der im Erzgebirge sehr früh ergangene Befehl, die Steiger und Schichtmeister sollten keine Bier- und Weinausschänke, auch keine Kostgänger halten, beweist. Die Württembergische Bergordnung von 1597 verbot den Steigern und Schichtmeistern, Weinschenken auf den „Zechen und Grubenhäusern“ zu errichten. Das Halten von Kostgängern verbot die Markgräflisch Brandenburgische Bergordnung von 1619 den Schichtmeistern und Steigern. Auch dieses charakteristische Verbot kehrte oft und in den verschiedensten Landesteilen wieder. In der Kurkölnischen Eisensteinordnung von 1669 wurde den Gewerken ausdrücklich unter sagt, „Bergknappen und Arbeitern“ statt Barlohn teuer angerechnete Naturalien zu reichen und die Betreffenden zu veranlassen, „wo nicht ganz, so doch die Hälfte“ des Lohnes in den Häusern der Gewerke zu „versaufen“! Das läßt tief blicken. Ebenso die Bergordnung des Hessen-Darmstädter Landesherrn von 1718, in der es hieß, Schulden wegen Bier, Branntwein und Tabak könnten nicht eingeklagt werden; auch solle, wer „andere notwendige Viktualien“ geborgt habe, über den Betrag des Lohnes kein Klagerecht haben. Diese Vorschriften erzählen mehr als eine lange Abhandlung über die ärmliche Lage der in Schuldnechtschaft geratenen Bergknappen. Augenscheinlich haben die gewiß oft herzlich gutgemeinten Verbote gegen das Truchsystem es nicht ausgerottet. Die Not trieb den gering entlohnten Bergarbeiter und den armen Gewerken immer wieder in die Arme des Wucherers.

Lohnklagen hatte der Bergmeister, Bergrichter oder das Berggericht zu entscheiden. In der Ordnung für den Schneeberg von 1479 wurde unter Berufung auf „Gewohnheit und Herkommen“ befohlen, Klagen wegen „Kost“ und Lohn „ohne alles Gezänk“ vor das Berggericht zu bringen. Die Ober-

schlesische Bergordnung von 1528 verbot den „Lehnshäuern und anderen Arbeitern“, sich für rückständigen Lohn nicht mehr — „wie sie vor gepflegt haben“ — an den Erzen schadlos zu halten, sondern die Gewerken bei dem Bergmeister zu verklagen. Die Vorschrift, der Bergmeister oder der Bergrichter solle dem Arbeiter zu seinem Lohne verhelfen, oder dieser solle darum vor das Berggericht gehen, enthalten die meisten im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert ergangenen Bergordnungen. Böse für den Arbeiter war die Zulassung des „Lohnaufschlagens“; das heißt, der Arbeiter durfte die Stundung seines verdienten Gedinges, Schicht- oder Wochenlohnes gestatten, hatte aber dann häufig vorkommenden Falles kein klagbares Anrecht auf den Lohnrückstand! Manche werden auf diese Weise um die gutmütig und vertrauensselig „aufgeschlagenen“ Löhne gekommen sein. Infolgedessen wurde das „Aufschlagen“ des Lohnes in den wichtigsten Bergordnungen bereits im sechzehnten Jahrhundert, später allgemein streng verboten.

Lohnklagen hatten das Vorzugsrecht. Die verfallenen Löhne mußten vor allen anderen Forderungen von den Gewerken beglichen werden. Wegen rückständiger Löhne konnten die Lohnherren vorzugsweise gepfändet werden. Unter Umständen versielen wegen Nichtzahlens des verdienten Lohnes sogar die Bergteile. So war doch in mancherlei Hinsicht dem Knappen sein Lohnrecht gesichert.

* * *

Die Gebote, in „guter Münze“ auszusahlen, werden erst recht verständlich, wenn wir die mittelalterlichen Münzwirren betrachten. Das muß schon geschehen, weil die schlechten Münzen auch Anlaß zu zum Teil stürmisch verlaufenen Knappenstreiks gegeben haben.

Die Frankenkönige übten nach dem Vorgang der römischen Kaiser, als deren Nachfolger sich die Beherrscher der Franken fühlten, das Recht der Münzprägung (Münzregal) aus. Wohl wurden auch zur Zeit Karls des Großen Münzstätten verliehen, aber die Belehnten hatten sich der kaiserlichen Münzordnung zu fügen, die das Reichsoberhaupt als bestimmender und nutznießender Münzregalherr erließ. Mit dem Verfall der kaiserlichen Zentralmacht gingen die Münzverleihungen in großem Umfange einher. Als Gunstbezeugungen, Gegenleistungen für wichtige Dienste und zur Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte erhielten zunächst die großen Landesfürsten das Münzregal, später die kleineren; auch wurde gewissen Städten das Münzrecht zugestanden. Während aber früher die Prägung nach den karolingischen Vorschriften in allen Münzstätten einheitlich war, verlor nach und nach die mehr und mehr zusammenfallende Zentralmacht allen Einfluß auf die landesherrlichen, reichsstädtischen, klösterlichen usw. Münzen. Auch der Münznutzen, der wesentlich in der Ausprägung von Stücken mit geringerem Feingehalt, als wie die Aufschrift angab, bestand, ging an die belehnten Münzherren über. Damit war den unerhörtesten Münzverschlechterungen und -fälschungen der Weg geöffnet.

Nunmehr prägte jede Münzstätte nach dem Belieben des Inhabers Geldstücke verschiedenartigsten Umfanges und Feingehaltes (Schrot und Korn). Heutzutage geben die geldbedürftigen Regierungen Papiergeld her-

aus; für prompte Einlösung garantieren die Staatskassen. Wenn im Mittelalter einer der unzähligen Landesherren in Geldverlegenheit kam, so half er sich durch die Verschlechterung seiner Münze. Sie wurde kleiner, dünner, geringwertiger geschlagen; statt reines Gold oder Silber nahm man mit Kupfer usw. gemischtes. Oder es wurden statt eines Gold- oder Silberstückes eine Menge Kupfermünzen geprägt. Karl der Große hatte aus einem „Pfund Silber“ 240 Denare oder Pfennige schlagen lassen, jeder zu einem Normalgewicht von 1,53 Gramm. Wohl wurde diese Münzordnung beibehalten, aber nur dem Namen nach. Zur Zeit Rudolfs von Habsburg (deutscher Kaiser von 1273 bis 1291) betrug das Durchschnittsgewicht eines Pfennigs nur noch 0,8 Gramm. Die Erfurter Münzstätte erhöhte von 1150 bis 1300 die Zahl der Pfennige derart, daß zuletzt bis über 6000 Erfurter Pfennige auf eine Mark (oder Pfund) Silber gingen! Inama-Sternegg ermittelte, daß es am Ende der Hohenstaufenzeit (Mitte des dreizehnten Jahrhunderts) schon gegen hundert Münzstätten in den deutschen Reichsländern gegeben habe. Der Denar schwankte zwischen 0,36 bis 1,4 Gramm Gewicht, im Feingehalt zwischen 415 bis 975 Tausendstel Silber. Das Gewicht der Mark Silber schwankte zwischen 225 (München) und 280 Gramm (Wien). Auf die Mark Silber gingen in Köln 160, in Schwaben und Franken 600 Denare oder Pfennige! Auf einem Münztage in Regensburg (1595) wurden falsche Taler gezeigt, „die Mark nicht mehr denn zwei Pfennig wert, welche David Kishmeier aus Pommern gemünzt hatte“. Und es wurden immer noch mehr Münzstätten errichtet, die jede nach dem Bedürfnis des Münzherrn allerhand Geldsorten prägte, so daß sich auch der gewiegteste Numismatiker (Münzkenner) in dem Chaos der mittelalterlichen Münzen kaum auskennt. Wie hätten sich da die einfachen Berg- und Hüttenknappen in diesem Gemengsel von „guten“ und „bösen“ Talern, Groschen und Pfennigen zurechtfinden können!

1626 beschwerten sich die Ständevertreter des oberfränkischen Kreises auf dem Leipziger „Münzprobationstag“, es ließe sogar ein einfacher Landedelmann in der Grafschaft Stolberg, Hildebrandt von Elbra, eigene Münzen prägen. (Zeitschrift des Harzvereins, 1868). Warum auch nicht? Wo die Großen ihre Geschäfte mit schlechten und gefälschten Münzstücken machten, die vollwertigen einschmelzen ließen, um geringwertigere prägen zu lassen, wo durch „Münzverrufungen“ die „Landeskinder“ gezwungen wurden, die minderwertige Münze ihres „Landesvaters“ zu nehmen, die bessere „fremde“ zurückzuweisen, weshalb sollten da die Kleinen nicht auch am „Münznußen“ profitieren?! Das Fälschen der Geldsorten, die Ausgabe geringhaltiger Stücke war ein Geschäft, dem sich weltliche und geistliche Münzherrn, Herzöge und Bischöfe, Stadträte und Klöster hingaben. 1468 wurde in Osterode a. H. ein sehr schlechtes Geld, die berichtigten „Osteröder Groschen“, mit Vorwissen des Münzherrn geschlagen. Die Osteröder Bürger waren nicht genötigt, die Groschen zu nehmen, sie beglückten das „Ausland“. Auch die „bösen Groschen“ von Schmalkalden waren um diese Zeit berichtigt. Das Beschneiden und Befeuern der Münzen wurde ein Nebenverdienst der kleineren Schächter, und man übte auch die Gaunerkunst, vollwertige Münzen auszuhöhlen und mit geringerm Metall auszugießen.

Kurzum, es war in den deutschen Reichsländern mit der Münzfälschung so weit gekommen, daß es in einem 1612 herausgegebenen Flugblatt heißen konnte: „Wenn man von seltenen Vögeln spricht, so ist in unserer Zeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ein aufrichtiger, ehrlicher Münzherr wohl einer der seltensten. Und in Wahrheit: Das ist mit dem Münzen ein Fälscher, Ringern, Auf- und Absetzen nach Willkür ohne Aufhören und Maß, alles zum unerschwinglichen Schaden des gemeinen armen Mannes, der gar nicht mehr weiß, wo er daran ist, ob er gute oder falsche, halb-, drittel- oder viertelwertige Münze hat und wie lange die gute in ihrem Werte anhält und sich in den unzählbaren umlaufenden Münzen, inländischen, insonders fremden ausländischen, gar nicht mehr zurechtfinden kann; ich schätze die Zahl solcher Münzen auf 2000 bis 3000, sie mag aber wohl noch größer sein.“ Dies Flugblatt trug den bezeichnenden Titel: „Wider die verbrecherischen Münzherren und Münzfälscher — es muß biegen oder brechen!“

Johannes Janssen, dessen Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters wir obiges Flugblattzitat entnehmen, hat ein reiches Material zur Veranschaulichung der verderblichen Münzzustände in Deutschland, hauptsächlich während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, gesammelt. Gemäß dem Zwecke seines großen Werkes, die mittelalterlichen Zustände vor der Kirchenspaltung in einem der katholischen Kirche günstigen Lichte erscheinen zu lassen, gruppierte Janssen seine Belegstellen so, daß man unwillkürlich den Eindruck bekommt, die Münzverschlechterungen hätten im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftreten Luthers gestanden. Janssen zitierte zur Verstärkung dieses Eindruckes auch den Hildesheimer Chronisten Johann Oldecop, welcher schrieb: „In diesem Jahre (1554) brachte die Freiheit der lutherischen Lehre (!) viele falsche Münze hervor, nicht allein an Silbermünze, sondern auch an Goldgulden. Viele falsche Taler wurden geschlagen; ein Teil war zu leicht, etliche von Blei, etliche von Kupfer und falscher Granulierung geschlagen.“ Die Behauptung, das miserable mittelalterliche Münzwesen sei der „Freiheit der lutherischen Lehre“ geschuldet, ist unhaltbar. Luther schlug am 31. Oktober 1517 seine 95 „Thesen“ an die Wittenberger Schlosskirche, von wo an die lutherische Kirchenreformations datiert wird. Der größte Teil der deutschen Landesherren ging jedoch nicht zum Luthertum über. Trotzdem hieß es 1612 in dem erwähnten Flugblatt, der allerseltenste Vogel sei ein „aufrichtiger, ehrlicher Münzherr“ im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“. Die Mehrheit der deutschen Landes- und Münzherren war aber katholisch, unter ihnen befanden sich auch viele geistliche Würdenträger, die vornehmsten katholischen Kirchenfürsten. Trotzdem war ein aufrichtiger, ehrlicher Münzherr ein seltener Vogel! Der auch von Janssen zitierte Grazer Universitätslehrer Dr. Luschin von Ebengreuth weist darauf hin, daß schon im zwölften Jahrhundert rheinische und böhmische Münzstätten kupferige Pfennige, eine recht minderwertige Münze, geprägt haben.

Wir schrieben bereits, daß die Berg- und Münzherren sich den alleinigen Einkauf des in ihrem Regalgebiet geförderten Edelmetalls usw. vorbehielten. Sie verdienten dabei nicht wenig, sodann auch noch extra, indem sie die Stücke mit geringerem als dem vermuteten oder angeblichen Feingehalt

schlugen. Um nun wiederholt in den Genuß dieses Münznutzens zu kommen, zwangen die Landesherren zeitweilig jedermann in ihren Landen, sein besseres Bargeld gegen schlechtere Münze umzutauschen und sich im Verkehr nur dieser geringhaltigen Münze zu bedienen! Solcher „Münzverrufungen“, die drei- oder viermal in einem Jahre vorgekommen seien, gedachte schon der 1125 gestorbene Dekan der Prager Kirche, Cosmas! Im dreizehnten Jahrhundert zogen die böhmischen Könige Wenzel I. und Ottokar II. „nur noch“ zweimal die bessere Münze zwangsweise ein und ersetzten sie durch schlechtere. Ein Verfahren, dessen Wirkungen „verderblicher als Pest oder feindliche Brandschakungen seien“. Der „Landesvater“ brandschakte zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse die Untertanen auf diese „legale“ Weise.

Die Münzverschlechterungen durch „Verrufungen“ waren aber nicht auf Böhmen beschränkt, sondern die meisten deutschen Münzstätten entwerteten auf diese Weise gewöhnlich einmal im Jahre das Umlaufkapital. Die Erzbischöfe von Magdeburg unterstanden sich in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, jährlich zweimal ihre Münzen zu verschlechtern. Sollten die etwa auch schon von der „Freiheit der lutherischen Lehre“ zu den Münzverrufungen veranlaßt worden sein? Der französische König Philipp der Schöne (1285 bis 1314) erhielt von seinen Zeitgenossen geradezu den Beinamen „Der Münzfälscher“, so brandschakte dieser fürstliche Geldverschlechterer Land und Volk — 200 Jahre vor dem Auftreten Luthers! Benjeler erzählte aus dem Freiberg des vierzehnten Jahrhunderts, man habe „nach dem verderblichen Beispiel Böhmens“ die Groschen, statt sie aus Feinsilber zu schlagen, mit immer reichlicherem Kupferzusatz, auch mehr als die realen 60 Stück aus der Mark geprägt. Diese Münze wurde später noch schlechter. Von den alten Wilhelmsgroschen gingen schon 80 auf eine Mark Silber, und noch immer war der Entwertung und Fälschung kein Ende. 1407 entsprachen vier Schock Freiburger Groschen noch nicht völlig dem Wert einer Mark Silber! Die landesfürstlichen Münzherren bekannten 1412 selbst in einem „Befehl“, sie hätten „merklich großen Schaden“, „auch Teuerung“ in „allen unseren Landen“ gebracht und gelobten Besserung. 1444 schlossen der Kurfürst und der Herzog von Sachsen mit dem Landgrafen von Hessen einen Münzvertrag, wonach auf eine Mark Silber 140 „gute Groschen“* kommen sollten. 20 gute Groschen waren gleich einem „rheinischen Gulden“, darum hießen 20 gute Groschen auch ein „Guldengroschen“. Zur Erleichterung der kleinen Zahlungen sollten „Schildgroschen“ geprägt werden, wovon 25 auf einen Guldengroschen gingen; außerdem vereinbarte man die Prägung von Pfennigen und Hellern als kleinste Scheidemünze. Auch diese Vereinbarung steuerte dem Übel nicht, wie die zunehmende Münzverschlechterung und Verwirrung zeigte. Diese „Münzwirren“ kamen vor der Kirchenspaltung zum Ausbruch!

Allerdings erreichten sie ihren Höhepunkt in der sogenannten „Kipper- und Wipperzeit“,** im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts. Die

* Nach J. Falke (in Hilbrands Jahrbüchern, 1869) war der gute Groschen eine Münze im Werte von zwei Pfennigen heutiger Währung. Doch waren die Wertgrenzen verschieden.

** Die Bezeichnung „Kipper und Wipper“ entstand, weil die Münzfälscher die schweren (guten) Münzen auf die Waage legten, um sie kippen zu lassen,

auf katholischer Seite stehenden Historiker machen die „infolge der lutherischen Auflehnung“ eingerissene „Zucht- und Sittenlosigkeit“ auch verantwortlich für die derzeitigen riesigen Münzfälschungen. Ihre Ursachen sind anderswo zu suchen. Zunächst bot naturgemäß der inzwischen vollzogene vollständige Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft reichlichere Gelegenheiten zur Verschlechterung der Geldstücke. Gelegenheit macht Diebe. Die Hofhaltung der weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren mußte selbstredend „standesgemäß“ eingerichtet sein. Dem verschwenderischen Vorbild des reichsten Hofes möglichst nachzuahmen, war das Bestreben auch des Gebieters über nur wenige Quadratmeilen. Das verschlang viel Geld. Ferner kosteten die mittlerweile eingeführten stehenden Söldnerheere riesig viel Geld. Wie konnte man es bequemer beschaffen als durch die Ausgabe geringhaltigerer Münze! Wenn man sich nicht selber mochte als Münzverschlechterer verschreiben lassen, so verpachtete man die Münzstätte an Privatpersonen, wobei die Juden bevorzugt waren, weil diese in dem Rufe standen, ganz besonders hohe Profite herauswirtschaften zu können. Dieselben „frommen, christlichen“ Fürsten, die in das Verdammungsurteil über die „blutsaugerischen Juden“ einstimmten, benutzten nur zu gerne ihre „Hofjuden“ als Geldvermittler und -fälscher. Die Verpachtung der Münze an Juden lenkte den Volkszorn gegen diese Mittelspersonen, während doch der eigentliche Schuldige der biedere Landesvater war; wenn auch die Münzjuden ihn oft genug extra übers Ohr gehauen haben mögen.

Der Dreißigjährige Krieg (1618 bis 1648) insbesondere stellte an die Kassen der kriegsführenden Parteien die höchsten Anforderungen. Nebenbei sei gesagt: Von der aus dem Volksschulunterricht gewonnenen Anschauung, dieser für die wirtschaftliche und politische Entwicklung Deutschlands verhängnisvoll gewordene Krieg sei unternommen und durchgeführt worden zur „Verteidigung des protestantischen Bekenntnisses“, mußten wir abkommen. Kritische, unabhängig forschende Geschichtsschreiber belehrten uns, daß der Dreißigjährige Krieg, vielleicht abgesehen von seinen böhmischen Anfängen, ein Raufen der Fürsten um den größten Fehden deutschen Landes war und die selbstsüchtige Einmischung des schwedischen wie des französischen Königs die blutigen Händel nur noch verschlimmerte. So wenig hatte dieser Krieg, durch den weite deutsche Landstrecken verwüstet wurden, mit der Verteidigung des protestantischen oder des katholischen Glaubens zu tun, daß katholische und protestantische Heerführer und Söldner oft gegen die eigenen Glaubensgenossen kämpften. Katholische Landsknechte fochten gegen Katholiken, protestantische Fürsten und Heerführer handelten im Einverständnis mit dem christ-katholischen König von Frankreich gegen die Interessen Deutschlands.

Alle ließen sich ihre Kriegskosten durch das oft bis auf die bloße Haut ausgeplünderte Volk bezahlen. Darin übten alle „Glaubensstreiter“ strenge Parität. Von der nun um sich greifenden Münzverschlechterung und -fälschung kann man sich kaum einen Begriff machen. 1618 fand der säch-

die leichteren betrügerischerweise die Wage hochschnellten (wippten). Das gute Geld wurde eingeschmolzen und das Metall zur Herstellung geringwertigerer Stücke benutzt.

fische Generalmarkein Kentsch, daß die „rauhe Mark“ zu 150 bis 160, statt zu 133 Groschen ausgeprägt wurde; aus der feinen Mark Silber schlug man 16 Gulden, statt 12 Gulden und 14 Groschen. 1619 aber, nachdem die „Kipper und Wipper“ ihr unsauberes Geschäft in aller Form etabliert hatten, stückelte man die raue Mark in 200 Groschen, aus der feinen Mark Silber schlug man 20, ja 26 Gulden! Ein Zeitgenosse erzählte, im Stolbergischen seien 8, 9 und 10 schlechte für einen guten Reichstaler gegeben worden; man habe sogar Messing und Zinn als Münzmetall benutzt! Ein Eislebener Bürger berichtete in seinem 1624 angefangenen Gedenk- und Hausregister, es seien Münzstätten gewesen: in Eisleben 2, Hedersleben 1, Bornstedt 2, Artern 2, Mansfeld 2, Leimbach 1, Kloster Wiederstedt 1, Annroden 2, Kloster 2, Schraplau 1, Friedeberg 1; im ganzen 20 Münzen, „die ihm bewußt“, allein im engeren Mansfeldischen! Jede Münze prägte so schlechte Stücke wie nur möglich.

Die Arbeiter aber erhielten das schlechte Geld, statt des guten. Es weigerten sich die Handwerker, Kaufleute, Bauern usw., für die entwertete Münze dieselbe Warenmenge als für die vollwertige zu liefern. Somit bedeutete die Münzverschlechterung eine Lohnverschlechterung. Wenn auch die gleiche Anzahl „Groschen“ ausgezahlt wurden, sie hatten doch infolge der geringhaltigeren Ausprägung an Tauschwert verloren. In einem eigenartigen Lichte erscheinen die fürsorglichen Landesherren, insofern sie zwar das Auslohnen in guter Münze geboten, selbst aber schlechte ausprägten. Ja, auch das berüchtigte Kipper- und Wipperunwesen erfuhr manchmal landesherrliche Begünstigung, zum Beispiel in Mähren und Niederösterreich. Kein Wunder, daß Volksaufstände wegen der Münzfälschungen ausbrachen. 1621 und 1622 kam es in Zwickau, Goslar, Brandenburg, Spandau, Eisleben, Wittenberg, Freiberg, Leipzig, Magdeburg und Halle — wo die Salinenarbeiter mit Soldaten und Bürgern die Häuser der Kipper und Wipper stürmten — zu großen Tumulten. Am 6. Februar 1622 sind die Mansfelder Bergleute wegen des schlechten Geldes aufständisch gemorden und haben begonnen die Münzen zu stürmen. Am 8. Februar zogen an tausend Bergleute vor die Stadt Eisleben, um zu plündern. Es wurde ihnen Getreide gegeben; ein besonders berüchtigter Kipper, Ziegenhorn, gab Geld und Bier her, um sein Haus vor Plünderung zu bewahren. (Poppe in der Zeitschrift für den Harzverein, 1897.) Die Selbsthilfe hat dem ausgepowerten Volke wenigstens vorübergehend Erleichterung verschafft, wie aus nachfolgenden Zahlen hervorgeht: In Halle kostete der Scheffel

	1620	1621	1622
Weizen . . .	40 Groschen	175 Groschen	34 Groschen
Roggen. . .	37 „	160 „	28 „
Gerste . . .	27 „	107 „	17 „
Hafer . . .	14 „	48 „	12 „

Jedoch verursachte der Dreißigjährige „Glaubenskrieg“ auch in Halle bald wieder eine enorme Teuerung. In den von ihm besonders hart mitgenommenen sächsischen und thüringischen Landesteilen verhungerten viele Menschen.

Die sächsischen Landesfürsten hielten von allen Münzherren am meisten auf gute Münze. Ihre Geldstücke erfreuten sich daher eines ausgezeich-

neten Rufes. Ohne die Kurfürsten von Sachsen hätten die von den Reichstagen zu Eßlingen 1524, Augsburg 1551 beschlossenen und 1559 vom Kaiser neuerlassenen „Reichsmünzordnungen“ (basiert auf „Kölner Gewicht“, ein Pfund Silber zwei Mark, die Mark 233 Gramm nach heutigem Gewicht) gar keine Bedeutung gehabt. 1618 aber verpachtete der sächsische Kurfürst Johann Georg III. sein Münzregal. Nun rissen auch in Kursachsen die ärgsten Münzverschlechterungen ein. Besonders tat sich hier ein Kammererrat Christian von Brandenstein als Münzfälscher hervor! Alle Verbote gegen die Fälscher und alle Befehle, nur in guter Münze auszulohnen, konnten dem Übel nicht steuern, weil ja die Landesväter selber oft den verschämten und unverschämten Münzbetrug förderten.* Erst die massenhafte Zufuhr von Edelmetallen aus den neuentdeckten amerikanischen Minen verbesserte den Gehalt unserer Münzen, hatte aber auch eine schwerwiegende Verschlechterung der Kaufkraft des gemünzten Geldes zur Folge.

V. Schutz gegen Anfälle und Krankheiten.

In einem alten Bergreihen heißt es gar beweglich:

„Wir Bergleut“ allzusammen	Schwarz müssen wir uns tragen,
Müssen alle gehen schwarz,	Trauern bei Lebenszeit,
Schwarze Kittel und schwarzes Leder,	Weil mancher wird erschlagen,
Das ist des Bergmanns Art.	Gar tot in der Grube bleibt.“

„Der Bergmann zieht jeden Morgen sein Totenhemd an“, lautet ein anderer Knappenspruch, der der traurigen Wirklichkeit entspricht.

An Nachrichten über Grubenunfälle in mittelalterlicher Zeit fehlt es gerade nicht, aber sie klingen häufig romanhaft. So die von Sperges, nach ihm von Mofch aufgenommene Mitteilung, 1158 seien in dem Silberbergwerk zu Zayring in Steiermark infolge Wassereinbrüchen auf einmal 1400 Bergleute „jämmerlich erjäuft“ worden! Vielleicht waren es 140, auch das wäre schon eine furchtbare Katastrophe gewesen. Lori erzählte ebenfalls von 1400 ertrunkenen Bergleuten, nannte aber als Schauplatz den Bergort Vorderberg in Steiermark und als Unglücksjahr 1178. Wahrscheinlich hat Lori die Katastrophe von Zayring gemeint. Von einer Zeche bei Freiberg, die deshalb den Namen „Mordgrube“ erhielt, ist überliefert: Einstmals hätten sich dort auf dem Platze die Knappen mit ihren Mädchen im fröhlichen Tanz geschwungen:

„Da öffnet plötzlich sich in jähem Spalt das Land
Und zieht die Jungfrau'n all und Knappen mit hinunter!“

Wann das geschehen sein soll, ist ungewiß. Vocer verlegte in dem zitierten Gedicht das Ereignis in das hundertste Jahr nach Freibergs Entstehung, Hirschvogel versetzte es aber in das Jahr 1350 (Benseler), Agri-

* Zu den unheilvollsten, späteren Münzfälschungen gehört die Ausgabe des schlechten Geldes durch den königlich preussischen Münzpächter Ephraim während des Siebenjährigen Krieges (1756 bis 1763), geschehen im Einverständnis und zum Nutzen der Finanzen Friedrichs des Großen, vollstümlich „der alte Fritz“ genannt. Statt 14 schlug Ephraim 20, 40, selbst 45 Taler aus einer Mark Silber. Von den „Ephraimiten“ sagte das Volk, sie seien „von außen schön, von innen schlimm — von außen Friedrich, von innen Ephraim“.

cola erwähnte „Niederbrüche“, die viele Bergarbeiter töteten. Es fielen auch Arbeiter von den brechenden Fahrten; daran sei aber der Steiger schuld, der die Fahrten in Ordnung zu halten habe. In Goslar sollen nach Zücker und Mosch im Jahre 1553 „an einem Tage beinahe 400 Frauen“ ihre Männer verloren haben; in Altenberg habe 1545 ein großes Unglück zehn Zechen betroffen. Agricola mußte von einem Unglück in Altenberg, wobei sechs Hauer getötet wurden, „hat auch die Kauer und damit eine Mutter mit ihrem Söhnlein verschlungen“. Also ein vollständiger Zusammenbruch des Baues; ein Vorkommnis, das wegen des damaligen Niederbringens eines ganzen „Zuges“ von „Schächten“ auf einem verhältnismäßig engen Raum nicht selten gewesen sein kann. Auf Mansfelder Zechen kamen 1538 infolge eines Wasserdurchbruchs 23 Menschen um; 1549 töteten schlagende Wetter 8; 1555 verunglückten 2 Steiger, 4 Knappen und 1 Junge; 1556, 1557, 1558 und 1561 verloren 3, 2, 2 und 7 Bergleute im Betrieb ihr Leben. Diese von Pitsche nach der Bieringerischen Historia, gedruckt 1734, mitgeteilten Unfallziffern aus einem der wichtigsten Bergwerksbezirke unterstützen die Vermutung, daß im allgemeinen — wenn nicht große Zusammen- und Wassereinbrüche vorkamen — die Zahl der Todesfälle im mittelalterlichen Bergbau verhältnismäßig niedrig gewesen ist. Höchstwahrscheinlich — wir drücken uns zurückhaltend aus, weil es an einer auch nur halbwegs vergleichbaren Unfallstatistik fehlt — bedeutend geringer als im modernen Bergbau, dem zur Bekämpfung der Wasser und Wetter unergleichlich bessere Mittel zu Gebote stehen. Jedoch darf nicht vergessen werden, daß der Bergbau auf Erze, mit dem wir es hier allein zu tun haben, überhaupt viel weniger tödliche Unfälle als der Kohlenbergbau verursacht.*

Der Kuriosität halber und auch zur Kennzeichnung der geistigen Verfassung der Alten sei erwähnt, daß selbst ein so hervorragender Gelehrter wie Agricola von dem „greulichen Bergmännlein, das die Leut' umbringt“ und die Gruben „verödet“, erzählte! —

Eine systematische Erforschung der Gesundheitsverhältnisse der Knappen jener Zeit liegt ebensowenig wie eine Berichterstattung über die Verletzten, Getöteten, innerlich Erkrankten und die Zahl der Sterbefälle vor. Wir müssen gelegentliche Äußerungen zusammenstellen, um eine Beurteilung der förperlichen Verfassung der Knappen zu ermöglichen.

Der Arzt Theophrastus Paracelsus Bombastus von Hohenheim (gestorben 1541 in Salzburg) beobachtete auch die Krankheiten der Bergleute, beschrieb die „Bergsucht“ (Erkrankung der Atemungs- und Verdauungsorgane), die Krankheiten der Hüttenarbeiter und meinte: „Wo viel Bergwerk, da sind viel Kröpfe;“ und: „Wo kröpft Leut' sein, daselbst sein Bergwerk.“ Agricola beschrieb die bösen Schwaden und das Sumpfgas in den Gruben und empfahl den Bergleuten, dort Handschuhe und Schutzblasen (vor das Gesicht!) zu benutzen. Vorsichtige Hauer pausierten von Freitag abend bis Montag (!), um die Schwaden abziehen zu lassen. Um sich vor den gesundheitschädlichen Folgen der „nassen Arbeit“ zu schützen, sollten die Hauer hohe Wasserstiefel tragen: „Denn es ist von nöthen, daß

* In Preußen verunglückten auf 1000 Steinkohlenbergleute tödlich 1901 bis 1905: 1,975, 1909: 2,042; auf 1000 Erzbergleute 1901 bis 1905: 1,026, 1909: 0,784.

man allemwegen mehr achtung auf die gesundtheit, denn auff den gewinn habe!" Ein vortrefflicher Grundsatz! Auch Sperges gab den „schlechten Dünsten“ und „bösen Wettern“ die Schuld an der erschütterten Gesundheit der Bergleute: „Aus allen diesen Umständen läßt sich leicht schließen, daß die Erzknappen selten alt werden.“ Die Salzknappen seien gesünder.

Eine umfassende Abhandlung über die Gesundheitsverhältnisse der alten Berg- und Hüttenleute liegt uns erst vor aus der Feder des Bergarztes Dr. Karl Leberecht Scheffler. (Gedruckt im Jahre 1770.) Von den Arbeitern in den Kobalterzzechen im sächsischen Erzgebirge schrieb er: „Die Erfahrung lehrt es uns ja mehr als zu wohl, wie lange ein Bergmann, wenn er beständig auf einem Kobaltschlägel arbeitet, gesund bleiben kann. Der dauerhafteste Körper bringt kaum zwanzig Jahre zu, so ist er fertig!“ Keinen hat Scheffler gesehen, der von dieser Krankheit geheilt worden sei. Diese „Kandidaten des Todes“ glaubten auch verloren zu sein, weil „Großvater, Vater und Brüder und viele an eben der Krankheit gestorben“. Ferner verursachten Blei, Schwefel und Vitriol bösertige Krankheiten unter den Berg- und Hüttenarbeitern. Wer Neigung zur Bergsucht habe, dem seien die Schwefeldünste äußerst gefährlich, ja tödlich. Unreine, mit Arsenit gemischte Silbererze zerstörten gleichfalls die Kraft des Arbeiters. Ebenso sei die Gewinnung der Eisenerze, aber auch ihre Verhüttung mit großen Nachteilen für die Arbeitergesundheit verknüpft. Seine Berufstätigkeit zwinge den Bergmann, oft den Körper in Lagen zu bringen, die seine rechte Ausbildung hindern: „Niemand muß sich unter dem gesamten Bergvolk am meisten bücken als die Hundläufer (Schlepper). Denn diese befinden sich während ihrer ganzen Schicht auf Strecken und Stollen, und führen die Berge entweder an den Anfang eines Schachtes oder bis Tag aus auf die Halbe. Diese jungen Bergleute haben also von Jugend auf eine höchst unordentliche Bewegung. Sie drücken die Brust und den Unterleib, indem sie sich beständig bücken. . . . Ich habe einen Bergmann gekannt, welcher ganz gebückt ging, welches er bloß dem vielen Hundlaufen in der Jugend zuzuschreiben hatte. Er war überdies dadurch engbrüstig geworden und hatte kurzen Atem bekommen; daher konnte er seine Arbeit nicht mehr in seinen mittleren Jahren fortsetzen, sondern mußte das Brot vor den Türen suchen!“ Das heißt, der invalide Bergmann mußte betteln gehen. Nicht minder als die Arbeiter litten die Steiger gesundheitlich durch ihren Beruf. Das beständige Steigen und Klettern mache, „daß man wenige alte fleißige Steiger gewahr wird“. Auf einer Grube war innerhalb 6 Jahren der dritte Obersteiger angestellt, die beiden anderen seien „nach einer auszehrenden Krankheit“ gestorben.

Nachdem Scheffler auch die ungesunde Arbeit der Haspelzieher und der Hauer betrachtete, betonte er mit Nachdruck die Notwendigkeit längerer und geregelterer Ruhezeiten. Leider könne sich der Bergmann seine Mahl- und Ruhezeiten nicht beliebig auswählen, sondern müsse zur geeignetsten Essenszeit und häufig während der Nacht arbeiten. Sodann kam der erfahrene Arzt auf ein trauriges Kapitel zu sprechen: das zu frühe Anfahren und die Ausbeutung der Kinder! Weil die Bergarbeit zu schwer sei, deshalb solle man die Kinder nicht zu frühe zum Werke schicken:

„Denn es gibt Eltern, welche, wenn ihre Kinder nur die geringsten Kräfte zeigen, sie selbige auch zugleich zu saurer und mühsamer Arbeit anhalten. Ich kenne Bergjungen, welche noch nicht 12 Jahre alt sind, und gleichwohl müssen Hund laufen und Haspel ziehen. (!) Es ist billig, daß die Kinder frühzeitig zur Arbeit angehalten werden. Allein man muß nur die Kräfte nicht zu frühzeitig und zu sehr anstrengen; man kann doch lieber die Jahre erwarten, welche die Natur zu stärkerer Arbeit bestimmt hat. . . . Ich will aber doch behaupten, daß vor dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahre die schwere Bergarbeit die Kräfte übersteigt.* . . . Schon in der Jugend legen die Bergleute, welche sich mit Pochwerken beschäftigen, und sich dabei nicht wohl in acht nehmen, den Grundstein zu ihrem Tode. In Freiberg müssen die Bergjungen, wenn sie noch zu nichts tüchtig sind, den Bleiglanz . . . und andere Mineralien pochen, wobei sie denn durch den beständigen Staub mehr geschwächt werden, als wenn sie eine ordentliche Arbeit in der Grube verrichten. In Annaberg findet der Bergmann auf den Pochwerken erst die größten Gelegenheitsursachen zu empfindlichen Krankheiten. . . . Die Bergjungen, welche sich auf der Scheidebank befinden, sind . . . Krankheiten am meisten ausgesetzt. Herr Dr. Henkel (der damals ein Buch über die Bergsucht geschrieben hatte) nennet die Scheidebank eine Schlachtbank, denn er spricht: Allda sitzen Knaben von 8 bis 9 Jahren und zerklappen mit einem schweren Hammer auf einem eisernen Amboß das aus der Grube gezogene Stufwerk, um nicht allein das Taubsteinige von dem Metallhaltigen zu scheiden, sondern auch dieses zu sondern. Das gesamte Hauswerk ist meistens so trocken, daß es in der Scheidestube von Staub nebelt. Diese Stube ist insgemein so klein, weil sie im Anfang der Zehenaufnahme nicht größer nötig gewesen ist. Dabei geht es nun schon den Jungen nicht anders wie den Alten. Steinmehl, Erzstaub, Schwefeldampf, Arsenikrauch müssen sie stets häufig schlucken. Ein solches Verderben fühlen sie zwar nicht sogleich, ist aber gewiß der erste Grundstein zu dieser erbärmlichen Krankheit. . . .“

Diese Schilderungen werfen tiefdunkle Schatten auf das rosige Bild von der „guten alten Zeit“, wie es uns von ihren Verherrlichern dargestellt wurde. Daß im Erzgebirge mindestens schon im sechzehnten Jahrhundert Kinder unter wie ober Tage ausgenutzt worden sind, wissen wir durch Agricola. Aus dem Harz ist gleichfalls frühzeitige Kinderarbeit verbürgt, wie wir denn auch getrost annehmen dürfen, daß die bereits erwähnten mittelalterlichen Vorschriften gegen eine arge Kinderausbeutung wohlbegründet waren. Desgleichen wurden Mädchen und Frauen zur montanindustriellen Arbeit herangezogen. Durch den Arzt Zücker (1762) sind wir über die Arbeit von „Jungens von 8 bis 16 Jahren“ in den harzischen Werken unterrichtet. Er schrieb, die Harzler seien „gleich von ihrer zarten Kind-

* Eben jetzt erhalten wir die preußisch-ministerielle Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, drittes Heft 1910. Darin schreiben die Herren Bergreferendar Kredel über die Kinderarbeit in den französischen und Bergreferendar Storp über die Kinderarbeit in den belgischen Gruben. Beide kommen zu einer verblühten Empfehlung der Beschäftigung kindlicher Arbeiter (von 12 Jahren an!) in den Bergwerken! Welcher sozialpolitische — Fortschritt seit Scheffler!

heit an“ (!) zur harten Arbeit angehalten. „Sobald der Junge 7 bis 9 Jahre (!) alt ist, wird er Pochjunge und muß sich sein bißchen Brot nunmehr allein verdienen, weil sein Vater selbst ihm von seinem wenigen Sold unmöglich den hinlänglichen Unterhalt verschaffen kann. . .!“ Damit ist gleich die wichtigste Ursache der schändlichen Kinder- ausbeutung aufgedeckt. Das Bild wird nicht schöner durch die Mitteilung Zückerts, die „Jungens“ seien mit der Peitsche (!) zur Arbeit angetrieben worden! — Eine spezielle Schutzgesetzgebung für Kinder und jugendliche Arbeiter begann erst im neunzehnten Jahrhundert, als die industrielle Kinder- ausbeutung einen schauerlichen Umfang angenommen hatte.

Scheffler leitete seine Abhandlung über die Gesundheit der Bergleute mit den Worten ein:

„Der Bergmann kann nicht so wie ein anderer seine Gesundheit bewahren; nein, er muß, ohne selbige zu schonen, öfters die gefährlichsten Arbeiten verrichten, wobei er oft augenblicklich in Gefahr des Lebens kommen kann. Es ist oft ein Bergmann in Gefahr, wenn er für seinen Gewerken Schätze sucht, den besten Schatz, seine Gesundheit, dabei zu verlieren und auf seine Lebenszeit unglücklich zu werden. Dieses unglücklichen Bergmanns Gesundheit sollen wir um so viel mehr besorgen, weil er zu unserer Bequemlichkeit und ohne sich zu schonen uns diejenigen Metalle gewinnt, welche im gemeinen Leben höchst unentbehrlich sind.“

Diese Mahnung des vielerfahrenen, menschenfreundlichen Bergarztes sollten alle jene „Sozialpolitiker“ beherzigen, welche über die erschreckend hohen Unfall- und Krankheitsziffern unter den Bergleuten mit dem Gerede von „eigener Unvorsichtigkeit“, „Simulation“, „Faulheit“ und dergleichen hinwegkommen möchten. —

Ob auf den mittelalterlichen Werken Einrichtungen für die Körperpflege getroffen waren, darüber konnten wir nichts Gewisses ermitteln. Wohl sprach das Zglauer Bergrecht von „Kauen, in denen Badestuben gehalten . . .“ (Westhoff-Schlüter), und Benseler erzählte auch manches von Badestuben in Freiberg usw. Aber es scheint, es waren dort eigenartige „Bergnütigungs-orte“, in denen auch „liederliche Frauenspersonen“ einkehrten, während Benselers Bemerkung, Badestuben hätten zu den „notwendigsten Anstalten eines Bergortes“ gehört, wieder die Vermutung nahelegt, daß die Badestuben mit den Bergwerken zusammenhingen, also „Waschkauen“ waren.

Der Arzt Dr. Zückert schrieb 1762: „Ja, die Goslarischen Bergleute, welche in den tiefsten und heißesten Gruben des Rammelsberges, wie bekannt ist, nackt arbeiten und in Schweiß beinahe zerfließen, fahren auch so nackt wieder heraus, stellen sich in die freie, kälteste Winterluft (!), reinigen ihren Körper von dem ansitzenden Schlamm mit einem Kräzer (!) und ziehen alsdann erst die Kleidung wieder an.“ Sollte das so buchstäblich zu nehmen sein?*

* Fest steht, daß erst die Agitation des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands die Einführung zum Teil mustergültiger Waschkauen auf den Bergwerken Deutschlands bewirkt hat. Auch ist nicht zu leugnen, daß oft ein schädliches Vorurteil der Arbeiter gegen regelmäßiges Baden zu überwinden war, wozu allerdings der sehr häufig schweinemäßige Zustand der früher vorwiegenden gemeinschaftlichen Wadebaffins beitrug.

Besser sind wir über die Unfallverhütungsmaßregeln unterrichtet. Der allgemeine Befehl an die Geschworenen, selbst das Gedinge zu machen, sorgfältig die Arbeitsörter zu besichtigen, war ja zugleich auch eine Anweisung, die Gruben sorgfältig zu inspizieren. Die Geschworenen mußten „vor Ort“ kommen, sich überzeugen von dem Stande der Arbeiten und ob der Arbeiter seinen Verpflichtungen nachkomme. Wurde die Ausführung des Gedingevertrags durch gefährliche Betriebszustände erschwert oder gar unmöglich gemacht, so erfuhr gewiß in der Regel der kontrollierende Geschworene davon, weil er bei der Gedingefestsetzung Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse nehmen sollte. Dadurch war der intime Zusammenhang gerade zwischen der Lohnfrage und Unfallverhütung anerkannt. (Heute wird darauf nur selten rechtschaffene Rücksicht genommen.) Eine Hauptursache der meisten Bergwerksunfälle blieb also damals unter ständiger Beobachtung.

Doch fehlte es auch nicht an Spezialvorschriften für die Sicherung der Arbeiter. Die Rattenberger Bergordnung von 1463 befahl, es sollten die Gruben so betrieben werden, daß die Arbeiter „an ihrem Leib und Leben nicht Schaden nehmen“. Für die Salzburger Zechen wurde 1477 angeordnet, sie sollten sorgfältig mit Zimmerung versorgt werden, damit „die Arbeiter, die darin bauen, an ihrem Leib und Leben nicht schadhast werden“; die Geschworenen sollten von Zeit zu Zeit einfahren, um sich von dem guten Zustand der Baue zu überzeugen. Die Harzer Bergordnungen von 1477, 1494 und 1544 brachten auch Vorschriften über die Instandhaltung der Fahrten, Wasserseigen usw. und über das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern. Es scheinen auch Einrichtungen zur schnellen Hilfeleistung bei Verletzungen (Verbinden der Wunden usw.) getroffen gewesen zu sein, worauf eine Harzer Bergordnung von 1536 hindeutet. Den ober-schlesischen Geschworenen wurde 1528 befohlen, „so oft solches die Notdurft erfordert, jegliche Zeche“ zu befahren. Nach der Schwarzburgischen Bergordnung von 1533 und der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 sollten die Geschworenen „täglich einfahren und fleißig zusehen“, nach der Rheinpfälzischen von 1565 war das „wöchentliche Befahren“ vorgeschrieben. Die Saalfeldische Bergordnung von 1575 ordnete an, es sollte „wenigstens eine jede vergewerkte Zeche alle Woche einmal und ein eigen Lehen in vierzehn Tagen einmal befahren“ werden. Für das kurkölnische Gebiet wurde den Geschworenen 1669 befohlen, sie sollten täglich einfahren „und alle Gebäue in Zechen, Stollen, Gesenke und Felsörter selbst besichtigen und mit den Steigern beratschlagen, wie die Gebäue anzustellen und am füglichsten fortzutreiben sind“. Dazu kamen die Befehle, auf den Raubbau zu achten, ihn energisch zu verhindern, so ergangen zum Beispiel für St. Joachimsthal 1548, Nassau 1559, Kurtrier 1564, Sachsen 1589, Kurköln 1669, Mansfeld 1673, Jülich-Berg 1719 usw.

Berücksichtigt man die Kleinheit der meisten Inspektionsbezirke und Zechen, ferner die praktische Ausbildung der inspizierenden Geschworenen, so darf ruhig behauptet werden: Damals geschah die Grubenkontrolle sachkundiger und gründlicher als heute! Daß trotzdem Unfälle vorkamen, ist richtig. Aber wer hat denn schon gesagt, es ließen sich alle Bergwerkskatastrophen verhindern?

VI. Versorgung der Verletzten, Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen. Knappschaftswesen.

Soweit wir übersehen, war die bereits angeführte Harzer Bergordnung von 1524 die erste deutsche, welche eine Unfallversicherung der Bergleute regelte. Aberblickt man die einschlägigen Ordnungen, so erkennt man, daß sie zunächst die Sorge für die im Beruf verletzten Arbeiter und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Die Versorgung der sonst erkrankten und invalide gewordenen sowie der Hinterbliebenen verstorbener Knappen verblieb fast allgemein noch lange den Büchsenkassen. Diese hatten auch die weitere Unterstützung der Unfallverletzten usw., wenn die gesetzliche Unterstützungsfrist abgelaufen war, zu bewerkstelligen, ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein „Gnadengeld“ zu geben.

Die Fürsorge für die Unfallverletzten, Getöteten und ihre Hinterbliebenen war anfänglich außerordentlich verschieden geregelt; erst im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert bildeten sich ziemlich einheitliche Unterstützungsgrundsätze heraus. Gemeinsam war so gut wie allen Bergordnungen, daß sie die Kosten der Unfallversicherung weit überwiegend den Betriebsunternehmern auflegten! Und zwar als eine rechtmäßige Gegenleistung für die Gestattung der Mineralgewinnung und -verwertung, nicht etwa als eine Kundgebung freiwilligen Wohltätigkeitssinns. Ziemlich einheitlich wurde vorgeschrieben: Fündige Zechen (Ausbeute gebende) sollten den Unfallverletzten usw. das Doppelte, meistens acht Wochen lang den vollen Lohn, oft auch „Arztgeld“ und Begräbniskosten, von dem zahlen, was den nichtfündigen Zechen aufgegeben war. Nach der Rutenberger Bergordnung von 1585 erhielten „beschädigte Arbeiter“ während der Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit von Ausbeutezechen den vollen Lohn und das Arztgeld, von Zubußzechen bei schweren Verletzungen vier Wochen den vollen, bei leichten den halben Lohn und das Arztgeld. Vier Wochen vollen Lohn und die Kurkosten geboten die Bergordnungen für Nassau von 1559 und die für Sayn-Wittgenstein von 1570 den verletzten Arbeitern zu reichen. Acht Wochen vollen Lohn nebst Arztgeld sollten die Ausbeute-, vier Wochen vollen Lohn und Arztgeld die Zubußzechen zahlen, so schrieben vor die St. Joachimsthaler Bergordnung von 1548, die Kurtrierische von 1564, die Markgräflisch Brandenburgische von 1616, die Jülich-Kleveischen Ordnungen ebenfalls. Die Bergordnung für Tarnowitz von 1599 übertrug auch die Unfallentschädigung der Knappschaftsklasse. Aus ihr sollten nach der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung von 1772 die Begräbnisgelder gezahlt werden. Sodann enthielt diese Bergordnung die bedeutsamen Bestimmungen, in verdächtigen Fällen könne der Körper des getöteten Arbeiters sezirt werden; ferner: wenn eigenes Verschulden vorliege, entscheide das Bergamt über das Weitere. Sorgfältige ärztliche Behandlung der Verletzten ordnete die Goslarer Bergordnung von 1538 an. Die Hessen-Darmstädtische Bergordnung von 1718 befahl die Reichung eines gewissen Schichtgeldes an die Verletzten, jedoch solle die Schuldfrage festgestellt werden. Ebenso unbestimmt gebot die Bergordnung für die Rheinpfalz von 1781: „Wenn ein Bergmann in der Grube zu Schaden kommt, oder sonst in gewerkschaftlichen Diensten krank würde, soll ihm nach Gelegenheit der Umstände auf etliche Wochen sein Lohn, wenn er aber tot bleiben würde, die Begräbnis-

kosten aus der gewerkschaftlichen Kasse verschrieben werden.“ Bemerkenswert ist, daß die sächsischen Bergordnungen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung durchaus nicht vorbildlich gewesen sind. Die Kurfürstliche Bergordnung von 1589, von da ab bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein „die wichtigste Grundlage des sächsischen Bergrechtes“ (Wahle, Allgemeines Berggesetz für das Königreich Sachsen, 1891), ließ diese Angelegenheit ungeordnet. Jedoch wurde durch Spezialverordnungen, zum Beispiel in dem kurfürstlichen Bergdekret vom 6. August 1659, das Versicherungswesen dahin geregelt, daß die verletzten Bergleute vier volle Wochenlöhne nebst Arztgeld, oder die Hinterbliebenen dieselben Wochenlöhne, außerdem Begräbniskosten aus der Gewerkekasse bezogen. Die weitere Unterstützung fiel der Knappschaftskasse zur Last. Merkwürdig wegen ihres sonderbaren Inhaltes ist dann folgender Artikel der Kurfürstlichen Bergordnung von 1669: „Passiert dem Arbeiter ein Unfall, so soll der Steiger es dem Bergmeister melden. Auf der Gewerken Kosten ist er zu heilen. Verunglückt ein Arbeiter tödlich, so soll sein Leichnam eingefargt, nicht mehr seinen Angehörigen gezeigt werden, damit sie nicht erschrecken. Begräbniskosten zahlt der Zechenbesitzer. Dem bei der Arbeit Verletzten ist bis zu seiner Heilung der halbe Lohn aus der Gewerkekasse zu zahlen. Wird er nicht wieder arbeitsfähig (Krüppel), so soll ihm eine wöchentliche Steuer aus der Knappschaft im Bergamt verordnet werden. Wer sich nicht rechtzeitig mit dem Unfall meldet, den Arzt nicht rechtzeitig in Anspruch nimmt, und wenn nicht feststeht, daß er in der Arbeit verletzt wurde, der bekommt nichts.“

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Erlaß der neuesten Berggesetze war für den größten norddeutschen Einzelstaat, Preußen, durch das Allgemeine Landrecht, auf welches, wenn die provinziellen Bergordnungen nicht ausreichten, zurückgegriffen werden sollte — oder auf das „gemeine Bergrecht“! —, das Berg- und Hüttenwesen geordnet. (2. Teil, 16. Titel, 4. Abschnitt.) Dort hieß es betreffend die Arbeiterversicherung:

„§ 214. Die Bergwerksbesitzer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§ 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermanglung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, im gleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf vier Wochen und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§ 216. Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftskasse zur Last.

§ 217. Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§ 218. Auch die Witwe eines Bergmanns hat den im § 215 bestimmten Gnadenlohn zu fordern.

§ 219. Obige Vorteile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit, zugezogen hat.

§ 220. Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschaftskasse und die Bergwerksbesitzer entschädigen.“

Diese Bestimmungen wurden erst durch das preußische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 ganz außer Kraft gesetzt. Wie man sieht, bezogen nicht nur die Verletzten, sondern auch die innerlich erkrankten Arbeiter die im § 215 vorgeschriebenen Unterstützungen! Da nun, wie eine im Jahre 1900 vom Verband der Bergarbeiter Deutschlands durchgeführte Zählung ergeben hat, die durchschnittliche Krankfeierzeit eines Knappschaftsmitglieds nicht über vier Wochen hinausgeht, so bedeutete jene Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, daß damals die Werkbesitzer aus ihrer Kasse auch den weitaus größten Teil der Krankenunterstützungsgelder aufzubringen hatten! Daher besaßen zu dieser Zeit die Knappschaftskassen oft nur den Charakter von Krankengeld-Zuschußkassen und einer speziellen Einrichtung für die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. Diese Feststellung ist von prinzipieller Bedeutung mit Rücksicht auf das neuzeitliche Knappschaftswesen. — Sinngemäß daselbe wie das Allgemeine Preußische Landrecht schrieb die Bayerische Bergordnung von 1784 vor (Artikel 54), die gleichfalls erst durch ein neuzeitliches Berggesetz abgelöst wurde; doch befahl sie abweichend: „den halben Lohn samt dem Erzgelde“ zu reichen.

Die Büchsenkassen, Bruderladen oder Knappschaftskassen waren mittlerweile in öffentlich-rechtliche Einrichtungen umgewandelt worden. Wie das Knappschaftswesen im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert geordnet war, ist beispielsweise aus der Anlage Nr. 7 ersichtlich. Bei der Zerstücklung Deutschlands in eine Menge selbstherrlich regierter „Reiche“ ist es selbstverständlich, daß die einzelnen Bergherren verschiedenartige Knappschaftsreglements erließen. So wurde für Kurtrier 1564 bestimmt, die alle Wochen einzunehmenden Büchsenpfennige seien den „Ältesten der Knappschaft“ zu übergeben. Von je hundert Kübel Förderung mußte einer für die Büchsenkasse abgeliefert werden. Die Gelder sollten in einer besonderen Lade, zu der jeder „Brudermeister“ einen Schlüssel hatte, in der Pfarrkirche (!) aufbewahrt werden. Es wurden auch Almosen und leihweise Gelder zum Häuserbau aus der Kasse gegeben. Die Rheinpfälzische Bergordnung von 1781 gebot, daß arbeitsunfähigen Verletzten „nach billiger Erkenntnis“ „ein Beitrag aus der Knappschaftskasse gereicht werde“. „Steiger, Hauer, Schmelzer, Laboranten, Karrenläufer, Scheidejungen und alle anderen Arbeiter“ hatten von jedem vollen Gulden Lohn einen Kreuzer „zurück zu lassen“. Das Geld verwahrte der älteste Steiger oder der Geschworene. Rechnungslegung erfolgte alle Vierteljahr. Am Erzberg in Steiermark besaßen die Bruderladen im achtzehnten Jahrhundert nur geringe Bedeutung, weil nach dem „Provisionsnormale“ von 1732 die Gewerken den Kranken und Invaliden „Provision“ zu geben hatten.

Charakteristisch für diese Periode ist das, soweit wir sehen, vollständige Fehlen von Knappschaftsstatuten im heutigen Sinne. Die Beiträge der Arbeiter und die Abgaben der Gewerken waren zwar in der Regel fest bestimmt, aber die Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen scheinen überall je nach Bedürfnis und Kassenbestand bemessen worden zu sein. Solange die Arbeiter oder ihre Vertreter den maßgebenden Einfluß auf die Kassenverwaltung hatten, war ja das Fehlen von Vorschriften über Mindestleistungen nicht weiter gefährlich, wenn es auch oft genug zu Unzulänglichkeiten geführt haben mag.

Das weitere Eingehen auf die Verfassung der Knappschaftskassen möchten wir einer späteren Darstellung vorbehalten, jedoch noch vermerken, daß auch die Einbeziehung der Hüttenarbeiter in die knappschaftliche Versicherung keineswegs vereinzelt vorgekommen ist. So befahl die „Instruktion“ an den Bergverweser zu Rauschenberg in Bayern 1681, außer den Bergarbeitern auch den Schmelzleuten, denen bei der Arbeit ein Schaden widerfahre, aus der Büchsenkasse „eine Hilfe“ zu geben. Das „Hammervolk“ zu Gottesgab am Fichtelberg gehörte laut „Instruktion“ von 1693 auch zu den Berechtigten an der Bruderbüchse. In der Eisenhüttenordnung für die Oberpfalz (Amberg) von 1694 hieß es: „In Erwägung, daß zu Zeiten unter dem Hammerhüttenvolk unfürsehens Unglück geschieht, und ein oder der andere wohl gar schadhafft wird, daß ein solcher der Arbeit nicht mehr vorstehen kann, also versehen wir uns gegen die Hammermeister, und damit man dergleichen armfelige Schmiedmensen aus christlicher Liebe mit einer Berghülff an die Hand gehen möge, dieselbe werde bei jeder Eisenlieferung, und dagegen leistender Bezahlung, in die zu solchem Ende eigens ausgerichtete Almosenbüchsen einen beliebigen Beitrag thun. Und damit es mit diesem Almosen-geld richtig hergehe, soll hierzu der zu Amberg aufgestellte Eisensfaktor, neben dem Hüttenrechner, jeden absonderlich einen Schlüssel, mithin gleiche Sperr haben, auch über solches Almosengefüll ordentliche Rechnung führen.“

In Schlesien gehörten wenigstens die in den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken beschäftigten Hüttenarbeiter, die Zinkhüttenarbeiter allgemein bis 1829, zu den Knappschaftsgenossen. —

Am Ende des Mittelalters waren die Knappschaftskassen derart reglementiert, daß vielfach das Selbst- oder Mitverwaltungsrecht der Mitglieder sehr fraglich geworden war. Die Ältesten wurden seltener von den Arbeitern gewählt, viel öfter einfach von den Bergämtern ernannt. Die „Vormünder“, „Vorsteher“ oder Älteste waren häufig nicht mehr auch den Knappschaftsgenossen, sondern nur der Behörde gegenüber verantwortlich, woraus sich stellenweise eine quasi Beamtenstellung dieser Leute ergab. Zumal es immer mehr Sitte wurde, landesfürstliche und privatkapitalistische Beamte als Knappschaftsälteste zu berufen oder auch zu wählen. Aus ihnen nahm die Bergbehörde vorzüglich dann auch die „Bergschöffen“, die Beisitzer an den Berggerichten.

Zu den schon früher angerufenen Zeugen für den Charakter der Knappschaftskassen als einer ursprünglichen Arbeiterschöpfung sei nun noch ein Mitarbeiter an der amtlichen preußischen Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde gesellt, der in knapper Form den Werdegang des deutschen Knappschaftswesens skizzierte. Lahmeyer, so sein Name, betrachtete zwar die Kassen im hannoverschen Harze, aber was er darüber 1861 schrieb, gilt im großen und ganzen für das deutsche Knappschaftswesen überhaupt. Dabei ist zu beachten, daß Lahmeyer sich bemühte, die Entrechtung der Arbeiter als eine unumgängliche Notwendigkeit hinzustellen. Er wollte aber doch die eigentlichen Kassengründer nicht ganz vergeffen machen und schrieb deshalb:

„In der ersten Zeit ihres Bestehens waren die Knappschaftskassen rein private Institute. Zwar übten die Bergbehörden das Oberaufsichtsrecht aus; die eigentliche Verwaltung stand aber den von den Knappschaftsangehörigen gewählten Ältesten zu. Diese erhoben

die Büchsenpfennige (Kassenbeiträge) der Mitglieder und verabreichten den Kranken und Beschädigten je nach Bedürftigkeit und dem Stande der Kassen ein Almosen oder auch nur einen Vorschuß. Nach und nach änderten sich aber diese Verhältnisse sehr wesentlich. Das Almosen, welches anfangs nur den wirklich Bedürftigen gereicht ward, wandelte sich zu einem dem Beitrag nach feststehenden Gnadenlohne um, auf dessen Bezug jedes invalide Knappschaftsmitglied Anspruch hatte, und in der Folge der mit dem Anspruch der Beteiligten sich steigenden Anforderungen wurden den Knappschaftskassen manche neue Lasten, so zum Beispiel die Bezahlung von Medizinkosten, Begräbnissteuern usw. auferlegt. Hierdurch kam es denn bald dahin, daß die Kassen nicht mehr imstande waren, mit ihren Einnahmen die laufenden Ausgaben zu decken, und daß die Bergbehörden, durch deren Anordnungen oder Einwirkungen die erhöhten Leistungen der Kassen größtenteils (!) mitveranlaßt waren, hinzutreten und durch Bewilligung von Zuschüssen das gestörte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wiederherstellen mußten. Dies geschah je nach den obwaltenden Umständen in verschiedener Weise, meistens aber in der Form eines festen Geldbetrags aus den Kassen der Gruben für jeden Kopf der Belegung (Supplementgeld) oder durch Überlassung der Grubenhalden und Pochwerksabgänge zum Durchklauben beziehungsweise Aufarbeiten. — Wie nun aber diese äußeren Zuschüsse einen solchen Umfang annahmen, daß die Beiträge der Mitglieder der Knappschaftskasse erheblich dahinter zurückstanden, so geschah es weiter, daß die Bergbehörden sich nun nicht länger mit der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes begnügten, sondern die Verwaltung der Kasse mit stillschweigender Zustimmung der Interessenten selbst in die Hand nahmen. Schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts (!) wurden die Knappschaftsältesten nicht mehr von den Knappschaftsangehörigen gewählt, sondern von den Bergämtern ernannt, und bald darauf ward — wenigstens für den Clausthaler Bezirk — förmlich bestimmt, daß die Knappschaftsangelegenheiten unter Zuziehung der Ältesten und des Rechnungsführers im Bergamte besorgt werden sollten. Hierbei ist es denn bis in die neueste Zeit verblieben und sind nennenswerte Änderungen . . . nicht eingetreten.“

Wozu zu bemerken ist, daß die Beiträge der Arbeiter fast in allen Knappschaftskassen und fast immer die Zuschüsse usw. der Werksunternehmer weit überstiegen. Mit Rücksicht auf die derzeitigen Beitragszahlungen hätten also den Arbeitern ihre Verwaltungsrechte erst recht nicht beschritten oder ganz genommen werden dürfen.

Aber es muß doch betont werden, daß das Knappschaftswesen auch in dieser Zeit noch keine verurteilte Bergmannsplage war! Die dirigierenden landesherrlichen Beamten und Kassenverwalter hatten in der Regel kein persönliches Interesse an einer Ausnutzung des Knappschaftsinstituts gegen die Interessen der Arbeiter. Bekanntlich war den Bergbeamten meistens jede direkte oder indirekte Teilhaberschaft an den Werksenerträgen streng verboten! Infolgedessen waren sie auch in Knappschaftsangelegenheiten unparteiisch, wenigstens unverhältnismäßig unparteiischer als die heutigen staatlichen Aufsichtsbeamten.

Da die Abgaben der Werksbesitzer nicht als „Wohlfahrtsleistungen“, sondern mit Recht als Gebühren für die Überlassung der Mineralgewinnung betrachtet wurden, so war den Gewerken kein Verwaltungsrecht auf die Kassengelder eingeräumt. Gerade dieses Fernhalten der kapitalistischen Unternehmer bildete den vortrefflichsten Schutz der Arbeiter gegen eine Ausnutzung der Knappheitskassen zu arbeiterfeindlichen Zwecken! Wie richtig diese Praxis gegenüber den kapitalistischen Interessen war, haben die Arbeiter später bitter erfahren müssen.

Kaum waren nämlich infolge des preußischen Gesetzes vom 10. April 1854 die Werksbesitzer in die Kassenvorstände eingezogen, da begannen sie aus den segensreich wirkenden Kassen lohndrückende und arbeiterentrechtende Institute zu formen. Und zwar so eilig, daß sich bereits 1857 und 1858 die Ruhrbergleute in einer stürmischen Protestbewegung gegen die neue Verwaltungsordnung befanden! Die Arbeiter verlangten die Wiedereinführung der alten Ordnung. Militär rückte in das Revier und „stellte die Ruhe wieder her“!

c. Lohnhöhe und Lebenshaltung.

Es ist außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, nach den mittelalterlichen Lohnangaben, obgleich zahlreiche vorliegen, sich ein Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lohnempfänger zu machen. Was nützt es uns, zu wissen, welcher Hauer- oder Schlepperlohn da und dort bezahlt wurde, wenn wir nicht auch die gleichzeitigen Preise der Lebensbedürfnisse kennen! Kostet ein Pfund Fleisch 50 Pfennig, dann kauft man für 100 so gut zwei Pfund als für 200 Pfennig, sofern dann für das Pfund 100 Pfennig bezahlt werden müssen. Es kommt darauf an, welche Kaufkraft eine gewisse Lohnsumme jeweils besitzt (Reallohn). Wie aber den Reallohn für die mittelalterlichen Bergarbeiter ermitteln, da höchstens unbestimmt festgestellt werden kann, mit welcher Art Münzen, ob vollwertige oder schlechte, ob halbe oder ganze Heller, Pfennige, Groschen, Denare, Gulden, Taler usw., ausgelohnt wurde! Man erinnere sich des Münzwirrwarrs. Sodann fehlt es auch an regelmäßigen Notierungen der damaligen Marktpreise. Welche Bedeutung dem Verhältnis zwischen Lohn und Nahrungsmittelpreis beizumessen ist, haben die Volkswirtschaftslehrer sehr eingehend erörtert. Leider können — und sollen nach dem Wunsche der Lebensmittelverteurer — immer noch sehr viele Arbeiter nicht einsehen und begreifen, daß die Gestaltung der Lebensmittelpreise eine Angelegenheit ist, um die sich die Arbeitergewerkschaften sehr energisch zu kümmern haben.

Der bekannte Volkswirt Professor Dr. Gustav Schmoller hat in einer Vorlesung über: Die historische Lohnbewegung von 1300 bis 1900 und ihre Ursachen (1902) den Satz aufgestellt: Wenn man die Höhe der Unterhaltungskosten einer vier- bis fünfköpfigen Familie in einer bestimmten Menge von Weizen ausdrücken wolle, so müsse man einen Wochenbedarf von 50 bis 60 Kilogramm als noch eben ausreichend bezeichnen.

Vergleiche man zwischen dem Nominallohn und dem Reallohn, so ergebe sich zum Beispiel für einen Xantener Steinmehlen, nach Kirchenrechnungen, folgendes:

	Sein Tagelohn betrug (Nominallohn)	Dafür konnte er Brotgetreide kaufen (Reallohn)
1356 bis 1399 . . .	25 Denare	150 Kilogramm
1450 = 1499 . . .	25 =	100 =
1550 = 1599 . . .	75 =	48 =
1600 = 1649 . . .	155 =	66 =
1650 = 1679 . . .	189 =	78 =

Also war sein Nominallohn in den erfaßten Zeitperioden zwar um das Sieben- bis Achtefache gestiegen, aber für dieses Geld konnte der Arbeiter nur noch 52 Prozent des erstgenannten Quantums einkaufen. Anscheinend wurde der Arbeiter bedeutend besser entlohnt; in Wirklichkeit hatte sich seine Lage außerordentlich verschlechtert, weil die Kaufkraft seines Lohnes riesig gesunken war. Im Elsaß stieg von 1451 bis 1500 und 1653 bis 1702 der Geldlohn um 8 Prozent, aber seine Kaufkraft fiel um 55 Prozent. Dr. Riuz berechnete (in Hildebrands Jahrbüchern 1863) die Fleischpreise in Thüringen „nach heutiger (1863) Münze“ und ermittelte folgendes: Es kosteten

	Kalbfleisch	Ochsenfleisch	Lammfleisch	Schweinefleisch	Speck
1532 . . .	6 Pfennig	10 Pfennig	10 Pfennig	12 Pfennig	11 Pfennig
1544 . . .	8 =	12 =	10 =	14 =	11 =
1862 . . .	2 Sgr. 6 Pf.	4 Sgr. 4 Pf.	3 Sgr. 6 Pf.	5 Sgr.	10 Sgr.

Danach hätten die thüringischen Fleischpreise im sechzehnten Jahrhundert unvergleichlich viel niedriger gestanden als in der Mitte des neunzehnten. Darum ist es auch unsinnig und irreführend, wenn man die älteren Lohnsätze ohne weiteres mit den jüngeren vergleicht, was seitens der Werkvertreter mit Vorliebe geschieht, um eine „enorme Lohnsteigerung“ darzutun. Im sechzehnten Jahrhundert erhielt ein Thüringer Zimmerer 12 $\frac{1}{2}$ bis 18 Groschen Wochenlohn. Riuz ermittelte, daß dies, gemessen an dem „heutigen“ (1863) Roggenpreis, einem Tagelohn von 20 Silbergroschen gleichkomme, während 1863 die Bauhandwerksgesellen täglich nur 14 bis 18 Silbergroschen erhielten. J. Falk berechnete (Hildebrands Jahrbücher 1871), ein Maurer- oder Zimmergeselle habe im fünfzehnten Jahrhundert in Sachsen innerhalb drei Tagen einen Geldlohn erhalten, für den er einen Scheffel Korn kaufen konnte. In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts mußte er aber acht Tagelöhne für einen Scheffel Korn ausgeben. Der Reallohn war also um mehr als 50 Prozent gesunken. In Zwickau wurden 1507 pro Tag einem Tagelöhner für Kostgeld acht Pfennig angerechnet. Damit der Geldwert verglichen werden kann, seien auch die Zwickauer Fleischpreise angegeben. Es kostete ein Pfund

	Anfang des sechzehnten Jahrhunderts	1565	Um 1600
Ochsenfleisch . . .	3 $\frac{1}{2}$ bis 5 Pfennig	7 Pfennig	8 bis 9 Pfennig
Rindfleisch . . .	3 = 4 =	6 =	7 =
Kalbfleisch . . .	2 $\frac{1}{2}$ = 3 $\frac{1}{2}$ =	5 =	6 =
Lammfleisch . . .	3 = 4 =	6 =	—
Schweinefleisch . . .	4 $\frac{1}{2}$ = 5 =	7 =	—

Da ein Tagelöhner ohne Kost 20 Pfennig Lohn pro Tag erhielt, hätte er sich dafür im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch vier Pfund

bestes Ochsenfleisch, um 1600 aber nur noch zwei Pfund kaufen können! Sein Reallohn war um fast 50 Prozent gefallen.

Am meisten schwankten die Getreidepreise.* Schlechte Ernten, mangelnde Transportwege, Verteuerung durch die vielen Wegezölle, Ausfuhrverbote usw. verursachten manchmal in einem Gebiet Hungersnotpreise, während in einem gar nicht weit entfernten anderen Landesteil billige oder normale Preise herrschten. Darum sind gerade die Getreidepreise des Mittelalters schlechte Hilfsmittel zur Beurteilung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung. Als gar die elenden Künste der Münzfälscher die Geldverhältnisse total verwirrt hatten, da verlangten die Getreideproduzenten Zahlung in guter Münze oder das Vielfache in schlechter, während die Arbeiter ihren alten Lohn weiter in entwerteten Geldstücken erhielten. Es kostete in Zwickau dasselbe Quantum Roggen und Weizen 1600 bis 1620 3 bis 4, 1623 aber 48 bis 58 Reichstaler! 1624 wurde gegen die Ripper und Wipper energisch eingeschritten, ihr „Geld“ gehörig reduziert, und nun lieferten die Bauern das Getreide wieder für 5 bis 7½ Reichstaler.

Aus den angegebenen Gründen ist mit den Lohnangaben aus den mittelalterlichen Bergrevieren nichts Rechtes anzufangen. Wobei noch beachtet werden muß, daß gerade die Bergwerksorte auf starke Lebensmittelzufuhr angewiesen waren und darum mit am meisten von den „Ringern“ der Nahrungsmittelaufkäufer, die noch extra eine Preissteigerung herbeiführten, ausgebeutet wurden. Waren schon keine natürlichen Hemmnisse einer billigen Lebensmittelversorgung zu überwinden, dann sorgten oft die berüchtigten Vereinigungen der Preissteigerer („Monopolien“) für künstliche.

Wir wissen also in den Einzelfällen nicht, welche Kaufkraft die überlieferten Bergarbeiterlöhne hatten, wollen aber doch solche mitteilen, um wenigstens die Entlohnung der verschiedenen Arbeitergruppen in der gleichen Zeit zu veranschaulichen. Aus dem frühesten Mittelalter kennen wir keine Geldlohnangaben. Dies erklärt sich leicht aus dem Vorherrschenden der Naturalwirtschaft bis in das zwölfte Jahrhundert hinein. Leistung und Gegenleistung wurden in Arbeitsprodukten aufgerechnet. Gestattete doch noch die herzoglich bayerische „Instruktion“ für Gottesgab am Fichtelberg von 1693 die Entlohnung der Arbeiter mit Eisen. Und im oberbayerischen Eisenhüttenbezirk Bergen, Traunstein, Hohenaschau scheint die Entlohnung der Berg- und Hüttenleute mit „Getreide, Mehl, Brot, Schmalz und dergleichen“ im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts etwas Gewöhnliches gewesen zu sein, wenn wir den von Lori veröffentlichten Vertrag von 1608 recht verstehen. Jedoch war damals sonst die Auslohnung in Bargeld längst zur vorgeschriebenen Regel geworden.

In Schneeberg erhielt 1478 ein Hauer einen halben Gulden (10 Groschen) Wochenlohn. Er war „zwar um 50 Prozent höher als an anderen Bergorten, doch mag die wirtschaftliche Lage für solche Arbeiter, deren Anwesen

* Nach Benseler kostete in Freiberg der Scheffel Weizen 1569 46 Groschen, 1571 3 Gulden 6 Groschen, 1573 2 Gulden 8 Groschen bis 3 Taler, 1574 35 Groschen, 1580 3 Gulden, 1581 31 Groschen, 1590 3½ Taler. Der Scheffel Roggen kostete 1541 bis 1546 nur 11, 12 und 13 Groschen, 1538 schon 3 Gulden und 1567 56 bis 58, 1569 30 Groschen, 1617 aber 4 bis 9 Gulden, 1648 wieder nur 18 Groschen!

so weit vom Schneeberg entfernt lag, daß sie gezwungen waren, auf dem Berg in Kost zu gehen, keine rostige gewesen sein". (Hoppe.) Acht Groschen mußten sie an Kostgeld ausgeben. Die Arbeiter forderten Lohnzulagen und klagten, „für die übrigen zwei Groschen sei es ihnen nicht möglich, sich zu kleiden usw., geschweige Weib und Kinder zu versorgen“. Der Bergbeamte schlug die Lohnerhöhung ab und befahl, an Kostgeld nicht mehr als sechs Groschen zu nehmen. Auch dann noch erforderte allein die Beföstigung 60 Prozent des Lohnes! Hoppe meint, die Knappen seien wohl durch die „süßen Weine“ zu größeren Ausgaben verleitet worden. Das kann bei dem Löhne wohl kaum viel gewesen sein. Dabei waren die Schneeberger Hauerlöhne derzeit „um 50 Prozent höher“ als an anderen Bergorten! — Nach der Oberchlesischen Bergordnung von 1528 erhielten die Hauer, Handlanger (?) und Anschlag für die zwölfstündige Schicht 3 Groschen. 1610 erhielten die Hauer 4 $\frac{1}{2}$, 1618 bekamen sie 6 Groschen, die Schlepper 3 $\frac{1}{2}$, Wäscher 4, Handlanger 4, Hapfelzieher 3 Groschen „sehr leichtes Geld“. (Steinbeck.) Die Steiger am Jakobistollen bekamen 1675 täglich 6 Silbergroschen, mußten aber „auch mitarbeiten und drei Arbeiter unter ihrer Aufsicht haben“. Außer der Schicht beschäftigten sich die Steiger und Arbeiter mit „Weilarbeit“, klaubten Galden aus und verkauften die geklaubten Erze, was sie bei ausreichender Lohnzahlung kaum nötig gehabt hätten. — Aus Freiberg erfahren wir durch Planer: Die 408 Wasserknechte auf Thurmhof „untere 3, 4 Maß“ erhielten 1570 wöchentlich zusammen 301 Gulden 5 Groschen, der Wochenlohn für je einen Schirrmeister, Treiber und Stürzer betrug zusammen 5 Gulden 2 Groschen. Die 134 Wasserknechte auf der Mordgrube bekamen zusammen 64 Gulden 1 Groschen, die 50 Wasserknechte auf der König-David-Zeche erhielten 35 Gulden 2 Groschen, die 66 auf der Zeche Reicher Trost 38 Gulden 6 Groschen.

Im Jahre 1478 berieten sich die sächsischen Landesfürsten mit zwei bergverständigen Freiburger Stadträten über eine Lohnregulierung. Es waren im Erzgebirge mehrere Lohnbewegungen der Bergwerker vorgekommen, und nun wollte „eine hohe Obrigkeit“ einerseits den Lohnsteigerungen, andererseits den Lohndrückereien ein Ziel setzen. Darum wurde 1500 bestimmt, daß die Löhne ohne der Bergbeamten Kenntnis nicht aufgebessert werden dürften! Die Bergordnung für Reichenstein von 1509 befahl ebenfalls, den Lohn nicht die herkömmliche Höhe übersteigen zu lassen. Das führte mit der Zeit in den meisten Bergwerksbezirken zu der bergamtlichen Aufstellung von „Normallohnordnungen“. Sie bestanden bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein. Sogleich sei mitgeteilt, welche Löhne die Kurkölnische Bergordnung von 1669 festsetzte: Der Hauer erhielt wöchentlich 18 Groschen Lohn und 8 Groschen Gedingegeld als Abschlag auf ein mindestens für fünf Wochen abzuschließendes Gedinge. Ein „Knecht“ bekam wöchentlich 20 Groschen, ein Junge 17 bis 18, ein „Auswechsler oder Krakenhauer“ 18 nebst 4 oder 6 Groschen Gedingegeld. Ein Hauer, „der mit der Art umgehen kann und gefährliche Arbeit verrichtet“, erhielt wöchentlich 10, 12 oder 14 Groschen nebst einem Gedingegeld. Auf Gedinge zu „Gewinn und Verlust“ erhielten die Hauer, wahrscheinlich abschlägig, täglich 4 Groschen. Ein Untersteiger bekam täglich 5, ein Obersteiger täglich 6 Groschen Lohn. Diese Lohnordnung zeigt auch, daß zwischen den eigent-

lichen Betriebsbeamten und den Bauern kein erheblicher sozialer Unterschied bestanden haben kann.

Im Schwarzwald erhielten anfangs des sechzehnten Jahrhunderts die „Herrnarbeiter“ (Lohnarbeiter) pro Woche 8 Schilling Hauer-, 6 Schilling Schleppe- und Haspelzieherlohn. Hier war die Arbeiterlage ausnehmend schlecht. Aber die Tiroler Bergarbeiter machte Sperges die vielfagende Bemerkung: „Der Charakter der Bergknappen ist ihrer Lebensart gemäß, die in einer gefährlichen Arbeit besteht und fast allemal mit der Armut begleitet ist: sie sind daher kühn und verwegen.“ Sie hatten gewiß kein Vermögen zu verlieren. Die Mitteilung Sperges, daß Frauen und Kinder mit auf den Werken arbeiteten, wirkt auch ein klärendes Schlaglicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterfamilien.

Das sechzehnte Jahrhundert erlebte die allmähliche Verlegung des gewinnreichen Handels mit den Produkten Asiens, vornehmlich Indiens, von den Gestaden des Mittelmeers (Levantehandel) und über die italienisch-süddeutschen Hauptstädte an die westlichen europäischen Küsten. Der Seeweg um die Südspitze Afrikas wurde gefunden, und in der Folge gingen die Warentransporte von Indien usw. immer mehr per Schiff nach den Häfen von Spanien, Portugal, Frankreich, Holland und England. Der Welthandelsverkehr berührte Deutschland mit der Zeit immer weniger direkt, sein Wirtschaftsleben erlitt infolgedessen schweren Schaden. Dazu kam noch im selben Jahrhundert die Erschließung der ungeheuer reichen Edelmetallquellen in dem amerikanischen Neuspanien. Gegenüber den Sibirermassen, welche die Spanier allein im sechzehnten Jahrhundert in Peru, Potosi (Bolivien) und Mexiko erbeuteten, nehmen sich die bis dahin als überaus reich gegoltenen deutschen Mengen unbedeutend aus. Nach den sehr vorsichtigen Schätzungen Soetbeers hat die jährliche Erzeugung an Silber betragen in

Deutschland 1545 bis 1560	19400 Kilogramm
Österreich-Ungarn 1521 bis 1540	32000 „

Das waren die höchsten Produktionsziffern; dann traten lange starke Rückgänge ein. Dagegen betrug die Silbererzeugung jährlich in

Mexiko 1521 bis 1540	3400 Kilogramm
„ 1561 „ 1580	50200 „
„ 1661 „ 1680	102100 „
Peru 1533 „ 1544	27300 „
„ 1545 „ 1560	48000 „
„ 1601 „ 1620	103400 „
Potosi 1545 „ 1560	183200 „
„ 1581 „ 1600	254300 „

Auf seiner Silberproduktion beruhte hauptsächlich die Blüte des mittelalterlichen Bergbaues Deutschlands. Nun aber die Alte Welt aus Amerika mit solchen unerhörten Silbermengen versehen wurde — ein Fünftel jener Mengen mindestens erhielten die spanischen Herrscher als Tribut —, da mußte sich das in einem Fallen des Silberpreises äußern. Lieferten vordem schon die meisten der gemuteten Zechen keine oder nur geringe Ausbeute, so hatten jetzt auch die reichsten Gruben Deutschlands schwer mit der spanisch-amerikanischen Konkurrenz zu kämpfen. Wohl ging damals die Entwertung

des Metalls nicht so schnell vor sich, als wenn heute ein neuer bedeutender Minendistrikt erschlossen wird. Heute drückt zum Beispiel eine außerordentlich starke Kupferproduktion in irgend einem Lande in sehr kurzer Zeit den Weltmarktpreis des Kupfers herab. Aber wenn auch nur allmählich, so doch sicher bewirkte der spanisch-amerikanische Silberstrom im mittelalterlichen Bergbau Deutschlands eine Entwertung seiner Produktion, die um so nachhaltiger sein mußte, wenn es an technischen Hilfsmitteln zur billigeren Gewinnung der tiefliegenden reicherer Erze fehlte. Die Kosten dieser Veränderungen trugen natürlich die wirtschaftlich Schwachen am stärksten. Es kamen noch die kriegerischen Zeitläufe hinzu, die ihren Höhepunkt im Dreißigjährigen Kriege erreichten. Durch ihn nahm die Macht der Landesfürsten erheblich zu. Sie organisierten in ihren Gebieten nach dem völligen Zusammenbruch der kaiserlichen Zentralmacht erst recht ein das wirtschaftliche und geistige Leben der Nation einschnürendes kleinliches, lichtfeindliches Regiment. Das Bauernvolk war verarmt und geriet vielfach in die Leibeigenschaft der Junker und Grundherrschaften. Das Bergvolk aber, welches kurzfristig und eigensüchtig einstmals im Bauernkrieg beiseite gestanden war, mußte nun auch die harte Hand der hochfürstlichen Herren fühlen. So war die Lage der Knappen nach dem Dreißigjährigen Kriege im allgemeinen eine miserable.

Aber auch vor dieser Zeit war in den Häusern der meisten Berg- und Hüttenarbeiter Schmalhans Küchenmeister. Dafür bürgen uns die Nachrichten über die Ausnutzung der billigen Kinder- und Frauenarbeit. Das bezugen die Mitteilungen aus dem fünfzehnten Jahrhundert über eine große Armut selbst der halbfelbständigen Lehnshauer im Erzgebirge. Sie konnten sich nicht einmal ihr Gezüge kaufen. Danach kann man sich vorstellen, wie ärmlich es erst in dem Haushalt des gering bezahlten Lohnknechtes ausgesehen haben mag, insbesondere dann, wenn Teuerungszeiten waren. Nicht umsonst haben sich die Harzer, die erzgebirgischen und süddeutschen Knappen, teils schon Jahrhunderte vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, oft zusammengerottet und Lohnerhöhungen oder billigere Lebensmittelpreise gefordert. Wenn dagegen angeführt wird, daß viele bergherrliche Befehle gegen das starke „Fressen und Saufen“,* gegen „guten Montag“, „Bierschichten“ und dergleichen ergangen seien, was als Beweis für ein reichliches Auskommen der Knappen gebucht werden dürfe, so haben wir darauf schon früher Bezug genommen; möchten aber hier noch ausdrücklich hervorheben, daß man nach und nach den Knappen eine Reihe ihrer althergebrachten Feiertage genommen, ihnen die regelmäßige Schichtzeit verlängert hatte, wogegen die Knappen häufig protestierten, indem sie die alte Schichtzeit verfuhrten und in althergebrachter Weise ihre Feiertage hielten.

Man bemerkt auch schon frühzeitig die Tendenz, den Lohnarbeitern den Weg zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit zu verammeln. „Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!“ Darauf lief auch die vielfach ergangene Vorschrift hinaus, wenn Lohnarbeiter in ihrer freien Zeit schürften und Erzgänge

* In der Bergordnung von 1528 für die Fürstentümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf und die Herrschaft Beuthen wurde den Wirten usw. verboten, „nachts über die Stunde, wenn man die Berglocke läutet“, den anfahrenden Bergleuten alkoholisches Getränke zu verkaufen.

fanden, so habe der Lohnherr einen gewissen Mitanspruch darauf. Die Bergordnung für Osterreich, Steiermark usw. von 1517 gebot, wer als Gutmann oder Arbeiter Lohn empfing, solle „keine Hantierung noch Handel“ treiben! Er sollte wirtschaftlich abhängig von dem „Brotherrn“ bleiben. (Diese Absicht verfolgt auch der Befehl der Firma Krupp-Essen an ihre Untertanen, nur mit Erlaubnis der „Firma“ ein Nebengeschäft zu betreiben!) Daselbe wie die Osterreichische gebot auch die Ungarische Bergordnung von 1575. Das Bergamt Klauenthal verbot 1692 den Bergleuten das Kugfränzeln; sie sollten sich wieder zur Bergarbeit begeben. Damit nicht etwa die Löhne „zu hoch“ würden, verboten die Bergherren wiederholt, höhere als die geordneten zu zahlen. So hieß es in der Obergfälzischen Eisenhüttenordnung von 1694, die Arbeiter seien „nicht mehr zu ersättigen“, deshalb dürfe ihnen nicht mehr als „gefezet“ entlohnt werden. 1728 war das Mißverhältnis zwischen Lohn und Lebensmittelpreisen im sächsischen Erzgebirge so groß, daß sich die Freiberger Knappen zusammenrotteten und gegen die Nahrungsmittelverkäufer gewaltfam vorgingen. 1790 waren dort die Unruhen wegen hoher Lebensmittelpreise noch größer, obgleich durch die Errichtung eines „Bergmagazins“ (1785) die Brotpreise nach unten reguliert werden sollten.* Die zeitweilige Einrichtung von bergamtlichen Magazinen für Brotlieferungen war im Erzgebirge schon zehn Jahre früher, als der Getreidepreis sehr hoch stand, erfolgt. Die heute noch im Oberharz übliche „Brotkornzulage“ (1909 pro Schicht durchschnittlich 14 Pfennig) geht zurück auf die bereits zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges eingeführten Brotkornlieferungen. Die Bergämter kauften das Korn an den Produktionsstätten auf und gaben es zu sehr ermäßigten oder normalen Preisen nach bestimmten Grundsätzen an die Arbeiter ab. Zu Beginn der vierziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts kaufte das Bergamt Klauenthal den Malter (132 Kilogramm) Korn zu 7 bis 8 Taler ein und verkaufte ihn an die Arbeiter zu 6 Taler. Ähnliche Einrichtungen bestanden in anderen Bergorten, zum Beispiel schon recht früh im Schwarzwald.** Selbstredend erfuhren solche Beihilfen bei der Lohnfestsetzung Berücksichtigung. Direkte Lohnzulagen waren es wohl nur in den seltensten Fällen.

Was bei den Schichtverlängerungen und der Umwandlung vieler Feiertage in Werkstage für die Arbeiter herausgekommen war, läßt uns die Hessen-Darmstädtische Bergordnung von 1718 ahnen. Sie verbot nämlich den Frauen und Kindern der Bergleute das Betteln — wegen Verächtlichmachung der Bergarbeit! So weit war es also mit der „Knappenherrlichkeit“ gekommen! 1750 erließ der hannoversche Landesherz für seinen Harzbergbau eine Verordnung. Danach nahm, obgleich reichlich Almosen (!) gegeben würden, „doch die Anzahl der Armen“ so zu, daß für die Zukunft den Bergleuten verboten wurde, sich zu verhebelichen, bevor sie genügend verdienten, um Weib und Kinder ernähren zu können! Diesen Befehl werden

* Der sächsische Bergarzt Dr. Scheffler schrieb 1770: „Der Bergmann speißt schlecht weg. Seine Kost ist geringe. Sein Lohn erlaubt ihm keine Unmäßigkeit im Speisen.“ Er hat einen Bergmann gekannt, der „seine Lebenszeit über Erdäpfel geessen und gleichsam damit aufgezogen worden“!

** Auch im Mansfeldischen besteht heute noch der Gebrauch, den Arbeitern billigeres Brot werkseitig zu liefern. Die meisten haben es auch sehr nötig.

wir erst recht zu würdigen wissen, wenn wir von dem „der Arzney-Gelahrtheit Doktor“ Zückert erfahren, wie derzeit (1762) die wirtschaftliche Lage der Harzer beschaffen war. Er schilderte: „Die Gewohnheit aber, daß man im Sommer bei mäßiger Witterung hier (die Stuben) einheizet, rühret von den Bergleuten her, welche deswegen auch im Sommer eine warme Stube haben müssen, damit sie, wenn sie aus der Grube kommen, ihren nassen Kittel zu Hause geschwind trocknen und diesen wieder anziehen können. Denn ein Bergmann hat selten mehr als eine Puffjacke.“ Weiter schrieb Zückert:

Die Haushaltung des Bergmanns sei „sehr klein und einfältig“. Von dem geringen Verdienst könne er sich nichts ersparen. „Sie sind bei ihrer Armut noch allemal Verschwender.“ Einige irdene Töpfe und Teller seien der ganze Hausrat, der Kleidervorrat bestehe aus „einer einzigen Puffjacke“. „Betten kennt er nicht. Er liegt auf Stroh, deckt sich mit der Puffjacke zu. . .“

Hatte er Sonnabends Löhnung, dann gab er seiner Frau das Haushaltsgeld, „das übrige Geld versäuft er mit großer Fröhlichkeit noch heute und morgen“. . . .

„Sonntags kocht die Frau Fleisch mit Kohl, Erbsen oder Wurzelwert, so viel, daß die ganze Hausgenossenschaft die Woche über genug hat. Reicht dieses nicht bis zu Ende der Woche, so ist alsdann ein Stück Brot mit Harzkäse oder Salz des Bergmanns beste Speise.“

Trotz längerer Arbeitszeit und viel weniger Ruhetage bettlermäßige Armut! Jämmerlich war auch die Lage der Knappen in Marienberg im Erzgebirge, als Trebra 1767 dort das Bergmeisteramt übernahm. Den Herrenmenschen, die in der brutalsten Rücksichtslosigkeit die angemessenste Arbeiterbehandlung erblickten, schrieb dieser Bergmeister ins Stammbuch, die Behandlung der Arbeiter müsse „gerecht im weitesten Umfang“ sein, dann sei der Bergmann willig! Trebra reorganisierte den Bergbau Marienberg nach diesem verständigen Grundsatz. Als er hinkam, betrug der Hauerlohn wöchentlich nur 20 Groschen: „Ihr ohnedem geringes Lohn bekamen sie unordentlich, auch wohl nur halb, die andere Hälfte ward eingeborgt, bis zu bedeutender Schuld, die sie in der Folge oft gar nicht bezahlt erhielten. Wenn die Schicht halb verfloßen, ruft wohl einer aus den Arbeitern den übrigen zu: „Nun, ihr Herren, ist denn wohl genug für unser Lohn heute gearbeitet.“ Trebra sah auch, wie Arbeiter „Gras um sich her ausraufen, in den Mund stopfen und sich durch Kauern dieses ersezen, was ihnen am allzu kärglich zugemessenen Brot immer noch fehlte!“ Bergleute, die Gras kauen, um ihren Hunger zu stillen! Trebra besorgte billiges Brotkorn aus Holland.

Die steigende Schwierigkeit, mit den derzeitigen technischen Hilfsmitteln einen rentablen Betrieb zu führen, bekamen also die Arbeiter auf mehrfache Weise zu spüren. Einmal durch direkte und indirekte Lohnrückerei, dann durch Arbeitszeitverlängerung und Belastung mit unbezahlten Nebenarbeiten. Die Betriebstechniker mühten sich ab, eine Verbilligung der Selbstkosten auszutüfteln. Bergbau- und hütten technische Zeitschriften dieser Zeit veröffentlichten lange Abhandlungen über diese Angelegenheit. Wenn sie die Arbeiterfrage auch nur vom betriebstechnischen und kapitalistischen Stand-

punkt aus betrachteten, so erfuhren wir doch durch sie mancherlei über die Arbeiterlöhne. So besprach im Bergmännischen Journal von 1789/90 der sächsische Oberbergmeister Dünemann den für die fiskalische Zeche Kurprinz Friedrich August aufgestellten Wirtschaftsplan und verglich ihn mit ähnlichen Verhältnissen auf harzischen Gruben. Auf genannter Zeche erhielten die Untersteiger je einen Taler Wochenlohn und 16 Lot Unschlitt. Dem Steiger wurde ein Grubenjunge gehalten, dessen Lohn man am Harz besonders, in Sachsen aber unter die Scheidekosten verrechnete. Die Harzer Gedingehäuer hatten einige Groschen mehr Lohn als die Bohrhäuer, was auch in Sachsen geboten erscheine, wie Dünemann meinte.

Für die Weilarbeiten war ein um ein Drittel geringeres Gedinge als für die „ordinären Gedinge“ festgesetzt; auch mußten sich die Weilarbeiter das Geleuchte selbst stellen. In der Nebenschicht (auch Pose genannt) stellte die Grubenverwaltung das Leuchtöl. Für die „Bergschicht“, in der das taube Gestein gefördert oder auf die Kasten gesetzt wurde, gab es 4 Mariengroschen Lohn und 6 Lot Öl; sie dauerte von 8 Uhr abends bis früh um 2 Uhr, also 6 Stunden. Dünemann fand, für die gleiche Leistung seien in Sachsen an Häuerlöhnen ohne Geleuchte 1236 Taler 11 Groschen und $4\frac{1}{7}$ Pfennig mehr verausgabt als am Harze, weil die sächsischen Löhne höher seien und dort die Feierschichten nicht vergütet würden! Auch die Sonnabendposen erhalte der Harzbergmann nicht besonders bezahlt, sondern müsse sie für „sein ordinäres Wochenlohn“ verfahren. Die Harzer Häuer erhielten einen Wochenlohn von 26 Mariengroschen und lieferten dort 46 Bohrhäuer dieselbe Arbeit wie 32 bis 46 Doppel- und 24 bis 27 Lehrhäuer in Sachsen, die je 21 Groschen bis 1 Taler 3 Groschen Wochenlohn bezögen. Die Löhne im Harz waren also für größere Leistung erheblich niedriger wie die sächsischen. Der sächsische Häuer bekam für das „Säubern während der Schicht“ extra bezahlt, der Harzer nicht. Die billigere (!) Weilarbeit sei, so empfahl Dünemann, auf der Zeche Kurprinz Friedrich August mehr zu vergeben.

Nach dem harzischen Reglement erhielten die Förderleute und Haspelzieher je nach der Zahl der „Treiben“ (eine gewisse Fördermenge, am Rammelsberge aus 184 Kübel, den Kübel zu $1\frac{1}{2}$ Zentner Erz bestehend) bezahlt. (Da nicht genau angegeben ist, wieviel Treiben auf die Schicht oder Woche entfielen, so kann der Wochenverdienst nicht bestimmt ermittelt werden.) Die Förderleute, Anschläger und Haspelzieher wurden regelmäßig noch geringer als die Häuer entlohnt, was auch einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der ersteren bietet. Nach der Aufstellung Dünemanns waren diese Förderungskosten in Sachsen niedriger als im Harz. Dagegen waren wieder die Zimmerungskosten hier niedriger als dort. Was auf der sächsischen Grube ein Zimmersteiger mit 5 bis 6 Zimmerlingen leiste, dafür seien am Harz nur 2 bis 3 „Holzarbeiter“ und 1 Stroffenhäuer notwendig.

Das Pulver würde in Sachsen von Krämern und einzelnen Lieferanten (Preis 21 Taler pro Zentner) gekauft; am Harz aber hätte die Bergfaktorei den Pulverhandel an sich genommen und gäbe das Sprengmaterial für 15 Taler ab. Auch die Patronen liefere die Grubenverwaltung. Dem Bergschmiedemeister gäbe die Verwaltung der Grube Kurprinz Fried-

rich August 1 Taler 18 Groschen, den Gesellen 1 Taler 3 bis 7 Groschen Wochenlohn. Sie arbeiteten im Tagelohn, die Grube schaffe Eisen, Stahl und Kohlen an. Am Harz hielten sich mehrere Gruben zusammen nur einen Bergschmiedemeister, der die Konzession gepachtet habe und nebst feinen Gesellen „gleich den Bergleuten alle Freiheiten“ genieße, „auch keinen Forstzins gebe“.

Bemerkenswert ist die Mitteilung, daß „neuerlich“ im Schneeberger Revier die Einrichtung getroffen wurde, den Häuern auf vier Wochen die Orter inklusive Pulver- und Schmiedekosten zu verdingen! Es habe sich danach eine bedeutende Verbilligung der Bedinge pro Lachter herausgestellt!

Das Geleuchte (Ol oder Anschlitt) würde in Sachsen den Beamten und Arbeitern nicht geliefert, wohl aber am Harz, wo diese Lieferung genau reglementiert sei. Statt der in Sachsen üblichen Bergkörbe (zum Fördern) würden am Harze dauerhaftere buchene Tröge gebraucht, was ebenfalls eine Ersparnis bedeute.

Auf der Grube Kurprinz August Friedrich seien zur Wasserhaltung drei „Künste“ (durch Wasserräder betriebene Pumpen) im Gange. Zu ihrer Wartung seien 1 Kunststeiger (heute Maschinensteiger genannt) mit 2 Talern und 2 Kunstknechte mit je $1\frac{1}{2}$ Talern Wochenlohn bestimmt; im Harz würden für die Wartung nur 2 Kunstknechte und 1 Kunstjunge angestellt sein, denn die Aufsicht über die Künste liege den Ober- und Untersteigern ob, einen besonderen Kunststeiger gäbe es dort nicht. Die Kunstknechte verfahren für ihren Wochenlohn 7 zwölfstündige Schichten und mußten auch über die Feiertage im Dienst sein. Für die „Liegestunden“ (Ruhestunden innerhalb der zwölfstündigen Schicht) erhielten die Kunstknechte extra 2 Mariengroschen und 3 Lot Geleuchte. Ferner bekamen sie pro Quartal ein gewisses Stopfstuchgeld nach der Anzahl der Pumpensäge. Außerdem verfahren sie noch Reparatur-Nebenschichten und betrieben nebenher Weilarbeit. Ein Kunstjunge bekam 18 Groschen Wochenlohn für wöchentlich fünf Nachtschichten, für die zweistündige „Liegestunde“ 1 Groschen und 2 Lot Geleuchte, für Feiertagsarbeit „überhaupt“ 8 Groschen und 30 Lot Geleuchte (wohl eine Pauschalsumme pro Quartal?); für den Dienst an hohen Fest- und „extraordinären“ Feiertagen „für jeden auf 2 Schichten $4\frac{1}{2}$ Groschen und 18 Lot Geleuchte“. Die Harzer Kunstknechte seien etwas besser bezahlt.

Von der Erzaufbereitung auf der Grube Kurprinz August Friedrich erfahren wir: „Die geförderten Gänge werden auf der Halbe durch zwei Knaben mit dem großen Fäustel durchgeschlagen.“ An der Scheidebank waren 40 bis 50 Scheidejungen gegen einen Wochenlohn von 6 bis 14 Groschen damit beschäftigt, die Förderung zu sortieren für die Verhütung. Die Verwendung kindlicher beziehungsweise jugendlicher Arbeiter war also in einem verhältnismäßig großen Umfang gebräuchlich.

Ein Herr von Boehmer hat im Bergmännischen Journal 1790 einen bis in die geringfügigsten Einzelheiten ausgedachten Vorschlag entwickelt, betreffend die „vorteilhafteste Verteilung der Mannschaft beim Grubenbaue“. Von der Ansicht ausgehend, es müsse dem Bergbau durch eine Verbilligung der Selbstkosten aufgeholfen werden, untersuchte Boehmer die bisher übliche

Verwendung von Arbeitskräften und kam zu dem Schluß, man müsse „die Menschenkraft überall für den möglichst niedrigsten Preis, wobei das Tagelohn die Gränze giebt, möglichst hoch zu benützen suchen“. Wie das zu machen sei, dafür gab der Autor unter anderem folgende Fingerzeige, die wir um so weniger übersehen dürfen, weil sie lehrreiche Aufschlüsse über die Bergarbeiterverhältnisse am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts bieten:

Auf den Gruben der „Alten“ sei zu viel Personal beschäftigt gewesen, woraus sich auch die schlechten Abschlüsse erklärten. Ein kleines Personal unter guter Aufsicht bedeute eine Ersparnis an Löhnen. In Sachsen würden die Gruben nach altem Gebrauch stärker als im Harz, in Böhmen, „dem Preussischen und vielen anderen Orten“ belegt. Im erstgenannten Lande würde mehr wie anderswo im Schichtlohn gearbeitet. Empfehlenswerter sei aber das Vergeben der Arbeiten im Bedinge! Der Häuer leiste dann „unter mittelmäßiger Aufsicht mehr als im Schichtlohn“. Im Harze sei man mit der Bedingearbeit „weit gekommen“. Doch wußte der gute Rechenmeister auch, daß die Arbeiten, welche besonders sorgfältig ausgeführt werden müssen, zum Beispiel die Grubenzimmerung, das Reparieren der „Künste“, am besten nicht im Bedinge vergeben würden, denn solche Bedinge seien oft den Gruben und den Arbeitern zum Nachteil! Die Arbeiten seien unordentlich gemacht worden! Warm empfahl Herr von Boehmer die Nebenschichten (Überschichten) und die Weilarbeiten. Unter Weilarbeit verstand er Nebengebänge, die einzelnen Häuern oder Kameradschaften außer ihren gewöhnlichen Schichten übergeben wurden. Man begreift, warum diese Nebengebänge dem Grubenunternehmer angenehm waren, wenn wir lesen, daß „es denn ein Hauptprinzip bei Weilgebängen auf dem Gestein ist, daß man gegen die gewöhnlichen Bedinge ein Drittel Gestein mehr für gleiches Geld verdingt“! Offen und ehrlich sprach Herr von Boehmer aus: Wenn die Häuer durch Weilarbeiten und Nebengebänge ihr Einkommen verbesserten, so könne man den Wochenlohn „billig um etwas heruntersetzen“! Indem sich der Arbeiter durch Überschichten „wenigstens an manchen Orten mit leichter Mühe noch ein halbes Wochenlohn“ hinzuverdiente, entstände auch der Grube eine Ausgabeersparnis. — Damit ist der lohndrückende Charakter des Überschichtenunwesens ehrlich eingestanden; heute wird er von den Werksbesitzern hartnäckig bestritten. — Wie man die in der „Weilarbeit“ verdienten Löhne zum Anlaß einer Reduzierung der regelmäßigen Wochen- oder Schichtlöhne nahm, so wurde es Gebrauch, die mit der Weilarbeit verbrachte Arbeitszeit der regulären Schichtzeit zuzurechnen. Daraus entstanden die zehn-, elf-, zwölf- und noch mehrstündigen Schichten, denen wir am Schluß dieser Periode so häufig begegnen.

Zwecks Verminderung der Förderleute empfahl Boehmer, soviel wie möglich die Förderungsarbeiten in Weilarbeit von den Häuern (!) verrichten zu lassen. Wo es die Gebirgsbeschaffenheit zulasse, solle man den Häuern auch die Zimmerungsarbeiten übertragen. (!) Ebenso könne man oft die „Kunstnechte“ entbehren, wenn man den Häuern die „Versorgung des Kunstgezeuges und die an demselben nötigen Auswechslungen“ übertrage. (!) Wolle man den unnötigen Verbrauch von Pulver vermeiden, so sei die spar-

same Verwendung von Schießmaterial dem Arbeiter nahezu legen, indem man ihn für Verschwendung direkt oder indirekt bestrafe! Mit Fleiß müsse auch darauf gesehen werden, daß man möglichst „für Knechtslohn Häuerarbeit erhält“. Niemals aber dürfe man „Arbeiter einer niederen Klasse“ einen höheren als den für diese Klasse üblichen Lohn zahlen! Diese Empfehlung der systematischen Lohndrückerei wird erst in das rechte Licht gerückt, wenn wir lesen, daß Herr von Boehmer selbst eingestand, der „gemeine Mann, auch selbst auf ansehnlichen Gruben“, könne von seinem „bloßen Wochenlohn“ mit seiner Familie „nie mehr als das Leben fristen“. Er müsse „außer seiner Arbeit“ noch „andere Arten des Erwerbs“ kennen! Dieses Zeugnis des gewiß unverdächtigen Unternehmeranwalts kennzeichnet ebenfalls die derzeitige wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter als eine sehr dürftige.

Kein Wunder, daß, wie der bayerische Oberstberggrat Ignaz von Voith klagte, schließlich die Liebe zur Bergarbeit zum allgemeinen Schaden dahinschwände, nicht genügend Arbeiter mehr aufzutreiben seien, welche um einen Lohn zu schaffen bereit seien, für den kein Maurer oder Zimmermann arbeiten würde. Wenn noch „der gemeinste Tagelöhner . . . der Ruhe pflegen kann“, müsse der Bergmann schon zum Werke mandern. Nach zwölfstündiger Arbeit dürfe er abends nach Hause gehen: „Während der 12 Stunden ist eine Suppe aus Wasser, Brot und Salz seine Kost; wohl ihm, wenn er bei seiner Heimkunft ein kleines Gericht findet!“ Herr von Voith gab zwar seine Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Bayern erst 1822 heraus, aber er zog die Schlußsumme aus der Entwicklung der Bergarbeiterverhältnisse bis zum Beginn der Neuzeit. Es war im großen und ganzen eine traurige Schlußabrechnung.

d. Lohnbewegungen, Arbeitseinstellungen.

Wenn man in Betracht zieht, daß es sich um einen Zeitraum von vielen Jahrhunderten handelt, so muß man die Zahl der aus dem Mittelalter gemeldeten Lohnbewegungen und Streiks gering nennen. Jedoch wird auch bedacht werden müssen, daß es vor der Einrichtung einer grundsätzlich auf Lohnarbeit begründeten kapitalistischen Betriebsorganisation schlechterdings kaum zu eigentlichen Lohnbewegungen und Lohnstreiks kommen konnte. Außerdem gilt zum guten Teil für den mittelalterlichen Nachrichtendienst auch das, was wir über den altertümlichen ausführten. Von manchen lokalen Knappenbewegungen wird keine Mitteilung in eine größere Öffentlichkeit gedrungen sein. Zeitungen im modernen Sinne gab es damals noch nicht, eine zentrale Organisation der Knappen gleichfalls nicht. Von den Streiks ihrer Berufsgenossen in dem benachbarten Distrikt erfuhren gewiß die Knappen oft erst, wenn die Kämpfe zu Ende waren. Nachrichten selbst von großen Knappenausständen in weit entfernten Revieren erhielten die Bergleute erst nach Wochen und Monaten, wenn überhaupt. Keine Eisenbahnpost, kein Telegraph stand damals für den Nachrichtendienst zur Verfügung. Reitende Kuriere waren die schnellsten Briefbesorger. Darum wird es oft vorgekommen sein, daß ehe erst ein Bote von einem im Streik befindlichen Bergwerksbezirk hilfebittend in dem Nachbarrevier eintraf, inzwischen die Streikenden schon zur Arbeit zurückgekehrt waren. Daß die

lokalorganisationen miteinander in Verbindung getreten seien, erfahren wir bestimmt zweimal. Die fast ausnahmslose Regel war wohl das selbständige Losschlagen der lokalen Knappenbünde, ohne vorherige Verständigung auch nur mit den nächstgelegenen Bergwerksorten. In der Regel endeten denn auch die ohne Vorbereitung unternommenen, wir würden sagen „wilden“ Streiks mit einer Niederlage der Arbeiter. Oder sie hatten augenblicklichen Erfolg, aber die Unlust vieler Knappen, sich einer dauerhaften Organisation anzuschließen, bewirkte, daß die Bergherren hinterher die Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen doch durchsetzten. Wenn man nämlich nach längerer Zeit wieder etwas aus jenen Bergwerksbezirken erfährt, dann sind hier nur noch klägliche Überreste der alten Knappenfreiheiten und Arbeitsverhältnisse vorhanden. Ohne Zweifel wäre es mit den Knappen nicht so rapide, bis zum Bettelstab, bergab gegangen, wenn sie sich nicht häufig gerade in der unpassendsten Zeit unter sich um Kinderleichen gestritten, wenn sie statt dessen stets einen starken Willen zur Erhaltung einer achtunggebietenden sozialen Stellung durch entsprechende Taten bezeugt hätten! Aber nein! Lieber zankten sich die einsichtslosen Leute um den ersten Platz im Knappenfestzug oder um ein „standesgemäßes“ Abzeichen an der glänzenden Paradeuniform, die doch schließlich nur noch trübe Erinnerungen an eine bessere Zeit wachrufen konnte. Um ausgepustete Eier disputierten die unklugen Knappen, während ihnen die Bergherren und Kapitalisten das Hemd vom Leibe zogen.

Da die ersten bestimmten Meldungen von Knappenausständen aus dem fünfzehnten Jahrhundert vorliegen, so könnte man auf den Gedanken kommen, um diese Zeit habe sich bereits an den betreffenden Orten eine die übrige Belegschaft an Kopfszahl weit überwiegende Lohnarbeiterklasse herausgebildet und wir hätten es mit Lohnbewegungen etwa nach heutigem Begriff zu tun. Das wäre ein Trugschluß. In jenen Bewegungen traten auch Gewerke und Lehnshauer neben Lohnarbeitern auf. Über die wirtschaftliche Lage der kostnehmenden Gewerke und der Lehnschaffter ließen wir uns schon aus; sie hat sich häufig kaum von der eines Lohnarbeiters unterschieden. Darum kämpften jene kleinen Bergwerkseigentümer und Lehnschaffter auf der Seite der Lohnarbeiter gegen die Unterdrückungsgelüste und Habsucht der Regalherren und Kapitalisten; sie kämpften auch um die Erhaltung oder Zurückgabe der früheren Rechte und Freiheiten des Bergvolkes. Wir verweisen auf das, was wir über die Beteiligung der Knappen an den Bauernkriegen schrieben. Man ist auch oft im Zweifel, ob es sich bei den Knappenausständen und -ausständen jeweils mehr um wirtschaftliche oder um politische Forderungen gehandelt hat, da häufig beides auf dem Programm der Kämpfenden stand.

Die Vermutung, es seien mehr als die bekannt gewordenen Knappenbewegungen vorgekommen, schöpfen wir auch aus dem Bericht Zückerts über die Gesinnungsart der Harzer. Von Ausständen im mittelalterlichen Harzbergbau sind unbestimmte Andeutungen überliefert. Zückert aber schrieb in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: „Gegen eine sehr geringe Bezahlung (!) kann man einen Bergmann brauchen, wozu man will. Sie sind ihren Vorgesetzten äußerst zugetan und gehorchen denselben pünktlich und in allen Stücken, solange sie gütlich regiert werden. Aber sobald sie,

ihrer Meinung nach, zu streng und hart gehalten werden, oder einem unter ihnen ein Unrecht angetan wird, (!) so werden sie auch heftig erbittert und sehr rebellisch. Sie empören sich alsdann gegen ihre Vorgesetzten, sie widersetzen sich ihnen mit der größten Halsstarrigkeit und Standhaftigkeit, und wenn sie einmal aufgebracht sind, so ist kein Berghauptmann, kein anderer Vorgesetzter, kein bewaffneter Soldat (!) gut genug, daß er nicht ihrer Wut ausgesetzt sei. Sie sind beherzt und scheuen keine Lebensgefahr, welche sie ohnedies bei ihrer täglichen Arbeit vor Augen haben. (!) Wenn bei ihren Aufrühren einige unter ihnen getötet (!) werden, so vergrößert das nur ihre Wut. Dergleichen Aufrühre der Bergleute sind ehemals auf dem Harz sehr häufig gewesen.“ Nun aber nicht mehr, oder man mußte den in der kapitalistischen Treitmühle mürbe geknechteten Knappen bis aufs Blut reizen. Dann erst brach er los, wild und verwegen, alle Schranken niederreißend.

Es ist sehr charakteristisch, daß die bekanntesten mittelalterlichen Bergarbeiterausstände meistens in eine Periode fallen, wo in den betreffenden Revieren auch dem Lohnknappen die Möglichkeit, selbständiger Eigenwirtschaftler zu werden, noch nicht allzusehr verschlossen und deshalb der völlig abhängige Lohnknecht noch nicht der typische Vertreter des Bergvolkes war. Der Schneeberger Bergbau war eben in Aufnahme gekommen, da begannen auch die Lohnbewegungen. Von Melzer erfuhren wir, 1466 sei ein „großer Auflauf“ der Schneeberger Knappen gewesen, weil man ihnen einen Groschen Lohn von ihrem Hauerlohn abbuchen wollte. Die Streikenden zogen zum Teil nach Schlettau, „auf die Löbznitz“ und Geyer. Der Hauptmann von der Planitz hat „mit Zuziehung des Landvolkes den Schneeberg einnehmen müssen“. Die Sache ist dann „gütlich beigelegt“ worden. Die anziehenden Arbeiter haben einen neuen Treueid leisten müssen. 1498 haben sie einen neuen Streik gemacht, drohten den Hasplern und Jungen, sie würden in Stücke gehauen, wenn sie nicht nachfolgten. Die Streikenden nahmen den Wolfsberg ein, und es wäre mit den Zwickauern und Plauischen, „die abermals hergemußt“, zum Kampf gekommen, wenn nicht der Bergrichter Nikol Meiner es verstanden hätte, die Streikenden mit guten Worten zu beschwichtigen, damit sie wieder in die Stadt zogen. Sie hatten die alte Knappschafsfahne mitgenommen! Die genaue Ursache des Streiks kannte Melzer nicht, vermutete aber, daß sie „großes Mißvergnügen“ gewesen sei.

Um dieselbe Zeit streikten auch die St. Annaberger Knappen wegen Lohn usw. Des Ausstandes der Freiburger wegen Schichtverlängerung und Lohnkürzung im Jahre 1467 gedachten wir schon an anderer Stelle. In Verfolg desselben wurde den Amtsleuten befohlen, mit den Gewerken wegen Lohnaufbesserung zu verhandeln. Da um dieselbe Zeit der Schneeberger Bergbau aufblühte und man eine Abwanderung der Knappen dorthin besorgte, mußte man ihnen Zugeständnisse machen. Die Führung in diesen Streitigkeiten hatte augenscheinlich die „Knappschafft“, von der die Bergwerksunternehmer klagten, sie hielte „viele heimliche Räte!“ — Graf Sternberg berichtete von einem Kampf der Rutenberger im Jahre 1496 (oder 1497). Knappen und Gewerke (!) waren „stets gegen die Beamten aufgeregt“. Da keine Abhilfe kam, entstand ein Aufruhr. Die Unzufriedenen verließen die

Bergwerke und verschanzten sich auf dem Springsberge. Die Städte Koslau, Kolin und Bodebrad zogen gegen sie mit bewaffneter Hand, die „Rädelsführer“ mußten ausgeliefert werden, zehn wurden enthauptet in Bodebrad. Als aber 1497 der König nach Rüttenberg kam, entdeckte er, daß der Aufstand „durch die Ränke der Beamten hervorgerufen war“. Er ließ drei Beamte hinrichten!

Auch die Salinenarbeiter waren genötigt, sich durch Arbeitseinstellungen gegen die Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen zu wehren. 1474 drohten die Salzwirker und Bornknechte zu Halle a. d. Saale mit einem Streik wegen Lohnforderungen, gerade als „nur wenig Salz aufgespeichert war“! Die „harte Strenge des Rats“ unterdrückte „schnell alle Bewegungen“. 1478 aber griffen dieselben Salinenarbeiter „in dichten Haufen“ zu den Waffen, um ihren Ausnutzern, den Pfännerherren, gegen die Volkspartei und den Erzbischof von Magdeburg beizustehen. Welche demütige Treue zu dem „Brotherren“! Durch Benseler erfuhren wir: „1524 ist zu Halle große Uneinigkeit und Aufruhr entstanden unter dem gemeinen Pöbel und den Hallbuben; daher in etlichen Monaten kein Salz gesotten und daselbe sehr seltsam und teuer geworden war, wie man denn zu Freiberg dieses Jahr das Stück um zwölf Groschen hat bezahlen müssen, welches zuvor mehr nicht als fünf Groschen gegolten hat.“ Auch sonst regten sich die Salzarbeiter. Im Sommer 1582 entstanden Unruhen unter den Wirkern der Saline zu Artern. Verschiedene verließen das Salzwerk, und „voller Unmut“ ließ der sächsische Kurfürst den Siedemeister (!) Jacius Kieme wegen wiederholter Meutereien gefangen nach Dresden führen. Die süddeutschen Salinenorte scheinen ebenfalls nicht von Aufständen der Salzer verschont geblieben zu sein. Verbot doch die Wald- und Subordnung für Reichenhall von 1509 den Fuhrknechten, Schaffern und Scheidern, in ihre Zunft die neuen „Knechte“ hineinzuzwingen (!), mit ihnen „Einzustand“ zu trinken. Das Einzahlungsgeld sollten die neuen Knechte im Laufe eines halben Jahres zu zahlen berechtigt sein. (Da haben wir einen Fall von „terroristischem Zwang zur Organisation“, wie ein preußisch-deutscher Polizeimann heute sagen würde.) Ferner wurde den Salinenarbeitern „bei schwerer Strafe und Pen“ (Buße) verboten, ihre eigenen Richter zu sein, (!) „noch neu Säh, Einigkeit und Bündniß unter sich selbst machen“. Also ein förmliches Verbot, wahrscheinlich eine Folge von Arbeiterbewegungen.

Die Mansfelder Bergknappen waren gar trozige Gesellen, schnell bereit, mit Beilen, Spießen und Schwertern ihren Gegnern zu Leibe zu gehen. Da, wie wir wissen, dem frühmittelalterlichen Knappen das Waffenrecht gleich einem Edeling zustand, auch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ihre völlige Entwaffnung noch nicht überall gelungen war, so nahmen die Knappenbewegungen unter Umständen den Charakter von Kriegszügen an. Weil die gräflichen Bergvögte den fälligen Lohn nicht oder in schlechtem Gelde auszahlten, brach das Mansfelder Bergvolk wiederholt los. Die Hauptkämpfe spielten sich in den Jahren 1556 bis 1564 ab.* Einmal

* Nach Smelin haben die Grafen von Mansfeld mit „drückenden und harten Forderungen“ die Bergleute gereizt; auch wollten sie sie gegen altes Recht „mit Ge-

streikten die Mansfelder drei bis vier Wochen lang und versetzten „durch öffentliche Drohungen“ mit Brand, Raub und Mord „die ganze Bevölkerung in Angst und Schrecken“. Die Grafen von Mansfeld belohnten bekanntlich ihre Knappen für ihre in den Bauernkriegen bewiesene „Besonnenheit“ und Vertrauensseligkeit mit harter Behandlung, nachdem die Herren von den niedergeworfenen Bauern nichts mehr zu befürchten hatten. Wie es zur Ripper- und Wipperzeit im Mansfeldischen zuging, beschreiben wir schon. In Freiberg stieg die Erbitterung über die Münzfälschungen derart, daß sich 1622 „etliche gemeine Bergbauer zusammenrotteten, aus Haß gegen die Ripper drei Häuser stürmten und alles darin zerschlugen und zugrunde richteten“. 1659 „erregten“ die Freiburger „wegen der Büchsenpfennige“ einen Aufstand, worauf „zwei Fähndel der Bürgermehr gegen sie aufgeboden wurden“. Leider berichtete unser Gewährsmann Benseler nicht genau, ob der Streik etwa infolge ungewöhnlicher Erhöhung der Knappschaftsaffenbeiträge ausbrach und wie er endete. Wegen Brotverteuerung kam es wiederholt zu Unruhen, so auch 1790 auf dem Freiburger Markt.

Die süddeutschen Bergknappen, besonders die Tiroler, sind häufig „aufgestanden“. 1490 war den Juntalern in einem landesherrlichen „Bergabschied“ die Zahl der Feiertage gekürzt worden; auch sollten sie, wenn zwei in eine Woche fielen, nur einen bezahlt erhalten. „Das wollten“, meldete uns Sperges, „die Bergknappen auf keine Weise mehr zugeben.“ Sie stellten die Arbeit ein, zogen bewaffnet aus und lagerten sich „auf dem Milserfeld nahe bei Hall“. Dort wurde ihnen ein besserer „Bergabschied“ vorgelesen, worauf sie die Arbeit wieder aufnahmen. Wie die Salzburger, Tiroler und steirischen Knappen den Kern des Bauernheeres bildeten und kriegerische Lorbeeren ernteten, aber sich schließlich törichterweise absplittern ließen, ist oben nachzulesen. Auch hier blieb der übliche Fürstenlohn nicht aus. Als 1583 die Schwazer Knappen „wegen einiger Beschwerden“ die Arbeit einstellten, fiel Erzherzog Ferdinand über sie her und „dämpfte“ die Bewegung „mit gelinden Mitteln“; er „bändigte“ die „Meuterer“.

Der bedeutendste Bergarbeiterstreik im sechzehnten Jahrhundert, über den wir auch am besten unterrichtet sind, war wohl der zu St. Joachimsthal im Jahre 1525. Dort blühte seit 1516 der Silberbergbau. Regalherr war ein Graf Schlick. Beschwerden über die regalherrlichen Verwalter und Beamten waren der Anlaß zu dem Streik. Gewerke und Lohnarbeiter standen solidarisch zusammen. Über diesen bedeutsamen Kampf ist häufig, aber oft sehr widerspruchsvolles, berichtet worden. Neuestens hat Rudolf Habs im Deutschen Wochenblatt vom 2. April 1891 eine auf genauere lokalhistorische Studien gestützte Abhandlung veröffentlicht, der wir nachstehendes entnehmen: Schon 1517 hatten die St. Joachimsthaler gestreift, um die St. Annaberger Bergordnung von 1509 zu erhalten. 1518 stellte der Graf Schlick als Oberbergherr eine eigene Ordnung für St. Joachimsthal auf, die den eigentümlichen Verhältnissen des Bergwerks Rechnung tragen sollte. Aber die Bestimmungen der Bergordnung wurden erst verstoßen, dann offen mißachtet von den Beamten: „Der Bergmeister Gregor Pirsch zum

walt“ zu Kriegsdiensten brauchen. Deshalb sei es 1526, 1546, 1556, 1557 und 1564 zu „Unruhen“ gekommen.

Beispiel eignete sich ungescheut die Häuser und Kauen nur zeitweilig verlassener Zechen an; die Berggeschworenen überschritten vielfach die für ihre Leistungen festgesetzten Taxen; die Hüttenreiber ließen sich vom Hüttenherrschaften einen Gewinnanteil zusichern und trieben dann durch allerhand Praktiken ihrem Kundschaft zu; die Zehnter wandten beim Wiegen der Silberbarren mancherlei Kunstgriffe an und betrogen damit die Gewerke und die Zehntkasse; die Schichtmeister erhoben aus dieser Kasse größere Summen, als sie zur Auslöhnung brauchten, und verrechneten den Überschuß zu ihren Gunsten; die Steiger nötigten ihre Arbeiter, sich bei ihnen in Kost zu geben, und stellten statt ordentlicher Knappen Mietsbauer oder Lehrlingen ein, deren Wochenlohn dem Lehrherrschaften zugute kam — alle miteinander aber verkürzten den Arbeitern dadurch den Lohn, daß sie gegen die gute Joachimsthäler Münze schlechte Groschen einwechselten und mit diesen die Arbeiter bezahlten. Nicht minder wurde gegen die Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit gesündigt. Auch in Joachimsthal galt, wie damals in fast allen deutschen Bergwerken, die achtstündige Schicht als Normalarbeitstag. Einerseits aber wurde diese Zeit überschritten, indem die Steiger namentlich Montags und Donnerstags Doppelschichten zuließen, die man, weil der dafür bezahlte Lohn verzehrt zu werden pflegte, ‚Vierschaften‘ nannte; andererseits wußten begünstigte Arbeiter dieselbe zu verkürzen, indem sie erst nach dem Glockenzeichen die Einfahrt antraten und schon vor Schluß der Schicht ihren Arbeitsplatz verließen, um bei der Ausfahrt die ersten zu sein. So wuchs denn allmählich in der Verwaltung und im Betriebe der Werke ein wahrer Rattenkönig von Mißständen heran, dem sich schließlich auf geradem Wege nicht mehr beikommen ließ, weil die Beamten bei ihren Unterschleifen und Übergriffen einander in die Hände arbeiteten und etwaige Beschwerden kurz und bündig dadurch erledigten, daß sie dem Kläger den Laufpaß erteilten.“

Diese Darstellung macht auch ersichtlich, daß es falsch ist, aus den oft vortrefflichen Bestimmungen der mittelalterlichen Bergordnungen ohne weiteres auf die Lage der Arbeiter zu schließen. Auch damals deckte allzu häufig eine gute Flagge miserable Ware. Die Anhäufung dieser Mißstände bereitete in Joachimsthal auch den Boden vor, in dem die sozialrevolutionären Lehren Thomas Münzers Wurzel fassen konnten. Von Mansfeld kamen Anhänger Münzers nach Joachimsthal. Sie brauchten nur auf die ihren Zuhörern gut bekannten Ungerechtigkeiten der Machthaber hinzuweisen. Der Knappentrog tat das übrige. Und als im Frühjahr 1525 sich das geschundene Bauernvolk Deutschlands wider seine Ausjager erhob, da sagten sich die Joachimsthäler Bergleute, nun sei es auch für sie Zeit, sich der Ausbeuter und Schinder zu erwehren. Mit den Knappschäften zu Freiberg, Annaberg, Schneeberg und Altenberg setzten sich die Joachimsthäler ins Einvernehmen! Doch der ungeduldige Übereifer einer Minderheit brachte leider den Streik zum Ausbruch, bevor die Verständigung mit den auswärtigen Kameradschaften perfekt geworden war. Am 20. Mai des Jahres 1525 brach der Sturm los. Ein Haufe von 1000 Knappen bemächtigte sich des Rathauses; sie nahmen den Bürgermeister gefangen und bewaffneten sich aus den städtischen Waffenvorräten. Der Haufe vergrößerte sich durch Zulauf von Knappen und Bauern. Als

Graf Schlick am 24. Mai eine Schar von 2500 Mann mit Geschützen gegen die Aufständischen führte, hatten diese ein regelrechtes Feldlager eingerichtet und hielten eine Musterung ab, „die gegen 10000 Mann mit Krebs und Spieß, 1200 Bergbuben mit Barten und Grubenbeilen und über 6000 Mann losen Gesindels ohne taugliche Wehr ergab“! Die Knappen hielten gute Mannszucht. Beiden Teilen konnte nur an einem gütlichen Ende des Streites gelegen sein. Unter hervorragender Mitwirkung von dreizehn Berordneten des Rats und der Knappschaft zu Annaberg (!) kam am 7. Juli ein Vergleich zustande.

Bezeichnend für die Beziehungen der Knappen zu den Bauern ist die Erklärung der ausständigen Joachimsthaler Knappschaft, sie würden nicht zur Arbeit zurückkehren, ehe nicht auch den mit ihnen verbünderten Bauern Straßlosigkeit zugesichert wäre! Prachtige Kameraden! Die „hohen Herren vom Adel“ sahen sich gezwungen, dies Zugeständnis zu machen. Hier kamen, dank der braven Haltung der Knappen, die Bauern mit einer einfachen Abbitte davon.

In dem Vergleich (nach Sternberg, auch Schmidt, Osterreichische Berg-gesetze) wurde vereinbart: Pünktliche Lohnzahlung in gutem Gelde; beim Auswechßeln sollten die Beamten keinen Gewinn nehmen. Die Viehweiden (!) sollten den Bergleuten noch auf drei Jahre vergönnt bleiben. Sodann eine den Gewerken und Knappen mehr zusagende Regelung des Silberauschmelzens und -verkaufs. Ferner:

1. Der Bergmeister darf kein Berggebäude verkaufen, bevor es nicht sechs Monate „im Freien“ gestanden.

2. Bergmeister und Geschworene dürfen für ihre Berrichtungen nicht mehr fordern, als vorgeschrieben.

3. Schichtmeistern und Steigern ist nicht erlaubt, mehr als einen Lehrlingen zu halten. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein, „die Arbeiter zu zwingen, Kost und Bier zu nehmen, und darum niemand abgelegt werden“.

4. Der Schichtmeister darf im Zehnt nicht mehr für Hüttenkost verrechnen, als seine Zechе verbraucht hat. Zu Geschenken an Steiger und Schichtmeister ist niemand gezwungen; mehr als 3 fl. soll nicht gegeben werden. (!)

5. Der Schichtmeister soll auf den Steiger, dieser auf die Arbeiter streng acht geben, damit diese die vorgeschriebenen 8 Stunden arbeiten und nicht eher ausfahren, als bis der Steiger ausklopft.

6. (Die Vorschrift der Bergordnung, es solle kein Arbeiter Doppelschichten verfahren, war umgangen worden, indem „den Armen (!) zum Besten“ dies Überschichtenverfahren gestattet wurde.) Das soll nicht mehr geschehen. Jedem soll aber vierstündige Weilarbeit und das Schürfen freistehen. Das Verfahren von „Bierschichten“ ist verboten.

7. Wer gegen diese Vereinbarungen verstößt, soll dauernd entlassen werden. Alle Arbeiter haben sich dem Berghauptmann zu melden, der sie vereidigt und in das Mannschaffsregister einträgt. Wer abkehrt, dessen Name wird aus dem Register gelöscht, kommt er wieder, neu eingetragen.

Dieser Vergleich beweist sonnenklar, daß es sich um einen gemeinschaftlichen Kampf der Gewerke und Lohnarbeiter gegen Übervorteilung handelte.

Aber der Vergleich gibt uns auch Fingerzeige über die Organisations- und Kassenverhältnisse der Knappen. „Zur Förderung der Einigkeit“ sollte nämlich „die Knappschaft gleich ehemals (!) wieder vier angeessene und vier unangeessene Älteste erwählen“, die von der „Herrschaft“ bestätigt und vereidigt würden. „Leichtfertigen Ursachen zu ferneren Aufständen vorzubeugen“, sollte eine Lade mit zwei Schlössern gemacht werden, worin die „Knappschaftsfahne“ mit der Ratsfahne aufzubewahren sei. Einen Schlüssel erhielt die Knappschaft. Nur wenn „redliche Notfachen, das Land oder die Herrschaft anlangend“, es erforderten, solle das Knappenfähnlein aufgeboten werden:

„Frieden und Einigkeit mehr zu sichern, soll die Knappschaft ihren Kasten (Kasse) dem Rat übergeben, um ihn neben dem Ratskasten aufzubewahren. Zu dieser Knappschaftskasse sollen die Ältesten drei oder vier Schlüssel haben, damit einer dem anderen nichts herausnehmen kann. Mit den Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse soll der Rat nichts zu schaffen haben, sondern wie bisher die Knappschaft allein.“

Die Organisation der Knappen verwaltete also die Knappschaftsgelder! Ferner erfahren wir auch von den Bemühungen der Joachimsthaler, eine Verbindung mit anderen Bergorten herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Es war nämlich ein Ausschuß zur Untersuchung der Streikursachen eingesetzt worden: „Nachdem der Ausschuß vorgetragen, es möchten während des Aufstandes ohne Vorwissen der Verordneten unschickliche Briefe unter dem Siegel der Knappschaft ausgegangen sein, (!) darob Gefahr zu besorgen, so soll in Zukunft das Siegel der Knappschaft in einem Beistafel der Kasse unter doppeltem Verschuß des Rats und der Knappschaft niedergelegt und in Zukunft kein Brief von der Knappschaft ausgegeben werden, wenn er nicht früher im Beisein des Bürgermeisters, zweien des Rats und, wenn es nötig erachtet würde, im Beisein einiger der Gemeine gelesen worden; soll auch in dieser Gegenwart besiegelt und wieder das Siegel verschlossen werden.“ Wahrscheinlich hatten sich die Joachimsthaler des Beistandes der Berufsgenossen in anderen Bergorten versichern wollen, deswegen mit ihnen Briefe gewechselt. Aber einige ungeduldige Hitzköpfe vereitelten durch zu frühe Arbeitseinstellung ein gemeinsames Handeln, zum Schaden der Kameradschaft. Wären die wirtschaftlichen und politischen Umstände den Joachimsthälern nicht günstig gewesen, sie hätten kaum so annehmbar abgebrochen. —

Aus den westdeutschen Bergwerksbezirken fehlt es uns an Berichten über Bewegungen der Knappen zwecks Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse oder Abwehr von Verschlechterungen. Wir können aber nicht annehmen, daß es hier an solchen Knappenbewegungen gemangelt hat. Das verbieten uns schon die häufigen bergherrlichen Befehle und Warnungen gegen „Kottieren und Aufruhr“. Daß sich auch in Westdeutschland der Umschwung der Verhältnisse nicht immer ohne den Widerstand der Geschädigten vollzog, dafür bürgen folgende Mitteilungen: Als durch Verordnung vom 16. Januar 1721 der Herzog von Lothringen die Silberbergwerke von La Croix aux mines, nachdem sie Jahrhunderte in herzoglicher Regie betrieben worden waren, an die Lothringische Handelsgesellschaft gegen Abgabe des Zehnten und mit der Verpflichtung, die gewonnenen Metalle an die herzogliche Münze in

Nancy zu liefern, zur Ausbeutung überwiesen hatte, da muß dieser Wechsel die Arbeiterverhältnisse nicht günstig beeinflusst haben. Schon am 27. Februar 1721 „mußte der Lothringische Staatsrat“, wie sich Weyhmann ausdrückt (Vierteljahrsheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1. Heft 1910), „eine Verordnung betreffend die in den Gruben von La Croix beschäftigten Arbeiter erlassen, die sich gegen das unbotmäßige Verhalten der Arbeiter und den willkürlichen Bruch des Arbeitsvertrags ohne vorherige Kündigung wandte“. In dieser Verordnung hieß es, verschiedene „unruhige und übelgesinnte Geister“ hezten die Arbeiter gegen die Erfüllung ihrer Pflichten auf. Es wurde angeordnet, das Reglement in den Kirchen zu verlesen, „unter Androhung exemplarischer körperlicher Strafen gegen die Zuwiderhandelnden“. Damit die Arbeiter besser kontrolliert werden konnten, wurde die Belegschaft in „vier Brigaden“ eingeteilt und eine Liste der Leute geführt. Aus „reinem Innevertrauen“ werden die Arbeiter sicherlich nicht ihre Arbeit verlassen haben. Denn warum traten diese Arbeitseinstellungen so bald nach der Übernahme der Betriebe durch die privatkapitalistische Handelsgesellschaft ein? —

Eine ganze Reihe von Kämpfen der Knappen und Gewerken im kärntnerischen Hüttenberg schilderte Münichsdorfer. Hier hatten die uns bekannten Praktiken der Eisenhändler und Verleger von St. Veit und Althofen eine Verarmung der kleinen Eigenwirtschaftler und Arbeiter herbeigeführt. Die alten bäuerlichen Gewerke waren nach und nach fast alle enteignet oder den Verlegern tief verschuldet. Sie konnten ihre Arbeiter nicht bezahlen, wurden selber gezwungen, schlechtes Geld und Ware für gutes Eisen zu nehmen. Die angerufenen Behörden mußten zwar den bedrückten Gewerken und Arbeitern recht geben, halfen ihnen aber nicht. Die reichen Verleger hatten eben mehr Einfluß und Macht an dem Herrenhose. Der Dreißigjährige Krieg steigerte das Elend. Rasend vor Hunger fielen die Knappen und Feuerarbeiter 1622 plündernd in Althofen und Krappfeld ein. Die nun einschreitende Behörde entdeckte eine Korrespondenz der Knappen von Hüttenberg mit denen von Eisenerz in Steiermark! Sie wurde verboten. Die Behörde vermittelte billigere Lebensmittel. Aber die „Mißhelligkeiten“ dauerten fort und führten 1646 zu folgendem Vertrag zwischen der Knappschaft und den Gewerken:

„1. Versprechen die Gewerken, den Arbeitern die Venetianer Silberkrone nicht mit zwei Gulden, sondern mit 50 Schilling, und die übrigen Geldsorten, wie sie gangbar sind, bei der Zahlung zu leisten.

2. Werden die Kostgelder (Löhne) jedesmal zur rechten Zeit und das Getreide im Werte, wie es von halb zu halb Jahr im Preise steht, verabreicht.

3. Haben die Knappen das Erz nach der richtigen Maßerei am Berg und nicht bei den Berggaden zu geben.

4. Versprechen die Knappen, nur an den von der hohen geistlichen Obrigkeit festgesetzten und gebotenen Feiertagen zu feiern, an allen anderen Tagen aber fleißig zu arbeiten.

5. Für diese Mehrarbeit der Knappen verabreichen die Gewerken an dieselben etwas mehr Unschlitt.

6. Haben sich Gewerken und Knappen über die Arbeit und alle Vorkommnisse nach billigen Dingen zu vergleichen, und soll sich hierzu ein

oder der andere Gewerke nicht herbeilassen, so soll das Berggericht zu Hüttenberg die Entscheidung treffen.

7. Wenn die Knappen an den Kindtagen und anderen Werktagen ihre Arbeit nicht verrichten, wird jeder Dawiderhandelnde mit acht Kreuzer Strafe und der kleinen Bergpoen belegt.“

Nach hier war der Streit um die althergebrachten Feiertage ein Hauptgrund der Knappenbewegung. Man nannte die betreffenden Feiertage in Kärnten „Kindtage“ und hatte sie schon durch die Bergordnung von 1567 eingeschränkt. Aber über 200 Jahre lang kämpften die Knappen gegen die Abschaffung der „Kindtage“. Als solche wurden einstmals gefeiert: Der Tag des heiligen Sebastianus, Blasius, Matthias, Markus, Philipp und Jakob, Vitus, Florian, Kreuz-Erfindung, Johannes der Täufer, Jakobus major, Anna, Margarete, Lorenz, Bartholomäus, Kreuz-Erhöhung, Matthäus, Michael, Lukas, Simon, Thaddäus, Leonhard, Martin, Klemens, Katharina, Andreas, Barbara, Nikolaus, Thomas, Johann Evangelist, Unschuldige Kindlein, Silvester, dann Oster- und Pfingstdienstag. „Da überdies“, berichtete Münichsdorfer, „noch die Samstag, Feierabende vor hohen Festtagen und die Quatember-Montage gefeiert wurden, ist es begreiflich, daß die Knappen im Jahre kaum 100 achtstündige Arbeitsschichten verrichteten..“! Daß sie deswegen verarmt seien, behauptete unser Gewährsmann nicht; vielmehr ist seinem Buche zu entnehmen, daß die zunehmende Zahl der verfahrenen Schichten die Lage der Knappen durchaus nicht verbessert hat.

Doch war das Abel nicht an der Wurzel erfaßt. Der übrigens mehr mit den Gewerken als mit den Arbeitern sympathisierende Münichsdorfer erkannte die Hauptschuld an den andauernden Unruhen den „habgüchtigen Verlegern“ zu. Diese erschwerten oder machten den Gewerken die Einhaltung des Vertrags von 1646 gar unmöglich. 1647 streikten die Knappen schon wieder. Die Hungernden überfielen Viehtransporte auf der Landstraße, führten 29 Stück Ochsen hinweg und schlachteten sie. Der Bergbehörde achteten sie nicht. Die Gewerken verteidigten sich in einer 1666 an die innerösterreichische Regierung eingereichten Schrift. Sie ist ein zu interessantes Dokument zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus im Bergbau- und Hüttenwesen, als daß wir ihnen teilweisen Abdruck unterlassen dürften. „Die von ihren Handelsherren in St. Veit abhängigen, eingeschüchternen und ausgefogenen Gewerken“ — sie nannten sich selber Radwerken — klagten:

„1. Müssen die Radwerken denen in St. Veit das Eisen um einen leichten Preis liefern, bezahlen dann dasselbe gar nicht mit barem Gelde, sondern entweder nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel, das übrige hingegen in Waren, und zwar erst nach Ausgang eines halben, ehestens eines Vierteljahres. Das Tuch, welches sie um 2 fl. pro Elle erhandelt haben, verkaufen sie den Gewerken um 3 fl., den Saum geringen Weines, den man sonst um 15 fl. bekäme, dringen sie den Gewerken auf diese Art um 24 fl. auf; das Öl geben sie in Lafele, die Seife in Truben, bei alledem zu hohem Werte. Ebenso verfahren sie mit dem baren Gelde. Den Dukaten, den Zigin (Zechine?), die Doppia, die Silberkrone verkaufen sie zu höheren Preisen, abgesehen davon, daß die Krone klein und

beschnitten, die meisten Dukaten nicht gewichtig, auch geschrickt und geflickt gewesen.“ Durch diese schlechte und unbillige Art der Bezahlung von Seite der St. Weiter sei nun erfolgt, daß die Gewerken dasjenige, was sie zur Erzeugung des Eisens notwendig hatten, nicht empfangen, „der gemeine Mann zu keinem Gelde gelangte und weder die Lebensmittel erschwingen noch die Herrenforderungen wie ehemals gewinnen“ konnte. Daraus ging hervor, daß die Obrigkeiten ihren Bauern verboten, das Holz zu verkohlen; wodurch eine für die Gewerken höchst nachteilige Verteuerung des Brennstoffes entstand. Eine andere Folge jener früher bezeichneten, wucherischen Bezahlungsart, wie die St. Weiter, bestehe darin, daß nicht wenige der Feuerarbeiter, besonders solche, die ihren Herren am meisten schuldeten, weggegangen seien und ihren Verdienst bei anderen Bergwerken suchten. Dadurch gingen die Vorauszahlungen verloren, der Verlust der Gewerken sei daher ein höchst fühlbarer, so zwar, daß viele der Alten aus ihnen, die noch am Leben waren, durch das Eisenerzeugen um viel tausend Gulden ärmer geworden, ja durch den gänzlichen Verlust des Jährigen selbst an den Bettelstab geraten seien, „was die St. Weiter in Ewigkeit nicht, weder vor Gott noch vor der Welt, werden verantworten können“.

Natürlich brachte das auf so wucherische Weise erworbene Vermögen seinen Besitzern trotzdem gesellschaftliches Ansehen und politischen Einfluß. — Vor dem Gott Mammon liegen die meisten Menschen auf dem Bauch. — Als die Gewerken versuchten, ihr Eisen anderswo vorteilhafter zu verkaufen, wußten die Wucherer mit Hilfe der Regierungsbeamten die Leute zu zwingen, zu billigeren Preisen und nur in einem bestimmten Umkreis abzusetzen! Dadurch kamen die Gewerken wieder in die Hände der Verleger. Die Gewerken und Arbeiter wurden „immer ärmer, . . . während die St. Weiter durch den Ertrag des Eisenhandels sich Reichtum erwerben, so daß sie die Gewerken mit großen Vorschüssen versehen und Kapitalien leihen konnten, statt deren Rückzahlung aber die St. Weiter die Bergbaue und Schmelzhütten in eigenen Besitz brachten. . . .“

Sprangen die Verleger schon so rücksichtslos mit den Gewerken um, wie erst mit den Arbeitern, als diese im unmittelbaren Dienst der Herren standen! 1673 kamen neue Beschwerden der Knappen über rückständige Löhne, Zahlung mit Eisen statt mit Bargeld, Hunger und Verarmung an die Öffentlichkeit. 1674 vereinbarten sich Gewerke und Verleger über gewisse Geschäftsfragen. Um möglichst billig zu produzieren, nahmen die Gewerke viele jugendliche Arbeiter an. Dagegen führten die Knappen im März 1678 Klage, es seien überflüssige Arbeiter genug da, alte Knappen müßten mit „einer vom Bergrichter versehenen Kundschaft“ betteln gehen! Im April widersetzten sich die Knappen der Jungenaufnahme mit Gewalt, verweigerten, hierfür Abbitte zu leisten, sondern 50 Mann zogen „mit Berg-eisen bewaffnet“ vor das Amtshaus und riefen, als ihnen Strafe angedroht wurde: „Was liegt uns daran, sterben müssen wir alle einmal, um ein paar schlechte Worte mehr oder weniger!“ Erst gütliches Zureden beruhigte die Wütenden. 1680 brach der Streit um die „Kindtage“ erneut so mächtig aus, daß den Knappen eine Reihe der alten Feiertage wieder zugestanden werden mußte. 1712 kam es zu neuem Kampfe wegen geringer Löhne,

Lohnabzüge und teures Gezähe. Münichsdorfer äußerte sich, die Knappen seien aufgetreten mit dem Anspruch, die Regel „aus jener Zeit, als sie noch Grubeneigentümer waren“, wieder einzuführen. Daß die Armen aber auch die Überlieferungen aus besserer Zeit so treu bewahren konnten! Beschwerde führten die Knappen auch gegen die Anlegung von Tiroler Bergleuten, welche in der Verwendung des Sprengpulvers erfahren waren. Der Hauptzorn aber richtete sich nun gegen den einer reichen Gewerkefamilie angehörenden Bergrichter Kauscher. Hören wir über diese Vorgänge Münichsdorfer:

„Wahrhaft groß war die Erbitterung gegen den Bergrichter Franz Kauscher. . . . Der Bergrichter ließ die zwei Kirchfahrten der Knappen nach St. Leonhard und Maria Saal, ungeachtet sie die Gebühr hierfür bezahlten, einstellen, die Fahne vorenthalten und wollte sie zur Verteidigung der Hüttenberger Bürger gebrauchen, sowie die Wochenmärkte sperren. Einen Knappen hatte der Bergrichter, als er beim Erzscheidn neben ihm stand und den Hut nicht in der Hand behielt, derart geschlagen, daß er sterben mußte. (!) Knappen, welche nicht schnell vor ihm den Hut abnahmen, prügelte er durch. Die Knappen beschuldigten den Bergrichter, daß er durch 17 Jahre nun, als er Bergrichter sei, einige Gruben noch gar nie befahren, da er doch jede Grube viermal des Jahres nach der Bergordnung zu befahren habe; selbst Gewerke lassen ihn, seine Brüder und Freundschaft nie in ihre Gruben einfahren. Er sei zugleich Pfleger und Bergnehmer. Als Pfleger halte er mehr mit der Bürgerschaft, sie müßten auch gegen ihre Freiheit alles vertragen.“

Ende Mai des Jahres 1712 verließen alle Knappen die Arbeit. „Aber 300 versammelten sich an der Kreuzkratte mit dem festen Vorsatz, so lange zu bleiben und nicht früher eine Grube zu betreten, als bis der Bergrichter entfernt sei. Acht Tage nach der ersten Versammlung auf der Kreuzkratte berief der Bizedomatsverweser (Regierungsvertreter) zu Friesach einen Knappenausschuß zum Verhör zu sich, ermahnte durch denselben die Knappschaft, daß sie zur Arbeit zurückkehren sollen, gab ein Schreiben an den Bergrichter mit und versprach die Einberufung einer Tagssatzung zwischen ihnen und dem Bergrichter und weiteren Bescheid. Wirklich kehrten sie zur Arbeit zurück; als aber nach acht Tagen vom Bizedomat kein Bescheid einlief, rotteten sich die Knappen, die Arbeit verlassend, neuerdings auf der Kreuzkratte zusammen.

Durch diese Trogbietung erreichten sie wirklich die Suspension (Außerdienststellung) des Bergrichters und durch Auftrag vom 25. Juni 1712 seine Berufung zur Verantwortung vor die innerösterreichische Regierung und Hofkammer mit dem Bedeuten, daß, wenn er sich nicht alsogleich und ohne den mindesten Anstand auf die Reise begeben sollte, er auf seine Kosten durch den Landesprofoßen abgeholt würde. Mit dem Bergrichter wurde gleichzeitig eine Knappendeputation zur innerösterreichischen Regierung nach Graz zur mündlichen Vorbringung ihrer Beschwerden beschieden.

Ungeachtet der Suspension des Bergrichters kehrten jedoch die Knappen noch nicht zur Arbeit zurück; schon über einen Monat waren sie auf der Kreuzkratte versammelt. Im Juli 1712 kam nun Gewerke Balthasar von Kristallnig als Abgeordneter auf die Kreuzkratte, sie zur Rückkehr zur Arbeit

auffordernd, ihnen anzeigend, daß vielen Gruben der Einsturz drohe. Auf den Rat, daß sie nach vier Wochen, wenn kein Bescheid von Graz käme, neuerdings die Arbeit einstellen könnten, erwiderten sie fest: „Solange ihre Abgeordneten von Graz nicht die Nachricht von der Absetzung des Bergrichters bringen, arbeiten sie keinen Streich mehr. Es sei auch nicht der Mühe wert, auf so kurze Zeit in die Arbeit zu treten.“ Sie fragten die Abgeordneten kristallnig gleichzeitig, wer ihnen nun die Versäumnis gutmachen werde. Anstatt des suspendierten Bergrichters wurde inzwischen Peter Meißel, Gastwirt und Bürger, provisorisch als Bergrichter angestellt. Die Knappen kehrten nicht gleich wieder zu ihrer Arbeit zurück, erst nachdem am 11. August 1712 ein scharfer Befehl von der innerösterreichischen Regierung, ein zweiter am 27. September 1712 vom Bizedom Johann Adam Laffer gegeben und abermals Satisfaktion (Genugtuung) versprochen ward, fingen sie also nach viermonatiger Arbeitseinstellung zu arbeiten an, widersetzten sich aber auch dem neu angestellten Bergrichter Meißel bei Begehrung der Vorlage des Bruderschaftsbuches aus dem Grunde, weil er noch keinen Eid abgelegt habe, also nicht geschworener Bergrichter sei. Zur Beendigung und Schlichtung dieser Zwürnisse langte eine Kommission in Hüttenberg an, und es kam am 14. September 1714 zwischen den Gewerken und Knappen nachstehender Vergleich zustande, welchen Kaiser Karl VI. 1717 und Kaiserin Maria Theresia 1742 bestätigten:

„1. Haben auf vielseitiges Zusprechen der Gewerken bewilligt, zu jeder Postzeit (Lohntag) den in Arbeit habenden Knappen jedem einen halben Vierling Weizen, ingleichen einen halben Vierling Roggen, es gehe das Getreide in höherem oder niederem Werte, nebst zwei Gulden Geld in Landes gangbarer Münz, wie auch hinlänglich Pulver zur erforderlichen Sprengung der Steinwände und sechs Pfund Anschlitt zu geben.

2. Sind die Knappen an Samstagen und anderen heiligen Feierabenden den von hoher geistlicher Obrigkeit aufgesetzten und gebotenen Feiertagen, ungeachtet des Artikels 49 der Bergordnung vom Jahre 1567 gebietet, zu arbeiten nicht schuldig.

3. Hingegen hat die Knappengesellschaft sich mit Einwilligung der Gewerkschaften bedungen, die folgenden spezifizierten Tage, als nämlich im Februar den Tag des St. Blasius, im April den heiligen Drei-Nagel-Tag, im Juni den St. Veitstag, im Juli St. Margaretentag, im November aber Allerseelen-, St. Leonhard-, St. Martin-, St. Clementen- und Katharinatag, ohne des Tages zuvor früher Feierabend zu machen, zu feiern, in allen übrigen Arbeitstagen solle sie nichts denn Gottes Gewalt von der Arbeit verhindern noch abhalten.

4. Sind die Knappengesellen an Arbeitstagen verbunden, ihre Schichten zu acht Stunden getreulich zu verrichten, die Erze gut zu scheiden, die Gewerke dürfen auch andere auswärtige, mit Paß versehene Knappen aufnehmen, und ein Hutmann kann mit Konsens der Gewerken und bergrichterlicher Vorstellung, ohne daß er zehn Knappen unter sich habe, einen Jungen aufnehmen.

5. Wann ein Gewerke zu rechnen verlangt, ist der Knappe schuldig zu verrechnen, hingegen auch der Gewerke auf Verlangen und Begehren des Knappen.“ —

Wir haben diese Kämpfe der mutigen Hüttenberger Knappen so ausführlich behandelt, um zu zeigen, daß ein energischer Wille zur Abwehr von Verschlechterungen und Eroberung neuer Rechte und Freiheiten selbst unter im allgemeinen ungünstigen Verhältnissen Erfolge zeitigen kann. Hätten nur überall die Knappen stets diesen Willen befaßt und in die Tat umgesetzt, dann wäre die Bergarbeiterschaft nicht in eine neue Hörigkeit gekommen. Wie oft mag die Gelegenheit für einen Vorstoß zur Abschüttlung der Entwürdigung günstig gewesen sein und wurde nicht ausgenutzt! 1755 streikten die Erzknappen am bayerischen Rauschenberg fünfzehn Wochen lang um Lohnerhöhung, erreichten sie auch, aber der Erfolg ging verloren, weil die Knappen, statt kameradschaftlich zusammenzuhalten, auseinanderliefen, den Bergherren dadurch eine uneinige Knappschaft überliefernd. Die bittend und flehend erhobenen Hände band die „gütige“ Herrschaft mit festen Seilen und eine von Fürstenlataien geleitete „Volkserziehung“ verkümmerte in den nachwachsenden Generationen jenen trotzigen, freiheitsliebenden Sinn, der das alte Bergvolk zu seinem Heile beselte, es erst zu seiner Mission als Kulturpionier befähigte. —

Den niedergeschlagenen Knappenbewegungen folgten häufig sofort die schärfsten Vereinigungsverbote und Androhungen „peinlicher“ Strafen für „Rottierung“. Waren die Knappen siegreich gewesen, dann wartete der Bergherr, bis sich, so sicher wie die Nacht nach dem Tage, die innere Zerspaltung der Knappen, ihre Interessellosigkeit für die Erhaltung einer kampfbereiten Organisation einstellte. Dann wurden die versteckt gehaltenen Fesseln hervorgeholt. Andere Landesfürsten, gewigt durch die Vorgänge im „Ausland“, gingen ohne weiteres gegen die „Murmeling und Rottierung“ vor. Für Kärnten wurde zugunsten der Werkskapitalisten, die ja das „Ohr der Regierung“ besaßen, 1759 der „Aufruhr“ mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht. 1755 hatte man die Hüttenberger Knappen mit Militär niedergeworfen! Viele wurden schwer bestraft, viele wanderten aus. Der Salzburger Erzbischof drohte bekanntlich bereits 1532 den Knappen, die sich „wider uns und unser nachgesetz Obrigkeit“ heimlich oder öffentlich verbündeten, versammelten usw., sie seien mit „Leib und Gut“ verfallen. Das uralte Waffentragen wurde allgemein verboten, die Vereinigung, das „Rottieren“, der „Aufruhr“ oder „Meuterei“ mit schweren Geld-, Gefängnis-, Leibes- oder auch Lebensstrafen, mit Landesverweisung oder dauernder Ablegung bedroht. So vom Rhein bis zur Oder, vom Harz bis zu den Alpen. Recht bezeichnend hieß es bereits in der Hessischen Berg- und Schieferordnung von 1543: „Item, wo die Bergknecht einigerlei Bündnis machen würden, sich mit Gewalt wider etwas setzen wollen, oder das Hauerlohn dadurch zu steigern, oder ihres Fürnehmens das dadurch zu handhaben, der soll in die höchste Buße genommen werden.“ Die „Interimsordnung“ für Magdeburg und Mansfeld von 1696 verbot den Bergleuten ausdrücklich „auch alle Meuterei wegen Arbeitslohn und sonst“. Am deutlichsten deckte das „Edikt“ des Königs Georg II. von Hannover 1733 auf, was mit den Vereinigungsverboten bezweckt wurde. Es hieß in dem Akt, schon 1698 habe eine Verordnung die Harzer verwahrt, „aus Sachen, die nur ein oder anderen besonders angehen, kein gemeinsames Klagewerk (!) zu machen, auch sich alles Auf- und Zusammenlaufens zu enthalten. . .“ Es

habe aber nichts geholfen. Da nun die Urheber der „auf den Halben, in den Zechenhäusern“ abgehaltenen Versammlungen, die dann Schriftstücke für alle überreichten, Ursache zu „Unruhe und Aufstand“ gäben, vorschützten, sie kämten die Verbote nicht, würden sie jetzt erneuert und sollten von den Kanzeln alle Jahre am 23. Sonntag nach Trinitati verlesen werden. . . . Wer zuwiderhandle, solle an Leib und Leben gestraft werden. Die Verfasser der „Memorialien“, welche „namens einer ganzen Gemeinde oder des gesamten Bergvolkes aufgesetzt“, nebst denen, die sie aufsetzen und übergeben lassen, „es mögen die Beschwerden Grund haben oder nicht“ (!), sollten gleich zur Haft gebracht, nach Befinden „mit Gefängnis oder anderen schweren Strafen belegt werden“. Beschwerden und Klagen sollten auf dem Instanzenweg, „soweit sie das Berg-, Poch- und Hüttenvolk angehen, durch die Knappschafstältesten oder andere ihnen vorgesezte Bediente“ gehörigen Ortes vorgetragen werden.

Als die enteigneten, verarmten und entrechteten Knappen einen organisatorischen Zusammenschluß so nötig hatten wie das tägliche Brot, da gerade erließen oder verschärften die „fürsorglichen Landesväter“ die Vereinigungsverbote, deren Bestand bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts wesentlich dazu beigetragen hat, die Bergarbeiterschaft vielfach in die unterste Schicht des Proletariats hinabzudrücken. Die Vereinigungsverbote bestanden auch noch und wurden gegen Bergarbeiter scharf gehandhabt, als die Bergwerksindustriellen bereits unter stillschweigender Zustimmung der natürlich völlig unparteiischen Behörden ihre heute so bedeutensamen Organisationen zur Förderung der privatkapitalistischen Interessen gründeten. Die Folgen dieser arbeiterfeindlichen behördlichen Parteilichkeit liegen heute vor aller Augen.

15. Vor den Toren der neuen Zeit.

a. Stillstand und Rückgang.

Mannigfache allgemeine und spezielle Ursachen sachlicher und persönlicher Natur bewirkten den Stillstand und Rückgang der mittelalterlichen Bergwerksindustrie: technische, wirtschaftliche, politische, verwaltungsrechtliche, auch besondere lokale. Wir hören eine Zeitlang von einem ergiebigen Betrieb, nicht lange darauf nichts mehr davon, während in anderen Revieren, so im Harz, in Mansfeld, Freiberg, Schlesien, Mittelbayern, Siegen-Nassau, Lothringen, Steiermark, Kärnten usw., sich der Bergbau seit dem Mittelalter ziemlich ununterbrochen bis in die neue Zeit erhalten hat. Aber auch in diesen Revieren haben die Betriebe wiederholt schwere Niedergangsperioden, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, durchgemacht. Die Grube Himmelsfürst im Revier Freiberg ist eine dieser Ausnahmen. Sie stand noch im Jahre 1886, als der sächsische Fiskus die Freiburger Zechen übernahm, in starker Erzproduktion. Hingegen zeugen von vielen ehemals namhaften mittelalterlichen Bergbauen nur noch Trümmerhaufen. Warum?

In erster Linie natürlich, weil die vorkommenden mineralischen Ablagerungen abgebaut wurden. Oder, weil die damaligen technischen Hilfsmittel oft nicht ausreichten, um die etwa doch noch zutiefst vorkommenden

Erze mit Nutzen zu gewinnen.* Oder die Gesteungskosten nahmen trotz reicher Erzausschlüsse so stark zu, daß man lieber die Baue „verstürzen“ ließ. Es kam nicht selten vor, daß ganze Bergwerksbezirke zum Erliegen kamen wegen des Unvermögens, mit den vorhandenen Mitteln die Wasser und Wetter zu lösen. Oft mußte man deshalb gerade auf die Gewinnung der reichsten Erze Verzicht leisten, bis bessere „Künste“ erfunden waren.** Aber unser mittelalterlicher Maschinenbau, so Hervorragendes er auch für die damalige Zeit leistete, war doch nicht imstande, den Erfordernissen eines auch durch starke Konkurrenz bedrängten Betriebs zu genügen. Die amerikanischen Edelmetallquellen waren ungleich ergiebiger, vermochten weit billiger zu liefern. Wenn sie nicht gewesen wären, so wurde uns von sehr sachverständigen Herren in Freiberg gesagt, dann hätten manche der erlegenen Silbererzzechen im Erzgebirge ihren Betrieb, wenn auch nicht mit großem Nutzen, noch bis in unsere Zeit aufrechterhalten können. Die um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts gebräuchlichsten Maschinen waren meistens prinzipiell noch von derselben Gattung, wie wir sie aus der Beschreibung Agricolas kennen gelernt haben. Man baute zwar die Wasserräder massiger, vermehrte auch ihre Verwendung mittels sinnreicher Kraftübertragungen (zum Beispiel durch Rehrvorrichtungen und Feldgestänge), aber das hatte seine natürlichen Grenzen. Mittels Wasserkraft, Pferden und Menschen betriebene Göpel und Haspel waren auch noch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die fast allein benutzten bergbaulichen Hebezeuge. Die Pumpen waren wesentlich immer noch nach den alten Mustern konstruiert, nur daß man entsprechend mehr und stärkere Rohre, nun auch gußeiserne, über- und nebeneinander anordnete, um die größeren Tiefen zu entwässern.*** 1795 wurde im Magazin für Bergbaukunde eine Berechnung der Förderkosten mit einem Haspel oder Göpel angestellt. Danach förderte man in dem betreffenden Falle aus einer Tiefe von 45 Meter innerhalb acht Stunden mit dem Haspel 150, mit dem Göpel 411,91 Zentner, aus einer Tiefe von 90 Meter mit dem Haspel 150, mit dem Göpel 232,73 Zentner. Also nahm mit zunehmender Teufe die Leistungsfähigkeit der damals besten Fördermaschine gegenüber dem Haspel

* Bei Lehesten im thüringischen Frankenwalde wurde im sechzehnten Jahrhundert namhafter Silberbergbau betrieben. 1698 bis 1702 nahm der Fürstbischof von Hildesheim den stillgelegten Betrieb wieder auf. Von 1751 bis 1758 beutete ihn ein Graf von Hohenthal aus. Dann nötigten starke Wassereinbrüche, die mit den zur Verfügung stehenden Maschinen nicht bewältigt werden konnten, zur Betriebs Einstellung. Jetzt (Oktober 1910) aber meldet die Zechenpresse, im Felde des alten Bergwerks sei ein großer Reichtum an silberhaltigen Blei-, Zink- und Kupfererzen entdeckt worden und es stünde die Neuaufnahme des zirka 150 Jahre ruhenden Betriebs in Aussicht.

** Die belgische Gesandtschaft in Mexiko berichtete 1902: Die Silberbergwerke von Mazini seien wohl die ergiebigsten im Lande. Sie beschäftigten 5000 Arbeiter. Zurzeit baue man in einer Tiefe von 1500 bis 2000 Fuß, aber die reichsten Aderu sollten 2000 bis 2800 Fuß tief liegen. Eine frühere Bergbaugesellschaft habe bei 1200 Fuß Teufe den Betrieb eingestellt, weil sie keine Ausbeute mehr erhoffte.

*** Wenn es sich auch um einen Steinkohlenbergbau handelt, so kennzeichnet doch die Mitteilung, daß im Eschweiler Bergwerksbezirk um 1800 in einem Schacht von 150 Meter nicht weniger als 72 Pumpen tätig waren, die damalige maschinelle Wasserhaltung allgemein als eine außerordentlich umfangreiche und komplizierte.

verhältnismäßig ab. Infolgedessen war, auch wegen seiner billigeren Anschaffungskosten, der Hapfel noch am verbreitetsten. Konrad Matschoß hat eine Reihe Abbildungen von Wasserhaltungs-, Wetter- und Fördermaschinen, wie sie zu Ende des achtzehnten und in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts im deutschen Bergbau vorkamen, veröffentlicht, woraus ersichtlich ist, daß selbst in den derzeit maschinell am besten — zum Teil durch schottische Ingenieure, vornehmlich aber durch den Kunstmeister August Friedrich Holzhausen — eingerichteten obereschlesischen Gruben die Maschinenanlagen seit der Zeit Agricolas noch keine imponierenden Verbesserungen erfahren hatten. Ein großer Pferddegöpel, der um 1800 in Freiberg in Betrieb stand, konnte als Wahrzeichen einer jahrhundertlang sich fast gleich gebliebenen Maschinenbaukunst gelten.

Natürlich hatte die Technik nicht ganz stagniert. So erfand 1575 der Bergmann Bartholomä de Medina in Mexiko das Scheiden der Edelmetalle mittels Quecksilber (Amalgamation). Der Oberwerkmeister Johann Gottlob Frenzel zu Freiberg verbesserte 1787 dies Verfahren, durch welches eine große Holzersparnis (für das Schmelzwerk) erzielt wurde. Der starke Holzverbrauch beim Ausschmelzen der Erze und ihrer Weiterverarbeitung war eine sehr bedeutende Betriebsausgabe, zunehmend, weil der Waldbestand immer geringer, daher das Holz teurer wurde. Hierin trat erst ein entscheidender Umschwung mit der Einführung der Steinkohlenfeuerung ein, die aber lange auf sich warten ließ. Sodann hatte die Verwendung des Schießpulvers bei der Sprengarbeit gewöhnlich doch wohl eine Ermäßigung der Betriebskosten zur Folge. Ferner wurde die Grubenventilation durch die Einführung und Verbesserung des sogenannten „Harzer Wetterfahes“ — eine Art Wetterpumpe — gefördert. 1716 benutzte man im Harz — erstmalig? — die sogenannten Wetteröfen, Öfen, auch Feuerkörbe, die an geeigneten Stellen in der Grube angebracht wurden, um die Luft durch Erwärmung zu verdünnen, hierdurch ein rascheres Aussteigen und damit einen schnelleren Luftwechsel zu bewirken. Aber alles das war nicht von entscheidender betriebstechnischer Bedeutung. Das wurde erst die „Feuermaschine“, die Indienststellung der unvergleichlich revolutionären Kraft des Wasserdampfes! Erst dieser Sturmgeselle der Neuzeit warf die althergebrachte Technik über den Haufen.

Wenn auch die „Feuermaschine“ ihren unerhörten Siegeszug erst in der Neuzeit antrat, so reichen ihre Anfänge doch bis in das siebzehnte Jahrhundert zurück; abgesehen selbstredend von den Experimenten altertümlicher Gelehrten mit der Kraft des Wasserdampfes. Sperges hatte schon von Feuermaschinen in ungarischen Bergwerken vernommen. Jugelt kannte sie, beachtete sie aber nicht. Um die Zeit gab es bereits mehrere Arten von mit Wasserdampf bewegter Kraftmaschinen.

Der französische Gelehrte Denys Papin, Professor im hessischen Marburg, dem Matschoß den Ehrentitel: „Erfinder der Dampfmaschine“ zuerkennt, machte in dem letzten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts im Auftrag des hessischen Landgrafen glückliche Versuche mit der Verwendung des Wasserdampfes zu motorischen Zwecken. Er benutzte als erster den Dampf in einem mit einem Kolben versehenen Zylinder. Die „Notlage der Grubenbesitzer“ in England, „die den Wasserzufluß in ihren Gruben kaum

noch bewältigen konnten“, hatte den Engländer Savery zur Konstruktion einer Dampfmaschine für die Hebung von Wasser angeregt, auf die er am 25. Juli 1698 ein Patent erhielt. Er beschrieb seine Maschine 1702 unter dem bezeichnenden Titel: „Des Bergmanns Freund!“ Diese Savery-Dampfmaschine litt jedoch unter großer Betriebsunsicherheit und war sehr kostspielig; ihr Heizstoffverbrauch war zu teuer. Der Grobschmied Newcomen und der Glaser Cawley hatten etwa um 1700 als Maschinenwärter die Gelegenheit, die Mängel der Saveryschen Erfindung kennen zu lernen und verbesserten sie. Newcomens Ruhm begründete seine Balanciermaschine. Nach diesem Muster wurden über ein Jahrhundert die Dampfmaschinen zum großen Teil gebaut. Ein zur Maschinenwartung bestellter Knabe, Humphrey Potter, soll bereits 1713 die selbsttätige Maschinensteuerung erfunden haben, indem er, um sich dem kindlichen Spiel hingeben zu können, die Handgriffe der Steuerung mit den bewegten Teilen der Maschine mittels Schnüren verband. 1711 stand auf einer Kohlengrube bei Birmingham eine Newcomen-Maschine in Betrieb. Sie fand bald Nachfolger. Der Bauingenieur Smeaton konstruierte 1765 die erste transportable Dampfmaschinenpumpe und erfand sonst noch wichtige Verbesserungen der Maschinen. Man benutzte vielfach auch Wasserräder, die ihre Bewegung durch das von der „Feuermaschine“ gehobene Wasser erhielten. 1767 standen im Bergwerksbezirk des nordenglischen Newcastle bereits 57 Dampfmaschinen in Betrieb. Durch die Newcomensche Maschine wurde, wie der Engländer Price 1778 schrieb, es möglich, die „Schächte doppelt so tief als früher abzuteufen“. Man vermochte nun das Wasser höher zu heben. 1759 begann der schottische Mechaniker James Watt seine geniale Erfindertätigkeit, die die vollständige Revolution im Maschinenbau beschleunigte.

In Deutschland wurden zunächst die Papinischen Versuche nicht weiter verfolgt. Der Dampfmaschinenbau empfing hier neue Anregungen aus England. 1744 konstruierte der Landbaumeister Friedrich Reßler in Bernburg eine „Feuermaschine“ für eine Zechen bei Ballenstedt. 1773 scheinen schon etliche Dampfmaschinen im mitteldeutschen Bergbau (nach einer Mitteilung des Professors Eberhard in Halle) Einführung bei der Wasserhaltung gefunden zu haben. Die von Eberhard beschriebene glich der Maschine Newcomens. Aber erst die Erfindertätigkeit James Watts bahnte auch in Deutschland der Dampfmaschine ihren Weg. Am 23. August 1785 wurde die erste Dampfmaschine Wattscher Konstruktion in Deutschland, und zwar auf einem Schacht bei Hettstedt im Mansfeldischen, zur Wasserhaltung in Betrieb gesetzt! Die Maschine machte 18 Hube in der Minute und hob mit jedem drei Kubikfuß Wasser; nach heutigen Begriffen eine minimale Leistung. Bis 1794 war sie dauernd in Betrieb, wurde dann wegen Unzulänglichkeit abgebrochen und auf einem anderen Schacht montiert, wo sie noch 1848 benutzt worden ist. Fast gleichzeitig mit Hettstedt erhielt Larnowitz für die Friedrichsgrube eine Dampfmaschine. Der im Mansfeldischen als Maschinenwärter ausgebildete Friedrich August Holzhausen baute, vorzüglich für die obererschlesische Bergwerks- und Hüttenindustrie, von 1794 bis 1825 mehr als 50 Dampfmaschinen von zusammen etwa 770 Pferdekraften. (Matschoß.) Im Vergleich zu den heutigen also zwerghafte Anlagen. Es war eben der Anfang einer neuen

Industrieepoche. Das achtzehnte Jahrhundert war lange verflossen, und noch durfte man in Deutschland vielfach von einer Dampfmaschine als von einer Seltenheit reden.

b. Besondere Ursachen des Niedergangs.

Was für Ursachen speziell im Harz den Bergbau und das Hüttenwesen niederdrückten, erfahren wir aus einer Abhandlung des Schulinspektors Friedrich Günther über: Die ersten Klauenthaler Berghauptleute (Zeitschrift des Harzvereins, erstes Heft 1907). Auf das Ersuchen des Landdrosten Dietrich Beer, Auskunft über das Nachlassen der Abgaben zu geben (24. Juni 1618), schrieb der Bergschreiber Martin Hoffmann zurück: „Obwohl Gott die Tiefe noch immer mit Erzen segnet, und es an Fleiß, treuer Aufsicht und guter Ordnung nicht mangelt, so bedarf doch das Bergwerk jetzt größerer Verläge, Zubuße und Kosten als früher, weshalb der Überschuß je länger je mehr geringer werden muß. Denn zwischen den ersten Zeiten des Bergbaues und der Gegenwart ist ein großer Unterschied. Nicht nur waren damals alle Lebensbedürfnisse billig, sondern die Zechen standen auch in vollem Holze, und man konnte am Tage oder in unbedeutender Tiefe mit gar geringen Kosten bauen, die Erze mit dem Hapfel in Handarbeit fördern und auf Pochwerk und Hütte ohne Schwierigkeit zugute machen. Dazu waren sie mächtiger und gehaltreicher, auch fast gar nicht angewachsen. Der Wert der Metalle aber war beim Verkauf im Handel nicht höher, als wie sie den Gewerken aus dem fürstlichen Zehnten im Vorkauf bezahlt wurden. Aus diesen und anderen Gründen haben damals die Gewerken mit großer Lust gebaut, eine Zeche nach der anderen aufgenommen, gute Ausbeute unter sich verteilt und auch die herzogliche Kammer mit reichem Überschuß versehen. Jetzt dagegen sind schwere, teure Jahre, weshalb man den Berg- und Hüttenleuten Zulagen hat gewähren müssen. Auch die Fuhrlöhne konnten davon um so weniger ausgeschlossen werden, als die Preise für Futter und Hafer beträchtlich gestiegen sind. Die Gesamtfuhrkosten sind aber dadurch wesentlich höher geworden, daß das Schacht-, Röst- und Treibholz, die Kohlen, Dielen und alles andere, was Zechen, Pochwerke und Hütten nötig haben, aus viel weiterer Entfernung heranzufahren ist. Da die Gruben jetzt 80 bis 100 Lachter (à 2 Meter) tief sind, muß man die Erze mit Pferden austreiben, „schwere“ Schächte und Göpel im Bau erhalten, das Gebirge (Gestein) mit unzählig vielem Holz unterbauen, neue Künste (zum Auspumpen des Wassers) vorrichten, und um deswillen mehr Arbeiter haben als früher. Nimmt man nun noch hinzu, daß die Eisenpreise und die Kosten der Schmiedearbeit von Tage zu Tage steigen, so ergibt sich — und ein Vergleich mit den alten Registern bestätigt es —, daß sich die Betriebskosten geradezu verdoppelt haben. Die Erze müssen aber nicht nur in größerer Tiefe gesucht werden, sondern sie sind auch wegen der nach unten zunehmenden größeren Gesteinsfestigkeit schwerer zu gewinnen und an Gehalt geringer, so daß Pochwerk und Hütte nicht soviel Silber wie früher aus der gleichen Gewichtsmenge liefern können.“ Zwar seien die Erze im Preise gestiegen, aber der herzogliche Bergherr halte die Vorkaufspreise niedrig; zudem müßten neue Abgaben für Stollen usw. gegeben werden. Die Gewerken fänden aber nicht den Mut, dem Landesherren solche

Vorstellungen zu machen. Das Bergamt habe den Gewerken schon Vor- schüsse und Zahlungserleichterungen bewilligt. In einer späteren Schrift beklagten sich die Gewerken, sie müßten große Zubußen zahlen, aber auch bei den Zubußzehen „erstreckt sich der Gewinn des Herzogs auf ein Großes“! In einer vom 15. Januar 1619 datierten, an die Regierung gerichteten Eingabe hieß es: „Wenn der Herzog von einer Zeche auch etliche tausend Gulden Einkünfte hat, geht doch an den Gewerken der Gewinn ganz vorüber“. Dazu sind die Unkosten, kaum noch abzulangen und zu tragen“. Zur Zeit, als die Gruben erst 10 bis 15 Lachter tief waren, kostete ein Treiben Erz auf die Halde zu schaffen 8 bis 10 Mariengroschen; jetzt zahlt man dafür 16, ja 20 bis 24 Mariengroschen. Zwei Rüste, aus der Hütte zu bringen (zu verschmelzen) kam früher auf 25 Gulden, während man dafür jetzt 36 Gulden rechnen muß. Einen Stamm Holz schaffte man ehemals für 3 bis 4 Groschen auf die Zeche, jetzt zahlt man dafür 8 bis 10 Groschen. Der Preis des Anschlitts ist von 12 auf 18 Konventionsgulden gestiegen, ja man hat sogar schon 24 Gulden zahlen müssen. Obwohl in den letzten 15 Jahren die Mark Silber von 12 auf 16 bis 21 Gulden gestiegen ist, wird doch den Gewerken von solch ansehnlichem Überschuß nichts zuteil. Der Zentner Blei kostet 6 Gulden 6 Groschen, die Gewerken erhalten nur 2 Gulden 11 Groschen; ähnlich ist's mit der Glätte. Es wäre zum Nutzen und Frommen des ganzen Bergwerks, wenn die Gewerken an den Vorteilen des gestiegenen Wertes der Metalle wenigstens etwas teilnehmen könnten. Aber die Offiziere, die doch auch den Gewerken verwandt sind (von diesen mitbesoldet werden), nehmen nur das Beste des Herzogs wahr. Schließlich bitten die Gewerken um Erlass der Schuld und um Erhöhung des Vorkaufs.“

Der Herzog bereicherte sich also auf Kosten der Gewerken, auch daher ihre Unlust zum Bergbau. Am 16. März 1619 erstattete das Bergamt Klaus- thal ein Gutachten über die Gründe, „warum so viel Gruben im Freien liegen“ (nicht betrieben werden, verlassen sind). Ein Hauptgrund liege in der Steigerung der Betriebskosten ohne Erhöhung der landesherrlich aus- bedungenen Vorkaufspreise: „Vor 25 Jahren wurden eines Tages, um ein Beispiel anzuführen, auf einer Strosse in der Hauptgrube St. Anna mit 4 Keilen ganze Wände hereingeworfen, darin ein breitmächtig stahlrein Stufferz mitten durch die Wand strich“; daran hatten 4 Mann 9 Wochen lang klein zu schlagen, und es wurden jede Woche 4 Treiben Erz davon gefördert; jetzt aber, wo die Gänge wegen der zunehmenden Teufe weniger edel, dagegen fest und nicht so mächtig sind, gewinnt man kaum 6 Tonnen, wenn man 6 Keile einhaut. Und während man damals aus 2 Rüsten 16 bis 19 Mark Silber gewann, muß man jetzt mit 9 fürlieb nehmen. Früher konnte man mit 100 Lachter Hanffeil die Erze aus dem Tiefsten zutage bringen, und 2 Kübel kosteten nur 1 Gulden; jetzt muß man sich dazu eiserner Seile oder Ketten, 250 Lachter lang, bedienen, von denen das Lachter 1 Taler kostet, und 2 Tonnen kommen auf 6 Gulden. Eine Folge der ‚greulichen Teufe‘ der Schächte ist der ‚greuliche Druck‘, so daß man stets daran auszuwechseln hat (schadhaft werdende Holzteile durch neue ersetzen muß); und während die Arbeiter hiermit beschäftigt sind, können sie keine Erze gewinnen. Ein Stück Holz konnte man früher mit 8 oder 9 Arbeitern hängen (in den Schacht hinunterlassen), jetzt sind dazu 18 Arbeiter

nötig. Damals konnte man die Zechen mit wenig Künsten trocken halten; jetzt — wo in der Teufe viel Wasser erschroten wird — sind auf der Anna 2, in anderen Zechen mehr, im Rosenhof sogar 7 Künste in Tätigkeit; weil sie eine große Last heben müssen, können sie nur mit großer Beschleunigung in die Gruben gebracht werden. Wo man früher mit 40 Arbeitern auskam, sind nun wegen der größeren Gesteinsfestigkeit und Tiefe 70 bis 80 nötig; und während früher 2 oder 3 Steiger ausreichten, hat man jetzt auf den Hauptzechen deren 8 nötig. In demselben Verhältnis ist auch der Verbrauch an Anschlitt gewachsen. Ein Treiben Erz kommt auf 38 Groschen, früher 18 Groschen. Damals konnte man mit 2 Pferden noch einmal so viel Erz fördern als jetzt mit viere; dazu sind die Tonnen jetzt kleiner.“

Auf die vielfachen Vorstellungen erließ der Herzog zwar einen Teil der fälligen Abgaben, aber er erhöhte den Vorkaufspreis des Erzes, worauf es den Klagenden vornehmlich ankam, nicht. Die aus technischen Gründen sehr erschwerten Existenzbedingungen der Gruben wurden also von dem fürstlichen Regalherrn nicht nur nicht beachtet, sondern sogar noch aus Habgucht erheblich erhöht. So hamsterten die „Landesväter“ auch anderwärts in ihre unergründlichen Taschen hinein, mochten Gewerken und Arbeiter sehen, wo sie blieben.

Der braunschweigische Berghauptmann Löhneysß hat die Ursachen des industriellen Niedergangs systematisch dargelegt. Nach seiner Ansicht müsse die Bergwerks- und Hüttenindustrie verfallen: Erstens, „wenn ein Bergamt mit versoffenen, faulen, hoffertigen losen Leuten besetzt“ sei, die kein bergmännisches Verständnis hätten. Zum zweiten, weil die „Übrigkeit“ den Gewerken die Metalle zu gering bezahle, noch dazu den Neunten oder Zehnten nimmt, keine Steuerbefreiung usw. gewährt. Zum dritten, wenn die Gewerken die Zübußen nachlässig zahlen, die Arbeiter mit schlechter Münze oder Ware entlohnen. Zum vierten, wenn die „faulen, versoffenen Bergmeister, Geschworene, Steiger und Schichtmeister“ zuviel Spezen und sonstiges von den Gewerken fordern. Zum sechsten, wenn viele Betriebskosten in Anrechnung kommen, die nicht verausgabt sind. Zum siebten, wenn man reiche Anbrüche verheimlicht, mit Fleiß Zübuße fordert, um die Gewerke zu vertreiben! Ist das geschehen, so läßt man neunuten (!), fordert des Scheins halber zunächst noch Zübuße, aber durch solches Bubenstück veranlaßt, „entzucht Gott seinen Segen, daß die Anbrüche sich wieder abschneiden und verschwinden“! Zum achten, neunten usw.: wegen Erschöpfung, Ersaufen, Zusammenbruch infolge Vernachlässigung,* Auftreten starker Wetter, Kriegswirren usw. Zum zwölften, „ist die Ursach das un-

* Simon Vogner, der von 1541 bis 1545 Bergmeister, dann bis 1567 Bergvogt zu Freiberg war, berichtete an den Berghauptmann über die Ursachen des Daniederliegens mancher Gruben, es sei viel Raubbau getrieben worden: „Es wäre auch vonnöten, eine stattliche Strafe auf diejenigen zu legen, die nur auf den Raub bauen, die Erze auslochen, die Sümpfe und Schächte loshauen, die tiefsten mit Bergen ausstürzen, die Erter, Strecken und Stollen versehen, dem solches ist auch den Stöllnern an ihrem Einkommen, desgleichen dem kurfürstlichen Zehnten keine Förderung.“ Zu viele „Zundgruben und Maßen“ würden „aufgenommen und nicht wie gebühlich gebauet“ . . . , was große Wasserßnor verursache. Auch würde bei der Eisentlieferung sehr viel betrogen. Überhaupt seien die Unkosten enorm gestiegen.

geheure Bergmännlein oder Münnicht, so die Leut totdrucket und umbringet, darum kein Hauer an solchen unheimlichen Orten arbeiten will“.

Löhneß entwarf also ein wenig schmeichelhaftes Bild von seinen Amtsgelogen. Sein Bericht läßt auch erkennen, daß damals selbst so scharfsinnige Leute wie er sich von dem alten Aberglauben an das „Bergmännlein“ noch nicht befreit hatten. Die Naturerkenntnis lag noch immer sehr im argen, was die ohnehin gestiegenen Schwierigkeiten des Bergbaues auch erhöhte.

Eine andere Ursache des bergbaulichen Niedergangs: die gewalttätige Enteignung glücklicher Fundgrübnere durch die Landesfürsten, hob Löhneß nicht hervor. Dagegen schrieb der bayerische Sachverständige Matthias Flurl, wie wir früher schon erwähnten, gerade der Furcht des Schürfers, der Landesfürst möchte im Falle eines reichen Fundes die Gruben wieder einziehen, das heißt den Bergbaulustigen berauben, ein gut Teil Schuld an dem Niedergang der Bergbauindustrie zu. Wir vermerkten auch bereits, daß die Landesherrn sich genötigt sahen, ausdrücklich zu versprechen, jene Verraubung solle „hinfüro“ nicht mehr vorkommen. Sie werden oft genug keinen Glauben gefunden haben, weil gebranntes Kind das Feuer scheut. Um die nicht zuletzt wegen ihrer habgierigen Praktiken niederliegenden Betriebe zu beleben, verhiessen die Regalherren dann Prämien für neu aufgefundene Erzgänge und Abgabefreiheit für eine gewisse Jahreszahl. Solche „Gnadenbeweise“ sind in der Regel ein Beweis für einen derzeitigen Niedergang des Bergbau- und Hüttenwesens. Sie kamen deshalb vorzüglich im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert in allgemeine Übung. Auch ordneten die Regalherren „zur weiteren Hilfe des löblichen Bergbaues“ die Gründung sogenannter „Bergbau-Hilfskassen“ oder „Kevierkassen“ an. Sie wurden gespeist zum Teil aus landesherrlichen, teils aus Mitteln der Gewerke und sollten aus ihnen die Kosten für Anlagen zum gemeinen Nutzen, zum Beispiel Sammelteiche, Transportwege, Entwässerungsanlagen, auch Bergschulen usw. bestritten werden.

Wie Löhneß klagte auch Flurl über schlechtes Verwaltungspersonal, ungenügende fachmännische Schulung der Betriebsbeamten. Ignaz von Voith behauptete, wenn man in Bayern einen tauglichen Steiger haben wolle, sei man genötigt, einen „Ausländer“ anzustellen. Auch das komme von der großen Unlust zum Bergbau. Es müßten Bergschulen eingerichtet werden. Flurl forderte große Staatsmittel zur Hebung der Industrie in Bayern. In Preußen seien 1753 bis 1778 aus der Staatskasse 470000 Reichstaler für diesen Zweck ausgegeben worden. Wozu erläuternd gesagt werden muß: Im ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts brachten die Bergwerke in Preußen der königlichen Kasse jährlich 15600 Taler Zehnten ein, wozu noch der Pachtzins eines Kupferhammers und Messingwerkes im Betrage von 6000 Taler kam. Die Besitzergreifung des außerordentlich mineralreichen Schlesiens durch Friedrich II. vermehrte den fiskalischen Werksbesitz und die Einnahmen der Krieges- und Domänenkasse an Betriebsgefällen erheblich. Was den preussischen König aber eigentlich bewog, sein erhöhtes Interesse dem Bergbau- und Hüttenwesen zuzuwenden, das hat er am 17. September 1777 bei der Ernennung des ehemaligen kursächsischen Berghauptmanns von Heinitz zum Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements ausgesprochen. Sein Auftrag sei, „vorerst nur militärische Be-

dürfnisse, als Kupfer, Blei, Eisen, Schwefel, Salpeter und dergleichen, anzuschaffen; Silber und Gold können wir kaufen, wenn wir das Geld für die anderen Bedürfnisse erspart haben“. Die schlesischen Hüttenwerke wurden vorzüglich für die Herstellung von Kriegsmaterial eingerichtet. Otto Behre teilt in seiner Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen (Berlin 1905) mehrere Einzelheiten über die wesentlich nur von militärischen Ermägungen beeinflusste Stellung Friedrichs II. zum Bergbau und zur Hüttenindustrie mit, zum Beispiel auch seine Äußerung: „Mit den Bergwerken habe ich wenig Vertrauen.“ Die schmeichlerischen Ruhmreden über „Friedrich den Großen, den Erwecker des Berg- und Hüttenwesens in Preußen“, sind also nur mit Vorsicht zu genießen. Eher treffen die Lobpreisungen auf den Berghauptmann Freiherrn von Heiniz und auf seine Mitarbeiter von Reden und vom Stein zu.

Inwieweit insbesondere der unselige Dreißigjährige Krieg dem Bergbau- und Hüttenwesen Deutschlands Schaden zugefügt hat, darüber besitzen wir leider nur einige Einzeldarstellungen. Christian Mordern berichtete, im Mansfeldischen habe der Krieg fürchterlich gehaust. „Viele Leute vom Lande, so vor diesem sehr reich gewesen“, seien „elendiglich, zum Teil Hungers gestorben und verdorben“. 1638, als die Bergleute wegen der unsicheren Zeiten nicht arbeiten konnten, „haben sich ihrer viere vor einen Pflug spannen und pflügen müssen“. Wiederholt seien die Bergwerker von den Schweden geplündert worden. Nach dem Kriege seien nur noch „egliche 20“ Bergleute dagewesen, vordem an die 2000. (Historischer Verlauff der Grafschaft Mansfeld usw., 1668.) Das Kupfer- und Eisenerzbergwerk Rothenburg in der Grafschaft Mansfeld, das schon 500 Arbeiter und 150 Pferde beschäftigt hatte, lag nach dem Dreißigjährigen Kriege bis 1680 verlassen. Die Salinen Halle, Staßfurt und Großsalze litten schweren Schaden. Halle hatte vor dem Kriege jährlich 14000 Lasten abgesetzt, 1688 bis 1690 waren es nur noch 4760. Taube mußte aus Sachsen zu berichten: Während des Dreißigjährigen Krieges wurden viele Hut- und Zechenhäuser zerstört. Als die Bergleute sie wieder aufbauen wollten, wurde es ihnen von verschiedenen Grundherren verwehrt, worauf am 30. April 1653 an das Bergamt Freiberg das „Reskript“ erging, solche Bergleute, „die beim Beruf bleiben“, nicht zu hindern, sie hätten Bergfreiheit und Berggerichtsbarkeit. Am 1. September 1654 erging an das Bergamt der Befehl, die erwünschten Hut- und Zechenhäuser wieder aufzubauen, „damit es nicht an Wohnungen für die Bergleute fehle“. Im Harz, schreibt Wedding in der Zeitschrift des Harzvereins (1906), habe der Krieg den Gruben ungeheuren Schaden zugefügt. Viele verfielen, die Arbeiter wandten sich anderer Beschäftigung zu. Nach dem Kriege machten die Landesherren verschiedene Belebungsversuche, aber sie bemächtigten sich auch völlig der Direktion (!) der Gruben, gingen sogar mit der Fiskalisierung vor, die im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts ganz vollzogen war!

Hiermit ist der Punkt berührt, auf den es unseres Erachtens nicht zuletzt ankommt: die übermächtige Erstarkung der landesherrlichen Macht nach dem Abschluß des unseligen Krieges! Diese Feststellung ist wichtiger als der Nachweis, ob da und dort während oder infolge des Krieges die Gruben und Hütten erlagen. Neuerdings hat Robert Hoeninge

in den Preussischen Jahrbüchern (1909) den Versuch unternommen, nachzuweisen, daß der materielle Schaden, den der Dreißigjährige Krieg unserm Lande zufügte, übertrieben würde. Ohne Zweifel seien große Verluste an materiellen und geistigen Werten zu beklagen, gewiß hätten die kriegsführenden Parteien weite Landschaften verwüstet, gehaust, wie eben eine verwilderte Soldateska haue. Seuchenartige Krankheiten, die Nebenerscheinungen des Krieges, rafften ungezählte Hunderttausende, deren Summierung wahrscheinlich zu einer mehrfachen Millionenziffer steige, dahin. Aber ganz so schlimm, wie es die Parteien zum Zwecke gegenseitiger Schmähung oder um sich neuer Lasten zu erwehren, darstellten, sei es doch nicht gewesen. Weite Landesteile seien von dem Kriege fast ganz verschont geblieben. Andere, in denen die Kriegsheere hausten, hätten sich in kurzer Zeit wieder erholt. Wenn auch der lange Krieg nicht ohne Schädigung des geistigen Lebens des deutschen Volkes vorübergegangen sei, so könne doch der sorgfältig abwägende Kulturhistoriker nicht von einem völligen moralischen Zusammenbruch der ganzen Nation berichten.

Das Fehlen einer starken Zentralgewalt, die daraus erklärliche Entstehung einer beispiellosen Kleinstaaterei habe die nationale Kraft zersplittert und Deutschland verhindert, im Zeitalter der Neugestaltung des Weltverkehrs sich seinen gebührenden „Platz an der Sonne“ zu sichern. Die Entdeckung Amerikas verlegte den für Deutschland günstigen Schwerpunkt des Welthandels vom Mittelmeer an die atlantische Küste. Solange in der Regierung die Personalunion (Kaiser Karl V.) zwischen Deutschland und Spanien bestand, profitierte immer noch der süddeutsche Handel an der Erschließung des neuen Weltteils. Später wurde diese Verbindung abgeschnitten, das deutsche Handelskapital mehr und mehr aus dem internationalen Warenhandel verdrängt. Der Handelsverkehr mit Italien flaute immer mehr ab. Die großen süddeutschen Handelshäuser der Fugger und Welser hatten zum Teil schon im sechzehnten Jahrhundert abgewirtschaftet. Portugal, Spanien, England, Frankreich und Holland traten mächtig vordringend in den Kampf um den Welthandel ein. Der deutschen Nation mangelte die Großstaatbildung. So bot Deutschland „inmitten erstarrender politischer Gemeinwesen“, im Zeitalter einer tiefgreifenden Umwälzung des Welthandels das Bild beispielloser innerer Zerklüftung, eines Gemeinwesens, dessen Kräfte auseinanderstrebten. Nicht der in dem langen Kriege erlittene äußerliche Verlust an Menschen und Kapital, erklärt der von Hoeningner angerufene Schmoller, „war es, was Deutschland um ein bis zwei Jahrhunderte gegenüber den Westmächten zurückbrachte; auch nicht die Verlegung der Welthandelsstraße vom Mittelmeer (Levantehandel) nach dem (Atlantischen) Ozean war das Wichtigste, sondern die mangelnde volkswirtschaftlich-staatliche Organisation, die mangelnde Zusammenfassung der Kräfte“.

Mag nun diese Darstellung vielleicht die materiellen Schäden des Dreißigjährigen Krieges zu gering veranschlagen, daß er am Ende die Macht der Einzelstaatsfürsten gegenüber dem ausgezogenen, verarmten Volke außerordentlich stärkte, damit dem fürstlichen Absolutismus, der sich nun mit schwerstem Druck über Deutschland ausbreitete, Mutterboden verschaffte, ist ohne Zweifel zutreffend. Was wir heute noch an kulturell rückständigen, junkerlich-polizeilich-bureaukratischen Staatseinrichtungen — und nicht wenige sind es! — zu be-

kämpfen haben, sind Erbchaften aus dem Dreißigjährigen Kriege. Die ihm folgenden zwei Jahrhunderte waren vorwiegend eine wirtschaftliche und politische Stillstands- oder Niedergangsperiode für Deutschland.

Es ist darum kein Zufall, daß während dieser Zeit auch das bürokratische-polizeilich-fiskalische Bevormundungssystem im Bergbau- und Hüttenwesen zur höchsten Blüte gedieh.

c. Das Bevormundungssystem auf der Höhe.

Wir sind schon gelegentlich auf die Anfänge und die Entwicklung des Direktionsprinzips zu sprechen gekommen und resümieren nun: Ausgehend von den Weisümern der Knappen erließen die Bergregalherren zunächst Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Bergorte, dann für bestimmte Bezirke und schließlich ergingen die Landesbergordnungen. Mit der räumlichen Ausdehnung des Rechtsgebiets nahm auch die Entfremdung des Inhalts der Bergordnungen von dem alten Rechtsherkommen zu, bis zuletzt der Landesfürst und seine Bureaukratie die einzigen Gesetzgeber geworden waren. Was diese in ihrer Weisheit für gut befanden anzuordnen, das allein war am Schluß dieser Periode geltendes Recht.

Wohl ist es frühzeitiger vorgekommen, daß gewisse Bergherren den Gang der Betriebe reglementierten. So schrieb man 1476 am Rammelsberg sogar vor, in der Regel sollten nur zwei Hauer in einem Ortsbetrieb arbeiten; damals mußten Steiger und Hütleute dem Regalherrn auch schon den Treueid leisten. Wir wissen auch, daß bereits nach altem Freiburger Recht der Landesherr eine gewisse Direktion über die Grubenbetriebe ausübte, während in Jglau die Gewerken und Knappen ungebundener waren; ferner wissen wir aus österreichischen, süddeutschen und westdeutschen Bergordnungen, daß sich die Anfänge des Direktionsprinzips zum Teil (Lothringen) bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück verfolgen lassen. Aber dann haben wir es mit Herrschaftsverhältnissen zu tun, unter denen Gewerke und Knappen immer noch ein mehr oder weniger gewichtiges Wort über die Betriebseinrichtungen mitsprachen. Wahrscheinlich haben zunächst die Regalherren und Bergbaubetreiber jene alten Reglements schieblich-friedlich vereinbart, um der zweifellos oft vorgekommenen Unordnung in beiderseitigem Interesse zu steuern. Über die Entstehungsgeschichte jener Bergordnungen ist ja wenig bekannt.

Womit wir es nun zu tun haben, das ist das selbstherrliche Aufzwingen eines einschnürenden Direktionsystems seitens der Landesherren, die Bemessung der Freiheiten nach der Willkür und Laune irgend eines bergherrlichen Despoten, der in erster Linie seinen persönlichen Vorteil wahrnahm. Er erhob unbegrenzte Eigentumsansprüche auf alle Erbschätze, deren Gewinnung und Verarbeitung der landesherrlichen Kasse Einnahmen versprach, und setzte diese Ansprüche auch fast stets und überall durch. Weil der Regalherr vorgab, unbeschränkter Eigentümer der Bodenschätze zu sein, so ging er in seinem Reglementieren immer weiter, bis schließlich auch die Gewerken auf die Betriebseinrichtungen usw. fast absolut einflußlos waren und die Arbeiter ohne Erlaubnis des Bergamts ihren Arbeitsplatz nicht mehr wechseln konnten, wenn sie Gewicht darauf legten, im Berufe zu bleiben! Wohl war verschiedentlich den in das

Knappchaftsregister eingeschriebenen Bergleuten ein gewisses Recht auf Arbeit eingeräumt; auch verdienen die Vorschriften zum Schutz der Arbeiter unsere Anerkennung — wenn sie nur nicht zu oft bloß das Papier zierten —, aber die Bewegungsfreiheit der Knappen war dahin. Daß diese Bindung sehr arbeiterschädlich war, dafür werden wir später Beweise erbringen. Sie würde es nicht entfernt in dem tatsächlichen Maße geworden sein, wenn nicht auch die rigorosen Vereinigungsverbote ergangen wären.

Mit am ersten verkündete das für das Bergamt Clausthal 1678 erlassene Reglement in aller Form das Direktionsprinzip. Vorgesprochen wurde: die Eisensteingruben sollten „unter der Direktion Unseres Berghauptmanns“ genommen werden. Das Fortschreiten des Bevormundungssystems kann man deutlich erkennen, wenn man die Jülich-Bergischen Bergordnungen von 1542 und 1719 vergleicht. In der letzteren wurden dem Bergmeister weitgehende Aufsichtsrechte gegeben, von denen 1542 nur erst schwache Anfänge existierten; die Schichtmeister wurden von 1719 ab scharf kontrolliert, laut der Bergordnung von 1542 nicht. In der 1766 erlassenen Klevisch-Märkischen Bergordnung hieß es dann aber: Künftighin sollen „unter des Bergamts Direktion alle Zechen betrieben und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige, sobald eine Zechen verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf regulieren, und die dazu nötigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister . . . nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen . . .“ Sinngemäß dasselbe befahlen die Schlesiische Bergordnung von 1766 und die Magdeburg-Halberstädter Bergordnung von 1772, womit nunmehr für den ganzen Bergbau der preussischen Monarchie das Direktionsprinzip Geltung erlangt hatte. Die Berggewerken standen jetzt völlig außerhalb des Betriebes, hatten nur nach der jeweiligen bergamtlichen Rechnungslegung entweder Zubeße zu zahlen oder Ausbeute zu empfangen. Arbeiter und Beamte nahm nur die Bergbehörde an, ließ sie dem Landesherrn einen Treueid leisten, nebenbei auch geloben, das Interesse der Gewerken zu wahren, und wachte scharf über die „guten Sitten der ehrbaren Knappen“, aber auch darüber, daß sie sich nicht vereinigten. Auch die Ablegung und Verlegung der Arbeiter stand nur dem Amte zu.

Die Reglementierungssucht scheint sich, nach den Klagen der Gewerken zu urteilen, am kleinlichsten in Preußen, aber auch in den sächsischen Ländern, in Hannover, Braunschweig, Bayern usw. noch übergenug auschweifend ausgetobt zu haben. Es kam so weit, daß stellenweise die Anlage neuer Werke, wenn nach der keinen Widerspruch anerkennenden obrigkeitlichen Meinung „kein Bedürfnis“ vorlag, verboten wurde. Allgemein hieß es im Preussischen Landrecht: „Hüttenwerke darf niemand ohne Genehmigung des vorgesetzten Bergamts anlegen.“ Nur dort, wo sich der Staat für seine Hütten den Erzkau nicht vorbehalten hatte, durften Hüttenwerkskonzessionen auch an Private verliehen werden. (Auch die Hütten mußten „gemutet“ werden.) Solange die in der betreffenden Gegend befindlichen Hüttenwerke für die Verarbeitung der „in den umliegenden, nicht über drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten (!) Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze“ ausreichten, sollten keine neuen Werke errichtet werden! Danach waren die Hütten lediglich auf die heimische Erz-

förderung angewiesen, mochte sie nun tauglich sein oder nicht. Daß hierunter die Entwicklung der Hüttenindustrie leiden, ihre Technik stagnieren mußte, wurde später allgemein offenbar. Die Fiscii errichteten selbst Hütten oder kauften sie an; aber den Landesherren war es vor allen Dingen um „Amunition“ zu tun. Um sich Kriegswaffen und Munition für die Geschütze zu beschaffen, deshalb vornehmlich übernahm die preußische Staatsregierung zeitweilig das Hüttenwerk zu Peiß bei Rottbus (erbaut schon 1554, im Betrieb bis 1857 unter wechselnder Verwaltung) und gründete die oberschlesischen Hütten (Gleiwitz usw.). Wie ja damals die absolut herrschenden Landesfürsten überhaupt das untertänige Volk „liebevoll“ mit dem Krückstock und Polizeibüttel kranzten, so reglementierten, dekretierten und „ordonnierten“ sie die Bergbau- und Hüttenindustrie unbeschränkt. Wenn heutzutage die Forderung: Verstaatlichung der Gruben! erhoben wird, dann dienen den privatkapitalistischen Verstaatlichungsgegnern oft Erinnerungen aus jener Zeit eines „blühenden“ fiskalischen Direktionsprinzips als Abschreckungsmittel. Natürlich hinken diese Vergleiche. Eine Verstaatlichung der Gruben würde heute unter ganz anderen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen vollzogen werden, als damals die Etablierung des selbstherrlichen Fiskalismus in der Bergwerks- und Hüttenindustrie vor sich ging.

Eine große Schar von beamteten Funktionären sollte nun die strikte Befolgung der Betriebs- usw. Vorschriften überwachen und hatte das schwerfällige Schreibwerk zu besorgen. Wir verzichteten darauf, die Unmasse von Registern, Büchern, Gegenbüchern usw., die geführt wurden, anzuführen. Dafür sei mitgeteilt, wie sich das Abgaben- und Gebührenwesen entwickelt hatte. Durch Gesetz vom 12. Mai 1851 wurde für Preußen, mit Ausnahme der linksrheinischen Landesteile, der Zehnte — in Geld oder Produkten zu zahlen — auf den Zwanzigsten ermäßigt; das Erbstollenneuntel blieb bestehen; von jedem Bergwerk mußte weiter ein Taler „Rezeßgeld“ an die Bergamtskasse bezahlt werden. Sodann wurden aufgehoben: 1. die landesherrlichen Freituggelder; 2. Quatembergelder; 3. die zusätzlichen Quatembergelder; 4. Meßgelder; 5. Gedingestufengelder; 6. Fahrgebühren; 7. Rechnungsrevisionsgebühren; 8. Aufsichts- und Direktionsgebühren; 9. Gewerkschaftsgebühren; 10. Generalbefahrungsprotokollgebühren; 11. Fristengebühren; 12. Aufstandsgebühren; 13. Zubußenlagekosten; 14. Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren; 15. Bergschreibergebühren; 16. Attestations- und Holzattestgebühren; 17. Probier- und Probenahmegebühren; 18. Erzbesichtigungsgebühren; 19. Erztaxierungs-, Erzmeß- und Erzwiegegebühren und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle; 20. Eisensteinmeßgebühren; 21. Kobaltwiegegebühren; 22. Kupferverkaufsgebühren; 23. Kupferverkaufsgebühren; 24. Kupferzählgelder.

Diese Liste dürfte einen hinreichend instruierenden Einblick in das Abgabewesen unter der Herrschaft des absolutistischen Direktionsystems ermöglichen. So war es aber nicht nur in Preußen, sondern auch in den anderen deutschen Staaten beschaffen. Wenn diese oder jene der oben genannten Gebühren in Sachsen, Hannover, Bayern usw. nicht erhoben wurden, so hatte man dort dafür eben andere. Hervorgehoben sei noch, daß auch von Zubußen jenen Abgaben bezahlt werden mußten, wenn nicht eine spezielle „Begnädigung“ erging. — Nebenbei gesagt: Unsere heutigen Berg-

werksbesitzer klagen überlaut über die angeblich „unerträgliche soziale Belastung des Bergbaues“. Im Vergleich zu den Abgaben, die vor 1848 von den Werksbesitzern geleistet werden mußten, sind die heutigen Lasten leicht zu tragen. Allerdings erstickte der Bureaokratismus und Fiskalismus damals fast die Industrie.

d. Neue Hörigkeit der Arbeiter.

Der Erlaß von Bergfreiheiten und die Gewährung von Privilegien an die Bergleute auch noch im achtzehnten Jahrhundert — zum Beispiel für die schlesischen, westfälischen, bayerischen — darf nicht darüber täuschen, daß neuer Wein in alte Schläuche gefüllt worden ist. Es waren „Gnadenbewilligungen“ der um den Rückgang ihrer Regaleinnahmen besorgten Fürsten, Aufmunterungsversuche zum Zwecke der Heranziehung von Bergbaulustigen und von bergbauerständigen Arbeitern. Es gab kein trotziges, freiheitseifriges Bergvolf mehr, welches im Ernstfall seine Rechte mit der Waffe in der Hand gegen den Bergherrn verteidigt hätte. Dem Erlaß betreffend die „Privilegien der Bergleute“ konnte der Regalherr ungestört auch ein schroffes Bevormundungsreglement folgen lassen. Zuckerbrot und Peitsche!

Mit am deutlichsten kam die total veränderte Rechtsstellung der Knappen nun im Berggerichtsweisen zum Ausdruck. Die Zeiten, wo wenigstens noch zeitweilig den Knappen das Recht der eigenen Gesetzgebung und Rechtsprechung eingeräumt wurde, waren jetzt dahin. Noch hatte, schwache Nachklänge aus uralter Zeit, die Kurtrierische Bergordnung von 1564 die Bergfreiheiten in zweiter Instanz an das „Berggericht des Bergwerkes zu Berncastel“ verwiesen, wo auch „ehrbare Bergleute“ als Richter zugezogen wurden; auch sollte nach 1616 in Nassau alljährlich vor dem Bergvolf die Bergordnung verlesen werden. Aber immer mehr ging die Rechtsfindung an bergfremde Juristen und „Bergleute von der Feder“ über. In Schneeberg saß anfänglich das „Bergamt“ . . . „auf dem Hause der alten Fundgrube“; später hatte der Bergmeister „seine Händel und Verhör im eigenen Hause“; von 1548 ab tagte das Bergamt in einer besonderen Kanzlei des Rathhauses jeden Mittwoch von 12 bis 1 Uhr und jeden Sonnabend vormittags. Man fühlt förmlich, wie das volkstümliche Gerichtswesen des Bergvolkes zu einer Amtshandlung „einer hohen Behörde“ entartete. Alfons Müllner urteilt darüber: „Mit dem siegreichen Durchgreifen des römischen Rechtes wird schließlich im siebzehnten Jahrhundert nur ein Jurist mehr als Oberbergrichter möglich. Und der ursprünglich zum Schutze des Montanwesens als technische Aufsichtsbehörde gedachte Dienst wird das Ziel von Advokaten! — und zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts das Objekt zur Versorgung von Protektionskindern. . .“ Diese Beamten übten auch die Gerichtsbarkeit aus.

Man braucht sich deshalb nicht zu wundern, daß sich zwischen diesem Berggerichtsweisen und dem Bergvolf die kühlfsten, ja oft feindliche Beziehungen entwickelten. Zur Zeit der alten Bergordnung von Kuttenberg (1300) konnte den Bergrichtern mit der begründeten Hoffnung auf Beachtung folgender Satz zur Beherzigung empfohlen werden: . . . es sei nicht wahrscheinlich, „daß die Armen einen Streit gegen die ihnen Vorgesetzten vom Raune brechen, vielmehr klagen sie nur dann, wenn die Not sie dazu

zwingt“. Das solle bei der Urteilsfindung beachtet werden. Damals wirkte das Bergvolk direkt oder noch durch freigewählte Vertreter bei der Rechtsprechung mit. Deshalb konnte der Arme auf Verständnis seiner Beschwerden rechnen. Nun aber antierten volksfremde Richter, für die nur zu oft außer dem Wortlaut der Paragraphen nichts von Bedeutung existierte. Wenn sie nicht noch obendrein „nach oben“ schielten. Oder, was noch schlimmer war, der Landesherr hatte den Gewerken die „niedere Gerichtsbarkeit“ über ihre Arbeiter übertragen. Solches kam vorzüglich in den Salinenorten, zum Beispiel in Halle, schon früher vor.* Dann richteten die Werksunternehmer in eigener Sache; wie, kann man sich denken. Werksunternehmer sind eben auch nur Menschen. So erhielt 1691 die Mansfelder Gewerkschaft das Privileg, über ihr „Berg- und Hüttenvolk“ zu richten, um „solches desto mehr im Zaume zu halten“. Die Mansfelder Berg- und Hüttenleute sind ja auch bis 1909 so straff „im Zaume gehalten“ worden, daß ihr plötzlicher Ausstand vielen als eine „Revolution“ erschienen ist.

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts war das Berggerichtswesen in den maßgebenden Staaten wie folgt organisiert: In Preußen bildeten die Bergämter die unterste Instanz in Berggerichtssachen. Juristisch vorgebildete Bergräte waren den Ämtern beigegeben, und wenn es auf technische Kenntnisse ankam, hatten die beizühenden Bergwerksbeamten eine entscheidende Stimme. Die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Kleve, Fürstentum Mors und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 überwies dem Bergamt die Entscheidung über „alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, unter, auch über der Erden, wegen Poch- oder Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasserläufe, Ruze, Bergschulden und alles, was zum Bergwerk gehöret oder gezogen werden kann“... „Wenn aber wir selbst (der Landes- oder Bergherr) bei der Sache einiges Interesse haben oder es dabei auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Ökonomie und dergleichen ankömmt, so gehöret es lediglich zu unserer Kriegs- und Domänenkammer.“ Es sollte aber verhandelt werden „ohne Zutritt der Advokaten und prozessuale Weitläufigkeit“. Die Revidierte Bergordnung für Schlesien vom 5. Juni 1769 bestimmte unter diesem Titel noch speziell, auch „Vergehen und Verbrechen der Berg- und Hüttenbedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte und was ihnen deshalb zu tun oder zu lassen obliege“, auch die „Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Bergbediente und Bergleute untereinander oder mit Fremden haben“, sollten vor das Oberbergamt gebracht und von ihm in erster Instanz entschieden werden, wobei auf Verlangen die sonstigen Gerichte und Behörden Hilfe zu leisten hätten. Mit unwesentlichen Abänderungen galt dasselbe auch für Mittelpreußen gemäß der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung vom 7. Dezember 1772.

Charakteristisch ist nun, daß diese hauptsächlich für den preußischen Staat in Betracht kommenden Bergordnungen, obgleich bei der Rechtsprechung die

* 1522 erging für die Saline zu Artern eine „Salordnung“ des Grafen von Mansfeld, worin bestimmt wurde: „... daß die Gewerken samt und sonders Macht haben sollen, über sich selbst, ihre Knechte und Gesinde und die Zhrigen, die in dieser Salzwerksordnung eingebriffen, über Recht und Unrecht zu richten; ausgeschlossen Blutruñt und was der Obrigkeit im Gericht zuständig, wollen wir vorbehalten haben.“

„niederer“ Bergbeamten und Bergleute so gut wie ganz ausgeschlossen worden waren, dennoch aussprachen, es solle „wie vor alters und nach dem Herkommen geschehen“ gestraft werden. Man stützte sich also eventuell immer noch wenigstens formell auf die von den alten Knappen entwickelten und überlieferten Gewohnheitsrechte. „Da aber jemand ver-
meinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Oberbergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt“, der hatte sich berufend „mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hüttendepartement unseres General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domänen direktorii“ zu wenden. Dies war das Oberschiedsgericht in Bergsachen. Unter dem 22. Juni 1784 war an die Oberbergämter ein Reskript ergangen des Inhaltes, wenn es in einem Bergwerksprozeß auf Umstände ankäme, die eine vollständige Erläuterung und richtige Beurteilung der theoretischen und praktischen Bergwerkswissenschaft erforderten, dann solle das Gericht einen „gehörig qualifizierten Sachverständigen“ beiziehen.

Im Königreich Bayern hatten nach der Bergordnung für das Herzogtum Bayern, die Oberpfalz und Grafschaft Leuchtenberg vom 6. Mai 1784 zunächst die Bergämter in allen „Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen“ Vergleichsversuche zu machen. Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht zustande kam, sollten die Bergämter die Parteien vorladen, sie vernehmen, „auch nach Erforderung der Umstände und Wichtigkeit der Sachen“ auf Kosten der Parteien „in- und ausländische, verständige und unparteiische Bergleute zu sich rufen, mit denselben an den streitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen, sodann aber dieses der Billigkeit, den Bergrechten und dieser Ordnung gemäß entscheiden“. Nicht unter diese Gerichte sollten fallen die privaten Eisenhämmer in Bayern und der Oberpfalz, solange diese die auf die „Hammereinigung“ beruhende eigene Gerichtsbarkeit besaßen. Sonst aber erstreckte sich die Gewalt der unteren Berggerichte auf alle Gruben, Hütten, nebst zugehörigen Nebenanlagen, ihre Arbeiter, Beamten und die „Bergwerksverwandten“. Ausgenommen waren die Verbrechen, „die in das Malefiz gehen und den Verbrecher des Bergleders unfähig (ehrlos) machen“. Den Landgerichten oder den „Hofmarktherrn“ stand die Gerichtsbarkeit über den Bergwerksbezirk und seine Bewohner wieder zu, wenn dort kein Bergbau mehr betrieben wurde. Man berief also noch gelegentlich auch Bergleute zur Urteilsfindung. Nach dem „Organischen Edikt, die Gerichtsverfassung im Königreich Bayern betreffend“, ergangen am 14. September 1809, wurde aber auch mit diesem Rest der alten Bergmannsgerichte aufgeräumt. Die Berggerichte wurden mit der allgemeinen Gerichtsverfassung verbunden. Die Juristen beherrschten nun das Berggerichtswesen vollständig. Zuständig war es „über alle Bergsachen, über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen, über alle Bergwerksplätze“. Nicht mehr zuständig waren die Berggerichte in allen die Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute und Bergwerksverwandten angehenden „streitigen oder nicht streitigen Sachen, sie mögen persönlich oder dinglich sein, welche das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen“. Darüber hatten nun die Zivilgerichte zu entscheiden, während „alle Verbrechen, welche das Bergwerk mittelbar oder unmittelbar betreffen, sie mögen von Bergleuten oder auf Bergwerksplätzen verübt worden sein, zur

Rognition (Zuständigkeit) der ordentlichen Kriminalgerichte“ gehören sollten. Darin lag eine tiefgehende Einschränkung der alten Berggerichtsbarkeit. Die verbleibende Berggerichtsbarkeit „in eigentlichen Bergsachen“ wurde in erster Instanz von den Untergerichten, in zweiter von den Appellationsgerichten, in dritter von dem königlichen Oberappellationsgericht zu München ausgeübt. Das Untergericht wurde gebildet von einem Vorsitzenden, einem Assessor, den Revierbergbeamten und einem Protokollführer. Von der Mitwirkung von Bergknappen bei der Urteilsfindung war keine Rede mehr.

In dem für „Bergwerksachen“ tonangebenden Kurzsachsen hatte sich der Kurfürst in der Bergordnung vom 12. Juni 1589 ausdrücklich „unser Gericht zum Bergwert“ vorbehalten und dem Bergmeister die Macht verliehen, „alle Sachen von unsertwegen zu straffen und zu büßen“ . . . „was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andere Bergmeister zu straffen Macht gehabt; doch soll der Bergmeister solche Bußen und Straffen mit Rat und Willen unserer Hauptleute, Oberbergmeister und Bergwerksverwalter, Entricht nehmen und, was davon gefällt, berechnen“. Die Strafjustiz übte danach in unterster Instanz der Bergmeister aus. Schon 1553 wurde ein kurfürstliches „Berggemach und Bergratskollegium“ eingesetzt, von dem sich der Kurfürst die wichtigen Sachen vortragen ließ. 1658 erhielt es eine vollständige Organisation mit einem eigenen Präsidenten und bildete die oberste Instanz in allen das Berg- und Hüttenwesen betreffenden Streitigkeiten. Nach verschiedenen uns hier nicht weiter interessierenden Wandlungen trat 1782 an die Stelle des „Berggemachs“ das Geheime Finanzkollegium, welches die Verwaltung des gesamten sächsischen Bergwerks- und Hüttenwesens, damit auch die oberste Berggerichtsbarkeit erhielt. Ihm waren nun unterstellt das Oberbergamt zu Freiberg, die landesherrlichen Berg- und Hüttengerichte erster Instanz, die Vasallenberggerichte und die anderen Privaten verliehenen Berggerichte. Das Oberbergamt zu Freiberg bildete die Mittelinstanz zwischen den unteren Berggerichten und dem Geheimen Finanzkollegium. In dessen machte hiervon das damals kursächsische Bergamt Eisleben eine Ausnahme; es unterstand unmittelbar dem Geheimen Finanzkollegium. Den Untergerichten (Bergämtern) stand der Bergmeister, dem besonderen Hüttenamtsgericht der Oberhüttenverwalter als Richter vor. „Die Berggeschworenen und übrigen Beisitzer, mitunter auch einige der Knappschaftsältesten sind mit dem Schöppeneid belegt“ (Taube); außerdem funktionierte der Bergschreiber oder der Hüttenschreiber als Protokollführer. Also auch hier waren nur noch ausnahmsweise Knappschaftsälteste, von Bergknappen schlechtweg war nicht die Rede, zu Berggerichtsbeisitzern berufen. Taube, dessen Buch 1808 erschien, registrierte seitenslang alle „Händel, Streitigkeiten, Rügen und Untersuchungssachen“, die zur Berggerichtsbarkeit gehörten. Selbstverständlich rechneten dazu auch die aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis entstandenen „Händel und Streitigkeiten“, auch solche, die das Knappschafts-kassenwesen betrafen. Ferner unterstanden den Berggerichten unter anderem die Bergschulen und die Bergakademie, die Bergmagazine, Dienst- und Lieferungsverträge, Schuldsachen der Gewerke, Eigenlöhner, Beamten und Arbeiter, die Berggerechtsamen und -freiheiten, Bergkonkurrenz-sachen, die „Feuer-, Tret- und Wasserfäulen-, auch mehrere andere Ma-

schinenwerke neuerer Erfindung"; dann wurde der Steinkohlenbergbau ausdrücklich genannt. Den Zivilgerichten sei überhaupt „das Verfahren in allen Bergsachen, sie seien bürgerlich oder peinlich, unter sagt“. In „puren Bergsachen“ war das „eigentliche Spruchkollegium“ der dem Stadtrat zu Freiberg übertragene Bergschöffenstuhl geblieben, „wenn der Bergrichter nicht selbst verabschiedet oder wider dessen Bescheide gezeugnet wird“.

Seinerzeit bestanden neben den landesherrlichen Berg- und Hüttengerichten in Sachsen, aber nur für die Ausübung der „niedereren Gerichtsbarkeit“, noch die „Basallenberggerichte“, die Gerichte der drei Blaufarbenwerke, die mit ihren Kuzanteilen beim Bergamt Schneeberg „zu Lehn“ gingen, das Gericht des Maunwerks zu Schwemfal, das des gewerkschaftlichen Privatsalzwerks zu Teuditz und Rößschau und der Seigerhütte zu Grünthal. Jedoch war der Gerichtsstand der in privaten Diensten stehenden Schichtmeister, Steiger, auch verschiedentlich der Arbeiter durchaus nicht immer zweifelsfrei. Wiederholt mußte durch landesherrliche Reskripte entschieden werden, ob in strittigen Angelegenheiten das Zivilgericht oder Berggericht zuständig sei, ob die anjässigen und unanjässigen Steiger und Arbeiter den gleichen Gerichtsstand hätten, was „eigentliche“ Bergsachen seien und welche „Händel“ nicht zu ihnen gerechnet werden dürften. Noch am 7. Juli 1792 unterjagte Kurfürst Friedrich August von Sachsen dem Rat der Stadt Eisleben seine Eingriffe in die dem Bergamt zustehende Gerichtsbarkeit, und am 17. Dezember 1793 entschied derselbe Fürst, daß das Dienstpersonal auf der gewerkschaftlichen Kohlenniederlage zu Barby dem Bergamt Eisleben, nicht dem Amte Barby in „Bergwerks- und Kohlsachen“ unterworfen sei. Dem Begehren der Zivilgerichte, auch über „Händel und Streitigkeiten des Bergvolkes“ zu richten, entsprang auch die Weigerung der Zivilbehörden, ihre Polizeimannschaften, Gerichtsdiener und Gefängnisse den Berggerichten nötigenfalls zur Verfügung zu stellen. Dieserhalb ging schon 1569 eine bergamtliche Beschwerde über den „Rat und inwohnenden Gewerken“ von Altenberg beim Kurfürsten August ein, der sie entschied, indem er den Widerspenstigen befahl, „seinem Bergamt“ Achtung und Gehorsam zu erweisen. Es war allgemein „bergübliches Herkommen, daß die Amts- und Stadtgerichte jedes Ortes den Bergämtern hilfreiche Hand zu leisten, ihre Gerichtsdiener ungesäumt abfolgen, durch sie die Täter und Frevler angreifen und in ihre Verwahrung bringen zu lassen, auch hierzu die gemeinen Gefängnisse ohne Weigerung zu verstatten schuldig sein sollen“. Dessenungeachtet kamen wiederholt Weigerungen vor, worauf die von Taube mitgeteilten Befehle und Reskripte an die Streitenden in Schneeberg 1654, 1659 und 1718, Johannegeorgenstadt 1704, 1714, 1715, 1757, Ehrenfriedersdorf 1733, Annaberg 1751 usw. ergingen. Die Kurkölnische Bergordnung von 1669 bestimmte einen „Bergfron“, der für das Bergamt Botengänge zu verrichten und „strafbare Bergleute und Arbeiter zu gefänglicher Haft zu bringen“ hatte. Der Polizeibüttel wurde eine stehende Einrichtung „auf dem Berge“.

Die Freizügigkeit der Bergarbeiter wurde sehr fragwürdig; ihre „volle persönliche Freiheit“ existierte schließlich nur noch in der grauen Theorie. Wie hätte sonst bereits 1616 ein Landgraf von Hessen-Kassel befehlen können, daß „alle starken Bettler, Bierkäuser, so ständig in den Wirtschaftshäusern liegen“, auch „herrenloses Gesindel (!) und Gartenknechte, so sich des Bettelns

bei unseren Untertanen befließigen“, angehalten werden sollten, „auf unseren Bergwerken um gebührligen Lohn zu arbeiten“, und wenn sie sich weigerten, seien sie „in die Eisen zu schlagen und auf die Bergwerke zu liefern“. Also auch „herrenloses Gesindel“ wurde den Bergwerken zwangsweise zugeführt. Einstmals schafften dort nur freie Leute, und eifrig hatten die Knappen darüber gewacht, daß kein „unehrlich Volk“ das Ansehen der Knappschaft herabmindere. Noch deutlicher zeigt ein vom Bergamt Zellerfeld 1692 erlassenes „Patent“, wohin es mit der Knappenherlichkeit gekommen. Es befahl, daß „hausgeseffene Bergleute, die sich auf fremde Bergwerke begeben“, zurückkehren sollten, andernfalls würden ihre Häuser „mit schwerem Baugeld belegt“ oder gar „öffentlich“ zum Verkauf gestellt! Auf dem „angestammten“ Bergwerk hatten die Knappen zu arbeiten, wenn sie nicht ihres eventuellen Hauseigentums verlustig gehen wollten. Damit wurde den Harzern der „Segen“ der Seßhaftigkeit ebenso begreiflich gemacht wie den Schwarzwäldern durch ihren „Wohlthäter“ Schwerdt. Nun aber von Amts wegen. 1696 wurde in Mansfeld den abgekehrten Bergleuten geboten, sich „von Stund' an“ fortzumachen, wenn sie nicht in Zwangsarbeit genommen werden wollten. Nachdem die Auskhändigung eines Abkehrzettels üblich geworden war, konnten die Bergherren auch die noch zu erörternde Kontrolle über „Auführer“ handhaben. Wer sich gegen die systematische Schichtverlängerung zur Wehre setzte, die altgewohnten, aber nicht mehr erlaubten Feiertage einhielt, seine Kameraden zur Opposition bewog, war eben ein „Auführer“. Die Hessen-Darmstädtische Bergordnung von 1718 enthielt 36 Artikel, in 29 waren Strafen für alle nur denkbaren „Bergvergehen“ und „-verbrechen“ angedroht! Eine richtige Zuchthausordnung. Es war übrigens dieselbe Bergordnung, in der den Frauen und Kindern der Bergleute das Betteln verboten wurde! Das paßte zusammen. Über die Kündigungsfrist und den Kontraktbruch bestimmte diese famose Bergordnung:

„Wie das Laufen (!) und unzeitige Abkehren der Berg- und Hüttenarbeiter eine nachteilige und böse Sache ist, wodurch die Gewerken nicht nur, sondern auch andere Leute, welche sie schuldig worden, in Schaden kommen, also soll jeder Arbeiter, klein und groß, aufs wenigste 1 Jahr in Arbeit bleiben, schuldig und gehalten sein, nach Verlauf des Jahres aber wider Willen nicht aufgehalten, sondern alsdann, so er sich wohlverhalten, mit einem ehrlichen Abschied entlassen werden. Ginge aber einer vor dieser Zeit hinweg, und kehrte also ungebührlich ab, so soll er darum, daß er dieser Ordnung freventlich zuwider gehandelt, ohnfehlbar um 2 Wochen Lohn gestraft werden, oder so man seiner habhaft werden könnte, mit Gefängnis noch dazu belegt werden.“

Diese Festsetzung der Arbeitsvertragsdauer „auf wenigstens 1 Jahr“ kennzeichnet die trübe Situation der Arbeiter zur Genüge. Es ist charakteristisch, daß man die Kündigungsfristen ausdehnte, wenn die Lage der Arbeiter miserabel geworden war. Man fesselte sie an das „Paradies“ und bedrohte das Davonlaufen mit schweren Strafen.

Die „volle persönliche Freiheit“ der Knappen unterschied sich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts so wenig von der eines Hörigen, daß sogar wieder gewissermaßen beurlaubte Leibeigene der Bergarbeit oblagen! Be-

stimmte doch das „Privilegium“ für die Bergleute in Nassau-Saarbrücken vom 25. Januar 1788:

„1. Ein leibeigener Untertan ist, wenn er in der Grube arbeitet, gegen Zahlung eines Reichstalers jährlich von Natural- und Jagdfronden frei.

2. Ein in den Gruben arbeitender Schirmer hat nur das halbe Schirmgeld zu entrichten.

3. Ein ganz fremder Bergmann ist, solange er arbeitet, von allen herrschaftlichen Lasten frei, muß sich aber, wenn er die Arbeit aufgibt, zum Untertan oder Schirmer aufnehmen lassen oder das Land verlassen.“

Wo an die Peitsche des Vogtes gewöhnte Leibeigene arbeiteten, wie wird es da mit der Bewegungsfreiheit und Behandlung der Belegschaften ausgesehen haben?! Im Wechsel der Zeiten, der aus dem eigenwirtschaftenden freien Knappen einen wirtschaftlich abhängigen, besitzlosen Lohnnecht werden ließ, war nun eine neue Hörigkeit der Bergarbeiter entstanden! Eine Arbeiterschaft, die sich das Verlegen auf irgend eine Grube nach dem Belieben eines Aufsehers gefallen lassen muß, die nicht mehr dorthin ungehindert zur Berufsarbeit gehen kann, wo der beste Lohn winkt, ist nicht frei, sondern gefesselt, und wenn noch so schöne „Privilegien“ auf dem — Papier stehen. So war aber im allgemeinen die Rechtsstellung der Arbeiter im deutschen Bergbau am Schluß dieser Periode.

Speziell in Oberschlesien, wo noch heute manche Arbeiterverhältnisse an ein Hörigkeitsverhältnis erinnern, wird zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Bergarbeiterschaft oft kaum weniger despotisch behandelt worden sein als das untertänige Landvolk. Aus der Chronik von Groß-Strehlitz erfahren wir, daß die dortige Landbevölkerung anfangs des achtzehnten Jahrhunderts in völliger Leibeigenschaft lebte, verkauft und gekauft wurde.* Als in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der preußische Fiskus sich um die oberschlesische Industrie bemühte, da hatten, nach den Schlesi-schen Provinzialblättern (Jahrgang 1788), die Einwohner in den den Hütten nahegelegenen Ortschaften „Nebenverdienst durch die benachbarten Erz-gräbereien, durch den Holzschlag, durch die Köhlerei“ ufm. Dann klagte die Zeitung: „Die große Menge der neuangelegten Eisenhütten und Hämmer

* Was die Leibeigenschaft für den Betroffenen zu bedeuten hatte, wollen wir uns von einem ihrer hervorragendsten Kenner, dem Historiker Georg Friedrich Knapp sagen lassen. In seinen Gesammelten Vorträgen über die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (Leipzig 1909) heißt es: „Leibeigenschaft! Wer kann in heutiger Zeit dies Wort hören ohne Schaudern und Abscheu; alles, was in uns ist, empört sich bei dem Gedanken, daß es eine ländliche Verfassung gegeben hat, welche den gemeinen Mann zum Eigentum seines Guts Herrn herabsinken ließ; die ihn, der ja zur Arbeit gezwungen war, in einer Abhängigkeit hielt, wie wir heutigestags etwa die Ochsen oder Pferde, die wir vor den Pflug spannen; wir kaufen sie, wir halten sie eine Zeitlang im Stall und verkaufen sie, wenn es uns gut dünkt. So wurden damals Menschen verkauft, nicht allein unterworfenen Sklaven, sondern auch Landsleute, niederdeutsch redende Christen, in Ländern vorwiegend protestantischen Bekenntnisses; sie wurden von ihren Leibherren auch vertauscht, verpfändet, verschenkt, nicht insgeheim, sondern öffentlich, nicht widerrechtlich, sondern gemäß dem geltenden Recht, häufig durch geschriebene Verträge, die ganz unbefangene aufbewahrt und schamlos der Nachwelt aufbewahrt sind.“

sind noch neuerlich ein wahrer Verderb für die Ackerbaugegenden, daß man die dabei nötigen Handarbeiten und Fuhrn nicht vor bar Geld und eigenes Fuhrwerk, sondern durch Frondienste verrichten läßt.“ Nach dem, was wir über die Rechtslage des „niederer Volkes“ in Oberschlesien wissen, müssen wir annehmen, daß damals wenigstens ein Teil der Bergleute und der Hüttenarbeiter die volle persönliche Freiheit nicht oder nicht mehr besaß.

Die Befreiung des Bergvolkes von Frondiensten, Steuern und seine Werbefreiheit war schon immer eine umstrittene Sache, wofür die zahlreichen regalherrlichen Befehle gegen Grundherren, Gemeindebehörden, Hofgerichte, Militärbehörden usw. zeugen. Das Privileg der Frondienst- und Werbefreiheit sollte ja nicht zuletzt die Abhaltung der Knappen von ihrer für den Regalherrn einträglichen Berufsarbeit verhindern. Als die Gerichtsbarkeit bürokratisch organisiert war, auch dann wurde befohlen, die Knappen nicht während der Schichtzeit (!) vorzuladen; so geschehen zum Beispiel 1778 in Ehrenfriedersdorf. War einstmals die Befreiung von Fron und Militärdienst ein Knappschaftsrecht, nun wurde es ein widerruflich erteilter „Gnadenbeweis“. Gefiel es dem Landesfürsten, dann ließ er auch die tauglichen Knappen ausheben. 1711 standen die Schneeberger Knappen noch gegen das „Kriegssezervitium“ auf und drohten, „wenn einer anführen würde“, sollten die Künste entzwei gehauen werden. Der Kurfürst ließ die „Kädelführer“ gefesselt nach Dresden führen, schwer bestrafen, aber hinterher doch begnadigen. Das war, soweit wir sehen, der letzte nennenswerte Widerstand von Knappen gegen den Militarismus. Durch Restripte von 1764 und 1779 wurden für Sachsen wiederholt die Berg- und Hüttenleute „von allen Frondiensten und sonstigen Personalprästationen“ gänzlich befreit. Trotzdem mußte 1827 in einem königlichen „Patent“ an das Oberhüttenamt auf jene Befehle verwiesen werden, weil „demohngeachtet“ in verschiedenen erggebirgischen Orten die Berg- und Hüttenleute zu Frondiensten (Straßenbauten, Jagddienste) und Personalsteuern herangezogen worden waren.

Den Bergleuten in Preußen wurde 1769 ausdrücklich die Freiheit von der Anwerbung zum Militär zugesichert; und am 14. August 1813 bestimmte eine königliche Kabinettsorder: „Wenngleich das Privilegium vom 3. Dezember 1769, die Werbefreiheit der Bergleute betreffend, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr entspricht, so will ich doch zum Besten des Bergbaues und meiner treuen Bergleute und in Anbetracht der Fährlichkeit und Mühsamkeit ihres Berufes jene in vielen anderen Ländern in gleicher Weise übliche Begünstigung, jedoch mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen; dagegen bleibt ihnen nach wie vor unbenommen, als Freiwillige unter Meiner Fahnen in Reihe und Glied zu treten.“ — In Bayern blieb die Militärfreiheit der Bergleute bis zum Militärgesetz vom 29. März 1812 ziemlich nach altem Gebrauch erhalten. Dann aber wurde sie aufgehoben mit der Ausnahme, daß besonders „kunstfertige“ Bergwerks- und Salinenarbeiter einen Ersatzmann stellen durften! In den sächsischen „Mandaten“ vom 25. Februar 1825, 20. September 1826 und 5. November 1827 wurde hinsichtlich des Militärwesens bestimmt: „Berg- und Hüttenleute, die, wenn

sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, wirklich in dem Jahre Berg- und Hüttenarbeit getrieben haben, sind militärfrei; gehen sie aber von der Arbeit ab, dann sind sie bis zum vollendeten 25. Jahre wieder als militärpflichtig angesehen.“ — Die neueren Landes- und Reichsgesetze über das Militär und Steuerwesen haben mit den letzten Resten der Privilegien des Berg- und Hüttenmannes aufgeräumt. Der Streit um die Frondienste war schon früher, infolge der gesetzlichen Aufhebung des Leibeigenschaftsverhältnisses, beendet worden. —

Um nun die Knappen abzuhalten, an ihren Ketten zu rütteln, wurde ein stacheliger Zaun von peinlichen Strafandrohungen aufgerichtet. Wie das „teutsche peinliche Bergrecht“ beschaffen war, hat uns der Jurist und Salzwerkdirektor Franz Ludwig von Cancrin getreulich überliefert: Unter „Aufruhr“ wurde verstanden, „wenn sich jemand vorsätzlich weigert, der ihm vorgesetzten Obrigkeit die schuldige Pflicht zu leisten“. „Bloßer Ungehorsam“ war die Auflehnung nur einer Person, „eigentlicher Aufruhr, Aufstand oder Verschwörung“ lag vor, wenn mehrere oder viele Personen gefährliche Anschläge, Neuerungen, Schmälerung der obrigkeitlichen Rechte bezweckten. Wie man sieht, ließ sich auch mancherlei „Disziplinwidrigkeit“, ganz gewiß aber ein gemeinsames Vorgehen von Bergarbeitern zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen als „Aufruhr“ denunzieren. Und an gutem Willen dazu hat es wohl den Interessenten nicht gefehlt.

Cancrin erläuterte dann wörtlich: „Weil das Bergvolf selten so viel angeessen ist als wie andere Untertanen eines Staates, also bei der Veränderung eines Ortes nicht viel verliert (!), sich aber in den ihm zugestandenen Bergfreiheiten, auch nur der Einbildung nach (!), im geringsten nicht schmälern läßt, so ist auch solches, so gehorsam es auch in dem ist, was Berggebräuche und Berggewohnheiten mit sich bringen (!), zu dem Aufruhr sehr geneigt. Eben deswegen, und damit man dieses sonst arme Volk (!), besonders da, wo keine Miliz ist (!), um desto besser im Zaume und Gehorsam halten möge, so wird dann, dem Berggerichtsgebrauche nach, bei ihm sowohl der bloße Ungehorsam oder die Widersetzlichkeit, auch gegen die geringsten Vorgesetzten, als der eigentliche Aufruhr sehr hart und härter als wie im allgemeinen Leben bestraft!“

Danach waren nun, gleich gemeingefährlichen Menschen, die einstmals bevorrechteten Bergleute unter ein empörendes Ausnahmestrafgesetz gestellt! O alte Knappenherrlichkeit! Man band die enteigneten und entrechteten Knappen mit den stärksten Ketten. Was für Strafen waren angedroht?

Heimliche Versammlungen, auch bloße Zusammenkünfte „an ungewöhnlichen Orten“ wurden mit hoher Geldbuße geahndet. Brach ein „Aufruhr“ aus und geschahen im Zusammenhang mit ihm Gewalttätigkeiten, Mord oder Totschlag, so sollten die „Aufwiegler und Anstifter“ die Todesstrafe, die übrigen Teilnehmer „aber meist lebenslange öffentliche Arbeit, Zuchthaus und Landesverweisung“ erleiden! Die Todesstrafe trat auch schon „bei den Aufwühlern ein, wenn Landfriedensbruch, Zwang und gefährliche, abschon noch verhinderte Absichten für den Staat mit dem Aufruhr verbunden gewesen sind“. Im Kurfürstentum Sachsen sei „alles Zusammenrotten, Zusammenlaufen, Tumultuieren, Verhexen, Aufwiegeln, alle Widersetzlichkeit gegen die Oberen und Vorgesetzten, eigenmächtige Entziehung der

angewiesenen Arbeit und alle Selbsthilfe (!) bei Leib- und Lebensstrafe . . . verboten“. „Rädelsführer“ wurden „mit der Abschlagung der Hand und des Hauptes, je auch dem Rad (sie wurden gerädert!) und der Konfiskation ihrer Güter bestraft“, wenn erschwerende Umstände, zum Beispiel „Raub“, vorlagen. Wer von den „Verbrechen, ob er schon nicht dabei gewesen“ gewußt, sie aber nicht angezeigt hatte, wurde mit Festungsbau, Zuchthaus und „anderer empfindlicher Strafe belegt“. Verlassen des Bergwerks ohne ordentliche Abkehr, insbesondere „solche gefährliche und boshafte Wegziehung“ in Massen wurde mit hohen Geldstrafen, Zwangsarbeit oder auch mit Gefängnis, in Sachsen eventuell mit Zuchthaus bestraft! Einheimische sollten härter als Ausländer bestraft werden, weil solche dem Staat mit dem Diener- oder Untertaneneid nicht verpflichtet seien. Auch Bergwerks- und Hüttenbesitzer, die fremde Arbeiter zum „Wegziehen“ verleiteten, sollten die genannten Strafen zu erwarten haben. Die „Bergschänderei“ oder „Blamierung der Bergwerke“, das heißt die Berrußserklärung eines vielleicht höchstmiserablen Werkes, sollte von Ausländern mit Geldstrafe, von Inländern mit Gefängnis gebüßt werden. Sodann wurden für unredliche Verwaltung den Schichtmeistern und Steigern, für Unterschlagung von Knappschaftsgeldern und noch für eine Reihe sonstiger Frevel und Übertretungen Geld- oder Gefängnisstrafen angedroht.

Liest man dies „peinliche Bergrecht“, so meint man Kriegsartikel vor sich zu haben. Wie groß muß die Furcht vor einer Empörung der Knappen gewesen sein, daß man sie einem so drakonischen Ausnahmestrafgesetz unterstellte! Wie entwürdigend muß man die Knappen behandelt haben, andernfalls wären doch solche Einschüchterungsmaßregeln nicht nötig gewesen. „Vor dem Sklaven, der seine Kette bricht . . .!“

Nun können wir allerdings vollauf verstehen, warum der Oberstberg- rat Ignaz von Boith klagte, es fehle an tüchtigen Bergleuten und an einem berufsfreudigen bergmännischen Nachwuchs. Nun verstehen wir auch, warum landesherrliche Befehle ergehen mußten, um das „Tragen des Berghabits“, die altherkömmliche festliche Knappenkleidung, zu „befördern“. Wahrscheinlich hatten viele Bergleute schon damals erkannt, daß die Knappenuniform, auch wenn sie noch so glitzernd in der „Bergparade“ zur Schau getragen würde, doch nur ein Hohn auf die nunmehrigen Rechtsverhältnisse sei. Daher wohl legten viele Knappen die „gnädigst bewilligte Kleidung“, wie sich ein königlich sächsisches „Patent“ vom 20. Oktober 1827 ausdrückte, gar nicht mehr oder nur ingrimmig an. Zu traurig war der Kontrast zwischen dem Symbol der alten Knappenfreiheiten und der eingetretenen Knappenentrechtung. Nur mit Wehmut konnte der nachdenkliche Knappe das festliche Kleid anziehen. Nur kindlich-harmlose Gemüter unter den Arbeitern vermochten sich noch zu ergötzen an den blanken Knöpfen und gestickten Achselfstücken der knappschaftlichen Paradeuniform und allen Ernstes glauben, der „Bergmannsstand“ sei immer noch etwas „ganz Besonderes“.

Er war es, als zu der Knappschaftsuniform noch handfeste Wehr und Waffen gehörten. Jetzt spielten die Paradiesenden mit einem harmlosen Berghäcklein, über das die Kinder lachten.

Aus der Jugendzeit des Kohlenbergbaues.

1. Anfänge der Kohlengewinnung.

Die Entwicklung des Kohlenbergbaues und seiner Arbeiterverhältnisse hat zeitlich, technisch-wirtschaftlich und rechtsgeichtlich im allgemeinen einen besonderen Weg genommen; darum ist eine gesonderte Betrachtung notwendig. Zur Zeit der höchsten Blüte des mittelalterlichen deutschen Erzbergbaues trat die Gewinnung der mineralischen Kohle noch in den allereinfachsten Anfängen, war sie im Vergleich zu dem Bergbau auf metallische Ablagerungen kaum nennenswert. Erst als jener Erzbergbau aus den besprochenen Gründen niederging, begann, und zwar parallel mit dem Siegeszug der modernen Maschinenbautechnik, der Bergbau auf Kohle sich zu seiner heutigen außerordentlichen Stellung zu entfalten. Der systematische Kohlenbergbau, durchgeführt nach wissenschaftlich-technischen Grundsätzen, ist ein Ergebnis der neuzeitlichen Volkswirtschaft.

Daß auch die alten Völker den brennbaren „schwarzen Stein“ kannten und benutzten, haben wir bereits ausgeführt.* Sind wir durch Kramer recht unterrichtet, dann haben die Römer bereits die Kohlenablagerungen im Eschweiler Bezirk ausgenutzt. Auch Dr. K. Schuß weist auf eine Stelle in Tacitus' Annalen hin, aus der man auf einen Verbrauch der Kohlen von Eschweiler und Weißweiler zur Römerzeit schließen könne. In dessen handelt es sich nur um eine Vermutung. Zweifellos haben wir aber doch den Steinkohlenbergbau bei Aachen, Eschweiler und Lüttich als den nachweislich frühesten im alten deutschen Reichsgebiet zu betrachten. Nach Bütgenbach, der die Akten des Klosters Klösterrath durchforscht hat, fand eine Steinkohlengewinnung im Burmgebiet bei Aachen schon 1118 statt, während im benachbarten Revier Lüttich die ersten Kohlengräbereien seit 1198 verbürgt erscheinen. Die älteste Urkunde über den „Kohlberg“ bei Eschweiler stammt zwar aus dem Jahre 1394. Aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß dort schon Jahrhunderte früher die vollständig zutage tretenden massenhaften Kohlenablagerungen regellos von den Grundbesitzern abgebaut worden sind. Was wir nämlich über die ursprüngliche kunstlose Gewinnungsart der offen oder fast frei zutage liegenden Erze sagten, das trifft in weit höherem Maße auf die Ausbeutung der „Kohlberge“ und „Kohlbänke“ zu. Das Kohlenvorkommen erstreckte sich in den älteren Kohlenbergwerksrevieren in einem solchen Umfange bis an die Oberfläche, daß mit wenigen Spatenstichen mächtige Flöze bloßgelegt werden konnten. Wurden doch deswegen diese „Köhler“ von den Erzbergleuten allgemein nicht als Berufsgenossen geachtet, sondern standen in dem Ansehen ungelernter Arbeiter. Ein regelrechter Abbau der Flöze erforderte

* Die Steinkohlen wurden in China, nach Le Comte, wenigstens schon vor zweitausend Jahren zum Hausbrande gebraucht. Marco Polo gedachte ihrer Verwendung im dreizehnten Jahrhundert. Seit über tausend Jahren machen die Chinesen schon Britetts aus Kohlen. (L. Beck.)

selbst dann noch nicht die von den Erzbergleuten verlangte fachtechnische Ausbildung, als schon die Kohlen aus nennenswerten unterirdischen Bauen gewonnen wurden, wie das im linksrheinischen Steinkohlenbergbau bereits im vierzehnten Jahrhundert geschehen sein soll. Über den Kohlenbergbau im Gebiet der alten Reichsstadt Aachen im vierzehnten und siebzehnten Jahrhundert brachte Dr. Hugo Voersch wichtige Aufschlüsse bei. Danach war im vierzehnten Jahrhundert die systematische Ausbeutung der Gruben im Wurmgebiet in vollem Gange. Kohlen wurden „als gewöhnliches Brennmaterial gebraucht“. Nach Stadtrechnungen von Aachen, deren älteste erhaltene aus dem Jahre 1333 stammt, heizte man damals die der Gemeinde und der städtischen Verwaltung dienenden Lokalitäten schon beinahe ausschließlich mit Kohlen! Wenn seitens der Stadt im Winter an Bedürftige Brennmaterial verschenkt wurde, so waren es Steinkohlen.

Die ursprüngliche Kohलगewinnung in Deutschland ist auch insofern mit der ältesten Eisenerzförderung verwandt, als beide höchstwahrscheinlich meistens eine bäuerliche Nebenbeschäftigung gewesen sind. Die ältesten Nachrichten über unseren Kohlenbergbau lassen ihn so erscheinen, zum Teil selbst noch im neunzehnten Jahrhundert. Selbst im linksrheinischen Gebiet, wo der Kohlenbrand frühe im allgemeineren Gebrauch war, werden die alten Gruben kaum ständig das ganze Jahr betrieben worden sein. Aus anderen Kohलगewinnungsbezirken ist nämlich verbürgt, daß die „Kohlbauern“ nur im Winter regelmäßig förderten, im Sommer sich ihrer Landwirtschaft widmeten. Es ist ferner überliefert, zum Beispiel aus dem Ruhrbecken, daß die bäuerlichen Grundbesitzer trotz der bereits geltend gemachten regalen Ansprüche des Landesfürsten ruhig die unter ihrem Grund und Boden anstehenden Kohlen für den eigenen Bedarf ausgruben, seltener für den Verkauf. Diese Kohलगräberei war wahrscheinlich von vielen Generationen betrieben worden, bevor sie zur Kenntnis der landesherrlichen Behörden kam. Wobei noch zu beachten ist, daß ja die Kohle als Heizmaterial sich erst im achtzehnten Jahrhundert allgemeiner einzubürgern begann. Bis dahin war sie deshalb nur in geringem Maße der Gegenstand finanzpolitischer Aufmerksamkeit der Landesherren.

Über die „Kohलगräbereien“ im Saargebiet sprach erstmalig das Schöffenweistum von Neumünster von 1429, „welches alle Steinkohlenfunde innerhalb der Herrschaft Ottweiler dem Landesherrn zuweist. Hiernach muß also die Verwertbarkeit der Steinkohle bereits zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im Saarbrücker Land bekannt gewesen sein und ihre Gewinnung durch vereinzelte Gräbereien schon um diese Zeit begonnen gehabt haben.“ (Haßlacher.) Ein 1430 abgeschlossener Vertrag zwischen der Gräfin-Witwe von Nassau-Saarbrücken und ihrem Lehensmann Friedrich Greiffenklau von Volradt nahm Bezug auf „Eisenschmieden und Kohलगruben“ im Sinnertal bei Neunkirchen. Die Kohलगräbereien bei Sulzbach sind wahrscheinlich die frühesten an der Saar gewesen, wenn ihrer auch erst 1536 urkundlich Erwähnung getan wurde. Eine für die „Köhler“ von Sulzbach-Dudweiler im Jahre 1586 ergangene landesherrliche Ordnung behandelte die Kohलगewinnung bereits als ein besonderes Gewerbe, obgleich ihr noch „fast ausschließlich die angezessenen Bauern“ oblagen. Die Kohलगräbereien bei Wellersweiler, Wiebelskirchen, Schiffsweiler und Neun-

kirchen sind zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts schon so namhaft gewesen, daß darüber Verträge abgeschlossen wurden. Eingefessene von Wellerweiler und Wiebelskirchen betrieben die Gräbereien gemeinschaftlich; vielleicht gingen sie auf ehemals markgenossenschaftlichem Boden um. Die Förderung wurde tief bis in die heutige Rheinpfalz hinein verkauft. Von der Steinkohlengewinnung bei St. Ingbert verlautete zuerst etwas 1730, „wo ... einzelne Bauern im nördlichen Walde Tagesröschen eröffnet haben“. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1730 waren damals in Betrieb: bei Dudweiler 16 Gruben mit zusammen 76 Kohlengräbern, im Köllertal 9 Gruben mit 18 Kohlengräbern, bei Geislauntern 2 Gruben „im Besitz von 4 Untertanen“, bei der Fenn 1 Grube „von 2 Untertanen angefangen“, bei Malstatt 1 Grube „von 2 Untertanen betrieben“. 1744 bis 1749 wurden von sämtlichen Gruben in Nassau-Saarbrücken jährlich etwa 73000 Zentner Kohlen gefördert. Andere Untertanen hatten „Steinkohlen graben wollen“, es sei ihnen aber „nicht gestattet“ worden. Die betriebenen Gruben oder Gräbereien waren also trotz jahrhundertealter Kohlengewinnung noch immer durchweg winzige Betriebe, jedenfalls Unternehmungen bäuerlicher Eigenlöhner.

Wie uns bekannt, waren Holz und Holzkohlen im Altertum und im Mittelalter das sozusagen ausschließliche Heizmaterial. Als es durchaus nicht mehr ausreichte, mußte man sich nach Ersatz umsehen. Aber es kostete ungeheure Mühe, das uns heute freilich komisch anmutende Vorurteil gegen den Kohlenbrand zu beseitigen. Wir wissen, daß die Erzbergbau und die Salzgewinnungen im süddeutschen Alpengebiet bis mindestens in die Römerzeit zurückreichen. Trotz der vielen Klagen über die Holzteuerung ist man aber dort doch erst in der Neuzeit zu einem regelmäßigen Kohlenbergbau übergegangen. Wenn auch der Abbau der Kohlenflöze in Bayern schon aus dem sechzehnten Jahrhundert nachweisbar ist,* so begegnete der Kohlenverbrauch doch noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein einem großen Widerstande seitens der Bevölkerung. Wo heute die größte Bergbauunternehmung Bayerns, die Oberbayerische Aktiengesellschaft, ihre bedeutenden Kohlenzechen betreibt, bei Miesbach-Hausham und Pensberg, da wurden im achtzehnten Jahrhundert mehrfache Bergbauversuche unternommen. 1763/64 ließ der bayerische Fiskus bei Miesbach ein Quantum Kohlen fördern und in Kalk- und Ziegelbrennereien verbrauchen. Eigens wurden 18 Lütticher Ziegelbrenner hierfür engagiert, aber die Ziegel mißrieten wegen großer Masse und schlechtem Material. Die Miesbacher Kohlen blieben nun teils ungenützt liegen, teils überließ man sie einem Schloffer in der Au (München) „zur mühsamen Aufarbeitung“. Den Rest bot das Bergamt 1775 öffentlich zur unentgeltlichen Abfuhr an! Nach der Angabe Flurks gewann man 1764 auch bei Pens-

* Laut einem Altenstück vom 4. Oktober 1598 wurde dem „Hans Maier aus Augsburg“ und einem „gewissen Georg Stange aus Sachsen“ von dem Herzog Ferdinand das Privileg auf die oberbayerischen Steinkohlen verliehen. Beide rühmten sich, die Kohlen „auf niederländische Art“ so zu reinigen, daß sie auch als Hausbrand benutzbar seien. Den Feuerarbeitern zu Augsburg sollen die Belehnten „jährlich gegen 4000 Mezen“ Kohlen, die Meze zu 11 Kreuzer, verkauft haben. 1603 wurde ihnen das Privileg entzogen, weil sie den Zehnten nicht bezahlten. (Flurk.)

berg aus den zutage gehenden Flözen ein Quantum Kohlen: „Allein niemand wollte sich zu einem Gebrauch derselben verstehen!“ Ein weiterer Abbau unterblieb deshalb. Bei Schongau gruben einige Bauern „hin und wieder einige Kohlen, größtenteils aus Neugierde und in der immer mißglückten Absicht, einen Verkauf derselben zu versuchen, am Tagesgebirge“. Die Kohlen wurden den Augsburger Feuerarbeitern zugeführt, blieben aber dort ungenützt liegen. Auf Betreiben Furl's nahm 1795 der bayerische Fiskus abermals den Steinkohlenbergbau bei Pensberg auf, wozu man „zwei vorzüglich des Steinkohlenbergbaues kundige Bergleute aus der Schweiz verschrieben hatte“. Zur Aufmunterung von Bergbaulustigen erließ unterm 27. Februar 1796 die Regierung eine Veröffentlichung, in welcher unter anderem der sich bildenden Gewerkschaft zehnjährige Abgabefreiheit (zwischen Inn und Lech), zollfreier Kohlenhandel auch in das Ausland, Staatszuschüsse und Übergabe des fiskalischen Bergwerks bei Pensberg mit allem Zubehör zugestanden wurde. Mit 16 Kuxen wollte sich die „Kurfürstliche Durchlaucht Höchstsichselbst“ an der Gewerkschaft beteiligen. So bildete sich, datiert vom 17. März 1796, die „Oberländische Steinkohlen-gewerkschaft“, deren Vorsteher der Münchener Bürgermeister Philipp von Hepp war. Welche Widerstände zu überwinden waren, deutete in einer ergötzlichen Weise das Münchener Intelligenzblatt vom Jahre 1796 an, als es schrieb:

„Ist die Steinkohlenfeuerung dem prachtliebenden Engländer, dem reichen Niederländer, dem reinlichen Sachsen, dem ökonomischen Preußen und selbst dem empfindlichen Wiener nicht ungesund, nicht schädlich, warum soll sie es uns Bayern werden?“

Allerdings, warum! Heute müssen die Münchener die oberbayerische Kohle sozusagen zu Apothekerpreisen bezahlen, damals mochte sie kaum jemand geschenkt haben. Einzwischen nahm die Oberländische Steinkohlen-gewerkschaft den Abbau der Kohlenflöze bei Pensberg, Peissenberg und Rimselrain bei Tölz in Angriff, machte, von der Regierung unterstützt, lebhafte Propaganda für die Kohlenfeuerung, mußte aber trotzdem 1799 den Grubenbetrieb einstellen, weil die Bajwaren festhielten an dem Holzbrand, der damals für Oberbayern noch verhältnismäßig billiger gewesen sein muß — eine Rechnung des Hofkriegsrats vom Jahre 1798 spricht dafür — als der Kohlenverbrauch. (Uns wurde übrigens von alteingesessenen Miesbachern erzählt, die Holzfeuerung sei noch vor einigen Jahrzehnten, infolge der großen Waldbestände im oberbayerischen Gebirge, den Haushaltungen mindestens nicht teurer zu stehen gekommen als die Heizung mit Kohlen.) Wenn auch die Kohlengewinnung in Oberbayern mit dem Eingehen der Oberländischen Steinkohलगewerkschaft nicht abgeschlossen war, vielmehr unter mancherlei Wechselfällen ihren unregelmäßigen Fortgang nahm, so kam es doch eigentlich erst mit der 1870 erfolgten Gründung der Oberbayerischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau zu einem großbetrieblichen Abbau der seit Jahrhunderten bekannten Flöze. Mit Ausnahme der Peissenberger Kohlenablagerungen, die heute der bayerische Fiskus abbaut, ist die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau nun ziemlich mit denselben Feldern beliehen, welche 1796 der Oberländischen Steinkohlen-gewerkschaft zugestanden waren.

Die ältesten Nachrichten über den westfälischen Teil des Ruhrkohlenbergbaues stammen aus dem vierzehnten Jahrhundert. 1302 und 1319 wurden bei Schüren im jetzigen Kreise Hörde bereits „Kohlengraffen“ verkauft. 1389 holten sich die Dortmunder Schmiede bei einem Ausfall aus der derzeit belagerten Stadt 100 Malter Kohlen. Die allgemeine Fassung der 1542 von dem Herzog von Jülich, Geldern, Kleve und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg erlassenen Bergordnung, so folgerte Achenbach, habe ihre Anwendung auch auf den nicht besonders genannten Kohlenbergbau gestattet. Doch seien die alten Gewohnheiten berücksichtigt worden. Es ließe sich annehmen, „daß insbesondere auf den gemeinen Marken das Ausgehende der Flöze durch die Eingeseffenen abgebaut wurde“. Die westfälische Kohlengewinnung würde also bis in die Zeit des Bestandes der Märkergenossenschaften zurückreichen. Bemerkenswert ist auf jeden Fall, daß in jenem Teil des Ruhrgebiets, wo nachweislich mit am frühesten der Bergbau auf Kohlen umging, im Kreise Hörde heute noch mehrere Flurnamen an die uralte agrarkommunistische Verfassung erinnern, zum Beispiel Wellinghofermark, Aplerbeckermark, Berghofermark usw. 1620 soll der Bürger Christian Brüggmann zu Hörde auf fünfzehn Jahre das Kohlengraben im Amt Hörde pachtweise, gegen Abgabe der sechsten Fuhr in natura oder Geld, übertragen erhalten haben. In der betreffenden Urkunde, „von welcher nur unbeglaubigte Abschriften vorliegen“ (Achenbach), war auch die Rede von „noch offene Kohlpfüzen“ auf „der Baroperhenden, in Hombroich, am Schuirberg (Schüren) und Broiferhof“ (Brücherhof). Danach war damals dort schon eine ältere Kohlengewinnung aus offenen „Pfüzen“ („Pütt“* nennen noch heute die westfälischen Bergleute meist die kleinen Kohlenzechen) betrieben worden. Nun aber sollte der Pächter die Kohlen „nach Bergrechten und nicht auf den Raub“ abbauen und selber den Kohlenpreis bestimmen. Im Amt Wetter, Kirchspiel Schwelm wurde 1637 einem gewissen Cordt Stock eine Mutung auf ein „stillliegendes“ Steinkohlenbergwerk im Halloer Bruch bergamtlich bestätigt. Diese Urkunde deutet auf eine „bereits bestehende feste Handhabung der Bergordnung von 1542 beim Steinkohlenbergbau“ hin und „damit eine bereits seit längerer Zeit erfolgte Entwicklung des letzteren“ an. Danach muß der Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark schon im sechzehnten Jahrhundert nicht ganz unerheblich gewesen sein. Im Jahre 1663 untersuchte im Auftrage des Fürsten Moritz von Nassau-Siegen, damals Statthalter von Kleve, Mark und Ravensberg, der Harzer Bergmeister Hans Kutschauer die Grafschaft Mark auf Mineralien. Er fand bei Breckerfeld (Kreis Hagen) Kupfererze, visitierte das Salzwerk zu Werdohl, fand im Amt Herlohn (wo von alters her Bergbau auf Galmei betrieben wurde) Silber- und Bleierze, bei Belbert Eisensteine, auch Silbererze. Im Amt Hörde erschürfte Kutschauer „Kohlbänke“ bei Brücherhof, Lütgenholthausen (wo „Junker Romberg“ baute), im Stifftskamp von Hörde, bei Barop usw.

* Professor Dr. Th. Zimme (Essen) erläutert den Ausdruck in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 29. Oktober 1909 wie folgt: „Das Wort kommt vom lateinischen puteus = Brunnen, dann = Grube.“

Inzwischen war dieses Gebiet an Preußen gekommen, dessen Regierung vor allem auf die Versorgung des „neu angelegten Salzwerkes“ Unna-Königsborn mit Heizmaterial bedacht war. Wie um diese Zeit der märklich-westfälische Kohlenbergbau beschaffen war, ist uns in den interessanten Denkschriften des Kriegs- und Domänenrats Richter für 1734 und des aus Wettin berufenen Bergmeisters August Heinrich Decker für 1735 überliefert. Wir kommen darauf zurück.

Nach den von Reuß aus den Akten des Oberbergamts Dortmund mitgeteilten Zählungen standen 1756 in Betrieb: im Amt Bochum 20 Zechen mit 129 Arbeitern, im Gericht Herbede 7 mit 28, Gericht Stiepel 1 mit 9, Gericht Horst 1 mit 7, Amt Blankenstein 23 mit 148, Amt Wetter 19 mit 169, Gericht Witten 2 mit 9, Amt Hörde 22 mit 156, Amt Unna 3 mit 17, Schwerte 1 mit 6, Iserlohn 1 mit 10, Plettenberg 2 mit 11. Diese Aufstellung zeigt, daß der Schwerpunkt des westfälischen Kohlenbergbaues damals im engeren Ruhrtalgebiet lag. 1763 hatte sich die hauptsächlichste Kohlengewinnung aus der Umgegend von Hörde in die von Wetter-Bochum verschoben. Die heutigen großen Tiefbauschächte im mittleren und nördlichen rheinisch-westfälischen Industriegebiet sind alle erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Die Förderung im märkischen Bergamtsbezirk belief sich 1764 auf 52343 und stieg bis 1791 auf 231788 Tonnen. Im letztgenannten Jahre standen hier 158 Zechen mit 1184 Arbeitern im Betrieb.

Im benachbarten, 1802 zu Preußen gekommenen Bezirk Essen-Werden kann die Kohlengewinnung ebenfalls auf ein hohes Alter zurückblicken. Bardenheuer ist der Ansicht, es sei „anzunehmen, daß die Besitzer oder Inhaber der im Stifte Essen nach alt-sächsischer Art vereinzelt gelegenen Höfe und Kotten auf ihrem Grund und Boden in den zahlreichen zutage gehenden Flözausstrichen als Eigenlöhner oder mit ihren Knechten (woher der spätere allgemeine Name Kohlenknechte) zuerst zu ihrem eigenen Bedarf und später auch darüber hinaus für andere Kohlen gegraben und deren örtliche und gewerbliche Verwendung begründet haben; aber einer Kohlengewinnung in verhältnismäßig größerem Umfange stellte sich mit dem Eindringen selbst nur in geringe Tiefen sofort der Wasserzufluß als ein Hindernis entgegen, dem der einzelne nur in beschränktem Maße begegnen konnte“. Die älteste Kohlengewinnung im Bezirk Essen ging wahrscheinlich im Mühlbachtal bei der schon im zehnten Jahrhundert genannten Bauernschaft Frohnhausen um. Im Frohnhauser Holz (Wald) haben die dortigen Bauern vermutlich zuerst ihren Kohlenbedarf gegraben; im nahen Mühlbachtale mündeten die Stollen der ältesten Kohlengewerkschaften (Genossenschaften von Köhlern) aus. Schriftlich erwähnt wurde der Essener Kohlenbergbau zuerst 1317, und zwar in einer Stiftsurkunde für die Errichtung einer Herberge für wandernde Bettelmönche. Die im fünfzehnten Jahrhundert in Essen blühende Gewehrindustrie, ebenso andere eisenverarbeitende Gewerbe benötigten derzeit solche Mengen Kohlen, daß sich hier damals eigens Kohlenhändler niedergelassen haben, was auf einen erheblichen gewerblichen Kohlenverbrauch schließen läßt. Als gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Holländer durch die Spanier von der Rütticher Steinkohle abgesperrt wurden, erlebte die Kohlengewinnung bei Essen infolge

erhöhter Ausfuhr nach Holland, mittels Ruhrschiffen, einen nennenswerten Aufschwung. Als Hausbrand wurde aber damals doch noch vorzugsweise Holz verwandt.

1575 wurde die älteste Kohlenberggesellschaft im Bezirk Essen, „auf der Goes“ (oder „Gois“), gebildet. 1682 ist die Kohlenberggesellschaft „auf 'ne Steut“, nach dem gleichnamigen Flöz benannt, von der Fürstin-Abtissin von Essen mit der Kohlenbank „auf der Gois“ belehnt worden. 1769 entstand durch Vereinigung dieser Gesellschaft mit anderen die bekannte Essener Gewerkschaft Vereinigte Hagenbeck. Im Sälzerbachtal, in der Bauernschaft Holsterhausen, wurden wahrscheinlich auch schon seit Jahrhunderten Kohlen gegraben, als man dort 1623 einen Kohlenberg „zur Hoffnung“ nannte. Sein Wasserabflußstollen (Aaf, Ak, auch Akeldrust genannt) mündete in das Sälzerbachtal und hieß, wahrscheinlich nach den ersten Betreibern oder Besitzern „Gummich Ak“, später „Sälzer Ak“. Nachdem dieses Werk stillgelegt war, belehnte die Fürstin-Abtissin 1766 eine neue Gesellschaft mit den Flözen. Das war der Anfang der heute der Firma Krupp gehörigen Zeche Vereinigte Sälzer und Neuaak.

Nach einem von Beamten des einstweilen mit der Regelung der Bergbauverhältnisse im Essen-Werdener Gebiet betrauten westfälischen Oberbergamts erstatteten Bericht vom 1. November 1802 wurden damals Kohlen gefördert: „a. im Stadt Essendischen, b. im Stift Essen, c. im Werdenschen, d. im Ober-Ruhrschen, e. im Kellinghausenschen und f. im Byfange, und zwar täglich: a. an Stücken 865, b. an Brocken 1273, c. an Gruß 4066 Gängen, welches in 265 Arbeitstagen das Förderquantum von 1644070 Gängen ausmachte“. (Reuß.) Ein dem Bericht angehängtes Verzeichnis führte 127 Gruben auf, von denen aber nur 82 in Betrieb standen. Für diese wurde eine jährliche Förderung von 1644060 Ringel — der Ringel gleich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zentner — im Werte von 214184 Talern, 8 Stübern und 9 Pfennig (altes Geld) berechnet. Dem Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Ausgabe 1908/09) zufolge standen 1800 im Amtsgebiet dieses Oberbergamts 158 Zechen mit 1546 Arbeitern in Betrieb, die zusammen nur 230558 Tonnen Steinkohlen, einen Absatzwert von 921630 Mark förderten, also nicht den zehnten Teil von dem, was heute eine einzige unserer mittleren Tiefbaugesellschaften liefert. —

Die älteste Zeit des sächsischen Steinkohlenbergbaues ist in das Halbdunkel der Sage gehüllt. Was sich über seine Anfänge und seine Entwicklung bis in die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ermitteln ließ, haben Herzog und Röttig zusammengetragen. Der Kohlenbergbau bei Zwickau, wohl der älteste in Mitteldeutschland, soll nach einer Überlieferung von Hirten, die auf der Planitzer Flur Feuer machten und es ahnungslos mit brennbaren Rasenkohlen anstellten, zufällig angeregt worden sein. Urkundlich verbürgt wurde der Zwickauer Kohlenbergbau zuerst 1348 in den dem Zwickauer Stadtrecht beigelegten „Schmiedearbeiten“. Sie verboten den Schmieden, „di niderthalb der mur sitzen“ (unterhalb der Stadtmauer wohnten), das Schmieden mit Steinkohlen, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den gesundheitschädlichen Rauch. Vermutlich war aber damals schon seit langem die gewerbsmäßige Kohlengräberei im Gange, wenn auch noch nicht, wie die Alten behaupteten, seit dem zehnten Jahrhundert.

Wenn man bedenkt, daß noch 1736 den sächsischen Bergschmieden Landesherzlich strenge befohlen werden mußte, Steinkohlen statt Holz oder Holzkohlen zu brauchen, dann kann man sich vorstellen, eine wie lange Zeit es gedauert haben mag, bevor die Zwickauer Feuerarbeiter sich an den Steinkohlenbrand gewöhnten.

In der Umgebung von Zwickau ist der Planitzer Steinkohlenbergbau der älteste. Er wurde bereits 1499 in einem Lebensbrief des dortigen Rittergutes erwähnt. Der Oberhohndorfer Steinkohlenbergbau begann 1530, der zu Reinsdorf etwa 1540. Um dieselbe Zeit begann der Steinkohlenbergbau im Plauenischen Grunde bei Dresden. Dagegen sind die bedeutenden Gruben in den Gemarkungen von Niederplanitz, Olšnitz, Lugau, Niedermütschnitz, Gersdorf meist erst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts entstanden. Von den bekannteren Werken im Bezirk Dresden ist das Burgker seit 1767, das fiskalische zu Zaukeroda seit 1786 in Betrieb. Der gewerbliche Kohlenverbrauch war in Mitteldeutschland schon vor vielen Jahrhunderten üblich. Sind doch bereits 1517 Steinkohlen von Wettin die Saale abwärts für den Bedarf der dortigen Salinen verschifft worden. In der hessischen Saline Allendorf wurden zum Sieden der Sole seit 1560 Steinkohlen benutzt. 1622 begann der Steinkohlenbergbau zu Löbejün, die Grube wurde aber bald wegen der Kriegswirren stillgelegt. Sehr viel später begann man die allerdings tiefer anstehenden Kohlen im Lugau-Olsnitzer Revier regelmäßig zu gewinnen. Erst in dem Jahre 1818 sind dort Bergbauversuche gemacht, 1827 abermals erfolglose Bohrerfuche auf Kohlen unternommen worden. 1844 bildete sich der Olsnitzer, 1845 der Lugau-Niedermütschnitzer Steinkohlen-Bergbauverein.

Soweit feststellbar, ist die Kohlenförderung im alten Zwickauer Revier selbst noch im achtzehnten Jahrhundert recht minimal gewesen. Herzog fand, daß die dortigen Gruben 1767: 37721, 1790: 30815, 1800: 62000 Scheffel lieferten. Die noch zu besprechende übliche „Reihenladung“ bewirkte eine künstliche Beschränkung der Förderung; sie betrug 1820 immer erst noch 65000 Scheffel, aber 1830, als die Reihenladung aufgehoben war, 165000, 1840 schon 780000 Scheffel. 1800 förderten die Pötschappeler Gruben 36000 Tonnen à 4 Berliner Scheffel.

Die erste Nachricht von einer Steinkohलगewinnung in Schlefien ist uns aus dem Jahre 1366 überliefert. Damals soll der Herzog Bolko II. von Schweidnitz einigen Personen und Gewerken zu Altwasser das Erbstollenrecht „am Kohlenberg“ verliehen haben. (Pflug, Chronik der Stadt Waldenburg in Schlefien. Waldenburg 1908.) 1499 habe König Wladislaw von Böhmen Gottesberg zur Stadt erhoben und mit dem Bergrecht beliehen. Danach sollten „die Bergleute freie Bergleute seien und unbedrängt wohnen und sitzen“. Zwar soll diese Nachricht den Silber- und Bleibergbau betreffen — sie ist bestritten —, aber wenn schon mehr als hundert Jahre früher bei Altwasser Kohlen gegraben worden sind, dann ist anzunehmen, daß man im fünfzehnten Jahrhundert auch die sonstigen Kohlenablagerungen im Waldenburger Becken ausnutzte. 1529 wurde ein „Freibrief“ für ein Bergwerk zu Waldenburg ausgestellt. 1594 berichtete der Rat von Schweidnitz auf eine Anfrage der schlesischen Kammer wegen etwa vorhandener Kohlen-

flöße, die in Schweidnitz verbrauchten Kohlen würden zu Hermisdorf, Weißstein und Altwasser „gegraben und geholet“. Weiteren Dokumenten zufolge ist das Kohlengraben von den „Pauernschaften“ geschehen, wofür die Grundherren einen jährlichen Zins erhielten. (Steinbeck.) 1743 standen im Revier Waldenburg vier oder fünf Kohlengruben mit etwa 50 Arbeitern in Betrieb. 1788 wurden 25 Gruben ständig mit 424 Arbeitern betrieben; zum Verkauf kamen 549280 Scheffel Kohlen. Noch 1834 belief sich die Belegenschaft der 22 Zechen nur erst auf 1052 Mann, die aber 709298 Tonnen lieferten, eine in Anbetracht der einfachen Betriebe erhebliche Menge. Über den Haushalt der niederschlesischen Kohlenzechen berichtete Karstens Archiv für Bergbau (1818), daß 1817 in Ausbeute 26, in Freibau 12, in Zubuße 6 und in Fristen 38 Zechen standen; die Ausbeute habe 53715 Reichstaler 14 Groschen und 8 Pfennig betragen, gegen 3402 Reichstaler 3 Groschen im Jahre 1778. Bereits 1788 sind die Waldenburger Kohlen weit von ihrer Gewinnungsstätte verkauft worden; es wurden, um den Absatz zu erhöhen, die Kohlen „ins Ausland“ billiger verkauft. Wie ferner Serlo ermittelte, sollen 1780 in Niederschlesien von 31 verliehenen Gruben 26 betrieben worden sein; ihre Förderung habe sich auf 126584 Tonnen belaufen, wovon die Segen-Gottes-Grube bei Altwasser 21986, die Fuchsgrube 11206 und die Glückhilfsgrube 9703 Tonnen förderten. Die Tonne habe 6 Silbergroschen 4 Pfennig Selbstkosten erfordert und sei zu 7 Silbergroschen 11 Pfennig verkauft worden. 1791 habe die niederschlesische Kohlenförderung bereits 417700 Tonnen im Werte von 105503 Taler betragen. Auf 30 Gruben seien 529 Arbeiter beschäftigt gewesen. Die Zechen waren in der Hauptsache immer noch kleine Betriebe.

Über den heute so bedeutenden oberschlesischen Kohlenbergbau fehlt es aus der Zeit vor der Besitzergreifung dieses Gebiets durch Preußen an verlässlichen Nachrichten. In der Standesherrschaft Pleß sollen 1769 etwa 2000 Tonnen Kohlen gewonnen worden sein. Aus dem Jahre 1781 ist über einen Kohlenbergbau bei Hultschin berichtet. 1815 wurden in Oberschlesien von 347 Arbeitern auf 20 gewerkschaftlichen Zechen 311403 Tonnen im Werte von 58075 Taler gefördert. Um diese Zeit nahm der oberschlesische Steinkohlenbergbau, an dem sich der preußische Fiskus hervorragend beteiligte (Königsgrube bei Königshütte und Königin-Luise-Grube bei Zabrze), einen ungewöhnlich raschen Aufschwung. 1823 war die Zahl der betriebenen Zechen bereits auf 33 mit 1441 Arbeitern, die Förderung auf 1463152 Tonnen im Werte von 316512 Taler gestiegen. —

Von sonstigen älteren Steinkohलगewinnungen in Deutschland liegen Nachrichten vor über die bei Jbbenbüren, am hannoverschen Deister, bei Barsinghausen, im Amt Weningngen, bei Obernkirchen, Münden und am Piesberge bei Osnaabrück. In diesen Bezirken ist der Steinkohlenbergbau mindestens schon im achtzehnten Jahrhundert, wenn auch nur in der einfachsten Weise, umgegangen. Der regelrechte Bergbau ist jüngeren Datums.

Nach der Zeitschrift des Harzvereins (1889) hat der sehr betriebsame Herzog Julius von Braunschweig im Jahre 1585 eine Verordnung erlassen, worin es hieß, die Wälder seien „dünn“ geworden, deshalb sollten Steinkohlen aus dem neuen Steinkohlenbergwerk im Amt Hohenbüchen bei

Hilfe „zum Schmiedwerk als zum Kalk- und Ziegelbrennen“ gebraucht werden. Auf dem Salzwerk zu Soden wurden damals zunächst Steinkohlen aus Lüttich, dann Braunkohlen vom Meißner (Hessen) benutzt. In der Regel waren außer den Schmieden überall die Salzsieder, die Kalk- und Ziegelbrenner die ersten gewerblichen Verbraucher mineralischer Kohlen. Der Hausbrand blieb am längsten auf Holz beschränkt. Konnte doch noch im Jahre 1762 ein leibhaftiger „Herzoglich Braunschweigischer und Lüneburger Wirklicher Hof- und Kammerrat“ schreiben: Die Kohlen „kommen meist aus Engeland und Schottland, wo man dabei kochet und Stuben heizet“. Der Rauch sei sehr gefährlich für die Gesundheit, „darum (!) wohl sterben nach Meldung eines Engländers der dritte Teil der Londoner an Schwind- und Lungenucht“. Solche Aufklärung war natürlich nicht dazu angetan, das ohnehin starke Vorurteil der Bevölkerung gegen die Kohlenfeuerung abzuschwächen. Der Hof- und Kammerrat erklärte weiter: „Man findet auch Steinkohlen in Teutschland, sonderlich in Ober- und Niedersachsen, und zwar gibt es deren im Erzgebirge zweierlei Art“, nämlich „rechte Steinkohlen“ (Schmiedekohlen) und Schieferkohlen „zum Einheizen der Stubenöfen“. In Lüttich und Brabant würden die Kohlen brifkettiert, um den „bösen Geruch zu temperieren“. Als der Hof- und Kammerrat so schrieb, war in einigen Teilen „Teutschlands“ die Kohलगewinnung bereits viele Jahrhunderte alt. Man kann sich danach vorstellen, wie wenig selbst noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in großen Teilen Deutschlands von einem nennenswerten Steinkohlenverbrauch die Rede sein konnte.

Selbst in der sehr kohlenreichen Grafschaft Mark, wo die Kohलगräbereien derzeit auch schon jahrhundertalt waren, mußte sich die Landesregierung noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts große Mühe für die Einführung der gewerblichen Kohलगewinnung geben. Der Geheimen Finanzrat von Hagen bereifte 1755 zu diesem Zwecke die westfälische Mark. Er erließ von Schwerte aus an die Landräte den Befehl, dafür zu sorgen, daß bei Bierbrauereien, Färbereien und Kalkbrennereien, sowie für „Pottosen“ und Herd die nötigen Einrichtungen zur Steinkohlenfeuerung getroffen würden. Es ging der Regierung auch um eine Erhöhung des Kohलगewinnungs, damit der Kohलगewinnung zunehme. In der Antwort des Landrats Grüter hieß es, die Ämter Hattingen und Hörde hätten „hinlänglich gemeine Marken, (!) um daraus den Holzbedarf zu decken“; dagegen fehle es im Amt Bochum an Brennholz und Dortmund beziehe seinen Holzbedarf von Hörde: „In den Gegenden mit reichem Markenwald hatte der Bauer sein Brennholz frei, Kohlen hätte er dagegen erst kaufen müssen.“ Die Räucherung des westfälischen Schinkens, Specks, Rauchfleisches und der Würste geschehe nicht mit Kohlen, weil bei dem sich entwickelnden „schweflichtem Dampf kein Fleisch geräuchert und zum Konservieren nutzbar gemacht werden könne“! Nur im Winter benutze man in den Ämtern Bochum und Hattingen die Kohlen für die Herdfeuerung. Und der Landrat Krusemark von Unna berichtete, da man „mit diesem Kohलगewinnung weißes und reines Salz erlanget, warum sollte man nicht auch gesundes Getränk dabei kochen können“. (Er meinte Bier und „Branntwein“.) Auch könnten die Ziegeleien und Färbereien wie auch die Haushaltungen Kohlen brennen,

„wie solches in Brabant, Bütlich usw. gebräuchlich ist“. (A. Meister in der Zeitschrift Westfalen. Münster 1909.) —

Wenn auch die regelmäßige gewerbliche Gewinnung der Braunkohle in Deutschland, speziell der bergmännische Abbau ihrer Ablagerungen noch jünger ist wie der systematische Bergbau auf Steinkohle, so ist doch der Braunkohlenverbrauch in unseren Landen ebenfalls jahrhundertalt. Ja es fragt sich, ob wir es in gewissen alten Nachrichten von waldufsprünglicher Steinkohlengewinnung nicht mit Angaben über eine Braunkohlenförderung zu tun haben. Die jüngeren Braunkohlenablagerungen treten häufig in gewaltigen Massen zutage, stehen oft nur so wenige Fuß tief unter der Oberfläche an, daß vielfach noch heute wie vielleicht schon vor Jahrhunderten dieses Mineral buchstäblich „gegraben“ werden kann, da es zu seiner Aufschließung keinerlei Schachtanlagen bedarf. Manche Mitteilungen der Alten über den eigentümlichen Geruch und die sonstigen Eigenschaften des ausgegrabenen Minerals lassen uns vermuten, daß es keine Steinkohle, sondern Braunkohle war. In der Lausitz wurden schon im frühen Mittelalter Eisenerze gegraben und verhüttet. Bei dem Ausgraben des Roheisensteins, besonders aber des mit der Braunkohle oft zusammen vorkommenden Mauererzes wird man sie kaum übersehen haben. In der Nähe des Klosters Dobrilugk, gestiftet 1184, war wahrscheinlich in frühester Zeit ein Hammerwerk „auf der Buschmühle“ angelegt. Aus dem Kreise Lützen sind für 1374, aus den Kreisen Kalau, Luckau und Rottbus für das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert berg- und hüttenmännische Unternehmungen verbürgt. (Kramer.) Vermutlich hat man dabei auch die sozusagen vor der Tür liegenden Braunkohlen wenigstens teilweise als Heizmaterial benutzt, nachdem das Holz in der Lausitzer Heide seltener geworden war. Geschichtlich verbürgt zwar ist erst für 1805 die Auffindung von Braunkohle im Kreise Guben. 1815 wurde dann bei Kostebrau auf Braunkohle abgeteufst. Ihr systematischer Abbau begann im Kreise Kalau 1815, bei Kroffen und Spremberg erst 1840, Luckau 1846, Rottbus 1847, Lützen 1868. Aus dem Bezirk des jetzigen Oberbergamtsbezirks Breslau, bei Görlitz usw. ist der regelmäßige Braunkohlenabbau erst seit dem Jahre 1839 bekannt. Damals waren dort zwei Gruben mit 30 Arbeitern, die 11698 Tonnen förderten, in Betrieb.

Über den jetzt bedeutenden Braunkohlenbergbau in den Bezirken Halle, Zeitz, Weißenfels, Meuselwitz und von dem geringeren in Anhalt und bei Leipzig fehlt es für die ältere Zeit an bestimmten Nachrichten. Da aber gewiß ist, daß die mitteldeutschen Salinen bereits im Mittelalter beim Sieden auch Kohlen verwandten, so darf angenommen werden, daß damals Braunkohle in Mitteldeutschland gegraben worden ist. 1790 brachte die Halle'sche Pfänner'schaft nachweislich Braunkohlen aus einer Grube bei Langenbogen. 1800 bis 1806 bürgerte sich im Halle'schen insolge der hohen Holzpreise vielfach die Braunkohle als Hausbrand ein. Um 1790 sollen bereits Braunkohlenbriketts verwandt worden sein. Als der Berghauptmann v. Weltheim 1816 in Karstens Archiv einen Bericht über den Umfang des Bergbaues im niedersächsisch-thüringischen Oberbergamtsbezirk (Sitz des Amtes seit 1816 in Halle) veröffentlichte, da wußte er von Kohlenbergwerken zu Voigtstedt, Mertendorf, Bornstedt, Todthügel, Helbra, Langenbogen, Zscherben, Teutschenthal, Stedten, Ober- und Unteröbblingen, Bölpfe, Hornhausen, Alten-

weddig, Zeiz und Weißenfels zu erzählen. Aber fast alle waren Kleinbetriebe mit je ein paar Arbeitern, manche wahrscheinlich erst förmliche Gräbereien. Die Salinen waren die hauptsächlichsten gewerblichen Kohlenverbraucher. Der großbetriebliche Kohlenabbau bei Teutschenthal, Nietleben, Ammendorf, dann bei Zeiz-Weißenfels begann erst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. 1855 gründete sich die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenindustrie, 1858 entstanden die Riebeck'schen Montanwerke. In dem vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts lieferte Böhmen die meisten Braunkohlen nach Magdeburg, Berlin usw. 1841 hob sich der Bergbau bei Borna. Um dieselbe Zeit wurde das Vorkommen von Braunkohle bei Meuselwitz noch bezweifelt! Dagegen ging damals bei Frohse in Anhalt ein lebhafter Braunkohlenabbau um. Am Habichtswald bei Kassel gab es bereits im achtzehnten Jahrhundert Braunkohलगewinnung. 1839 standen im Kurhessischen 21 Gruben mit 43 Beamten und 846 Arbeitern in Betrieb; eine verhältnismäßig starke Belegung.

Die Anfänge des in jüngster Zeit mächtig aufstrebenden rheinischen Braunkohlenbergbaues liegen wahrscheinlich Jahrhunderte zurück. „Auf jeden Fall dürfte der Abbau bis auf 1547 zurückgehen. Man muß allerdings festhalten, daß bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Braunkohलगewinnung an den Grundbesitz (!) gebunden war, wodurch eine bedeutende Produktion unmöglich gemacht war,“ schreibt Siebert. Das Braunkohलगraben war auch hier ursprünglich eine bäuerliche Nebenbeschäftigung. Morand berichtete 1771, in Rhinl bei Köln habe ein Herr von Burg, ein Gewerke aus Lüttich, „da er in einem Tale graben ließ, eine Art erdiger Kohle gefunden, die weiter nichts als Holz war . . .“ Der Aufschwung der rheinischen Braunkohलगewinnung ist erst allerjüngsten Datums. Noch im Jahre 1861 lieferten 75 „Werke“ im Revier Brühl-Unkel mit 1914 Arbeitern nur knapp 160000 Tonnen. —

Es bleibt uns noch übrig, einen flüchtigen Blick auf die älteren außerdeutschen Kohlenbergbaue zu werfen. Die Ausbeute der böhmischen Kohlenflöze ist zweifellos bereits im Mittelalter begonnen worden. Im achtzehnten Jahrhundert versorgte vornehmlich Böhmen die nördlich gelegenen deutschen Länder mit Braunkohlen. Als aber 1796 im Savetal (Krain) Kohle gefunden wurde, da scheint dort ihre gewerbliche Verwertung noch in den Kinderjahren gesteckt zu haben, denn die Schmelzhüttenarbeiter waren ihr entschieden abgeneigt. Es war eine „Neuerung“, und die Arbeiter fürchteten von ihr Lohnverluste! (Müllner.) 1826 betrug die Kohlenförderung in Böhmen 1,6 Millionen Meterzentner, in Steiermark 341000 und in Mähren-Schlesien 315000 Meterzentner. 1846 hatte sie sich in denselben Gebieten etwa verfünffacht.

Von dem belgischen Kohlenbergbau wissen wir bestimmt, daß er zu dem ältesten auf dem europäischen Festlande gehört, wenn er nicht der älteste ist. Für den Anfang des zwölften Jahrhunderts ist der Lütticher urkundlich verbürgt. Jedenfalls ist er viel früher als der deutsche großbetrieblich or-

* Morand erwähnte auch die „Holzkohlenflöze“ (Braunkohlen) in der Leipziger Gegend, im Nassauischen, im Altenburgischen. 1674 kam in Altenburg eine Schrift über die Kohle heraus.

ganisiert worden. — In Frankreich scheinen die Kohlengruben von Anzin, wo 1678 mit dem Abbau begonnen wurde, die ältesten zu sein. Aber erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begann eine ausgedehntere Verwertung des mineralischen Brennstoffes. 1787 soll der französische Kohlenverbrauch zirka 4 Millionen Zentner betragen haben, wovon die Hälfte aus Belgien und England eingeführt worden sei. Nach Karstens Archiv (1818) hat 1814 die französische Kohlenförderung acht Millionen Scheffel betragen, die aus 261 Gruben mit 11921 Arbeitern geliefert wurden. 1830 betrug die Förderung 11, 1837 schon 30 Millionen Zentner.

Die riesigen Kohlenlager Großbritanniens haben der Bevölkerung bereits zur Römerzeit das Heizmaterial geliefert. Im achtzehnten Jahrhundert verschifft England seine Kohle schon in erheblichen Mengen nach dem europäischen Festlande. Ein britischer Parlamentsbericht, erstattet 1871, schätzte die Kohlenproduktion Großbritanniens für die Jahre 1660 auf 2,14, 1700 auf 2,61, 1750 auf 4,77, 1790 auf 7,61 Millionen Tonnen. Nach Jurasscheks Übersichten der Weltwirtschaft förderten die britischen Gruben zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen, hundert Jahre später 10 Millionen Tonnen,* 1845 bereits 35 Millionen Tonnen. — Wann der heute an erster Stelle stehende amerikanische Kohlenbergbau entstand, ist sehr umstritten. Abram S. Hewitt, Präsident des amerikanischen Instituts of Mining Engineers, führte 1876 in einem Vortrag (Zeitschrift für Bergrecht, 1877) aus, zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung der dreizehn nordamerikanischen Kolonien (1776) habe man in Nordamerika noch keine Kohlen gewonnen. 1820 seien die pennsylvanischen Anthrazitkohlenfelder entdeckt worden; erst 1839 habe man mit der Kohlenfeuerung im Hochofenbetrieb begonnen. Andere Nachrichten lauten anders. In seiner History of the Coal Miners of the United States (Geschichte der Kohlenbergleute in den Vereinigten Staaten) versichert uns Andrew Roy, die erste Mitteilung über amerikanische Kohle habe 1698 das Journal des „Vaters Hennepin“ gebracht (Kohlenflöße am Illinoisfluß). Die pennsylvanische Anthrazitkohle sei in dem Jahre 1766 bekannt geworden.

Der nordamerikanische Anthrazitbergbau soll auch einem Zufall seine Entstehung verdanken. Ein Jäger namens Philipp Winter habe, so lautet eine Überlieferung, 1791 am Fuße des Mauch-Chunt-Berges einen auffallend schwarzen Stein gefunden, den Oberst Weiß vom nahen Fort Allen als Kohle erkannte. Weiß gründete die Lehigh-Coal-Compagnie und begann 1792 mit dem ersten Stollenabbau. Doch meinten die Bewohner von Philadelphia, denen mehrere Tonnen des geförderten Anthrazits zugeführt worden waren, dieser „Coal-Stone“ (Kohlenstein) sei „mehr geeignet,

* Zum Vergleich sei mitgeteilt, daß A. Guyssen als Förderziffern der nachbenannten preussischen Kohlenbezirke ermittelte:

Bergamtsbezirk	1740	1750	1790	1805
Oberschlesien . .	—	—	41 321	440 666
Niederschlesien .	1740	10 000	327 321	875 885
Sachsen . . .	1695	31 316	54 903	63 328
Minden . . .	1770	22 883	20 402	31 630
Ibbenbüren . .	1747	9 643	24 968	56 811
Grasschaft Marf .	1737	116 968	685 000	1 130 000

das Feuer auszulöschen, als es zu erhalten!“ 1825 fand Anthrazit in der Phönixville-Eisenhütte bei der Dampferzeugung Verwendung. Der zunehmende Holz-mangel steigerte die Brennholzpreise derart, daß immer mehr die Steinkohle auch als Hausbrand Eingang fand. Bezeichnend für die der Verwendung des heute mit Gold aufgewogenen „schwarzen Diamanten“ sich einstmals entgegenstellenden Schwierigkeiten ist, daß um jene Zeit den amerikanischen Dienstboten als besondere Empfehlung das Zeugnis mit auf den Weg gegeben wurde: „Kann mit Kohlenfeuerung umgehen!“ 1820 belief sich die pennsylvanische Anthrazitkohlenförderung auf nur 365 Tonnen (à 2240 Pfund), 1830 erst auf rund 175000, 1840 auf rund 865000 Tonnen. —

Aus solchen zwerghaften Anfängen hat sich im Laufe eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums eine Industrie entwickelt, die heute mehrere Millionen Arbeiter beschäftigt.

2. Eigentums- und Verwaltungszustände.

Sinsichtlich der allgemeinen Bedeutung des Bergregals verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in diesem Buche. Für das Kohlenregal speziell kommt rechtsgeichtlich zunächst in Betracht, daß in der „Goldenen Bulle“ von 1356 die Kohlen nicht einmal genannt worden sind. Was hinlänglich beweist, daß der Träger der deutschen Königs- und Kaiserkrone im vierzehnten Jahrhundert nicht einmal theoretisch irgendwelchen Anspruch auf die nicht unter seinem privaten Grund und Boden etwa vorkommenden Kohlenablagerungen erhob! Gewiß war damals die Kohlen-gewinnung volkswirtschaftlich kaum beachtlich; sie hätte deshalb für die königliche Schatulle auch keine nennenswerte Bedeutung gehabt, wenn schon von den „Köhlern“ regale Abgaben erhoben worden wären. Aber wir wissen ja, daß nicht die Abgabenerhebung an sich den regalén Charakter des in Frage kommenden Bergbaues kennzeichnet, sondern der Regalinhaber tritt als der Eigentümer der fraglichen Erbschätze auf, auch wenn sie sich unter fremdem Grund und Boden vorfinden. Dem Deutschen König und Kaiser ist es aber 1356 nicht eingefallen, die Kohle als ein regales Mineral anzusprechen und darüber zu verfügen. Auch das widerspricht der von den Kronjuristen später aufgestellten Behauptung, das „Bergwerksregal“ habe in Deutschland „seit jeher“ bestanden.

Wohl erfahren wir gelegentlich von Landesherren, die frühzeitig Kohlenflöße „verliehen“ und Abgaben von den Kohlenförderern erhoben haben. So befand sich laut einer Urkunde aus dem Jahre 1394 der „Kohlberg bei Eschweiler“ im Besitz der Herzöge von Jülich, die ihn jedenfalls auch mit Abgaben belasteten, ja ihn in Geldverlegenheit verpfändeten. Wahrscheinlich lag aber dieser Kohlberg innerhalb der Grundherrschaft der Herzöge, er ist dann von diesen in ihrer Eigenschaft als Grundherren betrieben worden, oder sie verliehen ihn gegen Abgaben. Daß in noch früherer Zeit von einem „Regal“ an dem Kohlberg bei Eschweiler erst recht keine Rede gewesen sein wird, deutete Schuß mit folgenden Worten an: „Mir scheint Pöck (Stadarchivar in Aachen) Vermutung zutreffend, daß die Herzöge von Jülich, die vermutlichen Nachfolger der (altfränkischen) Gaugrafen,

denen seit alters die Vogtei im Roergau zu stand, diese Vogteirechte allmählich bis zur völligen Landeshoheit ausgedehnt haben!“ Das Faustrecht hat gewiß auch hier Geburtshilfe bei der Entstehung der Regalien geleistet. Im sechzehnten Jahrhundert haben die Zülicher Landesherren wahrscheinlich den Eigenbetrieb ganz aufgegeben, denn es erfolgten häufige „Belehnungen“ des Kohlberges an Privatgesellschaften, wahrscheinlich an Gewerke. 1666 kamen die jülich-bergischen Lande an Pfalz-Neuburg und 1685 an die Kurpfalz. Der landesherrliche Bergvogt (Bergmeister) verließ nun gegen Abgaben („Gewinnpfennige“) die Kohलगewinnung an den Meistbietenden. Wer sich erbot, den höchsten Gewinnpfennig an die landesherrliche Kasse zu zahlen, erhielt den Zuschlag. Die Oberaufsicht über den Betrieb führte der Vogt oder „Kohlmeister“, seit dem siebzehnten Jahrhundert auch Kohlberg-Direktor genannt. Er besaß den Vorsitz im Berggericht, als dessen Beisitzer in früherer Zeit wahrscheinlich erfahrene „Köhler“, im achtzehnten Jahrhundert die „Geschworenen“ fungierten. Diesen war damals die regelmäßige Grubekontrolle, welche früher dem Kohlmeister oblag, übertragen. Ferner wurden in den Bergordnungen — deren älteste für Eschweiler im Jahre 1571 erging — und in Rechnungen Kohlschreiber, Schichtmeister, Kohlenmesser oder -wieger, Steiger oder „Meisterknecht“ genannt; ein „Pomp- oder Kunstmeister“ hatte mit den „Pompknechten“ die Wasserhaltung im Stande zu halten.

Die Zusammenziehung des (dem Landesherrn verpflichteten) Beamtenpersonals am Kohlberg glich der am Erzberg. Den einzelnen Kohlbergsbeamten waren auch wesentlich dieselben Befugnisse wie ihren Kollegen beim Erzbergbau übertragen. Wie Schuß sich ausdrückte, ist am Eschweiler Kohlberg „bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts“ der Bergbau „nicht durch eine bestimmte Ordnung, sondern entweder durch die gewissermaßen zur Rechtsquelle gewordene Praxis des Betriebes oder durch einzelne von Fall zu Fall vom Kurfürsten gegebene Verordnungen und Festsetzungen, zum Beispiel die Bedingungen bei Pacht und Belehnungen bestimmt“ worden. Wahrscheinlich werden sich die ältesten Köhler so wie die alten Erzknappen ihr Recht selbst „gewiesen“ und unter sich das Herkommen weitergebildet haben. Dieselbe Rechtsentwicklung wie in den Erzbergbaubezirken, nur insofern anders geartet, als sie den besonderen Erfordernissen des Kohlberges angepaßt werden mußte.

Bezüglich des Regals auf Kohlen im „Reiche Achen“ schloß Loersch aus derzeitigen Stadtrechnungen, daß die freie Reichsstadt Achen im vierzehnten Jahrhundert über die in ihrem Gebiet liegenden Gruben nur ein Aufsichtsrecht ausübte, selbst keinen Bergbau auf Kohlen betrieb, sondern sie von privaten „Köhlern“ kaufte. Erst 1660 erhielt Achen durch den Kaiser Leopold das Bergregal ausdrücklich zugestanden. Eine aus dem Jahre 1602 datierte „Kohlordnung“ enthielt bereits, nach der Ansicht des genannten Autors, älteres Recht, vielleicht die Niederschrift des seit dem vierzehnten Jahrhundert weiterentwickelten Gewohnheitsrechtes am Kohlberg.* Der „kleine Rat“ übte im siebzehnten Jahrhundert die städtischen Hoheitsrechte aus, erließ die Bergordnungen, erteilte die Bergbaukonzessionen,

* Wir drucken diese Ordnung als Anlage 8 (Seite 444) ab.

war oberster Bergrichter und setzte die Bergbeamten ein. Für die Ausübung der Abbaukonzession hatten die „Köhler“ gewisse Abgaben an die Stadtkasse und an die Bergbeamten bestimmte Gebühren zu zahlen. Städtische Bergbeamte waren die „Kohlenmeister“ und die „Kohlenwieger“. Die Kohlenmeister nahmen etwa dieselbe Stellung ein wie die uns bekannten Bergmeister auf den Erzbergen. Die Kohlenwieger oder „geschworenen Wieger“ waren die technischen Betriebsleiter. Ihren Namen hatten sie nicht etwa vom Kohlenwiegen, sondern „von dem für ihre Tätigkeit unentbehrlichen Instrument, der Wasserrwaage“. Diesen Beamten wurde, um eine unparteiische Amtsführung sicherzustellen, seit 1602 jede Beteiligung an dem Grubenertrag verboten. Ihre Befoldung erhielten sie aus Gebühren und Bruchteilen von Strafen; seit 1661 bekamen sie von jeder betriebenen Grube zwei Karren Kohlen unentgeltlich für ihren Hausbrand. Die Kohlmeister waren auch hier die Gerichtsvorsitzenden. In älterer Zeit haben vermutlich die Bergbaubetreiber das Gericht gebildet, aber im siebzehnten Jahrhundert „nur noch die Beamten, Kohlmeister und Wieger“. (Demnach hier dieselbe Entwicklung der Gerichtsbarkeit wie im Erzbergbau.) Das Kohlmeistergericht war zuständig in Streitigkeiten der Grubenbesitzer untereinander und bei Differenzen der letzteren mit den Wiegern oder den „Benachbarten“, worunter wohl angrenzende Grundeigentümer verstanden wurden. Die Grundeigentümer mußten das Anlegen von Schächten gestatten nach „köhlers ordnung und brauch“. Jede Schädigung, welche ein Bergbaubetreiber dem anderen ober oder unter der Erde zufügte, mußte voll ersetzt und doppelt gebüßt werden. Außerdem regelten besondere Ratsverordnungen den Kohlenverkauf und den preis: „Die älteren wie die jüngeren Vorschriften sind durchaus in einem Geiste enger Bevormundung und staatlicher Vorsorge für den reichsstädtischen Bürger gehalten.“ (Voersch.) Man sah auf einen niedrigen Preis, auch darauf, daß der Zwischenhandel und die Kohlenausfuhr möglichst verhindert würde. Es war ferner verboten, Kohlen „auf Wagen oder Karren“ in die Stadt zu bringen, und nur die Benutzung von Handfarren, Pferden oder Trägern zum Fortbringen der in Säcken befindlichen Kohlen gestattet. Als Kohlenmaß diente im siebzehnten Jahrhundert nur der „Hund“, das bekannte bergmännische Transportmittel. Um diese Zeit scheint man auch bereits die Kohlen sortiert zu haben. —

Für Schlesien ist die Existenz eines Regals auf Kohlen erst im späten Mittelalter bestimmt nachweisbar. Wohl soll 1366 ein schlesischer Herzog einigen Personen in Altwasser das Erbstollenrecht am „Kohlenberg“ verliehen haben. Aber war nicht etwa der Herzog dort Grundbesitzer? Und was für praktische Folgen hatte diese Verleihung? Verbürgt ist, daß in Niederschlesien die „Pauernschaften“ dem Kohlengraben oblagen, vermutlich auf eigenem Grunde, ohne „Belehnung“. Weber in der Bergordnung für Oppeln, Jägersdorf, Ratibor und Beuthen von 1528, noch in der für das Herzogtum Schlesien von 1577 war die Rede von Kohlen. Sie wurde damals nicht als regales Mineral geordnet. 1550 verlieh König Ferdinand von Böhmen dem Boguslaw Felix von Lobkowitz und Hassenstein, „unserem Hauptmann in Sankt Joachimsthal“, das Recht auf ein Kohlenbergwerk, „welches hievor in unser Kron Böhme nie erfunden worden“; außerdem sollte ihm und seinen Gewerken in den drei Kreisen Leitmeritz, Saaz und

Man das Kohlenabbaurecht allein verliehen sein. Sechs Jahre lang brauchten sie nur „den halben Zehnt“ zu zahlen, mußten aber den böhmischen Untertanen die „Stein Kollen“ zu „ziemlichen und leidentlichen Wert“ verkaufen. Das sieht nach der Beanspruchung des Kohlenregals aus, aber welche praktische Bedeutung hatte sie? Die Verpflichtung, den „böhmischen Untertanen“ die Kohlen billig zu liefern, war vielleicht ein Beruhigungsmittel für die Besitzer der kohlenführenden Grundstücke. Die Grundbesitzer werden wahrscheinlich gegen die Regalisierung ihrer Kohlenflöze protestiert haben. (Noch bis in die neue Zeit* hinein besaßen einige böhmische Gemeinden das Anrecht auf freie oder billige Hausbrandkohlen von den in ihren Gemarkungen betriebenen Kohlenruben.) Jedenfalls werden wenigstens die größeren Grundherren das Kohlenregal nicht gutwillig anerkannt haben. Schließlich obfiegte freilich auch in Schlesien und Böhmen die stärkere landesfürstliche Macht, jedoch nicht überall, denn gewisse schlesische „Standesherrschaften“ (zum Beispiel Pleß) mußten sich bis auf den heutigen Tag als Privatregalbesitzer zu behaupten. Im übrigen setzte der preussische König Friedrich II. in dem eroberten Schlesien seine regalnen Ansprüche auch auf die Kohlen durch.

Die erste landesfürstliche „Verleihung“ oberbayerischer Kohle, so versicherte der königliche Oberberg- und Salinenrat Chr. Schmitz im Kunst- und Gewerbeblatt des Polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern (18. Band, Jahrgang 1840), sei 1594 geschehen. Die Landesherren hätten, um die Kohle „desto mehr als Gegenstand des hohen Bergregals zu bezeichnen“, sie Kohlensteinerze genannt! Unbestritten war nun auch hier die Regalität der Kohle durchaus nicht. Denn als 1795 das kurfürstliche Bergamt den 1785 begonnenen Kohlenabbau im Hofmarktdistrikt des Klosters Benediktbeuren bei Penzberg „wieder erheben“ wollte, protestierte das Kloster dagegen als einen Eingriff in seine Eigentumsrechte. Das Oberst-, Münz- und Bergmeisterramt machte hiergegen geltend, die Steinkohlen seien schon im sechzehnten Jahrhundert unter die landesfürstlichen Regalien gezählt, vom Landesherren mit Vorbehalt des Zehnten verliehen worden. Der Landesfürst billigte natürlich diese Ansicht seiner Bergbehörde und „bestätigte“ durch Reskript vom 10. Dezember 1795 die „uralte Regalität der bayerischen Steinkohlenminen“. Daß die Einbeziehung der Steinkohlen unter die landesfürstlichen Regalien bereits im sechzehnten Jahrhundert erfolgte, mag zutreffen. Aber die früher besprochenen bäuerlichen Kohlengewinnungen in Oberbayern beweisen hinlänglich, daß sich diese Kohlengewinner um das „Regal“ keine Sorge machten. —

Einen lehrreichen Beitrag zur Naturgeschichte der Regalien überhaupt lieferte der Ausgang des Kampfes um das Kohlenregal in Kursachsen. Der sächsische Kohlenbergbau entwickelte sich in der Blütezeit der gütts- und gerichtsherrlichen Gewalt. Ja er hat sogar vor der Reformation unter geistlicher Autorität gestanden. (Köttig.) Allerdings versuchte der Landesfürst wiederholt auch den Kohlenbergbau regal zu machen, so im Bezirk

* Laut einem Vertrag von 1770 hatten die Einwohner von Dux, nicht nur die Grundbesitzer, die Tonne Kohle aus dem in der Stadtflur umgehenden Bergwerk um einen Kreuzer „wohlfeiler als die auswärtigen Abnehmer“ zu erhalten. (Neues bergmännisches Journal, 4. Band, Freiberg 1816.)

Zwickau in den Jahren 1554, 1682 und 1717. Doch vermochten sich hier die sehr widerstandskräftigen Herren des Ritterguts Planitz (seit 1689 Eigentum der Familie v. Arnim), auf dessen Grunde ein bedeutender Kohlenbergbau umging, in dem vollen Besitz der Abbaurechte zu erhalten, was auch den sonstigen Grundbesitzern zugute kam. Die Gutsherren waren die Patrone des Steinkohlenbergbaues in ihrem Bezirk, verliehen die Abbaugerechtfame gegen Zins oder nutzten sie selbst mit Hilfe der gutscherrlichen Untertanen aus. Die regalen Ansprüche des Fürsten auf den Steinkohlenbergbau wurden also im Revier Zwickau von den tatkräftigen Grundbesitzern erfolgreich bekämpft. Sie gaben sich selbst ihre „Ordnungen“, deren erste für die Gruben bei Bockwa und Hohnsdorf aus dem Jahre 1520 überliefert ist.

Die sächsischen Fürsten ließen aber in ihrem Streben nach der Regalifizierung der Kohlen nicht leicht nach. 1563 befaß eine kurfürstlich sächsische Bergordnung für die Landgrafschaft Thüringen dem Bergvoigt, auch auf Steinkohlen zu verleihen, zu vermessen und zu bestätigen. 1682 erging an das Bergamt Schneeberg der fürstliche Befehl, die Steinkohlen als regale Mineralien zu behandeln. Im selben Jahre wollte ein fürstliches Reskript die Kohlen bei Annaberg regal erklären. Doch setzten sich überall die Grundbesitzer energisch dagegen zur Wehre und behaupteten sich meistens.

Mit mehr Glück versuchte der Landesfürst im Plauenschen Grunde bei Dresden die Kohlen seinem Verfügungsrecht zu unterwerfen. Dort wehrten sich die Grundbesitzer nur schwächlich. Am 29. April 1542 erhielt der Münzmeister Hans Bienert zu Dresden vom Landesherrn das Privilegium, „zwischen dem Dorfe Plauen und Tharandt im Bezirk einer Quadratmeile den Steinkohlenbergbau zu treiben; und als ein Grundstückbesitzer zu Kohlsdorf namens Georg Brendel sich beifommen ließ, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Steinkohlen zu bauen, wurde er deshalb vom Bergamt zu Freiberg zur Verantwortung gezogen und mußte im Jahre 1574 eidlich angeloben, sich in betreff seines Steinkohlenbergbaues der Mutung und allen Konsequenzen derselben zu unterwerfen“. Damit hatte wenigstens Brendel die Regalität der Steinkohle anerkannt. Aber zwei andere Grundbesitzer unternahmen nun auf ihren bei Potschappel gelegenen Grundstücken ohne vorherige Mutung Steinkohlen zu gewinnen, worauf von dem Bergamt Freiberg „auf Befehl des Landesherrn im Jahre 1577 das Unterirdische zwischen Dresden und Freiberg mit Beschlag belegt und für Regal erklärt wurde“. Was im Zwickauer Bezirk an dem Widerstand der kräftigen Grundbesitzer gescheitert war, glückte im Plauenschen Grunde, aber nur vorläufig. Der Landesfürst konnte sich auch hier nicht als Regalherr behaupten. Die Grundbesitzer erzielten im Jahre 1612 zwei ihnen günstige Urteile der Bergschöffengerichte in Freiberg und Joachimsthal, „in denen der Kohle die Eigenschaft eines Bergregals abgesprochen wurde“! Es zeugt für das Ansehen, welches die genannten Bergschöffengerichte damals genossen, daß sich selbst ein rücksichtsloser Landesfürst ihrem Spruche beugte. Ernsthafte Versuche zur Durchsetzung der Regalität der Kohlen sind nachdem in Sachsen nicht mehr gemacht worden. Bis auf den heutigen Tag gehören im Königreich Sachsen die Kohlen zum Grundeigentum. Nur sind gewisse Einschränkungen des grundherrlichen Verfügungsrechtes eingetreten. Jedenfalls versteiften sich gewisse Grundbesitzer in einer Weise auf ihr zu

einem privaten Monopol ausgebildeten Gewinnungsrecht, daß der steigende Bedarf an Kohlen nicht hinreichend gedeckt werden konnte. Um die privaten Feldeßperrungen zu verhüten, erging am 19. August 1743 das sogenannte „Kohlenmandat“ des Kurfürsten Friedrich August. Es bestimmte, daß Grundbesitzer, welche ihre Steinkohlen binnen Jahresfrist nicht selbst abbauten, den Abbau durch Fremde, die hierzu behördlich konzessioniert würden, gegen Abfindung oder Abgaben (Kohlenzehnten) dulden müßten. Auch der Betrieb wurde nun wenigstens unter bergamtliche Aufsicht gestellt. Im übrigen behielt der Kohlenbergbau seinen ordentlichen Gerichtsstand und blieb von allen anderen Bergbauabgaben, außer einen an den Staat zu zahlenden „Kanon“, frei. Das am 10. September 1822 ergangene zweite sächsische „Kohlenmandat“ hielt wesentlich an den älteren Bestimmungen fest, regelte aber spezialisierter die Rechte des Grundbesitzers gegenüber den Bergbautreibenden, dem Staate, den Stöllnern (Inhabern von Entwässerungsstollen und Wasserhebemaschinen) und die Befugnisse der Bergpolizei. Für die sächsische Oberlausitz erging am 2. April 1830 ein separates „Mandat“ über die Gewinnung von Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfes, welches dem für die sächsischen Erblande gültigen „Mandat“ von 1822 entsprach und nur die behördliche Zuständigkeit anders ordnete.

So wurde in Sachsen nach jahrhundertelangen Kämpfen zwischen der Krone und den Grundbesitzern der Regalstreit um die Kohlen zugunsten der Grundbesitzer entschieden. Nur wurde ihrem Verfügungsrecht das Allgemeininteresse an der Hebung der Bodenschätze einschränkend entgegengestellt. Daraus erfieht man auch, wie menschlich, allzu menschlich es bei der Fundierung des sogenannten „Königsrechtes an den Mineralien“ zuing.

Keinesfalls bestand auch im heutigen rheinisch-westfälischen Kohlenbecken das im achtzehnten Jahrhundert energisch ausgeübte Kohlenregal „seit jeher“. Wir entnehmen Albert von Waldhausens Geschichte des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuak, daß zwar ein deutscher Kaiser der Abtissin des 874 gegründeten Hochstiftes Essen — dem alt-sächsischen Astnide — bereits 1349 die „gesamten Regalien“ verliehen hat, und daß diese Belehnung durch eine Urkunde von 1372 nochmals bestätigt wurde. Indessen blieben die „Regalien“ nicht unbestritten. Die bereits im Jahre 1003 als ummauert erwähnte Stadt Essen erhielt durch eine Urkunde von 1377 die Rechte einer „reichsunmittelbaren Stadt“ und beanspruchte als solche auch die Ausübung der Regalien. Nach jahrhundertelangem Streit erkannte die gutachtlich angerufene Juristenfakultät der Universität Frankfurt an der Oder am 17. Oktober 1696, daß die Fürstin-Abtissin sich innerhalb der städtischen „Friedpfähle“ das Recht auf „Mühlen und Steinkohlen“ nicht anmaßen könne. Durch den Friedensschluß zu Büneville (beendete am 9. Februar 1801 den Krieg zwischen dem alten Deutschen Reich und der französischen Republik) kamen Stift und Stadt Essen nebst Werden unter preußische Oberherrschaft und trat 1803 für diese Landesteile die Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 und das am 5. Februar 1794 publizierte Allgemeine Preußische Landrecht mit seinen Vorschriften über das Bergregal in Kraft.

Trotz jener „Verleihungen“ haben sich die Grundbesitzer jahrhundertlang nach Belieben aus den auf ihrem Grund und Boden anstehenden,

reichlich zutage tretenden Kohlenflözen mit Brennmaterial versorgt. Bardeheuer weiß wenigstens zu berichten, daß „von alters her auch sehr viel Bau auch ohne jede Belehnung getrieben“ sei, „sogar in nächster Nähe der Stadt Essen“. Er nennt einen solchen unbelehnten Bau aus dem Jahre 1640; dieser sei von dem „Hoffmünger Schichtmeister aus Connivenz (Nachsicht) gestattet gewesen“. Der schon erwähnte amtliche Bericht über den Zustand des Bergbaues im Essen-Werdenischen im Jahre 1802 bekräftigt unsere Vermutung, daß hier eine ernsthafte regalerliche Beeinflussung der Zechenbetriebe bis dahin kaum stattfand. Sowohl im Essener Stadtbezirk als auch in den Abteien Essen und Werden wurden wohl „Nutzung und Belehnung“ auf die gewünschtesten „Kohlbänke“ erteilt, aber bestimmte Vermessungen fanden nicht statt; und wenn auch jeweils „Zehntgefälle“ erhoben wurden, so war doch von einer bergamtlichen Direktion des Bergbaues keine Rede. Wie es in diesem Bergbaubezirk noch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts zuging, schilderte der Berichterstatter mit folgenden Worten: Da in den Abteien Essen und Werden die Bergbaukonzession ohne vorherige Untersuchung und Prüfung der Bänke stattfinde, so sei nicht selten der Fall entstanden,

„daß auf einen und eben dieselbe Bank oder Bänke mehrere Konzessionen erteilt, welches denn zu einer großen Menge von Prozessen Gelegenheit gegeben, und da die Abteylichen Canzleyen nicht immer Macht gehabt genug haben (!), um ihren Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, so ist es dabey oft zu entsetzlichen Schlägereyen gekommen, wobei eine Partie die andere mit Gewalt vertrieben, indem sie zum Exempel eine Anzahl Mühlheimer Schiffer und Kohlenschieber bestellt, diese zuvörderst halb besoffen gemacht (!), und dann die eine Partie der anderen mit deren Beyhülfe die bereits abgeteusten Schächte wieder zuwerfen lassen. So traf ich unter anderen einen Gewerken an, den man den Laudon nannte, ich frug nach der Ursache dieses Namens, und dieser Name war nach der allgemeinen Versicherung daher entstanden, daß er als ein sehr starker Mensch manchen anderen Gewerken von der Grube gejagt.“

Musterknaben sind also die alten Essener Gewerke und „Kumpels“* gerade nicht gewesen. Auch im Stifte Rellinghausen und in Überruhr kam es damals noch zwischen den Kohlengewinnern wegen der Abbauberechtigung oft zu „Prügelleyen, selbst unter der Erde“. In diesem Gebiet existierte „gar keine Bergregalität“! „Weder Nutzung noch Belehnung“ war Gebrauch, sondern jeder Grundeigentümer durfte seine Kohlen graben! Geriet der Köhler aber unter fremden Grund und Boden, so hatte er an den Eigentümer „täglich ein Grund und eine Tradde, also zwei Faß“ abzugeben.

Der Berichterstatter, Kriegs- und Domänenrat Liebrecht, schlug der preußischen Regierung vor, „da gar keine Gesetze existieren“ (!), in den so eben preußisch gewordenen Bezirken Essen und Werden „die Clew-Märkische

* Kumpel, wahrscheinlich eine Ableitung von „Kompagnon“, nennen sich die Ruhrbergleute heute noch untereinander. „Eck un min Kumpel“ = „ich und mein Kamerad“.

Bergordnung zum Grunde zu legen". Und so erging denn am 12. April 1803 ein Patent „wegen Verwaltung des Bergwerfregals in den bisherigen, nunmehr säkularisierten Stiften Essen und Werden“. Das Allgemeine Preussische Landrecht und die Klevisch-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 wurden eingeführt. Damit waren, abgesehen von einigen Milderungen, die alten Grundbesitzerrechte und die Rechtsgewohnheiten der Kohlenwerke aufgehoben. Die königlichen Bergbeamten wurden als Dirigenten des Bergbaues eingesetzt. Ohne Widerstand ließen sich die Bergbaubetreiber das nicht gefallen. Immer wieder setzten sie „ohne vorherige Erlaubnis“ Gruben in Betrieb. Zwar ließ das westfälische Oberbergamt in den Kirchen (!) von Essen, Steele, Überrauch, Werden, Kettwig, Kellinghausen und Borbeck ein „Publikandum“ verlesen, worin nochmals das „unbefugte Inbetriebsetzen der Gruben“ untersagt und mit einer Geldstrafe von zwanzig Talern bedroht wurde. Aber die preussische Art der Berechnung, die Einforderung des Zehnten und der anderen (neuen) Bergwerksabgaben, ferner die Direktionsmaßregeln der Bergbehörde und ihr — nach den uns bekannten bürokratisch-fiskalischen Grundsätzen gehandhabtes — Rechnungswesen riefen „eine gewaltige Aufregung unter den Gewerken“ wach! Bittschriften an das Oberbergamt und eine Eingabe an den König (beantwortet von Friedrich Wilhelm am 24. September 1803) wurden abschlägig beschieden. Auf Betreiben eines Richters Hardung in der Grafschaft Hardenberg wandten sich Werden-Essensche Gewerke sogar mit einer Klage gegen den preussischen König an das Reichskammergericht zu Wehlar! Verstehen wir Keuß recht, so hat das Reichskammergericht zugunsten der Gewerken gesprochen. Der verurteilte König stürzte sich aber nicht an das Reichsgerichtsurteil, sondern gab seinen Behörden folgende bezeichnende Anweisung: „Wenn wiederum Insinuata (!) des Reichskammergerichts ähnlicher Art vorkommen möchten, solche nicht anzunehmen, sondern allenfalls den Reichskammergerichtsboten damit über die Grenze zu bringen!“ So minderwertig schätzte der preussische König die Autorität des deutschen Reichsgerichtshofes ein! Diese Episode verdient der Vergessenheit entrissen zu werden.

Auf die von dem Richter Hardung — der wahrscheinlich wohl unterrichtet war — verbreitete Nachricht, das Reichskammergericht „habe bei Geldstrafe jede weitere Maßregel gegen die Gewerke untersagt“, entstand unter diesen ein großer Jubel, der „zu neuen und zum Teil recht schweren Widersehlichkeiten Anlaß gab“. Nun ließ das Oberbergamt, im November 1803, zwei Kompanien Grenadiere und eine Eskadron Blücherhusaren aus Wesel in das Werdensche einrücken, die „sich bei den renitenten Gewerken einquartierten“. Diese „Strafpreußen“ „beruhigten“ die neuervorbenen „Landeskinder“. Ihre alten Bergbaurechte waren nun ein für allemal abgetan. — Nach diesen Vorgängen kann man leicht begreifen, warum den einige Jahre später in Essen-Werden einrückenden Franzosen hier so vielfach Sympathien entgegengebracht worden sind, obgleich auch die französische Verwaltung des Ruhrdepartements die alten Bergbaurechte nicht wiederherstellte. —

Daß die Bauern in der westfälischen Grafschaft Mark höchstwahrscheinlich lange vor Erlaß der Bergordnung von 1542 Kohlen gruben, die Ein-

gefahrenen dort, wo das gemeine Markland kohlenführend war, „das Ausgehende der Flöße“ abbauten, „ist . . . nahezu gewiß“. (Achenbach.) Der Bau ging vermutlich auch hier nach uraltem Gewohnheitsrecht vor sich. Bis zum Erlaß der Jülich-Klevisch-Märkischen Bergordnung von 1542 kann überhaupt von keinem Kohlenregal im westfälischen Teil des jetzigen rheinisch-westfälischen Industriegebiets die Rede sein. Und wenn auch der Schlußartikel dieser Bergordnung bestimmte, sie solle bei allen „hohen und niederen Metallen und Mineralien, wie die Namen haben mögen“, beobachtet werden, so kann das zwar auf die Kohlen bezogen werden, aber erstens wurden sie nicht ausdrücklich genannt und zweitens, wenn sie genannt worden wären, wie könnte ein Satz in einer einseitig abgefaßten Urkunde faktisch mit einem dergleichen bestehenden Rechtszustand aufräumen?!

Von einer Zustimmung der Altberechtigten zu der fürstlichen „neuen Ordnung“ vernahmen wir nichts. Im Gegenteil, die westfälischen Rötter und Kohlengräber haben sich recht wenig an die fürstliche Anmaßung gestört, sondern ruhig wie früher ihre „Kohlpütts“ angelegt und betrieben, ohne nach einem „Bergamt“ zu fragen. Das geht unzweideutig aus den beinahe zweihundert Jahre später erstatteten Berichten preussischer Bergbeamten hervor. 1639 kam die westfälische Mark an Kurbrandenburg. 1734/35 ist ihr Bergbau von preussischen Regierungskommissaren untersucht worden, wobei sich herausstellte, daß er in der Hauptsache immer noch von eigenlöhnernenden Bauern, Gewerken und Knechten regellos und so gut wie direktionslos betrieben wurde. Die wenigen Merkmale einer Regalität dieses Bergbaues waren rein äußerlicher Natur: „. . . so haben die Gewerken und Arbeiter Gelegenheit gefunden, ihren Bau zu treiben wie sie wollen. Niemand hat ihnen Einrede getan, und meynen mit ihren Unordnungen und Raubbau in geruhiger Possession (im ungestörten Besitz!) zu seyn . . .“, hieß es in einem 1735 von dem Bergrat August Heinrich Decker über den Zustand des märkischen Ruhrkohlenbergbaues abgefaßten Bericht. Das war bald zweihundert Jahre nach Erlaß der Bergordnung von 1542! Erst der preussische König regalisierte auch die westfälische Kohle tatsächlich. Eine Bergordnung vom 18. Juli 1737 leitete die auf dem uns bekannten Direktionsprinzip beruhende bureaukratisch-fiskalische Bergwerksverwaltung ein. Die wiederholt genannte Revidierte Klevisch-Märkische Bergordnung vom Jahre 1766 dehnte die Direktionsrechte der staatlichen Bergbeamten vollständig auf den Kohlenbergbau aus, behandelte die westfälische Kohle durchaus als dem Verfügungsrecht des Landesherrn unterworfen.* Kohlenzehnten, Quatembergelder und viele andere Abgaben — wir verweisen auf die früher

* In einem Teil des vollständig erst nach den Napoleonischen Kriegen an Preußen gekommenen westfälischen Münsterlandes bestehen aber noch heute die Bergregale einiger ehemals „unmittelbaren teutschen Reichsstände“; unter ihnen ist der Herzog von Arenberg. Es ist gewiß von Interesse, hier zu registrieren, daß der Herzoglich Arenbergische Domänen-Inspektor 1835 der preussischen Regierung sämtliche auf das Bergregal (Arenbergs) beruhenden Rechte, Befugnisse und Nutzungen in der Grafschaft Recklinghausen gegen eine jährliche Rente von 1000 Talern anbot! Das Angebot wurde zurückgewiesen. Heute bezieht der Herzog von Arenberg an Bergwerksabgaben aus seinem westfälischen Regalgebiet mindestens jährlich eine Million Mark, ohne jede Gegenleistung!

mitgeteilte Abgabenliste — wurden nun erhoben. Der Grundbesitzer mußte den Abbau der unter seinem Grund und Boden anstehenden Kohlen nach bergamtlicher Vorschrift gestatten, wenn er nicht selber baute; als Entschädigung stand ihm ein — „Tradde“ genannter — Anteil von der Förderung zu. Auch hier ging der Umsturz des Bestehenden nicht ohne den Widerstand der Entrechteten und Geschädigten ab.

Für den märkischen Bergbau wurde 1738 eigens ein Bergamt in Bochum eingerichtet mit Bergräten, Bergmeistern, Bergrichtern, Geschworenen. Die Organisation dieses Beamtenkorps war ziemlich dieselbe, wie sie für den derzeitigen Bergbau auf Metalle nach sächsischem Muster bestand. Die Funktionen der einzelnen Beamten waren auch in gleicher Weise abgegrenzt. Der Geschworene amtierte beim Kohlenbergbau wie beim Erzbergbau als Betriebskontrolleur, Grubeninspektor, Gedingemacher usw. Schichtmeister und Steiger waren die von den Kohlengewerken bezahlten, aber dem Bergamt verpflichteten Betriebsbeamten. Im großen und ganzen trifft auf die staatlichen Verwaltungs- und die genannten Betriebsbeamten beim Ruhrkohlenbergbau nach Inkrafttreten der Bergordnung von 1766 bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts das zu, was wir diesbezüglich über den Erzbergbau unter der Geltung des Direktionsprinzips mitteilten.

Das alte märkische Bergamt war ziemlich beweglich. 1745 wurde es nach Schwerte verlegt, 1756 nach Hattingen, 1758 wieder nach Schwerte, 1766 nach Hagen, 1779 nach Wetter an der Ruhr. Am 10. Juni 1792 schlug der am 16. Februar 1784 mit der Leitung des westfälischen Bergbaues betraute Oberbergrat Freiherr vom Stein die Errichtung eines Oberbergamts vor, weil sich die Geschäfte häuften und gewisse Ressortverhältnisse den Geschäftsgang hemmten. Unterm 26. Juni 1792 erfolgte denn auch die Einsetzung eines Oberbergamts mit Sitz in Wetter an der Ruhr für die Grafschaft Mark, die Bergamtsbezirke Tecklenburg-Lingen (Jbbenbüren) und Minden. Für die Grafschaft Mark fungierte das Oberbergamt zugleich als Bergamt. Erster Vorsitzender wurde Freiherr vom Stein. Ihm unterstanden 2 Bergräte, 1 Bergrichter, 2 Assessoren, 1 Markscheider, 4 Geschworene, 8 Obersteiger, ferner eine nicht genau angegebene Zahl von Jahrsteigern, Schichtmeistern und Kohlenmessern. Ferner verwaltete das Oberbergamt die Bergzehntkasse, die Bergamts- und Gewerkschaftskasse, die Knappschaftskasse. 1803 bekam das Essen-Werdensche Revier ein eigenes Bergamt; hier amtierten nun 3 höhere Bergbeamte, 2 Geschworene und 7 Obersteiger in derselben Weise wie ihre märkischen Amtskollegen. Ende 1805 wurde das Oberbergamt von Wetter nach Essen verlegt, wo es nicht lange blieb. 1806 kam dieses Gebiet in französische Hände. 1807 quartierte sich deshalb das Oberbergamt in Bochum ein, 1815 kam es nach Dortmund, wo es blieb. Ihm wurde die Oberleitung des gesamten Bergbaues in dem Gebiet anvertraut, welches heute den „Oberbergamtsbezirk Dortmund“ bildet.

Um welche Einzelheiten sich damals die Bergbehörde kümmerte, damit der Kohlenabsatz gehoben würde, geht aus einem von Freiherrn vom Stein erstatteten Bericht über: Verbesserung des Betriebs der Kohlenwerke an der Ruhr hervor. Damals waren 170 Zechen mit 1200 Mann Belegschaft in Betrieb,

aber recht unregelmäßig. Als Uebelstände führte vom Stein (Nach G. S. Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Erster Band) an: a. Mangel an Stückkohle und zu große Mengen von Grus; b. unrichtiges Verhältnis zwischen Förderung und Abfuhr; hieraus folgte, daß die Kohlen zu lange Zeit in den Ladeplätzen lagen, wegen Mangel an Raum hoch aufgetürmt wurden, sich erhitzten und zerdrückten und verwitterten, daß ferner die Abfuhr von den Ladeplätzen forciert und die Kohlenniederlage zu Ruhrort überhäuft wurde; „c. durch den holländischen Debit (Abfaz) ist die allgemeine Klage entstanden, daß die Entrepreneure (Auffäufer) die besten Kohlen für diesen und die schlechteren für die inländische Konsumtion aushielten.

Um diesen Klagen abzuhelfen, so müssen:

1. Die Grubenoffizianten (Beamten) und Arbeiter angehalten werden, auf den Gruben selbst so viel Stückkohle zu gewinnen als möglich. Welche Mittel hierzu am schicklichsten sind, muß sich bei der speziellen Recherche (Prüfung) des Grubenhaushalts ergeben.

2. Die Proportion (das Verhältnis) der Stückkohlen zum Grus war bisher bei dem flevischen Landdebit wie 1 zu 8 angenommen, da diese aber zu gering und die Konsumenten häufig über Mangel an Stückkohlen geklagt, so muß dahin gesehen werden, daß diese Proportion wenigstens bis 1 zu 6 erhöht werde, wobei die Konsumenten nicht mehr zu klagen Ursache haben werden, indem zu dem holländischen Debit die Proportion wie 1 zu 4 angenommen ist, welcher Debit doch hauptsächlich auf Fabrikbedarf und nicht auf Stubenfeuerung geht.“

Die Klage, es würde das Ausland mit besseren Kohlen als das Inland versorgt, ist also auch schon ehrwürdigen Alters. Stein wollte ihr begegnen, indem er den Beamten und Arbeitern Anweisung geben ließ, mehr Stückkohlen zu fördern, um den Stückgehalt der abgesetzten Menge für das Inland zu erhöhen. Ferner schlug er vor, das Auslesen der Stückkohlen für den Auslandsabfaz zu verbieten, auch gewissen Zechen den ausschließlichen Verkauf ihrer Förderung an das Ausland zu untersagen. Sollten die Auffäufer dagegen handeln, so müßten ihnen die Freipässe entzogen werden. Schließlich machte Stein Vorschläge zur Regulierung der Förderung, damit „in Ruhrort und auf den Ladeplätzen“ . . . „sowohl Mangel als Überhäufung vermieden werden“. Ferner wurde die Neueröffnung von Gruben, solange die betriebenen die Kohlenmachfrage decken könnten, verboten!

Nachdem einmal der Kohlenbrand infolge der mit der Zeit einfach unerschwinglich gewordenen Holzpreise eingeführt worden war, suchten die Landesfürsten auch den Kohlenbergbau zu einer reichfließenden fiskalischen Finanzquelle zu gestalten. Dazu war natürlich die volle Anerkennung der regaln Ansprüche auf die Kohlen erforderlich, wenn sich schon der Landesfürst nicht mit einem bloßen Besteuerungsrecht, wie in Sachsen, begnügen wollte. So behielt sich 1718 der Herzog Eberhard Ludwig zu Württemberg von der Steinkohlenförderung in seinem Gebiet den zehnten Zentner vor, während ein rheinpfälzisches „Generaledikt“ den Kohlenzechen bei Bardenberg (Wurmgebiet) und Eschweiler erneut Abgaben auferlegte. Auch die „Bergfreiheit“ der Grafen von Schwarzburg von 1685 erklärte außer den namhaft gemachten Erzen summarisch die „anderen Metalle und Mineralien“ als regal, obgleich damals in Thüringen-Sachsen das Kohlenregal minde-

stens noch sehr umstritten war. Die Braunkohlengruben am Meißner und Habichtswald bei Kassel wurden 1652 in dem Hessen-Kasseler „Bergpatent“ erwähnt; anscheinend waren sie der herrschaftlichen Verwaltung unterworfen. Der Magdeburgischen und Mansfeldischen Gewerkschaft ist 1691 in einem „Privileg“ das alleinige Ausbeutungsrecht auf Steinkohle in dem fraglichen Gebiet übertragen worden, wofür der Zehnte bezahlt werden mußte. In der „Interimsordonnanz“ für Magdeburg, Mansfeld und die Altmark wurde die Einfuhr von Steinkohlen verboten, um den heimischen Kohlenbergbau zu fördern. Die Hapsler sind eidlich verpflichtet worden, die richtige Zahl der geförderten Kübel anzuschreiben, da hiernach die Abgabe an den Landesfürsten bemessen wurde. Während man hier, entsprechend der bereits erörterten staatswirtschaftlichen Auffassung, die Eigenproduktion müsse möglichst allein für die Befriedigung der Bedürfnisse des Herrschaftsgebiets sorgen, die Grenzen gegen die Kohleneinfuhr verschloß, verbot die kursächsische Regierung 1743 die Ausfuhr der Kohlen. In dem damals ergangenen „Kohlenmandat“ hieß es: „Damit der hierunter intendierte Nutzen Unseren Untertanen um so mehr angedeihen möge, Unser ernster Wille und Meinung ist, daß niemand, wer er auch sei, ohne Unsere besondere Permissiön (Erlaubnis), bei Vermeidung der unausbleiblichen Konfiskation der Kohlen sich unterstehen soll, einige Steinkohlen außerhalb Unserer Lande zu verkaufen oder zu verführen, vielmehr solche in Unseren Landen zu debilitieren“ (verkaufen).

Auch diese Anordnung war ein Ausfluß des damals auf der Höhe stehenden bürokratisch-fiskalischen Bevormundungssystems. Wenn auch im Kurfürstentum, späteren Königreich Sachsen die Kohlenablagerungen im Eigentum der Grundbesitzer verblieben und ihnen in der Hauptsache das Selbstbestimmungsrecht belassen wurde, so griff die landesherrliche Bureaucratie doch nach und nach stärker reglementierend in den Kohlenbergbau und den Kohlenhandel ein, oft gewiß im allgemeinen Interesse, selten aber ohne Rücksicht auf die landesherrlichen Einnahmen. Denn die zu heben war der Staatsweisheit letzter Schluß. —

Im Saargebiet vollzog sich eine besondere Entwicklung des Kohlenabbaurechts. Ursprünglich haben auch hier die Bauernschaften fraglos ohne „Belehnung“ die Kohlen gewonnen, sei es auf privaten oder auf Gemeindegründen. Wohl sprach 1429 das Schöffenweistum von Neumünster bei Ottweiler die Kohlen der „Herrschaft von Saarbrücken“ zu, aber es erfolgten keine der damals üblichen, ein unbedingtes Regal voraussetzenden Maßregeln der „Herrschaft“. Im sechzehnten Jahrhundert „scheint“ die „an verschiedenen Punkten des Saargebiets durch vereinzelte Landeseinwohner beginnende regelmäßigere Kohlengräberei stets nur mit ausdrücklicher landesherrlicher Erlaubnis betrieben worden zu sein“; es wurden auch Abgaben erhoben. (Häflacher.) In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, als die inzwischen gestiegene volkswirtschaftliche Bedeutung der Steinkohle die Erwägung nahelegte, „aus deren Verwertung einen größeren Nutzen zu ziehen“ (!), interessierte sich der Fürst von Nassau-Saarbrücken derart für den Kohlenbergbau, daß er ihn „in eigene Hand“ nahm. „Die bestehenden Gräbereien wurden, zum Teil (!) gegen Entschädigung ihrer bisherigen Inhaber, eingezogen und fernerhin auf landesherrliche Rechnung betrieben,

zugleich aber für die Folge bei schwerer Strafe jedermann die Eröffnung einer Steinkohlengrube untersagt!" Also nur zum Teil wurden die kurzerhand von dem Landesfürsten enteigneten Kohlengrubenbesitzer entschädigt, die übrigen ohne weiteres beraubt. Das war der Anfang des von nun an fast ausschließlich fiskalischen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken. Er kam nach dem Sturze Napoleons weit überwiegend — inzwischen war er mehrere Jahre in französischen Händen gewesen — an den preussischen Fiskus.

Doch zeugt noch bis auf den heutigen Tag ein gewisses Kohlenbezugsrecht der Saargebietsbewohner von dem Eigentumszustand vor der fürstlichen Enteignungsaktion. Wahrscheinlich um den Groll der Enteigneten zu dämpfen, „gewährte“ nämlich der Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken 1757 den Dörfern im Köllertal einige Kohlengruben zur freien Ausbeute, damit die Bauern den Düngefall brennen könnten; „aus bloßer hoher Gnade“ hieß es obendrein. Wiederholt wurde die „hohe Gnade“ eingeschränkt und wieder bewiesen. Ähnliche „Berechtigungskohlen“ erhielten ab 1761 die Gemeinden Ober-, Mittel-, Niederberzbach, Wellesweiler, Ureyweiler, Schiffswweiler und Wiebelskirchen zugestanden. Anfangs unentgeltlich, später gegen einen Preis, der etwa den Förderkosten entsprach. 1765 wurde der Preis der Berechtigungskohlen (auch Kalkkohlen genannt) für die Herrschaft Ottweiler auf 4 Kreuzer pro Zentner, zu liefern von der Grube Kohlwald, festgesetzt, während der gewöhnliche Taxpreis 6 Kreuzer betrug. Von 1766 an erhielten auch die Gemeindeeingeessenen in der „Grafschaft Saarbrücken“ das Bezugsrecht auf billigere Hausbrandkohle zugestanden, so zum Beispiel am 9. November 1789 die Städte Saarbrücken und St. Johann, am 27. Januar 1790 die Stadt und Grafschaft Ottweiler. Da der Zentner zu „dem sehr geringen Preise von 4 Kreuzer“ — einem „Bagen“ — abgegeben wurde, hießen diese Lieferungen „die Bagetkohlen“. Unter der französischen Herrschaft ist der Preis der Bagetkohlen auf 6 Kreuzer erhöht (1800) und die zu liefernde Menge pro Familie auf 30 Zentner jährlichen Hausbrand, einen halben Zentner für jeden Morgen Ackerland zum Kalkbrennen beschränkt worden. Die preussische Bergwerksverwaltung „hat das Vorrecht der Gemeinden in seinem vollen Umfang aufrechterhalten“. So sollten laut einer Kabinettsorder vom 29. April 1819 die Gemeinden des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken ihren Bedarf an Steinkohlen von solchen landesherrlichen Gruben, wo die Selbstkosten nicht über 4 Kreuzer betragen, zu diesem Preise beziehen; anderweit mußte der höhere Selbstkostenpreis bezahlt werden. Die Gemeinden in dem ehemals Nassau-Saarbrücker Lande und im Kreise St. Wendel, welche bei ihrer feinerzeitigen Inverleibung in das Fürstentum Lichtenberg die Berechtigungskohlen verloren hatten, erhielten sie durch Kabinettsorder vom 7. Februar 1836 neu-gewährt. Außerdem bezogen einzelne Eisen- und Glashütten bis in die neueste Zeit aus den Staatsgruben die Kohlen zu einem billigen Vorzugspreis. Diese Berechtigung ist abgelöst worden. —

Das Allgemeine Preussische Landrecht, publiziert 1794, sprach für den ganzen Umfang seines Geltungsgebietes die Regalität der Stein- und der Braunkohlen aus, unterwarf überhaupt alle „Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze“ dem landesherrlichen Verfügungsrecht; „desgleichen alle Edel-

feine und Steinarten (mit Ausnahme der besonders genannten) . . . ; ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; sowie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen“. Nur mit Genehmigung der landesherrlich verpflichteten Bergbeamten und unter ihrer Direktion dürften die Kohlen gewonnen werden. Dabei ist es wesentlich geblieben bis zum Erlaß der auf einem anderen volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Prinzip aufgebauten neueren Berggesetze. Ausnahmsweise verblieben in Preußen die Kohlen dem Grundbesitzer in dem ehemals hannoverschen Fürstentum Ratenberg, in den Landesteilen, in denen das westpreussische Provinzialrecht vom 10. April 1844 und dort, wo das kursächsische „Kohlenmandat“ vom 19. August 1743 galt (Laußitz). Abgesehen von diesen Landesteilen und den sächsischen Bergrechtsgebieten vermochten im übrigen die Landesfürsten in Deutschland und die österreichisch-ungarischen Kronenträger ihre regalenen Ansprüche auf die Kohlen durchzusetzen.

Ebenso die französische Krone, mit deren Regalien dann die gewaltige revolutionäre Volkserhebung von 1789 aufräumte. Die französische Nationalversammlung (Parlament) beschloß 1791 ein Berggesetz, welches das angebliche „Königsrecht“ auf die Erdschätze radikal beseitigte und den Rahmen abgab für das für die neuzeitliche bergrechtliche Entwicklung — auch in Deutschland — entscheidend gewordene französische Berggesetz vom 25. April 1810. Dieses Gesetz wurde auf Belgien, Holland und Luxemburg übertragen und beeinflusste die Berggesetzgebung in noch mehr Staaten. — Daß in Großbritannien, wo die Könige nicht einmal den Erzbergbau zu regalifizieren vermochten, die Kohlen dem Grundbesitzer verblieben, ist ohne weiteres verständlich. Und so ist es in allen den Ländern mit britischem Bergrecht, zum Beispiel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit dem Bergbaurecht bestellt.

3. Gewinnungstechnik.

Die gelegentlichen Bemerkungen im ersten Kapitel dieses Abschnittes über die Art der ursprünglichen Kohlengewinnung deuteten an, daß sie in der Weise wie heute etwa das Torfstechen vor sich gegangen ist. Sehr bezeichnend wurde die älteste Abbaumethode im rheinischen Braunkohlengebiet der „Tummelbau“ genannt, weil sich die Kohlengräber nach Belieben herum „tummelten“, bald hier, bald dort die mineralischen Ablagerungen ausgruben, ohne gewöhnlich die so entstandenen vielen Erdlöcher auch nur notdürftig wieder zuzufüllen. Später begann der sogenannte „Kuhlenbau“, auch ein regelloser Tagesbau, der aber immerhin schon einen technischen Fortschritt darstellte. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1850 ging damals im Bezirk Brühl-Unkel der Kuhlenbau noch in der Weise um, daß eigelöhnernde Bauern „Kuhlen“ (Löcher) gruben, bis sie das Grundwasser erreichten, dann die erreichbaren Kohlen nach den verschiedenen Richtungen hereingewannen. War das geschehen, so füllte man die Kuhlen mit Tred zu und teufte neue in entsprechender Nähe ab. Die losgeldsten Kohlen warf man entweder mit Schippen oder trug sie in geflochtenen Weidenförfen zutage. Bei dieser rohen Gewinnungsmethode verblieb es bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Das ist nicht verwunderlich, da ja heute noch bei uns große Mengen Braunkohlen aus umfangreichen Tagesbauten gewonnen werden; nun allerdings in großkapitalistisch organisierten Betrieben, mit Hilfe der modernsten Gewinnungsmaschinen (Bagger). Wie wenig aber vor einem guten Halbjahrhundert selbst dort, wo seit langem wenigstens teilweise schon unterirdischer Abbau stattfand, von einem ordentlichen Bergbau die Rede sein konnte, erfahren wir aus Kramers Beschreibung der brandenburgischen Braunkohlenindustrie. Er schilderte: „Bei dem Eintritt der polizeilichen Aufsicht der Gruben dieses Reviertheiles (Spremberg) waren viele üble Gewohnheiten im Betrieb zu beseitigen. Ein regelrechter Bruchbau . . . fand nicht statt. Man durchfuhr das Flöz mit Strecken von mehr als ein Lachter Breite bei dürriger Streckenzimmerung, auch wohl ganz ohne dieselbe, raubte die Stöße nach und nach aus, so daß die Streckenbreite auf das Doppelte stieg, und ließ sie dann verbrechen (zusammenstürzen). Die ärgste Verwüstung des Flözes, Feuers- und Wasserstot, sowie stete Lebensgefahr für die Arbeiter waren die natürlichen Folgen. Dazu kam, daß die in der Lausitz häufige Neigung der Bevölkerung für geistige Getränke die Übelstände noch vermehrte, da man derselben aus eigener Vorliebe (!) auf Seiten der Betriebsleitung nicht wehrte.“ Als der deutsche Bergarbeiterverband in den letzten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts mit der Organisierung der Braunkohlenbergleute in der Lausitz begann, da ging es dort trotz der bergpolizeilichen Aufsicht auf manchen Gruben noch ziemlich ebenso wild zu wie fünfzig Jahre früher.

Der Anblick eines alten „Kohlenbergs“ bot ungefähr dasselbe Bild dar wie ein alter Erzberg kurz nach dem Beginn seiner Ausbeutung. Wahrscheinlich war der Eindruck dort noch wüster. Es bedurfte ja in den Kohlenrevieren viel länger keiner Tiefbauanlagen. Die Kohlenflöze traten ehemals so zahlreich und mächtig bis an die Oberfläche, daß der im Vergleich zu heute geringfügige Kohlenbedarf von vielen Generationen buchstäblich ausgegraben werden konnte. Das bezeugen zum Beispiel die Berichte aus dem Eschweiler Revier. „Der hügelige Charakter der Eschweiler Gegend“, so schreibt Stegemann, „war der frühen Aufnahme des Bergbaues auch besonders günstig. Da die Flöze zu Tage ausgingen, so hat man mit Tagesbauten begonnen, die durch Gräben entwässert wurden. Einen natürlichen Graben bildete die Hundsgracht auf dem Wirkengang (Mulden südflügel). Der Nordflügel wurde durch künstliche Gräben, zum Beispiel die Bückes- und Krahnseif entwässert. Es folgte die Periode der Versuchschächtchen. Die Zahl derselben muß, wie aus den alten Grubenbildern ersichtlich, eine sehr große gewesen sein. Baur gibt in seinem Reisebericht über die Grube Zentrum im Jahre 1832 an, daß man im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts über 1100 (!) solcher alter Schächtchen verfüllt habe und noch damit beschäftigt sei,* um die Tageswasser von den Gruben fernzuhalten. Nach der Beschreibung des Bergreviers Düren hat die streichende Länge der zugehörigen Baufelder nicht mehr als 21 Meter be-

* Stegemann zitiert in einer Fußnote den französischen Geologen Clerc, welcher 1814 über Eschweiler schrieb, es seien dort vielleicht mehr als 1000 dieser alten Pütts („vieux puits“), das heißt Gruben vorhanden gewesen!

tragen. Da über 40 Flöze bekannt waren und von diesen etwa ein Drittel auf beiden Flügeln gebaut wurde, so ist die Oberfläche des Eschweiler Kohlbergs geradezu durchwühlt und durchlöchert worden. (Also wie zum Beispiel der Schneeberger Erzberg im sechzehnten Jahrhundert! Der Verfasser.) Ein Blick auf das mit Pingen übersäte Gelände zwischen Stolberg und Eschweiler Pumpe kann den Beobachter heute noch davon überzeugen. In dieser Weise baute man bis zum natürlichen Wasserpiegel herab, stellenweise auch noch tiefer, indem man das Wasser „pühte“, beziehungsweise mit Handpumpen, später mit Roßkünsten hob.“

Wie aber im Erzbergbau vorzüglich die starken Wasserzuflüsse zur Anlage kostspieliger Hilfsbaue, Stollen und Wasserhaltungsmaschinen nötigten und die Folge davon eine totale Umwälzung der Betriebs- und Besitzverhältnisse war, so führte die technisch-wirtschaftliche Notwendigkeit, auch im Kohlenbergbau von dem Tagesbau zum „schwerköstigen“ Tiefbau überzugehen, dort ebenfalls die kapitalistische Produktionsweise ein. Bereits 1571 standen im Eschweiler Bergbau Wasserradmaschinen (Schöpfwerke?) für die Entwässerung der Gruben im Betrieb; es gab demnach dort schon Tiefbauten, die nicht mehr mittels Stollen entwässert werden konnten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde auf Kosten der „Herrschaft“ (Landesherr) eine größere Wasserhaltung angelegt, die die tiefsten Zechen vom Wasser löste. Aus den „Gewinnpfennigen“ wurden die Anlage- und Unterhaltungskosten der herrschaftlichen Wasserhaltung bestritten; später führte man für diesen Zweck noch das „Verhöhungsgeld“ ein. Diese Entwässerungsanlage wurde also auf gemeinsame Kosten aller Köhler errichtet und unterhalten. Sie belastete wohl alle gleichmäßig und hat noch keine wesentliche Änderung der alten Berechtigungen am Kohlberg zur Folge gehabt. 1789 ist auf dem Eschweiler Kohlberg die erste „Feuermaschine“ aufgestellt worden.

1784 wurde aber ein gewisser Wültgens mit einem bedeutenden Teil des Kohlbergs belehnt. Er und seine Familienangehörigen wußten sich nach und nach einen solchen Einfluß auf die Gruben zu verschaffen, daß schließlich seine jedenfalls sehr energische und geschäftsklugen Tochter, die verwitwete Frau Englerth, in den alleinigen Besitz des Eschweiler Kohlbergs kam! Wültgen-Englerth verstanden nämlich die Geldbedürfnisse der alten „Herrschaft“ auszunutzen. Während der Franzosenzeit wußten diese reichen Leute die Gunst Napoleons so sehr zu gewinnen, daß dessen Beauftragte den Wültgen-Englerth gegen altes Herkommen umfassende Belehnungen und Konzessionen erteilten, zum Teil ohne Rücksicht auf die Altberechtigten. Deren Rechte sind einfach für nichtig, ihre Betriebe als unerlaubt hingestellt worden! Als sich obendrein die Wültgen-Englerth 1832 durch Kauf auch in den Besitz der „herrschaftlichen“ Wasserhaltungsanlagen zu setzen gewußt hatten, da war diese kapitalträchtige und rücksichtslose Familie faktisch Herrin des Eschweiler Kohlbergs. Die entrechteten Kleinbesitzer und Eigenlöhner sahen sich, wenn sie keine andere Erwerbsquelle besaßen, gezwungen, nun als Lohnarbeiter für Wültgen-Englerth zu fronden. Um ihren auf den Trümmern der auf die beschriebene Weise „abgelösten“ alten Gerechtfame aufgebauten Besitz nicht durch Erbgang usw. zerplittern zu lassen, gründete die Witwe Englerth 1834 mit ihren zehn großjährigen Kindern eine Aktien-

gesellschaft, den bekannten Eschweiler Bergwerksverein, dem der Kohlbergbesitz und seine Nebenanlagen übertragen wurden. So sind die alten Eschweiler Köhler mit ungefähr denselben Mitteln wie die Erzknappen von Kommern enteignet worden. Die veränderten Produktionsbedingungen begünstigten an sich schon die Enteignungsaktion des großkapitalistischen Unternehmers.

Daß im Wurmgebiet bei Aachen frühestens die Kohलगewinnung ebenfalls aus offenen Tagesgruben von geringer Tiefe geschah, ist unstrittig. Wie Loersch ermittelte, ist bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein Eigenlöhnerbau betrieben worden. Auch hier gab es bis dahin mindestens überwiegend nur Betriebe einfachster Art, kleine, zahllose Schächte. Zwar besaßen die Gruben Furth und Teut „schon seit langer Zeit Wasserkünste zum Heben des Wassers“ . . . „und es hatten seit Anfang des (neunzehnten) Jahrhunderts auch viele Gruben Dampfmaschinen zur Hebung des Wassers und der Förderung aufgestellt“, aber „nur auf einzelnen Schächten entsprachen die Anlagen zu Anfang der sechziger Jahre den neuen Anforderungen“. (Hilt.) Also noch vor etwa fünfzig Jahren gab es im Wurmgebiet manche technisch sehr minderwertig ausgestattete „Pütts“. Und doch hatte die Abtei Klosterath schon im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts einen für jene Zeit bedeutenden Betrieb eingerichtet. Der Abt Balduin Horpusch (1614 bis 1635) ließ den Wurmfluß stauen und trieb mit dem Wasser große Räder, deren Kraft auf Gestänge, womit man Pumpen in Bewegung setzte, übertragen wurde. Man entwässerte mit diesen Anlagen die bis vierzig Meter unter das Flußbett vorgeschrittenen Baue. Damals soll die Abtei an 800 Köhler unterirdisch, wohl ebensoviel oberirdisch, beschäftigt haben. (Büttgenbach.) Daß die Kohle im Aachener Bezirk bereits 300 Jahre früher ein verbreitetes Brennmaterial war, ist uns bekannt. Ob die Abtei Klosterath um die genannte Zeit im eigenen Betrieb zirka 1600 Kohlenbergleute beschäftigte, erscheint doch sehr fraglich in Ansehung der zeitlichen Umstände. Wahrscheinlich arbeiteten die meisten Köhler als Eigenlöhner auf Klostergrund. Mit Rücksicht auf das Alter der dortigen Kohलगewinnung darf allerdings hier auf einen relativ frühzeitigen und erheblichen Tiefbau geschlossen werden. Ebenso für das benachbarte Lüttich. Der Franzose Morand wußte 1771 aus dem Bezirk Lüttich zu berichten, dort hätten die reichsten Zechen Hildelette etwa 80, Rosière 158 Meter Teufe erreicht. Aus 20 Zechen geschehe die Förderung mit Pferddegöpel, aus anderen, mindertiefen, mit dem Hapfel. In der Umgegend von Mons stünden über 120 Zechen in Betrieb, die meisten Schächte seien 70 bis 80 Meter tief. Männer, Frauen und Kinder arbeiteten in den belgischen Kohलगruben. Die Kohलगbergleute „müssen beständig auf den Knien liegend arbeiten, zuweilen auch auf den Schultern liegen“!

Dagegen scheint damals in Frankreich noch überwiegend der einfache Tagesbau vorgeherrscht zu haben, denn Morand schrieb, es sei dort zur „Gewinnung kein eigentlicher Bergbau nötig“. Andererseits kannte er in Südfrankreich sehr wetterreiche Gruben, also unterirdische Abbaue. Die Arbeiter befreiten sich von der „Touffe“ (böse Wetter) durch Wetterschächte und Stollen. — Von England, dem „schwarzen Indien“, wußte Morand, daß dort zwar Northumberlander Gruben bis zu hundert Meter tief seien,

aber in Durham träte immer noch die Kohle so nahe an der Oberfläche aus, daß sie „in den Wagengeleisen zu sehen ist“. Also selbst in dem „Schwarzen Indien“ mit seiner mindestens bis in die Römerzeit zurückreichenden Kohलगewinnung konnte man Durhamer Kohle noch damals aus offenen „Bütts“ graben, wenn auch sonst schon längst sehr respectable unterirdische Gewinnungen vorhanden waren. So berichtete Morand von einer Grube bei Newcastle (Northumberland), dort seien 1724 durch Schlagwetterexplosion 31 Arbeiter und 19 Pferde getötet worden! —

Als 1730 eine landesherrliche Untersuchung der Kohलगewinnung an der Saar vorgenommen wurde, stellte sich heraus, daß „bisher nur auf den Raub geschafft worden“. Speziell von den Dudweiler Kohलगräbern hieß es in dem Bericht, sie arbeiteten „jeder vor sich und niemandem zum Vorteil“; sie hätten „den Berg sehr umbviele (umgewühlt!) und sich vergraben“. Das Holz zum Verbauen erhielten die Köhler umsonst aus den herrschaftlichen Waldungen. Die Köllertaler Bauern betrieben das Kohलगruben neben ihrer Ackerwirtschaft „nur einige Wochen oder Monate im Jahre“. Dagegen hieß es von den Dudweilern, „daß sie sich ‚vom Acker und Feldbau sehr abgehalten‘ und nicht drei in der Gemeinde seien, ‚so ihr Brot ziehen‘; sie wurden als ‚zum Trunke heftig gewöhnet‘ (!), als ‚lauter liebleriche Leute, die den Verdienst sogleich den Wirten wieder zu lösen geben‘, und in ähnlicher, nicht sehr schmeichelhafter Weise geschildert“. (Haßlacher.) Daß auch bei St. Jngbert zuerst Bauern die Kohलगewinnung aufnahmen und wie der Landesherren von Nassau-Saarbrücken zwecks Erhöhung seiner Einkünfte die Gruben fiskalisierte, führten wir schon aus. Unter landesherrlicher Direktion wurde „eine eigentliche bergmännische Gewinnung durch Tagesstrecken und Köschen (Abflüsse des Wassers) eingeleitet, die dann nach und nach — in der Hauptsache allerdings erst gegen Ende des in Rede stehenden Zeitabschnittes (achtzehntes Jahrhundert) — auch zu einer umfassenden Lösung der Flöze durch tiefe Stollen und zu einem wirtschaftlicheren, mehr oder minder kunstgerechten Abbau führte“. Ein aus dem Jahre 1766 stammender Befahrungsbericht schilderte die meisten Gruben immer noch als sehr trübselig eingerichtet. Die Mehrzahl sei schlecht verbaut; und es wurde getadelt, daß „die Kohlen alle vorne am Tage weggenommen werden, anstatt aus dem Felde zu fördern“. 1773 waren sämtliche „Bauerngruben“ beseitigt. Im Mai dieses Jahres standen im Saarbrücker Herrschaftsgebiet 45 Stollen mit 141 Arbeitern in Betrieb. 1790 wurden dort 270 Arbeiter beschäftigt. Also immer noch sehr kleine Betriebe. Zwar war man in den sechziger und siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts bei Schwalbach und Griesborn mehrfach mit Unterwerksbauten unter die vorhandenen Stollensohlen niedergegangen; man mußte aber die Schwalbacher Baue wegen zu starkem Wasserandrang einstellen. Dagegen hielt man auf der Grube bei Griesborn (Lothringen) die Wasser mit Handpumpen; hier soll um 1773 oder 1778 sogar schon kurze Zeit eine „Feuermaschine“ zur Wasserhaltung benutzt worden sein.

Am 1. Januar des Jahres 1808 gingen die Saargruben aus französischem in preußisch-fiskalischen Besitz über. Um diese Zeit waren neun Staatsgruben: Dudweiler-Sulzbach, Wahlschied, Rußhütte, Gersweiler, Schwalbach, Wellesweiler, Kohlwald, St. Jngbert (heute bayerisch-fiskalisch) und Illingen mit

zusammen nur 579 Arbeitern in Betrieb. Derzeit bestand die herrschende Abbauart „in dem Betrieb von diagonal ansteigenden Abbaustrecken, welche von der streichenden Stollen- oder Grundstrecke aus in der vollen Höhe des Flözes mit acht Meter Breite, unter Stehenlassen von vier Meter starken Pfeilern und Nachführung von Bergeversatz, aufgefahren wurden“. (Haßlacher, nach Heron de Villefosse's Statistik der Bergwerke und Hütten im Moseldepartement, Journal des Mines, 1802/03.) Bis 1820 waren sämtliche Saargruben noch Stollenbaue! Erst von nun an entstanden Tiefbauschächte mit Dampfmaschinen, und zwar 1822 auf der Privatgrube Hostenbach, 1826 begann die Staatsgrube Kronprinz mit zwei Schächten. —

Wer die Stätten des ältesten Ruhrkohlenbergbaues durchstreift, stößt auch hier auf zahlreiche Erdlöcher oder Pingen, Überreste der einstigen Kohlengräbereien. Achenbach gab seiner Meinung über die alte Gewinnungsmethode in der westfälischen Grafschaft Mark dahin Ausdruck, daß die Berichte (1734/35) der Inspizienten Richter und Decker „zeigen, wie der Kohlenbergbau seit seiner Aufnahme in der Mark betrieben wurde“. Wir sind der Ansicht, damals habe sich immerhin schon eine höhere als die walduersprüngliche Gewinnungstechnik herausgebildet. Aber sehen wir zu, welcher Art sie vor nunmehr 175 Jahren war. Richter berichtete zunächst, es fehle „an der höchst nötigen Aufsicht“ und an Beamten, die den Bergbau verstünden. Gesalle es irgend jemanden, Kohlen zu fördern, so tue er sich selten mit Genossen in eine „sonst bei wohl eingerichteten Bergwerken übliche Gewerkschaft zusammen“, sondern nehme „ein allzu weitläufiges Revier in Muthung, hazardiert (gewinnt) aber dabei zu wenig, oder es kömmt wohl einem einzelnen Bauer (!) einmahl die Lust an, etwas zu gewinnen, worinnen er durch das alldort so genannte Kohlen-Graben (!) seynden Zweck am kürzesten zu erreichen vermeynet, suchet also auf einem sich ausgesehenen Distrikt einen Muth-Schein, und wenn er einen solchen erhalten, ist er selbst Gewerke, Bergmeister und Kohlen-Gräber in einer Person (!), arbeitet vormittags etliche Stunden, so weit es seine Kräfte zulassen wollen, nimmt ohne Maß und Regul alles weg, so lange er Kohlen findet, und geht nachmittags wieder an seine Hausarbeit, solchergestalt fährt er täglich fort, bis in dem obersten Zuge nichts vorhanden, und wenn es auf die Kosten ankommt, ziehen beide Sorten von Gewerken die Hand ab und lassen alles zu Sumpffe gehen. . .“ Von einem regelmäßigen Betrieb war also keine Rede. Es fehlte an der fachmännischen Anlage und Instandhaltung der Schächte, Stollen, Strecken und „Aelldrüften“ (Wasserabflüssen), auch an der Verzimmerung der Schächte, die „gleich einem Brunnen gegraben und ringsum mit Reisholz ausgeflochten“ seien. Decker untersuchte die in den Bezirken Hörde, Bochum, Blankenstein und Wetter liegenden Gruben und fand, daß es an der Führung eines ordentlichen Haushaltes, an allen den Büchern und „Gegen-Büchern“ fehlte, welche damals eine reglementierte Bergbauwirtschaft kennzeichneten, auch keine Aufsicht und Direktion vorhanden sei: „. . . und zwar stehet es jedem frey zu graben, und in der Erde herum zu wühlen, wie er will, findet er nichts nach seinem Verlangen, so läffet er das Angefangene stehen, und meldet es nicht; findet er aber eine gute Kohlen-Bank, so läffet er sich die Muthung geben, teuffet einen kleinen runden Schacht bis auf das Wasser ab, und fänget seinen

Bau . . . auf Raub an, nimmt weg, was Er ohne viele Mühe und Kosten kriegen kan, und wenn er an einem Ort fertig, wirft er es zu, läßt in der Teuffe die besten Kohlen stehen, gehet davon, fängt es an einem anderen Ort wieder so an, wie er es vorher getrieben. . .“ Dauerhafte Stollen wurden nicht angelegt, Sicherheitspfeiler blieben nicht stehen, festes Gestein mußten diese Köhler nicht „durchzubrechen“. Von einer bergmännisch geschulten Mannschaft wurde sonach damals der Ruhrkohlenbergbau nicht oder doch nur sehr selten betrieben, obgleich die Gewinnung bereits jahrhundertalt war. „Unwissende Bergleute ruinierten“ den „dem Landes-Herren zuständigen unterirdischen Steinkohlen-Schatz“, meldete Decker über den Bergbau auf der Baroper Heide: „Es weiß aber kein Gewerke oder Kohlen-Häuer zu sagen, wie tief eine Bank gesetzt, oder sich in einer gewissen Teuffe abgeschnitten hätte, sondern es bleiben alle diese sogenannten Köhler darben, daß es nicht möglich sey, die Kohlen tiefer, als jezo geschehen, aus der Erden zu fördern; Wissen auch nicht wie ein rechter Stollen angeleget, und durch quergestein getrieben, viel weniger wie die Rücken und Bergmittel (nach der hiesigen Redens-Art Klauen oder Drückungen) durchbrochen werden müssen, sondern solange sie die Erde zu Tage auswerffen können, und Keilhauig Gestein haben, führen Sie ihre Ackerdruffte (Wasserabfluß) fort, legen acht Zoll weite und sechs Zoll weite Fluder hinein, decken ein Brett darüber, werfen die Erde darüber her, führen es auf der Bank fort, und rauben die Steinkohlen weg, so lange sie können. . .“

In dieser rohen Weise gewann man in Westfalen noch zu einer Zeit die Kohlen, als sich, wie wir aus der Betrachtung der Erzgewinnungen wissen, die Bergbaukunst, namentlich in Deutschland, seit Jahrhunderten auf eine hohe Stufe entwickelt hatte. Es ist daher leicht verständlich, daß diese „Köhler“ von den Erzknappen nicht als „eigentliche Bergleute“ geachtet worden sind. Selbstverständlich wurde im heute rheinprovinzlichen Teile des Ruhrgebiets die älteste Kohlengewinnung gleich der märkischen betrieben, wenn auch vermutlich im Essen-Werdenschen frühzeitiger größere Tiefbauten angelegt worden sind.* Von hier sind auch ältere Gesellschaften von Kohlengewerken (die erste aus dem Jahre 1575) bekannt geworden. Auch im Essen-Werdenschen grub man die Kohlen zunächst aus bloßen Erdlöchern. Später trieb man,

* Es gab ziemlich früh verhältnismäßig große Anlagen. „Ein Löhnungszettel aus dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts führt 37 bei einer Zeche beschäftigte Personen auf: 1 Werkmeister (sonst heißen sie gewöhnlich Schichtmeister, auch bloß Meister, Werkbas oder Bas. Letzterer Name kommt hier an der Ruhr öfter vor, zum Beispiel Altesbas = Kahnbesitzer, ebenso auch in Holland), 9 Häuer, 1 Einfüller, 1 Kohlenkanter (der die Kohlen abzukantet, in die rechte Form zu bringen hatte?), 3 Schlepper, 2 Hornstедter (Hornstätt ist der um einen Hapsel in der Grube ausgehauene Raum, Hornstätt = Hapselzieher), 6 Hapselknechte (wodurch von den letzteren unterschieden?), 12 Pomper, 1 Holzvorrichter und 1 Kohlenmesser. In anderen Zetteln werden auch Gesseltreiber aufgeführt; man verwendete nämlich bei den Fördergöppeln neben Pferden vielfach Maulesel. Übrigens kam eine solche Göppelförderung mit Tieren nur bei größeren Werken vor; sonst begnügte man sich mit Hapsel- und Handgöppelförderung. Die Handgöpel nannte man auch Umgänge. Die Förderung zum Schachte erfolgte in Körben, Schiebarran und Schlitten, erst später in Förderwagen.“ (Professor Zimme-Essen in der Deutschen Bergwerkszeitung, 30. Oktober 1909.)

wo es die Lage der Ablagerungen erforderte, Abbaustollen, mit denen man zugleich das Wasser ableitete. Aus den offenen „Kohlpüttz“ gewann man die sogenannten „Toppkohlen“ und verließ die Löcher, wenn sie „ausgekohlt“ waren. Wie unregelmäßig der Bergbau im Essen-Werdenschen noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts betrieben worden ist, haben wir an anderer Stelle bereits beschrieben.

Es ist bekannt, daß der rheinisch-westfälische Kohlenbergbau zuerst im engeren Ruhrtal umging.* Wir besitzen eine sachmännische Beschreibung seines Zustandes im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Es waren die Berghauptleute von Deynhausen und von Dechen, welche 1825 in Karstens Archiv schrieben: „Das Steinkohlengebirge der Grafschaft Mark wird seiner Länge nach von der Ruhr durchströmt, und auch hierdurch sind eigentümliche Lokalverhältnisse herbeigeführt worden. Die in der Nähe des tiefen Ruhrtals gelegenen Zechen, durch wichtige Stollenanlagen aus diesem tief eingeschnittenen Tale gelöst, setzen ihre Kohlen fast allein nur auf diesem Strome ab und werden daher vorzugsweise Ruhrzechen genannt. Sie liegen meist auf der Höhe des Gebirges und schaffen ihre Kohlen durch sehr lange Stollenstrecken oder durch eine eigentümliche Art von Schiebkarrenförderung über Tage, auf dem stark abfallenden Terrain, zu den am Ruhrstrom befindlichen Niederlagen. Diese Gruben haben daher vor allen anderen eine sehr weite und kostbare Förderung.“ Auf einem Raume von kaum drei Quadratmeilen standen hundert Zechen in Betrieb. Indessen kam auf jede Zeche durchschnittlich nur eine Jahresförderung von 10000 Tonnen (à Tonne = 4 Scheffel). Von „bedeutenden Förderanlagen“ kannten Deynhausen-Dechen den Eintrachtstollen im Dahlhauser Siepen (Tal), die Zeche Trappe, wo ein Dampföpel benutzt wurde, und die Stock- und Scherenberger Zechen. So sehr war selbst damals in dem rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau noch der Kleinbetrieb vorherrschend, daß „kostbare maschinelle Förderungsanlagen hier nicht wohl gedeihen“. Man benutzte zur Förderung den Hospel und den Pferdөгöpel, ganz selten waren Dampfmaschinen. Das ist um so bemerkenswerter, weil in derselben Zeit im belgischen und französischen Steinkohlenbergbau die Förderung mittels Dampfmaschinen die Hospel- und Göpelförderung schon erheblich verdrängt hatte. Die nordfranzösischen Kohlenzechen von Anzin gebrauchten zur Schachtförderung nur noch Dampfmaschinen; allerdings besaßen die stärksten nur erst zehn Pferdekkräfte. In Belgien und Frankreich hatte damals die Zusammenlegung mehrerer kleiner Felder zu einem umfangreichen Abbaunehmen schon vielfach stattgefunden, während im rheinisch-westfälischen Bergbau die Felderkonsolidation noch in ihren ersten Anfängen stand. Die Konsolidationen wurden durch die damalige preußische Berggesetzgebung, auf die die privaten Bergwerksunternehmer noch keinen erheblichen Einfluß hatten, wenig begünstigt.

Zum Abschleppen der gewonnenen Kohlen verwandte man Schlepp- oder Schleiftröge, die von den Schleppern, die sich den Schleppriemen über eine oder beide Schultern legten, bis zutage (in Tagesstrecken) oder auf die

* 1858 arbeiteten im westfälischen Kohlenbergbau 12588 Bergleute, davon in den Revieren, wo heute die Zechenstilllegungen stattfinden, über 9000. Inzwischen hat sich der hauptsächlichste Bergbau aus dem Ruhrtal in das Emscher-Lippegebiet verschoben.

Grundstrecke gezogen werden mußten, wo die Umladung in Siebenscheffelwagen geschah. Um das Ziehen zu erleichtern, gab man den Förderstrecken eine Neigung von fünf bis zehn Grad, belegte die Streckenohle dort, wo sie nicht trocken und eben war, auch wohl mit Rutschbrettern. Im Förder Revier, wo die Zechen unter besonders starken Wasserzuflüssen zu leiden hatten, die Streckenohlen „meistens $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Fuß unter Wasser“ standen, setzte man die Fördertröge auf Schlitten und pflegte sie mit einer Haspelförderung zu verbinden. Sowohl die Schlepptrog- wie auch die Schlittenförderung stellte an die Kraft des Arbeiters große Ansprüche.

Den Ruhrzechen eigentümlich war die Förderung mit einräderigen Schiebkarren von der Art, wie sie jetzt noch in Westfalen gebräuchlich sind, wenn auch nicht mehr als gewöhnliche Förderungsgeräte auf den Zechen. Der Karrenschieber hob die Karre mit einem über die Schultern gelegten Tragriemen, hielt mit den Händen das Gleichgewicht und schob die Last vorwärts. Da man die Schiebkarren vorzüglich benutzte, um die Kohlen von den hochgelegenen Zechen an die Ruhr zu transportieren, wo die Kohlentähne* zur Aufnahme der Förderung bereit lagen, so hatte man besondere Schiebwege, bestehend aus sechs bis acht Zoll breiten, zwei Zoll dicken Eichenbohlen längs den Gebirgsgehängen angelegt. War die Neigung der Schiebwege eine bedeutende, dann brachte man Rutschen an, auf denen der Schieber die Karre hinabgleiten ließ. Die Schiebwege waren „oft tausend und mehrere Lachter lang“, und es gehörte nicht nur große körperliche Kraft, sondern auch keine geringe Geschicklichkeit dazu, die hochgefüllten Karren bis an die Ausladestellen zu transportieren. Da man die Schiebkarren nicht gleich „vor Ort“, sondern an der Hängebank füllte, wobei infolge des Umfüllens aus dem Förderkübel in die Karre viele Stückkohlen zerkleinert wurden, außerdem die Schiebkarrenförderung bei nassem und Frostwetter nicht möglich oder doch außerordentlich schwierig und gefährlich war, so war ihr Nuzeffekt geringer als bei der Wagenförderung. Die Förderung mittels Lauffarren war vornehmlich üblich im Revier Witten. Die Karre besaß auch nur ein Rad und wurde fortbewegt von einem Karrenläufer, der mit beiden Händen die Handhaben erfaßte, sich ein an diesen befestigtes Tragband „über den unteren Teil seines Kreuzes“ legte und nun, indem er gebückt vorwärts ging, die Karre schob. In entsprechenden Größenmaßen verwandte man die Lauffarre unter wie ober Tage zur Kohlen- und Bergförderung. Zur Erleichterung der Fortbewegung waren eichene Laufbretter gelegt.

Die vorgenannten Fördergefäße wurden immer mehr, schließlich vollständig, von den zwei-, drei- und vierräderigen Wagen („Hunde“) verdrängt. Um die fragliche Zeit war die Hundeförderung — aus den Tagesstrecken — wohl noch jungen Datums, denn Deynhausens-Zechen berichteten, die „ungarische“ Hundeförderung (ein ungarischer „Hund“ faßte vier Scheffel) sei im

* Von der Ruhrschiffahrt hing viel für den Zechenbetrieb ab. Bei schlechtem Wasserstand lagen zahlreiche Kohlentähne von Witten-Blankenstein bis Ruhrort brach. Im Dezember 1839 stürzte starker Frost die Schiffahrt. Es waren infolgedessen längs der Ruhr in einer Entfernung von etwa fünf Meilen eine große Menge Kohlen, im Werte von einer Million Taler, aufgestapelt. Eisenbahnen gab es noch nicht.

Gebrauch auf Matthias Erbstollen im Revier Bochum und auf Herzkämper Erbstollen im Revier Sproßhövel; die „deutsche“ Hundeförderung (ein deutscher „Hund“ faßte drei Scheffel) sei nur auf dem Schacht Katharina der Zeche Kirschbaum im Revier Bochum eingeführt. Diese „Hunde“ waren vier-
räderige Wagen mit ungleichen Vorder- und Hinterrädern, die Räder ohne Spurkränze. Daneben gab es Förderwagen mit vier gleichen Rädern, mit und ohne Spurkränze, deutsche und englische Kollwagen, auch deutsche und englische Kollgestellwagen, „auf welche das Fördergefäß gesetzt wird“. Die Größe der verschiedenen „Hunde“ und Wagen richtete sich danach, ob sie in schmalen oder mächtigeren Flözen, in mehr oder weniger geneigten (tonnlägigen) Schächten oder in geräumigen Tagesstrecken Verwendung fanden. Auch die Art der Fortbewegung mußte bei dem Wagenbau berücksichtigt werden. Meistens scheinen auch für die „Hunde“ und Wagen eichene Bohlenwege, keine besonderen Geleise, gelegt worden zu sein. Weniger gebräuchlich waren aus vierkantigen Bäumen mit untergelegten Stegen gebildete „Gestänge“ (Geleise). Eisene Schienenwege waren damals zuerst „in dem Tale, Dahlhauser Siepen genannt, welches sich aus dem Ruhrthal etwa eine Stunde lang zu den Kohlenzechen Kirschbaum und Neuemark fortzieht“, gelegt. Das Geleise hatte zunächst eine Länge von 850 Lachter und war „zum Transport der Kohlen von den Zechen General und Himmelskrone, Hasenwinkel und Sonnenschein bestimmt“. Eisene Geleise waren danach noch eine große Seltenheit. Deynhausen-Dechen hoben hervor, das eiserne Gestänge erfordere zwar das größte Anlagekapital, aber die geringsten Reparaturkosten. Bei kleinen Fördermengen seien hölzerne Schienenwege zu empfehlen; würden aber große Fördermengen, mit sieben bis acht Scheffel haltenden Wagen, zu schleppen sein, so rentierten sich Eisenschienen am besten. Da die meisten, oft nur mit ganz geringem Anlagekapital ausgestatteten Grubenunternehmer (Gewerke) nicht vermögend genug waren, um sich die rentabelsten Förderungseinrichtungen zu beschaffen, so wurden, zumal als die Zusammenlegung mehrerer Grubenfelder zu einem Betrieb Fortschritte machte, auch deshalb die kapitalkräftigsten Unternehmer die Herren der Industrie.

Am bezeichnendsten für die einfachen Verhältnisse des westfälischen Ruhrkohlenbergbaues noch vor 80 bis 90 Jahren ist, daß Deynhausen-Dechen die Schachtförderung mittels Dampfkraft ganz unberücksichtigt ließen! Nur auf der Zeche Trappe bei Silschede — heute eine der kleinsten Syndikatszechen — war ein Dampföpel in Benutzung. Im übrigen förderten die Zechen die Kohlen mit Haspel und Pferdöpel aus den seigeren (senkrechten) und tonnlägigen (geneigten) Schächten zutage, sofern nicht Tagesstollen das direkte Heraus schaffen der Förderung mit Karren, Schleppträgen und Wagen ermöglichten. Unter Tage wurden die Kohlen aus den in der Regel oberhalb der Grundstrecke oder Schachthohle liegenden Gewinnungspunkten (Abbauen) in Diagonalstrecken, Bremschächten oder Kollöchern bis auf die Grundstrecke oder zu demjenigen Betriebspunkt hinab befördert, von wo aus die Förderung zutage geschah. Hier „schlug“ der „Anschläger“ das Fördergefäß „an“, das heißt, er befestigte es an dem Seil des über dem Schacht aufgestellten Haspels oder Öpels, und nun wurde es aufgewunden bis an die Hängebank, um dort auf den „Haufen“ oder in die

Schubkarren, Wagen usw. geschüttet zu werden. Auf weniger tiefen Schächten und bei geringer Förderung bedienten meistens zwei Arbeiter den Hasepel; je nachdem wurden mehr Zieher angelegt. Wollte man die Arbeitsleistung ohne Vermehrung der Haspelzieher verstärken, so brachte man an der Haspelmelle (Rundbaum) ein Schwungrad an oder man benutzte Haspel mit einem Vorgelege. Selten waren fünf, an den größten Haspeln meistens vier Zieher tätig. Statt eines sechsmännigen Haspels richtete man lieber Göpelförderung ein, „denn sechs Menschen kommen in ihrem Effekt etwa dem eines Pferdes gleich“.

Im damaligen Ruhrbergbau kannte man nur einspännige Göpel, das heißt ein Pferd trieb die Göpelförderung an. Deynhausen-Dechen berechneten die Förderkosten pro 100 Scheffel und Jahr bei der Haspelförderung auf 1 Taler 21 Groschen, bei der Göpelförderung auf 1 Taler 6 Groschen 5 Pfennig. Der Ruzeffekt der Göpelförderung war demnach erheblich höher als der der Haspelförderung, auch eine Tatsache, die das wirtschaftliche Übergewicht der größeren Unternehmer verstärkte. Es kam noch hinzu, daß die Aufstellung eines Göpels, sollte sie sich lohnen, den flotten, ununterbrochenen Fortgang der Förderung bedingte. Eine solche Förderung konnte aber nur aus einem (für die damaligen Verhältnisse) bedeutenden Kohlenfeld vor sich gehen. Von der Größe des verliehenen Kohlenfeldes hing darum nicht zulezt die Rentabilität der besseren Betriebseinrichtungen ab. Als die Verwendung von Dampfmaschinen bei der Wasserhaltung und der Förderung umfangreicher wurde — die erste Dampfmaschine im Ruhrgebiet soll bereits Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf der jetzt der Harpener Bergbaugesellschaft gehörigen Zeche Bollmond aufgestellt worden sein; die erste Dampfmaschine im Essener Bezirk kam 1811 auf Zeche Sälzer Neuauf in Betrieb, gebaut von Dinnendahl, die zweite 1825; die ersten Grubenschienen wurden 1826 eingeführt —, da war das ein unwiderstehlicher Antrieb für die Anlage von Großbetrieben. Mit dem Kleinbetrieb eigenlöhnernder Gewerke mußte es von nun an rapide zu Ende gehen; wenigstens verloren sie mit der Zeit so gut wie jede Bedeutung für das Kohlengeschäft. —

Aber den mittelalterlichen Kohlenbergbau in Sachsen, namentlich im Revier Zwickau, sind wir durch Herzog und Köttig ziemlich gut unterrichtet. Da bekanntlich den sächsischen Landesherrn die Regalisierung der Kohlen nicht gelang, so blieb der Kohlenabbau den Grundbesitzern anfänglich gänzlich unkontrolliert, auch später weit geringer als im übrigen Deutschland reglementiert, überlassen. Daher hat hier auch die interne Entwicklung der Kohलगewinnung einen absonderlichen Weg genommen. Unter sich vereinbarten die Kohलगewerke und Köhler die in den „Kohlenordnungen“ niedergelegten Betriebs- und Verkaufsbedingungen. Wir können nicht umhin, dieser „Zünnungen“ bereits hier zu gedenken, weil diese Genossenschaften in einer Erörterung der Betriebstechnik schlechterdings nicht übergangen werden können, wenn auch unserem Plane gemäß die persönlichen Verhältnisse der Kohलगewerker in einem anderen Zusammenhang besprochen werden sollen. Auch spezielle Lohnarbeiterverhältnisse werden wir hier und dort skizzieren müssen, weil sonst die Darstellung unverständlich zerrissen würde.

Natürlich bestand auch im Revier Zwickau die ursprüngliche Kohलगewinnung in dem einfachen Ausgraben der zutage tretenden Flöze. Die Förderung muß frühzeitig zeitweilig über den Bedarf hinausgegangen sein, denn recht bald traten die Besitzer der Kohलगruben zu „Innungen“ zwecks Einschränkung der Förderung und Hochhaltung der Preise zusammen. 1520 vereinbarte das Kloster Grünhain — auf dessen Flur mit am frühesten Kohलगabbau umging — mit dem „Obergewerken“ Rudolf von der Planitz, von ihren Gruben „den großen Wagen“ Kohlen nicht unter 25 Groschen zu verkaufen, und zwar nach einer ebenfalls vereinbarten Reihenfolge der Verladungen. Solche „Kohलगordnungen“ sind bis zum Jahre 1740 neun, nur zum Teil unter landesherrlicher Mitwirkung, vereinbart worden. Die wiederholte Erneuerung machte sich notwendig, wenn inzwischen andere Grundbesitzer und Gewerke ebenfalls Kohलगschächte angelegt hatten und nun — genau so wie bei den Abschlüssen der neuzeitlichen Syndikatsverträge! —, weil die neuen, nicht dem Innungsverbande angehörenden Köhler flott darauf los förderten, dadurch die Verkaufspreise herabdrückten, die Vertreter der alten Innungsmerke versuchen mußten, die „Außenseiter“ für die Innung zu gewinnen. Dies konnte nur gelingen, wenn den neuen Werken von dem veranschlagten Gesamtabsatz ein ihnen genügender Anteil zugewiesen wurde. Darum mußte die „Reihenladung“ immer wieder anders geordnet werden; das heißt, es wurde die Ordnung vereinbart, nach welcher die einzelnen Gruben „der Reihe nach“ ihre Kohlen zum Verkauf verladen durften. Vertraglich festgesetzt war die Zahl der Ladungen und ihr Verkaufspreis. Daß sich über die Zuteilung des Förderquantums oft ein lebhafter Streit erhob, ist selbstverständlich. Wir dürfen dies annehmen, auch ohne uns die langwierigen Streitigkeiten der Interessenten beim Abschluß der neuzeitlichen Syndikatsverträge in die Erinnerung zu rufen, denn die von Herzog aus den Urkunden übermittelten Klagen über unangenehme Auseinandersetzungen zwischen den älteren Innungsgeossen und den jüngeren Gewerken verraten genug. Die Innung der Kohलगewerke im Revier Zwickau war also eine Unternehmerorganisation, geschlossen wie unsere kapitalistischen Syndikate und Kartelle zu dem Zwecke, die Förderung dem Absatz insofern anzupassen, daß die Innungspreise gehalten werden konnten.

Außer der Reihenladung fand seit 1550 die sogenannte „Truhladung“ statt. Darunter verstand man ein zunächst den Zwickauer und Werbauer Eisenarbeitern zustehendes Vorrecht auf Lieferung guter Kohlen zu billigeren als den üblichen Preisen. Die Truhe, auch „Bretzfuder“ genannt, enthielt 7 Bergkörbe oder Kübel (1569) und wurde 1762 auf 6½ Kübel Rauminhalt festgestellt. Von 1569 bis 1624 genossen auch die Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Klemptner usw.) zu Schneeberg, Wildenfels, Hartenstein, Dichtenstein, Mülsen, Glauchau, Waldenburg (in Sachsen), Penig, Böhmisch, Grimmitschau, Mosel, Langenhermsdorf, Schönfeld, Muhlau, Reichenbach und Kirchbach das Vorrecht der wohlfeileren Truhlieferung. Sie erhielt sich für die Eisenarbeiter von Zwickau und Werbau bis zum Jahre 1830. Woher dies Vorrecht stammt, ist unklar. Wahrscheinlich war es auch der letzte Rest der uralten Gewohnheit, die in einer allgemeinen Nutzung an den Bodenschätzen bestand.

Auch wegen der Truhenladung entstand unter den Kohलगewerken immer wieder Streit. Ferner gab es Differenzen zwischen den Kohलगewerken und den Eisenarbeitern, weil, so wurde behauptet, die letzteren zum eigenen Nutzen Verkaufsgeschäfte mit den billiger gelieferten Kohlen machten. Um betrügerische Manipulationen zu verhüten, wurden Kontrollmarken für die Reihenladungen wie für die Truhenladungen eingeführt; früher schon waren „verordnete Aufseher“ angestellt worden. Nach und nach verlangten nämlich landesherrliche Bergbeamte, die früher gar nichts in den Grubenbetrieb und den Kohlenverschleiß dreinzureden hatten — der Kohlenbergbau im Zwickauer Revier unterstand, soweit „Frrungen“ vorkamen, dem Zwickauer Justizamt —, mehr Einfluß auf die Erledigung der die Innungsmitglieder betreffenden Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten. Es wurden amtlich geprüfte Kohlenmaße eingeführt. Die letzte Kohlenordnung, datiert vom 8. August 1740, trägt unverkennbare Merkmale einer teilweisen landesbehördlichen Reglementierung der Kohlenindustrie.

Man sollte nun meinen, wenigstens im Revier Zwickau, wo der Kohlenabbau bereits im zehnten Jahrhundert stattgefunden haben soll, sicher aber schon im vierzehnten in ansehnlichem Umfange, habe es im Spätmittelalter nennenswerte Großbetriebe gegeben. Aber wir erfahren, daß 1650 eine der bedeutendsten Unternehmungen auf Planitzer Grunde nur sechs, vorher fünf Arbeiter beschäftigte! Diese „Köhler“ bezogen von dem damaligen Obergewerke Heinrich von Beust, Besitzer von Planitz, „als Arbeitslohn ein Drittel der Kohlennutzung und bildeten eine Knappschafft, in welcher sich jeder neu verpflichtete Köhler (auch Bergköhler genannt) mit 20 Mariengulden einkaufen mußte“. (Herzog.) Nähere Angaben hierüber fehlen uns leider. Anscheinend hatte Herr von Beust den Köhlern die Kohलगewinnung auf seinem Grunde gegen die genannte Gewinnbeteiligung überlassen. Vielleicht war dies Verfahren seitens der größeren und wohlhabenden Grundbesitzer, die nicht selbst als Köhler wirken mochten, üblich. Jedenfalls waren die so an dem Grubenertrag beteiligten Bergköhler keine eigentlichen Lohnarbeiter, sondern ähnelten den Lehnschafstern im Erzbergbau. Ein größerer Teil der Köhler bestand entweder aus den Grundbesitzern selbst oder den Mitgliedern von Unternehmergenossenschaften, die ein gepachtetes Kohlenflöz ausbeuteten. Die Gruben waren kleine Pütts, in denen meistens nur zwei oder drei Mann arbeiteten. Gab es doch in dem schwächereichen Revier Bockwa sogar 1836 nur erst 75 Kohlenarbeiter und in dem älteren Revier Oberhohndorf nur 125. Auch hier war die Kohलगewinnung häufig nur Nebenerwerb, denn es wurde nicht regelmäßig das ganze Jahr hindurch gefördert.

Ein Bericht über den Zustand des Kohlenbergbaues im Revier Zwickau im Jahre 1765, abgedruckt in Johann Friedrich Lempes Magazin für Bergbaukunde (Jahrgang 1787), übermittelte uns einige Kenntnis von den Betriebsverhältnissen des sächsischen Steinkohlenabbaues jener Zeit. Wir erfahren, daß die Gewinnung der Kohlen von jedem Grundbesitzer, „welcher die Handarbeiter, die man Köhler, auch Kohlarbeiter nennet, anleget oder selbst seinen Kohlenschacht bearbeitet“ . . ., nach „seiner eigenen Veranstellung“ vorgenommen wurde. „Diejenigen aber, so selbst mit ihren Kindern (!) oder Knechten die Kohlen gewinnen, arbeiten wann und wie sie

wollen, wie es die Ladung erfordert, auch auf die Art und Weise, wie es ihnen aus der Erfahrung oder von einem Nachbar gelernet worden ist.“ Von einem geregelten bergmännischen Betrieb war wenigstens bei den eigenlöhnernden Grundbesitzern keine Rede. Als tiefster war ein Planitzer Kohlschacht mit 68 Ellen Teufe bekannt. Die Schächte seien „kurz und enge, daß nur ein Korb, welcher anstatt des Rübels gebrauchet wird, durchgeheth, und bestehen bloß in einem Ziehschacht (Haspelschacht), der mit halbgespaltenem Röhrholze in ganzem Schrott durch die ersten Striche verzimmert ist. Weil nun keine Fahrten gebräuchlich sind, so muß man den Knöbel zwischen die Beine nehmen und also am Ziehseile sich hinein hängen lassen. . . . Vom Schachte weg ist ausgelänget, also, daß in Ecken und Stößen die Kohlenflöße in Pfeilern stehen bleiben. Ist man etliche Ellen vom Schachte mit dem Ort weg, so hauet man, gegen das Ansteigen des Flözes, die Kohlen aus und schafft solche in . . . Körben unter die Schächte.“ Mittels eines am Ufer der Mulde angelegten Stollens löste man die Planitzer und die Bockwaer Schächte vom Wasser. Das hauptsächlichste Werkzeug der Köhler war die „Kohlhau“. Auf den Planitzer Schächten waren „dermalen“ 6 vereidete Köhler und 2 bis 4 Haspler beschäftigt. Jeder Köhler mußte für einen Schichtlohn von 6 Groschen 10 Körbe Kohlen hauen; die Bockwaer Köhler brachten, weil sie unreinere Flöße abbauten, nur 6 Körbe für denselben Lohn zu liefern. Im Sommer fuhren die Köhler um 4, 5 oder 6 Uhr früh an, blieben 4 Stunden an der Arbeit, pausierten dann und verfuhrten nachmittags nochmals 4 Stunden. Dann gingen sie heim „und tun Feldarbeit“. Die Arbeitszeit betrug also 8 Stunden!

Von der Durchwühlung der Oberfläche durch die alten Köhler kann man sich eine Vorstellung machen nach der Schilderung, die uns Herzog von dem „Bergbau“ in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gegeben hat. In der Bockwaer Talebene, wo sich der Bergbau erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts entwickelte, teufe in der Regel jeder Grundbesitzer „auf der Mitte seines Grundstückes seinen Schacht oder bei größerem Areal mehrere dergleichen ab“. Die Zahl der „gangbaren“ Bockwaer Schächte betrug damals 84, inklusive 5 Maschinenschächte, bei Oberhohndorf 39, inklusive 7 Maschinenschächte, je 2 „gangbare“ Schächte gab es im Planitzer Gebiet und auf der Flur Schedewitz. 1839 — nachdem dort der Bergbau etwa ein Jahrzehnt umfangreicher aufgenommen war — zählte man auf Bockwaer Gebiet einschließlich der Stollen nicht weniger wie 190 Schächte! Dabei belief sich „vor 20 Jahren“ (1832) die Gesamtzahl der im Revier Zwickau beschäftigten Kohlenbergleute auf noch nicht 200! Selbst noch für die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts haben wir uns die große Mehrzahl der Kohlschächte im Revier Zwickau als zwerghafte Kleinbetriebe, im Gang gehalten von eigenlöhnernden Gewerken oder ihren Knechten, vorzustellen. 1852 war der Betrieb noch immer sehr unregelmäßig: „Die Arbeiter, deren Zahl sich im Winter bedeutend zu vermehren pflegt (!), sind teils wirkliche Bergleute, teils Tagelöhner aus Zwickau und der Umgegend.“ Der industrielle Kohlenverbrauch gestattete noch keinen andauernden, intensiven Betrieb; im Winter war die Belegschaft stärker wegen des höheren Bedarfs an Hausbrandkohlen.

Zur Entwässerung der auf dem linken Ufer der Zwickauer Mulde liegenden Schächte wurde 1549 ein bedeutender Stollen getrieben. Dieser Stollenbau hat auch vermutlich Veranlassung zu dem Eindringen fremder Kapitalisten in den Kohlenbergbau, gleich den uns bekannten Vorgängen im Erzbergbau, gegeben. Denn obgleich zweifellos derzeit die Kohलगewinnung selbst keine kostspieligen Baue erforderte, darum von nur einigermaßen bemittelten Leuten als „Gewerke“ unternommen werden konnte, fanden sich doch 1569 auf dem Zwickauer „Gewerkentag“ auswärtige kapitalistische Interessentenvertreter ein; wahrscheinlich waren es die Stollenunternehmer. 1852 hatten die beiden bedeutendsten Schächte im Revier Zwickau erst eine Teufe von 120 und etwa 150 Meter erreicht; damals waren „seit etwa 30 Jahren“ in den neueren Schächten Fahrten für die Mannschaften eingebaut. Danach müssen die älteren Schächte nicht viel mehr als „Kuhlen“ gewesen sein. Hingegen zählte Köttig für 1858 als tiefste Kohlenschächte in Sachsen auf: den Birckichter Meißelschacht (Plauenscher Grund) 234, Windbergschacht-Potschappel 206, Kästners Erben-Zwickau 173 und einen Zugau-Würschnitzer von 228,5 Lachter („flache Tagesstrecke“). Zur Bewetterung bediente man sich des „Harzer Wetterfahes“, auch der „Wetterösen“. Auf Planitzer Gebiet wurden anfangs des siebzehnten Jahrhunderts durch Menschenkraft, Zugtiere oder Wasserkraft bewegte Schöpfwerke und Pumpen zur Wasserhaltung benutzt. 1720 baute man zu Kaufsroda ein „Kunstzeug“, 1741 eins auf der Döhleener Flur, 1796 sind beide durch größere Schöpfwerke ersetzt worden. 1794 gewältigte man auf der Niederhermsdorfer Grube das Grundwasser mit einer mittels Tretrad bewegten Wasserhaltungsmaschine; auf dem Burgfer Schacht setzten Dtsen ein gleiches Tretrad in Bewegung. Auf der Grube zu Bertelsdorf benutzte man eine Windmühle zum Antrieb einer Wasserhaltungsmaschine!

Man ersieht aus diesen Notizen, daß auch im sächsischen Kohlenbergbau um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts noch die mittelalterlichen maschinellen Hilfsmittel des Erzbergwerks Verwendung fanden. Aber auch hier beschleunigte die umfassendere Einführung von Dampfmaschinen die Zusammenlegung vieler kleiner Abbaufelder zu einem Großunternehmen, weil sich die Anschaffungskosten einer „Feuermaschine“ in einem Kleinbetrieb nicht rentierten. Von nun an konnten die kleinen „Kohlenbauern“ nicht mehr mit.

Aus einer von Köttig verfaßten Abhandlung über den Kohlenbergbau im Königreich Sachsen etwa um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts erfahren wir, daß auch damals das „Mittelalter“ noch nicht überwunden war. Der genannte, sachmännisch vorgebildete Autor schrieb nämlich: „Die früher zur Entwässerung der Kohlenflöze getriebenen Stollen sind größtenteils abgemorfen und die vorhandenen werden lediglich dazu benutzt, um die aus den Tiefbauen gehobenen Wasser auf denselben auszugießen und abzuführen. Beim Abteufen der Schächte werden die Wasser, solange deren Zuflüsse noch nicht bedeutend stark sind, in Kübeln oder Tonnen gezogen. Bei stärkeren Zuflüssen wendet man sodann Pumpen, und zwar entweder Saug- oder Druckpumpen an. Die Motoren dieser Pumpen sind anfangs, bei geringer Teufe der Schächte und nicht zu übermäßig starken Wasserzuflüssen, Menschenkräfte, später allenthalben Dampfmaschinen,

und nur auf dem Döhleener Kunstschaft der königlichen Steinkohlenwerke und in einer Kohlengrube in Berthelsdorf bei Hainichen werden die Pumpen durch Wasserräder in Bewegung gesetzt.“ Alle Arten Dampfmaschinen seien vertreten, bevorzugt würde aber die Cornwalliser.

Auch bei der Förderung kamen noch zum Teil mittelalterliche Methoden zur Anwendung. Noch war es gebräuchlich, die Kohlen entweder in Tragkörben, „welche die Arbeiter auf dem Rücken tragen“, oder in Schleppkörben oder in Karren zu fördern. Die Schleppkörbe, einen Kübel ($\frac{5}{8}$ Scheffel) fassend, wurden von den Arbeitern an Tragscheiden gezogen; „auch benutzt man dieselben, indem man sie am Bügel an das Gaspelseil anschleift, auf den kleineren Kohlengruben des Zwischauer Reviers zur Förderung der Kohlen bis zu Tage“. Die Karren faßten etwa einen Scheffel; sie wurden von den Arbeitern mittels eines über die Hüften gelegten Tragbandes fortbewegt: „Die Schleppkörbe und Karren werden entweder unmittelbar auf der festen Streckensohle oder auf besonderen Laufbrettern bewegt.“

Die Hauptförderung geschah vorwiegend in vierräderigen, teils hölzernen, teils eisernen Wagen („Hunde“), welche meistens fünf Scheffel faßten und auf Eisenbahnen liefen. Auch hatte man entweder doppelte Geleise gelegt oder Weichen angebracht, wo die Förderung es erforderte. Bei der Förderung der Kohlen von einer niederen zu der höheren Sohle — man baute nun systematisch auf mehrere Sohlen ab — bediente man sich des Gaspels, der auch, neben der Dampfmaschine, noch Verwendung fand bei der Schachtförderung auf den kleineren Gruben. Die maschinelle Seilförderung war nun auf den größeren Werken vorwiegend. Nach einer das Jahr 1858 betreffenden Statistik wurden damals im gesamten sächsischen Steinkohlenbergbau 131 Gaspel, 67 Dampfmaschinen (945 Pferdekraften [H. P.] entsprechend) zur Förderung, 50 Dampfmaschinen (2333 H. P.) zur Wasserhaltung und 41 Dampfmaschinen (658 H. P.) für Förderung und Wasserhaltung gezählt. Auf 46 von den 86 betriebenen Gruben fanden bei der Förderung überhaupt nur erst Gaspel Verwendung.

Die Befahrung der Gruben geschah entweder durch flache Fallstrecken (Tagesstrecken) oder durch Fahrstächte mittels Fahrten (Leitern), bei tieferen Schächten mit Hilfe von „Fahrkünsten“. Zu den letzteren wurden in der Regel die auf- und niedergehenden Pumpengestänge, die man zu diesem Zwecke mit Tritten und Handhaben versah, verwandt; die maschinelle Mannschaftsförderung war noch unbekannt.

Für die Wetterterung bediente man sich der bekannten Feuerkübel und Wetteröfen; indessen dienten auch schon Gebläse- und Saugmaschinen zur Verbesserung der unterirdischen Atmosphäre. Zur Regulierung des Wetterstromes waren Wetterblenden, Wetterdämme, Wetterscheiden, wetterdichte Wasserseigen, wetterdichter Bergeversatz, Wetterverschlüge und Wetterklutten angebracht. Wo sich starke Wetter entwickelten, wurde mit der Davyschen Sicherheitslampe — erfunden von dem Engländer Humphry Davy 1815 —, im übrigen mit der offenen Öllampe gearbeitet. (Die offene Lampe war damals in den Kohlengruben noch meistens gebräuchlich.)

Die Aufbereitung (Sortierung, Waschen in Flutwässern oder Sechsieben) war eingeführt. Die Sonderung erfolgte je nach der Qualität der Förde-

rung und der Größe der Stückkohlen. Ebenfalls fand Koksbereitung statt, entweder in kuppelförmigen Öfen oder in Meilern. Koks wurde in Sachsen, nach Röttigs Angabe, zuerst im Jahre 1807 auf dem königlichen Steinkohlenbergwerk zu Zaukeroda für den Bedarf der kursächsischen Werke im Mansfeldischen* hergestellt. —

Endlich wollen wir uns auch nach der Gewinnungstechnik im schlesischen Kohlenbergbau umsehen. Leider wissen wir Genaueres von ihm erst aus den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts. Damals waren die Kleinbetriebe der eigenlöhnernden „Pauernschaften“ und Köhler wohl so gut wie ganz verschwunden. Aus der von dem Bergmeister Heinzmann in Karstens Archiv (1820) gegebenen Beschreibung geht hervor, daß damals die Kohलगewinnung in Schlessien schon wesentlich kapitalistisch organisiert betrieben wurde. 1784 hatte die schlesische Kohलगörderung nach Heinzmanns Zählung erst 800 Scheffel betragen. 1818 aber förderten 54 Zechen 2308481 Scheffel! Der Bergbau auf Kohle hatte also innerhalb dreier Jahrzehnte riesige Fortschritte gemacht. 1818 arbeiteten in Oberschlessien 960, in Niederschlessien 1260, in der Grafschaft Glatz 290 Kohलगergleute, für damals sehr ansehnliche Belegschaftsziffern. Zumal der oberchlessische Kohलगergbau war für diese Zeit technisch hervorragend gut eingerichtet; hier vorzüglich hatten die neuesten maschinellen Hilfsmittel des Bergbaues Eingang gefunden. Darum beschäftigte sich damals die Fachliteratur auch gern mit den vielgepriesenen oberchlessischen bergbaulichen Anlagen.

Dem Gebrauch jener Zeit entsprechend, betrachtete Heinzmann in erster Linie die Bergbautechnik, die Bergarbeiter behandelte er nur so nebenbei, sozusagen als Betriebsmittel. Damit Heinzmanns Darstellung verständlich ist, müssen wir etliche seiner gelegentlichen sozialpolitischen Anmerkungen gleich mit anführen. Nach ihm war die eigentliche Kohलगewinnung und die Förderung den Hauern verdungen. Die Schießarbeit muß damals in den schlessischen (auch in den sächsischen und thüringischen) Gruben sehr gebräuchlich gewesen sein, wenn wir eine Notiz in Karstens Archiv (1820) recht verstehen. Die unterirdische Förderung geschah in Oberschlessien in Schlepptrögen, die von zwei Arbeitern bis an den Schacht oder, wo Tagesstollen in Betracht kamen, bis zu Tage gezogen wurden. Die Förderstrecken waren nicht immer mit Bohlen belegt. Unter den Trögen waren Rutschen oder Walzen befestigt. Als Tagesleistung für eine zwölfstündige Schicht (!) wurden pro zwei Schlepper 90 Scheffel angefehlt.

Neben den Schlepptrögen bediente man sich zur Förderung in den Strecken auch der neuen „englischen Wagen“, auf gußeisernen Rädern ruhende, auf eichenen oder eisernen Schienen laufende Karren, zu deren Fortbewegung Menschen oder Pferde benutzt wurden. Diese Wagen faßten fünf Scheffel. Ihre Anwendung lohnte sich nur auf mächtigen Flözen oder bei schmalen Flözen in den mit entsprechenden Dimensionen aufgefahrenen Hauptörter oder Stollen. Dort aber war diese Förderungsart billiger als

* Nach Haslacher ist innerhalb des Saargebiets „bereits 1765 Koks im großen dargestellt“ worden; und mit diesem Koks habe „bereits im Jahre 1767 ein regelmäßiger Eisenhochofenbetrieb zu Sulzbach stattgefunden“.

die vorher erwähnte. Ein Wagenstößer vermochte auf 100 Lachter gerader Förderstrecke innerhalb zwölf Stunden 400 Scheffel zu fördern. Die mittels Pferden fortbewegten Wagen faßten zehn Scheffel. Die Förderung von den höheren Abbaustrecken bis zu der zutiefst liegenden Grundstrecke, von wo aus die Förderung zu Tage erfolgte, geschah stellenweise mittels Bremschächten oder Diagonaltrecken. Außerdem kam die „Förderung durch Navigation“, das heißt mit Rähnen, in den hierfür eigens vorgerichteten Wasserabflußstollen vor. Der namhaft gemachte „Haupt-Schlüssel-Stollen“ bei Zabrze war 100 Zoll hoch, 66 Zoll breit und hatte einen Wasserstand von 30 Zoll.

Wo die Tagesförderung nicht durch Stollen geschehen konnte, da waren über den Schächten zwei-, drei- oder viermännige Haspel aufgestellt, oder es waren Göpelwerke, von Pferden getrieben, montiert. Mittlerweile hatte aber gerade in Schlesien die Dampfmaschine ihren revolutionierenden Siegeszug begonnen. Auf der Königsgrube arbeitete eine „16zöllige“ Förderdampfmaschine. Sie hob (1817) täglich durchschnittlich 1272 Scheffel Kohle aus einer Tiefe von 20 Lachtern, außerdem noch das Wasser für die Kesselspeisung. Im Winter des Jahres 1819 stieg die Tagesleistung der Maschine auf 1600 Scheffel. Wenn das auch gegenüber den Leistungen der modernsten Fördermaschinen zwerghaft erscheint, im Verhältnis zu der alten Haspel- und Göpelförderung war die Arbeit dieser „Feuermaschine“ doch riesenhaft. Da sie mit größtem Nutzen in einem konzentrierten Großbetrieb zu verwenden war, gab nun auch in Schlesien die Einführung der Dampfmaschine nicht zuletzt die Veranlassung zu der Zusammenlegung der kleinen Grubenselder zu enorm ausgedehnten Abbaugerechtsamen (Konsolidationen).

Heinzmann betonte nachdrücklich die enorme Ersparnis an Arbeitskräften durch die neue Dampfmaschinenförderung. Auf der Königsgrube seien bei einer täglichen Förderung von 1600 Scheffeln nur 26 Mann erforderlich, während zu der „gewöhnlichen Förderung“ für das gleiche Quantum 88 Mann benötigt würden! Allerdings bekam der Maschinenwärter den für jene Zeit sehr hohen Schichtlohn von 8 Groschen, was aber gegenüber der allgemeinen Ersparnis nicht ins Gewicht fiel. Heinzmann berechnete die Selbstkosten pro Scheffel Kohlen für Oberschlesien auf 1 Groschen 5,05 Pfennig, den Überschuß auf 5,37 Pfennig, gleich 30,7 Prozent der Gewinnungskosten, für Niederschlesien die Selbstkosten auf 2 Groschen 5,08 Pfennig, den Überschuß auf 6,15 Pfennig, gleich 21,15 Prozent der Gewinnungskosten, für die Grafschaft Glatz die Selbstkosten auf 1 Groschen 8,60 Pfennig, den Überschuß auf 10 Pfennig, gleich 48,55 Prozent. Wenn diese Angaben auch nur den rohen Durchschnitt markieren, so lassen sie doch immerhin das Vermögen der Grubenbesitzer, höhere als die angegebenen Löhne zu zahlen, ohne auf einen „angemessenen“ Werksertrag verzichten zu müssen, erkennen. Aber schon damals gehörten die „allerchristlichsten Grubenbesitzer“ zum Stamme Nimm. Sie heimsten mühelos den Reichtum ein, den ihnen die Arbeit fleißiger Hände und eine günstige industrielle Entwicklung in den Schoß warf. Sie konnten sich freilich darauf berufen, daß dies des Landes so der Brauch sei.

4. Arbeiterverhältnisse.

Über die ältesten Kohlegewinner in Deutschland wissen wir eigentlich nur bestimmt, daß sie bäuerliche Eingeseffene waren. Das lassen die sonst unsicheren Nachrichten aus allen Kohlendistrikten immerhin erkennen. Ob die betreffenden Köhler freie Bauern oder hofsörig, leibeigene Knechte oder halbfreie Zinsbauern waren, geht aus den Quellen nicht zweifelsohne hervor. Wahrscheinlich haben im Ruhrgebiet anfänglich die Angehörigen der freien Markgenossenschaften ihren Kohlenbedarf, entsprechend dem Märkerrecht, in der „gemeinen Mark“ unbeschränkt gewonnen. Auch die Mitteilung, daß die Einwohner der Gemeinden Wellesweiler und Wiebelskirchen im Saargebiet Gemeindeguben betrieben, ferner die bereits erwähnten Kohlenbezugsberechtigungen im Saargebiet, in Sachsen und Böhmen, sind unseres Erachtens Beweise für das ursprünglich bestandene gemeinschaftliche Eigentumsrecht aller Landesbewohner an den Kohlenablagerungen.

Vermutlich sind dort, wo schon zur Zeit der Besitzergreifung des Märker Eigentums durch die kriegerischen Gefolgsherren der deutschen Könige und während der Geltung der grundherrschaftlichen Hofverfassung Kohlengräberei stattfand, die Kohlengräber nicht selten in ein Hörigkeitsverhältnis geraten. Vielleicht waren auch sie zeitweilig Zinsbauern, die neben der Bewirtschaftung ihrer Hufe zeitweilig der Kohlegewinnung oblagen. Aus dieser frühen Zeit ist uns über die persönlichen Verhältnisse der Kohlegewinner so gut wie nichts Bestimmtes überliefert. Wir können aber aus dem frühmittelalterlichen Rechtsstand des „gemeinen Volkes“ schlußfolgern, daß damals der Kohlengräber — auch mit Rücksicht auf seine technische Schulung — kaum freier als der fronpflichtige Erzgräber und Schmied gestellt war, sofern die Gruben innerhalb der großen Grundherrschaften lagen.

Nun haben sich, selbstredend wegen der minimalen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kohlenverbrauches, die Grundherrschaften im Frühmittelalter gar nicht oder wenig um jene Gewinnungsstätten gekümmert. Die Kohlegewinner wirtschafteten ungestört in den „Kuhlen“ und „Gräften“ herum, förderten zunächst für den Eigenbedarf, nur ausnahmsweise, später häufiger, dann regelmäßig für fremden. Diese Kohlengräberei galt als landwirtschaftlicher Betrieb. Von einem besonderen Kohlenzins hören wir erst, nachdem sich der Kohlenverbrauch zu einer so ansehnlichen Höhe entwickelt hatte, die den Kohlenabbau als ein beachtenswertes Objekt der landesherrlichen Finanzpolitik erscheinen ließ. Da aber im allgemeinen die Holzbestände bis zum Ausgang des Mittelalters das (wenn auch kostspieliger gewordene) Feuerungsmaterial lieferten, so blieb es, abgesehen von einigen Ausnahmen, bis dahin bei der geschilderten einfachen Gewinnungsart durch die Kohlenbauern.

Der Umstand, daß der systematische, landesherrlich dirigierte Kohlenbergbau erst so spät begann, hat für die Kohlenbergarbeiter rechtlich eine weittragende Bedeutung gehabt. Man erinnere sich an das, was wir über die Erstarkung der landesfürstlichen Macht besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege ausführten. Der absolutistische Fürst trat als Bergherr mit schrankenlosen Ansprüchen auf. Als selbstherrlicher Gebieter befaßte er sich nun auch mit dem Kohlenbergbau. Dort setzte er sogleich

mit der ganzen Wucht seines autokratischen Regiments ein und fand gar keinen oder nur schwächlichen Widerstand. Im achtzehnten Jahrhundert stand das landesfürstliche Selbstherrschertum in Deutschland auf seiner Höhe. Gerade das war die Zeit der Geltendmachung eines unbeschränkten landesfürstlichen Besitzrechtes auch an dem Kohlenbergbau. In Sachsen verblieb es ja bei den Grundbesitzerrechten. Dagegen gebrauchten die preußischen Könige, die nieder- und mittelhheinischen Landesherrschaften, auch die süddeutschen Fürsten ihre Macht mit durchschlagendem Erfolg gegen die alten Kohlbergberechtigten. Nötigenfalls wurde, wie in Essen-Werden, Militär requiriert. Wohl oder übel mußten die Köhler entweder ganz aus ihren Gruben weichen, oder es wurde ihnen „gnädigst“ gestattet, unter der Direktion der landesfürstlichen Bergbeamten weiterzuschaffen.

Diese Umstände bestimmten auch die Rechtsverhältnisse der sich nun bildenden Berufsgruppe der Kohlenbergknappen. Bis dahin war die Kohlenberggewinnung nur ausnahmsweise die Hauptbeschäftigung einer größeren Einwohnergruppe gewesen. Man kann mit einigem Vorbehalt sagen, daß sich die Entwicklung einer im Hauptberufe als Kohlenbergleute tätigen größeren Arbeiterschicht so gut wie lediglich unter der Geltung des genügend gekennzeichneten Direktionsprinzips vollzogen hat. Seine höchste Ausbildung kennzeichnet die größte Übermacht der Regalherren gegenüber den Gewerken und gewissermaßen die Einführung einer neuen Hörigkeit für die Bergknappen. Daher sind unsere Kohlenknappen faktisch nie in dem Besitze der Freiheiten gewesen, deren sich die deutschen Erzknappen ehemals erfreuten. Von vornherein wurde der neue „Stand“ der Kohlenbergarbeiter in ein solches Untertänigkeitsverhältnis hineingestellt, wie es die älteren Erzknappen nicht ertragen haben. Wohl sind auch den Kohlenbergleuten teilweise „Privilegien“ erteilt worden, aber es waren dies gutwillige, keine ertröhten „Gnadenbeweise“; sie ergingen zwecks Heranlockung von Baulustigen und Arbeitswilligen. Die Privilegien wurden nach Belieben von der Bureaukratie ausgelegt. Es ist gewiß kein Zufall, daß im Saargebiet, wo ohne Zweifel im achtzehnten Jahrhundert mindestens auch halb leibeigene Bergleute beschäftigt wurden (was aus den auf S. 338 abgedruckten Vorschriften des „Privilegiums“ vom 25. Januar 1788 hervorgeht) und 1797 ein für die untertänige Stellung der Kohlenknappen außerordentlich charakteristisches Reglement erging, heute noch die gewaltige Majorität der Bergarbeiter gewöhnlich in der demütigsten Furcht vor den „Vorgesetzten“ dahinlebt. Dort sind die mit Frondiensten und Frongeld* belasteten bäuerlichen Kohlengräber ohne Zwischenakt unter das Kommando der selbstbewußten Bergwerksbureaukratie gekommen, besaßen also nicht einmal die Erinnerung an ein freies Knappen- oder Bauernleben. Ähnlich so wird es sich in Schlesien und zum Teil in Mitteldeutschland mit der Herkunft der Kohlenbergleute verhalten, während im Ruhrbecken, wo die niederländischen Stammes entsprossene Bauernschaft zumeist ihre persönliche Freiheit bewahrte, der neue „Stand“ der Kohlenknappen sich nur widerwillig und häufig aktiv

* Durch fürstliche Verordnung vom 7. Januar 1767 wurde „den zugezogenen fremden Kohlengräbern die gänzliche Personalfreiheit gewährt und den mit Haus und Gütern angefahrenen einheimischen der Frondienst beziehungsweise das Frongeld auf die Hälfte ermäßigt“. (Hasslacher.)

protestierend den behördlichen Befehlen fügte. Hier ist denn auch die Masse der Bergknappen nie so recht unterwürfig geworden.

Man würde aber dem Direktionsystem nicht gerecht und stünde den nachfolgenden Ereignissen verständnislos gegenüber, wenn man nicht auch seine guten Seiten für die wirtschaftlich Schwachen betonte. Wir haben das zwar bereits in einem anderen Zusammenhang getan, möchten aber doch, zum besseren Verständnis der neueren Bergarbeitergeschichte, unsere Leser mit der sozialen Lage der britischen Kohlenbergleute während der in Rede stehenden Periode bekannt machen. Sie sind nämlich niemals einem landesherrlichen Grubenreglement nach deutschem Muster unterworfen gewesen, sondern waren bis in die neue Zeit hinein völlig unbeschränkt dem privatkapitalistischen Unternehmer zur Verfügung gestellt. Wie war ihre Rechtslage?

In Großbritannien haben sich bekanntlich die Grundbesitzer im Kampfe mit der Krone in dem Besiz so gut wie aller metallischer und mineralischer Erdschätze zu erhalten gewußt. Aber es war und ist ein Vorrecht weniger. Das keltische Volk der Briten wurde nach dem Abzug der Römer durch die etwa 449 aus Norddeutschland (Elbe-Wesergebiet) kommenden Angeln und Sachsen größtenteils unterworfen. Im zwölften Jahrhundert bemächtigten sich die französischen Normannen des Landes. Die normännischen Edelinges verteilten es unter sich und bildeten nun den über Scharen leibeigener oder halbhöriger Knechte und Bauern herrschenden Grundadel. Wenige „Landlords“ (Großgrundbesitzer) blieben auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft die Besitzer eines ungeheuer großen Teils des britischen Bodens. Auf diesen Großgütern befanden sich (und befinden sich heute noch) in großem Umfange die uralten Kohlengewinnungen. Sie standen entweder unter gutsherrlicher Verwaltung oder waren an Bauern verpachtet. Der Unternehmer konnte nach Belieben schalten und walten. Uns ist auch bekannt, daß im Mittelalter englische Könige Bergarbeiter aus Deutschland kommen ließen, ihnen zwecks Ausbeutung insbesondere der Zinnerzlager in Cornwallis dieselben Vorrechte und Freiheiten, welche derzeit den deutschen Knappen eigneten, verliehen. Infolgedessen entwickelte sich auf britischen Erzfeldern ungefähr das gleiche freie Knappenschaftswesen, wie es zu gleicher Zeit in Deutschland existierte. Damals vermochte die englische Krone ihre Bergregalansprüche noch zu verwirklichen. Später nicht mehr. Dann wurde der „free Miner“ ein Zinspflichtiger oder ein total abhängiger Lohnarbeiter, zum Nutzen der Landlords und der Bergwerksunternehmer. Die Kohlengewinnung war jedoch niemals auch nur teilweise regalisiert. Sie ist zweifellos in Großbritannien viel früher als in Deutschland in großem Umfange ein besonderes Gewerbe gewesen.

Nach Thomas Wiltshire* (*The History of Coal*, 1878) wurde 1593 im schottischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches dem gestiegenen Wert der Kohlenbergwerke durch eine Reihe von Spezialvorschriften gerecht zu werden versuchte. So bestimmte es auch, daß wer absichtlich eine Kohlengrube in Brand stecke, „die Strafe eines Verräters an Leib, Land und

* Die meisten der auf die ältere britische Bergarbeitergeschichte bezüglichen Belegstellen verdanken wir der Freundlichkeit Johann Röttgens (London), der für uns im Britischen Museum die betreffenden Auszüge aus den genannten Akten und Büchern machte, wofür ihm hier noch besonders gedankt sei.

Gütern erleiden sollte“. In der Tat wurde im Laufe des nächsten Jahres ein Bergmann namens John Henry, der eine Grube in Brand gesteckt hatte, in Edinburg gehängt! Auf Betreiben der einflußreichen Bergwerksunternehmer beschloß das Parlament 1606 ein Gesetz, laut welchem „keine Person einen Kohlenbergwerksarbeiter besolden oder anstellen sollte, der nicht von seinem vorigen Arbeitgeber ein Zeugnis beibringen konnte, in dem ein guter Grund für seinen Abschied angegeben wurde, und daß in Ermangelung eines solchen Zeugnisses der frühere Arbeitgeber den Mann zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres zurückfordern konnte!“

Dieser Passus stempelte den schottischen Kohlenbergmann des siebzehnten Jahrhunderts zu einem mindestens Halbhörigen. Das Gesetz ermächtigte die Grubenbesitzer ferner, „irgend einen Landstreicher, der ihnen in den Weg kam“, zu ergreifen und in die Grube zu stecken! Zwar schrieb ein schottisches Gesetz von 1641 für die Kohlenbergleute eine sechstägige Arbeitswoche vor, was als eine unabweisliche Beschränkung der vielleicht üblichen noch längeren Arbeitsdauer ausgelegt werden kann; aber es hieß weiter in dem Gesetz, wer müßig gehe, solle pro Tag 20 Schilling (20 Mark heutiges Geld!) zahlen und „andere körperliche Strafen“ erleiden! Danach sind die müßiggehenden Arbeiter eingesperrt oder gar geprügelt worden. Dieses Gesetz erzeugte große Demonstrationen des Volkes und erfuhr einige Milderungen. Jedenfalls haben die an der Klinker der Gesetzgebung sitzenden Landlords und Grubenbesitzer die Staatsmacht gründlich für die Vermehrung und Sicherung ihrer Herrenrechte ausgenutzt und dafür gesorgt, daß dem „freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte“ keine gesetzlichen Fesseln angelegt, das heißt keine Arbeiterschutzgesetze beschlossen wurden.

Wie sich in dem nach dem Grundsatz: „Laßt es gehen, wie es will!“ betriebenen britischen Bergbau die Lage der Arbeiter gestaltete, erfahren wir genauer durch Thomas Erskine May aus dem Schottland in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts:

„Die Kohlengräber (und Salzarbeiter) waren unstreitig Sklaven. Sie waren gezwungen, ihre Dienste während des ganzen Lebens herzugeben, an ihre Arbeitsstellen gebunden und wurden mit den Betrieben, wozu sie gehörten, verkauft. Das schottische Gesetz betrachtete sie so gänzlich als eine besondere Klasse, die kein Recht auf die Freiheiten hatte, die den anderen Untertanen zukamen, daß sie von dem Habeas corpusgesetz* des Jahres 1701 ausgeschlossen wurden. Auch gab es für ihre Sklaverei nicht den Entschuldigungsgrund, daß sie ein Überbleibsel des alten feudalen Zustandes der Leibeigenschaft sei (!), der schon verschwunden war, ehe noch Kohlengruben in Schottland in Betrieb genommen wurden. Aber da ihnen hohe Löhne gezahlt wurden und da sie besondere Geschicklichkeit besaßen, hatten es ihre Arbeitgeber ursprünglich zustande gebracht, sie zu verpflichten, auf einen Zeitraum oder auf Lebenszeit (!) zu dienen; und diese Dienstleistungen wurden schließlich zur Gewohnheit.

* Nach diesem Gesetz darf keine Person ohne richterliche Untersuchung in Haft behalten werden.

Im Jahre 1775 zog ihre Lage die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich, und es wurde zu ihrer Befreiung ein Gesetz geschaffen. In der Einleitung zu diesem Gesetz heißt es, daß 'viele Kohlengräber und Salzarbeiter sich in einem Zustand der Leibeigenschaft und der Sklaverei befinden', und daß ihre Befreiung 'den Vorwurf, daß man einen Zustand der Knechtschaft in einem freien Lande bestehen lasse, aus der Welt schaffen würde'. Aber diese Gewohnheit hatte so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es das Parlament nicht wagte,* sie als ungeseklich zu verdammen. Es wurde bestimmt, daß Kohlengräber und Salzarbeiter, die nach dem 1. Juli 1775 die Arbeit aufnehmen wollten, nicht Sklaven werden sollten, und daß diejenigen, die sich schon in einem Zustand der Sklaverei befänden, nach sieben Jahren (!) die Freiheit erlangen sollten, wenn sie unter 21 Jahre alt, und nach zehn Jahren, wenn sie unter 35 Jahre alt seien. Um sich aber diese Freiheit zu verschaffen, mußten sie eine Verordnung vom Gerichtshof der Grafschaft erhalten, und diese armen unwissenden Sklaven, die gewöhnlich bei ihren Herren in Schulden steckten (!), waren selten in der Lage, ihren Anspruch auf Freiheit zu verfechten. Daher blieb das Gesetz in der Praxis ohne Wirkung. Endlich aber wurde ihre Freiheit im Jahre 1799 absolut sichergestellt." (The Constitutional History of England, 1871.)

Danach hatte sich im „freien“ Großbritannien eine tatsächliche Sklaverei der Bergleute herausgebildet. Also dort, wo ihr Schicksal ohne jede staatliche Einmischung privatkapitalistischen Unternehmern anvertraut war! Nicht nur in Schottland war es so, sondern wie W. Cunningham in seinem Werke (1907) über die englische Industrie und den Handel des Inselreiches näher ausführt, hatten sich dieselben „Gewohnheiten“ in den nordenglischen Kohlenbezirken (Northumberland-Durham) eingelebt. Auch hier wurden die Kohlengräber und ihre Kinder bejammernswerte Leibeigene, die man mit den Gruben verkaufte!** Der für die Rechtsstellung der britischen Bergleute entscheidend gewordene Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission von 1842 konstatierte noch für diese Zeit: „... in Staffordshire ... ist eine Sklaverei in der Mitte Englands so verwerflich wie jemals die Sklaverei in Westindien. . .!“ Über die dortige Negerkllaverei hatten sich alle „gesitteten“ Engländer und Engländerinnen sehr entrüstet, ohne zu wissen oder daran zu denken, daß in den Bergwerksdistrikten des „freien“ Britanniens Zehntausende weiße Sklaven frondeten. Andrew Roy berichtet nach englischen Autoren über die britischen Kohlenbergleute im achtzehnten Jahrhundert, sie hätten 12 bis 15 Stunden pro Tag gearbeitet und selten das Tageslicht außer Sonntags gesehen! 1737 habe ein Prediger namens Whitefield von den Kohlenbergleuten gesagt, sie lebten wie die Heiden in einem christlichen Lande, seien wild und brutal wie Tiere! Und der Schriftsteller Cobbett habe sich über die Kohlenindustrie in Nordengland im Jahre 1832 geäußert, hier sei ein „Weltwunder“ zu beobachten: „Tausende Menschen und Tausende Pferde leben fast fort-

* Wahrscheinlich wehrten sich die Landlords und Grubenbesitzer gegen die „Humanitätsduselei“.

** Die Kohlenindustrie bei Newcastle soll 1640 bereits 10000 Arbeiter beschäftigt haben.

gesetzt unterirdisch, Kinder werden hier geboren. . .!“ Mädchen, Frauen und Knaben arbeiteten neben den Männern unterirdisch! In einer Beschreibung der Lage der nordenglischen Kohlenbergleute um das Jahr 1800 sagte der Verfasser, Thomas von Denton Hall, die Kinder der Bergleute nähmen „im siebten, achten und manchmal im sechsten Lebensjahr die Arbeit in den Gruben auf“. . . . „Sie erhalten praktisch keine Erziehung und wachsen heran zu lasterhaften, unordentlichen, verschwenderischen und unmäßigen Menschen, die fast von Kindheit an an häufige Trunkenheit gewöhnt sind.“ Die Frauen seien faul, unreinlich, Sparsamkeit sei ihnen fremd. Im Vergleich zu den Arbeitern in den anderen Industrien fand der Verfasser die Bergleute durchweg zurückgebliebener und roher. Mit Hahnenkämpfen und „Kugelspiel“ vertrieben sie sich ihre wenige freie Zeit.

Fürwahr, ein abschreckendes soziales Gemälde. Wir finden hier wieder, wie bei der Betrachtung der altertümlichen Sklavenwirtschaft, daß die Entwürdigung des Menschen in ihm vorzüglich die schlechten Eigenschaften entwickelt. Die Laster der Unterdrückten sind noch stets gemeingefährlicher gewesen als die den Herrschenden freilich unbequemen „Aussschreitungen“ freier Bürger. Trotz ihrer gelegentlichen Roheitsausbrüche standen die freien Knappen im mittelalterlichen Deutschland moralisch auf einer weit höheren Stufe als ihre unglücklichen, in schauerlicher Knechtschaft demoralisierten Berufsgenossen im britischen Reich im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Weil unsere britischen Kameraden belehrt worden sind, welchen hohen sozialen Aufstieg die Bergarbeiterschaft Großbritanniens im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts vollzogen hat, deshalb halten sie so beharrlich fest an den alten Kampfesmethoden — obgleich sie zweifellos teilweise überlebt sind — und verehren in ihren ältesten Führern Macdonald, Picard und Burt, die selber schon im zarten Kindesalter in der Grubentiefe fronden mußten, verdienstvolle Wegweiser während eines langwierigen, opferreichen Befreiungskampfes.

Vergleichen wir die damaligen Bergarbeiterverhältnisse in Deutschland und Großbritannien, dann können wir dem landesherrlichen Direktionsystem nicht die Anerkennung versagen, daß es in sozialpolitischer Beziehung gegenüber dem nur auf die privatkapitalistischen Bedürfnisse zugeschnittenen System des „Sichgehenlassens“ den Vorzug verdient. Es wurden doch immerhin bei uns der schrankenlosen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft einige Riegel vorgeschoben. Die Ruhrkohlenbergleute haben nicht ohne triftige Gründe schon kurze Zeit nach der gesetzlichen Einführung des sogenannten „freien Arbeitsvertrags“ die Wiederherstellung des früheren Zustandes gefordert. Für das „englische System“, dem mit der Einführung des „freien Arbeitsvertrags“ (in Preußen 1860) die weitestgehende Konzession gemacht worden ist, begeisterten sich begreiflicherweise die nach der möglichst hohen Verzinsung ihres Betriebskapitals lechzenden privaten Grubenunternehmer; nicht etwa die Arbeiter, obgleich auch ihnen größere Ellbogenfreiheit erwünscht sein mußte. Der „aufgeklärte Despotismus“ deutscher Landesfürsten und Bergregalherren hat, wenn er auch schließlich ein Hemmnis für die allgemeine Entwicklung der Industrie geworden war, doch keine den derzeitigen britischen Arbeiterzuständen gleichzustellenden skandalösen Folgen für die Bergarbeiterbevölkerung Deutschlands gehabt. Das ist eine geschicht-

liche Tatsache und dazu eine sehr beachtenswerte sozialpolitische Lehre, die freilich den Vertretern einer humanitätsfreien kapitalistischen Wirtschaftsweise recht unbequem ist. —

Wohl am ehesten hat sich in Deutschland im Eschweiler Revier ein besonderer „Stand“ von Kohlenbergarbeitern herausgebildet. Schöne vermutet, daß in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts der Betrieb direkt für die Rechnung des Fiskus durch Akkordarbeiter geführt wurde. Nach einer Rechnung aus 1515 bis 1516 habe der Herzog offenbar nach Abzug der Unkosten den ganzen Reingewinn vom Kohlberg erhalten. Danach würde damals die Lehnenschaft oder gar die Lohnarbeit in ausgeprägter Form, mindestens aber das Vergeben der Kohlengewinnung im Gebinde „auf Gewinn und Verlust“ Gebrauch gewesen sein. Später verpachtete der Herzog die Betriebe oder belehnte Bauulustige mit Anteilen; nun scheint das Eigenlöhnersystem oder die Eigenlöhnerwirtschaft vorherrschend geworden zu sein. Wenigstens legte man nach der Bergordnung von 1571 großen Wert auf die eigenhändige Arbeit des Kohlbergberechtigten: „Nur wer des Bergbaues unfundig war, durfte sich einen Knecht halten, der aber schon im Bergbau tätig gewesen sein mußte. Erst bei größerer Ausdehnung der einzelnen Gruben, besonders nach dem Übergang zum eigentlichen Tiefbau (!), arbeiteten fremde Arbeiter („Koulfnechte“) in größerer Anzahl neben den Eigentümern, die nun ‚Kohlmeister‘ hießen.“ Es vollzog sich dieselbe Entwicklung wie beim Erzbergbau. Das dem begünstigten oder kapitalstärkeren Unternehmer verliehene größere Grubenfeld erforderte zu seiner Ausnutzung die Einstellung von mehr oder weniger zahlreichen Lohnarbeitern. Dieser Unternehmer „kohlte“ nicht mehr eigenhändig, wenn er überhaupt schon Bergarbeit verrichtet hatte. Der Untergang der eigenlöhnernden Kleingewerke wurde durch das Aufkommen des Wülfgen-Englertshchen Großbetriebes ein vollständiger. Nach der Bergordnung von 1571 haben wir uns die derzeitigen Eschweiler Köhler vorwiegend als zunftgemäß organisierte, ziemlich selbständige, abgabepflichtige Kleingewerbetreibende vorzustellen, welche selber, mit wenigen Knechten, die Gruben bearbeiteten. Die Bergordnungen von 1716, 1747 und 1775 spiegelten den inzwischen erfolgten sozialen Umschwung deutlich wieder. Sie reglementierten die Arbeitsvertragsverhältnisse der entstandenen Klasse von Lohnbergarbeitern. Den „Interessenten“, das heißt den früher selbstwirtschaftenden Köhlern gestattete die Bergordnung von 1775, auf ihren eigenen Werken als Knechte gegen Knechtslohn zu arbeiten! Der Grubenbetrieb unterlag nun vollständig der Direktion des landesfürstlichen Bergamtes.

Besonders arbeiterfürsorglich ging die Bergordnung von 1775 nicht vor. Bestimmte sie doch die zwölfstündige Schicht, von morgens 6 bis abends 6 Uhr, für die Bergleute.* Die Nachtschicht sollte von abends 9 bis 3 Uhr morgens dauern, Samstags, des Lohn-tages (!) wegen, von 5 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags gearbeitet werden. Eine halbe Stunde vor der Einfahrt hatten sich die Arbeiter einzufinden; wer zu spät kam, wurde be-

* Nach Simon dauerte um 1719 die Hauer-schicht auf dem Eucher- oder Spänbrucher Kohlenwerk „etwa 6 Stunden“. Wahrscheinlich war das die übliche Schicht-dauer der Hauer. Im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts war die Hauer-schicht auf 8, zehn Jahre später bereits auf 9 Stunden verlängert!

strafte, Montags besonders. Man bemerkt hier die selbstherrliche Diktatur der Landesregierung; früher hätte sie den Bergleuten mit einer so langen Schichtzeit nicht kommen dürfen. Alle vierzehn Tage konnte der Arbeiter wegen „redlicher“ Ursache kündigen, sonst wurde die Sache untersucht und solange nicht die endgültige Entscheidung des „Bergvogtes“ (oberster Bergbeamter) gefallen war, der Lohn einbehalten. Der früher den Arbeitern zugestandene freie Brand war auf je 3 Kübel im Sommer und Winter reduziert worden! Die Beschneidung des uralten Rechts auf freie Brandkohlen war, auch eine Maßregel, durch die sich der fürstliche Absolutismus und später das privatkapitalistische Herrenmenschtum häufig einführte; sie wurde die Veranlassung zu den heute noch nicht beendeten Arbeiterprotesten gegen den Entzug, die Verteuerung und Minderwertigkeit des freien Hausbrandes.

Über den Lohn der Eschweiler Köhler bestimmte die Bergordnung von 1716, er solle auf allen Gruben gleich sein und für den Hauer 5, den Haspelzieher 4 $\frac{1}{2}$, die Jungen 3 „Kopfstück“ nebst Hausbrand betragen. 1755 wurden für die Tagsschicht den Hauern 20 „Albus“, den Haspelziehern 16 Albus und 8 Heller, den Jungen 8 bis 13 Albus und 4 Heller festgesetzt; für die damals noch sechsstündige Nachtschicht erhielten die Hauer, Schleifer (Schlepper) und Haspelzieher 10 Albus. Konnten aber die Gewerken mit geringeren Löhnen zufriedene Arbeiter finden, so durften sie eingestellt werden! Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hatte sich die Auslöhnung der Eschweiler Bergleute mit Lebensmitteln (Trucksystem) zu einem argen Mißstand entwickelt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang dürften die Arbeiterverhältnisse auch im Kohlenbezirk bei Aachen genommen haben. Wie es damit im Frühmittelalter bestellt war, ist unbekannt, kann nur vermutet werden. Für das Wurmgebiet nahm Loersch an, „daß seit der ältesten Zeit und sicher bis ins siebzehnte Jahrhundert Eigenlöhner fast ausschließlich“ mit dem Bergbau beschäftigt waren. Der konzessionierte und belehnte Unternehmer habe anfangs selbst mit wenigen Gesellen zusammen in den „Kaulen“ gearbeitet. Die Bergordnungen nannten die mit dem Kohlenbergbau beschäftigten Personen auch da, wo unzweifelhaft die Beliehenen gemeint waren, einfach „Köhler“. Jedoch deuteten die §§ 32 und 33 der Aachener Kohlordnung von 1602 auch auf eine aus Lohnarbeitern bestehende Belegschaft hin. Untüchtige Personen sollten nämlich von den „Kohlwerkern“ abgewiesen werden, „so ihre werker (Gewerken) nicht nach köhlers ordnung und brauch mitt ihr arbeit freuntlich arbeiteten“; soll wahrscheinlich heißen: nicht zum Nutzen der Gewerke schafften. Auch hier hielten die Bergbaubetreiber nicht immer strenge auf regelrechten Abbau und systematischen Betrieb; dafür zeugten die „Auslagen der Geschworenen Kohlwieger über die Beobachtung der sogenannten Kohlordnung von 1602“. Wie sich die Lage der Kohlenbergarbeiter im Revier Aachen nach dem Aufhören des Kleinbetriebes der Eigenlöhner im einzelnen gestaltete, ist ungewiß. Günstig wahrscheinlich nicht, denn Hilt schrieb über die Arbeiterverhältnisse im Wurmgebiet in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und früher: „Indessen ist so viel bekannt, daß bei der früher herrschenden Zerplitterung des Bergbaues auch im Wurmgebiet vielfach das Trucksystem herrschte und die

Lage der Bergleute eine sehr traurige war, da das Angebot an Arbeitskräften den Bedarf in der Regel weit überstieg.“ Dies Eingeständnis des Herrn Bergassessors Hilt, Spezialdirektors der 1839 gegründeten großen Vereinigungsgesellschaft für den Steinkohlenbergbau im Ruhrgebiet, verdient unterstrichen zu werden. Es besagt, daß die Arbeiter gewöhnlich nicht nach ihren Leistungen bezahlt werden, sondern die Menge der bereitstehenden Arbeitskräfte bestimmt die Lohnhöhe. „Angebot und Nachfrage regeln den Preis einer Ware.“ Der Charakter einer Ware ist auch dem zum Verkauf seiner Arbeitskraft genötigten Arbeiter aufgedrückt worden.

Im Bergbau bei Aachen hatte sich auch die Frauenarbeit — sogar unter Tage! — eingebürgert, ein untrüglicher Beweis für die miserable Lage der dortigen Bergarbeiterschaft. Wir werden dieses Merkmal besonders ungünstiger Arbeiterverhältnisse später ausführlich erörtern. Jetzt sei nur angemerkt, daß die Bergwerksunternehmer in den zeitweilig französischen Teilen der preussischen Rheinprovinz sich für die Beschäftigung weiblicher Bergarbeiter auf das französische Bergwerksdekret vom 3. Januar 1813 beriefen. Das Oberbergamt Bonn entschied aber am 9. Februar 1827 gegen-
teilig.* —

Die fast ausschließlich bäuerlichen Kohlengräber zu Dudweiler-Sulzbach waren anfangs des sechzehnten Jahrhundert bereits ziemlich regelmäßig mit der gewerbmäßigen Gewinnung beschäftigt, hatten sogar eine zünftige Organisation. Die von dem Landesherrn gegebene Ordnung von 1586 regelte aber immer noch nur die Verhältnisse einer in der Hauptsache selbstwirtschaftenden, abgabepflichtigen Eigenlöhnerschaft. Lohnarbeiter vorhanden gewesen sein. 1684 wurde den „Zunftgenossen Duttweiler und Sulzbacher Kohlgruben“ ein neuer „Zunftbrief“ ausgestellt, weil der alte abhanden gekommen sei. 1751 sind sämtliche Kohlengräber im Nassau-Saarbrücker Revier vernommen und ist ihnen „eröffnet“ worden, daß die Landesherrschaft die Gruben einzichen, zukünftig selbst bewirtschaften wolle. Zwar

* Als das britische Parlament über den Bericht der 1842 eingesetzten parlamentarischen Kommission für die Untersuchung der Bergarbeiterzustände beriet und besonders der arbeiterfreundliche Lord Ashley die schändliche Ausnutzung der Mädchen und Frauen geißelte, da trat im Oberhause der bekannte Grubenbesitzer Lord Londonderry heftig gegen diese übertriebene „scheinheilige Menschlichkeit“ (hypocritical humanity) auf. Es ist von mehr als bloßem geschichtlichen Interesse, zu vermerken, daß, als am 20. Oktober 1868 das Oberbergamt Breslau den oberschlesischen Grubenherren die unterirdische Beschäftigung von Frauen und Mädchen verbieten mußte, der Bergat a. D. Ficinus als Vertreter des Zechenmagnaten Graf Hugo Henckel von Donnerstern in einer Eingabe an den preussischen Landtag gegen das Verbot einwandte, es habe zu seiner Begründung „auch an süßlichen, sentimentalen Humanitätsgründen und Hinweisen auf die Moralität . . . nicht gefehlt. Alle die Gründe sind unwesentlich.“ Lord Londonderry in deutscher Ausgabe! In den sozialpolitischen Publikationen der Wortführer des deutschen Zentralverbandes der Industriellen ist noch immer die Verhöhnung der sozialen „Gefühlsdufesei“ gang und gäbe. Was gewöhnliche Sterbliche Menschlichkeit nennen, heißen die Advokaten der modernen Industriemagnaten „Gefühlsdufesei“.

sollten den Kohlengräbern die „aufgewandte Kosten“ entschädigt werden, aber das geschah so mangelhaft, daß die meisten Altberechtigten an den Gruben zu Gerßweiler, Clarenthal, Geislauntern und Fürstenhausen gegen die Enteignung protestierten, sich auch weigerten, gegen „Halbschied“ die Kohलगewinnung zu übernehmen. Es fanden sich nämlich viele Kohलगräber bereit, unter der fürstlichen Direktion weiterzuarbeiten und die Hälfte der Förderung („Halbschied“) abzuliefern. Den Protestierenden wurde einfach befohlen, „keine Kohlen mehr bei 50 Taler Strafe bis auf anderweite gnädige Verordnung zu verkaufen“! In der Grafschaft Bliessastel wurden den derzeitigen Grubenbetreibern die Betriebe ohne Entschädigung entzogen und zweien Bürgern von St. Ingbert in Erbpacht gegeben.

Auf diese summarische Weise verwandelten die Landesherrschaften viele eigenlöhnernde Kohलगräber in abhängige Lohnarbeiter; wer nicht wollte, wurde ganz aus den Gruben vertrieben. Die Halbschied wurde wahrscheinlich bald in eine Reihe von Generalgedingen, die man einzelnen Unternehmern übertrug, umgeändert. Aus diesen Unternehmern sind später die eigentlichen Aufsichts- und Betriebsbeamten (Steiger) geworden, denen anfänglich noch die Kohलगewinnung im Gedinge übertragen war; später erhielten sie feste Gehälter aus der landesherrlichen Kasse bezahlt.

Die genannten Unternehmer, später die Steiger, beschäftigten die erforderliche Zahl von Bergleuten. Diese arbeiteten im Gedinge, anfänglich für den Zwischenmeister, später direkt im landesherrlichen Dienst; am ehesten so auf den Dudweiler Gruben. 1765 betrug „für einen gewöhnlichen Bergmann in der achtstündigen (!) Schicht“ der Schichtlohn 10 Albus (20 Kreuzer), für einen Steiger 13 Albus. Im Gedinge wurden höhere Löhne erzielt. (Haßlacher.) Danach war damals im Saargebiet die gewöhnliche Bergmannsschicht achtstündig! 1765 ist für die größeren Gruben vor Beginn der Frühschicht ein gemeinsames Gebet eingeführt worden, „wozu sich aber die Arbeiter nur schwer haben bequemen wollen“! Vor Einführung der landesherrlichen Grubendirektion haben die Köhler ohne Zweifel ausnahmslos freien Hausbrand gehabt; bei den Eigenlöhnern verstand sich das von selbst. Dieses Recht ist den Leuten auch genommen (oder doch geschmälert) worden, denn 1766 ersuchten die Wellesweiler Kohलगräber den Fürsten um Gewährung (richtiger Wiedergewährung) des „freien Kohlenbrand“, auch um Fron- und Jagdfreiheit! Darauf erfolgte ein ablehnender Bescheid und die bereits erwähnte Bewilligung der „gänzlichen Personalfreiheit“ für zugezogene und die Ermäßigung der Fronleistungen auf die Hälfte für die angefessenen Bergleute. Mit Gütern sind die Kohलगräber nicht gerade gesegnet gewesen. Bei einer Erhebung im Jahre 1756 stellte sich für das Dorf Dudweiler mit 54 Haushaltungen heraus: „Nur einer der hiesigen Einwohner ist wohlhabend, 17 haben Acker, die übrigen stehen schlecht.“ Dieselbe „Wohlhabenheit“ ist auch heute noch in der Saarbergmannschaft zu finden.

In der letzten Zeit der Herrschaft des Fürsten von Nassau-Saarbrücken — 1793 besetzten französische Truppen das Gebiet — betrug der mittlere Jahresverdienst eines Bergmanns 120 bis 130 Gulden, oder auf 300 Schichten berechnet 24 bis 26 Kreuzer pro Schicht, die in der Grube „im allgemeinen nur 8, über Tage dagegen 12 Stunden“ dauerte. Es hatte also

da teilweise eine Schichtverlängerung stattgefunden! 1784 ist für die Steiger, auch Bergverwalter genannt, eine Instruktion erlassen worden, die uns aber weniger interessiert als das wichtige „Reglement für die Bergleute in den Nassau-Saarbrückenschen und anderen Landen“ vom 1. Juli 1797. Ist doch dieses Reglement, wie der Geheime Bergrat Haslacher schreibt, „in seinen Hauptbestimmungen noch heute die Grundlage der Arbeitsordnungen für die Saarbrücker Gruben“. Das erklärt allerdings manche sozialpolitischen Einrichtungen Saarabiens.

Betrachten wir uns diese Arbeitsordnung näher. Nachdem das Reglement den Arbeitern befohlen hatte, sich in das Knappschaftsregister eintragen zu lassen, „der jetzigen Sozietät der Bergwerke in allen Fällen treu, hold und gewärtig“ zu sein, schrieb es den Eingeschriebenen vor: „Dieselben sollen,

Artikel 2, insbesondere einen guten, ehrbaren, christlichen Lebenswandel führen, alle Arbeitstage zur gesetzten Zeit auf dem Bergwerke und vor Arbeit sich einfinden, widrigenfalls derjenige, welcher zur gehörigen Zeit sich nicht einfindet, das erstemal um 16 Kreuzer, das zweitemal um 32 Kreuzer bestraft, das drittemal aber, und wenn er's aus Vorsatz tat, ohne Abfehrzettel abgelegt und demselben auf sämtlichen (!) Steinkohlen- und Eisenwerken keinerlei Arbeit wiedergegeben wird.

Artikel 3. Nach ihrer Ankunft auf den Gruben müssen sie ohne Aufenthalt an ihre Arbeit gehen, wozu sie von ihren Vorgesetzten angewiesen sind, und solche treu und fleißig verrichten, auch die volle Schichtzeit gehörig aushalten, desgleichen,

Artikel 4, ihre Arbeit und Gedinge ordnungsmäßig aushalten; geschehe es aber, daß sie die Arbeit verlassen müssen, sollen sie begründete Ursachen dazu angeben, die Arbeit vierzehn Tage vorher aussagen, wonach ihnen ihr Lohn und Abfehrzettel gegeben werden soll; welcher aber,

Artikel 5, seine Arbeit und Gedinge ohne gehörige Loskündigung verläßt, soll nicht nur keinen Abfehrzettel erhalten, sondern auch sein zurückstehender Lohn der Knappschaftskasse anheimfallen, wie dann gleichmäßig,

Artikel 6, derjenige, welcher seine Arbeit, Schicht und Gedinge ohne Vorwissen der Vorgesetzten nicht gehörig verführet, jedesmal mit 20 Kreuzer zur Knappschaftskasse bestraft werden soll.“

Die folgenden Artikel gaben Anweisungen für kunstgerechten Abbau, Hereingewinnung von Stückkohlen, über Verladung usw., auch wurde das „übermäßige und unerlaubte“ Trinkgeldnehmen verboten, Übertretung mit der Entlassung „ohne Abfehrzettel“ und „mit Verfall seines Lohnes zur Knappschaftskasse“ bedroht. Dann hieß es weiter:

„Artikel 11. Auch sollen bei der gleichen Strafe alle Arbeiter auf Geheiß der Steiger sich zu Nebenarbeiten bei notwendiger vorfallender außerordentlicher Bergarbeit, sie habe Namen wie sie wolle, willig bezeigen und sich auf andere Örter, Schenel und Zechen ohne Widerspruch verlegen lassen; nicht weniger,

Artikel 12, sich mit ihrem gesetzten Lohn und gemachten Gedinge begnügen und bei Leibestrafen (!) keine Maxhammelonen oder sonst betrügliche Handlungen vornehmen, zumalen ihnen jederzeit zu reichender Häuerlohn gesetzt werden soll.

Artikel 13. Ungleich sind sie schuldig und verbunden, ihnen bekannte Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien beim Bergwesen ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sie vor dem ihnen unbekannt gewesenen Schaden zu avertieren und zu warnen.

Artikel 14. Es sollen alle Bergarbeiter auf den Bechen, in Gruben, auf den Halben, Hütten oder Gruben, Häusern und in anderen Gesellschaften sich jederzeit sittsam, ruhig und friedlich, ohne Schelten, Schmähen, Fluchen, Gottlästern, Balgen und Schlagen betragen, vor dem Trunk in acht nehmen und allen entstehenden Tumult und Aufstand unter sich vermeiden, viel weniger solchen selbst anstiften oder anstiften helfen, auch sich überhaupt also betragen, wie es einem ehrlichen Bergmann gebührt und zukommt, und wer dagegen handelt, hat eine Bestrafung nach Größe der Übertretung und des Verbrechens, ohne alle Nachsicht, zu gewärtigen.

Artikel 15. Derjenige Bergknappe oder Bergarbeiter, so des Abends nach 10 Uhr auf der Gasse, in fremdem Kartenspiel der Wirtshäuser, ohne Freibillett (!) angetroffen wird, zahlt das erstemal einen Gulden, das zweitemal zwei Gulden Strafe, das drittemal aber wird er mit Verfall seines guthabenden Lohnes zur Knappschaftskasse ohne Abfahzettel fortgejagt und soll auf sämtlichen (!) Kohlen- und Eisen-, auch Hüttenwerken nie wieder in Arbeit aufgenommen werden.

Artikel 16. Hat sich einer gegen den vierzehnten Artikel des Reglements vergangen und wird deshalb vor dem Friedensgericht des Kantons bestraft, so soll er nach bewandten Umständen beim Bergwerk verurteilt, ihm das erstemal zwei Gulden, das zweitemal vier Gulden Strafe angesetzt, das drittemal aber ebenfalls mit Verlust seines guthabenden Lohnes für allezeit aus dem Berghüttenwerkdienst gejagt werden; desgleichen sollen sie,

Artikel 17, an Sonn- und Festtagen in der noch anzugebenden Uniform gehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung, Gehorsam und Respekt begegnen, sie jederzeit gehörig begrüßen, widrigenfalls keiner in Arbeit aufgenommen, noch darin gelassen wird.

Artikel 18. Die subalternen Bergoffizianten haben gegenwärtiges Reglement genau in Aufsicht und Ausführung zu nehmen; sie sollen demnach an den Arbeitstagen auf den Bergwerken und an den Ruh-, Feier- und Festtagen in Städten und Dörfern ihre desfalligen Visiten machen und sind dem Direktor der Bergwerke bei oberirdischen Fällen, der Inspektion bei unterirdischen, den Bergbau betreffenden Gegenständen verantwortlich.

Wie dann hierbei weiter jeder Direktor seine subalternen Offizianten fleißig zu überwachen (!) hat und der Inspektor für alle oberirdischen Gegenstände verantwortlich sein soll.“

Dieses „treffliche Reglement“ ist also „in seinen Hauptbestimmungen noch heute die Grundlage der Arbeitsordnungen für die Saarbrücker Gruben“, belehrt uns der sachkundige Berggrat Haslacher. Es war die Willensäußerung eines unbeschränkten Selbstherrschertums. Pflichten waren den Arbeitern die schwere Menge auferlegt, von ihren Rechten, oder wie sie geltend gemacht werden könnten, „ordnete“ das Reglement nichts. Blinder Gehorsam, demütige Unterwürfigkeit, Unterordnung selbst in Privatangelegenheiten,

wenn der „Vorgesetzte“ es verlangte, das wurde den Saarbergleuten bei Androhung schwerer Strafe und eventueller Verjagung aus dem Revier zur obendrein mit einem Eide* bekräftigten, unverbrüchlichen Pflicht gemacht! Im Geiste dieses „trefflichen Reglements“ sind die saarabischen Arbeiter und Beamten erzogen worden. Die Resultate kamen in den Krämer-Hilgerprozessen (Saarbrücken 1905, Trier 1906) und den Diebstahl- und Schmiergelderprozessen vor dem Gericht in Saarbrücken 1908 „trefflich“ zum Vorschein. Das „treffliche“ saarabische System der Erziehung zur Demut und Heuchelei erlebte dort sein Sedan. —

Eigenartig vollzog sich die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im sächsischen Kohlenbergbau. Keinem Regal unterworfen, auch keiner annähernd so strengen landesherrlichen Reglementierung wie der vorbesprochenen unterstellt, blieb der Kohलगewerke in den Gebieten des sächsischen Rechts ein verhältnismäßig freier Selbstbewirtschafteter. Bis in die neue Zeit hinein gab es dort viele bäuerliche Kohलगewerke und -gräber. Die Tatsache, daß in den ältesten Zwickauer Kohलगordnungen Lohnarbeiterverhältnisse nicht geregelt worden sind, gibt uns das Recht, anzunehmen, daß damals eigentliche Lohnarbeiter an der Kohलगewinnung nur ausnahmsweise beteiligt waren, oder doch ein auf ein reines Lohnsystem begründetes Arbeitsverhältnis zu den Seltenheiten gehörte. Auch im Erzbergbau ist man bekanntlich erst nach dem Aufkommen einer namhaften Menge von Lohnknappen an eine gesetzliche Ordnung ihrer Vertragsbedingungen gegangen. Die vorliegenden spärlichen Nachrichten aus dem älteren Kohलगbergbau Sachsens machen es wahrscheinlich, daß wenn die Grundbesitzer nicht selber die Kohलगruben, dies von eigenlöhnernden Pächtern, vielleicht hier und da unter Zuhilfenahme von Knechten besorgt worden ist. Vielleicht haben für die großen Grundherren, zum Beispiel den Planizern, auch fronspflichtige Knechte oder Bauern gekohlt.

Erst im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts scheint stellenweise eine Mehrzahl von Lohnbergarbeitern beschäftigt worden zu sein. Um das Jahr 1740 arbeiteten im Bezirk Planiz „sechs Köhler mit vier Hasplern, von welcher jeder Köhler auf die Schicht zehn Körbe Kohलग zu hauen hatte und dafür sechs Groschen Lohn erhielt, während auf Bockwa-Hohndorfer Revier die Arbeiter für den gleichen Taglohn nur sechs Körbe zu fördern, aber auch wegen der vielen Scheren (in das Flöz eingelagerte taube Schichten) mehr Arbeit hatten. Die Werkzeuge dazu, als Keilhauen, Sezeisen, eiserne Keile, Bäuschel usw., hatten den Arbeitern, welche zugleich auch das Kohलगmessen zu besorgen pflegten, die Gewerke zu liefern.“ (Herzog.) Diese Köhler waren demnach gegen Taglohn beschäftigte Arbeiter,

* Die Eidesformel lautete: „Ich . . . gelobe und schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich vorstehendes Reglement, welches mir deutlich vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, in allen Punkten getreulich halten wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.“ Nachdem der — vorstehenden Eid geschworen, so ist derselbe dato zur Knappschaft auf- und angenommen worden, in das Knappschaftsregister N. — eingeschrieben und ihm dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgeteilt worden.

Signatum, den . . . ten . . .

denen der Lohnherr sogar das Gezähe stellte, ein charakteristisches Merkmal wirtschaftlicher Abhängigkeit. Als 1740 die letzte Zwickauer Kohlenordnung vereinbart wurde, war die Lohnarbeit ziemlich verbreitet, hieß es doch in der Ordnung:

„Weil nach eingezogener Erkundigung verlautet, daß bishero mit der Kohlenladung es nicht richtig zugegangen, sondern, wenn der Aufseher nicht zugegen gewesen, umb Trinkgeld ein noch Mehreres weggegeben worden, von dato an alle Haspler und Arbeiter auf denen Gemeindefschächten, insofern sie nicht außerdem schon selbst wirklich Gewerke sind, verpflichtet, und so oft einer abgehet, bei Annehmung eines anderen keiner ehender, als bis er hierzu in gehörige Pflicht genommen, zugelassen werden. Hiernächst sollen auch die Gewerken ihre Kohlen soviel möglich selbst laden und die Ladung bei 30 Groschen Strafe durchaus nicht durch fremde, zu ihrer Haushaltung nicht gehörige Arbeiter verrichten lassen.“

Die Haspler und Arbeiter wurden also nunmehr „in gehörige Pflicht genommen“, soll heißen: sie mußten eidlich versprechen, das Interesse der Kohlengewerke zu wahren. Die Redewendung: „insofern sie nicht außerdem schon selbst Gewerken sind“, könnte zu der Annahme verleiten, gerade damals hätten die Lohnarbeiter auffallend oft und leicht die Eigenschaft von Grubengewerken (Besitzer) erwerben können. Das ist aber sicher nicht der Fall gewesen. Vielmehr werden inzwischen viele der kleinen Gewerke, aus Gründen, die schon dargelegt wurden, ihre Abbaurechte an kapitalkräftigere Gesellschafter verloren haben.

Da die Kohlengewinnung in Sachsen im Vergleich zu der Erzförderung ein freies Gewerbe blieb, die Gewerken in der Hauptsache selber die „Ordnung“ bestimmten, so sind nur wenige Einzelheiten über die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse in früherer Zeit außerhalb des Kreises der Beteiligten bekannt geworden. Bedeutende Veränderungen werden wohl kaum vor gekommen sein, so daß wir annehmen, die von Herzog herrührende nachfolgende Schilderung der Arbeiterverhältnisse im Zwickauer Revier während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts dürfte im allgemeinen auch auf die letzten Jahrzehnte des vorhergegangenen zutreffen: „Jeder Grube steht ein Steiger vor, welcher meist auch zugleich Kohlenmesser und Kohlenreiber ist; bei den größeren Gruben aber stehen über den Steigern noch Obersteiger, Schichtmeister und Bergverwalter, letztere namentlich bei den (gewerkschaftlichen) Vereinskohlenwerken, bei welchen auch besondere Kohlenmesser und Kohlenreiber angestellt sind. Außerdem sind zur Bestimmung der unterirdischen Grenzen der Kohlenwerke mehrere Markscheider vorhanden, deren drei verpflichtet sind. Früher hatte der Steiger die Kohlengewinnung im Bedinge, wie dies auch noch jetzt auf manchen Gruben der Fall ist, und pflegte nebst einem Meßgelde von der Verladung pro Karren 6 bis 12 Neugroschen zu erhalten, wovon er den übrigen Arbeitern für die Schicht von 8 bis 12 Stunden 8 bis 15 Neugroschen gab unter der Bedingung, daß der Kohlenhauer mindestens drei Karren Kohlen aushieb. Jetzt aber pflegen gleich den Steigern meist auch die Arbeiter ihren Wochenlohn unmittelbar vom Bergherrn (oder respektive von der Vereinskasse, Kasse der Gewerken),

welcher auch die zur Arbeit nötigen Werkzeuge oder das Gezähe liefert, gedingeweise zu erhalten.“

Die Steiger erscheinen hier, ähnlich wie im Saargebiet, als Afterunternehmer. Sie traten an die Stelle der alten Köhler, die gegen einen gewissen Förderanteil für den Gewerken den Abbau besorgten. Jedoch besaßen jene Köhler gegenüber ihren Gewerken eine größere Selbständigkeit als nun die Steiger. Ältere sächsische Bergleute erzählten uns, daß die von Herzog beschriebene Afterunternehmerstellung der Grubensteiger teilweise noch in den sechziger und siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts vorgekommen sei, allerdings nur auf kleinen Werken. Die betreffenden Steiger hätten sich manchmal bereichert, wogegen die Arbeiter an diesem Entlohnungssystem weniger Geschmack gefunden hätten.

Wir erfahren von Herzog nicht genau, welche Arbeiterkategorien derzeit acht, welche bis zu zwölf Stunden für einen Schichtverdienst arbeiten mußten. Jedenfalls haben auch damals die Hauer und Förderleute die kürzeste, die Tagesarbeiter die längste Arbeitszeit gehabt. Zu Planitz bekam ein Zimmerling „für die achtstündige Schicht“ 11 Neugroschen, ein Hauer 10 Neugroschen, ein Lehrhauer 9 bis 9½ Neugroschen, ein Fördermann 6 bis 8½ Neugroschen. Fleißige Bergarbeiter hätten es „wöchentlich wohl auf 3 bis 4 Taler“ bringen können. Wer aber annehmen wollte, in dem landesherrlich wenig reglementierten sächsischen Kohlenbergbau hätten sich die Lohnarbeiter größerer Bewegungsfreiheit als ihre Berufsgenossen in den bürokratisch-fiskalisch dirigierten Betrieben erfreut, der täuscht sich. Die sächsischen Grubenbesitzer haben sich in der Arbeiterbevormundung als gelehrige Nachahmer der staatlichen Bergwerksbürokratie erwiesen, in der Arbeiterfürsorge aber kräftig dahin gewirkt, daß die sächsischen Kohlenbergleute am ehesten in die schärfste Kampfesstellung gegen das privattapitalistische Wirtschaftssystem gerieten. —

Daß wir von den Verhältnissen der schlesischen Kohlenbergarbeiter erst aus dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts genauere Nachrichten beibringen können, ist nicht verwunderlich. Noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts gab es dort nur vereinzelt, zumeist häuerliche Kohlengräbereien. 1742 fand in Oberschlesien überhaupt noch kein nennenswerter Kohlenbergbau statt. Die preußische Regierung erließ am 5. Juni 1769 für „Unser souveraines Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ jene Bergordnung, welche ebenfalls den Kohlenbergbau der Direktion des landesherrlichen Bergbeamtenkorps unterstellte. Daß diese Bergordnung auch die Kohlenbergwerke reglementierte, ist unstreitig. So wurden im Kapitel 1, § 1 ausdrücklich die Steinkohlen als auch dem Regal unterworfen genannt; im Kapitel 45, § 6 ist den Geschworenen befohlen worden:

„. . . so es denen Gewerken und allgemeinen Bergbau nötig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Dexter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Förderung, Wasser und anderer Kosten dabei gründlich erwegen, und das Beding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersehet werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches (verhältnismäßiges) bekommen.“

Ohne Zweifel regelte die Bergordnung also auch die Arbeitsbedingungen der Kohlenbergleute. Auf allen Zechen sollte „in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werden“. Die Geschworenen hatten darauf zu sehen, daß die Arbeiter nicht „ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehrzettel von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne produzierten Abkehrzettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bei der Knappenschaft inscribiret (eingeschrieben) worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten“. Die Arbeiter mußten demnach in das Knappschaftsregister eingetragen sein, wenn sie Beschäftigung erhalten wollten. Über Annahme, Verlegung und Entlassung der Arbeiter bestimmten die Geschworenen, deren Funktionen beim Kohlenbergbau dieselben wie beim Erzbergbau waren. Dort wie hier war ihnen die Grubenkontrolle, das Bedingemachen, zum Teil die untere Gerichtsbarkeit überwiegen. Sie durften so wenig wie die Schichtmeister und Steiger an den Bedingungen teilhaben. Schichtmeister und Steiger wurden „von dem Oberbergamt angenommen“ und mußten entsprechende Kaution stellen. Keinem Gewerken war erlaubt, Schichtmeister oder Steiger „von seinem Amte zu entsetzen“; darüber entschied auf vorgebrachte Beschwerde das Oberbergamt. Im übrigen war den Schichtmeistern und Steigern beim Kohlenbergbau daselbe wie ihren Kollegen beim Erzbergbau gestattet oder verboten.

Was bestimmte nun diese Bergordnung über die Arbeiter? Dies quellenmäßig festzustellen, ist gerade für Schlesien erforderlich, weil hier die Grubenmagnaten am gründlichsten die alte Ordnung, soweit sie arbeiterfreundlich war, umgestürzt haben.

Zunächst schrieb der § 1 im Kapitel 49 vor, alle Bergarbeiter sollten vom Oberbergamt in eidliche Gehorsamsverpflichtung genommen werden, im „bergmännischen Habit“ gehen (§ 2). Dann hieß es in den §§ 3 und 4 desselben Kapitels, alle Bergleute sollten:

„ihre Arbeit, wozu sie von den Geschworenen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; auch

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters seine Schicht mit einem anderen verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.“

Der § 5 bestimmte in der bekannten Weise, wie die Hauer, welche Geding genommen, dies verfahren („treu und fleißig“) und daß sie sich vor kommenden Falles wegen Gedingeerhöhung an den Geschworenen halten sollten. Im § 6 wurde eine vierzehntägige Kündigungsfrist und die Ausstellung eines Abkehrzettels vorgeschrieben; wer sich damit nicht „von Stund an“ fortmache, könne unter Umständen zur Zwangsarbeit angehalten werden. (Man vergesse nicht, daß wir es mit einer Zeit des höchstgesteigerten landesherrlichen Selbstbewußtseins zu tun haben.) Nichterfüllung der übernommenen Arbeitspflichten bedrohte der § 7 mit Aussperrung und Lohnverfall an die Knappschaftskasse.

Und dann kam das fünfzigste Kapitel, dessen Paragraphen 1 bis 3 wir mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung der Bergarbeiterverhältnisse in Schlesien nun unverkürzt wiedergeben:

„§ 1. Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniß vom Oberbergmeister oder Geschworenen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden (!), die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern (!), und überlassen Wir überhaupt Unserem Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hierzu nötigen Anstalten zu treffen.

§ 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nachtschicht nicht gestattet (!), wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Frühschicht genommen werden.

§ 3. Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tag, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt (!), doch aber nicht gewehret, noch eine Nebenschicht (!) auf des Geschworenen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder anderen, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.“

Der § 4 dieses Kapitels schrieb das Morgengebet „auf allen, sowohl metallischen als auch auf Kohlen-Bergwerken“ vor. Nebenbei auch ein Beweis für die Reglementierung des Kohlenbergbaues durch diese Bergordnung.

Unzweifelhaft ist demnach 1769 die Achtstundenschicht für die schlesischen Kohlenbergleute gesetzlich eingeführt worden, sofern sie nicht schon früher üblich war! Ausdrücklich wurde zwischen „vollen Schichten“ zu acht und „Neben-Schichten“ zu vier Stunden unterschieden. Das Verfahren von zwei Schichten „in einem Tage“ war verboten, es durfte also kein Arbeiter zweimal acht Stunden hintereinander arbeiten. Nur eine Nebenschicht von vier Stunden war zu verfahren erlaubt, aber nur unter besonderen Umständen. Nach und nach haben die Grubenherren aus der gesetzmäßigen Acht- eine Zwölfstundenschicht gemacht!

Wie diese außerordentliche Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse im einzelnen durchgeführt worden ist, berichten unsere Quellen nicht. Indessen wird sich jetzt hierüber eine nähere Erörterung erübrigen, wenn wir vermerken, daß wahrscheinlich ein nicht geringer Teil der Bergarbeiter direkt aus der Leibeigenschaft kam! Die §§ 4, 5 und 6 des dreiundsiebzigsten Kapitels der Bergordnung regelten nämlich das Verhältnis der Bergleute und der Hüttenleute zu den landesüblichen Frondienstverpflichtungen. Die Berg- und Hüttenleute wurden von den Frondiensten usw., „wozu andere Dorfs-Einwohner und Untertanen verbunden sind“, befreit. Auch sollten sie „von aller Werbung und Enrollirung (Militärdienst) gänzlich frei seyn und einer vollkommenen Abzugs-Freiheit (Freizügigkeit) genießen“. Gaben aber die Berg- und Hüttenleute ihren Beruf auf, dann gerieten sie, wenn die Aufgabe der Berg- und Hüttenarbeit nicht wegen „Alter, Krankheit oder Unglücksfälle“ geschah, wieder in die fronpflichtige Untertänigkeit! Mit einem Menschenmaterial, das aus der Leibeigenschaft kam und ihr wieder, wenn es Unlust zur Industriearbeit zeigte, unterworfen wurde, konnten die Grubenherren leicht umspringen. Zwar stimmen diese Vorschriften in der schlesischen mit der drei Jahre früher erlassenen Kiewisch-Märkischen Bergordnung und mit der Magdeburg-Halberstädtischen von 1772 ziemlich überein. Aber in Westfalen und Mittelpreußen war die Bevölkerung nicht annähernd so untertänig wie in Schlesien.

Wie schon einmal gesagt, erinnern heute noch manche schlesische Arbeiterzustände lebhaft an ein Hörigkeitsverhältnis.

Wir besitzen aus der Feder des Bergmeisters Heinzmann einige Mitteilungen über die Arbeiterverhältnisse im schlesischen Kohlenbergbau vor gut 100 Jahren. (Karstens Archiv, Jahrgang 1820.) Heinzmann berichtet: „Auf den meisten Kohlengruben ist die Kohलगewinnung und Förderung den Hauern verdingen mit Einschluß der Schmiedekosten, Zimmerung, Geleuchte und Unterhaltung der Fördergeräte. Bei der Kohलगewinnung, sowohl beim Pfeilerabbau als Streckenbetriebe, erhalten die Arbeiter für das Hundert Scheffel Stückkohlen bezahlt und für die kleinen Kohlen nur so viel, als die Förderungskosten betragen, damit die Hauer soviel wie möglich darauf sehen sollen, viel Stückkohlen zu erhalten. Nur dann, wenn die Strecken in schmalen Dimensionen aufgehauen werden, wird Lachtergedinge bezahlt. (Bei mächtigen Flözen, wie sie in Oberschlesien vorkommen, werden breite Strecken, zugleich als Kohलगewinnungsarbeit, betrieben.) Bei Schließung der Gedinge wird zum Hauptanhalt angenommen, daß der (oberschlesische) Hauer für die Schicht 8 Groschen, der Schlepper für die Schicht 5 Groschen $2\frac{2}{3}$ Pfennig, der Zieher 4 Groschen $9\frac{3}{4}$ Pfennig verdienen soll. In Niederschlesien erhalten die Förderleute wegen der größeren Teuerung für die Schicht $7\frac{1}{2}$ Pfennig mehr bezahlt. Jeder unter Tage arbeitende Bergmann erhält für die Schicht $\frac{2}{3}$ Pfund Öl zum Geleuchte gut getan.

Es wird in Schlesien in der Regel zu zwölfstündigen Schichten (!!), von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, oder umgekehrt, gearbeitet. Nur bei Eile erfordernden (!) Arbeiten werden achtstündige Schichten gut getan, in welchem Falle sich die Arbeiter aber auf dem Fäustel ablösen müssen.“

Die letzte Mitteilung bestätigt, daß ein fleißiger Bergmann keine zwölf Stunden andauernd schaffen kann! Im übrigen wissen wir nun, daß es sicher schon in dem zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, 50 Jahre nach dem Erlaß der besprochenen Bergordnung, im schlesischen Kohlenbergbau mit der regelmäßigen Achtstundenschicht zu Ende war. „In der Regel“ wurde dort nun zwölfstündig angefahren. Die Grubenherrn hatten es verstanden, die frühere vierstündige Nebenschicht mit der gesetzlichen Achtstundenschicht zu einer regelmäßigen Zwölfstundenschicht zusammenzuwerfen. Eine Schichtverlängerung von vier Stunden!

Soweit wir aus den spärlichen Andeutungen über die wirtschaftliche Lage der schlesischen Bergleute um diese Zeit schlußfolgern dürfen, haben sie in sehr erbärmlichen Verhältnissen gelebt. So war es ja mit den Ernährungs- und Wohnungszuständen in den schlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirken noch in späterer Zeit bestellt, und es ist heute noch nicht viel besser. Der Hungertyphus wurde ein ständiger Gast in den Arbeiterhütten! Doch darüber später mehr. Daß schon damals die schlesischen Grubenherrn sehr wohl imstande waren, ihre Arbeiter auskömmlicher zu entlohnen, geht aus den oben mitgeteilten Überschufsziffern zweifellos hervor. —

Über die Arbeiterverhältnisse des mitteldeutschen Kohlenbergbaues im Mittelalter sind wir — soweit er nicht im sursächsischen Rechtsgebiet um-

ging — nicht unterrichtet. Indessen galt für die derzeitigen mittelpreußischen Landesteile die „Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch inorporierte Herrschaften“ vom 7. Dezember 1772. Sie begriff die Steinkohlen, nicht aber ausdrücklich die Braunkohlen unter die Regalien. Doch ging die Bergbehörde von der Annahme aus, unter „Steinkohlen“ seien auch die (erst später so genannten) „Braunkohlen“ zu verstehen, und behandelte die Braunkohलगewinnung demgemäß. Da die Bergordnung für Magdeburg-Halberstadt von 1772 in diesen Teilen eine wörtliche Nachbildung der oben besprochenen schlesischen war, so trifft das, was wir über die gesetzliche Regelung der schlesischen Arbeiterverhältnisse schrieben, auch auf den mittelpreußischen jener Zeit zu. Auch hier war die Achtstundenschicht damals gesetzlich vorgeschrieben. Der heute so bedeutende Braunkohlenbergbau bei Zeitz-Weißenfels und Meuselwitz ist erst neuzeitlichen Datums. Wahrscheinlich haben aber hier früher die bäuerlichen Grundbesitzer in der gleichen Weise wie in den Steinkohlenbezirken das brennbare Mineral gegraben. Im heutigen Regierungsbezirk Magdeburg hatte sich der preußische Fiskus große Braunkohlenfelder reserviert. Erst 1849 wurden die bei Kalbe, Wanzleben und Oschersleben belegenen Felder freigegeben, und nun erstanden dort Grubenbetriebe. Soweit also in den um diese Zeit preußischen Bezirken Mitteldeutschlands Kohlenbergbau betrieben wurde, galt für ihn die Vorschrift der Achtstundenschicht wie in Schlesien.

Eine Ausnahme machten die in den früher kursächsischen, dann preußischen Landesteilen betriebenen Bergbaue auf Kohlen. Hier blieb das mehrerwähnte kursächsische „Kohlenmandat“ vom 19. August 1743 in Kraft, welches bekanntlich die Kohlen als zum Grundbesitz gehörig erklärte. Deshalb griff in diesen Bergbauen wesentlich die „freie Vereinbarung“ zwischen Arbeiter und Grubenbesitzer Platz, was begreiflicherweise schon deshalb kein idealer Zustand für die Arbeiter sein konnte, weil ihnen gewerkschaftliche Vereinigungen verboten waren. Unterm 9. Oktober 1843 erging ein preußisches „Regulativ“ für die ehemals sächsischen Landesteile (mit Ausnahme von Mansfeld, Barby, Gommern und den Standesherrschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla), durch welches die dortigen Kohlenbergwerke der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt wurden. Von nun an durften nur behördlich zugelassene Betriebsbeamte funktionieren, staatliche Inspektoren sollten jeden Tiefbau wenigstens viermal (!), jeden Tagesbau mindestens zweimal (!), bei besonderen Anlässen öfter jährlich kontrollieren. Nun wurden auch die Arbeiterverhältnisse reglementiert, und zwar ordnete das besonders für die Lausitzer Braunkohlengruben wichtige Regulativ an: „Die Annahme und Ablegung der Arbeiter, sowie der Akkord mit denselben, steht dem Grubenvorstande zu allen den Arbeiten zu, zu welchen es nicht, nach Ermessen der Bergbehörde, gelernter Bergleute bedarf. Zu den unterirdischen Arbeiten muß er so viel gelernte und verpflichtete Bergleute annehmen und so lange beibehalten, als die Bergbehörde für nötig erachtet und ihm zuzuwenden imstande ist; für diese reguliert die Bergbehörde den Lohn und die Bedingungen der Anlegung. Sie verbleiben auch im Knappschaftsverbande des Bezirks, dem sie angehören, unter denselben Bedingungen wie der Steiger, und der Grubenbesitzer hat hinsichtlich der ärzt-

lichen und chirurgischen Hilfe und Arznei dieselben Verpflichtungen gegen sie. Wenn der Steiger oder einer der Arbeiter bei der Grubenarbeit verunglückt, zur Arbeit unfähig wird oder zu Tode kommt, so ist die Grube verpflichtet, im ersteren Falle ihm, im letzteren Falle, wenn er Familie hinterläßt, dieser einen gleichen Gnadenlohn zu gewähren, als das Knappschafenschaftsmitglied seiner Klasse, respektive dessen Familie nach den Prinzipien des Knappschafenschaftsverbandes des Bergamtsbezirks in gewöhnlichen Invaliditäts- respektive Todesfällen erhält. Außerdem werden aus der Knappschaftschaftskasse dieselben Unterstützungen gewährt, welche nach dem Reglement in gewöhnlichen Invaliditäts- oder Todesfällen geleistet werden. Die Disziplinaufsicht auf die sämtlichen bei der Grube beschäftigten Arbeiter hat der Steiger unter Kontrolle des (königlichen) Revierbeamten. Der Steiger ist befugt, die Arbeiter bis zur Höhe eines Schichtlohnes, der Revierbeamte sie bis zu 15 Silbergroschen in Strafe zu nehmen, welche, falls es Knappschafschaftsmitglieder sind, in die Knappschaftschaftskasse des Bezirks, andernfalls in die Ortsarmenkasse fließt. Von der Strafe, in welche der Steiger die Arbeiter nimmt, steht der Rekurs an den Revierbeamten bei nächster Befahrung frei. Der Steiger führt die Arbeiterliste, das Gedinge- und Schichtenbuch und das Förderregister nach dem ihm vom Bergamt vorgeschriebenen Formular.“ Vorgeschieden wurde weiter die vierzehntägliche Lohnzahlung an die Steiger und an die Arbeiter, „richtig und in barem Gelde“. Damit sollte dem auch in der Lausitz grassierenden Trucksystem ein Niegel vorgeschoben werden. Eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit fand nicht statt. Inzwischen war nämlich die sozialpolitische Auffassung, die Festsetzung einer bestimmten Schichtzeit „beschränke die Freiheit der Arbeiter“ — sich durch eine unbeschränkte Ausgabe seiner Arbeitskraft in die Reihe der Wohlhabenden hinaufzuschwingen! —, schon derart bestimmend geworden, auch für die Entschliessungen der Bergbehörden, daß sie immer mehr dem Drängen der privatkapitalistischen Grubenunternehmer nachgaben, bis diese mit ihrer Forderung, die Arbeiterverhältnisse lediglich durch den „freien Arbeitsvertrag“ bestimmen zu lassen, in ganz Deutschland vollständig durchdrangen.

Im rheinischen Braunkohlenbergbau entwickelte sich ein ausgeprägtes Lohnarbeiterverhältnis erst in der Neuzeit. Aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts liegt uns ein Bericht über die Verhältnisse der linksrheinischen Braunkohlenbergarbeiter vor. Danach arbeiteten sie in einem Gedinge, welches nach „Körben oder Schachtruten“ bemessen wurde. Vor 1850 war die regelmäßige Schichtzeit eine achttündige! Die Arbeiter waren in Kameradschaften eingeteilt. Wahrscheinlich haben sie im Winter gefördert und im Sommer die Kohlen zu „Steinen“ geformt; eine Art Brickettfabrikation. Mit der bäurischen Herkunft der Arbeiter hing es wohl zusammen, daß sie auf vielen Gruben gegen ein „Mietgeld“ von 15 Silbergroschen auf ein Jahr, und zwar von Oktober bis Oktober, gemietet wurden. Die Gedingeverdienste waren verschieden. Der der Gedingebemessung zugrunde liegende Normallohn betrug pro achttündige Schicht für Hauer 8 Silbergroschen, für Anschläger oder Korbträger und Ausstürzer 5 bis 6 Silbergroschen, für Haspler 7 Silbergroschen, für Jungen von 16 bis 18 Jahren 2 Silbergroschen 6 Pfennig bis 5 Silbergroschen. Außerdem

erhielt jeder Arbeiter freie Brandkohlen, die er sich aber auf vielen Gruben selbst fördern mußte. Von Wichtigkeit, besonders für die heutigen Arbeiterverhältnisse in dem linksrheinischen Braunkohlenrevier, ist, daß damals ein Festhalten an der achtsündigen Schicht nicht stattfand. Hatte die Mannschaft das ihnen zugemessene Quantum gefördert, so machte sie Schicht, das heißt sie arbeitete an dem Tage nicht weiter, auch wenn keine acht Stunden herum waren. Von dieser Freiheit wissen die Arbeiter in dem Bezirk heute nichts mehr. —

Betrachten wir uns nun noch die Arbeiterverhältnisse unter dem alten Regiment in dem Kohlenrevier, welches heute die größte geschlossene Bergwerksindustrie Europas aufzuweisen hat und der Brennpunkt der deutschen Bergarbeiterbewegung geworden ist. Im rheinisch-westfälischen Ruhrkohlengebiet waren die Köhler zu der Zeit, als die preussische Regierung jene bergbaulichen Untersuchungen (1734/35), deren Resultate wir mehrfach besprachen, vornehmen ließ, noch hauptsächlich Bauern und Bauernknechte. Wo sich eine förmliche Kohlegewerkschaft gebildet hatte und ein immerhin einigermaßen regelrechter, gewerksmäßiger Abbau stattfand, dort sah es nach Deckers Bericht wie folgt aus:

„Bei dergleichen Bergbau ist der vornehmste Köhler oder Kohlenhauer, der Berg-Meister, die anderen sind seine Knechte, der älteste Hapseler aber ist Schichtmeister, welcher bei der Kohlenförderung die Kohlen ziehet, und einem jeden Gewerke, Kohlenhauer und Zehend-Pächter einem jeden Sparte auf einen Haufen stürzet (!), was er haben soll, oder was er nach den eingeführten Ringel oder Bergmaße geben will; Ein jeder verkauft als denn seine Kohlen Wagen weise (so 6 Malter, das Malter oder 4 Ringel halten), so gut er kan, pro 2 bis 4½ Thaler an statt 6 Malter aber werden wohl 10 bis 12 Maltern, da sie nicht vermessen (!), sondern in Bausch und Bogen alles zu verkauffen pfliegen, weggefahren.

Die Auslöhnung der Bergleute geschieht zwar wöchentlich (!), jeder Gewerke bezahlet seinen Häuern mit Geld, Kohlen, Toback usw. Das Lohn aber nach proportion (Verhältnis) der wenigen Arbeit, welche auch nicht einmal auf eine gewisse Zeit gesetzt, ist zu stark, und bekommt ein Kohlenhauer vor eine Schicht à 5 bis 7 Stunden (!!) 3 Groschen am Gelde oder Viktualien und zwei Ringel am Steinkohlen und zwar an lauter großen und von den besten Stücken (!), welche er pro 5 Groschen verkauffen, mithin 8 Groschen verdienen kan, und dahero kommt es, daß auf den meisten Bergwerken die Gewerke, wenn sie nicht selbstn mitarbeiten, das wenigste nebst den schlechtesten Kohlen profitieren...“

Danach darf man diesen Bergbau dahin charakterisieren: Es war ein genossenschaftlich (gewerkschaftlich) betriebener. Ein Teil der Gewerke, vermutlich der größere, arbeitete selbst mit. Andere hatten Lohnhauer angelegt. Die Arbeiter bei der Förderung, Verladung usw. werden durchweg Tagelöhner gewesen sein. Wahrscheinlich verrichteten die selbstarbeitenden Gewerke fast ausschließlich Hauerarbeit. Die Förderung wurde geteilt! Jeder Berechtigte erhielt seinen „Haufen“ und verkaufte ihn selbständig. So war ja auch das älteste Verteilungsverfahren der Gewerke im Erzbergbau. Erst später wurde die Gesamtförderung gemeinschaftlich verkauft und der Gewinn (wie die etwaige Zuluße) anteilmäßig auf die Kuzen-

besitzer verrechnet. Im Essen-Werdenschen, wo Kohलगewerkschaften schon im sechzehnten Jahrhundert vorkamen, wird die Betriebsorganisation und der Kohlenverkaufsgebrauch nicht viel anders wie in der Mark gewesen sein. Als es nötig wurde, zwecks Entwässerung und Bemetterung der Gruben besondere Stollen anzulegen, da mußte auch im Ruhrgebiet den Erbstöllnern das „Stollenneuntel“ von der Förderung oder vom Betriebsertrag gegeben werden. Im Ruhrthal hatten zeitweilig sechs und sieben Zechen an einen Erbstöllner das Neuntel zu zahlen.

Unsere ganz besondere Aufmerksamkeit erfordert aber die Mitteilung des Bergrats Decker, die Hauer-schicht habe „5 bis 7 Stunden“ betragen! Das war 1735. Auf Betreiben Deckers ist wohl die von Born veröffentlichte Bergordnung für die Grafschaft Mark vom 18. Juli 1737 abgefaßt worden. Sie begann den westfälischen Bergbau dem Direktionsprinzip zu unterwerfen, schrieb unter anderem systematischen Abbau, sorgfältige Förderung, die Rechte und Pflichten der Erbstöllner, die Führung eines geordneten Grubenhaushaltes, die Errichtung ordentlicher Gewerkschaften, den Geschworenen, Schichtmeistern und Steigern ihre uns bekannten Obliegenheiten vor und befahl im Kapitel 33:

„§ 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh anfahren und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, als bis diese 8 Stunden verflossen und sie ausgeklopft werden.“

Die §§ 2, 3 und 4 lauteten fast wörtlich so wie die oben zitierte Schlesische Bergordnung von 1769. Danach wurden auch im Ruhrgebiet Doppelschichten verboten, aber, zum Unterschied von Schlesien, auch keine „Nebenschichten“, sondern nur die bekannten „Weilarbeiten“, also freiwillige Eigenlöhnerarbeit zugelassen. Gegen den früheren Zustand verlängerte die Bergordnung von 1737 die Schichtzeit auf 8 Stunden. Dies stützt unsere Annahme, daß die in den ältesten Bergordnungen festgesetzten Schichtzeiten bereits längere als die ursprünglich üblichen waren. Auf alle Fälle steht durch den amtlichen Bericht des Bergrats Decker fest, daß vor der bürokratisch-fiskalischen Reglementierung des Ruhrkohlenbergbaues hier die Hauer-schicht nur 5 bis 7 Stunden betragen hat! Das muß festgehalten werden gegenüber den Leuten, die schon die Achtstundenschicht als eine „zu kurze“ bezeichnen.

Am 3. Juni 1758 erging eine besondere bergamtliche Verordnung für die „Stein-Kohlen-Berg-Werken in der Grafschaft Mark“. Danach sollten nur noch Betriebsbeamte nach erfolgter Examinationsprüfung durch den Oberschichtmeister des Reviers angestellt werden und wurde ihnen strenge verboten, Arbeiter nach eigenem Ermessen anzustellen oder abzulegen. Um diese Zeit waren die Zechen nur neun Monate im Jahre regelmäßig im Betrieb. Deshalb schrieb die Verordnung den Schichtmeistern und Steigern vor, „denen Arbeitern Tages zuvor anzusagen, ob auf den folgenden Tag gefohlet werden solle oder nicht“. Dann sollten sie vor der Anfahrt das Morgengebet abhalten; wer es versäume, solle 2 Stüber Strafe zahlen. Die alten Ruhrbergleute haben also in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nur

5 bis 7, dann höchstens 8 Stunden für eine Schicht gearbeitet, aber regelmäßig nur neun Monate, also höchstens 230 bis 240 Schichten im Jahre, während heute mehr als 300 Schichten jährlich verfahren werden. Weil bezeichnend für die damaligen Arbeitsgebräuche, seien einige Vorschriften aus der Verordnung von 1758 wörtlich mitgeteilt:

„14. Ein jeglicher Häuer soll jedesmahl nach ausgethaner Schicht, nicht ehender aus der Grube fahren, er habe denn seinen Häu wiederum parat gemacht, und in den Stand gesetzt, daß er den folgenden Tag, gleich mit Anfang der Arbeit, Kohlen austhun könne; wer dagegen handelt, soll um 5 Stüber gestrafet werden.

15. Sollen die Häuer in Haugung der Kohlen gewissenhaft seyn, und dieselbige nicht in klare oder dreck hauen, sondern so viel wie möglich Stücke austhun.

Wer deswegen betreten werden wird, daß er aus Bosheit oder sonst böser Absicht die Kohlen vorzüglich in klare zerhauen, und wohl gar in dreck mit verarbeitet, der soll das erstemahl um ein ganzes Schicht-Lohn, das zweytemahl um 2 Schicht-Löhne bestrafet, das drittemahl aber ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden.

16. Gleichergestalt sollen die Schleppler ohne alle Neben-Absichten ein Faß Kohlen, wie das andere, sowohl im Maaß, als auch in denen Sorten, nemlich Stücke und klare meliret, austhun.

Wer dagegen handelt, und befunden werden sollte, daß es aus Bosheit oder sonstigen Absichten geschähe, der soll auf gleiche Art, wie hier § 15 verordnet, bestrafet werden. Es sollen daher

17. die Schicht-Meistere, sobald sie gewahr werden, daß nicht ein Faß, wie das andere gefüllet, aus der Erde kommt, sofort selbst in die Grube fahren, die Ursachen untersuchen und nach Befinden, wie hier oben verordnet, verfahren.“

Ferner sollten von nun an die Reparaturarbeiten nicht mehr in der ordentlichen Schicht, sondern „außer der Schicht und im Bedinge“ geschehen. Dazu wurden die „bestellten Arbeiter“ mit Strafandrohung verpflichtet. Sanftlebig scheint es damals zwischen den „Kumpels“ an der Ruhr nicht hergegangen zu sein, denn es wurden in der Verordnung auch „nochmahlen alle Zänk- oder gar Schlägerenen auf denen Kohlen-Zechen, oder in denen Zechen-Häusern, noch mehr aber in denen Gruben“ verboten und mit Gefängnisstrafen, „auch nach Befinden Landes-Verweisung oder anderer Leibes- ja Lebens-Strafe“ bedroht!

Nunmehr war wieder eine neue Schichtverlängerung insofern eingeführt, als die Reparaturarbeiten in Nebenschichten gemacht werden sollten. Allgemein maßgebend war aber im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts (zunächst nur für den westfälischen Teil, seit 1803 auch für Essen-Werden, nach den napoleonischen Kriegen auch für die nun preussisch gewordene Herrschaft Broich und das Kirchspiel Mülheim-Ruhr) die Revidierte Bergordnung für Kleve, Mörz und Grafschaft Mark von 1766. Sie war nach sursächsischem Muster abgefaßt und führte das Direktionsprinzip in vollem Umfang ein. Mit Rücksicht auf die gerade im Ruhrkohlengebiet bald nach der gänzlichen Außerkräftsetzung dieser Bergordnung entbrannten heftigen Kämpfe um die Schicht-

zeit müssen wir die betreffenden Vorschriften der Bergordnung von 1766 wörtlich mitteilen. Sie lauteten im Kapitel 49:

„§ 1. Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfnis vom Berg-Meister und Geschworenen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu Acht Stunden, die Neben-Schichten aber Vier Stunden lang dauern. Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, September und October um 5 Uhr, im Mai, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verlossen, und sie ausgeklopset werden.

§ 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§ 3. Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschworenen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder anderen, um Vohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§ 4. Auf allen, sowohl Metallischen als Kohlen-Bergwerken soll jedesmal vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgestitteten Berg-Werken gewöhnliche Morgen-Gebet bei willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Berg-Amte zu determiniren, zwar überlassen, aber denselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.“

Dieses Gesetz blieb in Gültigkeit bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Es schrieb die Achtstundenschicht für alle Bergleute vor. Als die Ruhrbergleute nach der Einführung des „freien Arbeitsvertrags“ in immer heftigere Bewegung gegen die sehr verlängerte Schichtdauer gerieten, vor allen Dingen wieder die „Ein- und Ausfahrt“ in die regelmäßige „Schichtzeit“ einbezogen wissen wollten, da behaupteten die Grubenbesitzer, auch nach den mittelalterlichen Bergordnungen sei die „achtstündige Schicht vor Ort“ gemessen worden. Wir wissen aber durch Agricola, daß diese Behauptung unrichtig ist. Bergassessor Kreuz erklärt im zwölften Bande des vom Verbands der rheinisch-westfälischen Zechenbesitzer herausgegebenen großen Sammelwerkes über die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues, nachdem er die betreffende Vorschrift der Bergordnung von 1766 zitierte:

„Gesetzlich war also die reine Arbeitszeit, das heißt die Dauer einer Schicht ausschließlich Ein- und Ausfahrtszeit, auf acht Stunden bestimmt; in Wirklichkeit hatte aber bezüglich des Abrechnens der Ein- und Ausfahrtszeit eine gewisse Nachsicht (!) Platz gegriffen, die allem Anschein nach bedingt war: einmal durch das mit der Zeit mühsamer gewordene Ein- und Ausfahren — die Stollen hatten erhebliche Längen und in den

Schächten war das Fahren am Seil bis 1859 verboten* —, zum anderen durch den Umstand, daß die Hauer beim Ausfahren vielfach noch einen Wagen Kohlen mitschleppten (Weilarbeit), des fernern dadurch, daß namentlich während der 1850er Jahre (!) meist längere als achttündige Schichten verfahren wurden und nur die alten, schwächlichen Leute sich auf achttündige Schichten beschränkten.“

Außersten Falles beweist diese zehenoffizielle Erklärung nur, daß die Grubenarbeiter schließlich durch irgendwelche Mittel bewogen worden sind, längere als die bergordnungsmäßigen Schichten zu verfahren. Man vergegenwärtige sich, daß beim Ergang jener Bergordnung die Ruhrgruben überwiegend sehr kleine Betriebe waren. Die Arbeiter befanden sich in wenigen Minuten „vor Ort“ und wieder am Tage. Noch brauchten keine halbstündige und längere unterirdische Wege, vom Schacht bis vor die Arbeitsstelle, zurückgelegt zu werden, wie das später nötig geworden ist. Agricola hat uns bezeugt, daß in den mitteldeutschen Erzgruben die bergordnungsmäßige Achttundenschicht tatsächlich eine siebenstündige „vor Ort“ war und erst inklusive der Ein- und Ausfahrzeit ein achttündiger Aufenthalt unter Tage herauskam! So nur wurde die Vorschrift der Achttundenschicht in den zum Teil auch sehr ausgedehnten Erzgruben im Erzgebirge verstanden und praktiziert. Den erzgebirgischen sind aber die für den schlesischen, mittelpreußischen und rheinisch-westfälischen Bergbau in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ergangenen Bergordnungen nachgebildet worden.

Wir haben zum Überschuß zwei kompetente, in den Augen der Zechenherren gewiß unverdächtige Zeugen für die alte Praxis. In Karstens Archiv (1825) haben die Berghauptleute von Deynhausen und von Dechen auch einiges über die damaligen Arbeiterverhältnisse im Ruhrkohlenbergbau geschrieben. Diese Fachleute konstatieren wiederholt: „Die achttündige Arbeitsschicht ist zu 7 (sieben!) Arbeitsstunden anzunehmen!“ Diese Arbeitszeit hatten — immer nach den Berghauptleuten von Deynhausen und von Dechen — die Fördertrogschlepper, die Karrenläufer, die Hundestößer, die Einlader in der Grube. Die Haspelzieher verfahren ebenfalls achttündige Schichten, arbeiteten aber in Wirklichkeit oft nur $6\frac{1}{2}$, stellenweise gar nur 4 Stunden wegen der manchmal stockenden Förderung; desgleichen die Göpelförderer. Alle diese Arbeiter, also auch die Obertagsmannschaften, hatten nach höchstens 8 Stunden ihre regelmäßige Schichtzeit beendet. Nun weiß aber doch selbst ein Nichtbergmann, daß, wenn die Einlader, Förderer, Schlepper, Haspelzieher usw. nur so lange im Dienst standen, erst recht die Hauer keine vollen acht Stunden vor Ort geblieben sind! Gerade diese Arbeitergruppe hat — man kann sagen stets! — die kürzeste Schichtzeit gehabt. Waren damals die Einlader, Schlepper usw. nach siebenstündiger Tätigkeit innerhalb der regelrechten achttündigen Schichtzeit mit ihrer Arbeit fertig, dann kann eine längere regelmäßige Hauerarbeitszeit keine Praxis gewesen sein, sondern die

* 1850 passierte auf der Zeche Glückauf beim Fahren „am Seil und im Korbe“ ein Unfall, darauf wurde das bis dahin noch nicht aufgehobene Verbot des Seilfahrens erneut eingeschärft.

Hauer hatten dann eine noch kürzere Arbeitszeit. Wir haben somit das gewichtige Zeugnis zweier Berghauptleute dafür, daß mindestens noch um das Jahr 1825 für den Ruhrbergmann die Achtstundenschicht, gerechnet vom Beginn der Einfahrt bis zur vollständigen Ausfahrt, gebräuchlich gewesen ist! Es steht ferner durch den amtlichen Bericht des Bergrats Decker für 1735 fest, daß damals die Kohlenhauer nur 5 bis 7 Stunden für eine Schicht arbeiteten. Wie sehr hat sich das unter der Herrschaft des sogenannten „freien Arbeitsvertrags“ geändert! Doch darüber später.

Es ist absonderlich, daß königlich preussische Bergbeamte die Bergarbeiterlöhne im Ruhrgebiet schon im achtzehnten Jahrhundert als zu hoch oder sehr auskömmlich bezeichneten. Nach Decker verdienten die auf gewerkschaftlichen Zechen beschäftigten Hauer in Schichten zu 5 bis 7 Stunden 8 Groschen (bar Geld oder Viktualien und zwei Ringel Kohlen). „Das Lohn“ sei im Verhältnis zur Arbeit „zu stark“. Es ist zwar nicht überliefert, wie es damals mit den Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen der Ruhrföhler beschaffen war. Aber wir dürfen mit Rücksicht auf die in späterer Zeit festgestellten Besitzverhältnisse der im Ruhrtal wohnenden Bergarbeiterbevölkerung getrost annehmen, daß früher die große Mehrzahl der Kohlenräber aus sogenannten „Prumentöitern“* bestand. Im Vergleich zu den heute im Ruhrkohlengebiet herrschenden Besitzverhältnissen darf man die damaligen Ruhrbergarbeiter getrost wohlhabend nennen. Eine Zählung im Jahre 1755 stellte 688 Bergleute in der Grafschaft Mark fest; 75 davon stammten aus dem Harz, aus Mansfeld, Sachsen und Nassau! Demnach hat auch der alte Ruhrkohlenbergbau von der Wanderlust der Bergknappen profitiert. Auf die Anregung, nach sächsischen Mustern eine Knappschaftseinrichtung ins Leben zu rufen, damit tüchtige Bergleute angelockt würden, gab die zuständige Regierungsstelle folgende interessante Antwort: Die Heranziehung fremder Bergleute sei unerwünscht, da dies den Landeskindern nur schade. Zudem seien die fremden Bergleute lediglich Erzbergleute, auf den Kohlenbergbau verständen die Einheimischen sich besser. Der Märker „achte den Gestank und die Unreinigkeit, so dabei vorkalle, nicht“. Sehr schmeichelhaft! Aber nicht lange darauf hat sich die Regierung anders besonnen. Am 16. Mai 1767 veröffentlichte sie das „General-Privilegium für die Bergleute im Herzogtum Kleve, Fürstentum Mörs und Grafschaft Mark“. Wir bringen diese interessante Urkunde als Anlage 9 zum Abdruck.

Leider sind wir hinsichtlich der Entlohnung der Ruhrbergleute während ihrer „privilegierten“ Zeit schlecht beraten. Laut einer Knappschaftsrechnung aus den Jahren 1770 und 1771 verdiente jeder der registrierten 760 märkischen Knappen pro Jahr durchschnittlich 70 Taler. Wenn wir daneben halten, daß zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts der einzige landesherrliche Bergbeamte im Essenschen, der „Zehentläufer“, mit nur 45 Taler Jahresgehalt angestellt war, so erscheinen die Bergarbeiterlöhne hoch. 1784 klagte der oberste märkische Bergbeamte, Freiherr vom Stein:

* „Prumen“ ist der plattdeutsche Ausdruck für Pflaumen. Es waren kleine Landeigentümer, um deren zerstreut liegende Wohnhäuser, wie heute noch, sich Obstbäume reihten.

„Wie willkürlich und fehlerhaft er (der Grubenhaushalt) bei uns geführt worden, läßt sich leicht beurteilen, wenn man erwägt, daß er unmittelbar in den Händen unwissender und oft treulofer Schichtmeister war, daß die Preise der Materialien und die Löhne nicht fixiert, ihr Anfauf nicht nach einem gewissen Plan, ihr Verbrauch nicht kontrolliert, sondern alles nach Willkür des Eigentümers nach dessen momentaner Konvenienz und Vermögensstand geht, daher denn teure Materialien, Verschwendung derselben, hohe Gedinge, Verschiedenheit der Löhne, langer Rückstand derselben, Auslohnung in Viktualien, Unmöglichkeit, den üblen Haushalt des Schichtmeisters als Rendanten zu übersehen oder seinem Eigennuz Schranken zu setzen, mit einem Wort alle üblen Folgen einer willkürlichen, planlosen, keiner Aufsicht unterworfenen Wirtschaft.“

Die Löhne waren danach sehr verschieden, die Gedinge nach Ansicht der Bergbehörde zu hoch! Die Auslohnung in Waren (Viktualien) und Kohlen erwähnte bereits Decker. Das Trucksystem scheint sehr gebräuchlich gewesen zu sein. Versügte doch 1780 der Minister Freiherr von Heiniz: „Darauf genau zu attendiren (achten), daß die Eigenlöhner oder andere Gewerke keine Viktualienlöhnungen thun, und ist zu dem Ende auch denen Bergleuten bekannt zu machen, daß diejenigen, welche für ihren Lohn Viktualien statt baren Geldes annehmen, ihres beneficii als Bergleute verlustig und, wenn dieses nicht fruchtet, sogar abgelegt werden sollen.“ In der Folge wurde nach dem Vorgang der kursächsischen Bergordnung das Auslohnen in Bargeld vorgeschrieben und die Geschworenen erhielten den Auftrag, bei der Gedinge- und Lohnsetzung darauf zu achten, daß die Interessen der Gewerke berücksichtigt, aber auch auf einen auskömmlichen Arbeiterlohn gesehen würde. Später sind behördlicherseits „Normallohnsätze“ festgesetzt worden. Für den ganzen Bezirk des westfälischen Oberbergamts erging am 9. Mai 1801 ein Reglement, welches bestimmte, mit dem Lohne, „welcher ihm für seine Arbeit zugelegt wird“, müsse der Bergmann zufrieden sein und weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. In barem Gelde müsse ausgelohnt werden; auch solle jeder Bergmann ein Lohnbuch erhalten, worin die Zahlungen notiert werden müßten. Dasselbe bestimmte abermals 1824 die Knappschaftsordnung für die Bergleute in den Bezirken des märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts. Für den Bezirk Broich-Mülheim, wo die preussische Bergverwaltung erst 1816 zunächst die „technische Polizeikontrolle“ der bisher von den Eigentümern selbst geleiteten Gruben, 1834 die vollständige Direktion der Bergbehörde einführte, enthielt das von ihr 1843 erlassene Reglement dieselben Lohnvorschriften. Den Broich-Mülheimer Bergleuten wurde damals wie den übrigen rheinisch-westfälischen verboten, ihre Wohnung oder Kost „bei dem Reviergeschworenen oder einem der Grubenbeamten ohne Erlaubnis des Bergamts“ zu nehmen! Das läßt auch tief blicken. Sämtliche Bergleute hatten vor ihrer definitiven Anlegung dem Landesherrn einen feierlichen Eid, womit sie „Treue und Gehorsam“ gelobten, zu leisten.

Neben dem Barlohn erhielten die Bergleute regelmäßig ihre Hausbrandkohlen. Da auch um dieses alte Arbeiterrecht später erbittert gekämpft worden ist, so wollen wir seine Herkunft möglichst attennmäßig fest-

stellen. Zweifellos haben sich auch die Ruhrbergleute vor Einführung der bergbehördlichen Direktion mit Hausbrandkohlen nach Bedarf, und reichlich, ohne Entgelt versorgt. Durch Decker wissen wir sogar, daß die Kohlenhauer die „besten Stücke“, also nicht etwa Grus, bekamen. Die Märkische Bergordnung von 1737 verbot „diese Art, mit Steinkohlen auszulöhnen (!) und selbige auszusuchen . . .“ Die Revidierte Bergordnung von 1766 bestimmte im dreißigsten Kapitel, daß nach dem „Berliner Scheffel“ auch die „zum freyen Brande“ gehörenden Kohlen zu vermessen seien, „wenn die Gewerkschaft solche denen Bergleuten freywillig zustehet und für jeden Arbeiter auf ein Gewisses festgesetzt . . .“ Diese Kohlen hätten die Arbeiter „gleichfalls (wie die Tradde- und Knappschafstzkohlen) über ihre Schicht und unentgeltlich“ zu fördern. An diesen Passus einer — sonst von ihnen durchaus mißachteten! — alten Ordnung klammerten sich die Grubenbesitzer, als sie später unter Protest der Bergleute deren Brandkohlenrecht erheblich verkümmerten.

Zunächst verrät doch schon der alte Name — „freye Brandkohlen“ —, daß sie ursprünglich gänzlich frei, unentgeltlich abgegeben worden sein müssen. Aber wenn man zehenseitig wenigstens die Bestimmung der Bergordnung von 1766 wirklich respektieren wollte, dann dürfte man den Bergleuten die Brandkohlen höchstens zum Selbstkostenpreis anrechnen. Daß dies seit langem nicht mehr geschieht, ist gar nicht wegzudisputieren. Wir besitzen aber noch in dem Reglement für die märkischen Bergleute vom 9. Mai 1801, ferner in der Knappschafstordnung von 1824 für die Bergleute in der westfälischen Mark und im Essen-Werdenschen wichtige Dokumente über das Brandkohlenrecht. Da das letztgenannte Aktenstück die Angelegenheit am allgemeinsten und ausführlichsten regelte, sei die einschlägige Stelle wörtlich wiedergegeben:

„Außer dem Lohn (!) empfängt jeder Bergmann, welcher in einer Woche wenigstens drei Schichten bei der Kohlenförderung verfahren hat, am Sonnabend (!) dieser Woche die ihm zukommenden Brandkohlen, und zwar melierte Kohlen, ohne Zahlung des Verkaufspreises, jedoch nur im Laufe derjenigen Monate, in welchen die Verabreichung dieser Brandkohlen bestimmt ist. Er muß aber a. diese Kohlen (wie gleichfalls die Traddekohlen) unentgeltlich fördern; b. sich solche von dem Schichtmeister von dem gesetzlich eingeführten Kohlengemäß zumessen und einen Ladeschein darüber zustellen lassen; c. die Gefälle davon entrichten und er darf d. diese Kohlen an niemand verkaufen oder überlassen, sondern muß e. solche, ohne sie in oder auf der Grube zu sammeln, mit nach Hause nehmen. Sollte er sie nicht auf einmal nach Hause bringen können, so hat er sich am Mittwoch die Hälfte davon verabreichen zu lassen. Dem unverheirateten Bergmann (!) sollen diese Kohlen mit den gewerkschaftlichen Kohlen verkauft und ihm die dafür gelösten Gelder nach Abzug der Gefälle dafür gezahlt werden (!), wenn es die Gewerke nicht vorziehen, ihm die Kohlen selber verabsolgen zu lassen.“

Die merkwürdige Vorschrift in dem letzten Satz spricht für ein sehr altes Herkommen. Die Brandkohlen sind auch noch nach der Ordnung von 1824 den Ruhrbergleuten als eine Ergänzung ihres Lohnes gereicht worden! Selbst wer keinen eigenen Haushalt führte, bekam doch die Brandkohlen

oder den entsprechenden Gelderlös dafür. Letzten Endes ist auch die Brandkohlenlieferung ein schwaches Überbleibsel aus einer Zeit, wo die Eingeseffenen überhaupt das Gewinnungsrecht besaßen. Das Reglement von 1801 hatte die wöchentliche Brandkohlenlieferung auf einen Ringel festgesetzt. Weder dieses Reglement noch die Ordnung von 1824 überließ die Brandkohlenlieferung dem „guten Willen der Gewerke“, sondern behandelte sie als ein unstreitiges Recht der Bergleute. Als solches lebt es auch noch heute in der Erinnerung der Knappen fort. —

Was wir früher über die derzeitigen Bergordnungsvorschriften bezüglich des Gesundheits- und Lebensschutzes (Unfallverhütung) der Erzknappen ausführte, trifft summarisch genommen auch auf die Kohlenbergleute zu. Für sie galten ebenfalls die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Unterstützung der Unfallverletzten, der Kranken und der Hinterbliebenen verunglückter Knappen aus der Kasse der Zechenbesitzer (Unfallversicherung, Kranken-, Witwen- und Waisenversorgung). Was beispielsweise das Allgemeine Preussische Landrecht über die Versorgung der arbeitsunfähigen Bergleute usw. anordnete, das war zunächst geltendes Recht im schlesischen, mittelpreußischen und westfälischen Kohlenbergbau, während es in den jetzt zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Teilen des Ruhrbergbaues, ferner im Wurm-, Schweiler- und Saarrevier nach den Napoleonischen Kriegen Geltung erlangte.

Die Gesundheitsverhältnisse der alten Köhler sind uns unbekannt geblieben; ebenso fehlen genaue Mitteilungen über Unglücksfälle bei der Kohलगewinnung. Mit der Einrichtung von Knappschafskassen in den Kohlenbezirken kamen aber auch die dortigen Arbeiter allmählich unter ärztliche Beobachtung. Die regelmäßiger und längere Arbeit in der stickigen Grubenatmosphäre hat recht bald besorgniserregende Folgen für die Gesundheit der Kohlenbergleute gezeitigt. Das konstatierte der westfälische Knappschaftsarzt J. K. A. Kortum, ein Sohn des Dichters der „Johstade“ (ein komisches Heldengebild). Er gab 1798 ein „Gesundheitsbüchlein für Bergleute“ heraus. Kortum belehrte die Knappen: „Übermäßige und zu verwegene Anstrengung der Körperkräfte ist bei den Bergleuten oft eine Ursache mancherlei Krankheiten. Es entstehen daher Blutstürzungen mancher Art, allerlei hitzige Fieber, Auszehrung, äußerste Entkräftung und zuweilen ein plötzlicher Tod. . .“ Wenn der Bergmann gesund bleiben wolle, so müsse er bedenken, „daß jede Schicht oder Nebenarbeit, welche er über Vermögen tut, ihm dem Grabe näher bringt. . .“ (Merkt's euch, Bergleute!) Wenn „sehr junge Leute“, deren Körper noch nicht die gehörige Festigkeit habe, sich zur Arbeit übermäßig anstrengten, seien sie den Krankheiten bald noch mehr ausgesetzt, würden „frühzeitig steif und Invaliden“. . . „Wer sich also der nützlichen Bergarbeit widmet, der muß das gehörige Alter und die erforderliche Stärke des Körpers abwarten.“ . . Von der eigentümlichen Bergarbeit, in Folge „anhaltender einerlei unnatürlicher Stellung des Körpers, bei dem Bücken, Hauen, Schleppen, Aufwinden“ usw., entstünden „Bruchschäden, Rückenschmerz, Lendenweh, Nierenweh, Blutarmut, Blutspien, Geschwulst der Füße, Engbrüstigkeit und mehr Übel dieser Art“.

„Am meisten aber ist die zu feuchte Luft eine Ursache der Krankheiten der Bergleute, weil diese in den Gruben am meisten die Oberhand hat,

besonders wenn viel Wasser darin steht!“ „Böse Wetter, Schwaben, giftiges Berggestöber“ — wer dahinein geriete, der sei seines Lebens nicht sicher! Kortum gab eine Reihe Hausmittel an. Für Hilfeleistung bei Ertrunkenen oder Ersticken schlug er allerhand „bewährte“, manchmal kuriose Manipulationen vor, von denen er sagte, sie seien „auf Veranstaltung meines Vaters, des Bergarztes, vom Königlich Preussisch-Westfälischen Oberbergamt, datiert Wetter den 15. Juli 1793, in einem besonderen Reskript allen Grubenbediensteten bekannt gemacht“. Die typischen Bergarbeiterkrankheiten hatten also den Kohlengräber schon ergriffen, als er erst verhältnismäßig kurze Zeit aus der Ungebundenheit einer zeitweiligen Gewinnungsarbeit in die Gebundenheit einer „ständischen“ Erwerbstätigkeit geraten war.

5. Vereinswesen, Knappschaftskassen.

Entsprechend der eigentümlichen rechtlichen Behandlung der Kohलगewinnungen und dem Stande ihrer Technik haben sich auch die Vereinigungen der Köhler absonderlich entwickelt. Wo sich die Kohlenknappen zur Zeit des Direktionsprinzips vereinigten, da geschah es, so weit wir sehen, immer unter der Leitung der Bergbehörden in „Standes“-Organisationen. Von einer Organisation der Kohlenbergleute zum Zwecke der Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage, etwa nach der Art der wehrhaften Knappschaften der Erzbergleute, ist uns aus der Zeit vor Inkrafttreten der modernen Berggesetze nichts bekannt geworden. Die politischen Verhältnisse hinderten auch eine derartige Vereinsbildung. Die Zünfte der Kohlengräber von Schweiler und Dudweiler-Sulzbach im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert waren ebenso wie die Innungen der Zwickauer Köhler keine Lohnarbeiter-, sondern Gewerke- beziehungsweise Eigenlöhnerorganisationen. Ob die Lohnknechte vielleicht „passive“ Mitglieder gewesen sind, wissen wir nicht. Wir vermuten aber, daß, nachdem eine größere Zahl von Lohnbergleuten in den betreffenden Grubenbezirken Beschäftigung gefunden hatte, nun auch diese Köhler dem bekannten Beispiel der Erzbergleute folgten und wenigstens „Bruderschaften“ gründeten, um sich in Ermangelung gesetzlicher Hilfskassen freiwillig gegenseitig in Notfällen zu unterstützen.

Solche Bruderschaften haben nämlich in dem Kohlenrevier bei Aachen mindestens bereits im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts existiert. In Vardenberg, Würselen und Kohlscheid bestanden derzeit „Knappschaftsbruderschaften“. Die zu Kohlscheid hatte 1824 240 Mitglieder, die Vardenberger 160, die zu Nieder-Vardenberg 140. Über ihre Gründungsjahre herrscht Unsicherheit. Die Vereine trugen einen ausgeprägt religiösen Charakter; zum Beispiel war jedes Mitglied des Kohlscheider Vereins verpflichtet, alljährlich am St. Katharinafeste der Messe und dem Opfergang beizuwohnen; wer fehlte oder zu spät kam, zahlte 3 Silbergroschen 9 Pfennig Strafe. Da den Arbeitern die Bildung wirtschaftspolitischer Vereinigungen damals gesetzlich verboten war, so mußten sie sich schon deshalb auf bloße Unterstützungseinrichtungen beschränken.

Nach dem Statut der Katharinabruderschaft zu Kohlscheid konnte jeder Bergmann „Bruder“ werden, wenn er frei von allen körperlichen Schwächen und nicht älter als 36 Jahre war! Er durfte außerdem nicht weiter als

zwei Stunden vom Sitz der Kasse entfernt wohnen und nicht schon Mitglied einer anderen Bruderschaft sein. Beim Eintritt wurden 20 Pfennig Beitrittsgeld und 10 Pfennig Schreibgebühr bezahlt, sodann an jedem ersten Sonntag im Monat 20 Pfennig. Versäumte der Bruder diese Beitragszahlung, so hatte er im zweiten Monat 6 Silbergroschen 9 Pfennig, versäumte er auch dieses, im dritten Monat 6 Silbergroschen 10 Pfennig zu entrichten. Längere Restierung der Beiträge führte zum Ausschluß. Im Sterbefalle eines Bruders hatte jedes Mitglied für die Hinterbliebenen 30 Pfennig zu zahlen. Erkrankte Mitglieder erhielten nach vorheriger Kontrolle durch die „Gemeinsmänner“ für die erste Woche 1 Taler, für die nächsten Wochen 15 Silbergroschen Krankengeld. Diese Unterstützung erhielt der Kranke 17 Wochen; war er aber bereits 12 Jahre Mitglied, dann bekam er pro Woche ferner 7 Silbergroschen 6 Pfennig, bis er wieder arbeitsfähig geworden war. Die Witwe eines verstorbenen Mitglieds erhielt aus der Vereinskasse 3 Taler 25 Silbergroschen, außerdem von den Extrabeiträgen der Mitglieder 2½ Silbergroschen, was 1824 eine Gesamtsumme von etwa 24 Taler ausmachte. Die Bruderschaft stand unter einem alle drei Jahre neu zu wählenden Vorstand, bestehend aus dem „Hauptmann“, sechs „Vorstehern“ und sechs „Gemeinsmännern“. Der Hauptmann hatte die Kasse in Verwahr, mußte aber Kautions stellen. Danach waren diese Knappschaftsbruderschaften von den Arbeitern selbstverwaltete Unterstützungsvereine, ähnlich den uralten Knappschaften der Erzbergleute, aber ohne deren wirtschaftspolitische Bedeutung.

Wie Guyssen ermittelte, hatten sich unter den Belegschaften einiger Kohlengruben am Wurmfluß bereits im achtzehnten Jahrhundert — Grube Furth um das Jahr 1760 — knappschaftliche Vereinigungen gebildet. Die Verletzten, Kranken, Witwen und Waisen erhielten teils aus der Kasse der Grubenbetreiber, teils aus Beiträgen der Arbeiter verschiedenartige Unterstützungen und überall den Wundarzt frei. Die Regel scheint gewesen zu sein, daß die Gewerken Zuschüsse leisteten, wenn die Arbeiterbeiträge nicht ausreichten. Invalidenpensionen gaben jene Werkknappschaftskassen nicht, mit Ausnahme der später eingerichteten Kassen auf den beiden Gruben Abgunst. Diese Anfänge eines geordneten Knappschaftswesens erfuhren nur eine langsame Weiterentwicklung.

Für das linksrheinische Knappschaftswesen war die französische Besetzung jener Landesteile von ungünstigem Einfluß. Das französische Berggesetz von 1791 und das auf jenem beruhende von 1810 räumte zwar mit dem mittelalterlichen Bergregal auf, überließ aber die zugunsten der Arbeiter nötigen sozialpolitischen Maßnahmen wesentlich dem Gutdünken der Grubenbesitzer. Man merkt an der französischen Berggesetzgebung dieser Zeit recht deutlich, daß nicht die Proletarier, sondern die besitzenden Schichten des französischen Bürgertums die treibenden Kräfte der großen revolutionären Bewegung von 1789 gewesen sind! Den privatkapitalistischen Unternehmern wurde weites Entgegenkommen bewiesen; sie sind fast ganz von den Fesseln des alten Regimes befreit worden.

In Frankreich hatte das deutsche Knappschaftswesen wenig Nachahmung gefunden. Wohl erließ König Heinrich IV. 1601 eine Verordnung über die Errichtung von Knappschaftskassen nach deutschem Muster. Aber Lud-

wig XV. hob diese Verordnung 1739 fast ganz auf und befahl den Grubenbetreibern nur in recht unbestimmter Weise, für das „leibliche und geistliche Wohl“ der Arbeiter zu sorgen. Das Gesetzbuch Napoleons (Code civil, 3. September 1807) regelte dann die Unfallversicherung wie folgt: Nach dem § 1383 haftete der Bergwerksbesitzer dem Arbeiter oder seinen Hinterbliebenen für Unfallschäden und Tötung im Betriebe. Aber es mußte die Schuld des Besitzers nachgewiesen werden;* wenigstens urteilten so verschiedene angerufene Gerichte. Jedenfalls blieb diese wichtige Frage sehr umstritten. Der § 1384 verpflichtete den Bergwerksbesitzer für die Verfehlungen seiner Beauftragten (Beamten), wenn durch sie die Beschädigung oder der Tod eines Arbeiters herbeigeführt würde. Dies Gesetzbuch stellte also ungefähr die Grundsätze unseres späteren Haftpflichtgesetzes auf. Am 3. Januar 1813 erging dann jenes Kaiserliche Bergpolizeidekret, welches die Betriebe der polizeilichen Aufsicht unterstellte und dem Bergwerksbesitzer vorschrieb, entsprechend der Zahl der beschäftigten Arbeiter und der Ausdehnung des Betriebes Arzneien und Rettungsmittel bereit zu halten. Größere Werke hatten auf ihre Kosten einen besonderen Chirurgen anzustellen. Ein besonderes Kaiserliches Dekret vom 26. Mai 1813 ordnete für die Steinkohlenbergwerke im Bezirk Lüttich, veranlaßt durch eine Katastrophe auf der Grube Beaujour, die Errichtung einer Versorgungskasse (Caisse de prévoyance) an. Doch sie war eine Totgeburt, weil der Beitritt in das Belieben der Grubenarbeiter und -besitzer gestellt blieb.

So war die Einführung von Versicherungsinstituten dem Ermessen der Beteiligten überlassen. Infolgedessen taten die Unternehmer nur so viel, als ihnen gesetzlich aufgegeben wurde. Wohl kam es 1803 für die Eschweiler Gruben zur Errichtung eines Knappschaftsvereins. Aber allein die Arbeiter hatten regelmäßige Beiträge zu zahlen, die Werksbesitzer gaben nur „wohlthätige“ Zuschüsse. Die Braunkohlengruben im Bezirk Düren hatten bis zum Jahre 1827 noch keine Knappschaftskassen. Das französische Berggesetz blieb nämlich auch nach der am 16. Juni 1816 erfolgten Konstituierung des königlich Preussischen Oberbergamts für die niederrheinischen Provinzen (Süd Bonn) in den linksrheinischen Bergwerksbezirken in Geltung. Auf Grund dessen weigerten sich die Werksbetreiber, die Arbeiterversicherung nach den Anordnungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts zu ordnen. Erst als am 26. Januar 1834 auf Grube Goulen im Wurmgebiet durch Wassereinbrüche 63 Bergleute das Leben verloren hatten und sich nun die totale Unzulänglichkeit der bestehenden Kasseneinrichtungen nicht mehr verbergen ließ, kam es zur Gründung der Wurmknappschaft, deren erstes Statut vom 17. Mai 1839 datiert.

Im Königreich Sachsen verhielten sich die freibauenden Kohलगewerken gleichfalls lange ablehnend gegen die Einrichtung von Knappschaftskassen. Es bedurfte wiederholter Anregungen und Mahnungen der Bergbehörde, bis sich die Unternehmer dazu bequerten, einen Teil ihrer Einnahmen für die Unterstützung der Arbeiter bereitzustellen. Zuerst kam es für Zauferoda (fiskalisch) und Döhlen zur Bildung einer Knappschaftskasse, 1805 folgte Pötschappel, 1822 Burgf. Die Gruben zu Planitz und Bockwa-Oberhohn-

* Der Pariser Kassationshof entschied am 28. Juni 1841 gegenteilig. (Achenbach.)

dorf erhielten 1827 ihr erstes Knappschaftstatut. Diese Kassen zahlten, weit überwiegend aus Arbeiterbeiträgen, unterschiedlich Krankengeld, Invalidenpension und Hinterbliebenenunterstützung. Die Mitglieder wurden verpflichtet, an den „Bergfesten“ und ähnlichen Aufzügen in Paradeuniform teilzunehmen. —

Sinftichtlich ihrer Versicherung gegen die Folgen von Unfällen und innerlichen Erkrankungen sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen standen sich die der bergbehördlichen Direktion unterstellten preußischen Kohlenbergleute besser als ihre im vorhergehenden erwähnten Berufsgeoffenen. Am 3. Dezember 1769 erhielten die schlesifchen Bergleute ein ähnliches „Generalprivilegium“ wie ihre westfälifchen Kameraden drei Jahre früher (Anlage Nr. 9). Weil diese Kohlenknappen als „Stand“ von vornherein dem Bevormundungsreglement unterworfen wurden, so stand auch ihr Knappschaftskassenwesen fogleich im Zeichen der bergamtlichen Direktion. Das Generalprivilegium führte in Anlehnung an die Bergordnung die Arbeiterversicherung in aller Form ein. Da die Magdeburg-Halberftädtifche Bergordnung von 1772 in ihrem Kapitel 78 auch die Sorge für die Verletzten, Kranken und Hinterbliebenen nach dem Vorgang der Märkfifchen und der Schlefifchen Bergordnung regelte, so find danach auch in Mittelpreußen knappschaftliche Einrichtungen geschaffen oder die bereits bestehenden vielleicht reorganisiert worden. Über die Zustände in den dortigen Knappschaftskassen der Kohlenbergleute dieser Zeit find wir leider nicht unterrichtet.

In der Grafschaft Mark erregte die Einführung der Knappschaftskasse anfänglich auch die Unzufriedenheit der Arbeiter. Die Gewerken sträubten sich länger; sie gaben sich erst 1786 zufrieden, nachdem ihnen zugesichert war, daß keine Erhöhung der Beiträge eintrete! 1785 hatte die Behörde den Märkfifchen Knappschaftsverein in vier Revierkassen geteilt, um Ersparnisse zu machen; aber diese Teilung wurde 1799 wieder aufgehoben.

Da die frühefte Verfassung der schlesifchen und der märkfifchen Knappschaftskasse wesentlich gleich war, so können wir sie gemeinsam betrachten. Die Generalprivilegien versprochen den eingeschriebenen Knappschaftsmitgliedern, außer den sonstigen bergüblichen Vorrechten sollten sie:

1. im Falle einer Verletzung oder Krankheit von einer Ausbeutezeche acht, von einer Zubußezeche vier volle Wochenlöhne bekommen; daselbe ihre Witwen und Waisen;

2. weitere Unterstützungen, nämlich Kur- und Pflegekosten, im Invaliditätsfalle wöchentlich zwanzig Stüber aus der errichteten Knappschaftskasse erhalten; die Witwen und unerzogenen Waisen „alle Monate etwas Gewiffes“;

3. wenn zugewandert und arbeitfuchend aus der Knappschaftskasse „nach ihren Umständen ein Zehrgeld (!)“ bekommen.

Es wurde auch Sitte, aus der Knappschaftskasse das Schulgeld für die Kinder der Kassenmitglieder zu bezahlen.

Der Beitritt zur Knappschaftskasse war im Ruhrgebiet vorerst ein freiwilliger. Die Knappschaftsgelder sollten aufgebracht werden: erstens, indem von jedem metallifchen und mineralifchen Bergwerk zwei Knappschaftskuxe, von den Kohlenbergwerken aber „allmählich von jedem in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden“

(in Schlessien Freikure nicht); zweitens durch Beiträge der Arbeiter: Einschreibegeld 10 Stüber (in Schlessien 8 Groschen); die „Instruktion“ vom gleichen Tage befahl, 1 Stüber von jedem Taler Lohn abzuheben (in Schlessien 1 bis 3 Groschen). Die „Knappschafstskohlen“ hatten die Bergleute gratis zu fördern. Jeder sich meldende Arbeiter wurde unter der Aufsicht der Bergbehörde nach Ableistung eines Treueides und Zahlung des Einschreibegeldes von dem Knappschafstschreiber in das Knappschafstregister eingetragen. Das ausgestellte Einschreibeaufest galt auch als Arbeitslegitimation. Die Auszahlungen an kranke und invalide Mitglieder, Witwen und Waisen besorgte der Knappschafstschreiber, wobei er sich auf das Gutachten zweier Knappschafstskältesten stützen und diesen wie dem Bergamt Rechnung ablegen mußte. In Schlessien stand die Kasse unter der Oberverwaltung des Oberbergamts zu Breslau und blieb bis zum 1. Januar 1857 eine gemeinsame Versicherungsanstalt für Ober- und Niederschlessien. Dann erst erfolgte die heute noch bestehende Teilung.

Aber die Amtseinführung und Funktionen der Knappschafstskältesten belehrt uns für die früheste Zeit die von der Verwaltung des Bochumer Knappschafstvereins anlässlich der Einweihung ihres neuen Verwaltungsgebäudes 1910 herausgegebene Denkschrift:

„Der an der Spitze des Bergreviers stehende Königliche Geschworene oder Revierbeamte war gleichzeitig auch der Vorstand der Knappschafst seines Distrikts und leitete in den ersten Jahren ihres Bestehens allein die Vereinsgeschäfte. Doch schon bald wurde er hierbei von den sogenannten Knappschafstskältesten unterstützt, die anfänglich sowohl aus der Zahl der Werksbesitzer als aus der Zahl der Bergleute genommen wurden. Seit 1785 wurden diese (Ältesten) ausschließlich von den Bergknappen gewählt und durften selbst nur Bergleute oder Bergbeamte sein. Die Gewerken hatten mithin von dieser Zeit ab trotz Beitragsleistung bis zum Erlaß des Knappschafstgesetzes von 1854 keinen Einfluß mehr auf die Regelung der knappschafstlichen Verhältnisse. Die Verwaltung der Knappschafstskasse führte der Knappschafstrendant, der zugleich Rendant der Bergamtskasse war und für seine Mühewaltung eine bestimmte Entschädigung (im Jahre 1767 6 Prozent der Knappschafstskasseneinnahme) erhielt. Der Vorstand, also der Geschworene und die Knappschafstskältesten, übte die Kontrolle und Aufsicht über die Knappschafstsgenossen sowohl bei der Arbeit als im Hause und in der Familie (!) und vertrat die Interessen derselben gegenüber der Bergbehörde. Insbesondere lag ihm die Aufstellung der Kranken- und Invalidentlisten, die Auszahlung der Krankenlöhne und Pensionen, die Führung des Knappschafstregisters und die Beratung der Bergleute in allen knappschafstlichen Angelegenheiten ob. . . Die Knappschafstskältesten wurden sowohl von den eingeschriebenen wie nicht eingeschriebenen Bergleuten auf indirektem Wege gewählt. Je zwanzig Mann der Belegschaft einer Zeche wählten einen Deputierten. Diese Deputierten schlugen unter Vorsitz des Reviergeschworenen für jede Stelle eines Knappschafstskältesten drei Kandidaten vor, aus deren Zahl das Bergamt den Knappschafstskältesten ernannte. Sie wurden von der Bergbehörde feierlich auf ihre Stellung verpflichtet und schwuren einen Eid, das ihnen „anvertraute Amt gehörig wahrzu-

nehmen und das Beste der Knappschafft auf alle bestmögliche Weise befördern zu suchen'. Die Amtsdauer war gewöhnlich zweijährig, doch konnten sie vor Ablauf derselben vom Bergamt neu bestätigt werden. Der Posten war Ehrenamt."

Indessen bezogen die Ältesten im Jahre 1762 eine Vergütung in Höhe von 2 Prozent der Kasseneinnahmen. 1786 wurde die Vergütung aufgehoben, aber 1809 auf 25 Taler jährlich festgesetzt. Ähnlich so wird es in Schlessien usw. anfänglich mit der Kassenverwaltung und den Ältestenobliegenheiten gewesen sein. Bis die Werksbesitzer sich der Kassenverwaltung bemächtigten (nach 1854), waren die Ältesten, hier mehr, dort weniger, einflußreiche Mitverwalter der Knappschafftskassen.

Wir hoben auch schon hervor, daß gerade das Fernhalten der Werksbesitzer aus der Knappschafftskassenverwaltung vorzügliche sozialpolitische Wirkungen hatte. Die Kasse wurde nicht als Lohndruckinstitut mißbraucht. Inwiefern das später geschehen ist, werden wir der besseren Übersichtlichkeit wegen im zweiten Bande darlegen, wo überhaupt das erst unter der privatkapitalistischen Herrschaft entstandene knappschafftliche Glend eingehend dargelegt werden soll.

Als 1803 die Klevisch-Märkische Bergordnung von 1766 auch in das Essen-Werdensche eingeführt wurde, gab es hier noch keine knappschafftlichen Einrichtungen. Einstweilen kamen die dortigen Bergleute zur Märkischen Knappschafftskasse. Im Jahre 1807 erfolgte die Trennung. Die Essen-Werdener Knappschafftskasse trat in Wirksamkeit. Im Bezirk Broich-Mülheim, wo die Bergordnung für Jülich-Berg von 1719, welche keine Knappschafftordnung enthielt, Gültigkeit behalten hatte, kam es erst 1814 zur Gründung einiger kleiner Kassen. 1842 gelang deren Zusammenfassung zu einem Knappschafftverein, für den 1843 das schon erwähnte Reglement erging.

Am 14. Dezember 1824 erließ das Oberbergamt zu Dortmund jene „Knappschafftordnung für die Bergleute in den Bezirken des märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts“, welche, da ihr das Broich-Mülheimer Reglement von 1843 wesentlich nachgebildet wurde, neben der Bergordnung auch als die Arbeitsordnung für die rheinisch-westfälischen Kohlenbergleute bis zur Einführung des „freien Arbeitsvertrags“ anzusprechen ist. Durch diese Knappschafftordnung wurden die Kassenbeiträge und die Kassenanrechte der Bergleute im Ruhrkohlengebiet geregelt, sowie ihnen ihr Verhalten bei der Arbeit und außerhalb des Werkes vorgeschrieben. Sie sollten durch „Sittlichkeit, Ordnung, Rechtschaffenheit und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten“ dem Bergmannsstande „Ehre“ machen und sich das „Vertrauen“ der „Vorgesetzten“ erwerben.

An Vereinigungen der Ruhrkohlenbergleute, das heißt solchen ausgesprochen berufsgenossenschaftlichen Charakters, scheint es vor dem neunzehnten Jahrhundert ganz gefehlt zu haben. Wir konnten wenigstens keine Mitteilungen darüber bekommen. Deswegen ist doch nicht ausgeschlossen, daß schon früher auch hier gesellige Zusammentünfte der Köhler, verbunden mit gelegentlichen Unterstützungsaktionen für bedürftige Kameraden, stattfanden. Die Bergämter legten begreiflicherweise Wert auf einen gewissen korporativen Zusammenhalt der Knappen. Das besagen die Knappschafft-

reglements, wo sie den Bergleuten das Tragen einer besonderen Kleidung anbefahlen. Die Knappschaftsordnung von 1824 schrieb die Beachtung eines älteren Gebrauchs in folgenden Sätzen vor:

„Zu Knappschaftsversammlungen und bergmännischen Aufzügen muß sich der Bergmann nach erhaltener Aufforderung jedesmal einfinden.

Den Bergleuten ist zur besonderen Auszeichnung ihres Standes eine bergmännische Uniform vorgeschrieben. Jeder Bergmann muß bei Knappschaftsversammlungen, bergmännischen Aufzügen, an Sonn- und Festtagen, bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen und anderen feierlichen Gelegenheiten, sowie bei seiner Bestellung vor dem Berg- und Oberbergamt und den Bergbeamten in dieser Uniform erscheinen. Er darf aber solche nicht willkürlich verändern, noch sich einer anderen als der seinem Grade (!) im Bergmannsstande zukommenden Uniform bedienen.“

Die Bergbehörde hat somit die an ein freies Knappenleben erinnernden Bekleidungsstücke den an solche Uniformierung nicht gewöhnten Kohlenbergleuten aufgenötigt. Was aber die liebe Gewohnheit nicht alles macht! Die Ruhrknappen fanden allmählich einen solchen Geschmack an ihrer Uniform, gewannen ein so stark entwickeltes „Standesbewußtsein“, daß sich der „eingeschriebene“ Bergmann gern mit dem Paradekittel behing, bei allen Ausgängen die Knappenmütze aufsetzte und nun erhaben auf die „gewöhnlichen Tagelöhner“ herabsah. In der Tat hatte er ja den nicht gering anzuschlagenden Vorzug vor jenen, daß ihm, solange überhaupt noch nichteingeschriebene („unständige“) Bergleute auf den Gruben arbeiteten, Beschäftigung gegeben werden mußte; allenfalls wurden deswegen die „Unständigen“ entlassen. Dieses Knappschaftsmitglied hatte also insofern das Recht auf Arbeit garantiert! Andere Arbeiter nicht. Und so mochte dem „Vollberechtigten“ die Empfindung, eine Vorrechtsstellung einzunehmen, über die unangenehmen Seiten des alten Regimes hinweghelfen. Auf den üblich gewordenen Bergfesten und Knappschaftsveranstaltungen, bei Umzügen mit klingender Bergmusik hinter fliegender Knappschaftsfahne, da fühlte unser Knappe seine Brust schwellen vom „Standesbewußtsein“. Von der sonstigen Arbeiterbevölkerung sonderte er sich vielfach ab, hielt sich hauptsächlich zu Berufsgenossen, blieb so meist unberührt von den kritischen Fragen der Zeit, im großen und ganzen ein getreuer Untertan und konservativer Grübler. Er mußte die totale Umgestaltung seiner Existenzbedingungen, hervorgerufen durch die riesige privatkapitalistische Entwicklung der Industrie, erleben, dann erst begann er aus seiner Isoliertheit herauszutreten. —

Im Saargebiet scheint die zünstige Organisation der Gewerken und Eigenlöhner allmählich in eine Vereinigung von vorwiegend Lohnbergleuten umgewandelt worden zu sein. Als nämlich am 4. Dezember 1766 der Erbprinz von Nassau-Saarbrücken seinen Einzug in Saarbrücken hielt, da wurde er wie folgt beschrieben empfangen: „Dhnweit dem Dorfe Dudweiler paradierte der Berginspektor Herr Engelke mit etlich und 50 Bergleuten unter vortrefflicher Musik und steter Abfeuerung bei 30 Stück großer Kanonen. Gedachter Berginspektor hatte sich und alle seine Leute in neue Berg-Habits gekleidet, davon sein und derer anderer Vorsteher ihre von schwarzem Atlaß reich mit Gold, die Schurzelle von schwarzem Sammet

mit goldenen Fransen und die auch schwarzsammetnen Kappen mit silbernen Schildern besetzt waren.“

Wir können nicht annehmen, daß die Paradieserenden einer Kampforganisation angehörten, dagegen würde schon die Führung des Berginspektors sprechen. Es waren vielleicht Angehörige einer Korporation mit wenn auch nur unregelmäßigen Unterstützungszwecken. Eine landesherrliche Verordnung führte am 17. Mai 1769 eine „Bruderbüchse“ ein, bestimmt für die Bergleute sämtlicher landesherrlicher Gruben. Sie gewährte in der Hauptsache nur Krankenunterstützung und war anfänglich ohne feste Verfassung. Das „Büchsegeld“ betrug für jeden in Arbeit stehenden Bergmann 1 Kreuzer von je 1 1/2 Gulden Lohn; außerdem flossen der Kasse die Strafgehalte zu. Der landesherrliche Grubenbesitzer zahlte nur einen Zuschuß, womit die Mehrausgaben gegenüber den Einnahmen gedeckt werden sollten. Der Zuschuß hat in den von Haslacher angeführten Rechnungsjahren 1779 bis 1792 niemals mehr als gut 40 Prozent der Arbeiterbeiträge ausgemacht.

Diese Kasseneinrichtung wurde auch unter der französischen Herrschaft beibehalten. Aber sie konnte nicht genügen, weil sie wesentlich nur Kur-, Arzneikosten und Krankengelder bezahlte. Deshalb wiederholte sich im Saargebiet der aus der Knappenbewegung zu Goslar im sechzehnten Jahrhundert bekannte Vorgang: Die Kassenleistungen befriedigten die Bergleute nicht, denn es war nicht für die dauernd Arbeitsunfähigen und für die Witwen und Waisen der verstorbenen Kameraden gesorgt. Die Arbeiter selber nahmen die Errichtung einer Knappschaftskasse in die Hand! Da die Saarbergleute heute in keiner Weise an diesen Ursprung ihrer Knappschaftskasse erinnert werden, weder durch die in den Händen ihrer „Vorgesetzten“ liegende Kassenverwaltung, noch durch deren Betragen gegenüber den Mitgliedern, so wollen wir ihnen durch den Geheimen Bergrat Haslacher, gewiß ein „unverdächtiger“ Zeuge, sagen lassen, wer die Gründer des Knappschaftsvereins Saarbrücken waren. Haslacher schreibt, die bisherige Fürsorge habe den Saarbrücker Bergleuten „nicht völlig genügt“:

„Auf Anregung aus ihrer eigenen Mitte (!) verpflichteten sich in der ersten Hälfte des Jahres 1797 die Bergleute sämtlicher Gruben der ehemals Nassau-Saarbrückischen Lande in einem schriftlichen Vertrag zu gegenseitiger Unterstützung und bildeten unter dem Namen „Knappschaftskasse“ einen besonderen Fonds, dessen Verwendung einer aus ihrer Mitte gewählten Vertretung (!) anvertraut wurde!“

Die Saarbergleute selber haben danach die Knappschaftskasse gebildet, die Kassengelder aufgebracht und ohne behördliche Bevormundung verwaltet. Gleich ihren Berufsgenossen im Erzbergbau viele Jahrhunderte vorher! Das im selben Jahre erlassene „treffliche“ Reglement nahm insofern Rücksicht auf die Knappschaftskasse, indem es alle Bergleute zum Beitritt verpflichtete und ihr die Strafgehalte zuwies. Die Kassenleistungen wurden also zunächst allein durch Arbeiterbeiträge und Strafgehalte ermöglicht. 1801 schlossen sich die Bergleute der ehemals v. Leyenschen Grube bei St. Ingbert der Knappschaftskasse an. 1807 wurde für die Grube Großwald, 1808 eine Knappschaftskasse für die Grube Bauernwald errichtet. Alle bildeten von 1816 ab den allgemeinen Knappschaftsverein für Saarbrücken.

Im Jahre 1801, am 21. Februar, wurde für die Knappschaftskasse mit behördlicher Beeinflussung das erste Statut aufgestellt. Es überließ noch die Kassenverwaltung den Arbeitern, beziehungsweise den von ihnen gewählten Vertrauensleuten oder Ältesten. Nur bestimmte es „zwei Konservatoren, ein theologisches (!) und ein juristisches Subjekt“ zur Beaufsichtigung. Die ersten „Konservatoren“ waren der Pfarrer Rheinhold (Dudweiler) und der Advokat Henneberg (Saarbrücken). Sie erhielten für ihre Mühewaltung „eine Remuneration aus der Knappschaftskasse“. Laut dem Statut wurde die ältere Kranken- mit der jüngeren Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verbunden. Die Kassenleistungen sollten durch folgende Beiträge gedeckt werden: 1. ein „Büchfengeld“ der Bergleute im Betrage von 1 1/2 Kreuzer pro Lohngulden; 2. dasselbe die Bergbeamten; 3. die Hälfte des sogenannten „Ladegeldes“, und zwar vom Karren 2, vom Wagen 4 Kreuzer; 4. die Gebühren für Anfahr- und Abfahrtscheine je 20 Kreuzer; 5. die Eintrittsgelder der Neuaufgenommenen, je ein Gulden; 6. die Kapitalzinsen.

Dafür gewährte die Kasse: 1. freie Kur und Arznei; 2. bei inneren Krankheiten den Knappen 4, den Schichtlöhnern 2 Gulden im Monat; 3. den unfallverletzten Knappen 6, den Schichtlöhnern 4 Gulden im Monat; 4. bei eintretender Invalidität den Knappen 2 Gulden 16 Kreuzer, den Schichtlöhnern 1 Gulden 5 Kreuzer im Monat; 5. im Sterbefalle der Witwe eines Hauerers 2 Gulden 10 Kreuzer, eines Schichtlöhners 1 Gulden 5 Kreuzer, eines Steigers 5 Gulden 12 Kreuzer, eines Kohlenmessers 4 Gulden 45 Kreuzer; 6. war der Tod die Folge eines Betriebsunfalls, so erhielt die Witwe eines Knappen 2 Gulden 45 Kreuzer, eines Schichtlöhners 2 Gulden 10 Kreuzer. Danach war schon eine nach „Graden“ abgestufte weitgreifende Arbeiter- und Hinterbliebenenversicherung geordnet. Da damals der Hauerlohn höchstens bis 10 Gulden im Monat betrug, so erhielt der Hauer 40 bis 50 Prozent seines Lohnes als Krankengeld, die Invaliden- oder die Witwenpension machte 21 bis 22 Prozent des Lohnes aus. Und dieses ganze Kassenwesen unterstand der Verwaltung durch die Arbeiter; abgesehen von der Beaufsichtigung durch die Konservatoren.

Das am 29. November 1817 von der fiskalischen Bergwerksverwaltung erlassene Reglement beraubte die Saarbergleute ihrer Rechte in der Knappschaftskassenverwaltung in einem solchen Maße, daß nun das Bergamt als „vormundschaftliche Verwaltung“ auftreten konnte. Die ureigene Schöpfung der alten Saarbergleute ist dann allmählich in eine bürokratisch dirigierte Einrichtung umgewandelt worden, deren Kanzlei heute die nach dem „trefflichen“ Reglement von 1797 erzogenen Arbeiter und ihre Angehörigen selten mit freudigen Gefühlen aufsuchen. —

* * *

In keinem Zweige des deutschen Bergbaues hat die um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzende Entfesselung der privatkapitalistischen Unternehmung einen derart jähen Umsturz des Bestehenden zur Folge gehabt als im Kohlenbergbau. Er mußte in riesig steigendem Maße der modernen Industrie die Brennstoffe liefern, machte sich deshalb die beispiellos revolutionäre Kraft des Dampfes in hervorragendem Maße zunutze, stellte

die vorzüglichsten Erzeugnisse der Maschinenbautechnik am raschesten in seine Dienste. Wo noch zur Zeit unserer Großväter der kleine „Kohlpütt“ eine alltägliche Erscheinung war, da erhoben sich bald in rascher Folge großartige Schachtanlagen, entwickelten sich nun meilenweite Untertagsbetriebe. Dort wo vor wenigen Jahrzehnten noch der einsam wohnende Bauerzmann seinen Pflug führte, sehen wir heute inmitten volkreicher Städte und Dörfer reihenweise zum Himmel ragende Fördertürme stehen.

Hundertausende Arbeiter sind heute in einem einzigen Kohlendistrikt damit beschäftigt, den „schwarzen Diamanten“ zutage zu fördern. Aus aller Herren Länder sind sie zusammengeströmt und zusammengelockt. Die bodenständige Knappenschaſt ist in der wirren, hin und her wogenden Riesenmasse untergetaucht. Sie hat weder Haus noch Hof. Ein Handkarren genügt den meisten beim Wohnungswechsel für den Transport des Hausrats. Diese „fahrende Habe“ ist der „Reichtum“ der weit überwiegenden Mehrheit der Kohlenbergleute, die Nomaden gleich im Revier umherwandern, hin und her getrieben von der Geißel des Hungers. Wer seine Arbeitskraft nicht verkauft, muß eben verhungern! Eine aller Beschreibung spottende Besitzlosigkeit ist die Signatur unserer Bergwerksreviere, im grellsten Kontrast zu der Überfülle des Reichtums, die einer verhältnismäßig kleinen Gruppe glücklicher Besitzer aus der Verwertung des Fördergutes zufließt. Ultrömische Gesellschaftszustände!

Der moderne Kapitalismus hat in unerhört kurzer Zeit einen unvergleichlichen Amsturz vollbracht. Noch leben Bergarbeiterveteranen, die unter dem Direktionsprinzip ihre erste Schicht verfahren haben, und schon erinnert nichts mehr im Arbeitsverhältnis der Knappen an jene Zeit. Aber doch! Der Geist der Bevormundung, dem die alten Reglements ihre Entstehung verdanken, lebt noch! Er ist noch lebendig in den Kundmachungen und Maßregeln der bergbauischen Unternehmerverbände, wenn sie sich gegen „ihre“ Arbeiter wenden. Herrisch, unnahbar stehen die von der behördlichen Bevormundung befreiten Bergwerksunternehmer den nach der vollen Anerkennung ihrer Menschen- und Staatsbürgerrechte strebenden Bergarbeitern gegenüber. „Wir verhandeln nicht! Wir verlangen unbedingte Disziplin!“ Das ist das sozialpolitische Glaubensbekenntnis der privatkapitalistischen Autokraten. Die dem Arbeiter günstigen Bestimmungen der alten Reglements sind radikal beseitigt. Er ist ein „freier Arbeiter“ geworden, dem die neuen Herren das Naturrecht der Selbstbestimmung bestreiten.

Der Kapitalismus hat das mittelalterliche Regime zerrieben, die alten Knappenrechte völlig zertrümmert. Darüber können auch die hier und dort noch vorkommenden uniformierten Paradeknappen nicht hinwegtäuschen.

Anhang





Bild 1. A Nutengänger suchen mit der Wünschelrute nach Erdschätzen. B Schürfer.

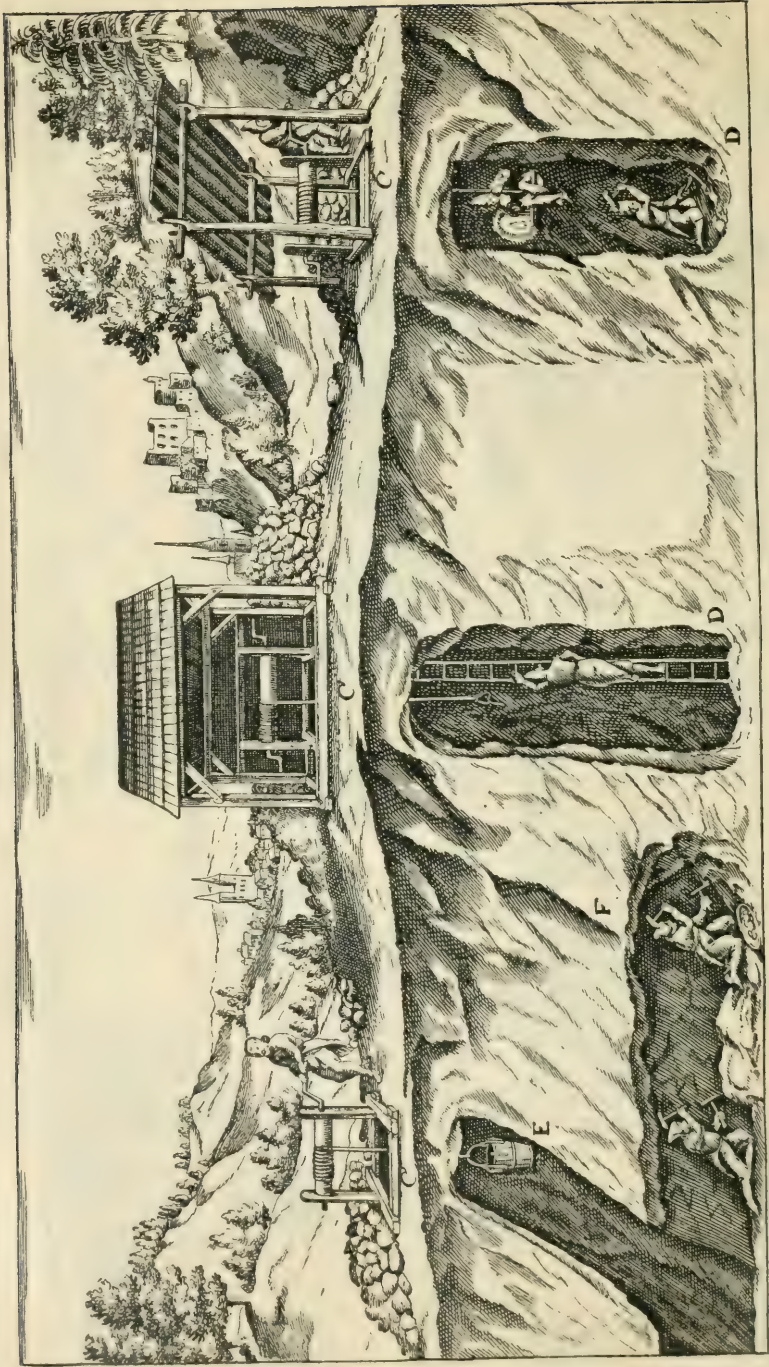


Bild 2. C Haspelantagen. D Schachtfinken. E Förderung aus einem tonnlägigen Schacht. F Hauer bei der Arbeit.

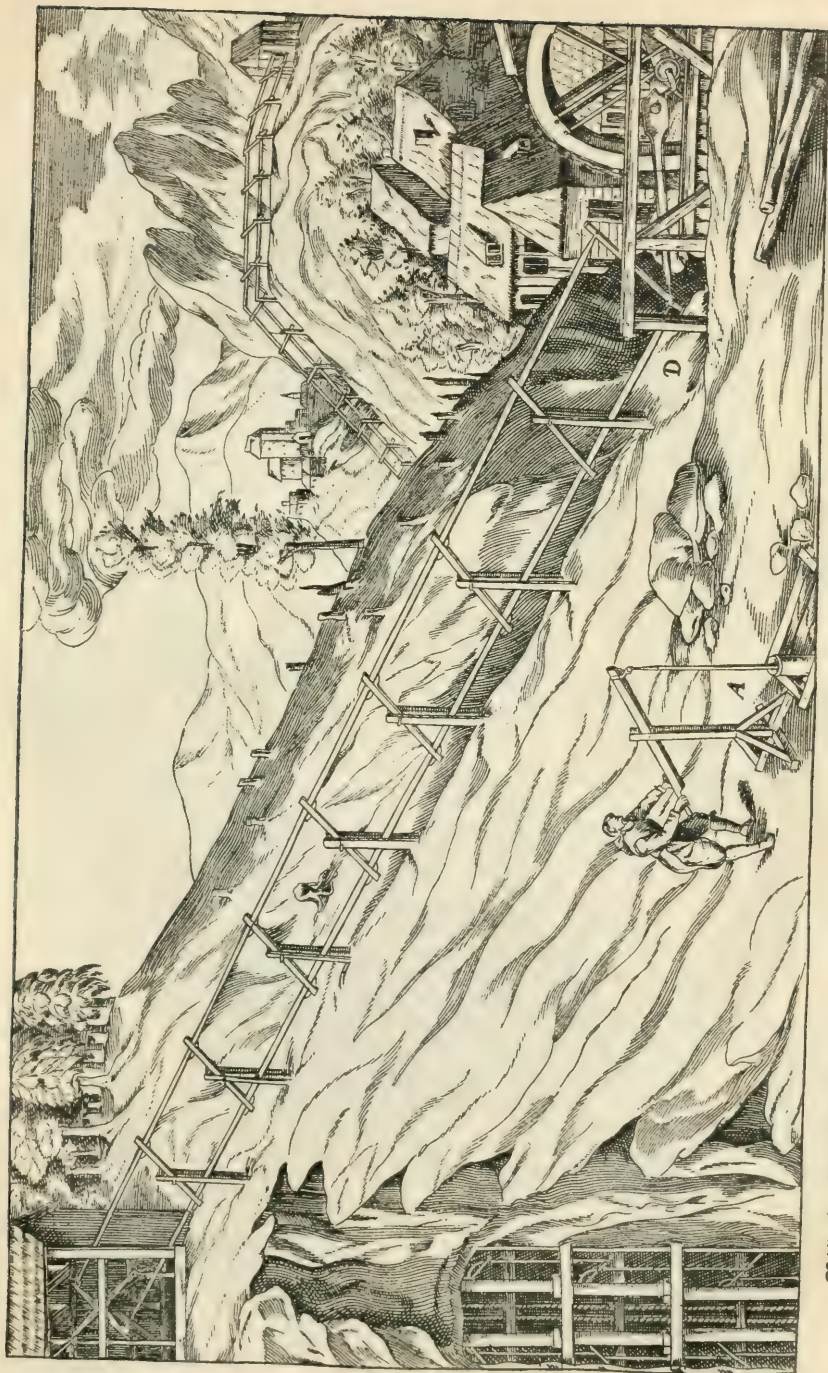


Bild 3. Wasserhaltung A mit Sandpumpe, D mit Wasserradantrieb und Gefänge für die Kraftübertragung.

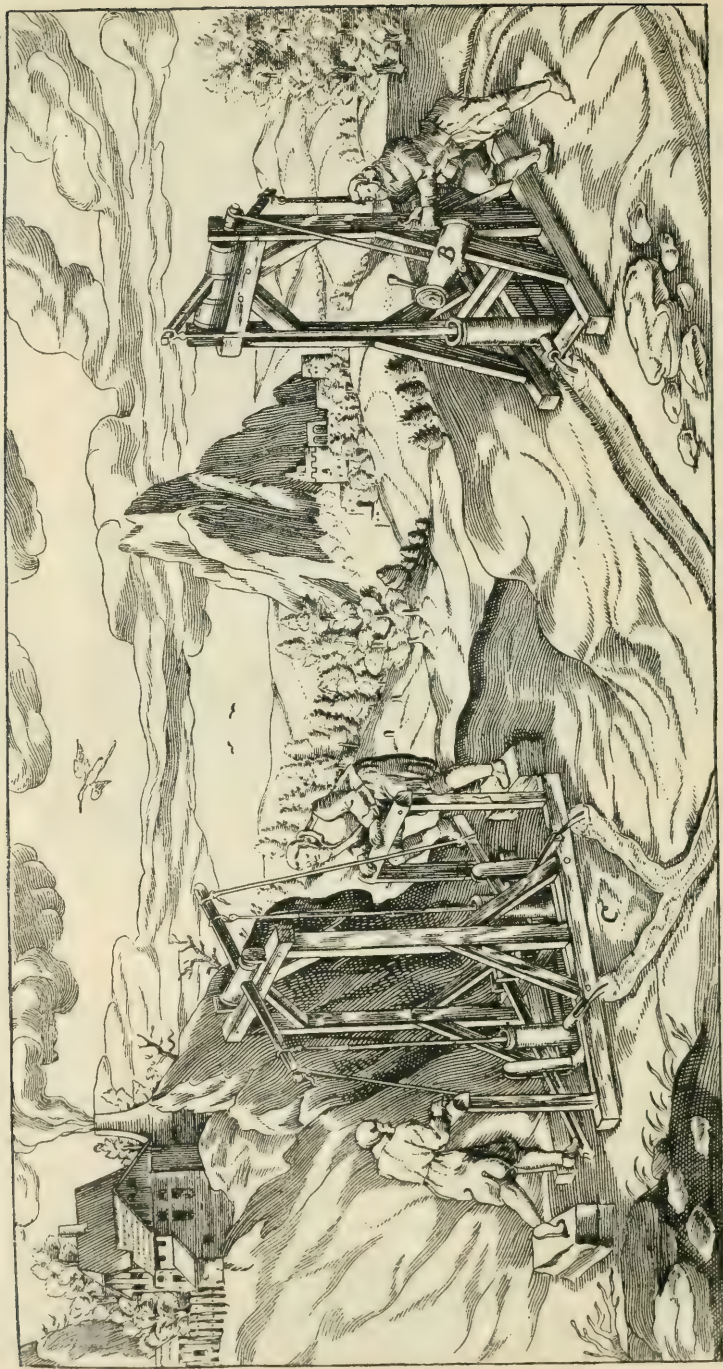


Bild 4. Wasserkhaltung B mit Schwengelpumpen, C mit Tretpumpen.



Bild 5. Bewetterung A durch Windfänger, B durch Klafebälge in Verbindung mit Lutten (Rohre).



Bild 6. Verbesserung A durch Windfänger, C durch Blasebälge in Verbindung mit Lutten.

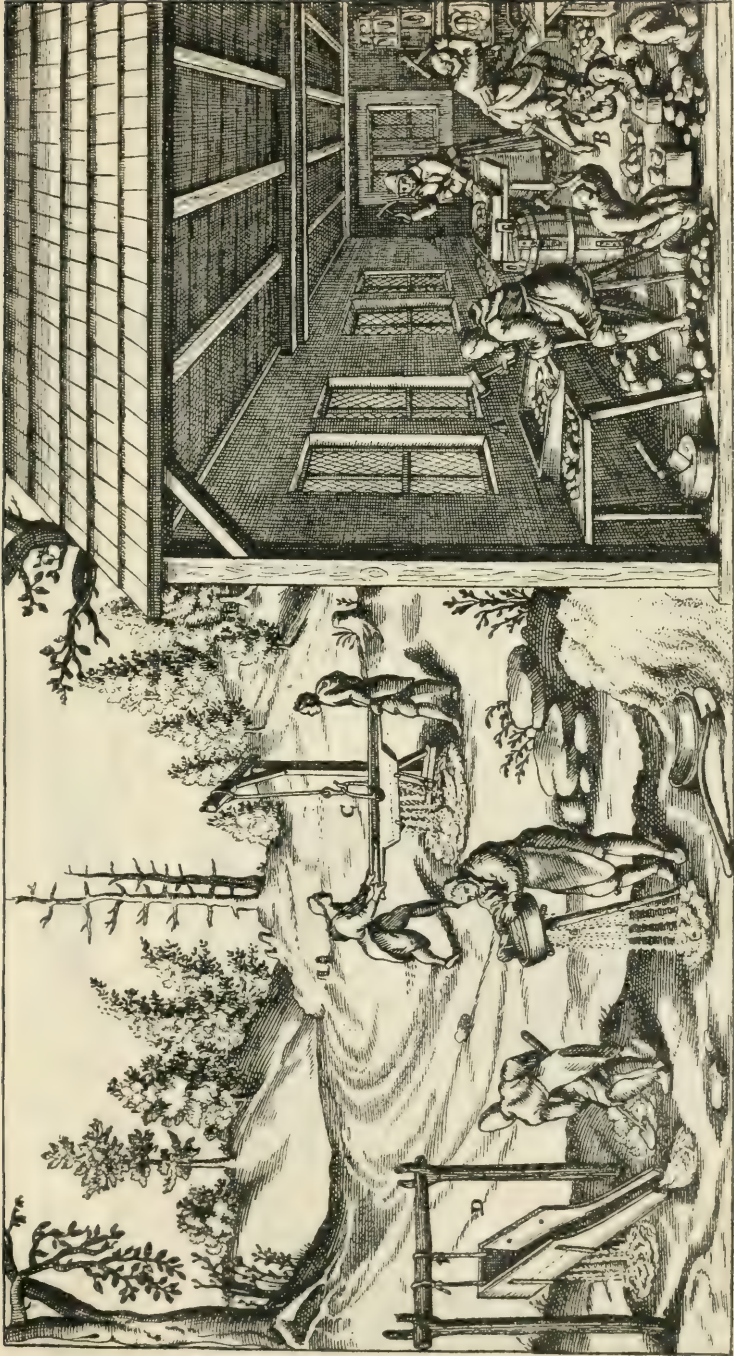


Bild 7. A und B Scheiden der Erze von taubem Gestein. C und D Sieben der Förderung.

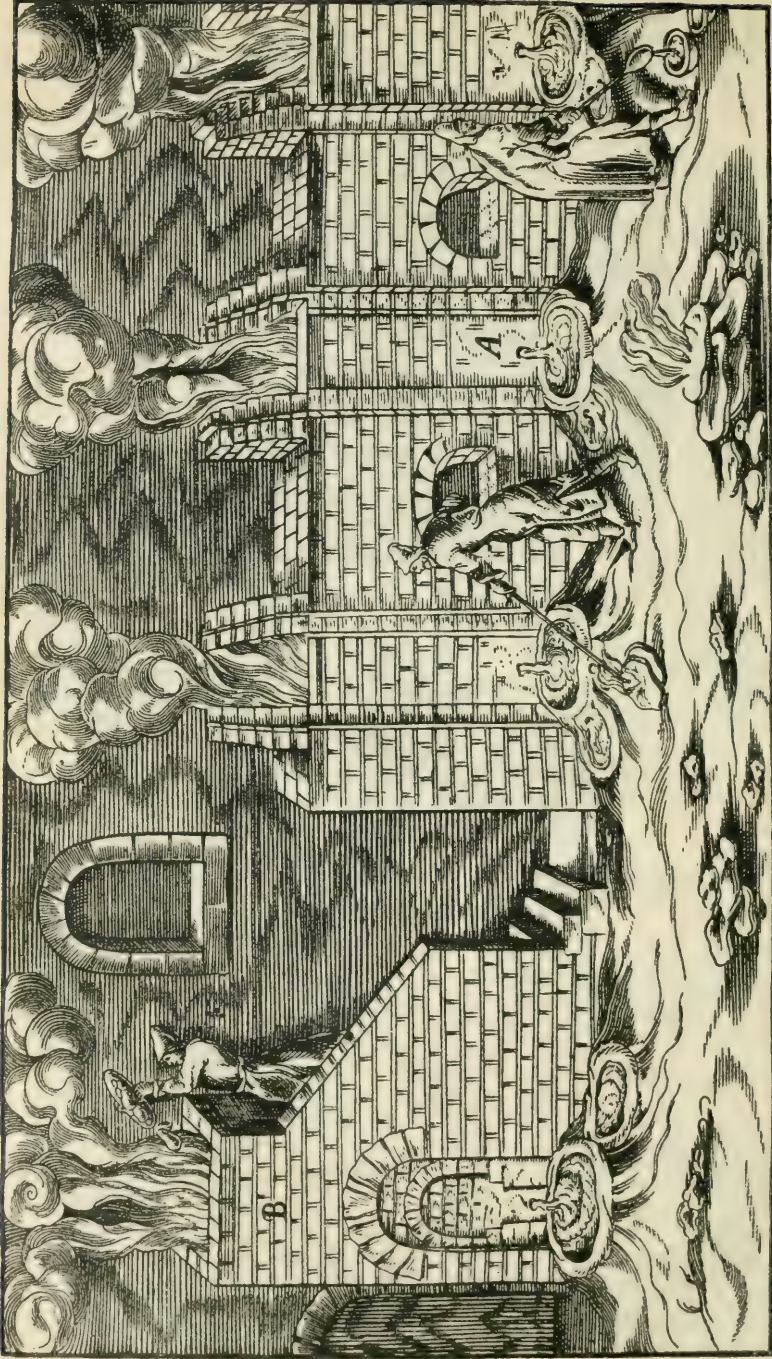


Bild 8. A Schmelzofen. B Sochofen.

Anlage Nr. 1.

Bergbrief Leonhard Egfelzhaim, Bergrichters zu Schladming.

Gegeben am Montag nach St. Margarethentag 1308*.

Ich Lienhart der Egfelzhaim, di Zeit Richter zu Slennig, a) bekenne, und thue kundt öffentlich mit dem Briese allen, den er fürkumbt, die ihn sehen, oder hörent lesen, das für mich kommen sind auf das Recht, der erber Rat miteinander, und die Burger, und die Knappen gemainiglich, und di ganz Gmain, arm und reich, und haben all mit dem Rechten erkant:

§ I. Das ich, und nach mir, ain ieglicher Richter, wer der ist zu Slennig, nit mer verleiben soll an dem Berg, da man Perckwerck arbeiten sol, und will, denn ainer Gesellschaft dreu Welpau, und aneben dieselben, di da verfehnt miteinander di Pau, wer si sind, di Perckknappen an dem Tag nemmen, als recht ist, und sullen sich sonderlich und treulich miteinander an dem Tag gang berichten, und verschiden, nach der Schnuer Sag und Maß, und wi si die Piemarck und die Perckwerck miteinander an dem Tag nemment, stehent, und gebent, und die sullen fürbas unter sich, über sich, und neben sich, ain ewige Gang gen, es sey flach, oder stehende Markschaid, als Perckwerchs Recht, und von alter herkommen ist, und soll auch ewiglich dabey bleiben, und soll auch fürbas nicht anders gericht werden, wenn nach des Briefs laut, und sag.

§ II. Auch ist zu mercken: ob ain Mann dreu Welpau verding, und wolt die arbeiten und niemant nach ihm käme, der auch verding: so möcht derselb seinen Frum wol schaffen, und dem Gang nachfahren, als ver er möcht, und sein wolt genießen unz das man ihn auf den Gang, oder Kluft widenteit und nie da verput, so sol er es dann liegen lassen, und nicht verbauen, und sol dann zu Handt Mynn und Schidt da geschehen in gleicher Weise, als oben geschriben stiet.

§ III. Es sol auch ain dem anderen nicht lenger verpauen denn vierzehn Tag, man gewinn die Sammfost, oder nit. Weit er die Sammfost, wer der ist, so sol im der Richter den Tail einantworten, freyen, und schermen. Es soll auch ein iegliches Paurecht haben vierzehn Tag. Es mag auch kain Pau weder gewinnen, noch verliesen, an kainem Pau Feiertag. Es hat auch ein Welpau, da Foch und Stampfl um ist, vierzehn Tag recht, und ein offen Schurff hat nit lenger Recht, wenn an den dritten Tag, es sey in Stollen oder in offen Schurfen.

§ IV. Und geschah auch, das ainer Pau verfieng, und sbrach, es hiet sich verlegen, hat er ain Gewissen, des das Pau ist, zwen frum Man, den zu trauen, und zu glauben ist, die weder Tail, noch Gmain mit in nit habent, und sagen, das er es inn gehabt hat, als Bergwerchs Recht ist; des soll er genissen, und soll des Mydes überhaben, und ledig seyn: und wenn ainer ain Pau versacht, so sol er es in dreyen Tagen aufslagen, es seyen alte, oder neue Pau.

§ V. Auch ist zu merken, es sey in alten, oder neuen Pauen: Da mag der mehrer Tail den mineren Tail wol nötten, das dem Bau nuz sey, oder umb wenn si stoßig wären.

§ VI. Es sol auch ein Pau dem anderen Pau warten mit dem Feuer von sant Michelstag unz auf sant Jörgentag, und sol nit anzinten, und sich Tag und Nacht schaidet; und von sant Jörgentag unzt auf sant Michelstag, sol ainer dem anderen warten mit dem Feuer unzt auf Wesperzeit.

* Nach neueren Forschungen müßte es 1408 heißen.

§ VII. Es sol ainer dem anderen sagen, wann er anzünden will: und der das nicht tät, und das überfuer, der sol dem anderen seinen Schaden ablegen, daß er es gewiesen mag mit zwaien frumen Männer, darzu dem Richter und den grossen Wandl.

§ VIII. Auch ist zu mercken: wenn ainer gieng auf den Gottberat, und fund ain Gang mit Aertz, oder mit Pley, und er hiet es nit verfangen, und käm ain anderer, und wolt ihn dauon bringen, und wolt es er verfahren; der sol kain Recht haben, und ihm sol auch der Richter nit verleihen, unz das der kumbt, und verücht, der es am ersten gefunden, und geöffnet hat.

§ IX. Und ist auch, das ainer empfahen will, der umb Lon arbeit, es sey Knapp oder Knecht, und findet Perckwerch, der ist schuldig den Gruebmaistern Tail zu geben; ausgenommen die Pau Feiertage, die man von Recht an dem Berg feuren sol, da mag er wol mit ledig sein.

§ X. Auch ist zu mercken; das alle Pauseirung sullen haben, die man ohne alle Geuerde von ehnhafften Nöten nit gearbeiten mag: sie seyen hoch oder nider, an dem Gepürg, unz das man si wol gearbeiten mag: und welche Pau man ohne Geuerde wol arbeiten mag, sie seien hoch oder nider, di sol man nit länger inn haben, wann vier Wochen. Arbeit man si nicht, so sol in der Richter Anmottung thun, das sie es arbeiten sullen: und arbeiten si es nicht so sol es dann der Richter verleihen, wer an ihm kumbt.

§ XI. Es mag auch ainer in seinem Rechten ansitzen, und auffsehen, wo er will; und will er aber die Greiz übersezen; so sol er es zu dem andermal versahn, oder es hiet keine Krafft nit mehr.

§ XII. Auch ist zu mercken: wer der wär, der seinen Gesellen alfang slueg, oder seinesails mehr wolt genieessen, dann er von Recht solte, derselbe wäre seinen Gesellen den seinen Tail verfallen, wo man das mit der Wahrheit auf ihn kame.

§ XIII. Es sol auch kain Gesell kain Helffenhait hinlassen, noch kain Percklast nicht aufgeben, oder seind Gesellen aller Willen Gunst.

§ XIV. Auch ist zu mercken: wer ain neu Fundt findet, der da plos an dem Tag ligt, dem so man dreu Veldpau verleihen, und zwai nachgehende Pau, und ain Scharm, und da sol unser gnedige Frau die Herzogin e) ain Neuntail darinn haben, und da sol si alle Wochen ihr Samst darzu geben.

§ XV. Es sol auch niemant Pley noch Aertz bey Tag und bey Nacht nicht füeren, noch hingeben, noch niemant kaufen das ungefront ist, er hab dann des Froners Urlaub darvue.

§ XVI. Und wer auch verstellens Aertz kauft, es sey an dem Berg oder in den Hütten, welcherlai das sey, der ist der Herrschafft Leib und Gut verfallen. Wer es stillt, und kauft, und wer am Berg Holz, oder Gesteng, oder Laden oder Zweig, oder was es ist, nimmbt, das nit sein ist, der ist dem Richter verfallen den grossen Wandl.

§ XVII. Es sol auch niemant kain Stuben abrechen, daß er si verbrennen wolt, es sey hoch oder nider an dem Gepürg, er hab es vergangen, oder nit.

§ XVIII. Es soll auch kainer, dem andern in sein Pau nit fahren, das ihm zu Schaden käme, ohne der Grubenmaister aller Willen.

§ XIX. Auch ist zu mercken, das sieben Daum-Ellen und ein Span ist ain Perck Claster und vierthalb Perck Claster ist ain Lehen, und das hat ain Lehen, und das sol sein zuring um sich, es ist auch Perg, und Wasser, und Clust gang.

§ XX. Man mag auch wol di dreu Pau, die zueinander gehörent, und in einander durchgeschlagen sind, zu ainer Knott innehaben, und die andere nicht.

§ XXI. Es hat auch ein Waschgrueb Recht, Jahr und Tag, und zu jeglicher Seitten sol er haben ain Lehen, und was ez Geng, oder Clust aufwascht, die weil er wäscht, und als verer es verplöft, die sind all in seinem Rechten.

§ XXII. Es hat auch ein Erbstollen, den man Jahr und Tag gearbeit hat, und einen Pau zu Hilf bringen will, Jahr und Tag Freyung.

§ XXIII. Auch ist zu merken: wer der wäre, der wider den Brief redt, und dawider tut, und den nicht halten wolt, den sol ein jeglicher Richter einnehmen mit Leib und mit Gut zu der Herrschafft Handen.

§ XXIV. Das uns das alles stät und unzersprochen beleib, das an dem Brief geschriben sieht, darüber zu ainer Urkund und Ordnung willen der Warheit, versigeln wir den offnen Brieff, mit Gunst und Willen und Wolgefallen der Herrschafft, mit der Stat angehangten Insigl, das wir das mit der Herrschafft Verlaub, und mit unsern güetlichen Willen an den Brief gegeben haben, darunter wir uns all vürwerschaidentlich verbinden, mit unsern Leuen an Aydes stat zu haben, und zu vollstrecken, das an dem Brief geschriben stet der geben ist nach Christi Geburde dreyzehnhundert Jahr, und in dem achtenden Jahr am Montag nach St. Margarethe Tag.

Unlage Nr. 2.

Fürstlich Münsterbergische Bergfreiheit für Reichenstein.

Freitag vor Fastnacht 1484.

Wir Heinrich der Aeltere von Gottes Gnaden, des heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Münsterberg usw. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vor allen Denen, die ihn sehen, oder hören lesen

Zum Ersten begnadigen Wir alle Bergleute, auf dem Reichenstein bauende, die jeko seyn, oder ehemals sein werden, auf allen Bergwerken, sie und ihre Nachkommen, daß sie mögen einen Bergmeister und vier Geschworene setzen, kiesen und wählen, als oft ihnen das Noth tun wird, die ihnen am bequemsten und tauglichsten dazu seyn werden, dieselben sollen Uns Gelübde thun, den Bergwerken recht vorzustehen und eine Aufsehung haben, aller Nothdurft des Bergwerks. Derselbige Bürgermeister soll allda auf dem Reichenstein wohnen, und einen jeden Rechtens verhelfen, was Bergwert anbetrifft, und Unsrer volle Macht haben, Bergwerke zu verlehnen, es sey Hütten, Mühlen, Häuser und alles, das in dieser Freyheit begriffen, die Nothdurft der Bergwerke in Unserm Fürstenthum und Gebieten. So wollen Wir in unserm Hofe einen Hof-Bergmeister setzen und halten, der neben dem Bergmeister und Geschworenen seyn soll, und die beschützen und handhaben an Unsrer Statt. Auch begnadigen Wir sie mit einem freyen Bergwerk, was ihnen Noth seyn wird, zu bauen; sie und ihre Nachkommen sollen auch frey haben, auf allen Unsern Wäldern Holz zu fällen und zu führen, zu Hütten, Mühlen, Häusern, Schächten, Stollen, zu Röst-Holz und Brennholz, zu allerlei Nothdurft, ohne alle Waldzinsk. Es sollen auch alle Gewerke, die jekt bauen, oder hernachmals bauen werden, auf Unsern Bergwerken frey wohnen und sitzen, ohne alle Beschwerden, es sey dann, daß einer Acker und Erbe habe, das vormals zinshaft ist der soll das halten nach alter Gewohnheit. Es soll auch ein jeder Gewerke frey haben, seine Theile, Hütten, Häuser, Mühlen, was er hat, an Bergwerken und anderem, das zu verlaufen, versehen, verwechseln, vergeben, und damit frey tun und lassen als mit seinem Gut, sie ihren Erben abzureichen, zu vergönnen, ohne alle Beschwerden, von Uns und Unsern Nachkommen eben ungehindert. Auch geben Wir allen Gewerken, die jekt in alten oder neuen Schächten und Galden bauen, oder hinsür bauen werden, und noch nicht Erz erlangt haben, 4 Jahre Freyhung von der Stund so sie Erz erbauet haben, und durch Unsern Bergmeister und Geschworene des Bergwerks erkannt wird, daß selbes die kost ertrage; alsdann von demselbigen Tage über 4 Jahre

soll solcher aber angehen, und gefallen die zehnde Maasß in Unsr Fürstl. Cammer, und so oft Uns dann Unser Zehnde, wie vorgenannt, gefällt, alsdann soll und mag ein jeglicher Gewerk, der jezt bauet, oder hinsür bauen wird, zu ewigen Zeiten, was vor Erz er bauet es sey Gold, Silber, Kupfer oder allerley Metall-Erze, damit frey zu thun und lassen haben, und welch Gold, Silber, oder Kupfer das daraus gemacht wird, mag dann ein jeder an seinen Nutz und Frommen lehren und wenden, wohin ihm das am Nutzen am bequemsten seyn wird. Es soll auch jedem frey seyn, Einländisch oder Ausländisch, ab- und zuzuführen, es sey Erz-Zusatz, Bley, Kupfer, Eisen, Zinselt, Wein-Zeche, Bier, Brodt, allerley Speise und Trank der Bergwerks-Nothdurft ohne alle Beschwerde und Zoll in Unsrn Städten und Gebieten. Es soll und mag auch einen jeden, Einheimisch oder Ausländisch, frey seyn, zu schenken, zu brauen, zu backen, schlachten, was er will, und allerlei Handwerke zu treiben und zu handthieren den Bergwerken zu gute. Auch nehmen wir alle Gewerken, Häuer, Arbeiter, Zuführer, die zu handeln und zu thun haben, mit allerley Handthierungen auf Unsrn Bergwerken, in Unsrn Schutz und Schirm, und wollen die handhaben, beschützen, gleich andern Unsrn Niedersassen, und Hof-Gesinde. Es sollen und mögen auch die vom Reichenstein, ein jeder Macht haben, in Unsrn Städten und Märkten zu kaufen und zu verkaufen was ihm Noth ist, von jedermänniglich ungehindert. Auch sollen alle Gewerken auf Unsrn Bergwerken frey seyn aller Heerzüge, Geschöß und neuer Auffazungen, wie das Nahmen hätte, oder zu nennen. Bey aller solcher Freyheit und Gnade, wie oben geschrieben steht, und bey allen Berg-Gerechten wollen und geloben Wir, obgemeldeter Herzog Heinrich, alle, die auf Unsrn Bergwerk zu Reichenstein und anderswo in Unsrn Landen bauen und arbeiten, oder in zukünftigen Zeiten bauen und arbeiten werden, zu lassen und behalten zu ewigen Gezeiten.

Mit Urkunde des Briefes, vorgeseigelt mit Unsrn Fürstl. Majestäts angehangenden Insiigel. Geschehen und gegeben auf Glaz am Freytag vor Fastnacht, nach Christi Geburt Vierzehn Hundert Jahr darnach im Vier und Achtzigsten Jahre.

Anlage Nr. 3.

Württembergische Berggesetz.

Patent den 3. Februar 1536.

(Auszugsweise.)

Erstlich wollen Wir einem jeden, der sich mit Wesen zu den ernannten Bergwerken thut, ihn und die seinen, wie dann bey andern Freyen Bergstädten der Gebrauch ist, befreyen, daß ein jeder der Ort, einen freyen Ab- und Zugang hab, nach seinem Nutz und Gefallen.

Zum Andern, alle und jede, die in Unser Fürstenthum Bergwerks halben kommen, zu- und abwandeln, die sollen in demselbigen, der Ende Wir zu gelaiten, Unser Sicherheit und Glait haben, doch daß sie sich auch (wie gebürlich) gleitlich halten, außgescheiden Unser ofne Feinde, oder die auf Unsrn Schaden gewest, das noch ohnvertragen wäre. Nachdem auch zur Erbauung, Aufbringung und Erhaltung hemelbeter Bergwerk, die Nothdurft seyn, und erfordern wird, die Arbeiter und Gewerken, die allda arbeiten, bauen und sich niederthun, mit Wohnungen, darinn sie sich enthalten mögen, zu versehen, demnach haben Wir den jegigen und künftigen Gewerken und Arbeitern, begünstigt und erlaubt, begünstigen und erlauben ihnen auch hiemit der Ende frey, und ohne einige Vergleichen, oder Wiedergeltung, der Wir sie in dem Fall erlassen, ihre Wohnungen, (doch eine weiter nicht, dann 40 Ellen lang und 24 breit) zu erbauen

und aufzurichten, und zum selbigen Bauen soll Ihnen durch Unsere Amtleut Dorstetten und Bulach, von Unsertwegen, Platz ausgezeigt werden. Ob aber einer, oder mehr an vorge schriebener Weite nicht ersättiget seyn wolten, oder einer mehrer, oder grössere Weite bedürfen würde, dieselben sollen alsdann von ihnen erkaufet werden, auch mit diesem Bedinge, ob einer, oder mehr der armen Leut Grund und Boden, außer des angezeigten Platz, einfahren und darauf bauen würde, der, oder dieselbigen sollen schuldig seyn, sich mit ihnen, nach ziemlichen, billichen Dingen, und Erkenntniß erbarer Widerleuth, darum zu vergleichen, und zu vertragen, wie dann in diesem Falle in andern Bergwerken, auch der Gebrauch und Herkommen ist. Und zu schleuniger, auch statthlicher Aufrichtung, und zu Vollbringung dieser ihrer Häuser, Hütten und anderer Nothdurft wollen Wir ihnen das Zimmerholz dazu aus Unsern Wäldern, das sie doch anders nicht, denn nach Anweisung Unsers Forstmeisters der Ende nehmen sollen, 2 Jahre lang, die nächsten nach dato, nacheinander kommende, umsonst, ohne einigen Waldzins, oder anderer Gebühring davon, doch den Forstnecht ohnbenommen seiner Gerechtigkeit, gesolgen lassen, Weß sich aber des nach Verscheynung der 2 Jahren mehr bedürfen würden, das solle ihnen um billige und gebührliche Bezahlung gegeben werden. Vergleichen wollen Wir ihnen, damit sie Stollen, Schacht, Rauen, und anders zu den Bergwerken gehörig, erbauen und erhalten mögen, auch gnädiglich bewilligen und zulassen, daß die Gewerkschaft, alleweil das Bergwerk der Orthen ganghaftig, und aufrichtig gebaut wird, aus Unsern Hölzern, zunächst bey den Gebäuen gelegen, allermäßen, wie obsteht, doch auf Anzeigen des Forstmeisters, vergebens und ohne einige Bezahlung zu nehmen und zu gebrauchen gnädiglich zulassen. So soll ihnen das Brenn, Kohl, und ander Holz, so sie täglich bedürfen, nicht abgeschlagen, sondern auf gleichmäßige Bezahlung durch berührten Unsern Forstmeister der Ende gegeben, und gereicht werden.

Anlage Nr. 4.

Chur-Cölnische Bergordnung

vom 2. Januar 1669.

(Auszugsweise.)

Von den Knapenschafts-Ältesten.

Der XI. Artikel.

Verhalten der Knapenschafts-Ältesten.

Die Ältesten und Vorsteher der Knapenschaft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserm Bergamt mit Vorwissen Unsers Berghauptmanns erwählet, allda angenommen und bestätiget werden. Deren Amt und Befehl ist, daß sie der Knapenschaft Intraden (Einnahmen) wie die Rahmen haben mögen, von belegten und ausgeliehenen Geldern wohl beobachten, und dahin sehen sollen, daß die jedesmals fälligen Zinsen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebst den wöchentlichen Büchsen-Pfennigen richtig alsbald durch dero Schreiber, wie auch die dagegen nöthigen Ausgaben auf die Armen, und was wegen der Knapenschaft sonst zu bezahlen verfällt, beschreiben und alles zu richtiger untadelhafter Rechnung setzen lassen, davon auch quartalig dem Bergmeister, welcher die Aufsicht über der Knapenschaft Intraden vornemlich hat, die Rechnungen einkiefern, welche dann, so oft es begehrt, vor unserm Bergamt abgelegt werden sollen. Wann auch unter den Bergpurschen sich einige Empörung, oder Aufwiegelung ereugnen, oder etwas vorgehen sollte, darüber sich die Bergleute zu beschwören, sollen sie, sobald sie solches vernehmen, denselben zur Befriedenheit bescheidentlich zusprechen, nichts desto weniger aber so fort Unserm Berg-

hauptmann und Bergmeister solches anmelden, auf daß dem etwan daraus entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weiltäufigkeit verhütet bleibe.

Der Knapschafts-Ältesten Eyd.

Ich N. N. schwöre usw. Schichtmeister Eyd Schaden warnen und ansagen, auch äußerstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgeetzten Berghaupten, Oberbergmeister, und gesamtten Bergamt gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Amt, da ich zum Vorsteher und Ältesten der Löbl. Knapschaft verordnet, und ordentlich erwählet, und dero Einnahme und Ausgabe mich ehrlich und treulich erweisen, dieselbe im geringsten nicht vortheilen, sondern alles bey Heller und Pfennig zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme, und vermerke, daß meinem Gn. Churf. u. Herrn, dero gesamtten Bergamt, und ganzer Gemeinde der Knapschaft ein Aufstand, Empör- oder Aufwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgeetzten Berghauptmann und Bergmeistern von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich, und ohngefährlich. So war mir usw. D. B. Meister C.

Der Knapschaft-Schreiber Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott, usw. Und als ich den Ältesten und Vorstehern der Knapschaft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnen, die Register klärllich und untadelhaft halten, dieselbe alle Quartal unverlängert einliefern, und dahin mitsehen will, daß die Löbl. Knapschaft im geringsten nicht verkürzt werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir usw. D. B. Meister C.

Der XII. Artikel.

Von den Büchsen-Pfennigen.

Demnach Bergwerks Herkommens, daß jeder Häuer, Knecht, und Jung, auch die Pochsinder, wöchentlich 4 schwarze Pfennige, oder den halben Theil von 1 Gr. Büchsendgeld geben, so sollen die Schichtmeister, oder Steiger die bey der Lohnung bemeldeten Arbeitern, wann sie die Büchsenpfennige nicht selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber des Sonnabends sollen die Schichtmeister solch Büchsendgeld, wie viel es von einer Zeche beträgt, den Ältesten der Knapschaft zu zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeister Rubrick einzeichnen, mit welchem Buch quartalig dero Einnahme justificiren. Wann nun arme, franke, oder sonst gebrechliche Bergleute, und dero Witwen und Waisen in das Bergamt suppliciren, und darauf ihnen ein gewisses an Gnadengeld verordnet, oder was sonst armen Leuten aus der Knapschaft gesteuert wird, sollen die Ältesten der Knapschaft von diesen Büchsendgeldern die Zahlung thun; wosern nun über dieses in der Knapschaft-Lade Vorrath vorhanden ist, kann armen Bergleuten etwan in Bekräftigung eines Häufleins, oder sonst gewisses Stückes etwas um jährliche Verzinsung vorgeetzt werden. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10, oder zum höchsten 15 Rthlr. auf einmal hingelehnt werden, damit die Knapschaft deßhalb wieder bezahlt käme, für welches Ausleihen aber die Ältesten der Knapschaft zu haften schuldig seyn sollen.

Der XIII. Artikel.

Verwahrung der Büchsen-Pfennige usw.

Was von Büchsen-Pfennigen, und andern der Knapschaft Intraden vorhanden, und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergamt in der Anschnitt-Stube, oder nach Belieben, auf oder der Stadt Rathhaus stehenden, mit 2 Schlössern verwahrten Kasten zu deren einem Unser Ober-

bergmeister, und dem andern die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits, und des ganzen Bergamts vorherwußt daraus genommen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auf des Schichtmeisters, so wohl der Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft Justification allemal beruhen soll.

Anlage Nr. 5.

Hofkammerbefehl an den Pfleger zu Reichenhall wegen der Salzmairamts-Jurisdiction.

Den 29. Jenner 1630.

Maximilian ectr. uns ist unterthänigst referirt, was sich zwischen unserm Rath und Salzmair zu Reichenhall Caspar Pfleger an einem, und dann dir Amtshalb andern Theils wegen der Jurisdiction, und Abhandlung über die Officier und Salzarbeiter für weitere Irrungen und Strittigkeit erhellet.

Obwohl wir Ursach, die Abhandlung allerdings bei unserm unter 29. Decembr Anno 1626 verschinen ausgefertigten Befehl verbleiben zu lassen; so wollen wir doch, zwar allein auf Ersuchen und Widerruffen, bewilligen, daß du über die Officier und Salzarbeiter, so viel die Gerichtssachen belangt, die Jurisdiction und Abhandlung allein von Gerichtswegen noch haben, jedoch, wann du sowohl der Officier, als Salzarbeiter in Gerichtssachen bedürftig, solches vorher unserm Salzmair schrifts- oder mündlich verbottschaffen sollest, damit er dir die Verschaffung entweder auf begehrete Zeit, oder sobald sie von ihren Diensten und Arbeiten abkommen mögen, thun kann.

Was aber die Amtssachen betreffen, soll gemelter unser Salzmair mit den Officieren wie bishero zu schaffen und zu gebieten, auch die Ahndung und Wendung fürzunehmen haben, oder da es die Nothdurft erfordert, an uns gelangen lassen.

Desgleichen soll Salzmair mit dem Salzgesind, so viel ihr Arbeit und Berichtung belangt, nicht allein zu schaffen, sondern sich auch, da sie in ihrer Arbeit verbrechen, zu straffen haben.

Weist dich demnach sowol als unser Salzmair dieser, unser Resolution gemäß, zu verhalten, damit wir weder von einem noch andern in dieser Sache ferner nicht molestirt werden, sondern verschont bleiben. Wolten wir dir zum Bescheid hiemit anfügen. Datum München, den 29. Jenner, Anno 1630.

Anlage Nr. 6.

Steuerbefreyung der Bergleute.

Den 6. April 1720.

Maximilian Emanuel, Churfürst ectr.

L. G. Wie uns unsere Bergbeamte am Rauschenberg gehorsamt berichten, hat der Klosterzenonische Richter von denen rauschenbergischen Bergleuten, welche sich meistens in der Hofmarch Inzl in der Herberg befinden, die in dem abgewichenen Jahr ausgeschriebene Steuer, gleichwie von andern Innleuten eingefordert. Zumalen aber die gesamte Bergleut sonderbare Freyheiten genießen, und in denen benachbarten Ländern durchaus steuerfrey; diese auch nicht vor Tagelöhner, sondern vor unsere Bediente anzusehen seynd: als habt ihr zu verfügen, daß sie auch hier Lands mit sothaner Einforderung ungelangt gelassen werden sollen ectr.

München, den 6. April 1720.

An die hochlöbliche Landschaft also abgangen.

Anlage Nr. 7.

Dritte Resolution in Bergsachen.

Den 12. Dezember 1772.

Von den Büchsen-Pfennigen und der Knappschaftskasse, auch den Knappschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern.

§ I. Nachdem längt durch verschiedene, bey Gewerbtschaften und Knappschaften genommene Maaß-Regeln, auch vor und nach ergangene gnädigste Befehle zum öftern der Bedacht genommen worden, daß beschädigte, veraltete und zur Berg-Arbeit untüchtig wordene Bergleute, ingleichen deren bedürftige Wittwen und Waisen zu ihrem Unterhalt notdürftigen Beytrag empfangen, auch zum Arzt-Lohn und zur Beerdigung der im Bergwerk etwa verunglückten, oder in größter Dürftigkeit erkrankten, oder verstorbenen, nicht weniger zum Unterrichte armer Bergmanns Kinder Anstalten gemacht werden möchten, eine Zeit her aber sich bey den zu diesem Ende errichteten Knappschafts-Cassen allerley Unerordnungen und Keste veroffenbaret haben, auch daß die drey Berg-Nemter in ihren Observanzen wegen dieser Sache nicht völlig überein kommen, vermerkt worden, und dann der Armuth, dem Berg-Wesen und sämtlichen Bergwerks-Gegenden an Aufrecht-Erhaltung, Zulänglichkeit und guter Ordnung dieses Instituts sehr gelegen ist; Als wir hieburch in Beziehung auf die sub 28 Juny a. p. ergangene gnädigste Declaration, verordnet wie folget:

§ II. Zu Erhebung der ordentlichen Büchsenpfennige soll zum Grunde gesetzt werden, daß alle in folgenden § benannte Personen, weniger nicht als vom Thaler-Lohn, Geding-Geld und ledigen Schichten, oder Weil-Arbeit bey Berg-Poch- und Hüttenwerk, 3 gute Pfennig geben. Und weyl die Berg-Nemter doch specialiter einem jeden den Ausschlag machen müssen; So soll bey kleinern Verdienst, oder wo es beschwerliche Brüche in der Rechnung machen würde, der Abzug doch so gemachet werden, daß er obiger Proportion am nächsten komme.

§ III. Solche ordentliche Büchsenpfennige sollen auf vorgemeldeten Fuß und nach der resp. vom Berg- und Hütten-Amte in specie zu regulirenden Anlage entrichten, alle diejenigen, welche eigentliche Berg- und Hütten-Arbeit verrichten und an all den Gnaden-Löhnen und andern Knappschafts-Beysteuern, nach den § 1 berührten Bedürfnissen für sich, oder die ihrigen Anspruch machen können, als alle Steiger-, Häuer- Hapellknechte, Karnläufer, Ausschlager, Halden-Arbeiter, Huthleute, Zimmerlinge, Kunst- und Poch-Arbeiter, dann in Silber- Kupfer- und Zinn-Schmelz-Hütten, die Hütten-schreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläufer, Bücher und Kohlenvoigte. Was die Hammer-Arbeiter und Hoch-Defner betrifft, bleibt es bis auf weitere Verordnung, oder ihren freiwilligen Zutritt gegen Mitgenuß der Gnadenlöhne bey der bisherigen Ausnahme derselben, in Ansehung des gewöhnlichen Lohns: da hingegen die Arbeiter in Vitriol- und Alaun-Hütten künftig um so mehr Büchsenpfennige entrichten als solches schon auf theils Werken bisher herkömmlich gewesen.

§ IV. Die Rechnungsführer und Vorsteher der Werke, als Einspänniger, Schichtmeister, Faktors, Verwalter, Pochschreiber, Hütten-schreiber und bey den Eigenlöhnern, der so dem Werke vorsteht, sollen die Büchsen-Pfennige bey jeder Lohnung einheben und sofort zur Knappschafts-Casse liefern, damit sich keine Keste auffommen. Und weil die Eigenlöhner bisher unter allerley Vorwand die Büchsen-Pfennige sehr unordentlich entrichtet haben, sie jedoch mit baaren Auslagen möglichst verschont bleiben müssen, So soll das Bergamt deren Büchsen-Pfennige, wo sie nicht bey jedem Anschnitt beyzutreiben stehen, durch Verkümmerung des Eisensteins, Floßes oder Erzes, oder des daraus zu lösenden

Geldes längstens beym Quartal-Schluß beytreiben und nicht von einem Quartal zum andern nachsehen. Von denen Hüttenwerken, welche Büchsenpfennige aufbringen, haben die Hütten-schreiber, oder der, so die Rechnung an denen statt führet, unter Aufsicht des Hütten-Kennthers oder dessen der seine Dienste thut, die Büchsenpfennige zu erheben und in dasjenige Berg-Amt, in welchem die Hütte liegt, längstens beym Quartal-Schluß zur Knappschafts-Casse zu liefern.

§ V. Und damit solche Knappschafts-Casse desto zulänglicher seyn möge, soll selbiger von Ausbeuth-Zechen ein Freykur, das heißt so viel, als auf einen Ruz Ausbeuth fällt, abgegeben werden. Allein die Verlag erstattenden, oder von Zubuß-Receß abbauenden Zechen, bleiben aus bewegenden Ursachen, hinführo davon frey, biß der Zubuß Receß gar abgebaut und ihre Austheilung wirkliche Ausbeuth ist.

§ VI. Auch bleiben, wie bisher, die Straf-Gelder, die beym Berg-Amt von Schichtmeistern und andern Gewerken-Dienern, auch Einspännigern, Steigern, und Arbeitern, wegen Verletzung der Ordnung einkommen, der Knappschafts-Casse geschenkt. Gleichergestalt werden auf denen Hüttenvorstehern und Arbeitern aus ähnlicher Ursache einkommenden Strafen zur Knappschafts-Casse des Berg-Amtes geliefert, in welchem die Hütte liegt.

§ VII. Alle Gewerken-Diener und Arbeiter, die im Berg-Amt verpflichtet werden, auch alle Hütten Vorsteher und Arbeiter, sollen bey der Verpflichtung einen Beytrag zur Knappschafts-Casse thun und zwar:

Ein Rechnungsführer, als Einspänniger, Schichtmeister, Factor, Verwalter, Poch- und Hütten-schreiber. Ein halbes Wochen-Lohn. Ein Steiger von welcher Art er sey, Ein halbes Schicht-Lohn. Ein Erbhäuer für die Kundschaft Ein halbes Schichtlohn. Von den Hammer- und Hüttenarbeitern ist nach Proportion ihres Verdienstes und Lohns bey der Verpflichtung ein Beytrag zu erheben. Knappschaft-Vorsteher aber, als Knappschafts-schreiber, ältester und jüngster, geben bey ihrer Verpflichtung auch von dem Lohn, so sie als Knappschafts-Vorsteher haben, zur Knappschafts-Casse nichts.

§ VIII. Die Knappschafts-Casse soll an der Bergamts-Stelle, oder wo es am sichersten geschehen kann, in einem Kasten mit 2 Schließern verwahrt werden, dazu der Bergmeister den einen, der Knappschafts-Schreiber den andern Schlüssel hat.

§ IX. Der Knappschafts-Schreiber und die Knappschafts-Ältesten und Jüngsten sollen zwar, wie bisher, vom Berg-Amt, jedoch hinfür nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Berghauptmanns bestellt und sodann verpflichtet werden. Von wegen der Hütten-Bediente und Arbeiter, welche ordentliche Büchsenpfennige geben, und Antheil an den Gnaden-Löhnen haben können, sind die Hütten-schreiber, oder die, so an ihrer Stelle sind, als Knappschafts-Älteste zu achten. Was den Gehalt der Knappschafts-Vorsteher betrifft; so hat der Berghauptmann sammt dem Berg-Amt solchen nach der Arbeit und den Umständen der Casse zu reguliren.

§ X. Die Rechnung soll alle Jahr geschlossen No. 4 Woche Remin. im Berg-Amt eingelegt, innerhalb desselben Qu. Rem. vom Bergmeister, Zehender oder Berg-schreiber justificirt, bey der Aufrechnung von Rem. dem sämtlichen Knappschafts-Ältesten vorgelesen und dem Berghauptmann bey dessen Anwesenheit, in Gegenwart aller Knappschafts-Vorsteher, vorgelegt werden, der dann was dabey sowohl, als bey der ganzen Casse hinterstellig, oder auszusetzen, zu erforschen, Ordnung herzustellen und besonders den baaren Vorrath der Casse sowohl, als die Capitalien derselben, und wie es mit deren Sicherheit und Verzinsung steht, zu untersuchen, auch die Überschlüge fürs künftige und die Vertheilung der Gnaden-Löhne zu examiniren hat. Inzwischen ist der Knappschafts-Schreiber gehalten, sein Manual bey jeder Aufrechnung im Berg-Amt vorzuzeigen, damit man in der Ordnung desto gewißer sey.

§ XI. Auch hat es bey dem 35 Artikel der Berg-Ordnung:

Und so ein Arbeiter ectr. Schaden nimmt, So soll man demselben von der Zeche ob die fundig wäre, Acht Wochen das Lohn und Arzt-Geld entrichten, sein Verbleiben.

§ XII. Und da zwar einige Gewerken sich bis her die Verwaltung der Büchsenpfennige selbst angemasset und diese nach Willkühr erhoben und vertheilt haben; So sind gleichwohl diese anzuhalten, sich pro futuro vorstehenden Artikeln um so viel mehr zu fügen, als nunmehr mit Administration der Knappschafts-Gelder Ordnung hergestellt worden.

§ XIII. Gleichwie nun übrigens sämmtliche Gewerken, ingleichen Berg- und Hüttenbediente, dann Arbeiter, Kraft dieß angewiesen werden, über gegenwärtige General-Verordnung stricte zu halten; Also ist sich auch bey Vorfällenheiten, sowohl von Berghauptmannschafts- als Berg-Amtswegen hiernach behörig zu achten.

Sign. Bayreuth, den 12. Dez. 1772.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Anlage Nr. 8.

Nachener Kohlordnung von 1602.

Alß etwo einem ehrbarem rath deß königlichen stuiß und statt Nach allerley beschwer und klagten der kohlwerker wegen einbracht und solcher einreißender unordnung mitt zeitlicher vorsehung vorzukommen die notturfft erfordert, und wohlgedacht ein ehrbar rath demnach die vor dießem aufgerichtete Kohlordnung mitt derselben erfolgten beschwerung und zusatz alles fleiß zu ersehen befohlen und ihme gebürliche relation darab thuen laßen, so ist die alte ordnung mitt ab- und zuthuung deßen, so die notturfft und jehiger zeit gelegenheit erfordert, von einem ehrbaren gemeinen rath folgender gestalt abermahlen aufgericht und erneuert.

1. Vorsz erste ist verordnet, daß kein kohlwerk anders dan von einem ehrbaren rath von neuen außgeben, verliehen und empfangen werden solle.

2. Zum anderen sollen diejenige, welche angebeuter maßen die kohlwerker von einem ehrbaren rath vergünstiget und verliehen, ohne der herren bürgermeisteren oder eines ehrbaren raths bewilligung keine kohlen außershalb dem reich und gepieth von Nach verführen laßen und verkauffen, und welcher sich in deme vergehen und dieße ordnung überschritten würde, solle von jederem waagen, so außgefahren, einen goltgulden, von den farren einen halben goltgulden mitt der thadt verwirckt haben und deren übertretter davon nichts nachgesehen werden. Sunsten aber dha einige negstgeseßene benachbarte zu ihrer selbst eigener notturfft ohne betrug und argelitt und gar nicht zu einigen vorkauff mitt schürgfarren und lasten, doch ohne pferdger und erselen einige kohlen außführen oder holen möchten, solle ihnen solches biß auff anderer eines ehrbaren raths verordnung vergönnet sein, und sollen diejenige, welche mit pferdtgeren und eselen die kohlen abholen und außershalb reichs führen, mitt einem orth goltgulden bestrafft werden.

3. Zum dritten wannehe etwo angebeuter maßen ein werck von einem ehrbaren rath vergünstiget und verliehen, der solle sich alßdan mit den kohlmeisteren und wiegeren eines sicheren pfachts, welcher (so lang under der gemeinden gearbeitet) gereicht werden solle, vergleichen, und im sahl sie sich deßen nit also könten veraynigen, solle daß werck einem anderen außgeben werden; demjenigen aber, so sich mitt kohlmeister und wiegeren angebeuter maßen nit vergleichen köndte, solle nach abtretung deß wercks für seine angewendte unkösten mehrers nit dan die albereits empfangene nutzbarheit und außgewonnene kohlen dafür

verpleiben und ihme frengelassen werden; jedoch daß wegen übermässiger steigerung solches pfachts einem ehrbaren rath darüber aller pillichkeit nach zu verordnen vorbehalten.

4. Wors vierte dha etwo einer von dem anderen ein kohlwerck durch kauff oder andere überdrachten ahn sich erwerben würde, soll sich derselb innerhalb acht tagen bey kohlmeister oder wiegeren angeben und von denselben die gütt- und erbung deß verkaufften und übertragenen wercks begeren und dieselbe zu solcher zeit als ermelte kohlmeister und wieger ihnen benennen möchten auch würcklich empfangen und übernehmen, und solle alsdan von angezeigter erb- und güttung den kohlmeistern und wiegeren der fünffzigste pfening der kauffsummen verplieben, darzu sie auch in einem und anderen durch zuschlagung ihrer wercker und sunsten andere rechtliche mittel anzuhalten sein sollen.

5. Es solle auch fürs fünffte keiner seine koule anders dan mit zweyen offenen schächten und mit einem adhemszuch aufgeben; und ob solchs der gebühr beschehen, solle durch die wieger auf ihre pflicht außgeweißt werden und durch dieselbe den kohlmeistern dießsalß bericht beschehen.

6. Zum sechsten es solle bey verkauffung und übertragt der wercker für den weinkauff mehrers nichts dan vier marck, wie von alters, ungeachtet waß auch weiters verzehrt, berechnet und im beschlitt erstattet werden.

7. Zum siebenden welcher auff der gemeinden ein werck außgearbeitet und von demselben abzulassen und deßen sich zu endledigen gemeint. Derselb solle in gegenwarth der wieger den kohlmeistern solches anzeigen und sich von denselben außlesen lassen; sunsten aber und im fahl solches nit geschehen würde, solle der pfacht und menschaß einen weg als den anderen ohne abgang entricht und bezahlt werden.

8. Zum achten sollen die jharpfacht und der menschaß von den werckeren, so in der gemeinden gearbeitet, jharlichß sechs schilling, auf den ersten May, waß sunsten den privaterben gebürt vor außgang selbigen monats bezahlt werden.

9. Wors neunde dha aber der gebührliche pacht zu rechter zeit nit bezahlt, sondern über den monatt Maium nach vorgangener ahnmahnung verweilbt und aufgezogen, alsdann solle einem ehrbaren rath daß kohlwerck sein heimbegefallen und die hinderstendt gleichwoll richtig gemacht und bezahlt werden.

10. Zum zehenden sollen alle köhler ihre kohlen und geriß umb einen redtlichen pfennig, als nemblich einen aufgehauften hundert kohlen vor zween steuffer oder zwanzig schilling, einen aufgehauften groben hundert vor ein marck oder zwelfß schilling, und einen hundert sanfftes geriß für vier hauschen oder acht schilling, und nit höher, verkauffen; und dha etwo einer sich darüber versehen würde, solle derselb durch einen ehrbaren rath mitt graßgebott oder sunsten nach ermehigung gestrafft werden, und solle ein hundert ahn kohlen oder geriß zwei summeren kornmauß auß wenigsten halten.

11. Zum elften in lieferung und aufladung der köhlen solle demjenigen, so zum ersten erscheint und zugegen ist, auch die erste ladung umb sein gelt gestattet und einem vor dem anderen kein vorthail geschehen.

12. Jedoch zum zwelfften dha etwa ein bürger der statt Nach so viel als er zu seines hauß notturrst bedürfftig auff dem berge zugegen begeren würde, solle er den wißentlichen vorkoufferen, aber keinen anderen, vorgezogen werden.

13. Zum dreyzehenden solle den köhleren selbst mitt waagen oder karren die kohlen zum verkauff außzufahren nit gestattet werden; doch mitt secken, pferdtgeren, schürgkarren und lästen die Kohlen außzufahren und in der statt zu verkauffen, solle einem jeden wegen besserer underhaltung der kohlwercker ungeweigert sein.

14. Wors vierzehende im fahl einer dem anderen in der gemeinden oder under der erden sein werck ingewirckt und darin eingriff thuen würde, derselb solle

neben aufrichtung des zugefügten schadens in dubbele buesß, als nemlich 20 merck, gefallen zu sein erkandt werden.

15. Fünfzehenden mitt außtheilung der buessen oder brüchten, so under der erden fallen, soll es wie von alters gehalten und jedtwiederer obrigkeit daß ihrig gerecht werden.

16. Von den buessen und brüchten inßgemein sollen den kohlmeistern zwey und den wiegeren ein dritte theil gebühren und zugeangnet werden, sunsten aber die buessen, so von dem unordentlichen außfahren der kohlen herkommen, sollen in drey theil vertheilt werden, von welchen den Herren bürgermeistern ein, dem baw der ander, und den kohlmeistern und wiegeren daß dritte theil justehen und gehandtreicht werden solle.

17. Dha etwa zwischen den köhleren unter sich oder kohlwiegeren und köhleren wie auch den benachbarten und köhlerem einiger streitt die kohlwerck belangendt entstehen mögte, dieselbe soll vor den kohlmeistern angebracht und außgeführt werden und sollen die partheyen durch die wieger uff die zeit, welche von den kohlmeistern nach ihrem gefallen bestimbt, erfordert, die außpliebende mitt zehen märc bestrafft und sunst vor den síttag den kohlmeistern ein viertell und den wiegeren ein fleisch weins gerecht werden, welche gerechtigkeit ihnen man gleich die partheyen nach der beschehener vorforderung sich vergleichen nit zu weniger zuzustellen.

18. Wan etwa auf ansuchen einiger partheyen oder von den kohlmeistern amts wegen mitt einem werck fortzufahren durch die kohlwieger einen köhler verpotten, derselb aber sich ungehorsamb erzeigen würde, als solle ein solcher, so oft er ungehorsamb würde, er hette dan vor der anlagt sich mitt der parthey verglichen, in zehen merck straffen erfallen sein.

19. Den kohlwiegeren solle forthin von einem gepott und verbott ein werck und nit mehr für ihre belohnung gegeben werden, welche endtlich von dem, so im unrechten befunden, zu erstatten; und solle derselb, so angedeuter maßen in unrecht befunden, den gerichtseuthen benebens 5 merck zu erlagen schuldig sein.

20. Den partheyen, so sich mitt der kohlmeister und deren gericht mittverwandten erkandtnuß und außspruch beschwerdt befinden mögten, solle ahn einem ehrbaren rath zu appellieren und sich zu beruffen bevor und frey gelassen sein; wie dan auch dha etwo die kohlmeister selbst sich einigen sachen, deren wichtigkeit weger entschlagen und ahn einem ehrbaren rath zu remittiren vordhabens, denselben solches unverwerth sein soll, auff welchen sacht auch die parthey, so eines ehrbaren raths erkandtnuß wiederstreben und mitt derselben sich nit begnügen lassen würde, sein habendes kohlwerck darmit verwirckt habe.

21. Und damitt bey dießem kohlgericht alle unordnung vermiedet, als solle von einem ehrbaren rath den kohlmeistern jederzeit ein erfarter schreiber, so einem ehrbaren rath gleichsals verpflichtet, adjungirt werden, in maßen auch albereit einer darzu verodnet, und solle dießer schreiber mitt den ordinariern gesellen pro quota sich begnügen lassen und die partheyen über die gebühr zu scheßen bei eines ehrbaren raths straff vermieden.

22. Die partheyen, welche sich für dem kohlmeistergericht mitt unzeitigen zänden, zweyen und ungebührlichen wörteren vergessen würden, sollen den kohlrichteren in fünf merck straffbar sein, jedoch den herren und churgericht ihre gerechtigkeit vorbehalten.

23. Wer aber die kohlrichter selbst mitt wortten oder wercken schmehen würde, derselb soll nach ermäßigung eines ehrbaren raths bestrafft werden.

24. Die kohlwieger sollen alle viertel jharß die mercker berieten und visitiren, dha entgegen und wan sie solche berietung und visitation vornehmen und thuen, ihnen zwölf merck von jedem werck gerecht werden solle, welche belohnung ihnen den kohlwiegeren auch zu reichen dha sie sunsten außserhalb dieser ordinari visitation einige berietung zu thuen ersucht und erfordert.

25. Mit weniger auch sollen die kohlwiegler die kohlmaeßen und ob dieselbe wie oben gesetzt und verordnet beschaffen, alles fleiß visitiren und besichtigen; und dha ahn denselbigen einiger mangel erschienen würde, solle solches nach ermessung eines ehrbaren rathß ohne alle gnadt gestrafft werden.

26. Dha auch etwaha ein kohlwerk durch absterben desjen, so solches empfangen, entlebigt und also von neuen zu empfangen sein würde, solle solches nit nach gezahl der häubter und erben sonderen einmahl allein und gegen erlagung der vorbestimpter gerechtigkeit in nahmen und ahn statt der gesambtten erben empfangen werden, nach welches als lehnträgers absterben die empfängnuß abermalen erneuert werden solle.

27. Gleicher gestalt dha etwaha von einem kauff oder übertragt eines kohlwerks zwischen den partheyen handlung gepflogen und aber der kauff, wechsell und handlung nit endtlich geschlossen oder aber seine würckligkeit nit erreichen würde, alsdan sollen die partheyen gleichfalls von erlagung der gerechtigkeit gefreyet sein.

28. So soll auch forthhin der kirchen zue Würßelen ihre gebühruß ahn olich, wie von alters, gefolgt und geliebert werden.

29. Und dhamitt die Köhler die einrißende mißbräuch und unordnung auß eigener affection und partheylichkeit nicht verschweigen, als sollen forthhin keine kohlwiegler angestellt werden, welche etwaha ahn den kohlwerckeren einigen antheil haben würden.

30. Es sollen auch alle kohlwercker mitt einer adoth und waßerstromb nach wiegersbrauch und alten herkommen gearbeitet werden.

31. Im übrigen allen, so in dießer erneueter ordnung außtrücklich nit versehen, solle es nach alter gewonheit biß auff eines ehrbaren rathß weiter und andere verordnung gehalten werden.

32. Wirdt allen köhleren anbefohlen, so durch die erben würden, innerhalb 14 tagen erbgelt durch den geschwornen wieger unselbar bezahlen, auff straff dreyer goltgülden, oder sollen von den kohlwerckeren als undüchtige persohnen abgewiesen werden.

33. Ferners wan einige köhler befunden würden, so ihre wercker nicht nach köhlers ordnung und brauch mitt ihr arbeit freuntlich arbeiteten, sollen alsdan von selbigem werck abgewiesen werden.

34. Wan nun einige köhler auff den erffen schatte würden machen oder setzen umb kohlen zu suchen, so seindt die erben schuldig, so weith daß erff gehett, die wahre abfolgen zu lassen, nach der alter köhlers ordnung und brauch.

35. Wirdt hiemitt den kohlwiegeren ernstlich anbefohlen, fleißige auffsiht zu haben, daß kein verkauff die köhler von den bergen in ihre behaupung mit hauffen absetzen, sondern die köhler, wie sie dieselbe auff den kohlwerckeren auffladen, also alhie in dießer statt Nach verkauffen sollen, bey straff eines goltguldens so offtermalß sie gefunden werden. Finis.

Anlage Nr. 9.

General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Graffschaft Mark.

Berlin, den 16. Mai 1767.

Friedrich, König . . .

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Graffschaft Mark befindlichen Bergwerke auf Metalle, auf Steinkohlen und anderen Mineralien, seit verschiedenen Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme geraten, auch die Anzahl der

ein- und ausländischen Bergwerken und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehrt hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen, was wir bereits von Uns zu Beneficirung der Berg-Leute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Graffschaft Mark und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigt erteilt haben und hiermit verleihen.

§ 1. Nehmen wir zuvorderst alle sowohl einheimische als fremde Bergleute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Bergarbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benanntermaßen sein, und mit ihren Beschäftigungen bei den Berg-Werks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuvörderst wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor unserm Berg-Amte gewöhnlichermaßen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knappschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit sammt ihren Nachkommen, in Unseren besonderen Königlich mächtigen Schutz, dergestalt, daß selbige in Unserem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Graffschaft Mark, wie Unsrige übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etablieren mögen, wozu ihnen von unserer Clevischen, Meurischen auch Märkischen Kriege- und Domänen-Kammer und Deputation, auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll, sondern Wir verordnen auch,

§ 2, insbesondere, daß alle, nicht nur bereits in unserm Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark bei denen Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Berg-Arbeiter, ohne Unterschied, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer usw. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frei und exempt sein sollen, und wie Wir bereits mittels von Uns Allerhöchst erlassener Protectorien, diese auch bisher unverlezt genossene Werbefreiheit, denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmalen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimente auch Kriege- und Domänen-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingeborenen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen genügliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern, der Graffschaft Mark, worin Bergwerke sind, und fast durchgängig in selbigen, die Werbe-Freiheit von uns bereits allergnädigt zugestanden und selbige von aller Enrollirung eximirt worden. So lassen wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter, bei solchen bereits subsistirenden Einrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§ 3. Wir befreien auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschaftsklasten und Diensten, Wachten, Wege-Besserung, und wie dergleichen persönliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuabile Stellen besitzen und aquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle sie gleich andern Dorfschaften Eingeseffenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billig mäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingeseffenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§ 4. Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andern Beamte Jurisdiction befreiet und ihnen lediglich das Berg-Amt zum Foro privilegiato angewiesen.

§ 5. Soll ihnen frei stehen nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und nach erhaltenen Schurfzetteln zu schürfen,

und selbige wie auch nunmehr in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubt worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondere bei Metallischen Werken ihnen gestattet sein, zu Bestreitung der Kosten, so lang sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerblichkeit zu nehmen erkandt wird, eine Lehnschaft von Sechzig Ruten zu errichten, und solchen an Baulustigen zu verteilen, wenn die Schurf vorher von dem Bergmeister und den Geschworenen oder dem Bergamte untersucht, und über die Bergmännische Hoffnungen an ihm ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß erteilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§ 6. Auch werden denen fremden Berg-Leuten, so von aus in unser Cleve-, Meurs- und Märkische Lande hereinziehen und nach vorheriger Anmeldung bei unserer Kriege- und Domänen-Kammer, oder dem in unserer Grafschaft Mark zu Hagen etablirten Berg-Amte zu dem Bergwerks-Wesen und Berg-Arbeitern sich apliciren wollen, die in öffentlichen Edictes für die hereinziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermaßen, insbesondere aber, wann sie in einer oder der andern Stadt sich wohnhaft niederlassen wollten, eine gänzliche Befreiung von Accise und Einquartierung, so lange sie in Berg-Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freier Abzug gestattet werden soll, wenn sie sich vorhero bei dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Pässeport erhalten haben werden.

§ 7. Soll auch hinführo ein jeder sowohl aus- als einländischer Berg-Mann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen Wittwen, und Erben zu Gute kommen soll, wenn etwa jemanden bei dem Berg-Werke in der Arbeit zu todte kommen sollte; damit aber auch für die Berg-Leute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren Wittwen und Waisen bei Krankheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge: so haben wir,

§ 8, denenselben sowohl einheimische als fremden Berg-Leuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern Mineralien, die Errichtung einer Knappschaft und Knappschaftskassen zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Berg-Werke aber allmählich von jeden in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden sollte, aus welchem Fonds dann auch bei Zufällen und Krankheiten der Bergleute, ihnen aus der Knappschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend bleiben, wöchentlich auf zwanzig Stüber oder nach Ermessen des Berg-Amtes und Vermögen der Knappschafts-Büchse bei ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Waisen so lange nämlich unverheiratet bleiben, und letzte unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knappschafts-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht und gereicht werden soll.

§ 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knappschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehrpennig gereicht werden.

§ 10. Zu den Fonds dieser der gesamten Knappschaft, bei Krankheit, Alter und Unglücksfällen, nach ihrem Absterben aber ihren Wittwen und Waisen so nützlichen und soulagierende Knappschafts-Casse, trägt auch jeder Berg-Mann, wie bei den Berg-Werken anderer Länder geschieht, und die in der Grafschaft Mark gern thun zu wollen sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merklisches bei, nämlich bei Einschreibung in der Knappschaft, einmahl

vor alle zehn Stüber, welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwei besondere Ältesten und einen Knappschafts-Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.

§ 11. Schließlich werden wir außer diesem allen, Uns überhaupt angelegen sein lassen, das Beste der Bergleute im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, so viel thunlich zu befördern, und selbige bei diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch sein möge, dem zuwidergehandelt werde, wie wir denn auch insbesondere unserer Clev.-Märkischen Regierung, auch Kriegs- und Domänen-Cammern der Kammer-Deputation, und dem in der Grafschaft Mark noch besonders etablirten Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordruckung unseres Königl. Insiegels Höchst eigenhändig unterschrieben.



Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

- Achenbach, Dr. Heinrich, Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht usw. Bonn 1871.
- Derselbe, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit. Zeitschrift für Bergrecht, 1871.
- Derselbe, Geschichte der Klevisch-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde. Berlin 1869.
- Agricola, Vom Bergwerk XII Bücher. Deutsche Übersetzung von Philippum Bechium. Basel 1557.
- Allgemeiner Knappschaftsverein, Bochum, Denkschrift zur Einweihung des neuen Verwaltungsgebäudes, 1910.
- Arndt, Dr. Adolf, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1879.
- Bardenheuer, Karl, Vom alten Bergbau bei der Stadt Essen. Der Bergbau. 1908.
- Beck, Dr. Ludwig, Geschichte des Eisens. 1. Band. Braunschweig 1884.
- Beck, Dr. Theodor, Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues. Berlin 1900.
- Benseler, Dr. Gustav Eduard, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues. Freiberg, 1. Band 1846, 2. Band 1853.
- Bernhard, Ludwig, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht. Leipzig 1902.
- Bittner, Ludwig, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. Wien 1901.
- Boech, A., über die laurischen Silberbergwerke in Attika. Gesammelte kleine Schriften, 5. Band.
- Born, J. H., Zur Geschichte unseres Bergbaues. Vortrag, gehalten im Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Marl, Abteilung für Naturkunde, zu Witten am 18. Oktober 1895. Witten a. d. Ruhr 1896.
- Brassert, Hermann, Bergordnungen der preußischen Lande. Köln 1858.
- Bücher, Karl, Die Zustände der unfreien Arbeiter 143 bis 129 vor Christo. Frankfurt 1874.
- Büttgenbach, Fr., Der älteste Steinkohlenbergbau in Europa. Aachen 1898.
- Cancrin, Franz Ludwig v., Erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Frankfurt a. M. 1790.
- Die Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. 10., 11. und 12. Band: Wirtschaftliche Entwicklung. Herausgegeben vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund usw. Berlin 1904.
- Diodors von Sizilien Geschichts-Bibliothek. Übersetzt von Dr. Adolf Wähmund. Klassiker-Bibliothek Langenscheidt, Berlin.
- Ehrenberg, Dr. Hans, Die Eisenhütten Technik und die deutschen Hüttenarbeiter. Stuttgart und Berlin 1906.
- Ermsch, Dr. Hubert, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.
- Flade, Christian Gottlob, Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes. Freiberg 1805.
- Flurl, Matthias, Beschreibung der Gebirge in Bayern und der oberen Pfalz. München 1792.

- Flurl, Matthias, *Ältere Geschichte der Saline Reichenhall, vorzüglich in technischer Hinsicht* usw. München 1800.
- Freise, Fr., *Geschichte der Bergbau- und Hüttenkn. 1. Band: Das Altertum.* Berlin 1908.
- Fürsten, Otto, *Geschichte des sursächsischen Salzwesens bis 1586.* Leipzig 1897.
- Gajus Plinius Secundus, *Naturgeschichte.* Übersetzt von Professor Dr. G. C. Wittstein. Leipzig 1882.
- Gerlach, Heinrich, *Kleine Chronik der Stadt Freiberg.* 2. Auflage. Freiberg 1897. Von demselben und von Oberberggrat Wappler sind aus der Zeitschrift des Freiburger Altertumsvereins mehrere Aufsätze über Knappschaftswesen benützt.
- Gierke, Otto, *Das deutsche Genossenschaftsrecht.* 1. Band. Berlin 1868.
- Gmelin, Johann Friedrich, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues, vornehmlich aus dem mittleren und späteren Jahrhundert unserer Zeitrechnung.* Halle 1783.
- Gothein, Eberhard, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.* Karlsruhe 1892.
- Größler, Dr. Hermann, *Das Werden der Stadt Eisleben.* Eisleben 1906.
- Derselbe, *Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung.* Eisleben 1880.
- Gurlt, A., *Die Bergbau- und Hüttenkunde, eine gedrängte Darstellung der geschichtlichen und kunstgemäßen Entwicklung des Bergbaues und Hüttenwesens.* Essen 1884.
- Hafe, Christian Heinrich Gottlieb, *Kommentar über das Bergrecht.* Sulzbach 1823.
- Haplacher, A., *Der Steinkohlenbergbau des preussischen Staates in der Umgegend von Saarbrücken.* 2. Teil: *Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Saargebiet.* Berlin 1904.
- Hehn, Viktor, *Das Salz. Eine kulturgeschichtliche Studie.* Berlin 1901.
- Hertwig, Christian, *Neues und vollkommenes Bergbuch.* Leipzig 1710.
- Herzberg, Dr. Gustav Frd., *Geschichte der Stadt Halle a. d. S. von den Anfängen bis zur Neuzeit.* Drei Bände. Halle 1889, 1891 und 1893.
- Herzog, Dr. Emil, *Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues.* Dresden 1852.
- Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmgebiet, erstattet zur Erinnerung an das 50. Jahr des Bestehens der Gesellschaft. Aachen 1886.
- Hoppe, Oswald, *Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500.* Freiberg 1906.
- Hunssen, A., *Die Knappschaftsvereine im preussischen Staate.* Zeitschrift für Bergbau-, Salinen- und Hüttenkunde, 1854.
- Janssen, Johannes, *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters.* Freiburg i. Br., 1. Band 1878, 8. Band 1894.
- Jmle, Dr. Fanny, *Der Bleierzbergbau von Mechernich in der Voreifel. Eine wirtschaftliche und sozialpolitische Studie.* Jena 1909.
- Jnama-Sternegg, Karl Theodor v., *Deutsche Wirtschaftsgeschichte.* Leipzig 1879.
- Derselbe, *Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter.* Wien 1886.
- Jugelt, Johann Gottfried, *Die vollkommene Bergwerkskunst oder der Bergmann vom Leder und Bergmann vom Feuer.* Berlin 1771.
- Karsten, Dr. K. J. B., *Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksesehgebung.* Berlin 1828.
- Kautsky, Karl, *Die Bergarbeiter und der Bauernkrieg, vornehmlich in Thüringen.* Neue Zeit, 1889.
- Derselbe, *Vorkläufer des neueren Sozialismus.* Zweite Auflage. Stuttgart 1909.
- Klostermann, Dr. H., *Wanderungen deutscher Bergleute.* Zeitschrift für Bergrecht, 13. Band, 1872.

- Koch, Bergrechtliche Zustände in dem Herzogtum Lothringen bis zur Vereinigung mit Frankreich im Jahre 1766. Zeitschrift für Bergrecht, 1872.
- Koch-Sternfeld, J. G. v., Die deutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerte; zunächst im Mittelalter usw. München 1836.
- Köttig, R. F., Geschichtliche, technische und statistische Notizen über den Kohlenbergbau Sachsens. Freiberg 1861.
- Kortum, J. R. A., Gesundheitsbüchlein für Bergleute. Dortmund 1798.
- Kramer, H., Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Halle 1878.
- Leh, Dr. R., Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Beiträge zur Wirtschafts- und Bergbaugeschichte des Siegerlandes. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. F. Philippi. Münster 1909.
- Löhneß, Georg Engelhard v., Gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwerken. Leipzig 1690.
- Loersch, Dr. Hugo, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reiche Aachen während des vierzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Zeitschrift für Bergrecht, 13. Band, 1872.
- Lori, Johann Georg, Sammlung des bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die bayerische Bergrechtsgeschichte. München 1764.
- Luschin v. Ebengreuth, Dr. A., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neuen Zeit. Abteilung IV des von G. v. Below und F. Meinecke herausgegebenen Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte. München und Berlin 1904.
- Mathesius, Johannes, Berg-Postilla oder Sarepta, darinnen von allerley Bergwerk und Metallen, was ihre Eigenschaft und Natur, und wie sie zu Nutz und gut gemacht usw. Anjeho aufs neue gedruckt und verlegt zu Freiberg. Von Zacharias Becker. 1579.
- Matschoß, Konrad, Geschichte der Dampfmaschine. Berlin 1901.
- Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Berlin 1909.
- Maurer, Ludwig v., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
- Derselbe, Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. Erlangen 1862 bis 1863.
- Melzer, Christian, Bergläufige Beschreibung der Churfürstlich Sächsischen freyen und im Meißnischen Obererzgebirge löbl. Berg-Stadt Schneeberg. Schneeberg 1684.
- Derselbe, Erneuerte Stadt- und Berg-Chronika der im Ober-Erz-Gebürge des belobten Meißens gelegenen Wohl-löbl. Freyen Berg-Stadt Schneeberg. Gedruckt 1716 in Schneeberg.
- Mommsen, Theodor, Römische Geschichte. Berlin 1874.
- Morand, Die Kunst, auf Steinkohlen zu bauen. Leipzig und Königsberg 1771.
- Mosch, Karl Friedrich, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnitz 1829.
- Much, M., Das vorgegeschichtliche Kupferbergwerk auf dem Mitterberg bei Bischofs-hofen (Salzburg). Wien 1879.
- Müllner, Alfons, Geschichte des Eisens in Innerösterreich von der Urzeit bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Erste Abteilung: Krain, Görz und Istrien. Wien und Leipzig 1909.
- Münichsdorfer, Friedrich, Geschichte des Hüttenberger Erzbergs. Klagenfurt 1870.
- Neuburg, Clamor, Untersuchungen zur Geschichte des römischen Bergbaues. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften; herausgegeben von Dr. A. Schäffle. 56. Jahrgang, 1900.
- Derselbe, Der Zusammenhang zwischen römischem und deutschem Bergbau. Festgabe für Wilhelm Levis zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. Jena 1907.

- Neuburg, Clamor, Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover 1892.
- Pitische, Dr. H., über die Entstehung und Entwicklung des Mansfelder Knappschaftsvereins und der Wohlfahrtseinrichtungen beim Mansfelder Bergbau. Gisleben 1892.
- Reiser, Dr. Karl A., Geschichte des Blei- und Galmei-Bergwerks am Raufschenberg und Staufen in Oberbayern. München 1895.
- Reitemeier, Johann Friedrich, Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Wälfern. Göttingen 1785.
- Reuß, M., Mitteilungen aus der Geschichte des königlichen Oberbergamts zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Berlin 1892.
- Richter, K. F., Neuestes Berg- und Hütten-Lexikon. Zwei Bände. Leipzig 1805.
- Richter, W., Die Sklaverei im griechischen Altertum. Breslau 1886.
- Roy, Andrew, A History of the Coal Miners of the United States. Kolumbia (Ohio) 1906.
- Ruffegger, Joseph, Reisen in Europa, Asien und Afrika. Stuttgart 1841, 1843, 1844.
- Sacken, Freiherr v., Das Grabfeld von Hallstatt in Oberösterreich und dessen Altertümer. Wien 1868.
- Scheffler, Karl Leberecht, Abhandlung von der Gesundheit der Bergleute. Chemnitz 1770.
- Schmidt, Fr. Anton, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. 1. Band. Wien 1832.
- Schmoller, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Fünftehnter Jahrgang, 1891.
- Schue, Dr. K., Die geschichtliche Entwicklung des Eschweiler Kohlbergs bis zur französischen Zeit. Beiträge zur Geschichte Eschweilers und seines höheren Schulwesens. Eschweiler 1905.
- Schulz, W., Wirklichkeit, Aberglaube und Sage bei den deutschen Bergknappen der Vergangenheit. Freiberg 1890.
- Serlo, Albert, Beiträge zur Geschichte des schlesischen Bergbaues in den letzten hundert Jahren. Breslau und Berlin 1869.
- Siebenhundert Jahre Mansfelder Bergbau. Festschrift zum 12. Juni 1900. Gisleben 1900.
- Siebert, Dr. Joseph Bernhard, Die Lage der Arbeiterschaft in der rheinischen Braunkohlenindustrie. Bonn 1910.
- Simons, Geschichte und Statistik der Wurmknappschaft in Vardenberg bei Aachen unter Berücksichtigung des gesamten deutschen Knappschaftswesens. Berlin 1890.
- Soetbeer, Dr. Adolf, Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Petermanns Mitteilungen. Gotha 1879.
- Sperges, Joseph v., Tirolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765.
- Stegemann, Oskar, Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Vorgeschichte, 1784 bis 1910. Halle 1910.
- Steinbeck, Emil, Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. Breslau 1857.
- Sternberg, Graf Kaspar, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen. 1. Band, Prag 1836. 2. Band, Prag 1838.
- Strabons Erdbeschreibung. Übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger. Klassiker-Bibliothek Langenscheidt, Berlin.
- Tacitus, Cornelius, Die Germania. Aus dem Lateinischen mit Erläuterungen von Dr. Max Oberbreyer. Reclam-Verlag, Leipzig.

Taube, Leberecht Ehregott, Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges der Berggerichte in den Königlich sächsischen Landen. Freiberg 1808.

Tolle, Karl August, Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharz. Berlin 1892.
Trebra, F. W. S. v., Bergmeisters Leben und Wirken in Marienberg vom 1. Dezember 1767 bis August 1779. Freiberg 1818.

Trenkle, Geschichte des Bergbaues im südlichen Schwarzwald. Zeitschrift für Bergrecht, 1870.

Veit, Heinrich, Deutsches Bergwörterbuch. Zwei Abteilungen. Breslau 1870.
Voith, Ignaz v., Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Bayern. Sulzbach 1822.

Wagner, Thomas, Corpus juris Metallici. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Leipzig 1791.

Waldhausen, Albert v., Geschichte des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuauf. Essen 1902.

Westhoff-Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts. Zeitschrift für Bergrecht, 1909.

Wilczek, C., Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hüttenbetriebs im Unterharz. Kattowitz 1907.

Wilmanns, G., Die römische Bergwerksordnung von Vipaska. Zeitschrift für Bergrecht, 19. Band.

Wirth, Max, Das Geld. Geschichte der Umlaufsmittel von der ältesten Zeit bis in die Gegenwart. 25. Band der Sammlung: Das Wissen der Gegenwart. Leipzig und Prag 1884.

Wrubel, Friedrich, Sammlung bergmännischer Sagen. Freiberg 1882.

Zimmermann, Dr. W., Großer Deutscher Bauernkrieg. Herausgegeben von Wilhelm Bloß. Stuttgart 1907.

Zücker, Dr. Johann Friedrich, Die Naturgeschichte und Bergwerksverfassung des Oberharzes. Berlin 1762.

Zyha, Dr. Adolf, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins dreizehnte Jahrhundert. Berlin 1899.

Außerdem sind die gelegentlich benutzten Bücher, Broschüren und Zeitschriften nebst den Namen der betreffenden Autoren im Text angegeben.





622127

Hue, Otto
Die Bergarbeiter. Bd. 1.

EoH
H8867be

University of Toronto
Library

—
**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**



